Digitized by Google

Bavar. 4842 n-1854

Digitized by Google

<36617979060016

<36617979060016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für

Mittelfranken.

BIBLIOTHEK des LANDTAGS

Jahrgang 1851.

Ansbach.

Druck der Brügel'schen Offizin.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

A. Sach-Register.

A.

Ablösungsgesetz, den Vollzug desselben, hier die Abgabe von Natural-Bezügen an Besoldete, Pfarreien, Schulen u. s. w. 118.

Ablösungs-Schuldbriefe, die Verloosung derselben. Separat-Beilage zu Nro. 8. Siehe übrigens **sub tit.** Verloosungen.

Abschiede, den Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850 287.

Ackerbauschüler, die Verleihung von Stipendien für Ackerbauschüler 641.

Aerarial-Zehnten, die Fixirung derselben zu Pagenhard, Roßmeiersdorf und Westheim betr. 405.

Aerzte, Erledigung von Stellen praktischer Aerzte 143. 153. 260. 268. 269. 326. 368. 428. 439. 493. 582. 673. 747.

Agenten, die Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte 34.

— Unerlaubte Agenturgeschäfte für Auswanderer und Reisende nach überseeischen Ländern, namentlich nach Amerika von N. F. Pröhl in Nurnberg 140.

— Agenturbestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Landgerichtsbezirk Cadolzburg 141.

Agenten, Desgl. für den Landgerichtsbezirk Pleinfeld 274.

— die Aufstellung des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagenten des Schiffsmäcklers Frdr. Wilhelm Bödecker jun. in Bremen zur Vermittlung von Schiffuberfahrts-Verträgen nach Nordamerika 406.

— desgl. für die Schiffsrheder Lüdering et Comp. in Bremen 411.

— die Einziehung der Concession des Washington-Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffs-Akkorden für Auswanderer 415. 451.

— desgl. des Central-Vereins für Auswanderung in Köln und Düsseldorf, resp. des Handlungshauses Müller und Zehner in Würzburg 419. 451.

— Aufstellung von Agenten des Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen 430.

— Agentur des Kaufmanns Heinr. Linder in Rothenburg für die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig 547.

— desgl. des Kaufmanns Mayer in Eichstädt 560. 728.

— die Versicherungs-Gesellschaft **Azienda assecuratrice** in Triest 764.

Digitized by Google

Agenten, die Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich et Comp zu Mainz und Havre 789. (Siehe auch sub tit. „Auswanderungen.")
Aktenversendungen in Strafsachen 35.
Alleebäume, das Umhauen von Alleebäumen an den Straßen 466.
Amts- und Kanzleipersonal, den Unterstützungs-Verein für dasselbe 774.
Amtssiegel, Entwendung des Amtssiegels des k. Landgerichts Landsberg 98.
— Falsche Siegel-Abdrücke 138.
— die Führung falscher Amtssiegel 240. 282. 308 337. 360. 408. 564. 720.
Anlehen, die allgemeine Annahme von Darlehen à 5% für den Bedarf des Eisenbahnbaues 276.
Ansässigmachungen, das Gesuch des Zolleinnehmers Mich. Zangl um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung 452.
Anzeigegebühren, die Erhebung derselben für die Gendarmerie-Mannschaft 788.
Apotheker, die Generalversammlung des Apotheker-Greminms von Mittelfranken für das Jahr 1851 476.
Armee-Befehl, 417.
Armenwesen, die Jahresberichte über das Armenwesen in den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth pro 18$\frac{42}{50}$ 156.
Arrestanten, Verrechnung der Kosten fur den Transport von Criminal-Arrestanten und Sträflingen 328.
Arrest-Erstehung, die Behandlung der Gesuche um Arrest-Aufschub, oder fristenweise Arrest-Erstehung 749.
Aufnahms-Prüfungen, siehe Prüfungen.
Augen, das vom Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen 103.
Auslieferungs-Anträge und Correspondenzen in Strafsachen 7.

— die Stellung von Auslieferungs-Gesuchen an k. k. österreichische Behörden 554.
Auslieferungs-Convention mit Frankreich 441.
Auswanderungen, die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika 124. 224.
— Unerlaubte Agenturgeschäfte für Auswanderer 140.
— die Auswanderung nach Ungarn 161. 427.
— Agentur des G. H. Paulsen für Auswanderung nach Nordamerika 174.
— die Agentur in Ansbach für den Central-Verein für Auswanderung zu Cöln und Düsseldorf 205.
— Errichtung einer General-Agentur in Bayern für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika 205.
— Bevollmächtigung des Kaufmanns Karl Bromberger in München zur Führung von Agentur-Geschäften für Auswanderer nach Nordamerika 218.
— die Colonie Sct. Maria in Pennsylvanien 268.
— die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Carl Pokranz et Comp. in Bremen 273.
— die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Lüdering et Comp in Bremen 367.
— die indirekte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen 510.
— die Beförderung von Auswanderern nach Amerika 771.
— die Auswanderung nach dem Königreiche der Niederlande 828.

Digitized by Google

B.

Bankkassen, die Porto-Freiheit derselben bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien 263. 284.
— die k. Bank zu Nürnberg 411.
Bauarbeiten, das Verhalten bei Keller- und Brunnenarbeiten zur Vermeidung von Unglücksfällen 580.
Bau- und Feuer-Polizei, die Handhabung derselben 725.
Baugewerksschulen, den Lehrkurs der kgl. Baugewerksschule in München 682. 692.
Bauhandwerker, die jährliche Prüfung der Maurer, Steinhauer ꝛc. 11. 818.
Baum-Absatz bei der kgl. Plantage Triesdorf 252.
Baumöl, die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl 445.
Baupläne, das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne 481.
Beiträge für die vertriebenen Geistlichen des Herzogthums Schleswig 532.
Beglaubigung von Urkunden 57.
Belobungen, die Belobung des Restaurations-Pächters Schwabe auf der Rosenau bei Nürnberg wegen Rettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens 77.
— desgl. des Holzgalanteriewaaren-Fabrikanten Hartmann von Nürnberg wegen Rettung eines Kindes 336.
— desgl. des Gerichtsdieners-Gehilfen Friedrich Wießner in Weißenburg wegen Rettung einer Frauensperson 449.
Beneficien-Erledigungen 275.
Bergwerks- und Salinen-Dienst, die Abhaltung einer Conkurs-Prüfung für Adspiranten hiefür 617.
Bier, die Sommerbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{50}{51}$ betr. 77.
— die Regulirung der Biertaxe 367. 779.

Bier, die Regulirung des provisorischen Winter-Biersatzes 649.
— die definitive Winterbiertaxe für das Jahr $18\frac{51}{52}$ 808. 817.
— die Erzeugung von Doppelbier 840.
Blinde, die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs 413. 503.
Brand in Traunstein 319. 404.
Brandversicherungs-Anstalten, die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{42}{43}$ 312.
— den Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr $18\frac{50}{51}$ 402. 435.
Bullen, die Abgabe junger Bullen aus der Staats-Oekonomie Triesdorf 575.

C.

Chirurgie, den Rechenschaftsbericht der chirurgischen Klinik in Erlangen pro $18\frac{42}{43}$ betr. 387.
Civil-Prozeß-Tabellen, die Einsendung derselben 741.
Collecten, die Kirchen-Collecte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach 10. 36. 834. 841.
— Collecte für Reparatur der Pfarrkirche Dornheim 27.
— desgl. für Reparatur und Vergrößerung der Kirche zu Schweir 106.
— desgl. für bauliche Herstellung der Kirche in Sulzbürg 139. 318.
— desgl. für Einrichtung einer protestantischen Kirche in Forchheim 212.
— desgl. für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville 308.
— desgl. für Erbauung der katholischen Kirche zu Ebermannstadt 398.

Digitized by Google

Collecten, Hauscollecte für Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach 399.
— Collekte zum Bau einer Synagoge für die israelitische Gemeinde Orb 552.
— die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten 584.
— die Collecte für Reparatur der Synagoge zu Rödelsee 625.
— die Collekte zur Tilgung der Kirchenbaukosten der protestantischen Gemeinde Unteraltenbernheim 673.
— die Collekten für die Kreisirrenanstalt Erlangen 674.
— die Sammlung von Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Zahlè in Syrien 740.
— die Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses zu Hilders 773.
Communal-Anwälte, siehe Stiftungsanwälte.
Concurs-Prüfungen, siehe Prüfungen.
Conscription, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 32. 46.
— die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 158.
— die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine für die Conscribirten der Alters-Klasse 1828. 425. 426.
— die gesetzwidrigen Einreihungen von Conscribirten betr. 455. 507.
— die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 744.
Consistorial-Entschließungen, die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen 567.
Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden, dem Herzogthum Toscana u. nach Griechenland 271.

Cours der bayerischen Staatspapiere, siehe Staatspapiere.
Cultusstiftungen, die Verwendung der Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro $18\frac{49}{50}$. Extrabeil. zu Nr. 28.
Cursiren falscher Munzen, siehe Münzen.

D.

Denkmäler, die Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den bayerischen Geschichtsschreiber Lorenz von Westenrieder in München 267.
Detentionäre, die Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen für Detentionäre in Strafanstalten 264.
Deutschkatholiken (Ministerialentschließung), die Nichtanerkennung der deutsch-katholischen und freien Kirchen-Gemeinden 739.
— die Schulpflichts-Verhältnisse der den Deutschkatholischen und freien Glaubens-Genossenschaften angehörigen Jugend 763.
Dienstesnachrichten 8. 16. 30. 38. 45. 61. 65. 88. 100. 107. 114. 123. 134. 147. 155. 163. 179. 208. 214. 222. 238. 265. 277. 286. 305. 318. 333. 358. 361. 369. 400. 412. 415. 423. 432. 442. 456. 471 474. 505. 530. 538. 546. 556. 561. 565. 571. 575. 606. 618. 630. 634. 650. 657. 661. 668. 676. 689. 701. 714. 729. 737. 742. 750. 754. 760. 765. 777. 785. 789. 815. 824. 832. 842.
Diöcesan-Synoden, die neue Ordnung für die Abhaltung derselben 599.
— die Vorschriften für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesan-Synoden 601.
Disciplinarstrafen, die Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung, resp. die Suspension des kgl. Advokaten Maurer vom Amte 583. 650.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektionen, die Eintheilung derselben in Einersheim, Uffenheim und Rothenburg 265.

Distrikts-Strassen- u. Gemeindewegbau, dann die Strassen-Alleen 207.

Dombau in Cöln 724.

Doppelbier, die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier 840.

Druckschriften, die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von Druckschriften 841.

Druckschriften-Empfehlung:

1. die gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Würzburg 748.
2. die Anschaffung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder in den Schulen 803.

Druckschriften, die Unterdruckung von Druckschriften:

1. die Dresdener Conferenzen 573.
2. das VII. Heft des XIV. Bandes v. Meyers Universum 802.
3. der wahrhaftige feurige Drache, Ilmenau 1850. Verlag von C F. Frommersdorf. Weimar in Commission von B. F Voigt 825. (siehe auch Preßvergehen.)

E.

Ediktalladungen des Schwurgerichtshofes v. Mittelfranken s. a. in der Untersuchung wegen des — des Verbrechens der Körperverletzung angeklagten Köblerssohns u. Zimmergesellen Georg Arneth zu Neunhof 96.

— des erzbischöflichen Consistoriums zu Bamberg in der Ehescheidungssache der Kramkäuflers-Eheleute Vähd in Nürnberg 134. 162.

— des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in der Untersuchung wegen des — des ausgezeichneten Diebstahls ꝛc. angeklagten Johann Baptist Stelzer von Goldbühl 162.

Ediktalladungen des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken wegen des — des doppelt ausgezeichneten Diebstahls angeschuldigten Dienstknechts Nikolaus Schärle v. Warching 277.

— desgl. wegen des — des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode angeklagten Köblersohns Georg Arneth zu Neunhof 536.

— desgl. wegen des — des doppelt ausgezeichneten Diebstahls und des nächsten Versuchs zum Verbrechen des einfachen Todtschlags angeschuldigten Taglöhners-Sohns Johann Baptist Stelzer von Goldbühl 536.

— desgl. des ausgezeichneten Diebstahls angeklagten Michael Klein von Kornhöfstett und des Leonhard Knauer von Kleinfrankfurt 606.

— desgl. des angeklagten Dienstknechts Nikolaus Schärle zu Warching 656.

— desgl. des Taglöhners Christoph Egerer und der Mitschuldigen von Egersdorf 675.

Eingaben bei den kgl. Staats-Ministerien 101.

Einquartierungen, die Betheiligung der Stadtkommissäre an den Einquartierungs-Geschäften 303. 440.

— den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- u. Vorspannslasten 433. 721.

Eisenbahnen, Bestimmungen über Beförderungen von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den k. b. Eisenbahnen 164.

— desgl. über den Gütertransport 241.

— Fahrtenplan der Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge. Extrabeilage zu Nr. 27.

— die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 % für den Bedarf des Eisenbahn-Baues 276.

Digitized by Google

— Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm 362.
— Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg 363.
— die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen 470.
— Bekanntmachung: die Verloosung der 4 und 5prozentigen Eisenbahn-Schuld betr. 520. 544.
— die Polizeivorschriften für den Schutz der k. Eisenbahnen 680.
Erdsturz bei Brannenburg 624.
Erkenntnisse der Schwurgerichte ꝛc.:
Erkenntniß in der Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens 463.
— desgl. gegen den Georg Leitner von Forth und Jakob Weber von Bug wegen Diebstählen 537.
— desgl. über den ledigen Köblersson G. Arneth von Neuhof wegen Körperverletzung 831.
Erziehungsinstitute, die am Ende des laufenden Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze im Erziehungsinstitute für Studirende in München 511.

F.

Fahrtenplan auf den k. bayer. Eisenbahnen. Extrabeilage zu Nr. 27.
Festungs-Bauten, die Arbeiten bei dem Festungsbau zu Neuulm und Ulm 283.
Feuerpolizei, die Handhabung der Bau- u. Feuerpolizei 725.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchener-Aachener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 6. 127. 458.
— die Abänderung des §. 41. der Satzungen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31. der reglementären Grundbestimmungen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt derselben betr. 391.
Finanzdienst, die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst 646.
Fiscalate, Kgl. Allerh. Verordnung: die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten 417. 468.
Fleischpreise, die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 78. März 136. April 234. Mai 316. Juni 394. Juli 460. August 525. September 578. Oktober 639. November 718. 736. Dezember 779. Januar 1852 837.
Floß-Ordnung, eine Abänderung des §. 8. der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betreffend 392.
Forstämter, die Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen 476.
Forstprodukte, die Abgabe und Verwerthung derselben aus Staatswaldungen betr. Extrabeilage zu Nr. 42, Kreisbl. S. 421.
Forstschadens-Ersätze betr. 638.
Forstschutz, die Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze 806.
Forst-, Triftsbetriebs- u. Regiekosten pro $18\frac{5}{7}\frac{1}{2}$ 637.
Fräuleinstifte, die am Ende des Schuljahres $18\frac{5}{5}\frac{0}{7}$ im k. Maximiliansstifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze 327.
Frohnfeste, die Verpflegung der Sträflinge in den gerichtlichen Frohnfesten 694.
Fuhrwerke, den Vollzug des Gesetzes v. 25. Juli 1850, das die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk 371. 665.
Futterbau betr. 642.

Digitized by Google

G.

Galvanismus, die Erlaubniß des Joseph Schlesinger aus Hohenems in Oesterreich auf drei Jahre in Bayern galvanisiren zu dürfen 158.

Gaureiter-Hengste, Verzeichniß der für den Kreis Mittelfranken lizenzirten Gaureiter pro 1851 261.

— die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste 829.

Gefangene, die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnfeste des kgl. Landgerichts Schweinfurt 138.

Gefängnißstrafen, die Vollstreckung der Gefängnißstrafen 661.

Geistliche, das Sammeln von Beiträgen für die vertriebenen Geistlichen des Herzogthums Schleswig 532.

Gemälde-Restauration, die Prüfungen in diesem Fache 439.

Gemeinde- und Stiftungs-Obligationen, die Beigabe neuer Coupons zu denselben à $4\frac{0}{0}$ betr. 397.

Gemeindewahlen, 515. 524. 531. 710. (Gemeinde-Ersatzwahlen siehe sub tit. Magistrate.)

Gemeindewegbau, 207.

Gendarmerie, die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft 788.

Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Kapitalien, die $3\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen für dieselben 96.

Gerichtssiegel, siehe Amtssiegel.

Gerichtstaxen, siehe Taxen.

Gesangs-Unterricht, das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systems und Hilfsapparates zum Gesang-Unterricht in den deutschen Schulen 735.

Geschenke, das vom Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen 103.

Geschworne, die Ergänzung der Geschwornenliste 150.

Gesetzblätter, den Bedarf an unentgeltlich abzugebenden Gesetzblättern für 1851 9. Desgleichen pro 1852 746.

Gesetzbücher, die Entwürfe der neuen Gesetzbücher 633.

Gesetze, Kgl. Allerh. Verordnung: die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke 31.

— Kgl. Allerh. Verordnung: die Einführung von Paßkarten 66. 90. 92. 109. 142. 204. 223. 320. 359. 370. 558. 704.

— Kgl. Allerh. Entschließung: die Landwehr-Freicorps 82.

— Regierungs-Entschließung: den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr. 112.

— Kgl. Allerh. Verordnung: die Bildung einer General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten als Sektion des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten 116.

— Kgl. Allerh. Verordnung: die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion 417. 468.

— Regierungs-Entschließung: den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, hier die Abgabe von Natural-Bezügen an Besoldete, Pfarreien, Schulen u. s. w. 118.

— Kgl Allerh. Verordnung: die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte 148.

— Ministerial-Erklärung: die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine 150. 220.

— den Transport auf den k. bayerischen Eisenbahnen 164.

Digitized by Google

Gesetze, Kgl. Allerh. Verordnung: die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude 180.
— Ministerial-Entschließung: die Betheiligung der Stadtkommissäre an den Einquartierungs-Geschäften 303, 440.
— Kgl. Allerh. Verordnung: die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte 311.
— Desgl. den Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten 331.
— Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm 362.
— Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg 363.
— Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung 363.
— Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame 390.
— Bekanntmachung: die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt derselben betr. 391.
— Desgl. eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Main betr. 392.
— Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Kunst und Literatur 393.
— die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. Extrabeilage zu Nro. 42.
— Ministerial-Entschließung: die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. 401.
Gesetze, desgl. die Verlegung der Herbstferien bei der k. Akademie der bildenden Künste betr. 402.
— Desgl. die Aufhebung der sämmtlichen früher in Bayern bestandenen protestantischen Mediatkonsistorien 403.
— die Fixirung der Aerarialzehnten betr. 405.
— den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten 433.
— Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen 479.
— Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen 480.
— die Polizei-Vorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen 680.
— Ministerial-Entschließung: die Nichtanerkennung der deutschkatholischen und freien Kirchen-Gemeinden betr. 739. 763.
— Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 18$\frac{5}{1}$ 743.
— Ministerial-Entschließung: die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen betr. 755.
— die Abänderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs 759.
— Kgl. Allerh. Verordnung: die Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 762.
— Kgl. Allerh. Verordnung: die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten 766.
— Kgl. Allerh. Entschließung: die Polizeistunde betr. 778.
— Kgl. Allerh. Verordnung: die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes 790.
— die Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze 806.
Getraidt, das Verfahren zur Sicherung des Getraides vor dem Auswachsen auf dem Felde 603.

Digitized by Google

Getraidt, das Erscheinen des Mutterkorns 716.
— die Abänderung der Eingangszölle auf Gersten und Roggen 759.
Getraid-Normalpreise pro $18\frac{50}{51}$ 1. 30.
Getraidt-Uebersichten des Getraidt-Verkaufs und der Getraidt-Preise in den Schrannen von Mittelfranken 108. 115. 210. 302. 385. 444. 506. 572. 615. 679. 761. 805.
Gewerbs-Schulen, die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Gewerbs-Schule in Ansbach 418. 668.
— Besetzung einer Lehrstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg 457. 467. 676.
— Desgl. zu Schweinfurt 500.
— die Einführung der Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen vom Zeichnungslehrer Mayr in Landau 736.
Gewerbswesen, die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Art. 3 des Gewerbs-Gesetzes 178.
— die Gewerbs-Prüfung der Radlergesellen in Pappenheim 205.
— die Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte 462.
— die Errichtung von Niederlagen 644.
— die Transferirung realer und radicirter Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere 829.
Gewerke, den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München 426.
Gewichte, die Einführung gleicher Maaße und Gewichte im Königreiche 660.
Goldstücke, die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld 431.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, die Verloosung derselben 59. 93. Siehe übrigens sub tit. Verloosungen.
Gutsherrliche Beamte, die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen derselben 428. 827.
Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen 241.
Gymnasien, die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben 411. 435.

H.

Hagel-Versicherungs-Verein, die Rechnungs-Uebersicht pro 1850 255.
Handel der Israeliten mit Landes-Produkten 819.
Handlungsdiener, das Beziehen von Messen und Märkten von denselben 446
Handwerks-Feiertags-Schüler, die Musterzeichnungen von Fink und Möser in Darmstadt für diese Schüler 63.
Handwerksgesellen, die Aufnahme derselben in die Kranken-Anstalten, dann die Kur- und Verpflegungskosten-Ansätze der in denselben behandelten auswärtigen Kranken 393.
— die Ertheilung des Paßvisas an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz 438.
— das Reisen der Handwerksgesellen durch Baden in die Schweiz 588.
— die an verschiedenen Orten bestehenden Unterstützungskassen und Anstalten für wandernde Gesellen und Arbeiter 721.
Hausirhandel, das Verbot des Hausirens mit Obstbäumen 4.
— den Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn 414.
— den Hausirhandel betr. 821.
Hebammenlehrkursus an der Schule zu Bamberg pro 1851 97. 765.
Heeres-Ergänzung, siehe Conscription.

Digitized by Google

Heimathlose, die in Soyen, k. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson 105.
— eine im Orte Kammerforst aufgegriffene, taubstumme Mannsperson 132. 144.
— die Heimath des August Madonna 133.
— einen in Perlach, k. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen 145.
— einen in der Einöde Vogelsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen, nun dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath 151.
— einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen 178.
— Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen 232.
— die Heimath des Konrad Rendorf aus Frankenberg 233.
— eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson 327.
— eine zu Ickelheim aufgegriffene, unbekannte Mannsperson 330.
— ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen 447. 467.
— ein im Landgerichtsbezirke Eltmann aufgegriffener Junge Namens Friedr. Puff aus Gunzendorf 509.
— eine bei Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, kgl. Landgerichts Mühldorf, entbundene unbekannte Weibsperson 527.
— eine zu Michaels-Neukirchen, k. Landgerichts Roding, aufgegriffene Mannsperson 594.
— einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben 610. 665.
— einen in Schrottenhofen aufgefundenen Taubstummen 729.
— eine zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson 783.
— eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson 810.
Heimathlose, die Heimathsausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson 811.
Heizgebühren, die Einsendung der Anzeigen über die Holzpreise 633.
Herbstferien, die Verlegung derselben bei der kgl. Akademie der bildenden Künste betr. 402.
Hochschulen, den Zweikampf zwischen Studierenden 86.
Hopfenlese zu Spalt 581.
Hufbeschlagschmiede, den Unterricht für dieselben 301. 305. 583.

J.

Jahresberichte über das Armenwesen in den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth pro $18\frac{49}{50}$ 156.
Impfung, die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{50}{51}$ 717.
Industrie-Ausstellung zu London: 102. 110. 119. 404. 414. 625. 647. 756.
Insertions-Gebühren, die Rückstände betr. 578.
Intelligenzblätter, das Halten der Kreis-Intelligenzblätter 693.
Irren-Anstalten, den Rechenschafts-Bericht der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen pro $18\frac{49}{50}$ 337.
— die Collekten für die Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen 674.
Israeliten, Gesetz: die bürgerlichen Rechte der israelischen Glaubensgenossen 480.
— die Erledigung der israelitischen Schul- und Religionslehrer-Stelle zu Altenstadt 528.
— den Handel der Israeliten mit Landesprodukten 819.
Justizpersonale, die Einsendung der Qualifikations-Tabellen über das Richteramts-Personale ꝛc. 667.

K.

Kanzlei-Personal, den Unterstützungsverein für dasselbe 774.

Kartoffel-Pflanzungen, den Stand der Kartoffel-Pflanzungen pro 1851 589.

Kaufleute, Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen 479.

Kellerarbeiten, das Verhalten bei Keller- u. Brunnenarbeiten zur Vermeidung von Unglücksfällen 580.

Kirchen-Kollekten, siehe Collekten.

Kirchen-Gemeinden, die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden 739 763.

Kirchen-Verwaltungen, die Wahlen derselben 551. 566. 710.

— die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in Gunzenhausen 619, desgl. zu Berching 631., zu Lauf 631.

— die Wahl eines Kirchenverwaltungsmitglieds der Pfarrei St. Johannis in Ansbach 634.

— die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in Weißenburg u. Scheinfeld 635

— desgl. in Emskirchen u. Erlangen 651.

— desgl. zu Beilngries 659, desgl. in Dinkelsbühl 662, desgl. zu Wassertrüdingen, Rothenburg, Herrieden und Fürth 663. desgl. zu Eichstädt 670 671., zu Schwabach 671, zu Neustadt a. d. A. 677, zu Ansbach 691., zu Uffenheim, Windsheim, Windsbach, Hersbruck, Ellingen u. Eschenbach 703., zu Nürnberg 715. 816., Dinkelsbühl, Ipthofen u. Mkt. Bergel 723., zu Langenzenn und Burgbernheim 731., zu Altdorf 816, zu Roth 816.

Korn, das Erscheinen des Mutterkorns in demselben 716

Korrektionäre, die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der Korrektionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach betr. 422. 436.

Kranken-Anstalten, die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Krankenanstalten, dann die Kur- und Verpflegskosten-Ansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken 393.

Kreisblätter, siehe Intelligenzblätter

Kreisfonds-Ausgaben, provisorische Zahlungs-Ermächtigung für dieselben 81.

Kreis-Irrenanstalten, siehe Irrenanstalten.

Kreis-Schulfond, die Unterstützung der Schullehrlinge aus demselben 121.

Kunst, den Vollzug des Art. 8. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Kunst 393.

L.

Landesprodukte, den Handel der Israeliten mit Landesprodukten 819.

Landgerichts-Physikate, siehe Physikate.

Landgestüt, die Verwaltung des allgemeinen Landgestüts 452.

— die Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestüts pro 1851 491.

— k. allerh. Verordnung: die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes 790.

— die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste 829.

Landtagsverhandlungen, das Repertorium über dieselben für $18\frac{49}{50}$ 102. 106.

Landwehr, Gesetz: die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame 390.

— die Ernennung des I. und II. Kreis-Inspektors bei der Landwehr von Mittelfranken 657.

Landwehr-Freikorps, (k. allerh. Entschließung) die Auflösung der Landwehr-Freikorps 82.

Landwirthschaft, den Personalstand des

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Kreiskomites von Mittelfranken 154.

Landwirthschaft, die Förderung des Obstbaues betr 269. 695.

— Verbreitung erprobt besserer Oekonomie-Geräthschaften 442.

— das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste 1851, hier Vorschriften für Bewerbungen der Oekonomen um die hiebei ausgesetzten Preise. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 51.

— das Programm zum Kreislandwirthschaftsfeste am 21. September 1851. 483 529.

— die landwirthschaftliche Central-Versammlung pro 1851 560.

— den Stand der Kartoffel-Pflanzungen pro 1851 589.

— das Verfahren zur Sicherung des Getreides vor dem Auswachsen auf dem Felde 603.

— die Verleihung von Stipendien für Ackerbauschüler 641.

— den Futterbau betr. 642.

— den Mitgliederstand des landwirthschaftlichen Vereins pro 1851. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 82. Kreisbl. S. 668.

Lateinschulen, die Einführung der Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen vom Zeichnungslehrer Mayr in Landau 736.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft 560. 728.

Legate, siehe Vermächtnisse.

Legitimationen, die Führung falscher Legitimationen 162.

Leichen, die Untersuchung wegen einer in der Isar aufgefundenen männlichen Leiche 811.

Literatur, der Vollzug des Art. 8. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Kunst und Literatur 393.

Lithographen, die Vorstellung der Lithographen in Munchen wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte 462.

M.

Maaße, die Einführung gleicher Maaße u. Gewichte im Königreiche 660.

Magistrate, die Burgermeisterwahl in Eichstädt 30.

— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Eichstädt 45.

— Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes in Eichstädt 65.

— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Pappenheim 163., zu Windsheim 222.

— die Burgermeister-Wahl in Eschenbach 238., zu Rothenburg 742.

— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten in Erlangen 208. 238. 265. zu Hersbruck 334. 423.

— Personaländerung bei den Magistratsräthen in Eschenbach 334.

— desgl. bei den Gemeindebevollmächtigten zu Roth 361.

— zu Beilngries u. Gunzenhausen 389.

— zu Pleinfeld 423.

— zu Ansbach 432. 546.

— zu Eschenbach 443.

— zu Neustadt 471.

— zu Wassertrüdingen 557.

— zu Schweinau 731.

die Gemeinde-Ersatzwahl zu Gunzenhausen 618.

— zu Lauf 618.

— zu Berching 630.

— zu Scheinfeld 631.

— zu Weißenburg 634. 754.

— zu Herrieden 651.

— zu Pappenheim 657., zu Uffenheim 658.

— zu Emskirchen 658., zu Beilngries 659.

— zu Rothenburg 661., zu Eichstädt 662.

Digitized by Google

Magistrate, zu Eschenbach und Dinkelsbühl 668., zu Wassertrüdingen und Windsbach 669., zu Schwabach 670. 742., zu Ellingen 676., zu Neustadt a. d. A. 677., zu Ansbach 689. 723., zu Furth und Windsheim 690., zu Erlangen und Hersbruck 701., zu Ipthofen 702., zu Langenzenn u. Vergel 714. 715., zu Nürnberg 729. 754., zu Schnaittach 730., zu Roth u. Pleinfeld 737., zu Burgbernheim 738. zu Spalt 777., zu Altdorf 824.

Malzmühlen, den Verkauf transportabler Malzmühlen 326.

Marktschreiber, die Abhaltung einer Prüfung für dieselben 808. 818.

Marsch-, Verpflegs- u. Vorspannskosten der k. b. Truppen nach Schleswig-Holstein und zurück, hier die nachträgliche Liquidation derselben 145., desgl. vaterländischer Truppen pro II. Semester $18\frac{49}{50}$ 174.

Maurer, die jährliche Prüfung der Maurer ꝛc. 11. 818.

Mediat-Consistorien, die Abtretung des gräflich Giechischen protestantischen Mediat-Consistoriums, sowie jenes des fürstlich Löwenstein-Wertheimischen zu Kreuzwertheim an den Staat 403.

Medizinalwesen, die Erholung von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen 13.

— die Anwendung der **Cortex rhamni frangulae** bei Unterleibsbeschwerden 85.

Messen, das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener 446.

Metropolitan-Gerichte, die Competenzbestimmung derselben 494. 509.

Militär-Gesetz, die Verleitung von Militär-Personen ꝛc. zur Untreue oder zum Ungehorsame betr. 390.

Militär-Conscription, siehe Conscription.

Militär-Einstands-Kapitalien, die Bestellung derselben durch Hinterlegung von Staats-Obligationen 83.

Militär-Entlassungsscheine, die Formularien für dieselben 419.

— die Ausfertigung derselben für die Conscribirten der Altersklasse 1828 425. 426.

Militär-Fohlenhofs-Anstalt, den Ankauf v. Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 820.

Militärgerichte, die Anweisung und Bezahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen 722.

— die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 762.

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, (siehe Feuerversicherungs-Gesellschaften) 6. 127.

Mobilisirungs-Obligationen, die Verloosung der $3\frac{1}{2}$ prozentigen verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen 100.

Musterzeichnungen, die von Fink und Möser in Darmstadt gefertigten Musterzeichnungen für Handwerksfeiertagsschüler 63.

Mutterkorn, das Erscheinen desselben im Korn 716.

Mühlärzte, die Prüfung der Mühlärzte ꝛc. welche Meister werden wollen 818.

Münzen, die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen 755.

— das Cursiren falscher Münzen 39. 40. 41. 79. 80. 152. 153. 160. 256. 257. 321. 450. 451. 454. 467. 473. 501. 535. 536. 548. 559. 574. 595. 638. 655. 748. 753. 754. 772. 776. 781. 784. 809. 828.

N.

Namensänderungen, Gesuch des Sergeanten Leonhard Härtlein von Eichstädt um Uebertragung seines Familien-Namens

Digitized by Google

auf seinen außerehelichen Sohn Joseph Friedrich Ibscher 206.

Namensänderungen, desgl. der Spiegelfabrikbesitzers-Wittwe Winkler in Furth um Uebertragung ihres Namens auf ihren Sohn Johann Georg Ludwig Memmert 211.

— desgl. des Gutsbesitzers Schöner zu Atzenhof 575.

Neujahrsgeschenke, das unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken 830.

Niederlagen, die Errichtung von Niederlagen 644.

Normalpreise des Getraids pro $18\frac{5}{7}$ 1. 30.

O.

Obstbau, die Förderung desselben 269. 695.

Obstbäume, das Verbot des Hausirens mit Obstbäumen 4.

Ordens-Verleihungen, an 1) den Großhändler Merk in Nürnberg, 2) den Spiegelfabrikanten Fischer in Erlangen, 3) den Dr. Schmitt zu Dachsbach das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael 38.

4) den k. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. v. Bezold,

5) den k. Landrichter Wibel zu Neustadt,

6) den k. Gymnasial-Rektor Mutzl in Eichstädt,

7) den k. Rentbeamten Keyl zu Rothenburg

das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael 61.

8) den k. Revierförster Heinrich Kühlwein zu Feucht die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens 265.

9) den pensionirten Revierförster Joh. Georg Hofmann zu Behringersdorf die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens 634.

10) den k. Forstmeister Carl Friedr. Wilh. Fuchs zu Dinkelsbühl die goldene Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens 657.

Ordnungsstrafen, die Erledigung der Requisitionen des k. Regierungs-Taramtes wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen 159.

P.

Papiergeld, Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld 494.

Paßkarten, Kgl. Allerh. Verordnung: die Einführung der Paßkarten 66. 90. 92. 109. 142. 204. 223. 320 359. 370. 558.

— die Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der auswärtigen Staaten 704.

— die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Vollzug der Paßvorschriften 782.

Paßwesen, die Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen 139.

— die Führung falscher Legitimationen 162.

— die Ertheilung des Paßvisas an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz 438.

Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamte 429. 827.

Pfarreien-Erledigungen, 14. 15. 29. 36. 58. 87. 99. 106. 146. 207. 221. 236. 257. 276. 304. 354. 355. 368. 388. 396. 468. 498. 505. 511. 518. 569. 570. 611. 626. 628. 629. 711. 712. 713. 803. 814. 821. 822.

Pfarrers-Wittwen, die Vertheilung des Staatsbeitrags für dieselben und deren Waisen pro $18\frac{50}{51}$ 814.

Pferde, den Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 820.

Pflegschafts-Tabellen, die Einsendung derselben 741.

Digitized by Google

Planiglobien, die Empfehlung derselben von Dewald 632.
Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:
— Verzeichnisse der Polizeitaxen für Brod, Mehl und Fleisch ꝛc. Beilage pag. 47. 85. 175. 263. 447. 591. 693. 807. 871. 999. 1063. 1157. 1227. 1325. 1395. 1517. 1563. 1629. 1679. 1751. 1805. 1901. 1957.
— Verzeichnisse der Durchschnitts-Preise mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse. Beilage pag. 48. 176. 592. 808. 1000. 1158. 1326. 1518. 1630. 1752. 1902.
— die Beiträge zum Krankenhause betr. Beil. pag. 49. 713. 745.
— den Vollzug des Gesetzes, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. Beil. pag. 66. 1359.
— den Handel mit Pulver. Beil. pag. 67.
— die polizeilichen Bestrafungen, die Visitationen der Viktualien und Arretirungen der Polizeiwache, dann die Vermittlungen im Jahre 1851. Beil. pag. 67. 241. 396. 628. 809. 1017. 1207. 1375. 1520. 1669. 1849. 1945.
— Gefundene Sachen betr. Beilage pag. 106. 122. 674. 1327. 1344.
— die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in Ansbach. Beil. pag. 106. 123.
— Sommerbiertaxe betr. Beil. pag. 177.
— Aufstellung eines Boten von Ornbau nach Ansbach. Beil. pag. 193.
— Winkelagentie der ledigen Lisette Berthold. Beil. pag. 247.
— Aufforderungen zu Sammlungen oder Verloosungen in öffentlichen Blättern. Beil. pag. 268. 292. 308.
— Verpfändung von Almosen. Beil. pag. 307. 329. 346.

Polizeiliche Bekanntmachungen, Verbot der Scheindienste betr. Beil. pag. 308. 329. 330.
— Ergänzung der Liste der Geschwornen. Beil. pag. 345. 482. 627.
— den Besuch der Wirthshäuser durch die Schuljugend. Beil. pag. 346. 370. 395.
— die Fortsetzung der Gewerbe durch Wittwen, resp. deren Werkführer. Beil. pag. 450. 483.
— die Wiederbesetzung einer beim Magistrate in Erledigung gekommenen Stelle eines Polizei-Offizianten. Beil. pag. 481. 506.
— das Zusammenleben und Wohnen von Personen verschiedenen Geschlechts ohne kirchliche Trauung. Beil. pag. 481. 505. 538.
— das Feiern der blauen Montage. Beil. pag. 482. 506. 537.
— das Einstellen von Gesellen betr. Beil pag. 482. 507.
— die Aufbewahrung eines goldenen Ringes seit dem Jahre 1828. Beil. pag. 505.
— die Prüfung der deutschen Schulen. Beil. pag. 593.
— die Schutzpocken-Impfung betr. Beil. pag. 625.
— das Betreten der Schulzimmer und das Eindringen in solche während des Unterrichts. Beil. pag. 625.
— der Wiederbeginn des Bettels. Beil. pag 627. 657
— Anonyme Beschwerden und Anzeigen betr. Beil. pag. 673. 697.
— Untersuchung der Blitzableiter. Beil. pag. 697. 714.
— die Sonntagsfeier betr. Beil. pag. 818. 858.
— den Trauungs- und Beerdigungstarif der Stadt Ansbach. Beil. pag. 819.
— Instruktion für die Hochzeitlader und Leichenbitter. Beil. pag. 835.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachungen, die Flurwache betr. Beil. pag. 839. 860.
— die Aufsicht auf Hunde. Beil. pag. 839. 860.
— das Paßwesen betr. Beil. pag. 857.
— den Besuch der Sonntagsschule von Seite der Lehrlinge. Beil. pag. 859. 875. 1362.
— den Wollenmarkt in Ansbach betr. Beil. pag. 921. 1017.
— das Schwemmen der Schweine. Beil. pag. 945. 967.
— Erledigung der Stelle eines I. Marktmeisters. Beil. pag. 1041. 1049.
— Annahme der Dienstboten — hier Erstattung der Anzeige. Beil. pag. 1159. 1191. 1207.
— die Uebertragung der Rendantenstelle beim Magistrate an den Polizei-Offizianten Kehler. Beil. pag. 1209.
— die Visitation der Hunde und Erlegung der festgesetzten Gebühr hiefür. Beil. pag. 1210. 1233.
— den Kohlenmarkt in Ansbach. Beil. pag. 1231. 1247.
— das Stör'sche Schreinergewerbsrecht. Beil. pag. 1231.
— das Verhalten der Wägen und Reiter bei Begegnung Ihrer Königl. Majestäten. Beil. pag. 1279.
— Gewerbsprüfungen. Beil. pag. 1303. 1327. 1343.
— Niederlegung des Geschäfts der Nürnberger fahrender Bötin A. M. Meyer. Beil. pag. 1344.
— die Brandversicherung betr. Beil. pag. 1423
— das Ablagern von Dünger und Schutt auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Straßen. Beil. pag. 1424. 1440.
— das Fliegenlassen der Tauben zur Saat und Erndtezeit. Beil. pag. 1521.
— die Anmeldung temporär in Ansbach sich aufhaltender Conscribirten. Beil. pag. 1551. 1599.

Polizeiliche Bekanntmachungen, die Conscription der Altersklasse 1830. Beil. pag. 1575. 1631. 1683. 1847. 2015.
— die Viehmarktsordnung. Beil. pag 1569. 1577.
— die Weide auf den Wiesen der Stadtflur. Beil. pag. 1600.
— die provisorische Winterbiertaxe. Beil. pag. 1617.
— den Art. XIII. der Schrannen-Ordnung. Beil. pag. 1618. 1632. 1730. 1738.
— Gewerbsbefugnisse der Bier- und Heckenwirthe. Beil. pag. 1683. 1691.
— Einführung gleicher Maaße und Gewichte im Königreiche betr. Beil. pag. 1705. 1729. 1737.
— die Abnahme einer silbernen Taschenuhr einem übelbeleumundeten Individuum. Beil. pag. 1705. 1730.
— die Schweinfleischtaxe betr. Beil. pag. 1737.
— den Ausbau des Kölner Domes. Beil. pag. 1753.
— den Schafmarkt betr. Beil pag. 1754 1773.
— die polizeilichen Anordnungen für den Winter betr. Beil. pag 1771. 1793.
— das städtische Holzmagazin. Beil. pag. 1772. 1795.
— die Verkaufsbefugnisse hiesiger Putzarbeiterinnen. Beil. pag. 1773.
— die Entrichtung des Lokalbieraufschlags. Beil pag. 1791. 1808.
— Musiklizenzscheine betr. Beil. pag. 1848.
— die Schließung der Kamine betr. Beil. pag. 1919. 1929.
— den Schutz der Telegraphen-Anstalten betr. Beil. pag. 1927. 1943.
— die musikalischen Aufwartungen der hiesigen Stadtthürmer betr. Beil. pag. 1929.
— das Betteln und unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken. Beil. pag. 1916. 1961. 2001.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachungen, die definitive Bierfare für $18\frac{51}{52}$. Beil. pag. 1975.
— die Fleischbeschau betr. Beil. pag. 1976. 2001.
— Salzverkauf betr. Beil. pag. 1976. 2000.
— Enthebung von Neujahrs-Gratulationen. Beil. pag. 2018.
Polizeistrafsachen, das Verfahren in Polizeistrafsachen 586.
Polizeistunde betr. 778.
Posten, Errichtung einer Posterpedition zu Hilpoltstein 264.
— die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen 470.
— die Zahlungsanweisungen der Postanstalten 477.
Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt 262.
— die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden, dem Herzogthum Toscana und nach Griechenland 271.
Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Kriminalsachen 57.
— desgl. für die Correspondenzen der kgl. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen 111.
— desgl. der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien 263. 284.
— die Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen 476
Postvereine, den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein 333.
— den Anschluß Wurttembergs an den deutsch-österreichischen Postverein 589.
— desgl. der fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungen an den deutsch-österreichischen Postverein 656.
Postwesen, die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld 431.
— die Postbehandlung der rentamtlichen Steuer- und Gefäll-Quittungen 437.
Präsentationsrechte auf Schuldienste 734.
Preßgesetz, den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen Mißbrauch der Presse 112.
Preßstrafsachen, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen 732.
Preßvergehen, die Verurtheilung der Zeitungs-Redaktrure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen 49,
— Untersuchung gegen Buchhändler Hönecke in Nürnberg wegen Preßvergehens 666.
— die Vernichtung der Nro. 270 des Fränkischen Couriers (Mittelfränkische Zeitung) vom 27. September 1851 813.
Privatgrundvermessungen, die Berechtigung hiezu 91.
Privatwaldungen, die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in denselben betr. 420.
Prüfungen, die Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen 11. 818.
— die Prüfung für das Studien-Lehramt 259.
— die theologische Anstellungs-Prüfung 286.
die theologische Aufnahms-Prüfung 543.
— die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 401.
— die Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr $18\frac{51}{52}$ 409. 524.
— die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben 411.
— die Prufungen im Fache der Gemälde-Restauration 439.

Digitized by Google

Prüfungen, die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst Exspektanten im Jahre 1851 501. 563.
— die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851. 508.
— die Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminar Eichstädt pro $18\frac{7}{52}$ 540.
— die praktische Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten 649. 759.
— die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Markt-Schreiberstellen 808 818.
— die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 836.
Physikate-Erledigungen, 6. 98. 103. 217. 234. 260. 268. 300. 394. 509. 581. 687. 728. 736. 747. 772. 786. 807. 834.

Q.

Qualifikations-Tabellen, die Einsendung derselben über das Richteramts-Personale, die Advokaten und geprüften Rechtspraktikanten pro $18\frac{50}{51}$ 667.
— die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten für $18\frac{50}{51}$ 687.

R.

Rechnungen, Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro $18\frac{48}{49}$ 85.
— desgl. der Distrikts-Wegbau-Kasserechnung von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des k. Landgerichts Altdorf pro $18\frac{49}{50}$ 86.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{47}{49}$ 143.

Rechnungen, desgl. des kgl. Landgerichts Kipfenberg 144.
— desgl. des k. Landgerichts Erlangen pro $18\frac{49}{50}$ 217.
— desgl. der Distrikts-Armenkasse-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbuhl pro $18\frac{49}{50}$ 218.
— Rechnungs-Uebersicht des Hagelversicherungs-Vereins im Königreich Bayern für das Jahr 1850 255.
— Rechnung über Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro $18\frac{49}{50}$. Extrabeilage zu Nro. 28.
— Approbation der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18\frac{49}{50}$ des königl. Landgerichts Altdorf 330.
— die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{49}{50}$ 312.
— Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung der aufgelösten Gerichts- und Polizei-Behörde Seehaus pro $18\frac{41}{43}$ bis $18\frac{47}{48}$ 386.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Dinkelsbuhl pro $18\frac{49}{50}$ 459.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Kipfenberg pro $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$ 467.
— desgl. der Distrikts-Straßenbau-Rechnung des königl. Landgerichts Windsheim pro $18\frac{49}{50}$ 503.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro $18\frac{49}{50}$ 516.
— desgl. der kgl. Gerichts- und Polizei-Behörde Pappenheim pro $18\frac{49}{50}$ 533.
— desgl. des kgl. Landgerichts Schwabach pro $18\frac{49}{50}$ 534.
— desgl. des kgl. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{49}{50}$ 548.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnung der aufgelösten Gerichts- und Polizei-Behörde Mönchsroth pro $18\frac{49}{50}$ 633.

Digitized by Google

Rechnungen, desgl. der Distriktsstraßenbau-Rechnungen im Landgerichts-Bezirk Wassertrüdingen pro $18\frac{15}{49}$, resp. $18\frac{32}{40}$ und $18\frac{40}{43}$ 673.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Cadolzburg pro $18\frac{18}{49}$ und $18\frac{29}{50}$ 752.
— die Superrevision der Distrikts-Gemeindekasse-Rechnung des Landgerichts Rothenburg pro $18\frac{29}{50}$ 783.
Rechnungs-Kommissäre, Personalernennungen 661. 765.
Rechtsangelegenheiten, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichte Schwabach in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten 117.
— desgl. für das Landgericht Dinkelsbühl und Schillingsfürst 118.
— desgl. für das Landgericht Cadolzburg 131.
— desgl. für das kgl. Landgericht Wassertrüdingen 154.
— desgl. für das kgl. Landgericht Kronach 212.
— desgl. für die Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannstadt 233.
— das Verzeichniß der Anwälte für Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Königreichs in ihren Rechtsangelegenheiten 252.
— die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts bei dem k. Appellations-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 516.
— die Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 762.
— die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Gerichtsbezirks Schillingsfürst 837.
Rechtskandidaten, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 401.
— die praktische Concurs-Prüfung der Rechtskandidaten 649. 759.
Rechtskandidaten, die Revision der Qualifikations-Listen der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten für $18\frac{50}{51}$ 687.
Reisepässe, die Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen 139.
Regierungsblätter, den Bedarf derselben für 1852 587.
Rekrutirung, siehe Conscription.
Rheumatismus, das Gesuch des Kaufmanns Karl Weber, Geschäftsfirma: Emil May in Ofen um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus 833.
Rheumatismusketten, den Verkauf der Goldbergerischen Rheumatismusketten in Bayern 636.
Remunerationen für den Unterricht der Schullehrlinge 126. 751.
Rentamts-Purifikation in Iphofen und Uffenheim 522.
Rentemüberschüsse der protestantischen Kirchenstiftungen in Mittelfranken pro $18\frac{17}{47}$ und $18\frac{18}{49}$. Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 24.
Repertorium über die ständischen Verhandlungen 102. 106.

S.

Salinendienst, die Abhaltung einer Concursprüfung zum Bergwerks- und Salinendienst 617.
Scheintodte, die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten 412.
Schneezeichen an den Straßen 837.
Schubfuhrwerke, Königl. Allerh. Verordnung: die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke 31.

Schuldienste, die Präsentationsrechte auf Schuldienste 734.

Schuldienste-Aspiranten, die Anstellungsprüfung derselben pro 1851 501. 563.

— die Verwendung derselben im Kreise Oberfranken 617.

Schulen, den Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen 499.

— die Verbreitung des Systems und Hilfsapparates zum Gesangunterricht in den deutschen Schulen vom Chorregenten Zaininger von Wasserburg 735.

Schulen-Erledigungen, 11. 12. 34. 43. 56. 104. 131. 142. 206. 217. 233. 260. 269. 284. 336. 361. 382. 421. 461. 472. 475. 517. 532. 542. 549. 564. 565. 609. 664. 672. 741. 747. 787. 807. 827.

Schulgehilfen, die aus dem Kreisschulfonde zum Unterhalte der Schulgehilfen für das Jahr $18\frac{5}{1}$ bewilligten Beiträge 284.

Schullehrer, die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro $18\frac{4}{5}$ und pro $18\frac{5}{1}$ bewilligten Etats-Position 126. 751.

— die für das Schuljahr $18\frac{5}{2}$ zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken 279.

— die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren $18\frac{4}{5}$ 366.

Schullehrlinge, die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts für Schullehrlinge pro $18\frac{5}{2}$ 81.

— die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro $18\frac{4}{5}$ 121. pro $18\frac{5}{1}$ 592.

— die Aufnahms-Prüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr $18\frac{5}{2}$ 409. 524.

— desgl. zu Eichstädt 540.

Schulpflichtsverhältnisse der den deutschkatholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend 763.

Schulstellen, die Meldungen um erledigte Schulstellen 568.

Schüblinge, die Reinigung derselben 597.

Schweinekrankheiten betr 839.

Schwurgerichtssitzungen im Jahre 1851 6. 119. 318. 543. 610. 666; im Jahre 1852 831.

Sicherheit, Gesetz: das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung 363.

— die öffentliche Sicherheit betreffend 771. 782.

Siegelfälschungen, siehe Amtssiegel.

Sommerbier, siehe Bier.

Subscriptions-Anleben, die Verloosung des 1. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. zur Rückzahlung betr. 212. 237. (Siehe auch Verloosungen.)

Staats-Anwälte, Königl. Allerh. Verordnung: die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte 148.

— die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte 311.

Staats-Ausgaben, die Zahlungsanweisung für dieselben pro $18\frac{5}{1}$ 89. pro $18\frac{5}{2}$ 576. 637. 799.

Staatsbaudienst, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst 508.

— die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852. 836.

Staats-Beiträge, die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18\frac{5}{1}$ 814.

Staatsgebäude, (Königl. Allerh. Verordnung:) die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude 180.

Digitized by Google

Staatsgefälle, die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staatsgefälle 43. 352. 517. 654.

Staats-Ministerien, die Eingaben bei denselben 101.

Staats-Obligationen, siehe Verloosungen.

Staatspapiere, Cours der bayerischen Staatspapiere 8. 30. 38. 45. 65. 96. 107. 135. 147. 209. 222. 266. 278. 306. 310. 334. 389. 424. 432. 471. 474. 490. 514. 530. 557. 571. 583. 607. 614. 635. 663. 671. 731. 742. 760. 816. 835.

Staats-Realitäten, die Veräußerung derselben 10.

Staatsschulden, die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld 160. 274. 335. 421. 454. 533. 582. 646. 734. 787.

Staatstelegraphenlinie, die Herstellung derselben von Nürnberg nach Ansbach 239.

Staatswaldungen, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus denselben. Extrabeilage zu Nro. 42 und Kreisblatt Seite 421.

Stadtschreiber, die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen 808. 818.

Steinhauer, die jährliche Prüfung derselben, welche Meister werden wollen 11. 818.

Stempel, die Constatirung der Stempelvorräthe bei den königl. Rentämtern und Commissionären von Mittelfranken 598.

Steuerlisten, den Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten 331.

Steuern, Gesetz: die provisorische Erhebung von Steuern für $18\frac{5}{7}$ 743.

Steuernachlässe pro $18\frac{42}{50}$ 321.

Stiftungs-Anwälte, die Aufstellung von Gemeinde- und Stiftungs-Anwälten in den Landgerichts-Bezirken Schwabach 117. Dinkelsbühl und Schillingsfürst 118. Cadolzburg 131. Wassertrüdingen 154. Kronach 212. Vorchheim und Ebermannstadt 233.

— das Verzeichniß der Anwälte für Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Königreichs Bayern in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten 252.

Stiftungen, siehe Vermächtnisse.

Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen, die Beigabe neuer Coupons zu denselben à $4\frac{0}{0}$ betr. 397.

Stiftungs-Rechnungen, siehe Rechnungen.

Stipendien, die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro $18\frac{70}{71}$ 313.

— die Erledigung des Regierungsraths Schegkischen Familien-Stipendiums zu Bayreuth 361.

Strafanstalten, die Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen für Detentionäre in denselben 264.

— die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim 422. 504. 741.

Strafsachen, die Auslieferungs-Anträge und Korrespondenzen in Strafsachen 7.

— das Verfahren bei Akten-Versendungen in Strafsachen 35.

— die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen 63.

— die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen 553.

— Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen 756.

Sträflinge, Verrechnung der Kosten für den Transport von Kriminal-Arrestanten und Sträflingen 328.

— den mittelfränkischen Verein für Besserung entlassener Sträflinge 360. 523.

— die nach der Plassenburg abzuliefernden Sträflinge 468.

— den entsprungenen Zuchthaus-Sträfling Baader von Garmisch 597. 645.

Digitized by Google

Sträflinge, die Verpflegung der Sträflinge in den gerichtlichen Frohnfesten 694.
Straßen, den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — das die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk 371.
Straßen-Alleen 207. 466.
Studien-Lehramt, die Prüfung für dasselbe 259.
Studierende, einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg 86.

T.

Tabellen, die Anschaffung der Tabellen aller Länder in den Schulen von Otto Hübner 803.
Taxämter, unverzügliche Erledigung der Ausstände an Regierungs-, Paß- und sonstigen Tax-, dann Straf-Anfällen, wie der taxamtlichen Requisitionen überhaupt 709.
Taxen, die Erledigung der Requisitionen des königl. Regierungs-Taxamtes wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen 159.
— die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten 370.
— die Beitreibung von Tax-Rückständen 541.
— die Tax- und Stempelfreiheit der Waide-Ablösungen 562.
Telegraphen-Anstalt, den Tarif der telegraphischen Correspondenz 215.
— die Herstellung der Staats-Telegraphenlinie Nürnberg-Ansbach 239.
— die Telegraphen-Verbindung mit Frankreich 357.
Theologen, die Anstellungs-Prüfung derselben pro 1851 286.

Theologen, die theologische Aufnahms-Prüfung pro 1851 543.
Thiere, die Bitte an Eltern und Erzieher wegen Mißhandlung der Thiere durch Kinder vom Hofrath Perner 383.
Todtenscheine, Todesscheine von in Frankreich verstorbener, angeblich kgl. bayerischer Staatsangehöriger 128.
— einen gewissen Joh. Andr. Hammerbacher, welcher im Kriege gegen Mexico geblieben ist, betr. 382.
— den Todtenschein der Caroline Levy 626.
Trau-, Todes- und Taufscheine, (Ministerial-Erklärung:) die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine 150. 220.
Trauungen, die Trauung eines der Schweiz angehörigen Brautpaares durch ein bayerisches protestantisches Pfarramt 473.
Truppen, den Marsch königl. bayerischer Truppen nach Schleswig-Holstein und zurück 145.
— Marsch-, Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen pro II. Semester $18\frac{4\,9}{5\,0}$ 174.
— Verpflegung durchmarschirender k. k. österreichischer Truppen im I. Quartal $18\frac{5\,0}{5\,1}$ 177. 300.

U.

Unglücksfälle, die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen ꝛc. 412.
Unterstützungen, die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren $18\frac{4\,9}{5\,1}$ 366.
Unterstützungskassen, die an verschiedenen Orten bestehenden Unterstützungskassen und

Digitized by Google

Anſtalten für wandernde Geſellen und Arbeiter 721.
Unterſuchungskoſten in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwieſen werden 541.
Unterſuchungsrichter, die Poſtportofreiheit derſelben in Criminalſachen 57.
— die Aufſtellung des Unterſuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg 482.
Urkunden-Beglaubigung 57.

V.

Vaganten, den vagirenden Anton Hüber von Diemantſtein 28. 144.
— desgl. des Knaben Georg Huber von Niederoberbach 493. 527.
— desgl. des Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf 502. 552.
— die Entfernung des Gg. Appold von Frickenhöchſtadt 553. 788.
— die heimliche Entfernung der beiden Probſtiſchen Knaben von Feuchtwangen 559. 581.
— desgl. des Knaben Waſſermann von Memmingen 639. 674.
— desgl. des Knaben Löcherer von Enkenried 652. 720.
— die Entfernung der taubſtummen Margaretha Schoberth von Schammelsberg 653. 740.
— desgl der Anna Barbara Eckert von da 654.
— den im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffenen Vaganten Chriſtoph Rath 687.
— die entlaufene Joſepha Hell von Ering 749. 787.
— die Entfernung des Bäckerlehrlings Lutz in Lindau 785.
Vaganten, die Entfernung des taubſtummen Joh. Metton von Karlſtadt 801.
— den entlaufenen eilfjährigen Xaver Riehl aus Sulzburg 809.
Vereine, den mittelfränkiſchen Verein für Beſſerung entlaſſener Sträflinge 360. 523.
— den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München 426.
— den bayeriſchen Verein für den Ausbau des Domes in Cöln 724.
Verjährungen, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle 43. 352. 517. 654.
Verkehrsanſtalten, die Bildung einer General-Direktion der kgl. Verkehrsanſtalten 116.
— die Bildung eines Fiskalats bei derſelben 417.
— k. allerh. Verordnung: die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanſtalten 766.
— die Geſuche um Verwendung bei den k. Verkehrsanſtalten 776.
Verlaſſenſchaftstabellen, die Einſendung derſelben 741.
Verlooſungen, die Verlooſungen der 4 prozentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe 59. 93.
— die Verlooſung von Ablöſungs-Schuldbriefen. Separate Beilage Nr. 8.
— die 3½ prozentigen Obligationen für Gerichtsbarkeits-Entſchädigungskapitalien 96.
— die Verlooſung der 3¼ prozentigen verzinslichen Mobiliſirungsobligationen 100.
— die IV. und beziehungsweiſe die II. Verlooſung der 3¼ prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. 112.
— Bekanntmachung: die Verlooſung des I. Subſcriptions-Anlehens à 5 % zur Rückzahlung betr. 212. 237. 549.
— desgl die Verlooſung des I. Subſcriptions-Anlehens zur Rückzahlung 520.

Verloosungen, desgl die Verloosung der 4 und 5 prozentigen Eisenbahn-Schuld 520. 544.

Vermächtnisse, das von der Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer der Wohlthätigkeitsstiftung Erlangen ausgesetzte Legat 62.

— das Vermächtniß der Metzgerswittwe Siebenwurst zu Fürth zum Hospitale allda 63.

— die Wohlthätigkeitsstiftung des J. A. Kohr zu Heilbronn 142.

— Legate des Ackerbürgers Gg. Wörner u. der Schullehrerswittwe Magdalena Haas von Altdorf zur dortigen Kirchenstiftung 307.

— desgl. der Hopfenhändler Fleischmannischen Eheleute und der Bürgerswittwe Kunigunde Heinrich von Altdorf 368.

— Vermächtnisse der Fabrikbesitzerswittwe Christiana Fischer zu Erlangen 435.

— desgl. der Wittwe Emmerling zum Hospital in Fürth 450.

— desgl. des Kaufmanns Adelsdorfer zum israelitischen Spital in Fürth 465.

— desgl des vormaligen Rathsassessors von Winterbach in Rothenburg der Armenkasse daselbst vermachte Legat 493.

— desgl. der Melberswittwe Decker von Fürth znm christlichen Hospital 534.

— die Vermächtnisse der Susanna Katharina Behr in Fürth 567. 581.

— die Vermächtuisse des Kaspar Schmee in Berching zu den dortigen Cultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann zur besseren Subsistenz des jeweiligen Spital-Beneficiaten 596.

— die Begründung einer Stiftung zur Hebung der gewerblichen Zustände der Stadt Ansbach durch den verstorbenen Bürgermeister Endres 616.

— die Stiftung der Braumeisterswittwe Netter zu Eichstädt fur hilfsbedürftige Bürger 693.

Vermächtnisse, das Legat der Maria Anna Kiefer zu Herrieden zur dortigen Frauenkirche 775.

— die Stiftung der Legationsrathswittwe Edlen v. Hepp in Nürnberg zur Kleidung armer katholischer Mädchen 800.

Vermißte, den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach 12. 98.

— den abwesenden blödsinnigen und taubstummen Bauernsohn Michael Achhammer von Mausheim 28. 98.

— den vermißten Johann Mich. Schwegler von Zimmern 42. 86.

— die vermißte Ursula Sporer von Großhelfendorf 112.

— den vermißten Johann Kainzbauer von der Holzmühl, kgl. Landgerichts Roding 331. 407.

— die Entfernung der blödsinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath 431.

— ein in der Nähe der nach Linz führenden Hauptstrasse bei Amstetten aufgefundenes Felleisen eines Handwerksburschen 710.

Verordnungen, siehe Gesetze.

Versammlungen und Vereine betr. 110.

Versicherungs-Gesellschaft, Azienda assecuratrice in Triest 764.

Verstorbene, einen in der Gemeinde Uschau im Kronlande Böhmen verstorbenen angeblich k. bayerischen Unterthanen 510.

Verwaltungs- u. Staatsausgaben pro $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ 576. 637. 799.

Veterinär-Schulen, die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule 301.

Viktualienpolizei, die Handhabung derselben 620.

W.

Waide-Ablösungen, die Tax- und Stempelfreiheit der Waide-Ablösungen 562.

Digitized by Google

Waisenpfründen, die Verleihung Ansbachscher Waisenpfründen und Geldunterstützungen 17.

Wanderbücher, die Fälschung eines Wanderbuchs 608.

Winterbier, siehe Bier.

Wochenschriften, die gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Würzburg 748.

Wohlthätigkeits-Stiftungen, siehe Vermächtnisse.

Z.

Zahnarzneikunde, das Gesuch des Zahnarztes **Dr. med.** Karl Albert Hauber zu Stuttgart um die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde in Bayern 719.

Zeichnungs-Vorlagen, die Einführung der Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen 736.

Zeugen, die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen 553.

— Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen 756.

Zeugnisse, falsche Zeugnisse 138.

Zimmergesellen, die jährliche Prüfung derselben 11. 818.

Zollbeamte, die gerichtliche Vorladung der k. Zollbeamten 133.

Zollwesen, die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl 445.

Zollwesen, Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waaren-Werthe 513.

— die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen 539.

— die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien 683.

— das Verfahren bei Waaren-Sendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien 727.

— die Abänderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Gränzstrecken des Königreichs 759.

Zuchtwidder, die Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem k. Staatsgute Waldbrunn, nunmehr auf dem von Pöllnitz'schen Privatgute in Frankenberg befindlichen Stammschäferei 123.

Zuchtstuten, die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste 829.

Zwangsarbeiter, die Entweichung von Zwangsarbeitern aus der Arbeitsanstalt Kaisheim 4.

Zwangsarbeitsanstalten, die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correctionäre in die Arbeitsanstalt Kloster Ebrach 422. 436.

— die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten 694.

Digitized by Google

B. Namen-Register.

A.

Abraham, Stephan, Unteraufschläger 571.
Achtelstetter, Andr., Schullehrer 209.
Adam, Ignatz, Gemeindebevollmächtigter 662.
Adelsdorfer, Jakob, Kaufmann 465.
Adlersberg, Friedrich, Landwehrhauptmann 676.
Aichele, Joseph, Magistratsrath 659.
Albert, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 635.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 702.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 703.
Albrecht, Karl, Agent 430.
— Joh. Georg, Schullehrer 723.
Angerer, Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 658.
Angermaier, Georg, Gemeindebevollmächtigter 423.
Arnet, Ferdinand, Gemeindebevollmächtigter 658.
Arnold, Friedrich, kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrath und stellvertretender Schwurgerichts-Präsident 610. 666. 831.
Asam, Lorenz, Gemeindebevollmächtigter 777.
Aßmann, Georg Leonh., Gemeindebevollmächtigter 222.
Auffhammer, Conrad, kgl. Regierungs-Registrator 179.
— Leonhard, Schullehrer 179.
Auguſtin, Philipp, Gemeindebevollmächtigter 668.

B.

Baader, Ignatz, Magistratsrath 662. Kirchenverwaltungsmitglied 671.
Bachhuber, Michael, Gemeindebevollmächtigter 715.
Barth, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Barthel, Georg, Gemeindebevollmächtigter 618.
Bauer, Peter, Dr. med. praktiſcher Arzt 423.
— Heinrich, Unteraufschläger 571.
— Rupert, Magistratsrath 651. Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Andreas, Magistratsrath 702.
— Joſeph, k. Pfarrer 785.
Bauſewein, Martin, Gemeindebevollmächtigter 702.

Digitized by Google

Baumann, Anton, Gemeindebevollmächtigter 631.
Baumbach, Joh. Valentin, Landwehr-Unterarzt 789.
Bauschinger, Georg, Magistratsrath 714.
Bäuerlein, Nikolaus, Gemeindebevollmächtigter 702.
Becher, Georg, Gemeindebevollmächtigter 701.
Beck, Ernst, Schullehrer 514.
— Joh. Andr., Landwehr-Lieutenant 676.
— Joh. Jakob, Schullehrer 785.
Beer, Joh. Nikol. Ludwig, Magistratsrath 677.
Behr, Susanna Katharina 567. 581.
Beißer, Joh Adam, Gemeindebevollmächtigter 670.
Berger, August, Schullehrer 389.
— Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
— Christian, Gemeindebevollmächtigter 670.
Bergmüller, Heinrich, Magistratsrath 657.
Berolzheimer, Salomon, Gemeindebevollmächtigter 690
Berthold, Gg. Leonhard, Magistratsrath 658.
Berwind, Joh. Jobst, Kantor 61.
Beuschel, Friedrich, Magistratsrath 669.
Beyer, Leonhard, Landwehr-Oberlieutenant 8.
— Wilhelm, Magistratsrath 634.
Bezold, von, Dr., kgl. Regierungs- und Kreismedizinalrath 61.
Biechele, Carl, Magistratsrath 662.
Billeiter, Joh. Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 816.
Binz, Joh. Wilhelm, Unteraufschläger 785.
Bittner, Willibald, Magistratsrath 630.
Bläsel, Johann, Magistratsrath 618.
Blos, Peter, Gemeindebevollmächtigter 824.
Blöst, Joh. Leonh. Wilhelm, Pfarrer 530.
Blümlein, Jobst, Magistratsrath 690.
Bock, Moriz Eduard, Gemeindebevollmächtigter 730.
Bodenstaff, v., Ludwig, k. Forstwart 614.
Bollet, Joh. Mich., Gemeindebevollmächtigter 730.
Bonhölzer, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 737.
Boser, Carl, Magistratsrath 715.
Böck, Joseph, Magistratsrath 668.
— Franz, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Böckler, Georg Sebastian, Schullehrer 443.
Bögel, Friedrich, Schullehrer 557.
Böheim, Christoph, Magistratsrath 765.
Börschlein, Anton, Gemeindebevollmächtigter 738.
Bösch, Georg, Gemeindebevollmächtigter 690.
Bram, Georg, Gemeindebevollmächtigter 738.
Brand, Martin, Gemeindebevollmächtigter 659.
— Anton, Gemeindebevollmächtigter 659. Kirchenverwaltungsmitglied 669.
Branz, Joh. Jodokus, Gemeindebevollmächtigter 738.
Braun, Joseph, Landwehr-Oberlieutenant 209.
— Carl, Landwehr-Lieutenant 446.
— Friedr., Gemeindebevollmächtigter 690.
Braune, Georg, Dr. med. praktischer Arzt 400.
Brechersbauer, Leonhard, k. Kanzleidiener 400.
Breunig, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 702.
Briegleb, Ottomar, Magistratsrath 729.
Brigl, Franz Xaver, Gymnasial-Professor 163.
Britting, Georg, Landwehr-Oberlieutenant 334.
Bromberger, Carl, Hauptagent 218.
Bruglocher, Jakob Friedrich, Pfarrer 442.
Brunco, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 723.
Brunner, Gg. Friedrich, Agent 430.

Bub, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 676.
— Ernst, Magistratsrath 690.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 690.
Buchner, Conrad, Gemeindebevollmächtigter 824.
Buhl, Matthäus, Gemeindebevollmächtigter 670.
Bullnheimer, Georg, Gemeindebevollmächtigter 658.
Burger, Joh. Wolfgang, Landwehr-Lieutenant 842.
Busch, Georg Michael, Schullehrer 8.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 754.
Butz, Joh. Adam, Magistratsrath 777.
Brückner, Franz, Gemeindebevollmächtigter 631.
— Jakob, Magistratsrath 691.
Brüderlein, Adam, k. Landgerichtsdiener 742.
Brügel, Karl, Magistratsrath 690.
Bücking, Thomas, Landwehr-Lieutenant 333.
Bürklein, Eduard, k. Civilbau-Condukteur 265.
Bürkstemmer, Leonh., Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Büttner, Joh Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 677.

C.

Chenal, Martin Philipp, Landwehr-Lieutenant 416.
Chretien, Wilhelm, Landwehr-Lieutenant 8.
Christ, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 651.
Cornet, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 662.
Crämer, Friedrich, Magistratsrath 658.

D.

Dachauer, Wilhelm Gottfried, k. Pfarrer 714.
Dammer, Max Carl, Schullehrer 222.
Dargler, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 670.
Decker, Heinrich, Agent 789.
Deininger, Georg, Landwehr-Lieutenant 546.
Deinlein, Friedrich, Magistratsrath 658.
Deisinger, Wilhelm, Landwehr-Quartiermeister 456.
Demenloher, Joh. Georg, Landwehr-Hauptmann 607.
Dessauer, Franz, Hauptagent 206.
Dierolf, Georg, Gemeindebevollmächtigter 669.
Dietz, Carl Wilhelm, Schullehrer 305.
— Paul Wilhelm, Landwehr-Lieutenant 416.
Dimroth, Carl, k. Pfarrer 613.
Ditt, Emanuel, Landwehr-Lieutenant 607.
Dobel, Michael, Gemeindebevollmächtigter 662.
Donauer, Christian, k. Appellationsgerichtsrath und Schurgerichts-Präsident 318.
Dorsch, Paul, Gemeindebevollmächtigter 677.
Dotzer, Joh. Baptist, k. Pfarrer 729.
Döbler, Christoph, Gemeindebevollmächtigter 691.
Döderlein, Christoph, Kirchenverwaltungsmitglied 619.
Dreykorn, Joh. Paul, Landwehr-Oberlieutenant 731.
Drechsel, Carl Wilhelm, königl. Pfarrer 214
Drittler, Leonhard, Magistratsrath 677.
Düll, Eduard Michael, Landwehr-Major 45.

Digitized by Google

Düll, Ernst, Schullehrer 514.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 658.
Dümm, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 416.
Dürring, Friedrich, Schullehrer 678.

E.

Ebenauer, Pfarrer 369.
Ebert, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 546.
Ebner, Philipp Martin, Magistratsrath 701.
Eck, Carl, Gemeindebevollmächtigter 471.
Eckart, Gottfried, Magistratsrath 658.
— Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 659.
Eckartshausen, v., Eduard, königl. Appellations-Gerichtsrath und Schwurgerichts-Präsident 831.
Eckert, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 619.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 714.
Edelmann, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 677.
Effert, Heinrich, Schullehrer 238.
Ehard, Johannes, Gemeindebevollmächtigter 662.
— Dominikus, Bürgermeister 777.
Ehmann, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 738.
Ehrlein, Andreas, Schullehrer 723.
Eichenthaler, Johann Baptist, k. Pfarrer 222.
Eichhorn, Dr. med., kgl. Landgerichtsarzt 358.
— Georg, Landwehr-Lieutenant 416.
Eichner, Carl, Gemeindebevollmächtigter 658.
Eiffländer, Georg, Gemeindebevollmächtigter 701.
Eircincr, August, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
Eisenmenger, Georg Friedrich, Landwehr-Lieutenant 155.
Emmerling, Rosine, Wittwe 450.
Emmert, Mich., Gemeindebevollmächtigter 738.
Euch, Friedrich Wilhelm, Landwehr-Lieutenant 416.
Endres, Georg Michael, Schullehrer 575.
— Bürgermeister 616.
Endreß, Isidor, k. Forstwart 689.
Engelhardt, Georg Friedrich, k. Revierförster 474.
— Eduard Heinrich, Subrector 618.
Engelmann, Sebastian, Magistratsrath 690.
Engerer, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 691.
Erath, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 668.
Erich, Rasmund, Kirchenverwaltungsmitglied 635.
Eschenbacher, Johann Jakob, Schullehrer 703.

F.

Faulstich, Ludwig, Agent 367.
Fauner, Anton, Gemeindebevollmächtigter 659.
Fehlner, Georg, rechtskundiger Bürgermeister 30.
Feller, Christian, Magistratsrath 634.
Feuerlein, Karl, Landwehr-Lieutenant 416.
Feyla, Joseph, Bürgermeister 651.
Fikenscher, Johann Conrad, Schullehrer 723.
Filchner, Wilhelm, k. Forstwart 163.
Fischer, Heinrich, Spiegelfabrikant 38.

Fischer, Christiana, Fabrikbesitzers-Wittwe 62. 435.
— Joh. Georg, Gymnasial-Professor 163.
— August, Landwehr-Hauptmann 209.
— Wilhelm, Landwehr-Hauptmann 333.
— Hermann, Fiskalbeamter 468.
— Jakob, Magistratsrath 657.
Flach, Georg Wolfgang, Landwehr-Lieutenant 416.
Flechsel, Georg Wolfgang, k. Revierförster 474.
Fleischauer, Jakob, Magistratsrath 690.
Fleischmann, Franz, Schullehrer 163.
Flessa, Carl, k. Pfarrer 358.
— Heinrich Erdmann, k. Gerichts- und Polizeivorstand 369.
Fluhrer, Johann Georg, Landwehr-Oberlieutenant 334.
Forster, Michael, Gemeindebevollmächtigter 670.
Förch, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 690. Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Frank, Andreas, Schullehrer 832.
Franz, Johann Adam, Gemeindebevollmächtigter 715.
Frech, Joh. Gg. Adam, k. Landgerichtsarzt und Mitglied im Kreis-Medizinal-Ausschuß 16.
Frick, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 658.
Frieß, Michael, General-Vikar beim bischöflichen Ordinariate 61.
Fritsche, Johann Leonhard, Magistratsrath 618.
— Ernst, Gemeindebevollmächtigter 661.
Frobenius, Christ Friedrich Wilhelm, kgl. Pfarrer 333.
Fröhlich, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 702.
Frosch, Christian, Gemeindebevollmächtigter 618.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 824.
Fuchs, Dr., Literat 503.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 690.

Funk, Anton, Magistratsrath 659.
Fückel, Friedrich, Landwehr-Hauptmann 474.
Fürst, Friedrich Karl, Dr., kgl. Pfarrer 389.

G.

Gaab, Mich., Magistratsrath 777.
Gademann, Friedrich, Magistratsrath 668
Ganßer, Caspar, Gemeindebevollmächtigter 701.
Ganzer, Georg, Schullehrer 65.
Garj, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 651.
— Anton, Gemeindebevollmächtigter 651.
Gaßner, Johann, Gemeindebevollmächtigter 670.
Gatterer, Joh. Lorenz, Schullehrer 155.
Gänsler, Michael, Gemeindebevollmächtigter 669.
Geiger, Kandidus, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath 58.
— Johann Georg, Schullehrer 389.
Geist, Melchior Lorenz, Dr., Landwehr-Regimentsarzt 789.
Geißler, Joh. Jakob, Gemeindebevollmächtigter 730.
Geiß, Joh. Kaspar, Agent 141.
Gellinger, Christoph, Magistratsrath 658.
— Andreas, Magistratsrath 658.
— Gg. Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 659.
Geng, Conrad, Gemeindebevollmächtigter 702.
Geret, Christian, Kirchenverwaltungsmitglied 634.
Gerlach, Gustav, Magistratsrath 661.
Gerner, Heinrich, Landwehr-Oberlieutenant 842.

Digitized by Google

Gerngroß, Veit Ulrich, Kirchenverwaltungsmitglied 671.
— Anton, Gemeindebevollmächtigter 677. Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Gerstner, Johann, Schullehrer 631.
— Lorenz Anton, Kirchenverwaltungsmitglied 671.
Geyer, Benedikt Adam, k. Pfarrer 389.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 662.
— Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 671.
Giffing, Johann, Gemeindebevollmächtigter 702.
Glas, Anton, Gemeindebevollmächtigter 45.
Glezgau, Franz, Gemeindebevollmächtigter 651.
Glorkel, Johann, Gemeindebevollmächtigter 658.
Godin, Frhr. v., königl. Forstkommissär 606.
Goller, Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 723.
Gottschalk, Friedr. Ernst, Dr. med., praktischer Arzt 214.
Görl, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
Gös, Gg. Christ. Friedrich, kgl. Pfarrer 556.
Göß, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 730.
Götz, Friedr., Dr. med., praktischer Arzt 575.
— Bernhard, Gemeindebevollmächtigter 631.
— Valentin, Kirchenverwaltungsmitglied 671.
— Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Gradl, Edmund, königl. II. Landgerichts-Assessor 505.
Graßecker, Anton, Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Graßer, Heinrich, Zeugwart bei der Landwehr 358.
— Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 737.
Grau, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 669.
Greiner, Joseph, Magistratsrath 662.
Grießbach, Johann, Pfarrer 816.
Grillenberger, Urban, Schullehrer 8.
Gummi, Eduard Heinrich, Landwehr-Oberlieutenant 842.
Güll, Ferdinand, Schullehrer 155.
Gültzow, Eduard, Agent 205.
Günther, Johann Melchior, kgl. Pfarrer 389. 754.
Günthner, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 662.
Günzler, Michael, Gemeindebevollmächtigter 662.
Gürsching, Gottfried Heinr. Friedr. Franz, kgl. Studienlehrer 400. 750.
Güthinger, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 658.

H.

Haas, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 209.
— Magdalena, 307.
— Christian, Gemeindebevollmächtigter 619.
— Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 671.
— v., Friedr. Wilhelm, Pfarrer 832.
Häberlein, Michael, Schullehrer 318.
— Heinr. Gustav, Gemeindebevollmächtigter 730.
Härtlein, Joseph Friedrich 206.
Hafner, Andreas, Schullehrer 155.
— Georg, Landwehr-Lieutenant 607.
— Konrad, Kirchenverwaltungsmitglied 816.
Hagenach, Erhard, Gemeindebevollmächtigter 618.
Hahn, Joh. Heinrich, Landwehr-Hauptmann 415.
— Heinrich, Landwehr-Oberlieutenant 416.

Digitized by Google

Hahn, Joh. Mich., Gemeindebevollmächtigter 738.
Hammer, Wilhelm, Schullehrer 832.
Hammerbacher, Joh. Andr, 382.
Hanemann, Christoph Friedrich, königl. Pfarrer 456.
Harrer, Christian, Gemeindebevollmächtigter 730.
Harsdorf, Frhr. v., Friedr. Christ., kgl. II. Landgerichts-Assessor 815.
Hartmann, David, Gemeindebevollmächtigter 208.
— Erich, Holzgalanteriewaaren-Fabrikant 336.
— Cornett, David, Landwehr-Lieutenant 565.
— David, Magistratsrath 701.
Hartung, Michael, Gemeindebevollmächtigter 658.
Hassold, Andreas, Landwehr-Hauptmann 123.
— Andreas, Magistratsrath 670. Kirchenverwaltungsmitglied 671.
— Heinr., Kirchenverwaltungsmitglied 671.
Hatz, Martin, Schullehrer 277.
Hauck, Adam Friedr., Lehrer 514.
— Christoph, Gemeindebevollmächtigter 714.
Hauer, Max, Mälzaufseher 714.
Hauser, Johann Adam, Studienlehrer 618.
Häußler, Gustav, Landwehr-Lieutenant 416.
Haußner, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Hechtel, Johann Nikolaus, Magistratsrath 737.
— Carl, Gemeindebevollmächtigter 737.
Heckel, Paul, k. Bezirksgeometer 107.
— Alois, Gemeindebevollmächtigter 777.
— Polykarp, Gemeindebevollmächtigter 777.
Heil, Johann, Gemeindebevollmächtigter 630.
Heim, k. Landrichter 179.
— Valentin, Gemeindebevollmächtigter 702.
Karl, August Adolph, k. II. Landgerichts-Assessor 815.
Heinlein, Christian, Gemeindebevollmächtigter 723.
Held, Georg Ludwig, Magistratsrath 701.
Heldrich, Georg Michael, k. Forstkommissär II. Classe 714.
Heller, Jakob, Gemeinde-Bevollmächtigter 677.
Helm, Conrad, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
Henke, Adolph, Dr. med., prakt. Arzt 214.
Henninger, Heinrich Christian, Kirchenverwaltungsmitglied 400.
— Heinr, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
Hepp, von, Justine 800.
Herold, Franz, Magistratsrath 631.
— Christoph, Studienlehrer 777.
Herrlein, Martin, Gemeindebevollmächtigter 670.
Herrlen, Georg Martin, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Herrmann, Johann Georg, Unteraufschläger 369.
— Anton, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Herrmanndorfer, Franz, Studienlehrer 657.
Hertlein, Johann Adam, Gemeindebevollmächtigter 265.
Hertling, Paul, Gemeindebevollmächtigter 238.
Herzog, Martin, Gemeindebevollmächtigter 631.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 777.
— Georg Friedrich, k. l. Landgerichtsassessor 789.
Herzogenrath, Johann Jakob, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Heß, Franz Anton, Schullehrer 16.
— Carl, Gemeindebevollmächtigter 669.
— Franz, Kirchenverwaltungsmitglied 671.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 702.
Hessel, Johann, Schullehrer 238.
Hetzel, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 690.
Hetzner, Christian, Magistratsrath 618. Kirchenverwaltungsmitglied 619.

Digitized by Google

Heuberger, Peter, k. Pfarrer 565.
Hieber, Johann Thomas, Gemeindebevollmächtigter 618.
Himpelmann, Christoph, Magistratsrath 824.
Hinterhäuser, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 677.
Hirsch, Ludw., Gemeindebevollmächtigter 690.
Hirschmann, Johann Samuel, Schullehrer 556.
Hirschsteiner, Andreas, Magistratsrath 714.
Hirth, Georg, Landwehr-Lieutenant 155.
Hofer, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 618.
Hofmann, Friedrich, Schullehrer 114.
— Christian, Landwehr-Lieutenant 412.
— Adolph, Landwehrlieutenant 412.
— Adolph, Gemeindebevollmächtigter 635.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 703.
— Joachim, Kirchenverwaltungs-Mitglied 715.
— Nikolaus, Gemeindebevollmächtigter 730.
— Sebastian, Magistratsrath 777.
Hohenner, Johann Erhardt, k. Baukondukteur 265.
Hohwald, Johann Leonhard, Landwehr-Lieutenant 361.
Holz, Friedrich, Magistratsrath 824.
Holzbock, Johann, Schullehrer 147.
Holzwarth, Jakob, Magistratsrath 631.
Horlacher, Carl, Dr. med. praktischer Arzt 334.
Hotter, Anton, Pfarrer 607.
Hörmann, David, Gemeindebevollmächtigter 701.
Huber, Johann Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 670.
— Georg Michael, Magistratsrath 714.
— Mich., Kirchenverwaltungsmitglied 731.
Humbser, Joh., Gemeindebevollmächtigter 690.
Hunger, Johann, Gemeindebevollmächtigter 670.
— Carl Friedrich, Magistratsrath 737.

Hümt, Georg, Gemeindebevollmächtigter 714.
Hüttinger, Jakob, Magistratsrath 657.
Hüttlinger, Friedrich, k. Forstwart 614.

J.

Jacobi, Philipp Heinrich, kgl. Civilbauinspektor 265.
Jäger, Ernst, Unteraufschläger 816.
Jahn, Johann Carl, Landwehrhauptmann 415.
Jahn, Joh. Christoph, Magistratsrath 729.
Jehring, Friedr., Magistratsrath 658.
Jenison-Wallworth, Graf von, Alexander, k. Rittmeister und Verweser der k. Landgestüts-Verwaltung 452.
Jourdan, Johann, Magistratsrath 701.
Irmisch, Gustav, Lehrer 657.

K.

Kaiser, Thomas, Gemeindebevollmächtigter 669
Kampfer, Paulus, Gemeindebevollmächtigter 731.
Käser, Georg Adam, Gemeindebevollmächtigter 742.
Kastner, Gg. Heinrich, Schullehrer 123.
Kaußler, Christian, Magistratsrath 669.
Keerl, Alexander, Unteraufschläger 571.
Keitel, Konrad, Magistratsrath 661.
— Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 662
Keller, Georg, Magistratsrath 702.
Kellner, Franz Joseph, Direktor des bischöflichen Ordinariats 61.
— Andreas Edmund, Dr. Beneficiat 630.
Kern, Friedr., Zeugwart bei der Landwehr 389.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 634.
Kessel, Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 619.

Digitized by Google

Keftel, Gottlieb, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Keyl, k. Rentbeamter 61.
Kiefer, Maria Anna 775.
Kießling, k. Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor 538.
— Johann Daniel, k. Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand 677.
Kindler, August, Magistratsrath 701.
Kißkalt, Leonhard, Magistratsrath 690.
Kleemann, Johann, Landwehr-Lieutenant 209.
— Johann Gottlieb, Landwehr-Zeugwart 416.
— Johann, Schullehrer. 530.
Klein, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 669.
— Johann Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Kleinauf, Gottfried, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Kleinknecht, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 416.
Kleinod, Friedrich, Magistratsrath 689. Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Klingsohr, Chr. Karl Gustav, **Dr. med.** k. Landgerichtsarzt 265.
Knapp, Leonh., Gemeindebevollmächtigter 659.
Knitel, Karl, Magistratsrath 659.
Knoblauch, Theodor, Schullehrer 65.
— Theodor, Schullehrer 456.
Knoll, Johann, Magistratsrath 657.
Knopf, Julius **Dr. med.**, praktischer Arzt 785.
Kohl, Ludwig Friedrich Wilhelm, k. Pfarrer 16.
Köhler, Konrad, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
— Joh. Christ. Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 730.
Kolb, Johann, Landwehr-Hauptmann 416.
— Joseph, Landwehr-Oberlieutenant 416.
— Johann, Agent 430.
Kolb, Gottl, Gemeindebevollmächtigter 669.
— Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Kolbmann, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 730.
Koller, Mich., **Dr. med.** k. Stadtgerichts-Arzt 514.
König, Joh., Magistratsrath 659.
— Jakob, Gemeindebevollmächtigter 668.
— Math., Schullehrer 789.
Königshöfer, **Dr med.** Physikatsverweser 432.
Korbacher, Mich, Magistratsrath 715
Korhammer, August, Schullehrer 45.
Krackhardt, Ludwig, Magistratsrath 691.
Krafft, Wilhelm, **Dr.**, Landwehrregiments-Auditor 416.
— Wilhelm, Magistratsrath 669.
Kraft, Carl, Kirchenverwaltungs-Mitglied 651.
— Johann Adam, Magistratsrath 670.
— Carl, Gemeindebevollmächtigter 701.
— Martin, Kirchenverwaltungmitglied 715.
Krämer, Johann Erhard, Landwehrmajor 265.
— Thomas, Landwehr-Bataillons-Unterarzt 334.
Kramer, Michael, Gemeindebevollmächtigter 738.
Kranzer, Lorenz, Gemeindebevollmächtigter 777.
Kreisel, Martin, Gemeindebevollmächtigter 824
Kreitner, Franz, **Dr. med.** k. Gerichtsarzt 765.
Kröber, Christian, Landwehr-Oberlieutenant 412.
Kroder, Gg, Magistratsrath 730.
Kröger, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 631.
Krohne von, Gustav, k. Stadtgerichtsrath und stellvertretender Schwurgerichts-Präsident 318.
Krumbacher, Friedrich August, Schullehrer 631.

Digitized by Google

Kublan, Johann Melchior, k. Revierförster 561.
Kübler, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 662.
Kugler, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 730.
Kuhn, Johann Leonhard, Schullehrer 8.
— Johann, Magistratsrath 737.
Kunzmann, Thomas, Gemeindebevollmächtigter 668.
Kurr, Johann Friedrich, Agent 411.
Kurtz, Paul, Magistratsrath 737.

L.

Lais, Max, Gemeindebevollmächtigter 677.
Lämmermann, Gutsbesitzer 575.
Landmann, August, Gemeindebevollmächtigter 690.
Lang, Andreas, k. Landrichter 238.
Langenfaß, Wilhelm, kgl. Bau-Condukteur 305.
Langfritz, Joh. Leonh, Agent 274.
Langguth, Johann Georg, Bürgermeister 701.
Lanz, Anton, Magistratsrath 662. Kirchenverwaltungsmitglied 671.
Lauppert, Johann, Unteraufschläger 785.
Laurer, Ludwig, Magistratsrath 662.
Lauter, Johann Conrad, Gemeindebevollmächtigter 702.
— Ludwig Paul, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Lederer, Christian Ernst, Schullehrer 703.
Lehner, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
— Mich., Gemeindebevollmächtigter 659.
— Anton, Gemeindebevollmächtigter 662.
— Jakob, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Gottlieb, Landwehr-Regiments-Quartiermeister 789.

Leidel, Johann Jakob, Gemeindebevollmächtigter 670.
Leipold, Wolfgang, Gemeindebevollmächtigter 361.
Lems, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 635.
Lerchenfeld, Frhr. v., Ernst Christian, kgl. Regierungsrath 38.
Leuchs, Eduard, Landwehr-Lieutenant 474.
Leybold, Sebastian, Magistratsrath 661. Kirchenverwaltnngsmitglied 663.
Leyh, Leonhard, Schullehrer 277.
— Valentin, Gemeindebevollmächtigter 691.
Limbacher, Ambros, Gemeindebevollmächtigter 651.
— Max, Pfarrkurat 689.
Linder, Heinrich, Agent 547.
— Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 662.
— Daniel, Gemeindebevollmächtigter 669.
Lindner, Joh. Bapt., Gemeindebevollmächtigter 630.
— Paul Christ., Landwehr-Unterarzt 789.
Link, Carl, Landwehr-Lieutenant 432.
— Conrad, Gemeindebevollmächtigter 691.
Linkmann, Georg, Magistratsrath 670.
Lippmann, Lehmann, Dr. med. Landwehr-Bataillonsarzt 474.
Lodter, Christian, Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Löffelholz, Frhr. von, Gotthold Emanuel Friedrich, k. II. Landgerichtsassessor 789.
Löffler, Stephan, Landwehr-Lieutenant 607.
— Stephan, Gemeindebevollmächtigter 824.
Lorsch, Paul Carl, Landwehr-Oberlieutenant 416.
— Johann Wilhelm, Landwehr-Oberlieutenant 416
Loschge, Dr. med., prakt. Arzt 361.
Lotter, Heinrich, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Georg, Magistratsrath 670.
— Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 690.
Löw, Daniel, k. Pfarrer 214.

Digitized by

Löwenich, von, Gottschalk, Landwehr-Zeugwart 209.
Ludwig, Michael, Schullehrer 474.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 777.
Luff, Andreas, Schullehrer 514.
Lutz. Joh. Mich., Schullehrer 400.
— Christoph, Gemeindebevollmächtigter 702.

M.

Maggauer, Mathias, Gemeindebevollmächtigter 669.
Mahlein, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 738.
Maier, Adolph, Dr. med. k. Landgerichts-Arzt 358.
— Adolph, Dr. med. k. Gerichtsarzt 765.
Mändel, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 630.
Mändl, Andr., Landwehr-Lieutenant 134.
Mangold, Johann, Gemeindebevollmächtigter 631.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 659. Kirchenverwaltungsmitglied 659.
— Willibald, Gemeindebevollmächtigter 659.
Mannheimer, Dr. med. praktischer Arzt 471.
Markert, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 737.
Martin, Franz, k. Forstkommissär 1. Klasse 714.
Martius, Joh. Christ. Friedrich, k. Pfarrer 760.
Maurer, Leonhard, Schullehrer 277.
— k. Advokat 583.
Mayer, Heinrich, k. Rechnungsgehilfe 65. k. Rechnungs-Commissär 661.
— Eustach, Agent 560.
Meier, Anton, Kirchenverwaltungsmiglied 671.
Memmert, Joh. Georg Christoph, Landwehr-Oberlieutenant 265.

Memminger, Heinrich, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Merklein, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 691
Merk, Christian, Großhändler 38.
Merkel, Emmeran, Gemeindebevollmächtigter 777.
Meyer, Eberhard, Schullehrer 305.
— Friedrich, Kirchenverwaltungs-Mitglied 635.
— Andreas, Gemeindebevollmächtigter 690.
— Conrad, Gemeindebevollmächtigter 690.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 691.
— Thomas, Gemeindebevollmächtigter 715.
— Carl Ferd. Gemeindebevollmächtigter 730.
— Vitus, Gemeindebevollmächtigter 738.
Miedl, Jakob, k. Rechnungsgehilfe 661.
Miltner, Johann, k Pfarrer 556.
— Ferdinand, Gemeindebevollmächtigter 668.
— Anton, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Minte, Carl, Kirchenverwaltungs-Mitglied 670.
Mitzler, Theodor Karl Friedrich, Landwehr-Unterarzt 789
Mohr, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
Mögen, Thomas, Gemeindebevollmächtigter 690.
Mutzl, Gymnasial-Rektor 61.
Mühe, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 691.
Mühlöder, Georg Thomas, Gemeindebevollmächtigter 737.
Müller, Carl Christian, k. Gerichtsvorstand 179.
— Gustav Ferdinand, Landwehr-Oberlieutenant 416.
— Johann Baptist, k. Pfarrer 471.
— Kaspar, Magistratsrath 631.
— Martin, Gemeindebevollmächtigter 659.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 669.
— Paul, Magistratsrath 701.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 702.
— Konrad, Gemeindebevollmächtigter 730.

Digitized by Google

Münch, Martin, Gemeindebevollmächtigter 690.

N.

Naffz, Karl, Gemeindebevollmächtigter 658. Agent 789.
Nagler, Christoph, Schullehrer 155.
Neger, Albert, Kirchenverwaltungsmitglied 208.
— Albert, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Nehr, Gg. Wilh., k. Pfarrer 474.
Neidhard, Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Neſtmann, Chriſtoph, Landwehr-Lieutenant 731.
Netter, Walburga 693
Neuhäuſer, Wolfgang, Gemeindebevollmächtigter 670.
Neuſchütz, Friedrich, Magiſtratsrath 677.
Nickel, Poſſidius, Studienlehrer 310. 657.
Nießlein, Matth., Gemeindebevollmächtigter 677.
— Franz, Gemeindebevollmächtigter 738.
Normann, Gg., Landwehr-Lieutenant 416.
Noscovius, Ernſt Karl Alexander, Pfarrer 832.

O.

Oberhänſer, Thomas, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
Oeldenberger, Johann Chriſt., Gemeindebevollmächtigter 163.
Offinger, Joſeph, k. Revierförſter 760.
Oppenrieder, Phil. Wilh. Guſtav, k. Pfarrer 606.
Orth, Abdias, Gemeindebevollmächtigter 730.
Oſter, Georg Wilhelm, Schullehrer 703.

Oſtertag, Johann, Schullehrer 442.
Ott, Andreas, Landwehrhauptmann 415.
— Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 662.
Ottinger, Martin, Gemeindebevollmächtigter 738.
Ottmann, Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Lorenz, Magiſtratsrath 677.
Otto, Mathäus Chriſtoph, k. Unterſuchungsrichter 275.
— Joh. Gg, Landwehr-Oberlieutenant 416.

P.

Paluka, Johann, Landwehr-Lieutenant 731.
Pechmann, Freiherr von, Karl, k. Forſtmeiſter 8.
Pfaff, Hans, Lehrer 689.
Pfahler, Aloys, Gemeindebevollmächtigter 651.
Pfiſter, Chriſtian, Schullehrer 318.
— Chriſtoph, Gemeindebevollmächtigter 658.
Pflaum, Georg, Landwehr-Bataillonsarzt 134.
Pimmerlein, Joh. Mich., Magiſtratsrath 738.
— Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 738.
Pitt, Franz, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Plochmann, Georg, Gemeindebevollmächtigter 714.
Poſt, Johann, Gemeindebevollmächtigter 658.
Pradarutti, Anton, Gemeindebevollmächtigter 631.
Preſtel, Michael, Gemeindebevollmächtigter 669.
Prinz, Eduard, Kirchenverwaltungsmitglied 663. Magiſtratsrath 669.
Prottengeier, Wilhelm, Magiſtratsrath 824.
Prottengeyer, Conrad Paul, Magiſtratsrath 618.
Pückler-Limpurg, Graf von, Friedrich, I.

Digitized by Google

Kreisinspektor bei der Landwehr von Mittelfranken 657.
Puscher, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 730.

R.

Rabus, k. Stadtpfarrer und Verweser der Distrikts-Schulinspektion 120.
Rang, Friedrich, k. Stadtkommissariats-Offiziant 155.
Rathgeber, Franz Anton, Magistratsrath 668.
Rau, Christoph Friedrich, Landwehr-Hauptmann 415.
Raum, Georg, Gemeinde-Bevollmächtigter 334.
— Albrecht, Magistratsrath 701.
— Andreas, Gemeindebevollmächtigter 702.
— Albert, Gemeindebevollmächtigter 702
— Christoph, Gemeindebevollmächtigter 702.
Reichold, Konrad, Landwehr-Lieutenant 416.
Recknagel, August Friedrich, Kirchenverwaltungsrath 715.
— Ludwig, k. Landgerichtsaktuar 816.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 824.
Redenbacher, Christ. Wilh. Adolph, k. Pfarrer 842.
Rehklau, Georg, Gemeindebevollmächtigter 634.
Rehm, Karl, k. II. Landgerichtsassessor 815.
Reindel, Michael, Gemeindebevollmächtigter 777.
Reinhardt, k. Civiladjunkt u. II. Depositalbeamter 134.
— Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 723.
Reinsch, Hugo, Dr. Rektor 689.
Reithel, Gottlieb, Landwehr-Oberlieutenant 209.
Reuß, Johann Wilhelm, Dr. med., k. Landgerichtsarzt 358.
Reuther, Christ. Heinrich, Magistratsrath 730.

Richter, August, Magistratsrath 618.
— Ludwig Hermann, k. Landrichter 785.
Riedner, Michael, Lehrer 607.
Riethheimer, Jakob, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
Riffelmacher, Johann Ruppertus, Gemeindebevollmächtigter 737.
Ring, Dr. med, prakt. Arzt 456.
Ritzer, Kaspar, Magistratsrath 651. Kirchenverwaltungsmitglied 663.
Röder, Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 662.
Roderus, Michael, Gemeindebevollmächtigter 659.
Röger, Michael, Bürgermeister 658.
Röhser, J. L., Landwehrlieutenant 416.
Rösch, Mich., Kirchenverwaltungsmitglied 731.
Röschel, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 618.
Rösel, Christoph Moritz, Gemeindebevollmächtigter 702. Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Rost, Kasimir, Gemeindebevollmächtigter 658.
Roth, Johann Leonhard Tobias, k. Pfarrer 442.
— David, Gemeindebevollmächtigter 658.
— Conrad, Gemeindebevollmächtigter 662
— Friedrich, Dr. Professor 689.
— Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
— Georg, Schullehrer 789.
Rothmund, Georg, Gemeindebevollmächtigter 714.
Ruder, Georg, Landwehr-Lieutenant 474. Gemeindebevollmächtigter 731.
— Konrad, Gemeindebevollmächtigter 731.
Rug, Kaspar, Gemeindebevollmächtigter 662.
Rummel, Johann Kaspar, Schullehrer 416.
Rupp, Simon, Schullehrer 88
Rupprecht, Johann Conrad, Agent 274.
— Conrad, Gemeindebevollmächtigter 824.
Ruß, Franz, Gemeindebevollmächtigter 702.
— Andreas, Gemeindebevollmächtigter 824

Digitized by Google

S.

Salomon, Michael, Magistratsrath 701.
Saly, Georg, Gemeindebevollmächtigter 702.
Samhammer, Eduard, Landwehr-Ober-Lieutenant 333.
Sammhammer, Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 701.
Sand, Andreas, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Joh. Leonh, Magistratsrath 669.
— Joh. Leonh., Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Sattler, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 738.
Sauer, Johann Georg, Gemeindebevollmächtigter 389.
Schäfer, Ludwig, Magistratsrath 618.
Schätzler, Georg Ernst, Landwehr-Lieutenant 416.
Schaller, Gustav, Revierförster 606.
— Johann, Magistratsrath 737.
Scharff, Gottfried, Bürgermeister 742.
Scharrer, August, Gemeindebevollmächtigter 730.
— Christ, Kirchenverwaltungsmitglied 816.
Schaumberg, Eugen, Schullehrer 16.
Scheller, Andreas, Gemeindebevollmächtigter 659.
Scherzer, Johann Zacharias, Landwehrlieutenant 731.
Scheuing, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 691.
Scheurig, Joh. Friedr., Schullehrer 45.
Schiber, Joseph, kgl. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichts-Präsident 666.
Schiegel, Martin, Magistratsrath 737.
Schilffahrt, Thomas, Schullehrer 45.
Schiller, Georg, Schullehrer 114.
— Joh. Nom., Landwehroberlieutenant 416.
— Adolph, k. Pfarrer 750.
Schindelbauer, Georg, Landwehrlieutenant 765.
Schirmer, Karl, Gemeindebevollmächtigter 691.
Schirnding, v. Friedrich, kgl. Revierförster 561.
Schlegel, Johann Friedrich Theodor, kgl. Pfarrer 737.
Schleich, Wolfgang, Gemeindebevollmächtigter 670.
Schletterer, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
Schlicht, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 701.
— Jakob, Gemeindebevollmächtigter 730.
Schmahl, Friedrich, Schullehrer 538.
Schmauck, Tobias, Kirchenverwaltungsmitglied 731.
Schmauß, Franz, Landwehr-Lieutenant 474.
Schmaus, Joseph, Magistratsrath 630.
— Franz, Gemeindebevollmächtigter 731.
Schmee, Kaspar 596.
Schmeißer, Ernst, Schullehrer 155.
Schmidt, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 619.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 619.
— Joseph, Magistratsrath 651.
— Richard, Gemeindebevollmächtigter 651.
— Peter, Kirchenverwaltungsmitglied 651
— Gottlieb, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Conrad, Gemeindebevollmächtigter 670.
— Peter, Gemeindebevollmächtigter 701.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 702.
— Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
— Balthasar, Gemeindebevollmächtigter 715.
— Georg Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
— Joh. Leonh., Agent 728.
— Joh. Andr., Gemeindebevollmächtigter 730.
Schmidtmer, Ernst, Magistratsrath 729.

Digitized by Google

Schmiedel, Georg, Gemeindebevollmächtigter 738
Schmitt, Gg. Leonhard, Dr. med., Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael 38
Schneider, Karl, rechtskundiger Magistratsrath 65.
— Ferdinand, Landwehr-Lieutenant 65.
— Christoph, Schullehrer 123.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 618.
— Ferdinand, Gemeindebevollmächtigter 634.
— August, Gemeindebevollmächtigter 658
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 658.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 690.
— Joh. Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 731.
— Johann Georg, Magistratsrath 738.
Schnerr, Johann Jakob, Magistratsrath 729.
Schnürer, Friedr., Gemeindebevollmächtigter 701.
Schnürlein, Christoph, Magistratsrath 689. Kirchenverwaltungsmitglied 691
Scholler, Johann Heinrich, Landwehr-Oberlieutenant 416.
Schönbach, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 657.
Schönberger, Franz Xaver, k. Distrikts-Schulinspektor 650.
Schönwald, Georg, Magistratsrath 730.
Schrenk, Samuel, Kirchenverwaltungsmitglied 731.
Schröder, Christian, Gemeindebevollmächtigter 669.
Schubätsberger, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 754.
Schückler, Friedrich Valentin, Gemeindebevollmächtigter 730.
Schuh, Mathias, Gemeindebevollmächtigter 723.
Schuhmann, Gg. Magistratsrath 730.
Schüll, Leonh., Magistratsrath 702.
Schulter, Johann Paul, Kirchenverwaltungsmitglied 663.

Schulz, Samuel Christ. Karl, k. Pfarrer 750.
Schulze, Helwig, Gemeindebevollmächtigter 662.
Schunk, Johann Andreas, Gemeindebevollmächtigter 423.
Schüßler, Johann Andreas Karl, Schulverweser 842.
Schuster, Lorenz, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
— Peter, Unteraufschläger 824.
Schütz, Math. Friedr. Aler, k. l. Landgerichtsassessor 505. Depositalbeamter 565.
Schützinger, August, Gemeindebevollmächtigter 635.
— Albert, desgl. 635.
Schwab, Jakob, k. Pfarrer 657.
— Jakob, Kapitelsdekan, 765.
Schwabe, Georg, Restaurationspächter 77.
Schwandner, Johann, Landwehr-Bataillons-Auditor 538.
Schwarz, Karl, Gemeindebevollmächtigter 669.
— Andreas Karl, Magistratsrath 670.
— Johann Peter, Magistratsrath 701.
— Christian, Gemeindebevollmächtigter 701.
Schweiger, Ludwig Friedrich Sigmund, Landwehrhauptmann 416.
Segitz, Konrad, Landwehr-Oberlieutenant 209.
— Erhard, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Erhard, Magistratsrath 690.
— Konrad, Gemeindebevollmächtigter 701.
Seidel, Christ. Heinr., kgl. Rechnungsgehilfe 765.
Seiffert, Carl, kgl. Forstwart 45.
Seiler, Joh. Jakob, Schullehrer 723.
Seitz, Franz Julius, Landwehr-Lieutenant 361.
Sengl, Max, Landwehr-Lieutenant 607.
— Max, Gemeindebevollmächtigter 662.
Sens, Karl, Magistratsrath 634.

Digitized by Google

Seuffert, Paulus, Kirchenverwaltungsmitglied 723.
Seyboth, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 677.
— Mich., Gemeindebevollmächtigter 677.
— Leonhard, Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Siebenkäs, Joh., Gemeindebevollmächtigter 690.
Siebenwurst, Maria Marg., Metzgers-Wittwe 63.
Siebold, v., Rudolph, Dr., praktischer Arzt 754.
Simader, August, Gemeindebevollmächtigter 634.
Sommer, Paul, Gemeindebevollmächtigter 677.
Sonnenmayer, Friedrich, Magistratsrath 691.
Späth, Joh. Konrad Theodor, kgl. Pfarrer 361.
— Georg, Landwehr-Oberlieutenant 389.
— Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 432.
— Albrecht, Magistratsrath 715.
Spelter, Joh. Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Spiegel, kgl. Pfarrer 750.
Spitzbarth, Adolph, Gemeindebevollmächtigter 701.
Stäblein, Andreas, Schullehrer 556.
Städler, Jakob, Magistratsrath 670.
Stahl, Christian, Kirchenverwaltungsmitglied 651.
Stammler, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 731.
Stark, Jakob Konrad, Gemeindebevollmächtigter 737.
Starke, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 690.
Staudiger, Adam, Gemeindebevollmächtigter 670.
Staudinger, August, Magistratsrath 634.
Steffenelli, v., Alfred, Landwehr-Lieutenant 432. Kirchenverwaltungsmitglied 663.
Steger, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 662.
Steidl, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 662.
Steinberger, Mathias, Magistratsrath 689.
Steingruber, Johann, Gemeindebevollmächtigter 669.
Steinlein, Paul, Gemeindebevollmächtigter 714.
Steitz, Julius, Magistratsrath 738.
Stellwag, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 443.
— Heinrich, Landwehr-Lieutenant 546.
— Peter, Gemeindebevollmächtigter 668.
— Samuel, Gemeindebevollmächtigter 691.
— Heinrich, Kirchenverwaltungsmitglied 703.
Stengel, Johann Georg, Landwehr-Lieutenant 416.
— Michael, Gemeindebevollmächtigter 738.
Stiebel, Albrecht, Gemeindebevollmächtigter 619.
Stiefel, Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 714.
Stiegler, Leonhard, Magistratsrath 714.
— Georg, Gemeindebevollmächtigter 714.
Stießberger, Franz Xaver, Hauptagent 406.
Stöber, Paul, Gemeindebevollmächtigter 557.
Stöckel, Joh. Baptist, kgl. Pfarrer 729.
Stöcker, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 631.
Stolberg, Julius, Schullehrer 238.
— Ludwig, Gemeindebevollmächtigter 635.
Stramer, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 816.
Strauß, Joh. Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 618.

Digitized by Google

Strauß, Joh. Joachim, Kirchenverwaltungsmitglied 715.

Ströbel, Georg Nikolaus, Kirchenverwaltungsmitglied 723.

Streicher, Jonas, Lehrer 689.

Ströhlein, Johann Georg, Schullehrer 238.

Strunz, Gottfried, Kirchenverwaltungsmitglied 635.

Strunz, Georg Adam, Gemeindebevollmächtigter 701.

Süß, Wolfgang, Kirchenverwaltungsmitglied 715.

T.

Tauber, Christoph, Gemeindebevollmächtigter 619.

Thoma, Schullehrer und Organist 16.

Thum, Christian, Gemeindebevollmächtigter 658.

Treffer, Ulrich, Gemeindebevollmächtigter 361.

Trips, Graf von, Clemens, II. Kreis-Inspektor bei der Landwehr von Mittelfranken 657.

Türk, Christian, Gemeindebevollmächtigter 701.

U.

Ulmer, Friedrich, Landwehr-Lieutenant 423.

Unsorg, Adolph, Gemeindebevollmächtigter 658.

V.

Valentin, Paul, Landwehr-Bataillons-Unterarzt 163.

Veitengruber, Friedrich, Landwehr-Lieutenant 209.

Vergho, kgl. Revierförster 824.

Viehbeck, Joh. Albrecht, Kirchenverwaltungsmitglied 715.

Vogel, Joh. Georg, kgl. Pfarrer 100.

— Georg, Landwehr-Oberlieutenant 423.

— Gg Albrecht, Gemeindebevollmächtigter 702.

— David, Kirchenverwaltungsmitglied 703.

Vogelhuber, Lorenz, Schullehrer 530.

Vogelreuther, Paul Christoph, Landwehr-Lieutenant 412. Gemeindebevollmächtigter 737.

Vogt, Franz, Landwehr-Bataillons-Unterarzt 134.

Voit, Peter, Magistratsrath 690.

— Ulrich, Gemeindebevollmächtigter 731.

Volk, Andreas, Hauptagent 789.

Volkhardt, Gg. Wilhelm, königl. Pfarrer 556.

Völker, Joh. Michael, Schullehrer 703.

Vollmer, Christoph, Gemeindebevollmächtigter 659.

Vollrath, Eduard, Magistratsrath 824.

— Paul, Gemeindebevollmächtigter 824.

Vollratz, Eduard, Kirchenverwaltungsmitglied 816.

W.

Wagner, Johann, Gemeindebevollmächtigter 662.

— Rudolph, Dr., Professor 676.

— Leonh., Gemeindebevollmächtigter 715.

Digitized by Google

Wägmann, Zacharias, Gemeindebevollmächtigter 635.
— Zacharias, Gemeindebevollmächtigter 358.
Waldhierer, Johann, Gemeindebevollmächtigter 389.
Waltenmair, Michael, Präsident des Schwurgerichtshofs von Mittelfranken und königlicher Appellationsgerichtsrath 6.
Walter, Friedrich, Magistratsrath 557.
Walther, Joh. Heinrich Gottlieb, königl. Pfarrer 442.
— Friedrich, Magistratsrath 669.
Walthierer, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 659.
Wassermann, Agent 34.
— Konrad, Landwehr-Hauptmann 415.
Waydelin, Karl, Magistratsrath 730.
Weber, Franz, Gemeindebevollmächtigter 630.
— Joseph, desgl. 630.
— Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 670.
Weeger, Joseph, Magistratsrath 668.
Weger, Joseph, Magistratsrath 334.
Weigand, Valentin, Gemeindebevollmächtigter 631.
Weikmann, Joh. Christoph, Gemeindebevollmächtigter 619.
Weinberger, Friedrich, Unteraufschläger 714.
Weinzierl, Mathias, Generalvikar des bischöflichen Ordinariats 88.
Weiß, Carl, Gemeindebevollmächtigter 389.
— Adolph, Landwehr-Hauptmann 416.
Weißhaupt, Lorenz, Magistratsrath 676.
Weißmann, Anton, Bürgermeister 238.
— Ernst, königl. I. Landgerichts-Assessor 369.
— Ferdinand, Gemeindebevollmächtigter 668.
Wendler, Philipp, Schullehrer 556.
Wellhöfer, Mich., Magistratsrath 677.
Weth, Philipp, Magistratsrath 661.
Wibel, kgl. Landrichter 61.
Wiedmann, Mich., königl. Studienlehrer 760.
— Karl Friedr., Kirchenverwaltungsmitglied 816.
Wiellenbacher, Friedr, königl. Stadtkommissariats-Offiziant 832.
Wiener, Gustav Adolph, Dr., kgl. Pfarrer 760.
Wiesmath, Konrad, Cantor und Schullehrer 760.
Wießner, Friedrich, Gerichtsdienersgehilfe 449.
Jakob, Gemeindebevollmächtigter 677. Kirchenverwaltungsmitglied 677.
Wildeisen, v., Christian, Magistratsrath 669. Kirchenverwaltungsmitglied 723.
Willanzheimer, Konrad, Kirchenverwaltungsmitglied 723.
Wimplinger, Johann, Gemeindebevollmächtigter 730.
Winkler, Joh. Gg. Ludwig, 211.
Winter, Christoph Adolph, Kirchenverwaltungsmitglied 663.
— Simon, Gemeindebevollmächtigter 690.
Winterbach, von, vormaliger Raths-Assessor 493.
Winzheimer, Dr. med., praktischer Arzt 286.
— Matth, Dr., Landwehr-Bataillonsarzt 842
Wirth, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 662.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 669.
Wittmann, Benno, Magistratsrath 677.
— Franz, Gemeindebevollmächtigter 677.
— Philipp, Magistratsrath 702.
Wittstein, Georg, Dr., Lehrer für Chemie ꝛc. 668.
Wohlwend, Jakob, Gemeindebevollmächtigter 670.
Wolf, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 662.

Digitized by Google

— Joh. Mich., Gemeindebevollmächtigter 715.
Wolff, Wilhelm, Schullehrer 677.
Wolfring, Max Candidus, Dr. med., kgl. Stadtgerichtsarzt 107.
Wöhr, Johann, Bürgermeister 630.
Wörner, Georg, Ackerbürger 307.
Wörsching, Joseph, Magistratsrath 668.
Wucherer, Ferdinand, königl. Rentbeamte 208.
Wulz, Joh. Philipp, Magistratsrath 618.
Wunder, Lorenz, Gemeindebevollmächtigter 677.
Wurster, Joh. Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 715.
Würth, Friedrich, Gemeindebevollmächtigter 669.
Wüst, Johann, Schullehrer 471.

Z.

Zahn, Adolph, Landwehr-Lieutenant 416.
— Friedrich, Magistratsrath 737.
— Heinrich, Gemeindebevollmächtigter 754.
Zanker, Joh. Christian, Landwehr-Major 265.
Zantner, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 816.

Zapf, Georg, Gemeindebevollmächtigter 715.
Zapff, Karl Stephan, Gemeindebevollmächtigter 670.
Záh, Georg, Landwehr-Oberlieutenant 155.
Zeitler, königl. I. Landgerichts-Assessor und II. Depositat-Beamter 107.
Zeller, Wolfgang, Kirchenverwaltungsmitglied 631.
Zeltner, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 730.
Zenuß, Georg, Gemeindebevollmächtigter 659.
Ziegler, Joseph Anton, Untersuchungsrichter 482.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 659.
Zimmerer, Christian, Gemeindebevollmächtigter 669.
Zimmermann, Joseph, Magistratsrath 630.
— Joseph, Gemeindebevollmächtigter 630.
Zinn, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 669.
Zipfel, Distriktsschul-Inspektor 389. Subrektor 456.
Zirkel, Johann, Frühmeßbenefiziat 777.
Zitzmann, Joh. Paul, königl. I. Landgerichts-Assessor 268. Depositat-Beamter 309.
Zumpf, Joh. Georg, Landwehr-Lieutenant 334.

C. Orts-Register.

A.

Altdorf, Erledigung der Elementarschulstelle 260. Besetzung 318.
— Approbation der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18\frac{42}{50}$ des königl. Landgerichts 330.
— Besetzung der II. Pfarrstelle 333.
— Legate des Ackerbürgers Wörner und der Schullehrers-Wittwe Haas zur Kirchenstiftung 307.
— desgl. der Fleischmann'schen Eheleute und der Kunigunda Heinrich 368.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 389. 607.
— Ernennung des königl. Revierförsters 606.
— Ernennung des königl. I. und II. Landgerichts-Assessors 789. 815.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 816.
— Gemeinde-Ersatzwahl 824
Altenmuhr, Schul-Erledigung 787.
Altenstadt, die Erledigung der israelitischen Schul- und Religionslehrer-Stelle 528.
Altheim, Pfarrei-Besetzung 389.
Alzenau, Physikat-Erledigung 217.
Ansbach, Abhaltungen der Schwurgerichtssitzungen im Jahre 1851 6. 119. 318. 543. 610. 666. 831.
— Ernennung eines ärztlichen Mitgliedes im Kreis-Medizinal-Ausschuß 16.
— Ernennung eines königl. Regierungsraths bei der Kammer des Innern 38.
— desgl. des funktionirenden Staatsanwaltes am königl. Kreis- und Stadtgerichte 58.
— desgl. eines Rechnungs-Gehilfen bei der königl. Regierung 65
— desgl. des Bezirks-Geometers 107.
— Verwesung der Distriktsschul-Inspektion 120.
— den Jahres-Bericht über das Armenwesen pro $18\frac{42}{50}$ 156.
— Agentur für Auswanderung des Central-Vereins zu Cöln und Düsseldorf 205.
— Ernennung des königl. Civilbau-Inspektors und königl. Civilbau-Conducteurs bei der königl. Regierung von Mittelfranken 265.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 361. 676. 842.

Digitized by Google

Ansbach, Ernennung des Kanzleidieners beim königl. Consistorium 400.
— die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 418.
— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 432. 546.
— ein aufgegriffenes taubstummes Mädchen 447.
— die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts pro $18\frac{42}{50}$ 516.
— die Begründung einer Stiftung zur Hebung der gewerblichen Zustände der Stadt Ansbach durch den verstorbenen Bürgermeister Endres 616.
— die Wahl eines Kirchenverwaltungs-Mitglieds der Pfarrei Sct. Johannis 634.
— Ernennung eines königl. Rechnungs-Kommissärs und eines kgl. Rechnungs-Gehilfen bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern 661. 765.
— Besetzung der Lehrstelle für Chemie ꝛc. an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 668.
— die Gemeinde-Ersatzwahl 689. 723. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 691.
— Ernennung der königl. Forst-Kommissäre beim Kreisforst-Bureau 714.
— Besetzung der Aufschlags-Station 824.
Arzberg, Pfarrei-Erledigung 99.
Atzendorf, Pfarrei-Erledigung 612.
Auerbach, Pfarrei-Besetzung 214.
Aufkirchen, Schul-Besetzung 416.
Augsburg, Besetzung des Stadtgerichts-Physikats 514.
— Besetzung der 1. Pfarrstelle bei Sct. Ulrich 530.
— Ernennung eines Studien-Lehrers 750.

B.

Bamberg, den Hebammen-Lehrkursus an der Schule daselbst 97. 765.
— Erledigung des Stadtgerichts-Physikats 581.
Bayreuth, die Erledigung des Regierungsraths Schegckischen Familien-Stipendiums 361.
— die Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule 399.
Behringersdorf, Schul-Besetzung 789.
Beilngries, Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 134.
— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 389.
— Physikat-Erledigung 509. Besetzung 765.
— Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 659.
— Besetzung der Landgerichtsdienersstelle 742.
Berching, die Vermächtnisse des Kaspar Schmee 596.
— Gemeinde-Ersatzwahl 630.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 631.
Berchtesgaden, Physikat-Erledigung 394.
Bergel, Gemeinde-Ersatzwahl 715.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 723.
Bibart, Erledigung des Frühmeß-Benefiziums 275. Besetzung 777.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 842.
Birklingen, Schul-Erledigung 542.
Birnthon, Schul-Erledigung 532. Besetzung 677.
Bliescastel, Erledigung der Cantons-Arzt-Stelle 728.
Brannenburg, den Erdsturz in der Nähe dieses Ortes 624.
Bruckberg, Ernennung des Unteraufschlägers 816.

Digitized by Google

Buch a/W., Pfarrei-Erledigung 106. Besetzung 442.

Bubenheim, Ernennung des Schullehrers 8. Pfarrei-Erledigung 354. Besetzung 613.

Burgbernheim, Besetzung der Mädchen-Lehrer- und Organisten-Stelle 16.
— die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 731.
— die Gemeinde-Ersatzwahl 738.

Burgfarrnbach, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 493. Besetzung 575.

Burggriesbach, Ernennung des königlichen Revierförsters 474.

Burghaslach, Kirchenkollekte für Reparaturen am Pfarrhause 10. 36. 834. 841.

Burghausen, Physikat-Erledigung 772.

C.

Cadolzburg, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichts-Bezirke in ihren streitigen Rechts-Angelegenheiten 131.
— Agenten-Bestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Landgerichts-Bezirk 141.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des königl. Landgerichts pro $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$ 752.
— Ernennung des königl. II. Landgerichts-Assessors 789.

Cöln, den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes allda 724.

Culmbach, Erledigung der IV. protestantischen Pfarrstelle 498.

D.

Dachsbach, Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael an den Dr. Schmitt 38.
— Pfarrei-Erledigung 626.
Dambach, Pfarrei-Besetzung 16.
Deutenheim, Pfarrei-Besetzung 760.
Diebach, Schul-Besetzung 318.
Diespeck, Pfarrei-Besetzung 456.
Dinkelsbühl, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichts-Bezirks in ihren streitigen Rechts-Angelegenheiten 118.
— Beförderung im Landwehr-Bataillon 209 432.
— Superrevision der Distrikts-Armenkasse-Rechnung des königl. Landgerichts pro $18\frac{49}{50}$ 218.
— desgl. der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro $18\frac{49}{50}$ 459.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 662. 723.
— Gemeinde-Ersatzwahl 668.
— Physikat-Erledigung 807.
Dornheim, Collekte für Reparatur der Pfarrkirche allda 27.
Dörfingen, Pfarrei-Erledigung 36. Besetzung 714.

E.

Ebermannstadt, Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts für den Landgerichts-Bezirk 233.
— Collecte für Erbauung der katholischen Kirche allda 398
Ebrach, die Verwendung der neuen Straf-

Digitized by Google

Anstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Korrektionäre in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach 422.

Eckersmühlen, Schul-Erledigung 142. 269. Besetzung 456.

Eichstädt, die Bürgermeisterwahl 30.
— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 45.
— Ernennung des Direktors und des General-Vikars beim bischöflichen Ordinariate 61. 88.
— Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths 65.
— die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts pro $18\frac{48}{49}$ 85.
— Vorrückung mehrerer Gymnasial-Professoren 163. 310. 657. 760.
— Namens-Aenderung des Joseph Friedrich Ibscher 206.
— Ernennung eines praktischen Arztes 456.
— die Aufnahms-Prüfung am kgl. Schullehrer-Seminar pro $18\frac{51}{52}$ 540.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 607.
— Besetzung des II. von Eybischen Beneziums 630.
— Gemeinde-Ersatzwahl 662. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 670. 671.
— die Stiftung der Bräumeisters-Wittwe Retter für hilfsbedürftige Bürger 693.

Einersheim, die Eintheilung der königl. Distriktsschul-Inspektion 265.
— Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 326. Besetzung 400.

Ellingen, Ernennung des Gerichts- und Polizei-Vorstands 369.
— Ernennung des Distriktsschul-Inspektors 389.
— Besetzung des Subrektorats 456.
— Gemeinde-Ersatzwahl 676.

Ellingen, die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 703.
— Ernennung des königlichen Gerichtsarzts 765.

Emsing, Pfarrei-Besetzung 565.

Emskirchen, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 368. Besetzung 423.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 651.
— Gemeinde-Ersatzwahl 658.

Enheim, Schul-Besetzung 114.

Equarhofen, Pfarrei-Erledigung 396.

Erlangen, Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael an den Fabrikanten Heinrich Fischer 38.
— Wohlthätigkeits-Stiftung der verlebten Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer 62. 435.
— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 208. 238. 265.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 209. 333. 565.
— Ernennung eines praktischen Arztes 214.
— Superrevision über die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts pro $18\frac{49}{50}$ 217.
— den Rechenschafts-Bericht der Irren-Anstalt pro $18\frac{49}{50}$ 337.
— den Rechenschafts-Bericht der chirurgischen Klinik pro $18\frac{49}{50}$ 387.
— Personal-Aenderung bei der protestantischen Kirchenverwaltung Neustadt-Erlangen 400.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 651.
— die Collekten für die Kreis-Irren-Anstalt 674.
— die Besetzung mehrerer Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 689.
— Gemeinde-Ersatzwahlen 701.
— Ernennung des kgl. Stadtkommissariats-Offizianten 832.

Digitized by Google

Erlbach, Ernennung des II. Depositat-Beamten 134.
— Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 368.
Eschenbach, Bürgermeisterwahl 238. Personal-Aenderung bei den Magistratsräthen 334. Desgl. bei den Gemeindebevollmächtigten 443.
— Pfarrei-Besetzung 556.
— Gemeinde-Ersatzwahl 668.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 703.
Etzelwang, Pfarrei-Erledigung 146.
Eysölden, Pfarrei-Erledigung 822.

F.

Feucht, Schul-Erledigung 564. Besetzung 723.
— Ernennung des Unteraufschlägers 571.
Feuchtwangen, Besetzung der Untermittelschule 16.
— Erledigung der Elementarschule 43. Besetzung 238.
— Ernennung des königlichen Landrichters 238.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 474.
Floß, Pfarrei-Erledigung 570.
Forsthof, Schul-Erledigung 565. Besetzung 703.
Forth, Schul-Besetzung 45.
Frankenberg, die Abgabe von Zuchtwiddern aus der v. Pöllnitzischen Stammschäferei 123.
Frankenthal, Erledigung des Cantons-Physikats 736.
Frankreich, Todesscheine von angeblich verstorbener Bayern alldort 128.
— die Telegraphen-Verbindung mit Frankreich 357.
— die mit Frankreich abgeschlossene Auslieferungs-Convention 441.

Frommetsfelden, Schul-Besetzung 45.
— Pfarrei-Erledigung 106. Besetzung 442.
Fürnheim, Pfarrei-Erledigung 221. Besetzung 606.
Fürth, die Erledigung der II. Pfarrstelle 29. 497. Besetzung 760.
— Vermächtniß der Metzgers-Wittwe Siebenwurst zum Hospitale 63.
— Ernennung des Stadtgerichts-Arztes 107.
— Beförderung bei der Landwehr 155.
— Besetzung der Mädchenschule II. Classe I Abtheilung 155.
— Namens-Aenderung des Joh. Gg. Ludwig Memmert 211.
— Vermächtniß der Wittwe Emmerling zum Hospital 450.
— desgl. des Kaufmanns Adelsdorfer zum israelitischen Spitale 465.
— die Reihenfolge der Pfarrstellen allda 497.
— Besetzung der Lehrstellen an der Handels-Gewerbsschule 514.
— das Deckerische Vermächtniß zum christlichen Hospital 534.
— die Vermächtnisse der Suf. Cath. Behr 567.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 663. Gemeinde-Ersatzwahl 690. 765.
— Aufstellung eines Agenten für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Anstalt 728.

G.

Gailnau, Pfarrei-Erledigung 388. Besetzung 750.
Geiselwind, Besetzung der Malzaufschlagsstation 785.
Germersheim, Erledigung der Cantons-Arzt-Stelle 687.
Gleißenberg, Pfarrei-Besetzung 816.

Digitized by Google

Göggingen, Physikat-Erledigung 260.
Gollhofen, Schul-Besetzung 155.
Gräfenbuch, Ernennung des Schullehrers 8.
Greding, Ernennung des I. Landgerichts-Assessors 208.
— Ernennung des II. Depositat-Beamten 309.
— Ernennung des Landgerichts-Arztes 358.
— Ernennung des königl. Distrikts-Schul-Inspektors 650.
— Physikat-Erledigung 772.
Großalfalterbach, Schul-Besetzung 155.
Großbreitenbrunn, Schul-Erledigung 206.
Großhaslach, Pfarrei-Erledigung 368. Besetzung 842.
Großhöbing, Schul-Erledigung 421. Besetzung 530.
— Pfarrei-Besetzung 556.
Güntersbühl, Erledigung der Nebenschule 104. Besetzung 238.
Guuzenhausen, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 260. Besetzung 361.
— Besetzung des Landgerichts-Physikats 358.
— Personal-Aenderung bei den Gemeinde-bevollmächtigten 389.
— Erledigung der I. Pfarrstelle und des königl. Dekanats 611.
— Gemeinde-Ersatzwahl 618. 662.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 619.
— Ernennung des königlichen Landrichters 785.

H.

Happurg, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 439.
Heidenheim, Ernennung des II. Depositat-Beamten beim kgl. Landgerichte 107.
Heilbronn, die Wohlthätigkeits-Stiftung des J. A. Kohr 142.
Heilsbronn, Ernennung des königlichen II. Landgerichts-Assessors 815.
Herrieden, Gemeinde-Ersatzwahl 651.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 663.
— das Legat der ꝛc. Kiefer zur Frauenkirche 775.
Hersbruck, Erledigung der Elementar-Mädchenschule 104. Besetzung 238.
— Personal-Aenderung bei den Gemeinde-bevollmächtigten 334. 423.
— Ernennung des II. Lehrers an der Lateinschule 400.
— die Gemeinde-Ersatzwahlen 701.
— die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 703.
Hilders, die Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses 773.
Hilpoltstein, Errichtung einer Post-Expedition 264.
Hiltpoltstein, Pfarrei-Erledigung 207.
Hof, Ernennung des Professors der Mathematik an der Studien-Anstalt 689.
Hohentrüdingen, Schul-Besetzung 65.
Holzhausen, Schul-Besetzung 785.
Höttingen, Pfarrei-Besetzung 100.
Hüssingen, Schul-Erledigung 542. Besetzung 703.

I.

Ickelheim, eine daselbst aufgegriffene taubstumme Mannsperson 330.
Ingolstadt, Schul-Erledigung 11. Besetzung 155.
Jochsberg, Schul-Erledigung 664.
Iphofen, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 153. Besetzung 286.
— die Purifikation des Rentamts 522. die Gemeinde-Ersatzwahlen 702.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 723.
Ipsheim, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 673. Besetzung 754.

Digitized by Google

Ismannsdorf, Schul-Erledigung 12. Besetzung 147.

K.

Kaisheim, die Entweichung von Zwangsarbeitern aus der Anstalt 4.
— die Verwendung der Strafanstalt 422. 504. 741.
Kalchreuth, Pfarrei-Erledigung 257. Besetzung 556.
Kaltenbuch, Schul-Besetzung 305.
Kasendorf, Pfarrei-Erledigung 87.
Kastl, Physikat-Erledigung 268.
Kattenhochstadt, Schul-Erledigung 747.
Kempten, Pfarrei-Erledigung 468.
Kipfenberg, Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts-Bezirks pro $18\frac{47}{48}$ 144. pro $18\frac{48}{50}$ 467.
Kirchrimbach, Pfarreibesetzung 750.
Kissingen, Ernennung des kgl. Landrichters 179.
Kleinhaslach, Ernennung des Schullehrers 8.
Kleinreuth, Schulerledigung 807.
Königshofen, Erledigung des Gerichtsphysikats 747.
Kottingwörth, Schulerledigung 56. Besetzung 222.
Kriegenbrunn, Schulerledigung 552. Besetzung 723.
Kronach, Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts 211.
Külsheim, Schulerledigung 382. Besetzung 556.
Kurzenaltheim, Pfarreierledigung 803.

L.

Landau, Erledigung des Cantons-Physikats 6.
Landsberg, Entwendung des Amtssiegels des k. Landgerichts 98.
Langenzenn, Erledigung der Elementarschule 461. Besetzung 575.
— Gemeinde-Ersatzwahl 714 Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 731.
Lauben, Pfarrei-Erledigung 629.
Laubendorf, Schulerledigung 34 Besetzung 277.
Lauenstein, Pfarrei-Erledigung 505.
Lauf, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 143. Besetzung 214.
— Ernennung des I. u. II. Landgerichts-Assessors 505, des II. Depositat-Beamten 565.
— Kirchenverwaltungsersatzwahl 631.
Lehrberg, Pfarrei-Erledigung 15. Besetzung 474.
Lellenfeld, Ernennung des k. Revierförsters 760.
Lentersheim, Pfarrei-Besetzung 361.
Leutershausen, Ernennung des I. Landgerichts-Assessors 369.
Leuzenbronn, Pfarrei-Erledigung 712.
Lichtenau, Ernennung des k. Revierförsters 474.
— Ernennung des Pfarrkuratus an der Strafanstalt 689.
Lindau, Postporto von Sendungen der Hospitalverwaltung allda 262.
London, die allgemeine Industrie-Ausstellung 102. 110 119. 404. 414. 625. 647. 656.
Lüneville, Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche 308.

M.

Mangersreuth, Pfarreierledigung 276.
Mexico, mehrere im Kriege gegen Mexico gebliebene bayerische Unterthanen, hier ins

Digitized by Google

besondere einen gewissen Johann Andreas Hammerbacher 382.
Möhrendorf, Pfarrei-Erledigung 821.
Mönchsroth, die Approbation der Distrikts-Umlagenrechnung der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde allda pro $18\frac{49}{50}$ 633.
Moosburg, Physikat-Erledigung 786.
München, den Unterricht für Hufbeschlag-Schmiede 301.
— den Beginn des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro $18\frac{51}{52}$ 682. 692.
— die pro 1850 abgehaltene praktische Prüfung der Rechtskandidaten 759.
Münchzell, Ernennung des k. Forstwarts 689.

N.

Neuhof, Pfarreierledigung 518. Besetzung 832.
Neunhof, Ernennung des k. Revierförsters 561.
Neustadt a. d. S, Physikaterledigung 234.
Neustadt a. d. A., Besetzung der I. Elementarschul- und Kirchnersstelle 400.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 423.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 471.
— Ernennung des k. Distriktsschulinspektors 538.
— Besetzung der III. Elementarschule 557.
— Gemeinde-Ersatzwahl 677.
— Kirchenverwaltungsersatzwahl 677.
— Besetzung der II. Elementarschulstelle 723.
Nürnberg, Agentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport 34.
— Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael an den Großhändler Christian Merk 38.
— Besetzung der Mittelklasse der katholischen Mädchenschule 88.

Nürnberg, Ernennung des k. Stadtkommissariats-Offizianten 155.
— Besetzung der Oberklasse der Rathhaus-Armenschule 155.
— Personaländerung in der reformirten Kirchenverwaltung 208.
— Schulbesetzung der Sebalder Oberknabenklasse 238.
— Ernennung des Oberstlieutenants u. der Majore beim Landwehr-Regimente 265, desgl. der übrigen Offiziere 415. 424. 474. 731. 789.
— Ernennung des k. Baukondukteurs 265. 305.
— die Funktion des Untersuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte 275. 482.
— die Ernennung des k. Landgerichtsarztes 358.
— Besetzung der Mittelklasse der Rathhaus-Armenschule 389.
— die kgl. Bank betr. 411.
— Besetzung der Mittelklasse der Sebalder Mädchenschule 442.
— Erledigung einer Lehrstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 457. 467. 676.
— Ernennung des Schullehrers an der Mittelklasse und Cantors bei St. Johannis 538.
— Besetzung der Lehrstelle der praktischen Mechanik und Optik an der polytechnischen Schule 657.
— Ernennung des I. u. II. Kreisinspektors der Landwehr von Mittelfranken 657.
— Besetzung der Aufschlagsstation und der II. Malzaufsehersstelle 714.
— Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahlen 715. 816.
— Gemeinde-Ersatzwahlen 729. 754.
— Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 747. Besetzung 785.

Digitized by Google

Nürnberg, die Stiftung der Legationsrathsw. Edlen von Hepp zur Kleidung armer katholischer Mädchen 800.
— Besetzung der Mittelklasse der Lorenzer Mädchen-Schul-Abtheilung B. 832.

O.

Oberampfrach, Pfarreibesetzung 214.
Oberrschenbach, Pfarreibesetzung 222.
Oberhemmödern, Schul-Erledigung 741. Besetzung 842.
Oberhöchstadt, Pfarreibesetzung 389.
Oberhochstadt, Schulerledigung 517. Besetzung 703.
Oberickelsheim, Ernennung des Unteraufschlägers 369.
Obermichelbach, Schulbesetzung 45.
Oberweihersbuch, Schulerledigung 472. Besetzung 678.
Orb, Collekte zum Bau einer Synagoge 562.

P.

Pappenheim, Ernennung des k. Landwehr-Majors 45.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 163.
— Ernennung des k. Gerichts- und Polizeivorstands 179.
— die Gewerbsprüfung der Nadlergesellen 205.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 456. 538.
— Revision der Distriktsumlagen-Rechnung der k. Gerichts- und Polizeibehörde pro $18\frac{41}{50}$ 533.
— Gemeinde-Ersatzwahl 657.
Passau, Schulerledigung 609.
Penzendorf, Schulbesetzung 65.
Pfahlenheim, Schulerledigung 43. Besetzung 277.
Pfofeld, Schulbesetzung 556.
Plassenburg, die in die Strafanstalt abzuliefernde Sträflinge 468.
Pleinfeld, Erledigung des Landgerichtsphysikats 103. Besetzung 265.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 423.
— Pfarreibesetzung 657.
— Gemeinde-Ersatzwahl 737.
Puckenhof, Ernennung des k. Revierförsters 824.

R.

Rauhenzell, Schulbesetzung 16.
Rednitzhembach, Schulbesetzung 703.
Rehau, Pfarrei-Erledigung 236.
Reichenschwand, Pfarreibesetzung 750.
Riedheim, Pfarrei-Erledigung 511. 711.
Rödelsee, die Collekte für Reparatur der Synagoge 625.
Roßbach, Schulerledigung 361. Besetzung 514.
Roth, Erledigung der 1. Pfarrstelle 14. Besetzung 389.
— Besetzung der 1. Elementar-Schulstelle 179.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 358 412. 765.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 361.
— Ernennung des k. Forstwarts 614.
— Gemeinde-Ersatzwahl 737. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 816.
Rothenburg, die Eintheilung der Distrikts-Schulinspektion 265.
— Pfarreibesetzung zum heil. Geist 442.
— das vom vormaligen Rathsassessor von Winterbach der Armenkasse vermachte Legat 493.

Digitized by Google

Rothenburg, Gemeinde-Ersatzwahl 661.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 663.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 676.
— Ernennung des Bürgermeisters 742.
— Besetzung der Lehrerstelle am Realkurse der Lateinschule 777.
— die Superrevision der Distrikts-Gemeindekassa-Rechnung des Landgerichts pro $18\frac{42}{56}$ 783.
Rothenkirchen, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 268. 582.

S.

Sachsen, Pfarrei-Erledigung 355. Besetzung 754.
Sappenfeld, Schul-Erledigung 549. Besetzung 631.
Schambach Pfarreibesetzung 785.
Scheinfeld, Gemeinde-Ersatzwahl 631. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 635.
Schillingsfürst, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten 118.
Schnaittach, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 331. 474.
— Gemeinde-Ersatzwahlen 730.
Schmufenhofen, Schulbesetzung 163.
Schönberg, Schulbesetzung 123.
Schopfloch, Ernennung des k. Forstwarts 45.
Schwabach, Ernennung des kgl. Forstmeisters 8.
— die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichte in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten 117.
— Beförderung im Landwehr-Bataillon 123. 209.
— die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar für das Schuljahr $18\frac{51}{57}$ 409. 524.
Schwabach, Superrevision des Distriktsumlagenrechnungswesens des k. Landgerichts $18\frac{42}{56}$ 534.
— Ernennung des Subrektors und Studienlehrers an der Lateinschule 618.
— Gemeinde-Ersatzwahl 670. 742. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 671.
Schweinau, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 731.
Schweinfurt, die Aufstellung eines Lehrers der neuen Sprachen und der Comptoirwissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 500.
Schweinsdorf, Pfarrei-Erledigung 628.
Schweix, Collecte für Reparatur ꝛc. der Kirche 106.
Seehaus, die Distriktsumlagen-Rechnungen der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde pro $18\frac{41}{42}$ bis $18\frac{47}{57}$ 386.
Sembach, Hauscollecte für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses 399.
Simbach, Erledigung des Physikats 626.
Spalt, die Hopfenlese 581.
— die Wahl des Dekans des Landkapitels 765.
— die Gemeindeersatzwahl 777.
Stauf, Ernennung des kgl. Revierförsters 561.
Stopfenheim, Pfarreierledigung 304. Besetzung 471.
Stübach, Pfarreierledigung 569. Besetzung 832.
Suffersheim, Schulbesetzung 471.
Sulzburg, Collecte für bauliche Herstellung der Kirche allda 139. 318.

T.

Tafelhof, Besetzung der Lehrerstelle an der Knaben-Oberklasse 607.

Digitized by Google

Tafelhof, Beſetzung der Schulſtelle der Unter- oder Elementarklaſſe 832.
Taſchendorf, Pfarreibeſetzung 737.
Tauberſcheckenbach, Schulbeſetzung 114.
Tegernſee, Phyſikat-Erledigung 300.
Theilenberg, Pfarreibeſetzung 729.
Tennenlohe, eine daſelbſt aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon 327.
Traishöchſtädt, Schulerledigung 217. 336. Beſetzung 514.
Traunſtein, den Brand allda 319. 404.
Triesdorf, den Baumabſatz bei der königl. Plantage daſelbſt 252.
— die Abgabe von Bullen aus der Staatsökonomie 575.
Thurnau, Verweſung des Phyſikats 432.

U.

Uffenheim, die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{17}{18}$ 143, pro $18\frac{42}{56}$ 548.
— Ernennung des k. Rentbeamten 208.
— die Eintheilung der Diſtrikts-Schulinſpektion 265.
— die Puriſikation des Rentamts 522.
— Gemeinde-Erſatzwahl 658. Kirchenverwaltungs-Erſatzwahlen 703.
— Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes 747.
— Ernennung des k. II. Landgerichtsaſſeſſors 815.
Ulm, die Arbeiten bei dem Feſtungsbau zu Neuulm und Ulm 283.
Unteraltenbernheim, die Collekte zur Tilgung der Kirchenbaukoſten der proteſtantiſchen Gemeinde 673.
Unterickelsheim, Schulerledigung 104. Beſetzung 305.
Untermäßing, Pfarreibeſetzung 729.
Untermichelbach, Schulerledigung 475. Beſetzung 723.

Unterneſſelbach, Pfarreibeſetzung 358.
Untenreuth, Schulerledigung 827.

V.

Vach, Pfarrei-Erledigung 58. Beſetzung 442.
Veitsbronn, Schul-Erledigung 233. Beſetzung 443.
Virnsberg, Ernennung des Unterauffſchlägers 571.
Vorchheim, Kirchencollecte für Einrichtung der proteſtantiſchen Kirche 212.
— Aufſtellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts für den Landgerichtsbezirk 233.
Vorra, Pfarreibeſetzung 369.

W.

Wachenzell, Pfarreibeſetzung 607.
Waſſertrüdingen, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren ſtreitigen Rechtsangelegenheiten 154.
— Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes 269. Beſetzung 334.
— Perſonalveränderung bei den Magiſtratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 557.
— Kirchenverwaltungs-Erſatzwahl 663.
— Gemeinde-Erſatzwahl 669.
— Superreviſion der Diſtriktsſtraſſenbau-Rechnungen im Landgerichtsbezirk pro $18\frac{45}{49}$ reſp. $18\frac{12}{16}$ und $18\frac{40}{53}$ 673.
— Ernennung des Lehrers an der Oberknabenſchule und I. Cantors 760.
Weiboldshauſen, Pfarrei-Erledigung 814.
Weidenbach, Schul-Erledigung 284. Beſetzung 474.
Weiltingen, Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes 428. Beſetzung 471.

Weiltingen, Ernennung des Unteraufschlägers 571.
Weinberg, Ernennung des k. Forstwarts 163.
Weissenburg, Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 8. 65. 389. 412.
— Ernennung des II. Knaben-Schullehrers 209.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 358.
— Besetzung der oberen Elementarschule 389.
— die Rettung der Spitzenwirkerin Wagner 449.
— Ernennung des unteren Elementarschullehrers und Organisten 530.
— die Gemeinde-Ersatzwahlen 634. 754.
— die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 635.
— Ernennung des II. Elementarschullehrers 789.
Wengen, Schulbesetzung 514.
Wernsbach, Schulerledigung 672.
Windsbach, Ernennung des k. Forstwarts 614.
— Personaländerung im Magistrate 669. Gemeindewahl 669.
— die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 703.
— Erledigung der II. Pfarrstelle 713.
Windsbach, Ernennung des Unteraufschlägers 785.
Windsheim, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 163. 334. 361. 546.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 222
— Superrevision der Distriktsstraßenbau-Rechnung des k. Landgerichts pro $18\frac{42}{43}$ 503.
— Gemeinde-Ersatzwahl 690. Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 703.
Winnweiler, Pfarrei-Erledigung 834.
Wöhrd, Besetzung der Lehrerstelle an der Knabenunterklasse 123.
Würzburg, Erledigung des Landgerichts-Physikats r. M. 98.
— Cursus für Hufbeschlaglehre 305. 583.

Z.

Zahlé, die Sammlung von Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche allda 740.
Zandt, Schulerledigung 131. Besetzung 277.
Ziegenbach, Schulbesetzung 556.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Januar 1851.

Inhalt.

Den Bedarf an unentgeltlich abzugebenden Gesetzblättern für 1851. — Veräusserung von Staatsrealitäten. — Die Bewilligung einer Kirchencollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burgbaslach. — Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ingolstadt. — Die erledigte Nebenschulstelle zu Ismannsdorf. — Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach. — Die Erholung von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen. — Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle Roth mit dem damit verbundenen Dekanat. — Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8830. Exp. Nr. 12367.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Bedarf an unentgeltlich abzugebenden Gesetzblättern für 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. pr. 15. l. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken beauftragt,

binnen 8 Tagen

die speciellen Verzeichnisse über den Bedarf der unentgeltlich abzugebenden Gesetzblätter für 1851 in duplo vorzulegen.

Ansbach, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6879. Exp. Nr. 7393.

An die kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Veräußerung von Staats-Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeinen Normen über Veräusserungen von Staats-Realitäten bestimmen, daß Kaufschillinge über 100 fl. blos zur einen Hälfte sofort baar bezahlt, zur andern aber, in drei gleichen Jahresfristen entweder gleichfalls baar oder in 4 procentigen Staats-Schuldobligationen abgeführt werden dürfen.

Nicht selten kommt es aber vor, daß die Käufer die sofortige Erlage der ganzen Kaufschillinge vorziehen, um den mit der fristenweisen Abtragung verbundenen hypothekarischen Sicherstellungen und Dispositionsbeschränkungen auszuweichen.

Damit nun für die Verrechnungseinweisung der Kaufschillinge sogleich feste Anhaltspunkte gegeben sind, ist bei allen von jetzt an vorkommenden Veräusserungen am Schluß der Verhandlung die Erklärung des Käufers zu erholen, ob die Kaufs-Summe nach erfolgter Genehmigung entweder auf einmal, oder in den gestatteten Fristen erlezt werden wolle.

Im letzteren Fall sind mit den Verkaufsverhandlungen auch jedesmal sogleich die Fristenzinsberechnungen vorzulegen; auch in den Kostenberechnungen die Perceptionsgebühren nach den sich ergebenden Anfällen auszuscheiden.

Ansbach, den 2. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 6042. Exp. Nr. 12712.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat zur Deckung der für die Wendung der dringenden Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach erforderlichen Kosten, im Hinblick auf die Mittellosigkeit der baupflichtigen Gemeinde und in Ermanglung anderer zureichender Hilfsquellen, die Vornahme einer Kollekte in den protestantischen Kirchen Mittelfrankens zu bewilligen beschlossen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Vollzug dieser Kollekte von dem kgl. protestantischen Consistorium dahier angeordnet werden wird.

Ansbach, am 30. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digit

Einl. Nr. 10256. Exp. Nr. 12849.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßige Prüfung der Bauhandwerker wird für das Jahr 1851 für den Regierungsbezirk Mittelfranken

Montag den 10. Merz 1851 Morgens 8 Uhr

beginnen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die Theilnehmer Tags zuvor im kgl. Kreisbau-Bureau dahier unter Vorzeigung des von kgl. Regierung, Kammer des Innern, erlangten Admissions-Dekretes zur Inscription anzumelden haben.

Um diesen Zulaßschein zu erlangen, haben die Gesellen bei den einschlägigen Distriktspolizei-Behörden ihre Gesuche zu Protokoll zu geben und denselben anzufügen:

1) das Zeugniß über förmliche Erlernung des bezüglichen Bauhandwerks,
2) den Nachweis über zurückgelegte dreijährige Wanderschaft, oder eine deßhalb erlangte Dispensation,
3) das nach Vorschrift des §. 113 des revidirten Gemeindeedikts ausgefertigte Sitten-Zeugniß.

Diejenigen Gesellen, welche schon in den Vorjahren die Zulassung zur Prüfung erlangt haben, jedoch nicht genügend befähigt befunden wurden, nun aber sich wiederholt der Prüfung unterziehen wollen, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten.

Schlüßlich wird noch zur Vermeidung vergeblicher Reisekosten bemerkt, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten, sondern nur in Landgemeinden das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, außer der nöthigen Kenntniß der Baumaterialien und ihrer zweckmäßigen Verwendung, die Bau-Konstruktionslehre genügend inne haben, und im Stande seyn müssen, Risse von Wohn- und Oekonomiegebäuden zu entwerfen, und gründliche Kostenanschläge zu denselben zu verfassen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die angebrachten Gesuche bis spätestens

Sonntag den 23. Februar 1851

der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, am 30. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9169. Exp. Nro. 13036

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle Ingolstadt, im kgl. Landgericht Vibart, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

„200 fl. —",

worunter sich jedoch ein widerruflicher Ergänzungszuschuß von 31 fl. aus dem Kreisschulfonde befindet, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Gesuche müssen bis 20. d. Mts. bei dem kgl. Landgericht Bibart, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Windsheim eingereicht werden, von welchen Behörden sie sodann mit gutachtlicher Aeußerung bis 31. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9120. Exp. Nr. 12749.

(Die erledigte Nebenschulstelle zu Ismannsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Ismannsdorf mit einem Einkommen von
200 fl.,
worunter ein widerruflicher Ergänzungszuschuß von 62 fl. aus der Kreisschuldotation begriffen ist, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Meldungen sind bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion zu Heilsbronn zu überreichen und von diesen Behörden bis 31. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 30. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10239. Exp. Nr. 13285.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. November v. Js. Abends 6 Uhr hat sich der geistesschwache, ledige Bauernsohn Johann Georg Mühlberger von Mailach, kgl. Landgerichts Neustadt ajA., vom Hause entfernt, ohne seitdem dahin zurückzukehren, und es blieben alle bisherigen Nachforschungen nach dessen dermaligem Aufenthaltsorte fruchtlos.

Derselbe ist circa 50 Jahre alt, von untersetzter Statur, und trug bei seiner Entfernung ein dunkelblaues Tuchwamms, einen schwarzmanschesternen Brustfleck, dunkelblaue Hose von Barchent, schwarzseidene Halsbinde und neue Halbstiefel, in seiner Tasche hatte er in verschiedenen kleinen Münzsorten 42 Kreuzer bei sich.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, über das etwaige Schicksal und den dermaligen Aufenthalt des vorbeschriebenen Johann Georg Mühlberger Erkundigungen einzuziehen und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgericht Neustadt ajA. unmittelbar mitzutheilen, hieher aber jedenfalls binnen

Digitized by

4 Wochen

über das Ergebniß der beßfallsigen Nachforschungen Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

E. Nro. 2690.

An sämmtliche Untergerichte von Mittelfranken.

(Die Erholung von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den kgl. Kreis- und Stadtgerichten, den kgl. Landgerichten, dann den Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken nachstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. d. Mts., die Erholung von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen betreffend, zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 24. Dezember 1850.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Nr. 1526.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 veränderte Competenz der Gerichte bei Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen, dann das damit in's Leben getretene Institut der Staatsanwaltschaft macht eine Aenderung des Geschäftsganges bei Erholung von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen durch die an den drei Landesuniversitäten bestehenden Medizinal-Comiteen nothwendig.

In Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Innern wird daher verfügt, was folgt:

1) Wenn der Untersuchungsrichter oder ein aburtheilendes Gericht die Erholung eines Obergutachtens für nöthig erachtet, so hat der Staatsanwalt, und zwar im ersteren Falle jener des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts, im letzteren Falle der Staatsanwalt des aburtheilenden Gerichtes die Vorlage der Akten an das Medizinalcomite direkt zu bewerkstelligen.

   Dem die Vorlage vermittelnden Staatsanwalte wird zur Pflicht gemacht, jedesmal dafür Sorge zu tragen, daß die Fragen, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben sind. —

   Das Medizinalcomite wird dem Staatsanwalte auf Verlangen denjenigen Kunstverständigen bezeichnen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.

2) Sämmtliche Staatsanwälte haben sich bei dem Verkehre mit den Medizinalcomiteen der Form der Anschreiben unter sich von selbst verstehender würdiger Stylisirung zu bedienen.

Digitized by Google

3) Bei Erholung von Obergutachten in gerichtlichen, außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Fällen hat es bei der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 § 5. lit. a. und der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1845 (die Correspondenzform zwischen den Medizinalcomiteen und den Untergerichten betreffend), wonach die Vorlage der Akten an das betreffende Appellationsgericht zu bewerkstelligen ist, sein Verbleiben.

Hienach hat sich das kgl. Appellationsgericht zu achten, und sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichts-Bezirks zur genauen Danachachtung anzuweisen.

München, den 12. Dezember 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Einl. Nr. 1679. Exp. Nr. 2616.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle Roth mit dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Dekans Bomhard zu Roth ist die erste Pfarrstelle dortselbst mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1843 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar		47 fl. 30	kr.
2) aus Stiftungskassen			
a) vom Gotteshaus Roth jährlich an baarem Gelde		28 fl. 50	kr.
an Naturalien:			
7 Schäffel 3 Metzen 2 Sechz. Korn a 8 fl. 30 kr.		63 fl. 55¼	kr.
22½ Klafter weiches Scheitholz bayer. Maßes		87 fl. 30	kr.
Ein Schleißbaum		5 fl. —	kr.
Die freie Zufuhr des Holzes, incl. des Hauens im Walde		33 fl. 45	kr.
4 Maas Festwein vergütet mit		2 fl. 24	kr.
b) vom Gotteshause Pfaffenhofen baarer Bezug		5 fl. —	kr.
c) vom Stauser Heiligen baar		18 fl. 45	kr.
3) aus Gemeindekassen			
von der Stadtkämmerei Roth baar		25 fl. —	kr.
von der dortigen Judenschaft		3 fl. 36	kr.
4) von andern Pfarreien:			
von der 2ten Pfarrstelle Roth		5 fl. 15	kr.
		326 fl. 30¼	kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, an welchem im nächsten Jahre eine Reparatur vorgenommen werden wird . . . . . 70 fl. — kr.

desgl. der Gründe, nämlich:

5½ Tagw. Wiesen und 2 am Hause befindlichen Gärtchen . . . . . 71 fl. 13 kr.

141 fl. 13 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

als Korngilt 2 Vrlg. ¾ Sz. à 8 fl. 30 kr. . . — fl. 46½ kr.

2) aus Zehnten

vom großen und kleinen und vom Heu- und Obstzehnten nach der bereits erfolgten Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungs-Casse . . . . 451 fl. 17 kr.

452 fl. 3½ kr.

V. An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 639 fl. 23¾ kr.

von 12 gestifteten Spenden . . . . . 6 fl. 40 kr.

646 fl. 3¾ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 4 fl. 12 kr.

Summa 1570 fl. 3 kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . 43 fl. 8½ kr.

bleibt reiner Ertrag . . . . . 1526 fl. 54½ kr.

Ansbach, den 27. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nro. 1590. Exp. Nro. 2710.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Brückner ist die Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird und nachbemerkten Ertrag gewährt.

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen

a) an baarem Gelde . . . . . 137 fl. 30 kr.

b) an Naturalien

1 Schffl. 3 Mß. 2 Vrl. Waizen, à 10 fl. 54 kr. 17 fl. 5¼ kr.

11 „ 2 „ 2 „ Roggen, à 8 fl. 42 kr. 99 fl. 19½ kr.

2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. Dinkel, à 3 fl. 55 kr.	10 fl. 7 kr.		
2 „ 3 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 50 kr.	9 fl. 54 kr.		
2) aus Gemeindekassen			
16 Klafter Holz, halb hartes, halb weiches, das harte zu 5 fl. 30 kr., das weiche zu 5 fl.	84 fl. — kr.		
		358 fl. 6 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		2 fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude . .	45 fl. — kr.		
deßgleichen der Grundstücke, nämlich von 6 Morgen Aeckern, 3 Tagw. Wiesen, 2 Stückchen Krautfeld, 12½ Ruthen großen Hausgarten (mit Einrechnung der Bestellungskosten, welche unter den Lasten vorgetragen sind).	262 fl. 41 kr.		
		307 fl. 41 kr.	
IV. An grundherrlichen Rechten an Heuzehenten von 119½ Tagwerken	195 fl. — kr.		
		195 fl. — kr.	
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		182 fl. 33 kr.	
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .		24 fl. 24 kr.	
An freiwilligen Geschenken in Naturalien circa 60 fl.	Summa	1069 fl. 44 kr.	
Hievon die Lasten mit		153 fl. 26 kr.	
abgezogen, bleibt reines			
	Einkommen	916 fl. 18 kr.	

Ansbach, den 24. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unter'm 22. Dezember v. Js. bewogen gefunden, die im Kreis-Medicinal-Ausschusse von Mittelfranken erledigte Funktion eines ärztlichen Mitgliedes dem Landgerichtsarzte Dr. Johann Georg Adam Frech zu Ansbach allergnädigst zu übertragen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Dezember 1850 haben Seine Königliche Majestät die erledigte Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Subrector, Studienlehrer und Pfarradjunkten Ludwig Friedrich Wilhelm Kohl in Schwabach allergnädigst zu verleihen geruht.

Unter dem 14. Dezember 1850 ist der bisherige Schullehrer Johann Thoma zu Roth, als Mädchen-Schullehrer und Organist zu Burgbernheim ernannt worden.

Unter dem 27. Dezember 1850 ist der bisherige Elementarschullehrer Eugen Schaumberg zu Feuchtwangen, als Schullehrer an der Untermittelschule dortselbst befördert worden.

Unter dem 30. Dezember 1850 ist der bisherige Schullehrer Franz Anton Heß zu Kottingwörth, als Schullehrer und Kirchendiener zu Rauhenzell befördert worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Samstag, den 4. Januar 1851.

Inhalt.

Getraid- und Frucht-Normalpreise pro 1850/51. — Das Verbot des Hausirens mit Obstbäumen. — Die Entweichung von 4 Zwangs-Arbeitern aus der Zwangs-Arbeitsanstalt Kaisheim. — Die Erledigung des Cantonsphysikats Landau in der Pfalz. — Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Die Auslieferungs-Anträge und Korrespondenzen in Strafsachen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. 1

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6171. Exp. Nr. 7052.

(Getraid- und Frucht-Normalpreise pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Getraid- und Frucht-Normalpreise pro $18\frac{50}{51}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Wolß.

v. Hornberg

Kriemes.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Getraid- und Frucht-Normal-Preise sämmtlicher

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
		von einem Schäffel													
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	13	12	13	12	8	30	4	48	7	48	4	30	—	—
								Zwieselhaber				4	—		
2	Ansbach	13	54	13	—	9	48	4	18	8	54	5	12	—	—
3	Beilngries	13	12	—	—	8	42	4	12	7	36	4	24	—	—
4	Cadolzburg	13	30	—	—	9	—	—	—	8	—	5	—	—	—
5	Colmberg	12	6	12	12	9	12	4	36	8	6	4	30	—	—
6	Dinkelsbühl	14	24	14	24	10	48	5	24	8	24	4	30	—	—
7	Eichstädt	14	36	—	—	9	36	4	42	7	6	4	36	—	—
8	Erlangen	13	30	13	12	9	30	4	30	8	48	5	18	—	—
9	Feuchtwangen	13	18	13	18	9	54	5	42	8	12	4	6	—	—
10	Fürth	14	—	—	—	9	24	—	—	8	42	5	12	—	—
11	Greding	13	12	13	12	9	6	4	48	7	12	4	18	—	—
12	Gunzenhausen	13	12	13	12	9	30	5	12	7	12	4	12	—	—
13	Heidenheim	14	—	—	—	10	18	5	12	7	48	4	36	—	—
14	Herrieden	12	12	12	24	9	—	5	—	7	12	4	24	—	—
15	Hersbruck	13	48	13	48	8	54	5	12	8	30	4	12	—	—
								Zwieselhaber				3	30		
16	Ipthofen	12	—	10	42	9	36	4	24	8	24	4	48	—	—
17	Ipsheim	11	48	10	54	9	18	4	18	8	24	4	30	—	—
18	Kipfenberg	13	24	13	24	9	6	5	—	6	48	4	12	—	—
19	Neustadt	13	24	11	30	9	18	4	—	8	30	4	54	1	24
20	Nürnberg	13	48	—	—	9	24	4		8	48	5	12	—	—
21	Rothenburg	12	12	12	30	10	12	4	18	8	30	4	12	—	—
22	Schwabach	13	48	—	—	8	48	—	—	8	6	4	54	—	—
23	Spalt	13	48	13	—	8	48	5	36	7	36	4	36	—	—
24	Uffenheim	12	—	11	48	9	54	4	42	8	30	4	30	—	—
25	Wassertrüdingen	13	48	13	48	10	36	4	36	7	42	4	6	—	—
26	Weissenburg	14	—	—	—	9	54	5	24	7	54	4	48	—	—
27	Windsbach	13	—	12	30	9	24	4	12	8	12	4	36	—	—

Ansbach, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
v. Wolfß.

Digitized by Google

allgemeiner Rentämter von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$.

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner		Hopfen. Stadtgut.		Hopfen. Landgut.		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein. Stadtgut		Wein. Landgut	
Münchner Maas.												von 1 Centner.						von 1 Schober.				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—
10	54	12	—	8	30	—	—	—	—	—	—	56	18	28	48	—	54	7	24	3	42	—	—	—	—
9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	1	12	6	12	3	18	—	—	—	—
14	—	14	54	8	30	8	24	—	—	—	—	27	30	20	50	—	42	5	30	4	30	—	—	—	—
11	48	13	18	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	42	4	54	2	48	—	—	—	—
9	12	9	24	7	12	—	—	7	42	12	—	31	30	—	—	—	54	3	12	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	30	36	30	1	12	5	18	3	42	—	—	—	—
11	30	11	30	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	10	—	6	—	21	—	—	—	14	—	40	—	40	—	—	42	4	—	3	30	—	—	—	—
13	18	13	24	9	18	11	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	30	—	—	—	—
11	24	8	30	8	30	—	—	—	—	9	30	40	—	40	—	1	45	7	—	4	48	—	—	—	—
8	54	11	42	8	18	—	—	12	—	—	—	40	—	—	—	1	—	6	24	4	36	—	—	—	—
11	36	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	30	1	6	6	15	3	45	—	—	—	—
9	42	10	48	7	42	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	51	7	24	8	12	—	—	—	—
10	12	8	30	—	—	10	54	—	—	—	—	19	—	—	—	—	48	8	36	5	42	—	—	—	—
10	—	10	30	8	24	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	1	6	5	15	3	15	2	8	1	36
10	54	10	6	8	36	18	42	—	—	18	36	—	—	21	24	—	48	4	48	2	48	—	—	1	—
																				100	Dachziegel			1	30
11	42	8	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	54	4	36	3	6	—	—	—	—
9	30	9	30	8	30	8	30	5	42	11	30	33	—	—	—	—	50	4	45	1	54	—	—	—	—
12	30	14	48	8	42	12	12	—	—	10	36	25	—	—	—	1	9	6	—	—	—	—	—	—	—
10	12	8	48	8	30	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	3	30	2	30	—	—	—	—
12	—	12	30	—	—	9	18	—	—	—	—	34	30	—	—	—	48	6	30	4	30	—	—	—	—
11	48	10	—	8	30	8	—	—	—	—	—	60	—	40	—	1	—	8	18	5	20	—	—	—	—
10	42	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	54	15	18	5	36	18	42	—	—	10	—	55	—	—	—	1	6	4	54	3	6	—	—	—	—
10	48	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	48	12	—	—	1	12	8	30	5	—	—	—	—	—
10	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	18	—	—	—	—	7	—	4	24	—	—	—	—

Kammer der Finanzen.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nro. 8331. Exp. Nro. 11076.

An ſämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Verbot des Hauſirens mit Obſtbäumen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß der Abſatz von jungen Obſtbäumen im Wege des unerlaubten Hauſirhandels verſucht wird.

Da hiedurch den Obſtzüchtern häufig Schaden zugeht, indem dieſe Bäumchen durch das mehrtägige Herumtragen in der Wurzel bereits vertrocknen, ſo erhalten ſämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden den Auftrag, gegen ſolche unbefugte Hauſirer mit aller Strenge einzuſchreiten.

Ansbach, den 17. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10411. Exp. Nr. 12947.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entweichung von 4 Zwangs-Arbeitern aus der Zwangsarbeits-Anſtalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachfolgende Ausſchreibung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. wird hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 2. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad. Nr. 10566.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Am 25. d. Mts. ſind aus der Zwangsarbeitsanſtalt Kaisheim vier Zwangsarbeiter, nemlich:

1) Georg Köberle von Germaring, kgl. Landgerichts Starnberg,
2) Nepomuk Anlehner von Straßdobel, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen,
3) Paul Schneller von Igenhauſen, kgl. Landgerichts Aichach, und
4) Joſeph Euler von Wettelcham, kgl. Landgerichts Wolfratshauſen

entwichen.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, auf dieſe Individuen, deren Signalements in der Beilage angegeben ſind, ſofort Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle dieſelben wohlverwahrt in die Zwangsarbeitsanſtalt Kaisheim wieder einzuliefern, hievon aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erſtatten.

Augsburg, den 27. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Erkrankung des königl. Regierungs-Präſidenten.

Brand.

Köppel, coll.

Digitized by Google

Signalement.

I.

Georg Köberle von Germaring, kgl. Landgerichts Starnberg.

Alter, 26 Jahre.
Größe, 5′ 6″ 6‴.
Statur, ſchlank.
Haare, braun.
Bart, braun.
Stirne, gewöhnlich.
Augen, grau.
Augenbraunen, braun.
Naſe, proportionirt.
Lippen, proportionirt.
Mund, aufgeworfen.
Zähne, gut.
Wangen, voll.
Kinn, oval.
Geſichtsfarbe, geſund.
Hals, gewöhnlich.
Mundart, bayriſch.
Stimme, laut.

Aeußere Kennzeichen: Trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

Verborgene Kennzeichen: ohne.

II.

Nepomuk Anlehner von Straßdobel, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen.

Alter, 38 Jahre.
Größe, 5′ 9″.
Statur, ſchlank.
Haare, ſchwarz.
Bart, ſchwarz.
Stirne, gewöhnlich.
Augen, dunkel.
Augenbraunen, braun.
Naſe, ſpitzig.
Lippen, proportionirt.
Mnnd, breit.
Zähne, gut.
Wangen, voll.
Kinn, oval.
Geſichtsfarbe, geſund.
Hals, gewöhnlich.
Mundart, bayriſch.
Stimme, laut.

Aeußere Kennzeichen: Trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

Verborgene Kennzeichen: ohne.

III.

Paul Schneller von Igenhauſen, kgl. Landgerichts Aichach.

Alter, 26 Jahre.
Größe, 5′ 7″ 2‴.
Statur, ſchlank.
Haare, dunkelbraun.
Bart, detto.
Stirne, gewöhnlich.
Augen, grau.
Augenbraunen, braun.
Naſe, lang und dick.
Lippen, } proportionirt.
Mund, }
Zähne, gut.
Wangen, voll.
Kinn, oval.
Geſichtsfarbe, blaß.
Hals, gewöhnlich.
Mundart, bayriſch.
Stimme, laut.

Aeußere Kennzeichen: Trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

Verborgene Kennzeichen: ohne.

IV.

Joſeph Euler von Wettelcham, kgl. Landgerichts Wolfratshauſen.

Alter, 29 Jahre.
Größe, 5′ 6″.
Statur, ſchlank.
Haare, braun.
Bart, detto.

Digitized by Google

Stirne, ſchmal.
Augen, blau.
Augenbraunen, braun.
Naſe, proportionirt.
Lippen, } detto.
Mund, }
Zähne, gut.
Wangen, voll.
Kinn, oval.
Geſichtsfarbe, geſund.
Hals, gewöhnlich.
Mundart, bayriſch.
Stimme, laut.

Aeußere Kennzeichen: Trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

Verborgene Kennzeichen: ohne.

Einl. Nr 9365 Exp. Nr. 12750.

(Die Erledigung des Cantonsphyſikats Landau in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Cantonsphyſikat Landau in der Pfalz iſt erledigt. Bewerber um dasſelbe haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 30. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10601. Exp. Nr. 12977.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verwendung der Gewinn-Hälfte der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Einſendungs-Termin der Geſuche um Unterſtützungen aus der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für das Jahr 1850 bereits abgelaufen iſt, ſo werden die obengenannten Behörden unter Hinweiſung auf das lithographirte Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 18. Dezember 1849 sub. Nr. 9276—9294 aufgefordert, die etwa noch in der Inſtruktion begriffenen Geſuche längſtens binnen 3 Wochen in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 3. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der erſten Schwurgerichtsſitzung im Jahre 1851 betr.)

Durch höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 23. l. Mts. wurde in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Strafprozeßgeſetzes vom 10. Novbr. 1848 die Er-

Digitized by Google

öffnung der ersten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1851 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 10. März 1851 festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Michael Waltenmair, dann zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Valentin Krausfold ernannt.

Eichstädt, den 26. Dezember 1850.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Uhlmann, kgl. Appell.-Gerichts-Kanzlist.

(Die Auslieferungsanträge und Korrespondenzen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den kgl. Kreis- und Stadtgerichten, den dabei bestellten Staatsanwälten, den kgl. Landgerichten, dann den Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken nachstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. d. Mts., die Auslieferungsanträge und Korrespondenzen in Strafsachen betreffend, zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 24. Dezember 1850.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Thon.

Staats-Ministerium der Justiz.

Durch längst bestehende Verordnungen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communikation mit denselben in Strafsachen auf einem andern, als dem diplomatischen Wege, untersagt. Es besteht deßhalb die Vorschrift, daß alle nothwendigen Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden an die betreffenden kgl. Staats-Ministerien einzusenden seyen, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen treffen werden.

Ungeachtet diese Vorschriften schon oftmals in Erinnerung gebracht worden sind, so hat man doch die Wahrnehmung machen müssen, daß in neuerer Zeit die Gerichtsbehörden bei Stellung von Auslieferungs-Anträgen und andern Requisitionen in Strafsachen gegen den regelmäßigen und von auswärtigen Regierungen, insbesondere von der französischen, belgischen und schweizerischen Regierung, ausdrücklich geforderten Geschäftsgang verstoßen, wodurch nicht nur viele Beschwerden hervorgerufen, sondern auch nicht selten Sachverzögerungen veranlaßt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Appellationsgerichte und Staatsanwälte die wiederholte Weisung, in Korrespondenz mit den Behörden außerdeutscher Regierungen immer den vorgezeichneten Weg genau einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob mit den auswärtigen Regierungen Auslieferungs-Verträge bestehen oder nicht.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wo wegen Gefahr auf dem Vorzuge, z. B. wegen Flucht des Angeklagten, der unmittelbare Geschäftsverkehr

Digitized by Google

mit französischen und belgischen Gerichtsbehörden ausnahmsweise gestattet ist, gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen, und dieses in dem gestellten unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß.

Ueber die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Gerichtsvorstände sorgfältig zu wachen.

München, den 15. Dezember 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gz.) Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

(gz.) von Hauck.

Dienstes-Nachrichten.

Durch gemeinsamen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos von Mittelfranken vom 12. Dezember 1850 wurde nach eingeholtem Wahlvorschlag der bisherige Lieutenant Leonhard Beyer zum Oberlieutenant, und der bisherige Junker Wilhelm Chretien zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Weissenburg ernannt.

Seine Majestät der König haben unter dem 20. d. Mts. den Salinenforstmeister zu Reichenhall, Karl Freiherrn von Pechmann, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft auf das erledigte Forstamt Schwabach zu versetzen geruht.

Unterm 14. Dezember 1850 ist der bisherige Schulverweser zu Rothenstein Johann Leonhard Kühn als Schullehrer und Kirchendiener zu Bubenheim bestellt worden.

Der bisherige Schulverweser Georg Michael Busch zu Pfahlenheim ist unter dem 14. Dezember v. Js. zum Schullehrer und Kirchendiener in Gräfenbuch ernannt worden.

Unterm 28. Dezember v. Js. wurde der bisherige Schulgehülfe Urban Grillenberger zu Zirndorf als Schullehrer und Kirchendiener zu Kleinhaslach ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		83
Obligationen à 4 %		88¼
Obligationen à 5 %		100
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		83¼
Bank-Aktien Div. II. Sem.	618	
„ „ Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 27. Dezember 1850.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Samstag, den 11. Januar 1851.

Inhalt

Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem in Ansbach bestehenden Waisenfonde pro 1849/50. — Das Gesuch der katholischen Pfarrgemeinde Dornheim, kgl. Landgerichts Mkt. Bibart, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche. — Den Anton Huber von Diemantstein. — Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Berichtigung der Getraid-Normalpreise pro 1850/51 im Rentamtsbezirke Ansbach. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8782. Exp. Nr. 13142.

(Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem in Ansbach bestehenden Waisenfonde pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflege-Stiftung dahier sind für das Verwaltungsjahr $18\frac{4}{5}$ nachfolgende Pfründen und außerordentliche Geldunterstützungen verliehen worden:

A. Aeltere Waisenpflege.

I. Klasse mit jährlich 38 fl. 20 kr. in Geld mit 27 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung.

α) Durch Vorrücken aus der II. Klasse.

a) Bisher bestandene Pfründen.

1) Fees, Joh. Georg, von Heilsbronn, geboren am 25. Juli 1837, vom 13. Oktober 1850 anfangend;

Digitized by Google

2) Gritſchkau, Maria Magdalena, von Kadolzburg, geboren am 22. Juli 1837, vom 9. Mai 1850 anfangend;
3) Korn, Anna Barbara, von Heilsbronn, geboren am 25. Januar 1838, vom 7. Auguſt 1850 anfangend;
4) Kühlwein, Eliſabetha Barbara, von Reunkirchen, geboren am 24. Februar 1838, vom 1. Juni 1850 anfangend;
5) Habermaier, Anna Katharina, von Ehingen, geboren am 25. März 1838, vom 20. Oktober 1850 anfangend;
6) Spindler, Margaretha Urſula, von Urphertshofen, geboren am 10. Oktober 1838, vom 5. Dezember 1850 anfangend;
7) Gruber, Eva Margaretha, von Ansbach, geboren am 12. Februar 1837, vom 13. April 1850 anfangend;
8) Lindner, Heinrich, von Feuchtwangen, geboren am 9. September 1837, vom 15. Dezember 1850 anfangend;
9) Schwarz, Maria Barbara, von Wallisau, geboren am 7 Dezember 1837, vom 15. Juli 1850 anfangend;
10) Dürr, Johann Chriſtoph, von Schwabach, geboren am 5. Februar 1837, vom 16. Juli 1850 anfangend;
11) Baader, Katharina Barbara, von Ansbach, geboren am 11. Mai 1837, vom 9. November 1850 anfangend;
12) Meyer, Johann Georg, von Lehrberg, geboren am 21. Februar 1837, vom 25. November 1850 anfangend;
13) Müller, Maria Barbara, von Eckartsmühl, geboren am 11. Dezember 1836, vom 8. Juni 1850 anfangend;
14) Leix, Andreas, von Ansbach, geboren am 9. November 1836, vom 19. Juli 1850 anfangend;
15) Höfer, Anna Barbara, von Ansbach, geboren am 9. März 1838, vom 6. Januar 1851 anfangend;
16) Veitengruber, Friedrich Ludwig, von Feuchtwangen, geboren am 2. November 1837, vom 2. Oktober 1850 anfangend;
17) Sperr, Georg Ernſt, von Ansbach, geboren am 8. Juli 1838, vom 28. Februar 1851 anfangend;

b) Neu errichtete Pfründen.

18) Weber, Johann, von Ansbach, geboren am 12. Februar 1838, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
19) Scheuermann, Eva Barbara, von Kurzendorf, geboren am 20. Mai 1838, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
20) Stamminger, Maria Eliſabetha, von Ansbach, geboren am 9. Januar 1838, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
21) Loſcher, Georg Peter, von Ansbach, geboren am 20. Mai 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
22) Mozilewsky, Friedrich Ludwig Wilhelm, von Schwabach, geboren am 20. Auguſt 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

Digitized by Google

β) Durch Vorrücken aus der III. Klasse.

23) Schleicher, Johann Karl Friedrich, von Ansbach, geboren am 13. Dezember 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
24) Kränzlein, Katharina, von Windsbach, geboren am 25. Dezember 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
25) Krug, Anna Elise Katharina, von Gunzenhausen, geboren am 25. August 1837, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
26) Häusler, Katharina Barbara, von Rappersdorf, geboren am 9. August 1837, vom 1. Oktober 1850 anfangend.

2. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur.

Durch Vorrücken aus der II. Klasse.

27) Stein, Katharina, von Morstein, geboren am 17. November 1842, vom 24. November 1850 anfangend.

II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld
mit 27 Erledigungen.

1. Durch landesherrliche Verleihung.

Durch Vorrücken aus der III. Klasse.

a) Bisher bestandene Pfründen.

1) Meyer, Johann Christian, von Ehingen, geboren am 29. August 1841, vom 23. Oktober 1850 anfangend;
2) Raab, Daniel, von Petersaurach, geboren am 28. Oktober 1840, vom 13. Oktober 1850 anfangend;
3) Zwingel, Jacob, von Zirndorf, geboren am 14. Juni 1839, vom 9. Mai 1850 anfangend;
4) Beutelmaier, Maria Katharina, von Ansbach, geboren am 9. März 1838, vom 7. August 1850 anfangend;
5) Hiltner, Julius, von Wassertrüdingen, geboren am 20. Juni 1839, vom 1. Juni 1850 anfangend;
6) Scharrer, Anna Barbara, von Roth, geboren am 4. Dezember 1839, vom 20. Oktober 1850 anfangend;
7) Rückert, Joh. Georg, von Flachslanden, geboren am 18. Februar 1839, vom 5. Dezember 1850 anfangend;
8) Barthel, Johanna, von Wettelsheim, geboren am 3. Mai 1839, vom 13. April 1850 anfangend;
9) Wehrer, Johann Jacob, von Ansbach, geboren am 21. September 1839, vom 15. Dezember 1850 anfangend;
10) Vorbrugg, Johanna Katharina, von Gunzenhausen, geboren am 8. August 1840, vom 15. Juli 1850 anfangend;
11) Schurz, Marg. Barbara, von Welbhausen, geboren am 18. März 1840, vom 16. Juli 1850 anfangend;
12) Schreiner, Susanna Margaretha, von Ansbach, geboren am 17. Januar 1840, vom 9. November 1850 anfangend;
13) Rabenstein, Kunigunde Rof. Babette, von Ansbach, geboren am 3. Mai 1840, vom 25. November 1850 anfangend;

Digitized by Google

14) Rüffelmacher, Anna Rosine, von Ansbach, geboren am 5. Januar 1841, vom 8. Juni 1850 anfangend.

Durch Vorrücken aus der IV. Klasse.

15) Geier, Anna Barbara, von Ansbach, geboren am 8. März 1841, vom 19. Juli 1850 anfangend;
16) Hellmuth, Pauline Magd. Elisabetha, von Schwabach, geboren am 4. Februar 1841, vom 6. Januar 1851 anfangend;
17) Hopf, Luise Friederike Sophie, von Ansbach, geboren am 15. Januar 1841, vom 2. Oktober 1850 anfangend;
18) Schillmeyer, Johann Georg, von Kadolzburg, geboren am 10. April 1841, vom 29. Februar 1851 anfangend;
19) Beyler, Johanna, von Burk, geboren am 2. Oktober 1841, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
20) Müller, Ludwig Friedrich Wilhelm, von Wallisau, geboren am 20. Oktober 1841, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
21) Horn, Joh. Leonhard Rupprecht, von Ansbach, geboren am 16. Mai 1843, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
22) Heuckel, Johann, von Feucht, geboren am 2. Oktober 1837, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
23) Gerstner, Daniel, von Rennslingen, geboren am 23. April 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

b) Neu errichtete Pfründen.

24) Binder, Eva Maria Wilhelmine, von Wassertrüdingen, geboren am 9. Juni 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
25) Hirschmann, Ursula Margaretha, von Grüb, geboren am 20. Juli 1837, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
26) Krauß, Margaretha, von Ansbach, geboren am 22. August 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

2. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur.

27) Hahn, Margaretha, von Dünsbach, geboren am 21. März 1843, vom 24. November 1850 anfangend;

III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld
mit 20 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung.

Durch Vorrücken aus der IV. Klasse.

a) Bisher bestandene Pfründen.

1) Hahn, Georg Friedrich, von Ansbach, geboren am 28. Juni 1843, vom 7. August 1850 anfangend;
2) Stützer, Elisabetha Barbara, von Ratzenwinden, geboren am 22. März 1842, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
3) Rühl, Margaretha, von Ansbach, geboren am 24. August 1839, vom 20. Oktober 1850 anfangend;

Digitized by Google

4) Seitz, Ludwig, von Ansbach, geboren am 5. Dezember 1836, vom 13. April 1850 anfangend;

5) Weichlein, Wilhelmine Luise, von Gunzenhausen, geboren am 8. Mai 1839, vom 15. Juli 1850 anfangend;

6) Edel, Maria Barbara, von Weidenbach, geboren am 7. Oktober 1841, vom 16. Juli 1850 anfangend;

7) Lieberwein, Marg. Helena, von Leutershausen, geboren am 20. September 1839, vom 8. Juni 1850 anfangend;

8) Metzger, Georg Friedrich, von Breitenau, geboren am 29. November 1842, vom 9. Mai 1850 anfangend;

9) Keil, Henriette Kunigunde, von Ehingen, geboren am 4. August 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

10) Klaus, Johann Adam, von Ansbach, geboren am 23. September 1838, vom 13. Oktober 1850 anfangend;

Durch neue Verleihung.

11) Sammeth, Christoph Emil, aus Ansbach, geboren am 10. Januar 1842, vom 13. Oktober 1850 anfangend;

12) Föttinger, Mathilde, von Ansbach, geboren im Jahre 1841, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

13) Heßler, Georg Leonhard, von Breitenau, geboren am 1. April 1843, vom 23. Oktober 1850 anfangend;

14) Köhnlechner, Georg Michael, von Neuses, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl, geboren am 18. August 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

15) Maurer, Sophia, von Bechhofen, geboren am 5. März 1841, vom 1. Juni 1850 anfangend;

16) Seitz, Clara Josephine, von Ansbach, geboren am 4. Juli 1841, vom 5. Dezember 1850 anfangend;

17) Hörndlein, Anna Maria, von Lind, kgl. Landgerichts Kadolzburg, geboren am 15. Februar 1841, vom 15. Dezember 1850 anfangend;

18) Kugler, Johann Georg, von Wiedersbach, geboren am 10. Mai 1842, vom 9. November 1850 anfangend;

19) Altreuther, Johann Christian, von Dentlein, geboren am 22. Mai 1841, vom 25. November 1850 anfangend;

b) Neu errichtete Pfründe.

20) Schwarz, Ludwig Friedrich Heinrich, von Ansbach, geboren am 3. April 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

Digitized by Google

IV. Klaſſe zu jährlich 15 fl. in Geld
mit 25 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung.
Durch neue Verleihung.

a) Bisher beſtandene Pfründen.

1) Vogel, Georg Adam, von Weihenzell, geboren am 18. April 1842, vom 16. Februar 1851 anfangend;
2) Bühlmeyer, Johann Heinrich, von Dumbach, geboren am 30. April 1842, vom 19. Juli 1850 anfangend;
3) Lödel, Johann Adam, von Großhabersdorf, geboren am 30. Auguſt 1842, vom 6. Januar 1851 anfangend;
4) Claudi, Johann Philipp, von Ansbach, geboren am 19. Auguſt 1842, vom 2. Oktober 1850 anfangend;
5) Soldner, Friederike Karoline, von Feuchtwangen, geboren am 11. Mai 1842, vom 29. Februar 1851 anfangend;
6) Heberlein, Maria Barbara, von Wiedersbach, geboren am 10. Mai 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
7) Pfeifer, Johann Adam, von Kettenhöfſtetten, geboren am 27. Februar 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
8) Sörgel, Johann Georg, von Ansbach, geboren am 25. Januar 1842, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
9) Binder, Anna Margaretha, von Dentlein, geboren am 1. September 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
10) Rüffelmacher, Georg Valentin, von Bruckberg, geboren am 13. Auguſt 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
11) Kronberger, Maria Margaretha, von Lichtenau, geboren am 23. Januar 1842, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
12) Scherer, Johann Friedrich, von Bechhofen, geboren am 5. April 1842, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
13) Keil, Henrike Kunigunde Amalie, von Ehingen, geboren am 4. Auguſt 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
14) Schülein, Georg Konrad, von Großhaslach, geboren am 8. März 1841, vom 7. Auguſt 1850 anfangend;
15) Welhöfer, Margaretha Barbara, von Ansbach, geboren am 9. März 1840, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
16) Roth, Anna, von Kadolzburg, geboren am 8. Mai 1842, vom 20. Oktober 1850 anfangend;
17) Scheumann, Anna Maria, von Schwaighauſen, kgl. Landgerichts Kadolzburg, geboren am 8. November 1842, vom 13. April 1850 anfangend;
18) Gärtner, Eva Maria, von Dorfkemmathen, geboren am 15. Januar 1842, vom 15. Juli 1850 anfangend;

19) Cramer, Margaretha Friederika, von Feuchtwangen, geboren am 14. Juli 1841, vom 16. Juli 1850 anfangend;
20) Meyer, Maria Apollonia, von Weidenbach, geboren am 28. Februar 1841, vom 8. Juni 1850 anfangend;
21) Thumshirn, Johann Jacob, von Zanth, kgl. Landgerichts Heilsbronn, geboren am 4. Juli 1838, vom 9. Mai 1850 anfangend;
22) Habermaier, Anna Katharina, von Ehingen, geboren am 25. Merz 1838, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
23) Storch, Margaretha Babetta, von Feuchtwangen, geboren am 31. Juli 1843, vom 13. Oktober 1850 anfangend;

b) Neue Pfründe.

24) Bär, Maria Anna, von Ansbach, geboren am 13. September 1838, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

2. Keerl'- Flechtner'sche Collatur.

25) Schübel, Johann Thomas Wilhelm, von Ansbach, geboren am 23. Merz 1844, vom 25. April 1850 anfangend.

B. Neuere Waisenpflege.

I. Klasse zu jährlich 38 fl. 20 kr. in Geld

mit 1 neu zu besetzenden Pfründe.

Durch Vorrücken aus der III. Klasse.

1) Ritter, Maria Walburga, von Herrieden, geboren am 8. Februar 1838, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld

mit 3 Erledigungen.

Durch Vorrücken aus der IV. Klasse.

a) Bisher bestandene Pfründen.

1) Gantsch, Maria, von Mkt. Erlbach, geboren am 2. Januar 1839, vom 27. April 1850 anfangend;
2) Schildknecht, Johann Michael, von Fürth, geboren am 8. Juli 1839, vom 12. Oktober 1850 anfangend;

b) Neu errichtete Pfründe.

3) Prechtelsbauer, Johann Heinrich, von Götzenreuth, geboren am 29. November 1842, vom 1. Oktober 1850 anfangend;

III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld

mit 2 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Schmidt, Maria Marg. Magdalena, von Dietenhofen, geboren am 27. Februar 1841, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
2) Kißkalt, Joachim, von Röthenbach, geboren am 23. Mai 1842, vom 6. Januar 1851 anfangend;

Digitized by Google

IV. Klasse zu jährlich 15 fl. in Geld
mit 2 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) John, Balthasar, von Schwabach, geboren im Jahre 1841, vom 27. April 1850 anfangend;
2) Endres, Georg, von Burgoberbach, geboren am 27. August 1841, vom 12. Oktober 1850 anfangend.

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.
Ohne Erledigung.

D. Kinder-Erziehungs-Anstalt.

I. Klasse zu 25 fl. jährlich in Geld
mit 3 Erledigungen.

a) Bisher bestandene Pfründen.

Durch Vorrücken aus der II. Klasse.

1) Stamminger, Johann Peter, von Ansbach, geb. am 28. August 1839, vom 20. Juni 1850 anfangend;

b) neu errichtete Pfründen.

2) Zimmermann, Johann Christoph, von Ansbach, geb. am 16. November 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend,
3) Fortmuller, Maria Magdalena, von Ansbach, geb. am 16. Juli 1839, vom 1. Oktober 1850 anfangend.

II. Klasse mit 20 fl. jährlich in Geld
mit 11 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Berthold, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 26. September 1839, vom 20. Juni 1850 anfangend;
2) Steininger, Anna Maria, von Welbhausen, geb. am 5. Mai 1843, vom 1. Oktober 1850 anfangeud;
3) Enser, Eva Barbara Joh. Elisabetha, von Ansbach, geb. am 3. Jänner 1841, vom 1. Oktober 1850 anfangend;
4) Hartmann, Helena Margaretha, von Külbingen, geb. am 21. April 1843, vom 18. Juni 1850 anfangend;
5) Müller, Johanna Margaretha, von Ansbach, geb. am 13. September 1844, vom 16. März 1851 anfangend;
6) Lederer, Maria Sara, von Sachsen, geb. am 19. Dezember 1842, vom 14. November 1850 anfangend;
7) Löschel, Maria Elisabetha, von Ansbach, geb. am 17. September 1843, vom 15. November 1850 anfangend;
8) Seffert, Johann Stephan, von Brodswinden, geb. am 18. Februar 1842, vom 2. September 1850 anfangend;

Digitized by Google

9) Herrmann, Eduard, von Leutershauſen, geb. am 21. Juni 1841, vom 16. April 1850 anfangend;
10) Röſchinger, Johann, von Ansbach, geb. am 19. Januar 1841, vom 15. September 1850 anfangend;
11) Kaſtner, Walburga, von Großlellenfeld, geb. am 31. November 1843, vom 9. März 1851 anfangend.

II. Geld-Unterſtützungen aus dem Waiſenfonde pro $18^{49}/_{50}$.

1) Kaab, Katharina Roſina, von Feuchtwangen, 6 fl.
2) Reuter, Johann Georg, von Lentersheim, 6 fl.
3) Recknagel, Margaretha, von Nürnberg, 7 fl.
4) Bälz, Regina Barbara, von Ansbach, 7 fl. 10 kr.
5) Baumann, Johann Friedrich Chriſtian, von Ansbach, 7 fl.
6) Kraus, Maria Margaretha, von Ammelbruch, 7 fl.
7) Rang, Johann Heinrich, von Beyerberg, 7 fl.
8) Schmidthiller, Karl Auguſt, von Seenheim, 7 fl.
9) Scheuerlein, Maria, von Winterſchneidbach, 6 fl.
10) Hirl, Margaretha, von Ansbach, 6 fl.
11) Rußbeck, Eva Maria, von Ansbach, 7 fl.
12) Gremmelmaier, Anna Margaretha, von Weilingen, 7 fl.
13) Bach, Friederike, von Weiltingen, 7 fl.
14) Hameter, Friedrich, von Kolmberg, 7 fl.
15) Brodwolf, Maria Katharina, von Bechhofen, 6 fl.
16) Uhlmann, Anna Dorothea, von Merkendorf, 7 fl.
17) Wallſteiner, Johanna Regina, von Feuchtwangen, 6 fl.
18) Kandenſeder, Eliſabetha, von Ansbach, 6 fl.
19) Scheuerlein, Johann Georg, von Heilsbronn, 6 fl.
20) Enſer, Johann Michael, von Külbingen, 6 fl.,
21) Berthold, Wilhelmine Alexandrine, von Ansbach, 6 fl.
22) Wiesner, Barbara, von Brand, kgl. Landgerichts Erlangen, 6 fl.
23) Kamm, Sophia Barbara, von Mosbach, 6 fl.
24) Scheumann, Anna Maria, von Schwaighauſen, kgl. Landgerichts Cadolzburg, 6 fl.
25) Horneber, Georg Paulus, von Zautendorf, 6 fl.
26) Roth, Anna Friederika, von Cadolzburg, 6 fl.
27) Dallmaier, Margaretha, von Cadolzburg, 6 fl.
28) Knieſel, Anna Sibilla, von Ansbach, 6 fl.
29) Böhm, Roſalie, von Ansbach, 7 fl.
30) Eckardt, Johann Michael, von Mkt. Bergel, 6 fl.
31) Bach, Johann Andreas, von Mkt. Bergel, 6 fl.
32) Lierhammer, Anna Katharina, von Feuchtwangen, 6 fl.
33) Heimberger, Margaretha, von Röckingen, 6 fl.
34) Hollmann, Wilhelmine, von Waſſertrüdingen, 6 fl.
35) Mertelmaier, Johann Friedrich, von Gerolfingen, 6 fl.

Digitized by Google

36) Brunnenmaier, Johann Chriſtian, von Burk, 6 fl.
37) Schwenk, Friedrich Chriſtian, von Langfurth, 6 fl.
38) Engelhard, Magdalena, von Ehingen, 6 fl.
39) Hofmann, Anna Barbara, von Kleinſchwarzenlohe, 6 fl.
40) Reingruber, Anna Barbara, von Gaulenhofen, 6 fl.
41) Beck, Georg, von Kornburg, 6 fl.
42) Wagner, Conrad Martin, von Kornburg, 6 fl.
43) Schorbon, Maria Helena, von Kornburg, 6 fl.
44) Raſcher, Margaretha, von Kornburg, 6 fl.
45) Barthel, Katharina Mathilde, von Redwitzhembach, 6 fl.
46) Steiner, Eliſabetha, von Dietersdorf, 6 fl.
47) Knör, Johann, von Ansbach, 6 fl.
48) Reißinger, Anna Katharina, von Rohr, 6 fl.
49) Erber, Margaretha, von Leihendorf, 6 fl
50) Regel, Anna Kunigunda, von Weiler, 6 fl.
51) Amonn, Johann, von Bach, 6 fl.
52) Grimm, Barbara, von Schopfloch, 6 fl.
53) Kretzer, Barbara, von Schalkhauſen, 6 fl.
54) Büttner, Anna Margaretha, von Strüth, 6 fl.
55) Dauer, Conrad Georg Adam, von Hofſtetten, 6 fl.
56) Steinmetz, Georg Friedrich, von Schalkhauſen, 6 fl.
57) Diez, Friedrich Heinrich, von Colmberg, 6 fl.
58) Bickel, Georg, von Redwitzhembach, 6 fl.
59) Scheller, Johann Georg, von Redwitzhembach, 6 fl.
60) Spambalg, Johanna Eliſabetha, von Ansbach, 6 fl.
61) Kuch, Johann Martin, von Hannenbach, 6 fl.
62) Dengler, Chriſtian, von Windsbach, 6 fl.
63) Beyer, Margaretha, von Neuenmuhr, 6 fl.
64) Stolz, Louiſe Friederike, von Gunzenhauſen, 6 fl.
65) Vogtmann, Maria, von Feuchtwangen, 6 fl.
66) Binder, Anaſtaſia, von Dentlein, 6 fl.
67) Hübſch, Maria Margaretha, von Dentlein, 6 fl.
68) Weigel, Daniel, von Dietenhofen, 6 fl.
69) Schmidt, Maria Magdalena, von Dorfkemmathen, 6 fl.
70) Kaſtner, Katharina, von Ansbach, 6 fl.
71) Ries, Apollonia, von Eib, 6 fl.
72) Popp, Anna Dorothea, von Bruckberg, 6 fl.
73) Bogenreuther, Anna Barbara, von Bruckberg, 6 fl.
74) Amesever, Eva Maria, von Untermichelbach, 6 fl.
75) Kühlwein, Nanette, von Ansbach, 7 fl.
76) Schröder, Sebaſtian, von Ansbach, 7 fl.
77) Zippold, Adam, von Kaltenkreuth, 6 fl.
78) Seßler, Eva Maria, von Steinersdorf, 6 fl.
79) Bauer, Johann Michael, von Ansbach, 6 fl.

80) Brandfuß, Margaretha Barbara, von Ansbach, 6 fl.
81) Eichbauer, Maria Margaretha, von Gerolfingen, 6 fl.
82) Bümlein, Maria Sibilla, von Ansbach, 6 fl.
83) Georgi, Friedrich Wilhelm, von Ansbach, 6 fl.
84) Frank, Johann Peter, von Ansbach, 6 fl.
85) Baumann, Anna Katharina, von Neuhof, 6 fl.

Vorstehende Verleihungen werden andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Pfründen und außerordentlichen Unterstützungen bei der kgl. Stiftungs-Administration dahier resp. nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter der Präbendirten erfolgen könne. Dadurch, daß durch Verfügungen vom 23. Juli und 20. August l. Js. die Pfründen in der älteren Waisenpflege um 14, in der neueren um 2, und in der Kinder-Erziehungs-Anstalt um 2 Stellen vermehrt worden sind, war der unterfertigten Stelle die angenehme Gelegenheit gegeben, einer größeren Anzahl von Waisen-Kindern Hilfe angedeihen zu lassen, so daß nur wenige Gesuche, welche bei der gegenwärtigen Vertheilung nicht aufgeführt sind, theils wegen Mangels der stiftungsmäßigen Ansprüche und Vorbedingungen, theils wegen Unzureichenheit der Mittel unberücksichtiget geblieben sind.

Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle künftighin einkommenden Gesuche um Pfründen und Unterstützungen aus dem Waisenfonde mit den in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. Jänner 1850 (Int. Blatt Nr. 5 S. 37) bezeichneten Nachweisen und in der vorschriftsmäßigen Form im Laufe der Monate September oder Oktober jeden Jahrs der unterfertigten Stelle durch die kgl. Distriktspolizeibehörden vorzulegen sind, und daß bloße Bezugnahmen auf die instruirten Gesuche der Vorjahre auf keine Weise genügen.

Ansbach, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10732. Exp. Nr. 13667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und katholischen Pfarrämter von Mittelfranken.

(Das Gesuch der katholischen Pfarrgemeinde Dornheim, kgl. Landgerichts Mkt. Bibart, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten für die Baureparaturen an der Pfarrkirche, dem Kirchthurme und der Kirchhofmauer bei der katholischen Pfarrei Dornheim, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der Diöcesen Bamberg, Eichstädt und Augsburg allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken katholische Kirchen gelegen sind, erhalten demnach den Auftrag, im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern, die Vornahme der bewilligten Collekte zu veranlassen, und das Ergebniß derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 6. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10088. Exp. Nr. 13545.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Anton Huber von Diemantstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 13jährige Pfeifenmachersohn Anton Huber von Diemantstein, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen, ein gewohnter Bettler, hat sich nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, vom 23. v. Mts. seit 14 Tagen aus dem elterlichen Hause entfernt und treibt sich wahrscheinlich wieder auf dem Bettel herum.

Derselbe ist schwächlicher Constitution, und trägt einen grüntuchenen Janker, sowie ein grüntuchenes Beinkleid — beide Kleidungsstücke schon abgetragen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem genannten Knaben Nachforschungen zu pflegen, und im Betretungsfalle denselben an die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen liefern zu lassen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 5. Januar 1851

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10349. Exp. Nr. 13536.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Michael Achhammer, Bauernsohn von Mausheim, kgl. Landgerichts Hemau, welcher blödsinnig, und dabei, jedoch nicht vollkommen, taubstumm ist, wird nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 24. v. Mts. seit dem 8. desselben Mts. vermißt, und waren alle Nachforschungen seiner Angehörigen nach demselben bisher fruchtlos.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, über den dermaligen Aufenthalt des bezeichneten Individuums, dessen Signalement angefügt ist, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Ergebnisse sogleich dem kgl. Landgericht Hemau mitzutheilen.

Ansbach, den 5. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Signalement.

Derselbe ist 17¾ Jahre alt, von kleiner aber untersetzter Statur, hat blonde Haare, ein volles, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, graue Augen, eine kurze stumpfe Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, rundes Kinn, ohne Bart.

Am Leibe trug er eine baumwollene, blau, roth und weiß gestreifte Zipfelhaube, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, einen großen leinen, grau und schwarz gedruckten Janker, mit großen

Digitized by Google

schwarzbeinenen Knöpfen, ein übergeschlagenes Gilet von rothem Pers mit weißen Sträußchen und 2 Reihen gelb metallenen Knöpfen, eine kurze schwarzleinene Hose, weiße wollene Strümpfe und Halbstiefel von schwarzem Rindleder. Auch trug er ein paar Holzschuhe bei sich.

Einl. Nr. 1637. Exp. Nr. 2732.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seiffert auf die erste Pfarrstelle zu Fürth, ist die dortige 2te Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag der erledigten Stelle berechnet sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1849 in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen			
2) aus Stiftungskassen an baarem Geld	39 fl. 2 kr.		
		39 fl. 2 kr.	

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der freien Wohnung, welche in gutem baulichen Zustande sich befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie wenig geräumig ist. . . .	75 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke von			
6 Tagw. 93 Dezim. Aecker	52 fl. 24 kr.		
4 „ 35 „ Wiesen	20 fl. 48 kr.		
		148 fl. 12 kr.	

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen

1) von gestifteten Predigten, Kinderlehren, Betstunden .	4 fl. $7\frac{1}{2}$ kr		
2) von einer gestifteten Wiese jährlich $\frac{1}{14}$ Antheil an Pachtgeld	2 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.		
		6 fl. 25 kr.	
3) $\frac{7}{30}$ an den Casualgebühren	350 fl. — kr.		
4) für den Confirmanden-Unterricht	86 fl. 46 kr.		
5) an Beichtgeldern	368 fl. 34 kr.		
		811 fl. 45 kr.	

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde

a) an bestimmten Neujahrgeldern von der Judengemeinde in Fürth	5 fl. 30 kr.		
b) an Sammelflachs ꝛc. ꝛc. mit Einschluß baaren Geldes nach Abzug der Kosten für die Sammlung . .	25 fl. — kr.		
		30 fl. 30 kr.	

Digitized by Google

An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten 30—40 fl.

	Summa	1029 fl. 29	kr.
Hievon die Lasten mit		5 fl. 46½	kr.
abgezogen bleibt reines Einkommen . . .		1023 fl. 42½	kr.

Ansbach, den 27. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Tella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Eichstädt ist der seitherige Rechtsrath Georg Fehlner dortselbst mit Stimmenmehrheit gewählt, und von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft bestätigt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		83
Obligationen à 4 %		89
Obligationen à 5 %		100
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		84
Bank-Aktien Div. II. Sem.		616
„ „ Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 2. Januar 1851.

Berichtigung.

In der Zusammenstellung der Getraid- und Frucht-Normal-Preise sämmtlicher allgemeiner Rentämter für das Jahr 18⅝ im Kreisblatte Nro. 1 Seite 2 fortlaufende Nummer 2 ist in der Rubrik „Waizen“ beim königl. Rentamte Ansbach der Preis zu 13 fl. 54 kr. vorgetragen, während derselbe nur „12 fl. 54 kr.“ heißen muß.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 4.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Januar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829. — Die Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte. — Die Schule zu Laubendorf. — Das Verfahren bei Aktenversendungen in Strafsachen. — Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte in den protestantischen Kirchen von Mittelfranken zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burgbaslach. — Die Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim. — Dienstes-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus Veranlassung der vielfachen Klagen über die Ungenügendheit der dermaligen Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke bewogen gefunden, die hierüber bestehenden Normen einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungs-Gefangenen und Sträflingen beträgt in Unserem Königreiche diesseits des Rheins

1) für einen einspännigen Wagen 30 Kreuzer per Meile,
2) für einen zweispännigen Wagen 48 Kreuzer per Meile.

Digitized by Google

II.

Unſere Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, die allgemeine Inſtruktion über die Criminalkoſten der Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809 abändernden Anordnung beauftragt.

München, am 5. Januar 1851.

Max.

Dr. v. Aſchenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Epplen.

Exp. Nr. 14199.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conſcribirten der Altersklaſſe 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Allerhöchſter Entſchließung vom 12. Dezember 1850 (Regierungsblatt vom Jahre 1850 Nr. 60 Seite 969 ff.) iſt für den Zuſammentritt des kgl. oberſten Rekrutirungs-Rathes eines jeden Regierungsbezirkes zur Aushebung der Conſcribirten der Altersklaſſe 1829 die Zeit vom 22. Januar bis zum 5. Februar 1851 beſtimmt worden.

Es werden demnach die Aushebungs-Termine für die einzelnen Conſcriptionsbezirke von Mittelfranken in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

I.

Mittwoch den 22. Januar 1851.

Landgericht Altdorf
„ Ansbach
„ Beilngries
Stadt Dinkelsbühl.

II.

Donnerſtag den 23. Januar 1851.

Landgericht Bibart
„ Cadolzburg
„ Dinkelsbühl
Stadt Rothenburg
Gerichts- und Polizeibezirk Scheinfeld.

III.

Freitag den 24. Januar 1851.

Landgericht Eichſtädt
„ Erlangen
„ Erlbach
Stadt Erlangen.

IV.

Sonnabend den 25. Januar 1851.

Landgericht Feuchtwangen
" Greding
" Gunzenhausen
Stadt Eichstädt.

V.

Dienstag den 28. Januar 1851.

Landgericht Heidenheim
" Heilsbronn
" Herrieden
Gerichts- und Polizeibezirk Pappenheim.

VI.

Mittwoch den 29. Januar 1851.

Landgericht Hersbruck
" Kipfenberg
" Lauf
" Leutershausen
Gerichts- und Polizeibezirk Burghaslach.

VII.

Freitag den 31. Januar 1851.

Landgericht Neustadt
" Nürnberg
" Uffenheim.

VIII.

Sonnabend den 1. Februar 1851.

Landgericht Pleinfeld
" Rothenburg
" Schillingsfürst
" Schwabach
Stadt Fürth.

IX.

Dienstag den 4. Februar 1851.

Landgericht Wassertrüdingen
" Weissenburg
" Windsheim
Stadt Ansbach
Stadt Schwabach.

X.

Mittwoch den 5. Februar 1851,

Stadt Nürnberg.
Gerichts- und Polizei-Bezirk Ellingen.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes werden in dem Lokale desselben, welches sich im Gasthause zur goldenen Krone in Ansbach befindet, an den zur Aushebung bestimmten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, und das Messen sowie die oberärztliche Untersuchung der Conscribirten hat an jedem, den Aushebungs-Termine vorhergehenden Tage statt.

Die zum Aufrufe bestimmten Conscribirten der Altersklasse 1829 haben sich zu diesen Aushebungs-Verhandlungen rechtzeitig um so gewisser einzufinden, als nach §. 68 Ziff. 3 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 das Ausbleiben bei diesem Termine als Ungehorsam mit dem Verluste der in den §§. 47, 48, 49 und 59 ibid. bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loos-Nummer-Tausches, sowie mit einer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden und mit der Verurtheilung in die durch solche Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten bedroht ist.

Die Repartition der Contingente auf die einzelnen Conscriptionsbezirke wird später, jedoch so bald als möglich, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9990. Exp. Nr. 14025.

(Die Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Dezember v. Js. wurde die von der Verwaltung der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte verfügte Aufstellung des Kaufmanns Wassermann in Nürnberg als Agenten der genannten Gesellschaft für die Stadt Nürnberg und Umgegend an die Stelle des mit Tod abgegangenen Kaufmanns Schultes daselbst genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 8. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38463. Exp. Nr. 14020.

(Die Schule zu Laubendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Laubendorf mit einem Einkommen von

„200 fl. —",

worunter ein widerruflicher Ergänzungszuschuß aus der Kreisschuldotation begriffen ist, wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche

Digitized by Google

bis 10. künftigen Monats

bei dem kgl. Landgericht Cadolzburg, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Erlbach einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten

bis 24. ejusdem

hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad Nr. 232.

(Das Verfahren bei Aktenversendungen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Untergerichte Mittelfrankens von der im Betreff des Verfahrens bei Aktenversendungen in Strafsachen am 25. vor. Mts. u. Js. ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz durch nachstehenden Abdruck derselben in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, am 3. Jänner 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Um die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten von dem Resultate der zur Aburtheilung an das Schwurgericht oder gemäß Art. 64. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 an ein anderes Kreis- und Stadtgericht verwiesenen Strafsachen in Kenntniß und hiedurch in den Stand zu setzen, darauf zu achten, daß die Untersuchung in jeder Beziehung ihre Erledigung gefunden hat, wird verordnet, daß von den Schwurgerichtshöfen und den gemäß Art. 64. zur Aburtheilung bestimmten Kreis- und Stadtgerichten nach vollzogenem Urtheile die Akten nicht direkt an das Untersuchungsgericht, sondern an den Staatsanwalt desjenigen Kreis- und Stadtgerichts übersendet werden sollen, in dessen Bezirk das Untersuchungsgericht liegt. Dieser hat alsdann die Rücksendung an das Untersuchungsgericht zu bethätigen.

Von vorstehender Anordnung sind sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichtsbezirks zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 25. Dezember 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1010. u. 2015. Exp. Nr. 3070.

An sämmtliche protestantische Dekanate in Mittelfranken.

(Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte in den protestantischen Kirchen von Mittelfranken zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, de dato 30. December v. Js., obenbezeichneten Betreffs, im Kreisintelligenzblatt von 1851 Nr. 2., werden sämmtliche protestantische Dekanate von Mittelfranken hiedurch beauftragt, zur Deckung der auf circa 1400 fl. veranschlagten Kosten für Reparaturen an dem sehr baufälligen Pfarrhause zu Burghaslach die bewilligte Kirchenkollekte in den Kirchen ihrer Dekanatsbezirke durch die einschlägigen Pfarrämter ungesäumt vollziehen zu lassen, und die eingehenden Beträge nebst dem darüber zu fertigenden speciellen Verzeichnisse innerhalb sechs Wochen an das unterfertigte k. Consistorium einzusenden.

Ansbach, den 8. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 1599. Exp. Nr. 3027.

(Die Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Saur ist die Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1845 festgesetzten Fassion in nachbemerkten Bezügen, wobei bemerkt wird, daß der Zehenten noch nicht fixirt und die gesetzlich aufgehobenen Bezüge außer Ansatz belassen worden sind.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde,

b) an Naturalien:

4 Schäffel — Metzen 1 Viertl. 2½ Sechzehntel Korn à 8 fl. 59 kr.	36 fl.	32 kr.
8 Schäff 3 Metz 2 Vrl. 2¼ Sechz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	32 fl.	51 kr.
15 „ 2 „ 3 „ 3½ „ Haber à 3 fl. 24 kr.	52 fl.	40 kr.
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.	11 fl.	6 kr.
1 „ 24 Bund kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr.	4 fl.	44 kr.
2) Aus Gemeindekassen an baarem Gelde . . .	15 fl.	37½ kr.
	153 fl.	30½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem Zustande befindet, und für eine nicht allzuzahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet	50 fl.	—	kr.
desgl. der Grundstücke, und zwar von			
26 Morgen Aeckern 3¾ Tagw. Wiesen ½ Morgen Grasgarten ¼ „ Gemüßgarten 3 Krautbeete	326 fl.	40	kr.
		376 fl.	40 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) grundherrliche Rechte	— fl.	—	kr.
2) an Zehnten			
a) vom großen Fruchtzehenten $\frac{1}{11}$ nämlich			
1 Schffl. 2 Mß. 1 Vrl. Waizen, a 10 fl. 55 kr.	15 fl.	—	kr.
8 „ 1 „ 2 „ Korn, a 8 fl. 59 kr.	74 fl.	5½	kr.
7 „ 5 „ 1 „ Gerste, a 6 fl. 10 kr.	48 fl.	33½	kr.
5 „ 1 „ 2 „ Haber, a 3 fl. 24 kr.	17 fl.	51	kr.
b) vom kleinen oder Schmalsaatzehenten	65 fl.	—	kr.
c) vom Heuzehenten	243 fl.	50	kr.
d) vom Garten- und Obstzehenten	25 fl.	30	kr.
3) an Waiderecht	4 fl.	—	kr.
4) an Forstrecht	4 fl.	—	kr.
		497 fl.	50 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		77 fl.	53 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	— kr.
Summa		1105 fl.	53½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		63 fl.	50 kr.
bleibt reiner Ertrag		1042 fl.	3½ kr.

Der Pfarrer zu Döckingen hat von nun an noch die Verpflichtung, Behufs der Tilgung einer Prozeßkosten-Schuld von 860 fl. jährliche Abstzfristen von je 30 fl. — dreißig Gulden — und außerdem auch noch die aus diesem Capital sich berechnenden jährlichen Zinsen mit 4 pCt. bis zur gänzlichen Heimzahlung desselben an die kgl. Administration der Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg zu entrichten.

Ansbach, den 6. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den bisherigen Landrichter zu Kissingen Ernst Christian Freiherrn von Lerchenfeld zum Rath bei der mittelfränkischen Regierung, Kammer des Innern, vom 16. Jänner d. Js. an allergnädigst zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich am 1. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großhändler Christian Merk in Nürnberg und dem Spiegelfabrikanten Heinrich Fischer zu Erlangen das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben dem Dr. Georg Leonhard Schmitt zu Dachsbach in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens als ausübender Arzt und seiner hiebei bewiesenen Menschenfreundlichkeit und tüchtigen Gesinnung das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		83½
Obligationen à 4 %		89
Obligationen à 5 %		100
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		85
Bank-Aktien Div II. Sem		608
„ „ Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 9. Januar 1851.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 5.

Ansbach. Samstag, den 18. Januar 1851.

Inhalt.

Das Cursiren falscher Münzen. — Den vermißten Joh. Michael Schwegler von Zimmern. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Pfahlenheim. — Die Besetzung der Elementarschule zu Feuchtwangen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9410. Exp. Nr. 14367.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei dem kgl. Oberaufschlagamte von Mittelfranken ist ein falscher östreicher Kronenthaler, welcher aus 3 löthigem Silber besteht, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist, zum Vorschein gekommen.

Derselbe ist an seiner eigenthümlichen zinnweißen Farbe, an seinem hellen Klange und insbesondere an dem von ächten Stücken auffallend abweichenden Gepräge als falsch erkennbar. Die Umschrift ist namentlich ins Breite gezogen, und als ein besonderes Kennzeichen erscheint der Umstand, daß das Bließ statt mit dem Kopfe vorwärts, wie bei ächten Stücken, mit demselben nach rückwärts angebracht ist.

Digitized by Google

Indem das Publikum vor Annahme derartiger Münzstücke gewarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6103. Exp. Nr. 14400.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden den obenbezeichneten Behörden zwei Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 9. und 30. November vorigen Jahrs dann ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 5. Dezember vorigen Jahrs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Ad Num. 3824.

An die Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falſche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim kgl. Landgerichte Kronach iſt eine Unterſuchung wegen Verbrechens der Münzfälſchung anhängig.

Die vorgefundenen falſchen Münzen ſind:

1) k. k. öſterreichiſche 24 kr. Stücke mit der Jahreszahl 1848;
2) k. hannoveriſche $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke mit der Jahreszahl 1844;
3) Frankfurter 6 kr. Stücke mit der Jahreszahl 1849;
4) ein großherzoglich heſſiſches 3 kr. Stück mit der Jahreszahl 1847;

ferner wurde ein Form zum Gießen holländiſcher Einguldenſtücke mit der Jahreszahl 1849 aufgefunden.

Dieſe falſchen Münzen beſtehen aus Zinn und ſind Abgüſſe von Formen, die von ächten Stücken gemacht worden ſind.

Indem Jedermann vor Annahme und Verbreitung ſolcher Münzen, unter Hinweiſung auf die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen Art. 341—346 Thl. I. des Strafgeſetzbuches verwarnt wird, ergeht an die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weiſung, wegen Verfertigung und Verbreitung

Digitized by Google

derſelben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle dem kgl. Landgerichte Kronach hievon Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 9. November 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 4439.

An die Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Curſiren falſcher Laubthaler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Stadt Hof wurde im vorigen Monate ein falſcher Laubthaler mit der Jahreszahl 1735, aus einer Metall-Compoſition von Zinn und Kupfer beſtehend und in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen, zu verausgaben verſucht.

Indem Jedermann vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergehet an die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weiſung, wegen Verfertigung und Verbreitung derſelben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 30. November 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 5450.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curſiren falſcher Guldenſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Paſſau II. wurden falſche Guldenſtücke und zwar kgl. bayer. Gepräges mit der Jahreszahl 1844 und kgl. würtembergiſchen Gepräges mit der Jahreszahl 1842 verausgabt.

Dieſelben ſind nicht geprägt, ſondern in Formen gegoſſen, die von ächten Stücken abgenommen worden ſind.

Die Ränderung dieſer Münzen iſt ganz unvollſtändig, und an der gewöhnlichen bläulichen Zinnfarbe die Unächtheit derſelben leicht zu erkennen.

Indem vor der Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Diſtriktspolizei-

behörden der Auftrag, wegen ihrer Verfertigung und Verbreitung Späße anzuordnen, im Entdeckungsfalle aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 5. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekr.

Einl. Nr. 11734. Exp. Nr. 14538.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 1. Dezember v. Js. wird der Halbbauer und Webermeister Joh. Michael Schwegler von Zimmern, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim vermißt und es waren alle bisher gepflogenen Nachforschungen nach dessen dermaligen Aufenthalt, oder sonstigen Schicksal erfolglos.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden daher beauftragt, bezüglich dieses Vermißten, dessen Signalement unten folgt, Erkundigungen einzuziehen, sachdienliche Erfahrungen sogleich der Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Resultat der eingezogenen Erkundigungen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Signalement.

Alter: 45 Jahre,
Gesichtsbildung: länglicht,
Augen: grau,
Bart: ziemlich stark und grau,
Nase und Kinn: spitzig,
Stirn: ziemlich hoch und hat eine kleine Narbe,
Statur: klein.

Derselbe trug eine blautuchene Hose, kalblederne, unbeschlagene Halbstiefel, eine schwarzsammte Ueberschlagsweste, einen hellgrünen Tuchkittel, eine schwarzbaumwollene Halsbinde, einen weißtuchenen Hosenträger und eine schwarzbaumwollene Zipfelkappe.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10706. Exp. Nr. 14326.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Pfahlenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Pfahlenheim mit:

Zweihundert Gulden (200 fl.)

Einkommen soll, nachdem der Schulhausbau seiner Vollendung naht, wieder besetzt werden.

Die Meldungen um diese Stelle sind bis **10.** künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Uffenheim einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis **24.** ejusdem hierher vorzulegen.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11303. Exp. Nr. 14419.

(Die Besetzung der Elementarschule zu Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Elementarschulstelle zu Feuchtwangen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von:

Zweihundert fünfzig Gulden (250 fl.)

ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis **1.** März dieses Jahres bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen einzureichen und von diesen Behörden bis **14.** ejusdem mensis mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Die Bewerber müssen der **I.** Notenklasse angehören.

Ansbach, am **12.** Januar **1851.**

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811

Digitized by

bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 17. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Reskript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Januar l. Js. Nro. 21406 wurde der bisherige kgl. exponirte Gehilfe Karl Seiffert zu Schalkhausen zum kgl. Forstwart in Schopfloch, Forstamts Dinkelsbühl, befördert.

Durch Allerhöchstes Reskript vom 5. Januar 1851 wurde der Hauptmann im Landwehr-Bataillon Pappenheim, Eduard Michael Düll zum Major und Commandanten des genannten Bataillons ernannt.

Für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Bierbrauer Joseph Appel zu Eichstädt, ist dessen Ersatzmann, Gärtner Anton Glas dortselbst, in Funktion berufen worden.

Unter dem 8. Januar 1851 ist der bisherige Schullehrer Johann Friedrich Scheurig zu Unterickelsheim als Schullehrer und Kirchendiener zu Forth befördert worden.

Unter dem 9. Januar 1851 ist der bisherige Schulverweser Thomas Schilffarth zu Jsmannsdorf als Schullehrer und Kirchendiener zu Frommetsfelden ernannt worden.

Unter dem 9. Januar d. Js. ist der bisherige Schulgehilfe August Korhammer zu Schopfloch als Schullehrer und Kirchendiener zu Obermichelbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		83½
Obligationen à 4 %		89⅛
Obligationen à 5 %		100⅛
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		86½
Bank-Aktien Div. II. Sem.		613
„ „ Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 16. Januar 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 6.

Ansbach. Mittwoch, den 22. Januar 1851.

Inhalt.

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829. — Die Verurtheilung der Zeitungs-Redakteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen. — Die Erledigung der Schuldelle zu Kottingwörth. — Beglaubigung von Urkunden. — Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Kriminalsachen. — Die staatsanwaltschaftliche Funktion am Kreis- und Stadtgerichte Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Ad. Nr. 12753. Exp. Nr. 15373.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur regelmäßigen Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1851 nach Maßgabe des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die vorläufige Aushebung einer dem sechsten Theile des formationsmäßigen Heeresstandes entsprechenden Anzahl von 13,000 Conscribirten aus der Altersklasse 1829 vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Maßnahmen für den eintretenden Fall eines weitern Ergänzungs-Bedarfes zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. treffen von der auszuhebenden Mannschaft auf den Regierungsbezirk von Mittelfranken 1494 Mann, welche in den durch das Ausschreiben vom 11. d. Mts (Intelligenzblatt vom Jahre 1851 Nr. 4) kund gegebenen Aushebungs-Terminen von den einzelnen Conscriptionsbezirken nach der durch die unten abgedruckte Tabelle nachgewiesenen Größe abzustellen sind.

Bezüglich der Zahl der vorzustellenden Conscribirten hat es im Allgemeinen bei der Anordnung des autographirten Ausschreibens vom 11. d. Mts. Nr. 12050 zu verbleiben. Diejenigen Conscriptionsbehörden aber, aus deren Bezirken nach Verhältniß des Contingentes eine größere oder geringere Reserve vorgestellt werden muß, werden hierüber besondere Entschließung erhalten, wornach sich dieselben auf das genaueste zu achten haben.

Répartitions-Tabelle

über die einzureihenden Conscribirten aus der Altersklasse 1829 zur Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1851 nach der Vertheilung der Gesammtzahl von 1494 Mann auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke von Mittelfranken.

Nro. curr.	Conscriptions-Bezirke.	Gesammtzahl der Conscribirten		Contingent genau		annäherndes und festgesetztes Contingent.
		a. aus frühern Altersklassen.	b. aus der aufgerufenen Altersklasse 1829.	Ganze	4433 Theile	
1	Stadt Ansbach	—	83	27	4311	28
2	„ Dinkelsbühl	2	39	13	637	13
3	„ Eichstädt	1	54	18	882	18
4	„ Erlangen	4	102	34	1666	34
5	„ Fürth	7	115	38	3356	39
6	„ Nürnberg	21	342	115	1153	115
7	„ Rothenburg	2	34	11	2033	11
8	„ Schwabach	6	60	20	980	20
9	Landgericht Altdorf	9	134	45	711	45
10	„ Ansbach	10	133	44	3650	45
11	„ Beilngries . . .	7	141	47	2303	48
12	„ Bibart	5	117	39	1911	39
13	„ Cadolzburg . . .	11	116	39	417	39
14	„ Dinkelsbühl . . .	9	135	45	2205	46
15	„ Eichstädt . . .	4	92	31	25	31
16	„ Erlangen . . .	16	159	53	2597	54
17	„ Erlbach	9	102	34	1666	34
18	„ Feuchtwangen . .	8	142	47	3797	48
19	„ Greding	1	133	44	3650	45
	Seite 1.	132	2233	744	37950	752

Digitized by Google

Nro. curr.	Conscriptions-Bezirke.	Gesammtzahl der Conscribirten		Contingent genau		annähernd des und festgesetztes Contingent.
		a. aus frühern Altersklassen.	b. aus der aufgerufenen Altersklasse 1829.	Ganze	4433 Theile	
20	Landgericht Gunzenhausen . .	11	121	40	3454	41
21	„ Heidenheim . . .	6	134	45	711	45
22	„ Heilsbronn . . .	8	129	43	2107	44
23	„ Herrieden . . .	7	101	34	172	34
24	„ Hersbruck . . .	6	113	38	368	38
25	„ Kipfenberg . . .	4	71	23	4115	24
26	„ Lauf	10	127	42	3552	43
27	„ Leutershausen . .	11	104	35	221	35
28	„ Neustadt a/A. . .	21	185	62	1544	62
29	„ Nürnberg . . .	5	127	42	3552	43
30	„ Pleinfeld . . .	4	115	38	3356	39
31	„ Rothenburg . . .	8	70	23	2621	24
32	„ Schillingsfürst . .	1	36	12	588	12
33	„ Schwabach . . .	8	121	40	3454	41
34	„ Uffenheim . . .	6	131	44	662	44
35	„ Wassertrüdingen .	8	114	38	1862	38
36	„ Weißenburg . . .	4	43	14	2180	15
37	„ Windsheim . . .	10	151	50	3944	51
38	Gerichts- u. Polizeibeh. Burghaslach	1	30	10	490	10
39	„ „ „ Ellingen	8	66	22	1078	22
40	„ „ „ Pappenheim	7	72	24	1176	24
41	„ „ „ Scheinfeld	4	39	13	637	13
	Seite 2.	158	2200	732	41844	742
	Seite 1.	132	2233	744	37950	752
	Summa .	290	4433	1476	$\frac{79794}{4433} = \frac{18}{1}$	1494
					1494	

Ansbach, den 20. Januar 1851.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10962. Exp. Nr. 14959.

An sämmtliche Preß-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verurtheilung der Zeitungs-Redakteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. l. Mts. wird zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 16. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

(Die Verurtheilung der Zeitungs-Redakteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden der Pfalz.

Vermittelst der beiden hierunten folgenden Urtheile des kgl. Assisengerichts in Zweibrücken vom 18. Dezember v. Js., welche hierdurch unter Hinweisung auf Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sind

1) Johann Kilian Suder, Redakteur der Mainzer Zeitung, in Mainz wohnhaft, wegen Schmähung des ersten Staatsprokurators am kgl. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Ludwig Schmitt, in der Nummer 211 der Mainzer Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 11 fl. 54 kr. betragend,

2) Adam Konrad Böninger, Buchdrucker in Worms, Verleger der Zeitung: „Die neue Zeit", wegen Schmähung des Adjunkten Heller in Frankenthal, in der Nummer 117 dieser Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von einhundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 14 fl. 50 kr. betragend,

Beide als Nichterschienene in contumaciam verurtheilt, und es ist zugleich das Verbot beider Zeitungen im Umfange des Königreichs auf den Grund des Art. 6 des Preßstrafgesetzes ausgesprochen worden.

In Folge dieser Urtheile und auf den Grund des angeführten Art. 3 des Preßstrafgesetzes und der Nummern 1, 2 und 3 (zu Art. 2 und 3) der Vollzugs-Instruktion vom 30. März 1850, Amtsblatt Seite 194, werden sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz angewiesen, darüber zu wachen, daß die beiden angeführten verbotenen Zeitschriften im Umfange des Regierungsbezirks nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, im Uebertretungsfalle dieses Verbotes aber nach den angeführten Vorschriften der Vollzugs-Instruktion zu verfahren.

Speyer, den 2. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. bayer. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 4. Oktober 1850, wodurch:

Johann Kilian Suder,

von Mainz, Redakteur der Mainzer Zeitung, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht der auf Anstehen des kgl. General-Staatsprokurators am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken durch Akt des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. Oktober abhin mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabten Veröffentlichung des obigen Urtheils;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf Antrag der kgl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den kgl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am zweiten laufenden Monats erlassenen Vorladungsordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, **in contumaciam** erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oballegirten Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, so wie des Korrespondenz-Artikels in Nr. 211 der Mainzer Zeitung von 1850, mit der Ueberschrift: „Einige Worte über den Anklageakt in dem Pfälzer Riesenprozeß," und der übrigen betreffenden Prozeßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Johann Kilian Suder, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und geschehenen Insinuation des gegen ihn erlassenen Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts vom 4. Oktober 1850 ungeachtet sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monats heute an dem von dem kgl. Assisengerichtspräsidenten zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, **in contumaciam** erkennen, denselben sofort in Anwendung der Art. 26, 31, 1, 2, 6 und 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und auf den Grund der Art. 1. 9. 14. und 18. des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, so wie in die Kosten verurtheilen; dann auch das Verbot der zu Mainz erscheinenden, incriminirten Zeitschrift, genannt „Mainzer Zeitung" aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Johann Kilian Suder ein vollständiger Beweis vorliegt und er somit überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Korrespondenz-Artikels in Nr. 211 von 1850, überschrieben: „Einige Worte über den Anklageakt im Pfälzer Riesenprozeß" — der von ihm redigirten Mainzer Zeitung, namentlich von den Worten: „die Anträge der Staatsbehörde gegen die Angeklagten sind ꝛc. bis Geld, Geld und wieder Geld!

Digitized by

War auch hier das Erste" — den ersten Staatsprokurator am kgl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen geschmäht zu haben;

In Erwägung, daß sich der Angeklagte hierdurch eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches durch die Artikel 26, 31 und 6, al. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach demselben zu bestrafen ist;

Nach fernerer Einsicht folgender Gesetzesstellen, nämlich der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 26
des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen."

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden."

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landraths, eines Geschwornen, eines Offiziers, oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr, bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich."

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt."

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden."

„Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist."

Digitized by Google

Art. 6
des Geſetzes vom 18. November 1849.

„Der Beſchuldigte ſoll wenigſtens zehn freie Täge vor der feſtgeſetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen werden.“

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beſchuldigte weiter als drei Miriameter von dem Gerichtsſitz entfernt, ſo iſt die Friſt um einen Täg für je drei Miriameter der Entfernung zu verlängern.“

Art. 9 ibidem.

„Befindet ſich der Beſchuldigte auf freiem Fuße, ſo ſoll der kgl. General-Staatsprokurator die Zeugen- und Geſchwornenliſte, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren beſtimmten Friſten, auf der Canzlei des Appellationsgerichts, oder falls die Aſſiſen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Canzlei des Bezirksgerichts zur Einſicht des Beſchuldigten, ſeines Vertheidigers oder ſonſtigen Bevollmächtigten hinterlegen.“

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtſchreiber auf den Liſten zu beurkunden.“

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beſchuldigte an dem zur Verhandlung feſtgeſetzten Tage nicht erſcheint und die Vorladung deſſelben den Erforderniſſen der Art. 3, 5, 6 und 7 entſprechend gefunden wird, ſo ſchreitet der Gerichtshof ſofort ohne Zuziehung von Geſchwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache.

Art. 194
der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beſchuldigten und die Perſonen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Koſten, ſogar in jene, welche das öffentliche Miniſterium veranlaßt hat.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger ſei, wird allemal in die dem Staate ſowohl als der andern Partei verurſachten Koſten verurtheilt.“

Aus dieſen Gründen

indem das Aſſiſengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte in der anberaumten heutigen Aſſiſenſitzung nicht erſchienen iſt, erklärt es denſelben überführt: durch Aufnahme und Verbreitung des obenerwähnten Korreſpondenz-Artikels in der von ihm redigirten Mainzer Zeitung den erſten Staatsprokurator am kgl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich deſſen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimeſſung verächtlicher Handlungen und Geſinnungen geſchmäht zu haben;

Verurtheilt ſonach den genannten Johann Kilian Suder in contumaciam zu einer Gefängnißſtrafe von ſechs Monaten, einer Geldſtrafe von zweihundert Gulden und in die Koſten des Verfahrens, liquidirt zu elf Gulden fünfzig vier Kreuzer, die Koſten gegenwärtiger Ausfertigung mitbegriffen.

Digitized by

Spricht sodann das Verbot der Mainzer Zeitung, insoweit sie noch erscheint, oder wieder erscheinen sollte, aus.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des kgl. Assisengerichts der Pfalz vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des kgl. Bezirksgerichts dahier, Kieffer, Serini, Richter, und Weber, Assessor an diesem Bezirksgerichte, Letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, kgl. Staatsprokurator Substitut und Besnard, 2. Untergerichtschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Unterzeichnet: Fitting, Hilgard, Kieffer, Serini, Weber und Besnard.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen des kgl. General-Staatsprokurators, und soll von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Besnard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. bayer. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 3. Oktober 1850, wodurch:

Adam Konrad Böninger,

Buchdrucker in Worms, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht des Aktes des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. Oktober abhin, wodurch die auf Ansuchen des kgl. General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabte Veröffentlichung des oballegirten Urtheils konstatirt ist;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf den Antrag der kgl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den kgl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am 2. laufenden Monats erlassenen Vorladungs-Ordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, in contumaciam erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oben erwähnten Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes, sowie des Correspondenzartikels in Nro. 117 von 1850 des Zeitungsblattes „die neue Zeit" betitelt, überschrieben: „Frankenthal den 11. Juni" und der übrigen betreffenden Proceßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage, und in ihrem Antrage dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Adam Conrad Böninger, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und Insinuation des gegen ihn erlassenen Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts vom 3. Oktober 1850 ohngeachtet, sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. lau-

Digitized by Google

fenden Monates heute an dem von dem kgl. Assisenpräsidenten anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, — in contumaciam erkennen, denselben sofort auf Grund der Art. 28, 30, 31, 33, 1, 2, 6, 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und mit Anwendung der Art. 1, 9, 14 und 18 des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, sowie in die Kosten verurtheilen, dann auch das Verbot der zu Worms erscheinenden Zeitung, genannt „die neue Zeit", aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Adam Conrad Böninger ein vollständiger Beweis vorliegt, und er sonach überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenzartikels in Nro. 117 von 1850, datirt: Frankenthal den 11. Juni, in der in seinem Verlage erscheinenden Zeitung, „die neue Zeit" betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlichen Berufsverhältnissen dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicher Weise solcher Thatsachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich aber denselben auch durch die gebrauchten Ausdrücke „entwendet, Entwender", — welche Worte den Vorwurf einer strafbaren That involviren, verleumdet zu haben;

In Erwägung, daß sich hierdurch der Angeklagte Vergehen schuldig gemacht hat, welche durch die Art. 28, 30, 31, 33 und 6 al. 2, des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach denselben zu bestrafen sind;

Nach Einsicht ferner der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche, so wie die obigen citirten, durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 28
des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen „oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahr„heit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 30 ibidem.

„Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren, und Geldbuße von fünfzig „bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder „einer höhern Strafe bedroht ist.

„In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre „und eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen „bezüchtigt, welche ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer „Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur „vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kam„mern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Officiers oder im Officiersrange stehenden Be„amten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Be„rufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs „Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Digitized by

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese „aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat „der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis „einhundert Gulden verwirkt.

Art. 33 ibidem.

„Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, „welche den höheren Charakter der Verleumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind „dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufs„verrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße „von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 6, al. ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs er„scheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, „können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

„Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das „Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von dem„selben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Art. 6.
des Gesetzes vom 18. November 1849.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhand„lung vorgeladen werden.

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte weiter als drei Miriameter von dem Ge„richtssitz entfernt, so ist die Frist um einen Tag für jede drei Miriameter der Entfernung zu ver„längern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der kgl. General-Staatsprokurator die „Zeugen- und die Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des Gesetz„buches über das Strafverfahren bestimmten Fristen auf der Kanzlei des kgl. Appellationsgerichts, „oder falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Canzlei des kgl. „Bezirksgerichtes zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen Bevollmächtigten „hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und die „Vorladung desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 entsprechend gefunden wird, so „schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburthei„lung der Sache.

Art. 194
der peinlichen Proceßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die „bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, ver„urtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Mi„nisterium veranlaßt hat. — Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Digitized by Google

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

indem das kgl. Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte Adam Conrad Böninger in der anberaumten heutigen Assisensitzung nicht erschienen ist, erklärt es denselben überführt, durch Aufnahme und Verbreitung des oben allegirten Correspondenzartikels in die in seinem Verlage erscheinende Zeitung, „die neue Zeit" betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlicher Berufsverhältnisse dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicherweise solcher Thatsachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich denselben aber auch durch die gebrauchten Ausdrücke: „entwendet, Entwender", verleumdet zu haben; und verurtheilt deßhalb den genannten Adam Conrad Böninger in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von hundert Gulden und den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu vierzehn Gulden fünfzig Kreuzer, die der gegenwärtigen Ausfertigung mitbegriffen.

Spricht sodann auch das Verbot der in Worms erscheinenden Zeitung, betitelt: „die neue Zeit", hiermit aus.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Serini, Kieffer, Richter, und Weber, Assessor an diesem Gerichte, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, kgl. Staatsprokurators-Substitut und Besnard, 2. Untergerichtsschreiber am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Unterschrieben: Fitting, Hilgard, Serini, Kieffer, Weber, Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen des kgl. General-Staatsprokurators:

Besnard.

Einl. Nr. 11501. Exp. Nr. 14678.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kottingwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Kottingwörth mit einem fassionsmäßigen Einkommen von:

311 fl. 8½ kr. wörtlich:

„Dreihundert eilf Gulden acht Kreuzer zwei Pfennig"

wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgericht Beilngries oder der kgl. Distriktsschulinspektion Beilngries I. zu Kottingwörth zu überreichen und bis 15. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

(Beglaubigung von Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Untergerichte Mittelfrankens in Folge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 1. d. Mts. angewiesen, wenn bei ihnen Urkunden Behufs der Erwirkung der Beglaubigung durch die französische Gesandtschaft übergeben werden, die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß die französische Gesandtschaft nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 6 Franks oder 2 fl. 48 kr. rhn. die Beglaubigung von Urkunden vornehme (Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1849 S. 422) und daß daher der Betrag von 2 fl. 48 kr. mit der Urkunde Behufs gleichzeitiger Versendung mit dieser zu erlegen sei.

Eichstädt, den 14. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Kriminalsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird auf Befehl des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 9. d. Monats den kgl. Kreis- und Stadtgerichten, den dabei aufgestellten Staatsanwälten, dann kgl. Landgerichten, sowie den kgl. Gerichts- und Polizeibehörden Mittelfrankens durch nachstehenden Abdruck die von der General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen unterm 3. d. Mts. an sämmtliche Postanstalten erlassene Anordnung zur Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 14. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 20. November 1848 eingeführten Abänderungen des Strafverfahrens sind bei den Kreis- und Stadtgerichten selbstständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche unabhängig von dem Kreis-Gerichte, bei welchem dieselben aufgestellt sind, für sich Erlasse auszufertigen haben, und sowohl unter sich als auch mit andern kgl. Behörden in unmittelbaren dienstlichen Korrespondenz-Verkehr treten können.

Bei der Gleichartigkeit des Verhältnisses haben daher auch bezüglich der portofreien Behandlung der dienstlichen Korrespondenz der Untersuchungsrichter dieselben Bestimmungen, wie für die Korrespondenz und Sendungen der Staatsanwälte in Anwendung zu kommen, und die Postanstalten sich demgemäß nach den deßfallsigen Ausschreibungen vom 16. Jänner 1849 und 2. April 1850 (V. Bl. 1849 S. 6 und V. Bl. 1850 S. 51) vorkommenden Falles pünktlichst zu achten.

München, den 3. Januar 1851.

Generalverwaltung der kgl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die staatsanwaltschaftliche Funktion am Kreis- und Stadtgerichte Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Heyde am Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Funktion des ersten Staatsanwalts gemäß der unterm 7. d. Mts. vom kgl. Staats-Ministerium der Justiz ergangenen Entschließung in Anwendung des Art. 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1848 (Ges. Bl. Nr. 6) und Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges. Bl. Nr. 25) dem dortigen Kreis- und Stadtgerichtsrathe Kandidus Geiger übertragen wurde.

Eichstädt, am 15. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Einl. Nro. 1936. Exp. Nro. 3062.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, ist durch Beförderung des Pfarrers Höllerer in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1848 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen			
a) an baarem Gelde	25 fl. — kr.		
b) an Naturalien			
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrl. $\frac{53}{100}$ Sdl. Korn, a 8 fl. 56 kr.	12 fl. 40¼ kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	19 fl. — kr.		
3) von Privaten:			
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.		
		69 fl. 10¼ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine Familie sehr wohl geräumig ist und sich in gehörigem baulichen Zustande befindet	40 fl. — kr.		
desgleichen von einem 10 Dezim. großen Hausgarten und ½ Tagw. Wiesen	12 fl. — kr.		
		52 fl. — kr.	

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten		
a) ständige Abgabe in Geld	20 fl. 39½ kr.	
b) unständige Abgaben an Handlöhnen . .	7 fl. 51 kr.	
2) an Zehenten		
a) an bereits fixirten Zehenten nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskasse . . .	513 fl. — kr.	
b) an Käsegeldern	5 fl. 58 kr.	
3) an Waiderecht	30 fl. — kr.	
		547 fl. 58½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen einschlüssig der Beichtgelder		204 fl. 29½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		1 fl. — kr.
Summa		874 fl. 38½ kr.
An freiwilligen Geschenken in Naturalien nach dem bisherigen Anschlag 10 fl. Hievon die Lasten abgezogen mit . .		31 fl. 46½ kr.
bleibt reiner Ertrag		842 fl. 51½ kr.

Ansbach, den 7. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe begonnen und hiemit auch in der Folge nach gesetzlicher Vorschrift fortgefahren werden solle.

In Folge dessen wird am

Samstag den 25. dieses Monats Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

300,000 fl.

nach dem beigefügten, gleichfalls allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizei-Direction

im königlichen Odeons-Gebäude Saal Nro. 1 über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verlooßten Schuldbriefe werden vom 1. Mai 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; — mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1851 hinaus, vergütet.

München, den 14. Januar 1851.

Königlich bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Verloosungs-Plan

der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Gemäß Art. 33 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten hat die baare Einlösung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe aus den hiezu gesetzlich bestimmten Mitteln im Wege der Verloosung zu geschehen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird in Folge allerhöchster Genehmigung über die Art der Verloosung dieser Schuldbriefe Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Die 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe bestehen gemäß Ausschreibung vom 7. April 1849 (Regierungsblatt pag. 300—306)

aus Stücken zu 1000 fl.
" " " 500 "
" " " 100 "
" " " 25 "

und sind auf den Inhaber (au porteur) lautend oder auf Namen gestellt.

Jeder Schuldbrief ist mit einer rothgeschriebenen, nach Capitalsbeträgen zu 1000 fl. — fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummer und mit einer schwarz geschriebenen nach der Stückzahl der emittirten Obligationen fortlaufenden Cassekataster-Nummer versehen.

Jede rothgeschriebene Hauptkataster-Nummer entspricht daher einem Capitalsbetrage von 1000 fl. — und umfaßt sohin einen Schuldbrief zu 1000 fl., zwei zu 500 fl., zehn zu 100 fl. und vierzig zu 25 fl.

II.

Bei den Verloosungen dieser Schuldbriefe wird demnach

1) ohne Ausscheidung der Papiere au porteur oder auf Namen, und ohne Ausscheidung der verschiedenen Unterabtheilungen oder der Zinstermine die mit rother Dinte bezeichnete Nummer des Hauptkatasters zum Grunde gelegt, jedoch
2) die ganze emittirte Masse in gleiche Hauptserien zu 1000 Nummern im Betrage zu einer Million Gulden eingetheilt, sofort die Verloosung nach diesen Hauptserien und in jeder gezogenen Hauptserie nach den Endnummern von 1 bis 100 einschlüssig in Vollzug gesetzt.

Diesem zu Folge werden

3) bei jeder Verloosung die Hauptserien, welche an der betreffenden Verloosung theilnehmen, bekannt gegeben, sodann nach vorausgegangener öffentlicher Vorweisung so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern als die Gesammtmasse Hauptserien enthält in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1 bis 100 einschlüssig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptserie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche auf diese letzterwähnte arabische Nummer sich endigenden Schuldbriefe in der gezogenen Hauptserie sind hienach zur Heimzahlung bestimmt; — wird daher z. B. auf den ersten Zug die Hauptserie Ziff. IX., welche die Schuldbriefe vom Hauptkataster-Nummer 8001 bis 9000 einschlüssig umfaßt und die arabische Nummer 45 aus den betreffenden Glücksrädern gehoben, so sind die rothgeschriebenen Hauptkataster-

Digitized by Google

Nummern 8045, 8145, 8245, 8345 u. s. f. bis 8945 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmt.

4) Es werden so viele Hauptserien gezogen, als nach dem Maximum der Heimzahlung (à 10,000 fl. auf einen Zug) treffen.

5) Nach jedem Zuge wird sowohl die gezogene mit römischen Ziffern bezeichnete Hauptserien-Nummer, als auch die gezogene arabisch geschriebene Endnummer wieder in das betreffende Glücksrad eingelegt.

6) Wenn bei einem nachfolgenden Zuge bei einer und derselben Hauptserie eine bereits gezogene arabisch geschriebene Endnummer wiederholt herausgehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten, was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird.

7) Das Resultat der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 14. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 14. Januar d. Js. die von dem Herrn Bischoffe von Eichstädt vollzogene Ernennung des Domdechants Franz Joseph Kellner zum Direktor des bischöflichen Ordinariates zu Eichstädt, und des Domcapitulars Michael Frieß zum General-Vikar zu genehmigen geruht.

Unterm 14. Januar 1851 wurde der bisherige Schullehrer J. Jobst Berwind zu Hersbruck als Oberknaben-Schullehrer und Kantor zu Leutershausen ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael

dem kgl. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. von Bezold,

dem kgl. Landrichter Wibel zu Neustadt ajA.,

dem Gymnasial-Rektor Mutzl zu Eichstädt,

dem kgl. Rentbeamten Keyl zu Rothenburg

zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Samstag, den 25. Januar 1851.

Inhalt

Wohlthätigkeits-Stiftung der verstorbenen Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer zu Erlangen. — Das Vermächtniß der Metzgers-Wittwe Maria Margaretha Siebenwurst zu Fürth zum Hospitale daselbst. — Die Musterzeichnungen von Fink und Möser in Darmstadt für Handwerks-Feiertags-Schüler. — Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11632. Exp. Nr. 15508.

(Wohlthätigkeits-Stiftung der verstorbenen Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer von Erlangen hat der Wohlthätigkeits-Stiftung allda ein Legat von 1000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die hieraus jährlich fließenden Zinse zum Ankauf von Brennholz verwendet und dieses in der Woche vor Weihnachten an 16 bedürftige Hausarme der Stadt Erlangen vertheilt werde.

Diese den Wohlthätigkeitssinn der Stifterin beurkundende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11546. Exp. Nr. 15401.

(Das Vermächtniß der Metzgers-Wittwe Maria Margaretha Siebenwurst zu Fürth zum Hospitale daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Metzgerswittwe Marie Margaretha Siebenwurst zu Fürth hat dem christlichen Hospitale daselbst 25 fl. letztwillig vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 18. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12201. Exp. Nr. 15408.

An sämmtliche Rektorate der technischen Unterrichtsanstalten, und sämmtliche Schulbehörden von Mittelfranken.

(Die Musterzeichnungen von Fink und Möser in Darmstadt für Handwerks-Feiertags-Schüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Architekt und Lehrer an der Handwerkerschule zu Darmstadt, Franz Fink, hat sich in einer Eingabe an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Bitte gewendet, die von ihm und dem Mechaniker Heinrich Möser zu Darmstadt herausgegebenen Musterzeichnungen bei dem Zeichnungsunterrichte in den Gewerbsschulen oder jenem der Sonn- und Feiertagsschulen des Königreichs einführen oder dieselben wenigstens den bezüglichen Rektoraten und Schulvorständen zur Anschaffung empfehlen zu wollen.

Inhaltlich eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. sind diese Zeichnungen nach dem Ergebnisse der bezüglich derselben vorgenommenen Prüfung für die Zwecke der Gewerbsschulen ungeeignet, dagegen für den Unterricht an den Handwerksfeiertagsschulen als sehr zweckmäßig erkannt worden; daher die Rektorate jener technischen Unterrichtsanstalten, an welchen Handwerksfeiertagsschulen sich befinden, sowie sämmtliche Schulbehörden von Mittelfranken auf die fraglichen Musterzeichnungen aufmerksam gemacht, und letztere zur allenfallsigen Anschaffung empfohlen werden.

Ansbach, den 18. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

(Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die im Betreff der zeugschaftlichen Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen am 12. d. Mts. vom kgl. Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung durch nachstehenden Abdruck derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 20. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Digitized by Google

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beantwortung der Frage:

„ob die Bestimmung des Art. 204 Nro. 3 Thl. II. des St. G. B., dann der Novelle hiezu vom 24. März 1815 (Reggbl. pro 1815 Seite 241) noch dermalen als zu Recht bestehend anzusehen, oder ob sie durch das neue Strafverfahren abgeändert sei;

ergeht im Einverständnisse sämmtlicher königlicher Staats-Ministerien als Entschließung, was folgt:

1) die Bestimmung des Art. 204 Thl. II. des St. G. B., wonach Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, so ferne sie nicht dieser Pflicht für den vorkommenden Fall durch das ihnen vorgesetzte Staats-Ministerium entledigt wurden, so wie die hierauf bezügliche allerhöchste Entschließung vom 24. März 1815 besteht noch dermalen in gesetzlicher Kraft und hat durch das neue Strafverfahren keine Aenderung erlitten. Die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses tritt also erst mit der Entledigung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen.

2) Es liegt aber nicht in der Pflicht des Staatsbeamten, welcher zur Abgabe eines Zeugnisses in einer strafrechtlichen Untersuchung aufgefordert wird, den Eintritt dieser Bedingung selbstthätig herbeizuführen. Es genügt vielmehr von seiner Seite die einfache Ablehnung und es ist Sache des Gerichtes, beziehungsweise desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat, die Entledigung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit herbeizuführen.

3) Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht, im Gegentheile gestattet der Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen und unter welche die Staatsbeamten in dem Falle des Art. 204 Nro. 3 Thl. II. des St. G. B. zu zählen sind, die Ablehnung des Erscheinens in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Dagegen folgt es aus dem Wesen des neuen Strafverfahrens und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung,

4) daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung von der Amtsverschiegenheit schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf directe Ladung des Gerichtes unweigerlich zu stellen hat. —

Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amtsgeheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würden, so muß er die Beantwortung ablehnen, und die Bestimmung des Art. 204 Nro. 3 Thl. II. des St. G. B. schützt ihn vor jedem Zwange. —

5) Vorstehende Bestimmungen kommen nur dann in Anwendung, wenn die Vernehmung eines Staatsbeamten als solchen d. h. in seiner dienstlichen Eigenschaft und über Verhältnisse stattfinden soll, bezüglich deren ihm Amtsverschwiegenheit obliegt. Im Uebrigen richtet sich die Verpflichtung des ein Staatsamt bekleidenden Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. —

Die Staatsbeamten des Appellationsgerichtsbezirks werden zur genauen Beachtung vorstehender Anordnungen angewiesen, insbesondere aber geht an die Präsidenten der Schwurgerichte, die Vor-

Digitized by Google

stände der aburtheilenden Senate, die Untersuchungsrichter und die sämmtlichen Staatsanwälte der Auftrag, in allen Fällen, wo die Vernehmung eines Staatsbeamten in der Voruntersuchung oder in einer öffentlichen Sitzung nothwendig ist, darauf zu achten, daß jedesmal, wenn dienstliche, mit der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Konflict stehende, Verhältnisse zur Sprache gebracht werden müssen, zuvor die Entbindung des Staatsbeamten von der Amtsverschwiegenheit eingeholt werde. —

München, den 12. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. d. Mts. den vormaligen Patrimonialbeamten von Sugenheim Heinrich Mayer zum Rechnungsgehülfen bei der mittelfränkischen Regierung allergnädigst zu ernennen geruht.

Zu der Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes in der Stadt Eichstädt ist der geprüfte Rechtspraktikant und Advokaten-Concipient Karl Schneider dortselbst mit Stimmen-Einheit gewählt, und von kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft bestätigt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. und des Landwehr-Kreis-Kommandos von Mittelfranken vom 11. Januar 1851 wurde nach erholtem Wahlvorschlage der bisherige Feldwebel Ferdinand Schneider zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Weissenburg ernannt.

Der bisherige Schulverweser Theodor Knoblauch zu Wülzburg ist unterm 14. Januar d. Js. zum Schullehrer in Penzendorf ernannt worden.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Hohentrüdingen, welche dem Schullehrer Kolb verliehen war, wurde, nachdem derselbe von dem Antritte dieser Stelle wieder entbunden worden ist, dem bisherigen Schulverweser Georg Ganzer zu Westheim unterm 14. Januar 1851 verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		85
Obligationen à 4 %		89½
Obligationen à 5 %		100⅓
Obligationen Grundrent.-Ablös. à 4 %		86½
Bank-Aktien Div. II. Sem.		620
„ „ Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 23. Januar 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Januar 1851.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Paßkarten — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Rettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens. — Die Sommerdiertare für das Sudjahr 1850/51. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1851. — Das Curiren falscher Münzen. — Die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge pro 1851/52. — Provisorische Zahlungs-Ermächtigung für die Kreisfonds-Ausgaben. — Separate Beilage, die Verloosung von Ablösungs-Schuldbriefen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden

zu lassen, haben im Monate Oktober v. Js. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifications-Erklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I.

Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II. und IV. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte,
c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

Art. III.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
2) den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Art. VI.

Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1) Unserem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

Art. VII.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII

Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1) das Waffenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedruckten Siegel,
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Behandlung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI.

Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Regierungsblatt v. J. 1837 S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungs-Blatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 14. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

Einl. Nr. 12705. Exp. Nr. 15520.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden werden die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 18. l. Js. erlassenen Vollzugsvorschriften zur Allerhöchsten Verordnung über die Einführung der Paßkarten d. d. 14. d. Mts. (Regierungsblatt von 1851 St. 3. S. 25. und folgend) zur genauesten Darnachachtung nachstehend bekannt gegeben:

I. Die der Einführung der Paßkarten zu Grunde liegende Absicht, — im Interesse des Verkehrs eine erleichterte, zugleich aber bezüglich der öffentlichen Sicherheit die erforderlichen Garantien bietende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei eintreten zu lassen, — ist in dem Eingang der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. Mts. ebenso bestimmt und genau bezeichnet, als in dem Schlußartikel das Verhältniß dieser landesherrlichen Verordnung zu jener vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, festgesetzt ist.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten kgl. Stellen und Behörden werden hierin die leitenden Normen für den Vollzug der Paßkarten-Verordnung erblicken.

Zu Art. I. der allerhöchsten Verordnung.

II. Nach Art. I. ist denjenigen Angehörigen der dem Paßkartenvereine beigetretenen Staaten, welchen Paßkarten ausgestellt werden dürfen, vollkommen freigestellt, sich der gewöhnlichen Reiseräße oder der Paßkarten zu bedienen. Bezüglich der ersteren bleiben die bisherigen paßpolizeilichen Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Zu Art. II. der allerhöchsten Verordnung.

III. 1) Die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem für die Gebietstheile der kontrahirenden Staaten giltigen Passe versehene Person erscheint im Allgemeinen unzulässig,

Digitized by Google

weil es den bestehenden polizeilichen Normen widerspricht, Jemanden in den Besitz einer doppelten Legitimation zu setzen. Jede um die Ausstellung einer Paßkarte angegangene Behörde hat daher in jedem einzelnen Falle durch genaue Nachsicht in dem Register über die ertheilten Reisepässe sich zu überzeugen, ob dem um die Paßkarte Nachsuchenden nicht bereits ein solcher Reisepaß ertheilt worden ist. Ist dieß der Fall, so kann die nachgesuchte Paßkarte beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen nur dann ausgestellt werden, wenn zu gleicher Zeit die Einziehung und Hinterlegung des Passes bei der Behörde erfolgt oder derselbe, in soferne er auch für andere, als der Paßkarten-Convention beigetretene Staaten giltig ist, für das Gebiet der letzteren durch eine besondere auf ihm beigesetzte Bemerkung ungiltig erklärt wird.

2) Der genauesten pflichtgetreuen Würdigung der ausstellenden Behörden muß die Frage anheimgestellt bleiben, wer die für die Ausstellung einer Paßkarte unerläßlich erforderliche Garantie vollkommener Verlässigkeit und Sicherheit besitze. Hiebei versteht sich von selbst, daß an bescholtene oder der polizeilichen Beaufsichtigung irgendwie und insbesondere in politischer Beziehung unterstellte Personen Paßkarten nie zu ertheilen sind.

Sind der ausstellenden Behörde die Persönlichkeit und die Verhältnisse des um die Ausstellung einer Paßkarte Nachsuchenden nicht hinlänglich bekannt, um die bezeichnete Frage mit Genauigkeit würdigen zu können, so hat dieselbe die zu ihrer Information erforderlichen Aufschlüsse und Erkundigungen vor der Ausstellung oder Verweigerung der Paßkarte jederzeit und mit der größten Beschleunigung einzuziehen.

3) Die Ausstellung eines Duplikates einer Paßkarte oder einer zweiten Paßkarte an die nemliche Person in einem Kalenderjahre, falls die ursprünglich ausgestellte Paßkarte zu Verlust gegangen ist, und dergl. wird als unbedingt unzulässig erklärt.

4) Universitäts-Studirende, welche nur am Universitätsorte die Ausstellung einer Paßkarte nachsuchen können, haben die zustimmende Erklärung des betreffenden Universitäts-Rektorates und des Universitäts-Polizei-Direktoriums beizubringen.

5) Die Bestimmung des Abs. 2. des Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener findet auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung.

6) Um den ausstellenden Behörden die im öffentlichen Interesse unbedingt nothwendige Cognition über die vollkommene Zuverlässigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden in umfassendster Weise zu wahren, ist nach Art. 2 dem Nachsuchenden kein förmlicher Anspruch auf die Ausstellung der Paßkarte zugestanden.

Dagegen steht jedem, welchem die nachgesuchte Ausstellung einer Paßkarte verweigert wird, das Recht der Beschwerdeführung auf dem gewöhnlichen Wege zu.

Derartige einkommende Beschwerden sind von sämmtlichen Stellen und Behörden als „dringende Geschäftssachen" zu behandeln.

IV. Zu Art. III. der allerhöchsten Verordnung.

Die auf den Ehemann, Vater oder die Dienstherrschaft gestellte Paßkarte legitimirt auch ohne besondere Erwähnung der Ehefrau, des Kindes, oder der Dienstboten die zuletzt genannten Personen.

Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Behörden kann nicht entgehen, daß diese vertragsmäßige Bestimmung zu mißbräuchlicher Erstreckung der Paßkarte auf andere Personen, als Familienglieder und Dienstboten Gelegenheit bietet. Dieselben werden sich hierdurch um so mehr

Digitized by Google

aufgefordert und verpflichtet fühlen, vor Ausstellung der Paßkarte die Verläßigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden der strengsten Prüfung und Würdigung zu unterstellen.

Zugleich sind die Paßkarten-Inhaber bei der Zustellung der Karte speziell vor einer fälschlichen Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu warnen.

V. Zu Art. IV der allerhöchsten Verordnung.

Den im Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, und der gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung aufgeführten Categorien bleibt die Paßkarte unbedingt versagt.

VI. Zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung.

Zur Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit werden sämmtliche in den kontrahirenden Staaten auszugebenden Paßkarten in einer Offizin angefertigt. Um den Bedarf an Paßkarten-Formularien für jedes Kalenderjahr rechtzeitig bestimmen zu können, hat jede kgl. Regierung, K. d. J., längstens bis zum 10. November nach vorausgegangener Einvernehmung der mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragten kgl. Behörden den muthmaßlichen Bedarf an Paßkarten-Formularien für das nächste Kalenderjahr dem kgl. Staatsministerium unfehlbar zur Anzeige zu bringen. Das kgl. Staatsministerium des Innern theilt vor dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die für das nächste Kalenderjahr zu verwendenden Paßkarten-Formularien mit, welche sodann durch die Expeditionsämter nach Verhältniß des muthmaßlichen Bedarfs an die ausstellenden Behörden zu vertheilen sind.

Hiebei ist jedoch eine angemessene Anzahl von Formularien in Reserve behalten zu lassen, theils um in vorkommenden Fällen die Ausstellung von Paßkarten bei der Kreisstelle selbst bewirken, theils um den bei einzelnen Behörden gegen den Voranschlag sich allenfalls ergebenden Mehrbedarf decken zu können.

Bezüglich der Stempelung der Paßkarten-Formularien, der Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren, dann der Auslagen für dieselben, so wie bezüglich der Einsendung und Behandlung der in einem Kalenderjahre nicht zur Ausstellung gekommenen Formularien wird auf die besondern, desfalls von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen ergehenden instruktiven Verfügungen hingewiesen.

VII. Zu Art. VI. der allerhöchsten Verordnung.

1) Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten kgl. Stellen und Behörden werden diejenigen Behörden, welche von den übrigen dem Paßkarten-Verein angehörigen Staaten zur Ertheilung von Paßkarten in ihrem Gebiete ermächtigt sind, nachträglich mitgetheilt werden, um die Aechtheit der producirt werdenden Paßkarten durch die Fertigung der ausstellenden Behörde prüfen zu können.
2) Die kgl. Regierungen, Kammer des Innern, haben von der ihnen eingeräumten Ermächtigung, Paßkarten auszustellen, nur in außerordentlichen Fällen und bei als vollkommen zuverläßig und sicher amtlich bekannten Personen Gebrauch zu machen, damit die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem giltigen Passe für das Paßkarten-Gebiet versehene Person möglichst vermieden werde.
3) Jede zu Ausstellung von Paßkarten ermächtigte Stelle oder Behörde hat ein besonderes Paßkarten-Journal nach dem mitfolgenden Formulare zu führen, in welches die ausgestellten Paßkarten unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

Diese fortlaufende Nummer muß nach der Bestimmung Ziff. 5 im Art. 8 auf der betreffenden Paßkarte angegeben werden.

Digitized by Google

Allen Behörden wird die größte Pünktlichkeit bei Führung dieses Journals zur strengsten Pflicht gemacht, von deren gewissenhafter Erfüllung die Aufsichtsstellen bei jeder vorkommenden Visitation sich Ueberzeugung zu verschaffen haben.

VIII. Zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung.

1) Besondere Sorgfalt und Genauigkeit ist von den ausstellenden Behörden der Ausfüllung des den Paßkarten einzuverleibenden, sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstreckenden Signalements, insbesondere der Rubrik „besondere Kennzeichen" zu widmen, bezüglich welcher nicht selten schon auf Pässen oberflächliche und mangelhafte Ausfüllung wahrgenommen wurde.

   Jede Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit, welche sich eine ausstellende Behörde bei der Ausfüllung des Signalements zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich durch geeignete disziplinaire Einschreitung zu beahnden.

2) Jede mit den Paßgeschäften beauftragte Stelle oder Behörde ist verpflichtet, die von ihr wahrgenommenen, bei der Ausfertigung an andern Orten begangenen Verstöße, auf dem gewöhnlichen Dienstwege dem kgl. Staatsministerium sofort zur berichtlichen Anzeige zu bringen, damit hievon die vorgesetzte Dienstesstelle derjenigen Behörde, welche den Verstoß begangen hat, in Kenntniß gesetzt, und hiedurch den zur Ausführung des Paßkarten-Vertrages erlassenen Vorschriften der einzelnen kontrahirenden Staaten fortwährend der genaue Vollzug gesichert bleibe.

IX. Zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung.

1) Bezüglich der Behandlung der mit keinem, oder mit einem ungiltigen Passe (Paßkarte, Wanderbuch und drgl.) versehenen und im Königreiche betretenen Angehörigen anderer Staaten, werden die Paßpolizeibehörden auf den hierüber detaillirte Normen enthaltenden Art. XVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 hingewiesen.

2) Eine den Bestimmungen des Art 8 über die äußere Form und den schematisirten Inhalt der Paßkarte nicht entsprechende oder mit einer andern, als für das betreffende Jahr angenommenen Farbe versehene Paßkarte ist, wie sie als Legitimationsmittel produzirt wird, anzuhalten, und über das Vorkommniß selbst die durch Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften zu Art. 9 zur Pflicht gemachte berichtliche Anzeige zu erstatten.

   Dem pflichtgetreuen Ermessen der betreffenden Behörde muß hiebei nach den besondern, obwaltenden Umständen zu bestimmen überlassen werden, ob der Inhaber einer solchen Karte sofort in seine Heimath zurückzuweisen oder bezüglich desselben, wenn sonst kein Verdacht der Fälschung oder des Mißbrauchs der angehaltenen Karte vorliegt, nach dem Art. XVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 Abs. 3 zu verfahren sey.

X. Durch die Einführung der Paßkarten sind wesentliche Ausnahmen und Abweichungen von den bisherigen paßpolizeilichen Vorschriften geschaffen worden, um das reisende Publikum von allen nicht absolut erforderlichen Beschränkungen und Weiterungen zu befreien und hiedurch den Personenverkehr in einer Weise zu fördern, welche allein den beschleunigten Communikations-Mitteln der neuesten Zeit angemessen ist.

Damit aber diese eingetretenen Erleichterungen von verbrecherischen Individuen nicht zur Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mißbraucht werden, müssen sämmtliche Polizei-Behörden einerseits, wie bereits eindringlichst eingeschärft wurde, bei Ausstellung der Paßkarten die Verläßigkeit und Sicherheit des um die Karte Nachsuchenden strengstens prüfen, anderseits aber der

Digitized by

Handhabung der Fremdenpolizei fortwährend jene ernste und sorgfältige Aufmerksamkeit widmen, welche dieser wichtige Zweig ihres Wirkungskreises, namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unausgesetzt in Anspruch nimmt.

Insbesondere sind die Eisenbahnhöfe, die ankommenden und abgehenden Eisenbahnzüge, die wichtigeren Zwischen- und Verbindungs-Stationen, die ankommenden und abfahrenden Eilwägen und dergl. fortwährend genau zu überwachen und zu kontroliren.

Vorzugsweise sind die Ausmündungspunkte der Eisenbahnen, die Ein- und Austritts-Stationen im Königreiche beaufsichtigen zu lassen, damit nicht legitimationslose oder nur mit ungenügender Legitimation versehene Individuen die Grenze des Königreichs überschreiten, ohne angehalten zu werden.

Der richtige Takt der Vollzugsbehörden und ihrer Organe wird hiebei das richtige Maß zu finden, und ohne die dem reisenden Publikum schuldige Achtung zu verletzen und gebildete und unverfängliche Fremde unnöthigen Vexationen auszusetzen, das Eindringen und Verweilen verdächtiger Fremden abzuwehren wissen.

Eine strenge Handhabung erfordern ferner die bestehenden Bestimmungen über die Führung der Fremdenbücher in Gasthäusern und dergl., sowie über die Erholung der polizeilichen Bewilligung zum Aufenthalte fremder Personen an einem Orte. Die Polizeibehörden haben sich von deren genauen Einhaltung fortwährend in angemessener Weise Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich und mit allem Ernste einzuschreiten.

Ansbach, am 21. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Journal

über

die ausgestellten Paß-Karten

bei . . . . . .

Kalenderjahr 185....

Digitized by Google

Forlauf. Nro.	Datum der Paßkarte.	Name	Stand	Wohnort
		des Paßkarten-Inhabers.		

Signalement des Paßkarten-Inhabers:				Bemerkungen.
Alter.	Statur.	Haare.	Besondere Kennzeichen	

Digitized by

Einl. Nr. 979.

(Rettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. l. Mts. hat der Restaurationspächter Georg Schwabe auf der Rosenau bei Nürnberg mehrere junge Leute, welche sich auf dem dortigen Teiche mit Schlittschuhlaufen belustigten und durch den Einbruch der Eisdecke in die augenscheinlichste Lebensgefahr geriethen, mit seltener Entschlossenheit und Nichtachtung persönlicher Gefahr für Leben und Gesundheit, vom Tode des Ertrinkens errettet, so daß von allen auf dem Teiche befindlichen Personen nur Eine das Opfer dieses Unfalls wurde.

Für diese menschenfreundliche und muthvolle Handlung wird demselben hiemit die öffentliche Anerkennung ausgesprochen.

Ansbach, den 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nro. 11447. Exp. Nr. 15836.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sommerbiertaxe für das Sudjahr 1850/51 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 (Regierungsblatt S. 617.) vom 18. Mai 1812 (Regierungsblatt S. 900.) und des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (Gesetzblatt S. 81.) wird nach Erhebung der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1850 bestandenen Gersten- und Hopfenpreise die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr $18^{50}/_{51}$ in den beiden Tax-Distrikten des Regierungsbezirks auf

4 kr. 1 pf. mit Worten:

Vier Kreuzer einen Pfennig

für die Maas vom Ganter festgesetzt, wonach die obenbezeichneten Behörden die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge unverzüglich zu bewirken haben.

Hiebei werden dieselben auf die in den Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Oktober 1846 (Intelligenzblatt S. 528.) und 22. Dezember 1849 (Intelligenzblatt S. 680.) getroffenen Anordnungen und auf die Bestimmung des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850 §. 39. Ziff. I. 2. mit der Ermächtigung hingewiesen, in jenen Orten, wo der Schenkpreis auf ungerade Pfennige ausgeht, auf Ansuchen der Betheiligten zu verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, nämlich vom 1. Mai bis 16. Juli um Einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber, d. i. vom 17. Juli bis 30. September um Einen Pfennig herabgesetzt werde.

Ansbach, den 25 Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 13058. Exp. Nro. 15882.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Februar 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.

Stadt Rothenburg

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Fürth

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11382. Exp. Nr. 15657.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken zwei Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. und 31. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 22 Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad. Nr. 10494.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Bei dem kgl. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern wurden im Laufe des Monats Juli l. Js. einem Individuum falsche Sechskreuzerstücke bayer. Gepräges, trocken versilbert, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit besonderer Vorrichtung glatt geändert, sodann ein Sechskreuzerstück sächsisch-coburg-gothaischen Gepräges, aus Kupfer bestehend, gleichfalls trocken versilbert und mit eigenem Stempel geprägt, abgenommen.

Indem hiemit Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden zugleich den Auftrag, gegen deren Verfertigung sorgfältig Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

München, den 22. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Ad. Nr. 12012.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Wasserburg wurde daselbst am 30. Oktober l. Js. durch die kgl. Gendarmerie ein falscher Kronenthaler eingeliefert, der Tags zuvor im Wirthshause zu Roth, desselben Gerichts, ausgegeben worden war. Derselbe ist aus Messing, mittelst Abschlagens eines ächten Stückes auf weiches Eisen oder Messing und Uebertragung der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte gefertigt, hat ein dunkelbläulich bleiernes Aeußeres und an den Rändern und erhabenen Stellen des Gepräges blickt deutlich das Messing durch. Das Kopfbild ist sehr schwach erscheinend, die Reversseite etwas deutlicher, aber ohne schärfere Zeichnung, die Schrift hingegen ist sehr erkennlich ausgedrückt. Der Rand ist ganz unregelmäßig und ungleich eingekerbt und ganz verwischt, die innere Randprägung außerhalb der Schrift fehlt ganz. Der Klang des Stückes ist metallisch, aber etwas dumpf.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche kgl. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorgeschriebener Weise zu verfahren.

München, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten.

v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nro. 12973. Exp. Nro. 15839.

(Die Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für Schullehrlinge pro 1851/52 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis jetzt noch sehr wenige Gesuche um Erneuerung, oder neue Bewilligung der Autorisation zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für die Schullehrlinge eingekommen sind, so scheint es, daß in dieser Beziehung einzelne Schulbehörden und Vorbereitungslehrer in der irrigen Ansicht befangen sind, als sei eine einmal ertheilte Autorisation für immer gegeben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß jede Autorisation nur für ein Jahr ertheilt wird und mit dessen Ablauf erlischt, daß das Vorbereitungsjahr $18^{51}/_{52}$ mit dem 1. Mai d. Js. beginnt, daß alle Gesuche um Bewilligung dieser Autorisation den geistlichen Oberbehörden mitzutheilen sind, und diejenigen Gesuche keine Berücksichtigung finden können, welche nicht längstens bis

zum 20. künftigen Monats,

mit dem Gutachten der treffenden Schulbehörde versehen, zur Präsentation bei unterfertigter Stelle gelangen.

Ansbach, am 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 8086. Exp. 9081.

An die kgl. Kreis-Kassa, dann sämmtliche allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Provisorische Zahlungs-Ermächtigung für die Kreisfonds-Ausgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. d. Mts. Nro. 783. werden die obenbenannten Behörden ermächtiget, zur Bestreitung der — den Kreisfonds imputirten Ausgaben für Erziehung und Bildung, für Industrie und Cultur, dann für Distriktsstrassen und Wasserbauten den treffenden Raten-Anweisungen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach Maßgabe der dem Landrathe mit allerhöchster Genehmigung proponirten und in den Kreisfonds-Etats pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ vorgesehenen Summen durch Auszahlung Folge zu leisten, die Quittungen über diese bestrittenen Ausgaben jedoch bis zum Eintreffen des bezüglichen Landrathsabschiedes statt baar Geld zu behandeln.

Ansbach, den 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Samstag, den 1. Februar 1851.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Entschließung, die Landwehr-Freicorps. — Bekanntmachung, die Bestellung von Militär-Einstandscapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen. — Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro 1848/49. — Die Anwendung der Cortex rhamni frangulae bei Unterleibsbeschwerden. — Den vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern. — Superrevision und Approbation der Distriktswegbaukassenrechnung von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des kgl. Landgerichts Altdorf pro 1849/50. — Einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg. — Erledigung der 1sten Pfarrstelle Kasendorf, Dekanats Culmbach. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Landwehr-Freicorps betreffend.

Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe weggefallen sind, durch welche Wir Uns in den jüngst verflossenen Jahren bewogen fanden, die Errichtung von Landwehr-Freicorps Allerhöchst zu genehmigen, und demgemäß diese Freicorps in der Mehrzahl sich bereits freiwillig wieder aufgelöst haben, so wollen Wir nunmehr auch bezüglich der übrigen gegenwärtig noch bestehenden Freicorps durch Zurücknahme Unserer zu ihrem Fortbestande erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung die Auflösung verfügen, hievon jedoch vorerst die in Oberbayern bestehenden Gebirgsschützen-Compagnien einschließlich des Freicorps zu Berchtesgaden noch ausnehmen. Hiebei verordnen Wir, daß die ärarialischen Waffen-

Digitized by Google

stücke, in deren Besitze sich die zufolge Unserer gegenwärtigen Verfügung oder bereits früher aufgelösten Landwehr-Freicorps noch befinden, sowie die denselben verliehen gewesenen Fahnen an die betreffenden Landwehr-Kreis-Commandos abgeliefert, und von diesen Kreis-Commandos die Waffen an die Militärbehörden zurückgestellt, die Fahnen aber in den Zeughäusern der Landwehr des Kreishauptortes hinterlegt werden. Eben so sind die Landwehr-Kreis-Commandos beauftragt, für die beschädigten oder zu Verlust gegangenen ärarialischen Waffenstücke die gesetzliche Ersatzpflicht geltend zu machen.

Uebrigens geben Wir hiebei allen Landwehr-Freicorps, welche zum Schutze des Gesetzes und zur Aufrechthaltung der Ordnung für König und Vaterland die Waffen ergriffen und für die gute Sache ersprießliche Dienste geleistet haben, Unser besonderes landesväterliches Wohlwollen und Unsere Allerhöchste Zufriedenheit gerne zu erkennen.

München, den 22. Januar 1851.

Max

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Bestellung von Militär-Einstandscapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Nachdem der Antrag des Landtages,

„es sei die Staatsregierung zu ermächtigen, die Bestellung der Einstandscapitalien für „die Folge durch die Hinterlegung bayerischer Staatsobligationen jeder Art, „im Zinsfuße nicht unter $3\frac{1}{2}$ Procent, zuzulassen"

soferne sie in dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 25. Juli v. Js. Abschnitt I. §. 31 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden zum Vollzuge dieser Verfügung folgende Weisungen ertheilt:

1) zur Annahme als Einstandscapitalien sind alle Nominal- und au porteur-Obligationen geeignet, welche mit $3\frac{1}{2}$, 4 oder 5 Procent verzinslich, und noch mit allen nicht bereits verfallenen Zinscoupons versehen sind.

   Nur die Obligationen des ersten Subscriptions-Anlehens zu 20, 35 und 50 fl. sind, weil es auf ihnen an Raum zur Vinculirung fehlt, von der Annahme ausgeschlossen.

2) Eine und dieselbe Staatsobligation kann nicht zu dem einen Theile als Einstandscapital bestimmt und zu dem andern Theile als Eigenthum des Einstellers vorbehalten werden. — Zur Annahme nicht geeignet ist daher beispielsweise eine Staatsobligation von 1000 fl., wenn das Einstandscapital nur 500 fl. beträgt.

3) Da das Einstandscapital nach §. 55 Abs. 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes dem Militär-Aerar zugleich als Caution zu dienen hat, so muß darauf gehalten werden, daß die dasselbe repräsentirenden Staats-Obligationen nach ihrem jeweiligen Course wenigstens den Cautionsbetrag von 150 resp. 300 fl. erreichen. Ueberdieß hat sich der Einsteller in dem Einstandsvertrage verbindlich zu machen, im Falle der Cours der Staats-Obligationen

Digitized by Google

so sehr fallen sollte, daß der Werth von 150 fl. resp. 300 fl. nicht mehr erreicht würde, auf erste Anforderung und ohne irgend einen Einwand oder Aufschub während der ganzen Dauer der Einstandszeit das Fehlende entweder baar oder durch neue Obligationen zu ergänzen.

4) Wenn das Einstandscapital in Staatsobligationen gestellt werden soll, so haben die den Einstandsvertrag verbriefenden Gerichtsbehörden oder Notäre die Einsteher vorher zu belehren, daß solche Obligationen bei den Staatsschuldentilgungscassen weder in Haupt- noch Nebensache irgend eine Begünstigung genießen, daß sie daher nicht sofort in den Besitz des baaren Geldes ihrer Capitalien gelangen, sondern nur die Obligationen zur freien und ungehinderten Disposition ausgehändigt erhalten, und folglich, wenn sie die Obligationen in Baargeld umwenden, und dazu nicht die Ziehung der Nummern bei der Verloosung abwarten wollen, damit gleich andern Obligationsinhabern und resp. Staatsgläubigern, lediglich an die Veräußerung der Obligationen zum jeweiligen Tags-Course hingewiesen sind, womit zumal bei geringzinsigen resp. $3\frac{1}{2}$ und 4procentigen Papieren fast immer ein größerer oder geringerer Verlust am Capitale verbunden ist.

5) Der Einstandsvertrag muß die genaue Bezeichnung der das Einstandscapital repräsentirenden Staats-Obligationen und die Zahl der ihnen beigefügten Zinscoupons enthalten. Eben so muß darin angegeben sein, ob der Einsteher den Betrag des ersten fällig werdenden Zinscoupons ganz zu beziehen hat, oder ob dem Einsteller die bis zum Tage des Einstandsvertrages treffende Zinsrate herauszubezahlen ist.

6) Nominal-Obligationen werden von den Conscriptionsbehörden nur dann angenommen, wenn sie bereits durch die Staatsschuldentilgungscasse auf den Einsteher umgeschrieben sind. Bei den **au porteur**-Obligationen dagegen haben die Conscriptionsbehörden sogleich bei deren Empfang die Vinculirung vorzunehmen. Diese besteht in einer amtlichen Vormerkung auf der Rückseite der Obligation des Inhalts, daß gegenwärtige Schuldurkunde als Einstandscapital und Caution des Soldaten N. zu dienen habe, und dem Verkehr entzogen sei.

7) Eine Notification dieser Vinculirung an die kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt ist nicht erforderlich.

8) Die Conscriptionsbehörden haben statt der Depositenscheine die der Einstandszeit entsprechende Anzahl von Zinscoupons der Militärbehörde des Einstehers zur Verwahrung, Erhebung für Haftungen oder zur jährlichen Abgabe an die Einsteher zuzusenden.

9) Hat der Einsteher seine Dienstzeit vollendet und liegt ihm dem Militärärar gegenüber keine Haftung ob, so werden die **au porteur** lautenden Staatsobligationen durch die Conscriptionsbehörden wieder devinculirt. Dieses geschieht durch die amtliche Vormerkung auf der Obligation, daß vorstehende Beschränkung aufhöre, und die Obligation nunmehr wieder in die Classe der **au porteur**-Obligationen gehöre.

10) Werden Staatsobligationen während der Deponirung in Folge einer Verloosung gekündigt, so sind die Capitalbeträge zu erheben, und bei der kgl. Bank in Nürnberg von Neuem als Einstandscapital zu deponiren.

11) Es ist zwar zunächst Sache des Einstehers, dessen Obligationen durch die Verloosung zur Heimzahlung bestimmt wurden, wegen Erhebung des Capitals bei den Conscriptionsbehörden die erforderlichen Schritte zu thun; damit ihm jedoch im Falle der Unterlassung kein allzubedeutender Zinsenverlust erwachse, haben die Militärbehörden auf der Rückseite der Zinscoupons, sobald sie erhoben, oder dem Einsteher zur Erhebung übergeben werden, den

Digitized by Google

Namen des Einstehers und des Regiments zu bezeichnen, weil alsdann ein wegen Verloosung nicht mehr zahlbarer, aber irrthümlich doch vergüteter Coupon an den Geldempfänger (Einsteher) wieder zurückgehen kann, und dieser alsdann aus dem Grunde der Unzahlbarkeit die Capitalkündigung durch Verloosung zu entnehmen vermag.

München, den 19. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nro. 12011. Exp. Nro. 15697.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßig abgenommene Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro $18\frac{48}{49}$ weist

2674 fl. 18 kr. Einnahme, worunter 1901 fl. Umlagen
2738 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe, und

64 fl. $40\frac{1}{2}$ kr. Passivrest nach.

Zufolge des Gesetzes über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 Art. XII. wird dieses Rechnungsergebniß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Ansbach, am 21. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12924. Exp. Nr. 16452.

An sämmtliche Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Anwendung der Cortex rhamni frangulae bei Unterleibsbeschwerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gerichtsphysikate, welche den Bericht im genannten Betreffe noch nicht erstattet haben, werden an dessen Einbeförderung bis zum 10. Februar d. Js. hiemit erinnert.

Ansbach, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt

Digitized by Google

Einl. Nr. 13264. Exp. Nro. 16107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Leichnam des vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern im Altmühlflusse aufgefunden worden ist, werden die obengenannten Behörden hievon unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. d. Mts. (Int. Blatt Nro. 5 S. 42) mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die angeordneten Nachforschungen nunmehr zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12451. Exp. Nr. 16063.

(Superrevision und Approbation der Distriktswegbaukasserechnung von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des kgl. Landgerichts Altdorf pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgenannte Rechnung, deren wesentliche Ergebnisse in:

275 fl. 31 kr. Einnahmen und 302 fl. 32¾ kr. Aktivresten
291 fl. 39 kr. Ausgaben

16 fl 8 kr. Deficit

bestehen, wurde nach vollzogener Superrevision unter'm Heutigen approbirt, was hiedurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die effektive Einnahme durch Umlage von den baupflichtigen Gemeinden erhoben worden ist. —

Ansbach, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nro. 293.

An sämmtliche Untergerichte von Mittelfranken.

(Einen Zweikampf zwischen Studierenden der Hochschule Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden aus Veranlassung einer kgl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 18 d. Mts. sämmtliche Untergerichte in Mittelfranken darauf hingewiesen, daß wegen der §§. 54 und 55 der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen dem betreffenden Universitäts-Senate baldmöglichst von der Eröffnung einer Untersuchung gegen Studierende, so wie von der Verweisung eines Studierenden wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Sitzung Nachricht zu geben und von dem gefällten Straferkenntnisse Mittheilung zu machen ist.

Eichstädt, am 26. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1271. Exp. Nr. 1794.

(Erledigung der 1sten Pfarrstelle Kasendorf, Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Kasendorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich in nachfolgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:			
aus der Kirchenstiftung		3 fl. 45	kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude .	50 fl. — kr.		
b) Gründe:			
$8\frac{5}{9}$ Tagw. Aecker $3\frac{5}{9}$ „ Wiesen $1\frac{5}{9}$ „ Gärten	343 fl. $19\frac{1}{8}$ kr.		
Entschädigung für $1\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker aus der Kirchenstiftung	14 fl. — kr.		
16 Tagw. Waldungen resp. den Bezug daraus von			
9 Klaftern hartes Gestängholz . . .	33 fl. 45 kr.		
$3\frac{1}{2}$ Schock davon abfallendes Reißholz . .	3 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.		
Rechstreu	3 fl. — kr.		
		447 fl.	$8\frac{1}{4}$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) aus grundherrlichen			
a) ständige an Geld	25 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.		
b) unständige Abgaben (Laudemien)	18 fl. 4 kr.		
2) an Zehnten			
a) im sogenannten Flur bei Casendorf und Heubsch .	281 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.		
b) von Heunersreuth, Neudorf, Welschenthal ꝛc. ꝛc.	278 fl. 16 kr.		
c) zu Döllnitz	39 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.		
d) die übrigen Zehnten	40 fl. $32\frac{1}{4}$ kr.		
		683 fl.	51 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		90 fl.	$50\frac{1}{2}$ kr.
Summa		1225 fl.	$34\frac{3}{4}$ kr.
Lasten		163 fl.	5 kr.

worunter eine baare Abgabe an die 2te Pfarrstelle von 100 fl. und ein Steuerbetrag von 60 fl. 35 kr. jährlich begriffen ist.

Reiner Ertrag	1062 fl.	$29\frac{3}{4}$ kr.

Digitized by Google

Bemerkt wird hiezu noch, daß die Fixation der Laudemien, wie der Zehnten dem größten Theile nach schon vollzogen ist.

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Der Domkapitular und Generalvikar der Diöcese Eichstädt, J. M. Frieß, ist auf sein Ansuchen, unter gebührender Anerkennung seiner eifrigen und erfolgreichen Dienstleistung, der kgl. besonderen Inspektion des weiblichen Erziehungs-Instituts bei dem Kloster Sct. Walburg zu Eichstädt, enthoben, und dieselbe dem Domvikar und bischöflichen Sekretär Mathias Weinzierl dortselbst übertragen worden.

Unterm 27. Januar l. Js. wurde der bisherige Schulverweser Simon Rupp zu Nürnberg zum Schullehrer an der Mittelklasse der katholischen Mädchenschule zu Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Mittwoch, den 5 Februar 1851.

Inhalt.

Zahlungsanweisung für Staatsaufwands-Ausgaben pro 1850/51. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Die Berechtigung zu Privatgrundvermessungen. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Die erste Verlosung der 4 prozentigen Grundrentenablösungs Schuldbriefe. — Bekanntmachung, die 3 1/2 prozentigen Obligationen für Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Kapitalien. — Edictalladung. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Cirl. Nr. 8946. Exp. Nro. 9507.

An sämmtliche Finanzkassen und resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Zahlungsanweisung für Staatsaufwands-Ausgaben pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Novbr. 1850 ad Num 17621 für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ der Credit a Conto des allgemeinen Ministerial-Etats des Innern, der Landgerichte und der Staatsanstalten in derselben Weise eröffnet worden ist, wie solcher in dem Etatsausschreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, pro $18\frac{50}{51}$ vom 24. Dezember 1850 ad Num 2771 den sämmtlichen Finanzkassen mitgetheilt wurde; so

Digitized by Google

wird die Ermächtigung zur ferneren Bezahlung der Staatsausgaben bis zur förmlichen Creditseröffnung pro $18\frac{5}{7}$ hiemit ertheilt.

Ansbach, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Wolfh.

v. Hornberg.

Kriews, Sekr.

Einl. Nr. 8781. Exp. Nr. 9557.

An die kgl. Stadtkommissariate, dann sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanzministerial-Rescript vom 25. Januar 1851 Nr. 1405 ist unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. desselben Monats über die Einführung der Paßkarten, und auf die Vollzugs-Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 69) folgendes Verfahren in Erhebung und Verrechnung der für die Paßkarten eingehenden Gebühren vorgeschrieben worden:

I. Die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Paßtaxen haben zur analogen Anwendung zu kommen. Hienach ist

1) das Taxaturamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, die verrechnende Behörde, an welche von den Distriktspolizeibehörden die Gebühren für die ausgestellten Paßkarten ohne Abzug abzuliefern sind.

2) Die Distriktspolizeibehörden und Expeditionsämter Kammer des Innern, haben alle Quartale ihre Register über die ausgestellten Paßkarten den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche die Einweisung des angefallenen Betrages nämlich von jeder Paßkarte 21 kr. für die Taxrechnung und 3 kr. für die Stempelrechnung bei dem Taxamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu verfügen hat.

3) Das Taxaturamt hat die auf die Anschaffung der Paßkarten erlaufenden Kosten, welche für jedes Jahr besonders durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen werden angewiesen werden, in seiner Taxrechnung in Ausgabe zu stellen.

II. Da wegen des kleinen Formates der Paßkarten sich der Stempel nicht förmlich aufdrücken läßt, so hat wegen der Verrechnung der Stempelgebühren, ein ähnliches Verfahren wie bezüglich der Stempelgebühren für die Hypotheken-Protokolle einzutreten. Es hat nämlich:

1) das Taxaturamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres eine Designation über die ausgestellten Paßkarten anzufertigen, und der kgl. Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

2) Die kgl. Regierungsfinanzkammer hat auf den Grund der im Laufe des Jahres verfügten Einweisungen, diese Designation prüfen, feststellen und bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

3) Die mit dieser Bestätigung versehene Designation ist sodann sammt dem Stempelbetrage, nämlich drei Kreuzer für jede Paßkarte, an das betreffende Kreisstempel-Verlagsamt einzusenden, von diesem sofort an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt in München zur Aufdrückung des Stempels nach der Gesammtsumme zu übergeben, und die hienach gestempelte Designation sodann dem Taramte zur Einreihung unter die Rechnungsbeilagen zurückzugeben.

4) In der Pfalz hat die Aufdrückung des Stempels durch das Kreisstempelamt zu geschehen, und demnach die Einsendung an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zu unterbleiben.

III. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die nicht ausgestellten Paßkarten an das Taramt zurückzugeben, und von diesem zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist sodann von einem von der kgl. Regierungsfinanzkammer abzuordnenden Commissär mit den vorliegenden nicht verwendeten Paßkarten zu vergleichen. Bei richtigem Befunde sind die unverwendeten Paßkarten von dem Commissär zu versiegeln, mit der Aufschrift des Jahrganges zu versehen, und vom Taramte in der Kasse bis auf weitere Anweisung aufzubewahren.

Das von dem Commissär bestätigte Verzeichniß bildet sodann eine Beilage der von dem Taramte zu stellenden Materialrechnung über Einnahme und Ausgabe an Paßkarten.

IV. Da die Paßkarten nur für das Kalenderjahr gültig sind, so sind auch die von den Tarämtern bezüglich derselben zu stellenden Geld- und Material-Rechnungen mit dem Kalenderjahre abzuschließen. Die Einweisung in die Hauptrechnung dagegen hat nach dem Etatsjahr zu geschehen, und es ist der Ertrag an Paßkarten für das Jahr 1851 in der Hauptrechnung pro $18^{51}/_{52}$ und sofort zu vereinnahmen.

Ansbach, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 14508. Erp Nr. 16859

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Berechtigung zu Privatgrundvermessungen betr.)

In Folge einer im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. v. Mts. wird über die Zulässigkeit der Vornahme von Privatgrundvermessungen zur allgemeinen Kenntnißnahme, sowie zur genauen Beachtung von Seite sämmtlicher kgl. Distriktspolizeibehörden Nachstehendes bekannt gegeben:

Das Institut der Bezirksgeometer ist nach seinem formationsmäßigen Geschäftskreise lediglich im Interesse des definitiven Steuerkatasters errichtet worden, und es sind daher nur die Bezirksgeometer befugt, die zur Führung des definitiven Steuerkatasters gesetzlich nothwendigen Vermes-

Digitized by Google

sungen vorzunehmen, wogegen alle ungeprüften und hiefür nicht autorisirten Feldmesser hievon ausgeschlossen sind.

Wenn nun auch hiernach dem Institute der Bezirksgeometer keine ausschließende Befugniß zukömmt, die Privatmessungen, soweit sie keine Rückwirkung auf den definitiven Steuerkataster zu äußern vermögen, für sich allein in Anspruch zu nehmen, vielmehr dieser Erwerbszweig als eine theilweise wissenschaftliche Beschäftigung, füglich einer anderweitigen Konkurrenz frei zu geben ist, so liegt es doch im Interesse des Publikums, welches durch unrichtige Vermessungen in seinen Rechtsverhältnissen gefährdet erscheint, von jenen Individuen, welche sich mit Privatmessungen vorbezeichneter Art zu befassen gedenken, eine Garantie über ihre Befähigung und Charakter-Integrität zu erlangen. Es hat deßhalb schon eine allerhöchste Verordnung vom 5. April 1793, eigenmächtige Vermessungen betr., (Döll. V. S. Bd. XIV. §. 44 S. 103) die Vornahme von Vermessungen von der vorgängigen Einholung einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig gemacht.

Dieser obrigkeitlichen Einwirkung auf die Privatvermessungsgeschäfte sich zu entschlagen, ist auch jetzt um so weniger eine Veranlassung gegeben, als, wie bereits erwähnt, bei solchen Privatvermessungen allgemeine polizeiliche und finanzielle, resp. nationalwirthschaftliche Rücksichten in Frage treten.

Es erscheint deßhalb vollkommen begründet, denjenigen, welche eine polizeiliche Ermächtigung zur Vornahme von Privatmeßgeschäften nicht besitzen, den Betrieb dieses Erwerbszweiges bis auf Weiteres unter Strafandrohung zu untersagen, und bleibt der Zuständigkeit der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten, solchen, welche eine Garantie über ihre Befähigung und Charakter-Integrität zu liefern vermögen, auf ihr Ansuchen die Bewilligung zur Vornahme von Privatvermessungen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß sie sich jedes unbefugten Eingreifens in die Berufsgeschäfte der Bezirksgeometer zu enthalten haben, und die von ihnen gepflogenen Vermessungen für die Evidenthaltung des definitiven Steuerkatasters niemals in Betracht kommen können.

Die Unterbehörden haben hienach bezüglich derjenigen, welche in ihrem Bezirke mit Privatgrundvermessungen sich beschäftigen, geeignet zu verfahren, und deßfalls einkommende Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen gutachtlich anher vorzulegen.

Ansbach, am 3. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

(Die allgemeine Verordnung über Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den aktiven und nichtaktiven Justiz-Staatsdienern in Mittelfranken zur Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern, behufs des gleichmäßigen Vollzugs der allerhöchsten Verordnung vom 14. l. Mts., die Einführung der Paßkarten betreffend, (Regierungs-Blatt von 1851 Seite 25 und ff) erlassenen Entschließung, die Bestimmung des Abs. 2 des Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 (Regsbl. S. 65 u. ff) bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener, wornach Reise-Urkunden irgend einer Art an solche Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung

Digitized by Google

der erhaltenen dienstlichen Bewilligung ertheilt werden dürfen, auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung findet.

Eichstädt, am 28. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Bekanntmachung,

die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. (Regierungsblatt pag. 35—39) ist heute die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 43 Hauptserien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 30 Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	End-Nummer	Haupt-Serie	End-Nummer
XXVIII	49 = 27,049.	XL	44 = 39,044.
XXXV	77 = 34,077.	XII	07 = 11,007.
XXX	53 = 29,053.	VII	41 = 6,041.
XIV	67 = 13,067.	XXXIV	69 = 33,069.
XXX	62 = 29,062.	XXIX	19 = 28,019.
XI	66 = 10,066.	XXXIII	99 = 32,099.
XXV	92 = 23,092.	XXIII	57 = 22,057.
XXXVII	21 = 36,021.	XXIV	78 = 23,078.
XI	56 = 10,056.	XXIII	91 = 22,091.
XXXVI	25 = 35,025.	XXXI	59 = 30,059.
XLIII	45 = 42,045.	III	97 = 2,097.
XIX	35 = 18,035.	XXXV	83 = 34,083.
XXIX	30 = 28,030.	XIV	08 = 13,008.
XXV	85 = 24,085.	XXVI	78 = 25,078.
XLII	17 = 41,017.	XII	06 = 11,006.

Nach den Bestimmungen des mittelst eingangserwähnter Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplanes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30 April d. Js. hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. vom 1 Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I

Die Zahlung der verlosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der kgl. Grundrenten-Ablösungscasse München statt.

Digitized by Google

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden kgl. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrentencasse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Hastschein des letzteren übergeben und von diesem der kgl. Grundrentencasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das kgl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen.
3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch Zeugniß der Lehen-Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht.
4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann.
5) Die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 25. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
2097	10656	13208	22357	23978	28019	29653	33469	35625	41817
2197	10666	13267	22391	23992	28030	29662	33569	35725	41917
2297	10756	13308	22457	24085	28119	29753	33669	35825	42045
2397	10766	13367	22491	24185	28130	29762	33769	35925	42145
2497	10856	13408	22557	24285	28219	29853	33869	36021	42245
2597	10866	13467	22591	24385	28230	29862	33969	36121	42345
2697	10956	13508	22657	24485	28319	29953	34077	36221	42445
2797	10966	13567	22691	24585	28330	29962	34083	36321	42545
2897	11006	13608	22757	24685	28419	30059	34177	36421	42645
2997	11007	13667	22791	24785	28430	30159	34183	36521	42745
6041	11106	13708	22857	24885	28519	30259	34277	36621	42845
6141	11107	13767	22891	24985	28530	30359	34283	36721	42945
6241	11206	13808	22957	25078	28619	30459	34377	36821	
6341	11207	13867	22991	25178	28630	30559	34383	36921	
6441	11306	13908	23078	25278	28719	30659	34477	39044	
6541	11307	13967	23092	25378	28730	30759	34483	39144	
6641	11406	18035	23178	25478	28819	30859	34577	39244	
6741	11407	18135	23192	25578	28830	30959	34583	39344	
6841	11506	18235	23278	25678	28919	32099	34677	39444	
6941	11507	18335	23292	25778	28930	32199	34683	39544	
10056	11606	18435	23378	25878	29053	32299	34777	39644	
10066	11607	18535	23392	25978	29062	32399	34783	39744	
10156	11706	18635	23478	27049	29153	32499	34877	39844	
10166	11707	18735	23492	27149	29162	32599	34883	39944	
10256	11806	18835	23578	27249	29253	32699	34977	41017	
10266	11807	18935	23592	27349	29262	32799	34983	41117	
10356	11906	22057	23678	27449	29353	32899	35025	41217	
10366	11907	22091	23692	27549	29362	32999	35125	41317	
10456	13008	22157	23778	27649	29453	33069	35225	41417	
10466	13067	22191	23792	27749	29462	33169	35325	41517	
10556	13108	22257	23878	27849	29553	33269	35425	41617	
10566	13167	22291	23892	27949	29562	33369	35525	41717	

München, den 25. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die 3 1/2 procentigen Obligationen für Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Kapitalien betr.

Durch höchstes Reskript des kgl Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Dezember v. Js. wurde genehmigt, daß die 3½ procentigen Obligationen ohne Coupons, welche bei Abtretung lehenbarer oder im Fideicommiß-Verbande gestandener Gerichtsbarkeiten zur Berichtigung der Entschädigungs-Capitalien ausgestellt wurden, auf Ansuchen der Betheiligten, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 Art. 15 Abs. 2 in 3½ procentige Nominal-Obligationen mit Coupons umgeschrieben werden, um den Obligationsbesitzern die Theilnahme an den periodischen Verloosungen der 3½ procentigen Mobilisirungs-Obligationen dieser Schuldgattung möglich zu machen.

Die kgl. Schuldentilgungs-Specialcassen sind angewiesen worden, die Besitzer solcher Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Obligationen von den nähern Bestimmungen hinsichtlich dieser Umschreibung in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Georg Arneth, 27 Jahre alt, zu Neunhof, kgl Landgerichts Lauf, gebürtig und zuletzt wohnhaft dortselbst, lediger Köblersohn und Zimmergeselle, ist angeklagt des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, verübt an Leonhard Dorn von Debnberg in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1849.

Da nun Georg Arneth flüchtig geworden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren werden, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen soll.

Ansbach, den 28. Januar 1851.

Der kgl. Direktor:

Krausfold,

als stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Pedrazzi.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	85	
Obligationen à 4 %		89⅛
Obligationen à 5 %		100⅓
Obligationen Grundrent.-Ablös. à 4 %		86⅛
Bank-Aktien Div. II Sem		630
„ „ Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 30. Januar 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Samstag, den 8. Februar 1851.

Inhalt.

Hebammenlehrkursus an der Schule zu Bamberg pro 1851. — Erledigung des kgl. Landgerichtsphysikates Würzburg rechts des Mains. — Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauerssohnes Michael Aichhammer von Mausheim. — Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach. — Entwendung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Landsberg. — Die erledigte 2te Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel. — Bekanntmachung die Verloosung der zu 3 1/2 Procent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14279. Erv. Nro. 17168.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Hebammenlehrkursus an der Schule zu Bamberg pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Hebammenlehrkurs an der Schule zu Bamberg am 1. März d. Js. beginnen wird, so erhalten diejenigen obengenannten Behörden, in deren Distrikten Hebammenstellen erlediget, die Candidatinen aber noch nicht gewählt, oder die stattgehabten Wahlen zur Bestätigung noch nicht angezeigt sind, den Auftrag, diese Wahlen zu veranlassen und bis spätestens den 15. Februar in Vorlage zu bringen, da spätere Gesuche um Aufnahme in die Hebammenschule nicht mehr berücksichtiget werden können.

Ansbach, am 5. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13280. Exp. Nr. 16906.

(Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates Würzburg rechts des Mains betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Ohlhaut ist das kgl. Landgerichts-Physikat Würzburg rechts des Mains erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13992. Exp. Nr. 16824.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauerssohnes Michael Aichhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Ausschreiben vom 5. v. Mts. (Int. Blatt Nro. 3 Seite 28) bezeichnete taubstumme Michael Aichhammer von Mausheim ist bereits in seine Heimath zurückgeliefert worden.

Die angeordneten Nachforschungen haben daher nunmehr zu unterbleiben.

Ansbach, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13979. Exp. Nr. 16797.

(Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. vorigen Monats (Int. Blatt Nro. 2 S. 12) eröffnet, daß der dort als vermißt bezeichnete Johann Georg Mühlberger von Mailach im Aischflusse todt aufgefunden wurde, daher die angeordneten Nachforschungen nun zu unterbleiben haben.

Ansbach, am 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13673. Exp. Nr. 16866.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Entwendung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an die kgl. Regierung von Oberbayern erstatteten Anzeige des kgl. Landgerichts

Landsberg wurde am 16. v. Mts. aus dem Gerichtsdienerszimmer daselbst das größere Amtssiegel zum Schwarzdruck entwendet, und sind die deßfalls gepflogenen Erhebungen ohne Erfolg geblieben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden davon in Kenntniß gesetzt und zur sorgfältigsten Prüfung aller vom kgl. Landgerichte Landsberg ausgestellten Legitimationen, sowie gegebenen Falles zur geeigneten Einschreitung angewiesen.

Ansbach, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1409. Exp. Nr. 1931.

(Die erledigte 2te Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmidt ist die 2te Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, erlediget worden. Diese Pfarrstelle wird deshalb zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar		18 fl. 45 kr.	
6⅔ Klaftern weiches Scheitholz		27 fl. 30 kr.	
			46 fl. 15 kr.
II. Ertrag an Realitäten:			
Wohnung, einiger Reparaturen bedürftig, und ausreichend für eine nicht zu zahlreiche Familie		25 fl. — kr.	
1⅞ Tagw. Aecker		30 fl. — kr.	
1 „ Wiese		19 fl. — kr.	
1/16 „ Garten		1 fl. 30 kr.	
			75 fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Rechten			
ständige Abgaben			
19 Schäffel ¾ Metzen Korn		167 fl. 30½ kr.	
19 „ ¾ „ Haber		65 fl. 59 kr.	
Küchenstiftung		3 fl. 30 kr.	
			236 fl. 59½ kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen			193 fl. 57 kr.
		Summa	552 fl. 41½ kr.
		Lasten	12 fl 10½ kr.
		Reiner Ertrag	540 fl. 30½ kr.

Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu 3 1/2 Procent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen betr.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der vorschriftsmäßigen Heimzahlung der ältern Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 8. Februar l. Js.

früh 9 Uhr im kgl. Odeonsgebäude dahier, (Saal Nro 1. im ersten Stockwerke) die vierte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die zweite Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Unter Bezugnahme auf die bei der vorjährigen Verloosung erlassene Ausschreibung (Reggsbl. von 1850 Seite 441—444) wird in vorstehendem Betreffe daher Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893 bis 897) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen.

2) Es werden zu diesem Behufe:
   a) für die Obligationen auf den Inhaber (mit Weglassung der in den bisherigen Verloosungen gezogenen 8 Zahlen) die noch verbleibenden 92 Zahlen, — sodann
   b) bei den auf Namen lautenden Obligationen (mit Weglassung der in der ersten Verloosung gehobenen 2 Zahlen) die noch übrigen 98 Zahlen in das Rad gelegt, und für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen zwei Zahlen gezogen.

   Die hienach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Gesammtcapitalsbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die zu obigen Schuldgattungen gehörigen, von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai l. Js. anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Rückzahlung derselben wird dagegen bei den betreffenden Schuldentilgungscassen sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April hinaus vergütet.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 28. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 15. Januar d. Js. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Pfarrei Höttingen dem bisherigen Pfarrer zu Fürnheim Joh. Gg. Vogel allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 12.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Februar 1851.

Inhalt.

Die Eingaben bei den kgl. Staats-Ministerien. — Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London. — Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen. — Die Erledigung des Landgerichtsphysikates Pleinfeld. — Das von dem Professer Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen. — Die Erledigung der Elementar-Mädchenschulstelle zu Hersbruck. — Die Erledigung der Nebenschulstelle zu Güntersbühl. — Die Besetzung der Schulstelle zu Forth, hier die Erledigung der Schulstelle zu Unterickelsheim. — Eine im Wirthshause zu Sopen, kgl. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Das Gesuch des katholischen Fabrikraths zu Schweix, kgl. Landkommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen für 1849/50. — Die Erledigung der Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden. — Dienstes-Nachrichten. Cours der bayerischen Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1850.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1044.

(Die Eingaben bei den kgl. Staatsministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. d. Mts. wird auf die längst bestehende Vorschrift, (vid. Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1829 Seite 953, vom Jahre 1835 Seite 781 und vom Jahre 1841 Seite 224) nach welcher alle Eingaben von Bittstellern oder Partheien bei dem genannten kgl. Staatsministerium in Doppelschrift eingereicht werden müssen, wiederholt mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß alle nur einfach übergebenen Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Akten würden genommen werden.

Ansbach, den 7. Februar 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Voltz.

Spengler, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14169. Exp. Nr. 17438.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben anzuordnen geruht, daß, um der großartigen Industrie-Ausstellung in London für die vaterländische Industrie und Gewerbsthätigkeit die größtmöglichsten Vortheile abzugewinnen, nicht nur eine aus wissenschaftlich gebildeten, namentlich auf dem Gebiete der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern bestehende Commission im Auftrage der Staatsregierung nach London sich begebe, sondern auch, daß aus jedem Regierungsbezirke ein Gewerbsmeister oder Fabrikant und je zwei Gewerbsgesellen gewählt werden, welche gegen eine Aversalentschädigung aus Staatsfonds die Reise nach London zu unternehmen und die bei der dortigen Industrie-Ausstellung gemachten gemeinnützigen Wahrnehmungen auf dem Felde der Industrie oder des Handels sofort der vorerwähnten Commission mitzutheilen, überhaupt ihre technischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu commissionellen Zwecken verwenden zu lassen haben.

Es ergeht daher an sämmtliche Gewerbetreibende, Fabrikanten und Kaufleute des Kreises, welche über einzelne Gegenstände ihres Geschäftszweigs besondere Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten wünschen sollten, anmit die Aufforderung, ihre etwaigen Anträge unmittelbar bei der unterfertigten Stelle zu stellen, damit behufs der Uebermittlung an die vorerwähnte Commission das Weitere eingeleitet werden, und diese Commission auch ihr Augenmerk auf die in Anregung gebrachten Fragen, soweit es Zeit und Umstände gestatten, richten könne.

Ansbach, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz

Gerhardt.

Einl. Nr. 13439. Exp. Nr. 17359.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. pr. 26. v. Mts. ist das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ vollendet und zur Versendung, welche, wie bisher, durch die Post portofrei erfolgen wird, bereit.

Diejenigen Behörden, welche erwähnte Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden hiemit ermächtiget, dieses Repertorium auf Regiekosten anzuschaffen.

Der Preis desselben ist auf 1 fl. 47 kr. für das Exemplar festgesetzt und direct an das Landtags-Archivariat zu berichtigen.

Ansbach, den 3. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14469. Exp. Nr. 17177.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Pleinfeld ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 5. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13497. Exp. Nr. 17155.

(Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem ärztlichen Vereine in München unterm 15. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt

Bekanntmachung.

Dem ärztlichen Vereine in München wurde eine Sammlung von 100 Typen künstlicher Augen — ein Geschenk des Herrn **Boissonneau**, Professors der **Prothèse oculaire** zu Paris — vom kgl. Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Wer von Bayerns Angehörigen eines künstlichen Auges bedarf, kann zur Probe ein, dem individuellen Augenstumpfe und der Farbe des gesunden Auges entsprechendes Modell aus dieser Typensammlung, jedoch ausschließlich im Vereins-Lokale dahier eingelegt erhalten.

Der Bemittelte wolle nach erhaltener nummerischer Bezeichnung mit Herrn Professor **Boissonneau** direct sich benehmen, für den Unbemittelten übernimmt der Verein auf Vorlage legaler Armuthszeugnisse die Vermittlung des wo möglich unentgeldlichen, oder doch wenigstens sehr billigen Bezuges des nöthigen künstlichen Auges gegen Vergütung für Correspondenz- und Transport-Auslagen.

München, den 15. Januar 1851.

Die Geschäftsführer des ärztlichen Vereins.

Dr. Oettinger, d. Z. Vorstand.

Dr. Dallmeyer, Kassier und Bibliothekar. Dr. Darenberger, d. Z. Schriftführer.

Digitized by Google

Einl. Nro. 13605. Exp. Nro. 17299.

(Die Erledigung der Elementar-Mädchenschulstelle zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Elementar-Mädchenschulstelle zu Hersbruck mit einem fassionsmäßigen Einkommen von:

Dreihundert Gulden (300 fl.)

ist erledigt.

Die Bewerber müssen der 1sten Notenklasse angehören, und ihre Meldungen bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion zu Hersbruck überreichen, von welchen Behörden dieselben bis zum 15. desselben Monats mit gutachtlichem Bericht hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 3. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13606. Exp. Nro. 17298.

(Die Erledigung der Nebenschulstelle zu Güntersbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Güntersbühl mit einem Einkommen von:

Zweihundert Gulden (200 fl.)

worunter ein widerruflicher Ergänzungszuschuß aus der Kreisschuldotation von Neunzig drei Gulden zwanzig vier Kreutzer (93 fl. 24 kr.) begriffen ist, wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Lauf einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 15. ejusdem hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13153. Exp. Nr. 17210.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Forth, hier die Erledigung der Schulstelle zu Unterickelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Unterickelheim mit einem Einkommen von

„200 fl."

worunter jedoch ein widerruflicher Zuschuß aus der Kreisschuldotation von 16 fl. begriffen, ist erledigt.

Meldungen um diese Stellen sind bis

20. des künftigen Monats

Digitized by Google

bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim einzureichen und von diesen Behörden bis letzten desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13587. Exp. Nr. 17503.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine im Wirthshause zu Soyen, kgl. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 7. v. Mts. in dem Wirthshause zu Soyen, Landgerichts Wasserburg, die untenbezeichnete taubstumme Mannsperson in Gesellschaft eines contrakten Bettlers, Franz Höpfinger von Ramertsberg, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffen.

Da die Heimath dieser unbekannten Person bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden die kgl. Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, zur Erforschung derselben das Sachdienliche ungesäumt einzuleiten, und bei Gewinnung eines etwaigen Resultates dieser Erhebungen dem Landgerichte Wasserburg sofort und zwar längstens binnen 14 Tagen direkt Nachricht zu geben.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, am 7. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt

Beschreibung.

Dieser anscheinend Taubstumme ist beiläufig 24 Jahre alt, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte etwas aufwärtsstehende Nase, aufgeworfenen Mund mit großen Lippen, ovales Gesicht von bleichgelber Farbe, auf der linken Wange am Backenknochen ein Muttermal, auf der rechten eine Narbe, trägt keinen Bart, hat gesunde Zähne, am rechten Schlaf eine Warze und Ringlöcher in den Ohrenlappen, an den Schienbeinen und Knöcheln hat derselbe große blaue Wundflecken und an der linken Hand einige Narben von Schnittwunden; es scheint, daß er als Knecht arbeitete.

Derselbe ist 6 Schuh groß, trägt einen grünen tuchenen Janker mit schwarzen Borten eingefaßt, und mit schwarzbeinenen Knöpfen besetzt, um den Hals einen schwarz, roth, grau, violett wollenen, sogen. Zephyr, dann eine baumwollene, schwarze, blau und weiß gestreifte Weste, mit gelben, weiß, grün und roth gestreiften Knöpfen, eine dunkle Sommerhose mit blau karirten Streifen, rindlederne Haferlschuhe. Ferner trägt derselbe eine Unterhose von gräulich gestreiften Sommerzeug, und einen weißen, grau und roth durchwirkten Hosenträger mit Kalbleder besetzt, endlich eine schwarze Pelzhaube mit einer Quaste.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13549. Exp. Nr. 17303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kathol. Pfarrämter von Mittelfranken.

(Das Gesuch des kathol. Fabrikraths zu Schweir, k. Landcommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten der Reparatur und Vergrößerung der kathol. Kirche zu Schweir, kgl. Landcommissariats Pirmasens, die Vornahme einer Collecte in den katholischen Kirchen der sämmtlichen Regierungsbezirke allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. v. Mts. erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken, in deren Amtsbezirken katholische Kirchen gelegen sind, hiemit den Auftrag, im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern die Vornahme dieser Collekte zu veranlassen, und das Ergebniß derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 5. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nro. 1191.

Bekanntmachung.

(Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen für 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Landtags-Archivariat hat das Repertorium über die Landtagsverhandlungen für $18\frac{49}{50}$ vollendet und zur Absendung bereit.

Diejenigen Gerichtsbehörden, welche diese Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, werden auf den Grund einer kgl. Justizministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. hiemit ermächtiget, dieses Werk, dessen Preiß auf 1 fl. 47 kr. für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen. Die Versendung durch die Post wird, wie bisher, portofrei erfolgen.

Eichstädt, am 4. Februar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Einl. Nr. 1921. Exp. Nr. 3772.

(Die Erledigung der Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 3. Dezember v. Jahrs wird den Bewerbern um die Pfarrei Buch und Frommetsfelden bekannt gemacht, daß die Pfarrei Buch am Walde in Gemäßheit kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 17. Januar 1842 aus der Pfarrunterstützungs-Casse ein Capital von 125 fl. zur Zehentablösung erhalten hat, und daß dem jewei-

Digitized by Google

ligen Pfarrer die Zinszahlung mit 4 pCt. obliegt, wodurch sich die Lasten dieser Pfarrei um 5 fl. vermehren und das reine Gesammteinkommen von 763 fl. 45¼ kr. sich um 5 fl. verringert.

Ansbach, den 3. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 1. Februar d. Js. bewogen gefunden, den Stadtgerichtsarzt Dr. Johann Jakob Braun zu Fürth, in Quiescenz zu versetzen und auf das hiedurch sich eröffnende Stadtgerichts-Physikat Fürth den dermaligen Landgerichtsarzt Dr. Max Candidus Wolfring von Pleinfeld allergnädigst zu berufen.

Mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungsfinanzkammer wurde unterm 3. Februar l. Js. die Funktion eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Heidenheim dem kgl. I. Landgerichtsassessor Zeitler daselbst übertragen.

An die Stelle des zum technischen Steuer-Revisor bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg berufenen Bezirks-Geometers Kögel dahier ist durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 28. v. Mts. der bisherige Geometer bei der kgl. Steuerkataster-Commission in München Paul Heckel ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		84½
Obligationen à 4 %		89½
Obligationen à 5 %		100¾
Obligationen Grundrent.-Ablös. à 4 %		86½
Bank-Aktien Div. II. Sem.		632
" " Promessen per Stück Agio		

Augsburg, den 6. Februar 1851.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1850.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten November 1850.	—	— —	— —	— —	12	13 6	12 48	12 30	—	— —	— —	— —
Ansbach		165	12 53	12 32	12 15	370	13 2	12 43	12 26	—	— —	— —	— —
Beilngries		491	13 10	12 36	11 32	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		284	13 7	12 51	12 22	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		434	14 8	13 47	13 1	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		383	14 45	14 32	13 35	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		786	13 49	13 32	13 5	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		—	— —	— —	— —	36	13 10	13 2	12 29	—	— —	— —	— —
Fürth		782	14 38	13 59	13 3	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		20	14 —	13 45	13 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		86	14 15	13 53	12 30	—	— —	— —	— —	32	5 24	5 15	5 —
Nürnberg		3491	15 18	13 27	11 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		76	14 6	13 51	13 39	57	13 31	13 7	12 49	—	— —	— —	— —
Rothenburg		114	12 14	11 52	11 16	1494	12 28	12 7	11 27	—	— —	— —	— —
Schwabach		450	14 34	13 48	12 46	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		84	13 27	12 47	11 12	—	— —	— —	— —	14	4 23	4 21	4 —
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wasserrüdingen		116	13 38	13 4	12 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		427	14 1	13 35	12 54	—	— —	— —	— —	221	5 21	5 6	4 41

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	10	9 39	9 17	8 48	5	8 30	8 30	8 30	16	5 —	3 52	3 51
Ansbach	220	9 19	9 10	8 59	848	9 12	9 2	8 52	1103	5 9	5 3	4 51
Beilngries	134	9 1	8 29	8 18	668	7 58	7 32	6 35	154	4 41	4 27	4 3
Berching	57	8 35	8 25	8 13	388	8 40	8 —	7 44	123	4 31	4 25	4 18
Dinkelsbühl	209	10 4	9 40	9 9	484	8 55	8 44	8 26	153	4 31	4 24	3 54
Eichstädt	213	9 45	8 52	8 44	441	7 50	7 43	7 17	151	5 28	5 15	5 4
Erlangen	281	9 8	8 57	8 42	—	— —	— —	— —	272	5 44	5 31	5 16
Feuchtwangen	14	10 —	10 —	10 —	86	8 49	8 12	8 —	164	4 31	4 28	4 24
Fürth	264	9 29	9 18	9 7	474	9 15	8 56	8 32	283	5 41	5 37	5 29
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	12	8 —	8 —	8 —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	364	9 42	9 3	8 15	436	9 —	8 33	7 45	79	4 54	4 22	3 —
Nürnberg	1562	10 —	9 6	8 —	1562	10 —	9 16	8 —	2653	6 —	5 21	4 30
Roth	41	9 30	9 18	9 6	132	8 42	8 34	8 27	33	5 12	4 59	4 48
Rothenburg	294	9 51	9 38	9 21	6	8 23	8 22	8 18	7	4 20	4 18	4 15
Schwabach	174	9 19	9 1	8 29	857	8 58	8 33	8 9	173	5 33	5 13	5 —
Thalmessingen	21	9 35	8 58	8 45	418	7 52	7 25	6 46	55	4 34	4 16	4 4
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wasserrüdingen	34	10 41	10 13	9 54	29	8 38	7 30	7 20	42	4 30	4 4	3 30
Weissenburg	292	9 23	9 7	8 54	1400	8 33	8 20	7 57	403	5 3	4 50	4 23

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Samstag, den 15. Februar 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung von Paßkarten. — Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London. — Die Versammlungen und Vereine. — Postportofreiheit für die Correspondenzen der kgl. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen Mißbrauch der Presse. — Die vermißte Ursula Sporer von Großhelfendorf. — Bekanntmachung, die IV. beziehungsweise II. Verloosung der 3 1/2 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unterm 3. Januar l. Js. die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt der Paßkarten-Uebereinkunft vom 21. Oktober v. Jahrs nachträglich beigetreten ist, kömmt dieselbe den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt Nro. 3 Seite 25 und ff.) namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, am 3. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14169. Exp. Nr. 17438.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben anzuordnen geruht, daß, um der großartigen Industrie-Ausstellung in London für die vaterländische Industrie und Gewerbsthätigkeit die größtmöglichsten Vortheile abzugewinnen, nicht nur eine aus wissenschaftlich gebildeten, namentlich auf dem Gebiete der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern bestehende Commission im Auftrage der Staatsregierung nach London sich begebe, sondern auch, daß aus jedem Regierungsbezirke ein Gewerbsmeister oder Fabrikant und je zwei Gewerbsgesellen gewählt werden, welche gegen eine Aversalentschädigung aus Staatsfonds die Reise nach London zu unternehmen und die bei der dortigen Industrie-Ausstellung gemachten gemeinnützigen Wahrnehmungen auf dem Felde der Industrie oder des Handels sofort der vorerwähnten Commission mitzutheilen, überhaupt ihre technischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu commissionellen Zwecken verwenden zu lassen haben.

Es ergeht daher an sämmtliche Gewerbetreibende, Fabrikanten und Kaufleute des Kreises, welche über einzelne Gegenstände ihres Geschäftszweigs besondere Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten wünschen sollten, anmit die Aufforderung, ihre etwaigen Anträge unmittelbar bei der unterfertigten Stelle zu stellen, damit behufs der Uebermittlung an die vorerwähnte Commission das Weitere eingeleitet werden, und diese Commission auch ihr Augenmerk auf die in Anregung gebrachten Fragen, soweit es Zeit und Umstände gestatten, richten könne.

Ansbach, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 11922. Exp. Nro. 17772.

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 28 der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über Versammlungen und Vereine werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die vorgeschriebenen Veränderungs-Anzeigen noch nicht erstattet haben, hiemit zur alsbaldigen Einbeförderung derselben aufgefordert.

Ansbach, am 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 7408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Mittelfranken.

(Postportofreiheit für die Correspondenzen der kgl. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Mittelfrankens von der in Betreff der Portofreiheit für die Correspondenzen der kgl. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen von dem Staatsministerium des Handels ꝛc. unterm 31. v. Mts. an die Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen ergangenen Entschließung durch nachstehenden Abdruck desselben zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 18. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Wolf.

v. Hornberg.

Krienes.

Staats-Ministerium des Handels.

ꝛc.

Nachdem sich in neuerer Zeit bezüglich der Postportobehandlung der dienstlichen Correspondenzen zwischen den kgl. Rentämtern einerseits, und den Magistraten und Gemeindeverwaltungen andererseits mehrfache Anstände ergeben haben, so wird der Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

Die Mitwirkung der Gemeindebehörden zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit der kgl. Rentämter ist in älteren und neueren Steuergesetzen anerkannt, und insbesondere in den beiden Gesetzen über Einkommen- und Kapital-Steuer dd. 4. Juni 1848, dann in dem Kapital-Renten- und Einkommen-Steuergesetze vom 11. Juli 1850 speciell angeordnet.

Insoferne nun die Korrespondenzen und Scripturen-Sendungen zwischen den kgl. Rentämtern und den Gemeindebehörden die zur Herstellung der Steuerlisten, resp. die zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen, und nicht die Steuer- und Gefälls-Entrichtung selbst resp. die executive Staatsgefälls-Beitreibung betreffen, haben solche reinen dienstlichen Charakter, und erscheinen demnach als Amtssachen, für welche, wenn die Postporto-Freiheit in Amtssachen nicht bestünde, die Staatskasse das Postporto zu bezahlen hätte.

Die Postporto-Freiheit für solche Korrespondenzen und Sendungen kann daher auch im Hinblick auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 in den Fällen einem Anstande nicht unterliegen, wenn die im §. 2 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen gegeben erscheinen.

Zur Beseitigung von weiteren Differenzen und damit die rasche Durchführung der neuen Steuergesetze wenigstens von Seite der Postanstalt nicht gehindert werde, erhält die General-Verwaltung der kgl. Posten ꝛc. nun den Auftrag, im obigen Sinne sofort die Postbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 31. Dezember 1850.

An die Generalverwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen ergangen.

Dr. v. Ringelmann.

Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14445. Exp. Nr. 17917.

An sämmtliche Stadtkommissariate, kgl. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 27. März v. Js. Nro. 19744 den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend, werden diejenigen der oben genannten Behörden, welche mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die in ihrem Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften noch im Ausstande sind, an die alsbaldige Einbeförderung derselben erinnert.

Ansbach, den 9. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13586. Exp. Nro. 17773.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die vermißte Ursula Sporer von Großhelfendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 19. v. Mts. hat sich die geisteskranke ledige Weberstochter Ursula Sporer von Großhelfendorf, kgl. Landgerichts Aibling, vor ungefähr vier Jahren von ihrer Heimath entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Es ergeht deßhalb an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, nach dieser Weibsperson, deren Beschreibung unten folgt, Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Aibling abliefern zu lassen.

Signalement.

Dieselbe ist 50 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hat mageres etwas blatternarbiges Gesicht, dunkle Haare, hellbraune rinnende Augen, Zähne noch vollständig, schnupft ziemlich stark Tabak und spricht sehr leise.

Ansbach, den 7. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung,

die IV. und beziehungsweise II. Verloosung der 3 1/2 prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungsblatt pag. 97—100) hat heute die vierte Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) und die zweite Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Staatsobligationen der

Digitized by Google

Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

IV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ prozentigen Staatsobligationen mit Coupons

45. 90.

und bei der

II. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ prozentigen Staats-Obligationen mit Coupons

48. 93.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes demnach sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von 3½ auf 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Commissionskataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 45. 145. 245. 345. 445. 545. 645. u. s. w.

„ 90. 190. 290. 390. 490. 590. 690. u. s. w.

Die Obligationen auf Namen

Nro. 48. 148. 248. 348. 448. 548. 648. u s. w.

„ 93. 193. 293. 393. 493. 593. 693. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April d. Js. hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) Bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

b) Die kgl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a genannten kgl. Specialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die kgl. Specialkasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominalobligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den kgl. Specialkassen, welche solche aus-

Digitized by Google

gestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital als die Zinsen bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verlooften Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 8. Februar 1851.

Königliche bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Der bisherige Schulverweser Georg Schiller zu St. Leonhard bei Nürnberg ist unterm 1. Februar curr. zum Schullehrer in Tauberscheckenbach ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Diebach, Friedrich Hofmann, ist unterm 30. Januar d. Js. zum Schullehrer und Kirchendiener in Enheim ernannt worden.

Digitized by Google

Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1851.

vom 1. bis letzten Januar 1851.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		227	12 13	11 54	11 30	463	12 9	11 49	11 34	—	— —	— —	— —
Beilngries		731	12 20	11 46	10 39	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		337	12 39	12 22	11 55	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		522	13 1	12 38	12 7	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichſtädt		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		716	13 9	12 40	12 10	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		5	12 24	12 18	12 6	42	12 24	12 22	12 18	9	9 —	8 54	8 15
Fürth		1107	13 54	13 25	12 46	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhauſen		21	12 37	12 22	12 7	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Herrsbruck		76	13 37	13 30	13 19	—	— —	— —	— —	10	4 57	4 51	4 30
Nürnberg		3128	13 30	12 43	10 45	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		55	13 5	12 55	12 45	24	12 30	12 —	11 45	—	— —	— —	— —
Rothenburg		104	11 54	11 26	10 59	1083	11 39	11 12	10 52	—	— —	— —	— —
Schwabach		407	13 8	12 43	12 1	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmeſſingen		82	12 45	12 6	11 16	—	— —	— —	— —	17	5 —	5 —	5 —
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Waſſertrüdingen		205	12 12	11 28	10 45	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weiſſenburg		582	12 42	12 21	11 53	—	— —	— —	— —	253	4 48	4 34	4 21

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Gerſte. Verkauft	Gerſte. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	24	8 21	8 9	7 —	5	8 —	8 —	8 —	34	5 —	4 23	3 30
Ansbach	147	8 37	8 30	8 23	825	9 5	8 54	8 40	1992	5 —	4 54	4 39
Beilngries	99	8 13	7 55	7 30	880	8 —	7 30	6 38	182	4 28	4 11	3 43
Berching	52	8 13	7 59	7 46	356	7 53	7 45	7 30	151	4 25	4 16	4 7
Dinkelsbühl	221	10 7	9 47	9 22	360	8 33	8 22	8 7	115	4 16	4 7	3 49
Eichſtädt	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	165	8 29	8 22	8 9	—	— —	— —	— —	110	5 11	5 —	4 44
Feuchtwangen	—	— —	— —	— —	69	8 55	8 55	8 55	93	4 27	4 24	4 18
Fürth	190	8 26	8 13	8 1	160	9 30	9 24	9 7	260	5 23	5 11	5 3
Gunzenhauſen	2	8 4	8 4	8 4	23	8 4	8 4	8 4	2	4 30	4 30	4 30
Herrsbruck	245	8 30	8 17	8 2	169	8 43	8 15	7 49	105	4 51	4 35	4 22
Nürnberg	959	8 48	8 22	7 54	4279	10 30	9 22	7 48	2399	5 21	4 53	4 18
Roth	36	7 55	7 50	7 45	85	8 45	8 33	8 27	17	4 56	4 48	4 42
Rothenburg	164	9 21	9 7	8 57	4	8 45	8 45	8 45	17	4 4	4 3	4 1
Schwabach	84	8 25	8 12	8 2	568	9 1	8 46	8 30	202	5 7	4 56	4 42
Thalmeſſingen	13	7 52	7 52	7 52	274	8 —	7 54	7 30	40	4 30	4 28	4 24
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Waſſertrüdingen	84	10 18	9 52	9 29	8	7 42	7 42	7 42	7	4 3	3 58	3 55
Weiſſenburg	170	8 35	8 22	8 7	1435	8 16	8 4	7 49	348	4 36	4 23	4 1

by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Februar 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer General-Direction der kgl. Verkehrsanstalten als Section des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. — Anwaltschaftliche Vertretung der Gemeinden und Stiftungen. — Die anwaltschaftliche Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten. — Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, hier die Abgabe von Natural-Bezügen an Besoldete, Pfarreien, Schulen u. s. w. — Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1851. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung einer General-Direction der kgl. Verkehrsanstalten als Section des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, Unseren Verkehrsanstalten den möglichsten Grad von Ausbildung zu geben, den nöthigen Einklang in der Verwaltung und zugleich einen vereinfachten, raschen Geschäftsgang herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Main-Canales, soweit bei letzterem der Staat betheiligt ist, wird eine General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten gebildet, welche mit Unserm Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht und eine Sektion dieses Staatsministeriums bildet.

Digitized by Google

II.

Diese Sektion hat zu bestehen aus einem Vorstand, welcher in Ansehung der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Ministerialrath ist, einer noch festzusetzenden Anzahl von Räthen und Assessoren, dann dem erforderlichen Cassa-, Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Personal.

Insoweit Wir nicht anders bestimmen, wird das gesammte dermalige Personal der Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen, sowie der Vorstand des Telegraphenamtes, vorerst ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge, für den Dienst der General-Direction der Verkehrsanstalten verwendet.

III.

Wegen weiterer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Organisation sowohl der Centralstelle, als der untergeordneten Verwaltungsbehörden behalten Wir Uns Entschließung vor. Bis dahin bleiben die dermalen bestehenden Bestimmungen in Kraft.

IV.

Der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der General-Direction der Verkehrsanstalten als Centralstelle ist der bisherige für die Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen.

Gleichzeitig hat jedoch die General-Direction als Ministerial-Section die auf die Verkehrsanstalten bezüglichen, dem Ressort des Staatsministeriums vorbehaltenen Gegenstände, ausnahmlich der Recurse, nach der für die übrigen Ministerial-Referate bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Eine Berichterstattung Seitens der General-Direction findet hiernach nicht statt, und die Ministerial-Verfügungen ergehen unmittelbar an die äußeren Bezirksbehörden in der gewöhnlichen Form unter der Unterschrift des Staatsministers, beziehungsweise des Ministerial-Directors.

In der Competenz der untergeordneten Behörden hat schon jetzt jede mit den allgemeinen Verwaltungs-Normen vereinbarliche Erweiterung einzutreten.

V.

In Ansehung des Etats-, Cassa- und Rechnungswesens der verschiedenen Verkehrsanstalten ist auch ferner genaue Ausscheidung zu beobachten.

VI.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. März 1851 in Wirkung zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, am 6. Februar 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 13719. Exp. Nr. 18227.

(Anwaltschaftliche Vertretung der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des königl. Landgerichts Schwabach in ihren

Digitized by Google

streitigen Rechts-Angelegenheiten ist an die Stelle des nach Fürth versetzten königl. Advokaten Dr. Reichold der königl. Advokat Schamberger in Schwabach aufgestellt worden, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 10. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13391. Exp. Nr. 18124.

(Die anwaltschaftliche Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Advokaten Dr. Gareis in Feuchtwangen ist die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des kgl. Landgerichts Schillingsfürst in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten übertragen worden, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15442. Exp. Nr. 18282.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Advokaten Frobenius in Dinkelsbühl ist die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichtsbezirks Dinkelsbühl in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten übertragen worden, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 13. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9741. Exp. Nr. 10470.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, hier die Abgabe von Natural-Bezügen an Besoldete, Pfarreien, Schulen u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Rentämtern von Mittelfranken wird hierdurch eröffnet, daß nach einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. Nro. 1870 die Getraid-Natural-Bezüge der Besoldeten, Pfarreien, Schulen u. s. w. nach dem Aufhören der Getraid-Natural-Eindienung

Digitized by Google

in Folge der Ablösung oder Umwandlung der Getraidgefälle in Geldbodenzinse in der Regel immer nach den treffenden Normalpreisen in Geld zu vergüten seien.

Ansbach, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 14169. Exp. Nr. 17438.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben anzuordnen geruht, daß, um der großartigen Industrie-Ausstellung in London für die vaterländische Industrie und Gewerbsthätigkeit die größtmöglichsten Vortheile abzugewinnen, nicht nur eine aus wissenschaftlich gebildeten, namentlich auf dem Gebiete der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern bestehende Commission im Auftrage der Staatsregierung nach London sich begebe, sondern auch, daß aus jedem Regierungsbezirke ein Gewerbsmeister oder Fabrikant und je zwei Gewerbsgesellen gewählt werden, welche gegen eine Aversalentschädigung aus Staatsfonds die Reise nach London zu unternehmen und die bei der dortigen Industrie-Ausstellung gemachten gemeinnützigen Wahrnehmungen auf dem Felde der Industrie oder des Handels sofort der vorerwähnten Commission mitzutheilen, überhaupt ihre technischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu commissionellen Zwecken verwenden zu lassen haben.

Es ergeht daher an sämmtliche Gewerbetreibende, Fabrikanten und Kaufleute des Kreises, welche über einzelne Gegenstände ihres Geschäftszweigs besondere Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten wünschen sollten, anmit die Aufforderung, ihre etwaigen Anträge unmittelbar bei der unterfertigten Stelle zu stellen, damit behufs der Uebermittlung an die vorerwähnte Commission das Weitere eingeleitet werden, und diese Commission auch ihr Augenmerk auf die in Anregung gebrachten Fragen, soweit es Zeit und Umstände gestatten, richten könne.

Ansbach, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1851 betr.)

Die Eröffnung der auf Montag den 10. März 1851 anberaumten ersten Schwurgerichts-Sitzung für Mittelfranken im Jahre 1851 wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. laufenden Monats auf

Mittwoch den 26. März 1851

eingetretener Verhältnisse wegen verlegt.

Eichstädt, am 17. Februar 1851.

Das Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Wanderer, k. Appell.-Gerichts-Kanzlist.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Samstag, den 22. Februar 1851.

Inhalt.

Die Verwesung der kgl. Distriktsschul-Inspektion Ansbach. — Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1849/50. — Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem kgl. Staatsgute Waldbrunn, nunmehr auf dem v. Pöllnitz'schen Privatgute zu Frankenberg befindlichen Stammschäferei. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14176. Exp. Nr. 18646.

(Die Verwesung der kgl. Distriktsschul-Inspektion Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß wegen Einberufung des königl. Distrikts-Schul-Inspektors Schnizlein zum Landtag die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Ansbach auf die Dauer der Abwesenheit desselben von dem kgl. Stadtpfarrer und Bezirks-Inspektor Rabus dahier verweset wird.

Ansbach, den 9. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 15319. Exp. Nro. 18687.

(Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge des Regierungsbezirkes nunmehr auch pro $18\frac{49}{50}$ aus der Kreisschuldotation 1400 fl. zur Disposition gestellt worden sind, so wurden diejenigen Schullehrlinge, welche sich im Jahre $18\frac{49}{50}$ um Unterstützung gemeldet hatten, nachholend in folgender Weise bedacht, als:

1) Gottlieb Huber zu Altdorf mit 20 fl.
2) Leonhard Nothhelfer zu Altdorf mit 15 fl.
3) Johann Luber zu Betzenstein mit 25 fl.
4) Konrad Hammer zu Zautendorf mit 20 fl.
5) Karl Zink zu Cadolzburg mit 15 fl.
6) Joh. Lahner zu Leutershausen mit 15 fl.
7) Telosph. Lindinger zu Dürrwangen mit 15 fl.
8) Karl Weiker zu Dinkelsbühl mit 15 fl.
9) Joh. Hämmel zu Kraftshof mit 15 fl.
10) Eduard Käppel zu Feuchtwangen mit 20 fl.
11) Joh. Philipp Distel zu Eyfölden mit 15 fl.
12) Georg Fröhlich zu Pfraunfeld mit 20 fl.
13) Georg Grötsch zu Aha mit 25 fl.
14) Gg. Wenig zu Berolzheim mit 20 fl.
15) Gg. Wüst zu Treuchtlingen mit 15 fl.
16) Joh. Eppenauer zu Arberg mit 20 fl.
17) Aloys Koch zu Aurach mit 20 fl.
18) Theodor Meyer zu Ornbau mit 20 fl.
19) Friedrich Schäfer zu Hartmannshof mit 20 fl.
20) Friedrich Heim zu Hersbruck mit 25 fl.
21) Joh. Ohr zu Hersbruck mit 20 fl.
22) Joh. Endreß zu Hersbruck mit 15 fl.
23) Andreas Kleinauf zu Behringersdorf mit 15 fl.
24) Thomas Wolf zu Behringersdorf mit 20 fl.
25) Konrad Härlein zu Schnaittach mit 15 fl.
26) August Karl zu Reunkirchen mit 20 fl.
27) Mich. Treu zu Schwebheim mit 20 fl.
28) Heinrich Aecker zu Neustadt mit 20 fl.
29) Andreas Neumeyer zu Neustadt mit 15 fl.
30) Georg Weißmann zu Neustadt mit 15 fl.
31) Ferdinand Sebald zu Nürnberg mit 25 fl.
32) August Böckler zu Rothenburg mit 20 fl.
33) Lorenz Kohler zu Rothenburg mit 15 fl.
34) Leonhard Preininger zu Rothenburg mit 15 fl.
35) Georg Stengel zu Steinach mit 20 fl.
36) Georg Schmidt zu Gottenhofen mit 20 fl.

Digitized by Google

37) Franz Bögner zu Schillingsfürst mit 15 fl.
38) Mich. Häberlein zu Schillingsfürst mit 15 fl.
39) Georg Bogendörfer zu Schwabach mit 15 fl.
40) Ferdinand Dürr zu Schwabach mit 25 fl.
41) Friedrich Böttler zu Schwabach mit 15 fl.
42) Georg Funk zu Schwabach mit 15 fl.
43) Michael Funk zu Schwabach mit 15 fl.
44) Georg Grimm zu Schwabach mit 20 fl.
45) Heinrich Keeß zu Gustenfelden mit 15 fl.
46) Peter Reizmann zu Schwabach mit 20 fl.
47) Leonhard Meyer zu Schwabach mit 15 fl.
48) Georg Speidel zu Schwabach mit 15 fl.
49) Joh. Brandt zu Schwabach mit 20 fl.
50) Michael Treuheit zu Schwabach mit 20 fl.
51) Joh. Deininger zu Schwabach mit 15 fl.
52) Gg. Merkel zu Schwabach mit 15 fl.
53) Sebastian Lotter zu Schwabach mit 15 fl.
54) Friedrich Aecker zu Schwabach mit 15 fl.
55) Löw Einstein zu Schwabach mit 15 fl.
56) Julius Heckel zu Schwabach mit 20 fl.
57) Konrad Heimstädt zu Schwabach mit 20 fl.
58) Jakob Thoma zu Schwabach mit 20 fl.
59) Ferdinand Rüdinger zu Schwabach mit 25 fl.
60) Joh. Vogtherr zu Schwabach mit 15 fl.
61) Franz Hartung zu Gelbelsee mit 20 fl.
62) Karl Minchsmeyer zu Kipfenberg mit 15 fl.
63) Michael Griesbauer zu Abenberg mit 15 fl.
64) Johann Honikl zu Abenberg mit 15 fl.
65) Joseph Schwarz zu Großweingarten mit 20 fl.
66) Christoph Rüdinger zu Gerolfingen mit 25 fl.
67) Ferd. Roth zu Dettenheim mit 20 fl.
68) Wolfgang Lang zu Pappenheim mit 20 fl.
69) Theodor Ohr zu Pappenheim mit 15 fl.
70) Friedr. Schönbach zu Pappenheim mit 15 fl.
71) Joh. Hoffmann zu Weissenburg mit 15 fl.
72) Ludwig Turtur zu Weimersheim mit 20 fl.
73) Johann Roth zu Weissenburg mit 15 fl.
74) Martin Ulrich zu St. Veith mit 25 fl.
75) Paul Weichselfelder zu Windsbach mit 15 fl.
76) Ferdinand Mayer zu Dürrenmungenau mit 15 fl.
77) Johann Schlund zu Mitteleschenbach mit 15 fl.
78) Mich. Heckel zu Ammelbruch mit 20 fl.

Dieß wird unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Unterstützungsgesuche mit der erforderlichen Begutachtung der treffenden Schulbehörden und mit der Angabe über

Digitized by Google

die Dauer der Vorbereitungszeit versehen, längstens bis zum 1. Mai eines jeden Jahrs bei unterfertigter Stelle zu überreichen sind.

Ansbach, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Eiul. Nr. 15056. Exp. Nro. 18809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem kgl. Staatsgute Waldbrunn, nunmehr auf dem v. Pöllnitz'schen Privatgute zu Frankenberg befindlichen Stammschäferei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stammschäferei auf dem kgl. Staatsgute Waldbrunn mußte in Folge der Ablösung der dortigen Weiderechte aufgehoben werden.

Die dortselbst befindlich gewesenen edeln Schaafe sind in Folge Vertrages von dem kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer Freiherrn von Pöllnitz zu Frankenberg unter der Verbindlichkeit käuflich übernommen worden, daß der, der Merinorace der Negretti oder Infantados angehörige, eben so wegen seines feinen und reichen Vließes, als wegen seines starken kräftigen und gedrungenen Körperbaues von allen Sachkennern hochgeschätzte Stamm, wie bisher in seiner ursprünglichen Reinheit und seinem Vollblute auch ferner erhalten werde.

Die Erfüllung dieses Zweckes wird durch die getroffenen speciellen Anordnungen, sowie durch die Verhältnisse des Bodens, des Weideganges und des Klimas des Privatgutes Frankenberg verbürgt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur Offenkunde gebracht, daß auch für das Jahr $18\frac{50}{51}$ die unentgeltliche Abgabe von Zuchtwiddern an die vorzüglichsten Schaafzüchter in Aussicht gestellt ist, weßhalb die oben genannten Behörden den Auftrag erhalten, binnen 3 Wochen berichtlich anzuzeigen, ob und welche Schaafzüchter ihrer Bezirke spanische Zuchtwidder unentgeltlich zu erhalten wünschen.

In diesem Berichte ist die Zahl und Stärke der Schaafheerden, zu deren Veredlung die Widder verwendet werden wollen, genau anzugeben.

Ansbach, am 15. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 5. Februar l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Christoph Schneider zu Eckersmühlen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Schönberg ernannt.

Unterm 9. Februar l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Georg Heinrich Kastner zu Wengen zum Schullehrer an der Wöhrder Knaben-Unterklasse ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februar und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 20. Januar 1851 wurde nach erholtem Wahlvorschlage der bisherige Oberlieutenant Andreas Hassold zum Hauptmanne im Landwehr-Bataillon Schwabach ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 16.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Februar 1851.

Inhalt.

Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika. — Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1849/50 bewilligten Etats-Position. — Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849 und 1850. — Todesscheine von in Frankreich verstorbener, angeblich kgl. bayer. Staatsangehöriger. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten. — Die Schule zu Zandt. — Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene, stumme Mannsperson. — Die Heimath des Vaganten August Madonna. — Gerichtliche Vorladung der kgl. Zollbeamten. — Ediktal-Ladung in der Ehescheidungssache der Kramkäuflersfrau Fr. Bähd zu Nürnberg gegen ihren Ehemann. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15842 Exp. Nr. 19247.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird im nachstehenden Abdrucke das von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern erlassenen Ausschreiben vom 6.

Digitized by Google

d. Mts. ad Num. 570 zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Ausschreiben auch in den einzelnen Gemeinden ihres Amtsbezirkes durch die betreffenden Gemeinde-Verwaltungen mittels öffentlicher Bekanntmachung möglichst bald gehörig verbreitet werde und auf diese Weise zur Kenntniß sämmtlicher Amtsangehörigen gelange.

Ansbach, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhard.

Ad Num. 570.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge mehrerer in jüngster Zeit eingegangener Anzeigen nehmen die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika, namentlich in der Richtung gegen die sächsische Gränze, in hohem Grade überhand.

Da jeder bayerische Staatsangehörige, welcher sich seiner Verbindlichkeiten gegen das Inland entlediget hat, auf sein Verlangen die Erlaubniß zur Auswanderung ganz ohne Anstand erhält, und der Nachweis der Vorbedingungen, welche der Auswanderungslustige vor Erlangung dieser Erlaubniß zu liefern hat, nur in seinem eigenen Interesse und zu seiner Sicherheit gefordert wird, so sind die Gründe für die angegebene Erscheinung nicht wohl in Schwierigkeiten zu suchen, welche mit der Erlangung fraglicher Erlaubniß etwa verbunden wären, sondern vielmehr zunächst in der Absicht, Einzelner, im Wege heimlicher Auswanderung der noch im Inlande gegen sie bestehenden Ansprüche sich zu entledigen, und in der That hat auch die Erfahrung auf das Evidenteste nachgewiesen, daß es großentheils gewissenlose Schuldner sind, welche auf diesem Wege ihr Vaterland verlassen, oder junge Bursche, welche der vaterländischen Militärpflicht oder den Ansprüchen aus Paternitätsklagen sich zu entziehen trachten, oder endlich Individuen, welche einer strafrechtlichen Untersuchung verfallen sind, deren Folgen sie auf diese Weise zu entgehen suchen.

Theilweise hat aber auch diese Erscheinung ihren Grund in dem Glauben Anderer, daß sie, weil ihnen bei einer heimlich vollzogenen Auswanderung die Heimathsrechte in den betreffenden Gemeinden nicht verloren gehen, die Rückkehr in ihr Vaterland um so eher wieder ermöglichen können. Dies hat aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, keine andere Folge als die, daß die auf solche Weise Auswandernden, wenn überhaupt deren Rückkehr noch möglich seyn sollte, von allen Mitteln entblößt, im größten Elende zurückkehren, da lediglich der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen und nur durch kümmerliche Unterstützung ihr Daseyn fristen.

Da durch dieses Treiben das Interesse der Zurückbleibenden in hohem Grade gefährdet erscheint, zudem aber die heimlichen Auswanderungen bei Benützung der Eisenbahn ungemein erleichtert werden, so werden die obengenannten Behörden, insbesondere aber die Gränzbehörden unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 9. August 1837 in gleichem Betreffe, hiemit aufgefordert, diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, die über

Digitized by Google

die Auswanderung in die nordamerikanischen Freistaaten und das Paßwesen bestehenden Vorschriften auf das Pünktlichste zu handhaben, und gegen etwaige Uebertretungen nachdrücklichst einzuschreiten.

Hiebei werden aber auch alle diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, vor heimlicher Auswanderung um so mehr gewarnt, als bereits auf diplomatischem Wege und insbesondere mit der k. sächsischen Regierung die Einleitung getroffen ist, daß alle diejenigen, welche etwa nur im Besitze von blosen Ueberfahrtsverträgen, von Dienst- oder Wanderbüchern sind, und auf den Grund derselben die Auswanderung resp. Einschiffung an den Seeplätzen versuchen wollen, welche nicht vielmehr im Besitze der vorgeschriebenen Legitimationen, namentlich aber eines speciell auf die Reise nach Nordamerika lautenden Reisepasses sich befinden und nicht im Stande sind, auf Verlangen die ihnen ertheilte Auswanderungsbewilligung vorzuzeigen, sowohl an den Seeplätzen, als auch schon im Königreich Sachsen ganz ohne alle Nachsicht und ohne Rücksicht auf etwa hierdurch entstehende Vermögensverluste zurückgewiesen werden.

Die genannten Behörden haben Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Ausschreibung auch in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes durch die betreffenden Verwaltungen gehörig bekannt gemacht werde.

Bayreuth, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Einl. Nr. 15252. Erv. Nr. 18755.

(Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1849/50 bewilligten Etats-Position betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Mittel zur Gewährung von Remunerationen für Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts an Schullehrlinge pro $18\frac{49}{50}$ zur Verfügung gestellt worden sind, so hat die unterfertigte Stelle auf den Grund der von den kgl. Distrikts-Schulbehörden angezeigten Leistungen der Vorbereitungslehrer, mit besonderer Berücksichtigung der von ihren Schülern bei den Seminar-Aufnahmsprüfungen zu Schwabach und Eichstädt gezeigten Kenntnisse und Fertigkeiten, die nachfolgenden Remunerationen bewilligt, als:

24 fl. an Seminarlehrer Ebensperger zu Altdorf.
48 fl. „ „ „ Herrling allda.
24 fl. „ Schulverweser Tauber zu Cadolzburg.
12 fl. „ Schullehrer Hauser zu Leutershausen.
6 fl. „ Schullehrer Lindinger zu Dürrwang.
12 fl. „ Studienlehrer Hauser zu Dinkelsbühl.
24 fl. „ Schullehrer Beck zu Ullenreuth.
12 fl. „ „ Käppel zu Feuchtwangen.
36 fl. „ „ Maier zu Ipthofen.
12 fl. „ „ Gundermann zu Scheinfeld.

Digitized by Google

12 fl. an Schullehrer Kolb zu Buchen,
12 fl. „ Pfarrer Meyer zu Irsersdorf.
36 fl. „ Schullehrer Rappolt zu Kipfenberg.
144 fl. „ die Vorbereitungsanstalt zu Neustadt.
24 fl. „ Schullehrer Distel zu Eysölden.
12 fl. „ „ Ziegler zu Kronheim.
36 fl. „ „ Meyer zu Berolzheim.
24 fl. „ „ Speidel zu Ostheim.
12 fl. „ „ Meyer zu Ornhau.
12 fl. „ „ Eppenauer zu Arberg.
12 fl. „ „ Strobel zu Schnaittach.
12 fl. „ Schulverweser Kinle zu Bühl.
54 fl. „ Schullehrer Gottschalk zu Hersbruck.
48 fl. „ „ Schmahl zu Behringersdorf.
12 fl. „ „ Sebald zu Nürnberg.
30 fl. „ „ Gackstatter zu Rothenburg.
24 fl. „ „ Wich zu Rothenburg.
12 fl. „ „ Stengel zu Steinach.
120 fl. „ „ Kreß zu Gustenfelden.
12 fl. „ „ Heckl zu Theilenberg.
12 fl. „ „ Sturm zu Mitteleschenbach.
24 fl. „ „ Lösch zu Heilsbronn.
36 fl. „ „ Winter zu Windsbach.
24 fl. „ die Schullehrer Heß, Lamprecht und Thoma zu Roth.
48 fl. „ Schullehrer Hingheldey zu Pappenheim.
18 fl „ „ Bachmann zu Dietfurt.
36 fl. „ Schulverweser Seßlen zu Pappenheim.
60 fl. „ Schullehrer Berger zu Weissenburg.
12 fl. „ „ Hämmel zu Kraftshof.
36 fl. „ „ Rüdinger zu Gerolfingen.

Hievon werden die kgl. Schulbehörden und die betheiligten Vorbereitungslehrer mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die treffenden kgl. Rentämter die Zahlungsanweisung erhalten haben.

Ansbach, am 9. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad. Nr. 15851. Exp. Nr. 18852.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849 und 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für 1849 und 1850 sind folgende Beiträge zur Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen und Wassersammlungen bewilligt und bezahlt worden:

Digitized by Google

300 fl. — kr. an die Stadtgemeinde Fürth,
300 „ — „ „ „ Landgemeinde Wieseth,
200 „ — „ „ „ „ Mitteldachstetten,
300 „ — „ „ „ „ Kirnberg,
100 „ — „ „ „ „ Azelsberg, und
525 „ — „ „ „ „ Schillingsfürst;

ferner sind noch für 8 weitere Gemeinden 2475 fl. angewiesen, jedoch wegen bis jetzt nicht gelieferten Nachweises der erfolgten treffenden Anschaffung noch nicht ausbezahlt worden.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung der deßfallsigen Bedürfnisse für 1851 noch im Rückstande sind, aufgefordert, solche binnen

14 Tagen

vorzulegen.

Ansbach, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15490. Erp. Nr. 18853.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Todesscheine von in Frankreich verstorbener, angeblich kgl. bayer. Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken wird nachstehend ein von dem kgl. Staatsministerium des Innern herabgelangtes Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen, angeblich kgl. bayerischen Staatsangehörigen mit dem Auftrage bekannt gegeben, durch sachdienliche Erhebungen, bei welchen das Einvernehmen der kgl. Pfarrämter nicht unterlassen werden darf, sorgfältige Nachforschungen zu pflegen, ob und welche der darin vorgezeichneten 41 Verstorbenen gemäß ihrer Geburt oder Heimath ihrem Amtsbezirke angehören, und daselbst Verwandte hinterlassen, welchen die bei dem obengenannten kgl. Staatsministerium vorliegenden Todesscheine ausgehändigt werden könnten. Das Ergebniß dieser Nachforschungen ist binnen

5 Wochen

anher anzuzeigen.

Ansbach, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Verzeichniß,
von in Frankreich verstorbener angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Fortl. Nro	Name und Stand.	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Hirsch, Johann, Füsilier.	19. März 1818.	Oberaltenbach (Oberaltenbuch?)	Am 24. Oktober 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
2	Herre, Johann, Voltigeur.	13. Aug. 1820.	Hamfeld (Hamfeld?)	am 22. Oktober 1849 im Militärspitale zu Biskra.
3	Happensberger, Nikolaus, Füsilier.	17. Aug. 1821.	Hestenleidelheim (Hettenleidelheim?)	am 24. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Constantine.
4	Hollinger, Jakob, Füsilier.	5. August 1827.	Zweibrücken.	am 6. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
5	Heußler, Jakob Friedr., Füsilier.	13. Jan. 1827.	Langenkandel.	am 15. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
6	Jaminel, Ludwig, Sergeant.	2. März 1811.	Neustadt.	am 3. Februar 1850 im Militärspitale zu Boghar.
7	Haag, August.	22. Sept. 1821.	Zweibrücken.	am 5 April 1850 in der Artillerie-Kaserne zu Philippeville.
8	Kraus, Friedrich, Füsilier.	Dezember 1818.	Dreichlingen (Dreiling oder Dreitling) (oder Treuchtlingen?)	am 11. Dezember 1849 im Militärspitale zu Constantine.
9	Leine, Martin Franz, Füsilier.	3. Novbr. 1821.	Kerlingen (Kerningen?)	am 23. Januar 1850 im Militärspitale zu Bahna.
10	Luka, Jakob, Füsilier.	10. März 1824.	Harfeld (Marfeld?)	am 18. Februar 1850 im Militärspitale zu Djidjeli.
11	Marx, Julius, Sergeant	21. April 1822.	Landau	am 14. Oktober 1849 im Militärspitale zu Biskra.
12	Magin, Franz, Voltigeur.	3. Oktober 1823.	Eppstein.	am 30. Oktober 1849 im Militärspitale zu Biskra.
13	Baleker, Jakob, Füsilier.	1. Mai 1824.	Riegen.	am 7. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Batna.
14	Müller, Johann, Füsilier.	13. März 1819.	Nürnberg.	am 25. Oktober 1849 im Militärspitale zu Constantine.
15	Müller, Georg, Füsilier.	16. Jan. 1815.	Steinbach.	am 3. Dezember 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
16	Müller, Johann, Füsilier.	1. Februar 1816.	Landau.	am 21. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Batna.
17	Ostermayer, Jakob, Füsilier.	15. Aug. 1816.	Herenzen.	am 27. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Biskra.
18	Port, Stephan, Füsilier.	20. März 1823.	Grimstadt (Grünstadt?)	am 23. Novbr. 1849 im Militärspitale zu Batna.

Forts. Nro.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
19	Seebacher, Ferd., Füsilier.	27. Juli 1818.	Eichterthal.	am 28. Oktober 1849 im Militärspitale zu Constantine.
20	Steermann, Elisabeth, Wäscherin.	29 Jahre alt.	Grebenhausen.	am 4 März 1850 in Philippeville.
21	Stein, Adam, Füsilier.	26. Juli 1823.	Lauterburg.	am 9. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
22	Schmitt, Peter.	27. Juni 1823.	Hortorf.	am 13. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
23	Schömann, Gg., Füsilier.	21. Sept. 1817.	München.	am 2. Dezember 1849 im Militärspitale zu Batna.
24	Holzapfel, Andreas, (Rosner) Voltigeur	21. Mai 1824.	Bruck.	am 7. Dezim. 1849 im Militärspitale zu Toulon.
25	Herler, Jakob, Füsilier.	12. Juli 1828.	München.	am 21. Oktober 1849 im Militärspitale zu Constantine.
26	Heilbronner, Christ., Füsilier.	12. Sept. 1824.	Groezzingen. (Greßingen?)	am 14. Oktober 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
27	Hartmann, Peter, Füsilier.	10. Mai 1827.	Oberösloyen.	am 5. Oktober 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
28	Frank, Johann, Füsilier.	1. Mai 1826.	Zeitlofs.	am 7. April 1850 im Militärspitale zu Constantine.
29	Fröhlich, Christ., Füsilier.	10. Mai 1819.	Odernheim.	am 29. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
30	From, Johann Steph., Füsilier.	17. Mai 1821.	Oppenlauer (Poppenlauer?)	am 2. Dezember 1849 im Militärspitale zu Batna.
31	Franch, Karl, Füsilier.	22. Okt. 1821.	Kirchun.	am 22. Oktober 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
32	Folk, Georg, Füsilier	10 April 1824.	Ireverie.	am 24. Oktober 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
33	Endres, Conrad, Füsilier.	5. Januar 1821.	Waderweidenthal.	am 22. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
34	Eckert, Georg Jakob, Füsilier.	22. Juni 1821.	Pirmasenz.	am 4. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.
35	Detzer, Adam, Füsilier.	14. Sept. 1808.	Loudan.	am 17. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
36	Borsch, Sebast., Füsilier.	27. Dezbr. 1829.	Spyer (Speier?)	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.
37	Hemmerer, Michael, Füsilier.	1. März 1815.	Lichteneck.	am 15. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
38	Bauer, Joseph, Füsilier.	26. Juni 1826.	Oprscheinfeld (Oberscheinfeld?)	am 11 Oktober 1849 im Militärspitale zu Philippeville.

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
39	Appel, Dorothea, Köchin.	38 Jahre alt.	—	am 9. August 1850 in Paris.
40	Schwab, Simon.	42 Jahre alt.	Ulfeld (Uhlfeld?)	am 24 Juli 1850 in Paris.
41	Acker, Joh. Jakob.	16. Aug. 1820.	Edenkoben.	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Batna.

Einl. Nr. 15602. Exp. Nr. 19303.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den verstorbenen Hofrath Bandel in Fürth ist der k. Advokat **Dr.** Reichold dortselbst als Vertreter der Gemeinden und Stiftungen des k. Landgerichts Cadolzburg aufgestellt worden, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15158. Exp. Nr. 19061.

(Die Schule zu Zandt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Zandt mit

200 fl. Einkommen

soll besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe sind bis 14. k. Mts. bei dem k. Landgerichte oder der k. Distriktsschul-Inspektion zu Heilsbronn zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 24. ejusd. hierher vorzulegen.

Ansbach, den 15. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15594. Exp. Nr. 19157.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene, stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 4. ds. Mts. wurde im Orte Kammerforst, k. Landgerichts Ansbach, eine unbekannte stumme, anscheinend blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche ihren Namen mit Johann Georg Schorner niederschrieb.

Die bisherigen Erhebungen bezüglich der Heimath dieser Person waren erfolglos.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, zur Ermittlung der Heimath dieses, unten beschriebenen, Individuums mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Ansbach sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 3 Wochen das Ergebniß der angeordneten Erkundigungen anher vorzulegen.

Ansbach, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Signalement:

Alter: kann nicht angegeben werden.
Statur: 5′ 9″.
Gesicht: länglich.
Nase: proportionirt.
Mund: proportionirt.
Augen: braun und tiefliegend.
Augenbraunen: braun.
Stirn: über den Augen etwas eingedrückt.
Haare: dunkelbraun und struppig.
Bart: keinen.
Wangen: eingefallen.

Die Kleidung derselben besteht:

1) in einem dunkelblauen tuchenen Kittel mit beinernen Knöpfen und einer Tasche, an der linken Aussenseite desselben;
2) in einer hellblau und weiß gestreiften Weste und runden bleiernen Knöpfen;
3) in grauen, unten ungefähr $^1/_2$′ lang, mit schwarzem Leder besetzten und auf beiden Seiten aufgeschlitzten, kaum die Stiefel bedeckenden Hosen;
4) in ein paar Stiefel, und
5) in einer langen bis an die Brust herauf und bis an die Kniee hinunterreichenden zwillernen Schürze.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14882. Exp. Nr. 19165.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heimath des Vaganten August Madonna betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. Oktober 1849 wurde in der Stadt Kaufbeuern ein Mensch arretirt, welcher über seine Herkunft durchaus keine zuverlässigen Angaben zu machen im Stande war, und deshalb in eine Zwangsarbeitsanstalt abgeliefert werden mußte.

Da die inzwischen angestellten Nachforschungen keinen Erfolg hatten, so wird nun die Beschreibung dieses Mannes, welcher sich August Madonna nennt, mit der Aufforderung bekannt gemacht, so ferne derselbe einer Gemeinde des Regierungsbezirkes angehören sollte, den Stadtmagistrat Kaufbeuern alsbald hievon zu benachrichtigen, jedenfalls aber das Ergebniß binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 14 Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Personalbeschreibung:

Alter: 40 bis 41 Jahre,
Größe: 5′ 11″ 6‴,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: dick,
Zähne: gut,
Mund: proportionirt,
Backenbart: braun,
Schnurbart: blond,
Kinn: rund,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Religion: katholisch.

Ad A. 1274.

(Gerichtliche Vorladung der kgl. Zollbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird zu Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz ergangen am 7. d. Mts. zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte Mittelfrankens gebracht, daß nicht nur Individuen der Zoll-

Digitized by Google

schutzwache in mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen nicht unmittelbar also lediglich durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter resp. Oberinspektoren oder Obercontrolleure vorzuladen sind, sondern auch, wenn Beamte des Zoll-Erhebungs- und Controlldienstes von den Gerichten zu vernehmen sind, diese in nicht dringenden Fällen die nöthigen Requisitionen an die vorgesetzten Oberbehörden jener Beamten zu stellen haben.

In Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die unmittelbare Vorladung daher nicht umgangen werden kann, ist von der unmittelbar geschehenen Vorladung gleichzeitig dem Vorgesetzten des Geladenen Kenntniß zu geben, damit für die Versehung der dienstlichen Funktionen des Geladenen die nöthige Vorsorge getroffen werden kann.

Eichstädt, am 14. Februar 1851.

Königliches Appelkationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Ad Num. 33.

Ediktal-Ladung.

(Ediktal-Ladung in der Ehescheidungssache der Kramkäuflersfrau Fr. Vähd zu Nürnberg gegen ihren Ehemann betr.)

In der Ehescheidungssache der Kramkäuflersfrau Friederika Vähd zu Nürnberg gegen ihren Ehemann Michael Vähd wird hiermit zur Publikation des gefaßten Definitiv-Erkenntnisses Termin auf Montag den 26. Mai l. Js. anberaumt, und durch gegenwärtiges Ausschreiben der abwesende Ehemann Michael Vähd, dessen derzeitiger Aufenthaltsort wahrscheinlich in Nordamerika und diesseits unbekannt ist, aufgefordert, an diesem Tage zur Vernehmung des Erkenntnisses Vormittags 11 Uhr im Kapitelhause zunächst an der Domkirche dahier entweder persönlich zu erscheinen, oder einen legal Bevollmächtigten zu stellen.

Bamberg am 20. Februar 1851.

Erzbischöfliches Consistorium als Ehegericht I. Instanz.

M. Deinlein, Official.

Leppert, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Als II. Depositalbeamter des kgl. Landgerichts Markt Erlbach wurde mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanzkammer der kgl. Civil-Adjunkt Dr. Reinhardt bestätigt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februer und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 27. Januar 1851 wurden auf den Grund der erholten Wahlvorschläge der bisherige Sergeant Andreas Mändl in Berching zum Lieutenant, der bisherige Unterarzt Georg Pflaum zu Berching zum Bataillonsarzte und der bisherige ärztliche Praktikant Franz Vogt in Beilngries zum Unterarzte im Landwehr-Bataillon Beilngries ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		86
Obligationen à 4 %		91 ⅛
Obligationen à 5 %		101 ¾
Obligationen Grundrent-Ablöf. à 4 %		89
Bank-Aktien Div. I. Sem.		638
" " Promessen per Stück Agio ältere		83
" " " " " " neue		62

Augsburg, den 20. Februar 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Samstag, den 1. März 1851.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1851. — Falsche Zeugnisse und Siegel-Abdrücke. — Die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnveste des kgl. Landgerichts Schweinfurt. — Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen. — Die Veranstaltung einer Kirchen-Collekte für bauliche Herstellung der Kirche in Sulzdürg.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 16723. Exp. Nro. 20334.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat März 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	— kr.	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10 kr.	— pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Stadt Rothenburg.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Fürth.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Digitized by Google

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15719. Exp. Nro. 20028.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Falsche Zeugnisse und Siegel-Abdrücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im vorigen Monate zu Marienweiher, kgl. Landgerichts Stadtsteinach verhafteten Bäckergesellen Matthäus Schultheiß von Kronach wurden mehrere Zeugnisse und Visa's, welche mit einem falschen Siegelabdrucke des kgl. Landgerichts Obernburg, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, versehen sind, dann ein Zeugniß des großherzoglich hessischen Bürgermeisteramts Offenbach, endlich ein Visa des großherzoglichen Bürgermeisteramts Biedenkopf, beide gleichfalls falsche Siegelabdrücke enthaltend, vorgefunden.

Dieses wird mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, bei Urkunden und Wanderbüchern ꝛc. ꝛc. die mit den Siegeln der bemerkten Behörden versehen sind, das Siegel genau zu untersuchen und im Falle entdeckter Fälschung vorschriftsmäßig zu verfahren, zugleich aber anher Anzeige zu erstatten.

Ansbach, am 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15761. Exp. Nr. 20408.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnveste des kgl. Landgerichts Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der äußerst sicherheitsgefährliche Maurergeselle Valentin Prekor von Zeilitzheim ist in der Nacht vom 29. auf den 30. November v. Js aus der Frohnveste des kgl. Landgerichts Schweinfurt entwichen, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, seiner wieder habhaft zu werden.

Die obengenannten Behörden haben daher sofort nach Valentin Prekor Späthe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das kgl. Landgericht Schweinfurt abzuliefern.

Valentin Prekor aus Zeilitzheim, kgl. Landgerichts Volkach, ist 29 Jahre alt, 5′ 9″ groß, hat dichte und buschige braune Haare, niedere Stirne, starkbehaarte Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, schmale Lippen, gute und enggereihte Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, volles Angesicht, schwachen Bart, robusten Körperbau, gerade Haltung, trotziges Benehmen und spricht die in der Gegend von Gerolzhofen übliche fränkische Mundart.

Digitized by Google

Bei seiner Entweichung trug er eine alte schwarztuchene runde Schirmmütze, eine blau kattunene grüngeblümte Jacke, eine graue färbig gestreifte und geblümte Weste mit zwei Reihen gelber Knöpfe, eine schwarze weißgegitterte Sommerhose, ein weiß baumwollenes Hemd, ein weißes roth gedupftes Halstuch und wollene Socken, keine Stiefel und besaß ein roth baumwollenes gelbgeblümtes Sacktuch.

Ansbach, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16160. Exp. Nr. 20406.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vom 15. l. Mts. werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf Nro. VII. der Instruktion vom 20. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in Kenntniß gesetzt, daß General-Consul von Hildebrandt in Hamburg in die Kategorie jener Consule aufgenommen wurde, welchen die im Art. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen ist.

Ansbach, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2944. Exp. Nr. 4201.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte für bauliche Herstellung der Kirche in Sulzbürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Deckung der Kosten, welche für die an der Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg, Landgerichts Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, vorgenommenen Baureparaturen erwachsen sind, die Veranstaltung einer Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hiedurch beauftragt, die besagte Collekte in den Kirchen ihrer Dekanatsdistrikte alsbald vollziehen zu lassen und die eingehenden Beträge nebst dem darüber zu fertigenden speciellen Verzeichnisse binnen sechs Wochen an das unterfertigte kgl. Consistorium einzusenden.

Ansbach, den 22. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 18.

Ansbach. Mittwoch, den 5. März 1851.

Inhalt.

Unerlaubte Agenturgeschäfte für Auswanderer und Reisende nach überseeischen Ländern, namentlich nach Amerika. — Die Agenturbestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Landgerichtsbezirk Cadolzburg. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Militär-Personen. — Die Besetzung der erledigten Schulstelle zu Eckersmühlen. — Die Wohlthätigkeitsstiftung des J. Andreas Kohr zu Heilbronn. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1847/48 und 1848/49. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Lauf. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Kipfenberg pro 1847/48. — Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene, stumme Mannsperson. — Den Pfeiffenmachersohn Anton Huber von Diemantstein. — Einen in Perlach, kgl. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen. — Den Marsch kgl. bayerischer Truppen nach Schleswig-Holstein und zurück, hier nachträgliche Liquidation von Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten im Inlande. — Die Erledigung der Pfarrei Edelwang. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15934. Exp. Nr. 20841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Unerlaubte Agenturgeschäfte für Auswanderer und Reisende nach überseeischen Ländern, namentlich nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Nürnberg erscheinende fränkische Kurier enthält in seinen Blättern Nro. 37 a vom 6. Februar d. Js. und Nro. 45 vom 14. Februar d. Js. auf deren letzten Seite ein mit „N. F. Pröhl" unterzeichnetes Inserat d. d. Nürnberg den 28. Januar 1851, worin dieser ankündigte, daß er für Schiffs-Expeditionen von Bremen, Hamburg und Antwerpen nach New-York, Baltimore, New-Orleans, Philadelphia, Galveston in Texas, San Franzisko in Californien und Port Adelaide in Süd-Australien beauftragt sei, nähere Auskunft zu geben, sowohl über Fahrpreise für Personen wie auch für Güterfrachten, und daß er auf desfallsige Anfragen prompte Antwort geben werde.

Ferner enthält der in Nürnberg erscheinende Korrespondent von und für Deutschland in dem Blatte Nro. 12 vom 12. Januar 1851 auf der letzten Seite 84 unter dem Zeichen [311—20]

Digitized by Google

eine von Knorr et Haltermann in Hamburg unterschriebene Ankündigung für die regelmäßige Packetschifffahrt des N. M. Slomenn zwischen Hamburg und New-York, mit dem Beisatze, daß nähere Auskunft N. F. Pröhl in Nürnberg ertheilt.

Da ein N. F Pröhl eine stets der Regierungsgenehmigung bedürfende Concession oder Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern für eine Schifffahrtsgesellschaft, für Schiffs-Eigner, Rheder, oder Mäckler überhaupt nicht besitzt, vielmehr die dem Kaufmann Nikolaus Friedrich Pröhl in Nürnberg früher lediglich für den Schiffseigner Friedrich Jakob Wichelhausen in Bremen bewilligte Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer aus Mittelfranken nach Nordamerika nach Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. Juni 1850 (siehe Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1850 S. 424) wieder eingezogen worden ist, und da nach den bestehenden Vorschriften nur den, von oder mit einem autorisirten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträgen polizeiliche Anerkennung gewährt wird, so werden hiemit sämmtliche eine Auswanderung oder Reise nach Nordamerika oder andern überseeischen Ländern beabsichtende Angehörige des Regierungsbezirkes von Mittelfranken von jedem darauf bezüglichem Verkehre, insbesondere der Eingehung von Ueberfahrtsverträgen mit dem genannten N. F. Pröhl in Nürnberg oder durch denselben um so mehr gewarnt, als die von ihm vermittelten Ueberfahrtsverträge nicht nur von den Behörden nicht als giltig anerkannt, und auf solche Verträge hin die erforderlichen Reisepässe nicht verabfolgt werden können, sondern die Auswanderer und Reisenden selbst sich allen Gefahren aussetzen, welche Unterhandlungen mit einem nicht befugten Agenten zur Folge haben.

Hiebei werden zugleich sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, gegen wahrgenommene unbefugte Ausübung von Agenturgeschäften von Seite des obengenannten N. F. Pröhl in Nürnberg oder anderer unberechtigter Agenten nach den bestehenden Vorschriften mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

Ansbach, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16012. Exp. Nr. 20311.

(Die Agenturbestellung der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Landgerichtsbezirk Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat an die Stelle des mit Tod abgegangenen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Agenten Dietrich den Stadtschreiber Johann Kaspar Geiß zu Langenzenn für den Bezirk des kgl. Landgerichts Cadolzburg aufgestellt.

Nachdem diese Agenturbestellung die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, so wird dieselbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Ansbach, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 16208. Exp. Nro. 20628.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte — und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Ministerial-Entschließung vom 17. l. Mts. werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf Art. II. Abs. 2 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums an das kgl. Staatsministerium des Innern die über das Paßwesen bei Militär-Personen bisher bestandenen Vorschriften auch ferner aufrecht erhalten werden, hienach die Militär-Personen von der Erlangung von Paßkarten ausgeschlossen bleiben und auf dieselben daher die angeführte allerhöchste Verordnung keine Anwendung zu finden hat.

Ansbach, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16699. Exp. Nr. 20585.

(Die Besetzung der erledigten Schulstelle zu Eckersmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Eckersmühlen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

223 fl. 53¼ kr.

ist wieder zu besetzen.

Meldungen sind bis 18. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte Pleinfeld oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Roth zu Eckersmühlen einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusdem hierher vorzulegen.

Ansbach, am 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 13628. Exp. Nro. 19958.

(Die Wohlthätigkeitsstiftung des J. Andreas Kohr zu Heilbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 16. Dezember v. Js. zu Heilbronn, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, verstorbene, ledige Bauernsohn Johann Andreas Kohr aus Rißmannsschallbach hat in seinem gerichtlich errichteten Testamente der Gemeinde Heilbronn ein Legat von 100 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Renten hievon zur Unterstützung alter armer und gebrechlicher Personen dieser Gemeinde verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Diese, von dem Wohlthätigkeitssinne des Testators zeugende, Handlung wird zum ehrenden Andenken desselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wölß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12928. Exp. Nr. 20603.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1847/48 und 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$, von welcher die Erstere mit

1733 fl. 48¾ kr. Einnahme
1211 fl. 21¼ kr. Ausgabe und
522 fl. 27½ kr. Aktivbestand,

die Letztere mit

2316 fl. 51½ kr. Einnahme
2004 fl. —½ kr. Ausgabe und
312 fl. 51¼ kr. Aktivbestand

abschließt, wurden nach vollzogener Superrevision unter'm Heutigen adprobirt, was in Folge der gesetzlichen Bestimmungen unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Bestreitung der Ausgaben für die beiden Jahre die Summe von 2300 fl. durch Umlagen von den Gemeinden nach dem Betrage der Haus-Grund- und Gewerbsteuer aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wölß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15979. Exp. Nr. 20734.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Stelle eines praktischen Arztes in Lauf ist erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb **14** Tagen einzureichen.

Ansbach, am 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wölß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14506. Exp. Nr. 20402.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Kipfenberg pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Kipfenberg pro $18\frac{47}{48}$, welche mit

694 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
564 fl. 8 kr. Ausgabe und

130 fl. $26\frac{3}{4}$ kr. Aktivbestand

abschließt, wurde nach vollzogener Superrevision unter'm Heutigen das Absolutorium ertheilt, was in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Deckung der distriktiven Bedürfnisse 550 fl. durch Umlagen nach dem Betrag der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16883. Exp. Nr. 20716.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene, stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Heimath des in dem Ausschreiben vom 24. d. Mts. (Intelligenzblatt Nro. 16 S. 132) signalisirten Stummen inzwischen ermittelt worden ist, haben die angeordneten Erkundigungen nunmehr zu unterbleiben.

Ansbach, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16632. Exp. Nr. 20685.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Pfeiffenmachersohn Anton Huber von Diemantstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. v. Mts. Nro. 10088 (Int. Blatt Nro. 3 S. 28) eröffnet, daß der hierin als vermißt bezeichnete Anton Huber von Diemantstein wieder nach Hause zurückgekehrt ist, daher eine weitere Spähe hinwegfällt.

Ansbach, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15864. Erp. Nr. 20768.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Einen in Perlach, kgl. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. v. Mts. wurde der untenbeschriebene Taubstumme wegen Bettelns in der Gemeinde Perlach, kgl. Landgerichts München, aufgegriffen.

Nachdem bisher alle Versuche über Erforschung des Namens, der Herkunft, und Heimath desselben erfolglos blieben, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal-, insbesondere der Heimathverhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen ungesäumt einzuleiten, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß derselben an das kgl. Landgericht München und zwar längstens binnen 3 Wochen zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Personal-Beschreibung.

Alter: ungefähr 22 Jahre.
Gestalt: untersetzt.
Größe: 5 Schuh 1 Zoll.
Gesichtsfarbe: blaß.
Bart: ohne.
Haare: braun.
Augen: grau.
Nase: proportionirt.
Zähne: gut.
Mund: proportionirt.

Kleidung.

1) einen schwarzen, alten Seidenhut.
2) eine roth und weiß gestreifte wollene Halsbinde.
3) eine weiß und braun gestickte überschlagene Weste.
4) einen grautuchenen Spenser mit 10 erhabenen, gegossenen Knöpfen.
5) eine schwarzgraue Hose und
6) ein paar kalblederne Halbstiefel.

Besondere Eigenschaften: Keine.

Einl. Nr. 16905. Erp. Nr. 20770.

An sämmtliche Marschkommissariate von Mittelfranken.

(Den Marsch kgl. bayerischer Truppen nach Schleswig-Holstein und zurück, hier nachträgliche Liquidation von Marsch-Verpflegs- und Vorspannskosten im Inlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die gemäß Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 23. Juni v. Js. von den Marschkommissariaten des Inlandes reklamirten resp. nachträglich liquidirten bei der ursprünglichen Liquidation wegen Mangel entsprechender Nachweise oder wegen sonstigen Anständen vorläufig revisorisch abgestrichenen Kostenbeträge für Marsch-, Verpflegs- und Vorspanns-Leistungen an die im Jahre 1849

Digitized by Google

bei dem königl. bayer. Truppenkorps in Schleswig-Holstein gestandenen Heeresabtheilungen von der Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6ten Sektion des kgl. Kriegs-Ministeriums wiederholt nach den beigebrachten Belegen geprüft und festgesetzt worden sind, so wurde die kgl. Haupt Kriegskasse durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. d. Monats beauftragt, die nachträglich anerkannten Beträge, worunter sich in Bezug auf Mittelfranken nur 11 fl. 20 kr. für den Magistrat Nürnberg befinden, an die betreffenden Marschkommissariate gegen legale Empfangsbescheinigung unmittelbar zu bezahlen.

Sollte das eine oder andere der betheiligten Marschkommissariate bei der wiederholten revisorischen Festsetzung der reklamirten Kostenbeträge sich nicht beruhigen wollen, so hat nach Anordnung des allegirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 20. d. Mts. dasselbe die desfallsige Erklärung binnen 14 Tagen — vom Tage der Eröffnung durch die Hauptkriegskasse — an letztere abzugeben, welche dieselbe der Revisionsabtheilung zur Fassung eines Definitivbeschlusses und weiter geeigneten Verfahren vorzulegen hat.

Hievon werden die betreffenden Marschkommissariate zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1745. Exp. Nr. 2498.

(Die Erledigung der Pfarrei Etzelwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 30. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Heß ist die Pfarrei Etzelwang mit Kirchenreinbach und Ernhüll, im Dekanate Sulzbach, erledigt worden, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen:

vom kgl. Rentamte Sulzbach baar . . . . 37 fl. — kr.

2) aus Stiftungskassen baar . . . . . 45 fl. 18 kr.

3) von Privaten:

3 Metzen $\frac{3}{4}$ Maas Korn . . 4 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.

3 „ 3 Viertel $\frac{15}{16}$ Maas Haber 2 fl. $23\frac{1}{3}$ kr.

6 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.

88 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung in ziemlich gutem Stande, und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend . . . . 30 fl. — kr.

b) Gründe:

$9\frac{1}{6}$ Tagw. Aecker . . . . . 56 fl. 44 kr.

$\frac{3}{4}$ „ Wiesen . . . . . 12 fl. 50 kr.

$\frac{1}{4}$ „ Garten . . . . . 1 fl. — kr.

Digitized by Google

1 „ Waldung	1 fl. 30 kr.		
		102 fl.	4 kr.
III. Ertrag aus Rechten			
a) ständige Geldgefälle	1 fl. 12½ kr.		
b) ständige Naturalgefälle:			
2 Schäffel 3 Metzen 3½ Sechz. Korn 20 fl. 46½ kr.			
2 „ 5 „ 3 Vrlg. ⅜ Sechz. Haber 10 fl. 26½ kr.			
	31 fl. 12¾ kr.		
c) großer Fruchtzehnt	44 fl. 53½ kr.		
d) Schmalsaatzehent } noch nicht fixirt.			
e) Gemeinde- und Waidrecht	5 fl. 15 kr.		
f) Blutzehnt 24 kr.	— fl. 48 kr.		
		83 fl.	21¾ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		219 fl.	3 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen		112 fl.	— kr.
VII. Freiwillige Geschenke 36 fl.			
Summa		605 fl.	17½ kr.
Lasten		— fl.	— kr.
Reiner Ertrag		605 fl.	17½ kr.

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachricht.

Dem bisherigen Schulverweser Johann Holzbeck zu Wattenbach ist unterm 17. Februar curr. die Nebenschulstelle zu Jomannsdorf verliehen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		87½
Obligationen à 4 %		92
Obligationen à 5 %		102
Obligationen Grundrent.-Ablös. à 4 %		89½
Bank-Aktien Div I Sem.		648
„ „ Promessen per Stück Agio ältere		85
„ „ „ „ „ „ neue		64

Augsburg, den 27. Februar 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Samstag, den 8 März 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte. — Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine. — Die Ergänzung der Beschwornenliste. — Einen in der Einöde Vogisam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen, nun dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath. — Das Curiren falscher Münzen. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Ipphofen, Landgerichts Markt Bidart. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten. — Den Personalstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comite von Mittelfranken. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, in Ausführung der Artikel 55 und 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, die staatsanwaltschaftlichen Stellen nunmehr zu besetzen, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths bezüglich der Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann der Amtskleidung der Staatsanwälte, was folgt:

I.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Digitized by Google

Den aus dem Richteramte zu der Staatsanwaltschaft übertretenden Staatsdienern bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

II.

Der Generalstaatsanwalt am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte erhält eine jährliche Besoldung von viertausend Gulden.

Derselbe hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Der Vortritt unter beiden bestimmt sich nach dem Dienstalter.

III.

Für jeden der Oberstaatsanwälte an den Kreis- (zur Zeit Appellations-) Gerichten werden dreitausend Gulden als jährliche Besoldung bestimmt.

Der Oberstaatsanwalt hat den Rang der Kreis- (jetzt Appellationsgerichts-)Direktoren und der Vortritt bestimmt sich nach dem Dienstalter.

IV.

Die an den Bezirks- (zur Zeit Kreis- und Stadt-) Gerichten zu bestellenden Staatsanwälte theilen sich in drei Classen mit einer jährlichen Besoldung von je 1400, 1600 und 1800 Gulden.

Dieselben haben den Rang nach den Direktoren und vor den Räthen der Bezirks- (jetzt Kreis- und Stadt-) Gerichte.

V.

Insoweit die Anstellung von Stellvertretern der Staatsanwälte (zweite, dritte u. s. w. Staatsanwälte) bei einzelnen Gerichten sich noch vor der Einführung der neuen Civilprozeßordnung als erforderlich darstellt, erhalten diese Stellvertreter zur jährlichen Besoldung:

1) am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte 2500 Gulden;
2) an den Kreis- (gegenwärtig Appellations-) Gerichten nach drei Klassen je 1400, 1600 und 1800 Gulden;
3) an den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten nach drei Klassen je 800, 1000 und 1200 Gulden;

Die Stellvertreter der Staatsanwälte haben am obersten Gerichtshofe den Rang der dermaligen Oberappellationsgerichtsräthe, und an den übrigen Gerichten den Rang der Assessoren des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, insoferne nicht Einzelnen derselben der Rang der Räthe besonders verliehen wird.

VI.

Nach vollständiger erstmaliger Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Stellen werden Wir die Reihenfolge in den einzelnen Klassen mit Rücksichtnahme auf die frühere Dienstseigenschaft jedes Einzelnen festsetzen.

An dieselben reihen sich die später ernannten Staatsanwälte nach dem Tage des Anstellungsdekretes in der einzelnen Rangklasse.

VII.

Die Staatsanwälte tragen die für die Direktoren der betreffenden Gerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte tragen die nämliche Amtskleidung, wie diejenigen richterlichen Beamten, welchen sie im Range gleich gestellt sind.

Digitized by Google

Die Stickerei iſt jedoch nicht auf ſchwarzem Sammt, ſondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen.

München, den 27. Februar 1851.

Max.

v. Kleinſchrod.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
der Generalſekretär, Miniſterialrath
von Hauck.

Miniſterial-Erklärung,

(die Uebereinkunft mit Oeſterreich über die koſtenfreie Behandlung der im diplomatiſchen Wege nachgeſuchten Trau-, Todes- und Taufſcheine betr.)

Die kgl. bayeriſche und die kaiſerl. kgl. öſterreichiſche Regierung haben ſich zur Erleichterung des gegenſeitigen Geſchäftsverkehrs ihrer Staatsangehörigen darüber vereiniget, die bisher für die im diplomatiſchen Wege nachgeſuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesſcheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einſchlägigen geiſtlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewieſen werden ſollen, von nun an ſämmtliche Tauf-, Trau- und Todesſcheine, welche gegenſeitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Geſandtſchaft werden nachgeſucht werden, frei vom Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne jedoch daß dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachſe, von dieſen der ausländiſchen Behörde ſtempelfrei erfolgten Urkunden im ſtempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. — Zu Urkunde deſſen iſt dieſe kgl. bayeriſche Miniſterial-Erklärung ausgeſtellt worden, welche gegen eine entſprechende Erklärung des kaiſerl. kgl. öſterreichiſchen Miniſteriums ausgewechſelt werden wird.

München, am 18. Februar 1851.

Königlich Bayeriſches Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern.
(L. S.) Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Rappel.

E.-Nro. 1165.

An ſämmtliche kgl. Stadtkommiſſariate, Diſtriktspolizeibehörden und Rentämter von Mittelfranken.

(Die Ergänzung der Geſchwornenliſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Art. 86 des Geſetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, im Monate März jeden Jahrs die Ergänzung der Geſchwornenliſte vorzunehmen iſt, ſo werden die obengenannten Behörden auf das diesſeitige Ausſchreiben vom 25. Februar v. Js. (Intell.-Bl. Nro. 17 S. 125) zur gleichmäßigen Darnachachtung hingewieſen.

Die Reviſion und Ergänzung der Urliſten — welche genau nach dem mit lithographirten Ausſchreiben vom 1. Auguſt 1848 mitgetheilten Formulare anzufertigen ſind, — dann deren Auflegung im Gemeindehauſe iſt in der Weiſe zu beſchäftigen beziehungsweiſe zu vollziehen, daß dieſelben bis

Digitized by Google

zum 16. April l. Js. den Amtsvorständen und Stadtkommissären behufs der nach Art. 80, 81, 87 und 88 des Gesetzes vorzunehmenden Wahl eingehändigt, und von diesen die durch diese Auswahl gebildeten Distriktslisten bis Ende April an das unterfertigte Präsidium eingesendet werden können.

Die diesen Wahlkommissären nach Art. 87 Abs. 1 mitzutheilenden Verzeichnisse werden denselben demnächst zugesendet werden.

Hiebei wird in Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Januar l. Js. angeordnet, daß diejenigen Personen, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben, bei Revision der Urliste über das, ihnen nach Art. 77 des Gesetzes zustehende Recht der Ablehnung der Verrichtung eines Geschwornen zu belehren, und für den Fall, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen, von der Urliste zu streichen sind.

Ansbach, am 6. März 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.
v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 16046. Exp. Nr. 20769.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen in der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen, nun dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Sonntag den 12. v. Mts. entfernte sich ein taubstummer Bursche, dessen Signalement unten folgt, aus dem Gemeindebezirke Unterneukirchen, Landgerichts Altötting, welcher ihm als vorsorgliche Heimath angewiesen worden war, und ist bis jetzt nicht mehr dahin zurückgekehrt.

Da bisher nicht die geringste Spur ausfindig gemacht werden konnte, wohin derselbe sich etwa gewendet, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, im Falle sich dieser Taubstumme in deren Bezirk einfinden, oder sich eine Spur von demselben entdecken sollte, hievon dem kgl. Landgerichte Altötting sogleich direkt Nachricht zu geben, beziehungsweise denselben dahin abzuliefern.

Ansbach, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v Volz.

Gerhardt.

Signalement.

Wahrscheinliches Alter: 20—22 Jahre, Haare, Augenbraunen und Augen braun, Nase, etwas stumpf, Mund: proportionirt, Bart: wenig — kleiner brauner Anflug, Zähne: gut, Gesicht: länglicht, Statur: mittlere. Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange gegen das Unterkiefer zu eine kleine länglichte Narbe; am linken Oberschenkel gegen auswärts zwei Narben; eine Narbe an der linken Wade gegen auswärts. Sämmtliche dieser Fußnarben scheinen von Hundsbissen herzurühren.

Eine weitere Narbe hat derselbe quer über den Nagel der großen Zehe des rechten Fußes, in Folge einer Hiebwunde, endlich auf dem linken Vorfuße zwischen den Zehen und dem Fußgelenke 4 Warzen.

Bei der Entfernung trug derselbe am Leibe einen alten, hohen, feinen, schwarzen Filzhut, einen schon stark abgetragenen, schwarztuchenen mit zinnernen Knöpfen besetzten Janker, ein baum-

Digitized by Google

wollenes, weißschecktiges Halstuch, eine persene, blaugeschreckte Weste, vorne offen, eine ganz neue, schwarztuchene, lange Hose, weißwollene Socken und Halbstiefel von schwarzem Rindsleder, dann ein ganz neues, grobes Hemd, glaublich ohne Merkzeichen.

Einl. Nr. 13037. Exp. Nr. 21160.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben benannten Behörden werden in dem nachstehenden Abdrucke zwei Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern vom 8. und 11. Februar l. Js. und ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern vom 17. Januar l. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Ansbach, den 4. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Ad Num. 10390.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem wegen Diebstahls-Verbrechens verhafteten Individuum wurde bei einer durch das kgl. Landgericht Wolfstein vorgenommenen Hausuchung ein falsches Guldenstück abgenommen; dasselbe trägt das herzoglich meining'sche Gepräge, seine Jahreszahl ist nicht verläßig kenntlich, sie scheint aber das Jahr 1846 zu bezeichnen.

Dieses falsche Guldenstück besteht aus Zinn, ist in einer nach ächtem Stücke hergestellten Form von Gyps oder Thon gegossen, hat eine kaum lesbare undeutlich ausgeprägte Schrift, und eine kaum angedeutete Ränderung. Klang und Zinn-Farbe lassen die Unächtheit dieser Münze ohne Schwierigkeit erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ad Num. 10755.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer bei dem kgl. Landgerichte Passau II. geführten strafrechtlichen Untersuchung kam ein falscher Kronenthaler zu Gerichts-Händen.

Derselbe trägt das k. k. österreichische Gepräge und die Jahreszahl 1794, er besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor der Annahme gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren, jedenfalls dem kgl. Landgerichte Passau II. davon Nachricht zu geben.

Landshut, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekr.

Nro. 10522 u. 11414.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Aschaffenburg ist ein falsches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen.

Dasselbe trägt das kgl. württembergische Gepräge und die Jahreszahl 1848, besteht aus Neusilber, und ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt. Durch den sehr unvollkommenen Rand und die schlechte Gravirung des Kopfes läßt es sich von einem ächten Stücke sehr leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Einl. Nr. 17854. Exp. Nr. 21293.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Ipthofen, Landgerichts Markt Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Braun zu Ipthofen, Landgerichts Markt Bibart, zum Gerichts-Arzte ist die Stelle eines praktischen Arztes daselbst erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 5. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 17157. Exp. Nr. 20932.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren ſtreitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem kgl. Advokaten Hauck in Waſſertrüdingen iſt die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des dortigen Landgerichtsbezirks in ihren ſtreitigen Rechtsangelegenheiten übertragen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 2. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Den Perſonalſtand des landwirthſchaftlichen Kreis-Comite von Mittelfranken betr.)

Das Mittelfränkiſche Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins hat im Vollzuge der neuen allerhöchſt genehmigten Statuten ſich in ſeinen Sitzungen vom 23. und 27. Januar, dann 7. und 14. Februar durch ſatzungsmäßige Ergänzungs-Wahlen anderweit konſtituirt, und bringt, nachdem nunmehr von ſämmtlichen neu Gewählten die Annahms-Erklärungen abgegeben ſind, ſeinen dermaligen Perſonalſtand im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß:

I Vorſtand:

der kgl. Staatsrath im außerordentlichen Dienſt und Regierungs-Präſident

von Volz,

in das Comite gewählt von den Vereins-Mitgliedern des Regierungsbezirks durch Stimmen-Mehrheit in erſter Reihe;

II. Vorſtand:

der kgl. Regierungs-Direktor und Conſiſtorial-Vorſtand

von Huſſell,

aus der letzten Ergänzungswahl 1847 noch in Funktion verbleibend;

Schriftführer:

3) Meyer, quiescirter kgl. Regierungs- und Kreis-Forſt-Rath,

und

4) Spies, kgl. Regierungs-Secretair,

dieſer zugleich Caſſier;

beide gleichfalls aus der Ergänzungswahl 1847 übertretend.

Uebrige Mitglieder

und zwar:

a. aus der Ergänzungswahl v. J. 1847 weiter:

5) Deuringer, Bräuereibeſitzer,

6) Schnizlein, kgl. Stadtpfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor,

7) Stadler, Fabrikbeſitzer in Bruckberg,

b. aus der Wahl der Vereins-Mitglieder des Regierungsbezirks nach dem Scrutinium in der Sitzung vom 23. Januar weiter

8) von Godin, Freiherr, kgl. Kreis-Forſt-Commiſſair I. Claſſe,

Digitized by Google

9) von Lindenfels, Freiherr, kgl. Regierungs-Rath,

c. aus der Wahl des Kreis-Comite nach §. 15 lit. b. der neuen Satzungen:

10) Hanger, kgl. Pfarrer und ausübender Landwirth in Weihenzell,

11) Leuchs, Gastwirth und Oekonom in Lichtenau,

12) Wellhöfer, Kaufmann und Oekonom in Leutershausen,

d. nach Analogie der Bestimmungen im §. 14 Nro. 2:

13) Lampel, pr. Vorstand der königl. Staatsgüter-Administration und der Ackerbauschule in Triesdorf,

14) Wagner, Lehrer an der Ackerbauschule in Triesdorf.

Ansbach, den 28. Februar 1851.

Der erste Vorstand
v. Volz.

Spies.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß Rescripts des kgl Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern vom 15 d. Mts. allergnädigst geruht, den zeitlich quiescirten Landrichter von Kipfenberg, Dr. Anton Kienast, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in dem Ruhestande zu belassen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. d. Mts. bewogen gefunden, zum Offizianten des Stadt-Commissariats Nürnberg den dortigen Polizei-Accessisten Friedrich Rang vom 16. März l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Regierung, Kammer des Innern, vom 11. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos vom 7. Februar 1851 wurden auf den Grund der vorgelegten Wahlverhandlungen der bisherige Lieutenant Georg Zäh zum Oberlieutenant, und die bisherigen Wehrmänner Georg Friedrich Eisenmenger und Georg Hirth zu Lieutenants im Landwehr-Regiment Fürth ernannt.

Der bisherige Schulverweser zu Bellershausen, Andreas Hafner, ist auf Präsentation der gräfl. Hollstein'schen Patronatsherrschaft, unterm 13. Februar curr. zum Schullehrer und Kirchendiener in Großalsalterbach ernannt worden.

Auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg ist der bisherige Schullehrer Johann Lorenz Gatterer dortselbst als Schullehrer an der Oberklasse der Rathhausarmenschule zu Nürnberg unterm 14. Februar d. Js. ernannt worden.

Die von dem Magistrate Fürth auf den bisherigen Schulgehülfen Ernst Schmeißer zu Poppenreuth ausgestellte Präsentation für die Mädchenschule II. Classe I. Abtheilung in Fürth hat unterm 15. Februar d. Js. die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Der bisherige Schulverweser Ferdinand Güll zu Külsheim ist unterm 24. Februar d. Js. zum Schullehrer und Kirchendiener in Ingolstadt, Distriktsschul-Inspektion Windsheim, ernannt worden.

Unterm 27. Februar l. Js. wurde der bisherige Schulgehilfe Christoph Nagler zu Unterringingen zum II. Schullehrer zu Gollhofen ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 20.

Ansbach. Mittwoch, den 12. März 1851.

Inhalt.

Die Jahresberichte über das Armenwesen in den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth pro 1849/50. — Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829. — Die Erledigung der Requisitionen des kgl. Regierungs-Taramtes wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen. — Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Cursiren falscher Vereinsthaler. — Die Auswanderung nach Ungarn. — Die Führung falscher Legitimationen. — Ediktalladung in der Ehescheidungssache der Kramkäufersfrau Fr. Wähd zu Nürnberg gegen ihren Ehemann. — Ediktalladung wegen des — des ausgezeichneten Diebstahls und des nächsten Versuchs zum Verbrechen des Todtschlags angeklagten Johann Baptist Stelzer von Goldbühl, kgl. Landgerichts Herrieden. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Erp.-Nro. 21,311.

(Die Jahresberichte über das Armenwesen in den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Prüfung der Jahresverhandlungen über das Armenwesen pro 18⁴⁹/₅₀ war der unterfertigten Stelle die erfreuliche Gelegenheit gegeben, wahrzunehmen, wie in den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth mit Beihilfe mehrerer Vereine im Bereiche des Armenwesens Ergebnisse erzielt worden sind, welche im Hinblick auf §. 22 der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1837 (Int.-Bl. Nro. 7 S. 84) einer ehrenden öffentlichen Anerkennung als würdig erscheinen.

I. In der Kreishauptstadt Ansbach bildete sich [redacted] in Erlangen bestehenden Vorbilde unter allen Klassen der Bewohner ein Verein für freiwi[redacted]ege, welcher in 8 Monaten seines Wirkens, seit 1. Mai 1850 [redacted]bluß Dezembers, [redacted]itgliedern eine Beitragssumme von 4525 fl. 55 kr. einli[redacted]mit, in freundlicher [redacted]dem Armenpflegschaftsrathe zu Ansbach in Unterstützung[redacted]r Hilfsbedürftigen thätig [redacted]stand, und auf eine ausreiche[redacted] den unumgänglich nothwendigen Lebensunterhalt derselben deckte.

Neben dem freiwilligen Armenvereine wirkte der ebenfalls in neuerer Zeit gegründete Wander-Unterstützungs-Verein mit der anerkennenswerthesten Thätigkeit. Diesem kräftigen wohlbemessenen Zusammenwirken sowie dem entsprechenden Eingreifen der Polizeibehörde ist die gänzliche Beseitigung des Haus- und Straßen-Bettels in Ansbach zu verdanken.

Gleich wohlthätig wirkten aber auch in Erziehung und Bildung der Jugend der Frauenverein und der neugebildete weibliche Industrie-Verein, sodann die Hilfs-, Ausstattungs- und Kranken-Unterstützungs-Vereine.

Außerdem verdienen in Bezug auf ihre Leistungen für die Zwecke der Wohlthätigkeit und Krankenpflege, dann der Wirthschaftlichkeit der betreffenden Einwohnerklassen folgende öffentliche Institute der Kreishauptstadt anerkennender Erwähnung:

1) die Armenbeschäftigungs-Anstalt, welche im abgelaufenen Verwaltungsjahr 627 Personen Verdienst und Nahrung gab,
2) die Krankenpflege, worin 789 kranke Armen Wartung, Pflege und Heilung fanden,
3) das Armenversorgungshaus, welches 33 Personen Obdach und Unterkommen gewährte,
4) die Anstalt für die Erziehung und Beaufsichtigung armer Waisen und verwahrloster Kinder, welche für 472 Kinder und 40 Lehrlinge das Schul- und Lehrgeld bezahlte,
5) die Kleinkinder-Bewahranstalt, in welche 218 Kinder aufgenommen wurden,
6) die Sparkasse, in welche für 18$^{49}/_{50}$ 295,887 fl. 37 kr. eingelegt worden sind, und an welche sich
7) die Leihanstalt mit einem am Schlusse des Jahres 1850 in 49,073 fl. 30 kr. betragenden Fonds-Capital anreiht.

II. In Erlangen wurde vorzugsweise dadurch ein höchst erfreuliches Resultat erzielt, daß für die Zwecke der Bestreitung der Kosten des Armenhaushaltes, der Verabreichung der nöthigen Unterstützung und Verpflegung an die Hilfsbedürftigen und der Fürsorge für angemessene Beschäftigung der Armen durch die Privatwohlthätigkeit zahlreiche Spenden, welche die Summe von 21,344 fl. 32½ kr. erreichen, geflossen sind.

In letzterer Beziehung ist namentlich die Wirksamkeit des mit dem Armenpflegschaftsrathe Hand in Hand gehenden Privat-Wohlthätigkeits-Vereins für freiwillige Armenpflege, zur Unterstützung durchreisender Handwerksgesellen, zur Unterstützung armer Kranker und armer Wöchnerinnen ꝛc. überaus befriedigend, wie nicht minder die Leistungen der in Erlangen für Erziehung der Waisen und der unehelichen und verwahrlosten Kinder in das Leben gerufenen Anstalten, sowie des in Puckenhof neu errichteten Rettungshauses für Knaben und der in Erlangen bestehenden Kleinkinder-Bewahranstalt, welche letztere im Laufe des verflossenen Jahres mit Fundationszuflüssen von 693 fl. 27 kr. durch Legate und Geschenke bedacht worden ist.

Bei einem so regen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Stadt Erlangen war es dem dortigen Armenpflegschafts-Rathe möglich, seinen Verpflichtungen in einem vollkommen ausreichenden Maße nachzukommen, und es konnte hier insbesondere durch die thatkräftige Mitwirkung der Local-Behörde, der Vereine für freiwillige Armenpflege und für Unterstützung reisender Handwerksgesellen die gänzliche Abstellung des Haus- und Straßenbettels erreicht werden.

III. Der [illegible] der Bewohner der Stadt Fürth hat sich auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre durch [illegible] freiwillige Beiträge im Betrage von 8290 fl. 51 kr. sowie durch

Digitized by Google

Zuschüsse zum Ankauf von Holz in den Wintermonaten von 1013 fl. 12½ kr. offenbart, wodurch der Armenpflegschafts-Rath für die Unterstützung und Verpflegung der Hilfsbedürftigen, für Kleidung ihrer Kinder zum Behufe des Schulbesuches ꝛc. Sorge tragen konnte.

Das wohlthätige Wirken des Hospitals, der hiemit verbundenen Anstalt für Augenkranke der unbemittelten Klasse, der unter der sorgsamen Pflege des Pfarrers Lehmus stehenden Kleinkinderbewahr-Anstalt, welche im Jahre 18⁴⁹/₅₀ von 173 Kindern besucht wurde, und deren Vermögen sich aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit auf 2325 fl. erhöhte, ferner der in Fürth seit dem Juli 1850 eröffneten städtischen Leihanstalt, dann der städtischen Sparkasse, deren durch die drückenden Zeitverhältnisse gesunkener Stand sich, nach Verhältniß einer Betheiligung von 1231 Einlegern mit 59,267 fl. 44 kr. bedeutend erhöht hat, kann ebenfalls nur belobend und dankbar anerkannt werden.

Aber auch das neue israelitische Hospital und die damit verbundene Armenversorgungs- und Kranken-Anstalt, die israelitische Kleinkinderbewahranstalt haben das Ihrige zu den so ersprießlichen Ergebnissen der Gesammt-Armenpflege in Fürth beigetragen. —

Für die unterzeichnete Stelle ist es eine angenehme Pflicht, von der erfolgreichen Wirksamkeit der in den drei genannten Städten bestehenden Wohlthätigkeits-Institute und Vereine hier öffentliche Meldung zu thun.

Mögen ihre rühmlichen Bestrebungen auch für die Folge mit gleichen erfreulichen Resultaten sich bethätigen und allenthalben, wo es die Verhältnisse gestatten, eine wetteifernde Nachahmung finden! —

Ansbach, den 6. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18302. Exp. Nr. 21700.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Nachstellung zur Heeresergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. oberste Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken wird am

Donnerstag den 10. April 1851

Vormittags 9 Uhr sich in öffentlicher Sitzung versammeln, um gemäß §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1851 aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 zu vollziehen.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt,

1) jedenfalls vor dem 9. April 1851 vorzulegen:

a) die beglaubigten Abschriften der Ungehorsams- und resp. Widersetzlichkeits-Erkenntnisse gegen die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten,

b) die beglaubigten Abschriften der Erkenntnisse, welche allenfalls in den Untersuchungen gegen die mit Aussetzung der Einreihung dem Contingente nach Gesetz vom 23. Mai 1846 gut gerechneten Conscribirten erfolgt sind, oder die Anzeige über den gegenwärtigen Stand dieser Untersuchungen,

Digitized by Google

c) die Aufklärung über die Vermögens-Verhältnisse der widerspenstigen und der mit Aussetzung der Einreihung dem Contingente gut gerechneten, jedoch in Folge der allenfalls ergangenen Erkenntnisse waffendienstunwürdig gewordenen Conscribirten,

d) die Gegenwarts-Bescheinigungen und militärärztlichen Zeugnisse über Tauglichkeit zur Cavallerie oder Artillerie für die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten, inzwischen aber etwa sistirten und wirklich eingereihten Conscribirten,

e) die Duplikate der Ablieferungs-Listen,

f) die Beilagen zum Visitations-Protokolle und

g) die Belege für die zunächst am Aufrufe stehenden Conscribirten in Bezug auf freiwilligen Zugang, auf Dienstunwürdigkeit oder auf gestellte Urlaubsgesuche u. s. w.;

2) mittels Vorweises auf Dienstag den 8. April 1851 Abends an den Sitz des kgl. obersten Rekrutirungsrathes nach Ansbach zum Behufe der am 9. April 1851 Vormittags 9 Uhr beginnenden Visitation abzuordnen:

a) die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten, inzwischen sistirten, aber noch nicht eingereihten Conscribirten,

b) die zur Nachstellung verwiesenen,

c) die unter Aussetzung der Einreihung dem Contingente gut gerechneten, nun aber in Folge allenfalls ergangener Erkenntnisse einreihungsfähig gewordenen Conscribirten, und

d) als Ersatzmannschaft eine solche Anzahl von Conscribirten, daß daraus jedenfalls das Contingent vollständig completirt werden kann, wozu die doppelte Anzahl der nach a, b und c vorzustellenden Conscribirten um so mehr nothwendig sein wird, als der Stadtbezirk Fürth seine widerspenstigen Conscribirten nicht wird ersetzen können, und daher der Ersatz durch die übrigen Conscriptionsbezirke geleistet werden muß, in welcher Beziehung jedoch die Vertheilung erst am Tage der Nachstellung selbst erfolgen kann.

Ansbach, den 8. Merz 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12030. Exp. Nr. 12302.

An sämmtliche, der kgl. Regierung untergeordnete Behörden.

(Die Erledigung der Requisitionen des kgl. Regierungs-Taxamtes wegen Rückständen an Taxen und Ordnungsstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Regierungs-Ausschreiben, insbesondere jenem vom 31. Oktober 1847 Nr. 2474 — Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahres Nr. 88 — und noch erinnert durch lithographische Generale vom 20. November 1848 Nr. K. 5808 sind sämmtliche Unterbehörden des Kreises angewiesen, die vom kgl. Regierungstaxamte ihnen zukommenden Quartals-Rest-Verzeichnisse längstens innerhalb 3 Wochen vom Tage des Empfanges an vollständig in einer Lieferung, wie überhaupt die taxamtlichen Requisitionen förderlichst zu erledigen.

Diese Anordnungen bleiben nun in neuerer Zeit wieder vielfach unbefolgt, und es sind namentlich aus dem Jahre 18$\frac{49}{50}$ viele durch Quartals-Rest-Verzeichnisse, Taxnoten oder Schreiben

des genannten Amtes mehrfach geforderte Anfälle an Taxen und Strafen und resp. zur Rechnungsstellung benöthigte legale Ausweise über Uneinbringbarkeit ꝛc. noch immer im Rückstande.

Wenn nun diesen Requisitionen nicht innerhalb der nächsten Tage und namentlich bis

zwanzigsten dieses Monats

genügt wird, so hat die säumige Behörde die alsbaldige Absendung eines Wartboten unfehlbar zu gewärtigen, welche Maßregel auch für den Fall der Verzögerung anderweit ergehender Requisitionen des Regierungstaxamts des nunmehr nothwendigen Abschlusses der taxamtlichen Libelle halber verfügt werden müßte.

Ansbach, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 17467. Exp. Nr. 21323.

(Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Dezember 1850 stattgefundenen 217. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld, ist die Serie 437, welche böhmische ständische Aerarial-Obligationen vom verschiedenen Zinsfuße von Nr. 151319 bis Nr. 153644 einschlüssig, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1176755 fl. 54½ kr. enthält, dann bei der am 2. Januar 1851 stattgehabten 218. Verloosung die Serie 7, welche die 5%gen Banko-Obligationen Nr. 5395 bis Nr. 6262 incl. dann die nachträglich eingereihten 4%gen niederösterreichischen ständischen Domestical-Obligationen Nr. 1360 bis Nr. 1367 einschlüssig, im gesammten Kapitalsbetrage von 1011488 fl. in sich begreift, endlich bei der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 219. Verloosung die Serie 365 gezogen worden, welche Aerarial-Obligationen der Stände Mähren de sessione 6. Dezember 1793 zu 4% von Nr. 8196 bis Nr. 20883 incl. in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1249818 fl. 17¼ kr. enthält.

Die in diese Kategorien fallenden Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

In Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wird vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17670. Exp. Nr. 21161.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Vereinsthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der kgl. bayerischen Gesandtschaft zu Karlsruhe vom 13. v. Mts. sind

Digitized by Google

dortselbst mehrere falsche Vereinsthaler zu 3 fl. 30 kr. großherzoglich hessischen Gepräges ausgegeben worden.

Diese Münzen sind nicht nachgegossen, sondern durch Galvanoplastik erzeugt und galvanisch versilbert worden; nur an dem leichteren Gewicht und dem Klang sind sie erkenntlich, sowie an einigen kleinen Ritzen, die sich auf jedem Bildniß vorfinden, und die gleich Narben über das Gesicht hinlaufen, nämlich über die Nase, auf der Wange, an den Schläfen und unter dem Ohr. Auch auf der Kehrseite ist über dem I der Ueberschrift „Vereinsmünze" ein kleiner von unten rechts nach oben laufender Riß.

Da nun die außerordentlich täuschende Aehnlichkeit dieser Münzen sie von den ächten schwer unterscheiden läßt; hiedurch aber die Gefahr einer Benachtheiligung des Publikums erhöht, und zu vermuthen ist, daß bereits noch mehrere, sowohl gleicher, als anderer Sorte in Umlauf gekommen sind, so wird hiemit das Publikum vor Annahme derartiger Münzstücke gewarnt und ergeht an die oben benannten Behörden die Weisung, Späße anzuordnen und kommenden Falls ungesäumt einzuschreiten.

Ansbach, den 4. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17469. Exp. Nr. 21552.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Auswanderung nach Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine von der unterfertigten kgl. Regierung an das kgl. Staatsministerium des Innern gestellte Anfrage, welche Behörden in Ungarn zur Ausstellung von Urkunden über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband dermalen zuständig seyen, ist durch Rescript des vorgenannten kgl. Staatsministeriums vom 25. Februar d. Js. die Eröffnung hieher erfolgt:

> daß inhaltlich einer Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft in München vom 28. Dezember v. Js. vorerst und bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Reichsbürgerschaft alle Gesuche Einzelner, welche auf Erlangung derselben gerichtet sind, von dem provisorischen Statthalter des Kronlandes Ungarn und den Landeschefs jener Länder, die noch vor Kurzem einen integrirenden Theil desselben bildeten, dem kaiserlichen Ministerium des Innern vorzulegen sind, welches sich vorbehält, über die Aufnahme in die Reichsbürgerschaft oder nach Umständen über die vorläufige Zusicherung derselben zu entscheiden.

Hievon werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken zur Darnachachtung bei Behandlung der Gesuche von Amtsangehörigen zur Bewilligung der Auswanderung nach Ungarn andurch in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, am 8. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 17095. Exp. Nr. 21673.

An die kgl. Stadtkommissariate, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Führung falscher Legitimationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu Augsburg unterm 19. Februar curr. erlassenes, auf ihren Kreis bezügliches Ausschreiben, wird den obengenannten Behörden in Nachstehendem zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben:

„Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Neuburg ist dringende Vermuthung ge„geben, daß mehrere mit falscher Fertigung und falschem Siegel des Landgerichts oder „Stadtkommissariats Neuburg versehene Legitimationen und sonstige Urkunden im Umlaufe „sind.

„Die kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden erhalten deßhalb den „Auftrag, bei Producirung von Pässen, Reiselegitimationen, Wanderbüchern und sonsti„gen Urkunden, welche die Fertigung des kgl. Landgerichts oder Stadtkommissariats Neu„burg tragen, die Aechtheit der Fertigung und des Siegels genau zu prüfen und, wenn „veranlaßt, sofort gesetzlich einzuschreiten, resp. die gesetzliche Einschreitung hervorzurufen, „an die unterfertigte Stelle aber Anzeige zu erstatten."

Ansbach, den 5. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 33.

Ediktal-Ladung.

(Ediktal-Ladung in der Ehescheidungssache der Kramkäuflersfrau Fr. Vähd zu Nürnberg gegen ihren Ehemann betr.)

In der Ehescheidungssache der Kramkäuflersfrau Friederika Vähd zu Nürnberg gegen ihren Ehemann Michael Vähd wird hiermit zur Publikation des gefaßten Definitiv-Erkenntnisses Termin auf Montag den 26. Mai l. Js. anberaumt, und durch gegenwärtiges Ausschreiben der abwesende Ehemann Michael Vähd, dessen derzeitiger Aufenthaltsort wahrscheinlich in Nordamerika und diesseits unbekannt ist, aufgefordert, an diesem Tage zur Vernehmung des Erkenntnisses Vormittags 11 Uhr im Kapitelhause zunächst an der Domkirche dahier entweder persönlich zu erscheinen, oder einen legal Bevollmächtigten zu stellen.

Bamberg am 20. Februar 1851.

Erzbischöfliches Consistorium als Ehegericht I. Instanz.

M. Deinlein, Official.

Leppert, Secr.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Baptist Stelzer, 26 Jahre alt, lediger Taglöhner und Gütlerssohn von Goldbühl, kgl. Landgerichts Herrieden, gebürtig, und zuletzt in Großellenfeld, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen sich aufhaltend, ist angeklagt:

Digitized by Google

1) des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, der zugleich der Summe nach Verbrechen ist, begangen zum Schaden des Gütlers Michael Semmlinger von Filchenhardt;
2) des Verbrechens des nächsten Versuches zum Verbrechen des einfachen Todtschlags, begangen an den Soldaten Stephan Freytag von Großellenfeld; endlich
3) des Vergehens der Körperverletzung, verübt an Katharina Gary von Goldbühl.

Da nun Johann Baptist Stelzer flüchtig gegangen ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen und Vergehen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen soll.

Ansbach, den 3. März 1851.

Der kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor
Krauffold,
als stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.
Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. Februar curr. bewogen gefunden den Professor der II. Gymnasialklasse zu Eichstädt, Priester Vitus Schauer auf den Grund nachgewiesener temporärer Dienstesunfähigkeit, unter Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf ein Jahr in den Ruhestand treten zu lassen, zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigt werdenden Lehrstelle der II. Gymnasialklasse dem Professor der I. Gymnasialklasse, Johann Georg Fischer, die Vorrückung zu gestatten, und die hierdurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Gymnasialklasse dem Studienlehrer der IV. Klasse an der Lateinschule zu Eichstädt, Priester Franz Xaver Brigl, allergnädigst zu übertragen.

Unterm 4. März l. Js. wurde der bisherige Schulgehülfe Franz Fleischmann zu Bechthal zum Schullehrer und Kirchendiener zu Schnufenhofen ernannt.

Durch Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Februar l. Js. Nro. 2906 wurde der bisherige kgl. Stationsgehilfe Wilhelm Filchner zu Biberbach zum kgl. Forstwart in Weinberg, Forstamts Dinkelsbühl, befördert.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Müllermeister Michael Glöckel ist der Ersatzmann, Bäckermeister Johann Christoph Oeldenberger, als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Pappenheim in Funktion berufen worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. März und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 26. Februar 1851 wurde auf den Grund des erholten Wahlvorschlages der Wundarzt Paul Valentin zum Unterarzte im Landwehr-Bataillon Windsheim ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 21.

Ansbach. Samstag, den 15. März 1851.

Inhalt.

Den Transport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen. — Agentur des G. H. Paulsen zu Mainz für Auswanderung nach Nordamerika. — Marsch-, Verpflegungs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen pro II. Semester 1849/50. — Verpflegung durchmarschirender k. k. österreichischer Truppen im 1sten Quartal 1850/51. — Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen. — Die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Art. 8 des Gewerbsgesetzes. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17561. Exp. Nr. 21560.

(Den Transport auf den kgl. bayer. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke werden die neuredigirten Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 5. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz

Gerhardt.

Digitized by Google

Bestimmungen
über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den kgl. bayer. Eisenbahnen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.
Allgemeine Verbindlichkeit der Betriebs-Vorschriften.

Wer sich der bayerischen Staats-Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen bedient, unterwirft sich hiedurch den gegenwärtigen Vorschriften, welche im vorkommenden Falle die ausschließliche Entscheidungs-Norm zwischen der Verwaltung einerseits und den Reisenden oder Versendern und Empfängern von Sachen andererseits bilden.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch ausserdem für Jedermann verbindliche Kraft.

§. 2.
Eintheilung der Züge in Güter- und Personenzüge.

Welche Züge zu Personenzügen und welche zu Güterzügen bestimmt sind, zeigt die jeweilige bekannt gemachte und auf allen Stationen angeschlagene Fahrordnung.

§. 3.
Was mit Personenzügen befördert wird.

Die Personenzüge befördern ausser Personen in drei Wagenklassen auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde.

Sollten für die drei letztgenannten Gegenstände die jeweils vorhandenen Transportmittel auf einer Station nicht ausreichen, so folgen sie mit dem nächsten Personenzuge.

Vieh kann nur mit besonderer Genehmigung, und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen mit Personenzügen befördert werden.

§. 4.
Beförderung mit Güterzügen.

Mit den Güterzügen wird Frachtgut und Vieh befördert; zur Zeit findet auch noch beschränkte Personenbeförderung mit denselben statt.

§. 5.
Abgangszeit.

Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maßgebend.

§. 6.
Versäumte und ausfallende Fahrten.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft begründen keinerlei Anspruch gegen die Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar für diejenigen, welche nicht etwa mit demselben Zuge später, oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren wollen.

§. 7.
Extrazüge.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung bewilligt.

Digitized by Google

§. 8.

Verhalten des Dienſtperſonals gegen das Publikum.

Das geſammte Eiſenbahndienſtperſonal iſt zu einem beſcheidenen und höflichen, aber entſchiedenen Benehmen gegen das Publikum angewieſen, und hat ſich innerhalb der ihm zugewieſenen Dienſtesgrenzen gefällig zu beweiſen.

Alle ordnungsmäßigen Leiſtungen für letztere haben ſie unentgeldlich zu verrichten, und dürfen für ſolche Verrichtung keine Geſchenke annehmen.

Das Tabakrauchen iſt dem Dienſtperſonale während des Dienſtes verboten.

§. 9.

Beſchwerdeführung.

Auf jeder Station liegt ein Beſchwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beſchwerden bereit.

Die Beſchwerde muß mit genauer Namens-, Standes- und Wohnorts-Angabe, dann mit dem Datum verſehen ſeyn.

Hiedurch iſt jedoch die mündliche Beſchwerdeführung bei den Zugführern und Stationsvorſtänden, ſowie die ſchriftliche Anzeige an die Verwaltung keineswegs ausgeſchloſſen.

II. Perſonen-Beförderung.

§. 10.

Die Stationskaſſen werden mindeſtens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, und es können daſelbſt Reiſeſcheine zu jeder Fahrt am betreffenden Tage gelöst werden.

Der Billetverkauf wird fünf Minuten vor Abgang des Zuges geſchloſſen.

§. 11.

Fahrtaxen.

Die Fahrpreiſe enthält der darüber ausgegebene Tarif, nach welchem die Fahrbillets, auf welchen gleichfalls die Fahrtaxe aufgedruckt iſt, bei den auf jeder Station befindlichen Billet-Expeditionen abgegeben werden.

Die Fahrtaxe muß in bayeriſcher Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden, da Geldwechſel, beſonders bei großem Zudrange, die ſchnelle Abfertigung hindert.

Beim Anſchlußpunkte an auswärtige Bahnen wird auch die dortige Geldwährung mit Ausnahme der Scheidemünze angenommen.

§. 12.

Fahrtax-Ermäßigung für Kinder.

Kinder unter 10 Jahren werden zu folgenden ermäßigten Preiſen befördert:

a) eines in I. Wagenklaſſe mit einem Billet II. Claſſe;

b) eines in II. Claſſe mit einem Billet III. Claſſe;

c) ein Kind mit einem Erwachſenen in III. Claſſe mit einem Billet II. Claſſe;

d) je 2 Kinder in jeder Wagenklaſſe fahren mit einem Billet dieſer Claſſe.

Für Kinder, die noch getragen werden müſſen, und die ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Anſtandsfällen wegen des Alters der Kinder iſt die Entſcheidung des Zugführers unbedingt bindend.

§. 13.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft, und können im Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Condukteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem andern Platze begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem andern Reisenden eingenommen ist.

§. 14.

Nothwendigkeit der Aufbewahrung des Billets.

Das Fahrbillet muß beim Einsteigen in den Wagen bereit gehalten und während der Reise wohl verwahrt werden, da der Reisende gehalten ist, dasselbe, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen.

Die Billets werden durch die Condukteure koupirt, ein bei der ersten Revision koupirt befundenes Billet ist ungültig. Abgenommen werden die Billets auf der letzten Station vor dem Absteigorte.

§. 15.

Folgen ungültigen Billets oder Mangel des Billets.

Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungültigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgangsorte des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen, oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten für den Fahrtarbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 16.

Gültigkeit der Billets für die treffende Wagenklasse.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur soweit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind.

Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Classen umgetauscht werden.

§. 17.

Umtausch der Billets.

Ein Billetumtausch ist, außer im Falle des §. 16, nur in eine höhere Wagenklasse und, so lange das Billet noch nicht koupirt ist, gestattet.

Ist das Billet koupirt, so muß zur Fahrt in der nächst höheren Wagenklasse bei der treffenden Station ein Billet III. Classe dazu gekauft werden.

§. 18.

Vorschriften beim Eintritt in die Wartzimmer und in die Wägen.

Die Wartzimmer werden mindestens eine Stunde vor Abgang jedes Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor Abgang des Zuges durch Läuten der Glocke das Zeichen zum Einsteigen gegeben. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erfolgt das letzte Zeichen mit der Glocke, wobei die Wartsäle geschlossen werden.

Digitized by Google

Auf den Zwischenstationen wird die Annäherung des Zuges gleichfalls mit der Glocke signalisirt, worauf die Reisenden sich auf den Perron begeben und nach Aussteigen der Angekommenen ihre Plätze nach Anweisung der Condukteure einnehmen.

§. 19.

Verbot des Einsteigens nach erfolgtem Abfahrtzeichen.

Wenn das Abfahrtzeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe Niemand mehr den Versuch zum Einsteigen in die Wägen machen, oder dazu behülflich seyn.

Durch versäumte Abfahrt wegen verspäteten Einsteigens wird kein Anspruch auf Entschädigung begründet.

§. 20.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

§. 21.

Tabakrauchen. Schließen der Fenster.

Das Tabakrauchen ist in den Wägen gestattet. Auf Verlangen werden den Reisenden I. und II. Classe Coupés angewiesen, in denen nicht geraucht werden darf.

Die Pfeiffen müssen mit Deckeln versehen seyn.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wetterseite des Coupé geschlossen werden.

Alleinreisenden Frauen sollen auf Verlangen ihre Plätze möglichst nur mit Frauen in einem Coupé angewiesen werden.

§. 22.

Verhalten beim Aussteigen.

Das Aussteigen, wenn der Zug nicht völlig stille hält, ist nicht gestattet.

Niemand darf die Wagen verlassen, bevor die Condukteure die Thüren öffnen.

Auch muß jeder Reisende auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen bleiben, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern, als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 23.

Ausschluß von der Fahrt wegen Trunkenheit, Krankheit u. s. w.

Betrunkene Personen dürfen in die Wartsäle und zur Fahrt nicht zugelassen, sondern müssen sofort davon ausgeschlossen werden.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 24.

Verbot der Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, ebenso wenig geladene Gewehre. Das Dienstpersonale ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Verbot der Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besondern Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt.

Eine Garantie wird für dieselben nicht übernommen, sowie die Unterbringung und Herausnahme aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

III. Reisegepäck-Beförderung.

§. 26.

Kein Freigewicht.

Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen.

Nur kleine, leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze untergebracht werden können, dürfen in den Wagen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

§. 27.

Als Reisegepäck verbotene Gegenstände.

Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebenso wenig als Reisegepäck aufgegeben, als in den Wagen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände.

Aus der Verletzung dieser Vorschrift folgt die Schadens-Ersatzpflichtigkeit.

§. 28.

Bezeichnung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet seyn. Ist dieses nicht der Fall, so kann es ebenso wie wegen mangelhafter Verpackung zurückgewiesen werden.

§. 29.

Zeit der Aufgabe des Gepäckes.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

§. 30.

Reisegepäck-Behandlung an Haltstellen.

An den Haltstellen findet keine Reisegepäckbehandlung statt. Der Reisende hat sein Gepäck dem Gepäckkondukteur zu übergeben, welcher auf der nächsten Expedition für die Behandlung des

Digitized by Google

selben zu sorgen und den Gepäckschein dem Reisenden auszuhändigen hat, wenn der Reisende dieses Geschäft nicht selbst besorgen will, da nach §. 35 pos. 4 jede Haftung der Verwaltung für das übergebene Gepäck wegfällt, wenn die vorschriftsmäßige Behandlung derselben unterlassen worden wäre.

§. 31.

Gepäckschein.

Ueber das auf den Stationen aufgegebene ordnungsgemäß beschaffene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe dieses Scheines, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft an den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines abfordern lassen.

Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag sechs Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

§. 32.

Gewährleistung überhaupt.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes,

b) für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstück bei der Ablieferung leicht erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

§. 33.

Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höhern Werth bezahlt.

Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabegewichtes, nach Abzug des Gewichtes des unverletzt gebliebenen Inhalts, 1 fl. 45 kr. bezahlt.

§ 34.

Dauer der Gewährleistung.

Die Gewährleistung dauert von der Reisegepäckscheins-Ausstellung bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte. Von da an lagert es auf Gefahr des Eigenthümers.

§. 35.

Ausschluß der Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei,

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte; hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet;

Digitized by Google

2) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.;
3) wenn es nicht übergeben, sondern in den Wagen mitgenommen wurde;
4) so lange als für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist.

§. 36.

Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen.

Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

§. 37.

Wann ein Gepäckstück als verloren zu betrachten.

Gepäckstücke, welche irrthümlich expedirt sind, werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet.

Der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß jedes weitern Ersatzanspruches die Zahlung der §. 33 bestimmten Ersatzsumme zu verlangen.

Es bleibt dem Reisenden jedoch frei, wenn sich das Gepäckstück wieder vorfindet, gegen Erstattung des empfangenen Ersatzes die Nachlieferung desselben zu verlangen.

§. 38.

Zurückgelassene und gefundene Sachen.

Nach auf der Bahn verlorenen oder in den Wägen zurückgelassenen Gegenständen ist bei den Stationsvorständen nachzufragen, welche sie gegen Legitimation des Eigenthums, soweit sie aufgefunden wurden, abzugeben haben.

Erfolgt binnen 3 Monaten keine Nachfrage, so wird über die vorgefundenen Gegenstände anderweitig verfügt.

§. 39.

Besondere Versicherung des Reisegepäcks.

Es steht jedem Reisenden frei, sein Gesammtgepäck für die Beförderung auf der bayerischen Staatsbahn zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

In diesem Fall ist eine Prämie von drei Kreuzern für jedes 100 fl. Werthangabe, wobei die zwischenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen.

Der zu erhebende niedrigste Betrag ist übrigens 6 kr.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Kunstwerke, ächte Perlen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 40.

Kofferträger.

Wo auf Hauptstationen verpflichtete Kofferträger aufgestellt sind, sind dieselben durch Dienstmützen kenntlich.

Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

Digitized by Google

Ihre Dienstleistungen und Taxen sind aus den von ihnen bei sich zu tragenden Dienstanweisungen zu ersehen.

IV. Equipagen-Beförderung.

§. 41.

Beförderung überhaupt.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen — wovon die Haltstellen ausgenommen sind —, nach dem dafür bestehenden Tarif mit allen Zügen befördert.

In diesem Tarif sind die Kosten des Auf- und Abladens inbegriffen.

§. 42.

Anmeldung und Aufgabe.

Equipagen müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Entrichtung der Beförderungstaxe abgeliefert werden.

Auf den kleinen Stationen muß die Anmeldung 24 Stunden zuvor und zugleich die Taxzahlung stattfinden.

§. 43.

Verbot des Einsitzens in die Equipagen.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Klasse zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

§. 44.

Gewährleistung.

Für die Equipagen, ferner für das auf oder in denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§. 45.

Ablieferung und Standgeld.

Nach Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Zurückgabe des Transportscheines abgeliefert und muß längstens binnen 2 Stunden vom Bahnhofe abgeholt seyn, außerdem per Stunde ein Standgeld von 12 kr. zu zahlen ist.

V. Beförderung von Thieren.

§. 46.

Bezeichnung der Züge dazu.

Der Transport von Thieren geschieht in der Regel (Ausnahme sub §. 3) von und nach allen Stationen mit Ausnahme der Haltstellen nur mit den Güterzügen.

Pferde und Hunde werden aber auch mit den Personenzügen nach Maßgabe der Betriebsmittel befördert.

Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagenladungen befördert.

Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

§. 47.

Anmeldung und Aufgabe.

Thiertransporte müssen mindestens drei Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition

Digitized by Google

angemeldet und mindestens zwei Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt seyn. Auf Zwischenstationen insbesondere müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will

Die Taxe ist jedesmal am Aufgabsorte zu entrichten.

§. 48.

Beaufsichtigungs-Personal.

Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Klasse zu lösen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

§. 49.

Ein- und Ausladen der Thiere.

Das Ein- und Ausladen der Thiere aus den Wägen, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigung muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt.

§. 50.

Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens binnen zwei Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 Kreuzer für die 3 Stunden bezahlt werden muß.

§. 51.

Hundetransport insbesondere.

Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt gebracht werden, und werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25 befördert.

§. 52.

Pferdetransport insbesondere.

Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maßgabe der Betriebsmittel gegen sogleiche Entrichtung der Beförderungstaxe befördert. Indessen müssen sie spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet seyn.

Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben seyn, und dieselben, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt bleiben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Thiertransport auch auf den Pferdetransport volle Anwendung.

München im Januar 1851.

Generalverwaltung der königlich bayerischen Posten und Eisenbahnen.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18143. Exp. Nr. 21922.

(Agentur des G. H. Paulsen zu Mainz für Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern dem Handlungshause G. H. Paulsen in Mainz die Bewilligung ertheilt wurde, den Kaufmann Karl Leo zu Kitzingen Behufs der Beförderung von Auswanderern durch die Londaner-New-Yorker Pakets-Schiffahrts-Gesellschaft nach Nordamerika als General-Agenten und Stellvertreter im Königreiche Bayern aufzustellen, so wurde in Folge dieser ministeriellen Ermächtigung der Kaufmann Karl Leo zu Kitzingen als Generalagent und Bevollmächtigter des obengenannten Handlungshauses von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern unterm 28. Februar d. Js. genehmigt.

Es wird daher dieses mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der vorgenannten kgl. Kreisregierung der Kaufmann Karl Leo in Kitzingen in seiner obenbezeichneten Eigenschaft die Haftung für alle in Bayern abgeschlossenen Verträge übernommen und Behufs der Sicherung der bayerischen Staatsangehörigen bei Geltendmachung ihrer aus den Ueberfahrts-Verträgen abzuleitenden Ansprüche eine Caution von 10,000 fl. gestellt hat.

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17017. Exp. Nr. 21699.

An die kgl. Marschkommissariate in Mittelfranken.

(Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen pro II. Semester 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 21. v. Mts. wurde die kgl. Hauptkriegskasse angewiesen, an den von den Marsch-Commissariaten im Laufe des II. Semesters $18\frac{49}{50}$ liquidirten Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen incl. einiger Aufrechnungen für Abtheilungen der in Schwaben und Franken im J. 1849 aufgestellt gewesenen Truppen-Corps nachstehende Beträge, und zwar an

Digitized by Google

	Auf welche Periode	Verpflegung.		Fourage.		Vorspann		Summa part.		Summa total.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den Magistrat Ansbach	vom 1. Jänner bis ult Juni 1850 . .	435	—	—	—	—	—	435	—		
		19	48	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	IV. Quartal $18\frac{49}{50}$	136	--	—	—	—	—	155	48	590	48
" " Eichstädt	III. Quartal $18\frac{49}{50}$	142	46	44	52	8	15	195	53		
		53	12	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	IV. Quartal $18\frac{49}{50}$	313	48	131	10	—	—	490	10	694	3
" " Erlangen	6. Januar bis 30. Juni 1850	23	20	39	38	3	$47\frac{1}{2}$	66	$45\frac{1}{2}$		
			28	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	7. August bis ultimo Sept. 1850 . .	2	48	5	36	—	—	8	52	75	$37\frac{1}{2}$
" " Nürnberg	1. Januar bis ultimo Juli 1850 . .	1269	34	—	—	79	$27\frac{1}{2}$	1349	$1\frac{1}{2}$		
" " do.	I. Quartal $18\frac{49}{50}$	114	40	—	—	20	40	135	20		
		16	12	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	1. August bis Ende September 1850	106	36	—	—	13	$27\frac{1}{2}$	136	$15\frac{1}{2}$	1620	37
" " Schwabach	III. Quartal $18\frac{49}{50}$	—	20	—	18	—	—				38
das Landgericht Altdorf	III. Quartal $18\frac{49}{50}$	55	40	2	6	15	45	73	31		
" " do.	Juli 1850 . . .	—	20	—	—	—	—	—	20		
		—	28	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	Aug. und Sept. 1850	2	48	—	—	—	—	3	16	77	7
" " Ansbach	II. Quartal $18\frac{49}{50}$	390	20	—	—	100	45	491	5		
" " do.	I. Semester $18\frac{49}{50}$	—	—	—	—	3	—	3	—		
" " do.	II. Quartal $18\frac{49}{50}$	2	40	—	—	—	—	2	40		
		13	28	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	III. u. IV. Quart. $18\frac{49}{50}$	199	38	—	—	70	$8\frac{3}{4}$	283	$11\frac{3}{4}$	779	$59\frac{3}{4}$
		5	6	f. ärzt. Untersuchung				—	—		
" " Cadolzburg (Magistrat Langenzenn)	1. Januar bis 3. August 1850 . .	294	4	36	20	65	30	401	—		
		12	20	Quartier		—	—	—	—		
" " do.	3. August bis ultimo September 1850	72	24	—	18	8	$7\frac{1}{2}$	93	$9\frac{1}{2}$	494	$9\frac{1}{2}$
	Uebertrag	3683	48	260	18	388	$53\frac{3}{4}$	—	—	4332	$59\frac{3}{4}$

Digitized by Google

	Auf welche Periode	Verpflegung.		Fourage.		Vorspann		Summa part.		Summa total.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	3683	48	260	18	388	53¾	—	—	4332	59¾
das Landgericht Eichstädt	II. Quartal 18$\frac{49}{50}$	148	10	10	48	32	15	191	13		
		31	24	Quartier		—	—	—	—		
" "	do. IV. Quartal 18$\frac{49}{50}$	265	52	120	4	47	45	465	5	656	18
" "	Erlangen pro 18$\frac{49}{50}$ . . .	1	—	—	54	—	—	—	—	1	54
" "	Mkt. Erlbach I. Semester 18$\frac{48}{49}$	1	20	—	54	—	—	—	—	2	14
" "	Gunzenhausen 1. Januar mit Juli 1850	711	26	155	24	104	6¼	970	56½		
" "	do. vom Januar mit 9. August 1850	171	56	88	34	18	11¾	278	41½	1249	37½
		—	12	Quartier		—		—	—		
" "	Heilsbronn 18$\frac{49}{50}$	107	52	—	—	11	30	—	—	119	34
" "	Lauf III. Quartal 18$\frac{49}{50}$	65	—	46	27	7	17½	118	44½		
" "	do. do.	18	20	15	36	—	—	33	56		
" "	do. IV. Quartal 18$\frac{49}{50}$	1	20	—	36	—	—	1	56	154	36½
		—	4	Quartier		—	—	—	—		
" "	Leutershausen 1. Oktober 1849 bis 30 Juli 1850. . .	213	4	42	18	17	5	—	—	272	31
" "	Schwabach 1. Januar mit 30. September 1850 . .	3	40	5	42	1	45	11	7		
		3	—	Quartier		—	—	—	—		
" "	do. do.	25	32	40	55	—	—	69	27	80	34
" "	Uffenheim II. Quartal 18$\frac{49}{50}$	685	20	144	52	98	15	928	27		
" "	do. III. Quartal 18$\frac{49}{50}$	193	50	79	59	32	15	306	4	1234	31
" "	Weissenburg pro 18$\frac{48}{49}$ . . .	—	—	—	—	—	35	—	35		
" "	do. III. Quartal 18$\frac{49}{50}$	124	10	52	—	8	15	184	25	185	—
	Summa	6456	20	1065	21	768	8¼			8289	49¾

unter Rückgabe der Duplikat-Liquidationen gegen legale Empfangs-Bescheinigung zu bezahlen.

Hievon werden die betreffenden Marsch-Commissariate mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bezeichneten Beträge in Empfang zu nehmen und für schleunigste Befriedigung der Betheiligten Sorge zu tragen.

Ansbach, den 5. Merz 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18480 Exp. Nr. 22008.

An die in folgender Entschließung bezeichneten Marsch-Commissariate von Mittelfranken.

(Verpflegung durchmarschirender k. k. österreichischer Truppen im 1sten Quartal 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 4. d. Mts. ist die kgl. Kreiskasse angewiesen worden, folgende, nach Art. 1. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und §. 2. der Instruktion hiezu vom 31. Juli 1850 der kgl. Staatskasse zur Last fallenden Vergütungsbeträge für die Verpflegung der durchmarschirten k. k. österreichischen Truppen vom I. Quartale $18\frac{5}{1}\frac{0}{1}$, so weit solche von den treffenden Marsch-Commissariaten bis jetzt vollständig liquidirt worden sind, zur Disposition zu stellen.

pro November 1850 fl.	pro November 1850 kr.	pro Dezember 1850 fl.	pro Dezember 1850 kr.		
—	—	426	3	1)	an das kgl. Landgericht Mkt. Bibart.
—	—	446	46	2)	" " " " Cadolzburg
1965	6½	—	—	3)	" " " " Dinkelsbühl
—	—	573	1½	4)	" " " " Erlangen
1	17	371	53¾	5)	" " " " Gunzenhausen
—	—	206	49	6)	" " " " Heidenheim
—	—	953	45	7)	" " " " Nürnberg
—	—	237	49½	8)	" " " " Schwabach
				und	
—	—	47	55		
—	—	281	28	9)	an die kgl Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen
—	—	42	19	10)	" " " " " " Scheinfeld
—	—	1	5	11)	an den Magistrat Fürth
446	50½	891	21½	12)	" " " Nürnberg
—	38	—	—	13)	" " " Langenzenn
				und	
—	—	80	24		
—	—	193	5	14)	an den Magistrat Schwabach
2413	52	4753	45½	Su.	
		2413	52		
		7167	37½	im Ganzen.	

Die Marsch-Commissariate werden daher beauftragt, die bezeichneten Beträge unverzüglich zu erheben, und an die betheiligten Gemeinden gegen vorschriftsmäßige Quittungen zu verabfolgen, die schleunige und richtige Befriedigung der einzelnen Quartierträger aber gehörig zu überwachen.

Ansbach, den 12. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17978. Exp. Nr. 22179.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 30. März v. Js. Nr. 22609 (Int. Bl. S. 228) bezeichnete Taubstumme hat sich am 6. Februar d. Js. von der ihm zu Neudorf, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim, vorsorglich angewiesenen Heimath wiederholt entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, nach diesem Burschen sofort Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle sogleich an die königl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim abzuliefern, hievon aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern:
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17016. Exp. Nr. 21863.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Art. 3. des Gewerbs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden ein Abdruck des vom kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 21. Februar l. Js. erlassenen Rescripts zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 5. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Nro. 559.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die mit Bericht untenstehenden Betreffes vom 30. Dezember vorigen Jahrs eingesendeten Akten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Wenn auch der Art. 3. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, welcher bei neuen Concessionsverleihungen eine vorzügliche Rücksichtnahme auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder anordnet, ohngeachtet des allgemeinen Sprachgebrauches und der Verbindung dieser Begünstigung mit dem Rechte der Wittwe noch einen Zweifel darüber gelassen hätte, ob diese gesetzliche Vorsorge auch auf die Kinder solcher Gewerbsmeister zu erstrecken sei, welche unbedingt auf ihre Concessionen Verzicht geleistet haben, so mußte jedenfalls dieses Bedenken dann für beseitiget erachtet werden, als das kgl. Staats-Ministerium des Innern im Nachgange seiner gesetzlich ausgesprochenen

Digitized by Google

Zuständigkeit — Art. 12. des Gewerbs-Gesetzes — durch die Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nro. XV. die Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr. den Vollzug des vorerwähnten Art. 3. dahin normirte, daß nur die gewerbsfähigen Kinder der abgelebten Gewerbsmeister vorzugsweise zu berücksichtigen seien.

Die Ansicht des Stadtmagistrats N. N., welcher den gewerbsfähigen Kindern der verzichtenden Gewerbsmeister dieselbe Bedachtnahme zuwenden will, wie sie den Relikten verstorbener Gewerbsinhaber gebührt, hat aber nicht nur den Buchstaben des Gesetzes, und die ausdrückliche Vollzugs-Vorschrift, sondern auch den Geist und die Tendenz der ganzen Gewerbsgesetzgebung unverkennbar gegen sich, welche die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbs-Concessionen an die Spitze stellt und von diesem Grundsatze nur zu Gunsten gewerbsfähiger Kinder verliebter Gewerbsleute eine Ausnahme gestattet. Wollte den mitunter vorkommenden, allerdings nicht zu verkennenden Billigkeitsrücksichten in dieser Beziehung durch analoge Anwendung des Gesetzes willfahrt und hier an der Rechtsvorschrift, daß Ausnahmsbestimmungen vom Gesetze strengstens interpretirt werden müssen, nicht festgehalten werden, so würde der vorerwähnte Grundsatz im Art. 3 des Gewerbsgesetzes bei der Mannigfaltigkeit der berücksichtigungswürdigen Fälle und bei der Verschiedenartigkeit in deren Auffassung ehebäldest einer maßlosen Analogie zum Opfer gefallen sein.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium kann daher den von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in dieser Beziehung geltend gemachten Grundsätzen ihre Billigung nicht versagen, und muß deßhalb die von dem genannten Stadtmagistrate hiegegen erhobene Remonstration als unbegründet um so mehr bezeichnen, als durch die magistratische Behauptung, daß nach Ansicht der Kreis-Regierung bei dem Concessionsverzicht der Eltern der gewerbsfähige Sohn gar nicht berücksichtiget werden dürfe, den ergangenen Regierungsverfügungen, welche im gegebenen Falle nur eine vorzugsweise Berücksichtigung als unzulässig darstellen, ein unzurechtfertigender Zwang geschehen ist. —

München, den 21. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Registrator der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den Officianten des Stadtkommissariats Nürnberg, Conrad Auffhammer, zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließungen vom 7. ds. Mts. bewogen gefunden den bisherigen Gerichts- und Polizei-Vorstand Heim zu Pappenheim zum königl. Landrichter in Kissingen und zum Gerichts- und Polizei-Vorstand in Pappenheim den vormaligen Vorstand der aufgelösten Gerichts- und Polizei-Behörde Remlingen Carl Christian Müller vom 1. April d. J. zu ernennen.

Die von der Stadtgemeinde Roth für den bisherigen Schulgehülfen Leonhard Auffhammer zu Uffenheim ausgestellte Präsentation auf die 1. Elementarschulstelle zu Roth hat unterm 5. März c. die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 22.

Ansbach. Mittwoch, den 19 März 1851.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude. — Die Einführung der Paßkarten. — Die Gewerbsprüfung der Nadlergesellen in Pappenheim. — Die Aufstellung eines Agenten in Ansbach für den Central-Verein für Auswanderung zu Cöln und Düsseldorf. — Die Errichtung einer Generalagentur in Bayern für das Handlungshaus J I J. Wichelhausen et Comp. in Bremen zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika. — Das Gesuch des Sergeanten Leonhard Härtlein von Eichstädt um Uebertragung seines Familien-Namens auf seinen außerehelichen Sohn Joseph Friedrich Ischer. — Die erledigte Nebenschule zu Großbreitenbrunn. — Den Distriktsstraßen- und Gemeindeweg-Bau, dann die Straßen-Alleen. — Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hilpoltstein, Dekanats Gräfenberg. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

(die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen, und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Digitized by Google

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a. das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,
b. das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,
c. das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,
d. das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind,
e. das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschoße sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind.
f. die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Thiere,
g. das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,
h. das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubniß gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller u. dgl., gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative oder besonderer Decrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für aerarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

a. die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;
b. alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;
c. Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen

Digitized by Google

und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III. gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dgl., Staatsgebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen königlichen Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem anderen Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrläßigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl. wegen eindringender Nässe zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der kgl. Bauinspektion hievon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passirlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag, oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verläßigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige

Digitized by Google

Ereigniſſe veranlaßten Baukoſten von dem Aerar getragen und das Beſchädigte wird auf Staatskoſten hergeſtellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwieſenen Räume ob, mit Einſchluß der Beſeitigung und des Abführens des Unrathes, insbeſondere

a. der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Beſtandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenſter, Läden, Treppen, Gebälke, Waſſergüſſe nebſt Abfallröhren, u. dgl.;

b. der Räume der Wirthſchaftsgebäude aller Art und ihrer Beſtandtheile;

c. der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaſter, Wege u. dgl.;

d. der Ciſternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn daſſelbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, ſo iſt in das bei der Ueberweiſung aufzunehmende Protokoll, mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausſcheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereigniſſen, oder wegen auf Koſten des Baufonds vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich ſind, oder welche nur mit Anwendung künſtlicher Vorrichtungen, z. B. mittelſt Gerüſten, Flaſchenzügen u. dgl. vollzogen werden können, iſt der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwieſenen Räume hat durch denſelben wenigſtens alle zwei Jahre zu geſchehen, jene Fälle ausgenommen,

a. wo eine ſtärkere Abnützung die Erneuerung des Anſtriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und

b. wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anſtriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im erſten Falle iſt die k. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlaſſen, im zweiten iſt ſie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen ſämmtlicher Räume, ſelbſt der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechſel der Nutznießer zu geſchehen, wenn es von der k. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollſtändige Abſchiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige friſche Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbeſſerungen und das Abſchiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

Digitized by Google

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, sowie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Deßgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorsetzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der k. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a. das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;
b. das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;
c. das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhaken, Kegel, Vorreiber, Spreizstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschläg:heile;
d. die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;
e. das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechselung zerbrochener Fenstergläser;
f. das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Konstruktion, so trägt die dießfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hierzu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet, es sey denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht

Digitized by Google

gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlagshölzer u. dergl., verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Konstruktion hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Anfleistungen ist Sache des Nutznießers, es sey denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl. überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge derselben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Digitized by Google

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstreiche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b. §. 92 Tit. IX. gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketen- und Stückel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.;

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§. über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Garten-Mauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende k. Regierung oder k. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

Digitized by Google

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunneutröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21. gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke u. dgl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange.

b) Die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet.

c) Wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Titel II. gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, so wie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

Digitized by Google

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Kanäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales;
b) der Amtslokalitäten nebst Zugehörungen;
c) der Straf- und Correktionsanstalten mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;
d) der Frohnfesten mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;
e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vergl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vergl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurm-Uhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Processionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter, dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen, und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Actenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Rouletten, Storre, Marquisen, pente-à-l'airs) und Meublen aller Art.

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassecuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Digitized by Google

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, ſo eignet ſich die Verrechnung der betreffenden Koſten auf den Baufond.

§. 46.

Die Koſten für die Beſtreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Koſten auf Abſchätzung von Gebäuden und auf Herſtellung der Plätze bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

§. 48.

Die Beleuchtungskoſten aller Art, es ſey denn, daß ſie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geſchehen hat.

§. 49.

Die Koſten für Zufuhr des Eiſes in die Keller.

§. 50.

Die Herſtellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundſtücken, welche nach Titel IX. §. 92 lit. b. nicht Gegenſtand des Hausinventars ſind.

Titel V.

Von den Gegenſtänden, welche bedingnißweiſe und von den Gegenſtänden, welche unter keiner Bedingung auf Staatskoſten angeſchafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenſtänden, welche bedingnißweiſe auf Staatskoſten angeſchafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§. 51.

Winterthüren und Winterfenſter, wenn climatiſche Verhältniſſe, Lage, oder Beſtimmung der Gebäude und Rückſichten auf Holzerſparung einen dichteren Verſchluß nothwendig machen.

In allen Fällen iſt die Anſchaffung und nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die Unterhaltung auf Staatskoſten ſtatthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreisregierung oder k. Centralſtelle auf Grund des nachgewieſenen Bedürfniſſes erfolgt iſt.

§. 52.

Flügel- oder Doppelthüren, wenn ſie in Staatsgebäuden ſchon beſtehen, oder wenn ſie bei Neubauten und ſolchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn ſie bei ſehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei naſſen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß ſind.

In dieſen Fällen eignen ſich die Koſten für Herſtellung gleichwie für Unterhaltung, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der Beſtimmungen des Titels II. gegenwärtiger Verordnung auf den Baufond.

Digitized by Google

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Krankenhäusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Lokalitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrag eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmateriales zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen, oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern, wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretterverschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch nach Maßgabe der Bestimmungen des Titels II. gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten-, Gänse- und Schweinställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomien verbunden sind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen:
b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an Einen Nutznießer überwiesen ist;
c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;
d) die etwa in Amtslokalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

Digitized by Google

§. 60.

Beleuchtungsanſtalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung,

b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanſtalten nicht vermieden werden können,

c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geſchäftslokalitäten erforderlich ſind.

§. 61

Brunnen mit laufendem Waſſer, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieſelben da, wo es die Umſtände geſtatten, in dem Erdgeſchoße eingerichtet werden können.

Nur wo die Beſtimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenſtänden, welche unter keiner Bedingung auf Staatskoſten angeſchafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Malen und Tapezieren der Räume.

§. 63.

Küchenkäſten, Schränke, Anrichten, Schüſſelbretter, Fleiſchklötze, Fleiſchhängen, Fleiſchgrände, Badſtuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkäſten, Treibhäuſer, Einſetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Miſtbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfaſſungen, Spalierwände, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenſtöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuſer oder Taubenſchläge, Fiſchkäſten oder Fiſchbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkäſten, Haberkäſten.

§. 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals und im Erdgeſchoße nur auf Koſten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einſchlägigen k. Baubehörde für die Sicherung der angrenzenden Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit als nothwendig erſcheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon ſind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufſicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufſicht über die Staatsgebäude liegt den k. Bauinſpectionen ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht ſo lange verſchoben werden, bis ſie die Eigenſchaft

Digitized by Google

großer Baufälle annehmen und so der Staatskasse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbauunterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendigen verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude, alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig und genau aufzunehmen.

Der k. Baubeamte oder dessen verpflichtete Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Bauinspektion selbst, sondern ein k. Bauconducteur oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der k. Baubeamte das Verfügte dem Vorstande der Baubehörde anzuzeigen und zu den Akten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandenseyn des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter, unmittelbar hernach bei der k. Bauinspektion die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. November 1837 (Gesetzblatt S. 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Digitized by Google

Gegen ſolche Nutznießer, welche aus Staatskaſſen keine fixen Gehalte beziehen, iſt mit gerichtlicher Klage vorzuſchreiten.

Wenn die Einſchreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geſchieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralſtellen gehören, ſo hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anſpruch zu nehmen.

§. 71.

Der von dem k. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeſchloſſene Accord iſt zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen. Sollte von demſelben entweder gegen die angeſonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandenſeyn des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden ſeyn, ſo iſt im erſteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu laſſen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entſcheidung ausgeſetzt zu bleiben.

§. 72.

Der k. Baubeamte oder deſſen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Unterſuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, ſondern auch auf die Beſeitigung aller Uebelſtände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, weſſen Namens ſie auch ſeyn mögen, hinzuwirken, ſowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Koſten unter den ſogenannten ſtändigen Bauausgaben erſcheinen, rechtzeitig und entſprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber ſind gehalten, die Bauarbeiten ſelbſt zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Bauinſpektion zur Abſtellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weiſe zu hemmen.

§. 73.

Die techniſchen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralſtellen haben bei ihren Geſchäftsreiſen den Vollzug der vorſtehenden Beſtimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der oberſten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallſigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schluſſe der Kreisbereiſung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zu dem Wirkungskreiſe der Centralſtellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienſtwege zu veranlaſſen.

§. 74.

In Anſehung aller den k. Staatsminiſtern und den k. Regierungspräſidenten zur Bewohnung überwieſenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeſchrieben:

a. Der zur Inſpicirung des Bauweſens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Miniſterial-Commiſſär hat unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des einſchlägigen k. Baubeamten das in Frage ſtehende Staatsgebäude genau zu unterſuchen.

b. Wenn bei dieſer Unterſuchung ſich Baugebrechen zeigen, ſo ſollen dieſe in einen Koſtenanſchlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskoſten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Laſt fallen, wobei auf die Beſtimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorſchriftsmäßige Rückſicht und Beziehung zu nehmen iſt, auf das Genaueſte

ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den k. Ministerial-Commissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c. Der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des k. Ministerial-Commissärs vorzubereiten.

d. Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den k. Ministerial-Commissär nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e. Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des k. Staatsministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem k. Ministerial-Commissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f. Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten k. Ministerial-Commissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats zu eröffnen.

g. In gleicher Weise hat der k. Ministerial-Commissär das Geleistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h. Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet seyn sollten, so hat der k. Ministerial-Commissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i. Im Falle eine Einigung der Meinungen bei dem befraglichen Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsministeriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige k. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. 76.

Die k. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

Digitized by Google

a. der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;

b. die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;

c. im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a. des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Haus-Inventars;

b. des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;

c. der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speciell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch seyn mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen. Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschriftsmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben

Digitized by Google

werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effektiven Ausgabe gleichstehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf den Grund eines Kostenanschlages und Accordes anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der k. Bauinspektion für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen und das von dem königl. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbauunterhaltungsetat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der kgl. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden kgl. Amte ein Vorschußkredit auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Krediteröffnung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die k. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbauunterhaltungsetats den Kreisbaureservefond, dann die Spezialreservefonds der k. Bauinspektionen mit Rücksichtnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. 83.

Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Akts einen k. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punktation die Bestim-

Digitized by Google

mungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotokolle besonders zu bemerken.

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93 Titel IX. gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenusse zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungsprotokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslokalitäten getrennt erscheinen.

Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungsprotokolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl.

Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Lokalitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegen zu nehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen. In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den

Digitized by Google

antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Titel VII. §. 75 und §. 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgend wie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem k. Baubeamten unbillig zu seyn scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtiget geblieben, so haftet dafür der k. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditionscommissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungslokalitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitationscommissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist.

§. 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den k. Regierungsbaurath unter Zuziehung des einschlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber ist durch den zur Stellvertretung des k. Regierungspräsidenten in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen berufenen k. Regierungsdirektor schleunigst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmungen finden auf die von den k. Staatsminiſtern und den Vorſtänden der Centralſtellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar ſoll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. ſ. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unter lit. d. vorgeſchriebenen Situationsplan, die Aufzählung der ſämmtlichen Beſtandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen nicht unter eigenen Nummern erſcheinenden Wirthſchaftsgebäude, als Scheune, Stallungen, Waſchhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Waſſerleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn ſie mit dem Gebäude wirklich verbunden ſind, oder doch zu demſelben dergeſtalt gerechnet werden, daß ſie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beſchreibung der Grenzen des Staatseigenthumes mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demſelben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe u. dgl., mit Hinweiſung auf

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b. genannten Beſtandtheile der Staatsrealität vollſtändig, die angrenzenden in lit. c. erwähnten Liegenſchaften aber nur in ſo weit darzuſtellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeſchreibung erforderlich iſt; die Höfe, Gärten und Gründe müſſen mit den Steuerkataſternummern bezeichnet ſeyn;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belaſtet oder wozu es berechtiget iſt, z. B. bei Gebäuden: die Holzberechtigungen, die Communeigenſchaft der Mauern, das Hammerſtreichsrecht, vergönnte Fenſter u. dgl.; bei den betreffenden Gründen: das Durchgangsrecht, der Waſſerlauf u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslaſt: die Angabe der faktiſchen und rechtlichen Gründe, worauf ſie beruhen, und wodurch ſie nachgewieſen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht geſtatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maßgabe des Bauſtyles, z. B. bei alten Schlöſſern;

h) den Titel des Staatseigenthumes, ob das Gebäude urſprünglich von der k. Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säculariſation, Mediatiſirung u. dgl. in das Staatseigenthum übergegangen iſt;

i) die Aufſchlüſſe über die Baupflicht und ob dieſelbe ſtreitig oder unſtreitig iſt;

k) den Werthsanſchlag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandverſicherungskapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude verſichert iſt;

m) die ſpeciellen Beſchreibungen der einzelnen Gebäude unter Hinweiſung auf die beizufügenden Grundriſſe, Durchſchnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beiſpiel folgt nachſtehend die Anleitung zur Beſchreibung eines Wohngebäudes.

Digitized by Google

A.

Beſchreibung des Aeußeren.

Bauſtil, Anzahl der Stockwerke, Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Backſteinen, oder ganz von Bruch- oder Backſteinen mit Bewurf, Verputz und Anſtrich; Umfaſſungsmauern, gleiche Angabe; Fenſterbekleidungen, ob von Hauſteinen mit Gliedern, oder gemauert nebſt Beſchläg und Anſtrich; Gurtgeſimſe, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt nebſt Anſtrich; Erker, plaſtiſche Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl.; Dachgeſims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebſt Anſtrich; Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall mit Anſtrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen; Dach, ob Giebel- oder Walmdach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schieferſteinen, Eiſenblech u. dgl.; Eindeckung der Firſte, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgeſetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen; etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl.; Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einſaugſpitzen.

B.

Beſchreibung des Innern.

a. Keller und unterirdiſche Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaſter, Raſten, Fenſter, mit Einſchluß der Rahmen, Beſchläge und Einglaſung, Kellerthüren und Treppen.

b. Erſter Stock (Erdgeſchoß): Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beſchläge und Anſtrich; Steinpflaſter oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmern nach Nummern, oder wo dieſe fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheizbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer ſind zu beſchreiben: die Thüren und die Fenſter mit Beſchlägen und Anſtrich; der Fußboden; die Decke und die Wände mit Anſtrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anſtrich und Beſchläge; die Küche nebſt Kocheinrichtungen; die Heitzräume, deren Thüren mit Beſchlägen, ſowie alle niet- und nagelfeſten Gegenſtände.

c. Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derſelben, der Vorplatz mit deſſen Fenſtern und deren Beſchlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im erſten Stock.

d. So für alle Stockwerke.

e. Dachraum: die Treppe; das Bodenbeleg; die Thüre und Geländer der Treppenöffnung; der Dachſtuhl, die Bodenfenſter und Läden, deren Beſchläge und Eindeckung; die Schutzbretter.

f. Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.

g. Die Thurmuhren.

h. Die Glocken.

i. Die Winterfenſter, Winterthüren und Winterböden.

k. Die Anzahl der Schlüſſel und in weſſen Händen ſie ſich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt 1812, Seite 195).

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmählige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der k. Baubehörde unter Mitwirkung des kgl. Rentamtes oder des die Baurechnung führenden kgl. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a. wenn neuerbaute Staatsgebäude und
b. wenn vom Staat für Staatszwecke erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;
c. wenn in der Person des Nutznießers eines Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;
d. wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die k. Baubehörde einzustehen hat, von den hiermit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die k. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, so wie die deßfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

a. die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;

b. alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;

c. die von Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt;

d. die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter obliegt;

e. die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vorübergehend zu einem anderen Staatszwecke überläßt, und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maße auf die Staatskasse überweist, dann alle k. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultus-Stiftungs-Administration;

f. die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Oeconomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg- Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge,

2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g. die Staatsgebäude des Ludwigkanales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Beneficiatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohl erworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die k. Forstamts-Aktuare, die Forst- und Jagdgehülfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;

b) das niedere Dienstpersonal der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;

c) das der k. Generalzolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-, Control- und Aufsichts-Stationen dann die Zollamtsdiener;

d) das kasernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;

e) die Schulgehilfen;

f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehilfen;

g) die Gendarmen;

Digitized by Google

h. die Wegmacher auf den Staatsſtraſſen und

i) die Aufſeher der Magazine des Land-, dann Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues des Staates, wenn die Aufſicht nicht von einem Werk- oder Wegmeiſter geſchieht.

Dieſem Perſonal liegt jedoch die Erhaltung der demſelben überwieſenen Räume in reinlichem Zuſtande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachläßigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beſchädigungen nach Vorſchrift Titel I. §. 4. und hat jederzeit der einſchlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erſtatten.

Titel XI.

Von der Entſcheidung in ſtreitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorſchriften die Baufälle durch die k. Bauinſpektion erhoben und feſtgeſtellt, oder durch Adminiſtrativbehörden über das Verſchulden des eingetretenen Baufalles, über die Entſchädigungspflicht und das Entſchädigungsquantum Ausſprüche erlaſſen werden, hängt die Rechtswirkſamkeit ſolcher Ausſprüche davon ab, ob ſich der Nutznießer des Gebäudes ſolchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entſcheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſekretär, Miniſterialrath
Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unter'm 9. Jänner l. Js. die Regierung von Schwarzburg-Sondershauſen unter'm 3. Februar l. Js. die Regierung des Churfürſtenthums Heſſen, dann unter'm 5. Februar l. Js. die freie Stadt Lübeck dem Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober v. Js. beigetreten ſind, kommen dieſelben den in der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt Nro. 3 Seite 25 u. ff., ſiehe auch Regierungsblatt Nro. 8 vom 10. Februar l. Seite 105) namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, den 28. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Miniſter der General-Sekretär,
Miniſterialrath Rappel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18174. Exp. Nr. 22221.

(Die Gewerbsprüfung der Nadlergesellen in Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der für das Nadlergewerbe in Pappenheim bestehenden Prüfungskommission ausnahmsweise die durch §. 6 Nro. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 den Prüfungskommissionen I. Classe eingeräumte Zuständigkeit jedoch mit der Beschränkung einzuräumen geruht, daß die Wirksamkeit der von der gedachten Prüfungskommission in Pappenheim ausgefertigten Befähigungszeugnisse nur auf Städte II. und III Classe, dann auf Märkte und Landgemeinden sich zu erstrecken habe.

Dieß wird in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. März l. Js. Nro. 2503 zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16915. Exp. Nr. 22079.

(Die Aufstellung eines Agenten in Ansbach für den Central-Verein für Auswanderung zu Cöln und Düsseldorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Oktober 1850 (Kr. Int. Blatt v. J. 1850 Seite 754) wird bekannt gemacht, daß der Kaufmann Ludwig Weppler zu Ansbach die ihm bewilligte Agentur für den Centralverein für Auswanderung zu Cöln und Düsseldorf und resp. für das als Generalagent dieses Centralvereines bestellte Handlungshaus Müller et Zehner in Würzburg niedergelegt hat, und daß hiefür der Kaufmann Eduard Gülzow zu Ansbach als Agent des genannten Centralvereins und resp. des Handlungshauses Müller und Zehner in Würzburg für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Amerika von der unterfertigten kgl. Regierung, unterm Heutigen bestätiget worden ist.

Ansbach, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16345. Exp. Nr. 21925.

(Die Errichtung einer Generalagentur in Bayern für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 1850 ist dem Handlungshause F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, auf gestelltes Ansuchen, die Aufstellung eines Hauptagenten und Stellvertreters Behufs der Oberleitung der vertragsmäßigen Beför-

Digitized by Google

derung von Auswanderern nach Nordamerika für das Königreich Bayern gestattet, und die Bestätigung des hiezu vorgeschlagenen Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg in der gedachten Eigenschaft der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in der Weise überlassen worden, daß Franz Dessauer die Haftung für alle von ihm, sowie von den bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Auswanderungsagenten des Hauses rc. Wichelhausen im Königreiche geschlossenen Verträge zu übernehmen, hiefür eine angemessene Caution zu leisten und überhaupt den bezüglich der Auswanderungsagenturen in Bayern geltenden Bestimmungen nachzukommen hat.

Auf den Grund dieser Ministerial-Ermächtigung hat die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterm 11. Februar d. Js. dem Kaufmanne Franz Dessauer zu Aschaffenburg die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen für das Königreich Bayern Behufs der Beförderung von Reisenden nach Nordamerika ertheilt.

Dieses wird andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, der Hauptagent und Stellvertreter des genannten Handlungshauses, Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg die Haftung für alle von ihm, sowie von seinen Agenten im Königreiche Bayern geschlossenen Verträge übernommen und deßhalb bereits eine Caution von 5,000 fl. aufrecht gemacht hat.

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18427. Exp. Nr. 22405.

(Das Gesuch des Sergeanten Leonhard Härtlein von Eichstädt um Uebertragung seines Familien-Namens auf seinen außerehelichen Sohn Joseph Friedrich Ibscher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Joseph Friedrich Ibscher von Eichstädt unbeschadet der Rechte Dritter — den Familien-Namen „Haertlein“ führe.

Ansbach, den 13. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18732. Exp. Nr. 22391.

(Die erledigte Nebenschulstelle zu Großbreitenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Großbreitenbrunn mit einem Einkommen von 200 fl., worunter ein widerruflicher Ergänzungszuschuß zu 22 fl. 33 kr. aus der Kreisschuldotation begriffen ist, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Meldungen sind bis 10. k. Mts. bei dem kgl. Landgerichte Herrieden oder der kgl. prot.

Digitized by Google

Distrikts-Schul-Inspektion Ansbach einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 20. ejusd. hieher vorzulegen.

Ansbach, am 14. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19075. Exp. Nr. 22418.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Distriktsstraßen- und Gemeindeweg-Bau dann die Straßen-Alleen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Eintritt der günstigen Jahreszeit zur Herstellung und Ausbesserung der Distriktsstraßen und Gemeinde-Verbindungs-Wege werden die Gemeinde- und Aufsichtsbehörden ermahnt, diese Zeit gehörig zu benützen.

Die Vorschriften über die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen vom 7. Januar 1845 (Beilage zu Nr. 7 des Intelligenzblattes) und die Bestimmungen des Ausschreibens vom 12. September 1850 (Intelligenzblatt Nr. 75 S. 685), sowie des lithographirten Ausschreibens vom 25. September 1850 Nr. 38934 werden dabei zur geeigneten Vollziehung in Erinnerung gebracht und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, am Ende Aprils sich von dem Zustande sämmtlicher Straßen zu überzeugen, und gegen nachlässige Gemeinden mit den gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

Ansbach, den 14. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1970. Exp. Nr. 2637.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hiltpoltstein, Dekanats Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Hiltpoltstein wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse in folgender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar			299 fl. 42 kr.
b) 4 Schffl. 4 Mtz. 1½ Maas Korn			40 fl. 8½ kr.
c) 16 Klafter hartes Scheitholz	70 fl. 24 kr.		
3 Schock harte Wellen	3 fl. 18 kr.		
1 Schleißbaum	1 fl. 39 kr.		
			75 fl. 21 kr.

Digitized by Google

dieſe Holzſorten werden wegen Unzulänglichkeit des Waldſtandes nicht mehr in natura abgegeben, ſondern nach der treffenden Forſttaxe in Geld vergütet.			
2) aus Stiftungen baar	1 fl. 30 kr.		
		407 fl. 41½ kr.	
II. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, welche bis zum Aufzuge des Pfarrers neu vollendet ſein muß	35 fl. — kr.		
b) Gründe:			
7 Tagw. Aecker	46 fl. 50 kr.		
¾ „ Garten	9 fl. — kr.		
4 „ Waldung	11 fl. 30 kr.		
		102 fl. 20 kr.	
III. Ertrag aus Rechten:			
Von einem Schmalzzehnten	12 fl. — kr.		
IV. Einnahmen an Dienſtesjunktionen		175 fl. 48½ kr.	
V. Obſervanzmäßige Gaben		34 fl. — kr.	
	Summa	731 fl. 60 kr.	
	Laſten	42 fl 29 kr.	
	Reiner Ertrag	689 fl. 21 kr.	

Bayreuth, den 8. März 1851.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 6. März 1851 iſt dem Aſſeſſor der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen, Ferdinand Wucherer zu Würzburg das durch den Tod des Rentbeamten Berg erledigte Rentamt Uffenheim allergnädigſt verliehen worden.

Der bisherige bürgerliche Magiſtratsrath Johann Caspar Höfler zu Erlangen iſt nach art. XVI. Ziff. 4 der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt 1818, ſowie nach §. 48 und 78 lit d. des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 von dieſer Funktion enthoben, und an ſeine Stelle der Erſatzmann, Gaſtwirth David Hartmann von da, berufen worden.

Unterm 25. Februar l. Js. iſt der Fabrikbeſitzer Albert Reger von Nürnberg als Erſatzmann für den verſtorbenen Poſamentier Georg Hahn jun. in die reformirte Kirchen-Verwaltung daſelbſt einberufen, und als ſolcher höchſten Orts beſtätigt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 2. d. Mts. bewogen gefunden, den von den I. Aſſeſſoren der Landgerichte Kitzingen und Greding nachgeſuchten Dienſtestauſch allergnädigſt zu genehmigen, und demnach den Aſſeſſor Joh. Paul Zitzmann an das Landgericht Greding, und den Aſſeſſor Adam Hahn an das Landgericht Kitzingen zu verſetzen.

Durch gemeinſchaftlichen Beſchluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. und

Digitized by Google

des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 22. Februar 1851 wurden auf den Grund der erholten Wahlvorschläge

1) der bisherige Oberlieutenant August Fischer zum Hauptmanne,
2) der bisherige Lieutenant Conrad Segitz zum Oberlieutenant,
3) der bisherige Lieutenant Gottschalk von Löwenich zum Zeugwart mit dem formationsmäßigen Range als Oberlieutenant, und
4) der bisherige Korporal Johann Kleemann zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Erlangen befördert.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 7. März 1851, wurde der Bataillons-Adjutant und bisherige Lieutenant Friedrich Haas zum Oberlieutenant, dann nach erholtem Wahlvorschlage der bisherige Lieutenant Gottlieb Reithel zum Oberlieutenant und der bisherige Junker Friedrich Veitengruber zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Schwabach befördert.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 8. März d. Js., wurde auf den Grund des erholten Wahlvorschlages der bisherige Lieutenant Joseph Braun zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Dinkelsbühl befördert.

Unterm 10. März c. wurde der bisherige Schullehrer Andreas Achtelstetter zu Weißenburg zum II. Knaben-Schullehrer daselbst ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		89
Obligationen à 4 %		92⅛
Obligationen à 5 %		102¼
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		90⅛
Bank-Aktien Div. 1. Sem.		670
" " Promessen per Stück Agio ältere		112
" " " " " neue		88

Augsburg, den 13. März 1851.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1851.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Februar 1851	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		175	12 23	12 6	11 43	496	12 14	11 53	11 38	—	— —	— —	— —
Beilngries		402	12 23	11 58	11 9	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		284	12 21	12 12	11 57	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		477	13 2	12 37	12 6	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		362	14 39	13 14	13 7	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		579	12 42	12 20	11 52	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		3	12 —	11 52	11 45	21	12 20	12 11	11 57	—	— —	— —	— —
Fürth		984	13 41	13 7	12 41	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		84	13 13	12 50	12 9	—	— —	— —	— —	21	5 1	5 1	5 1
Nürnberg		2965	13 30	12 36	11 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		30	13 7	12 51	12 42	—	12 2	11 56	11 50	—	— —	— —	— —
Rothenburg		93	11 40	11 24	10 56	1293	11 34	11 14	10 52	—	— —	— —	— —
Schwabach		520	13 9	12 36	12 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		120	12 11	11 57	11 38	—	— —	— —	— —	81	4 43	4 36	4 21
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		213	12 43	12 3	11 15	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		579	12 32	12 16	11 55	—	— —	— —	— —	314	4 30	4 28	4 14

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr	fl. kr	fl. kr	Schf	fl. kr	fl. kr	fl. kr	Schf	fl. kr	fl. kr	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Februar 1851	10	8 30	8 6	7 51	—	— —	— —	— —	19	4 48	4 44	4 36
Ansbach		184	8 50	8 45	8 38	550	9 17	9 —	8 48	1461	4 53	4 47	4 40
Beilngries		105	8 23	8 8	7 55	465	8 11	7 45	7 10	129	4 22	4 13	3 55
Berching		57	8 10	8 —	7 52	293	8 17	8 7	7 55	139	4 19	4 10	3 59
Dinkelsbühl		233	10 11	9 57	9 28	455	8 50	8 43	8 30	114	4 28	4 20	4 13
Eichstädt		257	9 34	9 3	8 45	215	8 1	7 46	7 43	116	4 53	4 43	4 37
Erlangen		166	8 31	8 22	8 5	—	— —	— —	— —	107	5 —	4 55	4 44
Feuchtwangen		4	9 39	9 25	9 12	90	8 58	8 33	8 27	67	4 7	4 3	4 —
Fürth		110	8 1	7 57	7 41	230	9 20	9 18	9 8	257	5 3	4 59	4 52
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		189	8 22	8 14	8 —	227	8 50	8 27	8 —	62	4 43	4 27	4 13
Nürnberg		1240	8 48	8 33	8 —	4191	10 30	9 27	7 45	1496	5 12	4 51	4 21
Roth		32	7 52	7 50	7 48	731	8 45	8 33	8 22	59	4 51	4 43	4 33
Rothenburg		269	9 14	9 4	8 56	21	9 —	9 —	9 —	15	3 56	3 54	3 53
Schwabach		65	8 8	8 3	7 59	321	9 4	8 59	8 40	87	4 48	4 37	4 28
Thalmessingen		90	8 14	8 —	7 45	194	8 —	7 54	7 28	41	4 21	4 15	4 —
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		43	10 3	9 50	9 35	28	8 10	8 5	8 2	4	3 51	3 49	3 46
Weissenburg		175	8 45	8 36	8 26	421	8 32	8 26	8 13	385	4 33	4 24	4 6

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Samstag, den 22. März 1851.

Inhalt

Das Gesuch der Spiegel-Fabrikbesitzers-Wittwe Winkler zu Fürth um Uebertragung ihres Namens auf ihren Sohn Johann Georg Ludwig Memmert. — Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts für den Landgerichtsbezirk Kronach. — Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte für Einrichtung einer Kirche zum protest. Gottesdienste in Vorchheim. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. zur Rückzahlung. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Finl. Nr. 12972. Exp. Nr. 22780.

(Das Gesuch der Spiegel-Fabrikbesitzers-Wittwe Winkler zu Fürth um Uebertragung ihres Namens auf ihren Sohn Johann Georg Ludwig Memmert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Johann Georg Ludwig Memmert zu Fürth unbeschadet der Rechte Dritter den Familien-Namen „Winkler" führe.

Ansbach, den 16. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18451. Exp. Nr. 22520.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts für den Landgerichtsbezirk Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. v. Monats ist die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Kronach dem kgl. Advokaten Fiedler dortselbst übertragen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 14. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3269. Exp. Nr. 4577.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte für Einrichtung einer Kirche zum protest. Gottesdienste in Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten wegen Einrichtung der ehemaligen Sct. Gereons-Kapelle zu Vorchheim in Oberfranken für den protestantischen Gottesdienst eine Collecte in den protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg allergnädigst zu bewilligen geruht, nachdem die in dem Regierungsbezirke von Oberfranken schon früher ausgeschriebene Kirchencollecte für denselben Zweck als unzulänglich sich dargestellt hatte.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hierdurch beauftragt, die besagte Collecte in den Kirchen ihrer Dekanatsdistrikte alsbald vollziehen zu lassen und die eingehenden Beträge nebst dem darüber zu fertigenden speciellen Verzeichnisse innerhalb acht Wochen an das unterfertigte Consistorium einzusenden.

Ansbach, den 15. Merz 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung des 1. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. zur Rückzahlung betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß behufs der Rückzahlung des 1. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von

sieben Millionen Gulden

mit der hiefür gießlich gebotenen Verloosung nach dem beigefügten Plane begonnen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die 1. Verloosung für dieses Anlehen

Samstag den 22. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der kgl. Polizeidirection, im kgl. Odeonsgebäude, Saal Nro. 1. im ersten Stocke links, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Digitized by Google

Bei dieser I. Verloosung werden nach den Abschnitten II. und III. des hiefür festgestellten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitalbetrag von 980,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 13. März 1851.

Königliche bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verloosungs-Plan
für das I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. zur Rückzahlung.

Das in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgenommene I. Subscriptions-Anlehen von sieben Millionen Gulden à 5 pCt. ist, soweit solches nicht schon durch die bei Staatsgefäll-Ablösungen gestattete Annahme der bezüglichen Schuldscheine zur Einlösung gelangt, nach der Bestimmung des Art. IV. jenes Gesetzes in den Jahren $18\frac{5}{57}$ und $18\frac{5}{58}$ im Wege der Verloosung zu tilgen.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes wird nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Verloosungsplan für die Rückzahlung des erwähnten Anlehens in Folgendem bekannt gemacht.

I.

Nach den Bekanntmachungen vom 20. Mai und 24. Juli 1848 (Regierungsblatt Seite 601 und 745) besteht das zu verloosende Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. in au porteur-Schuldscheinen à 20, 35 fl. und 50 fl. (in Wechselformat) dann in Nominalobligationen à 100 fl. (in halben Bogen).

Alle diese Schuldurkunden sind von der unterfertigten Stelle am 1. Oktober 1848 auf die kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa München ausgestellt worden, und ohne Unterschied der au porteur-Scheine und Nominal-Obligationen mit nach Serien fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummern versehen, welche roth gedruckt oder geschrieben sind und bei der Verloosung zum Anhalte dienen.

Jede Serie des fraglichen Anlehens umfaßt einen Capitalbetrag von 700 fl., wonach also von den Schuldurkunden

à	20 fl.	— 35	Stücke
à	35 fl.	— 20	„
à	50 fl.	— 14	„
à	100 fl.	— 7	„

eine Serie bilden und hiernach auch nur mit einer Serie- oder Hauptkataster-Nummer versehen sind, deren Gesammtzahl 10,000 beträgt.

II.

Behufs der Verloosung der Schuldurkunden gedachten Anlehens werden in das Rad hundert Zahlen, von 1 anfangend, mit arabischen Ziffern geschrieben und zwar in folgender Form: 01. 02. 03 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11 bis 00 (oder 100) eingelegt.

III.

Jede gezogene Zahl gilt für alle Schuldurkunden des bezeichneten Anlehens, deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern (roth) mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahlen 07, 56, und 00 gezogen werden, für alle Schuldscheine und Obligationen mit den roth bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern

Digitized by Google

07, 107, 207, 307 ꝛc. ꝛc.
56, 156, 256, 356 ꝛc. ꝛc.
100, 200, 300, 400 ꝛc. ꝛc.

Die auf dieſe Weiſe in der Verloosung herausgekommenen Schuldurkunden werden nebſt den treffenden Zinsraten baar zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß jeder Verloosung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und dabei jedesmal der Zeitpunkt veröffentlicht, von welchem an die verloosten Schuldurkunden außer Verzinsung treten.

V.

Die Zahlung der verloosten au porteur-Schuldſcheine (in Wechſelformat) erfolgt (ohne Beſcheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen königl. Staatsſchuldentilgungs-Specialcaſſen und bei der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptcaſſa dahier mit den treffenden Zinsraten, deren Betrag für jede Scheingattung, ſowie für jeden noch laufenden Verzinſungsmonat mit dem Verloosungsergebniſſe bekannt gemacht wird, wonach die Gläubiger ihre Geſammtgebühr für jeden Schuldſchein der zahlenden Caſſe gegenüber bemeſſen können.

VI.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 fl. — können nur bei der kgl. Staatsſchuldentilgungs Hauptcaſſa dahier und auf förmliche Beſcheinigung über Haupt- und Nebenſache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterſchriften amtlich beſtätigt ſein muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominalobligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden kgl. Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſe außer München erhoben werden wollen, ſo iſt die kgl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptcaſſe angewieſen, in ſolchen Fällen, ſtatt der Baarſchaft eine auf die ihr benannte Specialcaſſe lautende Vorſchußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben iſt.

München, den 13. März 1851.

Königlich bayer. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Unterm 14. März a. c wurde dem medicinae Doctor Adolph Henke die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Erlangen und der dortigen Umgegend ertheilt.

Dem Med Dr. Friedrich Ernſt Gottſchalk von Weihenzell, dermalen zu Absberg, iſt unterm 14. März c. die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Lauf und Umgegend ertheilt worden.

Seine Majeſtät der König haben die erledigte Pfarrei Oberampfrach, im Dekanate Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer zu Gailnau, Dekanats Inſingen, Karl Wilhelm Drechſel, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerh. Entſchließung vom 24. v. Mts. die erledigte prot Pfarrſtelle zu Auerbruch, Dekanats Leutershauſen, dem bisherigen Pfarrer zu Mangersreuth, Dekanats Culmbach, Daniel Löw, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 24.

Ansbach. Mittwoch, den 26. März 1851.

Inhalt.

Den Tarif der telegraphischen Correspondenz — Erledigung des k. Physikats Alzenau. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Traishöchstädt. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro 1849/50. — Die Superrevision und Approbation der Distrikts-Armenkasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1849/50. — Die Bevollmächtigung des Kaufmanns Karl Bromberger in München zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika. — Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine. — Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen — Dienstesnachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Extra-Beilage, die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Kirchenstiftungen in Mittelfranken pro 1847/48 und 1848/49. — Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse katholischer Cultusstiftungen in Mittelfranken pro 1848/49. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 18893. Exp. Nr. 22849

(Den Tarif der telegraphischen Correspondenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden, daß die bestehenden Tarifsvorschriften für die telegraphische Beförderung der Correspondenz von denjenigen, welche in den Fall kommen können, Gebrauch von der Telegraphen-Anstalt zu machen, theils gar nicht gekannt sind, theils irrthümlich verstanden werden, obgleich in der Bekanntmachung vom 16. September 1850 (Regierungsblatt Nr. 47. Seite 737 ff.) die Mittel zur Information hierüber vorliegen.

Aus Anlaß dieser Beobachtung ist nunmehr für jede Telegraphen-Station der Tarif in der Art aufgestellt worden, daß man daraus unmittelbar ersehen kann, wie viel eine telegraphische Depesche von da nach jeder andern Station im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins kostet, ohne daß man vorerst, wie im officiellen Tarif, die Entfernung zwischen den Stationen ermitteln muß, um den tarifmäßigen Satz zu finden.

Digitized by Google

Nachstehend wird eine solche Zusammenstellung der Tarifsätze für die Telegraphenstation Nürnberg dem Publikum zum diensamen Gebrauche kund gegeben.

Ansbach, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Die Beförderung einer einfachen telegraphischen Depesche (bis zu 20 Worten incl.) kostet

von Nürnberg

1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	3 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	6 fl.	7 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.

nach

Bamberg.	Augsburg. Hof. Würzburg.	Aschaffenburg Hanau. München. Ulm.	Cöthen. Dessau. Dresden. Erfurt Halle. Jüterbog. Leipzig Linz. Salzburg. Weimar.	Aussig. Berlin. Bodenbach Bruxen. Cassel Eisenach. Frankfurt a/O Gotha. Innsbruck. Kufstein Magdeburg. Potsdam. Prag. Stettin. Wien Wittenberg.	Botzen. Braunschweig Bregenz. Brescia. Breslau. Brünn. Feldkirch. Frankfurt a/M Gießen. Gratz. Hagenau. Hamburg. Hannover. Liegnitz. Marburg [kurhessisch.] Marburg [östreichisch.] Minden. Neuhäusel. Olmütz. Oschersleben. Peschiera. Pesth. Pressburg. Roveredo. Trient. B. Trübau. Verona.	Aachen. Agram. Bielitz. Cilly. Cöln. Cosel. Deutz. Düsseldorf. Elberfeld. Görz. Hamm. Krakau. Laibach. Mailand. Münster. Oderberg. Oppeln. Prrano. Ratibor. Triest. Troppau. Udine. Venedig.	Verviers.

Bemerkung.

Für die Beförderung einer telegraphischen Depesche nach den angegebenen Orten wird, wenn dieselbe über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, das Doppelte und, wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache der angegebenen Gebührenbeträge erhoben.

Die Eröffnung der Station Ulm wird besonders bekannt gemacht.

Jede zu befördernde Privat-Depesche darf aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Sie muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich, mit Verwendung eines unverwischbaren Schreibmaterials geschrieben seyn und darf keine Rasuren enthalten.

Jede Depesche muß die genügende Adresse sowohl des Absenders, als des Empfängers enthalten, z. B.

N. N. München, Schrannenplatz 12, an P. P. Salzburg, Getraidstrasse 24.

Die Adressen werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet. Ein einzelner Buchstabe oder eine Zahl, letztere bis zu 5 Ziffern, wird als Ein Wort gerechnet.

Bei allen Privat-Depeschen, für den Rayon des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins

Digitized by Google

bestimmt, ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Anwendung von Chiffernschrift, Bedingung. Depeschen, nach Belgien gerichtet, können auch in französischer Sprache verfaßt seyn.

Von der Annahme oder Weiterbeförderung sind solche Privat-Depeschen ausgeschlossen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Art, auf welche eine Depesche nach Orten, außerhalb der Telegraphenlinie gelegen, von der letzten Telegraphenstation aus befördert werden soll, muß auf dem Original der Depesche schriftlich angegeben seyn.

Einl. Nr. 19251. Erp. Nr. 22862.

(Erledigung des kgl. Physikats Alzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichtsphysikat Alzenau im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, am 19. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19163. Erp. Nr. 22837.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Traisböchstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Traisböchstädt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

259 fl. 35½ kr.

wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Meldungen sind bis **12** kst. Mts. bei dem kgl. Landgericht Neustadt oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Uehlfeld zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis **20** ejusdem hierher vorzulegen.

Ansbach, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18932. Erp. Nr. 23117.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro $18\frac{49}{50}$, welche mit

1152 fl. 3¾ kr. Einnahme,

1152 fl 3¾ kr. Ausgabe, somit

— fl — kr. ohne Bestand

Digitized by Google

abschließt, dann 568 fl. 7½ kr. Einnahmsreste nachweist, wurde unterm Heutigen nach vorhergegangener Superrevision approbirt.

Dies wird in Gemäßheit des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse 1067 fl. 4½ kr. (Eintausend sechzig sieben Gulden 4½ kr.) durch Umlage nach dem Steuerfuße aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11575. Exp. Nr. 23201.

(Die Superrevision u. Approbation der Distrikts-Armenkasse-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Armenkassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl pro $18\frac{49}{50}$, welche effektive mit

730 fl. 2½ kr. Einnahmen
538 fl. 51 kr. Ausgaben, sohin mit

191 fl. 11½ kr. Aktivbestand abschließt, ist nach vollzogener Superrevision approbirt worden, was vorschriftsgemäß mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß zur Deckung der nachgewiesenen Bedürfnisse die Summe von 308 fl. 54 kr. durch Umlage von den Gemeinden des Landgerichts Dinkelsbühl erhoben worden ist.

Ansbach, den 21. Merz 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18864. Exp. Nr. 23176.

(Die Bevollmächtigung des Kaufmanns Karl Bromberger in München zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 10. d. Mts. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach, da der Kaufmann Karl Bromberger in München als Hauptagent und Stellvertreter des in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hauses Strecker, Klein et Stöck für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern bestätigt ist, derselbe auch zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern aus dem Regierungsbezirke von Mittelfranken nach Nordamerika ermächtigt ist.

Ansbach, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Nr. $\frac{22227}{26866}$.

(Betreff wie oben.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dr. Strecker aus Mainz hat als Vertreter des Vereins zur Beförderung deutscher Auswanderer von Strecker in Mainz, Klein in Bingen und Stöck in Kreuznach um die Bewilligung gebeten, Auswanderungsagenturen in Bayern zum Zwecke der Ueberschiffung nach Amerika über Antwerpen bestellen zu dürfen und als Hauptagenten für Bayern den Kaufmann Karl Bromberger namhaft gemacht.

Nach den vorgelegten Schiffsakkordbestimmungen werden

1) den Passagieren zur Fahrt bis in den Seehafen die nöthigen Billete für die Dampfschiffe bis Cöln und für die Eisenbahn von Cöln bis Antwerpen verabfolgt,
2) freier Transport von 2 Zentnern Gepäck an Effekten und Lebensmitteln gesichert und dieses kostenfrei verladen ꝛc.
3) Die Verköstigung und Beherbergung der Auswanderer vom Tage der festgesetzten Abfahrt angefangen, bei eintretendem Verzuge derselben selbst in dem Falle von dem Schiffsunternehmer übernommen, wenn die Abreise durch höhere Gewalt verhindert würde, dann
4) unter gleichen Voraussetzungen für die Beförderung der Reisenden an den Bestimmungsort um den bedungenen Preis gehaftet, endlich wird
5) den Aussprüchen der betreffenden Gerichte oder eines Schiedsgerichtes bei entstehenden Beschwerden sich unterworfen.

Im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat das k. Staatsministerium des Innern nach Inhalt einer höchsten Entschließung vom 18. April v. Js. die nachgesuchte Zulassung zur Aufstellung von Auswanderungs-Agenten, jedoch nur dem in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hause, Strecker, Klein und Stöck und die Bestätigung des Kaufmanns Karl Bromberger in München als Hauptagent von Seite der k. Regierung, Kammer des Innern, unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen gestattet:

a) Daß das Haus Strecker, Klein und Stöck vorher sich verbindlich mache, alle von seinem Hauptagenten in Bayern oder dessen Unteragenten dortselbst mit bayerischen Auswanderern abgeschlossenen Verträge als von ihm unmittelbar selbst abgeschlossen zu betrachten und daher der hieraus für dasselbe hervorgegangenen Verbindlichkeiten halber eventuell nicht nur — wie sich von selbst versteht — vor den bayerischen Gerichten Recht zu geben, sondern auch zu seinen Ungunsten ausgefallenen Erkenntnissen k. Belgischer Gerichte sofort durch allenfallsige unverzügliche Baarzahlungen ꝛc. nachzukommen und Genüge zu leisten;
b) daß Kaufmann Karl Bromberger zu München in der Eigenschaft als Hauptagent und Stellvertreter jenes Hauses in Bayern angemessene Kaution (keinesfalls unter dem Betrage der im Königreiche Würtemberg mit 6000 fl. gestellten) aufrecht mache, und gemäß derselben gleichfalls die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Agenten des genannten Hauses im Königreiche abgeschlossenen Verträge zu übernehmen habe;

Digitized by Google

c) daß bei Vermeidung des Agentur-Einzuges kein Agent mit einem bisher bayerischen Staatsangehörigen einen Ueberfahrtsvertrag abschließe, welcher sich nicht durch eine von den k. Behörden ausgefertigte förmliche Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika auszuweisen vermag;

d) daß die übrigen obenangeführten vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen getreu erfüllt werden, jene Ziffer 3 aber dahin erweitert wird, daß nach Ablauf von 14 Tagen, sohin vom 15ten Tage nach Umfluß der bestimmten Abfahrtszeit an, für jeden erwachsenen Reisenden eine Entschädigung von 1 Franc und für jedes Kind eine solche von 50 Cent. außer der freien Beherbergung und Verköstigung für jeden Ueberliegetag zu zahlen sind;

e) daß von den von Strecker, Klein und Stöck, resp. deren Hauptagenten und Stellvertreter etwa für die Pfalz aufzustellenden Agenten jedenfalls einer in Ludwigshafen domizilirt sein muß.

Da nun sowohl Dr. Strecker aus Mainz als auch der Kaufmann Karl Bromberger in München sich über die Erfüllung dieser Bedingungen ausgewiesen haben, insbesondere Letzterer die ad b bemerkte Bedingung durch die Erlage von 11 Stück kgl. bayer fünfprozentiger Staats-Obligationen à 500 fl. und 5 derlei Stück a 100 fl. mit Coupons vom 1. Februar 1852 anfangend, bei der kgl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank dahier und durch gerichtlich erklärte Haftungs-Verbindlichkeit für die Agenten erfüllt hat, so wird dieser hiemit als Hauptagent und Stellvertreter des obengenannten Hauses Strecker, Klein und Stöck für das Königreich Bayern in widerruflicher Eigenschaft bestätigt und dieses zur öffentlichen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

München, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Einl. Nr. 18656. Exp. Nr. 23092.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchte Tauf-, Trau- und Todesscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge Reskripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9 d. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken auf die im diesjährigen Regierungsblatte Nro. 11 S. 150 dann im Intelligenzblatte für Mittelfranken Nro. 19 S 150 veröffentlichte Ministerial Erklärung vom 18. v Mts. zur eigenen Darnachachtung und mit dem Auftrage hingewiesen, hiernach die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Pfarrämter unter dem Beifügen gehörig zu verständigen, daß sie sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, deren Erhebung durch die k. k. österreichische Gesandschaft ermittelt wird, frei von Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen haben.

Zur Vermeidung von Mißgriffen ist in jedem einzelnen Falle, wenn aus Veranlassung der k.

Digitized by Google

k. österreichischen Gesandschaft derlei Zeugnisse amtlich erholt werden, dieß den zur Ausstellung derselben Berechtigten ausdrücklich zu bemerken.

Ansbach, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2734. Exp. Nr 4492.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, ist durch Beförderung des Pfarrers Vogel in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an Naturalien

9 Schffl. 3 Metz. 1 Vrtl. 3 Sechztl. Roggen à 8 fl.
57 kr. . . . . 85 fl. 40½ kr.

19 Schffl — Metz. 3 Vrtl. 3 Sechztl. Haber à 3 fl.
16 kr. . . . . 62 fl. 32½ kr.

2) aus Stiftungskassen . . . . . 4 fl. 11 kr.

152 fl. 24½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, daß sich in einem guten baulichen Zustande befindet . . 25 fl. — kr.

desgleichen der Gründe von

6 Tagw. Aeckern . . . . . 54 fl. 50 kr.
1¼ „ Wiesen . . . . . 21 fl. 30 kr
3/16 „ Garten . . . . . 1 fl. — kr.
1 Gemeinderecht und 2 Krautbeete . . . 1 fl. 9 kr.
als Entschädigung für früher bezogenes Holz . 12 fl. 50 kr.

116 fl. 19 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten . . . . — fl. — kr.

2) an Zehnten: vom großen Fruchtzehnten . . 36 fl. — kr.
„ kleinen Schmalsaatzehnten . . 46 fl. — kr.
„ Heuzehenten . . . . 97 fl. 1 kr.
(nunmehr fixirt auf 113 fl. 30 kr.)

Digitized by Google

vom Obſtzehnten	— fl. 25 kr.		
an Waidrechten	— fl 30 kr.		
		179 fl. 56 kr.	
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . .		53 fl. 50½ kr.	
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		8 fl. — kr.	
	Summa	510 fl. 30 kr.	
An freiwilligen Geſchenken in Naturalien 5 fl.			
Hievon die Laſten abgezogen mit . .		6 fl. — kr.	
	Bleibt reines Einkommen	504 fl. 30 kr.	

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Huſſell.

Cella, Sekr.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter dem 6. d. Mts. allergnädigſt bewogen gefunden, den ſeitherigen Stadtpfarrer zu Lindau, Landgerichts gleichen Namens, Prieſter Joſeph Georg Dreer, deſſen allerunterthänigſter Bitte willfahrend, von dem Antritte der erledigten Pfarrei Obereſchenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, zu entheben, und die erledigte Pfarrei Obereſchenbach dem Prieſter Johann Baptiſt Eichenthaler, Pfarrer und Diſtriktsſchul-Inſpektor zu Stopfenheim, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen, zu übertragen; ferner wurde

vermöge hohen Regierungs-Beſchluſſes vom 16. März l. Js. der bisherige Knabenſchullehrer Max Karl Dammer zu Berching als Schullehrer und Kirchendiener zu Kottingwörth ernannt, und

an die Stelle des nach § 76 lit. b des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 abgetretenen Gemeindebevollmächtigten Michael Baßler zu Windsheim iſt der Erſatzmann, Metzgermeiſter Georg Leonhard Aßmann dortſelbſt berufen worden.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		89
Obligationen à 4 %		93
Obligationen à 5 %		102¼
Obligationen Grundrent.-Ablöſ. à 4 %		90
Bank-Aktien Div. I. Sem.		670
„ „ Promeſſen per Stück Agio ältere		112
„ „ „ „ „ „ neue		88

Augsburg, den 20. März 1851.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1851

Nro. 24.

Ad Num. 12425.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Kirchenstiftungen in Mittelfranken pro 1847/48 und 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der geprüften und approbirten Rechnungen über die protestantische Sublevationscasse für die Verwaltungsjahre $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$ werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. pro $18^{47}/_{48}$.				
Einnahmen.				
I. Aktivkassabestand vom Vorjahre	—	—	126	$7^{3}/_{4}$
II. An eingehobenen Aktivausständen.				
Vom kgl. Landgericht Greding für die Kirchenstiftung Geyern Rest pro $18^{42}/_{43}$	—	—	112	$55^{1}/_{4}$
III. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen pro $18^{47}/_{48}$.				
a. Vom k. Landgericht Altdorf für die Kirchenstiftung Rasch	—	—	10	$28^{1}/_{4}$
b. Vom k. Landgericht Ansbach für die Kirchenstiftung Forst	—	—	4	$55^{3}/_{4}$
Seite .	—	—	254	27

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	254	27
c. Vom kgl. Landgericht Beilngries für die Kirchenstiftung Bachhausen	—	—	2	15 1/4
d. Vom k. Landgericht Mkt. Bibart				
1) für die Pfarrkirche Herbolzheim	1	25 3/4		
2) für die Filialkirche Ingolstadt	14	7 3/4		
			15	33 1/2
e. Vom k. Landgericht Sadolzburg				
1) für die Pfarrkirche Ammerndorf	2	23 1/2		
2) für die Filialkirche Buschschwabach	129	29 1/4		
3) für die Filialkirche Keidenzell	239	11		
4) für die Pfarrkirche Laubendorf	2	14 3/4		
5) für die Pfarrkirche Roßstall	12	33 3/4		
			385	52 1/4
f. Vom königl. Landgericht Dinkelsbühl für die Pfarrkirche Kreisselbach	—	—	2	32 3/4
g. Vom k. Landgericht Erlangen für die landalmosenamtliche Stiftung Eltersdorf	—	—	2	36
h. Vom kgl. Landgericht Feuchtwangen für die Filialkirche Haundorf	—	—	4	24
i. Vom k. Landgericht Greding				
1) für die Pfarrkirche Bergen	7	6 3/4		
2) für die Filialkirche Wengen	—	48 1/2		
			7	55 1/4
k. Vom k. Landgericht Gunzenhausen für die Kirchenstiftung Sausenhofen	—	—	51	48 3/4
l. Vom k. Landgericht Heidenheim				
1) für die Pfarrkirche Auernheim	—	31 1/4		
2) „ „ „ Berolzheim	3	54		
3) „ „ „ Treuchtlingen	1	20 1/4		
			5	45 1/2
m. Vom königl. Landgericht Heilsbronn für die Pfarrkirche Windsbach	—	—	14	57 3/4
n. Vom k. Landgericht Herrieden für die Filialkirche Leidendorf	—	—	2	17 1/4
Seite	—	—	750	25 1/4

Digitized by Google

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	750	25 1/4
o. Vom k. Landgericht Hersbruck				
1) für die Kirchenstiftung Happurg	10	56 1/2		
2) „ „ „ Hersbruck	1	10 3/4		
			12	7 1/4
p. Vom k. Landgericht Lauf				
1) für die Kirchenstiftung Neunhof	5	24		
2) „ „ „ Ottensoos	57	23 3/4		
			62	47 3/4
q. Vom k. Landgericht Leutershausen				
1) für die Pfarrkirche Brunst (Weissenkirchberg)	11	5 1/2		
2) „ „ Filialkirche Sadolzhofen	15	21 1/4		
3) „ „ „ Haeslabronn	46	18 3/4		
			72	45 1/2
r. Vom k. Landgericht Neustadt a/A.				
1) für die Kirchenstiftung Kästel	3	57 3/4		
2) „ „ „ Münchsteinach	8	6 1/4		
3) „ „ „ Rennhofen	55	57 1/4		
			68	1 1/4
s. Vom k. Landgericht Nürnberg				
1) für die Kirchenstiftung Burgfarrnbach	1	52 1/2		
2) „ „ „ St. Jobst	—	32 1/2		
3) „ „ „ Poppenreuth	26	1 1/2		
			28	26 1/2
t. Vom k. Landgericht Pleinfeld				
1) für die Kirchenstiftung Petersgemünd	15	33 1/2		
2) „ „ „ Wallesau	56	12 1/4		
			71	45 3/4
u. Vom k. Landgericht Rothenburg a/T.				
1) für die Kirchenstiftung Lohr	9	38 1/4		
2) „ „ „ Neusitz	1	7 1/4		
3) „ „ „ Oestheim	8	45 1/4		
			19	30 3/4
Seite	—	—	1085	50

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	1085	50
v. Vom k. Landgericht Uffenheim				
1) für die Kirchenstiftung Langensteinach . .	—	58 1/2		
2) „ „ „ Lipprichhausen . .	3	46 1/2		
3) „ „ „ Wibelsheim . .	1	18 3/4		
			6	3 3/4
w. Vom kgl. Landgericht Schwabach für die Kirchenstiftung Rohr	—	—	4	34 1/4
x. Vom k. Landgericht Weissenburg für die St. Michaelis- und St. Andreas-Pflege in Weissenburg . .	—	—	6	37 1/4
y. Vom k. Landgericht Windsheim				
1) für die Pfarrkirche Altheim	2	38 1/2		
2) „ „ „ Ipsheim	9	28		
3) „ „ Filialkirche Preuntsfelden . . .	4	33 1/2		
4) „ „ Pfarrkirche Westheim . . .	252	56 1/4		
5) „ „ „ Windsheim . . .	4	32 1/2		
			274	8 3/4
z. Vom vormaligen Herrschaftsgerichte Ellingen				
1) für die Kirchenstiftung Alesheim . . .	135	31 3/4		
2) „ „ „ Bubenheim . . .	2	49 3/4		
3) „ „ „ Ettenstadt . . .	2	41 3/4		
4) „ „ „ Trommetzheim . .	71	40 1/4		
5) „ „ Filialkirche Wachenhofen . . .	4	42 1/2		
			217	26
aa. Vom vormaligen Herrschaftsgericht Pappenheim für die Kirchenstiftung Bieswang	—	—	44	47 3/4
Summa der Einnahmen	—	—	1639	27 3/4
Ausgaben.				
I. Dem Rechner, Rechnungsrevisor Gerber 2procentige Tantieme aus den eingehobenen Beiträgen ad 1513 fl. 20 kr.	—	—	30	16
Seite .	—	—	30	16

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	30	16
II. Auf bewilligte Unterstützungen				
a. Beitrag zum Unterhalt des protestantischen Predigerseminars in München	—	—	469	37
b. Der Kirchengemeinde Eckersmühlen, k. Landgerichts Pleinfeld, Beitrag zur Deckung der auf dem Pfarrhausbau contrahirten Schuld	—	—	100	—
c. Der Kirchengemeinde Kainsbach, k. Landgerichts Hersbruck, Beitrag zu den Kirchenreparaturkosten . .	—	—	157	28
d. Beitrag zu den Baureparaturkosten an der Kirche und dem Vikariats- dann dem Schulgebäude in Oberaltershausen im Kreise Oberbayern	—	—	34	30
e. Den Kirchenrath Bayerschen Töchtern dahier Alimentationsbeitrag	—	—	82	12
f. Dem ständigen Pfarrvikar in Unteraltenbernheim, kgl. Landgerichts Windsheim, Besoldungsbeitrag . .	—	—	150	—
g. Dem ständigen Pfarrvikar in Wülzburg, k. Landgerichts Weissenburg, desgleichen	—	—	95	45
III. Auf geleistete Vorschüsse:				
Dem k. Pfarramt Schwimmbach, k. Landgerichts Greding, Proceßkosten-Vorschuß in der Streitsache der Pfarrei Schwimmbach gegen den k. Fiskus wegen Novalzehentens	—	—	20	57
IV. Auf bezahlte Prozeßkosten:				
Der Pfarrei Leuzenbronn, k. Landgerichts Rothenburg a/T., Ersatz der Prozeßkosten in Sachen der Pfarrei Leuzenbronn gegen den Schandhofpächter wegen Ausübung eines Zehentrechtes	—	—	29	34 1/2
Summa der Ausgaben	—	—	1170	19 1/2

Abschluß:

Die Einnahmen betragen . . .	1639 fl.	27 3/4 kr.
Die Ausgaben	1170 fl.	19 1/2 kr.
Somit verbleibt Bestand	469 fl.	8 1/4 kr.

Digitized by Google

B. pro $18^{48}/_{49}$.

Einnahmen.

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
I. Aktivkassabestand vom Vorjahre	—	—	469	$8^{1}/_{4}$
II. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen pro $18^{48}/_{49}$.				
a. Vom k. Landgericht Ansbach für die Pfarrkirche Unternbibart	—	—	2	40
b. Vom k. Landgericht Beilngries für die Pfarrkirche Bachhausen	—	—	3	$7^{1}/_{4}$
c. Vom k. Landgericht Mtt. Bibart				
1) für die Pfarrkirche Herbolzheim . . .	1	$58^{1}/_{4}$		
2) „ „ Filialkirche Ingolstadt . . .	19	$34^{1}/_{2}$		
			21	$32^{3}/_{4}$
d. Vom k. Landgericht Cadolzburg				
1) für die Pfarrkirche Ammerndorf . . .	3	$18^{3}/_{4}$		
2) „ „ Filialkirche Keidenzell . . .	331	10		
3) „ „ Pfarrkirche Laubendorf . . .	3	$6^{1}/_{2}$		
			337	$35^{1}/_{4}$
e. Vom k. Landgericht Dinkelsbühl für die Kirchenstiftung Greiffelbach	—	—	3	$31^{1}/_{2}$
f. Vom k. Landgericht Erlangen				
1) für die landalmosenamtliche Stiftung Eltersdorf .	3	36		
2) für die Pfarrkirche Heroldsberg . . .	5	$7^{3}/_{4}$		
			8	$43^{3}/_{4}$
g. Vom kgl. Landgericht Feuchtwangen für die Filialkirche Haundorf	—	—	6	$5^{1}/_{2}$
h. Vom k. Landgericht Greding				
1) für die Pfarrkirche Bergen	9	51		
2) „ „ Filialkirche Wengen	1	$7^{1}/_{4}$		
			10	$58^{1}/_{4}$
i. Vom k. Landgericht Gunzenhausen für die Pfarrkirche Sauffenhofen	—	—	71	$44^{1}/_{4}$
Seite .	—	—	935	$6^{3}/_{4}$

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	935	6¾
k. Vom k. Landgericht Heidenheim				
1) für die Pfarrkirche Auernheim	—	42¾		
2) „ „ „ Berolzheim	5	24		
3) „ „ „ Treuchtlingen	1	51½		
			7	58¼
l. Vom königl. Landgericht Heilsbronn für die Pfarrkirche Windsbach	—	—	20	42¾
m. Vom k. Landgericht Herrieden für die Pfarrkirche Sachsbach	—	—	1	58
n. Vom kgl. Landgericht Leutershausen für die Filialkirche Haeslabronn	—	—	64	7½
o. Vom k. Landgericht Neustadt a/A.				
1) für die Kirchenstiftung Münchsteinach	11	13¾		
2) „ „ „ Rennhofen	45	58¾		
3) „ „ „ Uehlfeld	166	6¾		
			223	19¼
p. Vom k. Landgericht Nürnberg				
1) für die Kirchenstiftung Burgfarrnbach	2	36		
2) „ „ „ St. Jobst	—	45		
3) „ „ Landalmosenstiftung St. Leonhard	15	4½		
			18	25½
q. Vom k. Landgericht Pleinfeld				
1) für die Kirchenstiftung Petersgemünd	21	32½		
2) „ „ „ Pfaffenhofen	32	48½		
3) „ „ „ Wallesau	155	38		
			209	59
r. Vom k. Landgericht Rothenburg a/T.				
1) für die Kirchenstiftung Loht	13	20¾		
2) „ „ „ Neusitz	19	32¾		
3) „ „ „ Oestheim	12	7¼		
			45	¾
Seite			1526	37¾

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	1526	37¾
s. Vom kgl. Landgericht Schwabach für die Kirchenstiftung Rohr	—	—	6	19½
t. Vom k. Landgericht Uffenheim				
1) für die Kirchenstiftung Langensteinach	1	21¼		
2) „ „ „ Lipprichhausen	5	13		
			6	34¼
u. Vom k. Landgericht Windsheim				
1) für die Pfarrkirche Altheim	3	39¼		
2) „ „ „ Ipsheim	13	6½		
3) „ „ Filialkirche Preuntsfelden	6	18½		
4) „ „ Pfarrkirche Schwebheim	9	38¾		
5) „ „ „ Windsheim	6	17		
			39	—
v. Von der k. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen				
1) für die Pfarrkirche Alesheim	187	39¼		
2) „ „ „ Bubenheim	3	55¾		
3) „ „ „ Ettenstadt	3	44¼		
4) „ „ „ Trommezheim	99	13½		
5) „ „ Filialkirche Wachenhofen	6	31		
			301	3¾
III. An Zinsen von den bei der königl. Bank deponirten Baarschaften	—	—	6	30
IV. An zurückbezahlten Aktivvorschüssen:				
1) Vom kgl. Pfarramt Oestheim, kgl. Landgerichts Rothenburg a/T., Prozeßkostenvorschuß in Sachen gegen Hohenstein wegen Blutzehent	11	54		
2) Vom kgl. Pfarramt Stetten, kgl. Landgerichts Gunzenhausen, in Sachen gegen Schmaizel wegen Zehentrechts	41	35		
3) Vom Pfarramt Weissenbronn, kgl. Landgerichts Heilsbronn, Prozeßkostenvorschuß in Betreff der Schmälerung des Zehentrechts	50	—		
			103	29
Summa der Einnahmen	—	—	1989	34¼

Digitized by Google

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgaben.				
I. Dem Rechner, Rechnungsrevisor Gerber 2prozentige Tantieme aus den percipirten 1416 fl. 57 kr. . .	—	—	28	20¼
II. Auf Reparaturen an der Kasse	—	—	1	24
III. Auf bewilligte Unterstützungen.				
a. Beitrag zum Unterhalt des protestantischen Predigerseminars in München	—	—	474	51
b. Beitrag zu den Pfarrhofbaukosten in Holzingen, königl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen . . .	—	—	600	—
c. Der Kirchengemeinde Eckersmühlen, königl. Landgerichts Pleinfeld, Beitrag zur Deckung der auf den Pfarrhausbau contrahirten Schuld	—	—	100	—
d. Der protestantischen Kirchengemeinde Eichstätt				
1) Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse .	150	—		
2) Sustentationsbeitrag für den Pfarrvicar Schiele .	75	—		
			225	—
e. Der Kirchengemeinde Kainsbach, kgl. Landgerichts Hersbruck, Beitrag zu den Kirchenreparaturkosten . .	—	—	99	31
f. Den Kirchenrath Bayerschen Töchtern Alimentationsbeitrag	—	—	82	12
g. Dem ständigen Pfarrvikar zu Unteraltenbernheim, königl. Landgerichts Windsheim, Besoldungsbeitrag . .	—	—	150	—
h. Dem ständigen Pfarrvikar zu Wülzburg, kgl. Landgerichts Weissenburg, Besoldungsbeitrag	—	—	95	45
i. Dem kgl. Dekan Stadelmann in Leutershausen außerordentliche Unterstützung	—	—	30	—
IV. Auf geleistete Aktivvorschüsse:				
Dem k. Pfarramt Deutenheim, k. Landgerichts Windsheim, Prozeßkosten-Vorschuß in Sachen der Pfarrei Deutenheim gegen Adam Meusel in Krautostheim . . .	—	—	43	50¾
Summa der Ausgaben	—	—	1930	54

Digitized by Google

Abſchluß:

Die Einnahmen betragen . . .	1989 fl. 34 1/4 kr.	
Die Ausgaben	1930 fl. 54 kr.,	
Verbleibt ſomit Beſtand	58 fl. 40 1/4 kr.,	

deſſen Verwendung in der Rechnung pro $18^{49}/_{50}$ nachgewieſen wird.

Ansbach, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß

Gerhardt.

Ad Num. 13342.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberſchüſſe katholiſcher Cultusſtiftungen in Mittelfranken pro 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach erfolgter Reviſion und Approbation der Rechnung über die katholiſche Sublevationskaſſe in Mittelfranken für das Verwaltungsjahr $18^{48}/_{49}$ werden die Reſultate dieſer Rechnung nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Einnahmen.				
I. Aktivkaſſabeſtand vom Vorjahre	—	—	61	8 1/2
II. An eingehobenen Aktivausſtänden:				
Vom kgl. Landgericht Heilsbronn für die Pfarrpfründſtiftung in Eſchenbach und zwar: pro $18^{39}/_{40}$ . . .	192	53 1/2		
pro $18^{42}/_{43}$ . . .	725	53 1/2		
pro $18^{43}/_{44}$ . . .	87	15 1/2		
pro $18^{44}/_{45}$ . . .	69	9 3/4		
			1075	12 1/4
III. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen für das Jahr $18^{48}/_{49}$.				
a. Von der k. Stiftungsadminiſtration Eichſtätt				
1) für die Pfarrer Haltmann'ſche Stiftung . .	24	54 1/2		
2) „ „ „ Kramer'ſche „ . .	7	44		
			32	38 1/2
Seite .			1168	59 1/4

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	1168	59 1/4
b. Von der Kirchenverwaltung Dinkelsbühl für die corporis Christi Bruderschaft daselbst . . .	—	—	13	36
c. Von der Kirchenverwaltung der Dom-Stadtpfarrei Eichstätt				
1) für die Liebesbundbruderschaft . . .	—	37 1/4		
2) „ „ Frauenbildbruderschaft . . .	—	28		
			1	5 1/4
d. Vom kgl. Landgericht Beilngries				
1) für die Filialkirche Altmannsberg . . .	—	54 1/2		
2) „ „ „ Aschbuch . . .	—	48 1/2		
3) „ „ Frauenkapelle Beilngries . . .	17	46 3/4		
4) „ „ Dr. Feßler'sche Stiftung allda . .	12	43 1/4		
5) „ „ Seelenpakt-Stiftung	110	34		
6) „ „ Filialkirche Bieberbach . . .	1	50 1/4		
7) „ „ „ Biß	25	29 1/4		
8) „ „ Wendelinsbruderschaft in Burggriesbach .	1	17 1/2		
9) „ „ Pfarrkirche Dörndorf . . .	102	23 1/4		
10) „ „ Filialkirche Erasbach	3	24 1/4		
11) „ „ St. Anna Bruderschaft Friebertshofen .	8	31 1/2		
12) „ „ Filialkirche Großberghausen . . .	6	33		
13) „ „ „ Groegling . . .	1	23		
14) „ „ „ Leising	33	4 3/4		
15) „ „ „ Lauterbach . . .	3	12 1/4		
16) „ „ „ Röckenhofen . . .	48	18 1/4		
17) „ „ „ Simbach	32	53 1/4		
18) „ „ Pfarrkirche Waldkirchen . . .	4	10 1/2		
19) „ „ Filialkirche Walnsdorf . . .	—	43 1/4		
20) „ „ „ Friebertshofen . . .	—	33 1/2		
21) „ „ Pfarrkirche Plankstetten . . .	2	15 1/2		
	—	—	418	50 1/4
Seite .			1602	30 3/4

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Ueber:trag	—	—	1602	30 3/4
e. Vom kgl. Landgericht Mkt. Bibart				
1) für die Pfarrkirche Mkt. Bibart . . .	220	49 7/8		
2) „ „ Filialkirche Birklingen . . .	2	50		
3) „ „ „ Burghöchstadt . . .	7	10		
4) „ „ Pfarreistiftung Tiefenstockheim . .	13	46 3/8		
5) „ „ Pfarrkirche Willanzheim . . .	11	29 1/4		
			256	5 3/4
f. Vom k. Landgericht Eichstätt				
1) für die Filialkirche Buchenhüll . . .	4	27 1/4		
2) „ „ „ Seuversholz . . .	—	36		
			5	3 1/4
g. Vom königl. Landgericht Feuchtwangen für die Filialkirche Windshofen	—	—	18	53
h. Vom kgl. Landgericht Greding für die Filialkirche Kesselberg	—	—	8	36 3/4
i. Vom k. Landgericht Heilsbronn				
1) für die Pfarrkirche Eschenbach . . .	—	41		
2) „ „ Pfarrpfründstiftung allda . . .	102	13 3/4		
			102	54 3/4
k. Vom kgl. Landgericht Herrieden für die Frühmeßstiftung Großenried	—	—	269	4 3/4
l. Vom kgl. Landgericht Kipfenberg				
1) für die Kirchenstiftung Gröödorf . . .	24	14 1/2		
2) „ „ „ Heimbach . . .	11	56 1/2		
3) „ „ „ Itbling . . .	3	58 1/2		
4) „ „ Frühmeßstiftung Kipfenberg . . .	41	19 1/2		
5) „ „ Bruderschaftsstiftung allda . . .	2	53 1/4		
6) „ „ Filialkirche Pfalzpaint . . .	7	25		
7) „ „ Kirchenstiftung Zandt . . .	59	36 1/2		
8) „ „ Bruderschaftsstiftung allda . . .	6	47 1/4		
	—	—	158	11
Seite .			2421	20

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag			2421	20
m. Vom königl. Landgericht Lauf für die Pfarrkirche Neunkirchen a/T.	—	—	978	—
n. Vom königl. Landgericht Rothenburg a/T. für die Pfarrkirche Gebsattel	—	—	1	13½
o. Von der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen				
1) für die Filialkirche Dorsbrunn . . .	13	30¼		
2) „ „ Pfarrkirche St. Veit	4	6½		
	—	—	17	36¾
Summa der Einnahmen			3418	10¼
Ausgaben.				
I. Auf die Verwaltung:				
Dem Rechner, Rechnungsrevisor Gerber 2prozentige Tantieme aus den eingehobenen 3357 fl. 1¾ kr. . .	—	—	67	8¾
II. Auf bewilligte Unterstützungen.				
a. Der Kirchenverwaltung Rothenburg a/T.				
1) Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse pro IV. Quartal 18⁴⁴/₄₅	10	—		
2) Desgl. derselben pro 18⁴⁵/₄₆	40	—		
3) Beitrag zur Besoldung des Pfarrcuratus daselbst	130	—		
4) Beitrag zur Besoldung des Meßners und Organisten allda	29	—		
5) Dem Pfarrcuratus Eichhorn allda ausserordentliche Unterstützung	45	—		
	—	—	254	—
Seite .			321	8¾

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	321	8¼
b Der Kirchengemeinde Wilhermsdorf, königl. Landgerichts Mft. Eylbach				
1) Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse .	40	—		
2) Beitrag zur Besoldung des Lokalkaplans alldort .	61	33		
3) Miethzinsbeitrag für denselben	60	—		
4) Beitrag zur Besoldung des Meßners allda .	40	—		
			201	33
c. Der Kirchengemeinde Ansbach				
1) Zinse aus dem zum Bau der katholischen Kirche vorgeliehenen Kapitale ad 4650 fl. zum Stadtmagistrat Ansbach vom 1. Oktober 1847 bis letzten September 1849 á 4%	372	—		
2) Beitrag zur Besoldung des Meßners . .	125	—		
3) Dem Meßner Burger außerordentliche Unterstützung	15	—		
			512	—
d. Der Kirchengemeinde Fürth Beitrag zur Deckung des Deficits der Kirchenstiftung	—	—	148	39
e. Dem Pfarrer Bickl in Mörsach, k. Landgerichts Herrieden Unterstützung	—	—	100	—
f. Dem Curatieverweser Reichel in Breitenlohe, k. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach, Unterstützung .	—	—	145	—
g. Dem Pfarrcuratus Ablaßmeyer in Schwabach, Miethzinsbeitrag pro 18⁴⁷/₄₈	80	—		
Demselben desgleichen pro I. Semester 18⁴⁸/₄₉ .	40	—		
			120	—
h. Dem kgl. Pfarrer Stettner in Ullstadt Remuneration für Pastorirung der Katholiken in und um Neustadt a/A.	—	—	125	—
i. Dem Thürmer und Musiker Galler in Ornbau, königl. Landgerichts Herrieden, Unterstützung . . .	—	—	30	—
k. Dem bischöflichen Ordinariate Eichstätt Beitrag zum Unterhalt des Lyceums zum Rest pro 18⁴⁶/₄₇ und 18⁴⁷/₄₈	556	6		
Dahin desgl. pro 18⁴⁸/₄₉	672	52½		
	—	—	1228	58½
Seite .			2932	18¼

Digitized by Google

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	2932	18¾
III. Auf geleiſtete Vorſchüſſe.				
1) Der katholiſchen Kirchengemeinde Ansbach zur Beſtreitung der Baureparaturkoſten an der Kirche . . .	113	53		
2) Dem Pfarramt Rodheim, kgl. Landgerichts Uffenheim, Prozeßkoſtenvorſchuß in Sache der Pfarrei Rodheim gegen Fiſcher von Gollhofen wegen Eigenthumsbeſchädigung	78	37		
	—	—	192	30
Summa der Ausgaben			3124	48¾

Abſchluß.

Die Einnahmen betragen . . .	3418 fl.	10¼ kr.
Die Ausgaben „ . . .	3124 fl.	48¾ kr.,
Verbleibt ſomit Beſtand	293 fl.	21½ kr.

deſſen Verwendung in nächſter Rechnung nachgewieſen wird.

Ansbach, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volkß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 25.

Ansbach. Samstag, den 29 März 1851.

Inhalt

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Das heimliche Auswandern nach Amerika. — Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimatlosen. — Die Heimath des Konrad Rendorf aus Frankenberg. — Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für die Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannstadt. — Die Besetzung der Schul- und Kirchendienerstelle zu Veitsbronn. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt an der Saale. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April. — Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rehau, Dekanats Hof. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851 Nr. 3 Seite 25 u. ff) wird hiemit bekannt gegeben, daß unter'm 12 Februar l Js. auch die herzoglich nassauische Regierung dem Paßkartenvertrage vom 21 Oktober v. Js. nachträglich beigetreten ist.

München, den 19. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15798. Exp. Nro. 23553.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Paß-Behörden in Mittelfranken.

(Das heimliche Auswandern nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der kgl. Consuln zu Havre und Philadelphia hat sich in neuerer Zeit die Zahl derjenigen, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß und ohne den Besitz eines, durch Vermittlung eines bestätigten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Vertrages, nach Amerika auswandern, bedeutend vermehrt.

Die unterfertigte kgl. Stelle, durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern hievon in Kenntniß gesetzt, sieht sich durch jene Vorkommnisse veranlaßt, den obengenannten Behörden, unter Hinweisung auf die mit diesseitigem Ausschreiben vom 20. Februar ds. Js. veröffentlichte Ausschreibung vom 6. ejusd. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 16) des nämlichen Betreffs, die größte Vorsicht bei Ausstellung von Reiselegitimationen und die genaueste Beachtung der über die Auswanderung nach Amerika bestehenden Vorschriften wiederholt und eindringlichst aufzutragen.

Zugleich werden diese Vorschriften nach ihrem wesentlichsten Inhalte in der Beilage I. zur Belehrung der Kreis-Angehörigen veröffentlicht, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes angewiesen, Sorge zu tragen, daß dieselben in den einzelnen Gemeinden ihres Amtsbezirkes auf angemessene Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht, hiebei aber die Amtsgehörigen insbesondere auch auf die Folgen der unerlaubten Auswanderung nach Inhalt der in der Beilage II. wiederholt veröffentlichten Ausschreibung des Präsidiums der kgl. Regierung des vormaligen Rezatkreises vom 30. März 1835 (Kreis-Int.-Bl. 1835 Seite 695 und 696) und auf die Nachtheile aufmerksam gemacht werden, welche für Jene, die nicht mit einem von der k. Regierung bestätigten Agenten den Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben, dadurch erwachsen können, daß sie am Einschiffungsorte bei sich ergebenden Anständen der consularischen Vertretung entbehren.

Schließlich wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden nicht nur die genaueste Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der von der kgl. Regierung bestätigten Agenten, sondern auch die strengste Aufsicht und Einschreitung gegen Winkel-Agenten zur besonderen Pflicht gemacht.

Ansbach, den 23. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz

Gerhardt.

Beilage I.

Vorschriften

bezüglich der Auswanderung nach Nordamerika.

1) Jeder bayerische Unterthan, welcher nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, hat sein deßfallsiges Gesuch bei der ihm vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde (nämlich bei dem königlichen Landgerichte oder der königlichen Gerichts- und Polizei-

Digitized by Google

Behörde oder dem der königlichen Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate) anzubringen.

2) Die Distrikts-Polizei-Behörde hat den sich anmeldenden Auswanderungslustigen vor Allem über das Gewagte und die möglichen ungünstigen Folgen eines solchen Schrittes, sowie über die damit verbundenen Gefahren geeignet aufzuklären, und hierüber in dem über das Gesuch aufzunehmenden Protokolle Vormerkung zu machen.

Beharrt derselbe nichts desto weniger bei seinem Entschlusse zur Auswanderung, so ist das Gesuch zu instruiren, und von dem Gesuchsteller vorerst die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Erlangung der nachgesuchten Auswanderungs-Bewilligung nachzuweisen und zwar:

a. das Alter durch einen legalen Geburts- und resp. Taufschein;

b. der Umstand, ob der Nachsuchende verheirathet sey oder nicht, ob und wie viele Kinder er habe, welchen Geschlechts und Alters dieselben sind;

c. der Vermögensstand;

d. die Art und Weise der Erfüllung der Militärpflicht, wobei bemerkt wird, daß diejenigen, welche noch nicht im Alter der Conscriptionspflichtigkeit stehen, nur dieses nachzuweisen, diejenigen aber, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und dienstauglich sind, nach §. 67 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 einen dienstauglichen Ersatzmann zu stellen haben, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt.

3) Bei jedem Auswanderungs-Gesuche ist durch Ediktalcitation im Kreis-Intelligenz-Blatte, und in einem Lokal-Blatte, wo ein solches besteht, unter Vorsetzung eines angemessenen Präjudizial-Termines, dann durch Benehmen mit dem betreffenden kgl. Rentamte und der Gemeinde-Verwaltung festzustellen, ob und welche Forderungen an den Auswanderungslustigen bestehen? Die Bewilligung zur Auswanderung setzt die erfolgte Tilgung der angemeldeten Forderungen und resp. Befriedigung der aufgetretenen Gläubiger voraus.

Von dieser Ediktal-Citation darf nur in dem Falle Umgang genommen werden, wenn vollkommen zahlungsfähige Bürger sich rechtsförmlich verbindlich machen, für jede Forderung an den Auswandernden als Selbstschuldner zu haften.

4) Bei Auswanderung von Familien ist zu erheben, ob solche ganz oder nur zum Theile auswandern wollen, und im letzteren Falle die Heimathsfrage der in Bayern Zurückbleibenden in's Reine zu stellen.

5) Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, können nur nach beigebrachter Zustimmung des Familienhauptes oder des Vormundes und der betreffenden Vormundschafts-Behörde die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten.

6) Kein solches Auswanderungs-Gesuch darf bewilliget werden, wenn nicht der Gesuchsteller über den Besitz der zur Ausführung seines Vorhabens erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe der deßfalls bestehenden Directiven in vollkommen befriedigender Art sich auszuweisen vermag. In dieser Beziehung ist demselben insbesondere zur Pflicht zu machen, nicht nur die Mittel zur Be-

Digitized by Google

ſtreitung der Reiſekoſten bis zum Einſchiffungs-Platze und der Koſten für die Ueberfahrt nach Nordamerika, ſondern auch einen entſprechenden Betrag zur Beſtreitung der Koſten des erſten Aufenthaltes am Ausſchiffungsplatze nachzuweiſen, damit er bei ſeiner Ankunft am Orte der Landung nicht von allen Mitteln entblößt iſt.

7) Den Auswanderern iſt abzurathen, in ſolcher Jahreszeit aus Deutſchland abzureiſen, daß ſie erſt im November oder noch ſpäter in Amerika eintreffen, da ſodann in Folge des Zugefrierens der Flüſſe und Kanäle dortſelbſt die Weiterbeförderung außerordentlich erſchwert oder unmöglich, der Verkehr nach dem Innern gehemmt, die Arbeitsgelegenheit vermindert, vor Allem aber die Ueberfahrt über das Meer ſelbſt ebenſo beſchwerlich, als gefahrvoll iſt.

8) Gemäß der durch Bekanntmachung des k. Staats-Miniſteriums des k. Hauſes und des Aeußern vom 13. November 1845 (Regg.-Bl. 1845 Seite 851—856) veröffentlichten Freizügigkeits-Vertrage zwiſchen dem Königreiche Bayern und den vereinigten Staaten von Nordamerika wird eine Nachſteuer (Abzugsſteuer) von dem in dieſe Staaten exportirten Vermögen bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung nicht erhoben.

9) Von der vorgängigen Beibringung ſpezieller Nachweiſe über die Aufnahme und Niederlaſſung in einem der vereinigten Staaten von Nordamerika iſt Umgang zu nehmen, demnach, ſoferne die Auswandernden den beſtehenden Vorſchriften in den übrigen Beziehungen genügen, denſelben die Erlaubniß zur Auswanderung mit Vorbehalt der nachträglichen Beibringung legaler Nachweiſe über ihre wirklich in Nordamerika erfolgte Niederlaſſung zu ertheilen.

Miniſterial-Ausſchreibung vom 29. Juli 1832-Abſatz 1 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. III. Seite 120 §. 98) und lithographirtes Regierungs-Ausſchreiben vom 25. März 1850 ad Num. E.-Nr. 19,012. Exp.-Nr. 22,170.

Dieſe Nachſicht und Begünſtigung hat unter Anderm auch vorzugsweiſe ihren Grund in den beſonderen und eigenthümlichen Verhältniſſen der zur Auswanderung nach Nordamerika Luſt tragenden bayeriſchen Unterthanen, welche in der Regel vor ihrem Eintreffen in Nordamerika noch nicht wiſſen, wo ſie ſich dort niederlaſſen können und wollen und daher auch nicht in der Lage ſind, vor der Ausführung ihres Auswanderungs-Vorhabens eine Aufnahms-Zuſicherung von der Behörde ihrer künftigen neuen Heimath beizubringen. Es iſt daher die erwähnte Nachſicht auch nur denjenigen um die Auswanderungs-Erlaubniß nachſuchenden bayeriſchen Unterthanen zu gewähren, welche ſich noch nicht in Nordamerika befinden, ſondern zur Ausführung ihres Auswanderungs-Vorhabens erſt dahin begeben wollen. Dagegen iſt bei denjenigen Individuen, welche ſich bereits in Nordamerika befinden, und erſt von dort aus um die Erlaubniß zur förmlichen Auswanderung dahin nachſuchen, auf der vorgängigen Beibringung

a. einer beſtimmten Erklärung darüber, in welchem der vereinigten Staaten von Nordamerika ſie ſich niederlaſſen wollen, und

b. eines von der Behörde ihrer künftigen neuen Heimath ausgeſtellten, und von dem im Niederlaſſungsorte ſelbſt befindlichen oder dieſem zunächſt in Nordamerika aufgeſtellten k. bayeriſchen Conſulate beglaubigten Zeugniſſes darüber, daß der beabſichtigten Niederlaſſung des Geſuchſtellers in dem betreffenden nordamerikaniſchen Staate ein Hinderniß nicht im Wege ſtehe —

immerhin zu beſtehen.

d by Googl

Lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 11. September 1850 ad Num. E.-Nr. 38,040. Exp.-Nr. 41,328.

10) Jeder Auswanderer hat einen durch Vermittlung eines bestätigten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrag beizubringen. In dieser Beziehung unterliegt es keinem Anstande, den zur Auswanderung sich meldenden Personen sogleich bei dem Beginne der Instruktion ihres Gesuches, bei deren Eröffnung sich auch alsbald die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Gesuches mit Wahrscheinlichkeit ermessen läßt, die rechtzeitige Beibringung der mit den nöthigen Erfordernissen versehenen Ueberfahrts-Verträge aufzutragen; wobei jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der Auswanderer nicht durch eine zu früh geforderte Vorlage bei etwaiger Abweisung seines Gesuches in Kosten versetzt werde, oder daß er durch verspätete oder ungenügende Vorlage seines Ueberfahrts-Vertrages nicht in Verlegenheit bezüglich seiner Reise gerathe. Dem Ueberfahrts-Vertrage kann übrigens die polizeiliche Anerkennung nur dann zu Theil werden, wenn in demselben das accordirte Schiff und die Zeit der Abfahrt, sowie der Punkt der Verköstigung des Auswanderers durch den betreffenden Schiffsrheder für den Fall, wenn die Abfahrt nicht genau in der vertragsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen würde, vollständig festgesetzt und geregelt ist, ferner wenn derselbe von einem für den Regierungsbezirk von Mittelfranken aufgestellten und in dem Kreis-Intelligenz-Blatte als solcher amtlich bekannt gemachten Agenten abgeschlossen und unterzeichnet, überdieß aber auch mit dem Visa des betreffenden kgl. bayerischen Consuls am Einschiffungsplatze versehen ist.

Die Distrikts-Polizei-Behörde hat den Gesuchsteller in jedem einzelnen Falle, wie überhaupt über die räthlichste Art und Weise der Ausführung seines Auswanderungs-Vorhabens, so auch noch insbesondere über die bei Abschließung der Ueberfahrts-Verträge zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln umständlich zu belehren.

Zur Vermittlung und Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen mit Angehörigen des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken sind dermal die nachbezeichneten öffentlich autorisirten Agenten aufgestellt.

a. für die Schiffsrheder Lüdering et Comp. in Bremen
der Kaufmann Ernst Bub und Sohn in Ansbach,
der Kaufmann Johann Baptist Laun in Eichstädt, und
der Kaufmann Leonhard Hertlein in Erlangen; —

b. für die Schiffseigner und das Handlungshaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen
der Kaufmann Johann Sebastian Leybold zu Rothenburg ajT.
der Kaufmann Karl Raffz in Uffenheim, und
der Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg, letzterer als Hauptagent und Stellvertreter des vorgenannten Handlungshauses; —

c. für den Schiffsmäckler Eduard Ichon in Bremen
der Kaufmann August Heinrich Bannig in Nürnberg; —

Digitized by Google

d. Für die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft, unter der Direktion der Kaufleute Adolph Godeffroy, H. J. Merk et Comp., dann F. Laeisz zu Hamburg
der Kaufmann Friedrich Taussaint in Nürnberg; —

e. Für das Handlungshaus Karl Petranz et Comp. in Bremen
der Kaufmann Georg Demler-Melder in Nürnberg, dieser als Hauptagent und Stellvertreter jenes Hauses; ferner als Unteragenten desselben der Schnittwaarenhändler S. David Steiner in Ansbach,
der Kaufmann Friedrich Wilhelm Böhnke in Erlangen,
der Bankagent Friedrich Wilhelm Berger in Windsheim, und der Kaufmann Christian Bertrand in Rothenburg ajT.; —

f. Für das Handlungshaus Barbe und Morisse in Havre
der schon oben unter lit. b. aufgeführte Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg als Spezialagent und Stellvertreter des vorgenannten Hauses, ferner als Unteragenten desselben
der Kaufmann Johann Kolb in Ansbach,
der Kaufmann Georg Friedrich Brunner in Nürnberg,
der Bürger und Wachsarbeiter Karl Albrecht in Dinkelsbühl, und der Kaufmann Christian Croninger in Uffenheim; —

g. Für das Handlungshaus von Buttel und Stiesser in Bremen
der Kaufmann Johann Friedrich Leister von Windsheim; —

h. Für den unter der Direktion der Handelsleute Johann Adam Röder und Ch. Fremery in Cöln stehenden Centralverein für Auswanderung in Cöln und Düsseldorf
das Handlungshaus Müller und Zehner in Würzburg, dieses als General-Agent und Stellvertreter des vorgenannten Centralvereins, ferner als Unteragenten desselben
der Kaufmann Eduard Gültzow in Ansbach,
der Kaufmann Wilhelm Seidelmann in Dinkelsbühl,
der Kaufmann Ignaz Adam in Eichstädt,
der Kaufmann Johann Albert Reindel jun. in Nürnberg, und
der schon oben unter lit. b. aufgeführte Kaufmann J. Sebastian Leybold in Rothenburg ajT.; —

i. Für Washington Finlay in Mainz Namens und für Rechnung seines in Havre etablirten Hauses (Washington Finlay et Comp.)
der Kaufmann Karl Dietz in Augsburg, dieser als Hauptagent und Stellvertreter des vorgenannten Hauses; ferner als Unteragenten desselben
der Handelsmann Christian Heinrich Nestmann in Nürnberg,
der Kaufmann Heinrich Decker in Ansbach, und
der schon oben unter lit. b. aufgeführte Kaufmann Karl Naffz in Uffenheim; —

Digitized by Google

k. Für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre, Bevollmächtigte der Eigenthümer der zwölf regelmäßigen Postschiffe zur Reise zwischen Havre und New-York — der Kaufmann Andreas Volk in Nürnberg, dieser als Hauptagent und Stellvertreter des vorgenannten Handlungshauses, ferner als Unteragenten desselben
der Kaufmann Johann Achatius Belzner in Ansbach, und
der Kaufmann Friedrich Grieninger in Uffenheim; —

l. Für die Schiffsbefrachter T. Sturye und E. Heins in Harburg, im Königreiche Hannover,
der Kaufmann Jacob Maximilian Löhe in Fürth als Generalagent und Stellvertreter der vorgenannten Schiffsbefrachter; —

m. Für das Handlungs-Haus G. H. Paulsen in Mainz, Spezialagent der London-New-Yorker Pakets-Schifffahrts-Gesellschaft —
der Kaufmann Karl Leo in Kitzingen, dieser als Generalagent und Bevollmächtigter des vorgenannten Hauses G. H. Paulsen in Mainz; — endlich

n. Für das in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirte Haus Strecker Klein et Stöck
der Kaufmann Karl Bromberger in München als Hauptagent und Stellvertreter des vorgenannten Hauses.

11) Nach vollendeter Instruktion des Auswanderungs-Gesuches ist dasselbe von den kgl. Landgerichten und kgl. Gerichts- und Polizeibehörden in eigner Zuständigkeit erstinstanziell, unter Beifügung der Gründe, zu bescheiden, und der Beschluß den Betheiligten vorbehaltlich des Rekurses an die unterfertigte kgl. Regierung zu eröffnen.

Auf dieselbe Weise haben auch die der unterfertigten kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate bezüglich der Auswanderungs-Gesuche von Personen weiblichen Geschlechts zu verfahren, in den übrigen Fällen aber haben dieselben sich auf die Instruktion des Auswanderungs-Gesuches zu beschränken, und das erschöpfend instruirte Gesuch an die unterfertigte kgl. Stelle zur Bescheidung einzusenden.

Regierungs-Ausschreiben vom 8. September 1846 (Kreis-Int.-Bl. 1846 Seite 449 und 450.)

12) Die wirkliche Ausfertigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden und Reisepässe und die Aushändigung derselben an die Auswanderer darf in keinem Falle vor erfolgter Beibringung des einschlägigen den bestehenden Vorschriften in jeder Beziehung entsprechenden Ueberfahrts-Vertrages stattfinden.

13) Den Auswanderern, welche die Bewilligung hiezu erhalten haben, ist eine förmliche Urkunde über ihre und ihrer etwaigen Angehörigen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande auszufertigen, welche der Gegenzeichnung der unterfertigten kgl. Stelle nicht bedarf.

14) Die Ertheilung der Reisepässe setzt die erfolgte Bewilligung der Auswanderung voraus.

Für die Ausfertigung von solchen Pässen wird besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

Digitized by Google

a. In den Reisepässen ist die Route speziell anzuführen, und

b. in jenen zur Auswanderung über Frankreich des Umstandes zu erwähnen, daß die betreffenden Auswanderer mit den erforderlichen Geldmitteln sowohl für den Aufenthalt in Frankreich als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika wirklich versehen sind, und daß sich dieselben über den Abschluß sicherer mit dem Visa des betreffenden kgl. Consuls versehenen Ueberfahrts-Verträge durch Vorlage dieser Accorde ausgewiesen haben;

c. wenn ganze Familien auswandern, genügt es nicht, blos den Familienvater im Passe als Reisenden zu bezeichnen, sondern es muß auch der mitreisenden Familienglieder kurze Erwähnung gemacht werden;

d. die Gilligkeit der Pässe für Auswanderer darf, wie schon in dem Regierungs-Ausschreiben vom 15. März 1847 Ziffer 2 Absatz 2 (Kreis-Int.-Bl. 1847 Seite 154) angeordnet wurde, auf keine bestimmte Zeitdauer, sondern nur für die Hinreise nach Nordamerika lauten.

e. Nicht selten fehlt in den von den Unterbehörden vorgelegten Pässen die Unterschrift des Paßempfängers oder Amtsvorstandes, das Amtssiegel, die Angabe der Tax- und Stempelgebühr, des Standes und Charakters des Auswanderers u. s. w.

Solche Mängel sind durch genaue Durchsicht der Pässe von Seite der Amtsvorstände vor der Einsendung zu beseitigen.

15) Bei Einsendung der Reisepässe an die unterfertigte kgl. Stelle zur Beisetzung und Erholung der nöthigen Visa sind jedesmal zugleich die von den competenten Behörden förmlich ausgefertigten Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden und die einschlägigen Ueberfahrts-Verträge in Vorlage zu bringen.

Lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 1. März 1849 ad Num. 19662.

16) Die Gesuche der Auswanderungslustigen sind als Parteisache zu behandeln, es unterliegen daher die deßfallsigen Verhandlungen der Taxe nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und dem Stempel nach dem Stempelgesetze.

17) Da den bayerischen Staats-Angehörigen, welche ihre Verbindlichkeiten gegen ihr Vaterland erfüllt haben und die erforderlichen Geldmittel besitzen, die Erlaubniß zur Auswanderung ohnehin nicht verweigert wird, so haben dieselben ihre deßfallsigen Gesuche um so mehr bei den Eingangs bezeichneten Behörden zur vorschriftsmäßigen Instruktion und Bescheidung anzubringen, als die in dieser Beziehung von denselben beizubringenden Nachweise vorzugsweise nur in ihrem eigenen Interesse und zu ihrer Sicherheit gefordert werden. Dieselben mögen wohl bedenken, daß derjenige, welcher die Reise ohne Erfüllung der obenbezeichneten Vorbedingungen, und ohne den Besitz eines Reisepasses und eines vorschriftsmäßig ausgestellten Ueberfahrts-Vertrages antritt, auch am Einschiffungsorte bei sich ergebenden Anständen auf eine consularische Vertretung keinen Anspruch machen kann.

Insbesondere können diejenigen, deren Ueberfahrts-Verträge mit einer consularischen Bestätigung nicht versehen sind, bei Streitigkeiten mit den Verschiffern über den Vollzug der Ueberfahrts-Verträge, welche sich häufig an den Einschiffungs-Orten ergeben, auf eine Unterstützung durch den

Digitized by Google

den kgl. bayerischen Consul zur Geltendmachung ihrer Beschwerden nicht rechnen, weßhalb auf die Beisetzung des consularischen Visums besonderes Augenmerk zu richten ist.

Ansbach, den 23. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Beilage II.

(Das Verbot eigenmächtiger Auswanderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren Fällen ersehen wurde, daß die gegen eigenmächtige Auswanderungen bestehenden Verordnungen öfter übertreten werden, weil die Uebertretenden nicht gehörig davon unterrichtet waren, so werden in Folge allerhöchsten Auftrages vom 27. vor. Mts. die hierüber bestehenden Verordnungen nachstehend in Erinnerung gebracht:

1) So wie schon nach den älteren Verordnungen (Allerh. Verordn. v. 6. Juli 1804 Reggsbl. S. 638) so auch nach der Verfassungsurkunde ist jede eigenmächtige, ohne eingeholte Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande beabsichtigte Auswanderung verboten.

In Länder, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, ist die Auswanderungsbewilligung der allerhöchsten Stelle vorbehalten. (Allerh. Verordn. vom 9. Decbr. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, §. 65. Rggsbl. S. 999 und Verordn. vom 17. Dezember 1825 §. 23. Rggsbl. S. 1065.) Auswanderungen in Länder, mit welchen Freizügigkeit besteht, erfordern die Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde in I. Instanz. Diese ist namentlich auch erforderlich, wenn ein bayerischer Unterthan nach §. 14. Tit. IV. der Verfassungsurkunde in einen andern Bundesstaat auswandern will, da ihm dieses nur gestattet werden darf, wenn er nachgewiesen hat, daß er den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland Genüge geleistet, und daß ihn der andere Bundesstaat als Unterthan aufnehmen wolle.

2) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf fremdes Gebiet auswandert, sich dort ansässig macht, oder verehelicht, verliert

a) laut Beilage I. §. 6 Nr. 2. zur Verfassungsurkunde das Indigenat und mit demselben Staatsbürgerrecht, so wie

b) den Besitz und Genuß seines Vermögens, welches laut allerhöchster Verordnung vom 29. August 1808, Rggsbl. S. 1938, erst nach dem Tode des Ausgewanderten dessen rechtmäßigen Erben ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen verabfolgt werden darf;

c) diese Zinsen fallen während der Lebensdauer des Ausgewanderten dem Lokal-Armenfonde anheim, in Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. Januar 1818 (ausgeschrieben unterm 6. Februar 1818, Isarkr. Intell. Bl. S. 90);

Digitized by Google

d) wer von dem Vermögen solcher ohne Bewilligung Ausgewanderter etwas an dieselbe verabfolgen läßt, haftet für den vollständigen Ersatz. (Allerh. Verordn. vom 6. Juli 1804, Reggsbl. S. 635.)

3) Diejenigen, welche ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, auf solche Weise auswandern, unterliegen nebst den oben erwähnten noch den durch das Heeres-Ergänzungsgesetz vom 15. August 1828, §. 68. 69. und 70. bestimmten Strafen (siehe Gesetzblatt von 1828, S. 105. u. d. f.)

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden werden deßhalb noch insbesondere aufgefordert, denjenigen Gerichtsuntergebenen ihres Bezirkes, welche sich auf Wanderschaft oder auf Reisen in ferne Länder begeben, jederzeit speciell auf diese Bestimmungen bei Aushändigung ihrer Reise-Legitimationsurkunden aufmerksam zu machen, und auf solche Weise sowohl sie selbst, als ihre Verwandte vor den gesetzlichen Nachtheilen zu wahren.

Ansbach, den 30. März 1835.

Präsidium der K. B. Regierung des Rezatkreises.

von Stichaner.

Einl. Nr. 19673. Exp. Nr. 23942.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. bayerische und die kurfürstlich hessische Regierung eine Uebereinkunft über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen abgeschlossen haben, wird die hierüber ausgestellte kurfürstlich hessische Ministerial-Erklärung vom 6. Februar 1851 in nachfolgendem Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Ad. Nr. 3156.

Die Kurfürstlich Hessische und die Königlich Bayerische Staats-Regierung

sind übereingekommen, hinsichtlich der auf die Verpflegung unbemittelter Personen, deren Heimath zu ermitteln war, verwendeten Kosten Folgendes festzusetzen.

1) Wegen der Kosten, welche durch die Verpflegung solcher Angehörigen des einen oder des andern Staates während der Dauer der Ermittlungen ihrer Heimath in einem von beiden Staaten entstanden sind, findet gegenseitig kein Anspruch auf deren Erstattung, weder gegen den Staat, noch gegen die Gemeinde, welchen die betreffende Person angehört, statt.

2) Wenn jedoch das betreffende Individuum den Ersatz dieser Kosten aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Alimentation verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben

Digitized by Google

dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch die Heimathsbehörde festzustellen ist, so kann der deshalbige Anspruch gegen diese Personen geltend gemacht werden.

Kassel, den 6. Februar 1851.

Kurfürstlich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Kraft allerhöchsten Auftrages.
Hassenpflug.

Einl. Nr. 19352. Exp. Nr. 23039.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Heimath des Conrad Rendorf aus Frankenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ermittlung der Heimath und Staatsangehörigkeit des Bäckergesellen Conrad Rendorf aus Frankenberg in Kurhessen gebürtig, ist dessen persönliche Vernehmung bei seiner Wiederbetretung in Bayern durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. Js. angeordnet.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, im Falle Rendorf in ihrem Bezirke sich aufhalten oder daselbst betroffen werden sollte, den Magistrat Eichstädt hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

Ansbach, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19227. Exp. Nr. 23846.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für die Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ist der königl. Advokat Badum in Vorchheim als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt in den Landgerichtsbezirken Ebermannstadt und Vorchheim aufgestellt worden; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Ansbach, den 24. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19877 Exp. Nr. 23659.

(Die Besetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Veitsbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Veitsbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 384 fl 24 kr.

Digitized by Google

wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ein Neubau in Aussicht steht, und der Schullehrer sich vorläufig mit einer nothdürftigen Wohnung begnügen muß.

Die Meldungen um diesen Dienst sind bis

24. künftigen Monats

bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion zu Kadolzburg einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis

1 Mai d. Js.

hieher vorzulegen.

Ansbach, am 24. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19736. Exp. Nr. 23682.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Neustadt an der Saale im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ist erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 24. Merz 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 20140. Exp. Nro. 25198.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat April 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.	
Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr. 2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr. — pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr. 2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr. — pf.
Stadt Dinkelsbühl.	
Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr. — pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr. — pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr. 2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	9 kr. 2 pf.

Digitized by Google

Stadt Rothenburg.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Fürth.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaren, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

III. für den Tar-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaasfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Wolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2090. Exp. Nr 2802.

(Die Wiederbesetzung der protest. Pfarrei Rehau, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Rehau wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte:
aus Staatskassen:

a) 14 Klastern nürnberger, oder 15 bayerische Klastern weiches Scheitholz	47 fl.	8 kr.	
b) ein ganz südriger Schleißbaum	2 fl.	15 kr.	
			49 fl. 23 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			11 fl. 7½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung, für eine größere Familie ausreichend, und reparirt	40 fl.	— kr.	
b) Gründe: 25⅝ bayerische Jauchert Aecker, 22 „ „ Wiesen	174 fl.	13 kr.	
Von diesen Objekten wurden 20, 400 Quadrat-Fuß für 288 fl. abgetreten, wovon die Zinse unter der Summe von 174 fl. 13 kr. begriffen sind.			
c) für 309 Quadrat-Ruthen verlorenes Gartenland aus 257 fl. 49½ kr. die Zinse zu	12 fl.	53½ kr.	
			227 fl. 6½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) ständige Geldgefälle	20 fl.	55½ kr.	
2) Handlöhne	5 fl.	28½ kr.	

Digitized by Google

3) Fruchtzehnten, noch nicht fixirt, ...	206 fl. 15½ kr.	
		232 fl. 39½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		331 fl. 44½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		15 fl. 13 kr.
	Summa	867 fl. 13¾ kr.
	Lasten	32 fl. 15½ kr.
	Reiner Ertrag	834 fl. 58½ kr.

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr.

Zufolge der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Regierungsblatt S. 241) ist heute die I. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Nr. 38. 53. 20 88. 21. 28. 92.
Nr. 46. 75 90 37. 73. 50. 98.

Es werden demnach gemäß dem mit obiger Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions Anlehens à 5 pCt, deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern (**roth**) mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien treten am 1. Juli 1851 aus der Verzinsung.

II

Die Zahlung der verlooften Schuldscheine au porteur (in Wechselformat) und der Nominal-Obligationen beginnt gegen deren Abgabe sogleich, und zwar nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats — jedoch nicht weiter als bis Ende Juni d. Js — vergütet werden.

Die Gläubiger haben demnach an Kapitalien und Zinsraten zu empfangen:

Für die Scheine und Obligationen.	In den Monaten							
	März.		April.		Mai.		Juni.	
	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
à 20 fl.	20	30	20	35	20	40	20	45
à 35 fl.	35	53	36	1	36	10	36	19
à 50 fl.	51	15	51	28	51	40	51	53
à 100 fl.	102	30	102	55	103	20	103	45

Digitized by Google

III.

Die Bezahlung von Nominalobligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hierdurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juli 1851 nicht hindern.

München, den 22. März 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 1. April l. Js. an den Landrichter Tobias Heinrich Haas zu Feuchtwangen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

zum Landrichter von Feuchtwangen den Verweser der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen, Andreas Lang, allergnädigst zu ernennen; sodann wurde

vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. März 1851 der bisherige Schulgehülfe Julius Stolberg zu Treuchtlingen zum Elementar-Schullehrer zu Feuchtwangen befördert, alsdann

unter demselben Datum l. Js. der bisherige Schullehrer Heinrich Effert zu Altdorf zum 3ten Mädchen-Schullehrer zu Hersbruck, und

unterm 19. März d. Js. der bisherige Schulgehilfe Johann Hessel zu Rückersdorf als Nebenschullehrer zu Güntersbühl ernannt, sodann ist

am 27. März 1851 der bisherige Schullehrer an der Mittelklasse der Sebalder Mädchen-Schule Joh. Gg. Ströblein auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg als Schullehrer an der Sebalder Oberknabenklasse zu Nürnberg ernannt worden; ferner wurde

die bei dem Vollzuge der außerordentlichen Zwischenersatzwahl für die erledigte Bürgermeisters-Stelle zu Eschenbach vom 13. Merz 1851 auf den Oekonomen Anton Weißmann gefallene Wahl zum Bürgermeister genannter Stadtgemeinde von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt, und

an die Stelle des bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Gastwirth David Hartmann zu Erlangen, der Ersatzmann, Saifensiedermeister Paul Hertling allda in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten daselbst berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Mittwoch, den 2. April 1851.

Inhalt

Die Herstellung der Staatstelegraphenlinie Nürnberg-Ansbach. — Die Führung falscher Amtssiegel. — Die Bestimmungen über den Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen. — Den Baum-Abtrieb bei der kgl. Plantage Triesdorf. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten. — Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht des Hagelversicherungs-Vereins im Königreich Bayern für das Jahr 1850. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Finl. Nr. 20643. Exp. Nr. 25287.

An die Magistrate Nürnberg und Ansbach, die kgl. Landgerichte Nürnberg, Cadolzburg, Schwabach, Heilsbronn, Ansbach, die kgl. Forstämter Laurenzi zu Nürnberg, dann jene zu Schwabach und Ansbach, und an die kgl. Bauinspektionen Nürnberg und Ansbach.

(Die Herstellung der Staatstelegraphenlinie Nürnberg-Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. d. Mts. ist dem Vorstande des kgl. Telegraphenamtes, kgl. Regierungsrath Dyck zu München, als dem mit Ausführung der Staatstelegraphenlinie beauftragten Spezialkommissär, der Befehl

Digitized by Google

zugegangen, die Herstellung der Staatstelegraphenlinie Nürnberg-Ansbach sofort in Angriff zu nehmen, und wo möglich gleichzeitig mit den bereits in Bau begriffenen Linien München-Landshut Regensburg und Augsburg-Lindau ihrer Vollendung entgegenzuführen.

Indem die sämmtlichen an der, längs der Staatsstrasse oberirdisch zu führenden Telegraphenlinie von Nürnberg nach Ansbach befindlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden, dann die einschlägigen kgl. Forstämter und kgl. Bauinspektionen hievon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich angewiesen, dem genannten kgl. Spezialkommissär bei der Ausführung dieses so wichtigen Unternehmens jede nur immer mögliche, die Sache fördernde Unterstützung angedeihen zu lassen, und den von demselben gestellt werdenden Requisitionen jedesmal auf das bereitwilligste und pünktlichste zu entsprechen.

Ansbach, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 19563. Exp. Nr. 25109.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Führung falscher Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Landgerichte Arnstein wurde einem Handwerksburschen ein falsches, aus Buchenholz gearbeitetes Siegel abgenommen, welches nach dessen Papieren theils zu Ausfertigungen des kgl. Landgerichts Dettelbach, theils zu solchen des kgl. Landgerichts Schwabmünchen verwendet worden zu sein scheint, und in seinem Abdrucke Aehnlichkeit mit einem schlecht gegebenen ächten Siegelabdrucke hat. Ebenso wurde von einem Handwerksburschen das in Holz nachgeahmte Farbdrucksiegel des kgl. Landgerichts Nordhalben verloren, dessen Abdrücke sich dadurch kennbar machen, daß die Zweige zu beiden Seiten des Wappenschildes viel plumper und buschiger, als an ächten Siegeln aussehen. Die Ausfertigungen der genannten Behörden sind daher einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, und bei entdeckten Fälschungen sofort die weiter geeigneten Einschreitungen zu veranlassen.

Ansbach, den 24 März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18392. Exp. Nr. 23594.

(Die Bestimmungen über den Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke werden die revidirten Bestimmungen über den Gütertransport auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt

Bestimmungen über den Güterverkehr auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen.

Jeder, welcher die kgl. bayer. Eisenbahnen zur Güterbeförderung benützt, ist an nachstehende Bestimmungen gebunden, welche die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahnverwaltung vertreten, und daher im Zweifels- oder Streitfalle die alleinige Grundlage der Entscheidung bilden.

§. 1.

Güterfracht überhaupt.

Die Eisenbahnverwaltung befördert Güter und andere Gegenstände nach ihrem Ermessen mit den Güter- oder Personenzügen, es sey denn, daß der Absender die Beförderung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Güter als Eilgüter behandelt werden.

Hinsichtlich des direkten Güterverkehrs mit den zum deutschen Eisenbahnverein gehörenden Bahnen wird auf das Vereins-Reglement verwiesen.

§. 2.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

1) Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Wagen nicht zuläßt, worüber zu entscheiden die Eisenbahnverwaltung sich vorbehält.
2) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als geladene Gewehre, Knallsilber, Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallgold, Knallqueckfilber, Feuerwerksgegenstände, und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und der Selbstentzündung und Explodirung unterworfenen Gegenstände.

   Wer solche Gegenstände heimlich oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 3.

Bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Mineralsäure, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen gelangen nur dann zur regelmäßigen Beförderung, wenn über diese Güter besondere — keine anderen Gegenstände enthaltende — Frachtbriefe beigegeben sind, und nur in ganzen Wagenladungen.

Die Wagenladung wird aber bei Säuren, Naphta oder Aether zu 40 Zentner, bei andern ätzenden Substanzen zu 72 Zentner angenommen.

Digitized by Google

Sendungen kleinerer Quantitäten werden nur gelegentlich und nach besonderer Uebereinkunft gegen das doppelte der gewöhnlichen Güterfracht nach Zentnerberechnung befördert. Gährende Flüssigkeiten müssen, um sie von andern Waaren getrennt verladen zu können, gleichfalls mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben und deklarirt werden.

§. 4.

Besondere Bestimmungen über die Verpackung gefährlicher Gegenstände.

Ueber die Verpackung dieser gefährlichen Gegenstände wird Nachstehendes festgesetzt:

1) die Ballen, in denen konzentrirte Mineralsäure verschickt wird, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlagen seyn;
2) chlorsaures Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn, und es müssen die Packete in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sich befinden;
3) Raphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar so zur Versendung gebracht werden, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien- oder Sägmehl eingefüttert sind;
4) Streich- oder Reibzündwaaren (Hölzer, Schwämm'chen, Licht'chen u. s. w.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder doch in sehr festen mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß Größe sorgfältig und fest verpackt seyn, so daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten anheimgestellt.
Die Kisten müssen außen deutlich als „Streichzünder" enthaltend bezeichnet seyn.

§. 5.

Verpackung der Güter überhaupt.

Güter, die nicht wohl konditionirt, und nach Ermessen der Güter-Expeditionen nicht zweckmäßig verpackt sind, werden von der Beförderung zurückgewiesen, oder sie werden nur dann ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert, wenn er sich dieser Bedingung und der Haftung für jeden Gewichtsverlust und für jeden durch den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Hiemit ist auch jede Versicherung eines solchen Gutes ausgeschlossen.

Wenn beladene Frachtwägen zur Beförderung übergeben werden wollen, so müssen sie mit einer Blache bespannt und gut geschlossen seyn, dürfen das Maß von höchstens 9 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht übersteigen und das Gesammtgewicht derselben darf nicht mehr als höchstens 120 Zollzentner betragen.

§. 6.

Unmittelbare Aufgabe der Güter.

Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde

ohne Vermittlung eines Spediteurs gemacht werden.

Digitized by Google

§. 7.

Zeit der Aufgabe der Güter.

Als Aufnahms- und Uebergabsstunden sind für Güter in gewöhnlicher Fracht die Stunden von Früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr festgesetzt — vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über 5 Centner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gerechnet werden will.

§. 8.

Beschränkung der Beförderung lediglich auf Bahnstationen.

Jede Sendung muß an einen Empfänger adressirt seyn, welcher an einem Orte wohnt, wo eine Eisenbahnstation besteht.

§. 9.

Frachtbriefe.

1) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe — welche bei der Expedition käuflich zu haben sind — begleitet seyn, in welchem die Güter nach Ort und Tag der Aufgabe Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Name des Empfängers oder Bahnhof **restant**, dann die Unterschrift des Absenders deutlich und richtig zu bezeichnen sind, und welcher die Anerkennung enthält, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt.
2) Auf Verlangen des Aufgebers kann in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungsbeamten gegen die Gebühr von zwei Kreuzern ergänzt werden.
3) Vorschriften in den Frachtbriefen von Seite der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.
4) Der Frachtbrief darf ferner weder von einem andern Aufgabsorte, als dem, wo das Gut der Eisenbahn übergeben wird, noch an einen andern Bestimmungsort auf der Bahn, als den, wo das Gut die Bahn verläßt, lauten.
5) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer, Boten befördert worden ist, können, wenn solches mit sogenannten Originalfrachtbriefen begleitetes Gut überhaupt zur Beförderung auf eine Bahnstation angenommen wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung abgeleitet werden, da die Verwaltung nur mit dem Aussteller der Eisenbahnfrachtbriefe in Contract steht.
6) Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabe-Station auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufgedrückt werde.
7) Soferne der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Fracht-

Digitized by Google

briefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird.

Wenn nicht der Aufgeber, sondern der Expedient, das Frachtbrief-Duplikat selbst ausfüllt, so ist dafür eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.

8) Frachtbriefe, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigem Inhalte korrigirt sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden.

In solchem Falle bleibt das Gut bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen, und es hat derselbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe pro Tag und Centner 2 Kreuzer Lagergeld zu zahlen.

§. 10.

Folge zu niedriger Maaß- und Gewichtsangabe oder unrichtiger Declaration.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Declaration entspringen. Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch dem Inhalte nach in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verifiziren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen. Für unrichtige Declarirung, insbesondere in Absicht auf Gewicht und Maaß, hat der Versender außer der Nachzahlung der treffenden Fracht noch die doppelte Fracht als Conventionalstrafe zu zahlen.

Sollte aber Jemand unter falscher Declaration verbotene oder nur unter Einhaltung gewisser Verpackungsvorschriften zugelassene Gegenstände aufgeben, so haftet er nicht nur für allen etwa daraus erwachsenden Schaden, sondern er hat noch, auch wenn kein Schaden entstanden ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke eine Conventionalstrafe von 10 fl. zu erlegen, wofür die Waare haftet.

Diese Strafen kann die Eisenbahn-Verwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder vom Empfänger vor der Ablieferung des Gutes einziehen.

§. 11.

Zoll- und Steuervorschriften.

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Controle liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und es bleiben dieselben der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber allein verantwortlich. Es müssen daher bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe vor der Uebergabe zum Transporte an die Zollabfertigungsstelle abgeliefert werden, und der angelegte Zollverschluß (mit Schnüren und Blei) muß sich im unverletzten Zustande befinden.

Der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den treffenden Stellen im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt seyn.

Würde auf ausdrücklichen im Frachtbriefe erklärten Wunsch der Versender die Eisenbahn-

Digitized by Google

Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigelegt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung vermitteln, und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keinerlei Verantwortlichkeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen also erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen, und wird daher den Versendern empfohlen, zu jener Vermittlung und Vorschußzahlung eventuell eine Mittelsperson im Frachtbriefe zu bezeichnen.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zuläßig ist, so wird angenommen, er sei damit einverstanden, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

§. 12.

Berechnung der Fracht.

Die Fracht wird nach dem Gewicht berechnet.

Die Ermittlung des Gewichtes geschieht nach dem Zollzentner zu 100 Pfund (50 Kilogramm) sey es, daß wirkliche Verwiegung durch die Decimal-Brücken- oder andere Waagen der Bahnhöfe, oder daß Berechnung etwa nach Normalsätzen stattfindet.

Sendungen unter $^1/_2$ Zentner werden für $^1/_2$ Zentner und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel Zentner berechnet, so daß jedes angefangene $^1/_{10}$tel für ein volles Zehntel gilt.

Die auf einem Frachtbrief zu erhebende Fracht wird auf Groschen abgerundet, so daß überschießende Beträge unter $^1/_2$ Groschen gar nicht, von $^1/_2$ Groschen aber für einen ganzen gerechnet werden.

Bezüglich des Frachttarifes wird auf die diesfälligen besonderen Bekanntmachungen hingewiesen.

§. 13.

Ganze Wagenladungen.

Jedem Versender von Gütern und Gegenständen werden auf Verlangen vierrädrige und sechsrädrige Transport-Wägen zu dem bestimmten ermäßigten Frachtsatze, soweit sie verfügbar sind, gestellt.

Das Gewicht der Belastung darf jedoch 80 Zentner für einen vierrädrigen, und das Gewicht von 120 Zentner für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen.

Auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwägen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger jedoch unter Aufsicht der Verwaltung bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besondern Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Jeder solcher Wagen muß auf Einen Adressaten gestellt seyn, und es gelten wegen Einlieferung der Frachtbriefe und Zollpapiere auch für ganze Wagenladungen die oben allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 14.

Erhöhte und ermäßigte Fracht.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewicht einen großen Raum einnehmen, als Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte u. s. w. findet eine Erhöhung der Fracht nach Maßgabe des Tarifes statt. Ingleichen wird wegen Ermäßigung des Frachtsatzes unter jenen von ganzen Wagenladungen auf die bezüglichen Tarifsbestimmungen verwiesen.

§. 15.

Fracht nach Uebereinkunft.

Besonders schwer zu verladende, sowie ungewöhnliche Transport-Gegenstände, z. B. Dampfkessel, große Maschinentheile, Menagerien, Buden u. s. w. werden nur nach besonderer Uebereinkunft auch über den Frachtsatz befördert.

Dasselbe gilt vom Transporte von Leichen.

§. 16.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung (Expedition) dem schnellen Verderben unterliegen, oder sonst die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden. Die Frankatur ist jedesmal auf dem Frachtbriefe zu bemerken.

Auf Eisenbahnen und Stationen, wofür noch keine Tarife publizirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§. 17.

Nachnahme.

Nach Ermessen der Gütererpeditionen können die — auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn — haftenden Spesen nachgenommen werden.

Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber dann baar verabfolgt, wenn ihre Zahlung von Seite des Adressäten geschehen ist.

Für Nachnahme der Spesen werden $^5/_6$ Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Nachnahmebetrag darf übrigens den Werth des Gutes nicht übersteigen, sowie Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind.

§. 18.

Gewöhnliche Fracht. Eilfracht. Lieferzeit.

Je nach der Declaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht, oder in Eilfracht befördert.

Güter in gewöhnlicher Fracht werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe (§. 7.) mit thunlichster Beschleunigung befördert, soweit es die vorhandenen Betriebsmittel gestatten.

Die Declaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Dinte bemerkt werden.

Digitized by Google

Bei Eilfracht ist das Gut mindestens 2 Stunden vor Abgang desjenigen Zuges, womit dasselbe versendet werden soll, (bei den früh vor 8 Uhr von einer Station abgehender Zügen den Abend vorher) zur Expedition der Aufgabestation abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, mehr als 5 Zentner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

Die Lieferzeit für Eilgut dauert bis 3 Stunden nach Ankunft des Zuges, mit welchem es zu befördern war, oder bei den nach 5 Uhr Abends ankommenden Zügen bis am andern Morgen früh 9 Uhr.

Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird das Eilgut spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschlußstation von da abgehenden Zuge weiter befördert, soferne nicht eine Zollabfertigung Aufenthalt verursacht.

Die längste Beförderungsfrist in gewöhnlicher Fracht wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf 2 mal 24 Stunden —, bei einer Entfernung über 20 bis 40 Stunden auf dreimal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf 4 mal 24 Stunden, vom Abgang des ersten Güterzuges vom Aufgabsorte nach erfolgter Aufgabe gerechnet, festgesetzt.

Die Verwaltung wird es sich jedoch im Interesse des Versenders angelegen seyn lassen, diese Lieferungszeiten möglichst abzukürzen, sowie sie andererseits die Einhaltung derselben nur nach Maßgabe der Betriebsmittel und abgesehen von unvorhergesehenen Hindernissen zuzusichern vermag.

Wenn ganze Wagenladungen versendet werden sollen, so ist hievon 12 Stunden vor der Verladung bei der Aufgabe-Expedition Anzeige zu machen.

§. 19.

Auf- und Abladen.

Das Verladen der in den Bahnhöfen aufgegebenen Güter auf die Eisenbahntransportwägen, und das Abladen von denselben wird von der Eisenbahn-Verwaltung unentgeltlich besorgt.

Dagegen treten bei Transporten ganzer Wagenladungen die bezüglichen Vorschriften §. 13 ein.

§. 20.

Abholen und Zustellen der Güter.

Das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen wird von der Eisenbahn-Verwaltung nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Wo dagegen an einzelnen Stationen eigene Güterbeförderer aufgestellt sind, haben diese die Verbindlichkeit, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter bei den Versendern abzuholen und an die Güter-Expedition zu übergeben, sowie die angekommenen Güter am Bahnhofe zu übernehmen und den Empfängern zuzustellen.

Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden jedoch den Empfängern gegen die Gebühr von drei Kreuzern binnen 3 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr Abends angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) in die Wohnung gebracht.

§. 21.

Avisirung und Ablieferung der Güter. Lagergeld.

Nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte wird der Adressat durch Vorweisung des

Digitized by Google

Frachtbriefes längstens 6 Stunden nach Ankunft des Zuges, oder, wenn nach 5 Uhr Abends angekommen, längstens bis anderen Morgen früh 9 Uhr hievon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dieses geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

Das Abholen der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben bewirkt werden.

Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in keiner Weise für die etwa nicht abgeholten Güter.

Außerdem ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzern per Centner zu entrichten.

Bei Ladungen, wo der Empfänger das Abladen selbst zu besorgen hat, ist solches gleichfalls innerhalb obiger Frist von 24 Stunden zu bewirken.

Nach Umfluß dieser Frist ist die Verwaltung zur Abladung auf Kosten des Empfängers, jedoch ohne irgend eine Garantie für dieselbe, ermächtigt, und es ist jedenfalls das Lagergeld mit 2 Kreuzer per Zentner und Tag zu entrichten.

Der angefangene Tag wird jedesmal für voll gerechnet.

Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wohin auch die „Bahnhof restant" gestellten Güter zu zählen sind, deren Empfänger sich nach der Ankunft der Güter auf den Bahnhöfen zu erkundigen gehalten sind, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter, und es hört für diese Güter mit gedachtem Zeitpunkte jede Haftung der Verwaltung auf.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

Es kann aber die Auslieferung der Güter erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen, Lagergelder, Conventionalstrafen gefordert werden.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 22.

Verfahren bei verweigerter Annahme.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden ohne geschehene Meldung des Empfängers gelagert haben, oder welche über die Stationen der Vereinsbahnen hinaus adressirt sind, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr des Versenders, und werden demselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zugeführt, oder die Eisenbahnverwaltung kann dieselben unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen u. s. w. in ein öffentliches Lagerhaus —, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben, oder sie da zur Disposition des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe unmöglich ist, wenn

Digitized by Google

sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß dem Absender zu überweisen.

§. 23.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen.

Beginn und Dauer der Gewährleistung überhaupt.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Gutes durch die bayerischen Güterexpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte da das Gut auf der treffenden bayerischen Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen seyn muß.

Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

§. 24.

Gewährleistung für Feuersgefahr.

Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagenladungen versendet werden, die die Versender selbst zu beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

§. 25.

Ersatzleistung für Abhandenkommen.

Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst vier Wochen nach angestellter Reklamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, und die von den Empfängern selbst abzuladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche bei der Aufgabe nicht speziell verwogen, sondern nur etwa nach einem Normal-Gewicht oder nach einer Probeverwiegung übernommen worden sind.

§. 26.

Gewichtsdefekte

werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in anderen Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit als sich ein Manco von mehr als ein Prozent bei trockenen und von mehr als zwei Prozent bei nassen Gütern herausstellt, und wenn auf besonderes gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist und zwar bei den Gütern, welche etwa von der Verwaltung nach der Behausung der Adressaten oder in Packhöfe ꝛc. gebracht worden, sofort bei Uebernahme

Digitized by Google

derselben, bei den Uebrigen hingegen längstens binnen 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Avisbriefes.

Für diese besonders verlangte Gewichts-Ermittlung kann eine besondere Gebühr von 2 Kreuzern per Zentner erhoben werden.

Ist diese Nachwiegung in Folge eines äußerlich wahrnehmbaren Schadens am Collo erforderlich, so geschieht sie unentgeldlich.

In gleicher Weise, wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabakblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust $2\,^1/_2$ Prozent, so wird bei nassen, und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren $^1/_2$ Prozent, bei trockenen $1\,^1/_2$ Prozent vergütet.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverluste von mehr als resp. 2 und 4 Prozent geleistet.

§. 27.

Wann Gewichtsdefecte nicht vergütet werden.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defectvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

§. 28.

Beschädigungen am Inhalt.

Für Beschädigungen am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahnverwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalte, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

§. 29.

Wann kein Ersatz geleistet wird.

Für Leckage, Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getreide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen oder auf ihren eigenen Frachtwägen selbst verladen haben; es sey denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder anderen Gütern möglicherweise entstehen könnten.

Digitized by Google

§. 30.

Höhe des Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe nicht auf entgangenen Gewinn.

Bei blos theilweisen Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defecte Gegenstände wird der Werth eines Zentners nie höher als 20 Thlr. (35 fl.) angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlornen oder beschädigten Gutes zu 20 Thlr. (35 fl.) per Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 fl. pro Zentner ersetzt.

§. 31.

Besondere Versicherung.

Eine höhere Entschädigung als 35 fl. per Zentner wird bei besonderer Versicherung gewährt.

Die Versicherung erfolgt durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Der Frachtzuschlag beträgt von je 100 Thlr. (175 fl.) per Zentner zwei Prozente der Fracht als Prämie; dieselbe darf aber $^1/_4$ der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag wenigstens drei Kreuzer ist.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Verwaltung steht das Recht zu bei theilweisem Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrages der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

§. 32.

Ausschluß jedes Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht,

a. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;

b. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;

c. wenn die Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonder-

Digitized by Google

heit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung de Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangsortes dargelegt sind.

Eben so können Reclamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§. 33.

Wo Reclamationen anzubringen sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reclamationen bei deren Uebernahme erheben will, so hat er sie bei der Gütererpedition (Verwaltung) der Bestimmungsstation anzubringen, der Versender hat bei der Aufgabsstation zu reclamiren.

München, im Januar 1851.

Generalverwaltung der königlich bayerischen Posten und Eisenbahnen.

Einl. Nr. 18147. Erp. Nr. 25305.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Baum-Absatz bei der kgl. Plantage Triesdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einer Anzeige der kgl. Staatsgut-Administration Triesdorf kann in der dortigen Plantage ein großer Vorrath sowohl an Obst- als wilden Bäumen, von den bekanntesten Sorten und vorzüglicher Qualität, um die billigsten Preise abgegeben werden.

In Folge dieser Anzeige erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, sämmtliche untergebene Gemeinden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, wie die genannte Administration etwaigen Bestellungen auf das Bereitwilligste entgegenkommen wird.

Ansbach, am 29. März 1851

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29179. Erp. Nr. 25083.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich theils durch eingetretene Todesfälle, theils durch Versetzungen und sonstige Ursachen verschiedene Abgänge bei den für die Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Mittelfranken aufgestellten öffentlichen Anwälten ergeben haben, so wird nachstehend eine Zusammenstellung dieser Anwälte, wie sie dermalen bestehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24 März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben	Bemerkungen
A. Oberappellationsgericht des Königreichs.	v. Hungerhausen, kgl. Advokat und Notar in München.	
B. Appellationsgerichte diesseits des Rheins		
1. Appellationsgericht von Oberbayern	Einsele und Fröschl, kgl Advokaten in Freysing.	
2. Appellationsgericht von Niederbayern.	Martin, kgl Advokat in Passau.	
3 Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.	v. Vincenti, kgl. Advokat in Amberg.	
4. Appellationsgericht von Oberfranken.	Reidert, kgl. Advokat in Bamberg.	
5. Appellationsgericht von Mittelfranken.	Kolb, kgl. Advokat in Eichstädt	
6. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg	Will, kgl. Advokat in Aschaffenburg.	
7. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg	Griesmeyer und Ziegelsberger, k. Advokaten in Neuburg a/D.	
C. Landgerichte.		
1. Altdorf.	Roth, kgl. Advokat in Lauf.	
2. Ansbach.	Russer, kgl. Advokat in Ansbach.	
3. Beilngries.	Eckmüller, kgl. Advokat in Beilngries	
4. Bibart.	Haupt, kgl Advokat in Bibart.	

Digitized by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
5. Cadolzburg.	Dr. Reichold, kgl. Advokat in Fürth.	
6. Dinkelsbühl.	Frobenius, kgl. Advokat in Dinkelsbühl	
7. Eichstädt.	Beck, kgl. Advokat in Eichstädt.	
8. Erlangen.	Dr. Schnürer, kgl. Advokat in Erlangen.	
9. Erlbach.	Dr. Sieger, kgl. Adv. in Neustadt a/A.	
10. Feuchtwangen.	Dr. Gareis, kgl. Adv in Feuchtwangen.	
11. Greding.	Beck, kgl. Advokat in Eichstädt.	
12. Gunzenhausen.	Wieser, kgl. Advokat in Gunzenhausen.	
13. Heidenheim	Wieser, kgl. Advokat in Gunzenhausen.	
14. Heilsbronn	Fasching, kgl. Advokat in Ansbach.	
15. Herrieden.	Künßberg, kgl Advokat in Ansbach.	
16. Hersbruck.	Roth, kgl. Advokat in Lauf.	
17. Kipfenberg.	Kolb, kgl. Advokat in Eichstädt.	
18. Lauf.	Roth, kgl. Advokat in Lauf.	
19 Leutershausen.	Greiner, kgl Advokat in Ansbach.	
20. Neustadt a/A.	Dr. Besserer, kgl Adv. in Neustadt a/A	
21 Nürnberg.	Dr. Stadelmann, k Adv. in Nürnberg	
22 Pleinfeld.	Dr Thiem, kgl Advokat in Pleinfeld	

Digitized by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
23. Rothenburg o/T.	Keyl, kgl. Advokat in Rothenburg o/T.	
24. Schillingsfürst.	Dr. Gareis, k. Advokat in Feuchtwangen	
25. Schwabach.	Schamberger, k. Advokat in Schwabach	
26. Uffenheim.	Frech, kgl. Advokat in Uffenheim.	
27. Wassertrüdingen.	Hauk, kgl. Advokat in Wassertrüdingen.	
28. Weissenburg.	Dr. Hessel, kgl. Advokat in Nürnberg für die Kirchenstiftungen Weissenburg.	Die Gemeinde- und die städtischen Stiftungen Weissenburg werden von dem dortigen rechtskund. Bürgermeister Castner vertreten.
29. Windsheim.	Schetter, kgl. Advokat in Windsheim.	
D. Gerichts- und Polizeibehörden.		
1. Burgbaslach.	Haupt, kgl. Advokat in Bibart	
2. Ellingen.	Erdt, kgl. Advokat in Ellingen.	
3. Pappenheim.	Schwandner, kgl. Adv. in Pappenheim	
4. Scheinfeld.	Haupt, kgl. Advokat in Bibart.	

Einl. Nr. 19711. Erv. Nr. 23580.

(Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht des Hagelversicherungs-Vereins im Königreich Bayern für das Jahr 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des § 41 der genehmigten Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird in anliegender Tabelle die summarische Rechnungs-Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieses Vereins im Jahre 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. März 1851

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18615. Exp. Nr. 25226.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden werden in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 25. v. Mts. und zwei Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 27. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad. Nr. 11891.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 12. Februar d. Js. wurden zu Passau 3 falsche Koburger Zwanziger ausgegeben.

Dieselben bestehen aus Kupfer, sind versilbert und mit falschen eigens gravirten Stempeln geprägt. Der Rand scheint nach dem Prägen auf einer Drehbank eingedrückt worden zu sein, weil insbesondere auf der Kranzseite des einen Stückes das Gepräge augenscheinlich mittels einer drehenden Bewegung verschoben wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekr.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Cursiren falscher preußischer Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Gerichts- und Polizeibezirke Rüdenhausen ein falscher preußischer Thaler zum Vorschein gekommen, welcher aus Zinn nach einem ächten Stücke mit der Jahrzahl 1814 gegossen ist, und seine Unächtheit durch einen schlechten Klang, eine dunkle matte Farbe und einen nicht gut gebildeten Rand, auch eine mehr als gewöhnlich dicke Form kund gibt, so wird Jedermann vor der Annahme und Verausgabung einer solchen falschen Münze gewarnt, und werden die oben-

Digitized by Google

benannten Behörden beauftragt, gegen deren Verfertigung und Verbreitung vorschriftsmäßig zu verfahren.

Würzburg, den 7. Merz 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Freiherr von Podewils, kgl. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num 19390.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim ist ein falsches Guldenstück, sowie ein solches Sechskreuzerstück zum Vorschein gekommen.

Das erstere trägt das kgl. bayerische Gepräge und die Jahrzahl 1844, ist aus Blei gegossen, und verräth seine Unächtheit durch sein leichtes Gewicht, seine Klanglosigkeit und sein bleifarbiges Aussehen

Das Sechskreuzerstück ist gleichfalls aus Blei in einer nach einer ächten Münze herzoglich nassauischen Gepräges mit der Jahrzahl 1827 hergestellten Form gegossen, ist zu dünn und nicht vollkommen rund, und befindet sich noch in dem Zustande, wie es aus der Form herausgenommen wurde, was insbesondere ein oberhalb der Krone befindlicher keilförmiger Anguß kund gibt.

Indem vor Annahme und Verausgabung solcher unächter Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben benannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben vorschriftsgemäß zu verfahren.

Würzburg, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Freiherr von Podewils, kgl Regierungs-Direktor.

König.

Einl. Nr. 3510. Erv Nr. 4666.

(Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch freiwillige Resignation des Pfarrers Dr. Roblen erledigte Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse in nachfolgender Weise berechnen

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . . . — fl. — kr.

Digitized by Google

b) an Naturalien			
5 Mäß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr. .	29 fl. 25 kr.		
5 „ Stöcke à 2 fl. 53 kr. . . .	14 fl. 25 kr.		
500 Wellen à 2 fl.	10 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
a) an baarem Gelde	165 fl. — kr.		
b) an Naturalien			
2 Schffl 5 Mß. 1 Vrl. 3 $\frac{1}{10}$ Sechzl. Korn à 9 fl. 1 kr.	26 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr.		
3) aus Gemeindekassen:			
an baarem Gelde	20 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr.		
		265 fl.	21 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung in dem Pfarrhause, das sich in einem guten baulichen Zustande befindet, .	20 fl. — kr.		
		20 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Walderechten	1 fl. — kr.		
		1 fl.	— kr.
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		142 fl.	42 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			
bei der Gemeinde		— fl.	— kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 107 fl. 24 kr.			
	Summa	429 fl.	3 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		15 fl.	— kr.
	Bleibt reines Diensteinkommen	414 fl.	3 kr.

Ansbach, den 19. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Samstag, den 5. April 1851.

Inhalt

Die Prüfung für das Studien-Lehramt. — Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates Göggingen. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Gunzenhausen. — Die Besetzung der Schulstelle an der Elementarklasse zu Altdorf. — Die Approbation der Gaureiter-Hengste. — Postporto von Sendungen der Hospitalverwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt. — Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen für Detentionäre in Strafanstalten. — Die Errichtung einer Posterpedition zu Hilpoltstein. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Eintheilung der Distriktsschul-Inspektionen. — Cours der bayerischen Staats-Papiere. — Beilage, die kgl bayer. Eisenbahnen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20249. Exp. Nr. 25424.

(Die Prüfung für das Studien-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr., (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band 9 Seite 769 u. ff) wird in diesem Jahre eine theoretische Studienlehramts-Prüfung für die zwei unteren und die zwei obern Klassen der Lateinschule am

21. Mai d. Js.

anfangend abgehalten.

Diejenigen Candidaten, welche diese Prüfung mitzumachen wünschen, haben sich bei der unterfertigten Stelle bis 1. Mai d. Js. anzumelden, und unter bestimmter Angabe, für welche Klassen

Digitized by Google

der Lateinschule sie der Prüfung beiwohnen wollen, die im §. 41 u. ff. der angeführten Verordnung geforderten Nachweise beizubringen.

Ansbach, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt

Einl. Nr. 20462. Exp. Nr. 25481.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikates Göggingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Göggingen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ist erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20456. Exp. Nr. 25369.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des praktischen Arztes Dr. Klingsohr in Gunzenhausen zum Landgerichtsarzt in Pleinfeld ist die Stelle eines praktischen Arztes in Gunzenhausen erlediget.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 30. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20410. Exp. Nr 25358.

(Die Besetzung der Schulstelle an der Elementarklasse zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle an der Elementarknabenklasse zu Altdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von „300 fl.“ ist erledigt.

Die Bewerber müssen mindestens die Note „sehr gut“ besitzen und ihre Meldungen bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Altdorf einreichen, welche Behörden sodann bis

Digitized by Google

20. ejusdem

gutachtlichen Bericht wegen der Wiederbesetzung unter Anfügung der angekommenen Gesuche zu erstatten haben.

Ansbach, den 30. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20432. Exp. Nr. 25580.

(Die Approbation der Gaureiter-Hengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß jener Hengstbesitzer des diesseitigen Regierungs-Bezirkes bekannt gegeben, welche von der kgl. Bezirks-Gestüts-Inspektion Ansbach für das Jahr 1851 die Erlaubniß zum Gauritte mit ihren approbirten Hengsten erhalten haben.

Außer den in dem Verzeichnisse aufgeführten Pferdebesitzern ist Niemand im Kreise zum Gaureiten berechtigt.

Die Pferdezüchter werden hierauf zum Behufe der Vermeidung jener Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die Verwendung fehlerhafter, untauglicher nicht approbirter Hengste für die Nachzucht erwachsen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden unter Hinweisung auf den §. 39 der Verordnung vom 19. Februar 1844 aufgefordert, gegen jeden Hengstbesitzer, welcher ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein einen Hengst zum Beschälen verwendet, mit nachdrücklicher Bestrafung einzuschreiten.

Ansbach, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Verzeichniß
der für den mittelfränkischen Kreis lizenzirten Gaureiter pro 1851.

Nro.	Vor- und Zunamen der Pferde-Eigenthümer.	Wohnort.	Landgericht.	Farbe des Hengstes.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.
1	Konrad Büchner	Unterheidelbach.	Altdorf.	Rothfuchs	Landgericht Altdorf.
2	Johann Alberter.	Mandlach	Greding.	Dunkelkastanienbraun.	vor seinem Hause.
3	Andreas Walter.	Bernhardswend.	Dinkelsbühl.	Kastanienbraun.	vor seinem Hause und alle Mittwoch in der Stadt Dinkelsbühl.
4	Michael Würzinger.	Oberramersdorf.	Ansbach.	Dunkelkastanienbraun.	im Landgerichte Herrieden.
5	Paulus Schlaf.	Ettenstadt.	Polizeibehörde Ellingen.	Kastanienbraun.	im Landgericht Hilpoltstein.
6	Georg Rabus.	Geiern.	Greding.	Schwarzbraun.	im Landg. Hilpoltstein.
7	Georg Bernreiter.	Pirus.	Greding.	Hellkastanienbraun.	vor seinem Hause
8	David Löfflat.	Polzing.	Heidenheim.	Hellkastanienbrn.	vor seinem Hause.
9	David Weckler.	Bösennördlingen.	Rothenburg.	Apfelschimmel.	Landgericht Rothenburg.
10	David Weckler.	Bösennördlingen.	Rothenburg.	Rapp.	Landgericht Rothenburg.
11	Xaver Vögelein.	Vollberg.	Feuchtwangen.	Kastanienbraun.	Landgericht Herrieden.
12	Haberkamm.	Peppenhöchstädt.	Neustadt ajA.	Rothfuchs.	Landg. Herzogenaurach.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift bestätigt:
München, den 25 März 1851.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
In Erledigung der Vorstands-Stelle.
Passavant, Oberstlieutenant.

Einl. Nr. 20596. Exp. Nr. 25577.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Postporto von Sendungen der Hospitalverwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 21. März l. Js. wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens zum gleichmäßigen Vollzuge bekannt gegeben.

Ansbach, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad. Nr. 20384.

(Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den vielen Anständen über die Porto-Erhebung von Sendungen der Hospitalverwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten an auswärtige Behörden und umgekehrt vorzubeugen, werden im Einvernehmen mit der kgl. General-Direktion der Verkehrsanstalten des Königreiches folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Correspondenz der Hospitalverwaltung Lindau in allen die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Aufnahme von Pfleglingen, sowie die Berichtigung und Betreibung von Verpflegungskosten berührenden Gegenständen, und alle derartigen Sendungen unterliegen der Porto-Pflichtigkeit; dieselben sind daher als Partheisachen zu bezeichnen und zu frankiren.
2) Alle Schreiben und Sendungen an die Hospitalverwaltung in Lindau, welche die Aufnahme von Pfleglingen und die Bezahlung der Verpflegungskosten betreffen, dieselben mögen von Behörden oder Privaten ausgehen, sind zu frankiren, und die den Behörden von der genannten Verwaltung deßfalls unfrankirt zukommenden Correspondenzen und Sendungen sind von denselben unweigerlich anzunehmen, da sie das in dieser Weise bezahlte Porto von den betheiligten Privaten oder Gemeinden, deren Angehörige in dem Hospital in Lindau Aufnahme finden sollen oder gefunden haben, wieder erheben können, und für das Hospital zu dessen Tragung durchaus kein Grund besteht.

Augsburg, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Einl. Nr. 13491. Exp. Nr. 14165.

(Die Porto-Freiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Regelung der Portofreiheit der kgl. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den kgl. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien sind von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Anordnungen getroffen worden, welche zur künftigen allseitigen Nachachtung zu dienen haben:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die kgl. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz „als Depositen-Kasse der kgl. Bank“ beigefügt ist.

Digitized by Google

2) Die aus der bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Adresse dem Betrage nach, auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.
3) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde, wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staats-Obligationen bestehen.
4) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen den kgl. Militär- und Conscriptionsbehörden einer- dann der kgl. Bank und ihrer Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) anderseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft.

   Alle übrigen Correspondenzen über Einstandskapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandskapitalien und deren Zinsen selbst, sind dagegen portopflichtig.
5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die kgl. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den kgl. Post-Behörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.

Ansbach, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Kriener.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises Mittelfranken.

(Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen für Detentionäre in Strafanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Untergerichte des Kreises Mittelfranken angewiesen, bei der Ablieferung Verurtheilter behufs der Straferstehung, wenn Geld oder Effekten vorhanden sind, welche während des Untersuchungsarrestes nach §. 6 der Instruktion vom 22. Juni 1813 für die Gefangenwärter (Reggs.-Bl. S. 796) zu behandeln waren, im Falle deren Mitablieferung an die Anstalt, in welcher die Strafe zu erstehen ist, jedesmal ein Verzeichniß derselben beizulegen.

Eichstädt, den 26. März 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Nr. 4633.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Posterpedition zu Hilpoltstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. Js. wird in der Stadt Hilpoltstein im Regierungsbezirke der Oberpfalz

Digitized by Google

und von Regensburg eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Carriolpostfahrten mit der Expedition Roth in Verbindung gesetzt.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die benannte Expedition von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend sich mit Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken jeder Gattung zu befassen, und dafür nur die nach den allgemeinen Tarifsbestimmungen treffenden Postgebühren einzuheben hat.

München, den 23. März 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.
Freiherr v. Brück.

Tauber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. März l. Js. dem praktischen Arzte Dr. Chr. Karl Gustav Klingsohr zu Gunzenhausen das erledigte Landgerichts-Physikat zu Pleinfeld in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unterm 26. März l. Js. wurde die Stelle eines Oberstlieutenants im Landwehr-Regimente der Stadt Nürnberg dem frühern Oberstlieutenant desselben Regiments, Johann Georg Christoph Memmert, die beiden Majorsstellen in dem genannten Regimente den frühern Majoren, Johann Erhard Krämer und Johann Christian Zanker, allergnädigst stempelfrei verliehen; dann

unterm 27. März l. Js. auf die durch Versetzung des königl. Civilbau-Inspektors Schwarzenberger nach Speyer erledigte Stelle eines Civilbau-Inspektors bei der kgl. Regierung von Mittelfranken der bisherige Conducteur bei der kgl. Bauinspektion in Nürnberg Philipp Heinrich Jacobi befördert; und

der kgl. Regierung von Mittelfranken ein Civilbau-Conducteur beigegeben und diese Stelle dem geprüften Civilbau-Praktikanten und funktionirenden Conducteur bei der königl. Bauinspektion München I. Eduard Bürklein aus Dinkelsbühl in provisorischer Eigenschaft verliehen, sowie

auf die durch Beförderung des rc Jacobi eröffnete Stelle eines Bau-Conducteurs bei der kgl. Bauinspektion in Nürnberg der Conducteur der kgl. Bauinspektion Weiden Joh. Erhard Hohenner in seiner gegenwärtigen provisorischen Dienstes-Eigenschaft versetzt; ferner wurde

von kgl. Regierung von Mittelfranken an die Stelle des nach §. 78. lit. d. des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 aus dem Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Erlangen getretenen Bierbrauers Georg Eben dortselbst, der Ersatzmann, Bierbrauer Johann Adam Hertlein von dort, in Funktion berufen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 26. v. Mts. allergnädigst geruht, dem kgl. Revierförster Heinrich Kühlwein zu Feucht die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Eintheilung der Distriktsschul-Inspektionen.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. März 1851 sind

Digitized by Google

1) die Schulen zu Ingolstadt und Krautostheim der kgl. Distriktsschul-Inspektion Einersheim zu Renzenheim,
2) die Schulen zu Mörlbach und Herbolzheim der kgl. Distriktsschul-Inspektion Uffenheim, und
3) die Schule zu Großenharbach, der kgl. Distriktsschul-Inspektion Rothenburg

zugetheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		89½
Obligationen à 4 %		93
Obligationen à 5 %	103	
Obligationen Grundrent-Ablös. à 4 %		91
Bank-Aktien Div. 1 Sem.		668
" " Promessen per Stück Agio ältere	112	
" " " " " " neue	90	

Augsburg, den 3. April 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 28.

Ansbach. Mittwoch, den 9. April 1851.

Inhalt

Die Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den bayerischen Geschichtsschreiber Lorenz v. Westenrieder in München. — Die Colonie Sct. Maria in Pennsylvanien. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl. — Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen, Landgerichts Ludwigsstadt. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Wassertrüdingen. — Die Besetzung der erledigten Schulstelle zu Eckersmühlen. — Die Förderung des Obstbaues. — Extra-Beilage, die Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro 1849/50. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20875. Exp. Nr. 25935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den bayerischen Geschichtsschreiber Lorenz von Westenrieder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. haben Seine Majestät der König auf das Gesuch des aus Mitgliedern des historischen Vereins von und für Oberbayern gebildeten Ausschusses zur Bewirkung und Herstellung eines ehernen Denkmals für den bayerischen Geschichtsschreiber Lorenz von Westenrieder in München, womit die Begründung eines oder zweier Stipendien für Kandidaten der Philosophie und Technologie verbunden werden soll, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der erwähnte Ausschuß für diesen Zweck im Königreiche freiwillige Geldbeiträge sammle.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, dem bezeichneten Unternehmen die entsprechende Mitwirkung und zweckfördernde Unterstützung zuzuwenden.

Ansbach, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21436. Exp. Nr. 25973.

(Die Colonie Sct. Maria in Pennsylvanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da G von Schröder von dem Auswanderungs- und Colonie-Unternehmen Sct. Maria in Pennsylvanien zurückgetreten ist, so hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem des kgl. Hauses und des Aeußern durch Entschließung vom 3. März d. Js. die dem Kaufmanne Fr Xaver Stießberger in München übertragen gewesene Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten und zum Abschlusse von Schifffahrts-Verträgen nach Amerika für erloschen erklärt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 31. August 1846 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1846 Nro. 71 S. 440) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz

Gerhardt.

Einl. Nr. 20713. Exp. Nr. 25728.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Kastl, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20618. Exp. Nr. 25724.

(Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen, Landgerichts Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Markte Rothenkirchen, Landgerichts Ludwigsstadt in Oberfranken, ist die Stelle eines praktischen Arztes erlediget, deren Wiederbesetzung durch die betreffende königl. Regierung beschlossen wurde. Diese Erledigung wird für allenfallsige Bewerber mit dem Beifügen bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß sich in dem genannten Markte kein weiterer praktischer Arzt, kein Bader — und in der sehr bevölkerten nahen Umgegend kein ärztliches Individuum befindet und daß sich Bewerber um diese Stelle mit ihren gehörig belegten Gesuchen innerhalb 4 Wochen an das Landgericht Ludwigsstadt zu wenden haben.

Ansbach, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21471. Exp. Nr. 25949.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Wassertrüdingen ist erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt

Einl. Nr. 20621. Exp. Nr. 25696.

(Die Besetzung der erledigten Schulstelle zu Eckersmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da um die Schul- und Kirchendienersstelle zu Eckersmühlen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von „223 fl. 53¾ kr."

(Zweihundert zwanzig drei Gulden fünfzig drei Kreuzer drei Pfennige)

keine Bewerbung eingegangen ist, so wird dieselbe hiezu wiederholt unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht Pleinfeld, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Roth zu Eckersmühlen einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 15. ejusdem hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Förderung des Obstbaues betr.)

Das Mittelfränkische Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins.

Unter den Nebenzweigen der Landwirthschaft nimmt der Obstbau unstreitig eine sehr bevorzugte Stelle ein, da er bei verhältnißmäßig so geringem Bedarf an Kapitals- und Arbeitskräften

Digitized by Google

einen oft sehr bedeutenden Ertrag gewährt, und namentlich in trocknen Jahren für den Ausfall an andern Produkten schon häufig reichliche Entschädigung gegeben hat.

Sowohl deßhalb, wie auch als wesentliches Mittel einer, das Schöne mit dem Nützlichen verbindenden Landes-Cultur wurde seiner Ausbreitung in unserem Kreise stets alle förderliche Unterstützung zugewendet.

Insbesondere ist es die in Triesdorf seit unfürdenklichen Zeiten aus öffentlichen Fonds unterhaltene Central-Baum-Plantage, welche alljährlich viele Tausende veredelter Jungstämme aller Obstsorten gegen weit unter den Produktionskosten stehende Preise zur Abnahme bereit hält, — und doch läßt eben dieser vortheilhafte Culturzweig in mehreren Theilen unseres Kreises noch so Vieles zu wünschen übrig, — einerseits aus Furcht vor Angriffen boshafter oder diebischer Hände, andererseits aus Vorurtheil über vermeintlich ungünstige Boden- und climatische Verhältnisse — dieses zunächst veranlaßt durch unrichtige Auswahl der — letzteren anpassenden Obstgattungen, — durch falsche oder nachlässige Behandlung, besonders aber durch den so häufigen Ankauf schwächlicher verkrüppelter, selbst schon kranker Bäume von Hausirern oder aus unzuverlässigen Privat-Baumschulen.

Diesem zu begegnen, hat die kgl. Regierung auf Antrag des Kreis-Comite laut dessen Ausschreiben schon vom 25. Merz 1848 in Nr. 31 des Kreis-Intelligenzblattes jenes Jahres gering bemittelten Gemeinden und Privaten eine Ermäßigung der Preise von 20 auf 15 kr. zugestanden, noch mehr aber dieselben in jüngster Zeit allgemein und zwar, auf

10 kr. für den hochstämmigen Apfel-, Pflaumen- und Nußbaum,
12 kr. für den hochstämmigen Birnbaum,
9 kr. für den Kirschen- und Weichselbaum

herabgesetzt, und erst durch Ausschreiben vom 29. Merz d. Js. im heurigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 26 die Abnahme von Bäumen wiederholt angelegentlichst empfohlen.

So niedrig nun schon die Preise gestellt sind, um welche die besten Obstsorten in durchgängig gesunden, schön wüchsigen und kräftigen Stämmchen zur Zeit abgegeben werden, so will doch das Kreis-Comite den Abnehmern aus den mittelfränkischen Bezirken, wo der Obstbau noch solcher Beförderung bedarf, und die Bestellung nicht für den Handel beabsichtigt ist, eine weitere Erleichterung des Ankaufes in Triesdorf dadurch gewähren, daß es die Kosten der Verpackung zu 2 kr. für den Baum auf eigene Rechnung übernimmt, wenn ein auf diese Vorbedingungen verlautendes Zeugniß des treffenden landwirthschaftlichen Distrikts-Comite der Bestellung angefügt wird.

Indem wir nun diese anderweite Kosten-Minderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir hierdurch Veranlassung zu geben, daß namentlich die öffentlichen Strassen, Wege und Gemeindegründe mit solch schönen Bäumen, mehr als bis jetzt geschehen, besetzt werden.

München, den 31. März 1851.

Der erste Vorstand.
v. Volz.

Spies, Vereins-Sekr.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1851

Nro. 28.

Einl. Nr. 12609. Exp. Nr. 25710.

(Die Verwendung der Rentenüberschüsse protestantischer Cultusstiftungen pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der revidirten und approbirten Rechnung über die Sublevationskasse für protestantische Kirchengemeinden pro $18\frac{49}{50}$ werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
A. Einnahmen.				
I. Aktivkassebestand vom Vorjahre	—	—	58	$40\frac{1}{4}$
II. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen für das Jahr $18\frac{49}{50}$ und zwar:				
a) Vom kgl. Landgericht Altdorf für				
1) die Pfarrkirche Leinburg	2	$49\frac{1}{2}$		
2) „ „ Rasch	1	13		
			4	$2\frac{1}{4}$
b) Vom kgl. Landgericht Ansbach für				
1) die Pfarrkirche Lehrberg	7	$36\frac{3}{4}$		
2) „ „ Forst	6	$49\frac{1}{2}$		
	14	26		
Seite	14	26	62	$42\frac{1}{4}$

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	14	26	62	42¼
3) die Filialkirche Gräfenbuch	2	6¾		
4) die Pfarrkirche Unkerndbart	2	39½		
	—	—	19	12¼
c) Vom kgl. Landgericht Beilngries für die Pfarrkirche Bachhausen	—	—	3	7¼
d) Vom kgl. Landgericht Mkt. Bibart				
1) für die Pfarrkirche Herbolzheim	1	58¼		
2) für die Filialkirche Ingolstadt	19	34½		
	—	—	21	32¾
e) Vom kgl. Landgericht Cadolzburg				
1) für die Pfarrkirche Ammerndorf	3	18¾		
2) für die Filialkirche Keidenzell	331	10¾		
	—	—	334	29½
f) Vom kgl. Landgericht Dinkelsbühl für die Kirchenstiftung Greisselbach	—	—	3	31½
g) Vom kgl. Landgericht Erlangen für die landalmosenamtliche Stiftung Eltersdorf	—	—	3	36
h) Vom kgl. Landgericht Feuchtwangen für die Filialkirche Haundorf	—	—	6	5½
i) Vom kgl. Landgericht Greding				
1) für die Pfarrkirche Bergen	9	51		
2) für die Filialkirche Wengen	1	7½		
	—	—	10	58¼
k) Vom kgl. Landgericht Gunzenhausen für die Pfarrkirche Saussenhofen	—	—	71	44¼
l) Vom kgl. Landgericht Heidenheim				
1) für die Pfarrkirche Auernheim	—	42¾		
2) „ „ „ Berolzheim	5	24		
3) „ „ „ Treuchtlingen	1	51½		
	—	—	7	58¼
m) Vom kgl. Landgericht Heilsbronn für die Filialkirche Winkelhaid	—	—	4	12
n) Vom kgl. Landgericht Herrieden für die Pfarrkirche Sachsbach	—	—	1	58
o) Vom kgl. Landgericht Lauf für die Kirchenstiftung Ottensoos	—	—	79	28¼
Seite	—	—	630	36¼

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	630	36¼
p) Vom kgl. Landgericht Leutershausen				
1) für die Kirchenstiftung Brünst oder Weissenkirchberg	15	21½		
2) für die Filialkirche Häslabronn	64	7½		
3) für die Pfarrkirche Stettberg	7	39		
	—	—	87	7¾
q) Vom kgl. Landgericht Neustadt ajA. für die Kirche Münchsteinach	—	—	11	13½
r) Vom kgl. Landgericht Nürnberg				
1) für die Kirchenstiftung Burgfarrnbach	2	36		
2) „ „ „ Sct Jobst	—	45		
	—	—	3	21
s) Vom kgl. Landgericht Pleinfeld				
1) für die Kirchenstiftung Petersgmünd	21	32½		
2) „ „ „ Pfaffenhofen	32	48½		
3) „ „ „ Roh	48	42¼		
4) „ „ „ Wallesau	119	38½		
	—	—	222	41½
t) Vom kgl. Landgericht Rothenburg ajT.				
1) für die Kirchenstiftung Lohr	13	20¾		
2) „ „ „ Reusitz	1	33		
3) „ „ „ Oestheim	12	7½		
	—	—	27	1
u) Vom kgl. Landgericht Schwabach für die Kirchenstiftung Rohr	—	—	6	19½
v) Vom kgl. Landgericht Uffenheim				
1) für die Kirchenstiftung Langensteinach	1	21½		
2) „ „ „ Lipprichhausen	5	13		
	—	—	6	34¼
w) Vom kgl. Landgericht Wassertrüdingen für die Kirchenstiftung Burk	—	—	12	51½
x) Vom kgl. Landgericht Windsheim				
1) für die Pfarrkirche Altheim	3	39½		
2) „ „ „ Ipsheim	13	6½		
3) „ „ Filialkirche Preuntsfelden	6	18½		
4) „ „ Pfarrkirche Schwebheim	9	38¾		
5) „ „ „ Windsheim	6	17		
	—	—	39	—
Seite	—	—	1046	46¼

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	1046	46¼
y) Von der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen				
1) für die Pfarrkirche Alesheim	187	39½		
2) „ „ „ Bubenheim . . .	3	55¾		
3) „ „ „ Ettenstadt	3	44½		
4) „ „ „ Trommetzheim . . .	99	13½		
5) „ „ Filialkirche Wachenhofen . . .	6	31		
	—	—	301	3¾
III. An Zinsen von den bei der kgl. Bank deponirten Baarschaften und zwar aus 800 fl. vom 30. Januar bis 18. Merz 1850 à 2½ %	—	—	2	36
IV. An zurückerhaltenen Aktivvorschüssen:				
Vom kgl. Pfarramt Gattenhofen, kgl. Landgerichts Rothenburg ajT., Prozeßkostenvorschuß in Sache gegen den Bauern Ott wegen Gilt und Handlohnsentrichtung .	—	—	25	—
Summa der Einnahmen	—	—	1375	26

Digitized

Ausgaben.	partial fl.	partial kr	total fl.	total kr.
I. Auf die Verwaltung.				
Dem Rechner, Rechnungs-Revisor Gerber Tantieme aus den perzivirten Concurrenzbeiträgen und Bankzinsen im Betrage zu 1291 fl. 45¼ kr., à 2 pCt. . .	—	—	25	50
II. Auf bewilligte Unterstützungen				
1) Beitrag zu den Baureparaturkosten an den protestantischen Cultus- und Schulgebäuden zu Oberallershausen im Regierungsbezirke Oberbayern . . .	42	4		
2) Beitrag zur Exigenz des protestantischen Predigerseminars in München	474	51		
3) Beitrag zu den Reparaturkosten der Kirche Tauberbokkenfeld, kgl. Landgerichts Rothenburg o/T. . .	114	53		
4) Beitrag zu den Reparaturkosten an den Cultusgebäuden in Hohenstadt, kgl. Landgerichts Hersbruck . .	75	—		
5) Beitrag zu den Reparaturkosten der Filialkirche Rossendorf, kgl. Landgerichts Cadolzburg . . .	50	—		
6) Beitrag zum Unterhalt eines ständigen Pfarrvikars in Unteraltenbernheim, kgl. Landgerichts Windsheim .	150	—		
7) Beitrag zum Unterhalt eines ständigen Pfarrvikars in Bullenheim, kgl. Landgerichts Uffenheim . .	125	—		
8) Beitrag zur Besoldung eines ständigen Pfarrvikars in Wülzburg	95	45		
9) Den Kirchenrath Bayer'schen Töchtern in Ansbach Alimentationsbeitrag	82	12		
	—	—	1209	45
III. Auf geleistete Vorschüsse:				
1) Dem kgl. Pfarramt Ammelbruch, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, Prozeßkostenvorschuß . . .	100	—		
2) Dem kgl. Pfarramt Kloster Sulz, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, deßgleichen	30	—		
3) Dem kgl. Pfarramt Deutenheim, beziehungsweise der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus, Prozeßkostenvorschuß in Sachen der Pfarrei Deutenheim gegen den Bauern Meuschel wegen Handlohns . .	12	58½		
	—	—	142	58½
Summa aller Ausgaben	—	—	1378	33½

Digitized by Google

Abſchluß.

Die Einnahmen betragen . . .	1375 fl. 26 kr.	
Die Ausgaben dagegen . . .	1378 fl. 33½ kr.	
Somit ergibt ſich eine Mehrausgabe von	3 fl. 7½ kr.,	

welche aus den Konkurrenzbeiträgen des Jahres $18\frac{5}{3}\frac{0}{1}$ gedeckt worden iſt.

Ansbach, am 2. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 29.

Ansbach. Samstag, den 12. April 1851.

Inhalt.

Die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden, dem Herzogthum Toscana und nach Griechenland. — Die Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Karl Pokranz et Comp. in Bremen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Mkt. Bibart. — Die Funktion des Untersuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Mangersreuth, Dekanats Culmbach. — Bekanntmachung, die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 pCt. für den Bedarf des Eisenbahnbaues. — Ediktalladung wegen des — des ausgezeichneten Diebstahls angeschuldigten Dienstknechts Nikolaus Schärle von Warching. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Druckfehler-Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Finl. Nr. 20694. Exp. Nr. 26205.

(Die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden, dem Herzogthum Toscana und nach Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden drei Bekanntmachungen der General-Direktion der königl. bayer. Verkehrsanstalten vom 24. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 8. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung,

die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen Postvertrags zwischen der kgl. preußischen und der kgl. niederländischen Regierung haben vom 1. April l. Js. anfangend für die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden et vice versa nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze findet nicht statt.

Unter Rekommandation abgehende Sendungen sowie Schreiben an kgl. Stellen und Behörden und an die Mitglieder der Regenten-Familie in den Niederlanden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt werden.

Dabei ist von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußisch-niederländischen Grenze der gleiche Satz von 9 kr. und von da nach den nicht über 30 niederländischen Meilen entfernten Orten (Arnheim, Maastricht, Nymwegen, Zütphen ꝛc.) 4 kr., nach allen entfernten Orten in den Niederlanden (Amsterdam, Grönningen, Haag, Rotterdam, Utrecht ꝛc.) nur 7 kr. somit im Ganzen nur 13 oder 16 kr. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht zu entrichten.

Für jedes weitere Loth wird der einfache Tarsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt beträgt die Taxe bei frankirter Absendung für jedes Loth bis zur preußisch-niederländischen Grenze 1 kr. und von da nach dem ganzen Königreiche der Niederlande ohne Unterschied der Entfernung $\frac{1}{3}$ Silbergroschen.

Waarenmuster können nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden und zahlen, wenn der denselben angehängte Brief einfach ist, bis zu dem Gewichte von 2 Loth die einfache und über 2 Loth die doppelte Briefstaxe.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.
Freiherr v. Brück.

Tauber.

Bekanntmachung,

die Correspondenz aus Bayern nach dem Großherzogthum Toscana betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Oesterreich und Toscana auch die Ganzfrankatur der Correspondenz aus Bayern nach Toscana ermöglicht worden ist, werden die nunmehr dafür festgestellten Tarbestimmungen in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für Briefe aus Bayern nach Toscana et vice versa beträgt die einfache Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Grenze 9 kr. und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toscana ohne Unterschied der Entfernung 8 kr., somit im Ganzen 17 kr. rhein. und steigt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Tarsatz.
2) Für Waarenmuster wird im Falle der Franco-Absendung für je 2 Loth das einfache Briefporto berechnet, bei unfrankirter Absendung aber die toscanische Taxe nach der Progression für Briefe eingehoben.
3) Frankirt abgehende Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt, zahlen für jedes Loth bis zur österreichisch-italienischen Grenze 1 kr. rhein. und von da nach dem ganzen Großherzogthum Toscana 1 kr. C. M.; unfrankirte Sendungen der Art unterliegen der Briefstaxe.
4) Die frankirte oder unfrankirte Absendung ist der Wahl des Absenders überlassen; Schreiben an die Mitglieder des großherzoglich toskanischen Regenthauses, an Stellen und

Digitized by Google

Behörden sowie alle unter Rekommandation aufgegebene Briefpostsendungen können jedoch nur frankirt abgefertigt werden.

Eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.
Freiherr v. Brück.

Tauber.

Bekanntmachung,

die Correspondenz aus Bayern nach Griechenland betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines neuen Postvertrages zwischen der k. k. österreichischen und der kgl. griechischen Regierung wird in Ansehung des Korrespondenz-Verkehrs zwischen Bayern und Griechenland über Triest hiedurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Griechenland abgesendet werden; Schreiben an J. J. kgl. Majestäten von Griechenland, an Stellen und Behörden, sowie Waarenmuster, Zeitungen unter Band und alle rekommandirt abgehenden Sendungen dürfen jedoch nur frankirt zur Beförderung übernommen werden.
2) Für Briefe beträgt die einfache Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern nach ganz Griechenland (einschlüssig des See- und griechischen Porto) 28 kr. und progressirt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.
3) Für Waarenmuster wird von je 2 Loth die einfache Briefstaxe erhoben.
4) Zeitungen ꝛc. unter Band zahlen im Frankofalle für jedes Loth aus ganz Bayern bis Triest 1 kr. rhein. und von da an See- und griechischen Porto je 1 kr. C. M.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten.
Freiherr v. Brück.

Tauber.

Einl. Nr. 20241. Exp. Nr. 25923.

(Die Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 15. Merz und vom 19. Juni 1850 (Kreis-Intelligenzblatt 1850 Seite 195 und 439) wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß der Bitte des als Hauptagenten und Stellvertreters des Handlungshauses Carl Pokrantz et comp. zu Bremen aufgestellten Kaufmanns Georges Demmler-Melder in Nürnberg entsprechend, als weiterer Agent desselben für den Regierungsbezirk von Mittelfranken, behufs der Vermittlung und Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach den vereinigten Staaten von

Digitized by Google

Nordamerika, der Kaufmann Johann Conrad Rupprecht in Weißenburg durch Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vom Heutigen bestätigt worden ist.

Ansbach, den 31. Merz 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21671. Exp. Nr. 26073.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 220sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 127 gezogen worden. Dieselbe erhält 4 %tige Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nro. 31,284 mit $\frac{1}{2}$ }
„ 32,059 mit $\frac{1}{8}$ } der Capitalssumme
„ 32,906—33,345 mit den ganzen Capitalssummen,
„ 33,349 mit der Hälfte der Capitalssumme,
„ 33,350—33,386 mit den ganzen Capitalssummen,

im gesammten Capitalsbetrage zu 1'245,765 fl. 36 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. April 1851 wird vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21157. Exp. Nr. 26286.

(Die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der General-Agent der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Freiherr von Schäßler in München, hat laut berichtlicher Anzeige vom 22. d. Mts. die Agentur der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Pleinfeld an der Stelle des mit Tod abgegangenen Drechslermeisters Philipp Heberlein zu Roth, dem Schullehrer Johann Leonhard Langfritz daselbst übertragen. Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Js. der Wirksamkeit des neu aufgestellten Agenten ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Ansbach, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt

Digitized by Google

Einl. Nr. 20536. Exp. Nr. 26440.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums zu Mkt. Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Frühmeß-Beneficium zu Mkt. Bibart, im Landgerichtsbezirke gleichen Namens, ist durch den Tod des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieses, zur Erzdiöcese Bamberg und zum Dekanate Scheinfeld gehörigen Beneficiums, welches als eine Emeriten-Pfründe zu betrachten ist, berechnen sich nach der superrevidirten Fassion auf 375 fl. 30$\frac{3}{4}$ kr., wovon

aus ständigem Gehalte	213 fl.	55$\frac{1}{4}$	kr.
aus Realitäten	71 fl.	25$\frac{3}{4}$	kr.
aus Rechten	89 fl.	39$\frac{1}{4}$	kr.
und aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	— fl.	30	kr.
fließen, dagegen die darauf ruhenden Lasten auf . . .	37 fl	1$\frac{3}{4}$	kr.
wonach also der Reinertrag in	338 fl.	29	kr.

besteht.

Um diese Pfründe können sich zunächst nur solche Geistliche der Erzdiöcese Bamberg bewerben, welche wegen hohen Alters, oder körperlichen Gebrechlichkeiten einer Seelsorgerstelle nicht mehr gehörig vorzustehen vermögen.

Bewerber um diese Pfründe, landesherrlichen Patronates, haben ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen

4 Wochen

bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, den 10. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5717.

(Die Funktion des Untersuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch vom kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 29. v. Mts. erlassene Entschließung, der kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrath Johann Ferdinand Karl von Grundherr zu Nürnberg entsprechend dem von demselben gestellten Gesuche, von der Funktion des Untersuchungsrichters am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg enthoben, und diese Funktion in Anwendung des Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt Nr. 6) dann Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) dem Assessor des genannten Gerichtes, Matthäus Christoph Otto, übertragen wurde.

Eichstädt, den 4. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Einl. Nr. 2301. Exp. Nr. 2979.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Mangersreuth, Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Mangersreuth wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen			
2 Schäffel 5 $\frac{2}{3}$ $\frac{9}{11}$ Metz. Korn	27 fl.	24	kr.
4 $\frac{4}{9}$ Klaftern weiches Brennholz	15 fl.	33 $\frac{1}{2}$	kr.
11 „ Flößholz	27 fl.	30	kr.
2) aus Stiftungskassen baar	101 fl.	15	kr.
3) von Privaten:			
5 Schäffel 5 Metz. Korn	54 fl.	24	kr.
3 „ $\frac{2}{3}$ $\frac{9}{11}$ „ Gerste	20 fl.	25 $\frac{1}{2}$	kr.
2 „ $\frac{1}{3}$ $\frac{3}{11}$ „ Haber	6 fl.	28	kr.
		252 fl.	59 $\frac{3}{4}$ kr.

III. Ertrag an Realitäten:

Wohnung	20 fl.	—	kr.
1 $\frac{1}{4}$ Tagw. Felder	12 fl.	—	kr.
1 $\frac{1}{2}$ „ Wiesen	14 fl.	—	kr.
2 kleine Gärtchen	2 fl.	—	kr.
	48 fl.	—	kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen	126 fl.	22	kr.
V. Observanzmäßige Gaben	10 fl.	30	kr.
Summa	437 fl.	51 $\frac{3}{4}$	kr.
Lasten	6 fl.	15	kr.
Reiner Ertrag	431 fl.	36 $\frac{3}{4}$	kr.

Bayreuth, den 4. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung,

die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 pCt. für den Bedarf des Eisenbahnbaues betr.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz der Bekanntmachung vom 17. August v. Js. (Regierungsblatt S. 678) wird in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. d. Mts. veröffentlicht, daß nunmehr die kgl. Staatsschuldentilgungsspezial-Kassen ermächtigt sind, à Conto des durch das Gesetz vom 30. Juni v. Js. bewilligten Anlehenscredits für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 18 $\frac{4}{5}$ $\frac{9}{11}$ im Allgemeinen baare Darlehen zu 5 pCt. anzunehmen, jedoch hiefür vorerst nur Obligationen auf Namen à 100, 500 und 1000 fl. zu

Digitized by Google

emittiren, welche nach Form, Betrag und Inhalt der in obiger Bekanntmachung enthaltenen Beschreibung entsprechen.

Das dort erwähnte Arrosirungsanlehen wird neben der 5 pCt. Kapitalaufnahme fortgesetzt.

München, den 4. April 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der ledige Dienstknecht Nikolaus Schärle, 37 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Warching, kgl. Landgerichts Monheim, wurde durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 28. Februar 1851

a) wegen Verbrechens des doppelt ausgezeichneten, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorher verabredeten Verbindung, verübt in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 1849 zum Schaden der Handelsleute Hajum Bürger aus Treuchtlingen und Joseph Bürger aus Pappenheim;

b) des ausgezeichneten, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren, unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorher verabredeten Verbindung, in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1849 begangenen Diebstahls von mehreren der Kirche zu Gaimersheim gehörigen dem Gottesdienst gewidmeter Sachen, dann von 200 fl. an Geld aus der Kirchenkasse;

zur Aburtheilung an den Schwurgerichtshof von Mittelfranken verwiesen.

Da derselbe flüchtig und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Vorladung an gerechnet, bei dem Schwurgerichte von Mittelfranken zu Ansbach zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Ansbach, den 6. April 1851.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.
Appellationsgerichtsrath Waltenmaier.

Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. März 1851 ist der bisherige Schulgehilfe Leonhard Leyh zu Bürgel als Schullehrer und Kirchendiener zu Pfahlenheim, ferner

der bisherige Schulgehilfe Martin Haß zu Hohenstein zum Schullehrer und Kirchendiener zu Laubendorf und

der bisherige Schulverweser Leonhard Maurer zu Zandt zum Schullehrer an der Nebenschule daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$89\frac{1}{4}$
Obligationen à 4 %		$92\frac{1}{2}$
Obligationen à 5 %	$102\frac{1}{2}$	
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		$91\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div 1 Sem.	672	
" " Promessen per Stück Agio ältere	112	
" " " " " " neue	90	

Augsburg, den 10. April 1851.

Druckfehler-Berichtigung. Im Hauptblatte Nro. 28 dieses Jahres Seite 270 lies am Schlusse des Ausschreibens des mittelfränkischen Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins statt „München" „Ansbach."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 30.

Ansbach. Mittwoch, den 16. April 1851.

Inhalt.

Die für das Schuljahr 1851/52 zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken. — Falsches Amtssiegel. — Die Arbeiten bei dem Festungsbau zu Neu-Ulm und Ulm. — Die aus dem Kreisschulfonde zum Unterhalte der Schulgehilfen für das Jahr 1850/51 bewilligten Beiträge. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Weidenbach. — Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21569. Exp. Nr. 26446.

(Die für das Schuljahr 1851/52 zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 9 der Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird nachstehend das Verzeichniß der für das Schuljahr $18\frac{51}{52}$ zur Vorbereitung der Schullehrlinge in Mittelfranken wiederholt oder neu autorisirten Geistlichen und Lehrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß dieses Schuljahr am 1. Mai beginnt, und der Vorbereitungs-Unterricht mindestens 3 Jahre zu umfassen hat.

Sämmtliche Schulbehörden haben pünktlich darüber zu wachen, daß Nichtautorisirte von Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts ferngehalten werden, die autorisirten Lehrer aber ihre Pflicht hinsichtlich der intellektuellen und religiös sittlichen Ausbildung der Zöglinge gewissenhaft erfüllen und deshalb diejenigen in eigne Wohnung und Verpflegung nehmen, welche solche nicht bei ihren Aeltern, Vormündern oder Verwandten finden können. —

Ansbach, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volkß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts an die Schullehrlinge im Jahre 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ autorisirten Geistlichen und Lehrer im Regierungsbezirke von Mittelfranken.

Nro.	Namen	Stand	Wohnort.
		I. Protestantische.	
1	Oertel	Schullehrer	Bruckberg
2	Hauser	Studienlehrer	Dinkelsbühl
3	Schilling	Schullehrer	Dinkelsbühl
4	Schurig	"	Forth
5	Preis	"	Baiersdorf
6	Frieß	"	Eltersdorf
7	Meyer	"	Frauenaurach
8	Kohl	"	Kalchreuth
9	Hämmel	"	Kraftshof
10	Lutz	"	Erlangen
11	Sponsel	Schulgehilfe	Neuhof
12	Kolb	Schullehrer	Buchen
13	Käppel	"	Feuchtwangen
14	Dannenbauer	Schulgehilfe	Wieseth
15	Andreae	Schullehrer	Heidenheim
16	May	"	Wettelsheim
17	Meyer	"	Berolzheim
18	Ganzer	"	Hohentrüdingen
19	Bachmann	Dekan	Windsbach
20	Hetzel	Pfarrer	Merkendorf
21	Löhe	"	Neuendettelsau
22	Müller	"	Immeldorf
23	Winter	Schullehrer	Windsbach
25	Wiesmath	"	"
25	Körber	"	"
26	Lösch	"	Heilsbronn
27	Schillfarth	"	Heilsbronn.
28	Treuheit	"	Immeldorf
29	Gottschalk	"	Horsbruck
30	Schilffahrt	"	Gastenfelden
31	Heinlein	"	Lauf
32	Schmahl	"	Behringersdorf
34	Hauser	"	Lauterhausen
35	Schlegel	"	Dottenheim
35	Kießling	Pfarrer	Neustadt a/A.
36	Aecker	Schullehrer	" "
37	Vögel	"	" "

Digitized by Google

Nro.	Namen	Stand	Wohnort
38	Federlein	Schullehrer	Neuſtadt a/A.
39	Ludwig	"	" "
40	Schmidt	"	" "
41	Häberlein	"	Suffersheim
42	Bachmann	"	Dietfurt
43	Hingkeldey	"	Pappenheim
44	Seßlen	Schulverweſer	Pappenheim
45	Lamprecht	Schullehrer	Roth
46	Huß	"	"
47	Thoma	"	"
48	Wich	"	Rothenburg
49	Gackſtatter	"	"
50	Pfeiffer	"	Regelsbach.
51	Keeß	"	Guſtenfelden
52	Rögner	Schulgehilfe	Thalmeſſing
53	Diſtel	Schullehrer	Eiſölden
54	Heckel	"	Ammelbruch
55	Schmidt	Pfarrer	Zirndorf
56	Rohn	Schullehrer	"
57	Brock	"	Langenzenn
58	Tauber	Schulgehilfe	Cadolzburg
59	Grießhammer	Pfarrer	Seuckendorf
60	Götz	"	Fiſchbach
61	Marſching	"	Raſch
62	Sammüller	"	Altdorf
63	Ebensperger	Seminarlehrer	"
64	Herrling	"	"
65	Hübſcher	Schullehrer	"
66	Strauß	"	"
67	Böſenecker	"	Engelthal
68	Müller	"	Gräfenſteinberg
69	Bauereiß	"	Schwand
70	Sebald	"	Nürnberg
71	Stengel	"	Steinach.
		II. Katholiſche.	
1	Strobel	Schullehrer	Schnaittach
2	Kinle	Schulgehilfe	Bühl
3	Gundermann	Schullehrer	Scheinfeld
4	Müller	"	"
5	Funkler	"	Seinsheim

Digitized by Google

Nro.	Namen	Stand	Wohnort.
6	Heß	Schullehrer	Iphofen
7	Maier	"	"
8	Dirscherl	"	Altmannshausen
9	Gabel	"	Ullstadt
10	Brügel	"	Herbolzheim
11	Metzger	"	Schillingsfürst
12	Beck	"	Dinkelsbühl
13	Eichhorn	"	"
14	Lindinger	"	Dürrwangen
15	Leitner	"	Dollnstein
16	Lang	"	Herrieden
17	Meyer	"	Ornbau
18	Eppenauer	"	Arberg
19	Rappolt	"	Kipfenberg
20	Geyer	Pfarrer	Irfersdorf
21	Heckl	Schullehrer	Theilenberg
22	Müller	"	Abenberg
23	Schwarz	"	Großweingarten
24	Spieß	"	Abtsberg
25	Sturm	"	Mitteleschenbach
26	Ziegler	"	Kronheim
27	Jacob	"	Berching
28	Weinberger	"	Burggriesbach
29	Dammer	"	Berching
30	Riß	"	Ellingen.
		III. Israelitische.	
1	Frankenburger	Schullehrer	Uehlfeld
2	Krämer	"	Altenmuhr.

Einl. Nr. 21940. Exp. Nr. 26534.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Falsches Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen Ausschreibung de dato 1. d. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 10. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 16,002.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg, dann die kgl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg.

(Falsches Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Schuhmachergesellen Franz Berger, auch Wienner genannt, von Regensburg, wurde ein Vorweis mit falschem Siegel des kgl. Landgerichts Amberg vorgefunden.

Das Siegel ist scharf und täuschend nachgemacht, unterscheidet sich jedoch von dem ächten besonders in der Umschrift, indem dieselbe bei dem ächten lautet:

K. Bayer: Land-Gericht

bei dem falschen:

Königl: Bayer: Landgericht.

Die Buchstaben des Wortes Amberg werden von der Linken zur Rechten kleiner und sind überhaupt kleiner als die der Umschrift.

Da mehrere mit diesem Siegel beglaubigte Legitimationen im Umlauf sein dürften, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur sorgfältigen Spähe hierauf und gegebenen Falls zur strengsten Einschreitung gegen die Besitzer derselben angewiesen und bei dieser Gelegenheit zur genauen Beachtung der Vorschriften wegen Verwendung der Formularien zu Legitimationskarten wiederholt aufgefordert.

Regensburg, am 1. April 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Einl. Nr. 22095. Exp. Nr. 26895.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Arbeiten bei dem Festungsbau zu Neu-Ulm und Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Baudirektion der Bundesfestung Ulm hat unterm 14. v Mts. bekannt gemacht, daß sie in diesem Jahre nur solche Arbeiter anstellen wird, welche schon früher mehrere Jahre beim dortigen Festungsbaue in Arbeit gewesen sind und ihre Plätze sich bereits gesichert haben.

Die Ertheilung oder Visirung von Legitimationen zur Reise nach Ulm oder Neu-Ulm an Individuen, welche beim Festungsbaue Arbeit suchen wollen, darf demnach nur dann geschehen, wenn sich dieselben über die Erfüllung der von der genannten Baudirektion festgesetzten Bedingung durch Zeugnisse genügend auszuweisen vermögen.

Die mit Ertheilung von Reise-Legitimationen beauftragten Behörden werden zur weiter geeigneten Veröffentlichung, sowie zum genauesten Vollzuge vorstehender Anordnung hiemit angewiesen.

Ansbach, den 14. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 22293. Exp. Nr. 26766.

(Die aus dem Kreisschulfonde zum Unterhalte der Schulgehilfen für das Jahr 1850/51 bewilligten Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die für das laufende Jahr aus der Kreisschuldotation bewilligten Unterstützungsbeiträge zur Haltung von Schulgehilfen nunmehr sämmtlich bei den treffenden kgl. Rentämtern zur Zahlung eingewiesen worden sind.

Ansbach, am 11. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20781. Exp. Nr. 26652.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Weidenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienerstelle zu Weidenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 466 fl. 48½ kr.

ist wieder zu besetzen.

Bewerbungen um dieselbe sind bis 16. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte Herrieden oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Ansbach einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusdem hieher vorzulegen.

Ansbach, den 11. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt

An sämmtliche Gerichte des Kreises Mittelfranken.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. Mts. im bemerkten Betreffe eine am 21. v. Mts. vom kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangene Entschließung sämmtlichen Gerichten in Mittelfranken behufs pünktlicher Darnachachtung durch nachstehenden Abdruck derselben zur Kenntniß gebracht.

Eichstädt, den 8. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then.

Nr. 4686.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Bankdirektion erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Digitized by Google

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen ist mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Reglung der Portofreiheit der kgl. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den kgl. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien in's Benehmen getreten, und es werden im Einverständniß mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die kgl. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz „als Depositenkasse der kgl. Bank" beigefügt ist.
2) Die aus derlei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Adresse dem Betrage nach auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.
3) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde, wie bisher, portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.
4) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen dem kgl. Militär- und Conscriptionsbehörden einer-, dann der kgl. Bank und ihren Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) anderseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft.

   Alle übrigen Correspondenzen über Einstandskapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandskapitalien und deren Zinsen selbst, sind dagegen portopflichtig.
5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die kgl. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den kgl. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.
6) Der bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte kgl. Spezialkommissär, kgl. Ministerial-Assessor Freiherr v. Lobkowitz, hat sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenz, als bei Versendungen von Akten und Geldern mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den kgl. Spezialkommissär gerichtet sind, auf der Adresse der Familien-Namen nicht beizusetzen.

Die kgl. Bankdirektion hat die kgl. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. Merz 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der Generalsekretär

v. Gietl.

Digitized by Google

Einl. Nr. 3209. Exp. Nr. 4976.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberconsistorium hat durch Entschließung vom 20. v. Mts. den Beginn der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung auf den 6. Juli d. Js., dritten Sonntag nach dem Trinitatisfeste festgesetzt. Dieses wird den sämmtlichen Predigtamts-Candidaten in den beiden Consistorialbezirken diesseits des Rheins und in dem Dekanate München aus dem Concursjahre 1846, sodann denjenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche in dem Pfarramte angestellt werden wollen und die hierzu erforderliche Prüfung noch nicht bestanden haben, so wie denjenigen aus späteren Concursjahren, welche durch ein Zeugniß darthun können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrstelle werden präsentirt werden, bekannt gemacht, mit der Aufforderung, sich bis zum Ablaufe von vier Wochen von heute an auf einen 3 kr. Stempelbogen zu dieser Prüfung in duplo zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage; —
2) ein von dem Dekanate, in dessen Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rektorate der Schulanstalt, bei welcher sie im Schulfache angestellt sind, und von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf 15 kr. Stempel auszufertigendes Zeugniß.

Die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III. §. 1 und 2 (Amtshandbuch I. pag. 96 ff.) ingleichen das Präjudiz, nach welchem das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, bestimmt werden soll, werden in Erinnerung gebracht, und die in dem Lehrfache angestellten, hiervon ausgenommenen Candidaten, werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungs-Termine einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung den Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 2. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. April l. Js. ist dem vormaligen Gerichtsarzt Dr Winzheimer zu Mkt. Einersheim die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Iphofen übertragen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 31.

Ansbach. Samstag, den 19. April 1851.

Inhalt

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Tegernsee. — Truppenverpflegung. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in dessen Sitzungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für die Jahre $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$.

A.

Rechnung der Kreishilfskassa.

Die Rechnungen der Kreishilfskassa von Mittelfranken und zwar

Digitized by Google

1) für das Jahr 1847/48:

mit einer Einnahme von	4400 fl. 6 kr.
mit einer Ausgabe von	2944 fl. 37¼ kr.
sohin mit einem Kassabestande von	1455 fl. 28¾ kr.
und einem Vermögensstande von	18162 fl. 5¼ kr.

2) für das Jahr 1848/49:

mit einer Einnahme von	4280 fl. 28¼ kr.
mit einer Ausgabe von	2850 fl. — kr.
sohin mit einem Kassenbestande von	1430 fl. 28¼ kr.
und einem Vermögensstande von	18464 fl. 59¾ kr.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1848/49 sind in die Rechnung für das Jahr 1849/50 überzutragen.

B.

Rechnung der Maximilians-Stiftung oder Kreishilfskassa für Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Diese Rechnung weiset nach

1) für das Jahr 1847/48:

eine Einnahme von	399 fl. 31 kr.
eine Ausgabe von	400 fl. 41 kr.
sohin eine Mehrausgabe von	1 fl. 10 kr.
und einen Vermögensstand von	5000 fl. — kr.

2) für das Jahr 1848/49:

eine Einnahme von	396 fl. 16 kr.
eine Ausgabe von	391 fl. 51 kr.
sohin eine Mehreinnahme von	4 fl. 25 kr.
und einem Vermögensstande von	5004 fl. 25 kr.

C.

Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen.

Diese Rechnung ergibt

1) für das Jahr 1847/48:

eine Einnahme von	39009 fl. 2½ kr.
eine Ausgabe von	43687 fl. 28½ kr.
sohin eine Mehrausgabe von	4678 fl. 26 kr.

2) für das Jahr 1848/49:

eine Einnahme von	36500 fl. 23¼ kr.
eine Ausgabe von	46677 fl. 13¼ kr.
sohin eine Mehrausgabe von	10176 fl. 50 kr.
dann einen Passiv-Vermögensstand von	3913 fl. 36¼ kr.

Auch diese, unter B. und C. aufgeführten Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1848/49 sind in die Rechnungen für das Jahr 1849/50 überzutragen.

itized by Goog

D.

Rechnungen über die Kreisfonds.

Dieselben weisen folgende Ergebnisse nach:

1) für das Jahr 1847/48

a. für nothwendige Zwecke:

an Einnahmen	717755 fl. 33¾ kr.
an Ausgaben	705715 fl. 3 kr.
sohin eine Mehreinnahme von	12040 fl. 30¾ kr.

Unter diesem Rechnungs-Abschlusse sind Einnahmen und Ausgaben aus der IV. Finanzperiode und zurück enthalten, welche gemäß Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 auf den Fond für facultative Zwecke übergehen. Da nun aus jener Zeit nach der Hauptrechnung für nothwendige Zwecke ein Aktivrest von 8920 fl. 6½ kr. besteht, welcher dem Fond für facultative Zwecke zufällt, so muß dieser Betrag von dem obigen Aktivreste abgezogen werden, wornach derselbe auf die Summe von 3120 fl. 24¼ kr. sich mindert.

b. für facultative Zwecke:

an Einnahmen	13996 fl. 54¼ kr.
an Ausgaben	15874 fl. 8¾ kr.
sohin eine Mehrausgabe von	1877 fl. 14¼ kr.

Diese Mehrausgabe erscheint aber durch den eben erwähnten an die Fonds für facultative Zwecke übergehenden Aktivrest für nothwendige Zwecke von 8920 fl. 6½ kr. nicht nur als gedeckt, sondern es ergibt sich nunmehr auch bei den Fonds für facultative Zwecke noch ein Aktivrest von 7042 fl. 52 kr.

2) für das Jahr 1848/49

a. für nothwendige Zwecke:

an Einnahmen	742583 fl. 7 kr.
an Ausgaben	735379 fl. 11 kr.
sohin eine Mehreinnahme von	7203 fl. 56 kr.

Unter diesem Rechnungs-Abschlusse befinden sich wieder Einnahmen und Ausgaben auf die IV. Finanzperiode und zurück, welche gesetzlich den Fonds für facultative Zwecke angehören, beziehungsweise denselben zur Last fallen. Da nun aus der bezeichneten Periode bei den Fonds für nothwendige Zwecke eine Mehrausgabe von 1691 fl. 30¼ kr. ausweislich der Kreisfonds-Hauptrechnung vorhanden ist, so muß dieselbe aus den Fonds für facultative Zwecke ersetzt werden, wodurch die angeführte Mehreinnahme der Fonds für nothwendige Zwecke von 7203 fl. 56 kr. auf die Summe von 8895 fl. 26¼ kr. sich erhöht.

b. für facultative Zwecke:

an Einnahmen	24327 fl. 45¼ kr.
an Ausgaben	18972 fl. 53¼ kr.
sohin eine Mehreinnahme von	5354 fl. 51¾ kr.

Von dieser Mehreinnahme ist, wie oben erwähnt wurde, den Fonds für nothwendige Zwecke der Passivrest aus der IV. Finanzperiode und zurück mit 1691 fl. 30¼ kr zu vergüten, es bleibt sohin den Fonds für facultative Zwecke eine hiedurch geminderte Mehreinnahme von 3663 fl. 21¼ kr.

Nachdem die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kreisfonds-Rechnungen der Einsicht und Prüfung des Landrathes unterstellt worden sind, so ist hiedurch der Vorschrift des §. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom

Digitized by Google

15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, Genüge geschehen. Die entzifferten Ergebnisse dieser Rechnungen sind von dem Landrathe nicht beanstandet worden.

Die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1848/49 sind in die Rechnung des Jahres 1849/50 überzutragen.

Bei Gelegenheit der Prüfung der Kreisfonds-Rechnungen für die Jahre 1847/48 und 1848/49 ist der Landrath wieder auf die schon in früheren Versammlungen beanspruchten Rückersätze aus den Centralfonds an die Kreisfonds zurückgekommen, und hat den Antrag gestellt, daß die Kreisfonds für nothwendige Zwecke durch besondere Zuschüsse

a. für die eingetretenen Rückvergütungen an Kreis-Umlagen,

b. für den Mehrbetrag der Erhebungskosten über die im Voranschlage eingestellten 2 Prozente der Brutto-Einnahme und

c. für den Mehraufwand auf landgerichtliche Geschäftsaushilfe, beziehungsweise für Funktionäre, aus Staatsfonds entschädigt werden möchten.

Wir vermögen diesem Antrage aus dem in dem Landraths-Abschiede vom 5. Juli 1849 Ziffer 5 Nr. 1 angeführten Grunde um so weniger zu entsprechen, als die Kreisfonds-Rechnung für das Jahr 1848/49 mit einem beträchtlichen Aktivreste abschließt und in diesem Ergebnisse die genügende Bestätigung liegt, daß die bereits geleisteten Zuschüsse aus Centralfonds das wirkliche Bedürfniß ohnehin schon übersteigen.

II.

Steuer-Prinzipale für die Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$.

Die Steuer-Prinzipal-Summe für Mittelfranken berechnet sich für jedes der Jahre 1849/50 und 1850/51 vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf

951,303 fl. —

ein Steuerprozent somit auf

9513 fl. —

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für die Jahre $18\frac{49}{50}$ und $\frac{50}{51}$.

Den von dem Landrathe geprüften Voranschlägen der Kreis-Ausgaben für die Jahre 1849/50 und 1850/51 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A.

Voranschlag für das Jahr $18\frac{49}{50}$.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

a.	Bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars für das Lehrer-Personale	10852 fl. 23¾ kr.
b.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	874 fl. 24 kr.
c.	Ständige Bauausgaben	200 fl. — kr.
d.	bisherige ständige Reichnisse aus der Kreis-Schuldotation für das Lehrerpersonal	9664 fl. 38¾ kr.

Digitized by Google

	e. zur Ergänzung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe .	16525 fl. 25 kr.
	f. Wohnungs-Vergütungen an Schullehrer auf dem Lande mit 200 fl. Einkommen	1680 fl. 1 kr.
	g. Bedarf zur Ergänzung der Congrua auf 250 und resp. 200 fl.	7610 fl. 37 kr.
	h. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer, deren Wittwen und Waisen	1846 fl. 12 kr.
	i. außerordentliche Unterstützungen für das Lehrerpersonal .	1600 fl. — kr.
	k. Schulgehilfen-Beiträge	6500 fl. — kr.
	l. ständige Beiträge zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen .	100 fl. — kr.
	m. Kosten der Schulaufsicht und Anstellungsprüfung . . .	3700 fl. — kr.
	n. Beitrag zu Schulhaus-Bauten	3300 fl. — kr.
	o. ständiger Beitrag an die ältere Ansbacher Schulfondskassa .	2000 fl. — kr.
	p. ständiger Beitrag an die Schullehrer-Wittwen und Waisenkassa	2200 fl. — kr.
	q. ständiger Beitrag zur Remuneration der Vorbereitungs-Lehrlinge	1200 fl. — kr.
	r. ständiger Beitrag zur Unterstützung der Schullehrlinge . .	1400 fl. — kr.
§. 2.	Isolirte lateinische Schulen.	
	a. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars	1714 fl. 18½ kr.
	b. Zuschüsse aus der Kreis-Schuldotation	4766 fl. 47½ kr.
§. 3.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.	
	a. Für den Unterricht der Taubstummen	600 fl. — kr.
	b. Beitrag für die höhere Töchterschule, beziehungsweise das Theresien-Institut zu Ansbach	500 fl. — kr.
	c. Beitrag für die höhere Bürgerschule, dann für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach	300 fl. — kr.
	d. Beitrag an die höhere Töchterschule in Erlangen . .	100 fl. — kr.
	e. Unterstützung der Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach . .	200 fl. — kr.
§. 4.	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars an Stiftungen für Schulzwecke	12582 fl. 20 kr.
§. 5.	Reservefond	1528 fl. 9 kr.
	Summa des Capitels II. .	93545 fl. 16¾ kr.

Cap. III.

Industrie und Kultur.

§. 1.	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:	
	a. Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz dieser Schulen	
	aa. in Ansbach zu	1549 fl. — kr.
	bb. in Erlangen zu	2602 fl. 42 kr.
	cc. in Fürth zu	5092 fl. 30 kr.
	dd. in Nürnberg zu	6230 fl. — kr.
	b. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . .	250 fl. — kr.
§. 2.	Stipendien für Zöglinge.	
	a. An technischen Schulen überhaupt	500 fl. — kr.

Digitized by Google

	b. an der polytechnischen Schule zu Nürnberg insbesondere .	100 fl. — kr.
§. 3.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur.	
	Zur Verbesserung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl. — kr.
	Summa des Capitels III. .	17324 fl. 12 kr.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1.	Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:	
	a. Für Berichtigung von Zinsen- und Annuitäten-Zahlungen an die Sparkasse zu Erlangen	3000 fl. — kr.
	b. Zuschuß zur Exigenz der Anstalt	2000 fl. — kr.
	c. Heimzahlung von Vorschüssen an mehrere Gemeinden . .	4229 fl. 7½ kr.
§. 2.	Kranken-Anstalten.	
	a. Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen . .	300 fl. — kr.
	b. Beitrag für das medizinische Klinikum daselbst . . .	300 fl. — kr.
	c. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl. — kr.
§. 3.	Blutegelzucht	100 fl. — kr.
	Summa des Capitels IV. .	10029 fl. 7½ kr.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1.	Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre .	500 fl. — kr.
§. 2.	Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder . . .	2000 fl. — kr.
	Summa des Capitel V. .	2500 fl. — kr.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen .	15289 fl. 50 kr.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond	11295 fl. 50½ kr.

Zusammenstellung.

Cap.	I. . . .	— fl. — kr.
"	II. . . .	93545 " 16½ "
"	III. . . .	17324 " 12 "
"	IV. . . .	10029 " 7½ "
"	V. . . .	2500 " — "
"	VI. . . .	15289 " 50 "
"	VII. . . .	11295 " 50½ "
Gesammtsumme der Kreisausgaben für 18⁴⁹/₅₀ . .		149984 fl. 16½ kr.

Digitized by Google

B.

Voranschlag für das Jahr 18$^{50}/_{51}$.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	1370 fl. —	kr.
§. 2.	Regiekosten der Landraths-Versammlung	560 „ —	„
	Summe des Cap. I.	1930 fl. —	kr.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1.	Deutsche Schulen:		
	a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars für das Lehrerpersonale	10852 fl.	23½ kr.
	b) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe .	874 „	24 „
	c) ständige Bauausgaben	200 „ —	„
	d) bisherige ständige Reichnisse aus der Kreis-Schuldotation für das Lehrer-Personal	9664 „	38¾ „
	e) zur Ergänzung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe . .	16520 „	10 „
	f) Wohnungs-Vergütungen an Schullehrer auf dem Lande mit 200 fl. Einkommen	1690 „	1 „
	g) Bedarf zur Ergänzung der Congrua auf 250 und resp. 200 fl. .	7610 „	37 „
	h) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer, deren Wittwen und Waisen	2277 „	27 „
	i) außerordentliche Unterstützungen für das Lehr-Personal . .	1600 „ —	„
	k) Schulgehilfen-Beiträge	6500 „ —	„
	l) ständige Beiträge zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen .	100 „ —	„
	m) Kosten der Schulaufsicht und Anstellungsprüfung . . .	3700 „ —	„
	n) Beitrag zu Schulhausbauten	3300 „ —	„
	o) ständiger Beitrag an die ältere Ansbacher Schulfondskasse . .	2000 „ —	„
	p) ständiger Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse .	2200 „ —	„
	q) ständiger Beitrag zur Remuneration der Vorbereitungslehrlinge .	1200 „ —	„
	r) ständiger Beitrag zur Unterstützung der Schullehrlinge . . .	1400 „ —	„
§. 2.	Isolirte lateinische Schulen.		
	a) fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staatsärars .	1714 „	18½ „
	b) Zuschüsse aus der Kreis-Schuldotation	4766 „	47½ „
§. 3.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.		
	a) für den Unterricht der Taubstummen	600 „ —	„
	b) Beitrag für die höhere Töchterschule, beziehungsweise das Theresien-Institut zu Ansbach	500 „ —	„

Digitized by Google

c) desgleichen für die höhere Bürger-, dann Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach	300	—	
d) Beitrag an die höhere Töchterschule in Erlangen	100	—	
e) Unterstützung der Pfarrwaisenanstalt zu Windsbach	200	—	
§. 4. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staatsärars an Stiftungen für Schulzwecke	12582	20	
§. 5. Reservefond	1102	9	
Summe des Cap. II.	93545 fl.	16½	kr.

Cap. III.

Industrie und Kultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal und Real-Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
aa) in Ansbach	1549 fl.	27	kr.
bb) in Erlangen	3118	—	
cc) in Fürth	5092	30	
dd) in Nürnberg	6230	—	
b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre	250	—	
§. 2. Ackerbau-Schulen und zwar an Stipendien:			
a) für Freiplätze an der Ackerbauschule in Triesdorf	720	—	
b) für Freiplätze am landwirthschaftlichen Erziehungsinstitute in Lichtenhof	560	—	
§. 3. Stipendien für Zöglinge:			
a) an technischen Schulen überhaupt	500	—	
b) an der polytechnischen Schule zu Nürnberg insbesondere	100	—	
§. 4. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:			
Zur Verbesserung der Viehzucht in Triesdorf	1000	—	
Summe des Cap. III.	19119 fl.	57	kr.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Kreisirrenanstalt in Erlangen:			
a) für Berichtigung von Zinsen und Annuitäten-Zahlungen an die Sparkasse zu Erlangen	3000	—	
b) Zuschuß zur Exigenz der Anstalt	2000	—	
c) zur Heimzahlung von Vorschüssen an mehrere Gemeinden	4229	7½	
§. 2. Krankenanstalten:			
a) Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen	300	—	
b) Beitrag für das medizinische Klinikum daselbst	300	—	
c) Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100	—	
§. 3. Blutegelzucht	100	—	
Summe des Cap. IV.	10029 fl.	7½	kr.

Digitized by Google

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1.	Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . .	500 " — "
§. 2.	Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder	2000 " — "
	Summe des Cap. V.	2500 fl. — kr.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . .		15289 " 50 "

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond		7570 " 5½ "

Zusammenstellung.

Cap.	I. . . .	1930 fl. — kr.
"	II. . . .	93545 " 16¾ "
"	III. . . .	19119 " 57 "
"	IV. . . .	10029 " 7½ "
"	V. . . .	2500 " — "
"	VI. . . .	15289 " 50 "
"	VII. . . .	7570 " 5½ "
Gesammtsumme der Kreisausgaben für 18⁵⁰/₅₁ . . .		149984 fl. 16¾ "

IV.

Deckungsmittel.

Zur Deckung des voranstehenden Bedarfs sind für jedes Jahr 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ folgende Mittel gegeben:

§. 1.	Die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staats-Aerars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen zu	25149 fl. 2½ kr.
§. 2.	Der Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe mit	840 fl. — kr.
§. 3.	Die Leistungen der Staatskassa für ständige Bau-Ausgaben .	200 fl. — kr.
§. 4.	Die aus der Staatskassa nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen	54539 fl. 2½ kr.
§. 5.	Ein Zuschuß auf Rechnung der bei dem Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung à conto der Centralfonds bestehenden Spezialreserve pro 1849/51 als Ergänzung der Kreis-Schuldotation zu	2700 fl. — kr.
§. 6.	Ein Zuschuß aus der Schul-Dotation des Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg mit	90 fl. — kr.

Digitized by Google

§. 7.	Weitere budgetmäßige Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen, und zwar:	
	a. zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer in ihrem bisherigem Maßstabe	1600 fl. — kr.
	b. zur vollständigen Erhöhung der Congrua auf 250 resp. 200 fl.	5627 fl. 12 kr.
	c. zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000 fl. — kr.
	d. zur Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer	1000 fl. — kr.
§ 8.	Ein Zuschuß aus der Staatskasse für Ackerbau-Schulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues ꝛc. zu .	1500 fl. — kr.
§. 9.	Eine Kreis-Umlage nach 6 Prozenten der oben unter Abschnitt II. bezeichneten Steuer-Prinzipalsumme und zwar zu 5 Prozenten in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli v. J., die Maxima der Kreis-Umlagen für die VI. Finanzperiode betreffend, Art. 1 Nr. 6 dann zu einem weitern 6ten Prozente behufs der Unterhaltung der Distrikts-Straßen auf Grund Unseres Abschiedes für den Landtag des Königreiches vom nämlichen Tage und Jahre, I. Absch. §. 36 Nr. 1 — nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe im Gesammt-Netto-Betrage von . . . . . deren Erhebung Wir hiedurch genehmigen.	55739 fl. — kr.
	Gesammt-Summe der Deckungs-Mittel für jedes der Jahre 1849/50 und 1850/51	149984 fl. 16½ kr.

V.

Auf die bei der Prüfung der Voranschläge der Kreis-Ausgaben für die Jahre 1849/50 und 1850/51 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Aus Anlaß der Bemerkungen des Landrathes über unrichtige Ausscheidung der Kreis-Schuldotation von Mittelfranken für die Jahre 1849/51 haben Wir über den Gegenstand genaue Ermittelung angeordnet. Das in Gemäßheit des Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, sich ergebende Resultat hat zur Einstellung der oben im IV. Abschnitte §. 5 vorgetragenen Ergänzungs-Summe geführt, und beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung von Mittelfranken, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über das Sachverhältniß ausführliche Aufklärung zu geben.

2) Der Landrath hat mit Rücksicht auf die beantragte Erhöhung der Kreisschuldotation Bedenken getragen, der Verwendung von Kreis-Umlagen für Ausgaben auf Erziehung und Bildung (mit Ausnahme seines Betrages von 800 fl. für Taubstummen-Unterricht und für die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach) seine Zustimmung zu ertheilen.

Nachdem nun die Zuschüsse aus der Staatskasse einschließlich der von Uns nach voranstehender Erklärung bewilligten Erhöhung der Kreis-Schuldotation; dann der mit Zustimmung des Landrathes für obige Zwecke zu verwendende Kreis-Umlagenbetrag von 800 fl. nicht zureichen, die dem Landrathe vorgeschlagene Ausgabe für Erziehung und Bildung vollständig zu decken, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, die Ansätze für Schulhausbauten und die Spezialreserve für Erziehung und Bildung auf die unter Abschnitt III. vorgetragenen Beträge herabzuführen.

Digitized by Google

3) Da unter den vorbemerkten Umständen der Reservefond für Erziehung und Bildung pro $18^{49}/_{51}$ zur Deckung ordentlicher Ausgaben zu dienen hat, so vermögen wir dem Antrag des Landrathes auf Erhöhung der Position für außerordentliche Unterstützung des Schullehrerpersonals zur Zeit nicht zu willfahren.

4) Eben so wenig kann dem Antrage des Landrathes, den israelitischen Religionslehrern Unterstützungen aus dem Kreisschulfond zu gewähren, statt gegeben werden, weil dieser Unterricht einen privativen Charakter behauptet und Privatunterricht überhaupt nicht aus öffentlichen Fonds zu honoriren kömmt.

5) Dagegen genehmigen Wir, daß bei Vertheilung der für den Taubstummen-Unterricht verfügbar gestellten Summe auch auf jene Lehrer Bedacht genommen werde, welche den Taubstummen-Unterricht auf dem Lande mit Erfolg ertheilen.

6) Die von dem Landrathe beantragte Trennung der Irrenpflegeanstalt von der Irrenheilanstalt, welche beide zur Zeit in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen vereinigt sind, erfordert die sorgfältigsten Erwägungen nicht nur vom ökonomischen, sondern auch vom psychiatrischen Standpunkte aus. Wir tragen UnsererKreisregierung von Mittelfranken auf, die dießfalls bereits eingeleiteten Erhebungen und Verhandlungen mit aller Umsicht und Aufmerksamkeit fortzusetzen und behalten uns je nach deren Ergebniß besondere Entschließung bevor.

Die Rechenschaftsberichte der Kreisirrenanstalt zu Erlangen sind seither auszugsweise in dem Kreisintelligenzblatte von Mittelfranken veröffentlicht worden und hierdurch auch zur Kenntniß der Pfarrämter gelangt. Unsere Kreisregierung hat die möglichst ausführliche Bekanntmachung auch des Rechenschaftsberichtes für das Jahr $18^{49}/_{50}$ im Kreisintelligenzblatte zu verfügen und Sorge zu tragen, daß derselbe durch die Ortsarmenpflegen, namentlich durch deren Vorstände, zur allgemeinen Kunde gelange.

7) Wir genehmigen, entsprechend den dießfallsigen Anträgen des Landrathes, daß

a) von der zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre für jedes der Jahre $18^{49}/_{50}$ $18^{50}/_{51}$ verfügbar gestellten Summe von 500 fl. aus Kreisfonds den zu diesem Zwecke im Regierungsbezirke bestehenden Vereinen auf deren Ansuchen angemessene Unterstützungen zugewendet werden. Die Belebung und Aneiferung der Thätigkeit dieser in jeder Weise zu fördernden Vereine hat Unsere Kreisregierung sich zur besonderen Aufgabe zu machen.

b) Ebenso genehmigen Wir, daß von der zur Unterstützung verwahrloster Kinder für $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ ausgesetzten Summe von je 2000 fl. den in Nürnberg und Erlangen errichteten Rettungshäusern, jedem jährlich 200 fl. als Vergütung für die Aufnahme solcher Pfleglinge verabfolgt und daß hieraus

c) auch den im Kreise bestehenden oder sich noch bildenden Vereinen für freiwillige Armenpflege auf ihr Bitten Zuschüsse zur Unterstützung verwahrloster Kinder gewährt werden.

Unsere Kreisregierung hat der eben so wohlthätigen als zeitgemäßen Wirksamkeit der Vereine für Errichtung von Rettungshäusern zur Aufnahme verwahrloster und verlassener armer Kinder und zur freiwilligen Armenpflege stets helfend und erleichternd beizustehen, dabei aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Thätigkeit der freiwilligen mit jener der ordentlichen Ortsarmenpflege Hand in Hand gehe und im wechselseitigen Benehmen geübt werde, damit die von Beiden zum Besten der Armen getroffenen Maßnahmen sich unterstützend und ergänzend in einander greifen und eine erfolglose Zer-

Digitized by Google

splitterung der Gaben, sowie die etwaige Anhäufung derselben auf einzelne Arme zum Nachtheile anderer Bedrängten vermieden werde.

8) Dem Antrage des Landrathes entsprechend haben Wir im §. 9. des IV. Abschnittes behufs der Unterhaltung der Distriktsstrassen die Erhebung eines sechsten Steuerprozentes bereits genehmigt. Dasselbe berechnet sich nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachlässe auf 9289 fl. 50 kr., wonach mit Hinzurechnung der weitern für Distriktsstrassen und Wasserbauten bestimmten Summe von je 6000 fl. ein verwendbarer Fond von 15289 fl. 50 kr. für jedes der Jahre $18^{50}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ sich ergibt.

Wir genehmigen, daß von den letzterwähnten 6000 fl. jährlich 3500 fl. zur Aufstellung von Vorarbeitern und die übrigen Summen für Unterstützungen belasteter Distrikte verausgabt werden.

Unsere Kreisregierung von Mittelfranken wird Sorge tragen, daß die erforderlichen Strassenbauten unter entsprechender technischer Leitung ausgeführt und daß die hiefür gegebenen Mittel auf die zweckmäßigste Weise verwendet werden.

Die Aufnahme von Distriktsstrassen in die Klasse der Staatsstrassen ist durch die Zulänglichkeit der gegebenen budgetmäßigen Strassenbau-Fonds bedingt, und wird mit Rücksicht hierauf auch fernerhin auf die in kommerzieller Hinsicht wichtigsten Distriktsstrassen des Kreises vorerst beschränkt bleiben müssen.

Wegen Verbesserung der Weissenburger Steige an der Ingolstadt-Ellinger-Staatsstrasse ist in dem Strassenbau-Etat für $18^{50}/_{51}$ Vorsorge getroffen und hierdurch dem Antrage des Landrathes entsprochen worden.

9) Wie oben unter Abschnitt III. Lit A. Cap. VII. angeführt ist, belauft sich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ der allgemeine Kreisreservefond auf die Summe von 11,295 fl. 50 kr. 2 pf.

Wir genehmigen die beantragte Verwendung desselben in folgenden Sätzen

a) zur Erwerbung der 16,44 Tagwerke, welche bisher dem landwirthschaftlichen Erziehungs-Institute zu Lichtenhof zur Benützung überlassen waren . . . 414 fl. — kr.

b) zur allmähligen Rückzahlung der diesem Institute aus Centralfonds im Gesammtbetrage von 10200 fl. geleisteten Vorschüsse . . 1000 fl. — kr.

c) zur Rückvergütung des der Stadtgemeinde Fürth im Jahre $18^{49}/_{49}$ behufs der Errichtung der Handels-Gewerbsschule daselbst aus dem für die Unterstützung der Gewerbe und Industrie bestimmten Antheile an dem freiwilligen fünfprozentigen Staats-Anlehen bewilligten Vorschusses von 3500 fl. . . . . 1750 fl. — kr.

Hinsichtlich der von dem Landrathe hiebei beantragten Verwendungsweise in Ansehung des noch nicht verausgabten Vorschußrestes hat Unsere Kreisregierung alsbald gesonderten gutachtlichen Antrag an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

d) Hinsichtlich der beantragten Verbesserung der Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen haben Wir Uns im Landtagsabschiede vom 25. Juli v. Js. Abschnitt III. §. 40 Entschließung ausdrücklich vorbehalten, weßhalb

Digitized by Google

es bei der Verfügbarhaltung der hiefür allenfalls erforderlichen Summe von . . . . . 2583 fl. 30 kr.
vorläufig, bis Unsere Entschließung erfolgt, sein Bewenden hat.

e) zur Deckung des Passivrestes bei der Kreis-Irrenanstalt in Erlangen 4000 fl. — kr.

f) Verfügbarer Rest . . . . . 1548 fl. 20½ kr.

wodurch die Summe des allgemeinen Reservefonds für das Jahr $18\frac{49}{50}$ zu . . . . . 11295 fl. 50½ kr.
erschöpft erscheint.

10) Nach Abschnitt III. Lit. B. Cap. VII. beträgt der allgemeine Kreisreserve-Fond für das Jahr $18\frac{50}{51}$ die Summe von . . . . . 7570 fl. 5½ kr.

Wir genehmigen die beantragte Verwendung desselben in folgenden Sätzen:

a) zur Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Institute Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse . . 1000 fl. — kr.

b) zur Rückvergütung des der Stadtgemeinde Fürth aus Staatsfonds gewährten Vorschusses . . . . . 1750 fl. — kr.

c) für etwaige Gehalts-Verbesserung der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen sind verfügbar zu halten . . . . . 2583 fl. 30 kr.

d) zur Vervollständigung der Gewerbs-Schule in Ansbach und Aufstellung eines Lehrers der Technologie . . . . . 800 fl. — kr.

e) zur Vervollständigung des Lehr-Apparates und der Sammlungen bei der Gewerbsschule in Erlangen . . . . . 200 fl. — kr.

f) zur Deckung des bei dieser Schule bestehenden Passivrestes . . 188 fl. — kr.

g) Verfügbarer Rest . . . . . 1048 fl. 35½ kr.

wodurch die Summe des allgemeinen Reservefonds für $18\frac{50}{51}$ zu . 7570 fl. 5½ kr.
erschöpft erscheint.

11) Wir genehmigen hiemit, den dießfallsigen Anträgen des Landrathes entsprechend

1) daß der Fond für Auffindung von Torf und Steinkohlen im Betrage von 472 fl. aufgelöset und daß diese Summe für Kreiszwecke verwendet, dann

2) im Hinblicke auf Art. XIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds, daß, nachdem die Rechnungen über die Kreisfonds der V. Finanzperiode bereits revisorisch festgestellt worden sind, über die im Betrage von 10000 fl. angenommene Summe der verbliebenen Mehreinnahme aus dieser Periode und zurück, ebenfalls für Kreiszwecke, unbeschadet übrigens der Bestimmungen des Artikels XIII. jenes Gesetzes verfügt werde.

Demgemäß genehmigen Wir die Verwendung der hiernach aus Ziffer 1. und 2. sich ergebenden Gesammtsumme von . . . . . 10472 fl.
in folgenden Sätzen:

a) zur Vervollständigung der Gewerbsschule in Fürth . . . . . 300 "

b) zur Verbesserung der Zeichnungsvorlagen und Mobilien bei der Gewerbsschule in Nürnberg . . . . . 200 "

c) Beitrag für die Gebäranstalt an der Universität Erlangen . . . . 300 "

d) Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg . . 272 "

Digitized by Google

e) für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassa zur Verwendung in der von dem Landrathe beantragten Weise	5000 "
f) weiterer Zuschuß für Distriktsstrassen und Brückenbauten	4000 "
g) für den Unterricht der Taubstummen	200 "
h) zur Unterstützung der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	200 "
wodurch die obenbezeichnete Gesammtsumme von	10472 fl.

erschöpft erscheint.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken über dessen für die Verwaltungsjahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gepflogenen Verhandlungen gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir Unsere wohlgefällige Anerkennung des von demselben hiebei bewährten Berufseifers und warmen Aufgreifens der Bedürfnisse des Kreises aus, und erwiedern die von dem Landrathe dargebrachten Ausdrücke treuer Anhänglichkeit und festen Vertrauens mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Riva, den 11. April 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrennet. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 22024. Exp. Nr. 26896.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Tegernsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Tegernsee in Oberbayern ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 14. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14459. Exp. Nr. 15191.

An sämmtliche kgl. Marsch-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Truppenverpflegung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Durchmärsche k. k. österreichischer Truppen zur Zeit aufgehört haben, so cessiren bis auf weiters die monatlichen Fehlanzeigen.

Digitized by Google

Die Kosten-Liquidationen über noch etwa ausnahmsweise vorkommende Verpflegung solcher Truppen sind wie bisher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 15. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 3. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen. —

München, den 8. April 1851.

Königlich bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 23. Oktober statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) der Impfschein,
3) die Schulzeugnisse,
4) das gerichtsärztliche Attestat,
5) das Sitten- und
6) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden. —

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget. — München, den 8. April 1851.

Königlich bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1851.

Schrannen-erechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl kr	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr	fl. kr
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1851	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		293	12 46	12 32	12 6	615	12 39	12 13	12 3	—	— —	— —	— —
Beilngries		299	13 5	12 38	11 57	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		310	12 45	12 28	12 4	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		426	14 9	13 46	13 5	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		503	15 13	14 15	13 45	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		905	13 20	12 54	12 26	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		14	12 15	12 15	12 15	39	12 48	12 38	12 15	—	— —	— —	— —
Fürth		718	13 58	13 38	13 15	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		12	13 15	13 7	13 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		88	13 26	13 12	12 46	—	— —	— —	— —	16	5 21	5 18	5 7
Nürnberg		3141	13 45	12 54	10 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		41	13 9	13 —	12 52	—	12 11	12 5	12 1	—	— —	— —	— —
Rothenburg		272	12 18	12 —	11 25	2031	12 6	11 45	11 21	—	— —	— —	— —
Schwabach		418	13 16	12 48	11 51	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		45	12 15	11 33	10 40	—	— —	— —	— —	48	4 49	4 40	4 32
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		339	13 10	12 39	11 45	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		671	13 15	12 55	12 26	—	— —	— —	— —	328	4 58	4 49	4 29

Schrannen-erechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1851	4	8 36	8 26	8 15	—	— —	— —	— —	14	4 45	4 37	4 30
Ansbach		230	9 1	8 54	8 49	730	9 43	9 31	9 16	1763	5 3	4 55	4 49
Beilngries		86	8 35	8 23	8 6	300	8 30	8 3	7 25	97	4 42	4 25	4 3
Berching		68	8 18	8 9	8 2	368	8 46	8 32	8 19	122	4 30	4 23	4 17
Dinkelsbühl		226	11 9	10 52	10 39	340	9 26	9 14	9 3	147	4 56	4 39	4 24
Eichstädt		351	9 9	8 54	8 36	249	8 15	8 14	8 2	147	4 49	4 40	4 34
Erlangen		224	8 19	8 11	7 59	—	— —	— —	— —	108	5 5	4 51	4 40
Feuchtwangen		6	10 7	10 7	10 7	69	9 28	9 28	9 28	—	— —	— —	— —
Fürth		33	8 9	8 8	8 6	187	9 31	9 27	9 22	371	5 25	5 14	5 2
Gunzenhausen		12	9 24	9 12	9 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		166	8 46	8 35	8 16	65	9 —	8 53	8 43	66	4 53	4 43	4 36
Nürnberg		1314	9 —	8 33	8 9	2867	10 30	9 34	8 15	1997	6 —	5 11	4 30
Roth		20	8 —	8 —	8 —	67	9 7	9 —	8 52	49	5 —	4 57	4 56
Rothenburg		378	9 34	9 25	9 12	45	9 47	9 46	9 45	6	4 30	4 30	4 30
Schwabach		86	8 27	8 24	8 13	355	9 29	9 19	8 59	123	5 7	4 57	4 52
Thalmessingen		9	8 10	8 —	7 54	163	8 20	8 11	7 52	23	4 21	4 20	4 18
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		69	10 33	10 14	10 2	15	8 37	8 25	7 45	4	3 49	3 49	3 49
Weissenburg		253	8 49	8 39	8 26	993	8 54	8 44	8 13	605	4 41	4 36	4 25

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 32.

Ansbach. Mittwoch, den 23. April 1851.

Inhalt.

Die Betheiligung der Stadtkommissäre an den Einquartierungs-Geschäften. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stopfenheim. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21950. Exp. Nr. 27230

An die kgl. Commissäre und die Magistrate der Städte I. und II. Classe.

(Die Betheiligung der Stadtkommissäre an den Einquartierungs-Geschäften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts., wodurch die bisher beobachteten Grundsätze der unterfertigten Stelle in Bezug auf die Betheiligung der Stadt-Commissäre an den Einquartierungs-Geschäften die höchste Genehmigung erhalten haben, wird hiemit zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Nro. 3034.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, werden die Beilagen des Berichts vom 15. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Das Gesetz vom 25. Juli v. Js., die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, hat in dem Verhältnisse der kgl. Commissäre zu den Magistraten der Städte I. und II. Klasse eine Aenderung weder ausdrücklich hervorgerufen, noch eine solche beabsichtigt; es haben daher die kgl. Commissäre den genannten Magistraten gegenüber bezüglich der Geschäfte der Einquartierung und des Vorspanns auch ferner alle jene Zuständigkeiten anzusprechen, welche ihnen durch die Instruktion vom 15. September 1818 übertragen sind.

Nachdem aber durch das allegirte Gesetz ein Theil der Einquartierungsgeschäfte, nämlich die Vertheilung der Natural-Einquartierung, welche nach Art. 14. des angeführten Gesetzes in der Eintheilung der Quartierträger nach dem im Art. 12. bestimmten Maßstab in Classen besteht, den Magistraten entzogen und einer besonderen Commission übertragen wurde, welche zu den Stadt-Commissären in keinem dienstlichen Verhältnisse steht und deren Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung durch das erwähnte Gesetz vom 25. Juli v. Js. normirt wurde ohne den kgl. Stadtkommissären eine Mitwirkung hiebei einzuräumen, so kann von den kgl. Commissären ein Antheil an den Geschäften der Einquartierung, in soweit diese den Einquartierungs-Commissionen nach Art. 14. des Gesetzes obliegen nicht wohl in Anspruch genommen werden.

Die kgl. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Eyplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 22678. Exp. Nr. 27438.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stopfenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Diöcese Eichstädt gehörige katholische Pfarrei Stopfenheim, im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zum Dekanate Ellingen, zählt 1028 Seelen im Pfarrorte und in 7 dahin eingepfarrten, theils im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen, theils im Bezirke des kgl. Landgerichts Gunzenhausen gelegenen Ortschaften und Weilern, bei welchen die weiteste Entfernung vom Pfarrsitze Stopfenheim 1¼ Stunde beträgt; hat eine, ¼ Stunde von letzterem entlegene Filiale in Dorsbrunn, und zwei Schulen, nämlich eine im Pfarrorte, und eine in dem Dorfe Dorsbrunn, und wird mit einem in Stopfenheim wohnenden Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen fassionsmäßig in

1) 390 fl. 42¼ kr. aus ständigem Gehalte,
2) 168 fl. 15½ kr. aus Realitäten,
3) 437 fl. 8¼ kr. aus Rechten,

Digitized by Google

4) 147 fl. 38 kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen,
5) 3 fl. 30 kr. aus herkömmlichen Gaben

Sa. 1147 fl 14½ kr. wogegen die Lasten
428 fl. 13 kr. betragen, so daß sich ein Reinertrag von

719 fl. 1½ kr. entziffert;

wobei bemerkt wird, daß die Fixirung der zu dieser Pfarrpfründe gehörigen Zehenten noch nicht bewerkstelliget ist, und daß daher der künftige Pfründebesitzer sich die nach der bevorstehenden Durchführung fraglicher Zehentfiration sich etwa ergebende Minderung des obenbezeichneten Einkommens dieser Pfarrpfründe ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen hat.

Bewerber um diese Pfarrstelle, auf welche das Patronats- und Besetzungsrecht Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Ansbach, am 17. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 1. Mai d. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 4. April 1851.

Die kgl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts wurde als Stellvertreter des an die kgl. Bauinspektion Nürnberg versetzten — zur Zeit aber bei dem Eisenbahnbaue verwendeten — Bau-Condukteurs Hohenner der Hilfsbau-Condukteur Wilhelm Langenfaß in Ansbach bestimmt; ferner wurde

vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. April a. c. der bisherige Schullehrer Carl Wilhelm Dietz zu Roßbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Unterickelsheim ernannt, und

die von der freiherrlich von Schenk'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen Schulgehülfen Eberhard Meyer aus Walsdorf zu Sparneck auf die Schul- und Kirchendienersstelle zu Kaltenbuch ausgestellte Präsentation hat unterm 11. April c. die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	90¼	
Obligationen à 4 %		93½
Obligationen à 5 %	102½	
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		92
Bank-Aktien Div. I. Sem.	670	
" " Promessen per Stück Agio ältere	112	
" " " " " neue	90	

Augsburg, den 17. April 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33.

Ansbach. Samstag, den 26. April 1851.

Inhalt.

Legate des Ackerbürgers Georg Wörner und der Schullehrers-Wittwe Magdalena Haas von Altdorf zur dortigen Kirchenstiftung. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville. — Falsches Amtssiegel — Wiederbesetzung der Stelle des 2ten Depositalbeamten in Greding. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21372. Exp. Nr. 27587.

(Legate des Ackerbürgers Georg Wörner und der Schullehrers-Wittwe Magdalena Haas von Altdorf zur dortigen Kirchenstiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ackerbürger Georg Wörner und die Schullehrers-Wittwe Magdalena Haas zu Altdorf haben in ihren letztwilligen Verfügungen der Kirchenstiftung dortselbst und zwar ersterer den Betrag von 5 fl., letztere die Summe von 100 fl. zugewendet, was zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber hiedurch bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 17. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23099. Erp. Nr. 27808.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abbé Trouillet zu Luneville, welcher für die Begründung deutscher Gotteshäuser und die Abhaltung des Gottesdienstes und der Christenlehre in deutscher Sprache für die in Frankreich lebenden Deutschen katholischer Confession schon seit Jahren eifrig bemüht ist, hat um Bewilligung einer Sammlung im Königreich Bayern behufs der Erlangung der erforderlichen Geldmittel zur Erbauung einer derartigen katholischen Kirche zu Luneville nachgesucht.

Inhaltlich eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 16. April d. Js. haben Seine Majestät der König diesem Gesuche allergnädigst stattzugeben, und

1) dem Abbé Trouillet die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen bei wohlhabenden Familien in den Städten des Königreichs zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville zu ertheilen, und

2) zugleich allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs für denselben Zweck eine Sammlung veranstaltet werde.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zwar den Polizeibehörden von Mittelfranken mit dem Beifügen, daß von ihnen dem Abbé Trouillet, Pfarrer zu Luneville in der Sammlung von Beiträgen bei wohlhabenden Familien in den Städten Mittelfrankens zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville kein Hinderniß in den Weg zu legen ist, erhalten zugleich sämmtliche mittelfränkische Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, im Benehmen mit den in ihren Amtsbezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern die oben unter Nro. 2 erwähnte Kirchen-Collecte vornehmen zu lassen, und den Ertrag dieser Kirchen-Collecte

binnen sechs Wochen

an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Ansbach, den 22. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22682. Erp. Nr. 27668.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Falsches Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom

Digitized by Google

10. April l. Js. wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ansbach, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Ad Num. Prot. 19493.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsches Amtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem beabschiedeten schleswig-holsteinischen Soldaten, Bäckergesellen Wilhelm Mayer von Sigmaringen wurde im Bezirke des kgl. Landgerichtes Berneck ein Vorweis mit falscher Visa des kgl. Landgerichtes Naila abgenommen, welcher der Farbdruck eines falschen Siegels dieser Behörde beigefügt ist.

Das gefälschte Siegel erscheint dadurch kenntlich, daß die Umschrift Königl: Landgericht, zu beiden Seiten nicht bis zur Basis des Wappenschildes herabreicht, was bei dem ächten Siegel der Fall ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden zur möglichsten Aufmerksamkeit und gegebenen Falles zur eifrigsten Einschreitung angewiesen.

Bayreuth, den 10. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Maltz.

Einl. Nr. 22503. Exp. Nr. 27805.

(Wiederbesetzung der Stelle des 2ten Depositalbeamten in Greding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. I. Landgerichts-Assessor Zitzmann wurde mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungsfinanzkammer als II. Depositalbeamter bei dem kgl. Landgerichte Greding bestätigt; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 19. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben die durch allerhöchstes Rescript vom 18. April c. nach Vorrückung der Studienlehrer Dr. Zauner, Rott und Zebetmaier erledigte I. Classe der Lateinschule zu Eichstädt dem dermaligen Lehrer an der Lateinschule zu Münnerstadt, in Unterfranken, Priester Possidius Nickel, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	90½	
Obligationen à 4 %		93½
Obligationen à 5 %	102⅓	
Obligationen Grundrent.-Ablös. à 4 %.		92
Bank-Aktien Div. I Sem.	670	
„ „ Promessen per Stück Agio ältere	112	
„ „ „ „ „ „ neue	90	

Augsburg, den 24. April 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 34.

Ansbach. Mittwoch, den 30. April 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte. — Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1849/50. — Die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1850/51. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1851. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Die Veranstaltung einer Kirchencollecte für bauliche Herstellung der Kirche in Sulzbürg. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Ausführung der Art. 55 und 58 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (die Gerichtsverfassung betr.) die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte und deren Verwendung als Aushilfsbeamte an den mit Geschäften überbürdeten Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten zu beschließen, und demnach zu verordnen, was folgt:

I.

Bei den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten werden nach Bedürfniß functionirende Substituten der Staatsanwälte aufgestellt.

Digitized by Google

II.

Die functionirenden Substituten sind Hilfsarbeiter der Staatsanwälte.

Sie haben, wenn sie in den ihnen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäften vor Gericht auftreten, dieselben Befugnisse, wie die wirklichen Stellvertreter der Staatsanwälte.

III.

Zu functionirenden Substituten werden geprüfte Rechtscandidaten, welche zu dem staatsanwaltschaftlichen Berufe vorzügliche Befähigung haben, nach genügender Ausbildung in der gerichtlichen Praxis berufen.

IV.

Die Ernennung zum functionirenden Substituten überträgt nicht die pragmatischen Rechte der Staatsdiener, und ist zu jeder Zeit widerruflich.

Wir behalten Uns vor, in einzelnen Fällen den Substituten einen Functionsgehalt zu verleihen.

München, den 20. April 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Statt dessen
der geheime Sekretär Neumeyer.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1849/50 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Vorschrift des Artikel 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit wird hiemit die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt sammt den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18\frac{4}{9}$ bestandene Assekuranz-Capital hat sich im Laufe des Jahres $18\frac{5}{0}$ um 6,863,420 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1850 die Summe von 639,775,160 fl., wovon in die

I.	Classe	199,446,260 fl.
II.	„	199,054,600 fl.
III.	„	57,284,900 fl.

und in die

IV.	„	183,989,400 fl.

sich reihen.

II.

Die Brand-Entschädigungen stellen sich im Jahre $18\frac{49}{50}$ auf die Summe von 1,079,313 fl. 15 kr. 2 hllr., somit im Vergleiche zum Vorjahre um 895,048 fl. 37 kr. 2 hl. niederer.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18\frac{49}{50}$ auf 837 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1,861 entziffert. Es bietet sohin das Jahr $18\frac{49}{50}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 132, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 395 dar.

Die specielle Veranlassung ist bei 607 Bränden unentdeckt geblieben; 30 Brandfälle sind durch Blitz, 47 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 41 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 112 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung und sämmtlicher Nachweisungen, dessen unverzüglicher Abdruck gleichzeitig angeordnet worden ist, wird in einer besondern Beilage des Regierungsblattes baldmöglichst nachfolgen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert des Versicherungscapitals für das Jahr $18\frac{49}{50}$ folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich

in der I. Classe 9 kr.
„ „ II. „ 10 kr.
„ „ III. „ 11 kr. und
„ „ IV. „ 12 kr.

welches Concurrenz-Soll mit dem unter'm 28. September 1850 (Regierungsblatt 1850 pag. 777 ff.) angeordneten Zwischen-Ausschlage auf gleicher Höhe steht, so daß ein weiterer Versicherungsbeitrag pro $18\frac{49}{50}$ nicht mehr zu erheben ist.

München, den 17. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 21056. Exp. Nr. 28423.

(Die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth unterhalb Gebirgs fundirten Stipendien-Stiftungen sind für das Jahr $18\frac{50}{51}$ unter dem Heutigen folgende Stipendien verliehen worden:

I. Aus dem Ansbacher Trivialstipendien-Fonde

15 fl. an Daniel Benz, Schuhmachermeisterssohn aus Ansbach.
25 fl. an Theodor Bezzel, Advokatenssohn aus Ansbach.
15 fl. an Friedr. Enderlein, Schullehrerssohn aus Ansbach.
25 fl. an Wilhelm Hänlein, Schuhmachermeisterssohn aus Ansbach.

25 fl. an Johann Heidenreich, Oberschreibersſohn aus Windsbach.
15 fl. an Guſtav Meyer, Stadtkirchnersſohn aus Ansbach.
25 fl. an Albrecht Peter, Schullehrersſohn aus Ansbach
15 fl. an Ernſt Rutz, Regimentsarztsſohn aus Ansbach.
25 fl. an Eduard Selling, Gymnaſialprofeſſorsſohn aus Ansbach.
15 fl. an Guido Bombard, Schulrathsſohn aus Ansbach.
15 fl. an Karl Brendel, Leihhausverwaltersſohn aus Ansbach.
25 fl. an Ferdinand Stutz, Rechnungs-Reviorsſohn aus Ansbach.
25 fl. an Heinrich Heckel, Revierförstersſohn aus Windsbach.
15 fl. an Georg Hülle, Marktmeistersſohn aus Ansbach.
25 fl. an Karl Schwarz, Kanzleirepartitorsſohn aus Ansbach.
15 fl. an Karl Seggel, Gerichtsarztsſohn aus Waſſertrüdingen.
15 fl. an Ludwig Seiz, Schullehrersſohn aus Ansbach.
15 fl. an Mathias Steeger, Buchbindersſohn aus Ansbach.
15 fl. an Friedrich Kähn, Escadronsſchmiedsſohn aus Triesdorf.
15 fl. an Fritz Lieberich, Verwaltersſohn aus Ansbach.
15 fl. an Albrecht Ziegler, Polizeiſoldatenſohn aus Ansbach.
15 fl. an Auguſt Müller, Schullehrersſohn aus Eckersmühlen.

II. Aus dem Ansbacher-Heilsbronner Univerſitäts-Stipendien-Fonde.

40 fl. an Friedrich Dewald, Schullehrerſohn aus Happurg, stud. med. in Würzburg.
40 fl. an Friedr. Käppel, Kantorsſohn aus Feuchtwang, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Ernſt Lieberich, Verwaltersſohn aus Ansbach, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Ernſt Lippert, Landrichtersſohn aus Feuchtwang, stud jur. in Erlangen.
35 fl. an Otto Prückner Pfarrersſohn aus Lehrberg, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Emil Riedel, Pfarrersſohn aus Kurzenaltheim, stud. jur. in München.
50 fl. an Albert Schleizer, Rentbeamtenſohn aus Petznitz, stud. jur. in Erlangen.
30 fl. an Leonhard Thurauf, Bauernſohn aus Uffenheim, stud. theol. in Erlangen.
30 fl. an Johann Weigel, Stadtpfarrersſohn aus Langenzenn, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Robert Steurer, Pfarrersſohn aus Laubenzedel, stud. jur. in München.
30 fl. an Rudolph Brendel, Leihhausverwaltersſohn aus Ansbach, stud. theol. in Erlangen.
60 fl. an Wilhelm Stählin, Pfarrersſohn aus Weſtheim, stud. theol. in Erlangen.
20 fl. an Leonhard Endres, Bauernſohn aus Brackenlohe, stud. theol. in Erlangen.
40 fl. an Carl Grieninger, Kaufmannsſohn aus Uffenheim, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Rudolph Düll, Pfarrersſohn aus Geckenheim, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Chriſtian Frauenholz Pfarrersſohn aus Weißenkirchberg, stud. theol. in Erlangen.
20 fl. an den Stadtſchreibersſohn Frauenknecht aus Gunzenhauſen, stud. jur in Erlangen.
50 fl. an Ferdinand Regelsberger, Landrichtersſohn aus Gunzenhauſen, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Theodor Schaumberg, Pfarrersſohn aus Sauſenhofen, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Wilhelm Schöner, Landgerichts-Aſſeſſorsſohn aus Gunzenhauſen, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Emil Selling, Gymnaſial-Profeſſorsſohn aus Ansbach, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Heinrich Stadelmann, Pfarrersſohn aus Barthelmeßaurach, stud. theol. in Erlangen.
60 fl. an Auguſt Weſtermann, Landgerichtsaſſeſſorsſohn aus Feuchtwangen, stud. jur. in Erlangen.

Digitized by Google

III. Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde für das Bayreuther Unterland.

40 fl. an Wilhelm Bauereiß, Schneidermeisterssohn aus Erlangen, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Karl Baumann, Schneidermeisterssohn aus Erlangen, stud jur. in Erlangen.
50 fl an Ernst Denk, Pfarrerssohn aus Altheim, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Carl Guttmann, Nagelschmiedssohn aus Erlangen, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Eduard Hunger, Universitäts-Professorssohn aus Erlangen, stud theol. in Erlangen.
50 fl an August Keeß, Schullehrerssohn aus Hersbruck, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Christian Kelber, Pfarrerssohn aus Krautostheim, stud theol. in Erlangen.
50 fl. an Karl Leffler, Pfarrerssohn aus Neustadt, stud jur. in Erlangen.
50 fl. an Karl Martius, Professorssohn aus Erlangen, stud. med. in Erlangen.
45 fl. an Adam Ernst Müller, Universitäts-Bibliothekarssohn von Erlangen, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. an Hans Papellier, Universitäts-Quästorssohn in Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. an Johannes Sattler, Universitäts-Sekretärssohn aus Erlangen, stud theol. in Erlangen.
40 fl. an Georg Städler, Stadtgerichtsrathssohn von Erlangen, stud. theol. in Erlangen.
40 fl. an Heinrich Wucherer, Rentbeamtensohn aus Neustadt, stud theol. in Erlangen.
50 fl. an Georg Kuhr, Bauernsohn aus Unterschweinach, stud theol. in Erlangen.
50 fl. an Heinrich Herrmann, Pfarrerssohn aus Dietenhofen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Ludwig Ammon, Pfarrerssohn von Schornweisach, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. an Wilhelm Arnold, Revierförsterssohn von Buckenhof, stud jur in Erlangen.
50 fl. an Ludwig Neundeubel, Bäckermeisterssohn aus Erlangen, stud. phil. in Erlangen.
50 fl. an Theodor Kaiser, Universitäts-Professorssohn aus Erlangen, stud med. in Erlangen.
50 fl. an Ferdinand Böhm, Schuhmachermeisterssohn aus Erlangen, stud. in Erlangen.
50 fl. an Lorenz Schäfer, Oekonomensohn aus Stübach, stud. in Erlangen.

IV. Aus der Sartorius'schen Stiftung zu Ansbach.

40 fl an Adolph Elsberger, Studienrektorssohn aus Ansbach, stud theol. in Erlangen.
40 fl. an Rudolph Brendel, Leihhausverwaltersohn aus Ansbach, stud. theol. in Erlangen.

V. Aus der Utz'schen Stiftung zu Ansbach.

50 fl. an Carl Maurer, Professorssohn aus Ansbach, stud jur. in Erlangen.
10 fl. an Ludwig Bezzel, Professorssohn aus Ansbach, stud theol. in Erlangen.

VI. Aus der Lips'schen Stiftung zu Ansbach.

31 fl. 15 kr. an Emil Selling, Professorssohn aus Ansbach, stud. jur. in Erlangen.

VII. Aus der Seinsheim'schen Stiftung zu Ansbach.

60 fl. an Ludwig Bezzel, Professorssohn aus Ansbach, stud. theol. in Erlangen.

VIII. Aus der Holzhausen'schen Frühmeß-Stipendien-Stiftung zu Uffenheim.

40 fl. an Herrmann Sander, Dekanssohn von Wassertrüdingen, stud. jur. in München.
30 fl. an Friedr. Fürst, Mustkussohn von Heidenheim, stud jur in München.
20 fl. 51½ kr. an Karl Uhl, Kaufmannssohn aus Schwabach, stud. jur.
40 fl. an August Rößling, Rentbeamtensohn von Nürnberg, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. an Johann Braun, Schullehrerssohn von Wendelstein, stud jur. in Erlangen.

Digitized by

Diese Vertheilung wird vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntnißnahme unter dem Bemerken veröffentlicht, daß hiebei auf den Empfang von Stipendien aus fremden Fonds Rücksicht genommen wurde.

Ansbach, am 24. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 23448. Exp. Nro. 28779.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Mai 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt **Ansbach.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

Stadt **Dinkelsbühl.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	9 kr.	2 pf.

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Stadt **Fürth**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Digitized by Google

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	10 kr.	— pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	10 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betr.)

In Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der zweiten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1851 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 7. Juli l. Js. festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Christian Donauer, und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Gustav von Krohne, ernannt.

Eichstädt, den 26. April 1851.

Das Präsidium
des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Wanderer, kgl. Appell.-Ger.-Kanzlist coll.

Einl. Nr. 4083. Exp. Nr. 5474.

(Die Veranstaltung einer Kirchencollecte für bauliche Herstellung der Kirche in Sulzdürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach, welche dem Auftrage vom 22. Februar laufenden Jahrs, oben bezeichneten Betreffs, noch nicht nachgekommen sind, werden hierdurch aufgefordert, diesen dringenden Geschäftsgegenstand nunmehr innerhalb 14 Tagen unfehlbar zur Erledigung zu bringen.

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. April 1851 wurde der bisherige Schulgehülfe Christian Pfister zu Wörnitz zum Schullehrer und Kirchendiener zu Diebach befördert, und

unterm 22. April l. Js. der bisherige Schullehrer Michael Häberlein zu Sufferesheim zum III. Knaben-Schullehrer zu Altdorf ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 35.

Ansbach. Samstag, den 3. Mai 1851.

Inhalt

Den Brand in Traunstein — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Steuernachlässe pro 1849/50. — Den Verkauf transportabler Malzmühlen — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Mkt. Einersheim. — Eine in Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die am Ende des Schuljahres 1850/51 im kgl. Maximilians-Stifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze. — Verrechnung der Kosten für den Transport von Criminal-Arrestanten und Sträflingen. — Eine zu Ickelheim aufgegriffene, unbekannte Mannsperson. — Die Revision und Approbation der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1849/50 des kgl. Landgerichts Altdorf. — Den vermißten Johann Kainzbauer von der Holzmühl, Gemeinde Ebersroith, kgl. Landgerichts Roding. — Den Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten. — Bekanntmachung den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24285.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Mittelfranken.

(Den Brand in Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 25. auf den 26. vorigen Monats brach in der oberbayerischen Stadt Traunstein eine Feuersbrunst aus, und griff mit so reißender Schnelligkeit um sich, daß in der kürzesten Zeit beinahe fünf Sechstheile dieser freundlichen Stadt ein Raub der Flammen geworden sind.

Die Einwohner Traunstein's sind hiedurch mit wenigen Ausnahmen ihres Obdaches, ihrer Gewerbs-Einrichtungen, ihrer sämmtlichen Habe beraubt.

Der entstandene Schaden ist demnach ein höchst bedeutender; das Unglück ein über sehr viele, nun dem Mangel und den Entbehrungen aller Art preißgegebene Familien und Einzelne verbrei-

Digitized by Google

tetes, — welches, wenn es nur einigermassen gelindert werden soll, des Aufgebotes aller, in solchem Falle möglicher Mittel, insonderheit der Beihilfe werkthätigster Menschenliebe bedarf.

Seine Majestät der König, mit dem edelsten Beispiele vorangehend, haben bereits beträchtliche Erhaltunterstützungen aus Allerhöchst Ihrer Kabinetskasse, und aus Staatsfonds zu bewilligen geruht; von landesväterlicher Liebe gedrungen, Sich Allerhöchst selbst an Ort und Stelle begeben, und persönlich von der Lage der Schwerheimgesuchten Kenntniß nehmend, denselben in der huldreichsten Weise die erste dringendste Hilfe gebracht.

Seine Majestät haben hiernächst zu gestatten geruht, daß eine Hauskollekte für die Abgebrannten von Traunstein im ganzen Königreiche veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß so schleunig als möglich in ihren Bezirken Unterstützungs-Comités zur Sammlung der milden Gaben und zur Uebermittlung derselben an das Hilfskomité in Traunstein sich bilden, und daß die eingekommenen Unterstützungen, wie sie von einigem Belange sind, so rasch als möglich partheienweise an den Bestimmungs-Ort abgesendet werden.

Ueber das Ergebniß der Sammlung ist unfehlbar binnen 3 Wochen Anzeige zu erstatten.

Die Art der Uebersendung der eingesammelten Gaben wird den einzelnen Unterstützungs-Comités überlassen, und ist hiebei auf die möglichste Wohlfeilheit des Transportes Rücksicht zu nehmen.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem bereits so oft und so rühmlich erprobten mildthätigen Sinn der Kreisbewohner, daß sie sich gerne bewogen finden werden, ihren so tief und schwer betroffenen Mitbürgern in Traunstein nach Kräften zu Hilfe zu kommen, und jenes unverschuldete große Mißgeschick möglichst zu lindern.

Ansbach, den 2. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter wiederholter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851 Nr. 3 Seite 25 u. ff.) wird hiemit auch der unterm 25. März erfolgte Beitritt der freien Stadt Frankfurt ajM., dann der unterm 4. April l. Js. erfolgte Beitritt der kgl. würtembergischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. Oktober v. Js. zur Kenntniß gebracht.

München, den 25. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

Digitized by Google

Einl. Nr. 22111. Exp. Nr. 28159.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Rentamte Spalt ist ein falsches ½ Gulden- und in Nürnberg ein falsches Guldenstück zum Vorschein gekommen.

Beide Stücke sind aus Zinn einem ächten Stücke nachgegossen.

Da sich das Vorkommen derartiger falscher Münzen in neuerer Zeit auf bedenkliche Weise mehrt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, vor Annahme eines solchen unächten Münzstückes wiederholt ernstlich zu warnen, und es ergeht an die oben bezeichneten Behörden der Auftrag, wegen der Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14922. Exp. Nr. 15757.

(Die Steuernachlässe pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bewilligten Steuernachlässe für $18\frac{42}{50}$ werden in nachfolgender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht der Steuer-Nachlässe pro $18\frac{42}{50}$.

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern. Grund- fl.	kr.	hl	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominik. fl.	kr.	hl	Gewerb. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	hl.
Rentamt Ansbach.															
Steuergemeinde Ansbach .	Leerstehen der Miethwohnungen	—	—	—	9	44	4	—	—	—	—	—	9	44	4
	Sa	per	se												
Rentamt Beilngries.															
Steuergemeinde Burggriesbach	Hagelschlag	34	55	7	—	—	—	—	—	—	—	—	34	55	7
Steuergem. Forchheim . .	Brand	1	59	5	—	10	5	—	—	—	—	—	2	10	2
" Friedertshofen .	Brand	19	18	1	—	28	7	—	—	—	—	—	19	47	—
" Höfen . . .	Hagelschlag	83	59	4	—	—	—	—	—	—	—	—	83	59	4
" Kleinottersdorf .	"	84	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	84	13	2
" Landerzhofen .	Viehfall	9	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	58	2
" Lauterbach .. .	Hagelschlag	53	56	7	—	—	—	—	—	—	—	—	53	56	7
" Litterzhofen . .	Viehfall	2	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	—
" Obermässing .	Hagelschlag	164	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	164	5	1
" Pollanten . .	Brand	23	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	23	20	2
" Ruderzhofen .	Hagelschlag	124	56	3	—	—	—	—	—	—	—	—	124	56	3
" Schmelnricht .	"	27	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—	27	41	1
" Sollngriesbach .	"	103	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	103	53	2
" Stierbaum . .	"	111	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	111	21	3
" Sulzkirchen . .	Brand	4	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	19	1
" Töging . . .	Brand	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	1
	Summa	858	56	4	—	39	4	—	—	—	—	—	859	35	6
Rentamt Dinkelsbühl.															
Steuergemeinde Dorfkemathen	Elementarbeschäd.	138	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	138	5	6
	Sa	per	se												
Rentamt Eichstädt.															
Steuergem. Buchsheim . .	Elementarbeschäd. und Viehfall	17	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	17	56	2
" Dollnstein . .	desgl.	131	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	131	12	2
" Egweil . . .	"	59	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	59	46	1
" Eichstädt . .	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—
" Haunsfeld . .	"	62	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	62	46	1
" Landershofen .	"	51	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—	51	34	1
" Mühlheim . .	"	6	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	53	—
" Ochsenfeld . .	"	2	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	1

Digitized by Google

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern. Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominic.- fl.	kr.	hl.	Gewerb- fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	hl.
Steuergemeinde Pietenfeld .	Viehfall	303	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	303	38	1
" Wachenzell	"	24	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9	1
" Wintershof	"	7	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	7	48	3
	Summa	668	9	1	—	—	—	—	—	—	3	—	671	9	1
Rentamt Erlangen.															
Steuergemeinde Kalchreuth .	Elementarbeschäd	86	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	16	—
" Bruck . .	"	30	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	30	23	4
" Frauenaurach	"	8	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	6
" Almoshof .	"	2	9	2	—	8	6	—	—	—	—	—	2	18	—
	Summa	126	52	4	—	8	6	—	—	—	—	—	127	1	2
Rentamt Fürth.															
Steuergemeinde Laufamholz	Elementarbeschäd	30	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	30	10	1
	Sa	per	se												
Rentamt Greding.															
Steuergemeinde Eysölden .	Elementarbeschäd.	59	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	59	18	3
" Stauf . .	desgl. und Brand	14	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	5
" Gersdorf .	Viehfall	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	56	—
" Mettendorf	"	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	—
" Titting	"	1	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	2
	Summa	83	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	83	40	2
Rentamt Gunzenhausen.															
Steuergemeinde Cronheim .	Elementarbeschäd.	16	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	4
" Oberasbach	"	2	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	42	6
" Stetten .	"	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	Summa	18	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	18	51	2
Rentamt Heidenheim.															
Steuergemeinde Auernheim	Elementarbeschäd	7	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	31	6
" Gnotzheim	"	1	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	3
" Hüssingen	"	2	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	26	2
	Summa	11	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	11	40	3
Rentamt Herrieden.															
Steuergemeinde Gern . .	Viehfall u. Hagel	25	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	56	—
" Heuberg .	Mißwachs	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6
" Mörlach .	Hagel u. Viefall	34	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	54	—
" Mörsach .	Viehfall	—	52	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	6
" Neunstetten	Gewerbsstillstand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	4	30	—
" Ornbau .	Viehfall u. Hagel	24	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	24	23	7

Digitized by Google

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern.												Summa.		
		Grund-			Haus-			Dominic.			Gewerb.					
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.		fl.	kr.	kr.
Steuergemeinde Stadel . .	Mißwachs	12	42	7	—	—	—	—	—	—	—	—		12	42	7
„ Wiesenbruck	Viehfall u. Hagel	4	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—		4	59	3
	Summa	104	7	5	—	—	—	—	—	—	4	30		108	37	5
Rentamt Hersbruck.																
Steuergemeinde Lauf . .	Elementarbeschäd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—		4	—	—
„ Röttenbach.	„	2	15	6	—	—	—	—	48	6	—	—		3	4	2
„ Rückersdorf	„	2	49	2	—	—	—	—	12	2	—	—		3	1	4
	Summa	5	4	6	—	—	—	1	1	—	4	—		10	5	6
Rentamt Ipsheim.																
Steuergemeinde Ipsheim .	Elementarbeschäd.	19	49	4	2	52	6	—	—	—	5	15		27	57	2
	Sa	per	se													
Rentamt Kipfenberg.																
Steuergemeinde Biberg . .	Elementarbeschäd	7	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—		7	23	4
	Sa	per	se													
Rentamt Schwabach.																
Steuergemeinde Schwabach.	Leerstehen der Miethwohnungen	—	—	—	8	27	—	—	—	—	—	—		8	27	—
	Sa	per	se													
Rentamt Spalt.																
Steuergem. Großweingarten	Elementarbeschäd.	1	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—		1	33	6
„ Obersteinbach .	„	2	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—		2	34	4
	Summa	4	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—		4	8	2
Rentamt Uffenheim.																
Steuergemeinde Gollhofen .	Elementarbeschäd.	24	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—		24	58	2
	Sa	per	se													
Rentamt Wassertrüdingen.																
Steuergem. Oberschwaningen	Elementarbeschäd.	70	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—		70	7	3
„ Unterschwaningen	und Viehfall	6	51	7	—	—	—	—	—	—	—	—		6	51	7
	Summa	76	59	2	—	—	—	—	—	—	—	—		76	59	2
Rentamt Weissenburg.																
Steuergemeinde Weimersheim	Hagelschlag	14	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—		14	19	—
„ Weissenburg	„	1	55	4	—	—	—	—	—	—	—	—		1	55	4
„ Haag . .	„	21	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—		21	48	3
„ Osterdorf .	„	55	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—		55	9	—
	Summa	93	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—		93	11	7
Rentamt Windsbach.																
Steuergemeinde Wernsbach.	Viehfall	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—		11	11	—

Digitized by Google

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern. Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominic.- fl.	kr.	hl.	Gewerb- fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	hl.
Steuergemeinde Weissenbrunn	Viehfall	1	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	3
	Summa	12	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12	24	3
Wiederholung.															
Rentamt Ansbach		—	—	—	9	44	4	—	—	—	—	—	9	44	4
" Beilngries		858	56	2	—	39	4	—	—	—	—	—	859	35	6
" Dinkelsbühl		138	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	138	5	6
" Eichstädt		668	9	1	—	—	—	—	—	—	3	—	671	9	1
" Erlangen		126	52	4	—	8	6	—	—	—	—	—	127	1	2
" Fürth		30	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	30	10	1
" Greding		83	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	83	40	2
" Gunzenhausen		18	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	18	51	2
" Heidenheim		11	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	11	40	3
" Herrieden		104	7	5	—	—	—	—	—	—	4	30	108	37	5
" Hersbruck		5	4	6	1	1	—	—	—	—	4	—	10	5	6
" Ipsheim		19	49	4	2	52	6	—	—	—	5	15	27	57	2
" Kipfenberg		7	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7	23	4
" Schwabach		—	—	—	8	27	—	—	—	—	—	—	8	27	—
" Spalt		4	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	2
" Uffenheim		24	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	24	58	2
" Wassertrüdingen		76	59	2	—	—	—	—	—	—	—	—	76	59	2
" Weissenburg		93	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	93	11	7
" Windsbach		12	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12	24	3
	Gesammtsumma	2284	33	—	22	53	4	—	—	—	16	45	2324	11	4

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Kriener.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23406. Exp. Nr. 28964.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Verkauf transportabler Malzmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, den Malzaufschlag betreffend, (Reggsbl. vom Jahre 1807 S. 1282) darf Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der allerhöchsten Stelle eine Partikularmalzmühle erbauen; auch ist die Bewilligung zur Errichtung solcher Mühlen durch die Normativ-Entschließungen vom 24 Februar 1829 und 5. November 1831 (Döll. Verord.-Samml. Bd. 14 §. 733 und 734) als ein Gegenstand finanzieller Zuständigkeit bezeichnet.

Die Handhabung dieser Bestimmung erscheint jedoch bezüglich der seit neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen transportablen Malzmühlen in soferne erschwert und nach Umständen unmöglich gemacht, als die Erwerbung und Benützung einer solchen Maschine zum Behufe der Defraudation selbst der wachsamsten Controle entgehen kann.

Da nun hier der Vollzug einer allgemeinen Polizeivorschrift in Frage steht, welche nach Art. 5 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes für die Gewerbsausübung maasgebend ist, so hat sich das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Antrag des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus veranlaßt gesehen, behufs der möglichsten Sicherung der ärarialischen Aufschlagsgefälle zu verfügen, daß künftighin alle Jene, welche, sei es nun auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege des freien Erwerbes, mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind, von jedem einzelnen Verkaufe einer solchen Maschine dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Die obenbenannten Behörden werden angewiesen, dieser Verfügung den pünktlichsten Vollzug zu sichern und zu diesem Behufe gegen etwaige Zuwiderhandlungen mit entsprechender Strenge, gegebenen Falls mit Anwendung des Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes, einzuschreiten.

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23636. Exp. Nr. 28913.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Mkt. Einersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Mkt. Einersheim ist durch die Versetzung des dortigen Arztes nach Iphofen erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14. Tagen einzureichen.

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23481. Exp. Nr. 28509.

An ſämmtliche kgl. Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 15. d. Mts. wurde zu Tennenlohe, kgl. Landgerichts Erlangen, eine unbekannte, taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Den ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken wird daher nachſtehend das Signalement dieſer Perſon mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimathverhältniſſe derſelben geeignet mitzuwirken und das Ergebniß der deßfallſigen Nachforſchungen

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Signalement.

Alter: 20—24 Jahre,
Größe: 5′ 3″ 3‴,
Haare: ſchwarzbraun, wie bei Mannsperſonen lang geſchnitten.
Stirne: hoch,
Augenbraune: braun und ſehr ſchwach,
Augen: blau,
Naſe: platt, vorn etwas nach oben gebogen,
Zähne: gut und vollſtändig,
Kinn: etwas hervorſtehend,
Körperbau: ſchlank,
Beſondere Zeichen: keine.

Kleidung.

Auf dem Kopf ein weißes Tüchlein von Baumwolle, an den Rändern mit rothen Streifen; ein großes zerlumptes baumwollenes Shawl, welches urſprünglich von ſchwarzer Farbe geweſen zu ſein ſcheint, jetzt aber vergraut iſt, mit eingewirkten Blumen; einen alten grau geſtreiften zerlumpten Kittel ein barchentenes Bruſttuch bau und weiß; ein Rock von quadrirten Baumwollenzeug; ein blau, grün, roth quadrirter ſehr zerflickter Schurz; ſchwarzwollene Strümpfe; ganz alte zerlumpte Halbſtiefel; an den beiden Zeigefingern je einen Ring von gelbem Metall, in deren Mitte ſich grünes Glas eingefaßt befindet.

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22939. Exp. Nro. 28888.

(Die am Ende des Schuljahres 1850/51 im kgl. Maximilians-Stifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Ende des Schuljahres 1850/51 wird im kgl. Maximiliansſtifte zu München ein halber Freiplatz, deſſen Verleihung, ohne Rückſicht auf Regierungsbezirke, erfolgt, erledigt werden.

Indem diese Erledigung im Vollzuge der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. d. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an alle diejenigen, deren Töchter zur Aufnahme befähigt sind, und die sich um den fraglichen Platz für solche zu bewerben gedenken, die Aufforderung, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum

15. Juni d. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird zur Belehrung der Bewerber bemerkt, daß diejenigen, welche mit einer halben Freistelle begnadigt werden, nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Eintritte in das Maximilianstift ein Trousseau-Geld von 100 fl. — und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben, daß aber zur Zeit in Frage steht, diese Einrichtung und zwar noch bis zum nächsten Schuljahre dahin abzuändern, daß jede neu eintretende Elevin einen Theil der Trousseau-Gegenstände, insbesondere die Wäsche, in die Anstalt mitzubringen habe und deren Erneuerung durch die Eltern oder Angehörigen zu besorgen sey, ein anderer Theil aber, insbesondere an Kleidungsstücken, von der Anstalt angeschafft und nebst den mitgebrachten Gegenständen unterhalten werde, wofür, sowie für die Benützung der Bett- und Tischwäsche ein jährlicher Aversalbeitrag von 50 fl. — in halbjährig vorauszuzahlenden Raten zu entrichten ist.

Diese Entrichtung soll sich auf alle Elevinnen, auch die im Uebrigen ganz frei Aufzunehmenden erstrecken.

Ferner steht eine Minderung der Pension und zwar bis zu 300 fl. des Jahres für die volle, bis zu 150 fl. aber für die halbe Pension, welche also eine mit einem halben Freiplatze begnadigte Elevin zu entrichten haben würde, in Aussicht.

Ansbach, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15442. Exp. Nr. 16001.

(Verrechnung der Kosten für den Transport von Criminal-Arrestanten und Sträflingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gerichten und Polizeibehörden Mittelfrankens wird in nachstehendem Abdruck das unterm 16. dieses Monats ergangene Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen mitgetheilt und zu dessen gleichmäßigen Vollzug Folgendes erläuternd bestimmt.

1) Alle Kosten für den Transport von Angeschuldigten und Verurtheilten sowohl während des Laufes einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung als nach erfolgter Aburtheilung, soferne die Aufrechnungen durch ein Recepisse belegt werden können, sind, wie auch bisher in der Regel geschah, nicht in den Verzeichnissen über die Untersuchungskosten, sondern in den Schubregistern zur Liquidation und Einweisung zu bringen.

Ist die Behörde, welche die Verschiebung anordnet, eine reine Justizbehörde, so wird sie nach der bisherigen Uebung die betreffende Distrikts-Polizeibehörde um Realisirung des Transports requiriren, und diese nimmt die erwachsenden Kosten in das Schubregister des laufenden Quartals auf.

by Google

2) Mit den Untersuchungskosten können daher künftig nur dann Transportkosten zur Aufrechnung kommen, wenn ein Angeschuldigter zur Vornahme eines Augenscheins und dergleichen mitgenommen, oder auf Veranlassung des Resultates einer Haussuchung arretirt wurde, oder in anderen derartigen Ausnahms-Fällen, wo eine Empfangsbescheinigung nicht ausgestellt wird.

3) Die während einer Untersuchung oder in Folge einer Aburtheilung erlaufenen Transportkosten, sind, wenn der Verurtheilte die Kosten des Prozesses tragen muß, mit den Untersuchungskosten zu liquidiren und dieserhalb die betreffenden Polizeibehörden um Bekanntgebung der erwachsenen Ausgaben zu requiriren; die Revision wird sorgsam darauf Acht haben, daß diese Liquidation immer genau und vollständig erfolge.

4) Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1851 (Reggsbl. S. 18) die Vergütung für Vorspannleistung bei Transporten aller Art per Meile für den einspännigen Wagen 30 kr., für den zweispännigen 48 kr. beträgt.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Nienes, Sekr.

Nr. 5622.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Die Mehrzahl der dießrheinischen kgl. Regierungen, Kammer der Finanzen hat in den in bezeichnetem Betreff bisher erstatteten Berichten sich geäußert, daß bisher die Kosten des Transports von Criminal-Arrestanten und Sträflingen in der Regel ebenso, wie die Kosten des Transports von Vaganten und Polizei-Arrestanten behandelt, beziehungsweise unter dem nämlichen Ausgabstitel verrechnet werden. Dieses Verfahren erscheint auch noch unter den dermaligen Verhältnissen bezüglich des Criminal-Kosten-Wesens gleichfalls in mehr als einer Beziehung, namentlich aber wegen der hiedurch erzielten Einfachheit der Verrechnung, vorzugsweise als zweckmäßig, und es ist daher dasselbe und zwar mit möglichster Beseitigung von Ausnahmsfällen, allgemein einzuführen, beziehungsweise die fernere Einhaltung desselben wahrzunehmen und nöthigen Falls in Erinnerung zu bringen.

Von wesentlichem Belang ist übrigens hiebei, daß in den Fällen, wo Verurtheilte die Untersuchungs- und resp. Strafvollzugskosten zu bezahlen haben, auch die auf ihren Transport erlaufenen und bei den Vagantenkosten in Verrechnung gebrachten Kostenbeträge bei solcher Zahlungs-Schuldigkeit in Ansatz und vollständig in Berechnung kommen, und deßhalb haben zu dem Ende, daß dieses gehörig und rechtzeitig geschehe, die kgl. Regierungen, Kammer der Finanzen, die sachdienlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 16. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Gietl.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23981. Exp. Nr. 29109.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine zu Ickelheim aufgegriffene, unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. d. Mts. wurde zu Ickelheim, k. Landgerichts Windsheim, eine unbekannte Mannsperson, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen, welche zwar nicht als taubstumm bezeichnet werden kann, welche aber äußerst schwer hört, und weder Heimath noch Namen angeben kann.

Da die bisherigen Erkundigungen zur Ermittlung der Heimathverhältnisse dieser Person erfolglos waren, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, in dieser Beziehung geeignet mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgericht Windsheim sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über den Erfolg der angestellten Nachforschungen anher Anzeige zu erstatten.

Signalement.

Dieser Mann mißt 4′ 11″, ist nach seinen Andeutungen mit den Fingern 65 Jahre alt, mittlerer — etwas hervorgehender Statur; hat dunkelbraune, grau untermischte Haare, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, hervorstehende zugespitzte Nase, proportionirten Mund, schmales, etwas aufgeworfenes Kinn, ovales Gesicht, braunröthlichte Gesichtsfarbe, graulichten Backenbart.

Am Leibe trägt er einen hellgrau gelbmelirten, abgeschmutzten zeuchenen Sommerrock mit schwarzen Hornknöpfen und einen gelbgeköpperten Kragen mit schwarzen Einfassungs-Seitentaschen in den Schößen, darunter einen alten gestrickten wollenen Kittel, abgeschmutzte baumwollene blaugestreifte Sommerhose, lederne Bundschuhe mit Camaschen und am Halse eine schwarzzeugene Cravatte. —

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 21181. Exp. Nro. 27843.

(Die Revision und Approbation der allgemeinen Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1849/50 des kgl. Landgerichts Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Altdorf für das Verwaltungsjahr $18\frac{49}{50}$ unterm Heutigen die Approbation erhalten hat, so werden zu Folge der bestehenden Vorschrift die wesentlichen Ergebnisse derselben, welche

1523 fl. 54½ kr. Einnahmen,
1468 fl. 18¼ kr. Ausgaben,

55 fl. 36¼ kr. Bestand und
583 fl. 52½ kr. Aktivausstände

nachweisen, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung der nachgewie-

Digitized by Google

senen Bedürfnisse die Summe von 1205 fl. 28½ kr. durch Umlagen nach dem Steuerfuße von sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes erhoben worden ist.

Ansbach, am 19. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23803. Exp. Nr. 29189.

An sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Johann Kainzbauer von der Holzmühl, Gemeinde Ebersroith, kgl. Landgerichts Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken wird in nachstehendem Abdrucke das von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unterm 22. d. Mts. erlassene Ausschreiben zur gleichmäßigen Darnachachtung und Verfügung mitgetheilt.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Nro. 18003.

Im Namen ꝛc.

Der schwachsinnige und unter Curatel stehende Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Ebersroith im Landgerichtsbezirke Roding, der Bruder des Mühlbesitzers Georg Kainzbauer daselbst, hat sich am 1. November v. Js. heimlich von seinem Wohnorte, der genannten Mühle, entfernt, und konnte bis jetzt in den benachbarten Gerichtsbezirken nicht ermittelt werden.

Joseph Kainzbauer ist schwachsinnig, 37 Jahre alt, von mittlerer Statur und gebeugten Ganges.

Derselbe trug bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen tuchenen Janker, die Knöpfe mit dem nämlichen Tuche besetzt, eine lange lederne Hose, ein paar s. g. Langstiefel, ein dunkelblaues Gilet mit weißen Knöpfen, ein schwarzbaumwollenes Halstuch und einen schwarzen Bauernhut.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf den Vermißten Späh zu verfügen und denselben auf Betreten an das kgl. Landgericht Roding abzuliefern, wohin auch allenfallsige sonstige Auskunft über ihn zu geben ist.

Regensburg, den 22. April 1851.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Einl. Nr. 23629. Exp. Nr. 29082

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken als Marsch-Commissariate.

(Den Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 1. d. Mts. erlassene Entschließung

Digitized by Google

wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die k. Rentämter von Mittelfranken durch Ausschreiben der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 15. ds. Mts. hiernach bereits angewiesen sind.

Ansbach, den 28. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nro. 5574.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch das Staats-Ministerium des Innern sind die Meinungsverschiedenheiten zur diesseitigen Kenntniß gebracht worden, welche zwischen den beiden Kammern der Regierung von Mittelfranken wegen Herstellung der Steuerverzeichnisse zum Vollzug des Einquartierungsgesetzes bestehen. In ihrer Note vom 3. d. Mts. erkennt die Kammer der Finanzen als richtig an, daß diese Verzeichnisse nur aus den rentamtlichen Büchern vollständig und verläßig hergestellt werden können; sie hat auch die Rentämter angewiesen, diese Bücher den Bevollmächtigten der Gemeinden oder den Einquartierungs-Kommissionen vorzulegen und ihnen alle nöthigen Aufschlüsse und Unterstützungen zu gewähren, behauptet aber, daß die Herstellung der Steuerlisten nicht den Rentämtern, sondern den Gemeinden obliege.

Eine solche Obliegenheit ist nun zwar im Gesetz weder für die einen, noch für die andern ausgesprochen; nachdem aber die sämmtlichen direkten Steuern als der gesetzliche Vertheilungsmaßstab erklärt sind, nachdem selbe die Grundlage der Klassifikation und der dagegen erhoben werdenden Reclamationen zu bilden haben, so folgt daraus von selbst, daß die Materialien hierzu nur von denjenigen Behörden geliefert werden können und müssen, welchen die Verwaltung der direkten Steuern anvertraut ist, und daß die bloße Gestattung der Einsicht hiezu nicht zureiche, sondern den Einquartierungs-Kommissionen auf ihr Verlangen die erforderlichen Steuerlisten von den Steuerämtern in legaler Weise auszufertigen seyen. Hiergegen kann sich weder auf den §. 18 des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, noch auf die Ueberhäufung der Rentämter mit anderen Arbeiten berufen werden.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen und die Rentämter zu dienstfreundlichem Entgegenkommen in dieser vom Gesetz nicht als Gemeinde- sondern als allgemeine Landes-Angelegenheit erklärten Sache anzuweisen.

München, den 1. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der Generalsekretär

v. Gietl.

An die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer
von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai l. Js. treten die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines auch für den Verkehr zwischen Bayern, Baden und dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehenspostbezirke mit vorläufiger Ausnahme von Württemberg, des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, in Wirksamkeit.

Demgemäß beträgt von dem obigen Zeitpunkte anfangend die einfache Briefstaxe aus Bayern nach Baden, den großherzoglich und herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen, lippe'schen und reußischen Ländern, dann der Landgrafschaft Hessen-Homburg und den freien Städten Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck et vice versa, bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen 3 kr., über 10 bis 20 Meilen 6 kr., und über 20 Meilen 9 kr. im Franco- und 6, 9 und 12 kr. im Porto-Falle vom Aufgabs- bis zum Bestimmungs-Orte.

Die einfache Taxe reicht bis zu 1 Loth Z. G. incl., für schwerere in der Regel bis zu 4 Loth, auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers aber auch bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu befördernde Briefe ohne Werthsangabe ist von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Satz mehr zu entrichten.

Waarenproben und Muster, welche kenntlich verpackt und nur von einem einfachen Briefe begleitet sind, zahlen für je 2 Loth einfaches Porto, Drucksachen unter Band im Falle ihrer Frankirung 1 kr. pro Loth ohne Unterschied der Entfernung, im Porto-Falle dagegen die gewöhnliche Briefstaxe.

Die Frankatur sämmtlicher Briefpostsendungen nach den vorbemerkten Ländern hat mittels Marken zu geschehen, und steht mit Ausnahme der rekommandirten oder an Stellen und Behörden gerichteten Schreiben in dem Belieben des Absenders. —

München, den 29. April 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. April die erledigte II. Pfarrstelle zu Altdorf dem bisherigen Pfarrer zu Gleissenberg im Dekanat Burghaslach, Christian Friedrich Wilhelm Frobenius, allergnädigst zu verleihen geruht; ferner

wurde durch Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. und 19. und des k. Landwehr-Kreis-Commandos vom 9. und 11. April 1851 auf den Grund der vorschriftsmäßigen Wahlvorschläge der bisherige Oberlieutenant Wilhelm Fischer zum Hauptmanne, der bisherige Lieutenant Eduard Samhammer zum Oberlieutenant, der bisherige Corporal Thomas Bücking zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Erlangen, und der bisherige Unter-

Digitized by Google

lieutenant Georg Britting zum Oberlieutenant, sowie der Chirurg Thomas Krämer zum Unterarzt im Landwehr-Bataillon Schnaittach, sodann der seitherige Lieutenant Johann Georg Fluhrer zu Burgbernheim zum Oberlieutenant und der bisher gewesene Fourier Johann Georg Zumpf dortselbst zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Windsheim befördert, dann

ist für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Büttnermeister Gottlieb Salomon zu Hersbruck, der Ersatzmann, Georg Raum, in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten daselbst berufen, und

an die Stelle des zum bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Eschenbach gewählten bisherigen bürgerlichen Magistratsraths, Oekonomen Anton Weißmann, der Ersatzmann, bisheriger Gemeindebevollmächtigter, Gütler Joseph Weger als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Eschenbach in Funktion gerufen, sowie

vermöge Entschließung k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. l. Js. die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Wassertrüdingen dem bisherigen praktischen Arzte Dr. Carl Horlacher zu Ansbach übertragen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	90⅛	
Obligationen à 4 %		93⅞
Obligationen à 5 %	101	
Obligationen Grundrent.-Ablös. à 4 %		102⅛
Bank-Aktien Div. I. Sem.	665	92⅓
" " Promessen per Stück Agio ältere	110	
" " " " " " neue	88	

Augsburg, den 1. Mai 1851.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 36.

Ansbach. Mittwoch, den 7. Mai 1851.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Traishöchstädt. — Den Rechenschaftsbericht der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen pro 1849/50. — Falsche Amtssiegel. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Erledigung der Pfarrei Pubenheim, Dekanats Weissenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach. — Die Telegraphenverbindung mit Frankreich. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23892. Exp. Nr. 29174.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 221. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 162 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammerobligationen, und zwar zu 4 % von Nr. 4050 bis 5000 und zu 3½ % von Nr. 5002 bis 5792 im Kapitalsbetrage von 1,427,677 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Folge eingelangten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. April curr. wird vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23670. Exp. Nr. 29298.

(Die Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. l. Mts. hat der Holzgalanteriewaaren-Fabrikant Erich Hartmann von Nürnberg ein in den Pegnitzfluß gefallenes fünfjähriges Kind mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet, für welche muthvolle und menschenfreundliche Handlung demselben hiemit eine öffentliche Belobung ertheilt wird.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23930. Exp. Nr. 29177.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Traishöchstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da um die Nebenschulstelle zu Traishöchstädt, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

259 fl. 35½ kr.,

keine entsprechende Meldung eingelaufen ist, so wird dieselbe wiederholt mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß wegen der vorhandenen großen Schülerzahl bei Besetzung dieser Stelle mehr auf die Tüchtigkeit als auf das Alter der Bewerber Rücksicht genommen werden wird.

Die Gesuche sind bis 1. Juni c. bei dem kgl. Landgericht Neustadt oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Uehlfeld einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 15. ej. hieher vorzulegen.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 24132. Exp. Nr. 29667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Rechenschaftsbericht der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Anordnung im Abschiede für den Landrath von Mittelfranken vom 11. ds. Mts. Abschnitt V. Ziffer 6. werden die Verwaltungsresultate der Kreisirrenanstalt zu Erlangen für das Jahr $18^{49}/_{50}$ hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken beauftragt, Sorge zu tragen, daß dieselben durch die Ortsarmenpflegen, namentlich durch deren Vorstände, zur allgemeinen Kunde gelangen.

Am Schluße des Jahres $18^{48}/_{49}$ waren 148 Irre in der Anstalt, nemlich 38 in der Heil- und 110 in der Pflegeabtheilung. Im Laufe des Jahres $18^{49}/_{50}$ wurden 60 Individuen aufgenommen, nemlich 35 Männer und 25 Frauen, und von denselben 33 der Heil- und 27 der Pfleganstalt zugetheilt. Von ihnen gehörten 38 dem Regierungsbezirke Mittelfranken, 21 andern Kreisen und 1 dem Auslande an; 14 litten an Tobsucht, 18 an Schwermuth, 7 an Wahnsinn, 8 an Verrücktheit, 11 an nachentstandenem Blödsinn und 2 an angebornem Blödsinne.

Die Erblichkeit ließ sich nur bei 6 Männern und 3 Frauen nachweisen.

Die nähere Ausscheidung nach dem Lebensalter, der Beschäftigung und dem Familienstande ist in der nachstehenden Uebersicht dargestellt.

Auch wird eine vollständige Uebersicht aller im Jahre $18^{49}/_{50}$ in der Heilanstalt behandelten Irren beigefügt. Die Zahl der Neuaufgenommenen zu dem vom vorigen Jahre verbliebenen Bestand hinzugerechnet ergiebt sich für das abgelaufene Etatsjahr eine Gesammtbevölkerung von 208, resp. nach Abrechnung der während des Jahres Gestorbenen und Entlassenen von 151 Pfleglingen, von denen 137 in die Pflege-Abtheilung und 71 in die Heilabtheilung, dann $^3/_5$ zum männlichen und $^2/_5$ zum weiblichen Geschlechte gehörten.

Unter den in die Heilanstalt aufgenommenen 71 Irren waren 49 Stadtbewohner und 22 Landbewohner, auch ist nachgewiesen, daß in das 26te bis 30te Lebensjahr die meisten Erkrankungen fallen. Als Krankheitsform war die Schwermuth und nach ihr die Tobsucht am stärksten vorhanden.

Von den 71 in der Heilanstalt befindlichen wurden im Laufe des Jahres 18 geheilt und 8 als gebessert entlassen, während 8 in unzweifelhafter Rekonvalescenz begriffen sind.

Da in der Geistesstörung der Gang der Heilprozeße bekanntlich ein sehr langsamer und schleppender ist, der oft Jahre der Geduld und methodischen Einwirkung in Anspruch nimmt, so müssen zur Erlangung eines Gesammtüberblickes über die Wirksamkeit dieser Anstalt auch die Resultate der vorausgehenden Jahre wieder in Betracht gezogen werden.

Es wurden innerhalb vier Jahren zusammen 339 Kranke nemlich 179 in die Pflegeanstalt und 160 in die Heilanstalt aufgenommen, von welchen 188 durch Tod oder Entlassung wieder ausgeschieden sind.

Von den in die Heilanstalt aufgenommenen 160 wurden 64 als geheilt und 25 als gebessert wieder entlassen, somit ungerechnet die Rekonvalescenten 55 % Erfolge bezielt, was gewiß zu Gunsten der Anstalt spricht.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf das Alter bieten die mittlern Lebensjahre bis zum 40sten, mit Rücksicht auf die Dauer der Krankheit die nicht über drei Monate alten Fälle und mit Rücksicht auf die Krankheitsform die Schwermuth und Tobsucht die günstigsten Heil-Erfolge dar, und es kann besonders die Erfahrung nicht genug hervorgehoben werden, daß von Kranken, welche in den ersten vier Wochen ihrer Geistesstörung in die Heilanstalt eingetreten sind, 80 bis 90 Prozente als heilbar erschienen. Von den sämmtlichen innerhalb vier Jahren als geheilt Entlassenen sind wegen Rückfalls 7 in die Anstalt zurückgekommen und von diesen bereits 4 ihrem Berufe wieder zurückgegeben worden.

Die Zahl der Todesfälle in vier Jahren beträgt 55, wovon 14 auf die Heilanstalt, die übrigen aber auf die Pflegeanstalt treffen. Die Todesursachen waren bei einem vollen Drittheile der Gestorbenen Lungentuberkulosen, bei einem weitern Drittheile organische Veränderungen des Gehirns und der großen Nervenstämme, und bei dem letzten Drittheile verschiedene Krankheiten meist chronischer Natur und hohes Alter.

Die Pflege und Behandlung der Irren richtet sich ganz nach den allgemeinen Grundsätzen der Humanität und das am Krankendienste theilnehmende Hilfspersonal wird von dem Vorstande der Anstalt Professor Dr. Solbrig und dem Assistenzarzte Dr. Kiderle fortwährend zur Schonung, Geduld und Ausdauer ermahnt und durch Beispiel und Belehrung hiezu ermuntert.

Möglichste Verminderung des Zwanges und aller rigoröser Kurmethoden, dagegen Beschäftigung, gesellige und musikalische Unterhaltung, wie körperliche Uebung sind die hauptsächlichsten Hebel, auf welche sich die Heilerfolge gründen.

Die Anstalt beherbergt nun ständig 150 bis 160 Pfleglinge und bezieht an Verpflegungs-Geldern 28 bis 29000 fl., auch zwei milde Stiftungen von Privaten sind derselben schon zugeflossen, indem ein ungenannt sein wollender Bürger von Dinkelsbühl ein Kapital von 1000 fl. für arme Irre mittelst Schenkung, und die Notarstochter Heunisch von Nürnberg in ihrer letztwilligen Verfügung ein Legat von 100 fl. der Anstalt zugewendet haben.

Die Rechnung der Kreisirrenanstalt zu Erlangen für das Jahr $18^{48}/_{49}$ entziffert

eine Einnahme von 36500 fl. $23^{1}/_{4}$ kr.
eine Ausgabe von 46677 fl. $13^{1}/_{4}$ kr.

sohin eine Mehrausgabe von 10176 fl. 50 kr.

dann einen Passivvermögensstand von 3913 fl. $36^{1}/_{2}$ kr., dieselbe ist von dem Landrathe bereits geprüft und als richtig anerkannt worden.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

by Google

Vereinigte Heil- und Pflege-Anſtalt.

A.

Tabelle

der Neuaufgenommenen vom 1. Oktober 1849 bis 30. Sept. 1850

in die

Kreisirrenanſtalt Erlangen.

A. Uebersicht

über die vom 1. Oktober 1849 bis 30. September 1850 in die kgl. Kreis-Irren-Anstalt Erlangen neu aufgenommenen Kranken.

I.

Neuaufgenommene Kranke und Pfleglinge			Von den Neuaufgenommenen wurden zugetheilt der						Von ihnen waren der Confession nach			Von ihnen gehörten den Regierungs-Bezirken nach in		
			Heilanstalt.			Pflegeanstalt.								
M.	W.	T.	M.	W.	T.	M.	W.	T.	Kath.	Prot.	Jüd.	Mittelfranken	andern Kreisen	Ausland
35	25	60	16	17	33	19	8	27	22	35	3	38	21	1

Hievon waren		dem Stand und der Beschäftigung nach gehörten die neuaufgenommenen Pfleglinge zum										Hievon traten aus durch Tod oder Entlassung.		
Stadtbewohner.	Landbewohner.	Gelehrten- und Beamten-Stand.	Handelsstand.	Lehrstand.	Forstbeamte.	Militär.	Künstler.	Niedere Beamte und Schreiber.	Gewerbstand.	Bauernstand.	Arbeiter und Dienstboten.	M.	W.	Tot.
43	17	8	4	2	1	1	2	3	24	5	10	9	9	18

Digitized by Google

II.

Von sämmtlichen neu aufgenommenen 60 Pfleglingen litten an:

Tobsucht.			Schwermuth.			Wahnsinn.			Verrücktheit.			Nach entstandenem Blödsinn.			Angebornem Blödsinn.			Die direkte und indirekte Erblichkeit ließ sich nur bei 6 Männern und 3 Frauen nachweisen.
M.	W.	T.	M.	W.	T.	M.	W.	T.	M.	W.	T.	M.	W.	T.	M.	W.	T.	
6	8	14	10	8	18	4	3	7	4	4	8	10	1	11	1	1	2	

III.

Dem Lebensalter nach reihen sich die neu aufgenommenen Kranken nach Perioden von fünfjähriger Steigerung in folgende Verhältnisse ein:

1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—60	61—65	66—70
—	—	—	3	7	13	4	8	8	10	5	1	—	1

Digitized by Google

IV.

Dem Familienstande nach reihen sich die Kranken in folgende Verhältnisse:

Ledig.			Ledig mit Nachkommen.			Verheirathet mit Nachkommen.			Verheirathet ohne Nachkommen.			Verwittibt mit Nachkommen.		
M.	W.	T.	M.	W.	T.	M	W.	T.	M.	W.	T.	M.	W.	T.
14	10	24	—	2	2	16	8	24	5	4	9	—	1	1

Digitized by Google

Heilanstalt.

A.

Uebersicht

über

die vom 1. Oktober 1849 bis 30. September 1850 in der Irrenheilanstalt zu Erlangen behandelten Kranken.

Digitized by Google

Tab.

Hauptergebnisse

vom 1. Oktober 1849

Bestand am Ende der vorigen Periode.		Neu aufgenommene Kranke.		Summa von Beiden.		Hievon litten an									
						Tobsucht.		Schwermuth		Wahnsinn.		Verrücktheit		Schwa	
M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	
26	12	16	17	42	29	13	7	17	14	10	5	3	2	—	
Summa	38		33		71		20		31		15		5		—

Tab.

Von sämmtlichen im bezeichneten Zeitraume

gehör

den Regierungsbezirken nach:			dem Wohnort nach:		den Standes- und		
zu Mittelfranken.	zu andern Kreisen	zum Ausland.	zur Stadt.	zum Land	zum Gelehrten- u. Beamten-Stand.	zum Handels- Stand.	zum Forst tensta
37	32	2	49	22	11	7	—

Digitized by Google

I.

der Heilanstalt

bis 30. September 1850.

	Entlassen wurden:															
ach-sinn.	geheilt.		gebessert.		ungeheilt.		In die Pflegeanstalt versetzt.		Gestorben.		Bestand am Ende der Periode.		In fernerer Reconvalescenz begriffen.	
Fr	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
—	10	8	2	6	1	1	6	—	2	2	21	12	4	4
	18		8		2		6		4		33		8	

II.

vorhandenen Pfleglingen der Heilanstalt

ten

Berufsverhältnissen nach

beam-nd	zum Militär-Stand.	zum Künstler-Stand.	zum niedern Beamten- u. Schreiber-Stand.	zum Gewerbs-Stand.	zum Bauern-Stand.	zum Arbeiter und Dienstboten-Stand	zum Lehr-Stand.
	2	4	5	23	9	7	3

Digitized by Google

Tab. III.

Unter den 71 Pfleglingen der Heilanstalt gehörten dem Religions-Bekenntnisse nach:	M.	Fr.	Tot.
1) zur katholischen Confession	15	12	27
2) zur protestantischen Confession	23	13	36
3) zur jüdischen Religion	4	4	8
Summa	42	29	71

Tab. IV.

Dem Familienverhältnisse nach waren unter den 71 Pfleglingen der Heilanstalt:	M.	Fr.	Tot.
1) Ledigen Standes	22	15	37
2) Ledigen Standes mit Nachkommen . . .	3	—	3
3) Verheirathet mit Nachkommen	14	10	24
4) Verheirathet ohne Nachkommen	3	2	5
5) Verwittibt mit Nachkommen	—	1	1
6) Verwittibt ohne Nachkommen	—	1	1
Summa	42	29	71

Digitized by Google

Tab. V.

In Beziehung auf Erblichkeit der Geisteskrankheit ließ sich nachweisen:	M.	Fr.	Tot.
1) Direkte Erblichkeit bei	4	3	7
2) Indirekte Erblichkeit bei	2	1	3
Summa	6	4	10

Tab. VI.

In Beziehung auf frühere Anfälle von Geisteskrankheit litten davon:	M.	Fr.	Tot.
1) Zum zweitenmale	5	4	9
2) Zum drittenmale	1	—	1
3) Zum viertenmale und darüber	—	—	—
Summa	6	4	10

Digitized by Google

Tab. VII.

Ueberſicht des Lebensalters zur Zeit der Aufnahme in die Heilanſtalt in Perioden mit 5jähriger Steigerung.	M.	Fr.	Tot.
1 — 5 Jahre	—	—	—
6 — 10 „	—	—	—
11 — 15 „	1	—	1
16 — 20 „	1	2	3
21 — 25 „	8	2	10
26 — 30 „	8	12	20
31 — 35 „	5	3	8
36 — 40 „	4	4	8
41 — 45 „	6	—	6
46 — 50 „	7	2	9
51 — 55 „	2	3	5
56 — 60 „	—	1	1
61 — 65 „	—	—	—
Summa	42	29	71

Digitized by Google

Tab. VIII.

Uebersicht der Krankheitsdauer zur Zeit der Aufnahme.	M.	Fr.	Tot.
bis zu 1 Monat	5	3	8
„ „ 2 „	5	2	7
„ „ 3 „	7	4	11
„ „ 4 „	2	3	5
„ „ 5 „	—	—	—
„ „ 6 „	9	6	15
„ „ 7 „	—	—	—
„ „ 8 „	—	—	—
„ „ 9 „	—	—	—
„ „ 10 und 11 Monate	—	—	—
bis zu 1 Jahr	3	4	7
„ „ 2 Jahren	7	4	11
„ „ 3 „	2	2	4
„ „ 4 „	1	—	1
„ „ 5 „	—	1	1
„ „ 6 „	1	—	1
„ „ 7 und mehrere Jahre	—	—	—
Summa	42	29	71

Digitized by Google

Einl. Nr. 22984. Exp. Nr. 29291.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Falsche Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, anher mitgetheilten Ausschreiben vom 12. d. Mts. erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden nachstehend einen Abdruck zur Kenntnißnahme.

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Ad. Nr. 19772.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. d. Mts. wurden in einem Bauernhofe zu Boseneck, kgl. Landgericht Berneck, die nachbezeichneten in Schieferplättchen gravirten Siegelnachahmungen gefunden, welche dort ein Vagant verloren haben dürfte, als:

Nr. I.

a) Ein ovalrundes Täfelchen von Thonschiefer enthält:

a) auf der einen Seite den kgl. preuß. Adler mit der Umschrift: „Polizeisiegel der Stadt Minden."

b) auf der andern Seite ein Wappen mit dem preußischen Adler und der Umschrift: „Königl. Preuß. Consulat zu Amsterdam."

Nr. II.

Von derselben Form und Thonschiefermasse:

a) die eine Seite, von welcher etwas abgesprungen, läßt noch lesen:

„— ommission zu Altona."

b) auf der Rückseite:

„Schlesw. Holstein:"

„II"

„Jägerkorps"

„I"

„Bataillon."

(bei Schleswig fehlt vor dem h das e.)

Nr. III.

Dasselbe Täfelchen von gleicher Thonschiefermasse:

a) auf der einen Seite:

„Königl. Pr. Polizeibehörde Emmerich."

b) auf der andern Seite:

„K. B. Stadtkommissariat Schwabach."

Digitized by Google

Nr. IV.

Ein gleiches Täfelchen von grauem Thonschiefer:

a) auf der einen Seite:

„Koen: Preuß: Regierung zu Koblenz."

das Wappen mit dem preuß. Adler von zwei Männern gehalten;

b) auf der andern Seite:

„H. A. Polizei-Amt in Coethen."

Nr. V.

Das ovalrunde, etwas größere Täfelchen von derselben grauen Thonschiefermasse zeigt:

a) auf der einen Seite:

„Koenigl: Preuß: Regierung zu Bromberg"

mit dem K. preuß. Wappen mit zwei Männern als Schildhaltern.

b) auf der Rückseite:

„Koenigl: Preuß: Consulat zu Havre de Grace."

Nr. VI.

Ein rundes Täfelchen von derselben grauen Schieferthonmasse:

„Polizeiamt zu Wolfenbüttel."

Die Rückseite ist glatt.

Nr. VII.

Das oblonge Täfelchen von derselben grauen Thonschiefermasse zeigt nur noch die größere Hälfte. Die Rückseite ist platt und das Vorhandene zeigt noch den kgl. preuß. Adler, um welchen noch Folgendes zu lesen:

„Polizeisiegel des —
zu
Aschers —"
(wahrscheinlich Aschersleben.)

Nr. VIII.

Ein ovalrundes, etwas defektes Täfelchen von demselben grauen Thonschiefer, läßt noch Folgendes lesen:

a) auf der einen Seite:

„— eswig-Holsteinische
VI.
Infanterie-Brigade.

b) auf der andern Seite:

„Schl: — olsteinisches
II.
Ersatz-Bataillon"

und zwar mit eingesenkten Buchstaben, so daß es zum Farbdruck nicht, sondern nur zum Siegellack-Abdrucke gebraucht werden kann.

Nr. IX.

Das in drei Stücken zerbrochene ovalrunde Täfelchen von derselben Schiefermasse zeigt:

a) auf der einen Seite das kgl. preuß. Wappen mit zwei wilden Männern als Schildhaltern:

„Königl: Preuß: Regierung
Frankfurt";

Digitized by Google

b) die Rückseite gleichfalls im kgl. preuß. Wappen mit dem Adler, dann einer Umschrift, welche jedoch, da einige Stückchen herausgesprungen, nur noch Folgendes fragmentarisch lesen läßt:

„Kreis —
Haynau"

Sämmtliche Wappen und Inschriften dieser nachgrahmten Siegel sind so gelungen, daß eine Täuschung dadurch sehr erleichtert erscheint. — Siegel, wie die sub. II. und VIII. bezeichneten, waren auf dem Vorweise abgedruckt, welche dem in der authographirten Ausschreibung vom 10. d. Mts. Nr. 19493 bezeichneten angeblich beabschiedeten schleswig-holsteinischen Soldaten, Wilhelm Mayer von Sigmaringen, am 29. v. Mts. zu Gefrees, kgl. Landgericht Berneck, abgenommen wurden.

Dieser angebliche beabschiedete Soldat entfernte sich nach der erwähnten Abnahme seiner Papiere und über sein Aussehen konnte nur erhoben werden:

blonde Haare,
volles gesundes Gesicht,
kräftiger Körperbau,
mittlere Statur.

Derselbe soll hübsch gekleidet gewesen sein und zwar mit russisch grünem Oberrocke, grüner Hose, schwarzer Weste, schwarzbraun wollenem Halstuche und dunkelbrauner Mütze.

Sämmtliche Polizeibehörden werden aufgefordert, sowohl auf den Bezeichneten, als auf falsche Siegel die sorgfältigste Wachsamkeit eintreten zu lassen, nach Umständen allen Eifers einschreiten und über jedes bezügliche Vorkommniß sogleich anher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 12. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Maltz.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

Digitized by Google

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a) alle Reallaſten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

3) Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes

eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 3832. Exp. Nr. 5288.

(Die Erledigung der Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg, durch die von dem bisherigen dortigen Pfarrer Joachim Ernst Poeschel nachgesuchte und durch allerhöchste Entschließung vom 28. Oktober v. Js. genehmigte Emeritirung in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe Behufs ihrer Wiederbesetzung hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der neu ernannt werdende Pfarrer ausser den unten angegebenen Lasten noch die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, dem resignirten Pfarrer Poeschel den Betrag von 304 fl. 17 3/4 kr. als lebenslänglichen Ruhegehalt alljährlich zu verabreichen.

Die Erträgnisse der Pfarrei Bubenheim berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt			— fl. —	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .			— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung in dem in einem guten Zustande befindlichen Pfarrhause, das für eine große Familie hinlänglichen Raum bietet .	45 fl. —	kr.		
Ertrag aus Grundstücken und zwar von				
— 1/2 Morgen Garten am Hause . .	10 fl. —	kr.		
27 1/2 „ Aecker	568 fl. 46	kr.		
9 1/4 Tagwerk Wiesen . . .	166 fl. 30	kr.		
			790 fl. 16	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten . . .	— fl. —	kr.		
2) an Zehenten:				
I. zu Bubenheim:				
A. vom großen Fruchtzehenten, fixirt auf				
6 Schffl. 2 Mz. 2 Vrlg. 1 Schztl. Waizen à 11 fl. 6 kr. .	71 fl. 20	kr.		
7 Schffl. 2 Mz. — Vrlg. — Schztl. Korn à 8 fl. 30 kr. .	62 fl. 20	kr.		
7 Schffl. 4 Mz. — Vrlg. — Schztl. Dinkel à 2 fl. 52 kr. .	29 fl. 39	kr.		

Digitized by Google

11 Schffl. 2 Mz. — Vrl. — Schztl. Gerste à 6 fl. 33 kr. .	74 fl. 14	kr.	
12 Schffl. 4 Mz. 2 Vrlg. 3 Schztl. Haber à 3 fl. 49 kr. .	48 fl. 46½	kr.	
B. Klein-Obst- und Wiesenzehenten zusammen fixirt auf	109 fl. —	kr.	
II. Metzenhof:			
A. vom Großzehenten fixirt auf			
1 Schffl. Waizen . . .	11 fl. 6	kr.	
1 „ Korn	8 fl. 30	kr.	
2 „ Gerste	13 fl. 6	kr.	
3 „ Haber	11 fl. 27	kr.	
1 „ Dinkel	3 fl. 52	kr.	
B. Klein-Obst-, Grasgarten- und Wiesenzehenten fixirt auf	4 fl. 45	kr.	
III. von Schärtnershof:			
Der Groß- und Kleinzehenten festgesetzt auf	24 fl. 48	kr.	
Der Heuzehenten	3 fl. —	kr.	
IV. von Graben:			
Der Groß- und Klein- oder Brach- und Futterzehenten, noch nicht fixirt, aber seit 1839 verpachtet um	122 fl. 48	kr.	
		598 fl. 41½	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		33 fl. 30	kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. —	kr.
Summa		1422 fl. 27½	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		510 fl. 10	kr.
Darunter:			
12 fl. 30 kr. Bau-Canon zum k. Rentamte Weissenburg,			
432 fl. 51 kr. Realitäten-Bestellungs- und Perceptions-Kosten und			
56 fl. 59 kr. Steuern enthalten sind, verbleibt ein			
Diensteinkommen von .		912 fl. 17½	kr.

Ansbach, den 19. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 4045. Exp. Nro. 5394.

(Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, welche durch das Ableben des Pfarrers Käppel

Digitized by Google

in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Mit dieser Pfarrstelle ist nachstehendes Einkommen verbunden, das sich jedoch durch die Zehent- und Handlohns-Ablösung, welche noch in Verhandlung ist, möglicherweise vermindern könnte.

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungs-Kassen in Geld . . .	13 fl. 15 kr.		
		13 fl. 15 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit und auch für eine zahlreiche Familie geräumig ist	50 fl. — kr.		
b) Erträgnisse von Gründen und zwar:			
1) von 37 3/4 Morgen Aecker . .	289 fl. 34 1/2 kr.		
2) von 6 Tagwerken Wiesen . .	151 fl. 13 kr.		
3) von — 1/2 Morgen Hausgarten .	9 fl. 41 1/2 kr.		
4) von 2 3/4 Morgen Oedungen . .	24 fl. — kr.		
5) Entschädigung wegen eines durch den Vizinal-Wegbau geschmälerten Ackers . .	— fl. 3 3/4 kr.		
		524 fl. 32 3/4 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Ständige grundherrliche Gefälle:			
a) in Geld	7 fl. 30 3/4 kr.		
b) in Getraid: 5 Schffl. 3 27/32 Mez. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 3 fl. für Bier und Brod bei Ablieferung desselben	43 fl. 15 1/4 kr.		
5 Schffl. 2 Mez. Haber à 3 fl. 36 kr.	19 fl. 12 kr.		
2) Unständige grundherrliche Gefälle nämlich Handlöhne	19 fl. 20 kr.		
3) Zehenten:			
a) der große und kleine Zehenten zu Sachsen von 59 1/2 Morgen Aeckern . .	63 fl. 34 3/4 kr.		
b) der Sackzehenten von Bechhofen zu 13 Schffl. 3 1/32 Mez. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 4 fl. für Bier und Brod bei der Ablieferung	106 fl. 45 3/4 kr.		
c) Sackzehenten von einem Gut in Milmersdorf zu 3 Schffl. 3 101/32 Mez. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 1 fl. 30 kr. als Gegenreichniß	28 fl. 37 3/4 kr.		

Digitized by Google

dann 2 Schffl. $^{25}/_{32}$ Mez. Waizen à 10 fl. 40 kr.	22 fl. 45 kr.		
d) Getraid- und Schmalsaatzehenten von 9 Morgen Aeckern zu Külbing . . .	6 fl. 26 kr.		
		317 fl. 27 $^{1}/_{4}$ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		200 fl. 18 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen (für Flachs)		10 fl. 30 kr.	
Summa		1066 fl. 3 kr.	
Hievon die Lasten, einschlüßig der 38 fl. 56 $^{3}/_{4}$ kr. betragenden Steuern abgerechnet mit		45 fl. 24 $^{1}/_{2}$ kr.	
Verbleibt .		1020 fl. 38 $^{1}/_{2}$ kr.	

Ansbach, den 23. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Telegraphenverbindung mit Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem am 20. April d. Js. die direkte Verbindung der französischen und belgischen Telegraphen-Linien hergestellt worden ist, können nunmehr aus Bayern und dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebiete telegraphische Depeschen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden.

Vorläufig sind in Frankreich an folgenden Orten Telegraphen-Stationen errichtet worden:

Amiens, Angers, Arras, Blois, Bourges, Calais, Châlons s/m., Châteauroux, Dunkerque, Lille, Nevers, Orléans, Rouen, Tours, Valenciennes, nach welchen Orten auch nur Depeschen aufgegeben werden können.

Nachtdepeschen finden nur für **Paris** und **Calais** Beförderung.

Alle nach Frankreich bestimmte Depeschen werden nur in französischer Sprache angenommen.

In Frankreich findet eine Weiterbeförderung von Depeschen nach Orten, welche nicht an der Telegraphen-Linie liegen, durch Estaffette vom Stationsorte aus nicht Statt.

Für die nach Frankreich gehenden Depeschen werden die Beförderungsgebühren bei der Aufgabe-Station bis zum Bestimmungsorte erhoben, und setzen sich diese Gebühren zusammen, aus Telegraphen-Tarife des deutsch-österreichischen-Telegraphen-Vereines bis **Verviers**, dem belgischen Tarife bis **Quiévrain** und dem französischen Tarife.

Die Tarife und Reglements selbst werden durch das Telegraphenamt veröffentlicht.

München, den 30. April 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr v. Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Unternesselbach, Dekanats Neustadt a/A., dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt, Gottlieb Friedrich Carl Flessa, zu verleihen; ferner

unterm 26. April curr. den kgl. Landgerichtsarzt Dr. Heinrichmeier von Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, vom 16. Mai d. Js. an, in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

auf das Landgerichtsphysikat Nürnberg den kgl. Landgerichtsarzt Dr. Eichhorn in Gunzenhausen vom 16. Mai l. Js. an, dann

auf letzteres Physikat den Landgerichtsarzt Dr. Johann Wilhelm Reuß von Greding zu berufen, und

das Landgerichtsphysikat Greding dem dermaligen praktischen Arzte Dr. Adolph Maier in Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. Mai, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 28. April 1851, wurde nach vorschriftsmäßig erholtem Wahlvorschlage der bisherige Lieutenant Heinrich Graßer zum Zeugwarte mit dem formationsmäßigen Range eines Oberlieutenants im Landwehr-Bataillon Roth ernannt.

An die Stelle des abgetretenen Gemeindebevollmächtigten Johann Jakob Staudinger zu Weissenburg ist der Ersatzmann, Rothgerbermeister Zacharias Wägmann von dort, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 37.

Ansbach. Samstag, den 10. Mai 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Siegelfälschung. — Den mittelfränkischen Verein für Besserung entlassener Sträflinge. — Die Besetzung der Nebenschulstelle zu Roßbach. — Die Erledigung des Regierungsraths Schegck'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Der unter'm 29. März l. Js. erfolgte Beitritt der großherzoglich hessischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. Oktober v. Js. wird unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 Nr. 3 Seite 25 u. ff.), hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 27. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

Einl. Nr. 23858. Exp. Nr. 29574.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Siegelfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 24. April l. Js. wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 5. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Ad Nr. 16575.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. April d. Js. wurde vom kgl. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern einem unbekannten Burschen, der sich für einen Bräuknecht ausgab, ein Vorweis abgenommen, welcher offenbar falsch sich zeigte, indem der angeblichen Fertigung des kgl. Landgerichts Wolfstein vom 24. November 1850 der Name „Nagel" nachgesetzt, der dort unbekannt ist, und ein augenscheinlich falsches Siegel beigefügt wurde, welches in grober unrein ausgedrückter Schrift die Aufschrift trägt:

„Königl. Landgericht Wolfstein."

Dieser falsche Siegelabdruck ist schmäler und höher als ein gewöhnliches Siegeloval, trägt ein viel kleineres Wappen, als ein gewöhnliches Landgerichts-Siegel und ist durch die Unreinheit des Abdruckes leicht als falsch zu erkennen.

Indem noch bemerkt wird, daß zum falschen Siegelabdrucke schwarze Farbe verwendet wurde, indem das kgl. Landgericht Wolfstein seit Jahren nur blaue Farbe zum Siegeln nimmt, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die ihnen vorkommenden vom kgl. Landgericht Wolfstein ausgestellten Urkunden, Zeugnisse oder Legitimationen einer genauen Prüfung zu unterstellen und im Falle wahrgenommener Fälschung nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Einl. Nr. 24179. Exp. Nr. 29808.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den mittelfränkischen Verein für Besserung entlassener Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreis-Ausschuß des mittelfränkischen Vereines zur Vorsorge und Besserung entlassener Sträflinge hat sich neu konstituirt und besteht nunmehr aus:

1) Regierungsrath Freiherr von Lindenfels I. Vorstand
2) Consistorialrath Dr. Burkhard II. Vorstand.

Digitized by Google

3) Oberaufschlagsbeamter Dietrich, Kassier.
4) Regierungsaccessist Goetz, Sekretär.
5) Studienrektor Dr. Elsperger.
6) Praktischer Arzt Dr. Kaiser.
7) Dekan Goetz.
8) Dr. Gerstner, Regierungsrath.
9) Meyer, Bürgermeister.
10) Kreisbaurath Forthuber.

Bei der hohen Wichtigkeit dieses Vereines, besonders in jetziger Zeit, wo in Folge der neuen Gesetzgebung die Zahl derjenigen Individuen, welche nach bestandener Strafzeit der Fürsorge des Vereins anheim fallen, sich fortwährend steigert, und bei den Mitteln, welche nach dem Landrathsabschiede für Mittelfranken vom 11. April h. Js. für die Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ dem Vereine zugewiesen sind, ist eine regere Theilnahme, sowie das Wiedererstehen der theils ganz eingegangenen, theils unvollständig gewordenen Bezirks-Vereinsausschüsse dringendes Bedürfniß.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit die Weisung, in ihren Bezirken nicht nur zur möglichst eifrigen Theilnahme an dem Vereine aufzufordern, sondern auch für neue Constituirung oder Vervollständigung der Bezirks-Ausschüsse Sorge zu tragen, und über den Erfolg binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten; auch sind die Vorstände der Bezirksausschüsse zu dem statutenmäßigen Verkehre mit dem Vorstande des Kreisausschusses anzuweisen.

Ansbach, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24395. Exp. Nr. 29876.

(Die Besetzung der Nebenschulstelle zu Roßbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle Roßbach mit einem Einkommen von
250 fl. —
wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Meldungen sind bis
1. künftigen Monats
bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt zu überreichen, und bis
16. ejusdem
hieher vorzulegen.

Ansbach, den 6 Mai 1851

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volz.

Gerhardt

Digitized by Google

Einl. Nro. 2592. Exp. Nro. 3576.

(Die Erledigung des Regierungsraths Schegck'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubro benannte Familien-Stipendium erledigt sich mit Ende dieses Etatsjahres und wird von $18\frac{5}{52}$ anfangend auf weitere 3 Jahre vergeben.

Bewerber um dasselbe haben nebst den legalen Verwandtschafts-Zeugnissen auch ihre academischen Studienzeugnisse mit ihren Gesuchen binnen 2 Monaten, also längstens bis Ende Juni dahier einzureichen, und wird bemerkt, daß unbelegte Gesuche unberücksichtigt, lediglich ad acta genommen werden — und daß, wenn keine Anverwandte des Stiftes sich melden, dieses Stipendium auch an Nichtverwandte vergeben werden kann.

Bayreuth, den 2. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die erledigte prot. Pfarrei Lentersheim, im Dekanate Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer in Equarhofen, Dekanats Uffenheim, Johann Konrad Theodor Späth, unterm 18. April d. Js. allergnädigst zu verleihen geruht;

vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. Mai a. c. wurde dem praktischen Arzte Dr. Loschge in Emskirchen, die erledigte praktische Arztesstelle zu Gunzenhausen verliehen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 1. Mai 1851, ist nach erholtem Wahlvorschlage der bisherige Junker Johann Leonhard Hohwald zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Ansbach befördert, und

unterm gleichem Datum der Apotheker Franz Julius Seiß zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Windsheim ernannt; sowie

an die Stelle der mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Friedrich Dengler und Konrad Fischer zu Roth, sind deren Ersatzleute, Zimmermeister Ulrich Treffer und Webermeister Wolfgang Leipold daselbst, in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 38.

Ansbach. Mittwoch, den 14. Mai 1851.

Inhalt.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm. — Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg. — Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Augsburg nach Ulm erbaut.

Art. 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von 8,000,000 Gulden festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Maximalbetrage von 175.000 fl. werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18\frac{5}{51}$ bis einschlüssig $18\frac{5}{54}$ betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann daſſelbe mündlich geſtellt, muß aber ſo bald als möglich ſchriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu beſtimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden ſoll.

Zu dieſem Zwecke iſt die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufſchlüſſen zu verſehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einſchreitung der bewaffneten Macht erfolgt, ſind die Zuſammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Geſetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde ſoll in ſeiner Amtstracht erſcheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet ſeyn.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, ſo ſind ſie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperſon vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, inſoweit es möglich iſt, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, ſo hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieſes Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu beſtimmen.

Art 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, inſoweit ſie bereits ſtatt gefunden haben, ohne deren Wiederholung, iſt die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zuſammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieſelbe auf irgend eine Weiſe angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen ſuchen, oder
4) Gewaltthaten an Perſonen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltſam wegnehmen, beſchädigen oder zerſtören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher ſich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widerſetzt.

Art. 7.

Perſonen, welche auf dem Wege zum Orte der Zuſammenrottung betreten werden, können zurückgewieſen, und, wenn ſie bewaffnet ſind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherſtellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, ſowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art 3) oder der ſofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt iſt, fortfährt, an der Zuſammenrottung Theil zu nehmen, ſoll, vorausgeſetzt, daß nicht in

Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Sed. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 39.

Ansbach. Samstag, den 17. Mai 1851.

Inhalt

Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren 1849/51. — Die Regulirung der Biertare. — Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Lüdering et Comp. in Bremen. — Erledigung von Stellen für praktische Aerzte. — Legate zur Kirchenstiftung Altdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. o. Exp. Nr. 30147.

(Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Schullehrer in den Jahren 1849/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Landrathsabschied pro $18\frac{49}{51}$ zur Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen für das Schullehrer-Personale eine ansehnliche Summe zur Disposition gestellt worden ist, welcher die unterfertigte Stelle aus Rücksicht auf den großen Andrang von Bittstellern und auf das Maß ihrer Dürftigkeit noch 400 fl. aus dem Reservefond pro $18\frac{49}{50}$ beigelegt hat, so ist nun die Vertheilung geschehen und an die kgl. Rentämter der Auftrag zur Auszahlung der bewilligten Beträge erlassen worden.

Bei der Vertheilung wurden sämmtliche eingekommenen Gesuche, 255 an der Zahl, nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse, insbesondere der Würdigkeit und Dürftigkeit, geprüft und geeignet berücksichtigt, hiernach aber die Zahl der Bewilligungen auf 155 beschränkt. Dieß war hauptsächlich dadurch möglich geworden, daß, in Folge allerhöchster Fürsorge alle wirklichen Schul-

stellen, schon vom Jahre $18\frac{49}{50}$ angefangen auf einen Minimalertrag von 250 fl. gesetzt worden sind, wodurch sehr viele Schullehrer, die bisher ein Einkommen von 200 fl hatten, für die beiden Jahre $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ einen Zuschuß von 100 fl. erhalten, und deshalb einer besonderen Unterstützung nicht bedürfen. Jene Gehalts-Aufbesserungen aber bis zu 250 fl. für alle Schulstellen, welche bei der neuen Eintheilung als solche wirklich verbleiben, werden so eben auch bei den kgl. Rentämtern zur Zahlung eingewiesen.

Ansbach, den 10 Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24825. Exp. Nr. 30106.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Biertaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. d. Mts. sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 — die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend — die rechtzeitige Vorlage der ermittelten Gersten- und Hopfenpreise behufs der Biersatz-Regulirung in Erinnerung zu bringen, damit die Durchschnittsberechnungen sämmtlicher einen Biertaxdistrikt bildender Behörden bei Festsetzung der Biertaxe jeder Zeit vorliegen und benützt werden können.

Ansbach, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24453. Exp. Nr. 30041.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Lüdering et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23 März d. Js. Ziffer 10 Absatz 3 lit. a. (Kreis-Intelligenzblatt 1851 Seite 227) wird hiemit bekannt gemacht, daß durch Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vom heutigen Tage als weiterer Agent des Handlungshauses Lüdering et Comp. in Bremen für den Regierungsbezirk von Mittelfranken, behufs der Vermittlung und Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, der Kaufmann Ludwig Faulstich in Gunzenhausen bestätigt worden ist.

Ansbach, am 8. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 25636. Exp. Nr. 30442.

(Erledigung von Stellen für praktische Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Emskirchen, Landgerichts Mkt. Erlbach und in Eichstädt ist die Stelle eines praktischen Arztes in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24813. Exp. Nro. 30367.

(Legate zur Kirchenstiftung Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hopfenhändler Andreas und Marianna Fleischmann'schen Eheleute von Altdorf haben der Stadtkirche daselbst ein Legat von 50 fl. und der dortigen Todtenkirche ein dergleichen von 50 fl., dann die Bürgerswittwe Kunigunde Heinrich von Altdorf der genannten Stadtkirche ein solches von 5 fl. letztwillig zugewendet.

Diese von dem frommen Sinne der Geschenkgeber zeugenden Handlungen werden hiedurch zum ehrenden Andenken an dieselben öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt

Einl. Nr. 4424. Exp. Nr. 5879.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Zellfelder ist die Pfarrei Großhaslach in Erledigung gekommen, und dieselbe wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem damit verbundenen Einkommen hiemit ausgeschrieben.

Letzteres besteht nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in nachfolgendem Bezügen, wobei noch bemerkt wird, daß die Fixirung und Ablösung bereits vollendet, aber noch nicht genehmigt und die gesetzlich aufgehobenen Bezüge außer Ansatz gelassen worden sind.

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . . . 47 fl. 48¾ kr.

b) an Naturalien

8 Schffl. 5 Mß 2 Vrl. 2 Sechz. Korn à 8 fl 42 kr. . . . . 77 fl. 45¼ kr.

Digitized by Google

13½ Klafter weiches Scheitholz bayer. Maas à 3 fl. 36 kr.	48 fl. 36 kr.		
4½ Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 12 kr.	5 fl. 24 kr.		
Stöckgraberlohns-Zulage	3 fl. — kr.		
2) Aus Stiftungskassen	5 fl. — kr.		
		187 fl. 34 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. 10 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten Zustande befindet	45 fl. — kr.		
desgl. der Grundstücke	191 fl. 22 kr.		
		236 fl. 22 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an Zehnten			
a) vom großen Fruchtzehnten	300 fl. 7¾ kr.		
b) vom kleinen Zehnten	94 fl. 20¼ kr.		
2) an Waiderechten	— fl. 45 kr.		
		395 fl. 13¼ kr.	
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		200 fl. 58 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.	
	Summa	1020 fl. 17¼ kr.	
Hievon die Lasten bestehend aus 64 fl. 48¼ kr. Steuern und 30 fl. als auf der Pfarrei haftender Canon abgezogen mit		94 fl. 48¾ kr.	
	bleibt reines Einkommen	925 fl. 28½ kr.	

Ansbach, den 5. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Mai curr. allergnädigst bewogen gefunden:

1) zum Vorstande der Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen vom 16. Mai d. Js. an, den I. Assessor des Landgerichts Leutershausen, Heinrich Erdmann Flessa, zu ernennen, und
2) auf die hiedurch sich erledigende I. Landgerichts-Assessorsstelle zu Leutershausen den zeitlich quiescirten Assessor des Landgerichtes Weissenburg, Ernst Weißmann, zu berufen; ferner

haben Seine Königliche Majestät der von dem quiescirten Stadt- und Ehegerichts-Assessor von Scheurl in Nürnberg als Kirchenpatron, für den Pfarramts-Candidaten Ebenauer aus Langenzenn auf die Pfarrei Vorra, Dekanats Hersbruck, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen gerubt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen vom 1. Mai curr. wurde die durch den Tod des Unteraufschlägers Förster erledigte Maizaufschlags-Station Oberickelsheim dem verabschiedeten Gendarm Johann Georg Herrmann, dermalen zu Uffenheim, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 40.

Ansbach. Mittwoch, den 21. Mai 1851.

Inhalt.

Die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — das die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk — Mehrere im Kriege gegen Mexico gebliebene bayerische Unterthanen, hier insbesondere einen gewissen Johann Andreas Hammerbacher. — Die Schule in Külsheim. Bitte an alle Eltern und Erzieher, Mißhandlung der Thiere durch Kinder betr. — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16493. Exp. Nr. 16961.

An die kgl. Stadtkommissariate, dann sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer größern Geschäftsvereinfachung und Erleichterung ist durch Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. d. Mts. Nr. 7281 im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern die Bestimmung Nr. I. 2. der am 1. Februar d. Js. im Kreisblatt S. 90 ausgeschriebenen Normativ-Entschließung vom 25. Januar 1851 dahin abgeändert worden, daß die Register über die ausgestellten Paßkarten nicht alle Quartale, sondern nur nach Ablauf des Kalenderjahres von den Distriktspolizeibehörden der Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Einweisung vorzulegen sind.

Digitized by Google

Die Ablieferung der Paßkarten-Gebühren an das Taxatur-Amt der Kammer des Innern dagegen hat alle Quartale zu erfolgen. Hiernach ist sich von nun an zu achten.

Ansbach, am 14. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 7389. Exp. Nr. 30344.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — das die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 Art. 5 hat die unterfertigte Stelle auf den Grund vorgängiger genauer Erhebungen über den dermaligen Zustand und die Beschaffenheit sämmtlicher Straßenzüge Mittelfrankens das in der Regierungs-Ausschreibung vom 23. Mai 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verzeichniß derjenigen Bezirksstraßen einer sorgfältigen Revision unterworfen, auf welche innerhalb des Regierungsbezirkes entweder in ihrer ganzen Ausdehnung oder wenigstens theilweise die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Ebenso wurden jene Straßenstrecken verzeichnet, auf welchen der Gebrauch des Vorspanns angewendet werden darf, wenn die Straße eine Steigung hat, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder auf welche aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auszudehnen ist.

Diese beiden Verzeichnisse sind den untergebenen Magistraten und Gemeinde-Vorstehern behufs der öfter zu wiederholenden Bekanntmachung für die Amts-Untergebenen und Gemeindeglieder mitzutheilen, und zugleich Sorge zu tragen, daß dieselben in den öffentlichen Gast- und Wirthshäusern zu Jedermanns Einsicht angeheftet, und insbesondere die Verleiher von Vorspann-Pferden angewiesen werden, die Vorspann-Nehmer hierauf aufmerksam zu machen.

Zugleich ist die Veröffentlichung in den bestehenden Localblättern anzuordnen, und es ist das gesammte zur Beaufsichtigung bestellte Personale davon zur strengsten Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Sollte eine Veränderung in den thatsächlichen Voraussetzungen gegenwärtiger Ausschreibung sich in der Folge ergeben, so ist der unterfertigten Stelle hievon Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

I.

Verzeichniß

jener Distriktsstraßen, auf welche das Gesetz vom 25. Juli 1850, das die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk betreffend, ganz oder theilweise keine Anwendung zu finden hat.

1. Von Altdorf nach Hersbruck in ihrer ganzen Ausdehnung.

Digitized by Google

2. Von Altdorf nach Lauf in der ganzen Ausdehnung.
3. Von Nürnberg nach Rothenburg im Bezirke der Landgerichte Ansbach und Leutershausen.
4. Von Emskirchen nach Dachsbach im Landgericht Mkt. Erlbach und Neustadt.
5. Von Uehlfeld über Burghaslach nach Wasserberndorf.
6. Von Sassenfurth über Geiselwind nach Kitzingen.
7. Von Langenfeld nach Aub im Bezirke des Landgerichts Uffenheim.
8. Von Langenzenn nach Schwabach im Bezirke der Stadt Schwabach und des Landgerichts Schwabach.
9. Von Beilngries nach Dietfurt im Landgerichtsbezirk Beilngries.
10. Von Beilngries nach Greding im Landgerichtsbezirk Beilngries.
11. Von Holnstein an die Nürnberg-Regensburger Staatsstrasse.
12. Von Dietfurt, Schambach nach Rothenstein.
13. Von Monheim nach Wellheim im Landgericht Eichstädt.
14. Von Schambach nach Böhmfeld im Landgericht Kipfenberg.
15. Von Kinding nach Beilngries im Bezirk des Landgerichts Kipfenberg.
16. Dinkelsbühl-Windsbacher Distriktsstrasse im Landgerichtsbezirk Wassertrüdingen.
17. Von Feuchtwangen nach Gunzenhausen im Landgericht Wassertrüdingen.
18. Von Triesdorf über Ornbau, Mörsach, Streudorf.
19. Von Gnotzheim nach Gundelsheim.
20. Von Pleinfeld über Frickenhausen im Landgericht Gunzenhausen.
21. Von Kronheim über Oberwurmbach im Landgericht Gunzenhausen.
22. Von Feuchtwangen nach Streudorf und Höchberg im Landgericht Gunzenhausen und Herrieden.
23. Von Treuchtlingen über Aha im Landgerichtsbezirke Gunzenhausen.
24. Strasse von Nürnberg über Allersberg, Freistadt, Berching.
25. Strasse von Nürnberg über Kornburg, Schwand nach Hofstetten.
26. Von Ansbach nach Heideck, Greding bis Kinding im Landgericht Pleinfeld.
27. Von Untererlbach nach Spalt.
28. Von Roth über Hilpoltstein nach Allershausen im Landgericht Pleinfeld.
29. Von Schwabach über Georgensgmünd nach Pleinfeld.
30. Von Windsbach über Abenberg nach Roth im Landgericht Pleinfeld.
31. Von Hohenstadt über Eschenbach nach Velden im Landgericht Hersbruck.
32. Von Hersbruck über Happurg an die Grenze des Landgerichts Kastl im Landgericht Hersbruck.
33. Von Lichtenau nach Heilsbronn.
34. Von Lichtenau nach Windsbach.
35. Von Heilsbronn nach Windsbach.
36. Strasse von Windsheim über Berolzheim, Sugenheim nach Mkt. Bibart im Landgericht Windsheim.
37. Von Windsheim über Wibelsheim nach Uffenheim im Landgericht Windsheim.
38. Von Lauf nach Eschenau.
39. Von Lauf nach Hilpoltstein.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

derjenigen Straſſenſtrecken, auf welchen in Folge des Art. V. des Geſetzes vom 25. Juli 1850, das die Kunſtſtraſſen in Bayern befahrende Fuhrwerk beim Vorſpann gebraucht werden darf.

Nro.	Benennung der Straſſen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorſpann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
	A. Staats-Straſſen.			
1	Von Ansbach nach Crailsheim.	Magiſtrat und Landgericht Ansbach.	Von Ansbach bis in die Nähe von Elpersdorf.	
		Landgericht Herrieden.		
		a) von Ansbach nach Crailsheim.	Von Aurach nach Weinberg.	
		b) von Crailsheim nach Ansbach.	Von Neunſtetten bis auf die Höhe vor Elpersdorf.	
		Landgericht Feuchtwangen.		
		a) von Ansbach nach Crailsheim.	1) Von Aurach bis Weinberg von $\frac{6}{8}$ der 4 Stunde bis $\frac{7}{8}$ der 5. Stunde.	
			2) Von Vorderbreitenthann bis Glashofen vom $\frac{4}{8}$ der 6. Stunde bis $\frac{7}{8}$ der 6. Stunde, ſomit von Weinberg bis Feuchtwangen.	
			3) Von Sommerau bis auf die Höhe im Walde Dengert vom $\frac{5}{8}$ der 8. Stunde bis zur 8. Stunde, ſomit von Feuchtwangen bis Reichenbach.	
			4) Von Haundorf bis $\frac{6}{8}$ der 10. Stunde, ſomit bis auf die Höhe vor Leutershauſen.	
		b) von Crailsheim bis Ansbach.	1) Von Leutershauſen bis Altersberg von der 10. Stunde bis $\frac{7}{8}$ der 10. Stunde.	
			2) Von Reichenbach bis auf die Höhe im Walde Dengert vom $\frac{4}{8}$ der 9. Stunde bis $\frac{7}{8}$ der 8. Stunde.	
			3) Von Feuchtwangen bis Weinberg.	
			4) Von Weinberg bis Aurach vom $\frac{7}{8}$ der 5. Stunde bis $\frac{3}{8}$ der 5. Stunde.	

Digitized by Google

Nro	Benennung der Straſſen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorſpann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
2	Von Ansbach nach Ellingen.	Magiſtrat und Landgericht Ansbach.		
		a) von Ansbach nach Ellingen.	Von Ansbach bis zur hohen Fichte.	
		b) von Ellingen nach Ansbach.	Von dem Berge bei Deßmannsdorf bis zur Höhe von Ansbach.	
		Landgericht Heirieden.	Von Deßmannsdorf bis zur hohen Fichte.	
		Landgericht Gunzenhauſen.	Von Dornhauſen vom $\frac{2}{8}$ der 39 Stunde bis zur 38 Stunde auf der Höhe.	
3	Von Ansbach nach Rothenburg.	Landgericht Rothenburg.	Von Reuſitz bis zum Ende der Steige	
		Landgericht Leutershauſen.	a) auf den ſogenannten Kühberg im $\frac{6}{8}$ der 4 Stunde b) hinter Steinach im $\frac{3}{8}$ der 7. Stunde.	
4	Von Ansbach nach Würzburg.	Landgericht Ansbach.	Vom Ende des Ortes Gräfenbuch bis die Steige hinab im $\frac{7}{8}$ der 51. Stunde.	
		Landgericht Leutershauſen	Bei Möckenau im $\frac{6}{8}$ der 52. Stunde.	
		Landgericht Windsheim.	Von Mkt. Bergel über die dortige Steige bis zu dem rechts der Straſſe einmündenden und nach Colmberg führenden Weg.	
		Landgericht Uffenheim	1) Von der Mühle in Pfaffenhofen an bis auf die Höhe am Ende der Krümmung der Straſſe. 2) Von der Brücke über die Gollach in Golmhofen bis auf die Höhe im $\frac{5}{8}$ der 61. Stunde 3) Von der rothen Brücke bis auf die Höhe im $\frac{6}{8}$ der 62 Stunde.	
5	Von Mkt. Breit nach Mauthaus.	Landgericht Uffenheim.	Vom Ende des Ortes Enheim bis auf die Höhe jenſeits deſſelben.	
6	Von Dinkelsbühl nach Crailsheim.	Landgericht Dinkelsbühl.	Von Anfang Unterradach bis Ende deſſelben vom $\frac{1}{8}$ der 2. Stunde bis $\frac{4}{8}$ der 2. Stunde.	
7	Von Dinkelsbühl bis Ellwangen.	Landgericht Dinkelsbühl.		
		a) Von Dinkelsbühl nach Ellwangen.	Von Dinkelsbühl bis auf die Anhöhe von Wolfertsbronn hinter dem Pfarrdorf Segringen.	

Nro.	Benennung der Straſſen	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
		b) von Ellwangen nach Dinkelsbühl.	Von der Rumbole bis zum Ende des Waldes, nämlich von der 2. Stunde bis zum $\frac{4}{8}$ der 2. Stunde, somit bis Wolfertsbronn.	
8	Von Dinkelsbühl nach Uffenheim.	Landgericht Dinkelsbühl.		
		a) von Dinkelsbühl bis Uffenheim.	1) von der Kämmleinsmühle bis Lebengütingen, vom $\frac{3}{8}$ der 29. Stunde bis 3 /8. der 29 Stunde.	
			2) von Schopfloch bis an die Landgerichtsgrenze von Feuchtwangen, $\frac{1}{8}$ der 30. Stunde bis 4 /8 der 30 Stunde.	
		b) von Uffenheim nach Dinkelsbühl.	Von Feuchtwangen bis Schopfloch.	
		Landgericht Feuchtwangen.		
		a) von Dinkelsbühl nach Uffenheim.	Von Schopfloch bis zum todten Manne.	
		b) von Uffenheim bis Dinkelsbühl.	Von Feuchtwangen bis Schopfloch.	
		Landgericht Rothenburg	Von Mittelstetten bis Reichelshofen.	
		Landgericht Uffenheim		
		a) von Dinkelsbühl nach Uffenheim.	1) von der Brücke in Langensteinach bis auf die Höhe, wo links der Feldweg abgeht.	
			2) von dem letzten Hause in Welbhausen bis an die Ortstafel.	
		b) von Uffenheim nach Dinkelsbühl.	1) zunächst dem Schießhause zu Uffenheim bis an die Radschuhtafel	
			2) von der Brücke über den Hüßbach bis auf die Höhe bei der Radschuhtafel von dem letzten Hause in Welbhausen bis an die Radschuhtafel jenseits des Orts	
			3) von der Brücke in Langensteinach bis zur Radschuhtafel jenseits Langensteinach	
9	Von Donauwörth nach Weissenburg.	Gerichts- und Polizei-Behörde Pappenheim.	Die ganze Straſſenstrecke von der Höhe zwischen Dittenheim und Schambach bis zur Gerichtsgrenze gegen Monheim	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Straſſen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorſpann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
10	Von Ellingen nach Nürnberg.	Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen.		
		a) von Ellingen nach Nürnberg.	Von Ellingen bis zur Grenze des Gerichtsbezirks gegen Pleinfeld.	
		b) von Nürnberg nach Ellingen.	Von der Gerichtsgrenze bis Ellingen und von da über Weiſſenburg bis zur 33 Stunde in den Weiſſenburger Staats-Wa!de.	
		Landgericht Weiſſenburg.		
		Landgericht Pleinfeld.	1) von Roth bis Wernsbach $\frac{2}{8}$ der 41. Stunde bis $\frac{7}{8}$ der 41. Stunde.	
			2) von Pleinfeld bis Röthenbach.	
		Landgericht Schwabach.	1) vom $\frac{1}{8}$ bis zum $\frac{8}{8}$ der 46 Stunde vom Wolkersdorfer Berge bis Mühlhof	
			2) die Strecke von Rednitzhembach nach Schwabach.	
11	Von Ingolſtadt nach Amberg.	Landgericht Kipfenberg.		
		a) von Ingolſtadt nach Amberg.	Von Denkendorf bis zur Gerichtsgrenze gegen Beilngries.	
		b) von Amberg nach Ingolſtadt.	Von Denkendorf bis gleich dem Riedlberg-Wirthshauſe unfern der Gerichtsgrenze gegen Ingolſtadt.	
		Landgericht Beilngries.	Von der Landgerichtsgrenze gegen Kipfenberg bis Paulushofen.	
12	Von Ingolſtadt nach Ellingen.	Landgericht Eichſtädt.	1) Vom Weinſteige 27. Stunde bis zur Gerichtsgrenze bei den 3 Kreuzen gegen Ingolſtadt.	
			2) vom tiefen Thale bis an die Gerichtsgrenze in der Nähe von Rothenſtein.	
		Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim.	Vom Laubenthaler Wirthshauſe bis an die Gerichtsgränze gegen Eichſtädt.	
		Landgericht Weiſſenburg und Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen.	Vom Galgenberg bis an die Weiſſenburger Steige.	
13	Landshuter-Beilngrieſer Staatsſtraſſe.	Landgericht Beilngries.	Von der Köthingwörther Steige bis zum Egloisdorfer Berge.	
14	Von Neuburg nach Eichſtädt.	Landgericht Eichſtädt.	Von der Landgerichtsgrenze bei der Speckmühle bis zur Einmündung in die Ingolſtädter Ellinger Straſſe.	

Nro.	Benennung der Strasse.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
15	Von Nürnberg nach Ansbach.	Landgericht Nürnberg.	Von Stein nach Gußberg d. i. vom $\frac{7}{8}$ der 2. Stunde bis $\frac{6}{8}$ der 3. Stunde.	
		Landgericht Heilsbronn.		
		a) von Nürnberg nach Ansbach.	Von Münchenbach über Heilsbronn bis in den Klosterwald.	
		b) von Ansbach nach Nürnberg.	1) Von Wicklesgreuth bis im Klosterwalde im $\frac{2}{8}$ der 9 Stunde ober dem Weiher. 2) von Heilsbronn bis Münchenbach. 3) von Münchenbach bis auf die Höhe von Buschschwabach.	
		Magistrat und Landgericht Ansbach.		
		a) von Ansbach nach Nürnberg	Von Ansbach bis auf die Höhe von Katterbach.	
		b) von Nürnberg nach Ansbach.	Vom Berge bei Obereichenbach bis zur Höhe bei der Windmühle.	
16	Von Nürnberg nach Bamberg.	Magistrat Nürnberg	Vom neuen Thor bis zur Platners-Anlage resp den Kubberg.	
17	Von Nürnberg nach Bayreuth.	Landgericht Erlangen.	Vom $\frac{8}{8}$ der 2 Stunde im Reichswalde durch Heraldsberg die Sperrgasse hinauf durch Großg'scheid bis nach Eschenau, sohin bis zum $\frac{4}{8}$ der 5 Stunde, und von da bis zum Göswein'schen Felsenkeller bei Forth bis $\frac{6}{8}$ der 6. Stunde.	
18	Von Nürnberg nach Nördlingen.	Landgericht Schwabach.	Vergl bei Nro. 10.	
		Landgericht Heilsbronn		
		a) von Nürnberg nach Nördlingen.	1) im Orte Barthelmeßaurach bis Capsdorf 2) im Orte Wassermungenau bis auf die Höhe des Obereilbacher Berges.	
		b) von Nördlingen nach Nürnberg.	1) im Orte Wassermungenau bis auf die Höhe im $\frac{3}{8}$ der 9. Stunde. 2) im Orte Barthelmeßaurach bis auf die Höhe von Gungersreuth.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Straſſen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorſpann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
		Landgericht Gunzenhauſen.		
		a) von Nürnberg nach Nördlingen.	1) von der 11. Stunde bis $\frac{4}{8}$ der 12. St., ſomit von Obererlbach bis Brand. 2) über Unterwurmbach vom $\frac{4}{8}$ der 15. Stunde bis $\frac{5}{8}$ der 15. Stunde. 3) bei Steinacker vom $\frac{1}{8}$ der 16. Stunde bis $\frac{3}{8}$ der 16. Stunde, ſomit von Unterwurmbach bis an die Heidenheimer Grenze.	
		b) von Nördlingen bis Nürnberg.	Vom Obererlbacher Forſthauſe vom $\frac{4}{8}$ der 11. Stunde bis $\frac{3}{8}$ der 11. Stunde bis an die Grenze.	
19	Von Nürnberg nach Regensburg.	Landgericht Nürnberg.	Von 25 bis $25\frac{3}{8}$ Stunde bis zur Landgerichtsgrenze gegen Altdorf.	
		Landgericht Altdorf.	Von Oberferrieden $20\frac{6}{8}$ Stunde bis zur 25. Stunde.	
20	Von Nürnberg bis Sulzbach.	Landgericht Lauf.	Von Rückendorf d. i. vom $\frac{4}{8}$ der 4. St. bis 6. Stunde.	
		Landgericht Herbruck.	Von 6. Stunde bis zur $10\frac{4}{8}$ Stunde, ſomit bis zur Kreisgrenze bei Hartmannshof.	
21	Von Nürnberg nach Würzburg.	Landgericht Nürnberg.	Vom $\frac{4}{8}$ der 3. bis zum $\frac{4}{8}$ der 4. Stunde, ſomit an den Berghängen bei Fürth und Burgfarnbach.	
		Landgericht Cadolzburg.	Vom $\frac{7}{8}$ der 6. Stunde bis $\frac{5}{8}$ der 8. St., d. i. von Horbach bis über Bräuersdorf.	
		Landgericht Mkt. Erlbach.	Vom $\frac{1}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ der 9. Stunde, Emskircher Bergabhang.	
		Landgericht Neuſtadt a/A.	1) vom $\frac{5}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ der 10. Stunde von dem Chauſſeehauſe. 2) vom $\frac{7}{8}$ der 11. Stunde reſp. $6\frac{7}{8}$ der 11. Stunde bis Neuſtadt im $\frac{3}{8}$ der 12 Stunde.	
		Landgericht Mkt. Bibart.	1) vom $\frac{3}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ incl. 500′ bei Langenfeld in der 14. Stunde nun vom $\frac{7}{8}$ derſelben Stunde bis $\frac{7}{8}$ der 15. Stunde nach Langenfeld.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Straßen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
			2) vom $\frac{1}{8}$ der 16 Stunde bei Altmannshausen bis zum $\frac{2}{8}$ der 18. Stunde und 3) vom $\frac{3}{8}$ der 19. Stunde bis $\frac{1}{8}$ der 20. Stunde von und nach Possenheim.	
	B. Kreis- resp. Distrikts-Straßen.			
1	Straße von Ansbach nach Neustadt über Neuhof und Mkt. Erlbach.	Landgericht Ansbach	Von Ansbach bis Röshof und von der Höhe bei Lindach über Rügland nach Frickendorf.	
		Landgericht Mkt. Erlbach.	Von Frickendorf nach Neuhof und von da bis Mkt Erlbach.	
		Landgericht Neustadt ajA.	Von Losaurach bis Neustadt.	
2	Von Mkt. Erlbach nach Emskirchen, Bruck u. Erlangen.	Landgericht Mkt. Erlbach.	Berg hinter Wilhelmsdorf gegen Mkt. Erlbach zu.	
3	Von Windsheim resp. Lenkersheim über Mkt. Erlbach nach Langenzenn.	Landgericht Windsheim.	Von Meilnheim bis Haaghof unweit der Landgerichtsgrenze.	
4	Von Rothenburg resp. Reichelshofen über Windsheim und Neustadt nach Bamberg.	Landgericht Rothenburg.	Berg bei dem Orte Steinach.	
5	Von Ansbach über Flachslanden, Obernzenn nach Windsheim.	Landgericht Ansbach.	Höhe bei Birkenfels bis zum Bohrbacher Berg.	
		Landgericht Windsheim.	Von Ickelheim bis zum Breitenauer Berg.	
6	Von Ansbach über Windsbach, Spalt, Heideck, Greding bis Kinding.	Landgericht Heilsbronn.	Von Windsbach bis auf die Höhe über Hergersbach.	
		Landgericht Greding.	Zwischen Thalmessing und der Landgerichtsgrenze am Alvershäuser Berge gegen Tiefenbach.	
7	Von Erzlarhöfen über Ziegenbach nach Castel.	Landgericht Mkt. Bibart.	Anhöhe zwischen Ziegenbach und Birklingen.	
8	Hohenfichtner- Wassertrüdinger-Straße.	Landgericht Herrieden und Wassertrüdingen.	In ihrer ganzen Ausdehnung.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Straſſen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorſpann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
9	Von Heilsbronn resp. Münch-Eelbach über Schwabach, Feucht bis an die Grenze des Landgerichts Kaſtel.	Landgericht Altdorf. Landgericht Schwabach.	Von Penzenhofen bis Stürzelhof. 1) Strecke von Penzendorf bis zur Neuſeſner Höhe. 2) Strecke von Schwabach bis zur Landgerichtsgrenze bei Kugelhammer.	
10	Von Ansbach über Bruckberg nach Großhabersdorf.	Landgericht Ansbach.	Vom Bruckwirthshaus bis auf die Höhe des Frankenbergs.	
11	Von Langenzenn über Ammerndorf nach Schwabach.	Landgericht Cadolzburg.	Von der Schwadermühle bis Cadolzburg	
12	Von Schwaningen über Gunzenhauſen resp. Cronheim.	Landgericht Waſſertrüdingen.	Vom Zollhaus bei Waſſertrüdingen bis zum Orte Gailroth.	
13	Von Ansbach nach Herrieden.	Landgericht Ansbach. „ Herrieden.	In ihrer ganzen Ausdehnung.	
14	Straſſe von Dinkelsbühl nach Waſſertrüdingen, Heidenheim, Treuchtlingen, Rothenſtein.	Landgericht Waſſertrüdingen. Landgericht Heidenheim. Gerichts- u. Polizeibehörde Pappenheim	Geilsheimer Markung am ſogenannten rothen Buck. In ihrer ganzen Ausdehnung.	
15	Diſtriktsſtraſſe von Dinkelsbühl nach Windsbach.	Landgericht Dinkelsbühl.	Am Gießübelbuck am $\frac{6}{8}$ der 2. Stunde.	
16	Von Feuchtwangen nach Gunzenhauſen.	Landgericht Feuchtwangen.	Von Feuchtwangen nach Wieſeth bei dem Dorfe Heilbronn.	
17	Von Gunzenhauſen nach Dittenheim, Berolzheim nach Treuchtlingen.	Landgericht Heidenheim.	Strecke zwiſchen Wettelsheim und Treuchtlingen.	
18	Von Gunzenhauſen nach Weiſſenburg.	Gerichts- u. Polizeibehörde Ellingen.	1) von Weimersheim und Alesheim. 2) von Gundelſtein und Wachſtein.	
19	Leutershauſen nach Herrieden und Triesdorf.	Landgericht Leutershauſen. Landgericht Herrieden.	Am ſogenannten Ziegelbuck bei Leutershauſen und am Bauzenbuck. Von Nähdorf bis Rauenzell.	

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Strassen.	Polizeibezirk.	Bezeichnung der Strecke, auf welcher Vorspann gebraucht werden darf.	Bemerkung.
20	Von Ansbach nach Weihenzell.	Landgericht Ansbach.	Der Kammerforster Berg, dann der sogenannte Schmalmbachshof und der Petersdorfer Berg.	
21	Von Ansbach über Leutershausen nach Schillingsfürst.	Landgericht Ansbach.	Die Steigung bei Lengenfeld.	
		Landgericht Leutershausen.	Steige bei Leutershausen und bei Steinbächlein.	
22	Von Eichstädt, Kipfenberg, Beilngries und Hemau.	Landgericht Kipfenberg.	Zwischen Walting und Pfalzpaint.	
23	Von Eichstädt, Wachenzell, Greding, Berching.	Landgericht Eichstädt.	In ihrer ganzen Ausdehnung.	
		Landgericht Greding.	Unmittelbar vor Ellingen.	
24	Von Ellingen über Ettenstadt nach Thalmässing.	Gerichts- u Polizeibehörde Ellingen.		
		Landgericht Greding.	1) an der Bergstrasse von Reinwarzhofen. 2) am Dannhauser Berg. 3) am Berge von Geyern abwärts bis an die Ellinger Gerichtsgrenze.	
25	Von Gnotzheim über Heidenheim nach Wemding.	Landgericht Heidenheim.	Von Gnotzheim nach Ursheim.	
26	Von Kipfenberg nach Denkendorf.	Landgericht Kipfenberg.	Am sogenannten Bremenbaum.	
27	Von Heideck über Rensling nach Ackerleinshof.	Landgericht Greding.	1) am Berge außerhalb Rensling gegen Raitenbuch. 2) am Berge bei der Penzermühle. 3) an den sogenannten Abschüssen zwischen der Penzermühle und Raitenbuch.	
28	Von Arnsberg über Böhmfeld nach Ingolstadt.	Landgericht Kipfenberg.	Von der sogenannten Bettelküche bis Böhmfeld.	
29	Von Rothenburg nach Weickersheim.	Magistrat Rothenburg.	Die ganze zur Stadtmarkung gehörige Strecke.	

Digitized by Google

Einl. Nr. 24647. Exp. Nr. 30406.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Mehrere im Kriege gegen Mexico gebliebene bayerische Unterthanen, hier insbesondere einen gewissen Johann Andreas Hammerbacher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Consulates zu Philadelphia ist in dem letzten Kriege der vereinigten Staaten von Nordamerika gegen Mexico unter Anderen ein gewisser Johann Andreas Hammerbacher, welcher im Voltigeur-Regimente diente und aus Oberrimbach bei Neustadt an der Aisch in Bayern gewesen seyn soll, in Mexico gestorben.

In Gemäßheit der Erbfolge, welche

1) die Wittwe oder die Kinder und in deren Ermanglung
2) die Eltern, und wenn auch diese sich nicht mehr am Leben befinden,
3) die Geschwister beruft, sind nunmehr die auf bestehenden Gesetzen beruhenden Ansprüche auf je 160 Acker Congreßland oder das Aequivalent desselben in Geld und auf die etwaigen Rückstände an Sold und Extrasold geltend zu machen.

Die bis jetzt von den k. Landgerichten M. Bibart und Neustadt a. d. A., dann von der k. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach, in deren Amtsbezirken Ortschaften mit dem Namen „Oberrimbach — Rimbach — Kirchrimbach und Unterrimbach" sich befinden, nach der Gemeinde-Angehörigkeit und nach Verwandten des oben erwähnten Johann Andreas Hammerbacher gepflogenen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken, und zwar an die drei vorbezeichneten in so ferne, als sie ihre bisherigen Nachforschungen noch nicht auf ihren ganzen Amtsbezirk ausgedehnt haben, hiemit die Weisung, sorgfältigst zu erheben, ob der genannte Johann Andreas Hammerbacher, dessen Geburtsort, wenn er dem Königreiche Bayern angehörte, nicht genau bezeichnet zu seyn scheint, ihrem Amtsbezirke angehörte und daselbst erbberechtigte Verwandte hinterlassen habe, und das Ergebniß dieser Nachforschungen

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß in dem Falle, wenn die Verwandten dieses Verstorbenen ermittelt werden sollten, über die Art und Weise der Geltendmachung ihrer Erbansprüche durch die unterfertigte k. Stelle weitere Mittheilung gemacht werden würde.

Ansbach, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz

Gerhardt.

Einl. Nr. 25201. Exp. Nr. 30462.

(Die Schule in Külsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Külsheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

Digitized by Google

355 fl. 40 kr.

soll nach Vollendung des Schulhausbaues wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe sind bis 16. k. Mts. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Windsheim einzureichen und bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bitte an alle Eltern und Erzieher, Mißhandlung der Thiere durch Kinder betreffend.

Wie häufig sind diese Mißhandlungen und mit welcher Gleichgültigkeit werden sie oft von Eltern und Erziehern geduldet! Ich will davon nicht reden wie junge Hunde, Katzen, Lämmer und dergl. durch das scheinbar unschuldige Spiel der Kinder mit ihnen gequält werden, und wie die Eltern als Zuschauer nicht bedenken, welche gefährliche Einwirkung auf das Herz und Gefühl ihrer Kinder allmählig entstehen muß, wenn diesen der Schmerz und das Geschrei der jungen Thiere einen Gegenstand ihrer Unterhaltung, ihrer Freude und ihres Gelächters bildet. Aber die Insekten, besonders die Käfer und Schmetterlinge, wie schauderhaft werden sie von Kindern, oft sogar von Erwachsenen gequält! Oft ist ihr ganzes Leben vom Anfang bis zum Tod eine ununterbrochene entsetzliche Marter, da sie sogleich nach ihrer Entstehung, bisweilen sogar mit glühenden Nadeln, durchstochen und so zu Tode gefoltert werden. Welch' ein entsetzliches Loos für Wesen, welche den Schmerz fühlen wie wir, und die keines einstigen Ersatzes fähig, sohin nur zum Leiden, nur zu einem schmerzlichen Tode entstanden sind! Aber der Schöpfer, der Allgütige, hat ihnen dieß Schicksal nicht bestimmt; der Mensch ist es der eine so empörende Ungerechtigkeit zu verantworten hat, der Mensch, der alles Edle, Schöne und Große „menschlich" nennt, während er sich mehr Grausamkeit zu Schulden kommen läßt, als irgend ein anderes lebendes Wesen. Und Eltern und Erzieher stehen dabei und unterhalten sich mit, während ihre Kinder und Zöglinge eine so laut um Strafe schreiende Unmenschlichkeit ausüben; sie dulden es, wie das Gefühl ihrer Zöglinge abgestumpft und allmählig und nothwendig auch gegen die Menschen verhärtet wird! Die unwissenden Kinder, die nicht daran denken, daß auch die Thiere den Schmerz und die Qualen der Todesangst, ja den Schmerz vielleicht noch mehr empfinden als wir, weil viele ihrer Sinne feiner sind als die unsern, trifft der Vorwurf nicht. Die Kinder ahnen nicht, daß auch kleine und kleinste Thiere Sinne und Organe und Schmerzen, und daß sie nur unsere Sprache nicht haben um uns um Hülfe und Mitleid anzuflehen; aber die Eltern, Erzieher und überhaupt alle Erwachsenen, welche die Grausamkeit der Kinder dulden, die sind es, die einst vor Gott über die der Gewalt der Menschen anvertraute Thierwelt Rechenschaft zu geben haben. Wie verehre ich im Grabe noch den ehrwürdigen Geistlichen, einen meiner Lehrer, der mir, als ich einst als Kind einen Schmetterling anspießen wollte, dieses mit Abscheu und Indignation, zugleich mich belehrend über das Abscheuliche dieses Unternehmens, verwies und untersagte! Folgt diesem würdigen Vorbilde, El-

Digitized by Google

tern und Erzieher, bildet eure Kinder und Zöglinge zu wahrhaft menſchlichen Empfindungen heran und bewahrt euch ſelbſt vor der ſchweren Verantwortlichkeit für die Folgen des Gegentheils!

Schon vor geraumer Zeit ließ ich vorſtehenden Aufſatz drucken, deſſen Reproduktion immer, beſonders in der jetzigen Jahreszeit, am Platze ſein dürfte. Möchten doch alle Eltern und Erzieher, beſonders aber alle hohen Geiſtlichen und Staatsmänner, in deren Hände die Erziehungsgewalt gelegt iſt, die klar und einleuchtend nützlichen Folgen erwägen, welche die im Aufſatze anempfohlene Erziehungsmaxime, wenn ſie allgemein befolgt würde, nach ſich ziehen müßte.

Würden alle Eltern und Erzieher zu dem ein Thier aus Bosheit oder Leichtſinn oder Unverſtand mißhandelnden Kinde ſtets ſagen: „Unterlaß das, denn es bereitet den Thieren Schmerz, und Religion und Moral verbieten irgend einem Geſchöpfe unnützerweiſe Schmerz zu bereiten, nur ein böſer, nur ein herzloſer Menſch kann das thun," ſo müßte nothwendig und unausbleiblich in einigen Jahrzehnten eine beſſere, eine mitleidigere, eine auch der egoiſtiſchen Gefühlloſigkeit gegen Mitmenſchen minderfähige Generation und hiemit ein glücklicherer Zuſtand des ganzen Menſchengeſchlechts daraus hervorgehen. Und wenn auch dieſer ideale Zweck nicht plötzlich und nicht allgemein erreicht werden kann, ſo muß doch jeder, der darüber nachdenkt, und der ſich nicht ſelbſt eingeſtehen will, daß ihm das Wohl der Menſchheit ganz gleichgültig ſey, es als eine heilige Pflicht erkennen auch ſeinerſeits alles, was nach der ihm zu Theil gewordenen Stellung in ſeiner Macht liegt zur allmähligen Annäherung an jenes ideale Ziel aufzubieten.

In den Schriften des Vereins gegen Thierquälerei iſt aus pſychologiſcher Nothwendigkeit, aus der Geſchichte, aus Criminalakten, aus dem praktiſchen Leben in allen ſeinen Richtungen überhaupt bereits eine ganze Maſſe von unwiderleglichen Beweiſen dafür aufgehäuft, daß Verbrechen, Undank, Familienunglück, hiſtoriſch-berüchtigte Grauſamkeiten, und das ganze übrige Gefolge der Leiden welche die Menſchen ſich gegenſeitig zufügen, aus Vernachläſſigung des Mitleids, als der allerwichtigſten und nothwendigſten Grundlage einer wahrhaft religiöſen und moraliſchen Erziehung, entſpringen, und daß ohne Schonung der Thiere, weil nur dieſe in der Regel in die Gewalt der Kinder gegeben ſind, das wahre gründliche Gefühl des Mitleids nie in ihre Herzen einziehen kann. Jedes Kind das einen Schmetterling oder irgend ein anderes Thier mißhandelt, und dieſes aus Bosheit oder Unverſtand thut, ohne Mitleid dabei zu empfinden — was natürlich immer der Fall iſt, denn ſonſt würde das Kind nicht ſo handeln — iſt, und wenn hundert vorübergehende, auch hochgeſtellte und hochgelehrte und ſich für hochgebildet haltende Männer nicht daran denken oder es nicht glauben, ganz gewiß und unvermeidlich in der praktiſchen Abſtumpfung ſeines Gefühls, in der praktiſch nur zu wirkſamen Verhärtung ſeines Herzens begriffen. Die tiefſten Denker, welche die Menſchheit aufzuweiſen hat, haben dieſes anerkannt, und unzählige Ausſprüche in ihren Schriften ſind in den Schriften des Münchener Vereins abgedruckt. Unverzeihlich ſcheint es mir daher zu ſeyn, wenn Eltern und Erzieher oder erſt gar hochgeſtellte Staatsmänner über eine ſo klare, über eine ſchon ſo vielſeitig erörterte und zugleich ſo hochwichtige Sache mit ſtumpfer Gleichgültigkeit hinwegſehen oder ihr nur einen ſehr untergeordneten Werth einräumen oder vornehm darüber lächeln. So hat man über die wichtigſten Ergebniſſe der menſchlichen Forſchungen, Entdeckungen und Erfindungen noch immer gelächelt, oder man hat ſie mit eben ſolcher Gleichgültigkeit behandelt, und ein ſpäteres Jahrhundert ſtaunte über dieſes Lächeln und über dieſe Gleichgültigkeit der Mehrzahl der höchſtgeſtellten Männer ihrer Zeit!?

Hofrath Perner.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1851.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten April 1851	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		298	12 13	11 53	11 32	466	12 12	11 43	11 41	—	— —	— —	— —
Beilngries		405	12 28	12 7	11 28	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		217	12 23	12 14	11 55	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		646	13 22	12 56	12 6	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		452	15 14	14 24	13 12	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		528	13 18	12 53	12 25	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		—	— —	— —	— —	39	12 35	12 34	12 25	19	9 15	9 15	9 15
Fürth		713	13 53	13 30	13 10	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Heresbruck		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Nürnberg		3027	13 45	12 40	11 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		59	13 25	13 14	13 6	73	12 13	12 3	11 51	—	— —	— —	— —
Rothenburg		225	11 48	11 23	10 37	1199	11 56	11 40	10 56	—	— —	— —	— —
Schwabach		332	13 19	12 47	11 59	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		95	12 26	11 58	11 16	—	— —	— —	— —	80	4 39	4 34	4 27
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		—	12 30	12 —	10 48	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		471	12 57	12 35	12 18	—	— —	— —	— —	166	5 5	4 59	4 51

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	271	8 45	8 38	8 28	193	9 55	9 48	9 37	1311	5 4	4 57	4 47
Beilngries	112	8 14	7 54	7 32	280	8 33	8 15	7 44	161	4 47	4 34	4 17
Berching	65	7 56	7 47	7 38	114	8 48	8 38	8 20	112	4 33	4 24	4 14
Dinkelsbühl	412	10 7	9 52	9 28	382	9 22	9 8	8 51	246	4 57	4 39	4 15
Eichstädt	220	8 45	8 27	8 17	109	8 53	8 34	7 51	140	4 55	4 50	4 40
Erlangen	102	8 26	8 20	8 14	—	— —	— —	— —	122	5 16	5 6	4 46
Feuchtwangen	39	10 30	10 26	10 14	26	10 6	10 —	9 36	30	4 20	4 15	4 12
Fürth	123	8 19	8 15	8 11	17	9 30	9 30	9 30	409	5 20	5 23	5 16
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Heresbruck	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Nürnberg	933	8 51	8 21	7 36	2812	10 30	9 35	9 —	1496	5 42	5 10	4 40
Roth	35	8 3	8 1	8 —	17	9 —	9 —	9 —	47	5 1	5 —	4 58
Rothenburg	344	9 19	9 11	9 1	17	9 44	9 43	9 39	27	4 20	4 17	4 15
Schwabach	129	8 30	8 24	8 14	85	9 36	9 35	9 31	245	5 7	4 59	4 55
Thalmessingen	24	8 12	8 2	7 57	73	8 30	8 23	8 11	22	4 30	4 30	4 30
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	75	10 10	9 41	9 3	5	8 18	8 18	8 18	17	4 12	4 10	4 7
Weissenburg	154	8 25	8 10	7 53	293	9 —	8 47	8 36	374	4 44	4 38	4 26

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Samstag, den 24. Mai 1851.

Inhalt

Superrevision der Distriktsumlagen-Rechnungen der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus pro 1841/42 bis 1847/48. — Den Rechenschaftsbericht der chirurgischen Klinik in Erlangen pro 1849/50. — Die Erledigung der Pfarrei Gailnau, Dekanats Ansingen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24845. Exp. Nr. 30904.

(Superrevision der Distriktsumlagen-Rechnungen der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus pro 1841/42 bis 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus pro $18\frac{41}{42}$ bis $18\frac{47}{48}$, von welcher

1) jene pro $18\frac{41}{42}$ mit
147 fl. $29\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
149 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe
2 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Passivrest.

2) jene pro $18\frac{42}{43}$ mit
129 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
134 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe
5 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Passivrest

Digitized by Google

3) jene pro $18\frac{4}{4}\frac{3}{6}$ mit
125 fl. $34\frac{2}{4}$ kr. Einnahme
131 fl. $32\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe

5 fl. 58 kr. Passivrest

4) jene pro $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ mit
79 fl. $1\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
92 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe

13 fl. $2\frac{1}{6}$ kr. Passivrest

5) jene pro $18\frac{4}{4}\frac{5}{6}$ mit
3314 fl. $55\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
5588 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe

2273 fl. $39\frac{1}{4}$ kr. Passivbestand

6) jene pro $18\frac{4}{4}\frac{6}{7}$ mit
4458 fl. 25 kr. Einnahme
5469 fl. $55\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe

1017 fl. 30 kr. Passivbestand

7) jene pro $18\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ mit
3175 fl. $9\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen
3197 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe und

22 fl. $30\frac{1}{2}$ kr. Passivrest,

abschließt, wurden nach vorschriftsgemäß durchgeführter Superrevision unterm Heutigen abprobirt.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1848 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den Gemeinden der ehemaligen Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse pro $18\frac{4}{4}\frac{1}{5}$ bis $18\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ 11,534 fl. $28\frac{3}{4}$ kr. durch Umlagen nach dem Betrage der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25590. Exp. Nr. 30930.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Den Rechenschaftsbericht der chirurgischen Klinik in Erlangen pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Direktion der chirurgischen Klinik in Erlangen unter'm 11. d. Mts. vorgelegte Rechenschaftsbericht pro $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ läßt eine mit jedem Jahre fortschreitende und erweiterte Wirksamkeit dieser Anstalt, in welcher in dem genannten Jahre 1013 Kranke behandelt wurden, entnehmen.

Digitized by Google

Namentlich haben viele größere Operationen stattgefunden, die von dem besten Erfolge begleitet waren, und kann das Gesammtergebniß der Leistungen der Anstalt ein sehr günstiges und erfreuliches genannt werden. Die obengenannten Behörden werden deßhalb auf diesen Bericht mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dieser Klinik solche Krankheitsfälle zuzuweisen, welche nur durch größere chirurgische Operationen und mit Hülfe eines größeren, sehr geübten Personales beseitiget werden können und zugleich dem Lehrzwecke förderlich sind.

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4004. Exp. Nr. 6053.

(Die Erledigung der Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Drechsel erledigte Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte			— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhaus, welche im wohnlichen Zustande und nur für eine kleinere Familie geräumig ist	30 fl. — kr.		
desgl. der Grundstücke	40 fl. 13 kr.		
		70 fl. 13 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten und zwar an Zehenten nach erfolgter Fixirung und Umwandlung in Bodenzins			
a) vom großen Zehnten			
10 Schffl. Korn à 8 fl. 45 kr. . .	89 fl. 10 kr.		
40 „ Dinkel à 4 fl. 4 kr. . .	162 fl. 40 kr.		
40 „ Haber à 3 fl. 21 kr. . .	134 fl. — kr.		
in Geld	62 fl. 53 kr.		
b) an kleinen Zehenten	56 fl. — kr.		
		504 fl. 43 kr.	
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		32 fl. 57 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl. — kr.	
Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht abzuziehen sind		607 fl. 53 kr.	

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die erledigte prot. Pfarrei Altheim, Dekanats Neustadt o/A., dem bisherigen zweiten Pfarrer in Kitzingen, Dr. Friedr. Karl Fürst, allergnädigst zu verleihen geruht; und

unter'm 29. v. Mts. die erledigte erste prot. Pfarrstelle und das damit verbundene Dekanat Roth dem bisherigen II. Pfarrer zu Kempten, Benedikt Adam Geyer, ferner

unter gleichem Datum die erledigte prot. Pfarrei Oberhöchstadt, Dekanats Uehlfeld, dem bisherigen Pfarrer zu Möhrendorf, Dekanats Erlangen, Johann Melchior Günther, allergnädigst übertragen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. Js. wurde der kathol. Stadtpfarrer Zipfel zu Ellingen zum Distrikts-Schul-Inspektor für den dortigen Bezirk ernannt; dann

unter demselben Datum der seitherige Schullehrer und Organist August Berger zu Weissenburg zum Schullehrer an der oberen Elementarschule daselbst befördert, sowie

am 13. Mai l. Js. der bisherige Schullehrer an der Mittelklasse zu Sct. Johannis, Johann Georg Geiger, auf Präsentation der Stadt Nürnberg zum Schullehrer an der Mittelklasse der Rathhaus-Armenschule daselbst bestimmt wurde.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. und des königl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 1. Mai 1851 ist der Oberlieutenant Friedrich Kern in Weissenburg zum Zeugwart im Landwehr-Bataillon dortselbst, und

durch gleichmäßigen Beschluß vom 13. und resp. 7. d. Mts auf Grund des erholten Wahlvorschlages der bisherige Lieutenant und Adjutant Georg Späth zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Altdorf ernannt worden.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Leonhard Wöllmer und Heinrich Stoß zu Gunzenhausen wurden deren Ersatzmänner, Johann Georg Sauer und Carl Weiß dortselbst, und

an die Stelle des aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Beilngries getretenen Franz Xaver Silberhorn, der Ersatzmann, Biedbrauer Johann Waldhierer, in Funktion berufen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		90½
Obligationen à 4 %		94
Obligationen à 5 %		101
Obligationen Grundrent.-Ablöf. à 4 %		103
Bank-Aktien Div. I. Sem.	670	94
„ „ Promessen per Stück Agio ältere	110	
„ „ „ „ „ „ neue	88	

Augsburg, den 22. Mai 1851.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1851

Nro. 42.

Einl. Nr. 15749. Exp. Nr. 17152.

An sämmtliche kgl. Forstämter und Rentämter Mittelfrankens.

(Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staats-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. vor. Mts. Nro. 6629 wurde die unterfertigte k. Regierung beauftragt, die unter'm 6. ejusdem von besagtem Staats-Ministerium erlassenen „nähern Bestimmungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen ꝛc." zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur genauen Darnachachtung, vom nächsten Etatsjahre $18^{51}/_{52}$ anfangend, mittelst des Kreisintelligenzblatts zu veröffentlichen.

Mit dem Vollzug dieses Auftrages wird die Bemerkung verbunden, daß durch gegenwärtige Verordnung die bisher bestandenen und in der Forstorganisation vom 22. Dezbr. 1821 festgesetzten Competenzverhältnisse der k. Revier- und Forsteiförster im Interesse der Geschäftsförderung erweitert werden, damit beim Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen nicht nur alle Weitwendigkeiten und dem Dienste zum Nachtheil gereichenden Conflikte und Verzögerungen, sondern auch unnöthige Gänge der Forstprodukten-Empfänger möglichst beseitiget und eine ungestörte Ordnung in die Forstprodukten-Abgabe gebracht werde.

Digitized by Google

Die k. Forst- und Rentämter werden angewiesen, diesen Vollzugs-Vorschriften auf's Pünktlichste nachzukommen, und dadurch allen gegründeten Beschwerden möglichst vorzubeugen.

Ansbach, den 17. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n.

Kriemes, Sekr.

Nähere Bestimmungen

über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen, und über den Wirkungskreis der kgl. Forstmeister, dann der kgl. Revier- oder Forsteiförster bezüglich auf dieselben.

Zur Herbeiführung einer einfacheren Behandlung in der Abgabe nnd Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatswaldungen, und in der wohlwollenden Absicht den Bezug dieser Produkte, insbesondere in dringenden Fällen, möglichst zu erleichtern, haben Seine Majestät der König, vorbehaltlich dessen, was nach geschehener Revision der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 weiters verfügt werden wird, allerhöchst zu beschließen geruht:

1) daß die Ausnahmsbestimmungen des Art. 7 lit. a der Verordnung vom 19. August 1849 bezüglich der Bau-, Nutz- und Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Forsttaxe in Gegenden, wo bereits Holzversteigerungen eingeführt sind, auch für Baureparaturen in ländlichen Oekonomien in Fällen Anwendung finden dürfen, wo die Verweisung auf die öffentlichen Holzversteigerungen nicht wohl thunlich erscheint;

2) daß in Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 die Competenz der kgl. Revier- oder Forsteiförster unter entsprechender Ueberwachung der kgl. Forstämter in der Art erweitert werden dürfe, daß dieselben in eigener Verantwortlichkeit befugt sein sollen, mit Beziehung des Gehilfenpersonals, an zahlungsfähige Käufer nach Anleitung der Verordnung vom 19. August 1849 (Regierungsblatt pag. 961 et seq.) gegen Taxe abzugeben oder zu verwerthen:

   a) kleinere Beträge an Bau-, Nutz- und Werkholz in Nothfällen und bei anderen dringenden Veranlassungen,

   b) die zerstreut und vereinzelt aus Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brenn-, Bau- und Nutzhölzer, welche nicht wohl der Versteigerung unterstellt werden können,

   c) die Nebennutzungen, mit Ausnahme der Streu, wo deren Abgabe mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, und der Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer, oder der einjährigen Verpachtung größerer Objekte;

   alles jedoch unter der Aufsicht der kgl. Forstämter innerhalb der ordentlichen Etats auf den Grund der periodischen Wirthschafts- und Nutzungspläne, und insoweit der freien Disposition kein Hinderniß entgegen steht.

Digitized by Google

Zu diesen allerhöchst verordneten Bestimmungen werden nachstehende

Vollzugsvorschriften

ertheilt:

I. Nähere Bezeichnung der Competenzen.

A. Bei Brennholzabgaben.

Maßgeblich der Vorschriften im Art. 3 der Verordnung vom 19. August 1849 und der Vollzugsinstruktion vom 15. Oktober desselben Jahres, haben die kgl. Forstämter in Gegenden, wo der Abgabe gegen Taxe keine Hindernisse entgegenstehen (Art. 3 und 9 der Verordnung), periodisch, in der Regel einmal für die ganze Dauer der Finanzperiode, für jeden Bezugsbezirk denjenigen Theil des etatsmäßigen Brennholz-Anfalles unter beiläufiger Bezeichnung der Hauptsortimente auszuscheiden, welcher über Abzug der Forstrechts-, Besoldungs- und anderen ständigen Abgaben, dann des unabweisbaren Bedarfs der auf die Versteigerung hingewiesenen größeren Gewerbe (Vollzugsinstruktion vom 15. Oktober 1849, §. 2), der Wahrscheinlichkeit nach zur Abgabe um die volle oder um die ermäßigte Taxe (Art. 3 und 8 der gedachten Verordnung) innerhalb der betreffenden Periode gelangen könnte, und diese Ausscheidung der Festsetzung der kgl. Regierung zu unterstellen, welche zugleich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aussprechen wird, wie weit die kgl. Forstämter bei den Abgaben um ermäßigte Taxe in dieser Ermäßigung gehen dürfen.

Die hiernach gebildeten periodischen Verzeichnisse werden von den kgl. Forstämtern nach erfolgter Regierungsgenehmigung den einschlägigen Distriktspolizeibehörden unter Angabe der Waldbistrikte, in welchen die Hiebsorte nach dem periodischen Fällungsplane gelegen sind, zur Repartition auf die in das Bezugsgebiet gehörigen Gemeinden nach Art. 9 der Verordnung vom Jahre 1849 mitgetheilt; die von den kgl. Distriktspolizeibehörden mit Rücksicht auf die gegenseitige Lage der Gemeinden und der Walddistrikte getroffene Repartition aber durch die Forstämter den betreffenden Revier- oder Forstei-Förstern eröffnet.

Bei dieser Repartition hat es in der Regel für die ganze Dauer der Finanzperiode zu verbleiben, besondere unvorhergesehene Fälle ausgenommen, welche zu einer Modifikation die Veranlassung geben könnten.

Auf den Grund der mitgetheilt erhaltenen Repartition sollen die kgl. Revier- oder Forsteiförster, nach Beendigung der betreffenden Schläge ꝛc. alljährlich jeder Gemeinde, soferne sie nicht im Voraus erklärt hat, das anrepartirte Quantum für das betreffende Jahr nicht annehmen zu wollen, summarisch nach Hiebsorten angeben, welche Beträge von jedem Sortimente für sie disponibel sind, und wie hoch bei jedem Sortimente die Taxe für die Einheit steht. Die Gemeinden haben alsbald die Verzeichnisse über die Detailrepartition unter die Gemeindeglieder herzustellen; sofort die Erklärung des kgl. Rentamts über deren Zahlungsfähigkeit selbst zu erholen, und beides dem kgl. Revier- oder Forsteiförster innerhalb eines durch die kgl. Forstämter nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für die treffende Periode festzusetzenden und bekannt zu gebenden Präklusivtermines zu behändigen, damit der Revier- oder Forsteiförster die Detailüberweisung des Holzes vornehmen kann.

Wenn die Gemeinden den festgesetzten Präklusivtermin vorübergehen lassen, oder die Erklärung im Voraus abgegeben haben, oder abgeben, daß sie das anrepartirte Quantum nicht übernehmen und vertheilen können oder wollen; oder wenn eine Verständigung in der Gemeinde nicht herbeigeführt wird; oder wenn der Abfuhrtermin nicht eingehalten wird, und einmalige Verlängerung mit Mahnung fruchtlos geblieben ist — in allen diesen und ähnlichen Fällen hat das Forstamt

Digitized by Google

auf Anzeige des Revierförsters öffentliche Versteigerung ohne weiteres einzuleiten. Ebenso kommen in der Regel jene Loose zur öffentlichen Versteigerung, welche wegen beanstandeter Zahlungsfähigkeit um die Taxe nicht verabfolgt werden können.

Die zerstreut aus einzelnen Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brennhölzer, zumal wenn sie dem Frevel ausgesetzt sind, und nicht wohl zur Versteigerung gebracht werden können, dürfen von den Revier- oder Forsteiförstern, in eigener Competenz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 3 der allegirten Verordnung vom Jahre 1849, an zahlungsfähige Käufer um die volle Forsttaxe ebenfalls abgegeben werden, insoferne wegen Berechtigung der freien Disposition kein Hinderniß entgegenstehet, und die Vorschriften des Art. 9 der gedachten Verordnung über die Vertheilung nicht ohnehin schon für diese Hölzer in Anwendung kommen.

B. Bei Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz.

Anmeldungen zum Empfange von Bau-, Nutz- und Werkholz um die Taxe nach Art. 7 der Verordnung vom 19. August 1849 und der weiteren Bestimmung im Eingange dieser Entschließung, sind innerhalb des von den kgl. Forstämtern hiefür ebenfalls speziell festzusetzenden Präklusivtermins, Nothfälle ausgenommen, bei dem betreffenden Revier- oder Forsteiförster anzubringen. Spätere Anmeldungen, wenn sie nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

Diejenigen Anmeldungen oder Gesuche, welche der Revier- oder Forsteiförster nicht in eigener Competenz erledigen kann, werden von demselben dem betreffenden Forstamte vorgelegt.

In eigener Competenz, folglich auf seine Verantwortung, jedoch unter forstamtlicher Ueberwachung, kann der Revier- oder Forsteiförster an zahlungsfähige Bezirksbewohner (§. 2 der Vollzugsinstruktion vom 15. Oktober 1849), unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Bestimmungen über Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, um die Taxe abgeben:

1) **in dringenden Fällen** Bauholz bis zu 300 Kubikfuß, Werk- und Großnutzholz bis zu 100 Kubikfuß für den Einzelfall;
2) die Kleinnutzhölzer, mit Ausnahme der Hopfenstangen, für den eigenen Bedarf der Bezirksbewohner; bei Abgabe an die Kleingewerbe (Art 7 lit. b der Verordnung vom Jahre 1849) ebenfalls bis zu 100 Kubikfuß auf den Einzelfall.

   Hopfenstangen sollen in der Regel der Versteigerung unterworfen, können jedoch mit forstamtlicher Ermächtigung um die Taxe an zahlungsfähige Individuen verabgabt werden, wenn ihre sofortige Verwerthung wegen starken Frevels nothwendig erscheint.

3) Die den Forstfrevlern abgenommenen Hölzer jeglichen Sortiments.

   Zu diesem Zwecke, sowie in Betreff der vorhin bei A letzter Absatz erwähnten, zerstreut anfallenden Brennhölzer, wird dem kgl. Revier- oder Forsteiförster die Befugniß eines unmittelbaren Benehmens mit den kgl. Rentämtern eingeräumt.

Die Competenz der Forstämter für Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz um die volle Forsttaxe wird andurch für jeden Einzelfall festgesetzt:

1) bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen, für den Bedarf des zur Erbauung eines gewöhnlichen ländlichen Wohn- oder Oekonomiegebäudes benöthigten Holzes;
2) bei Baureparaturen in dringenden und besonderen Fällen, oder wenn die Holzversteigerungen keine Gelegenheit mehr zur Befriedigung des unabweisbaren Bedürfnisses darbieten:

Digitized by Google

an Bauholz bis zu 1000 Kubikfuß;
an Werk-, Groß- und Kleinnutzholz bis zu 500 Kubikfuß.

C. Besondere Bestimmungen für Holzabgaben um Taxe.

1) In waldreichen Gebirgsgegenden, wo das Brenn-, Bau-, Nutz- und Werkholz zum Hausbedarf der nicht ohnehin forstberechtigten Ortsbewohner noch allgemein um die Forsttaxe hingegeben wird, und keine dringende Veranlassung zur Abänderung dieses Verhältnisses besteht, soll es bis auf weiteres dabei belassen werden.

2) Gesuche um Minderung der Taxe für das um dieselbe übernommene Holz, wenn bei eintretendem Sinken der Holzpreise die Versteigerungs-Ergebnisse unter den Taxen verbleiben, sind als unstatthaft von der Hand zu weisen.

3) Holzempfänger, welche das zu ihrem eigenem Bedarf angewiesene Holz verkaufen, und die ihnen zu Theil gewordene Berücksichtigung mißbrauchen, sind bei dem ersten Falle auf 3 Jahre, bei dem Wiederholungsfalle aber für immer von dem Holzbezuge aus Staatswaldungen gegen Taxe auszuschließen, und lediglich mit ihrem Bedarfe auf die öffentlichen Versteigerungen zu verweisen.

D. Forsttaxe und Aufwurfspreise bei Holzversteigerungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 hat den nächsten Waldbewohnern zwar eine Erleichterung in dem Bezuge der Forstprodukte aus Staatswaldungen, keineswegs aber eine Begünstigung durch Abgaben um geringere als die gegenüblichen Preise gewähren wollen. — Es läge in letzterem Falle sogar eine Unbilligkeit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen, welche keine Erleichterungen im Bezuge der Forstprodukte aus den Staatswaldungen erlangen können, aber dennoch zur Deckung der budgetmäßigen Einnahmepositionen in gleicher Weise beizutragen haben.

Daraus entspringt für die Verwaltung von selbst die Verpflichtung, die Forsttaxen stets dem vollen Lokal-Werthe des betreffenden Materials gleich zu halten.

Solches bedingt aber ebensowohl eine sorgfältige Ausscheidung der Absatzlagen, als auch — so lange die Holzpreise noch schwanken — öftere Revision der Holzpreistarife, nöthigenfalls selbst im Laufe des Jahres, womit zugleich dem Mißbrauche eines zu großen Andranges bei den Taxholzabgaben vorgebeugt wird.

Erhöhungen oder Erniedrigungen der Forsttaxen, welche im Laufe des Jahres durch unvorhergesehene Conjunkturen nothwendig werden, um sie mit den gegendüblichen Lokalpreisen in Einklang zu halten, werden in die Befugniß und in die Pflicht der kgl. Forstämter gelegt, welche jedoch hiewegen eintretenden Falles Anzeige an die kgl. Kreisregierung zu erstatten haben. — Im Uebrigen unterliegt die jährliche oder periodische Regulirung der Holztaxen nach wie vor der höheren Genehmigung.

Die Forstämter haben die Aufwurfspreise bei den Holzversteigerungen (Art. 5 der Verordnung im zweiten Absatze) je nach ihrem Ermessen zwischen 5 und 20 % unter der Taxe zu halten; mit Ausnahme der Commerzial-Holzverkäufe, wo der Aufwurfspreis der Taxe gleich stehen soll.

Für jenes Material, bei welchem in einer Holzversteigerung die Mindererlöse der betreffenden Loose im Ganzen um mehr als 10 % und beim Commerzialholz insbesondere um mehr als 5 % unter der Taxe betragen, oder wenn die k. Regierung sich bei größeren Commerzial-Holzver-

Digitized by Google

käufen die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat, ist dieselbe zu erholen; außerdem wird die definitive Ertheilung des Zuschlags in die Befugniß der k. Forstämter gelegt.

Es ist strenge untersagt gegen die Taxe abgegebenes Material als versteigertes, oder letzteres als um die Taxe abgegeben, vorzutragen und zu verrechnen.

Holzabgaben gegen den durchschnittlichen Versteigerungspreis finden nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen mit Genehmigung der k. Kreisregierungen statt.

E. Bei Forstnebennutzungen.

Die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in gleicher Weise die Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken aus den vom Forstamte als geöffnet bezeichneten Gruben, wurde bereits nach §. 15. der Vollzugsvorschriften zur Verordnung vom 19. August 1849, in die Competenz der k. Revier- oder Forsteiförster gelegt.

Diese Competenz wird, nach lit. c. in Ziffer 2 der eingangs eröffneten allerhöchsten Entschließung eben so auf die Abgabe und Verwerthung aller anderen Forstnebennutzungen, innerhalb der Nutzungspläne und unter Einhaltung der regulirten Taxen, erweitert.

Ausgenommen bleiben:

1) Die Waldstreu-Abgaben, wo diese mit besondern Schwierigkeiten verbunden sind,
2) die Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer,
3) die einjährige Verpachtung größerer Objekte, bei welchen der Nutzungsanschlag 50 fl. übersteigt, und
4) Lohrinden-Verkäufe in den Jahresschlägen der Schälwaldungen,

welches alles dem Wirkungskreise der k. Forstämter vorbehalten bleibt.

Diese ertheilen im allgemeinen den Revier- und Forsteiförstern die speziellen, den Lokalverhältnissen angemessenen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Streuabgaben, für deren instruktionsmäßige Behandlung die k. Forstämter verantwortlich bleiben.

Vorgriffe im Streunutzungsplane, welche sich nicht innerhalb des Zeitraumes, für welchen dieser Plan gilt, einsparen lassen, oder periodische Abweichungen vom normalen Nutzungswechsel in der rechbaren Fläche, können nur durch unabweisbare Abgaben an Streuberechtigte motivirt werden und bedürfen der Genehmigung der k. Kreisregierung, welche für periodische Abweichungen vom Nutzungswechsel sofort für die Dauer des Streunutzungsplanes ertheilt werden kann.

Bei einjährigen Verpachtungen von Forstnebennutzungen in öffentlicher Concurrenz ertheilen die k. Forstämter den Zuschlag, wenn die Meistgebote nicht tiefer als 10 % unter der Taxe oder dem lokalen Nutzungswerthe zurückstehen. — Tiefere Angebote unterliegen der Genehmigung der k. Kreisregierungen.

Bei Verpachtungen auf mehr als einjährige Dauer ist die Genehmigung der k. Kreisregierung erforderlich.

II. Wirthschaftliche Bestimmungen.

Spezielle Holzabgaben sind vor Allem aus den Jahresschlägen und anfallenden zufälligen Ergebnissen zu bewirken. Wo diese nicht ausreichen, müssen sie doch jedenfalls auf die im periodischen Betriebsplane vorgetragenen Hiebsflächen beschränkt bleiben.

Digitized by Google

Ausnahmen können nur für seltene Sortimente in Nothfällen, z. B. Mühlwellen, oder für Kleinnutzholz im Wege der Ausjätung und Reinigung, oder in den letzten Jahren eines Zeitabschnittes in Beständen zugelassen werden, welche voraussichtlich in den Fällungsplan für den folgenden Zeitabschnitt eingereiht werden dürften.

Unter besonderen Umständen sind die kgl. Forstämter zur Ueberschreitung des einjährigen Abgabesatzes, vorbehaltlich der Einsparung innerhalb des Zeitabschnittes ermächtigt.

III. Formelle Behandlung des Rechnungswesens für die von den kgl. Revier- oder Forsteiförstern in eigener Competenz bewirkten Abgaben.

Jeder Revier- oder Forsteiförster hat für die Holzabgaben ein geheftetes Journal zu führen, welches von dem Forstamte folirt und auf der letzten Seite unterzeichnet wird, und in welches der Revier- oder Forsteiförster, Tag für Tag, alle aus eigener Competenz vorgenommenen Abgaben einzutragen hat.

Die kgl. Kreisregierungen entwerfen das Formular und lassen den Druck und die Versendung von den Kreisforstbureaus wie bei den übrigen lithographirten Tabellen besorgen.

Das Journal darf nicht aus den Händen der Revier- oder Forsteiförster kommen und es soll in demselben nichts radirt oder unleserlich durchstrichen sein. — Dem kgl. Forstmeister und den kgl. Forstinspektionsbeamten steht, wenn sie das Revier besuchen, wie sich schon von selbst versteht, Einsicht und Controle des Revier-Journals zu, und sie haben die geschehene Einsichtsnahme jedesmal im Journal zu bemerken.

Aus diesen Journalen übertragen die Revier- oder Forsteiförster die Abgabepositionen in das betreffende Schlagregister, welches die Grundlage der forstlichen Material- und Geldrechnungen bleibt.

Die aus eigener Competenz vollzogenen Abgaben an Nebennutzungen hat der k. Revier- oder Forsteiförster in seinem Nebennutzungsregister mittels Unterstreichung, oder durch ein * oder sonst auf beliebige Weise ersichtlich zu machen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem neuen Wirthschaftsjahre in Wirksamkeit.

München, den 6. April 1851.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 42.

Ansbach. Mittwoch, den 28. Mai 1851.

Inhalt

Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame. — Bekanntmachung, die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben. — Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains. — Die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Krankenanstalten, dann die Kur- und Verpflegskosten-Ansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken. — Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Kunst und Literatur. — Die Erledigung des Landgerichtsphysikates Berchtesgaden. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1851. — Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim. — Bekanntmachung, die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. — Extra-Beilage, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe

Digitized by Google

verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Art. 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Tit. IX. §. 5 Absatz 1 und 3 der Verfassungsurkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art. 3.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeistraffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die königlichen Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4ten Nivose des Jahres IV., die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Max

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Sed. von Kobell.

(Bekanntmachung, die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf den in der Sitzung des Bankausschusses vom 10. März d. Js. beschlossenen Antrag und nach Vernehmung des Bankdirektoriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835 S. 585 ff.) und der §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt der gedachten Bank vom 20. April 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836 S. 668 ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839 (Regierungsblatt v. J. 1839 S. 148 ff.),

Digitized by Google

4. Februar 1841 (Regierungsblatt v. J. 1841 S. 129 f.), dann 6. Januar und 10. September v. Js. (Regierungsblatt v. J. 1850 S. 33 und 721 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung

1) des §. 41 der Bankstatuten:

„Durch den nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes noch verbleibenden vierten „Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe von 7½ Prozent des Kapitalstockes der Bank ge„bildet. Derselben muß stets u. s. w." (wie bisher);

2) des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt der Bank:

„Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwen„det werden. Hat dieser Reservefond die Summe von einer Million Gulden erreicht, so werden „fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond u. s. w." (wie bisher.)

(Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betr.)

Seine Königliche Majestät haben in Ansehung des Vollzuges des §. 8 Absatz 1 der provisorischen Floßordnung für die bayerische Mainstrecke vom 18. März 1850 (Regierungsblatt 1850 Nr. 18 Seite 273) eine Abänderung dahin allerhöchst zu genehmigen geruht, daß unter Aufrechthaltung des Verbotes des Fahrens für sogenannte Holländerflösse bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zollen als Regel, die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flösse dann ertheilt werde, wenn vor der Abfahrt der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Flosses vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um zwei Zolle geringer ist als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde unter vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Flosses durch Sachverständige, insbesondere mit Zuziehung des nächsten Flußwartes, schriftlich nach einem bestimmten Formulare tax- und stempelfrei zu ertheilen. Die betreffenden Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal aus einer kleinen weißen Fahne bestehend zu führen.

Vorstehendes wird demnach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

München, den 17. Mai 1851.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 25393. Exp. Nr. 31584.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate von Mittelfranken.

(Die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Krankenanstalten, dann die Kur- und Verpflegskosten-Ansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich vorliegender Anzeigen werden manche Heimaths-Gemeinden, welche zur Vergütung der Kur- und Verpflegungskosten ihrer in den Kranken-Anstalten anderer Gemeinden aufgenommenen und behandelten zahlungsunfähigen Angehörigen gesetzlich verpflichtet sind, dadurch wesentlich benachtheiligt, daß solche Angehörige namentlich wandernde Handwerksgesellen ohne vorgängige genaue Untersuchung wegen leichter oder wohl bisweilen sogar simulirter Uebel längere Zeit in den Krankenanstalten anderer Gemeinden behandelt und daß sodann hiefür von den erwähnten Anstalten sehr hohe Vergütungs-Summen von den Heimathsgemeinden angesprochen werden.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 7. Mai l. Js. Nr. 10482 werden die Distriktspolizeibehörden und beziehungsweise die Gerichts-Physikate beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß das Vorhandenseyn einer wirklichen Krankheit jedesmal konstatirt werde, und nur daraufhin die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Kranken-Anstalten erfolge, daß die Kur- und Verpflegungskostenansätze in den gewöhnlichen Krankheitsfällen den Betrag von 36 kr. per Tag nicht übersteigen, hiebei aber strenge Bedacht nehmen zu lassen, daß gegenüber der zu verfügenden genauen Prüfung und Beobachtung der zur Aufnahme in die Krankenanstalten sich meldenden Handwerksgesellen die Grundsätze der Humanität ebensowenig verletzt werden, als eine Gemeinde durch überspannte Verpflegskostenersatzforderungen zum Schaden einer anderen vaterländischen Gemeinde jemals sich zu bereichern suche.

Ansbach, am 21. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 26387. Exp. Nro. 31790.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 8. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Kunst und Literatur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 5. Oktober 1840 (Intelligenzblatt pro 1840 S. 674.) ist zufolge Allerhöchster Anordnung von den Pflicht-Exemplaren der Erzeugnisse der Kunst ein Exemplar an das k. Kupferstich-Cabinet, das Andere an die Kunstsammlung der k. Akademie der bildenden Künste abzugeben.

Nach einer Anzeige der k. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion in München, welcher das Kupferstich-Cabinet untergeben ist, sollen aber von vielen Kunsterzeugnissen, insbesondere von den besseren Werken verschiedener Kunstpressen, die Pflicht-Exemplare noch nicht abgeliefert worden sein.

Digitized by Google

Im Vollzuge einer Ministerial-Entschließung vom 18. l. Mts. und unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 3. August 1840 (lithographirtes Ausschreiben vom 10. ejusd.), vom 5. Oktober 1840 und vom 11. März 1849. (Intelligenzblatt pro 1849 S. 155.) werden daher die obengenannten Behörden beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen lithographischen Anstalten, Kunst- und Kupferstich-Handlungen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung der Pflicht-Exemplare von allen aus ihren Pressen hervorgehenden Kunsterzeugnissen (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Lithographien, Galvanographien u. s. w.) neuerdings hinzuweisen und dieselben, sowie jene Urheber von dergleichen Kunsterzeugnissen, welche diese im Selbstverlage behalten, mit allem Nachdrucke zur Ablieferung der Pflicht-Exemplare anzuhalten.

Ansbach, den 23 Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26037. Exp. Nr. 31161.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Berchtesgaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichtsphysikat Berchtesgaden ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26741. Exp. Nr. 31955.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Juni 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	9 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt **Fürth**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt **Erlangen.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

Stadt **Schwabach.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt **Eichstädt.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	—	kr.	— pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	— kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4528. Exp. Nr. 6048.

(Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Späth in Erledigung gekommene Pfarrei Equarhofen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Stelle besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in nachstehenden Bezügen, wobei aber bemerkt wird, daß die Fixirung und Ablösung des Zehentens auf der Ortsmarkung und besonders der Gülten aus dem Würtembergischen noch nicht beendigt ist, und voraussichtlich eine nicht unbedeutende Minderung des Gesammtertrags zur Folge haben wird.

I. An ständigem Gehalte			
1) aus Stiftungskassen	1 fl. 27½ kr.		
			1 fl. 27½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. 48 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches beschränkt ist und einer Reparatur bedarf . .	30 fl. — kr.		
desgl. der Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Garten .	51 fl. 7 kr.		
			81 fl. 7 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben			
α. in Geld	— fl. 21 kr.		
an Hühnern	— fl. 48 kr.		
β. in Naturalien			
15 Schffl. 4 Metz. 2 Vrl. 2⅛ Seidl. Korn à 8 fl. 14 kr.	129 fl. 11 kr.		
— Schffl. — Metz. 1 Vrl. ¾ Seidl. Dinkel à 3 fl. 52 kr.	— fl. 11 kr.		

Digitized by Google

— Schffl. — Mtz. 1½ Vrl. — Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr.	— fl. 11½ kr.		
b) unständige Abgaben			
an Handlöhnen und Hauptrechten . .	18 fl. 28¼ kr.		
an Mortuarien	4 fl. 57 kr.		
2) an Zehenten			
a) vom großen Fruchtzehnten zu Equarhofen . .	318 fl. 38 kr.		
b) „ „ „ „ Neustetten . .	19 fl. 3¼ kr.		
c) kleinen Zehenten in Equarhofen . . .	32 fl. 45 kr.		
3) Nutzanschlag des Waiderechts	— fl. 30 kr.		
desgl. des Forstrechtes	13 fl. 11 kr.		
		538 fl. 15½ kr.	
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		31 fl. 26 kr.	
	Summa	653 fl. 4 kr.	
Hievon die Lasten abgerechnet mit		48 fl. 35¾ kr.	
	bleibt reines Einkommen	604 fl. 28¼ kr.	

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Dollmann.

Bekanntmachung,

die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. betr.

Bis zum Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres 18⅝⅞ wird die seit einigen Jahren begonnene Emission der neuen Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. gänzlich vollzogen seyn.

Es werden demnach sowohl die kgl. Staatsschuldentilgungskassen, wie die kgl. Rent- und Oberaufschlagämter, welche die fraglichen Coupons für sich und à Conto einzulösen haben, in Kenntniß gesetzt, daß alle Stiftungs-Coupons à 4 pCt., welche vom 1. Oktober 1851 an zur Zahlung verfallen, nur dann baar eingelöst und von den schuldenden kgl. Spezialkassen honorirt werden dürfen, wenn diese Coupons von der Gattung der neuemittirten sind, welche schon an dem Ring unten in der linken Ecke kenntlich sind, der den Ort des beizudrückenden Siegels anzeigt.

Diejenigen Stiftungen und Gemeinden, welche bis zum 30. September dieses Jahres die noch in Händen habenden alten Conpons gegen neue nicht umgetauscht haben, können demnach die vom 1. Oktober an verfallenden Zinsen so lange nicht bezahlt erhalten, bis dieselben den fraglichen Austausch vollzogen haben werden, welchen die kgl. Landgerichte als Curatelbehörden zu vermitteln von den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen sind.

München, den 18. Mai 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Samstag, den 31. Mai 1851.

Inhalt.

Die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche zu Ebermannstadt. — Die Bewilligung einer Hauskollekte bei den Judengemeinden des Königreichs für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, königl. Landkommissariats Kaiserslautern. — Die Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23005. Exp. Nr. 31863.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche zu Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erbauung und innere Einrichtung einer neuen katholischen Pfarrkirche in Ebermannstadt die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken in der Erzdiözese Bamberg und einer Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diöcesen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. v. Mts. erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken, in deren Bezirken sich katholische Kirchen oder beziehungsweise katholische Bewohner befinden, den Auftrag, wegen Vornahme fraglicher Collekte sofort im Benehmen mit den betreffenden katholischen

Digitized by Google

Pfarrämtern geeignete Verfügung zu treffen, und das Sammlungs-Ergebniß binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, am 23. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25190. Exp. Nr. 31890.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann an die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Hauskollekte bei den Judengemeinden des Königreichs für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, kgl. Landkommissariats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6 d. Mts. haben Seine Majestät der König zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Erbauung eines Schulhauses für die israelitische Cultus-Gemeinde in Sembach, kgl. Landkommissariats Kaiserslautern, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Israeliten im Königreiche zu bewilligen geruht.

Die vorgenannten Behörden und Cultusvorstände erhalten daher die Weisung, diese Sammlung binnen 4 Wochen vornehmen zu lassen, und den Ertrag an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 23. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Ad Num. 23,342.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerb-Schule in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Genehmigung soll an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth ein Lehrer der französischen und englischen Sprache mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. und mit dem Vorbehalte der Ertheilung des französischen Unterrichts an dem Gymnasium dahier im eintretenden Erledigungsfalle aufgestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den gehörigen Befähigungs-Nachweisen und einem Zeugniß über die bestandene Prüfung an einer polytechnischen Schule oder sonst gebildeten Prüfungs-Commission versehen und

Digitized by Google

unter Angabe der perſönlichen Verhältniſſe binnen 4 Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung zu übergeben.

Bayreuth, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
Frhr. v. Rotenhan.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 13. l. Mts. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Stelle des Kanzleidieners und Boten bei dem kgl. Conſiſtorium in Ansbach dem bisherigen Wachtmeiſter im kgl. Chevauxleger-Regimente Thurn und Taxis daſelbſt, Leonhard Brechersbauer, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Vermöge Reſcripts des kgl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Mai l. Js. iſt der Candidat des Lehramts und der Theologie Gottfried Heinrich Friedrich Franz Gürſching zum zweiten Lehrer an der Lateinſchule zu Hersbruck ernannt, und

durch gleichmäßiges Reſcript vom 15. l. Mts. in Folge der durch das Ableben des Melbermeiſters Conrad Türck von Erlangen eingetretenen Erledigung als Mitglied der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung Neuſtadt-Erlangen der als erſter Erſatzmann gewählte Bierbrauer Heinrich Chriſtian Henninger zu Erlangen berufen worden.

Die erledigte Stelle eines praktiſchen Arztes in Mkt. Einersheim wurde vermöge Entſchießung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Mai d. Js. dem bisherigen praktiſchen Arzte Dr. Georg Braune in Neuzenheim verliehen, und

der von der Stadtgemeinde Neuſtadt a/A. für den bisherigen III. Elementarſchullehrer Joh. Mich. Lutz allda auf die dortige I. Elementarſchul- und Kirchnersſtelle ausgeſtellten Präſentation unter'm 21. Mai l. Js. die landesfürſtliche Beſtätigung ertheilt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 44.

Ansbach. Mittwoch, den 4. Juni 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Bekanntmachung, die Verlegung der Herbstferien bei der kgl. Akademie der bildenden Künste. — Bekanntmachung, den Zwischenaufschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1850/51. — Bekanntmachung, die Abtretung des gräflich Giech'schen protestantischen Mediatkonsistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen protestantischen Mediatkonsistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat. — Den Brand zu Traunstein. — Die Londoner Industrie-Ausstellung. — Die Fixirung der Aerarial-Zehnten zu Pagenhard, Roßmeiersdorf und Weßheim. — Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagenten des Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Böcker jun. in Bremen zur Vermittlung von Schiffüberfahrtsverträgen nach Nordamerika. — Den schwachsinnigen Joseph Keinzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Ebersreith, Landgerichts Roding. — Falsche Amtssiegel. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1851/52. — Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für die Schiffsrheder Lüdering et Comp in Bremen. — Die kgl. Bank zu Nürnberg. — Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten. — Dienstes-Nachrichten. — Separate-Beilage, die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben geruht den Anfang der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten an den drei Landes-Universitäten fortan auf den

8. Oktober, oder wenn ein Sonn- oder Feiertag einfällt, auf den 9. Oktober jeden Jahres festzusetzen.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 23. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Herbstferien bei der k. Akademie der bildenden Künste betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung des §. 17. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, „die k. Akademie der bildenden Künste betreffend," und des §. 3. der Satzungen für die Schüler der k. Akademie der bildenden Künste unter'm 15. Mai l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß das akademische Studienjahr künftighin mit dem Anfang des Monats Oktober zu beginnen und mit dem Ende des Monats Juli des nächsten Jahres zu schließen habe.

Demgemäß haben die Herbstferien bei der gedachten Anstalt in Zukunft die Monate August und September zu umfassen.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 21. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Häntlein.

Bekanntmachung,

den Zwischenaustschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1850/51 betr

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die seit dem Beginne des laufenden Verwaltungsjahres zur Anmeldung gekommenen Entschädigungsforderungen steigern sich in Folge des verheerenden Brandes, wovon unlängst die Stadt Traunstein heimgesucht worden ist, in einem Maße, daß der durch die Brandassekuranz-Hauptrechnung pro $18^{49}/_{50}$ ausgezeigte Aktivbestand von 960,653 fl. nicht mehr ausreicht, den Obliegenheiten der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zumal bis zu dem noch entfernten Zeitpunkte zu genügen, wo die Hauptrechnung pro $18^{50}/_{51}$ hergestellt und damit der Gesammtausschlag für dieses Jahr veröffentlicht werden kann. Hiedurch sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, behufs einer angemessenen Dotirung der Brandassecuranzkassen auf Grund des Art. 32. der revidirten Brand-Versicherungsordnung für das Jahr $18^{50}/_{51}$ zu einem vorläufigen Zwischen-

Digitized by Google

ausschlage zu schreiten, welcher hiemit zur Erleichterung der Detailberechnung, dann mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf, sowie auf die gesetzlich in 4 Classen abgestufte Beitragspflichtigkeit in der Art festgesetzt wird, daß von jedem Hundert des Versicherungskapitals

in der ersten Classe 9 kr.,
in der zweiten Classe 10 kr.,
in der dritten Classe 11 kr., und
in der vierten Classe 12 kr.

zur Erhebung gelangen.

Die k. Regierungen der 7 Kreise diesseits des Rheins und die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungskassen betrauten Polizeibehörden erhalten sofort den Auftrag, die entsprechenden Einleitungen zur Erhebung der Beiträge ungesäumt zu treffen und die Perception in einer Weise zu betreiben, daß neben möglichster Schonung der Beitragspflichtigen die Brandassekuranzkassen auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Entschädigungsberechtigten ohne Verzögerung zu erfüllen in den Stand gesetzt werden.

München, den 24. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Pfeufer.

Bekanntmachung,

die Abtretung des gräflich Giech'schen protestantischen Mediatkonsistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen protestantischen Mediatkonsistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem Seine Majestät der König den von dem erblichen Reichsrathe Carl Grafen von Giech erklärten Verzicht auf die zu der Standesherrschaft Thurnau gehörenden Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediatkonsistoriums in Thurnau bereits unter'm 14. Juli 1847, — dann den Verzicht der Standesherrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim der Freudenberg'schen und der Rosenberg'schen Linie auf die von ihnen bisher verfassungsmäßig geübten Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediatkonsistoriums zu Kreuzwertheim unter'm 20. Mai 1851 allergnädigst zu genehmigen und allerhöchst anzuordnen geruht haben, daß der gesammte Bezirk, sowohl des protestantischen Mediatkonsistoriums zu Thurnau, als jener des protestantischen Mediatkonsistoriums zu Kreuzwertheim dem Bezirke des k. protestantischen Konsistoriums zu Bayreuth einverleibt, und unter dessen unmittelbare Leitung gestellt werde, so wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiemit sämmtliche früher in Bayern bestandenen protestantischen Mediatkonsistorien aufgehört haben.

München, den 24. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Hänlein.

Digitized by Google

Einl. Nro. 27235. Exp. Nro. 32765.

(Den Brand zu Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem Ausschreiben vom 2. v. Mts. noch nicht entsprochen haben, werden aufgefordert, über den Vollzug zuversichtlich binnen

8 Tagen

zu berichten.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27447. Exp. Nr. 32656.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Erlasses des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. l. Mts. wird dem Fabrikanten- und Gewerbsstand des Kreises hiemit eröffnet, daß während der Dauer der Londoner Industrie-Ausstellung ein zollvereinsländisches Erkundigungs-Bureau in London

— Nro. 43. Albion Street-Hyde Park Terrace —

besteht, welches über die vereinsländischen Erzeugnisse über deren Preise und Bezugsquellen Auskunft ertheilen, Preis-Courante, welche etwa von den Ausstellern eingesandt werden, angeben und den deutschen Industriellen, welche die Ausstellung besuchen, die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Sollten Fabrikanten und Mitglieder des Gewerbsstandes über einzelne Gegenstände besondere Nachrichten zu erhalten wünschen, worüber auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Februar l. Js. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 12 und 14. Absatz 2 Bezug genommen wird, so können die deßfallsigen Anträge nunmehr auch an den Obmann der im Interesse der speziellen Bayerischen Industrie und Gewerbsthätigkeit zum Besuche der Londoner Industrie-Ausstellung bestimmten Commission Universitäts-Professor Dr. Herberger in Würzburg gerichtet werden.

Ansbach, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 26833. Exp. Nr. 32164.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

(Die Fixirung der Aerarial-Zehnten zu Pagenhard, Roßmeiersdorf und Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 22. l. Mts. erlassene Entschließung wird den oben genannten Behörden durch nachstehenden Abdruck behufs geeigneter Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Ansbach, den 26. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. Pr.

v. Hussell.

Gerhardt

Nr. 5581.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Einsicht der von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vorgelegten und von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen dem unterfertigten Staatsministerium mitgetheilten Verhandlungen bezeichneten Betreffs, ergeht hiemit nachstehende Entschließung:

Gemäß des Artikel 9. des Grundlastengesetzes vom 4. Juni 1848 ist das Zehentfixum eine dem gegenwärtigen reinen Durchschnittsertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe. In welcher Weise dieser reine Durchschnittsertrag gefunden werden soll, ist in dem darauffolgenden Art. 10. Abs. 1. und 2. näher bezeichnet.

Zur Ermittlung desselben wird nämlich der wirkliche Zehentertrag, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den Normaljahren erhoben. Das hiedurch sich herausstellende Ergebniß bildet den Rohertrag. Von diesem Rohertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher den Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, sowie die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfange der verkäuflichen Früchte abzuziehen. Das hienach erscheinende Ergebniß ist als der in Artikel 9. bezeichnete Reinertrag des Zehents zu betrachten.

Unter den in Artikel 10. Abs. 2. aufgeführten Abzügen vom Rohertrage sind die während der Durchschnittsjahre gewährten Nachlässe nicht erwähnt. Diese Nachlässe können unter die fraglichen Abzüge auch nicht subsumirt werden. Denn die sämmtlichen, vom Gesetze bezeichneten Arten des Entganges am rohen Zehentertrage sind solche, welche in einer rechtlichen Verpflichtung des Zehentherrn, sich diesen Entgang gefallen zu lassen, ihren Grund haben, oder solche, welche mit der Behandlung des Empfangenen bis zur Herstellung verkäuflicher Früchte nothwendig verbunden sind.

Keiner dieser gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich weder eine rechtliche Verpflichtung, noch ein durch die Umstände mit Nothwendigkeit herbeigeführter Verlust an dem von dem Pflichtigen Abzuliefernden ist bei einem Nachlasse gegeben. Dieser beruht vielmehr dem allgemein anerkannten Wortsinne gemäß auf dem freien Willen des Berechtigten.

Es ergibt sich dieses auch aus der Natur des Zehents, der ein Antheil an dem Ertrage der pflichtigen Grundstücke ist, und mit diesem Ertrage sich erhöht oder sich mindert.

Auch bei den nach Art. 11. Abs. 3. eintretenden Schätzungen können Nachlässe, da deren dort nicht erwähnt ist, und bezüglich der Auslegung dieser Stelle die gleichen Grundsätze Anwendung finden, nicht berücksichtiget werden. Diese Grundsätze haben in der gesetzlich begründeten, gerichtlichen Appellationsinstanz bereits Anerkennung gefunden. (Vergl. das in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 1851 Nr. 2. S. 23—25 angeführte Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern in der Zehentfirationssache des Joseph Frankenberger von Engertsham als Zehentherr gegen Johann Stadelberger zu Aienham, Landgerichts Passau II.)

Wäre dießfalls ein Zweifel zulässig, so müßte er im Hinblicke auf §. 28. und 29. des Gesetzes als gelöst betrachtet werden.

Hienach sind alle fixirten Zehentrenten in Bodenzinse umzuwandeln, wodurch dieselben um 20 Prozent ihres Betrages gemindert werden, unter der Verbindlichkeit, daß dagegen die treffende Steuer vom Pflichtigen übernommen wird und dieser sich aller Ansprüche auf Nachlaß begebe. Es kann aber offenbar nicht die Meinung des Gesetzes seyn, den Zehentpflichtigen den Betrag der Nachlässe in zweifacher Weise zu Gute zu rechnen, einmal nämlich bei der Ermittlung des Reinertrages und Festsetzung des Firums, das zweite Mal bei Umwandlung in Bodenzins.

Nachdem nun durch Entschließungen der kgl. Regierung vom 8. Februar l. Js. die Fixirung der ärarialischen Zehenten von Pagenhard und Roßmeiersdorf, dann von Westheim, im Rentamtsbezirke Heidenheim betreffend, unter Abänderung der dießfälligen Bescheide des Landgerichts Heidenheim die Berücksichtigung der in den Normaljahren stattgehabten Nachlässe angeordnet worden ist, so werden diese Regierungs-Entschließungen unter Anwendung des Artikel 19. des Gesetzes hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und die k. Regierung angewiesen, nach Maßgabe der oberörterten, ausschließend den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Grundsätze weiteren Beschluß zu fassen.

München, den 22. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 26591. Erv Nr. 32120.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagenten des Schiffsmäcklers Friedrich Wilhelm Bödecker jun. in Bremen zur Vermittlung von Schifffüberfahrtsverträgen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an die kgl. Polizei-Direktion in München erlassene Entschließung vom 16. d. Mts. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach, da der Kaufmann Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagent des Schiffsmäcklers Friedrich Wilhelm Bödeker jun. in Bremen für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern bestätigt ist, derselbe auch zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern aus dem mittelfränkischen Regierungsbezirke nach Nordamerika für den genannten Schiffsmäckler F. W. Bödeker jun. in Bremen ermächtiget ist.

Ansbach, den 25 Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Nro. $\frac{33280}{37478}$.

Der Schiffsmäckler Friedrich Wilhelm Bödeker jun. in Bremen, welchem durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. August 1848 die Erlaubniß ertheilt wurde, die Auswanderungsgeschäfte seines Vorfahrers des verstorbenen Schiffsmäcklers Heinrich August Heinecker in Bayern fortzuführen und die deßhalb von seinem Vorgänger aufgestellten Agenten beizubehalten und neue aufzustellen, hat als Hauptagenten für Bayern den Kaufmann Franz Xaver Stießberger zu München namhaft gemacht und um dessen Bestätigung gebeten.

Da nun das königl. Staatsministerium des Innern in einer Entschließung vom 17. Juli v. J. diese Bestätigung der unterfertigten Stelle überlassen, Franz Xaver Stießberger in einer Vorstellung vom 10. l. Mts. um diese nachgesucht, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine Kaution von 10,000 fl. in 5 pCt. bayerischen Staatspapieren errichtet und durch eine bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte München am 9. dieß zu Protokoll gegebene gerichtliche Erklärung sich verbindlich gemacht hat, unter förmlicher Unterstellung dieses Kautions-Kapitals als ersten Exekutions-Objektes die Haftung für alle von ihm und von den bereits aufgestellten und noch aufzustellenden Bödekerischen Agenten im Königreiche Bayern mit Auswanderer nach Nordamerika geschlossene Verträge zu übernehmen, so wird demselben die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent für das Königreich Bayern auf Ruf und Widerruf ertheilt. Die kgl. Polizei-Direktion hat dieses dem Kaufmann Stießberger mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Aufstellung von Unteragenten ihm nur unter der Bedingung zustehe, daß deßfallsige Gesuche vorerst bei den betreffenden Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, anzubringen und von diesen genehmiget worden sind.

Der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist aus hierortigem Auftrage zu eröffnen, daß ohne Genehmigung der unterfertigten Stelle von den daselbst deponirten 10000 fl. Nichts an den Deponenten verabfolgt werden dürfe.

München, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten.
Schilcher.

Dubois.

An die kgl. Polizei-Direktion München.
Betreff wie oben.

Einl. Nr. 26487. Exp. Nr. 32376.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den schwachsinnigen Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Obersroith, Landgerichts Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 29. April d. Js. (Int.-Bl. Nr. 35 S. 331) wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken eröffnet, daß das hierin bezeichnete Individuum bereits an seinen Heimathsort zurückgeliefert worden ist.

Die verfügte Späh ist daher einzustellen.

Ansbach, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr 26970. Erv. Nr. 32515.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Falsche Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 20 Mai l. Js., wird den sämmtlichen kgl. Stadtkommissariaten und Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.

Nach Anzeige des kgl. Landgerichts Altötting vom 13. Mai l. Js. wurde dortselbst der Spenglergeselle Anton Penz von Straubing wegen Führung dreier verschiedener Legitimationen, von denen zwei als falsch erkannt wurden, eingeliefert.

Dieselben trugen beide, wie dessen Paß das Siegel des Stadtkommissariats Straubing, welches an der linsörmlichkeit der Buchstaben in dem Worte „STRAUBING", der über dem Wappen befindlichen Krone und der ungenauen Zeichnung der Umfassungslinien des Wappenschildes erkenntlich gefälscht ist.

Die eine davon lautet auf den Stadtmagistrat Straubing, dessen Wappen gleichfalls verfälscht ist, was aus der unreinen Zeichnung und dem Rußdruck erkenntlich, und trägt nur das Visa des Stadtkommissariats, die andere lautet auf dieses selbst.

Anton Penz, welcher sogleich mittels Schubs an das kgl. Stadtkommissariat zurückgeliefert wurde, gab an, es hätte ihm diese Legitimationen ein reisender Preuße, angeblich Oekonomie-Inspektor, welcher von der bayerischen Gesandtschaft unmittelbar nach Wien visirt war, dessen Namen er nicht wisse und welcher ein großer, starker Mann mit blondem Schnurrbart, braunen Haaren, gut gekleidet ist und ein Ledertäschchen umhängen hat, verfertigt. Dieser besitze eine Menge bayerischer Amtssiegel auf Papier nachgedruckt und reise über Passau nach Linz.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden deßhalb angewiesen, die Ausfertigungen insbesondere die Reiselegitimationen, dann die Visirungen der bezeichneten Behörden, einer genauen Prüfung bezüglich deren Aechtheit zu unterstellen, und bei entdeckten Fälschungen sofort das weitere Gesetzliche zu verfügen.

München, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
Schilcher.

Dubois.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von
Oberbayern.
Betreff wie oben.

Digitized by Google

Ad Num. 32,783.

(Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Schuljahr 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr. — §. 16 — wird am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken im Laufe dieses Sommers die Aufnahmsprüfung für das kommende Schuljahr 1851/52 und zwar zur Erleichterung der Schullehrlinge, in 2 Abtheilungen abgehalten werden. Zur ersten Abtheilung haben sich am

25. ds. Mts. Morgens 8 Uhr

bei der kgl. Seminar-Inspektion zu Schwabach anzumelden die Schullehrlinge aus den Bezirken

1)	der königl.	Lokal-Schul-	Kommission	Dinkelsbühl,
2)	"	"	"	Rothenburg,
3)	"	"	Distrikts-Schul-Inspektion	Burghaslach,
4)	"	"	"	Dinkelsbühl,
5)	"	"	"	Einersheim,
6)	"	"	"	Erlbach,
7)	"	"	"	Feuchtwangen,
8)	"	"	"	Heidenheim,
9)	"	"	"	Insingen,
10)	"	"	"	Leutershausen,
11)	"	"	"	Neustadt,
12)	"	"	"	Pappenheim,
13)	"	"	"	Rothenburg,
14)	"	"	"	Thalmessingen,
15)	"	"	"	Uehlfeld,
16)	"	"	"	Uffenheim,
17)	"	"	"	Wassertrüdingen,
18)	"	"	"	Windsheim,

Für die zweite Abtheilung haben sich am

30. ds. Mts. Morgens 8 Uhr

bei der genannten Seminar-Inspektion die Schullehrlinge aus folgenden Bezirken einzufinden, als:

1)	der königl.	Lokal-Schul-	Kommission	Ansbach,
2)	"	"	"	Erlangen,
3)	"	"	"	Fürth,
4)	"	"	"	Nürnberg,
5)	"	"	"	Schwabach,
6)	"	"	Distrikts-Schul-Inspektion	Altdorf,
7)	"	"	"	Ansbach,
8)	"	"	"	Erlangen,
9)	"	"	"	Gunzenhausen,
10)	"	"	"	Hersbruck,

Digitized by Google

11)	der königl.	Distrikts-Schul-Inspektion		Lauf,
12)	„	„	„	Nürnberg,
13)	„	„	„	Roth,
14)	„	„	„	Schwabach,
15)	„	„	„	Weissenburg,
16)	„	„	„	Windsbach,
17)	„	„	„	Zirndorf I.,
18)	„	„	„	Zirndorf II.

Es ergeht demnach an alle diejenigen protestantischen und israelitischen Schullehrlinge von Mittelfranken, welche im verflossenen Jahre zur diesjährigen Prüfung verwiesen worden sind, sowie an jene, welche den 3jährigen Vorbereitungskurs im Laufe dieses Sommers vollenden, die Aufforderung, sich an dem treffenden Tage bei der kgl. Seminar-Inspektion zu melden, und derselben bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende vorgeschriebene Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben oder zum vierten Male bei der Prüfung erscheinen, den Ausweis über die von allerhöchster Stelle bewilligte Dispensation;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits im vorigen oder einem früheren Jahre mitgemacht, ein Zeugniß der treffenden k. Lokalschulkommission oder Distriktsschulinspektion über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im verflossenen Jahre, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß einfache, von der Distrikts-Schulbehörde nicht bestätigte Zeugnisse der k. Prüfungskommissäre, Lokalschulinspektoren, Pfarrämter oder der Vorbereitungslehrer nicht genügen;

c) alle Schullehrlinge, welche zum ersten Male bei der Prüfung erscheinen,
   1) den Tauf- oder Geburtsschein,
   2) den Schulentlaßschein,
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
   4) ein Vermögenszeugniß von Seite der treffenden Polizeibehörde,
   5) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Schulbehörde, welches den Tag der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte 3jährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen, unter Anwendung der vorgeschriebenen Noten mit Ziffern, nämlich einer römischen für die Klasse und einer arabischen für die Stufe in solcher, ausspricht, wobei die oben sub b. gemachte Bemerkung hieher wiederholt wird.

Die Distrikts-Schulbehörden werden angewiesen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß dieses Ausschreiben unverweilt zur Kenntniß der Schullehrlinge ihres Bezirkes gelange, und daß dieselben behufs ihrer Anmeldung zur Prüfung, sich mit allem Nöthigen versehen, um die Gefahr der Zurückweisung zu vermeiden. — Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 26948. Exp. Nr. 32516.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Vorschriften des §. 103 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betr., soll alle zwei Jahre eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben, an den 3 Landes-Universitäten abgehalten werden.

Nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Vollzuge dieser Bestimmungen beschlossen hat, die fragliche Prüfung am 18 Oktober l. Js. vornehmen zu lassen, so wird dieß in Folge höchsten Auftrages vom 22 d. Mts. unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung, der Ministerial Entschließung vom 21. Dezember 1838 und der Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1834, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26163. Exp. Nr. 32467.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für die Schiffsrheder Lüdering et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. Merz d. Js. Ziffer 10 Abs. 3 lit. a (Kreis-Int.-Bl. 1851 S. 227) wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen als weiterer Agent der Schiffsrheder Lüdering et Comp. in Bremen für den mittelfränkischen Regierungsbezirk zur Vermittlung und Abschließung von Ueberfahrtsverträgen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, der Kaufmann Johann Friedrich Kurr in Nürnberg, bestätigt worden ist.

Ansbach, am 23. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25928. Exp. Nr. 32155.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die kgl. Bank zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der k. Bankdirektion zu Nürnberg werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die Bewohner ihrer Bezirke über die Zwecke der k. Bank, wie sie im §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850 (Reggsbl. S. 787.) bezeichnet sind, in geeigneter Weise zu be-

Digitized by Google

lehren, da, wie es scheint, dieselben den Bewohnern des Bezirks theilweise unbekannt geblieben sind, theilweise von ihnen mißverstanden werden, weßhalb die k. Bankdirektion in einer Bekanntmachung vom 28. April l. Jrs., Beilage Nro. 40. zum Kreis-Intelligenzblatte Seite 873. die geeignete Aufklärung darüber zu verbreiten sich veranlaßt sah.

Ferner werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, Unterstützungsgesuche der Betheiligten nach Möglichkeit selbst zu prüfen, und hiebei die Interessen des Staates bei Abgabe ihrer Gutachten stets in sorgfältige Berücksichtigung zu ziehen, da die k. Bank nur Staatsgelder verwaltet.

Ansbach, den 25. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25906. Exp. Nr. 31879.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken

(Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beilage des heutigen Intelligenzblattes wird eine Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten zur allgemeinen sachdienlichen Kenntniß gebracht, welche von dem kgl. Staatsministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz, mit Rücksicht auf die Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien verfaßt und unter'm 13. d. Mts. mitgetheilt worden ist, und welche den obengenannten Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugefertiget werden wird, um sie dem untergeordneten ärztlichen Personale zur geeigneten Belehrung zuzustellen.

Ansbach, den 23. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Regierung, Kammer des Innern, vom 23. und resp. 28., und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommandos von Mittelfranken vom 14., 16. und 26. Mai 1851, wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge, der bisherige Junker Christian Hofmann und der bisherige Korporal Adolph Hofmann zu Lieutenants im Landwehr-Bataillon Weissenburg, sowie

der bisherige Junker Paul Christoph Vogelreuther zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Roth, und

der bisherige Lieutenant und Bataillons-Adjutant Christian Kröber zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Weissenburg befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 45.

Ansbach. Samstag, den 7. Juni 1851.

Inhalt.

Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs. — Den Hausirhandel der Eisendrahtbändler aus Ungarn. — Die Londoner Industrie-Ausstellung. — Die Concession des Washington-Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffs-Akkorden für Auswanderer nach Amerika. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26656. Exp. Nr. 32517.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß nach Inhalt der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. Seine Majestät der König Allerhöchst zu gestatten geruht haben, daß der zu Aschaffenburg wohnhafte Dr. phil. Fuchs in den größeren Städten des Königreichs zur Subscription auf ein Seiner Majestät dem Könige gewidmetes, unter dem Titel Immortellen erscheinendes Werkchen und zugleich zur Leistung mildthätiger Beiträge behufs der Gründung eines Fonds für Unterstützung armer, aus dem Erziehungsinstitute tretender Blinden einlade.

Ansbach, den 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 25690. Exp. Nr. 32496.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate von Mittelfranken.

(Den Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer durch die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hieher mitgetheilten Verhandlung des kgl. Landgerichts Günzburg vom 22. März h. Js. mußte die unterfertigte Stelle entnehmen, daß ungarischen Eisendrathbindern der Eintritt in den Regierungsbezirk, so wie die Weiterreise und die Ausübung ihres Gewerbes von den Paßbehörden gestattet worden ist.

Denselben wird daher das Ausschreiben der kgl. Regierung vom 18. August 1846 (Intell.-Blatt S. 421) und vom 28. Februar 1850 (Int.-Blatt S. 146) wiederholt in Erinnerung gebracht und deren genauester Vollzug neuerdings eingeschärft.

Ansbach, den 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27447. Exp. Nr. 32656.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Erlasses des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. l. Mts. wird dem Fabrikanten- und Gewerbsstand des Kreises hiemit eröffnet, daß während der Dauer der Londoner Industrie-Ausstellung ein zollvereinsländisches Erkundigungs-Bureau in London

— Nro. 43. Albion Street-Hyde Park Terrace —

besteht, welches über die vereinsländischen Erzeugnisse über deren Preise und Bezugsquellen Auskunft ertheilen, Preis-Courante, welche etwa von den Ausstellern eingesandt werden, angeben und den deutschen Industriellen, welche die Ausstellung besuchen, die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Sollten Fabrikanten und Mitglieder des Gewerbsstandes über einzelne Gegenstände besondere Nachrichten zu erhalten wünschen, worüber auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Februar l. Js. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 12 und 14. Absatz 2 Bezug genommen wird, so können die deßfallsigen Anträge nunmehr auch an den Obmann der im Interesse der speziellen Bayerischen Industrie und Gewerbsthätigkeit zum Besuche der Londoner Industrie-Ausstellung bestimmten Commission Universitäts-Professor Dr. Herberger in Würzburg gerichtet werden.

Ansbach, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 27549. Exp. Nr. 32836.

(Die Conceſſion des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abſchließung von Schiffs-Akkorden für Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Conſuls in Havre vom 8. Mai d. Js. hat ſich Washington Finlay daſelbſt genöthigt geſehen, die Nachſicht ſeiner Gläubiger anzurufen, da ſein Aktiv-Vermögen weit überſchuldet iſt. Da unter dieſen Verhältniſſen das Haus Washington-Finlay die erforderlichen Garantien für die kontraktmäßige Beförderung der bayeriſchen Auswanderer in verläſſiger Weiſe nicht mehr zu bieten vermag, ſo iſt durch Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 28. Mai d. Js. die jenem Hauſe unterm 18. April 1850 ertheilte Conceſſion zur vertragsmäßigen Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach Amerika für erloſchen erklärt, zugleich aber angeordnet worden, daß demnach auch die dem Kaufmann Dietz in Augsburg verliehene Conceſſion als Haupt-Agent und Stellvertreter des Hauſes Washington-Finlay, ſowie die den übrigen für jenes Haus in Bayern aufgeſtellten Agenten ertheilte Ermächtigung zum Abſchluß von Ueberfahrtsverträgen ſofort von den betreffenden kgl Kreisregierungen einzuziehen ſei.

Es wird daher die durch Entſchließung der unterfertigten kgl. Regierung vom 18. Juni 1850 (Siehe Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1850 S. 438 u. 439) den Nachgenannten

a) Handelsmann Heinrich Decker in Ansbach,
b) Kaufmann Chriſtian Heinrich Reſtmann in Nürnberg und
c) Kaufmann Karl Raſſz in Uffenheim

für den mittelfränkiſchen Regierungsbezirk ertheilte Ermächtigung zur Abſchließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika für das Haus Washington-Finlay zu Mainz und Havre hiemit ausdrücklich für erloſchen erklärt, und dieſes andurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß für die Folge allen von den Angehörigen des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken mit dem beſagten Hauſe Washington-Finlay abgeſchloſſen werdenden Ueberfahrts-Verträgen die polizeiliche Anerkennung zu verweigern iſt.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
v. Huſſell.

Gerhardt.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch gemeinſchaftlichen Beſchluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommandos vom 28. Mai 1851, wurden auf den Grund der vorſchriftsmäßig erholten Wahlvorſchläge,

I.

zu Hauptleuten:

1) Poſamentier Johann Heinrich Hahn,
2) Kaufmann Chriſtoph Friedrich Rau,
3) Schnittwaarenhändler Andreas Ott,
4) Conditor Johann Karl Jahn,
5) Lederhändler Konrad Waſſermann,

Digitized by Google

6) Bierbrauer Adolph Weiß,
7) Regenschirmfabrikant Johann Kolb,
8) Zinngießer Ludwig Friedr. Sigm. Schweiger

II.

zu Oberlieutenants

9) Spezereihändler Joseph Kolb,
10) Privatmann Karl Dümm,
11) Kaufmann Gustav Ferdinand Müller,
12) Tschakofabrikant Johann Georg Otto,
13) Spezereihändler Karl Kleinknecht,
14) Spezereihändler Paul Karl Lorsch,
15) Lederhändler Johann Heinrich Scholler,
16) Broncefabrikant Johann Nom. Schiller,
17) Stallmeister Johann Wilhelm Lorsch,
18) Ofenfabrikant Heinrich Hahn,

III.

zu Lieutenants

19) Kaufmann Gustav Häußler,
20) Regenschirmfabrikant Karl Braun,
21) Kaufmann Martin Philipp Chenal,
22) Schnittwaarenhändler Karl Feuerlein,
23) Kaufmann Georg Eichhorn,
24) Kaufmann Adolph Zahn,
25) Zinngießer Georg Normann,
26) Kaufmann J. L. Röhser,
27) Rentenverwalter Friedrich Wilhelm Enck,
28) Gastwirth Konrad Reichold,
29) Goldschlager Johann Georg Stengel,
30) Goldschlager Georg Ernst Schäßler,
31) Borstenverleger Paul Wilhelm Dietz,
32) Spezereihändler Georg Wolfgang Flach,
33) Büttnermeister Georg Schmidt,

IV.

zum Zeugwart und Hauptmann

34) Spezereihändler Johann Gottlieb Kleemann,

V.

zum Regiments-Auditor

35) der kgl. Advokat Dr Wilhelm Krafft

in dem neu zu organisirenden und wieder zur Aktivität berufenen Landwehr-Regimente Nürnberg ernannt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. Mai l. Js. ist der Schullehrer Johann Kaspar Rummel zu Dornstadt zum Schullehrer und Kirchendiener zu Auftirchen berufen worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 46.

Ansbach. Mittwoch, den 11. Juni 1851.

Inhalt.

Armee-Befehl. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten — Die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach. — Formularien für Militär-Entlassungsscheine. — Die Concession des Centralvereins für Auswanderung in Cöln und Düsseldorf zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen mit bayerischen Auswanderern nach Amerika. — Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen. — Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. — Erledigung der Schulstelle Großhöbing. — Die Verloosung der älteren k. k österreichischen Staatsschuld. — Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Korrektionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Armee-Befehl.

München, den 4. Juni 1851.

Das 13. Infanterieregiment vacant Hertling führt von nun an den Namen seines dermaligen Inhabers, Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich.

Maximilian.

Lüder.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten betr.

Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Führung der Rechtsgeschäfte Unserer Generaldirection der Verkehrsanstalten zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Für die Generaldirektion der Verkehrsanstalten wird ein besonderes Fiscalat unter der Benennung:

„Fiscalat der Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten"

gebildet

§. 2.

Von diesem sind sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu besorgen und Prozesse zu führen, welche auf die der genannten Generaldirection zugewiesenen Geschäfte und auf die Verwaltung der deßfallsigen Fonds Bezug haben.

Dem Fiscale wird auch die Bearbeitung der Postreclamationssachen übertragen.

§. 3.

Bezüglich der Führung der Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825 „die Auflösung des Generalfiscalats betreffend", analoge Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit dem der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 2. Juni 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 27289. Exp. Nr. 33072.

(Die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers der Technologie nothwendig geworden. Es wird deßhalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß hiemit ein jährlicher Gehalt von 800 fl. verbunden ist, und Gesuche um diese Stelle bis zum 1. Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 27323. Exp. Nr. 33248.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Formularien für Militär-Entlassungsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. werden den kgl Kreis-Stempelämtern gestempelte und ungestempelte Formularien zu Militär-Entlassungsscheinen für dienstunwürdige Conscribirte (Döllinger V. S. Bd. X. Thl. 1. S 228) demnächst zukommen, wovon die Conscriptionsbehörden von Mittelfranken mit dem Beisatze verständiget werden, daß fortan nur solche Formularien zu den fraglichen Entlassungsscheinen verwendet werden dürfen.

Ansbach, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27550. Exp. Nr. 32907.

(Die Concession des Centralvereins für Auswanderung in Cöln und Düsseldorf zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen mit bayerischen Auswanderern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Ergebnisse der in Folge mehrfacher Anzeigen und Beschwerden angeordneten näheren Erhebungen der Centralverein für Auswanderung in Cöln und Düsseldorf, beziehungsweise das Handlungshaus Müller und Zehner in Würzburg, welchem die Hauptagentur und Stellvertretung jenes Vereins für das Königreich Bayern übertragen ist, die erforderlichen Garantien für die vertragsmäßige Beförderung der bayerischen Auswanderer nicht in verlässiger Weise bietet, so ist durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Mai d. Js. die dem genannten Vereine durch frühere Ministerial-Entschließung verliehene Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten in Bayern Behufs der Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika wieder zurückgenommen, und zugleich angeordnet worden, daß die dem Handlungshause Müller und Zehner in Würzburg, sowie die den übrigen für den obengenannten Verein in Bayern aufgestellten Agenten verliehene Concession sofort von den betreffenden k. Kreisregierungen einzuziehen sey.

Es wird daher die durch die Entschließungen der unterfertigten k. Regierung vom 9. Oktober 1850 und vom 10. Mai d. Js. (Siehe Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850 Seite 754 und vom Jahre 1851 Seite 205.) den Kaufleuten

1) Wilhelm Seidelmann zu Dinkelsbühl,
2) Ignatz Adam zu Eichstädt,
3) Johann Albert Reindel jun. zu Nürnberg,
4) Johann Sebastian Leybold zu Rothenburg a/T. und
5) Eduard Gültzow zu Ansbach,

für den mittelfränkischen Regierungsbezirk verliehene Ermächtigung zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika für den mehrgenannten Centralverein hiemit ausdrück-

Digitized by Google

sich für erloschen erklärt, und dieses andurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß für die Zukunft allen von Angehörigen des mittelfränkischen Regierungsbezirkes mit dem besagten Central-Vereine abgeschlossen werdenden Ueberfahrtsverträgen die polizeiliche Anerkennung zu verweigern ist.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27166. Exp. Nr. 33204.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und k. Forstämter von Mittelfranken.

(Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gemachten Wahrnehmungen wird in neuerer Zeit die Integrität und forstwirthschaftliche Pflege der zu einer solchen Bewirthschaftung geeigneten Privatwaldungen auf vielfache Weise gefährdet, und es mehren sich dadurch die Anforderungen um Forstprodukten-Abgaben aus Staatswaldungen, welche diese in dem ausgedehnten Maase nicht zu befriedigen vermögen, wodurch für manche Gegenden ein immer fühlbarerer Ausfall zur Deckung der nothwendigsten Haus- und Oekonomie-Bedürfnisse entstehen.

Es werden daher die k. Distrikts-Polizeibehörden, sowie die k. Forstämter auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 22. April 1835 (Kreisblatt S. 1245 ꝛc.) vom 23. Dezember 1838 (Kreisblatt S. 707.) 2. Februar 1839 (Kreisblatt S. 121.) dann vom 7. Januar 1841 (Int.-Bl. S. 49.) und 7. Juli 1841 (Intell.-Bl. S. 450.) mit dem Bemerken hingewiesen, daß durch spätere Verordnungen an diesen Bestimmungen sonst nichts abgeändert wurde, als daß durch Allerh. Entschließung vom 17. November 1845 von den speziellen Anweisungen durch das kgl. Forstpersonale in Privat-Waldungen vor der Hand Umgang genommen werden solle.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Anordnungen sowie die in Folge Regierungs-Ausschreibung vom 7. Januar 1841 bekannt gemachten Provinzialbestimmungen in den einzelnen Gemeinden zur Darnachachtung wiederholt bekannt machen zu lassen, die kgl. Forstämter aber, vorstehende Anordnungen dem untergebenen kgl. Forstpersonale zur gewissenhaften Befolgung wiederholt bekannt zu geben.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 27241. Exp. Nr. 33130.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die lithographirte Ausschreibung vom 14. v. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden auf die — von der kgl. Regierungs-Finanzkammer am 17. v. Mts. an die kgl. Rent- und Forstämter erlassene Entschließung (Extrabeilage Nro. 42 des Kreisblattes) hingewiesen und beauftragt: den kgl. Forstbehörden nicht nur im Bedürfensfalle den kräftigsten Schutz zu gewähren, sondern auch im Interesse der Gemeinden allenthalben belehrend und ermahnend einzuschreiten. —

Ansbach, am 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27567. Exp. Nr. 33136.

(Erledigung der Schulstelle Großhöbing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Großhöbing mit
250 fl. Einkommen
ist zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 14 k. Mts. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl katholischen Distriktsschul-Inspektion Greding zu Emsing zu überreichen und sodann bis 30. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 2. Juni 1851

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27323. Exp. Nr. 33204.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgefundenen 222. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 303 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

I. Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens und zwar:
zu 5 % lit. B. von Nro. 668. bis Nro. 1250. incl.,
zu 4½ % lit. D. von Nro. 1. bis Nro. 250. incl.

Digitized by Google

II. Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:
zu 3½ % die Obligationen ohne Buchstabe, von Nro. 1—297. incl.,
zu 4 % die Obligation ohne Buchstabe Nro. 1.,
die Obligationen lit. A. von Nro. 1. bis 79. incl. und
die Obligationen lit. G. von Nro. 1. bis 200. incl.,
im Capitalsbetrage zu 1,142,400 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses Ergebniß wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinde-Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Nro. 636.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Korrektionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im vorstehenden Betreffe von dem k. Staatsministerium der Justiz am 28. Mai l. Js. an den unterzeichneten Gerichtshof erlassene Entschließung wird hiemit sämmtlichen Untergerichten des Kreises Mittelfranken zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht.

Eichstädt, am 4 Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Nr. 7957.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Die in Folge des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 eingetretene Vermehrung von Verurtheilungen der wegen Verbrechens Angeschuldigten hat die bisherigen Strafanstalten ihrer Zahl und ihrem Umfange nach als ungenügend erkennen lassen, und deßhalb die Errichtung einer neuen Strafanstalt zur dringenden Nothwendigkeit gemacht.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst die Gebäulichkeiten zu Kloster Ebrach in Oberfranken für eine Zwangsarbeitsanstalt eingerichtet um durch die Evakuirung der in der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim aufgenommenen Zwangsarbeiter und Arbeiterinnen und deren Versetzung nach Kloster Ebrach in Kaisheim genügenden Raum für jene Arbeitshaussträflinge zu ge-

Digitized by Google

winnen, welche wegen Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau daselbst nicht mehr aufgenommen, beziehungsweise ohne schädlichen Einfluß auf den Gesundheitszustand und auf die Erreichung des Besserungszweckes nicht bewahrt werden können.

Nachdem nunmehr die baulichen Herstellungen zu Kloster Ebrach so weit gediehen sind, daß die neue Zwangsarbeitsanstalt daselbst als eröffnet betrachtet werden kann, so werden nachstehende im Einverständnisse mit dem königlichen Staats-Ministerium des Innern erlassene Anordnungen hiemit bekannt gegeben:

1) die neue Anstalt zu Kloster Ebrach in Oberfranken ist ausschließend als Zwangsarbeitsanstalt zu betrachten und tritt an die Stelle der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim, welche sich von nun an in eine Strafanstalt verwandelt.

Demzufolge sind alle diejenigen Angeschuldigten, welche auf Grund des Art. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 wegen Vergehens zu einer in einem Zwangsarbeitshause zu erstehenden Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt werden, nach Maaßgabe der örtlichen Lage der aburtheilenden Gerichte erster Instanz anstatt nach Kaisheim von nun an in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach in Oberfranken abzuliefern.

2) die neue Strafanstalt zu Kaisheim hat vorläufig die Bestimmung, jene Arbeitshaussträflinge — von der kürzesten Strafdauer aufsteigend — aufzunehmen, welche in den Strafanstalten zu München und Lichtenau nicht mehr untergebracht werden können.

München, den 28. Mai 1851.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. Mai l. Js. wurde dem medicinae Doctor Peter Bauer zu Wilhermsdorf die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Emskirchen übertragen; und

durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Regierung, Kammer des Innern vom 3. Juni und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 30. Mai 1851 auf den Grund der erholten Wahlvorschläge der bisherige Lieutenant Georg Vogel zum Oberlieutenant und der bisherige Junker Friedrich Ulmer zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Neustadt a/A. befördert.

An die Stelle des aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Pleinfeld ausgetretenen Gastwirths Michael Beith wurde der Ersatzmann, Georg Angermaier daselbst, und

für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Gastwirth Lorenz Schmied zu Hersbruck, der Ersatzmann, Müllermeister Johann Andreas Schunk, in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst berufen.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		91
Obligationen	à 4 %	"		94½
"	à 5 %	" Ausgabe I.		100½
"	à 5 %	" " II. à IV.		103
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %			94
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			668
" "	Promessen per Stück Agio	ältere	110	
" "	" " "	neue	88	

Augsburg, den 5. Juni 1851.

Berichtigung. Im Eingange der Dienstes-Nachrichten des Kreisblattes Nro. 45 Seite 415 Zeile 2 und 3, insbesondere bei der Ernennung der Offiziere im Landwehr-Regimente Nürnberg hat sich der unrichtige Beisatz „auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge" eingeschlichen, welcher hiermit in toto annullirt wird.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Samstag, den 14. Juni 1851.

Inhalt.

Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1828. — Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829. — Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München. — Die Auswanderung nach Ungarn. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Weiltingen. — Die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Das Auswanderungsagentur-Gesuch des Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen. — Die Entfernung der ledigen blödsinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath. — Bekanntmachung, die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld. — Dienstes Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. o. Exp. Nr. 33193.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Militärpflichtigkeit der nicht zur Einreihung gekommenen Conscribirten der Altersklasse 1828 nach §. 63 princ. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 88 der Vollzugs-Vorschriften hiezu mit dem 4. Juni 1849 beendiget ist, so werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken beauftragt, die Militär-Entlassungsscheine für diese Conscribirten mit den betreffenden Verzeichnissen bis Mitte Juli d. Js. behufs der Ausfertigung durch den kgl. obersten Rekrutirungs-Rath in Vorlage zu bringen, und dabei die in den Ausschreibungen vom 20. November 1848 und 10. Juni 1850 ertheilten Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

Ansbach, am 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28736. Exp. Nr. 33192.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Mittelfranken werden beauftragt, die Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829, welche

a) wegen Untauglichkeit, oder

b) wegen Ersatzmannstellung

nicht zur Einreihung gekommen, und daher schon jetzt nach §. 63 Ziff. 1 und beziehungsweise nach §. 63 Ziff. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes aus der Militärpflicht zu entlassen sind, unter genauer Beachtung der in den Ausschreibungen vom 20. November 1848 und 10. Juni 1850 ertheilten Vorschriften und unter Anfügung der betreffenden Verzeichnisse behufs der Ausfertigung durch den kgl. obersten Rekrutirungs-Rath bis Mitte Juli d. Js. in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18716. Exp. Nr. 33115.

(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung von Oberbayern unter'm 8. März l. Js. erlassene Entschließung, den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betreffend, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt

Ad Num. 23026.

(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In München hat sich in jüngster Zeit ein Verein gebildet, welcher die Vervollkommnung aller jener deutschen Gewerke, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind, zur Aufgabe hat, und diese Zwecke hauptsächlich durch die Herausgabe eines Vereinsblattes, durch Verbreitung kunstgerechter Zeichnungen zu Gewerbs-Gegenständen aller Art, und durch Anlegung einer Sammlung solcher Gegenstände zu erreichen beabsichtigt.

Dieser Verein, auf welchen die unterfertigte Regierung aus Auftrag der allerhöchsten Stelle wegen seines gemeinnützigen Strebens bereits durch autographirte Ausschreibung vom 26. Jänner l.

Digitized by Google

Js. an die kgl. Behörden und gewerblichen Organe aufmerksam gemacht und zur Theilnahme an demselben aufgemuntert hat, hat nunmehr seinen Ausschuß gebildet und ferner den kgl. Oberbaurath Voit in München als Vorstand, den kgl. Commissions-Architekten G. Neureuter als Schriftführer und den Privatier Gander als Zahlmeister gewählt.

Dieß wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, um Jedermann Gelegenheit zur Anmeldung seiner Betheiligung bei den genannten Vereinsvorständen zu verschaffen.

München, den 8. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Einl. Nr. 27875. Exp. Nr. 33445.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Auswanderung nach Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 8. März 1851 im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 20 wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nachstehend eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 4. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Nro. 8373.

Staats-Ministerium des Innern.

Der königl. Regierung, K. d. J. werden die Beilagen des im bezeichneten Betreffe an das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern erstatteten Berichtes vom 3. l. Mts. mit nachstehender Eröffnung zurückgeschlossen:

In der generalisirten Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 25. Februar l. Js. Nro. 21,152, das Gesuch des Büttnergesellen Markus Metz von Ansbach um die Bewilligung zur Auswanderung betr., ist den kgl. Kreisregierungen eröffnet worden, daß inhaltlich einer Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier vom 18. Dezember v. Js. vorerst und bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die k. k. österreichische Reichsbürgerschaft die hierauf gerichteten Gesuche Einzelner, welche in Ungarn oder in den Ländern, die noch vor kurzem einen integrirenden Theil desselben bildeten, sich niederzulassen beabsichtigen, von dem provisorischen Statthalter des Kronlandes Ungarn und den Landeschefs der gedachten Länder dem kaiserlichen Ministerium des Innern vorzulegen sind, welches sich vorbehält, über die Aufnahme in die Reichsbürgerschaft oder nach Umständen über die vorläufige Zusicherung derselben zu entscheiden.

Durch die erwähnte Ministerial-Entschließung wurde demnach lediglich eine Verfügung des k. k. österreichischen Ministeriums zur Kenntniß der diesseitigen kgl. Kreisstellen gebracht, wonach den einschlägigen k. k. Behörden, bei welchen ein Einwanderungsgesuch angebracht wird, die Pflicht ob-

liegt, wegen Erlangung der Reichsbürgerschaft für den Gesuchsteller an den Statthalter des Kronlandes Ungarn, beziehungsweise die erwähnten Landes-Chefs zu berichten, und sodann von diesen die Entscheidung des kaiserlichen Ministeriums des Innern zu erholen ist; keineswegs aber konnte aus derselben entnommen werden, daß derartige Gesuche bei den kgl. bayer. Behörden anzubringen und zu instruiren seien, sohin die Erwirkung der gedachten Reichsbürgerschaft für die Betheiligten durch die Vermittlung der diesseitigen kgl. Behörden, beziehungsweise auf diplomatischem Wege in Aussicht gestellt werden wolle.

Die kgl. Regierung, K. d. J. hat hiernach dem Magistrate der Stadt Kaufbeuern auf seinen Bericht vom 23. April l. Js. im bezeichneten Betreffe geeignete Belehrung zugehen zu lassen, und die übrigen untergeordneten Behörden hievon gleichmäßig zu verständigen.

München, den 31. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Häntlein.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 27078. Exp. Nr. 32893.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Weiltingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Weiltingen ist durch die Ernennung des Dr. Königshöfer daselbst zum Verweser des Physikates Thurnau erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26036. Exp. Nr. 33114 b.

(Die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Abschrift wird das von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Ausschreiben vom 2. Mai d. Js. zur Kenntniß der in Mittelfranken befindlichen Betheiligten an der bezeichneten Pensions-Anstalt gebracht.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 31232.

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge der Ausschreibung vom 4. Juli 1849 (Intell. Blatt für Oberbayern, St. 35 S. 937) eingekommenen Liquidationen und Erklärungen im Betreff der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten haben im Hinblicke auf die zum Ausdrucke gekommenen divergirenden Richtungen zu keinem solchen Resultate geführt, daß sich die Curatel gegenüber den Statuten v. 29. März 1823 (Reggsbl. S. 411), nachdem diesen gemäß die Pensions-Anstalt in ihrer Wesenheit auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruht — für befugt und ermächtigt halten könnte, eine Vertheilung des insufficient gewordenen Vereinsvermögens auf Grund dieser eingegangenen Erklärungen und ausschließlich an die desfalls aufgetretenen Liquidanten sofort bewerkstelligen zu lassen.

Statutengemäß erscheinen bei der Frage der Auflösung und Vertheilung des Vereinsvermögens als die zunächst Betheiligten und zwar mit gewissen Vorzugsrechten vor den aktiven Vereins-Mitgliedern die Wittwen und Waisen früherer Mitglieder, und kann nach rechtlichen Grundsätzen in Bezug auf Regulirung ihrer Ansprüche, was sich nicht als Einhaltung und Vollzug der Statuten darstellt, ohne deren Einwilligung im administrativen Wege um so weniger verfügt und beschlossen werden, als in den Statuten keine Bestimmungen vorgesehen sind, wie materielle Abweichungen auf einem andern Wege zu Stande zu bringen wären.

Da es nun bisher nicht gelungen ist, über die Art der Befriedigung der Wittwen und Waisen einen übereinstimmenden Entschluß herbeizuführen, und die anderweitig entgegengestellten Widersprüche zu beseitigen, auch wohl kaum die Aussicht angenommen werden kann, daß bei Fortsetzung weiterer allgemeiner Versuche es zu einer einhelligen Uebereinkunft und gleichheitlichen Beistimmung Aller noch gebracht werden könne, so hat die unterfertigte Stelle, um die allen Interessenten zum Vortheile gereichende administrative Beilegung dieser Angelegenheit zu ermöglichen, in Kraft der Art. 3 und 10 der Statuten beschlossen, daß unter Wahrung eines dem Reservate nach Art. 10 genügend entsprechenden Capitalien-Betrages, mit Wittwen und Waisen, oder mit den an deren Stelle inzwischen getretenen Rechtsnachfolgern über die erwachsenen Pensionsrückstände im Einzelnen pactirt und Verhandlungen darüber aufgenommen werden sollen, was je nach Beschaffenheit ihrer einzelnen Forderungen und nach dem Umfange des Vereinsvermögens mit Rücksicht auf die Concurrenz der Mitinteressenten ihnen geboten werden könne, ob und wie sich jeder Theil desfalls gänzlich abfinden lassen werde.

Die Verhandlungen hierüber werden beginnen, nachdem die dazu nothwendigen Vorarbeiten und Extrakte aus den Rechnungen und Mitglieder-Verzeichnissen gefertiget sein werden.

Das rentirliche Vereinsvermögen beträgt, abgesehen von den, gegen 17000 fl. betragenden, jedoch hinsichtlich ihrer Eindringlichkeit in einem anderen Wege, als dem der Compensation sehr problematisch gewordenen Zahlungsrückständen der Vereinsmitglieder — nach der bereits superrevidirten Rechnung pro 1849 16515 fl. — kr.
und nach der vorliegenden, jedoch nicht superrevidirten Rechnung pro 1850 17015 fl. — kr.
letztere Summe wirft einen jährlichen Zinsertrag von 650 fl. ab.
und überdieß ist pro 1850 noch eine Cassabaarschaft von 698 fl. 21 kr.
verblieben, und die Verwaltungsausgaben haben sich hinsichtlich der Verwaltungshonorarien

Digitized by Google

pro	1848	auf	132 fl. 20 kr.
„	1849	„	106 fl. — kr.
„	1850	„	107 fl. 40 kr.

belaufen.

Da nun die Wittwen und Waisen mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung voranstehen, und die Renten des Vereinsvermögens hiezu nur für sie ausschließlich verwendet werden können, so hat die unterfertigte Stelle für jene 23 noch lebenden, dem Vereine angehörigen Wittwen, welche sich im Anlasse der Ausschreibung vom 4. Juli 1849 meldeten, aus dem Capitalszinsenertrage pro 1850 und zwar für jede derselben eine Abschlagszahlung von 20 fl. und für 3 Doppelwaisen, welche im Jahre 1850 das statutenmäßige 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, 33 fl. 15 kr. zur Ausfolglassung bei dem Verwaltungsausschusse zu Erding angewiesen.

Mit solchen Vertheilungen nach Maßgabe der über Abzug der Auslagen übrigenden Capitalszinsen wird auch in den folgenden Jahren fortgefahren werden, bis die Abfindung der Ansprüche der Wittwen und Waisen durchgeführt sein wird.

Diejenigen, welche die geschehenen Anweisungen betreffen, werden hievon besonders in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 2. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten.
v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekr.

Einl. Nr. 26805. Exp Nr. 33322.

(Das Auswanderungsagentur-Gesuch des Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 11. und 23. März d. Js. (Kr. Int. Bl. Seite 205 und 206 dann 227) wird bekannt gemacht, daß die Nachgenannten, nämlich:

1) Kaufmann Johann Kolb in Ansbach
2) Bürger und Wachezieher Carl Albrecht in Dinkelsbühl, und
3) Kaufmann Georg Friedrich Brunner in Nürnberg

unter'm Heutigen als Unteragenten des für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen aufgestellten Hauptagenten, Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg, Behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern und Reisenden nach Amerika für das vorgenannte Bremener Haus und den mittelfränkischen Regierungsbezirk die Bestätigung der unterfertigten kgl. Stelle erhalten haben.

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27398. Exp. Nr. 33628.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung der ledigen blödsinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken hat sich die blödsinnige Gertraud Bähr von Cunreuth, kgl Landgerichts Stadtsteinach, am 13. April d. Js. von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß bisher die wegen derselben angestellten Nachforschungen zu einem Resultate geführt haben.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach der genannten Gertraud Bähr, deren Personalbeschreibung unten folgt, alsbald genaue Vigilanz anzuordnen, und dieselbe im Betretungsfalle ungesäumt in angemessener Weise an das kgl. Landgericht Stadtsteinach zu liefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über das Ergebniß der angeordneten Vigilanz Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 5 Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Personal-Beschreibung

der ledigen Gertraud Bähr aus Cunreuth.

Gertraud Bähr ist 29 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, untersetzt, hat schwarzbraune Haare, weißgraue Augen, proportionirte Nase.

Bei ihrer Entfernung trug sie am Leibe: ein halbwollenes Kopftuch von verschiedenen Farben, dergleichen Halstuch, ein grün und blau schillerndes Mützlein, einen braunen halbwollenen Rock, eine blaugestreifte Schürze, ein paar alte Strümpfe, ein paar Schnürstiefel.

Bekanntmachung,

die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Publikums in Benützung der Postanstalt, sowie zur schleunigeren Abfertigung bei der Aufgabe wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, was folgt:

1) Jedem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt und dabei nur die Beachtung jener Bestimmungen zur Bedingung gemacht, welche über die Verpackung der zur Fahrpost gehörigen Sendungen überhaupt gegeben sind.
2) Demgemäß müssen derlei Sendungen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlage von Papier, Leinen oder Wachstuch versehen und an allen Schlüssen desselben innen und außen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert sein.

Digitized by Google

Sendungen in Briefen ohne Kreuzkouvert müssen außerdem noch mit einer Schnur über's Kreuz versehen und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestiget sein.

Das Zusammenkleben der beiden offenen Seiten solcher Briefe ist, wie bei Geldbriefen überhaupt, unter allen Verhältnissen unstatthaft.

3) eine amtliche Siegelung derartiger Sendungen findet bei der Aufgabe nicht mehr statt, und sind daher die Aufgabsposten bei Uebernahme derselben nur gehalten, deren Verschluß sorgfältig zu prüfen und im Falle eines Mangels dessen geeignete Ergänzung oder Abänderung durch den Aufgeber zu veranlassen.

München, den 6. Mai 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.
Freiherr v. Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unter'm 3. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer der Mathematik an der Handels- und Gewerbeschule zu Fürth Dr. Paul Valentin Schüler, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste, die erbetene Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand zu bewilligen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. Mai a. c. wurde der praktische Arzt Dr. Königshöfer in Weiltingen zum Verweser des Physikates Thurnau ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern vom 2. Juni und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 28. Mai 1851 wurden auf den Grund der erholten Wahlvorschläge der bisherige Feldwebel Karl Link und der bisherige Wehrmann Alfred von Stefanelli zu Lieutenants im Landwehr-Bataillon Dinkelsbühl befördert.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Edmund Hänlein in Ansbach ist der Ersatzmann Bierbrauer Friedrich Späth daselbst in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt		92
Obligationen à 4 %	"		95
" à 5 %	" Ausgabe I.	101	
" à 5 %	" " II. à IV.		103
"	Grundrent-Ablös. à 4 %		94 1/4
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		668
" "	Promessen per Stück Agio ältere	110	
" " " " "	neue	88	

Augsburg, den 12. Juni 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 48.

Ansbach. Mittwoch, den 18. Juni 1851.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten. — Den Brandbeitrags-Zwischenausschlag für das Assekuranzjahr 1850/51. — Vermächtnisse der verstorbenen Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer zu Erlangen. — Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach. — Die Postbehandlung der rentamtlichen Steuer- und Gefäll-Quittungen — Die Ertheilung des Paßvisas an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Hayburg. — Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration. — Die Zuständigkeit der kgl. Stadtkommissäre in Einquartierungs-Angelegenheiten. — Die mit Frankreich abgeschlossene Auslieferungs-Convention. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28221. Exp. Nr. 33787.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — vom kgl. Staatsministerium des Innern unter'm 10. April d. Js. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassene — und unter'm 3. d. Mts. der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung wird den oben bezeichneten Behörden unter Bezug auf das Ausschreiben vom 8. Dezember v. Js. (Intelligenzblatt Seite 855 und 856) durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.
Nro. 5908.

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten hat eine neue Regelung der Competenz-Vorschriften bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen weder ausdrücklich ausgesprochen, noch eine solche beabsichtigt. Der Zweck jenes Gesetzes war vielmehr lediglich der, eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslast und eine angemessene Entschädigung hiefür herbeizuführen. Ersteres suchte das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es den Kreis der Quartierpflichtigen erweiterte, daß es den Steuerfuß als den regelmäßigen Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung festsetzte, und daß es diese Vertheilung auf den Grund des gesetzlichen — oder von der Gemeinde gewählten Maßstabes einer Commission übertragen hat, deren Mitglieder aus den Einquartierungspflichtigen gewählt werden. Die Aufgabe der Commission bei dieser Vertheilung ist durch Art. 14 des allegirten Gesetzes klar und bestimmt normirt, welcher diese ihre Thätigkeit auf die Eintheilung der Quartierträger in Classen nach dem — im Art. 12 bestimmten Maßstabe beschränkt. Daß ihr außer dieser Vertheilung eine andere Thätigkeit nicht übertragen werden wollte, geht aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe unzweifelhaft hervor. Nebstdem hat aber auch das erwähnte Gesetz im Art. 8 die seither begründete Zuständigkeit der gemeindlichen Organe bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen ausdrücklich anerkannt.

Außer diesen Erwägungen, welche aus dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes abgeleitet wurden, sprechen aber auch noch Gründe der Zweckmäßigkeit gegen eine Erweiterung des der Einquartierungskommission durch Art. 14 eingeräumten Wirkungskreises. Derselben mangelt nämlich jegliche Exekutivgewalt, deren sofortige Geltendmachung gerade bei den Geschäften der Einquartierung nicht selten nothwendig wird.

Ferner ist jene Commission besonders in größeren Städten vermöge ihrer Zusammensetzung ein viel zu schwer sich bewegender Körper, um die — mit der Einquartierung eingetroffener Truppendurchzüge — verbundenen Detailgeschäfte: die Bestimmung des Quartier-Rayons, die Ausfertigung der Quartierbillette, die Beseitigung der hiebei sich ergebenden Anstände u. s. w. mit jener Beschleunigung zu beschäftigen, welche die Raschheit oder der Umfang der Truppenbewegungen häufig erfordert. Zwar wird bei großen — langanhaltenden Truppendurchzügen das Personal der Gemeindebehörden nicht immer im Stande sein, die Geschäfte der Einquartierung allein zu besorgen; in diesem Falle würde aber auch die — durch das öfter erwähnte Gesetz in das Leben gerufene Einquartierungs-Commission nicht genügen. In solchen Fällen werden vielmehr nach der Vorschrift im §. 6 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 für die Geschäfte der Einquartierung besondere Ausschüsse zu bilden seyn. —

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Beilage des Berichtes vom 15. Februar l. Js. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

Einl. Nr. 28903. Exp. Nr. 34096.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Brandbeitrags-Zwischen-Ausschlag für das Assekuranzjahr 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts. (Int. Blatt Nro. 44) wird bemerkt, daß der obengenannte Zwischenausschlag, um die Anlegung neuer Bezugsregister zu ersparen, aus dem Capital-Stande für $18\frac{49}{50}$ zu erheben und in der Rechnung für $18\frac{50}{51}$ zu verrechnen ist.

Ansbach, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19343. Exp. Nr. 33884.

(Vermächtnisse der verstorbenen Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Fabrikbesitzers-Wittwe Christiana Fischer zu Erlangen hat außer den bereits im dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 7 veröffentlichten Vermächtniß

von 1000 fl. noch weiters
1000 fl. der Altstädter Kirche in Erlangen,
200 fl. dem dortigen Lazareth, und
100 fl. dem Verschönerungsvereine allda

vermacht.

Diese, von dem Wohlthätigkeitssinn der Stifterin zeugenden Vermächtnisse, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26948. Exp. Nr. 32516.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Vorschriften des §. 103 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betr., soll alle zwei Jahre eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben, an den 3 Landes-Universitäten abgehalten werden.

Nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Vollzuge dieser Bestimmungen beschlossen hat, die fragliche Prüfung am 18. Oktober l. Js. vor-

nehmen zu lassen, so wird dieß in Folge höchsten Auftrages vom 22 d. Mts. unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung, der Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1838 und der Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1834, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Finl. Nr. 28359. Exp. Nr. 34044.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken wird nachstehend ein Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unter'm 28. v. Mts. an die sämmtlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Ansbach, den 12 Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Nro. 7957.
Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Die in Folge des Strafprozeßgesetzes vom 10 November 1848 eingetretene Vermehrung von Verurtheilungen der wegen Verbrechens Angeschuldigten hat die bisherigen Strafanstalten ihrer Zahl und ihrem Umfange nach als ungenügend erkennen lassen, und deßhalb die Errichtung einer neuen Strafanstalt zur dringenden Nothwendigkeit gemacht.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst die Gebäulichkeiten zu Kloster Ebrach in Oberfranken für eine Zwangsarbeitsanstalt eingerichtet, um durch die Evakuirung der in der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim aufgenommenen Zwangsarbeiter und Arbeiterinen und deren Versetzung nach Kloster Ebrach in Kaisheim genügenden Raum für jene Arbeitsdienststräflinge zu gewinnen, welche wegen Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau daselbst nicht mehr aufgenommen beziehungsweise ohne schädlichen Einfluß auf den Gesundheitszustand und auf die Erreichung des Besserungszweckes nicht bewahrt werden können.

Nachdem nunmehr die baulichen Herstellungen zu Kloster Ebrach soweit gediehen sind, daß die neue Zwangsarbeitsanstalt daselbst als eröffnet betrachtet werden kann, so werden dem kgl. Appellationsgerichte nachstehende im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassene Anordnungen hiemit bekannt gegeben:

1) die neue Anstalt zu Kloster Ebrach in Oberfranken ist ausschließend als Zwangsarbeits-Anstalt zu betrachten, und tritt an die Stelle der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim, welche sich von nun an in eine Strafanstalt verwandelt.

Digitized by Google

Demzufolge sind alle diejenigen Angeschuldigten, welche auf Grund des Artikels 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28 November 1816 wegen Vergehens zu einer in einem Zwangsarbeitshause zu erstehenden Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt werden, nach Maßgabe der örtlichen Lage der aburtheilenden Gerichte I. Instanz anstatt nach Kaisheim von nun an in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach in Oberfranken abzuliefern.

2) Die neue Strafanstalt zu Kaisheim hat vorläufig die Bestimmung, jene Arbeitshaussträflinge — von der kürzesten Strafdauer aufsteigend — aufzunehmen, welche in den Strafanstalten zu München und Lichtenau nicht mehr untergebracht werden können.

Sämmtliche Gerichte des Regierungsbezirkes sind von gegenwärtiger Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 28. Mai 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von . .

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Hauck.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 16473. Erv. Nr. 18736.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Postbehandlung der rentamtlichen Steuer- und Gefäll-Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuester Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß die von den kgl. Rentämtern an auswärtige Zahlungspflichtige geschickten und als Regierungs-Sache (R. S.) bezeichneten Quittungen und Quittungsbüchlein über bezahlte Steuern und sonstigen Abgaben von Seite der kgl. Postbehörden beanstandet, und mit Porto belegt wurden, weil nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr. (Reggs.-Bl. pro 1829 p. 521) den Quittungssendungen an Private und diesen gleich zu achtende Stiftungs- oder Guts-Verwaltungen eine Postportofreiheit nicht zugestanden werden könne.

Um nun diese Anstände für die Zukunft zu beseitigen, und den Partheien dergleichen Portozahlungen zu ersparen, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Es ist bereits bemerkt, daß nach der allegirten höchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 den Quittungssendungen an auswärtige Debenten eine Postportofreiheit nicht eingeräumt werden kann.

Hiefür spricht nicht nur die Analogie der Verordnung vom 30. April 1832, die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr., (Döllingers-Verord.-Samml. Bd. XIX. pag. 398) sondern es stimmen damit auch überein die über rentamtliche Perzeption bestehenden Vorschriften, woraus hervorgeht, daß zwar die Ausstellung der Quittungen als Offizialsache zu betrachten ist, die etwa nöthig werdende Versendung dieser Quittungen an die treffenden Partheien aber jedenfalls als Partheisache behandelt werden müsse.

Die auswärtigen Debenten haben in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1809, die Ernennung von Mandatarien zur Bezahlung der Steuern an die einschlägigen Rent-

Aemter betr., (Reggs.-Bl. pro 1809 pag. 1333) die Verbindlichkeit, an dem treffenden Amtssitze Mandatare zur Zahlung ihrer Schuldigkeiten und Entgegennahme der Quittungen hierüber aufzustellen, und es wird auf die künftige genaue Befolgung dieser Vorschrift wiederholt aufmerksam gemacht, indem hierdurch allen den vorbemerkten Anständen und Nachtheilen am besten vorgebeugt werden kann.

Für diejenigen Fälle, wo dergleichen Abgaben auswärtiger Debenten auf dem Requisitionswege von den kgl. Rentämtern beigetrieben werden müssen, bleiben die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. Merz und 2. Mai 1834, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., (Seiferts Handbuch zur Rentamts-Administration pag. 581) auch fernerhin maßgebend.

Ansbach, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell. v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Eini. Nr. 28225. Erp. Nr. 33961.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ertheilung des Paßvisas an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung kommen in neuerer Zeit häufig wandernde bayerische Handwerksgesellen in das Großherzogthum Baden, um sich von da in die Schweiz zu begeben.

Da aber nach dem nachstehend in Abschrift folgenden §. 3 der im August 1849 erneuerten großherzoglich badischen Verordnung vom 14. Februar 1835 allen Handwerksgesellen ohne Unterschied des Geburtslandes der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze untersagt ist, so werden die betreffenden reisenden Individuen ohne Weiteres zurückgewiesen, was denselben durch den hieraus entstehenden Zeit- und Geldverlust sehr empfindlich fällt.

Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern werden daher die sämmtlichen Paß-Polizeibehörden von der angeführten badischen Anordnung in Kenntniß gesetzt, um bei Ertheilung der Bewilligung zum Wandern in die Schweiz, sowie auch bei Ertheilung des Visa nach dem Großherzogthum Baden an die mit solcher Bewilligung versehenen Handwerksgesellen, diese auf die gedachte Maßregel besonders aufmerksam zu machen.

Ansbach, am 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 8954.

Abdruck

des §. 3 der Verordnung Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 14. Februar 1835 (Regierungsblatt Nr. VIII.)

Allen Handwerksgeſellen, ohne Unterſchied ihres Geburtslandes, wird der Eintritt in die Schweiz längs der badiſchen Grenze, alſo von der Gegend von Baſel an bis nach Immenſtadt am Bodenſee unterſagt.

Die an den Grenzſtationen, in der Abſicht nach der Schweiz zu reiſen ankommenden Handwerksgeſellen, ſind zurückzuweiſen, und es iſt in ihre Wanderbücher oder Päſſe, wenn es noch nicht geſchehen, die Bemerkung einzutragen, daß der Eintritt in die Schweiz unterſagt, und ſie aus dieſem Grund zurückgewieſen worden ſeyen.

Einl. Nr. 27930. Exp. Nr. 33703.

(Die Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes in Happurg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Stelle eines praktiſchen Arztes zu Happurg, Landgerichts Hersbruck, iſt erledigt. Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
v. Huſſell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28498. Exp. Nr. 34113.

(Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Reſtauration betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 3. November 1844 in Nro. 90 des Kreis-Intelligenzblatts S. 539 wird nachſtehend die Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
v. Huſſell.

Gerhardt.

Nro. 4154.

Abdruck.

Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majeſtät der König haben unter theilweiſer Abänderung des §. 22 Abſatz 8 und §. 24 Abſatz 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Auguſt 1846, die Academie der bildenden Künſte betreffend, die Vornahme der Prüfungen für die Zulaſſung zur Gemälde-Reſtauration fortan

Digitized by Google

der kgl. Central-Gemälde-Gallerie-Direction zu übertragen und sofort unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1844 Nro 30,779 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Art. IV. und V. derselben nachstehende Fassung erhalten.

IV.

Der Ausspruch der Commission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu beschränken, in welcher Weise auch die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen zu lauten haben.

Dieser Ausspruch der Prüfungs-Commission ist mit den Motiven in ein Protokoll nieder zu legen, und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

V.

Im Falle der Befähigung wird das mit dem gesetzlichen Stempel versehene Zeugniß unter der Fertigung der kgl. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion in der Art ausgestellt, daß der R. R. von der bei der kgl. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion constituirten Prüfungscommission in allen theoretischen und praktischen Theilen der Gemälde-Restauration geprüft und vollkommen tüchtig und befähigt befunden worden sei, um im ganzen Umfange des Königreichs zur Ausübung der Gemälde-Restauration zugelassen werden zu können.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Häntein.

Einl. Nro. 28222. Exp. Nro. 33780.

An die Commissäre und die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate der Städte I. und II. Klasse.

(Die Zuständigkeit der kgl. Stadt-Commissäre in Einquartierungs-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. April d. Js. im Intelligenzblatte Seite 303 und 304 wird durch nachstehendem Abdruck eine — von dem kgl. Staatsministerium des Innern unterm 3. d. Mts. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung der oben bezeichneten Behörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.

Nr. 4935.

Staatsministerium des Innern.

Nach den mit Bericht vom 20. März l. Js. vorgelegten Verhandlungen haben sich zwischen dem kgl. Stadtkommissäre zu Augsburg und dem dortigen Magistrate Anstände darüber ergeben:

Digitized by Google

ob bei den magiſtratiſchen Berathungen und Beſchlußfaſſungen über die Wahl eines andern, als des geſetzlichen Maßſtabes für die Vertheilung der Natural-Einquartierung, die Beiziehung des kgl. Stadtkommiſſärs erforderlich ſei, oder nicht.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird zur Hebung dieſer Anſtände Folgendes zur Entſchließung erwidert:

Das Geſetz vom 25. Juli v. Js., die Einquartierungs- und Vorſpannslaſten in Friedenszeiten betr., enthält über das Verhältniß der kgl. Commiſſäre zu den Magiſtraten keine Beſtimmungen. — Dieſe Verhältniſſe ſind daher fortwährend nach der allerhöchſten Verordnung vom 15. September 1818 auch in Bezug auf die Geſchäfte der Einquartierung und des Vorſpanns in ſo weit zu bemeſſen, als nicht das Geſetz vom 25. Juli v. Js. Beſtimmungen enthält, welche mit jenen der allerh. Verordnung vom 15. Sept. 1818 nicht mehr in Einklang gebracht werden könnten; in welchem Falle nach dem jüngſten Geſetze zu verfahren wäre. Dieſer Fall tritt ein bei der Berathung und Beſchlußfaſſung über die Wahl eines andern Maßſtabes für die Vertheilung der Natural-Einquartierungen. Denn nach Art. 12 des Geſetzes vom 25. Juli v. Js. iſt dieſe Wahl jeder Gemeinde und zwar ohne Beſchränkung anheimgegeben, das Recht der Berufung gegen die desfallſigen Beſchlüſſe der Gemeinden beſtimmt geregelt, und ſelbſt von der Curatelbeſtätigung für ſolche Beſchlüſſe Umgang genommen. Es könnten daher weder die Vorſchriften in §. VI. noch jene in §. VIII. Abſ. 1 der mehrerwähnten allerh. Verordnung auf ſolche Berathungen und Beſchlüſſe Anwendung finden.

Bei dieſen Verhältniſſen iſt von dem Erforderniſſe der Antheilnahme der kgl. Stadtkommiſſäre an den magiſtratiſchen Berathungen und Beſchlußfaſſungen über die Wahl des Maßſtabes für die Vertheilung der Natural-Einquartierung Umgang zu nehmen und die Thätigkeit der kgl. Commiſſäre bei dieſen Angelegenheiten nach §. I. der allerh. Verordn. vom 15. Sept. 1818 zu bemeſſen.

Hiebei wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Abſchrift der unter'm 6. April l. Js. Nro. 3034 an die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J. erlaſſenen Entſchließung über das Verhältniß der kgl. Stadtkommiſſäre gegenüber den Einquartierungs-Commiſſionen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß in allen übrigen Fällen die allerh. Verordnung vom 15. September 1818, insbeſondere §. V. dieſer Verordnung aufrecht zu erhalten ſei.

Hiernach iſt unter Rückempfang ſämmtlicher Berichtsbeilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Durch den Miniſter der General Sekretär, Miniſterialrath Epplen.

Betreff wie oben.

An ſämmtliche Unterſuchungs-Gerichte des Kreiſes Mittelfranken.

(Die mit Frankreich abgeſchloſſene Auslieferungs-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

wird ſämmtlichen Unterſuchungsgerichten des Kreiſes Mittelfranken die im vorſtehenden Betreffe

von dem kgl. Staatsministerium der Justiz am 3. l. Mts. erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gegeben.

Eichstädt, den 11. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Pfisterer, Sekr.

Abdruck.
Nr. 8347.

Staatsministerium der Justiz.

In Bezug auf die Stellung von Auslieferungsanträgen an die französische Regierung hat sich als wünschenswerth dargestellt, daß der genannten Regierung außer dem Verhaftsbefehle, (Art. 4 der Convention vom 23. Mrz 1846, Reggs.-Bl. S. 337—340) auch noch eine das Wesentliche umfassende Thatgeschichte in allen Fällen mitgetheilt werde, damit von Seite des genannten Gouvernements geprüft werden könne, ob eines derjenigen Verbrechen gegeben sey, wegen welcher die Auslieferung nach Art. 2. der erwähnten Convention gegenseitig zugestanden ist.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte werden daher beauftragt, den Berichten, womit sie die Auslieferung beantragen, eine das Wesentliche umfassende Thatgeschichte beizufügen.

München, den 3. Juni 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Kleinschrod.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Hauck.

An das kgl. Appellationsgericht
von Mittelfranken.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter'm 22. Mai 1851 allergnädigst bewogen gefunden, der auf die erledigte Pfarrei zum heiligen Geist in Rothenburg von der städtischen Behörde dortselbst für den bisherigen zweiten Pfarrer und Subrektor Jakob Friedrich Brugkocher zu Mkt. Breit, Dekanats Kleinlangheim, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und

unter'm 24. v. Mts. auf die erledigte kombinirte Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden, Dekanats Leutershausen, den bisherigen Pfarrer zu Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, Johann Heinrich Gottlieb Walther, aus administrativen Erwägungen in Anwendung des §. 34 der Consistorialordnung vom 8. September 1809 zu versetzen, sowie

unter'm 28. v. Mts. die erledigte Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Riedheim, Dekanats Leipheim, Johann Leonhard Tobias Roth, allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. Juni l. Js. ist der bisherige Lehrer an der höheren Töchterschule zu Nürnberg, Johann Ostertag, auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg, als Schullehrer an der Mittelklasse der Sebalder Mädchenschule dortselbst bestellt, und

Digitized by Google

in Folge gleichmäßiger Entschließung vom 7. Juni l. Js. der bisherige Schullehrer zu Untermichelbach, Georg Sebastian Böckler, zum Schullehrer und Kirchendiener in Veitsbrunn ernannt worden.

An die Stelle des in den Magistrat Eschenbach eingetretenen Joseph Weger wurde der Ersatzmann, Buchbindermeister Joseph Stellwag zu Eschenbach, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1851.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Mai 1851.	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		384	13 19	13 2	12 41	546	13 27	13 12	12 51	—	— —	— —	— —
Beilngries		375	13 52	13 18	12 15	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		518	14 33	14 9	13 25	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		479	15 15	14 42	13 56	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		956	14 15	13 56	13 22	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		13	12 38	12 34	12 30	20	16 6	12 58	12 45	15	4 15	4 15	4 15
Fürth		954	14 35	13 55	13 32	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		13	12 39	12 34	12 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		95	15 24	15 12	14 55	—	— —	— —	— —	9	5 30	5 29	5 27
Nürnberg		3271	15 45	13 53	11 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		67	14 3	13 51	13 38	80	13 21	13 2	12 43	—	— —	— —	— —
Rothenburg		255	12 59	12 34	12 6	1910	13 5	12 49	12 8	—	— —	— —	— —
Schwabach		478	14 6	13 43	12 49	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		71	12 30	12 10	11 40	—	— —	— —	— —	53	4 46	4 38	4 26
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		468	13 55	12 48	12 9	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		815	14 4	13 42	13 15	—	— —	— —	— —	406	5 28	5 18	5 7

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Mai 1851.	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		153	9 55	9 44	9 33	48	9 47	9 47	9 47	1036	5 16	5 8	5 2
Beilngries		96	9 24	9 1	8 28	123	9 14	8 53	8 23	133	5 25	5 7	4 36
Berching		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		273	11 17	11 5	10 42	140	10 24	10 10	9 51	126	5 5	4 52	4 37
Eichstädt		326	10 10	9 39	9 35	27	9 2	8 35	7 52	129	5 25	5 14	5 3
Erlangen		160	9 52	9 42	9 27	—	— —	— —	— —	201	5 37	5 27	5 12
Feuchtwangen		20	9 37	9 34	9 30	—	— —	— —	— —	54	4 17	4 17	4 17
Fürth		97	9 22	9 22	9 22	140	9 45	9 36	9 30	288	5 36	5 32	5 26
Gunzenhausen		3	8 45	8 30	8 15	—	— —	— —	— —	4	4 24	4 12	4 —
Hersbruck		273	10 15	9 58	9 25	4	10 —	10 —	10 —	72	5 8	5 2	4 55
Nürnberg		2164	11 6	9 42	8 —	824	10 30	9 39	9 —	1224	6 15	5 31	5 —
Roth		43	8 45	8 44	8 43	8	9 —	9 —	9 —	50	5 12	5 10	5 7
Rothenburg		370	10 14	10 5	9 49	1	9 —	9 —	9 —	19	4 10	4 8	4 6
Schwabach		156	9 17	9 5	8 50	48	10 3	9 46	9 38	125	5 26	5 6	5 —
Thalmessingen		37	9 —	8 24	8 —	78	8 50	8 48	8 45	48	4 44	4 38	4 30
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		134	11 13	10 45	10 20	24	9 2	8 40	8 4	4	4 43	4 43	4 43
Weissenburg		282	9 27	8 57	7 49	353	9 21	9 9	8 49	534	4 58	4 49	4 25

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Samstag, den 21. Juni 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl. — Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener. — Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Verbreitung erprobt besserer Oekonomie-Geräthschaften.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bezüglich einiger Abänderungen in der Tarifirung des Reises und des denaturirten Baumöls (des mit Terpentin versetzten Baumöls für den Fabrikgebrauch), welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, eine besondere Vereinbarung unter den Regierungen des Zollvereins erfolgt ist, so wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestimmungen der Positionen 25, s. und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des in Folge der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1848 (Regierungsblatt Nro. 58 vom Jahre 1848) vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiters in Kraft gebliebenen Vereinszolltarifes für die Jahre $18\frac{46}{48}$ werden dahin abgeändert, daß

1) Reis, und zwar:

a) geschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 45 kr. (1 Thlr.) für den Centner Brutto-Gewicht.

b) ungeschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 10 kr. (20 Sgr.) für den Centner Brutto-Gewicht.

unterliegt, und

Digitized by Google

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 17½ kr. (5 Sgr.) für den Centner unterworfen ist.

II

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 28583. Exp. Nr. 34273.

(Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unter dem 4. l. Mts. anher erlassene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.
Nro. 3629.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es hat sich in neuerer Zeit eine verschiedenartige Auffassung und Beantwortung der Frage bemerkbar gemacht, ob den in Gemäßheit der allerh. Verordnung vom 8. Mai 1811 zum Beziehen der öffentlichen Märkte und zum Feilbieten auf denselben berechtigten Fabrikanten, Kauf- und Handelsleuten gestattet sei, sich in Ausübung dieser Berechtigung durch Handlungsdiener vertreten zu lassen.

Wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1829 (Döllinger Verordg. Slg. Band VI. §. 207) diese Frage dahin beantwortet worden ist, daß das Beziehen der öffentlichen Märkte und das Feilhalten auf denselben durch Söhne und Handlungsdiener den mit einer ordentlichen Handels-Concession und mit einem offenen Laden versehenen Handelsleuten nicht verwehrt sein soll, so findet das unterzeichnete kgl. Staats-Ministerium auch jetzt keinen Grund, diese Substituirungs-Befugniß, als in der allgemeinen Gewerbsberechtigung gelegen, zu beschränken.

Dasselbe will jedoch zur möglichsten Beseitigung der hier allerdings leicht einschleichenden Mißbräuche die in der gedachten Ministerial-Entschließung gegebene Weisung wiederholt haben, daß nur ordentliche Handlungsdiener, welche sich über die regelmäßige Erlernung der Handlung auszuweisen vermögen, und als wirkliche Commis ihrer Committenten eingeschrieben, auch als solche bekannt sind, als Marktgehülfen zum Marktbesuche zugelassen werden.

Digitized by Google

Für den Fall einer solchen Stellvertretung ist übrigens von selbst verständlich, daß außer dem Nachweise über die Marktbesuchs-Berechtigung des Principals

(conf. allerh. Verordnung vom 27. Juli 1836 §. 5 Reggsbl. 1836 S. 493)

eine das Substituirungs-Verhältniß bekundende polizeiliche Legitimation beizubringen ist.

München, den 4. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 29474. Exp. Nr. 34794.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. d. Mts. Vormittags wurde zu Ansbach ein unbekanntes taubstummes Mädchen aufgegriffen.

Da weder deren Namen noch Heimath erforscht werden konnte, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden das Signalement dieses Mädchens nachstehend mit dem Auftrage, zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse desselben geeignet mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem Magistrat Ansbach sogleich direct mitzutheilen, jedenfalls aber das Ergebniß der angeordneten Erkundigungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, am 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Signalement.

Dieses Mädchen ist beiläufig 15 bis 18 Jahre alt, hat einen runden wohlgebildeten Kopf, einen Kropf am Halse und schwächlichen unausgebildeten Körperbau, hellbraune Haare, gewöhnliche Stirne, welche sich, wenn das Mädchen aufsieht in Falten legt, braune Augen und Augenbraunen, stumpfe Nase, proportionirten etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, von denen die 2 vorderen in der obern Reihe starke Schaufeln bilden, rundes mit Sommersproßen bedecktes Gesicht, rundes Kinn und braune Gesichtsfarbe.

Das Mädchen hat die Größe eines 11 bis 12jährigen Kindes und mißt 4′ 3″.

Kleidung.

Eine schwarze hochstehende alte Bandhaube, welche zunächst des Kopfes mit schwarzem abgeschossenen Sammt besetzt ist, vorn von einem Kämmchen gehalten wird, und noch Spuren von Perlenstickereien trägt

Ein rothes weißgestreiftes Halstuch, einen gedruckten Kittel von blauem Grund und hellgetupft mit weißem Baumwollentuch gefüttert, einen gedruckten Schurz von dunkelblauen Grunde und hellem Druck. Einen zerlumpten rothwollenen Rock, unten mit einem abgeschossenen blauen Band besetzt, ohne Fußbekleidung.

Besondere Kennzeichen:

Der linke Fuß ist vom Knorren an abwärts etwas eingebogen.

Bekanntmachung:

(Verbreitung erprobt besserer Oekonomie-Geräthschaften betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken sieht sich wiederholt veranlaßt, die Landwirthe des Kreises auf die von dem Comite zu Triesdorf gegründete unter Leitung der dortigen Ackerbauschul-Direktion stehende Werkstätte für neue Oekonomiegeräthschaften mit vortheilhafteren Einrichtungen aufmerksam zu machen.

Erst seit zwei Jahren in Thätigkeit, erfreut sich dieselbe bereits eines namhaften Absatzes nicht blos in unsern — sondern auch in benachbarten, vorzüglich dem Schwäbisch-Neuburg'schen Regierungsbezirke, und es sind daraus in dieser kurzen Zeit ihres Bestehens

59 flandrische oder Schwerzische Pflüge neuerer Construction mit eisernem Untergestell
24 dreischarige Schäufelpflüge
25 Häufelpflüge
8 belgische Pflüge mit Karren
22 brabanter Eggen
11 Amerikanische Eggen
13 Ackerwalzen
4 Erstirpatoren mit 5 und 7 Scharen
8 vierrädrige Gülle-Wägen
13 Handgüllekarrn
24 Güllefässer
26 verbesserte Getraideputzmühlen
2 Sä-Maschinen

bereits abgegeben worden.

Zu den gegen die Preise anderer dergleichen Werkstätten nahmhaft niedern Abgabspreisen, wie solche bereits durch unser Ausschreiben vom 13. August 1850 in Nro. 66 des Kreis-Intelligenz-Blattes 1850 kund gegeben wurden, hat der Vorstand der kgl. Staatsguts-Administration zu Triesdorf neuerdings Vorsorge getroffen, daß zu der Anfertigung der eben vorliegenden und künftigen Bestellungen vorzüglich gute Materialien an Eisen und vollständig ausgetrockneten Holze verwendet und überhaupt durch dauerhafte und fleißige Arbeit allen billigen Anforderungen der Besteller, sowie durch entsprechende Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, soweit diese bekannt oder angegeben sind, dem Zwecke möglichst Genüge geleistet werde.

Indem wir diese im Vortheile unserer Landwirthe geschaffene neue Einrichtung hiemit wiederholt zur Berücksichtigung empfehlen, können wir zugleich die Versicherung geben, daß Bestellungen und Anfragen an die genannte Administration in Triesdorf gerichtet, unter der erfahrnen Leitung ihres Berufseifrigen Vorstandes mit größter Bereitwilligkeit übernommen und zweckentsprechend ausgeführt werden.

Ansbach, den 16. Juni 1851.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes
der stellvertretende
v. Hussell.

Spieß, Ver.-Secr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 50.

Ansbach. Mittwoch, den 25. Juni 1851.

Inhalt.

Die Rettung einer Person vom Tode des Ertrinkens. — Das Vermächtniß der Wittwe Rosine Emmerling zum Hospital in Fürth. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Das Cursiren falscher Münzen. — Den Centralverein für Auswanderer in Köln und Düsseldorf. — Die Concession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsakkorden für Auswanderer nach Amerika. — Die Verwaltung des allgemeinen Landgestüts. — Das Gesuch des Zolleinnehmers Mich. Zangl um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die gesetzwidrigen Einreihungen von Conscribirten. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28413. Exp. Nr. 34403.

(Die Rettung einer Person vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gerichtsdienersgehülfe Friedrich Wießner in Weißenburg hat am 30. Mai l. Js. die ledige Spitzenwirkerin Sybilla Wagner von dort, welche sich in einem Anfalle von Geistesschwäche in den sogenannten Spitalweiher daselbst stürzte, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet, für welche muthvolle und menschenfreundliche Handlung demselben hiemit die wohlverdiente öffentliche Anerkennung ausgesprochen wird.

Ansbach, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 28133. Exp. Nro. 34204.

(Das Vermächtniß der Wittwe Rosine Emmerling zum Hospital in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Brillenfabrikanten-Wittwe Rosine Emmerling zu Fürth hat dem christlichen Hospital daselbst 25 fl. letztwillig vermacht, was zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27912. Exp. Nr. 31722.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern vom 30. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.

Ad Num. 19303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. März d. Js. wurde im Wirthshause zu Hof, kgl. Landgerichts Passau l., ein falscher Kronenthaler mit der Jahrszahl 1795 und k. k. österreichischen Gepräges ausgegeben, welcher aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form von Gyps gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falles nach Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 28442. Exp. Nr. 34509.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die kgl. Gendarmerie wurde ein falsches österreichisches Vier- und zwanzig Kreuzerstück ermittelt, welches im kgl. Landgerichtsbezirke Cadolzburg ausgegeben worden ist.

Dasselbe ist aus Zinn, einem ächten Stücke nachgegossen und sowohl durch seine Biegsamkeit, als auch durch den Mangel eines Randes leicht von den ächten Stücken zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Fertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28469. Exp. Nr. 34562.

(Den Central-Verein für Auswanderer in Cöln und Düsseldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. l. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 419) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 3. l. Mts. die dem Handlungshause Müller und Zehner in Würzburg unter'm 19. April v. Js. verliehene Concession als Hauptagent und Stellvertreter des Centralvereins für Auswanderer in Cöln und Düsseldorf wieder eingezogen worden ist, und daß künftighin den mit diesem Handlungshause abgeschlossen werdenden Ueberfahrtsverträgen die polizeiliche Anerkennung nicht mehr zu Theil werden kann.

Ansbach, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27844. Exp. Nr. 34853.

(Die Concession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsakkorden für Auswanderer nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. l. Mts. (Kreis-Int.-Blatt S. 415) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. die dem Kauf-

mann Karl Dieß zu Augsburg unter'm 31. Mai v. Js. verliehene Concession als Hauptagent und Stellvertreter des Hauses Washington Finlay in Havre wieder eingezogen worden ist, und daß künftighin den mit dem Kaufmann Karl Dieß abgeschlossen werdenden Ueberfahrtsverträgen die polizeiliche Anerkennung nicht mehr zu Theil werden kann.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29343. Exp. Nr. 34848.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Rittmeister im kgl. 1. Küraſſier-Regimente Prinz Karl, Alexander Grafen von Jenison-Wallworth, unter Belassung seiner Funktion als Inspektions-Offizier des Gestüts-Bezirkes München, die Verweſung der durch das Ableben des kgl. Generallieutenants Freiherrn v. Hertling erledigten Stelle des Vorstandes der kgl. Landgestüts-Verwaltung übertragen werde.

Dieses wird in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. den obenbezeichneten Behörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

Ansbach, am 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29379. Exp. Nr. 34854.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Zolleinnehmers Mich. Zangl um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 13. Juni l. Js. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Nr. 8274.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. Mai l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der kgl. Regierung

Digitized by Google

hierneben eine Abschrift der unter'm 8. April 1847 im Betreffe der Verehelichung der Zollaufsichtsbediensteten ergangenen Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums Nr. 1454 zur Wissenschaft mitgetheilt.

Nachdem in dieser Entschließung diejenigen Grundsätze bekannt gegeben worden sind, welche das unterfertigte Staatsministerium hinsichtlich des Vollzuges des §. 9 Ziff. 1, a, β des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung von jeher als die richtigen anerkannt und festgehalten hat, so sind diese Grundsätze sowohl bei der gegenwärtig in Frage stehenden Ansässigmachung und Verehelichung des Zolleinnehmers Zangl, als in allen künftigen hierunter subsumirbaren Fällen entsprechend zu beachten.

München, den 13. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Abdruck.

Nr. 8274.

Ministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 11. März 1845 im Betreff der Verehelichung der Zollaufsichtsbediensteten eingesendeten Verhandlungen folgen mit nachstehender Eröffnung hierneben zurück.

Das unterfertigte kgl. Ministerium hat in Ansehung des Vollzuges der Bestimmung des §. 9 Nr. 1 lit. a β des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die bezüglichen ständischen Verhandlungen, stets den Grundsatz festgehalten, daß die nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendeten, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste angestellten und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß, so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienstverbande füglich entfernbaren Individuen, als z. B. Schullehrer, ständige Berg- und Hüttenarbeiter, Grenz-Aufseher u. drgl., der unter §. 9 Nr. 1 lit. a β aufgeführten Kategorie von Angestellten beizuzählen und somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung als dem gemeindlichen Veto entrückt zu betrachten seien, wie dieß namentlich in der Vollzugsinstruktion vom 11. März 1837 Ziff. 20, (Döllinger Verord.-Samml. Bd. XII. S. 125 ff.) dann in Ansehung der Schullehrer in der, sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins mitgetheilten Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1846 Nro. 39,288, die Heimath der Schullehrerswittwe Berkmann betr., erst neuerlich auf das Bestimmteste ausgesprochen worden ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird nicht verfehlen, dem kgl. Landgerichte Straubing hienach die geeignete Belehrung zugehen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Erneuerung des Gesuches des Grenzaufsehers und Stationsführers Peter Schnabel obigen Vollzugsvorschriften die entsprechende Beachtung zugewendet werde.

München, den 8. April 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Einl. Nr. 29381. Exp. Nr. 34821.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. Mts. stattgefundenen 223. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 174 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen und zwar:

zu 3½ % Nr. 21614 bis Nr. 219898,
zu 4 % Nr. 22001 bis Nr. 22988,
zu 5 % Nr. 17295 mit ¼ der Kapitalssumme und Nr. 23001 bis Nr. 23439 mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,121,252 fl. 8 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1851 werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Huffell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28920. Exp. Nr. 34865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neueren Zeiten häufen sich die Anzeigen über Curiren falscher Münzen in höchst beunruhigender Weise.

So sind falsche Kronenthaler im Regierungsbezirke Niederbayern und Unterfranken und Aschaffenburg vorgekommen, in letzterem ein falscher bayerischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1815, welcher im Innern aus Kupfer besteht und mit der Oberfläche und dem Rande eines ächten Stückes sehr künstlich überzogen ist, so daß er, dem äußern Ansehen nach, nicht mit Bestimmtheit als falsch erklärt werden kann. Diese Kronenthaler, welche häufig im Curse vorkommen, und deren Fabrikation mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, sollen in England gemacht worden sein.

Im Regierungsbezirke Niederbayern kam ein falsches bayer. Halbguldenstück von 1843 zum Vorschein, welches durch seine Bleifarbe und die Unvollständigkeit der Ränderung leicht kenntlich ist.

Ein badisches falsches Halbguldenstück wurde in Oberbayern entdeckt.

Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und auch mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung geändert. Es unterscheidet sich von den ächten Stücken

auffallend durch den sehr schlecht ausgeführten Rand und auch durch seine in's Gelbe scheinende Farbe.

Indem hiermit vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises Mittelfranken.

(Die gesetzwidrigen Einreihungen von Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im vorstehenden Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 9. l. Mts. erlassene Entschließung wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises Mittelfranken zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Eichstädt, am 17. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken,
v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Abdruck.

Nro. 7958.

Staatsministerium der Justiz.

Durch diesseitige Entschließung vom 21. Dezember 1831, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige betreffend, (Döllinger's V. S. Bd. X. Thl. I. S. 143) wurden die Untersuchungsgerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten vier Vergehen, sowie von dem Ausgange dieser Prozesse den heimathlichen Conscriptionsbehörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht, oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungsprozesse, im Verhaft, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend, (Gesetzblatt vom Jahr 1846 S. 93 ff.) verordnet, daß bei denjenigen durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-Spezial- oder Hauptuntersuchung, oder im Strafverhafte befinden, die Einreihung erst dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung beendiget, oder die Entlassung aus dem Verhaftorte erfolgt ist.

Zum Theil in Folge dieses Gesetzes, zum Theil wegen der in anderer Hinsicht zu engen Fassung des oben erwähnten Rescripts vom 21. Dezember 1834 wird dasselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen:

I.

Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5—7 Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Conscriptionsbehörde des Prozessirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichtertheilung an die Conscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziff. I. bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet;
2) wenn ein in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15 August 1828 genannten Vergehen verurtheilt wurde

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziff. I.) sowie in den unter Ziff. II. bezeichneten Fällen ist der Conscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

München, den 9. Juni 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär; Ministerialrath Hauck.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. v. Mts. die erledigte Pfarrei Diespeck, Dekanats Neustadt a/A., dem bisherigen Pfarrer zu Lauben, Dekanats Memmingen, Christoph Friedrich Hanemann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. Mts. wurde das Subrektorat an der Lateinschule zu Ellingen dem kgl. Distriktsschul-Inspektor, Stadtpfarrer Zipfel alldort, übertragen.

In Folge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Juni d. Js., ist der bisherige Schulverweser zu Wülzburg, Theodor Knoblauch, zum Schullehrer und Kirchendiener in Eckersmühlen ernannt, und

unter'm 16. d. Mts. dem praktischen Arzte Dr. Ring zu Velburg, Landgerichts Parsberg, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Eichstädt ertheilt worden; ferner wurde

durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. und des kgl. Landwehrkreiskommandos vom 12. Juni 1851 auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der Thierarzt Wilhelm Deisinger zum Quartiermeister im Landwehr-Bataillon Pappenheim ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 51.

Ansbach. Samstag, den 28. Juni 1851.

Inhalt.

Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg. — Das Gesuch des Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, um die Erlaubniß auf 3 Jahre unter Anordnung und Leitung eines praktischen Arztes im Königreiche Bayern galvanisiren zu dürfen. — Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1850. — Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl Landgerichts Dinkelsbühl pro 1849/50. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1851. — Die erledigte Elementarschule zu Langenzenn. — Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte. — Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29182. Exp. Nr. 34869.

(Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg soll ein Lehrer der Chemie, Physik, Technologie und Mineralogie aufgestellt werden, welcher eine jährliche Besoldung von 800 fl. erhält

Bewerbungen um diese Stelle mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind bis zum 1. August bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier einzureichen.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 29768. Exp. Nr. 35376.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken

(Das Gesuch des Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, um die Erlaubniß auf 3 Jahre unter Anordnung und Leitung eines praktischen Arztes im Königreiche Bayern galvanisiren zu dürfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck einer unter'm 18. d. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Ansbach, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.
Nro. 6858.

Staats-Ministerium des Innern.

Dem Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, zur Zeit dahier, wird gestattet, auf Anordnung und unter Aufsicht der ordinirenden Aerzte ein Jahr die electromagnetischen Behandlungen im Königreichreiche Bayern noch fortzusetzen, was der kgl. Regierung, K. d. J., auf den gutachtlichen Bericht vom 21. April l. Js. unter Rückgabe der Beilagen, zur weitern Verfügung mit dem Auftrage eröffnet wird, gehörige Sorge zu tragen, daß Schleßinger die ihm ertheilte Erlaubniß nicht überschreite.

München, den 18. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nro. 29111. Exp. Nro. 34915.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Februar l. Js. werden die weiteren Unterstützungen, welche Seine Majestät aus dem Gewinnantheile der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850 zu bewilligen geruht haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) zur Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen:
1) 200 fl. der Landgemeinde Stierhöfstetten.
2) 500 fl. „ „ Taschendorf.

Digitized by Google

3) 400 fl. der Stadtgemeinde Roth.
4) 350 fl. „ „ Neustadt a/A.
5) 200 fl. „ „ Wassertrüdingen.
6) 400 fl. „ Landgemeinde Absberg.
7) 100 fl. „ „ Dombach.
8) 100 fl. „ „ Ober- und Unterfürberg.
9) 300 fl. „ „ Stein.
10) 170 fl. „ „ Steinbühl.

b) zur Errichtung von Wassersammlungen:

11) 200 fl. der Landgemeinde Großhaslach.
12) 150 fl. „ „ Bruckberg.
13) 400 fl. „ „ Rothenstein und
14) 100 fl. „ „ Dürnbuch.

Die Zahlung der Posten 1, 2, 3 und 11 ist bereits erfolgt; die der Uebrigen beruht noch auf den Nachweis der Anschaffungen.

Ansbach, den 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28798. Exp. Nr. 35043.

(Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl für $18\frac{4}{5}$, welche mit

1982 fl. 40 kr. in Einnahme
1997 fl. 8 kr. in Ausgabe

14 fl. 28 kr. Mehrausgabe

abschließt, wurde heute nach erfolgter Superrevision approbirt.

Dieses wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juli 1819, dann der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1828 unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben von den Gemeinden des Distrikts

„1766 fl. $32\frac{1}{2}$ kr."

an Umlagen nach dem Steuerfuß erhoben worden sind.

Ansbach, am 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30145. Exp. Nr. 35800.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat Juli 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt **Ansbach.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	-- pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

Stadt **Dinkelsbühl.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	-- pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	9 kr.	2 pf.

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf

Stadt **Fürth**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Stadt **Erlangen.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Stadt **Schwabach.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

Digitized by Google

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund . .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29439. Exp. Nro. 35358.

(Die erledigte Elementarschule zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Elementarschulstelle zu Langenzenn verbunden mit dem Kantorats- und Organisten-Dienste zu Roßendorf und mit

266 fl. Einkommen

ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen mindestens die Note „sehr gut" im Lehrfache besitzen und ihre Meldungen bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion zu Cadolzburg bis 20. künfti-

Digitized by Google

gen Monats einreichen, von welchen Behörden solche sodann mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 31. ejusd. hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Finl. Nr. 29832. Exp. Nr. 35606.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden nachstehend eine an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangene an die unterfertigte Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. l. Mts. zur Nachachtung und geeigneten Verständigung der Gewerbs-Prüfungskommissionen mitgetheilt.

Ansbach, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 6190.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die von den Lithographen in München durch den Gewerberath der Stadt München und des Landgerichtsbezirkes Au überreichte Vorstellung untenstehenden Betreffs vom 7. Dezember v. Js. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Genannten bezeichnen als ihren Hauptbeschwerdegrund die seither häufig stattgehabte Trennung des mechanischen vom artistischen Theile ihres Gewerbes, und wollen nach ihrer Protokollar-Erklärung vom 23. Januar 1851 den dießfalls gestellten Antrag dahin erläutert haben, daß in Zukunft die Concession zur Errichtung lithographischer Anstalten an kein Individuum mehr verliehen werden soll, welches nicht sowohl im Zeichnen und Schreiben auf Stein und in Erzeugung wirklicher Kunstprodukte, sondern auch im mechanischen Theile, d. i. in Handhabung der Pressen und in Behandlung der lithographischen Steine praktisch und theoretisch gebildet ist.

Dieser Antrag findet in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 Ziff III., die lithographischen Anstalten im Königreiche betreffend, seine volle Begründung, und es erübrigt nur eine strenge Handhabung derselben, um diese Beschwerde für die Folge beseitigt zu halten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher vorzüglich darauf hinzuwirken suchen, daß die einschlägigen Gewerbs-Prüfungskommissionen ihren dießfallsigen Obliegenheiten mit aller Gewissenhaftigkeit nachkommen, und bei der Prüfung der Concessionsbewerber allen Unterschleifen, wie sie insbesondere bei dem Nachweise künstlerischer Befähigung häufig unterlaufen sollen, durch die geeigneten Vorsichtsmaßregeln thunlichst vorbeugen.

Anlangend das weitere Gesuch um Aufhebung der lithographischen resp autographischen Druk-

Digitized by Google

kereien bei den speziell bezeichneten kgl. Stellen und Behörden, kann demselben nicht willfahrt werden, da verschiedene dienstliche Rücksichten den regiemäßigen Betrieb solcher Pressen geradezu maßweisbar erscheinen lassen und auch vom gewerbspolizeilichen Gesichtspunkte aus gegen den Bestand solcher Anstalten, deren Thätigkeit jedem gewerblichen Verkehre entrückt und nur als ein Hülfsmittel zur beschleunigten Förderung des ausschließend dienstlichen Bedarfes anzusehen ist, keine begründete Einsprache erhoben werden kann.

Es bleibt übrigens den einzelnen Gewerbsberechtigten unbenommen, sich bei den betreffenden Stellen und Behörden um die Uebertragung solcher lithographischer Arbeiten zu bewerben, bei denen die bezeichneten dienstlichen Erwägungen nicht obwalten, und es steht nach den bisherigen Wahrnehmungen zu erwarten, daß solche Gesuche nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

Der weitere Antrag der Beschwerdeführer, die Zahl der lithographischen Institute mit den Bedürfnissen in Zukunft in Einklang zu bringen, ist in den allgemeinen gewerbspolizeilichen Grundsätzen gerechtfertiget, und es bedarf deßhalb keiner weiteren Erörterung, daß jeder derartigen Concessionsverleihung die genaueste Recherche über das wirkliche Bedürfniß vorauszugehen und bei dem Mangel desselben nicht nur keine Vermehrung der dermal bestehenden Anzahl, sondern eine Zurückführung derselben auf den wahren Bedarf einzutreten habe.

Die kgl. Regierung, K. d. J., erhält nun in Erwiederung auf ihren Bericht vom 1. lauf. Mts. und unter Rückschluß der Berichtsbeilagen den Auftrag, die Beschwerdeführer von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen und hiebei denselben bezüglich ihrer wegen des Lithographiebetriebes bei der kgl Polizeidirektion und der Armenbeschäftigungsanstalt in München erhobenen besonderen Beanstandungen und der hieran geknüpften irrigen Folgerungen die sachdienlichen Aufklärungen im Sinne der dießfalls gepflogenen Erhebungen ertheilen zu lassen.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfsanger.

Einl. Nr. 30175. Exp. Nr. 35791.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter'm 12. d. Mts. gefällte Erkenntniß, durch welches die Vernichtung der Druckschrift:

„die deutsche Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte, Beleuchtung der letztern ꝛc. ꝛc.
„zur Characteristik der Bewegung und der Parteien von Gustav Diezel, Zürich E. Kies-
„lings Separat-Comptoir"

ausgesprochen ist, wird gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse im Kreis-Intelligenzblatte hiemit bekannt gemacht, und erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, zu dem Vollzuge der erwähnten gerichtlichen Verfügung mitzuwirken, und namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit der als strafwürdig erklärten Druckschrift

nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Vorschrift des Preßedikts vom 4. Juni 1848 §. 8 sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einschreitung angezeigt werden.

Ansbach, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 12. Juni achtzehnhundert ein und fünfzig Vormittags 10 Uhr versammelt in geheimer Sitzung wobei zugegen waren: der kgl Kreis- und Stadtgerichts-Rath v. Langen, Vorsitzender, Hederer, Rath, Krieger, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt und Rest Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel aus Nassau, Königreichs Würtemberg, wegen Preßverbrechens und Vergehens: Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 29. Mai 1851 gestellten schriftlichen Antrages

1) In Erwägung, daß die vom kgl. Commissär der Stadt Fürth am 8. Januar 1851 bei dem Buchhändler Joh. Ludwig Schmidt daselbst in Beschlag genommene Druckschrift: „die Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte", welche als Auctor den Gustav Diezel und als Verleger die Buchhandlung E. Kiesling zu Zürich benennt, eine große Anzahl von verletzenden Stellen enthält, welche mehrfache, an dem bayerischen Staats-Oberhaupte, dem bayerischen Staate, den bayerischen Gerichten und bayerischen Beamten verübten Preßübertretungen im Verbrechens- und Vergehensgrade, nach Art. 309 und 311 Nro. 2 Thl. I. des Strafgesetzbuches, dann Art. 12, 16, 26 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 involviren;
2) In Erwägung, daß aber aus der geführten Voruntersuchung keine genüglichen Verdachtsgründe dafür bestehen, daß Literat Gustav Diezel als Verfasser und Verbreiter dieser Druckschrift angesehen werden könne;
3) In Erwägung, daß übrigens die für gesetzwidrig zu befindende Schrift im Hinblicke auf Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 der Confiskation unterzogen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, dann des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend:

a) daß das Strafverfahren wegen Preßverbrechens und Preßvergehens gegen Gustav Diezel einzustellen,
b) die obenbemerkte Druckschrift: „Die Reichsverfassung und die pfälzischen Anklage-Akte", aber zu vernichten sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Langen. Hederer. Krieger.

Rest.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1851

Nro. 51.

Einl. Nr. 1752.

Bekanntmachung.

(Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste 1851, hier Vorschriften für Bewerbungen der Oekonomen um die hiebei ausgesetzten Preise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat nunmehr das Programm für das diesjährige, am Sonntag den 5. Oktober beginnende Central-Landwirthschaftsfest erlassen, und zum Zwecke dessen allseitiger Veröffentlichung auch hieher mitgetheilt, wie nicht minder dem eben erschienenen Centralblatte für den Monat Juni angefügt.

Obwohl mit letzterem solches in die Hände eines jeden Vereins-Mitgliedes, deren zur Zeit 1200 im Regierungs-Bezirke bestehen, gelangt, und hierdurch jedem sich dafür interessirenden Landwirthe, wenn auch nicht selbst Mitglied des Vereines zureichende Gelegenheit zu dessen Einsichtnahme gegeben ist, so findet sich der unterfertigte kgl. Regierungs-Präsident in Rücksicht des hochwichtigen Zweckes doch veranlaßt, dasselbe der möglichst allseitigen Verbreitung wegen, nicht minder im nachfolgenden Abdrucke durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zu veröffentlichen, zugleich aber auch die Concurrenten, um solche gegen den Nachtheil der Nichtberücksichtigung zu sichern, noch speziell darauf aufmerksam zu machen:

1) daß jede solche Bewerbung an den genauen Nachweis der behaupteten Leistungen und an die Einhaltung der deßhalb im Programme ausdrücklich vorgezeichneten Bestimmungen dann der Formulare, wie solche in dem Central-Blatte pro 1849 abgedruckt sind, gebunden ist.

Digitized by Google

2) daß fragliche Nachweise einer namentlichen auf eigene Wahrnehmung sich gründenden Bestätigung des treffenden Distrikts-Comité bedürfen, und diesem so zeitig übergeben werden müssen, um solchen die erforderliche Einsichtnahme dann Vorlage an das Kreis-Comité

bis spätestens 15. August

dem letzteren aber die angeordnete eigene Prüfung, und empfehlende Einbeförderung an das General-Comité bis zum bestimmten Termine

1. September

möglich zu machen, da nach ausdrücklicher Bestimmung sub §. VI. später einlaufende Meldungen durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können,

3) daß abweichend von den Bestimmungen der frühern Programme bezüglich der für Auszeichnungen von Beamten ausgesetzten Preise im §. II. des diesjährigen Programms ausgesprochen ist:

daß die Kreis-Comité's befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen,

dadurch jedoch eine Selbstbewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen sey, letztere sich in diesem Falle damit direkt an das General-Comité zu wenden, und die Entscheidung nach Einvernehmung des Distrikts-Comité zu gewärtigen haben.

Zur möglichsten Förderung dieser für die landwirthschaftlichen Interessen wichtigen Angelegenheit ergeht daher an die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag, die bereits versendeten Juniheste den treffenden Vereins-Mitgliedern sofort behändigen zu lassen, in den Gemeinden mittelst Anschlags und geeigneten Anweisung der Gemeinde-Vorsteher noch speziell auf diese bisher noch so wenig benützte Gelegenheit zur Erlangung belohnender Auszeichnung für verdienstliche Bestrebungen aufmerksam zu machen, und zu Bewerbungen um Preise zu ermuntern, damit dem vielseitig im erfreulichen Fortschritte begriffenen Culturstande des Regierungs-Bezirks die gebührende Anerkennung allseitig zu Theil werde, und nicht, wie häufig beklagt, durch mangelnde Kenntniß die Bewerbung und resp. Auszeichnung des Verdienstes unterbleibe.

Ansbach, den 23. Juni 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

In Abwesenheit des ersten
der stellvertretende Vorstand.
v. Hussell.

Spengler, Sekr.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München 1851.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** vom 21. Mai 1851 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 5. Oktober in München abgehalten werden.

Digitized by Google

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Ducaten, sammt Ehrendiplom;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplom; und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.
Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffindung und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen

nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten, und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a. durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b. durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;

15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a. genau nach Formular Anlage I. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes verfaßt seyn, und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b. bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1848, 1849, 1850 und 1851 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c. den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d. in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem

Digitized by Google

bei ſonſt gleichen Verhältniſſen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günſtigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preiſe für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen der Beamten, Seelſorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorſteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft.

Abgeſehen von eigenem praktiſchen Landwirthſchafts-Betriebe ſind für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen derſelben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft als Preiſe ausgeſetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Ducaten, ſammt Ehrendiplomen;

neun große ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine ſilberne Medaillen ſammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche ſich zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der ſo wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewieſen, auf Verbreitung geläuterter landwirthſchaftlicher Anſichten und auf Entwurzelung ſchädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Intereſſen eine beſondere Theilnahme gewidmet und zu Gunſten der vaterländiſchen Kultur einen vorzüglich regen, einſichtsvollen Eifer entwickelt haben;
2) für diejenigen Seelſorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgeſehen von allenfallſigen Leiſtungen im eigenen Wirthſchafts-Betriebe — ſich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;
3) für diejenigen Gemeinde-Vorſteher,
   a. deren Einfluſſe ſolche Leiſtungen der Geſammt-Gemeinde oder Einzelner beizumeſſen ſind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einſchlüſſig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:
   b. ſonſt zur Verbreitung landwirthſchaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung ſchädlicher Vorurtheile, zu Inſtandſetzung und muſterhafter Erhaltung der Ortsſtraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entſprechend geſetzten und gepflegten Obſtbäumen, oder wo dieſe nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anſtalten, namentlich zur Begründung holzerſparender Einrichtungen, zur Herſtellung von Gemeinde-Backöfen, Obſt-Dörren, Waſchhäuſern u. ſ. w., Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleiſtet, oder:
   c. in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldſchutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturſchädlicher Zwiſte zwiſchen den Landwirthen des Ortes ſich beſondere Verdienſte erworben haben.

Die Form der Zeugniſſe beſtimmt das Formular, Beilage II. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes, und in denſelben iſt gleichfalls legal zu conſtatiren, daß die fraglichen Leiſtungen nur während der letzten vier Jahre 1848, 1849, 1850, 1851

stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben am 15. Juni l. Js. in den Einlauf des General-Comités gelangt seyn *). —

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschafts-Betriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preise-Bewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen. —

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. des Programmes für das Jahr 1849 zu entnehmen.

---

*) Vorbehaltlich nachträglicher Berichtigung des in der Zeitbestimmung liegenden Druckfehlers.

Digitized by Google

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1851 vier Preise ausgesetzt.

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende, Leistungen, als:

1) Durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Kompostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7) durch Einführung holzersparender Heitzungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV. des Programmes pro 1849 und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

Digitized by Google

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1851 öffentlich ausgestellt werden.

Als Preise werden ausgesetzt:

Sechs große silberne Medaillen.
Achtzehn kleine silberne Medaillen. } mit Ehrendiplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c. Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche wo möglich mit ihren systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit den ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind 2 Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nro. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Kommission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen gefälligst einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Kultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden anderen aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplomen bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 bis 68 und

Digitized by Google

Jahrgang 1840 Seite 385 bis 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1850 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Decimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen; und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsen-Gespannes bei dem Oekonomie-Betriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomie-Betriebe halten, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I., II., III., IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I., II., III., IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I., II., III., IV. und V. des Programmes vom Jahre 1849) werden durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. J. in den Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Fomular I., III. und V. sind von der treffenden Gemeinde-Behörde *) auszu-

*) In den Kreisen diesseits des Rheins, Stadt- oder Markt-Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeister-Amt.

Digitized by Google

stellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizei-Behörde beigefügt seyn, und dieses Gutachten muß:

1) das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen,
2) angeben,
   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, die Distriktspolizeibehörde die Angaben des Preisebewerbers geprüft und
   b) ob der Begutachtende sie als wahr und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Diese in den Formularien deutlich vorgeschriebene Bestätigungsweise ist allein giltig und jede andere ausweichende Wendung oder Fassung, sowie die bisher öfters beliebten allgemeinen Ausdrücke „contrasignirt, legalisirt, beglaubigt" werden, weil sie dem Zwecke nicht entsprechen, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachsichtlich den Ausschluß von der Preiszuerkennung nach sich.

Das Zeugniß Formular IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn, so kommt die Ausstellung des Zeugnisses der Distriktspolizeibehörde zu.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
   Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
   Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.

*) Sämmtliche Pferde — Hengsten und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisegerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen seyn.

Digitized by Google

Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten, zur Zucht tauglichen $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.*)

C. Für die vorzüglichsten $1^1/_2$ bis 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

*) Vom Münchener-Jokey-Club werden in diesem Jahre keine Preise gegeben.

Digitized by Google

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafſcheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Preisbewerber haben wenigſtens einen Widder und zwei Mutterſchafe vorzuführen. Auch iſt die Preiswürdigkeit namentlich durch einen ſtarken und geſunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erſter Preis, zehn bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, ſechs bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, vier bayeriſche Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Die vorbenannten Preiſe ſind nur für die Schweinsmütter ausgeſetzt, welche ſammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen ſeyn dürfen, auf den Muſterungsplatz gebracht werden müſſen.

G. Für in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Weiſe gemäſtete Ochſen.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erſter Preis, achtzehn bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, acht bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, ſechs bayeriſche Thaler.

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Um dieſe Preiſe für das Maſtvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als ſolche — ſich bewerben. Die Maſtſtücke müſſen während der ganzen Dauer der Maſt in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers geſtanden ſeyn, auch muß die Art der Maſtung, ſowie der Betrag der Maſtungskoſten, letztere zu Tagen ausgeſchlagen, aus den Zeugniſſen genau und gewiſſenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um dieſe Preiſe möglich zu machen, wird ein Gewichtszuſchlag für den durch den Hertrieb verurſachten Gewichtsverluſt im Betrage zu 3 Pfund für die geometriſche Stunde zugeſtanden, nicht aber dem auf Eiſenbahnen beförderten Maſtviehe.

Es iſt alſo in den einſchlägigen Zeugniſſen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Maſtung von München in geometriſchen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorſchrift beſtätigen zu laſſen.

Rückſichtlich der Preiſe-Zuerkennung für die vorgeführten Viehſtücke werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Zur Preiſebewerbung von vorgeführten Viehſtücken ſind Gemeinden und Corporationen ſo gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter ſo gut als Eigenthümer, Ausländer ſo gut als Inländer berechtigt, vorausgeſetzt, daß die Aufzucht oder Maſtung durch ſie in der Eigenſchaft ausübender Landwirthe auf bayeriſchem Grund und Boden ſtattgefunden.

2) Die Preiſe werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für daſſelbe Viehſtück bereits gelegentlich eines Kreisfeſtes Preiſe erlangt worden ſind. Bei dem Centralfeſte aber kann

Digitized by Google

für daſſelbe Viehſtück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anſpruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugniſſe müſſen für jedes Viehſtück geſondert ausgeſtellt und bezüglich der Ausſtellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erforderniſſen entſprechen, zugleich muß in denſelben ausgedrückt ſeyn:
   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthſchaftlichen Attributen verſehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ſind;
   b) daß ſie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen oder die Aufzucht wenigſtens ſeit der zweiten Hälfte dieſes Alters übernommen und ununterbrochen fortgeſetzt haben;
   c) daß ſie für die vorgeführten Viehſtücke bei dem Central-Landwirthſchaftsfeſte noch keine Preiſe erhielten;*)
   d) daß die Oekonomie des Preiſebewerbers überhaupt gut beſtellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehſtand allen Anforderungen entſpreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachläſſigung des übrigen Viehſtandes beſonders gepflegt worden; auch müſſen behufs der Vorlage beim Preiſegerichte den Zeugniſſen über das Schafvieh noch insbeſondere Wollmuſter von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Muſterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Diſtriktsvorſtande oder in deſſen Abweſenheits- oder Verhinderungsfalle von deſſen Stellvertreter und im Falle des Nichtorganiſirtſeyns eines landwirthſchaftlichen Diſtriktes von der Diſtriktspolizeibehörde verſiegelt ſeyn.

4) Alle Zeugniſſe über vorzuführendes Vieh müſſen ſich ſpäteſtens Freitag den 3. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comites befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugniſſe zieht den unvermeidlichen Ausſchluß des betreffenden Viehes von der Conkurrenz nach ſich. Auch ſind die hier vorbezeichneten Zeugniſſe nach dem Inhalte und der Beſtätigungsweiſe, wie die dießfallſigen Formularien des Programmes pro 1849 ganz deutlich vorſchreiben, unerläßlich und allein giltig; ſonſtige Beſcheinigungen irgend welcher Art können keine Berückſichtigung finden; namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke beſtimmten Beſchäls- und Approbations-Atteſte der kgl. Geſtüts-Commiſſionen durchaus keine Preiſebewerbung.

5) Staatsanſtalten verzichten in dem Falle der Conkurrenz und der Zuerkennung eines Preiſes auf dieſen letzteren in der Art, daß ſie zwar an der betreffenden Rangſtelle genannt werden und das Preiſediplom entgegen nehmen, den Preis ſelbſt aber dem in der Preiſeordnung Nächſtfolgenden überlaſſen.

---

*) Dieſelben Züchter können mit derſelben Viehgattung erſt nach Verlauf von 3 Jahren wieder zur Concurrenz zugelaſſen werden.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 3. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 4. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 4. Oktober um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 5. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11) Bei der Preise-Vertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I., II., III., IV. und V. ausgesetzten dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das

Digitized by Google

Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag den 6. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

An demselben Tage Nachmittags 5 Uhr findet in dem königl. Odeongebäude die durch §. 31 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines gebotene öffentliche Sitzung für den Kreis Oberbayern statt.

§. XII.

Dienstag den 7. Oktober Vormittags 10 Uhr wird in demselben Gebäude die durch §. 19 der Vereinssatzungen vorgeschriebene öffentliche General-Versammlung der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschafts-Berichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreichs gewidmet ist. Diejenigen verehrlichen Vereins-Mitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens zwei Tage vorher das General-Comité hievon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nro. 2 sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Digitized by Google

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die kgl. Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preise-Bewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preis-Bewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden Distrikts-Polizei-Behörden oder landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im Jahre 1849 wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wieder Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1851.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand.

v. Beisler.

Der I. Schriftführer.

Dr. Fraas.

Aktuar Scherer.

Anmerkung. Was die im gegenwärtigen Programme erwähnten Formulare betrifft, nach welchen die einzusendenden Preis-Bewerbungs-Zeugnisse abgefaßt werden sollen, so wird sich auf das im Jahre 1849 mit dem Maiheft der Central-Blätter des landwirthschaftlichen Vereins kundgegebene Programm und auf die Kreis-Intelligenz-Blätter vorigen Jahres bezogen, woselbst die Zeugniß-Formulare ausführlich abgedruckt sind.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 52.

Ansbach. Mittwoch, den 2. Juli 1851.

Inhalt.

Die von dem Kaufmann Jakob Adelsdorfer gemachte Stiftung zum israelitischen Spitale zu Fürth. — Das Umhauen von Alleebäumen an den Straßen. — Ein in Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Kipfenberg pro 1848/49 und 1849/50. — Die Verbreitung falscher Goldmünzen. — Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg. — Die Bildung eines Fiscalates bei der General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten. — Die nach der Plassenburg abzuliefernden Sträflinge. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens. — Die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 30137. Exp. Nr. 35842.

(Die von dem Kaufmann Jakob Adelsdorfer gemachte Stiftung zum israelitischen Spitale zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Jakob Adelsdorfer. von Fürth hat durch letztwillige Verfügung dem israelitischen Hospitale zu Fürth ein Legat von 150 fl. zugewendet.

Diese den Wohlthätigkeitssinn des Testators bekundende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 28896. Exp. Nr. 36013.

An die kgl. Bauinspektionen und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Umhauen von Alleebäumen an den Straſſen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben im Betreff des Umhauens von Alleebäumen an der Straſſe nach Starnberg untenstehendes Reſcript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 6. Juni c., zu erlaſſen geruht.

Die vorgenannten Behörden werden beauftragt, für die genaueſte Befolgung dieſer allerhöchſten Beſtimmung Sorge zu tragen.

Ansbach, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
v. Huſſell.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchſt zu befehlen geruht, daß von jetzt an zunächſt um München, das iſt, von da bis auf zwei Stunden Entfernung auf allen Straſſen, wo aus Staatsbaufonds die Alleen geſetzt und unterhalten werden, eine Fällung der noch nicht gänzlich abgeſtorbenen Bäume ohne vorerſt erfolgte miniſterielle Bewilligung nicht mehr ſtattfinde, derlei Fällungen auch anderwärts von den kgl. Baubehörden wohl vermieden, und ein Gleiches auch bezüglich der von Gemeinden erhalten werdenden Straſſen-Alleen dieſen zur Beachtung anempfohlen werde.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, zur ſtrengen Befolgung dieſer allerhöchſten Befehle ſogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen und den Vollzug mit allem Eifer zu überwachen.

Zugleich erhält die kgl. Regierung, K. d. J., die Weiſung, dafür Sorge zu tragen, daß die beſtehenden Vorſchriften wegen Wiederbepflanzens der in den Straſſen-Alleen jeweils entſtehenden Lücken kommenden Herbſtes den betreffenden Gemeinden wieder nachdruckſamſt in Erinnerung gebracht, dabei jedoch jeder Zwang vermieden werde

Bezüglich der Allee-Lichtung an der München-Starnberger Straſſe iſt weitere Entſchließung zu gewärtigen.

München, den 6. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Oberbayern,
K. d. J. ergangen
Betreff wie oben.

Durch den Miniſter der General-Sekretär,
Miniſterialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 30448. Exp. Nr. 36205.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ein in Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird mit Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 20. d. Mts. (Intelligenz-Blatt Nro. 49 S 447) eröffnet, daß die Heimath des dort bezeichneten, zu Ansbach aufgegriffenen Mädchens ermittelt ist, und daher die angeordneten Erkundigungen einzustellen sind.

Ansbach, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29024. Exp. Nr. 35630.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Kipfenberg pro 1848/49 und 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Kipfenberg pro $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$, wovon erstere mit

einer Einnahme	von 804 fl.	24½	kr.
einer Ausgabe	von 569 fl.	23½	kr.
einen Aktivbestand	von 235 fl.	1	kr.

letztere dagegen mit

einer Einnahme	von 464 fl.	24½	kr.
einer Ausgabe	von 455 fl.	13	kr.
einem Aktivbestand	von 9 fl.	11½	kr.

abschließt, wurde denselben das Absolutorium ertheilt, was in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Deckung der distriktiven Bedürfnisse 803 fl. 21½ kr. durch Umlagen aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 29868. Exp. Nr. 36033.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verbreitung falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 17. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.

Ad Num. 20685.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verbreitung falscher Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Passau wurde ein vergoldetes ächtes österreichisches 5 kr. Stück vom Jahre 1840 als Goldmünze ausgegeben und zur leichteren Täuschung der obere Theil der Ziff. 5 die unter dem österreichischen Adler angebracht ist, sorgfältig herausgeschnitten.

Indem vor Annahme solcher falschen Goldmünzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe anzuordnen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Præs.

Du Prel, kgl. Regierungs-Director.

Zumer, Sekr.

Einl. Nr. 29182. Exp. Nr. 34869.

(Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg soll ein Lehrer der Chemie, Physik, Technologie und Mineralogie aufgestellt werden, welcher eine jährliche Besoldung von 800 fl. erhält.

Bewerbungen um diese Stelle mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind bis zum 1. August bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier einzureichen.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8048.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Bildung eines Fiskalates bei der General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird auf den Grund einer kgl. Justizministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 2. l. Mts. (die Bildung eines Fiskalates bei der kgl. Generaldirektion der Verkehrsanstalten betreffend) hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Führung der Geschäfte bei diesem neugebildeten Fiskalate dem Rathe bei der General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten Hermann Fischer übertragen wurde.

Eichstädt, am 20. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Nr. 661.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die nach der Plassenburg abzuliefernden Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Polizeikommissariats Plassenburg vom 14. l. Mts. geschieht es häufig, daß Individuen, welche dortselbst eingeliefert werden, mit schlechteren Kleidern eintreffen, als sie bei ihrer Ablieferung besaßen, indem sie dieselben auf dem Transporte in der Hoffnung veräußern, daß ihnen bei ihrer Entlassung auf Kosten ihrer Gemeinden andere Kleidungsstücke angeschafft werden.

Damit diesem Unfuge für die Zukunft gesteuert werde, erhalten die Untersuchungsgerichte des Kreises den Auftrag, bei der Ablieferung von Transportaten deren sämmtliche Kleidungsstücke entweder auf dem Transportvorweise — oder in dem Begleitungsschreiben zu verzeichnen.

Eichstädt, den 20. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Schweller, Sekr.

Einl. Nr. 5152. Exp. Nr. 6685.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geyer erledigte 2te Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatscassen in Geld	600 fl.	— kr.
2) aus Stiftungskassen (für Wein)	7 fl.	— kr.
	607 fl.	— kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung	75 fl. — kr.	
		75 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		101 fl. 15 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken circa 300 fl.		
	Summa	783 fl. 15 kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Verbleibt reines Einkommen	783 fl. 15 kr.

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juli d. Js. treten auf den kgl. Eisenbahnen und zwar zunächst zwischen Augsburg und Nürnberg Nachtfahrten in's Leben, wornach sich die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Hauptstationen, wie folgt, gestalten.

I. Von München nach Hof.

München	Abg. 5 Uhr	Morgens.	11 Uhr Vormittags.	4 Uhr Abends.	6 Uhr 15 M. Abends.
Augsburg	Ank. 7 Uhr	„	1 Uhr Nachmitt.	7 Uhr „	8 Uhr 15 M. „
	Abg. 7. 15 M.	„	1. 35 M. „	—	8 Uhr 35 M. „
Nürnberg	Ank. 12. 40 M.	Nachm.	7 Uhr Abends.	—	5 Uhr 35 M. früh.
	Abg. 1. 25 M.	„	7. 10 M. Abends.	7 Uhr Morgens.	6 Uhr „
Bamberg	Ank. 3. 17 M.	„	9. 2 M. „	10. 15 M. Mgs.	7 Uhr 52 M. früh.
	Abg. 3. 27 M	„	—	11 Uhr Vormitt.	8 Uhr „
Hof	Ank. 8. 29 M.	Abends.	—	7. 25 M. Abds.	12 Uhr 55 M. Mittags.

II. Von Hof nach München

Hof	Abg.	—	5 U. 35 M. Morg.	6 U. 55 M. Mrgs.	2 Uhr Nachmittags.
Bamberg	Ank.	—	10 U. 36 M. Vorm.	2 U. 50 M. Nachm.	7 U. 1 M. Abends.
	Abg. 5 U. 6 M.	Mrgs.	10 U. 46 M. Vorm.	3 U. 40 M. Nachm.	7 U. 10 M. Abends.
Nürnberg	Ank. 6 U. 17 M.	„	12 U. 38 M. Mitt.	6 U. 55 M. Abends.	9 U. 2 M. Nachts.
	Abg. 7 U. 15 M.	„	1 U. 35 M. „	—	9 U. 35 M. Nachts.
Augsburg	Ank. 12 U. 40 M.	Mitt.	7 Uhr Abends	—	6 U. 45 M. früh.
	Abg. 1 U. 30 M.	Mitt.	7 U. 15 M. Abends.	7 U. 45 M. früh.	7 Uhr früh.
München	Ank. 3 U. 30 M.	Nachm.	9 U. 15 M. „	10 U. 45 M. Vorm.	9 Uhr Morgens.

Die Fahrten der sächsisch-bayerischen Eisenbahn bleiben vorläufig unverändert. Am 16. Juli

Digitized by Google

d. Js. wird mit Eröffnung der Bahnstrecke zwischen Plauen und Reichenbach auch eine beschleunigte Verbindung zwischen Hof und Leipzig eintreten.

III. Die Abfertigung der Bahnzüge zwischen Augsburg und Kaufbeuern erfolgt vom 1. Juli d. Js. angefangen:

in Augsburg 8 Uhr Morgens. 1½ Uhr Nachmitt. 8½ Uhr Abends.
in Kaufbeuern 4¾ Uhr früh. 11 Uhr Vormitt. und 5¼ Uhr Abends.

Durch Herstellung der genauen Influenzen zu dieser veränderten Eisenbahnfahrten-Ordnung sowie durch Eröffnung neuer Postrouten und sonstiger Einrichtungen sind ebenfalls vom 1. Juli l. Js. angefangen im Postcoursweſen mehrfache Aenderungen eingetreten, welche aus den desfalls ausgegebenen allgemeinen Uebersichten sowie aus den speziellen Bekanntmachungen der Lokal- und Bezirksbehörden zu entnehmen sind.

München, den 28. Juni 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Stopfenheim, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen, dem bisherigen Pfarrer- und Distrikts-Schul-Inspektor Johann Baptist Müller zu Emsing, kgl. Landgerichts Greding, zu übertragen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Juni c. wurde dem praktischen Arzte Dr. Mannheimer in Mönchsroth die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Weiltingen übertragen, und

durch gleichmäßige Entschließung von demselben Datum der bisherige Schulgehülfe zu Schambach Johann Wüst zum Schullehrer und Kirchendiener zu Suffersheim befördert.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Schneidermeister Michael Meyer zu Neustadt a/A. ist dessen Ersatzmann, Flaschnermeister Carl Eck daselbst, in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		93
Obligationen à 4 % "		96
" à 5 % " Ausgabe I.		101
" à 5 % " " II. à IV.		103
" Grundrent.-Ablöſ. à 4 %.		95
Bank-Aktien Div. I. Sem.		672
" " Promeſſen per Stück Agio ältere		110
" " " " " neue		86

Augsburg, den 26. Juni 1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 53.

Ansbach. Samstag, den 5. Juli 1851.

Inhalt.

Die Erledigung der Schulstelle zu Oberweihersbuch. — Das Cursiren falscher Vierundzwanziger. — Die Trauung eines der Schweiz angehörigen Brautpaares durch ein bayerisches protestantisches Pfarramt. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 29782. Exp. Nro. 36307.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberweihersbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Oberweihersbuch wird mit fassionsmäßigem Einkommen von 250 fl. zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. August d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Nürnberg oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Zirndorf I. zu überreichen und von diesen Behörden bis zum 21. desselben Monats mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30631. Exp. Nr. 36541.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Vierundzwanziger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. Juni l. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, am 2. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Ad Num. 21102.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Kötzting sind falsche Vierundzwanziger ausgegeben worden.

Dieselben sind k. k. österreichischen Gepräges, tragen die Jahrzahl 1845 und auch 1848, sind durch ihr mattes bleifarbiges Aussehen, durch Klanglosigkeit und durch schwachen Ausdruck des Gepräges leicht als falsch zu erkennen, bestehen übrigens aus einer Legirung von Zinn und Antimon und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt wurden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren, sachdienliche Erfahrungen aber dem kgl. Landgericht Kötzting mitzutheilen.

Landshut, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Einl. Nro. 5488. Exp. Nro. 6911.

An sämmtliche protestantische Pfarrämter in Mittelfranken.

(Die Trauung eines der Schweiz angehörigen Brautpaares durch ein bayerisches protestantisches Pfarramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unlängst der Fall vorgekommen ist, daß von einem bayerischen protestantischen Pfarramte die Trauung eines schweizerischen Brautpaares vorgenommen wurde, ohne daß die Brautleute einen Nachweis der Bewilligung ihrer Heimathsbehörde zu ihrer Verehelichung beigebracht hatten, werden in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, vom 5. des laufenden Monats, sämmtlichen protestantischen Pfarrämtern in Mittelfranken die Vorschriften des §. 8 Ziffer 5 und 6 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, vom 1. Juli 1834, dann Ziffer XIII. der Instruktion hierzu vom 11. März 1837, wornach die Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathsbewilligung

Digitized by Google

vornehmen, für alle daraus erwachsenden Schäden und Kosten haftbar sind, zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 28. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Stübach, Dekanats Neustadt a/A., Georg Wilhelm Nehr, zu verleihen, und

unter'm 24. desselben Monats den kgl. Forstamtsaktuar Georg Friedrich Engelhardt, Forstamts Ansbach, zum provisorischen Revierförster auf das erledigte Forstrevier Burggriesbach, Forstamts Beilngries, zu befördern;

unter demselben Datum den bisherigen kgl. Revierförster Georg Wolfgang Flechsel zu Falkenberg, Forstamts Tirschenreuth, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf das Revier Lichtenau im Forstamt Ansbach, vom 1. Juli l. Js. an, zu versetzen.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlußes der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. und des kgl. Landwehrkreis-Commandos vom 24. Juni 1851 wurde der Kaufmann Eduard Leuchs zum Lieutenant in den neu zu organisirenden Landwehr-Regiment Nürnberg ernannt, sowie

durch gleichmäßigen Beschluß vom 30. und 27. Juni 1851 wurde der bisherige Unterlieutenant Friedrich Fückel auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge zum Hauptmann im Landwehr-Bataillon Feuchtwangen befördert, und

unter'm 28. resp. 30. desselben Monats auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge die bisherigen Wehrmänner Franz Schmauß und Georg Ruder zu Lieutenants und der praktische Arzt Dr. Lippmann Lehmann zum Bataillonsarzte im Landwehr-Bataillon Schnaittach berufen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. Juni c. ist der bisherige Schullehrer Michael Ludwig zu Oberhöchstadt als Schullehrer und Kirchendiener zu Weidenbach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$93\frac{1}{4}$
Obligationen à 4 % "		96
" à 5 % " Ausgabe I.		101
" à 5 % " " II. à IV.		103
" Grundrent-Ablös. à 4 %.		95
Bank-Aktien Div. I. Sem.		668
" " Promessen per Stück Agio ältere		110
" " " " " neue		86

Augsburg, den 3. Juli 1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 54.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Juli 1851.

Inhalt.

Die Erledigung der Schulstelle zu Untermichelbach. — Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1851. — Die Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen. — Die Zahlungsanweisungen der Postanstalten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 30945. Exp. Nr. 36657.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Untermichelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Untermichelbach mit dem fassionsmäßigen Einkommen von

„260 fl. 57 kr"

wird zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die deßfallsigen Gesuche bis 10. August d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Dinkelsbühl, oder der kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen und von diesen Behörden mit gutachtlichem Berichte bis zum 24. desselben Monats hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 30378. Exp. Nr. 36682.

(Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1851 findet

Montags den 25. August d. Js.

dahier statt und wird um 9 Uhr Vormittags eröffnet, was hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums gebracht wird.

Ansbach, am 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30486. Exp. Nr. 36664.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine von der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten unter dem 2. Juni l. Js. an sämmtliche Postanstalten erlassene Bekanntmachung mit dem Auftrage mitgetheilt, hienach die Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirks geeignet zu verständigen.

Ansbach, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Nr. 9845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forstpolizei und der den kgl. Forstbehörden in einigen Regierungsbezirken gesetzlich obliegenden speziellen Leitung des Betriebes haben die kgl. Forstämter öfters mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp Forstbediensteten ihres Bezirkes, in unmittelbare dienstliche Korrespondenz zu treten, welche, insoweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den kgl. Forstämtern an die bezeichneten Forstverwaltungen und resp. Förster abzusendende Korrespondenz nach §. 1 lit. a der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 portofrei zu befördern, wenn dieselbe überhaupt nach Vorschrift des §. 2 der angezogenen Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit „R. S." bezeichnet ist.

Digitized by Google

Von den Forſtverwaltungen und reſp. Förſtern der Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Waldungen iſt die Korreſpondenz an die kgl. Forſtämter dagegen nur dann portofrei zu belaſſen, wenn dieſelbe

a) an das den bezüglichen Forſtverwaltungen und reſp. Förſtern unmittelbar vorgeſetzte kgl. Forſtamt gerichtet,

b) nach ihrem Betreffe auf der Adreſſe ſpeziell als Forſtpolizeiſache ꝛc. ꝛc. bezeichnet und

c) nach den Vorſchriften für Verſendungen jener Individuen aus dem Staatsdienſtverbande, welche eigene Dienſtſiegel nicht zu führen haben, mit dem Namen und der Eigenſchaft des Abſenders, z. B. „Von dem Förſter N. N. zu N.“ auf der Adreſſe verſehen iſt.

Die Korreſpondenz der Forſtverwaltungen und Förſter der vorerwähnten Kategorie unter ſich iſt von der Portofreiheit ausgeſchloſſen.

Hienach haben ſich ſämmtliche Poſtanſtalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

Mittelſt Ausſchreibung im Verordnungsblatte der kgl. Verkehrsanſtalten an ſämmtliche Poſt-Anſtalten des Königreichs alſo ergangen.

München, den 2. Juni 1851.

Generql-Direktion der königl. Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

(Die Zahlungsanweiſungen der Poſtanſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Um die Verſendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehre von Bayern möglichſt zu erleichtern, haben vom 1. Juli l. Js. angefangen die Poſtanſtalten ſtatt der Baarverſendungen auch Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu 10 fl. nach dem ganzen Umfange des Königreiches, und bis zu 50 fl. nach den größeren Städten von Bayern, in denen ſich Haupterpeditionen, Poſtämter oder Poſtverwaltungen befinden, in kaſſamäßiger Münze zur Anweiſung und Wiederauszahlung an den Adreſſaten durch die Poſtanſtalt des Beſtimmungsortes zu übernehmen.

Die Einzahlungen werden vorerſt nur auf leere Briefe und Brief-Adreſſen angenommen, auf welchen gegenüber der Angabe des Beſtimmungsortes von dem Abſender der eingezahlte Betrag mit dem Beiſatze „Hierauf eingezahlt“ vorgemerkt und dabei die Summe der Gulden mit Worten, der überſchießende Kreuzerbetrag in Ziffern ausgedrückt ſein muß.

Die Namensunterſchrift des Abſenders iſt hiebei nicht erforderlich.

Die Aufgabe und Verſendung von Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, iſt nur bei der Fahrpoſt zuläſſig und dafür von dem Abſender der auf die bezügliche Entfernung vom Aufgabs- bis zum Beſtimmungsorte nach dem inländiſchen Fahrpoſttarife treffende niederſte Satz der Gewichts- und Werthstaxe ſowie die normale Scheingebühr von 3 kr. jedesmal ſofort bei der Aufgabe zu entrichten.

Am Beſtimmungsorte werden die Briefe oder Briefadreſſen, worauf Einzahlungen erfolgt ſind, gleich anderen Fahrpoſtſtücken dem Adreſſaten nebſt einem beſonderen Auszahlungsſcheine gegen Beſcheinigung zugeſtellt, die Auszahlungen der darauf vorgemerkten Beträge aber nur bei der Expedi-

Digitized by Google

tion selbst gegen Einziehung des von dem Adressaten durch Datum und Unterschrift (Namen und Stand) quittirten Auszahlungsscheines geleistet.

München, den 1. Juli 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 55.

Ansbach. Samstag, den 12. Juli 1851.

Inhalt.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen. — Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen. — Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne. — Die Funktion des Untersuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg. — Programm zum Kreis-Landwirthschaftsfeste am 21. September 1851. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung auf-

Digitized by Google

geführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Digitized by Google

Art. 1.

Alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Caput 10, §. 11, Nro. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter sich von allen Specialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen) insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Civil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2.

In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 29729. Exp. Nr. 36953.

An sämmtliche kgl. Bauinspektionen, Distriktspolizei- und Finanzbehörden, kgl. Stiftungs-Administrationen, kgl. Pfarrämter, Gemeinde- und Stiftungs- beziehungsweise Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorgenannten Behörden wird die, in Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs, von den kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 16. v. Mts. erlassene Entschließung, das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betreffend, im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung mit dem Anfügen mitgetheilt, daß insbesondere die persönliche Verantwortlichkeit jener Behörden, welche die richtige Ausführung allerhöchst genehmigter Baupläne

Digitized by Google

zu überwachen haben, in den betreffenden Fällen auf das Strengste werde in Anspruch genommen werden. — Ansbach, den 9. Juli 1851.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Volk.

v. Hornberg.

Gerhardt.

Nro. 5464.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
Staats-Ministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern und Kammer der Finanzen, wird auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl hiemit eröffnet, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt sein wird; daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben, und daß die pünktliche Ausführung der Allerhöchst genehmigten Baupläne durch die treffenden Behörden auf's Sorgfältigste zu überwachen sei.

Die Bau- und Distrikts-Polizeibehörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen sind daher zur pünktlichsten Nachachtung dieses allerhöchsten Befehles durch die Erinnerung an die Verordnung vom 25. Juli 1848 Nro. 10586 ungesäumt aufzufordern, und die Behörden, welche die richtige Ausführung Allerhöchst genehmigter Pläne zu überwachen haben, dafür persönlich verantwortlich zu erklären. — München, den 16. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. von der Pfordten. v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

(Die Funktion des Untersuchungsrichters am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß Justizministerial-Entschließung vom 30. vorigen Monats die durch die Beförderung des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Mathäus Christoph Otto am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Funktion des Untersuchungsrichters in Anwendung des Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 (Ges. Bl. Nro. 6) und Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges. Bl. Nro. 25) dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg Joseph Anton Ziegler übertragen wurde.

Eichstädt, den 8. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

J. A. d. Pr.

Der kgl. Direktor.

Reichert.

Uhlmann, kgl. Appell.-Ger.-Kanzlist.

Digitized by Google

Programm

zum

Kreis-Landwirthschafts-Feste

am 21. September 1851.

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken bringt nach nunmehriger Vereinbarung mit den treffenden Distrikts-Comites

das Hauptprogramm

für das dießjährige Kreis- und resp. die Distriktsfeste in Folgendem zur Veröffentlichung.

§. 1.

Festhaltend an den erprobten Vorzügen der Fest-Einrichtungen in den Vorjahren soll auch im heurigen die Eintheilung des Regierungsbezirkes in acht Festbezirke nach den bisherigen Abgränzungen unverändert bleiben, und nicht minder das in den revidirten Satzungen speziell angeordnete Kreisfest in seiner bisherigen Gestaltung belassen werden.

§. 2.

Die unverkennbaren Vortheile, welche durch diese Fest-Einrichtungen überhaupt, und was die Distriktsfeste betrifft, bei genauem Vollzuge der deßfallsigen Anordnungen gewonnen wurden, haben, unbeachtet des durch Verminderung des Mitgliederstandes, eintretenden Ausfalles an Vereinsbeiträgen, selbst noch im vorigen Jahre das Kreis-Comite zur Beibehaltung des erhöhten Festkostenaufwandes ad 2000 fl. — veranlaßt.

Nachdem nun solches durch allerhöchst Königliche Munificenz, — wenn auch nur vorerst für die Periode des letzten Finanz-Budgets — mit einer jährlichen Dotation von 1500 fl. beglückt wurde, so hat dasselbe zu einer um so größeren Beförderung des Zwecks beschlossen, diesen Kostenaufwand für heuer noch um

1200 fl.

zu vermehren, somit auf die Summe von

3200 fl.

zu erhöhen, und davon

1200 fl. für das Kreisfest zur Belohnung von Auszeichnungen größerer Bedeutung im Culturbetriebe ganzer Gemeinden oder einzelner Oekonomen des gesammten Regierungsbezirkes zu bestimmen, die weiteren

2000 fl. aber zur Ausstattung der Distriktsfeste mittelst eigener Preise unter die acht Festbezirke zu vertheilen, im Uebrigen diese Distribution nicht ferner nach der Seelenzahl, vielmehr nach Verhältniß der in jedem Festbezirke wohnenden Vereinsmitglieder zu vollziehen, weil eben von ihnen die pekuniären Kräfte des Kreis-Comites zum größten Theile beigetragen werden und jedem Festbezirke die Mittel an die Hand gegeben sind, durch Hinwirkung auf Erhöhung des Mitgliederstandes für die Folge auch eine höhere Repartitions-Quote zu erzielen.

Digitized by Google

§. 3.

Dem zu Folge partizipiren nach Maßgabe des Mitgliederstandes an diesen 2000 fl.

mit

225 fl. 21 kr. der I. Festbezirk
Ansbach,
enthaltend die landwirthschaftlichen Distrikte Ansbach, Leutershausen, Heilsbronn und Herieden.

281 fl. 42 kr. der II. Festbezirk
Windsheim,
bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Windsheim, Rothenburg, Schillingsfürst, Erlbach und Uffenheim.

114 fl. 20 kr. der III. Festbezirk
Bibart,
bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Bibart und Neustadt.

314 fl. 50 kr. der IV. Festbezirk
Nürnberg,
bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Nürnberg, Erlangen und Kadolzburg.

281 fl. 42 kr. der V. Festbezirk
Schwabach,
bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Hersbruck, Lauf, Altdorf und Schwabach.

258 fl. 29 kr. der VI. Festbezirk
Gunzenhausen,
bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Gunzenhausen, Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Wassertrüdingen und Heidenheim.

109 fl. 21 kr. der VII. Festbezirk
Ellingen,
enthaltend die landwirthschaftlichen Distrikte Ellingen, Pappenheim, Pleinfeld und Weissenburg.

414 fl. 15 kr. der VIII. Festbezirk
Eichstädt,
enthaltend die landwirthschaftlichen Distrikte Eichstädt, Greding, Kipfenberg und Beilngries.

§. 4.

Den äußern Fest-Comites ist auch für heuer vollständig freie Bewegung in der Anordnung ihrer Festangelegenheiten, in der Festsetzung des jährlich wechselnden Festsitzes, in der Bestimmung und Zuerkennung der aus dem Festkostenantheile anzuschaffenden Preise, — hier lediglich mit der Beschränkung, daß wenigstens ein Drittheil des Festkostentreffnisses auf Preise verwendet werde, welche in zweckmäßigen konstruirten und anerkannt besseren Oekonomie-Geräthschaften bestehen, eingeräumt.

Nicht minder soll den Fest-Comites der Erlaß ihres Programmes und dessen Veröffentlichung;

Digitized by Google

letzteres jedoch erst nach vorgängiger diesseitigen Einsichtsnahme anheimgegeben sein, weßhalb von dessen Vorlage die Zusendung des Kostenantheiles abhängt.

§. 5.

Davon ausgenommen ist dagegen jener Festdistrikt, in dessen Bezirk das Kreis-Comite die Vertheilung der Kreispreise aus den obenbemerkten 1200 fl. vollzieht, weil sich in solchem das Fest zwar zum gemeinschaftlichen Vereins- aber doch in vorwiegender Weise zum Kreisfest gestaltet und daher die Fest-Anordnungen dem Kreis-Comite selbst unterstellt bleiben.

In dieser Beziehung wird der Grundsatz festgehalten, diese jährliche Kreisfestpreise-Vertheilung successive in andere Festbezirke zu verlegen, damit die Bewerbungen, welche sich früher fast einzig auf die hiernächst gelegenen Bezirke beschränkten, immermehr verbreitet werden und dem Kreis-Comite Gelegenheit gegeben sei, die landwirthschaftlichen Zustände und Gebrechen in den einzelnen Theilen des Regierungsbezirkes immermehr durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Dem zu Folge soll nun das dießjährige Kreisfest

in der Stadt Schwabach

abgehalten werden, und da sich der Festbezirk Ansbach zur Förderung des wohlthätigen Zweckes für heuer dem Festbezirke Schwabach angeschlossen hat, so umfaßt

§. 6

das gegenwärtige Programm in den speziellen Fest-Anordnungen, jene

A., welche sich auf das Kreisfest, das ist auf die zweckmäßige Verwendung der zur Belohnung verdienstlicher Leistungen höheren Werthes disponibl gestellten

1200 fl.

mit dem Rechte der Preisebewerbung für die Landwirthe im ganzen Umfange des Regierungsbezirkes, dann

B., welche sich auf das Distriktsfest, das ist auf die Verwendung der Festkostenantheile der für heuer vereinigten Festbezirke Schwabach und Ansbach zu 225 fl. 21 kr. und resp. 281 fl. 42 kr. incl. eines Ueberschusses vom letztjährigen Feste ad 50 fl., das ist in Summe

557 fl. 3 kr.,

somit zur Bewerbung speziell für die landwirthschaftlichen Distrikte Schwabach, Hersbruck, Lauf, Altdorf, dann
Ansbach, Heilsbronn, Herrieden und Leutershausen
beziehen.

§. 7.

Zweck der Preisevertheilung ist nicht blos Belohnung des Verdienstes, sondern auch und vorzüglich Aneiferung zum weitern Fortschritt, und Ermunterung Anderer zur Nachahmung, und das sicherste Mittel zu dessen Förderung in letzterer Beziehung liegt wohl unzweifelhaft darin, daß dem darauf reflektirenden Landmanne gleiche Anerkennung in nahe Aussicht gestellt ist, weßhalb das Kreis-Comite beschlossen hat, die solcher Nachhilfe für bedürftig erkannten Zweige, namentlich wenn sie so wesentliche Erfordernisse einer rationellern Bodenbewirthschaftung berühren, bei der jährlichen Preise-Aussetzung in so lange festzuhalten, bis solche allgemein auf befriedigenden Standpunkt gebracht wurden.

Ad a. In dieser Erwägung sind nun auch bei dem dießjährigen Kreisfeste die hiefür bestimmten

Digitized by Google

1200 fl.

lediglich den nachfolgenden Kulturgegenständen gewidmet, und es werden daher zur Bewerbung aller Kreis-Angehörigen ausgesetzt:

I. vier Preise,

wovon

zwei erste Preise zu je achtzig Gulden Werth,
zwei Nachpreise zu je fünfzig Gulden Werth

für Gemeinden, in welchen der Anbau der Brache überhaupt und insbesondere zum Zwecke des künstlichen Futterbaues, dann für letztere auch die Anlage perennirender Futterfelder von Luzerne oder Esparsette — Ansaat des Gemengfutters in entsprechenden Zeitabständen — durchgängig oder wenigstens mit geringer Ausnahme eingeführt ist.

II. fünf Preise,

jeder derselben zu achtzig Gulden Werth
für jene Gemeinden, welche nach Verhältniß die größte Zahl vorschriftsmäßig konstruirter Düngerstätten mit eingeführter ordnungsmäßiger Gülle und Düngerbereitung, dann Verwendung und resp. was früher mit Preisen deßhalb bereits ausgezeichnete Gemeinden betrifft, — entsprechende wiederholt preiswürdige Fortschritte hierin nachweisen.

III. drei Preise,

wovon

zwei Hauptpreise zu je 70 fl.,
ein Nachpreis zu 30 fl. im Werthe

für jene Gemeinden, Genossenschaften oder größerer Gutsbesitzer, welche während den letzten drei Jahren mit namhaften Kostenaufwande Wiesenverbesserungen vom größeren Umfange durch Ausführung zweckmäßiger Fluß- oder Bachkorrektionen, — Be- oder Entwässerungs-Anstalten vollzogen haben.

IV. neun Preise,

wovon

drei Hauptpreise jeder zu 40 fl.,

dann

sechs Nachpreise jeder zu 25 fl. Werth

für jene Gemeinden oder Landwirthe, welche die größte Fläche öden Grundes durch Umwandlung in Acker- oder Wiesland, durch Anpflanzung mit den Lokalverhältnissen entsprechender Bäume, besonders Eichen kultivirt oder unfruchtbaren Bodens mit besonderem Aufwand von Mühe und Kosten wesentlich und dauerhaft verbessert haben.

§. 8.

Es wird fortwährend darauf gehalten, auch in der Gattung der Preise den Fortschritt zu fördern, daher die angegebenen Summen nicht im Baaren gezahlt werden, sondern durch Gegenstände repräsentirt werden, welche diesem Grundsatze entsprechen, — deren spezielle Bestimmung, jedoch der bisherigen Uebung entgegen, im heurigen Jahre versuchsweise unterlassen und die Wahl dem Preis-

Digitized by Google

trägern vorbehalten wurde, um den mehrfach laut gewordenen Klagen, daß die als Preise gegebenen Ackerwerkzeuge, der örtlichen Boden- und Kultur-Verhältnisse wegen nicht anwendbar seien, sowie den bedauerlichen Wahrnehmungen zu begegnen, daß diese Geräthschaften deßhalb unbenützt bleiben.

Dem zu Folge soll insbesondere den Preisträgern

ad I. bezüglich der beiden Hauptpreise à 80 fl. die Wahl zwischen einem Zuchtstier vorzüglicher Schönheit und dem heimischen Rindviehschlage angemessen, dann verbesserten Ackergeräthschaften;

ad II. für die sämmtlich gleichgestellten fünf Preise, die Wahl zwischen einem vollständig zum Ausführen der Gülle eingerichteten verbesserten Güllewagen mit Zugehör, — und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Güllefässern mit Eisenbeschläg in beiden Abtheilungen als gemeindliches Eigenthum mit dem Benützungs-Rechte jeden Gemeindegliedes;

ad III. bezüglich der Hauptpreise zu je 70 fl., die Wahl zwischen einer vorzüglich schönen Zuchtkalbe oder resp. eines Zuchtstiers (bei Gemeinden) und zwischen neuen Ackergeräthschaften, endlich

den übrigen Preisträgern die Bezeichnung solcher von ihnen gewünscht werdenden Oekonomie-Werkzeuge überlassen sein.

Das Kreis-Comite wird deßhalb Sorge tragen, daß von allen dergleichen Geräthschaften, wie sie in der zu Triesdorf errichteten Werkstätte gefertigt werden, Exemplare zur Einsicht und Auswahl am Festplatze aufgestellt werden, auch am Festtage eine Kommission gebildet sei, welcher die Preisträger, wenn es nicht schon vorher geschehen, ihre deßfallsigen Wünsche vorzutragen haben.

Im Uebrigen wird zu jedem dieser Preise eine angemessene dekorirte Fahne gegeben.

Was nun

Ad b. die Verwendung der dem vereinigten Festbezirke Schwabach-Ansbach zur Verfügung stehenden

557 fl. 3 kr.

betrifft, so werden zur Bewerbung lediglich für Angehörige dieser beiden Festbezirke spezieller Vereinbarung gemäß weiter ausgesetzt:

für Auszeichnungen

I. im künstlichen Futterbau vorzüglich mit Benützung der Brache vier Preise, wovon

als erster

ein Schwerz'scher Pflug mit Rädergestell und Doppelsterze nebst Fahne,

als zweiter

eine verbesserte Getraidputzmühle nebst Fahne,

als dritter

eine gleiche Putzmühle, jedoch ohne Fahne,

als vierter

eine brabanter Egge mit Eisenzähnen;

II. in der Düngerbereitung und zweckmäßiger Benützung der verschiedenen Düngerstoffe, insbesondere der Gülle, mit besonderer Rücksicht auf die

Digitized by Google

erst seit dem letzten Jahre vorschriftsmäßig errichteten oder verbesserten Güllegruben

fünf Preise,

und zwar

als erster

ein Schwerz'scher Pflug mit Rädergestell nebst Fahne,

als zweiter

eine Getraidputzmühle mit Fahne,

als dritter

dasselbe Geräthe ohne Fahne,

als vierter

ein Güllefaß mit Eisenband,

als fünfter

einen Güllehandkarren;

III. in Kultivirung öden Grundes oder zweckmäßig nachhaltiger Verbesserung der Ertragsfähigkeit des Bodens durch Beseitigung örtlicher Hindernisse

zwei Preise,

wovon

als erster

ein Schäufel- und ein Häufelpflug mit Fahne,

als zweiter

eine Getraidputzmühle;

IV. im Hopfenbau durch Anlagen von Frühhopfen im größeren Umfange statt des bisher vorgezogenen Späthopfens

zwei Preise,

wovon

der erste

ein Schwerz'scher Pflug mit Rädergestell und Fahne,

der zweite

eine Ackerwalze;

V. im Anbau des Hirsches

zwei Preise,

und zwar

als erster

eine dergleichen Getraidputzmühle mit Fahne;

als zweiter

eine solche ohne Fahne.

VI. in dem Ausbaue des Pfälzer Tabaks

zwei Preiße,

wovon als erster

eine Getraideputzmühle mit Fahne;

Digitized by Google

als zweiter
ein Güllehandkarren.

VII. in der Rindviehzucht und zwar
für die schönsten $1\frac{1}{2}$ bis 2jährigen Zuchtstiere
zwei Preise,
wovon
als erster
sechs bayerische Geschichtsthaler mit Fahne;
als zweiter
vier dergl. nebst Fahne für die schönsten 3jährigen Zuchtkühe mit dem 1sten Kalbe
zwei Preise
in Gattung und Werth den vorigen gleich, mit dem Vorbehalte der Verleihung noch einiger Nachpreise für den Fall des Ausreichens der Mittel.

VIII. zur Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten für langjährig ununterbrochene treue Dienstesleistung bei einer und derselben Herrschaft ohne mit solchen in näheren Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, bei stets gepflogener tadellosen Aufführung
vier und zwanzig Preise
wovon auf jeden der beiden vereinigten Bezirke die Hälfte trifft, somit an Dienstboten sowohl aus dem Bezirke Schwabach wie Ansbach zur Vertheilung kommen:
4 Preise à 10 fl.
in Sparkassascheinen an je zwei männliche und zwei weibliche;
8 Preise à 5 fl.
in dergl. Scheinen an je 4 männliche und 4 weibliche, unter dem Vorbehalte der Uebertragung der bei einem Geschlechte allenfalls übrig bleibenden Preise auf das andere, und mit dem Vorzuge jener, welche zu Kulturverbesserungen immer gerne mitgewirkt haben.

IX. Das Fest selbst wird am
Sonntag den 21. September
wie bemerkt zu **Schwabach** begangen.

Dasselbe beginnt nach dem um 10 Uhr in der Regel beendigten Vormittags-Gottesdienste mit öffentlicher Sitzung, worin das Kreis-Comite über sein Wirken Rechenschaft abzulegen nicht unterlassen wird, die landwirthschaftlichen Zustände des Kreises und deren Förderung zum Wohle seiner Angehörigen in freier Rede besprochen, und wozu nach §. 30 der neuen Satzungen 6 von den Bezirksmitgliedern zu wählende Abgeordnete einberufen werden sollen.

An diese reiht sich die Preisevertheilung, die weitere Tages-Ordnung aber und sonstigen Vorkehrungen für den Festvollzug selbst wird dem sich bildenden eigenen Comite und besonderer Veröffentlichung dessen Programmes vorbehalten.

X. Preisberechtigt sind in der Regel nur Leistungen, welche in den letzten drei Jahren von 1848 bis jetzt ausgeführt wurden.

Nicht concurrenzfähig sind ferner die in den letzten Jahren schon mit Preisen belohnten, soferne ihre Leistungen nicht inzwischen in dem Grade erweitert oder verbessert worden, daß darin an sich schon eine neue preiswürdige Auszeichnung enthalten ist.

XI. Alle Concurrenten um Preise sind bezüglich der zu liefernden Ausweise und deren Form im Allgemeinen an die Vorschriften gebunden, welche das im Centralblatte für den Monat Mai 1849, abgedruckte, in den Händen eines jeden Vereinsmitgliedes befindliche Programm vorgezeichnet hat.

Digitized by Google

Jede Bewerbung unterliegt der speziellen Prüfung des einschlägigen Distrikts-Comites, welches sich nöthigen Falls durch Augenschein oder auf anderm sicheren Wege von der Wahrheit der behaupteten Leistung, deren Umfang dann dem übrigen Oekonomie-Betriebe des Betheiligten volle Ueberzeugung zu verschaffen, und das Ergebniß seiner gründlichen Prüfung der Bewerbung urkundlich anzufügen hat.

XII. Bewerbungen in einer wie anderen Beziehung müssen

bis 20. August

unfehlbar bei dem treffenden Distrikts-Comite eingereicht sein, damit solches die nöthige Prüfung rechtzeitig vornehmen könne, da die Vorlage bis

1. September

hieher erfolgt sein muß, und es haben sich Bewerber den Nachtheil verspäteter Uebergabe selbst beizumessen.

Im Uebrigen sind Bewerbungen in der Viehzucht an die Vorführung des bezüglichen Stückes bei dem am Festtage constituirt werdenden Preisgerichte, sowie an den schriftlichen Nachweis gebunden, dieses Stück, soweit es den Stier betrifft, ganz, dann bezüglich der Kalben, wenigstens seit der zweiten Hälfte ihres Alters selbst erzogen zu haben.

XIII. Schlüßlich sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich das gesammte landwirthschaftliche Publikum auch in diesem Jahre recht zahlreich bei dem Feste, wie an der Preis-Concurrenz betheiligen werde, daß auch den äußern Vollzugs-Organen die wiederholt gewährte Erweiterung ihrer Befugnisse zur freudigen Mitwirkung für die gute Sache neuen Antrieb geben und deren dadurch erhöhter Einfluß zum Segen unseres gemeinschaftlich verfolgten Zweckes gereichen möge, ersuchen übrigens noch die verehrlichen Distrikts-Polizeibehörden für möglichste Verbreitung dieses Programmes, und für den Vollzug des Festes auch das Ihrige beitragen zu wollen.

Ansbach, den 10. Juli 1851.

Der erste Vorstand:
v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		94
Obligationen à 4 % "		96½
" à 5 % " Ausgabe I.		101
" à 5 % " " II. à IV.		103
" Grundrent-Ablöf. à 4 %.		95½
Bank-Aktien Div. I. Sem.		670
" " Promessen per Stück Agio ältere		110
" " " " " " neue		86

Augsburg, den 10. Juli 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 56.

Ansbach. Mittwoch, den 16. Juli 1851.

Inhalt.

Die dießjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestüts. — Das von dem vormaligen Rathsassessor Friedrich Wilhelm von Winterbach in Rothenburg der Armenkasse dortselbst vermachte Legat. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Burgfarrnbach. — Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach. — Die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte. — Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld. — Die Reihenfolge der Pfarrstellen in Fürth, resp. die Erledigung der II. nunmehr IV. Pfarrstelle daselbst. — Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle zu Culmbach.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31671. Exp. Nr. 37404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die dießjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 5. l. Mts. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und damit der Auftrag an die oben genannten Behörden verbunden, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz nicht nur die konkurrirenden Stationen, sondern auch die Einwohner der entlegenen Orte und Höfe hievon rechtzeitig in Kenntniß setzen zu lassen.

Ansbach, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem allgemeinen Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Mittelfranken bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1sten Bezirke gehören: 1) Neustadt ajA., 2) Uffenheim und 3) Windsheim, dann 4) Höchstadt ajA. im Regierungsbezirke Oberfranken;

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Ansbach, 2) Cadolzburg und 3) Windsbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn.

Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Wassertrüdingen, 2) Feuchtwangen, 3) Heidenheim und 4) Gunzenhausen; dann 5) Nördlingen, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Zum 4ten Bezirke gehören: 1) Eichstädt und 2) Thalmässing, kgl. Landgerichts Greding, dann 3) Neuburg und 4) Monheim, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

2.

Die Prämien-Vertheilungen finden statt:

Im	1sten	Bezirke	am	18. September	in Neustadt ajA.
„	2ten	„	„	20. „	in Ansbach.
„	3ten	„	„	22. „	in Wassertrüdingen.
„	4ten	„	„	24. „	in Eichstädt.

3.

Die zu vertheilenden Prämien werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

4.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

5.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 5. Juli 1851.

Die königl. Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Frhr. v. Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Digitized by Google

Einl. Nr. 31315. Exp. Nr. 37276.

(Das von dem vormaligen Rathsassessor Friedrich Wilhelm von Winterbach in Rothenburg der Armenkasse dortselbst vermachte Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene vormalige Raths-Assessor Johann Friedrich Wilhelm von Winterbach hat in seinem Testamente vom 2. März 1848 dem Armenfonde zu Rothenburg ein Kapital von Zweitausend Gulden mit der Bestimmung vermacht, daß aus den anfallenden Zinsen alljährlich an seinem Todestage Sechzig Gulden unter zwölf dortige bedürftige Familien, welche nicht zu den conscribirten Armen gehören, vertheilt werden sollen.

Zum ehrenden Andenken des Stifters wird dieses den Wohlthätigkeitssinn bekundende Vermächtniß durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31878. Exp. Nr. 37051.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Burgfarrnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Burgfarrnbach, Landgerichts Nürnberg, ist durch die Beförderung des dortigen Arztes zum Militärarzte erlediget.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 31343. Exp. Nro. 37201.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Georg Huber, außerehelicher Sohn der ledigen Anna Huber von Niederoberbach, kgl. Landgerichts Herrieden, ist am 10. v. Mts. heimlich von Hause entwichen.

Da derselbe wahrscheinlich auf dem Bettel herumzieht, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieses Knaben den Auftrag, nach demselben Späh zu verfügen und ihn im Betretungsfalle direkt an das kgl. Landgericht Herrieden abliefern zu lassen.

Georg Huber ist 9 Jahre alt, allenfalls $3\frac{1}{2}$ Schuh groß, starker Körperkonstitution, hat braune Haare, schwarze Augen, stumpfe Nase, großen Mund, hervorragendes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne besonderes Kennzeichen. — Am Leibe trug er ein ganz

Digitized by Google

neues baumwollenes Hemd, ein hellblaues Goller, blauzeuchene schon sehr geflickte Hosen, eine alte gedruckte, grün und gelb geblumte Weste und eine rothe schwarzgebrämte Kappe.

Ansbach, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30925. Exp. Nr. 37226.

(Die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. haben, um den kanonischen Instanzenzug für die beiden Erzdiözesen München-Freising und Bamberg zweckmäßiger einzurichten, dem Herrn Bischofe von Augsburg bezüglich der Erzdiözese München-Freising, und dem Herrn Bischofe von Würzburg bezüglich der Erzdiözese Bamberg die Vollmacht ertheilt, über alle jene Ehe- und kirchlichen Streitsachen, welche in I. Instanz von den Herrn Erzbischöfen von München-Freising und von Bamberg, und beziehungsweise von deren General-Vikariaten und Officialaten abgeurtheilt werden, in II. Instanz zu entscheiden.

Gemäß Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Juni d. Js. haben Seine Majestät der König dieser Anordnung des heiligen Stuhles die Allerhöchste Genehmigung ertheilt, und es werden demnach künftighin alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des erzbischöflichen General-Vikariates und Officialates München-Freising nicht mehr von dem Metropolitikum München-Freising, sondern von dem Herrn Bischofe von Augsburg, und alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des General-Vikariates, resp. Ordinariates und Officialates Bamberg, nicht mehr von dem Metropolitikum in Bamberg, sondern von dem Herrn Bischofe von Würzburg in II. Instanz beschieden werden.

Dieß wird hiermit unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1846 (Regierungsblatt Seite 489 ff.) zur allgemeinen Wissenschaft behufs der Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31812. Exp. Nr. 37379.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Juli l. Js. ein Abdruck eines fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen

Digitized by Google

Gesetzes vom 30. Mai l. Js., die Einziehung der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Kassenbillets vom 10. November 1848 betreffend, zur geeigneten Beachtung des Publikums hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.
Ad. Nr. 6814.

Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen vom 30. Mai 1851.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassenanweisungen anfertigen zu lassen, und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden, und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassenanweisungen entgegennehmen wollen.

Die Beschreibung der letzteren ist aus der Beilage sub △ ersichtlich.

2.

Von Publikation dieses Gesetzes an darf von keiner fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hiezu zu ernennenden Commission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Kassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen die Summe von 200,000 Thl. = 350,000 fl. nicht übersteigen darf.

4.

Der Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

Digitized by Google

5.

Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus dem im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

△.

Beschreibung der Kassenanweisungen.

A. Größe:

4,273 Zoll rhein. breit, 2,870 Zoll rhein. hoch.

B. Vorderseite:

I. Einfassung. Sie besteht in Knüppel- oder Stabverzierung mit darum geflochtener Arabeske. In der Mitte des obern Theiles der Einfassung befindet sich ein Brustbild in Rittertracht, an welches sich von beiden Seiten in einem flaggenartigen Bande die Worte: **Fürst'.-Schwz.-Rudolst. Cassen-Anweisung** in großen römischen Buchstaben anschließen. — Die beiden Seitentheile der Einfassung zeigen die mit Eichenkränzen um Hüfte und Stirn versehenen zwei Schildhalter des Fürstlichen Wappens, deren jeder eine Fahne trägt. Die Flaggen dieser Fahnen, auf denen sich der gekrönte Doppeladler in goldenem Felde befindet, bilden die zwei oberen Ecken der Einfassung, während unter jeder der beiden die Schildhalter darstellenden Figuren, eine verzierte Eins auf guillachirtem Grunde, den Werth der Kassenanweisung angebend, die beiden untern Ecken einnimmt, wobei zu bemerken, daß in der Eins links **1 Gulden** und **45 Kreuzer**, wie in der Mitte einer jeden derselben **1 Thlr.** steht. — Zwischen diesen beiden Ecken wird der untere Theil der Einfassung durch das große Fürstliche Wappen ausgefüllt, auf dessen linker Seite sich die Ansicht vom Schlosse zu Schwarzburg, auf der rechten die des Schlosses zu Rudolstadt befindet. Beide Schlösser stehen auf Anhöhen, an deren Seiten und Fuße, zwischen Bäumen, Häuser sich zeigen, worunter rechts eine Kirche.

II. Inneres Feld. Hier befindet sich auf Relief-Manier-Grund der Werth des Scheines in den Worten: **Ein Thaler Courant** in großer weißer gothischer Schrift mit schwarzem Schatten. — Unter dieser Zeile stehen in einer dreitheiligen Schleife in ganz kleiner römischer Schrift die Worte:

Digitized by Google

Gesetz vom 10. November 1848. — im 14 Thaler Fusse — Rudolstadt d. 30. Mai 1851. — Unter der Relief-Arabeske stehen auf linirtem Grunde die facsimilirten Unterschriften des fürstlichen Commissarius **Th. Schwartz** und des Cassiers **H. Bamberg.**

Am Fuße der Einfassung rechts befindet sich in kleiner Schrift die Firma der Offizin mit den Worten: Druck von Theodor Bösche in Berlin.

Gegen das Licht gehalten, gewährt der Schein in hohlen römischen Buchstaben die Ansicht des Wasserzeichens **SIR.** Die Farbe der Vorderseite ist blasser braungelber Ton mit entsprechenden Lichtstrahlen.

C. Rückseite.

Die aus vier mit einander verbundenen Eckstücken bestehenden Arabesken-Einfassung gibt durch jede der in der Ecke auf schraffirtem Felde schräg liegenden Zahlen (1.) den Werth des Scheines an. In der oberen Verbindungsleiste ist links das **Nro.** Zeichen mit der geschriebenen Nummer und rechts die Serie (letztere in eingedruckten Buchstaben) angebracht. —

Die beiden Seitenverbindungen links und rechts enthalten auf mit Arabeske und Krone umgebenen Goldschilde den Doppeladler mit Kamm und Gabel. — In der untern Leiste oder Verbindung befindet sich in deutscher Diamantschrift die Strafandrohung in folgenden Worten: Wer dieses Papiergeld nachmacht in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen; hat er aber dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ueber der Strafandrohung, nach der Mitte zu, steht auf einem Piedestal, dessen schraffirte Front für die Namensunterschrift eines Beamten bestimmt ist, das kleinere Fürstliche Wappen in ovalem Schilde mit Krone und Wappenhaltern und mit der Umschrift: **Ein Thaler Cour. Ein Guld u. 45 Krzr.** in moussirten großen römischen Buchstaben.

Die Farbe der Rückseite besteht aus einer, von der Mitte aus nach den Ecken und Seiten hin dunkler werdenden Rosa-Reliefton.

Einl. Nr. 5351. Exp. Nr. 6901.

(Die Reihenfolge der Pfarrstellen in Fürth, resp. die Erledigung der II., nunmehr IV. Pfarrstelle daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 6. d. Mts. bestimmt worden ist, daß in Berücksichtigung der verschiedenen Gehaltserträgnisse der Pfarrstellen zu Fürth, die bisherige II. Pfarrstelle wegen ihres geringeren Ertrags nunmehr als die IV. daselbst anzusehen sei, und dagegen die bisherige III. und IV. in die II. und III. Stelle einzurücken haben, so wird diese veränderte Reihenfolge der Pfarrstellen zu Fürth, unter Hinweisung auf die bereits unterm 27. Dezember v. Js. in den Kreis-Intelligenzblättern von Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg erfolgte Ausschreibung der früher II. nunmehrigen IV. Pfarrstelle unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerbungen um dieselbe innerhalb 3 Wochen zur Vorlage der unterfertigten Stelle zu bringen sind; wobei diejenigen, welche sich auf die frühere Ausschreibung zu dieser Stelle als der II. gemeldet haben, aufgefordert werden, zu erklären, ob sie bei ihrer früheren Meldung beharren, oder solche zurücknehmen wollen.

Ansbach, am 28. Juni 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 3157. Exp. Nr. 4343.

(Erledigung der 4. protest. Pfarrstelle zu Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 4. protestantische Pfarrstelle zu Culmbach, mit welcher zugleich die Funktionen eines protestantischen Predigers und Seelsorges an der kgl. Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg verbunden sind, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar				266 fl. 40½ kr.	
b) Naturalien:					
14 Schäff. 2 1/3 1/2	Metzen	Korn	132 fl. 23 kr.		
7 „ 1 3/3 2/4	„	Gerste	48 fl. 59 1/8 kr.		
1 „ 2 2/3 3/4	„	Haber	4 fl. 42 1/4 kr.		
— „ 1 2/3 5/4	„	Waitzen	3 fl. 34 1/8 kr.		
				189 fl. 39 kr.	
c) für 9 1/8 Klafter weiches Flößholz, welches in natura nicht mehr verabfolgt wird,				33 fl. 18 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar				88 fl. 3/4 kr.	
					577 fl. 38 1/4 kr.

II. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung, blos für eine kleine Familie genügend	50 fl. — kr.	
b) Gründe: 1 1/4 Tagw. Acker	54 fl. 30 kr.	
		104 fl. 30 kr.
III. Einnahmen an Dienstesfunktionen		112 fl. 50 1/8 kr.
IV. Observanzmäßige Gaben		7 fl. 33 1/8 kr.
	Summa	802 fl. 32 kr.
	Lasten	4 fl. 57 kr.
	Reiner Ertrag	797 fl. 35 kr.

Bemerkt wird, daß von dem Getraide 20 Maas Waitzen gegen 39 fl. 3 3/4 kr. abgelöst worden sind.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 57.

Ansbach. Samstag, den 19. Juli 1851.

Inhalt.

Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen. — Die Aufstellung eines Lehrers der neuen Sprachen und der Comptoirwissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexpektanten im Jahre 1851. — Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf. — Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinder durch den Literaten Dr. Fuchs. — Superrevision und Approbation der Distriktsstrassenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1849/50. — Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31346. Exp. Nr. 37594.

An sämmtliche kgl. protestantische Lokalschul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Mittelfranken.

(Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. April v. Js. Intell.-Blatt 1850 Nro. 30 S. 267 wird den obenbenannten Schulbehörden nachstehend die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. Mai d. Js. zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck.
Nr. 2523.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 23 März v Js. wird die kgl. Regierung, K. d. J beauftragt, durch die ihr untergeordneten Schulbehörden und Schullehrer dahin wirken zu lassen, daß von der für die protestantischen Schulen eingeführten biblischen Geschichte beim Unterricht nur solche Exemplare zugelassen werden, welche mit dem Stempel der kgl. Administration der protestantischen Pfarrwittwen-Kassa vermöge des derselben zustehenden Privilegiums versehen sind.

München, den 12. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J

Durch den Minister der General Sekretär, Ministerialrath Häulein.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 31364. Exp. Nr. 37757.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Aufstellung eines Lehrers der neuen Sprachen und der Comptoirwissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 37202.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt soll mit dem Beginne des Unterrichts-Jahres $18\frac{51}{52}$ ein Lehrer der englischen und französischen Sprache und der Comptoirwissenschaften vorläufig mit einem jährlichen Gehalte von sechshundert Gulden aufgestellt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. August d. Js. bei der unterfertigten kgl. Regierung zu übergeben und das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Podewils.

Digitized by Google

Einl. Nr. 31852. Exp. Nr. 37570.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3 Juli l. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.

Ad. Nr. 39883.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der kgl. Polizei-Direktion München vom 26. Juni l. Js. wurde im Monate Mai d. Js. ein sogenannter Brabanter Kronenthaler mit der Jahreszahl 1795 in der Bockschenke dahier vereinnahmt, ohne daß derjenige, der ihn verausgabte, ermittelt werden konnte.

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünzamtes dahier hat derselbe eine ächte Oberfläche und der Kern besteht aus Kupfer oder Messing. Die Unächtheit dieses Geldstückes läßt sich nur durch Zerschneidung mit Bestimmtheit erkennen, und derartige Geldstücke sollen früher in England fabricirt worden sein.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen etwaige Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

München, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Einl. Nr. 32488. Exp. Nr. 37571.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem beschlossen worden ist, die Anstellungsprüfung für diejenigen Schuldienstexspektanten von Mittelfranken, welche das Schullehrer-Seminar im Jahr 1848 absolvirt, oder überhaupt, mindestens vor 3 Jahren, mit dem Austrittszeugnisse versehen, verlassen haben, zu Anfang des Monats Oktober d. Js. abhalten zu lassen, so ergeht an dieselben hiermit die Aufforderung, spätestens bis zum **31. dieses Monats**
bei der vorgesetzten kgl. Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokal-Schul-Commission, unter Anfügung des Seminaraustritts-Zeugnisses, das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung einzureichen, und

Digitized by Google

darin nicht allein Zeit und Ort der Geburt, sondern auch den genossenen Vorbereitungsunterricht unter dem treffenden Vorbereitungslehrer und die seit dem Austritte aus dem Seminar stattgefundene Verwendung anzugeben. Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben am Rande der Vorstellungen die Noten über Anlagen, Fleiß, Kenntnisse und Betragen nebst der Gesammtnote, in der durch das Regulativ vom 31. Januar 1836 vorgeschriebenen Weise mittels Ziffern, beizufügen, und dann die Vorstellungen selbst unter Umschlag bis zum

8. künftigen Monats

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissionsgesuche werden diejenigen Gesuchsteller, welche die Zulassung erhalten, durch ein weiteres Ausschreiben im Kreisintelligenzblatte hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich benachrichtigt werden, an welchen Tagen sie sich dahier Behufs der Prüfung einzufinden haben.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 30728. Exp. Nro. 37591.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat sich der unten signalisirte Weberlehrling Conrad Gunzenheimer, Sohn der Weberswittwe Katharina Gunzenheimer von Schwärzleinsdorf, kgl. Landgerichts Stadtsteinach, am 11. v. Mts. Nachts heimlich aus der Behausung seines Lehrmeisters entfernt, und konnte seitdem, trotz aller Nachforschungen nicht wieder aufgefunden werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, nach diesem Burschen Spähe zu verfügen, und deren Resultat binnen

4 Wochen

hieher anzuzeigen.

Falls Conrad Gunzenheimer betroffen werden sollte, ist derselbe sofort an das kgl. Landgericht Stadtsteinach abzuliefern.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Signalement.

Conrad Gunzenheimer, 14½ Jahre alt, hat hellbraune, kurz geschnittene Haare, breite Stirne, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Stumpfnase, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, auf der linken Seite des Hinterkopfes eine Blöße von circa 1½ Zoll.

Digitized by Google

Bei seiner Entfernung trug er: eine braune tuchene Schirmmütze, eine carmoisinrothe, auf allen Seiten mit 3 blauen Streifen durchwebte seidene Halsbinde; eine Weste von Sommerzeug von braunem Grund mit bunten Streifen, ein Goller von Sommerzeug mit schwarzem Grunde und braunem Schuß, eine Sommerhose von grauem Zeuge mit schwarzen Streifen und blau gegittert, ein altes baumwollenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Einl. Nr. 32305. Exp. Nr. 37556.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinder durch den Literaten Dr. Fuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend mit Bezug auf das Ausschreiben vom 27. Mai d. Js. Nro. 26656 (Intelligenz-Blatt Nro. 45 S. 413) die unter'm 10. d. Mts. erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Nro. 11130.

Staatsministerium des Innern.

Mit Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. Mai l. Js. wurde dem **Dr. phil.** Fuchs zu Aschaffenburg gestattet, in den größern Städten des Königreiches Subscriptionen auf dessen Werkchen „**Immortellen**" und zugleich milde Beiträge für Gründung eines Fonds zur Unterstützung armer Blinder zu sammeln.

Diese zuletzt erwähnte Erlaubniß zur Sammlung milder Beiträge wird hiemit bis auf Weiteres zurückgenommen.

München, den 10. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 31642. Exp. Nr. 37858.

(Superrevision und Approbation der Distriktsstraßenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsstraßenbau-Rechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ wurde nach durchgeführter Superrevision unter'm Heutigen approbirt.

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Resultate dieser Rechnung, welche

1605 fl. 22 kr. Einnahmen
1394 fl. 57½ kr. Ausgaben

210 fl. 25¼ kr. Bestand

Digitized by Google

nachweisen, mit dem Anhang hiedurch veröffentlicht, daß die Einnahmen den Betrag von 896 fl. 31½ kr. enthalten, welcher durch Umlage nach dem Steuerfuß von sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirks erhoben worden ist.

Ansbach, den 14. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8637.

(Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz am 10. l. Mts. im vorstehenden Betreffe an den Gerichtshof eingekommene Entschließung wird hiemit den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gegeben.

Eichstädt, den 12. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
J. A. d. Pr.
Der Direktor:
Reichert.

Wanderer, Kanzlist, als funkt. Sekr.

Nro. 9544.

Staatsministerium der Justiz.

Es wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Der Ziffer 2 der diesseitigen Entschließung vom 28. Mai l. Js. Nro. 7957 lag allerdings die Annahme zu Grunde, daß die Ablieferungen der Verurtheilten nach Maßgabe der dießfallsigen Vorschriften nur an die Strafanstalten zu München und Lichtenau zu geschehen haben, und daß den Vorständen dieser genannten Anstalten gemäß der ihnen ertheilten Ermächtigung überlassen werde, jene Arbeitshaussträflinge mit möglichst kurzer Strafzeit an die Strafanstalt Kaisheim abzugeben, welche in den Anstalten München und Lichtenau wegen Ueberfüllung nicht mehr gehörig untergebracht werden können.

Da jedoch durch dieses Verfahren bei der dermalen konstatirten Ueberfüllung der Strafhäuser zu München und Lichtenau nicht unbedeutende Transportkosten veranlaßt werden würden, so wird nunmehr unter Belassung der den Strafanstalts-Vorständen zu München und Lichtenau ertheilten oben erwähnten Ermächtigung und vorbehaltlich weiterer Verfügung im Bedürfnißfalle — angeordnet, daß alle jene Arbeitshaussträflinge, deren Strafzeit die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, und welche nach den bestehenden Vorschriften zur Ablieferung in die Strafanstalten München und Lichtenau sich eignen, — von den aburtheilenden Gerichten sofort anstatt nach München und Lichtenau in die Strafanstalt zu Kaisheim abgeliefert werden. — München, den 5. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Digitized by Google

Einl. Nr. 345. Exp. Nro. 4425.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Lauenstein in Verbindung mit dem Filial Ebersdorf, an welchem, wie in dem Pfarrorte selbst, jeden Sonn- und Festtag Predigtgottesdienst zu halten ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die mit dieser Pfarrei verbundene Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
a) baar		20 fl. 1 kr.	
b) $18\frac{8}{9}$ Klafter weiches Scheitholz		43 fl. 39 kr.	
2) aus Stiftungskassen			
a) von Lauenstein und Ebersdorf		1 fl. 15 kr.	
b) von der Pfarrunterstützungskassa		39 fl. — kr.	
3) von Privaten:			
a) baar		21 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.	
b) Naturalien			
13 Schäffel 1 Metz. 21 Maas Korn		117 fl. $56\frac{1}{4}$ kr.	
9 Schäffel 3 Metzen $2\frac{1}{4}$ Maas Haber		29 fl. $\frac{1}{2}$ kr.	
			272 fl. $40\frac{1}{4}$ kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung im guten Zustande		20 fl. — kr.	
b) Gründe:			
$4\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker		10 fl. 38 kr.	
$5\frac{1}{2}$ „ Wiesen		42 fl. 2 kr.	
			72 fl. 40 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: baar			7 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			96 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.
		Summa	450 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.
Lasten; für ein Dienstpferd			50 fl — kr.
		Reiner Ertrag	400 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zum I. Assessor des Landgerichts Lauf, den dortigen II. Assessor Matthias Friedrich Alexander Schütz vorrücken zu lassen, und als II. Assessor des Landgerichts Lauf den II. Assessor des Landgerichts Wertingen, Edmund Grabl, zu berufen.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1851.

Monat: vom 1. bis letzten Juni 1851.

Schrannenberechtigte Orte.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	332	13 55	13 50	13 4	369	14 29	14 8	13 36	—	— —	— —	— —
Beilngries	532	13 44	13 24	12 52	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	229	13 40	13 24	13 10	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	613	14 56	14 15	13 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	451	14 52	14 45	14 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	492	14 43	14 22	13 52	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Fürth	557	15 56	15 37	14 53	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	117	16 —	15 49	15 34	—	— —	— —	— —	5	6 24	6 5	5 30
Nürnberg	2497	15 36	14 28	12 15	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	50	14 8	13 53	13 45	49	13 44	13 31	13 11	—	— —	— —	— —
Rothenburg	185	13 42	13 29	13 5	1242	13 59	13 38	13 17	—	— —	— —	— —
Schwabach	404	14 43	14 18	13 22	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	502	14 —	13 43	13 20	—	— —	— —	— —	208	5 42	5 28	5 15

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	176	10 2	9 47	9 37	—	— —	— —	— —	1826	5 37	5 29	5 21
Beilngries	197	9 7	8 38	8 1	2	8 30	8 15	8 —	100	5 49	5 31	5 2
Berching	125	8 53	8 36	8 23	1	7 15	7 15	7 15	55	5 33	5 24	5 10
Dinkelsbühl	497	11 25	11 7	10 39	54	10 12	9 55	9 24	89	5 23	5 11	4 48
Eichstädt	283	9 26	9 20	8 54	—	— —	— —	— —	81	5 50	5 42	5 20
Erlangen	96	9 45	9 36	9 27	—	— —	— —	— —	149	5 54	5 49	5 33
Feuchtwangen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Fürth	53	9 48	9 43	9 33	72	10 —	10 —	10 —	293	5 46	5 43	5 41
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	196	10 6	9 51	9 29	3	9 22	9 22	9 22	56	5 38	5 26	5 21
Nürnberg	1067	10 15	9 30	8 30	17	9 41	9 14	9 10	1006	6 36	5 49	4 42
Roth	38	9 12	9 3	8 52	11	9 15	9 15	9 15	48	5 48	5 43	5 39
Rothenburg	384	10 43	10 31	10 15	—	— —	— —	— —	6	4 37	4 36	4 35
Schwabach	107	9 53	9 42	9 31	10	10 —	9 45	9 30	139	5 42	5 20	5 —
Thalmessingen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	224	9 42	9 24	8 45	73	9 19	9 6	8 45	226	5 44	5 30	5 11

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 58.

Ansbach. Mittwoch, den 23. Juli 1851.

Inhalt

Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten. — Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851. — Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Beilngries. — Einen taubstummen Jungen, angeblich Namens Friedrich Puff aus Gunzendorf. — Die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte. — Die indirekte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen. — Einen in der Gemeinde Uschau im Kronlande Böhmen verstorbenen angeblich kgl. bayerischen Unterthanen. — Den Würzburger Freiplatz für den Zögling Otto von Hirschberg. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim. — Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waaren-Werthe. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 32564. Exp. Nr. 37865.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken unter Bezug auf die vom kgl. Staats-Ministerium der Justiz unter'm 9. v. Mts. erlassene, durch das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken unter'm 17 v. Mts. im Intelligenzblatte Seite 455 und 456 ausgeschriebene Entschließung beauftragt, alphabetisch geordnete Vormerkungslisten über die in Untersuchung befangenen oder im Strafverhafte befindlichen conscriptions- und militärpflichtigen, dann der wegen Verbrechen oder wegen eines der im §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Vergehen verurtheilten Individuen, diese mögen bereits in das Alter der Conscriptionspflicht getreten sein oder nicht, anzulegen, und fortan mit größter Sorgfalt evident zu halten, um unter Anhandnahme dieser Vormerkungs-

Digitized by Google

listen bei den Conscriptions- und Aushebungs-Verhandlungen in die Conscriptions- und Ablieferungslisten die geeigneten Bemerkungen über die Aufführung der Conscribirten einstellen zu können.

Ansbach, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32292. Exp. Nr. 37949.

(Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 9. Juli 1851 bezüglich der theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 wird den Betheiligten nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Ansbach, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Nro. 7102.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche sich an derselben betheiligen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 15. September l. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde im kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übergeben.

Diesen Gesuchen sind die in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Nachweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen; dagegen werden die vermöge Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 4. Dezember 1849 angeordneten Probe-Arbeiten aus dem Steinschnitt erst bei der persönlichen Anmeldung von der Prüfungskommission entgegengenommen.

Ueber sämmtliche Beilagen zu dem Gesuche ist ein Verzeichniß beizufügen und der Ort zu benennen, wohin dem Bittsteller die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 9. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 32407. Exp. Nr. 37920.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Landgerichtsarzts Dr. Koller auf das Kreis- und Stadtgerichts-Physikat Augsburg ist das Landgerichts-Physikat Beilngries in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 31730. Exp. Nro. 37653.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen taubstummen Jungen, angeblich Namens Friedrich Puff aus Gunzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde am 26. April d. Js. im Bezirke des kgl. Landgerichts Eltmann ein taubstummer Junge aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Derselbe kann schreiben, nennt sich Friedrich Puff, erklärt:

> er sei 14 Jahre alt, katholisch, der Sohn eines Soldaten, dessen Name und Aufenthalt er nicht wisse, und der Juliana Puff, die vor einem Jahre gestorben, aber nicht verheirathet gewesen sei, und zu Gunzendorf, kgl. Landgerichts Bamberg I., heimathberechtigt war, welch letzteres aber nach der gepflogenen Correspondenz sich nicht bewahrheitet hat.

Die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, zur Ermittlung der Heimath dieses Individuums geeignet mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgerichte Eltmann sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen

3 Wochen

über das Ergebniß der angestellten Recherchen anher Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt

Einl. Nr. 32843. Exp. Nr. 38254.

(Die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 9. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt laufenden Jahrs Seite 494) wird zur Berichtigung bekannt gemacht, daß die in dessen letztem Absatze in Be-

Digitized by Google

zug genommene allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1826 datirt und im Regierungsblatte 1826 Seite 489 ff. veröffentlicht ist, das Allegat „1846" aber auf einem Schreibversehen beruht.

Ansbach, am 17. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32478. Exp. Nr. 38281.

(Die indirekte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß aus den deutschen Seeplätzen häufig Auswanderer, welche mit dortigen Expedientenhäusern Contrakte über die ganze Reise von dort bis nach dem Landungsplatze in den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen haben, von diesen Expedienten zunächst mit den gewöhnlichen Dampfschiffen nach einem englischen Hafen (in der Regel nach Hull), dann von dort zu Lande nach Liverpool befördert, und dort erst nach Amerika eingeschifft werden.

Das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern hat deßhalb im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern unter'm 3. d. Mts. in Erwägung der mannigfachen, durch jene indirekte Beförderung für die Auswanderer erwachsenden Nachtheile, die in Bayern konzessionirten Expedienten-Häuser zu Hamburg, Bremen und Harburg durch die dortigen kgl. bayer. Consulate mit der Einziehung ihrer Conzession für den Fall bedrohen lassen, daß sie Auswanderer, mit welchen ihre Agenten in Bayern Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen, nicht direkt nach Amerika befördern werden.

Indem vorstehende höchste Ministerial-Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, jeden ihnen bekannt werdenden Fall aus ihrem Amtsbezirke, in welchem die in Bayern konzessionirten Expedienten-Häuser zu Hamburg, Bremen und Harburg Auswanderer, mit welchen ihre Agenten in Bayern und beziehungsweise im mittelfränkischen Regierungsbezirke Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen haben, nicht direkt nach Amerika beförderten, anher anzuzeigen.

Ansbach, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32581. Exp. Nr. 38402.

(Einen in der Gemeinde Uschau im Kronlande Böhmen verstorbenen angeblich kgl. bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erfolgten Mittheilung der kaiserl. königl. Kreisregierung in Eger verstarb am 20. Dezember v. Js. in der Gemeinde Uschau Dachauer politischen Verwaltungs- und Gerichtsbezirks im Kronlande Böhmen ein Mensch, der in dortiger Gegend gedient hatte, und welcher als bayerischer Unterthan bezeichnet wurde, ohne daß übrigens dessen Vor- und Zuname, sowie dessen Familien-Verhältnisse hätten erforscht werden können. Derselbe war von Statur groß, 70 Jahre alt, ledigen Standes, hatte graue Haare, blaue

Digitized by Google

Augen, gebogene Nase, gesunde weiße und große Zähne, großen Mund, aufgeworfene Lippen und keine besonderen Kennzeichen.

Dieß wird hiemit zum sachdienlichen Gebrauche im Falle des Vermißtwerdens eines solchen Individuums bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32658. Exp. Nr. 38419.

(Den Würzburger Freiplatz für den Zögling Otto von Hirschberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München ein Freiplatz aus dem Fonde des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg in Erledigung kommen.

Gemäß Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. d. Mts. wird dieser Freiplatz zur Bewerbung innerhalb

3 Wochen

hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, das ist durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßvätern einschlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sei,
3) daß die auf die vorbeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds zu Würzburg einzureichen seien.

Ansbach, den 19. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5722. Exp. Nr. 7069.

(Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roth auf die Pfarrei Bach in Erledigung gekommene

Digitized by Google

Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 wie folgt, wobei noch bemerkt wird, daß möglicher Weise bei dem noch zu fixirenden Obstzehnten und bei Ablösung der Besoldungsfrüchte ein Ausfall sich ergeben könnte.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen: in Geld	91 fl. 12½ kr.		
2) aus Stiftungskassen			
a) in Geld	232 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
36 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrl. 1 Sechz. Dinkel .	137 fl. 37½ kr.		
6 „ 4 „ 3 „ 1 „ Roggen .	57 fl. 38½ kr.		
10 „ 1 „ — „ 3 „ Haber .	36 fl. 12 kr.		
6 Tagw. Dinkel- und 6 Tagw. Haberstroh .	43 fl. 47½ kr.		
		598 fl.	28¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet	35 fl. — kr.		
desgl. der Grundstücke	25 fl. — kr.		
		60 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) aus Zehenten			
Flachs und Obstzehenten	42 fl. 38½ kr.		
2) an Gemeinderechten			
2 Krautbeete	5 fl. — kr.		
		47 fl.	38½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		30 fl.	59 kr.
VI. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. —	kr.
An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien 30 fl.			
Summa		737 fl.	5¼ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit . . .		18 fl.	49 kr.
Bleibt reines Einkommen		718 fl.	16¼ kr.

Ansbach, am 6. Juli 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Ad. Nr. 6547.

Bekanntmachung.

(Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waaren-Werthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt (Nr. 73) veröffentlicht unterm 14. v. Mts. auf Grund einer Mittheilung des dortigen Consuls der vereinigten Staaten von Nordamerika über eine Cirkular-Verfügung des Sekretairs des Schatzdepartements vom 27. März d. Js., gerichtet an die Zollbeamten der vereinigten Staaten, mehrere Aenderungen im nordamerikanischen Zolltarife bezüglich der Deklaration der Waaren-Werthe, welche von der unterfertigten Stelle andurch zur Kenntniß der gewerblichen Stände gebracht werden:

1) Das Gesetz vom 3. März setzt die Periode der Exportation nach den vereinigten Staaten als den Zeitpunkt fest, nach welchem der in den Hauptplätzen des Landes, aus dem die Waaren einportirt werden, bestehende Markt-Werth oder Engros-Preis zu schätzen und festzustellen ist. Durch diese Verfügung wird die dafür bisher bestandene Bestimmung des Zeitpunktes des Ankaufs der Waare aufgehoben.
2) Bei Gütern, welche in einem Seehafen des Landes verschifft werden, dessen Erzeugnisse oder Fabrikate sie sind, ist die Verschiffungszeit als die betreffende Exportations-Periode anzunehmen, und kann gewöhnlich durch das Connossement ermittelt werden.
3) Bei Gütern, welche aus Binnenstaaten, deren Erzeugnisse sie sind, exportirt werden, z. B. aus der Schweiz, Bayern, Sachsen u. s. w. und gewöhnlich durch die Häfen Frankreichs, der Niederlande, der Hansestädte u. s. w. verschifft werden, ist die Zeit der Absendung von dem Erzeugnißort, als die Periode der Exportation anzusehen und diese durch die von den Consuln der vereinigten Staaten beglaubigten Fakturen zu ermitteln, oder in Ermangelung dieses Beweismittels durch andere, die Taratoren der vereinigten Staaten befriedigende Belege.
4) Wenn Güter nicht wirklich verkauft worden sind, (wie z. B. im Falle der Consignation von Fabrikaten), muß die Faktura den wahren Markt-Werth oder Engros-Preis zur Zeit der Exportation nach den vereinigten Staaten, einschließlich aller Unkosten angeben, statt der früher vorgeschriebenen Angabe desselben zur Zeit der Anschaffung oder Fabrikation der Waaren, und die bisherige Eidesformel ist demgemäß abzuändern.
5) Wenn dagegen Waaren wirklich verkauft worden sind, so muß die Faktura wie früher die wirklichen Kosten derselben angeben, und nur in diesem Falle genießt der Eigner oder Agent das ihm durch das Gesetz vom 30. Juli 1846 zugestandene Privilegium, beim Entriren zu den in der Faktura angegebenen Kosten-Zusätze zu machen, um solche auf den wahren Markt-Werth oder Engros-Preis zu erhöhen, der an dem Ort, von den sie herstammen, zur Zeit der Exportation bestand.

In allen Fällen ist es jedoch die Pflicht des Kollektors, die Importe nach den bestehenden Gesetzen untersuchen und schätzen zu lassen, und wenn die Schätzung der Taratoren der vereinigten Staaten die bei der Entrirung gemachte Werthangabe um 10 Prozente oder mehr übersteigen sollte, so sollen außer dem gesetzlichen Zoll noch weitere 20 Prozente von dem so taxirten Werthe der Waaren auferlegt, erhoben und bezahlt werden.

Auf Defraudation steht nach dem Gesetze die Konfiskation der Waare.

Das Consulat der vereinigten Staaten von Nordamerika in Frankfurt a/M. bemerkte dabei,

Digitized by Google

daß Consulat-Certifikate nur bei Fakturen erfordert werden, die der Eigener der Waaren nicht selbst in den vereinigten Staaten beschwören kann. Bei wirklich erkauften Waaren, die zum Theil auswärtigen Personen angehören und zum Theil solchen, die in den vereinigten Staaten anwesend sind, genügt ebenfalls der Eid Eines der anwesenden Miteigner. Dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß Waaren, die ganz oder theilweise von einem auswärtigen Miteigner fabrizirt worden sind, keinenfalls in den vereinigten Staaten zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Consulats-Beglaubigung begleitet sind.

In allen Fällen, wo solche Consulats-Certifikate die Fakturen begleiten müssen, werden die durch den Mangel derselben verwirkten Strafen regelmäßig in Anwendung kommen.

München, den 3. Juli 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Realienlehrer an der Lateinschule zu Grünstadt in der Pfalz, Johann Georg Munker, und den Lehramtskandidaten Adam Friedrich Hauck aus Fürth die erledigten Lehrstellen an der Handels-Gewerbsschule zu Fürth zu verleihen, sowie

unter'm 9. Juli d. Js. den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Michael Koller von Beilngries auf das durch die Ruheſtandversetzung des Stadtgerichtsarzts Dr. Winder zu Augsburg erledigte Stadtgerichts-Physikat daselbst, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 8. Juli l. Js. wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Ernst Beck zu Cadolzburg als Neben-Schullehrer zu Traishöchstadt, sowie

unter demselben Datum a. c. der bisherige Schulgehilfe Ernst Düll zu Treuchtlingen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wengen ernannt, ferner

unter'm 9. Juli l. Js. der bisherige Schulgehilfe Andreas Luff zu Weiboldshausen zum Schullehrer in Roßbach befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt		94
Obligationen à 4 %	"		96½
" à 5 %	" Ausgabe I.		101
" à 5 %	" " II. à IV.		103
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		95½
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		670
" "	Promessen per Stück Agio ältere		110
" " "	" " " neue		86

Augsburg, den 17. Juli 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 59.

Ansbach. Samstag, den 26. Juli 1851.

Inhalt.

Die Gemeindewahlen. — Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes bei dem kgl. Appellations-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg. — Die Superrevision der Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro 1849/50. — Erledigung der Schulstelle zu Oberhochstadt. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4 und 5 procentigen Eisenbahn-Schuld. — Bekanntmachung, die Purifikation der Rentämter Uffenheim und Ipthofen in Mittelfranken. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 38713.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken

(Die Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 haben im Monate September l. Js. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl in den Land- als in den untergeordneten magistratischen Gemeinden pflichtmäßige Sorge zu tragen. Die Wahlverhandlungen der Letzteren sind im Laufe des Monats Oktober d. Js. zur Prüfung und Bestätigung anher vorzulegen, unter Anfügung einer genauen Uebersicht des Personalstandes der Gemeindeverwaltungen, einschlüssig der Gemeindebevollmächtigten, worin das Jahr, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeinde-Stelle gewählt worden, oder als Ersatzmann eingetreten ist, angeführt sein muß.

Digitized by Google

Die Anzeigen über die Wahlresultate in den Landgemeinden und resp. die Verzeichnisse über die bestätigten gewählten Gemeindeglieder müssen bis zum Schlusse des nemlichen Monats bei der kgl. Regierung in Vorlage kommen.

Man vertraut zu dem Pflichteifer der äußern Behörden, daß sie die Wahlverhandlungen nicht nur so rechtzeitig vornehmen werden, daß die Einbeförderung derselben und beziehungsweise der Wahl-Resultate bestimmt im Monat Oktober erfolgt, sondern daß sie auch denselben die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu wenden, damit Unregelmäßigkeiten verhütet und Ergänzungen nicht nothwendig werden.

Ansbach, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32955. Exp. Nr. 38583.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes bei dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts. ist der kgl. Advokat Ströhlein zu Aschaffenburg zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtsangelegenheiten bei dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg aufgestellt worden; was anmit zur Kenntniß der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen gebracht wird.

Ansbach, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31777. Exp. Nr. 38511.

(Die Superrevision der Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach für das Jahr $18\frac{49}{50}$, welche mit

7083 fl. $30\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen,

5075 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. Ausgaben, folglich mit

2007 fl. $31\frac{3}{4}$ kr. Bestand

abschließt, ist nach erfolgter Superrevision unter'm Heutigen approbirt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Summe von 4874 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. durch Umlagen von den einzelnen Gemeinden des Distriktes und dem kgl. Aerar aufgebracht worden ist.

Ansbach, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 31840. Exp. Nr. 38588.

(Erledigung der Schulstelle zu Oberhochstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Oberhochstadt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

374 fl. 10 kr.

ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. September d. Js. bei der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen oder der kgl. Distriktsschulinspektion Weissenburg einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 15. ejusd. hieher vorzulegen.

Da die Schule 127 Werktagsschüler zählt, so können nur ganz rüstige und sehr tüchtige Bewerber nähere Berücksichtigung finden.

Ansbach, am 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Digitized by Google

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 25. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Kriencs, Sekr.

Kinl. Nro. 5933. Exp. Nro. 7281.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Kühnreich in Erledigung gekommene Pfarrei Neuhof, De-

Digitized by Google

kanats Markt Erlbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, deren Erträgnisse sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Geld		35 fl. 50 kr.	
an Naturalien:			
1 Schff. 2⅔ Metz. Korn à 8 fl. 51 kr.		13 fl. 11 kr.	
14 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 22½ kr.		49 fl. 35 kr.	
4 „ dergleichen Stöcke à 1 fl. 20 kr.		5 fl. 20 kr.	
1¾ „ buchenes Scheitholz à 4 fl. 55 kr.		8 fl. 36¼ kr.	
¾ „ dergl. Stöcke à 1 fl. 20 kr.		1 fl. — kr.	
1 Schleißbaum		2 fl. 54 kr.	
2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde		23 fl. 2½ kr.	
			139 fl. 28¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. 30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das in einem guten, wohnlichen Zustande sich befindet und auch für eine größere Familie geräumig ist		35 fl. — kr.	
desgl. der Grundstücke, und zwar von 7⅝ Tagw. Aeckern		66 fl. 7¼ kr.	
2⅝ Tagw. Wiesen		72 fl. — kr.	
			173 fl. 7¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben			
in Geld		1 fl. 7½ kr.	
b) unständige Abgaben			
an Laudemien		— fl. 30 kr.	
2) aus Zehenten			
vom großen Fruchtzehenten		205 fl. 14 kr.	
vom kleinen Zehenten		4 fl. 22¼ kr.	
3) an Waiderechten		1 fl. 12 kr.	
			212 fl. 25¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			231 fl. 57¼ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			5 fl. — kr.
		Summa	762 fl. 29 kr.
die Lasten hievon abgezogen mit			36 fl. 18 kr.
		Bleibt reines Einkommen	726 fl. 11 kr.

Ansbach, am 17. Juli 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung betr.

Seine Majestät der König haben behufs der Fortsetzung der gesetzlich gebotenen Zurückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. die wiederholte Vornahme einer Verloosung nach den mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 13. März dieses Jahres (Regierungsblatt 1851 pag. 241 bis 247) veröffentlichten Plane anzuordnen geruht.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 26. dieses Monats Morgens 9 Uhr

in dem kleinen Rathhaussaale dahier die II. Verloosung für dieses Anlehen in Gegenwart eines Commissärs der kgl. Polizei-Direktion von der unterfertigten Stelle vorgenommen werden.

Bei dieser II. Verloosung werden nach den Abschn. II. und III. des oben erwähnten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitals-Betrag von 980,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Die zur Rückzahlung treffenden Capitalien treten am 1. Oktober 1851 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß in Gemäßheit allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenskredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro $18\frac{42}{51}$ zu 5 pCt. in Obligationen zu 1000 fl, 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder au porteur stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März dieses Jahres stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 5 procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß mit der Verloosung der 4 procentigen Eisenbahnschuld noch im laufenden Etatsjahre $18\frac{50}{51}$ gesetzlicher Bestimmung gemäß begonnen und von $18\frac{51}{52}$ an unter Ausdehnung auf die 5 procentige Eisenbahnschuld fortgesetzt werden soll. — Es wird demnach

Samstag den 26. dieses Monats Vormittags

sogleich nach Beendigung der an diesem Tage Morgens 9 Uhr stattfindenden II. Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. in dem kleinen Rathhaussaale dahier die Summe von 100,000 fl. zur Heimzahlung an der Eisenbahnschuld à 4 pCt., auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, gemäß dem beigefügten, allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizei-Direktion, durch einen Commissär der unterfertigten Stelle öffentlich verlooset und sodann das Ergebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Oktober 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung aber wird sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus vergütet werden.

Es wird hiemit gleichzeitig eröffnet, daß gemäß allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenskredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro $18\frac{42}{51}$ zu 5 pCt. in Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (auf Namen oder au porteur) stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850, pag. 673—76) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt. — München, den 17. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verloosungs-Plan
für die 4 und 5procentige Eisenbahn-Schuld.

Gemäß dem Gesetze über das Staats-Schuldenwesen vom 25. Juli v. Js. §. 5 ist die aufgenommene Schuld für den Eisenbahnbau, behufs der Heimzahlung nach dem gesetzlich festgestellten Tilgungs-Maßstab von $\frac{2}{3}$ pCt., der vorgeschriebenen Verloosung zu unterstellen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist folgender Verloosungsplan allerhöchst genehmigt worden.

I.

Sowohl die 4 wie die 5 procentigen Eisenbahn-Obligationen bestehen nach den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1848 (Regierungsblatt S. 5), vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 675) und vom 4. April d. Jahrs (Regierungsblatt S. 316) aus Stücken à 1000, 500 und 100 fl. Dieselben bilden vier selbstständige Schuldgattungen nämlich zu

4 pCt. auf den Inhaber (au porteur)
4 pCt. auf Namen,
5 pCt. auf den Inhaber (au porteur)
5 pCt. auf Namen;

jede derselben ist für sich von Nro. 1 an (roth wie schwarz) numerirt, also auch selbstständig zu verloosen.

Jede Eisenbahnobligation ist mit einer roth geschriebenen, nach Capitalbeträgen zu 1000 fl. fortlaufenden Serien- oder Hauptcataster-Nummer und mit einer schwarzgeschriebenen, nach der Stückzahl der von jeder Casse emittirten Obligationen fortlaufenden Casse-Cataster-Nummer versehen.

Hiernach entspricht jede roth geschriebene Haupt Cataster-Nummer einem Capitalbetrag von 1000 fl. und umfaßt sohin eine Obligation zu 1000 fl., oder zwei zu 500 fl., oder zehn zu 100 fl.

II.

Bei den Verloosungen der gedachten Obligationen wird

1) für jede Gattung derselben die mit rother Dinte geschriebene Nummer des Hauptcatasters in der Art zu Grunde gelegt, daß

Digitized by Google

2) hiernach die ganze zur Zeit jeder Verloosung emittirte Zahl der Obligationen in gleich, Haupt-Serien zu 1000 Nummern im Betrage von einer Million Gulden eingetheilte sofort die Verloosung nach diesen Hauptserien und in jeder derselben nach den Endnummern von 1—100 einschlüssig in Vollzug gesetzt wird.

Diesem zufolge werden

3) bei jeder Verloosung die treffenden Hauptserien, welche hieran Theil nehmen, bekannt gegeben, sodann so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern, als die Verloosung Hauptserien enthält, in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1—100 einschlüßig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptserie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche Obligationen der gezogenen Hauptserien, deren rothe Nummern sich auf die gehobene arabische Nummer enden, sind hiernach zur Heimzahlung bestimmt; wird daher z. B. auf einen Zug die Hauptserie III., welche die Schuldbriefe vom Hauptcataster-Nummer 2001—3000 einschlüßig umfaßt und die arabische Nummer 75 aus den Glücksrädern gezogen, so sind die Obligationen der roth geschriebenen Hauptcataster-Nummern 2075. 2175. 2275. 2375. u. s. f. bis 2975. einschlüßig zur Heimzahlung bestimmt.

4) Es werden so viele Hauptserien gezogen, als nach dem Maximum der jedesmal treffenden Heimzahlung (à 10,000 fl. auf einen Zug) treffen.

5) Bei Vornahme der Verloosungen werden die gezogenen Hauptserien nicht eher wieder eingelegt, bis dieselben alle aus dem Rade gehoben sind; beispielsweise muß demnach bei sechs Hauptserien und ebensoviel Zügen auf jede der erstern 10,000 fl. Capitalzahlung treffen.

Die gezogenen arabischen Endnummern werden jedesmal wieder in das Glücksrad gelegt, wenn aber

6) bei einem nachfolgenden Zuge für eine und dieselbe Hauptserie eine bereits gezogene arabisch geschriebene Endnummer wiederholt heraus gehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten (z. B. bei 75 die Nummer 76 bei 100 die Nummer 1 d. i. 101 u. s. w.), was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird;

7) das Ergebniß der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Purification der Rentämter Uffenheim und Iphofen in Mittelfranken betr.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die Steuergemeinden Weizenheim, Bullenheim, Gnötzheim und Herboltsheim zur Gleichstellung mit den betreffenden Landgerichtsbezirken vom 1. Oktober d. Js. angefangen vom Rentamte in Iphofen getrennt und jenem zu Uffenheim einverleibt werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 60.

Ansbach. Mittwoch, den 30. Juli 1851.

Inhalt

Den mittelfränkischen Verein für Besserung entlassener Sträflinge. — Die Gemeindewahlen. — Die Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1851/52. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1851. — Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach. — Eine bei Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, kgl. Landgerichts Mühldorf, entbundene unbekannte Weibsperson. — Die Erledigung der israelitischen Schul- und Religionslehrers-Stelle zu Altenstatt, kgl. Landgerichts Illertissen. — Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste für das Jahr 1851, hier die Preis-Bewerbung von Beamten. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33464. Exp. Nr. 38869.

(Den mittelfränkischen Verein für Besserung entlassener Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche den unter'm 6. Mai l. Js. angeordneten Bericht über den dermaligen Stand der Bezirksvereine für Besserung entlassener Sträflinge und über die Thätigkeit dieser Vereine noch nicht erstattet haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen obiger Weisung zuverlässig zu entsprechen.

Ansbach, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Exp. Nr. 38713.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken

(Die Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 haben im Monate September l. Js. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl in den Land- als in den untergeordneten magistratischen Gemeinden pflichtmäßige Sorge zu tragen. Die Wahlverhandlungen der Letzteren sind im Laufe des Monats Oktober d. Js. zur Prüfung und Bestätigung anher vorzulegen, unter Anfügung einer genauen Uebersicht des Personalstandes der Gemeindeverwaltungen, einschlüssig der Gemeindebevollmächtigten, worin das Jahr, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeinde-Stelle gewählt worden, oder als Ersatzmann eingetreten ist, angeführt sein muß.

Die Anzeigen über die Wahlresultate in den Landgemeinden und resp. die Verzeichnisse über die bestätigten gewählten Gemeindeglieder müssen bis zum Schlusse des nemlichen Monats bei der kgl. Regierung in Vorlage kommen.

Man vertraut zu dem Pflichteifer der äußern Behörden, daß sie die Wahlverhandlungen nicht nur so rechtzeitig vornehmen werden, daß die Einbeförderung derselben und beziehungsweise der Wahl-Resultate bestimmt im Monat Oktober erfolgt, sondern daß sie auch denselben die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu wenden, damit Unregelmäßigkeiten verhütet und Ergänzungen nicht nothwendig werden.

Ansbach, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33362. Exp. Nr. 39168.

(Die Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die Resultate der jüngst abgehaltenen Aufnahmsprüfung bestimmt die unterfertigte Stelle folgende mittelfränkische Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar Schwabach für das Jahr $18\frac{5}{52}$ als:

1) Leonhard Preininger von Rothenburg.
2) Andreas Kleinauf von Lauf.
3) Gottlieb Huber von Altdorf.
4) Sebastian Popp von Schauerberg.
5) Ferdinand Dürr von Schwabach.
6) Theodor Ohr von Pappenheim.
7) Thomas Wolf von Hammer.
8) Georg Wüst von Treuchtlingen.

Digitized by Google

9) Paulus Weichselfelder von Sachsen.
10) Johann Luber von Weihenzell.
11) Eduard Käppel von Feuchtwangen.
12) Johann Kohler von Rothenburg.
13) Leonhard Notthelfer von Altdorf.
14) Friedrich Heim von Ansbach.
15) Johann Schmidt von Gattenhofen.
16) Johann Schäfer von Hartmannshof.
17) Ludwig Turtur von Weimersheim.
18) Johann Treu von Schwebheim.
19) Georg Weißmann von Neustadt.
20) Friedrich Distel von Eysölden.
21) Georg Grötsch von Aha.

Die übrigen nicht als aufnahmsfähig erkannten 10 Schullehrlinge werden zur Prüfung im nächsten Jahre unter der Ermahnung verwiesen, ihre weitere Vorbereitung mit allem Eifer zu betreiben.

Wegen erfolgreicher Vorbereitung sind besonders hervorzuheben:

Die Vorbereitungsanstalt zu Neustadt.
Der Seminarlehrer Ebensperger zu Altdorf.
„ Schullehrer Keeß zu Gastenfelden.
„ „ Gottschalk zu Hersbruck.
„ „ Wich zu Rothenburg.
„ „ Schmahl zu Behringersdorf.
„ „ Käppel zu Feuchtwangen.

Ansbach, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33444. Exp. Nr. 39490.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat August 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaasfleisch per Pfund	.	8 kr.	-- pf.
Kalbfleisch per Pfund	. . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	10 kr.	— pf.

Digitized by Google

Stadt **Dinkelsbühl.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr. —	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	7	kr. 2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. —	pf.
Schweinefleisch per Pfund	9	kr. 2	pf.

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr. 2	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. —	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. —	pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr. —	pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr. 1	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. 2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. 2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr. —	pf

Stadt **Fürth**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr. 1	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. 2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. 2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr. —	pf.

Stadt **Erlangen.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr. —	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. 2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. 2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr. —	pf.

Stadt **Schwabach.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr. 2	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. —	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. —	pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr. —	pf.

Stadt **Eichstädt.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr. 2	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. —	pf.
Kalbfleisch per Pfund	6	kr. 2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr. —	pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr. 2	pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8	kr. —	pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	6 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 27. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 33248. Exp. Nro. 39410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9. d. Mts. Nr. 31343 (Intelligenzblatt Nr. 56 S. 493) eröffnet, daß der hierin bezeichnete Knabe, Georg Huber von Niederoberbach, bereits in seine Heimath zurückgeliefert ist, daher die verfügte Spähe nunmehr zu unterbleiben hat.

Ansbach, den 25 Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33452. Exp. Nr. 39420.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine bei Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, kgl. Landgerichts Mühldorf, entbundene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Merz d. Js. Abends 8 Uhr kam in das Haus des Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, kgl. Landgerichts Mühldorf in Oberbayern, eine unbekannte Weibs-

Digitized by Google

person, welche noch in derselben Nacht unter Beistand der dortigen Hebamme von einem Knaben entbunden wurde.

Da durch diese unbekannte Weibsperson, welche sehr schwerhörig, beinahe ganz stumm und im hohen Grade blödsinnig ist, eine Auskunft über ihre Heimath nicht erlangt werden kann, und alle deßfalls bisher angestellten Nachforschungen erfolglos blieben, ergeht an die vorgenannten Behörden die Weisung, unverzüglich zur Ermittlung der Heimath dieser nachstehend näher beschriebenen Person die erforderlichen Erhebungen einzuleiten, und im Falle eines sachdienlichen Ergebnisses dem kgl. Landgerichte Mühldorf sogleich direkt hievon Nachricht zu geben.

Ansbach, am 25. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Beschreibung:

Die unbekannte Weibsperson hört sehr schwer, ist beinahe ganz stumm und im hohen Grade blödsinnig.

Sie ist ungefähr 30 Jahre alt, hat kleine Statur, schmales langes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe mit Sommersprossen, schmale Stirne, hellbraune Haare, braune Augen, spitzige Nase, großen Mund, mangelhafte Zähne, als besonderes Kennzeichen einen großen Kropf.

Kleidung:

Schwarzes Kopftuch, alter, schwarzer, tuchener Spenser, Rock von blauem gedruckten Leinenzeuge, Mieder von schwarzem Manchester, weißes, blau geblümtes persenes Halstüchel, Schurz von weiß, roth und gelb gestreiftem Kanafaß, Unterrock von braunem geblumten Pers, lederne Schuhe, sehr altes zerrissenes Hemd.

Ad Num. 33792.

(Die Erledigung der israelitischen Schul- und Religionslehrers-Stelle zu Altenstadt, kgl. Landgerichts Illertissen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die israelitische Schullehrers-Stelle mit der hiemit verbundenen Religionslehrersstelle zu Altenstadt kgl. Landgerichts- und Distriktsschulinspektions-Bezirks Illertissen ist durch den Tod des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 360 fl. nebst freier Wohnung, wovon für den Fall, daß der aufzustellende Rabbiner einen Theil des Religions-Unterrichtes übernehmen würde, ein verhältnißmäßiger Theil der hiefür bestimmten im obigen Gehalte eingerechneten Remuneration von 60 fl. abgehen würde. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 59 und jene der Feiertagsschüler 25.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualifications-Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distriktsschulinspektion und Distrikts-Polizeibehörde versehenen Gesuche spätestens bis zum 10. August l. Js. an die kgl. Distriktsschul-Inspektion Illertissen porto-

Digitized by Google

frei einzureichen, wobei jene Bewerber, welche noch keine wirkliche Schulstelle besitzen, auch den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen haben.

Augsburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Brand.

Höppel.

Bekanntmachung.

(Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste für das Jahr 1851, hier die Preis-Bewerbung von Beamten betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In dem Programme des dießjährigen Centrallandwirthschaftsfestes, welches sowohl dem Centralblatte pro Juni angefügt, als auch durch vollständigen Abdruck in einer Extra-Beilage zu Nr. 51 des Kreis-Intelligenz-Blattes veröffentlicht wurde, ist

ad §. II.

im Betreffe der Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten ꝛc. ꝛc. die Anordnung enthalten, daß sowohl die Anträge des Kreis-Comite auf Auszeichnung solcher Beamten, als auch deren Selbstbewerbungen bis 15. Juni ds. Js. zu dem Einlauf des General-Comite gelangt sein müßten, obwohl dieses Programm erst nach diesem Termine zur Veröffentlichung gelangte.

Auf die deshalb an das General-Comite gestellte Anfrage ist nun nachstehende Erwiderung anher ergangen:

Das
General-Comite ꝛc ꝛc.
an
Das Kreis-Comite ꝛc. ꝛc.

Auf das verehrliche Anschreiben bezeichneten Betreffs beeilen wir uns zu erwidern, daß durch Verzögerung der allerhöchsten Genehmigung des Programms zum Oktoberfeste leider für dieses Jahr der ad §. II. der Auszeichnungen festgesetzte Termin illusorisch wird, daß wir aber doch das Ersuchen stellen, dahin gehende Anträge sobald als möglich an uns gelangen zu lassen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß für folgende Jahre dieser Uebelstand nicht mehr vorkommen kann, da nun einmal der Termin im Voraus bekannt ist, und er nicht sobald eine Abänderung erleiden dürfte.

Hochachtungsvollst
Der I. Vorstand
Beisler.

Dr. Fraas.

wovon wir hiedurch öffentliche Mittheilung machen, damit allenfallsige Bewerbungen für heuer noch rechtzeitig und für die Folge innerhalb dieses nun allgemein festgesetzten Termins, 15. Juni, bei dem General-Comite eingereicht werden.

Ansbach, den 25. Juli 1851.

Der erste Vorstand:
v. Volß.

Spies, Schriftführer.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der — auf die erledigte I. Pfarrstelle bei Sct. Ulrich in Augsburg von der Kirchengemeinde Sct. Ulrich in Gemeinschaft mit den protest. Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten für den bisherigen II. Pfarrer an der genannten Kirche Joh. Leonhard Wilhelm Blöst ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. Js., wurde der bisherige Schullehrer Johann Kleemann zu Sappenfeld zum Schullehrer und Kirchendiener zu Großhöbing, sowie

unter'm 23. Juli a. c. wurde der bisherige Schulverweser Lorenz Vogelhuber zu Weißenburg zum unteren Elementar-Schullehrer und Organisten zu Weißenburg ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt		94
Obligationen	à 4 % "		96¾
"	à 5 % " Ausgabe I.		101
"	à 5 % " " II. à IV.		103
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %.		95¾
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		670
" "	Promessen per Stück Agio ältere		110
" "	" " " " neue		86

Augsburg, den 24. Juli 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 61.

Ansbach. Samstag, den 2. August 1851.

Inhalt

Die Gemeindewahlen. — Das Sammeln von Beiträgen für die vertriebenen Geistlichen des Herzogthums Schleswig. — Die erledigte Nebenschulstelle zu Birnthon. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim pro 1849/50. — Die Superrevision des Distrikts-Umlagen-Rechnungswesens des kgl. Landgerichts Schwabach pro 1849/50. — Das Decker'sche Vermächtniß ad 50 fl. zum christlichen Hospital. — Cursiren falscher Münzen. — Das Cursiren eines falschen Guldenstücks. — Ediktalladung wegen des — des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode angeklagten Georg Arnet, zu Neunhof, kgl. Landgerichts Lauf. — Ediktalladung wegen des — des ausgezeichneten Diebstahls und des nächsten Versuchs zum Verbrechen des Todtschlags angeklagten Johann Baptist Stelzer von Goldbühl, kgl. Landgerichts Herrieden. — Die Verurtheilung der beiden landesflüchtigen Georg Leitner von Forth, kgl. Landgerichts Erlangen und Jakob Weber von Büg, kgl. Landgerichts Erlangen, wegen Diebstählen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 38713.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken

(Die Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 haben im Monate September l. Js. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl

Digitized by Google

in den Land- als in den untergeordneten magistratischen Gemeinden pflichtmäßige Sorge zu tragen. Die Wahlverhandlungen der Letzteren sind im Laufe des Monats Oktober d. Js. zur Prüfung und Bestätigung anher vorzulegen, unter Anfügung einer genauen Uebersicht des Personalstandes der Gemeindeverwaltungen, einschlüssig der Gemeindebevollmächtigten, worin das Jahr, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeinde-Stelle gewählt worden, oder als Ersatzmann eingetreten ist, angeführt sein muß.

Die Anzeigen über die Wahlresultate in den Landgemeinden und resp. die Verzeichnisse über die bestätigten gewählten Gemeindeglieder müssen bis zum Schlusse des nemlichen Monats bei der kgl. Regierung in Vorlage kommen.

Man vertraut zu dem Pflichteifer der äußern Behörden, daß sie die Wahlverhandlungen nicht nur so rechtzeitig vornehmen werden, daß die Einbeförderung derselben und beziehungsweise der Wahl-Resultate bestimmt im Monat Oktober erfolgt, sondern daß sie auch denselben die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu wenden, damit Unregelmäßigkeiten verhütet und Ergänzungen nicht nothwendig werden.

Ansbach, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33674. Exp. Nr. 39847.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Sammeln von Beiträgen für die vertriebenen Geistlichen des Herzogthums Schleswig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König dem Universitäts-Professor Dr. Hofmann, Pfarrer Dr. Irmischer und Pfarrer Göbel in Erlangen die nachgesuchte Bewilligung, zu einer Sammlung für Unterstützung der außer Funktion getretenen Geistlichen des Herzogthums Schleswig von Seite der Protestanten des Königreichs im Inlande öffentlich aufzufordern und dergleichen Unterstützungs-Beiträge annehmen zu dürfen, allergnädigst zu ertheilen geruht haben.

Ansbach, den 28. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt

Einl. Nr. 33896. Exp. Nr. 39903.

(Die erledigte Nebenschulstelle zu Birnthon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Birnthon mit

250 fl.

Einkommen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind bis 15. September d. Js. bei

Digitized by Google

dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Altdorf einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Berichte bis 30 ejusd. hieher vorzulegen.

Ansbach, am 30. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33473. Exp. Nr. 39525.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1 l. Monats stattgefundenen 224. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 210 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$ und 5% pCt. und zwar:

Nro. 57706—57918 mit den ganzen Kapitals-Beträgen,
Nro. 57928 mit der Hälfte des Kapitals, dann
Nro. 57929 bis 59214 mit der ganzen Kapitalssumme,

ferner die nachträglich eingereihete kärnthnerisch-ständische Domestikal-Obligation Nro. 4531 zu 4% in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'252,025 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29669. Exp. Nr. 39563.

(Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung der kgl. Gerichts- und Polizei-Behörde Pappenheim pro $18\frac{49}{50}$, welche mit

148 fl. 53 kr. Einnahme
139 fl. 5 kr. Ausgabe, und

9 fl. 48 kr. Aktiv-Bestand

abschließt, wurde unter'm Heutigen nach vorhergegangener Superrevision adprobirt.

Dieß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Juli 1819 mit dem Anhang zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß von den Gemeinden des Gerichtsbezirks hiezu 100 fl. (Einhundert Gulden) durch Umlagen nach dem Steuerfuß aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 32909. Exp. Nro. 39531.

(Die Superrevision des Distrikts-Umlagen-Rechnungswesens des kgl. Landgerichts Schwabach pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorschriftsgemäß durchgeführter Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Schwabach pro $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ werden die Resultate derselben und zwar:

1) der Rechnung vom 1. Oktober 1849 bis Ende Juni 1850 mit

853 fl. 17½ kr. Einnahme
855 fl. 45 kr. Ausgabe

2 fl. 27½ kr. Passiv-Rest,

2) der Stückrechnung vom 1. Juli bis Ende September 1850 mit

1478 fl. 46 kr. Einnahme
462 fl. 7½ kr. Ausgabe, und

1016 fl. 38¼ kr. Aktiv-Bestand

dann 484 fl. 45¼ kr. Aktiv-Ausstände, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse für das Etatsjahr $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ 1347 fl. 17 kr. durch Umlage nach dem Steuerfuß aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33748. Exp. Nr. 39876.

(Das Decker'sche Vermächtniß ad 50 fl. zum christlichen Hospital betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Melberswittwe Apollonia Hedwig Decker von Fürth hat dem christlichen Hospital daselbst 50 fl. letztwillig vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 29. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 32543. Erp. Nr. 39841.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 12. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 25. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Ad Num. 41293.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. Mai l. Js. wurde bei der kgl. Polizei-Direktion München bei Gelegenheit der Entrichtung von Taxen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Zinn, ist nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mit einem spitzigen Instrumente eingeschlagen. Die Unächtheit läßt sich leicht erkennen an der Weichheit der Masse, in Folge deren sich das Stück biegen läßt, an dem unvollkommenen Rande und an der grauen Farbe.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

München, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekr.

Einl. Nr. 32418. Erp. Nr. 39839.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 9. Juli l. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 22142.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Juni d. Js. kam im Bezirke des kgl. Landgerichts Simbach ein falsches Guldenstück, kgl. bayer. Gepräges, mit der Jahrzahl 1837 in Vorschein. Dasselbe ist aus einer Legirung von Kupfer und Zinn, in einer nach ächten Stücken hergestellten Form gegossen und trotz seines Klanges leicht als falsch zu erkennen, da es ungerändert, von unansehnlicher dunkelgrauer Farbe und an seiner Oberfläche voll von kleinen Bläschen ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späbe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Georg Arnet, geboren am 7. Juli 1828 zu Neunhof, königlichen Landgerichts Lauf, dortselbst auch zuletzt wohnhaft, lediger Köblersohn, ist angeklagt des Verbrechens der Körperverletzung mit erfolgtem Tode, verübt an dem ledigen Bauernsohn Leonhard Dorn von Dehnberg in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai 1849 auf dem Fußwege von Oedenberg nach Günthersbühl.

Da nun Georg Arnet flüchtig geworden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Ansbach, am 29. Juli 1851.

v. Krohne,
kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath
als
stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Pedrazzi.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Baptist Stelzer, 26 bis 27 Jahre alt, lediger Taglöhner und Gütlerssohn von Goldbühl, kgl. Landgerichts Herrieden, gebürtig, und zuletzt in Großlellenfeld, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, sich aufhaltend, ist angeklagt:

Digitized by Google

1) des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, der zugleich der Summe nach Verbrechen ist, verübt am 27. August 1849 zu Fichenhardt zum Schaden des Gütlers Michael Semmlinger dortselbst;
2) des Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen des einfachen Todtschlags, begangen am 16. September 1849 Abends in der Nähe der Emendorfer'schen Scheune zu Großlellenfeld an dem Soldaten Stephan Freitag von dort;
3) des Vergehens der Körperverletzung, verübt am 7. September 1849 auf dem Felde bei Großlellenfeld an der Gütlersfrau Katharina Gary von Goldbühl.

Da Johann Baptist Stelzer flüchtig gegangen ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen und Vergehen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Ansbach, am 29. Juli 1851.

v. Krohne,
kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrath
als
stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Pedrazzi.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Georg Leitner von Forth, kgl. Landgerichts Erlangen und Jakob Weber von Büg, kgl. Landgerichts Erlangen, beide landesflüchtig, wegen Diebstählen zu Recht, was folgt:

I. Georg Leitner, lediger Maurergeselle von Forth, ist schuldig
   a) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon der Summe nach Verbrechen ist und den Betrag von 400 fl. übersteigt, im Komplotte verübt in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 1849 zum Schaden des Schnittwaarenhändlers Johann Georg Ziegler von Hilpoltstein;
   b) des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon der Summe nach Verbrechen ist und den Betrag von 400 fl. übersteigt, im Komplotte verübt in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar 1849 zum Schaden des Wirths Abraham Paulus zu Hartmannshof,

und wird derselbe deßhalb zur Zuchthausstrafe von sechzehn Jahren verurtheilt.

II. Jakob Weber, lediger Maurergeselle von Büg, ist schuldig
   a) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon der Summe nach Verbrechen ist und den Betrag von 400 fl. übersteigt, im Komplotte verübt in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 1849 zum Schaden des Schnittwaarenhändlers Johann Georg Ziegler von Hilpoltstein;
   b) des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon der Summe nach Verbrechen ist und den Betrag von 400 fl. übersteigt, im Komplotte verübt in der Nacht vom 23. auf den 24. Januar 1849 zum Schaden des Wirths Abraham Paulus zu Hartmannshof;

Digitized by Google

c) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon der Summe nach Verbrechen ist, verübt am 31. Juli 1848 zum Nachtheile der Bauerswittwe Maria Preu zu Schmalwiesen,

und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe von achtzehn Jahren verurtheilt.

III. Die verurtheilten Georg Leitner von Forth und Jakob Weber von Büg werden in die sie treffenden Kosten des Prozesses und Strafvollzugs, wenn es zu letzterem kommen sollte, verurtheilt, welche jedoch bei deren Mittellosigkeit von dem kgl. Aerar zu tragen sind, die Strafvollzugskosten aber nur in soweit, als solche nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt werden.

IV. Die bezüglich des Diebstahls bei der Wittwe ꝛc. Preu zu Gerichtshänden gekommenen Gegenstände sind den betreffenden Eigenthümern verabfolgen zu lassen.

V. Der Entschädigungsanspruch der Beschädigten wird der Entscheidung der zuständigen Civilgerichte vorbehalten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: Donauer, Rath am Appellationsgericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Sauer, Rath am kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, Beckh, Nidermaier, Lucas, Assessoren am genannten Gerichte; Staatsanwalt: Dr. Knappe, II. Staatsanwalt am kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken, und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Burckhardt.

Donauer.

Sauer. Beckh. Nidermaier. Lucas.

Burckhardt.

Zur Beglaubigung
Ansbach, am 30. Juli 1851.

v. Krohne,
stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Der kgl. Pfarrer Kießling zu Neustadt a/A. ist, nachdem der bisherige königl. Distrikts-Schul-Inspektor, Dekan Prinzing zu Neustadt um Enthebung von der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors gebeten hat, unter'm 26. Juli l. Js. zum Distrikts-Schul-Inspektor für den Bezirk Neustadt a/A. ernannt worden.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. und des kgl. Landwehrkreis-Commandos vom 8. Juli d. Js. wurde auf den Grund des vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschlages der kgl. Advokat Johann Schwandner zum Auditor im Landwehr-Bataillon Pappenheim berufen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. Juli l. Js., wurde auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg der bisherige Schullehrer Friedrich Schmahl zu Behringersdorf zum Schullehrer an der Mittelklasse und Cantor zu Sct. Johannis bei Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 62.

Ansbach. Mittwoch, den 6. August 1851.

Inhalt

Bekanntmachung, die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt pro 1851/52. — Die Untersuchungskosten in strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden. — Die Beitreibung von Tarrückständen. — Die Schule zu Birklingen. — Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Hüssingen. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4 prozentigen Eisenbahnschuld. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen der Schweiz besondere Zollbegünstigungen bisher gewährt worden sind, nicht mehr bestehen, so haben Seine Königliche Majestät im Einverständnisse mit Allerhöchstihren Zollverbündeten die Außerwirkungsetzung dieser gedachten Zollbegünstigungen anzuordnen geruht, demzufolge Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Die bisher nach Maßgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1835, die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1835 Seite 1213—1217) ferner der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1838 — die Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz betreffend (Regierungsblatt von 1838 Seite

Digitized by Google

110—112) bestandenen Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbenkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst, ungebleichtem Wachs, weißen schweizerischen Bodensee-Weinen, Schweizerkäse, Uhrenbestandtheilen, (Uhrenfedern, Uhrenräder rc.) gemeinen Töpferwaaren, schweizerischem Obstmost, schweizerischem Essig, Extrait d'Absynthe, schweizerischem Kirschengeist und schweizerischen Strohgeflechten sind bis auf Weiteres aufgehoben und die genannten Artikel schweizerischen Ursprunges vom 1. August d. Js. an den vollen Sätzen des tarifmäßigen Eingangszolles unterworfen worden.

München, den 31. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. o. Exp. Nr. 39988.

(Die Aufnahms-Prüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminare zu Eichstädt für das Schuljahr $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$

der 28. August d. Js.

und die darauf folgenden Tage bestimmt worden sind, so werden alle diejenigen katholischen Schullehrlinge Mittelfrankens, welche bei der vorjährigen Prüfung zur dießjährigen verwiesen worden sind, sowie diejenigen, welche den vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungsunterricht im Laufe dieses Sommers vollenden, hiemit aufgefordert, sich bei dieser Prüfung einzufinden, am 27. Nachmittags bei der kgl. Seminar-Inspektion sich anzumelden und der kgl. Prüfungskommission bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits früher mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distriktsschul-Inspektion oder Lokalschul-Kommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über Allerhöchst bewilligte Dispensation;

c) diejenigen Schullehrlinge, welche sich zum erstenmale bei der Prüfung einfinden:
   1) den Taufschein,
   2) den Schulentlaßschein,
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
   4) ein Vermögenszeugniß, von der treffenden Polizeibehörde ausgestellt oder bestätigt,

Digitized by Google

5) ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist und sich zugleich über Anlage, Fleiß, Fortgang und Betragen mit der verordnungsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Ansbach, am 30. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33970. Exp. Nr. 40682.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Untersuchungskosten in strafrechtlichen Untersuchungen, welche von den Gerichten zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer am 10. d. Mts. vom kgl. Staats-Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erlassenen Entschließung kann, wenn ein Gericht die Verweisung der Sache, in Gemäßheit Art. 49 Nro. 4 und Art. 54 des Strafgesetzes vom 10. November 1848 an die Polizeibehörde ausgesprochen hat, und in dem Erkenntnisse von Einstellung des Strafverfahrens gemäß Art. 49 Nro. 5 keine Rede ist, bei der Frage über den Kostenpunkt weder die generalisirte Entschließung vom 28. Juni 1849, die Kostentragung bei Einstellung des Strafverfahrens betreffend, Anwendung finden, noch ist der Fall Nro. 2 der generalisirten Entschließung vom 22. Februar 1845, die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betreffend, gegeben, indem dieser Fall stets eine theilweise Einstellung des Verfahrens und eine theilweise Verweisung der Sache an die Polizeibehörde voraussetzt; es liegt vielmehr lediglich der Fall Nro. 1 der letztbezeichneten Entschließung vor, wornach die Polizeibehörde über den Gesammt-Kostenpunkt zu erkennen hat. Dieß wird zur Darnachachtung der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21781. Exp. Nr. 21724.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte von Mittelfranken, dann an die Gerichts- und Polizei-Behörden.

(Die Beitreibung von Taxrückständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei vielen Gerichten des Kreises bestehen aus den Vorjahren, so wie aus dem laufenden Rechnungsjahr zahlreiche Rückstände an appellationsgerichtlichen Taxen, welche jene beizutreiben haben.

Digitized by Google

Wegen des inzwischen weit vorgeschrittenen Rechnungsjahres werden vorbenannte Behörden beauftragt, der Beitreibung der appellationsgerichtlichen Taxrückstände die nöthige Thätigkeit zuzuwenden und die Ablieferung der Taxen an das appellationsgerichtliche Taxamt binnen 4 Wochen zu bewirken, oder diesen die Hinderungsursachen bekannt zu geben.

Ansbach, den 30. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell. v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 34103. Exp. Nr. 39998.

(Die Schule zu Birklingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die kleine katholische Nebenschule zu Birklingen, welche in Zukunft nur durch einen ständigen Verweser besetzt wird, mit

200 fl. Einkommen,

ist erledigt.

Meldungen um dieselbe sind bis 15. September d. Js. bei dem kgl. Landgericht Bibart, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Iphofen zu Altmannshausen einzureichen und bis 30. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 30. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34127. Exp. Nr. 40203.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Hüssingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Hüssingen mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Meldungen um dieselbe sind bis 15. September d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Heidenheim zu Dittenheim einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusdem hieher vorzulegen.

Ansbach, den 1. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafgesetzes vom 10. November 1848 wurde vom kgl. Staatsministerium der Justiz durch Entschließung vom 29. v. Mts. die Eröffnung der dritten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1851 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 22 September l Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des königl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken Franz Anton Russer und zu dessen Stellvertreter der Rath des königl. Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach Gustav von Krohne ernannt.

Eichstädt, den 1. August 1851.

Das Präsidium
des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.
J. A. d. Pr.
Der Direktor:
Reichert.

Uhlmann, kgl. Appell.-Gerichts-Kanzlist.

Einl. Nr. 6291. Exp. Nr. 7447.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung wird mit dem 22. September d. Js. beginnen, was für diejenigen Candidaten der Theologie, welche das Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben und zu dieser Prüfung sich zu melden gesonnen sind, unter Beifügung der nachfolgenden Vorschriften hiedurch bekannt gemacht wird.

1) Die Meldung ist auf einem 3 kr. Stempelbogen in duplo einzureichen. Derselben sind beizufügen:
   a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nro. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen auszufertigenden Abschrift;
   c) der Lebenslauf des Candidaten, der von diesem selbst auf 3 kr. Stempelbogen in duplo zu verfassen ist;
   d) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität, nach §. VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten, (Amtshandbuch I. pag. 82);
   e) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitätszeugnisse.
2) Diejenigen Candidaten, welche zu wiederholtenmalen sich zur Prüfung melden, haben ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.

Digitized by Google

3) Candidaten, welche ihr Universitätsstudium vollendet haben, aber sich erst in folgenden Jahren der Prüfung unterstellen wollen, sind gehalten, unter Angebung gültiger Gründe um Dispensation von der dießjährigen Prüfung einzukommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird für eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen werden;

4) auf Meldungen, die nicht 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage gekommen sind, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden;

5) die Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchen-Angelegenheiten mit Berücksichtigung der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 Seite 1011 ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, am 31 Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4prozentgien Eisenbahnschuld betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 904—906) ist heute die erste Verloosung der 4prozentigen Eisenbahnschuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran sechs Hauptserien bei den Schuldbriefen auf den Inhaber (au porteur) mit dem Betrage von 80,000 fl. und zwei Hauptserien bei den Schuldbriefen auf Namen lautend, mit dem Betrage von 20,000 fl., Theil zu nehmen hatten und wobei nachstehende Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind:

I. für die 4prozentigen Eisenbahn-Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Hauptserie.	Endnummer.
II.	38 = 1038
III.	73 = 2073
V.	44 = 4044
IV.	16 = 3016
VI.	62 = 5062
I.	01 = 1
III.	94 = 2094
IV.	91 = 3091

II. für die 4prozentigen Eisenbahn-Schuldbriefe auf Namen lautend:

Hauptserie.	Endnummer.
I.	34 = 34
II.	81 = 1081

Auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sind demnach sämmtliche 4prozentige Eisenbahnschuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen, rothgeschriebenen Serien- oder Kommissions-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

Digitized by Google

I.

Mit der Rückzahlung der verlooſten Schuldbriefe wird ſogleich begonnen und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich ſtets bis zum Schluſſe desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geſchieht, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1851 hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. Oktober 1851 an die Verzinſung der gezogenen Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend, kann bei der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München und bei den kgl. Spezialkaſſen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

III.

Bezüglich der auf Namen lautenden Schuldbriefe findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſen ſtatt, welche dieſelben ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Anweiſung der Zahlung auch bei einer andern Schuldentilgungskaſſe geſchehen; es iſt jedoch in dieſem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinſen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweiſe) den kgl. Spezialkaſſen, welche dieſelben ausgeſtellt haben, vorgelegt werden, woſelbſt alsdann, wenn kein Anſtand obwaltet, die Zahlungs-Anweiſung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kaſſe (ſowohl für das Kapital, als die Zinſen, bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus,) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

IV.

Die Bezahlung der einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verlooſten Schuldbriefe die Zinſenſiſtirung vom 1. Oktober 1851 an nicht zu hindern vermögen.

V.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. iſt in Folge allerhöchſter Genehmigung den Beſitzern der durch gegenwärtige Verlooſung zur Rückzahlung beſtimmten Schuldbriefe, wenn ſie es wünſchen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Kapitalsbeträge bei dem 5prozentigen Eiſenbahnanlehen geſtattet.

Dieſe Wiederanlage muß ſogleich bei der Einlöſung der verlooſten Schuldbriefe erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieſelbe nicht mehr ſtatt.

Die Wiederanlage geſchieht in 5prozentigen Eiſenbahnanlehensobligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden baar bezahlt.

VI.

Die Anlehensannahme im Wege der Arroſirung wird nach den in der dieſſeitigen Ausſchrei-

Digitized by Google

bung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850 pag. 673—676) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Eisenbahn-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

A. Auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Kommissions-Kataster-Nummern:

1	601	1238	1838	2273	2573	2873	3116	3416	3716	4044	4644	5262	5862
101	701	1338	1938	2294	2594	2894	3191	3491	3791	4144	4744	5362	5962
201	801	1438	2073	2373	2673	2973	3216	3516	3816	4244	4844	5462	
301	901	1538	2094	2394	2694	2994	3291	3591	3891	4344	4944	5562	
401	1038	1638	2173	2473	2773	3016	3316	3616	3916	4444	5062	5662	
501	1138	1738	2194	2494	2794	3091	3391	3691	3991	4544	5162	5762	

B. Auf den Namen lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Kommissions-Kataster-Nummern:

34.	134.	234.	334.	434.	534.	634.	734.	834.	934.
1081.	1181.	1281.	1381.	1481.	1581.	1681.	1781.	1881.	1981.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. und des kgl. Landwehrkreis-Commandos vom 26. Juli d. Js. wurde auf den Grund der vorschriftemäßigen Wahlvorschläge der bisherige Corporal Georg Deininger zum Cavallerie-Lieutenant, und der bisherige Wehrmann Heinrich Stellwag zum Infanterie-Lieutenant im Landwehr-Bataillon Windsheim befördert, dann

ist für den mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Carl Voit zu Ansbach, der Ersatzmann, Färbereibesitzer Friedrich Ebert daselbst in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 63.

Ansbach. Samstag, den 9. August 1851.

Inhalt.

Agentur des Kaufmanns Heinrich Linder in Rothenburg für die Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig. — Das Cursiren eines falschen Guldenstücks. — Die Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1849/50. — Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienerstelle in Sappenfeld. — Bekanntmachung, die Verloosung des 1. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 34655. Exp. Nr. 40428.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Agentur des Kaufmanns Heinrich Linder in Rothenburg für die Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Ministerial-Entschließung vom 31. Juli l. Js. ist genehmigt worden, daß der Kaufmann Heinrich Linder zu Rothenburg a/T. die ihm von dem Direktorium der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig übertragene Agentur für Rothenburg und dessen Umgebung übernehme; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 5. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 33139. Exp. Nr. 39840.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck eines Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 15. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 25. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Ad Num. 28404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Kulmbach wurde ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1844 verausgabt. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in Formen, die nach ächten Stücken hergestellt wurden, gegossen, und theilweise mit einer vermittelst eines passenden Instruments angebrachten Ränderung versehen, wegen seines dumpfen Klanges und äußerst stumpfen Gepräges jedoch leicht auf den ersten Anblick als falsch zu erkennen.

Indem dies veröffentlicht und vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Späbe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Frhr. v Rotenhan.

Maltz.

Einl. Nr. 34436. Exp Nr. 40393..

(Die Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{49}{50}$, welche

2965 fl. 35 kr. Einnahmen,
2125 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. Ausgaben und

839 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand

nachweist, wurde nach durchgeführter Superrevision unter'm Heutigen adprobirt, was in Folge der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse 1400 fl. von den Gemeinden durch Umlage nach dem Steuerfuße aufgebracht worden sind. — Ansbach, am 4. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 34380. Exp. Nro. 40239.

(Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienerstelle in Sappenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Sappenfeld mit
250 fl. Einkommen
ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Dollnstein bis zum 1. September d. Js. zu überreichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 10. ejusdem hieher vorzulegen.

Ansbach, den 2. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 902—904) ist heute die II. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Nro. 59. 44. 100 (resp. 00) 87. 47. 69. 80. 86. 40. 06. 54. 14. 52. 19.

Es werden demnach gemäß dem mittelst Ausschreibung vom 13. März d. Js. (Regierungsblatt pag. 241 bis 247) veröffentlichen Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt., deren Serien- oder Hauptcataster-Nummern (roth) mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Oktober 1851 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen, welche in Schuldscheinen au porteur (in Wechselformat) und in Obligationen auf Namen bestehen, beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden. Die Gläubiger haben demnach an Capitalien und Zinsen zu empfangen:

Für die Scheine und Obligationen.	In den Monaten					
	Juli.		August.		September.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
à 20 fl.	20	50	20	55	21	—
à 35 fl.	36	25	36	37	36	45
à 50 fl.	52	5	52	18	52	30
à 100 fl.	104	10	104	35	105	—

Digitized by Google

III.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine au porteur (in Wechselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen auswärtigen kgl. Staatsschuldentilgungs Spezialkassen und bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier mit den treffenden Zinsraten.

IV.

Die verlooften Nominalobligationen à 100 fl. können nur bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschrift amtlich bestätigt sein muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Spezialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

V.

Die Bezahlung von Nominalobligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Oktober 1851 nicht hindern.

VI.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldscheine und Obligationen, wenn sie es wünschen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Kapitalsbeträge bei dem 5 prozentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verlooften Schuldscheine und Obligationen erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Die Wiederanlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 1000 fl, 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Capitalsbeträge für verlooste Schuldscheine, welche zusammen den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, ebenso die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden jedenfalls nur baar bezahlt.

Eine Ergänzung durch baare Daraufzahlung auf 100 fl. ist nicht zulässig.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März d. Js. stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen, und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 64.

Ansbach. Mittwoch, den 13. August 1851.

Inhalt.

Die Wahlen der Kirchenverwaltungen. — Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Collecte zum Bau einer Synagoge. — Erledigung der Schulstelle zu Kriegenbrunn. — Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf — Die Entfernung des Georg Appold von Frickenhöchstadt. — Die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen. — Die Stellung von Auslieferungs-Gesuchen an k. k. österreichische Behörden. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 34968. Exp. Nr. 40935.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, sowie Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Wahlen der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Dezember 1834 Nro. 31926.

(Döllingers Verordnungs-Sammlung Band 11 Seite 1298 §. 985)

wird sämmtlichen Behörden in Mittelfranken eröffnet, daß mit den dießjährigen Gemeinde-Ersatz-Wahlen gleichzeitig auch die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen zu verbinden seyen.

Ansbach, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 34769. Exp. Nr. 40857.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Vorstände der israelitischen Cultus-Gemeinden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Ord um Bewilligung einer Collecte zum Bau einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. Juli d. Js. haben Seine Majestät der König zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer neuen Synagoge mit Lehrzimmer, Religionslehrer-Wohnung, und mit Frauenbad für die israelitische Cultus-Gemeinde in Ord, Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, die Vornahme einer Sammlung in den Synagogen des Königreichs zu bewilligen geruht.

Die vorgenannten Behörden und Cultusvorstände erhalten daher die Weisung, diese Sammlung

binnen 4 Wochen

vornehmen zu lassen und den Ertrag an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31867. Exp. Nr. 40837.

(Erledigung der Schulstelle zu Kriegenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Kriegenbrunn mit:

324 fl. 55 kr. Einkommen,

jedoch sehr beschränkter Wohnung wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Meldungen sind bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Erlangen einzureichen und bis 30. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nro. 34762. Exp. Nro. 40951.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird hiedurch bekannt gegeben, daß der vermißte Weberlehrling Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf bereits wieder aufgefunden worden ist.

Digitized by Google

Die durch Ausschreiben vom 14. Juli d. Js. (Intell.-Blatt Nro. 57 S. 502) verfügte Spähe hat daher nunmehr zu unterbleiben.

Ansbach, am 7. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34492. Exp. Nr. 40441.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des Georg Appold von Frickenhöchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 12jährige außereheliche Sohn der verlebten Barbara Appold von Frickenhöchstadt, der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach, Georg Appold, hat sich nach Anzeige des Gemeindevorstehers von dort schon seit mehreren Wochen entfernt, und streunt wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Derselbe hat auffallend rothe Haare, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, kleine Statur, ist im ganzen Gesichte mit vielen Sommerflecken bedeckt, und hat auf der linken Seite einen starken Leistenbruch.

Seine Kleidung, die nicht näher beschrieben werden kann, war sehr abgetragen, und der junge Streuner barfuß.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, nach dem vorgeschriebenen Knaben Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle sogleich an die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach abzuliefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Ergebniß der angeordneten Nachforschungen anzuzeigen.

Ansbach, den 5. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Exp. Nr. 9328.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des mittelfränkischen Kreises im vorstehenden Betreffe die allerhöchste Justizministerial-Entschließung vom 29. Juli d. Js., welche an den Gerichtshof erlassen wurde, zur genauesten Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Eichstädt, den 5. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
J. A. d. Pr.
Der Direktor:
Reichert.

Thon.

Digitized by Google

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich wegen der von ausländischen Zeugen in Strafsachen beanspruchten Entschädigungen für Reisekosten und Versäumniß ergeben haben, ergehen im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen folgende Anordnungen:

I. Den ausländischen Zeugen in Strafsachen sind die Entschädigungen für Reise und Versäumniß regelmäßig nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (Regierungs-Blatt pro 1848 S. 1265) festzustellen.

Ausnahmsweise ist ein größerer Entschädigungsbetrag dann zu genehmigen, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimatlande des betreffenden Zeugen geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint.

II. Im letzten Falle hat der Zeuge, welcher diesen höheren Betrag ansprich, vor der Zahlungsanweisung eine von seiner Heimathsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation seiner Gebühren zu übergeben, wobei es aber unzulässig ist, einen Theil der Entschädigung, z. B. für Reisekosten nach dem diesseitigen und den anderen Theil nach dem ausländischen Tarife in Ansatz zu bringen.

III. Die Liquidation höherer Gebühren hindert nicht, daß auch ohne den unter II. bezeichneten Nachweis dem ausländischen Zeugen auf Verlangen nach dessen Vernehmung der ihm nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 gebührende Betrag angewiesen, und gegen künftige Abrechnung nach zuvoriger Quittirung auf den vorschriftsmäßigen Stempel ausbezahlt werde.

IV. Wenn ein ausländischer Zeuge wegen Dürftigkeit einen vor dem Antritte seiner Reise ihm zu leistenden Vorschuß verlangt, wird das im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 bezeichnete Gerichts-Mitglied ermächtiget einen solchen Vorschuß im Verhältnisse der seiner Zeit zulässigen Entschädigung bei dem einschlägigen Rentamte zur Zahlung resp. Uebersendung an des Zeugen-Heimathsbehörde anzuweisen

V. Den betreffenden Schwurgerichts-Präsidenten oder Senatsvorständen wird bei Vorschüssen an ausländischen Zeugen und bei höhern Liquidationen derselben zur Pflicht gemacht, über die geschehenen Anweisungen, so wie über die bei Prüfung späterer Liquidationen zu beachtenden Punkte, insbesondere die Dauer der Anwesenheit des betreffenden Zeugen genaue Aufzeichnungen zu den Akten zu fertigen.

Demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die Verhandlung leitete, liegt, wenn es am Orte des Gerichts sich befindet, ob, auch die weitern bezüglich der Liquidation eines ausländischen Zeugen nothwendigen Verhandlungen zu pflegen, und seiner Zeit, wenn von dem betreffenden Zeugen die von seiner Heimathsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation beigebracht wird, auf deren Grund die definitive Zahlungsanweisung unter ausdrücklicher Ermahnung der etwa bereits erfolgten Abschlagszahlung zu erlassen.

Bezüglich der Schwurgerichts-Verhandlung geht diese Verpflichtung nach geschlossener Sitzung auf den Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten über.

München, den 29. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

ꝛc. ꝛc.

(Die Stellung von Auslieferungs-Gesuchen an k. k. österreichische Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im vorstehenden Betreffe ergangene Justizministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. wird

Digitized by Google

andurch den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises nachstehend in Abschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Eichstädt, am 5. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

J. A. d. Pr.

Der Direktor:

Reichert.

Then.

Abdruck.

Nro. 8467.

9764.

Staatsministerium der Justiz.

Gesuche um Auslieferung eines Verbrechers können von den bayerischen Gerichten auf dem Grunde der allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1816 (Doppelmayer's Sammlung 4. Aufl. S. 147) an k. k. österreichische Behörden unmittelbar ohne vorgängige Anzeige und Ermächtigung gestellt werden.

Da nun aber die erfolgreiche Stellung solcher Auslieferungsgesuche eine genauere Kenntniß der k. k. österreichischen Gesetzgebung voraussetzt, so wird hiemit den Gerichten Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet: Die k. k. österreichischen Gerichte liefern nicht aus:

1) wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, österreichischer Unterthan ist (§. 30. Theil I, des Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre 1803)
2) wenn der Ausländer ein (nach österreichischen Gesetzen strafbares) Verbrechen in Oesterreich beging, (§. 31 a. a. O.)
3) wenn der Ausländer zwar das Verbrechen im Auslande beging, dasselbe aber auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditpapiere oder auf das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat, (§. 32 a. a. O.)
4) wenn die strafbare Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, sich (nach österreichischen Gesetzen) nur als ein Vergehen oder als eine Uebertretung darstellt (Hofdekret vom 20. Februar 1812 Ziffer 974 der J. G. S.)

Hat dagegen ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen, welches weder auf die Verfassung, noch auf die öffentlichen Kreditpapiere oder das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat, so ist kein österreichisches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung eines solchen Verbrechens berechtiget, sondern der Ausländer ist entweder auf Verlangen des denselben verfolgenden ausländischen Gerichtes an das Letztere auszuliefern, oder, falls einer österreichischen Behörde ein solches Verbrechen eines in Oesterreich befindlichen Ausländers bekannt würde, bevor eine Requisition von Seite der auswärtigen Behörde erfolgt ist, die Auslieferung desselben demjenigen Staate, in welchem er das Verbrechen begangen hat, anzubieten, (§. 33 Theil I. des Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre 1803 und Hofdekret vom 10. Dezember 1808 Ziff. 874 der J. G. S.)

Anlangend aber das Verfahren, welches einzutreten hat, wenn von einem auswärtigen Staate ein Auslieferungsgesuch gestellt wird, so verordnet hierüber §. 68 der österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Januar 1850:

„Wenn die Auslieferung eines in diesen Ländern sich aufhaltenden Fremden wegen eines „im Auslande begangenen Verbrechens das nicht unter die Vorschrift des § 32 Str.

Digitized by Google

„G. B. I. Thls. (Ziffer 3 oben) fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, „so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit der fremden „Behörde — dem Bezirks-Collegial-Gerichte zu, in dessen Bezirke der „Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder (in Ermangelung eines solchen „seinen zeitlichen) Aufenthalt hat, oder (wenn weder das Eine noch „das Andere zutrifft) in dessen Bezirke er ergriffen wird."

„Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steck„briefe ist zwar gegen die Entweichung des fremden Angeschuldigten die nöthige Vor„kehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber nach Vernehmung des Staatsanwaltes „bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen „Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Be„weise oder Anzeigen beigebracht werden, worüber sich der hier ver„nommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das „Oberlandesgericht hat seinen Beschluß jederzeit vorläufig dem Justiz-Ministerium zur „Genehmigung vorzulegen."

München, den 29. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Hauck.

An das kgl. Appellationsgericht von
Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Bronn, Dekanats Creußen, Gg. Christ. Friedrich Goes, allergnädigst zu verleihen, sowie

unter'm 17. Juli d. Js. der von dem Freiherrlich von Ebner'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer zu Lichtenstein und Bischwied, Dekanats Memmelsdorf, Georg Wilhelm Volkhardt, ausgestellten Präsentation auf die protest. Pfarrstelle zu Eschenbach, Dekanats Hersbruck, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und

unter'm 26. Juli d. Js. die katholische Pfarrei Großhebing, kgl. Landgerichts Greding, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Verweser dieser Pfarrei, Priester Johann Miltner, zu übertragen geruht.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. Juli l. Js. hat die von der gräflich Castell'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen 2ten Lehrer Andreas Stäblein zu Maßbach, in Unterfranken, auf die Schulstelle zu Ziegenbach ausgestellte Präsentation die landesfürstliche Bestätigung erhalten, und

unter'm 28. desselben Monats ist der bisherige Schullehrer Johann Samuel Hirschmann zu Herrnneuses zum Schullehrer und Kirchendiener in Külsheim ernannt, sowie

unter'm 3. August c. der Schulverweser zu Pfofeld, Philipp Wendler, zum Schullehrer und Kirchendiener dortselbst, und

Digitized by Google

auf Präsentation der Stadtgemeinde Neustadt der bisherige II. Elementarschullehrer Friedrich Vögel dortselbst zum III. Elementarschullehrer in Neustadt am 30. Juli d. Js berufen worden.

Der bürgerliche Magistratsrath Friedrich Blaubern zu Wassertrüdingen ist nach §. 78 lit. d des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 seiner Funktion enthoben, und sofort der Ersatzmann, Zeugmacher Friedrich Walter, als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Wassertrüdingen berufen worden. Für den letzteren ist dessen Ersatzmann, Zinngießer Paul Stöber in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Wassertrüdingen eingetreten.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	95	
Obligationen	à 4 %	"	97	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		102½
"	à 5 %	" " II. à IV.	103½	
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		96	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			676
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		116
" "	" " "	neue		90

Augsburg, den 7. August 1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 65.

Ansbach. Samstag, den 16. August 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen. — Verbreitung falscher Kronenthaler. — Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Die landwirthschaftliche Central-Versammlung pro 1851. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851 Nro. 3 Seite 25 u. ff) wird hiemit auch der unter'm 28. Juni l. Js. erfolgte Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkarten-Vertrage vom 21 Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 1. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister der geheime Sekretär,
Mayer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 35206. Exp. Nr. 41788.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Knaben des Zimmergesellen Johann Christian Probst von Feuchtwangen, Namens Johann Christian und Georg Friedrich haben sich schon vor 4 Wochen heimlich von ihrer Heimath entfernt.

Da die bisherigen Nachforschungen nach deren Aufenthalt fruchtlos blieben, und dieselben wahrscheinlich bettelnd herumziehen, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, nach diesen beiden, nachstehend näher beschriebenen Knaben, Spähe zu verfügen, und dieselben im Betretungsfalle sogleich direkt an das kgl. Landgericht Feuchtwangen abliefern zu lassen.

Das Ergebniß der verfügten Spähe ist jedenfalls

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Beschreibung:

Johann Christian Probst ist 10 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, trug bei seiner Entweichung einen grünen Rock, ausgewaschene Sommerhosen und war barfuß.

Georg Friedrich Probst, 8 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, proportionirtes Gesicht mit Sommerflecken, trug einen schwarzen Tuchspenser, ausgewaschene Sommerhosen, und war ebenfalls barfuß.

Ansbach, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34473. Exp. Nr. 42257.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Verbreitung falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 25. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 26368.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juli l. Js. wurde in Donaustauf ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe trägt das österreichische Gepräge mit 3 Kronen und dem Bildnisse des Kaisers Franz, dann der Jahreszahl 1795, scheint gegossen zu seyn und ist ganz ohne Klang.

Das Publikum wird hiemit vor Annahme von derlei Münzen gewarnt und sämmtliche Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg erhalten hiemit den Auftrag, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben die sorgfältigste Spähe eintreten zu lassen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Regensburg, den 25. Juli 1851.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Frhr. v Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Cigoni.

Einl. Nr. 35737. Exp. Nr. 42265.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 9. l. Mts. ist genehmigt worden, daß der Kaufmann Eustach Mayer in Eichstädt die ihm von dem Direktorium der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft für Eichstädt und dessen Umgegend übertragene Agentur an der Stelle des von dieser Funktion zurückgetretenen Raphael Pascolini übernehme; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 13. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die landwirthschaftliche Central-Versammlung pro 1851 betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Nach §. 32 der neuen Satzungen hat das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins die Obliegenheit, während der dem Central-Landwirthschaftsfeste in München vorausgehenden Woche eine öffentliche Central-Versammlung abzuhalten, um über die Mittel und Wege zur fortschreitenden Entwicklung des Vereines in sich selbst und zur raschern Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke, dann über die Erfordernisse zur Verbesserung unserer landwirthschaftlichen Zustände überhaupt öffentliche Berathung zu pflegen, zu welcher auch aus jedem Regierungsbezirke zwei, die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereins-Mitglieder von den Kreis-Comite's einberufen werden sollen.

Damit die Theilnehmer an der Versammlung sich nun darauf vorbereiten können, wurden vom General-Comite als vorerst von ihm proponirt werdende Thesen, ohne andere auszuschließen, folgende bezeichnet:

1) Ueber Verbesserung des landwirthschaftlichen Creditwesens.

Digitized by Google

2) Wie ist eine wahrhafte Aufnahme landwirthschaftlicher Verhältnisse Behufs der Bildung einer landwirthschaftlichen Statistik von Bayern zu ermöglichen?
3) Wie soll der landwirthschaftliche Unterricht von der Landschule an bis zur Hochschule organisirt sein?
4) In wie weit ist eine Veränderung des Vereins-Monats-Blattes in ein Wochenblatt erwünscht, und der exakten Zustellung nach möglich?

Einrichtung von landwirthschaftlichen Bibliotheken an Dorfschulen oder bei den Bezirks-Comite's. —

5) Wie ist eine innigere Verbindung und demgemäß auch ein kräftigeres Zusammenwirken der Vereins-Behörden herzustellen? Hiemit wird eine Einigung über die $18\frac{51}{52}$ zur Verausgabung kommenden Etats-Positionen zu erzielen sein.
6) Wie ist ein rascher Fortschritt in Einrichtung von Gemeinde-Anstalten, z. B. von Gemeinde-Backöfen mit Dörr-Anstalten, verbesserten Flachsrösten, größeren und kostspieligern landwirthschaftlichen Geräthen, z. B. Repssäe-Maschinen, Häkselschneid-Maschinen, Mäuse-Vertilgern ꝛc. (als deposita im Eigenthum der Bezirks-Comite's betrachtet) zu erzielen? —
7) Wie ist praktisch auf Verminderung des Begehrs von Waldstreu hinzuwirken?
8) Wie ist eine bessere Flur- und Wald-Polizei erfolgreich durchzuführen?

Da nun für diese Fragen, deren Mittheilung an die in heutiger Sitzung gewählten beiden Abgeordneten gleichfalls erfolgt ist, ihrer hohen Bedeutung wegen möglichst allseitige Würdigung zu gewinnen gesucht werden muß, wurde es zugleich für wünschenswerth erkannt, daß sich sachkundige Männer herbeilassen möchten, in gediegenen Arbeiten ihre Ansichten auszusprechen, und letztere durch das Centralblatt noch vorher bekannt gemacht werden.

Indem wir nun zu diesem Zwecke die vorstehenden Fragen hiemit durch das Kreis-Intelligenz-Blatt veröffentlichen, und auch die Lokalblätter um ihre Mitwirkung zu deren Verbreitung ersuchen, können wir nur wünschen, daß sich auch in unserm Kreise Männer von Einsicht und Erfahrung bereit finden lassen möchten, in ein oder anderer Beziehung sich hierüber auszusprechen, und erbieten uns gerne, diese uns zukommenden Abhandlungen an das General-Comite zu vermitteln.

Ansbach, den 5. August 1851.

Der stellvertretende Vorstand
v. Hussell.

Spies.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter'm 29. Juli l. Js. bewogen gefunden, den Revierförster zu Stauf im Forstamte Hilpoltstein, Friederich von Schirnding, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. August d. Js. an in gleicher Dienstseigenschaft auf das im Forstamte Sebaldi erledigte Revier Neunhof zu versetzen und an dessen Stelle zum Revierförster in Stauf von demselben Tage an den bisherigen Forsteiförster zu Reicheneck, Forstamts Altdorf, Johann Melchior Kublan allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 66.

Ansbach. Mittwoch, den 20. August 1851.

Inhalt.

Die Tax- und Stempelfreiheit der Waideablösungen. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstaspiranten im Jahre 1851. — Siegelfälschungen. — Ableben des Schullehrers und Kirchendieners in Feucht. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Forsthof. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22082. Exp. Nr. 23588.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Tax- und Stempelfreiheit der Waideablösungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. v. Mts. wurde entschieden, daß die Begünstigung der — in den Art. 19 und 35 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ausgesprochenen tax- und stempelfreien Behandlung auch auf die Verhandlungen über Waideablösungen, insbesondere die — über die Richtigkeit einer Schätzung gefällten richterlichen Erkenntnisse, welche nur als Vorbereitung der Waideablösung erscheinen, Anwendung finde.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Ansbach, den 10. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Dr. Gerstner, v. n.

Krienes, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 35797. Exp. Nro. 42952.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Juli d. Js. wird im Betreff der dießjährigen Anstellungs-Prüfung der Schuldienst Exspektanten weiter Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Prüfung wird dahier in 2 Abtheilungen gehalten und der Anfang für die erste auf

Dienstag den 7. Oktober,

für die zweite auf

Montag den 13. Oktober

anberaumt.

II. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist nachbenannten Schuldienst-Exspektanten bewilligt:

A. Katholische:

1) Buchner, Aloys, aus Pellusfeld.
2) Burger, Joseph, zu Großhöbing.
3) Reichard, Georg, zu Möresheim.
4) Sonntag, Johann Evangelist, zu Obereichstädt.

B. Protestantische:

5) Auernhammer, J., zu Sündersbühl.
6) Bauerreiß, Georg, zu Katzwang.
7) Behringer, Georg, zu Kurzenaltheim.
8) Bullmer, Jakob, zu Uehlfeld.
9) Christ, Friedrich, zu Illenschwang.
10) Dürring, J., zu Fürth.
11) Feuchtenberger, Jakob, zu Herrnneuses.
12) Fleichaus, Michael, zu Alfershausen.
13) Fuchs, Johann Nikolaus, zu Nürnberg.
14) Grillenberger, Adam, zu Röthenbach.
15) Gutmann, Friedrich, zu Veitsbronn.
16) Hämmel, Leonhard, zu Kalchreuth.
17) Hofmann, Kaspar, zu Großhaslach.
18) Horeld, Friedrich, zu Wieseth.
19) Loos, Georg, zu Velden.
20) Martin, Leonhard, zu Nürnberg.
21) Methsieder, Friedrich zu Happurg.
22) Meyer, Georg Michael Ludwig, zu Kriegenbrunn.
23) Meyer, Wilhelm, zu Windsbach.
24) Meyer, Georg, zu Verolzheim.
25) Müller, Heinrich, zu Ickelheim.
26) Reuner, Alexander zu Weiltingen.
27) Oster, Georg, zu Elpersdorf.
28) Rohn, Georg, zu Pühlheim.
29) Rugter, Friedrich zu Mönchsroth.
30) Pfeiffer, Wilhelm, zu Großhaslach.

Digitized by Google

31) Schäfer, August zu Heilsbronn.
32) Scharf, Georg, zu Windsbach.
33) Schlegel, Leonhard, zu Wernsbach.
34) Schmidt, Nikolaus, zu Hersbruck.
35) Singer, Ferdinand, zu Rennhofen.
36) Staar, Leonhard, zu Nürnberg.
37) Strobel, Georg, zu Pommelsbrunn.
38) Weber, Johann, zu Kornburg.
39) Wiesner, Christoph, zu Kattenhöchstadt.
40) Zollhöfer, Christian, zu Gräfensteinberg.

III. Bei der ersten Abtheilung der Prüfung haben die unter Ziffer 1—20 incl. genannten Schuldienst-Exspektanten, und bei der zweiten die übrigen von 21—40 zu erscheinen, sich immer am Tage vor dem bezeichneten Anfange Nachmittags 5 Uhr bei dem Kreis-Schul-Referenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen und weiterer Anweisung gewärtig zu seyn.

IV. Die Distriktsschul-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung zugelassenen Schuldienst-Exspektanten von gegenwärtigem Ausschreiben bei Zeiten Kenntniß erhalten.

Ansbach, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35429. Exp. Nr. 42641.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Siegelfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Kelheim wurde bei einem Vaganten ein falscher Vorweis auf den Namen des Metzgers und Bräuers Joseph Steiner aus Passau lautend vorgefunden, auf welchem das Siegel des kgl. Stadtkommissariats Aschaffenburg, sowie jenes des Polizei-Commissariats Frankenthal, ebenso die Unterschrift des kgl. Stadtkommissärs Deppisch und des Polizei-Commissärs „Bangratz" sehr täuschend nachgemacht ist. Dagegen lassen Styl und fehlervolle Schreibart die Fälschung leicht erkennen. Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon zur geeigneten Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35751. Exp. Nr. 43012.

(Ableben des Schullehrers und Kirchendieners in Feucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Feucht mit 421 fl. 8 kr. Einkommen ist erledigt.

Digitized by Google

Bewerbungen um dieselbe sind bis 16. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Altdorf einzureichen, und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Wegen der großen Schülerzahl können übrigens nur ganz kräftige und tüchtige Bewerber berücksichtigt werden.

Ansbach, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36114. Exp. Nr. 43047.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Forsthof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Forsthof mit

250 fl. Einkommen

ist wieder zu besetzen.

Bewerbungen um dieselbe sind bis

16. künftigen Monats

bei dem kgl. Landgericht oder der protestantischen Distriktsschul-Inspektion Ansbach einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis

30. ejusdem

hieher vorzulegen.

Ansbach, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. d. Mts. allergnädigst genehmigt, daß die katholische Pfarrei Emsing, Landgerichts Greding, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Peter Heuberger, Pfarrkurat in Lichtenau, Landgerichts Heilsbronn, verliehen werde;

unter gleichem Datum wurde vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts des Kreises der kgl. I. Landgerichts-Assessor Schütz als II. Depositalbeamter bei dem kgl. Landgericht Lauf bestellt.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 6. August 1851 wurde auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Cornett David Hartmann zum Lieutenant der Cavallerie-Escadron beim Landwehr-Bataillon Erlangen befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 67.

Ansbach. Samstag, den 23. August 1851.

Inhalt.

Die dießjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen. — Vermächtniße der Susanna Catharina Behr zu Fürth. — Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern dießeits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Konsistorial-Entschließungen. — Die Meldungen um erledigte Schulstellen. — Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a/A. — Erledigung der Pfarrei Floß, Dekanats Weiden. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 36480. Exp. Nr. 43125.

An die der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die dießjährigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 7. August 1851 (Int. Blatt p. 551) eröffnet, daß die ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen nach Anleitung der §§. 136—141 incl. der Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts vom 31. Oktober 1837 mit den im nächsten Monate statt findenden Gemeinde Ersatzwahlen allenthalben vorgenommen werden, die Wahlkommissäre heute bestimmt und sofort mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu den Vorständen der Kirchenverwaltungen, daß die Urwahllisten bereiniget und festgestellt, und die summarischen Listen über die Zahl der Kirchengemeindeglieder

Digitized by Google

angefertiget worden sind, so daß diese den Wahlkommissären sofort auf Verlangen übergeben werden können.

Ansbach, den 19. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 35989. Exp. Nr. 43183.

(Vermächtnisse der Susanna Catharina Behr zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Susanna Catharina Behr, Wittwe eines Privatmannes zu Fürth, hat

25 fl. der christlichen Waisenstiftung und

300 fl. der christlichen Hospitalstiftung

daselbst letztwillig vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Geberin hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36068. Exp. Nr. 43168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Kirchenverwaltungen.

(Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorbenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der unter'm 12. d. Mts. ergangenen Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 19. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 10815.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der von dem kgl. protestantischen Oberconsistorium und von der letzten protestantischen General-Synode in Ansbach gestellten Anträge und Bitten Allerhöchst zu verfügen geruht, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die Kosten

Digitized by Google

für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Decanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien übernommen werden dürfen.

Hiernach sind die betheiligten Kirchenverwaltungen und deren vorgesetzte Curatelbehörden zur Nachachtung geeignet anzuweisen.

München, den 12. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Strauß, v. n.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Häntlein.

Einl. Nr. 36466. Exp. Nro. 43227.

(Die Meldungen um erledigte Schulstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Distriktsbehörden, welche wegen Wiederbesetzung erledigter Schulstellen gutachtlich zu berichten haben, die vollständige Würdigung der eingekommenen Bewerbungen möglich zu machen und bei Einreichung dieser eine größere Gleichmäßigkeit zu bewirken, ergeht folgende allgemeine Anordnung:

1) Die Meldungen um erledigte im Kreis-Intelligenz-Blatte Behufs der Bewerbung ausgeschriebene Schulstellen oder ständige Schulverwesungen (Schulprovisorate) sind einfach auf Stempelpapier geschrieben, mit Anführung des Lebensalters, der Familien und anderer von Einfluß scheinenden Verhältnisse bei der vorgesetzten kgl. Lokal- oder Bezirksschulinspektion zu überreichen;
2) dieselbe hat nebst der allenfallsigen Bestätigung der faktischen Verhältnisse und der Begutachtung, das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung, die dabei erlangten Noten und bei Schullehrern die Zeit der ersten Anstellung beizufügen und sodann die Meldung der vorgesetzten kgl. Distriktsschulinspektion oder kgl. Lokalschulkommission vorzulegen;
3) Letztere setzt unter den Vortrag der Lokalschulbehörde die gegenwärtigen Noten, nach Vorschrift in Ziffern ausgedrückt, über Anlagen, Kenntnisse und Fertigkeit — in der Musik und im Zeichnen, dann über Fleiß und Betragen des Bittstellers; fügt die besondere Aeußerung über dessen Verhalten in staatsbürgerlicher und religiöser Beziehung und etwa weiter nothwendig scheinende Bemerkungen bei und sendet sodann die Meldung an die kgl. Distrikts-Polizei- oder Schulbehörde, in deren Bezirk die ausgeschriebene Schulstelle befindlich ist;
4) Meldungen, welche bei der unterfertigten Stelle unmittelbar überreicht werden, oder welche nicht mit dem vorgeschriebenen Vortrage der vorgesetzten Schuldehörden versehen sind, können keine Berücksichtigung finden.

Hienach haben sich die genannten Schulbehörden, Schullehrer und Schuldienstaspektanten pünktlichst zu achten.

Ansbach, den 19. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volkß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 5837. Exp. Nr. 7639.

(Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt ajA. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Rehr auf die Pfarrei Lehrberg in Erledigung gekommene Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt ajA, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der neu hergestellten Fassion vom 26. Juli d. Js., wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde

Vergütung für einen Schleißbaum . . . 4 fl. 30 kr.

b) an Naturalien:

8 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 44 kr. . . 53 fl. 52 kr.

2 Klafter weiche Stöcke à 4 fl. . . . . 8 fl. — kr.

241 weiche Wellen à 2 fl. 42 kr. . . . 6 fl. 30½ kr.

2) aus Stiftungskassen

a) an baarem Gelde . . . . . 9 fl. 3¾ kr.

b) an Naturalien

von der Kirchenstiftung Neustadt ajA.

4 Schffl. 1 Metz. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr. . 37 fl. 33 kr.

von der Kirchenstiftung Emskirchen

12 Schffl. 3 Metz. 1 Vrig. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr. . . . . 112 fl. 44½ kr.

3) von Privaten als Beitrag zum Holzhauerlohn . 2 fl. 30 kr.

als Ersatz für die freie Holzbeifuhr nach Abzug des Passivreichnisses . . . . . 2 fl. 30 kr.

237 fl. 13½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das geräumig und von einer guten baulichen Beschaffenheit ist, nebst den beiden Hausgärtchen . . . . 35 fl. — kr.

desgleichen von Aeckern und Wiesen . . . . 210 fl. 15 kr.

245 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an Zehenten nach erfolgter Ablösung von Großzehnten 30 fl. 6½ kr.

von Klein- und Hopfen-Zehenten . . . 96 fl. — kr.

von Wiesenzehenten . . . . . 5 fl. 27 kr.

von längst fixirten Kälberzehenten . . . 1 fl. 23 kr.

2) an Gemeinde- und Waiderechten . . . . 1 fl. — kr.

133 fl. 56½ kr.

Digitized by Google

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	91 fl. 24½ kr.	
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	— fl. — kr.	
Summa	707 fl. 49½ kr.	
die Lasten hievon abgezogen mit . . .	6 fl. 21½ kr.	
Bleibt reines Einkommen	701 fl. 28¼ kr.	

Ansbach, am 12. August 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 3516. Exp. Nr. 4941.

(Erledigung der Pfarrei Floß, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keppel kommt die Pfarrei Floß, im Dekanate Walden, in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar	85 fl. — kr.		
b) Naturalien:			
— Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 1 Sechz. Waizen .	7 fl. 5 kr.		
12 „ — „ — „ 1 „ Korn .	93 fl. 10 kr.		
7 „ 3 „ — „ 1 „ Gerste .	47 fl. — kr.		
6 „ — „ — „ 1 „ Haber .	18 fl. 14 kr.		
3½ Schock Sommerstroh	11 fl. 30 kr.		
3¼ „ Winterstroh	20 fl. — kr.		
		196 fl. 59 kr.	
c) 23⅔ Klafter weiches Scheitholz . . .	61 fl. 6 kr.		
2) aus Stiftungskassen baar	85 fl. — kr.		
		428 fl. 5 kr.	

III. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung, in gutem Zustande und für eine ziemlich zahlreiche Familie ausreichend	35 fl. — kr.		
b) Gründe:			
3⅓ Tagw. Aecker	18 fl. 10 kr.		
1⅔ „ Wiesen	13 fl. 18 kr.		
— ⅓ „ Garten	1 fl. — kr.		
	32 fl. 28 kr.		
		67 fl. 28 kr.	

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:			
a) Schmalsaat-, Heu- und Blutzehent . . .	67 fl. 54 kr.		
b) Waidrecht	2 fl. — kr.		
		69 fl. 54 kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		185 fl. 41½ kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		9 fl. 32 kr.	
	Summa	760 fl. 40½ kr.	
	Lasten	21 fl. 55 kr.	
	Reiner Ertrag	738 fl. 45½ kr.	

Bemerkt wird, daß die Zehnten bereits fixirt und die Fira in Bodenzins umgewandelt sind, hinter dem bisherigen Fassions-Ansatze zu 67 fl. 54 kr. aber nicht zurückbleiben.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 14. d. Mts. wurde die durch den Tod des Unteraufschlägers Distl erledigte Malzaufschlagsstation Feucht dem bisherigen Unteraufschläger zu Weiltingen, Heinrich Bauer übertragen; — auf die Station Weiltingen der seitherige Unteraufschläger zu Virnsberg, Alexander Keerl, seiner Bitte entsprechend — versetzt, und zum Unteraufschläger in Virnsberg der pensionirte Gendarme und bisherige Aufschlagspraktikant, Stephan Abraham von Altdorf, ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		94¾
Obligationen à 4 % „		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe I.		102½
„ à 5 % „ „ II. à IV. . . .	103½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		95¾
Bank-Aktien Div. I. Sem.		678
„ „ Promessen per Stück Agio ältere		118
„ „ „ „ „ „ neue		90

Augsburg, den 21. August 1851

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1851.

vom 1. bis letzten Juli 1851.

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	257	14	17	13	54	13	31
Beilngries	581	13	57	13	35	12	56
Berching	192	14	10	13	56	13	40
Dinkelsbühl	638	15	38	15	16	14	34
Eichstädt	408	15	55	15	26	14	23
Erlangen	622	15	8	14	49	14	10
Feuchtwangen	12	13	25	13	25	13	25
Fürth	777	15	58	15	24	14	48
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	146	16	—	15	47	15	3
Nürnberg	3607	16	15	14	35	13	—
Roth	44	13	52	13	42	13	30
Rothenburg	344	14	19	14	5	13	47
Schwabach	409	14	47	14	24	13	39
Thalmessingen	79	13	—	12	53	12	15
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	312	15	15	14	31	13	29
Weissenburg	677	14	22	14	—	13	19

Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	579	14	54	14	38	14	19
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	49	14	18	14	15	13	36
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	79	14	3	13	55	13	47
Rothenburg	2017	14	21	14	6	13	42
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—

Dinkel.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	14	4	47	4	47	4	47
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	24	6	6	6	—	5	56
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	43	5	—	5	—	5	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	377	5	40	5	32	5	2

Roggen

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	327	10	36	10	25	10	14
Beilngries	319	9	7	8	52	8	27
Berching	151	9	13	8	58	8	50
Dinkelsbühl	562	11	44	11	27	11	10
Eichstädt	336	9	53	9	34	9	17
Erlangen	220	10	28	10	20	9	59
Feuchtwangen	21	11	45	11	15	11	—
Fürth	187	9	54	9	48	9	39
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	352	10	2	9	54	9	32
Nürnberg	2697	10	24	9	52	9	12
Roth	27	9	18	9	11	9	4
Rothenburg	457	11	12	10	58	10	41
Schwabach	332	9	59	9	48	9	34
Thalmessingen	38	9	—	8	36	8	30
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	166	11	24	11	6	10	41
Weissenburg	305	9	35	9	19	9	3

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	4	8	30	8	30	8	30
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	27	10	15	10	5	9	56
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	4	9	45	9	25	9	15
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	27	9	11	9	3	8	50

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.	
	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	1471	5	47	5	40	5	32
Beilngries	123	6	8	5	54	5	33
Berching	40	5	47	5	40	5	34
Dinkelsbühl	78	5	37	5	26	5	2
Eichstädt	89	6	16	6	9	5	56
Erlangen	108	5	53	5	47	5	29
Feuchtwangen	177	4	57	4	57	4	48
Fürth	361	6	7	5	57	5	51
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	109	6	3	5	51	5	37
Nürnberg	1550	6	36	6	3	5	24
Roth	37	6	7	6	4	6	—
Rothenburg	2	4	45	4	45	4	45
Schwabach	314	6	11	5	50	5	39
Thalmessingen	74	4	57	4	49	4	43
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	7	5	—	5	—	5	—
Weissenburg	443	5	57	5	47	5	34

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 68.

Ansbach. Mittwoch, den 27. August 1851.

Inhalt.

Die Druckschrift: die Dresdener Conferenzen. — Das Cursiren falscher Kronenthaler. — Die Abgabe von jungen Bullen aus der Staatsökonomie Triesdorf. — Namens-Aenderung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2377.

(Die Druckschrift: die Dresdener Conferenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ziffer 1 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, wird das im Auszug untenstehende Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 7. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenten August achtzehnhundert ein und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil Vorsitzender, Ebenhöch und Frhr. v. Bibra, Räthe, Schebler, kgl. II. Staatsanwalt und Rest, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen:

Digitized by Google

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen der der Math. Rieger'schen Buchhandlung zu Augsburg in Commission zugesandten Druckschrift: „Die Dresdener Conferenzen. Berlin. Verlag von Veit und Comp. 1851."

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 22. Juli 1851 gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß hienach gemäß Art. 6, 26, 31 des Preß-Gesetzes vom 17. März 1850 objektiv der Thatbestand fortgesetzter Preßvergehen vorliegt, und gedachte Druckschrift sofort nach Art. 2 Absatz 2 des eben erwähnten Preßgesetzes der Unterdrückung zu unterwerfen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen:

daß die Druckschrift: „die Dresdener Conferenzen. Berlin. Verlag von Veit und Comp. 1851" zu unterdrücken sei.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. v. Bibra.

Rest.

Einl. Nr. 35585. Exp. Nro. 43900.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck einer Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 19. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.
Nro. 36180.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Sonthofen wurden unlängst falsche Kronenthaler, welche mit dem kgl. bayer. Gepräge und der Jahreszahl 1811 versehen — aus Messing mit versilberter Oberfläche bestehen, mit falschen Stempeln geprägt sind, und deren Randschrift mit eigens angefertigten Schriftpunzen eingeschlagen ist, in Umlauf zu versetzen gesucht.

Da nach dem bisherigen Ergebnisse der gegen den dieser Münzfälschung Verdächtigen eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, in deren Folge bereits mehrere Münzvorrichtungen in der elterlichen Wohnung des Angeschuldigten aufgefunden wurden, zu vermuthen ist, daß schon mehrmals solche falsche Kronenthaler in Umlauf gesetzt worden sein möchten, so ergeht an die sämmtlichen

Digitized by Google

Gerichts-Polizeibehörden die Weisung, in ihren Amtsbezirken vor Annahme derselben öffentlich zu warnen, und diese Warnung möglichst zu verbreiten.

Augsburg, den 8. August 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

Einl. Nr. 36392. Exp. Nr. 43928.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Abgabe von jungen Bullen aus der Staatsökonomie Triesdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Zeit wieder einige ausgezeichnet schöne Zuchtbullen zur unentgeldlichen Abgabe an Gemeinden, unter den in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. November 1846 (Intelligenzblatt vom Jahr 1846 S. 540) bekannt gegebenen Bedingungen auf dem Staatsgute zu Triesdorf bereit stehen, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die motivirten Anträge jener Gemeinden, welche einen Zuchtstier zu erhalten wünschen, mit gutachtlichem Berichte binnen

14 Tagen

der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 25. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Gutsbesitzer zu Atzenhof Georg Andreas Schoener, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Lämmermann" annehme und fortführe.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. d. Mts. wurde die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Burgfarrnbach, kgl. Landgerichts Nürnberg, dem Med. Dr. Friedrich Goetz aus Ansbach verliehen, und

unter'm 15. August curr. der bisherige Schullehrer Georg Michael Endres zu Hirschlach zum Elementar-Schullehrer in Langenzenn und Organisten in Roßbach ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 69.

Ansbach. Samstag, den 30. August 1851.

Inhalt.

Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52. — Insertionsgebühren-Rückstände. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1851. — Das Verhalten bei Keller- und Brunnenarbeiten zur Vermeidung von Unglücksfällen. — Die Erledigung des Stadtpostamts Bamberg. — Die Hopfenlese zu Spalt. — Das Legat der Wittwe Susanna Catharina Behr in Fürth. — Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen. — Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung — und dier die Suspension des kgl. Advokaten Maurer vom Amte. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24547. Exp. Nr. 24430.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. Js. eingetretene Vertagung des Landtags konnte das Budget für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode $18\frac{1}{5}$ nicht mehr berathen und der allerhöchsten Sanktion unterbreitet werden, es wurde dießhalb, um die verfallenden und andere unvermeidliche und unverschiebliche Zahlungen zur Fernhaltung von Geschäftsstörungen und Regreß-Ansprüchen leisten zu können, durch Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. August curr. Nro. 13827 genehmigt, daß für die Monate Oktober, November und Dezember 1851 die den Kassen und Aemtern zur Bestreitung zugewiesenen Ausgaben sowohl auf Rechnung des Finanz- resp. Forstverwaltungs- und des Staatsaufwands-Etats als auch der Kreisfonds vorläufig in nachstehender Weise geleistet werden.

Digitized by Google

1) Zur Zahlung dürfen gelangen die verfallenden Raten aller rechnungsständigen und durch allerhöchste Rescripte begründeten und begründet werdenden Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge, dann ständigen Funktionsgehalte, sowie die den königl. Landrichtern für $18\frac{5}{7}$ etatsmäßig bewilligt gewesenen Familiengelder und Tantiemen-Surrogate.
2) Desgleichen dürfen gezahlt werden: die verfallenden Raten der Pensionen der Staatsdiener, der Wittwenpensionen und Waisenalimentationen, der ständigen, resp. fundationsmäßigen und diesen gleich zu achtenden Reichnisse und Beiträge des Staats an öffentliche Institute und allgemeine Staatsanstalten, an Gemeinden, Stiftungen und Private.
3) Die Ausgaben auf die Bureaubedürfnisse und übrige Regie der kgl. Stellen und Behörden, der Kassen und Aemter, sowie der Medizinalcomites, einschlüssig der Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten und des Aufwands für das Aushilfspersonal und für Geschäftsaushilfen, ferner die dotationsmäßigen Reichnisse und Zuschüsse des Staatsärars, insoweit solche nicht unter Ziffer 2 gegenwärtiger Entschließung zu subsummiren sind, dann weiter die Leistungen des Staats an die Gemeinden, die Kosten auf Beaufsichtigung und Wahrung der Landesgrenzen und für Aufbringung gefährlicher und verunglückter Menschen, dürfen in jedem der genannten 3 Monate mit dem 12ten Theile der für $18\frac{5}{7}$ in den betreffenden Etat eingestellten und vorgesehenen Größen zur Zahlung gelangen.
4) Auch die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung, dann auf den Betrieb — insoweit solche nicht nach Ziff. 1. 2. und 3. gegenwärtiger Entschließung zu behandeln kommen, sind mit dem zwölften Theile in jedem der 3 Monate Oktober, November und Dezember 1851 zu realisiren.
5) Zur Bestreitung der Regie-Exigenz der Schwurgerichtshöfe darf sofort bei Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung des Jahres $18\frac{5}{1}$ der 4te Theil des Etatsbetrages pro $18\frac{5}{7}$ verabfolgt werden.
6) Nach dem wirklichen Anfalle sind zu bezahlen die Umzugsgebühren, die ständigen Bauausgaben, die Kosten auf Abwendung von Epidemien und Viehseuchen dann auf Verpflegung der Heimathlosen, ferner die Criminalgerichts- und Polizei-Untersuchungs-, dann Vagantenkosten.
7) Von vorstehenden Ermächtigungen bleiben ausgenommen:
   a) die Straßen-, Brücken- und Wasserbaukosten einschlüssig der Kosten für Hinwegräumung des Schnees von den Staatsstraßen, dann die Landbaukosten à Conto des Staatsaufwandes-Etats, bezüglich welcher nach den bereits besonders ergangenen Finanzministerial Entschließungen und den etwa noch weiter ergehenden Entschließungen zu verfahren ist, ferner
   b) alle jene Zahlungen, die nicht schon speciell bezeichnet sind, und vorschriftsmäßig oder ihrer Natur nach ohnehin höhere Genehmigung erfordern.

Ausgenommen sind ferner jene Ausgaben, welche nach Art. I. Ziff. 8. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten vorgesehen sind, da für diese jederzeit die Genehmigung des einschlägigen kgl. Staatsministeriums und die Zahlungsermächtigung durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen beigebracht sein muß.

Bei den Bauausgaben (auf Neubauten und auf Unterhaltung) à Conto des rentamtlichen und des Forstverwaltungsetats tritt jedoch insoferne eine Modification ein, als bezüglich der Unterhaltung der Gebäude pro $18\frac{5}{1}$ bei eintretender günstiger Bauzeit und bei dem Vorhandensein wirklicher Baufälle sofort über dieselbe Summe disponirt werden kann, welche für die einzelnen

Digitized by Google

Kreise pro $18\frac{5}{5}\frac{0}{7}$ zur Disposition gestellt war, ohne daß hier eine ratenweise Zahlung oder Anweisung statt zu finden hätte, während in Beziehung auf Neubauten bei den desfalls einzuholenden Voranschlägen die Etatspositionen pro $18\frac{5}{5}\frac{0}{1}$ zur Grundlage genommen werden können, eine Zahlung jedoch erst nach erfolgter Einsendung der Voranschläge und hierauf durch das unterfertigte kgl. Staatsministerium unter vorläufiger Berücksichtigung der Postulate des Budget-Entwurfs pro $18\frac{5}{5}\frac{1}{7}$ ertheilten Entschließung beziehungsweise Ermächtigung statt finden darf.

Nach diesen Anordnungen haben die obenbemerkten Behörden sich genauest zu achten.

Ansbach, am 27. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Einl. Nr. 36792. Exp. Nr. 43892.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichtstaxatur-Aemter, dann die kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Insertionsgebühren-Rückstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. September 1846 (Kreis-Intelligenzblatt für Mittelfranken Nr. 72 Seite 444) erhalten sämmtliche Taxbehörden hiemit den Auftrag, die Insertionsgebühren-Rückstände längstens bis zum

20. September dieses Jahres

einzusenden, oder bis dahin die Perzeptionshindernisse bei jeder einzelnen Post der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes anzugeben, widrigenfalls mit Ordnungsstrafen gegen die Säumigen eingeschritten wird.

Ansbach, den 23. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37132. Exp. Nr. 44182.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise, die Fleischtaxen für den Monat September 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund ..	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	10 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Stadt **Dinkelsbühl.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	— pf.

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	2 pf

Stadt **Fürth**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	2 pf.

Stadt **Erlangen.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	2 pf.

Stadt **Schwabach.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.

Stadt **Eichstädt.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11	kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. **für den Tax-Distrikt Ansbach.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.

Digitized by Google

Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	10 kr.	2 pf.

II. für den Tar-Diſtrikt Nürnberg.

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	11 kr.	2 pf.

III. für den Tar-Diſtrikt Eichſtädt.

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	11 kr.	2 pf.

Fleiſch von Rindern, Stieren und Kühen ſoll allenthalben um wenigſtens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Maſtochſenfleiſches verkauft werden.

Ansbach, den 28. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32884. Exp. Nr. 44217.

An ſämmtliche kgl. Bau-Inſpektionen und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Verhalten bei Keller- und Brunnenarbeiten zur Vermeidung von Unglücksfällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein vor Kurzem vorgekommener Unglücksfall durch Erſticken bei Vornahme der Vertiefung eines Brunnens läßt wahrnehmen, daß die im Monate Juni l. Js. in der Separatbeilage des kgl. Kreis-Intelligenzblattes Nr. 44 ausgeſchriebene Inſtruktion über das Verfahren bei verſchiedenen Unglücksfällen und Scheintodten, nicht überall gehörig bekannt geworden iſt.

Es ergeht daher an ſämmtliche Bauinſpektionen und Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken hiemit die Weiſung, die Arbeitsleute ihres Bezirkes nach Anleitung dieſer Inſtruktion Seite 5. geeignet zu belehren und insbeſondere ernſtlichſt zu warnen, daß Niemand in die Räume eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, deren Verſchluß längere Zeit gedauert hat, ohne Licht oder Fackel ſich wagen darf, indem nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlöſcht, ſolche Orte ohne Lebensgefahr paſſirt werden können.

Ansbach, den 29. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 36615.

(Die Erledigung des Stadtphysikats Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtgerichtsphysikat Bamberg ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37273. Exp. Nro. 44189.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Hopfenlese zu Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem bevorstehenden Beginn der Hopfenlese zu Spalt wird das Ausschreiben vom 24. August 1847 (Intelligenz Blatt Seite 395) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 28. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36246. Exp. Nr. 44126.

(Das Legat der Wittwe Susanna Catharina Behr in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Fürth verlebte Wittwe Susanna Catharina Behr hat der dortigen protestantischen Auferstehungskirche daselbst 50 fl. letztwillig vermacht.

Diese den kirchlichen Sinn der Verlebten beurkundende Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 25. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37278. Exp. Nr. 44192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. d. Mts. Nro. 35206 (Intell. Blatt Nro. 65 S. 559) wird hiemit die Einstellung der hiernach angeordneten Spähe verfügt, nach-

Digitized by Google

dem die beiden vermißten Probst'schen Knaben von Feuchtwangen inzwischen nach ihrer Heimath zurückgebracht sind.

Ansbach, den 28. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37306. Exp. Nr. 44180.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 225. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 319 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des von dem Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar:

a) zu 5 % lit. a. a. von Nro. 5,900 bis Nro. 6000 incl. und

b) zu 4 % lit. B. von Nro. 1 bis Nro. 1567 incl.

im Gesammtcapitalbetrage von 1,224,800 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird anmit in Folge der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 28. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Ad Num. 31534.

(Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in dem Markte Rothenkirchen, kgl. Landgerichts Ludwigsstadt, ist noch immer unbesetzt.

Es wird daher dieselbe hiermit wiederholt ausgeschrieben und haben sich die Bewerber mit ihren gehörig belegten Gesuchen

innerhalb 4 Wochen

an vorgenannte kgl. Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, wobei bemerkt wird, daß sich Private in Rothenkirchen zu einem freiwilligen jährlichen Zuschuß von 50 fl. auf rechtsverbindliche Weise zunächst auf 3 Jahre verbindlich gemacht haben und zu erwarten steht, daß die umnachbarten zahlreichen Gemeinden bei dem Eintreffen des praktischen Arztes diesen Zuschuß noch etwas erhöhen werden.

Nochmals wird hier aufgeführt, daß sich im gedachten Markte kein weiterer praktischer Arzt, kein Bader und auch in der sehr bevölkerten nahen Umgegend kein ärztliches Personale befindet.

Bayreuth, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Nro. 9726.

(Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung — und hier die Suspension des kgl. Advokaten Maurer vom Amte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung wider Johann Steinmayer, ehemaligen Wirth von Bottenweiler, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, — wurde der kgl. Advokat Maurer zu Ansbach wegen disciplinarwidriger Schreibart in der, für seinen Klienten Steinmayer eingereichten Denkschrift vom 10. praes. 12. Juli d. Js. zur Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten durch ein in öffentlicher Sitzung vom 18. l. Mts. gefälltes und verkündetes Urtheil des diesseitigen Gerichtshofes, — und zwar in Anwendung der Artikel 339. 303. 185. 168. Abs. 2. 3. 4. des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, verurtheilt, was hiemit auf Antrag des kgl. Oberstaatsanwaltes am hiesigen Gerichtshofe den sämmtlichen Behörden des mittelfränkischen Kreises zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Eichstädt, am 21. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Nr. 43286.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am neunten September d. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 12. August 1851.

Die Königliche Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	95	
Obligationen	à 4 %	"		96½
"	à 5 %	" Ausgabe I.	103	
"	à 5 %	" " II. à IV.	103¼	
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %	96	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		680	
" "	Promessen per Stück	Agio ältere		118
" "	" " "	" neue	91	

Augsburg, den 28. August 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 70.

Ansbach. Mittwoch, den 3. September 1851.

Inhalt

Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten. — Das Verfahren in Polizeistrafsachen. — Den Bedarf der Regierungsblätter für 1852 — Das Reisen der Handwerksgesellen durch Baden in die Schweiz. — Den Anschluß Würtembergs an den deutschösterreichischen Postverein. — Den dermaligen Stand der dießjährigen Kartoffel-Pflanzungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 37424.

An die Magistrate, Landgerichte und Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich des nachstehend abgedruckten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. August d. Js. zur Unterstützung der durch die Hochwasser dieses Sommers Beschädigten die Veranstaltung einer Haus-Collecte im ganzen Königreiche zu genehmigen geruht.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach den in dieser Ministerial-Entschließung gegebenen Direktiven sofort das Geeignete zu verfügen, die Sammlung ungesäumt in Vollzug zu setzen und Sorge zu tragen, daß die Erhebung der für die Vertheilung der Unterstützungen erforderlichen Anhaltspunkte mit aller Umsicht und so geschehe, damit die unterzeichnete Stelle sofort zur

Digitized by Google

angemessenen speciellen Vertheilung schreiten kann, wenn dem Regierungsbezirke der nach dem Verhältnisse der Gesammtbeschädigung bemessene Unterstützungs-Betrag zugewiesen sein wird.

Die Amtsvorstände werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß es zunächst ihnen obliegt, sowohl die Einleitungen für die Sammlung zu treffen, als auch die Größe der stattgefundenen Beschädigungen zu ermitteln, und daß von Diäten-Aufrechnungen in dieser Sache um so weniger die Rede seyn kann, als die fraglichen Erhebungen in der Regel ohne kommissionelle Verhandlungen an Ort und Stelle genügend gepflogen werden können.

Alle zur Mitwirkung berufenen Behörden aber werden aufgefordert, die Sammlung auf's Thätigste und Förderlichste durchzuführen. Die Distrikts-Polizeibehörden haben die eingegangenen Beträge längstens binnen 4 Wochen an das kgl. Regierungs Taxatur-Amt einzusenden, und an die unterfertigte Stelle über das Ergebniß unter Vorlage der Schadens-Erhebungen gutachtlichen Bericht über die zu gewährenden Unterstützungen zu erstatten.

Ansbach, den 31. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nr. 13757.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Innern.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Fürsorge für Milderung der großen Nachtheile, welche in vielen Gegenden des Landes durch die stattgehabten Hochwässer herbeigeführt worden sind, allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß im ganzen Königreiche eine Hauskollekte vorgenommen werde.

Indem dieses der kgl. Regierung, Kammer des Innern, behufs der ungesäumten weiteren Einleitung eröffnet wird, sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium zugleich veranlaßt, noch Folgendes zu bemerken:

1) Da in einigen Regierungsbezirken sehr ausgedehnte Strecken von der Ueberschwemmung betroffen und durch dieselbe sehr stark beschädigt worden sind, während in anderen Bezirken das Ereigniß in geringerem Umfange eintrat, so erscheint es als angemessen, daß die Mittel, welche durch die Kollekte gewonnen werden, nicht nach Kreisen, sondern nach dem Maße der eingetretenen Beschädigung im ganzen Lande vertheilt werden.

   Die kgl. Regierung hat deßhalb Sorge zu tragen, daß, sobald die Sammlung im Regierungsbezirke vollendet ist, deren Ertrag admassirt gehalten und hieher zur weiteren Verfügung angezeigt werde.

2) Damit dann zur Vertheilung nach Kreisen ein richtiger Anhaltspunkt gewonnen werde, hat die kgl. Regierung wenigstens im Allgemeinen die Größe des eingetretenen Schadens in den einzelnen Bezirken, wenn es nicht bereits geschehen ist, erheben zu lassen, denselben übersichtlich zu verzeichnen, und gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß der Sammlung sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und welche Unterstützung im Kreise für nothwendig erachtet werde.

3) Dieses Gutachten ist mit Rücksicht auf die ökonomische Lage der beschädigten Bezirke und auf die Hilfsmittel zu schöpfen, die etwa ohnehin zur Minderung des Schadens gegeben sind.

Digitized by Google

4) Als unterstützungsbedürftig können einzelne Besitzer oder auch Orte, Gemeinden und selbst Distrikte, letztere insbesondere auch wegen der Größe der Beschädigungen an distriktiven Straßen-, Brücken- und Wasserbauten erscheinen. Vorzüglich aber fallen in diese Kategorie solche, welche ohne außerordentliche Hilfe sich nicht leicht bei häuslichen Ehren und Würden zu erhalten vermöchten.

5) Um eine Zersplitterung der Mittel zu verhüten, sollen Sammlungen für einzelne vom Hochwasser Beschädigte nicht stattfinden. Wo solche Sammlungen bereits im Gange sind, sollen zwar die bereits erhaltenen Beiträge genau dahin verwendet werden, wofür sie gegeben worden sind, eine weitere Fortsetzung der Einhebung von Beiträgen aber hat zu unterbleiben.

6) Bei Vorlage der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorarbeiten hat von den Unterstützungen ausdrücklich nähere Erwähnung zu geschehen, welche etwa einzelnen Orten oder Gegenden bereits durch besondere Sammlungen zu Theil geworden sind.

7) Es unterliegt keinem Anstande, bei der Schadenserhebung überhaupt auf die während des Jahres 1851 durch Hochwasser angerichteten Beschädigungen Bedacht zu nehmen, und das abzugebende Gutachten über die Unterstützungsbedürftigkeit auch hierauf auszudehnen.

Auch solche Folgen des eingetretenen Elementarereignisses, welche, wie ein Bergsturz bei Brannenburg, kgl. Landgerichts Rosenheim, die Subsistenz von Familien gefährden, sind deßfalls zu beachten, und die Erhebungen sowohl, als die Unterstützungsgutachten hierauf auszudehnen.

8) Wo nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes voraussichtlich die Annahme von Unterstützungsbeiträgen in Naturalien einen bessern Erfolg verspricht, als die Sammlung von Gaben in Geld, da unterliegt es keinem Bedenken, auch solche Beiträge zu nehmen und sie zum Besten der Unterstützungskasse zu veräußern, insoferne nicht die Nähe eines von der Ueberschwemmung betroffenen Bezirkes selbst die Ablieferung der Naturalien möglich macht. —

München, den 26. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Stelle der Ministerialrath Dillis.

Ad Num. 37755.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.
(Das Verfahren in Polizeistrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. August l. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, beziehungsweise Verständigung der untergeordneten Magistrate, mitgetheilt.

Ansbach, am 1. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Nro. 12737.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Von Seite einiger kgl. Regierungen, K. d. J. sind über die Frage, ob und in wie weit bei Aburtheilung von Polizei-Strafsachen die Bestimmungen des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 in analoge Anwendung zu bringen seien, berichtliche Anfragen an das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium gestellt worden.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz wird nunmehr den kgl. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins hierüber Nachstehendes eröffnet:

Die Zulässigkeit analoger Anwendung von Gesetzen setzt eine Uebereinstimmung der Verhältnisse voraus, unter welchen diese Anwendung stattfinden soll. Nun ist aber der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Fundament, auf welchem das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 beruht, während die Polizeibehörden bei Aburtheilung der Polizei-Strafsachen schriftlich und geheim verfahren.

Hieraus ergibt sich, daß die Verbindung einzelner Bestimmungen des angeführten Gesetzes mit einem Verfahren ganz heterogener Art unzulässig erscheint, und daher die Polizeibehörden nicht befugt sind, die Bestimmungen des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 bei Aburtheilung von Polizei-Uebertretungen in analoge Anwendung zu bringen, vielmehr bei dem zur Zeit noch bestehenden Mangel eines besonderen Gesetzes über das Polizeistrafverfahren sich dasselbe auch gegenwärtig, wie bisher, nach den Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 3 Cap. X. §. 3 und §. 13 Nro. 5 in analoger Anwendung richte.

Die kgl. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins werden angewiesen, sich hienach zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 36318. Exp. Nr 44213.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Den Bedarf der Regierungsblätter für 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden, welche mit der Anzeige der für das Jahr 1852 gegen Bezahlung abzugebenden Regierungsblätter noch im Rückstande sind, erhalten den Auftrag, dieselbe binnen

8 Tagen

durch Einbeförderung der vorgeschriebenen, dreifach gefertigten Verzeichnisse zu bewirken.

Ansbach, den 28. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 36936. Exp. Nr. 44358.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Reisen der Handwerksgesellen durch Baden in die Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 7. Juni l. Js. (Intelligenz-Blatt S. 438) und im Vollzuge einer Ministerial-Entschließung vom 20. l. Mts. erhalten die Paß-Polizeibehörden nachstehend einen Abdruck der unter demselben Datum an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangenen Ministerial-Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck.

Nr. 13245.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung sind dem großherzoglichen Polizeiamte zu Carlsruhe in neuester Zeit 2 bayerische Handwerksgesellen, der Müllergeselle Andreas Kremb von Insweiler und der Schuhmachergeselle Ferdinand Krieger von Grünstadt vorgeführt worden, weil deren erst vor Kurzem von den Heimathsbehörden ausgestellte resp. visirte Wanderbücher keine Bemerkung darüber enthalten, daß sie von dem Rotate, längs der badischen Grenze in die Schweiz zu wandern, in Kenntniß gesetzt worden sind —

Der erstere will über dieses Verbot zwar von dem Bürgermeisteramte Insweiler mündlich in Kenntniß gesetzt worden sein, während der letztere behauptet, von dem Bürgermeisteramte Grünstadt hierüber nicht belehrt worden zu sein.

Die kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die unter'm 20. November v. Js. ergangene Ministerial-Entschließung Nro. 18618 die Ertheilung der Paß-Visas an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betreffend, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Paß-Polizei-Behörden die genaue Befolgung der durch diese Entschließung getroffenen Anordnung neuerdings einzuschärfen und dieselben zugleich anzuweisen, von der geschehenen Eröffnung des im Großherzogthum Baden bezüglich des Eintrittes in die Schweiz bestehenden Verbotes an die reisenden, zur Wanderschaft in die Schweiz ermächtigten Handwerksgesellen jederzeit in den Wanderbüchern Vormerkung zu machen.

München, den 20. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Anschluß Würtembergs an den deutschösterreichischen Postverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. Js. tritt die kgl. würtembergische Postverwaltung dem deutschösterreichischen Postvereine bei, und haben hienach von diesem Zeitpunkte anfangend für den Postverkehr zwischen Bayern und Würtemberg die Postvereinsbestimmungen und zunächst für die Korrespondenz nur mehr die Taxen

von 3 kr. bis zu einer Entfernung von 10 Meilen,
„ 6 kr. bei einer Entfernung über 10—20 Meilen und
„ 9 kr. bei jeder weiteren Entfernung

im ganzen Umfange der beiden Staatsgebiete für den einfachen Brief bis zu Ein Loth Zollgewicht im Frankofalle, und 6, 9 und 12 kr. im Portofalle Anwendung zu finden.

Die Frankatur hat bei der Versendung aus Bayern nach Würtemberg ohne Ausnahme mittels Marken zu geschehen.

München, den 29. August 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

(Den dermaligen Stand der diesjährigen Kartoffel-Pflanzungen betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Die jüngsten Regengüsse brachten an dem Kartoffelbau großen Theils Erscheinungen hervor, welche vielseitig Beunruhigungen erregten.

Zunächst berechtigen hiezu allerdings die Pflanzungen in den Niederungen, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt und lange Zeit unter Wasser gestanden, ja es zum Theile noch sind, und wo der zurückbleibende faulende Schlamm die Entwicklung der Krankheit in einem die ganze Aerndte bedrohenden Grade befürchten läßt.

Weniger begründet erscheinen solche Besorgnisse dagegen bei den höher gelegenen Kartoffel-Pflanzungen, aus Anlaß des vielfältig eingetretenen Absterbens des Krautes.

Wir erinnern deshalb zunächst an die Wahrnehmungen des vorigen Jahres, wo in Folge der, in der Zeit vom 28. Juli und 12. August stattgehabten kalten Regenschauer das Kartoffel-Kraut schwarz wurde, schnell verfault und vertrocknet ist, und wo in der 2ten Hälfte des August alle Felder ohne Unterschied abgestorben waren, ohne daß sich jedoch eine besondere Ausdehnung der Krankheit bei der — selbst erst in der gewöhnlichen Zeit Ende September und Anfangs Oktober vorgenommenen Aerndte gezeigt hat.

In einem ungleich minderen Grade trat bisher dieses Absterben des Krautes auf den Feldern besserer Lage auf, es erstreckt sich wie mehrfache Untersuchungen an verschiedenen Plätzen in hiesiger Gegend und die Einvernehmungen mehrerer Landwirthe von nah und ferne — ergeben haben, dieser krankhafte Zustand mit geringerer Ausnahme, nur auf die Blätter. Der Strunk ist selten so angegriffen, daß die Flecken in Fäulniß übergehen und das Mark wie der Splint gewöhnlich noch im natürlichen Zustande, so daß sich namentlich bei Spätkartoffeln bereits vielfach neue Austriebe bemerkbar machen.

Digitized by Google

Auch sind von diesem krankhaften Zustande zunächst nur die feineren fleischigern Frühsorten, welchen überhaupt eine größere Empfindlichkeit gegen Witterungs-Einflüsse eigen ist, ergriffen, während die stärkere mehr Mehl enthaltenden Gattungen, insbesondere von Spätkartoffeln größten Theils noch in guter Vegetation stehen.

Ungleich nachtheiliger wirkte das vorjährige so plötzliche Absterben des Krautes, als nächste Folge des dadurch unterbrochenen Wachsthumes auf Größe und Qualität der Früchte und letzteres da im erhöhten Grade, wo die Eigenthümer aus Furcht vor der Krankheit sich mit dem Ausgraben zu sehr beeilt hatten, weil die der Reife noch bedürftigen Knollen durch das alsbaldige Herausreißen aus ihrer natürlichen Lage in dem successiven Entwicklungs-Gange gestört wurden, und der ihnen hiezu förderlichen — aus dem Boden zufließenden Nahrungssäfte entbehren mußten.

Da nun die Kartoffel in dem Maaße an Mehl-Gehalt gewinnt, als sie mehr zur Reife gelangt, — da die Früchte in der Winterung um so weniger zur Erkrankung geneigt sind, je größeren Mehlgehalt und Consistenz sie besitzen, — und da der Grund der Krankheit vorzugsweise in einer durch rücksichtslose Behandlung dieser Frucht successive entstandene Ausartung gesucht, diese Degeneration aber eben durch Fortzucht solcher unausgereiften Mutterknollen immer weiter geführt wird, so wiegt der Gewinn möglichst gezeitigter Knollen, wo dieses durch längeres Belassen im Boden naturgemäß noch zu hoffen ist, gewiß die Befürchtung auf, dadurch die bereits angesteckten oder hiezu geneigten Früchte ganz zu verlieren.

Das Kreis-Comite erachtet sich deshalb, um einen Theils übertriebenen Besorgnissen zu begegnen, anderer Seits drohenden Nachtheilen entgegen zu wirken, verpflichtet, den erhobenen Stand der Sache, wie die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Vorkehrungen hiemit zu veröffentlichen.

In letzter Beziehung stellen sich dem aufmerksamen Beobachter, wie berührt, drei wesentlich verschiedene Zustände dar, die ebenso verschiedene Maasnahmen erfordern und zwar:

1) bei jenen Aeckern, welche den so nachtheiligen Einwirkungen des Schlammes und des länger unter Wasser-Stehens ausgesetzt sind, möchte das alsbaldige Herausnehmen der Früchte und deren Aufbewahrung an trocknen, gedeckten, lustigen Orten freilich der einzige Ausweg seyn, um noch einen Theil der Aerndte zu retten.

2) Dagegen glauben wir, daß — wo auf den Feldern günstigerer Lage das Kraut abgestorben ist, die Frucht jedoch nicht zu den frühreifenden Gattungen gehört, den Knollen Zeit gelassen werden müsse, im Boden gehörig auszuzeitigen, worin ihnen die auf solchen liegende Erd-Kruste, durch welche einfallende Regen weniger nachtheilig wirken können, sehr zu statten kommen wird.

Wo aber

3) die Pflanzungen von den schädlichen Wirkungen des Mehlthaues nicht gelitten haben, das Kraut noch grün und gesund ist, da wird die Lockerung dieser die Einwirkung der athmosphärischen Luft und der Sonne hindernden Kruste sowie das Ausackern oder Anhäufeln zum Abzug der Feuchtigkeit der weitern Vegetation sehr zum Vortheil gereichen.

Hier insbesondere müssen wir noch gegen das neuerdings wahrgenommene, so verderbliche Abschneiden des Kartoffel-Krautes, so lange es noch grün ist, um solches als Viehfutter zu benützen, warnen. — Kraut und Stengel sind die Organe, durch welch den im Boden befindlichen Früchten die zu ihrem Gedeihen unentbehrlichen Einwirkungen des Lichtes, der Luft und Wärme, —

Digitized by Google

die aus der Atmosphäre einzusaugenden Stoffe zugeführet, überflüssige und unbrauchbare aber ausgeschieden werden.

So lange diese Werkzeuge in dem — ihren Zwecken entsprechenden Zustande sich erhalten, bedarf auch die Pflanze naturgemäs deren zur Erfüllung ihrer Bestimmung und es ist auf diese Forderung der Natur hier um so mehr zu achten, wo so verschiedenartige unergründete Erscheinungen auf eine außergewöhnliche krankhafte Reizbarkeit dieser Pflanze überhaupt hindeuten.

Wir können übrigens nicht unterlassen, zum Schlusse noch von einem kürzlich in dem bayer. Landboten erschienenen Artikel, — da er bereits in einzelne unserer Lokal-Blätter übergegangen ist, Erwähnung zu machen, in welchem der Herr Hofgärtner Skell zu Schleißheim empfiehlt,

> „sobald als nur immer möglich einen Theil der erkrankten Früh-Kartoffeln aus dem Boden zu nehmen, dieselben zu reinigen und auf Bretter gelegt, den Einwirkungen der Sonne auszusetzen, damit solche sich vergrünen (förmlich glasiren) durch welches Verfahren sie jeder Einwirkung von Außen unbeschadet widerstehen, und selbst in den schlechtesten Kellern sich bestens überwintern sollen."

Diesem wohlmeinenden Rathe steht freilich die tägliche Erfahrung entgegen, daß so vergrünte Kartoffel, wie sie häufig an den Stöcken außer dem Boden zu finden, mit den — dem Mutter-Knollen zunächst liegenden, in der Regel der Krankheit gerade am meisten unterworfen sind, daß durch die Einwirkung der Sonne eine eigenthümliche Veränderung in der Substanz erzeugt, die Frucht wässerig und herbe schmeckend wird, und solche Kartoffeln mit so wesentlich verminderter Qualität als Mutter-Knollen verwendet, eine Nachkommenschaft ähnlicher Beschaffenheit befürchten lassen, weshalb auch selbst in den gediegensten Abhandlungen über die vorsorglichen Maasregeln gegen die Krankheit ausdrücklich widerrathen ist, die Früchte den Einwirkungen der Sonne auszusetzen.

Da aber in einer so wichtigen, zugleich noch vielfach in Dunkel gehüllten Sache kein Mittel unversucht gelassen werden sollte, so würden wir es mit Dank erkennen, wenn von Kartoffelzüchtern Proben hierüber angestellt und deren Ergebnisse veröffentlicht würden.

Ansbach, den 29. August 1851.

Der erste Vorstand

v. Volz.

Spies.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 71.

Ansbach. Samstag, den 6. September 1851.

Inhalt.

Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1850/51. — Eine zu Michaels-Neukirchen, kgl. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Das Cursiren falscher Münzen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 36408. Erv. Nr. 43222.

(Die Unterstützung der Schullehrlinge aus dem Kreisschulfonde pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge des Regierungsbezirkes pro $18\frac{50}{51}$ aus der Kreisschuldotation 1400 fl. zur Disposition gestellt worden sind, so wurden diejenigen Schullehrlinge, welche sich im Jahre $18\frac{50}{51}$ um Unterstützung gemeldet hatten, in folgender Weise bedacht, als:

Gottlieb Huber zu Altdorf mit 20 fl.
Moritz Messerer zu Oberferrieden mit 20 fl.
Leonhard Nothhelfer zu Altdorf mit 20 fl
Konrad Arold zu Bruckberg mit 15 fl.
Konrad Hammer zu Zautendorf mit 20 fl.
Karl Zink zu Cadolzburg mit 10 fl.
Karl Hammer zu Zautendorf mit 20 fl.
Ludwig Herbst zu Veitsbronn mit 15 fl.
Jakob Weil zu Jochsberg mit 15 fl.
Joh. Wilhelem Lahner zu Leutershausen mit 15 fl.
Joh. Mich. Amberger zu Büchelberg mit 15 fl.
Heinrich Pfeiffer zu Oberdachstetten mit 20 fl.
Karl Wecker zu Dürrwangen mit 15 fl.

Digitized by Google

Telesphorus Lindinger zu Dürrwangen mit 15 fl.
Johann Beck zu Eltersdorf mit 15 fl.
Eduard Käppel zu Feuchtwangen mit 20 fl.
Gottfried Grötsch zu Banzenweiler mit 25 fl.
Joh. Christian Einfalt zu Häuslingen mit 15 fl.
Wilhelm Horeld zu Wieseth mit 15 fl.
Julius Autenrieth zu Oberampfrach mit 20 fl.
Georg Korn zu Bach mit 15 fl.
Ludwig Dozler zu Rensling mit 20 fl.
Friedrich Distel zu Eisölden mit 20 fl.
Philipp Distel zu Eisölden mit 20 fl.
Georg Fröhlich zu Cronheim mit 15 fl.
Karl Treiber zu Kalbensteinberg mit 20 fl
Georg Wust zu Treuchtlingen mit 15 fl.
Joseph Eppenauer zu Arberg mit 20 fl.
Thomas Wolf zu Behringersdorf mit 20 fl.
Friedrich Schäfer zu Hartmannshof mit 20 fl.
Friedrich Heim zu Hersbruck mit 20 fl.
Karl Ohr zu Hersbruck mit 20 fl.
Konrad Härlein zu Schnaittach mit 15 fl.
Johann Gebhard zu Hüttenbach mit 15 fl.
Eugen Schauer zu Bühl mit 20 fl
Johann Bleisteiner zu Rückersdorf mit 15 fl.
Andreas Kleinauf zu Behringersdorf mit 15 fl.
Konrad Endreß zu Hersbruck mit 15 fl.
Adam Heß zu Iphofen mit 20 fl.
Adam Ullrich zu Scheinfeld mit 20 fl.
Franz Hartung zu Gelbelsee mit 20 fl.
Franz Xaver Nar zu Kipfenberg mit 15 fl.
Valentin Schlegel zu Dollnstein mit 20 fl.
Heinrich Aecker zu Neustadt mit 20 fl.
Peter Huß zu Altheim mit 15 fl.
Friedrich Ebert zu Rößleinsdorf mit 15 fl.
Georg Weißmann zu Neustadt mit 15 fl.
Andreas Neumeyer zu Neustadt mit 15 fl.
Sebastian Popp zu Neustadt mit 15 fl.
Ferdinand Sebald zu Nürnberg mit 20 fl.
Wilhelm Raab zu Nürnberg mit 20 fl.
Georg Stengel zu Steinach mit 20 fl.
Joh. Georg Schmidt zu Rothenburg mit 20 fl.
Leonhard Preininger zu Rothenburg mit 15 fl.
Joseph Häberlein zu Schillingsfürst mit 15 fl.
Michael Treu zu Rothenburg mit 15 fl.
Lorenz Kobler zu Rothenburg mit 15 fl.

August Böckler zu Rothenburg mit 20 fl.
Karl Bauereiß zu Schwand mit 20 fl.
Ferdinand Dürr zu Schwabach mit 20 fl.
Karl Heinrich Keeß zu Gustenfelden mit 20 fl.
Georg Heinrich Keeß alldort mit 20 fl.
Karl Böller zu Rednitzhembach mit 20 fl.
Nikolaus Kastner zu Theilenberg mit 15 fl.
Wilhelm Jos. Schwarz zu Großweingarten mit 20 fl.
Johann Honikl zu Abenberg mit 15 fl.
Wilhelm Rüdinger zu Gerolfingen mit 25 fl.
Wilhelm Heckel zu Ammelbruch mit 20 fl.
Ferdinand Roth zu Dettenheim mit 20 fl.
Friedrich Schönbach zu Pappenheim mit 15 fl.
Karl Lachmann zu Dietfurt mit 20 fl.
August Hoffmann zu Weissenburg mit 15 fl.
Johann Roth zu Weissenburg mit 15 fl.
Ludwig Turtur zu Weimersheim mit 20 fl.
Theod. Aug. Ohr zu Pappenheim mit 15 fl.
Xaver Ullrich zu Sct. Veit mit 20 fl.
Paul Weichselfelder zu Sachsen mit 20 fl.
Johann Schlund zu Mitteleschenbach mit 15 fl.
Ferdinand Meyer zu Dürrenmungenau mit 15 fl.

Dies wird unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig die derartigen Unterstützungsgesuche, mit der erforderlichen Begutachtung der treffenden Schulbehörden und mit der Angabe über die Dauer der Vorbereitungszeit versehen, längstens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle zu überreichen sind.

Ansbach, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 35438. Exp. Nro. 44086.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Eine zu Michaels-Neukirchen, kgl. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Juni d. Js. wurde in der Gemeinde Michaels-Neukirchen, kgl. Landgerichts Roding, Regierungsbezirks Oberpfalz und von Regensburg, eine Mannsperson ohne Ausweis, wegen Bettelns und Vagirens, aufgegriffen, aus der kein Aufschluß über Herkunft und sonstige persönliche Verhältnisse herauszubringen war.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, wegen Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses Menschen, dessen Personalbeschreibung nachstehend mitgetheilt wird, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unmittelbar dem kgl. Landgerichte Roding förderlichst mitzutheilen.

Ansbach, den 25. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Signalement.

Dieser Mensch ist 5′ 3″ groß und mittlerer Leibesstärke, dürfte in den dreißiger Jahren stehen, hat schwarze Haare, graue Augen, braunrothe gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform, kleine Nase, kleinen Mund, unreine Zähne, rundes Kinn und schwarzen Bart. Als besonderes Kennzeichen kömmt anzuführen, daß er auf der äußeren Seite der linken Hand einige Warzen und auf der äußern Seite der rechten Hand sehr viele Warzen hat. Sein Dialekt ist altbayerisch.

Derselbe ist schwerhörig und sein Sprechen besteht in einem leisen Murmeln und Ausstoßen unverständlicher Laute. Zugleich scheint dieser Mensch blödsinnig zu seyn, sein Blick ist unstät, er spricht mit sich selbst, geht dabei auf und nieder, fixirt manchmal seinen Blick fest auf ganz unbeachtenswerthe Gegenstände und lacht abwechslungsweise, ohne irgend einen Anlaß dazu zu haben. Zeitenweise erscheint er ganz zerstreut und verzieht dabei sein Gesicht auf allerlei Weise.

Kleidung.

Diese besteht aus einem schwarzen alten Filshut ohne Namenszeichen des Fabrikanten, einem alten schwarz roth grau gestrichelten Halstuche, einem schwärzlichen schmutzigen Janker, einem gelblichen sommerzeugenen Gilet mit kleinen gelben Knöpfen, einer langen schwarzledernen Hose und Buntschuhen. Er trug einen alten Bündel Kleider bei sich in einem alten blauen Schurz eingebunden, nämlich ein weißes Leibstückl von Piquet mit kleinen Knöpfchen vom selben Zeuge, eine zerrissene, braun und grau gestreifte, mit lichtblauen Flecken geflickte Boukskinhose, einen alten tuchenen Janker, ein zerrissenes Hemd, ein Paar alte Strümpfe, eine alte schwarze Zipfelhaube und eine Halsbinde von roth und gelb geblümten Pers (s. g. Enzelpers.)

An Effekten fand man bei ihm: Einen Rosenkranz von schwarzen hölzernen Perlen mit einer blauen Glasperle, ferner ein Silberkreuzer und 22 Kreuzer ein Pfennig Kupfergeld.

Einl. Nr. 36353. Exp. Nro. 44428.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herrieden wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher österreichischen Gepräges vom Jahre 1789 ist, und weder geprägt noch gegossen, sondern mittels Abschlagens eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholten Abschlagens einer Messingplatte in den dadurch hergestellten vertieften Metallformen, angefertiget wurde; — ein Verfahren, das in den letzten Jahren schon öfters vorgekommen ist. Dieser falsche Kronenthaler unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch die durchscheinende Messingfarbe, den Mangel der Randschrift und auch noch dadurch, daß er merklich größer ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 72.

Ansbach. Mittwoch, den 10. September 1851.

Inhalt

Die Vermächtniße des Kaspar Schmee in Berching zu den dortigen Cultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann zur beßeren Subsistenz des jeweiligen Spitalbenefiziaten. — Die Reinigung der Schüblinge. — Den Zuchthaussträfling Joseph Baader von Garmisch, Landgerichts Werdenfels. — Die Constatirung der Stempelvorräthe bei den kgl. Rentämtern und Commissionären von Mittelfranken. — Die neue Ordnung für die Abhaltung der protestantischen Diöcesan-Synoden — Die Vorschriften für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protest. Diöcesan-Synoden. — Verfahren zur Sicherung des Getraides vor dem Auswachsen auf dem Felde. — Ediktalladung wegen des — des doppelt ausgezeichneten Diebstahls angeschuldigten Michael Klein von Kornhöfstett, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld, und Leonhard Knauer von Kleinfrankfurt, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 35943. Exp. Nr. 44375.

(Die Vermächtniße des Kaspar Schmee in Berching zu den dortigen Cultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann zur beßeren Subsistenz des jeweiligen Spitalbenefiziaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Privatmann Kaspar Schmee von Berching hat in seinem Testamente folgende Legate ausgesetzt:

600 fl. — Fundirungszufluß zur Lazaretstiftung in Berching,
300 fl. — deßgleichen zur Stadtpfarrkirche daselbst,
500 fl. — deßgleichen zur Armenstiftung daselbst,
500 fl. — deßgleichen zur Almosenstiftung daselbst,
400 fl. — deßgleichen zur St. Lorenzi-Kirche daselbst,
200 fl. — deßgleichen zur Corporis Christi Bruderschaftsstiftung daselbst,
500 fl. — Kapital und Dominikalien im Werthsanschlage von 373 fl. 33 kr. zur Spitalstiftung daselbst,
3000 fl. — zur beßeren Subsistenz der Spitalbenefiziaten in Berching.

Digitized by Google

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiemit öffentlich bekannt gemacht. — Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37725. Exp. Nr. 45466.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Reinigung der Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Neuerliche Wahrnehmungen deuten darauf hin, daß die bestehenden Vorschriften über die Reinigung der Schüblinge nicht allenthalben streng beobachtet werden; namentlich wird nach einem von der kgl. Regierung von Oberfranken mitgetheilten Berichte des kgl. Landgerichtes Bamberg II. Klage geführt, daß die in die Correctionsanstalt Kloster-Ebrach abzuliefernden Schüblinge häufig so unrein in Bamberg ankommen, daß sie daselbst gereinigt und deßhalb einen Tag länger zurückbehalten werden müssen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der genaueste Vollzug der Regierungsausschreiben vom 17. Juli 1838, 6. Mai 1839 und 21. Juni 1841 (Seite 421, 335, 404 des treffenden Kreis-Intelligenzblattes) wiederholt zur Pflicht gemacht und von den Amtsvorständen erwartet, daß sie gegen nachlässige Gerichtsdiener oder Gefangenwärter sofort mit Strenge einschreiten werden.

Zugleich wird bemerkt, daß wegen Reinhaltung der für Schüblinge bestimmten Wagenabtheilungen auf der Ludwigs-Süd-Nordbahn von Seite der Direktion der Verkehrsanstalten unter'm 19 Juli die geeigneten Weisungen erlassen worden sind.

Ansbach, den 5. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 38023. Exp. Nro. 45150.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Zuchthaussträfling Joseph Baader von Garmisch, Landgerichts Werdenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der wegen Todschlags zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilte Büßer Joseph Baader aus Garmisch, Landgerichts Werdenfels, seiner Profession nach ein Faßmacher, ist am 25. v. Monats Abends aus der Strafanstalt München entwichen, indem er im Farbhause zwei eiserne Stangen aushob, auf das Dach flüchtete und von dort wahrscheinlich in den vorüberfließenden Kanal sprang.

Seine Personalbeschreibung ist angefügt.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, sogleich die genaueste Spähe auf ihn zu verfügen und ihn im Falle Betretens wohlverwahrt an die genannte Strafanstalt zurückliefern zu lassen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung

Alter: 30 Jahre.
Größe: 6 Schuh.
Statur: schlank.
Haare: braun.
Augenbraunen: braun.
Bart —
Stirne: hohe.
Augen: graue.
Nase: proportionirt.
Lippen —
Mund: proportionirt.
Zähne: gut.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Hals: dick.
Mundart: bayerisch.
Aeußere Zeichen: Am Kopfe mehrere Narben, an beiden kleinen Fingern
Verborgene Zeichen: Schnittnarben und ebenso am rechten Schenkel.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung:
1) einen schwarzgefärbten leinenen Spenser,
2) eine schwarzgefärbte leinene Hose, und
3) ein leinenes Hemd.

Einl. Nr. 25371. Exp. Nr. 24981.

An die sämmtlichen Rentämter und die treffenden Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Constatirung der Stempelvorräthe bei den kgl. Rentämtern und Commissionären von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des kgl. Kreis-Stempelverlagsamtes dahier sind im vorigen Jahre mehrere Rentämter mit dem rechtzeitigen Abschluß der Stempelmaterialbücher und Constatirung des Stempelbestandes zurückgeblieben, wodurch der Rechnungs-Abschluß des kgl. Kreisstempelverlagsamtes behindert wurde.

Es wird demnach die genaue Beachtung der allgemeinen Ausschreiben vom 29. August 1835 (Intelligenz-Blatt Nro. 71 S. 1929) 30. August 1844 (Int. Blatt Nro. 71 S. 431) und vom 31. August 1849 (Int. Blatt Nro. 71 S. 507) in Erinnerung gebracht.

Ansbach, am 8. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6954. Exp. Nr. 8132.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die neue Ordnung für die Abhaltung der protestantischen Diöcesan-Synoden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberconsistorium hat auf Antrag der jüngsten vereinigten General Synode und nach eingeholtem Gutachten der Consistorien zu Ansbach und Bayreuth eine neue Diöcesansynodal-Ordnung festgesetzt, welche nachstehend mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, schon die dießjährigen Diöcesan-Synoden, soweit es noch möglich ist, nach dieser neuen Ordnung abzuhalten, deren Bestimmungen auf das Genaueste zu beobachten sind.

Ansbach, den 3. September 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Hussell.

Dollmann.

Diöcesansynodal-Ordnung.

Abschnitt I.

Aufgabe und Zweck der Diöcesansynoden.

§. 1. In jedem Dekanate, wo möglich am Dekanatssitze, soll alljährlich in den Monaten Juli oder August eine Diöcesansynode abgehalten werden.

§. 2. Die Aufgabe und der Zweck der Diöcesansynode umfaßt folgende Gegenstände:

1) Die Wahrnehmung und Besprechung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, Anstalten und Vereine des Dekanatsbezirks,
2) das Gutachten für etwaige Vorlagen der kirchlichen Stellen,
3) die Aeußerung von Wünschen und Anträgen in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt,
4) die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Dekanatsdistrikte zur Generalsynode.

Alle, den geistlichen Stand allein berührenden, Interessen sind von der Wirksamkeit der Diöcesansynoden ausgeschlossen.

§. 3. Hinsichtlich der Behandlung der in die Wirksamkeit der Diöcesansynoden einschlagenden Gegenstände wird folgendes bestimmt:

1) Behufs der Berathung über die kirchlichen Zustände und Bedürfnisse der Diöcese hat der Decan die aus den Jahresberichten und Kirchenvisitationen, so wie aus seiner übrigen Geschäftsführung geschöpften Wahrnehmungen in einem kurzen, übersichtlichen Berichte der Synode vorzutragen, und zum Referate über die kirchlichen Anstalten und Vereine des Dekanats-Distrikts diejenigen Synodalmitglieder, welche sich zunächst damit zu beschäftigen haben, zu bestellen;
2) über die etwaigen Vorlagen der kirchlichen Stellen steht der die Berathungen einleitende Vortrag dem Decane zu, und nur in außerordentlichen Fällen ist ihm gestattet, diesen Vortrag einem andern Synodalmitgliede zu übertragen;
3) Wünsche und Anträge einzelner Synodalmitglieder in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten überhaupt sind dem Decane, wo möglich drei Tage vor der Abhaltung der Synode, schriftlich zu übergeben.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Bildung und Zusammensetzung der Diöcesansynoden.

§ 4. Zur Theilnahme an der Diöcesansynode sind berechtigt und verpflichtet:

1) sämmtliche im Amte stehende Pfarrer, einschlüssig der wirklichen Pfarrverweser und exponirten Vicare, sowie der Hauptprediger, sofern letztere nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind;
2) sämmtliche im Decanatsdistrikte sich aufhaltende Vicare und Pfarr- und Predigtamtscandidaten einschlüssig der im Lehramte verwendeten Candidaten;
3) eine mit der Zahl der Pfarrer, Hauptprediger, Pfarrverweser und exponirten Vicare gleiche Anzahl weltlicher Gemeindeglieder, welche nach der Allerhöchst bestimmten Wahlordnung vom 26. August 1851 gewählt werden.

§. 5. Sind die Mitglieder der Synode bei derselben zu erscheinen verhindert, so haben sie ihr Nichterscheinen unter Angabe der Abhaltungsgründe der Synode rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, welcher es alsdann zusteht, diese Gründe zu prüfen, und Falls sie als unzureichend befunden werden, die verdiente Mißbilligung in das Synodalprotokoll niederzulegen und den Betheiligten durch das Decanat zur Kenntniß bringen zu lassen.

§. 6. Die Synodalmitglieder haben auf Diäten oder Reisekosten-Entschädigung keinen Anspruch zu machen. Jedoch soll in denjenigen Decanaten, in welchen Capitelscassen mit ausreichenden Mitteln bestehen, an die Geistlichen der bisher gebräuchliche Reisekosten-Beitrag auch ferner verabreicht werden dürfen.

Abschnitt III.

Leitung und Ordnung der Diöcesansynoden.

§. 7. Der Decan hat die Leitung der Synoden. Demnach kommt ihm die Befugniß und Verpflichtung zu:

1) den Tag der Synode und die Stunde ihrer Eröffnung anzuberaumen, und sämmtliche Mitglieder zur Versammlung rechtzeitig einzuladen,
2) zur Abhaltung des den Synodalverhandlungen vorangehenden Gottesdienstes den biblischen Text, so wie den geeigneten Prediger und dessen Stellvertreter auszuwählen;
3) die Verhandlungen in der §. 3 angegebenen Weise vorzubereiten, und sodann mit einer kurzen, passenden Anrede sie zu eröffnen;
4) auf jede zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß die Verhandlungen mit Ernst und Würde, im Geiste brüderlichen Zusammenwirkens geführt werden, und die Thätigkeit der Synode zur Förderung der ihr gestellten Aufgabe sich möglichst fruchtbar erweise.

§. 8. Zur Führung des Protokolls wird dem Dekan ein Schriftführer, welcher von den Synodalmitgliedern aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit zu wählen ist, an die Seite gegeben. Derselbe hat die gepflogenen Verhandlungen mit möglichster Ausführlichkeit, jedenfalls mit genauer und bestimmter Angabe der gestellten Wünsche und Anträge, sowie der hierauf sich ergebenden Abstimmungen aufzuzeichnen.

§. 9. An den Berathungen können sämmtliche Mitglieder der Synode, an den Abstimmungen aber nur die §. 4 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Theil nehmen.

§. 10. Die Verhandlungen sind in der Regel im Laufe des Vormittags zum Schlusse zu bringen.

Digitized by Google

Sie werden öffentlich nicht gehalten, jedoch können Geistliche aus andern Kapiteln und Mitglieder der Kirchenvorstände aus der Diöcese als Zuhörer zugelassen werden.

§. 11. Hat die Synode ihr Geschäft beendet, so wird sie durch den Vorsitzenden als geschlossen erklärt, worauf er selbst oder ein anderer von ihm auszuwählender Geistlicher ein kurzes Schlußgebet spricht.

Das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 12. In der ersten Hälfte des Oktobers, sofern nicht eine frühere Vorlage nothwendig wird, haben die Dekanate das Synodalprotokoll mit Begleitungsbericht dem vorgesetzten Consistorium einzusenden und folgende Beilagen anzufügen:

1) den in §. 3 Ziff. 1 bezeichneten Bericht des Dekans,
2) den in demselben §. Ziff. 2 bezeichneten Vortrag des Dekans oder des von ihm gewählten Synodalmitgliedes,
3) die Referate über die kirchlichen Anstalten und Vereine des Dekanatsdistrikts,
4) die schriftlich eingekommenen Wünsche und Anträge der Synodalmitglieder,
5) die Synodal- und Vigilpredigten mit den Dekanats- und Seniorатscensuren,
6) das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Synode.

§. 13. Die Consistorien haben die Synodalverhandlungen nebst ihren Beilagen einer Prüfung zu unterstellen, die in ihrer Competenz liegenden Bescheide bis zum Schlusse des Jahres zu erlassen, und diese sofort unter Beifügung sämmtlicher ihnen gemachten Vorlagen zur Einsichtnahme an das kgl. Oberkonsistorium einzusenden, welches hierauf die erforderlichen Entschließungen erlassen wird.

München, den 30. August 1851.

Königlich protestantisches Oberconsistorium.
Dr. Faber,
v. n

Friedrich.

Einl. Nr. 6956. Exp. Nr. 8118.

(Die Vorschriften für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protest. Diöcesan-Synoden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigte Wahlordnung für die weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesan-Synoden wird nachstehend mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie in denjenigen Dekanaten, in welchen die dießjährige Synode bis jetzt ausgesetzt geblieben ist, sogleich in Anwendung zu bringen sei.

Ansbach, am 3. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Dollmann.

Nr. 6600.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben den von dem kgl. protestantischen Oberkonsistorium mit Bericht vom 25. April l. Js. vorgelegten Entwurf für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den

Digitized by Google

protestantischen Diöcesansynoden diesseits des Rheins unter dem 24. l. Mts. in nachstehender Fassung allergnädigst zu genehmigen geruht.

§. 1.

Die weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesansynoden diesseits des Rheins, so wie deren Ersatzmänner, werden von den Kirchenvorständen jeder protestantischen Pfarrgemeinde gewählt. In kombinirten Pfarreien, deren jede ihren eigenen Kirchenvorstand hat, oder in solchen Pfarreien, zu welchen Filialgemeinden mit besonderen Kirchenvorständen gehören, werden die Kirchenvorstände zu einem einzigen Wahlgremium vereinigt.

§. 2.

Jeder Kirchenvorstand und beziehungsweise jedes aus mehreren Kirchenvorständen gebildete Wahlgremium wählt aus seiner Mitte so viele weltliche Abgeordnete zur Diöcesansynode, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in der Diöcesansynode Sitz und Stimme haben. In gleicher Anzahl werden die Ersatzmänner gewählt, deren Reihenfolge zum Einrücken da, wo deren mehrere zu wählen sind, durch die erhaltene größere Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit durch das Loos zu entscheiden ist.

§. 3

Die Wahl ist in dem gewöhnlichen Versammlungslokal des Kirchenvorstandes und zwar, wo mehrere Kirchenvorstände ein vereinigtes Wahlgremium bilden, in dem Versammlungslokal des Kirchenvorstandes jener Kirchengemeinde, in welcher sich der Pfarrsitz befindet, vorzunehmen.

§. 4.

Die Wahl der Abgeordneten zur Diöcesansynode geschieht von den versammelten geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder Wahlgremiums durch nummerirte Wahlzettel, welche, um gültig zu seyn, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zu wählenden Abgeordneten, nebst der Unterschrift des Wählers enthalten müssen. Nach Beendigung und Eröffnung der Wahl der Abgeordneten sind die Ersatzmänner in gleicher Weise zu wählen.

§. 5.

Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. In Ermanglung derselben ist eine neue Wahl vorzunehmen, bei welcher nur die bei der ersten Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und sollte auch dann noch keine absolute Stimmenmehrheit sich ergeben, so hat eine dritte Wahl sich auf jene zwei Individuen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, oder wenn mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben sollten, durch das Loos zu bezeichnen sind.

§. 6.

Der Vorsitzende eröffnet die abgegebenen Wahlzettel, verliest, ohne die Namen der Wähler zu nennen, die Nummern der Zettel und die Wahlstimmen, zieht aus diesen den Schluß, vernimmt die etwaigen Anstände der versammelten Kirchenvorstände gegen das Wahlergebniß und nimmt über den Wahlakt ein Protokoll auf, welches von sämmtlichen Wählern unterzeichnet wird, das Pfarramt hat sodann das Wahlprotokoll nebst den Wahlzetteln mit dem Pfarrsiegel zu versiegeln und dem vorgesetzten Dekanate zur Bestätigung der Wahl, so wie zur Bescheidung der etwa erhobenen Anstände, vorzulegen. Wo aber der Dekan selbst als Pfarrer die Wahl geleitet hat, werden die Wahlverhandlungen dem vorgesetzten kgl. Consistorium zur Bestätigung und Bescheidung vorgelegt.

§. 7.

Das Dekanat und beziehungsweise das einschlägige Consistorium wird die Wahl, wenn sie

Digitized by Google

den vorstehenden Bestimmungen entspricht, bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber unter Angabe des Grundes der Nichtbestätigung eine neue Wahl anordnen.

§. 8.

Nach erfolgter Wahlbestätigung hat das Pfarramt hievon die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner in Kenntniß zu setzen und deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl zu den Akten zu bringen. Von denselben wird erwartet, daß sie die mit Vertrauen auf sie gerichtete Wahl nicht ohne sehr gewichtige Gründe ablehnen werden. Wenn jedoch ein gewählter Abgeordneter die Wahl abgelehnt hat, oder wenn später ein solcher in Abgang kommt, so ist der nach der Reihenfolge treffende Ersatzmann einzuberufen. Ist die Zahl der Ersatzmänner erschöpft, so findet keine weitere neue Wahl mehr statt, sondern die Stelle des Abgeordneten in der Diöcesansynode bleibt für diese Wahlperiode unbesetzt.

§. 9.

Die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner sind der Pfarrgemeinde nach erfolgter Bestätigung und Annahme der Wahl durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu geben.

§. 10.

Die Wahl erfolgt jedesmal für die Dauer von zwei Jahren.

§. 11.

So lange in einer Pfarrgemeinde ein Kirchenvorstand nicht besteht, kann jene durch weltliche Abgeordnete bei der Diöcesansynode nicht vertreten werden.

Ferner haben Seine Majestät der König gleichzeitig hiemit das kgl. protestantische Oberkonsistorium zu ermächtigen geruht, den Diöcesansynoden zu eröffnen, daß die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Dekanatsbezirke zur Generalsynode nach den Bestimmungen des §. 5 der allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1848 „die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins betr." zu den Befugnissen der Diöcesansynoden gehöre.

Das kgl. protestantische Oberkonsistorium hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und empfängt die Beilagen der Berichte vom 16., 24. und 31. Juli im Anschlusse wieder zurück.

München, den 26. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An das kgl. protest. Oberkonsistorium.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Statt dessen der geheime Sekretär
Frhr. von Hermann.

Bekanntmachung.

(Verfahren zur Sicherung des Getraides vor dem Auswachsen auf dem Felde betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Das seit mehreren Tagen wieder andauernde Regenwetter bedroht insbesondere das auf dem Felde liegende Getraide mit dem Auswachsen.

Um so mehr beeilen wir uns, eine uns zugekommene und als bereits erprobt zugesicherte, übrigens sich selbst empfehlende Anweisung zur Sicherung des Getraides gegen das Auswachsen auf dem Felde im Folgenden zu veröffentlichen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, namentlich im gegenwärtigen Augenblicke, glau-

Digitized by Google

ben wir zugleich erwarten zu dürfen, daß auch die Lokalblätter zur möglichsten Verbreitung dieses einfachen, noch wenig bekannten und wirksamen Mittels gleichfalls gerne mitwirken werden.

Nicht minder fügen wir den Abdruck eines Aufsatzes in Nro. 5 der Lichtenhofer Blätter vom Jahre 1846 über das Mänteln des Getraides bei, welche Verfahrungsweise zwar nur bei frisch geschnittener Frucht Anwendung findet, aber in gegenwärtiger Zeit ebenso besondere Empfehlung verdient, weil bei fortgesetzt nasser Witterung selbst das Auswachsen auf dem Stocke zu befürchten wäre.

Ansbach, den 6. September 1851.

Der erste Vorstand

v. Volz.

Spies.

I.

Das neue Aufkästeln des Getraides auf dem Felde.

1) Damit die Getraid-Aehren jeder Art nicht auf dem nassen Boden zu liegen kommen, wodurch sie auswachsen würden, muß man immer drei Sammlete oder Gelege auf dem Hochkamme des Beetes so über das Kreuz oder in einen Triangel zusammen legen, daß auf den Stutzel oder Stoppel die Aehren des zweiten Sammlets gelegt werden; auf den Stutzel des zweiten Sammlets legt man dann die Aehren des dritten Sammlets und schiebt hierauf den Stutzel dieses dritten Sammlets unter den mit beiden Händen oder mit der Sichel ein wenig emporgehobenen Aehrenbündel des ersten Sammlets hinunter.
2) So hangen dann alle Aehren der drei Sammlete abwärts, ohne den Erdboden zu berühren, das Regenwasser läuft ab und wenn besseres Wetter eintritt, legt man die Sammlete zum Austrocknen auf die sonst gewöhnliche Weise auseinander.
3) Bei jenem Geschäfte des Zusammenlegens muß man immer zuerst die nässere Seite jedes Sammlets nach oben wenden und die trockene nach unten.
4) Es müssen dabei immer zwei Menschen zusammen helfen, damit die eine Person den Aehrenbündel des ersten Sammlets mit den beiden Händen emporhebt, wo dann die zweite Person den Stutzel des dritten Sammlets bequem und sehr schnell darunter schieben kann.

II.

Ueber das Mänteln des Getraides.

Alle nützliche und traurige Erfahrungen, die wir fort und fort so lange wir auf dieser Erde wallen, machen, sollen wir stets zur Belehrung, Warnung und überhaupt zum Besten unserer Mitmenschen bekannt machen. Diesen wichtigen Zweck werden wir auch stets in diesen Blättern verfolgen, und ersuchen zugleich alle verehrlichen Mitglieder und Leser derselben, uns hiebei von Zeit zu Zeit mit ihren Erfahrungen zu unterstützen. In dieser Hinsicht besprechen wir auch einen Gegenstand, der für die Landwirthe von wesentlicher Wichtigkeit ist, und den uns auch vorzüglich die Noth, welche wir vor zwei Jahren mit unserer Getraidernte hatten, theils gelehrt, theils recht lebhaft in Erinnerung zur Anwendung zurückgerufen hat.

Ja besonders bei nassen Jahren, vorzüglich zur Erntezeit, wo man nicht weiß, wie man sein Getraide nur ernten und trocken in die Scheune bringen soll, da sind es diese Mäntel, die uns am besten aus aller Noth helfen und die wir zur Trocknung und zeitweisen Aufbewahrung

Digitized by Google

unſeres Getraides am zweckdienlichſten benützen können. Sie ſind zwar im Allgemeinen nichts Neues und man findet ſie ſchon in manchen Provinzen in Preußen, Sachſen, Altbayern und Schwaben, aber dennoch gibt es noch ſehr viele Gegenden, wo ſie noch nicht in Anwendung kommen, ja wo ihr Werth und Nutzen noch nicht erkannt iſt. Deßhalb ſei dieſe kurze Mittheilung beſtimmt, da wir nun über 2000 Mitglieder in allen Theilen Bayerns zählen, dieſes Mänteln des Getraides allenthalben in unſerm lieben Vaterlande zu empfehlen.

Daſſelbe kann in jedem trockenen und naſſen Jahr, beſonders aber in letzterm, wo die Getraidernte oft mehrere Tage durch anhaltendes Regenwetter verzögert, manche Getraideart hiedurch zum Theil verdorben wird, indem ſie auf dem Felde keimt, auswächſt u. ſ. w. und eben ſo bei trocknen Jahren in großen Oekonomien, wo die Arbeiten der Ernte ſich drängen und häufen, mit großem Nutzen angewendet werden.

Wie daſſelbe ſeit einigen Jahren in unſerer Anſtalts-Oekonomie geſchah, wollen wir hiemit näher angeben.

Gleich nach dem Schneiden des Getraides wurde daſſelbe in Garben geſammelt, ohne Rückſicht ob viele oder wenig Kräuter ſich im Stroh befanden. Hierauf ſtellte man 7 oder 9 Stück Garben hart aneinander in einem Kreiſe herum, (ſiehe Abbildung Nr. 1. und 2.) ſo auf, daß die Aehren zuſammen auf der Höhe waren, (ſiehe Abbildung Nr. 3.) auf dieſe ſetzt man eine etwas ſtärkere Garbe verkehrt, die Aehren abwärts ſtehend, (ſiehe Nr. 3.) als Hut oder Mantel genannt, feſt auf und breitet die nun abwärts hängenden Strohhalme ſo viel möglich gleichmäßig über und um den ganzen Schock Garben aus, ſo daß alles Regenwaſſer an denſelben ablaufen könnte, (ſiehe Abbildung Nr 4.) Dieſe Mäntel blieben 14 Tage bis 3 Wochen im Freien ſtehen; das Getraide wurde nach wenigen Tagen ſehr warm, (dieß darf ja nicht erſchrecken oder in der Manipulation irre machen) denn es trocknen hiedurch, ſo wie auch ſelbſt die darin befindlichen Kräuter vollſtändig ab und leiden nicht den geringſten Schaden. An einem ſchönen Nachmittag wurden die Getraide-Schock von ihren Mänteln befreit, etwas ausgelüftet und hierauf in die Scheune gebracht. Die Erfahrung hat man hiebei gemacht, daß man mit dem auf ſolche Art getrockneten Getraide ſehr behutſam und vorſichtig beim Auf- und Abladen umgehen muß, indem es viel leichter ausfällt, als das Getraide, welches auf andere Weiſe getrocknet wurde. Am beſten iſt es, wenn hiebei wie bei der Repsernte ꝛc. der Wagen mit einem Tuche oder Blahe bedeckt wird, damit kein Verluſt ſtattfinde. — Da-

Digitized by Google

gegen hat man aber auch mit Vergnügen wahrgenommen, daß solches Getraide bei weitem weniger Mühe, Arbeit, Zeit und sohin auch weniger Kosten beim Dreschen erfordert, als wie das auf dem Acker, auf die gewöhnliche Weise getrocknete Getraide.

Dieß zur Empfehlung und Berücksichtigung für dieses und alle folgenden Jahre.

Edittalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Michael Klein, 45—46 Jahre alt, geboren zu Kornhöfstett, kgl. Gerichts- und Polizei-Behörde Scheinfeld und dortselbst auch zuletzt wohnhaft, verwittweter Taglöhner und Korbmacher und Leonhard Knauer (genannt Steckenlehrt) beiläufig 39—41 Jahre alt, geboren zu Kleinfrankfurt, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld, und dortselbst auch zuletzt wohnhaft, lediger Zimmermann, sind beide angeklagt des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, welcher schon der Summe nach Verbrechen ist und den Betrag von 400 fl. übersteigt, unter zwei besonders erschwerenden Umständen verübt in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1849 zu Markt Bibart zum Nachtheil der Justizdepositenkasse des kgl. Landgerichts dortselbst.

Da Michael Klein und Leonhard Knauer flüchtig gegangen sind, so werden beide aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihnen angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, den 3 September 1851.

v Krohne,
stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Fürnheim, im Dekanate Oettingen, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Pfarrverweser in Döckingen Philipp Wilhelm Gustav Oppenrieder aus Baldern zu verleihen; deßgleichen

unter'm 25. desselben Monats den Revierförster zu Altdorf, Forstamts Hilpoltstein, Franz Niederreuter, seiner Bitte entsprechend, auf den Grund des §. 22 Lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen nahezu 50 jährigen treuen und eifrigen Dienstesleistungen in den Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle zum Revierförster in Altdorf den bisherigen Forstwart zu Roth, Forstamts Schwabach, Gustav Schaller zu ernennen; ferner

unter'm 27. v. Mts. den Forstkommissär I. Cl., Ludwig Freiherrn v. Godin, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, und unter allergnädigster Zufriedenheitsbezeugung mit seiner seitherigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung nach § 22 Lit. A der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, aus dem kgl. Staatsdienste zu entlassen und demselben die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, vorbehaltlich des bayerischen Indigenats, in die Dienste Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen treten zu dürfen; sowie

Digitized by Google

der auf die erledigte Pfarrei Wachenzell für den Priester Anton Hotter, bisherigen Cooperator zu Eichstädt ausgestellten Herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 19. August 1851 wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Junker Max Sengl und der bisherige Wehrmann Emanuel Ditt zu Lieutenants im Landwehr-Bataillon Eichstädt, und

durch gleichmäßigen Beschluß vom 1. September und 8. August 1851 der bisherige Oberlieutenant Johann Georg Dennenloher zum Hauptmann, der bisherige Sergeant Stephan Löffler und der bisherige Wehrmann Georg Hafner zu Lieutenants im Landwehr-Bataillon Altdorf ernannt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. September c. ist der bisherige Schullehrer an der Tafelhofer-Mittelklasse Michael Riedner als Schullehrer an der Tafelhofer Knaben-Oberklasse ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		94½
Obligationen	à 4 %	"		96¼
"	à 5 %	" Ausgabe I.	103	
"	à 5 %	" " II. à IV.	103½	
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %	96	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			679
" "	Promessen per Stück	Agio ältere		118
" "	" " "	" neue	91	

Augsburg, den 4. September 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 73.

Ansbach. Samstag, den 13. September 1851.

Inhalt.

Die Fälschung eines Wanderbuches. — Die Errichtung einer protestantischen Schule in Passau. — Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1851. — Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle in Gunzenhausen und des damit verbundenen Dekanats. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Atzendorf, Dekanats Thurnau. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 37607. Exp. Nr. 45568.

An die kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Fälschung eines Wanderbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25 v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 5. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 25481.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Fälschung eines Wanderbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Anzeige des kgl. Landgerichts Viechtach vom 16. d. Mts. theilte demselben das kgl Infanterie-Regiment König in München, in der Untersuchung wider den Soldaten Otto Lechner, wegen Desertion, ein Wanderbuch zur Erklärung über dessen Aechtheit und die Person des Eigenthümers mit, welches sich als gänzlich falsch darstellte, — und Lechner im Besitze hatte.

Dasselbe ausgestellt unter Nro. 9 am 15. März 1851 auf einen Georg Lenner aus Viechtach, in Niederbayern, Sohn eines Aufschlägers, geboren im Jahre 1824, seiner Profession ein Buchbinder, trägt die amtliche Ausfertigung des kgl. Landgerichts Viechtach, nebst gefälschter Unterschrift des Amtsvorstandes, und weicht im Siegel von dem ächten namentlich dadurch ab, daß dieses mehr rund ist, die Buchstaben vom Worte Viechtach mehr auseinanderstehen, und das Wort Königl. gleich über dem V. beginnt, während das Gefälschte mehr länglicht, die Buchstaben "Viganz nahe zusammengedrängt, und zwischen diesen und dem Worte Königl. ein Zwischenraum besteht. — Auch ist der Name Georg Lenner dem Landgerichte Viechtach gänzlich unbekannt, ein Aufschläger dieses Namens nie dort befindlich gewesen, — es findet sich die Nummer dieses Wanderbuches in keinem Register der ertheilten Wanderbücher, und ist die Schrift des Ausstellers dortselbst gänzlich unbekannt.

Indem man den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariaten von Niederbayern hievon Kenntniß gibt, werden dieselben angewiesen, die Reise-Legitimationen wandernder Handwerksgesellen mit Rücksicht auf die vorstehend mitgetheilte Anzeige der strengsten Prüfung zu unterstellen und vorkommenden Falles geeignet zu verfügen.

Landshut, am 25. August 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner.

Einl. Nr. 38170. Erp. Nr. 46280.

(Die Errichtung einer protestantischen Schule in Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Passau wurde die Errichtung einer protestantischen Schule für die dortige protestantische Schuljugend genehmigt.

Diese Schule tritt mit dem Beginn des nächsten Schuljahres in's Leben und der hiebei anzustellende Schulprovisor hat nebst freier Wohnung zur Zeit ein jährliches Einkommen von 200 fl. zu beziehen, nebst der Aussicht auf Erhöhung seiner Diensterträgnisse.

Da sich im Regierungsbezirke Niederbayern ein protestantischer Schuldienstexspektant nicht be-

Digitized by Google

findet, so wird dieses Schulprovisorat zur Bewerbung ausgeschrieben und hiebei bemerkt, daß allenfallsige Gesuche längstens bis zum

20. dieses Monats

unmittelbar bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Ansbach, den 10. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 37353. Exp. Nro. 45518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. v. Mts. wurde in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Neustadt a/A. auf dem Wege von Rohensaas nach Peppenhöchstadt ein taubstummer Knabe aufgegriffen, über dessen Namen und Herkunft bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, zur Ermittlung der Heimath dieses nachbeschriebenen Knabens geeignete Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgericht Neustadt a/A. sogleich direkt mitzutheilen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 5. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Er scheint

12 Jahre alt zu seyn, ist kleiner, schlanker Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, blaue Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, abgebräunte Haut, und trägt am Leibe nichts als ein leinenes Hemd, ziemlich zerrissen, eine schwarz und roth gestreifte sehr geflickte Weste von Baumwollenzeug, eine grau und schwarz karirte sehr zerrissene Schlizhose ohne Hosenträger.

An einem Schnürchen führte er ein kleines schwarzes glatthaariges Hündchen mit geschnittenen Ohren, dasselbe hat ein schmales rothtuchenes Halsbändchen mit hellen Knöpfen, jedoch ohne ein für die Hunde vorgeschriebenes Zeichen.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1851 betr.)

Auf den Grund der erfolgten Beförderung des zum Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten bei der dritten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1851 zu Ansbach statt findenden Schwurgerichtssitzung ernannten bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrathes von Krohne wurde die

Digitized by Google

bezeichnete Funktion durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. l. Mts. dem kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Friedrich Arnold in Ansbach übertragen.

Eichstädt, am 9. September 1851.

Das Präsidium
des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Wanderer, Kanzlist.

Einl. Nr. 7091. Exp. Nr. 8194.

(Die Erledigung der 1sten Pfarrstelle in Gunzenhausen und des damit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths, Dekans und Pfarrers Dr. Stephani, ist die erste Pfarrstelle zu Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte			— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			12 fl. 48 kr.
III. Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, in welchem noch verschiedene Reparaturen vorzunehmen sind .	100 fl. — kr.		
Ertrag der Grundstücke, bestehend in 30 Tagw. 95 Dezim. Aeckern und 29 „ 18 „ Wiesen nach der bisherigen Verpachtung . . .	648 fl. 25 kr.		
		748 fl. 25 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Geldgefälle	18 fl. 30 kr.		
b) ständige Getraidgefälle 3 Schäffel 2 Metzen Dinkel und 4 „ 2 „ Haber	28 fl. 30 kr.		
c) Zins aus dem Ablösungskapital für die Handlöhne	7 fl. 57 kr.		
2) an Zehnten und zwar: an Groß- und Kleinzehenten von verschiedenen Ortschaften, theils nach den Resultaten der bis jetzt erfolgten Fixirungen, theils nach den Resultaten der bisherigen Verpachtungen	1200 fl. — kr.		
		1254 fl. 57 kr.	
V. Von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		144 fl. 32 kr.	
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. 48 kr.	
		Summa	2165 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Hievon gehen ab:

1) Steuern und Umlagen, dann Grundzins zum kgl. Rentamte . . . . . 36 fl. — kr.
2) Baukanon an dasselbe . . . . . 6 fl. 15 kr.
3) Abgabe an die 2te Pfarrstelle in Gunzenhausen,
   in Geld . . . . . 118 fl. 45 kr.
   in Getraide
   1 Schäffel Waitzen und 4 Schaff Korn . . 46 fl. 21 kr.
4) Hutgeld . . . . . 1 fl. — kr.

208 fl. 21 kr.

Verbleibt sonach reines Einkommen von . . . . . 1957 fl. 9 kr.

An Prozeßkosten ist noch ein mit 4 pCt. verzinslicher Betrag von 72 fl. 36 kr. in Absitzfristen von 12 fl. jährlich abzuführen.

Ansbach, den 8. September 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Hussell.

Dollmann.

Einl. Nr. 3764. Erp. Nro. 5262.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Atzendorf, Dekanats Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Atzendorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungsfonds:
   a) von der Kirchenstiftung Atzendorf . . . 16 fl. 15 kr.
   b) aus der Atzendorfer Pfarrwaldung
      3⅗ Klafter weiches Scheitholz 11 fl. 48 kr.
      3 Schock Reißig . . 3 fl. 7½ kr.
      14 fl. 55½ kr.
   c) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Anstalt . 27 fl. 8¾ kr.

58 fl. 19¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend . . 20 fl. — kr.
b) Gründe:
   24 Tagw. Felder
   4½ „ Wiesen } . . . 150 fl. — kr.
   ½ „ Garten . . . 8 fl. — kr.
   158 fl. — kr.

178 fl. — kr.

Digitized by Google

Auf den Grundstücken ruhet dadurch eine Feldrechnung von 134 fl. 8½ kr., welche vom angehenden dem abgehenden Pfarrer zu ersetzen ist, daß vom ersten Verpachter der Objekte, diese dem Pächter bestellt übergeben worden sind, welcher sie in gleichem Zustande wieder zurückzugeben hat.

III. Ertrag aus Rechten:

1) ständige Bezüge:

baar						1 fl. 51¾ kr.
Naturalien:						
4 Schäffel	4⅔	Metzen	Korn	44 fl.	10¾ kr.	
— "	1⅓	"	Waitzen	2 fl.	49 kr.	
1 "	3⅓	"	Gerste	11 fl.	19 kr.	
5 "	2⅗	"	Haber	17 fl.	20 kr.	
— "	—⅗	"	Linsen	— fl.	46½ kr.	
1½ Schock			Eier	— fl.	45 kr.	
						77 fl. 10¼ kr.

2) unständige Bezüge . . . . . 8 fl. 18¾ kr.

3) Zehnten in Naturalien:

1 Schäffel	3⅔	Metzen	Waitzen	18 fl.	48¼ kr.
2 "	2⅔	"	Korn	22 fl.	42¾ kr.
2 "	4⅓	"	Gerste	18 fl.	30⅛ kr.
2 "	4⅓	"	Haber	8 fl.	54¼ kr.
— "	—⅓	"	Erbsen	— fl.	40½ kr.
— "	—⅓	"	Linsen	— fl.	40½ kr.
					70 fl. 16½ kr.

4) Weiderecht . . . . . 1 fl. — kr.

158 fl. 37¼ kr.

IV. Einnahmen an Dienstfunktionen . . . . . 23 fl. 45½ kr.

V. Einnahmen an sobservanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 16 fl. 20 kr.

Summa 435 fl. 1¾ kr.

Lasten 35 fl. 1¾ kr.

Reiner Ertrag 400 fl. — kr.

Bayreuth, den 3. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Gerolfeld, Dekanats Waizenbach, Karl Dimroth, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Vermöge Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. August l. Jahrs Nro. 13423 wurde der bisherige kgl. expon. Forstgehilfe Friedrich Hüttlinger zu Ansbach zum kgl. Forstwart in Roth, Forstamts Schwabach, befördert, und

der bisherige kgl. Forstwart zu Weidelbach Ludwig von Bodenstaff in gleicher Eigenschaft auf die im Forstamt Ansbach neugebildete Forstwartei Windsbach versetzt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		94¾
Obligationen à 4 % „		96¼
„ à 5 % „ Ausgabe I.	103	
„ à 5 % „ „ II. à IV. . . .	103½	
„ Grundrent.-Ablöf. à 4 %	96	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		680
„ „ Promessen per Stück Agio ältere		118
„ „ „ „ „ „ neue		91

Augsburg, den 11. September 1851.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1851.

Monat: vom 1. bis letzten August 1851.

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	270	17	55	17	31	17	1
Beilngries	355	17	24	16	51	16	4
Berching	244	16	55	16	31	15	53
Dinkelsbühl	373	19	31	18	57	18	8
Eichstädt	467	18	37	18	7	16	13
Erlangen	685	18	11	17	36	16	46
Feuchtwangen	15	16	30	16	15	15	45
Fürth	551	17	53	17	23	16	51
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	113	17	56	17	29	16	55
Nürnberg	3495	20	30	17	43	14	18
Roth	46	17	7	17	5	17	3
Rothenburg	338	17	57	17	27	17	3
Schwabach	307	17	21	16	47	15	13
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	253	18	10	16	49	15	39
Weissenburg	454	28	24	17	55	16	48

Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	338	18	44	18	31	18	15
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	15½	16	20	16	10	16	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	63	16	3	15	50	15	41
Rothenburg	1300	18	5	17	37	16	53
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—

Dinkel.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	177	5	59	5	58	5	55
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	17	6	9	6	6	6	3
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	7	6	3	6	3	6	3
Rothenburg	13	9	16	8	32	8	16
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	318	6	54	6	37	6	14

Roggen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	300	13	38	13	20	12	50
Beilngries	187	12	11	11	13	10	—
Berching	125	11	39	10	51	10	36
Dinkelsbühl	279	15	28	14	37	14	7
Eichstädt	268	12	12	11	42	10	55
Erlangen	196	13	27	13	7	12	38
Feuchtwangen	28	13	37	13	20	12	37
Fürth	275	12	9	11	47	11	12
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	281	12	49	12	23	11	3
Nürnberg	3520	15	30	12	40	10	—
Roth	102	11	15	10	49	10	24
Rothenburg	668	14	54	13	52	13	14
Schwabach	279	11	51	11	2	9	51
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	113	13	46	13	4	12	24
Weissenburg	226	12	52	12	11	11	38

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	1	8	30	8	30	8	30
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	10	11	11	11	10	11	7
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	8	10	30	9	45	9	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	3	10	30	10	30	10	30
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	4	10	—	10	—	10	—
Weissenburg	9	9	—	8	30	8	—

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	923	6	17	6	5	5	53
Beilngries	63	6	48	6	31	6	9
Berching	47	6	31	6	17	6	10
Dinkelsbühl	102	6	23	6	2	5	49
Eichstädt	83	7	—	6	44	6	18
Erlangen	165	6	16	6	3	5	52
Feuchtwangen	86	5	24	5	23	5	22
Fürth	277	6	13	6	8	5	54
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	56	6	32	6	22	6	18
Nürnberg	1651	7	—	6	34	5	30
Roth	28	6	40	6	33	6	26
Rothenburg	7	5	29	5	28	5	27
Schwabach	73	6	33	6	5	5	45
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	2	6	—	6	—	6	—
Weissenburg	354	6	42	6	25	5	55

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 74.

Ansbach. Mittwoch, den 17. September 1851.

Inhalt

Die Begründung einer Stiftung zur Hebung der gewerblichen Zustände der Stadt Ansbach durch den verstorbenen Bürgermeister Endres. — Die Verwendung der mittelfränkischen Schuldienstaspektanten im Regierungsbezirke Oberfranken — Die Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinen-Dienste. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Finl. Nro. 38190. Exp. Nro. 46470.

(Die Begründung einer Stiftung zur Hebung der gewerblichen Zustände der Stadt Ansbach durch den verstorbenen Bürgermeister Endres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. der Stiftung des verstorbenen Bürgermeisters Johann Bernhard Endres von Ansbach, nach welcher derselbe durch Testament vom 6. Juni 1850 die Stadt Ansbach zur Erbin seines Nachlasses eingesetzt und die Nutzungen und Früchte des Stiftungsfonds zur Herbeiziehung, Hebung und Emporbringung von solchen Gewerben in der Stadt Ansbach, welche Handelsgegenstände erzeugen, bestimmt hat, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstderselben wohlgefällige Anerkennung der von dem Stifter durch diese zeitgemäße Stiftung bewährten Theilnahme an dem Wohle der Stadt Ansbach und des von ihm bethätigten regen Sinnes für die Hebung der gewerblichen Zustände daselbst durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Die unterfertigte Stelle erachtet sich veranlaßt, auch durch das Kreis Intelligenzblatt diese Stiftung und die darüber ausgesprochene allerhöchste Wohlgefallens-Bezeugung zur öffentlichen Kunde zu

Digitized by Google

bringen, mit dem Bemerken, daß nach der vom Stadtmagistrate Ansbach hergestellten vorläufigen Berechnung der Stiftungsfond in runder Summe in 104,000 fl. nach dem Nominalwerth der Staats-Papiere bestehen wird.

Ansbach, den 10. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt

Einl. Nr. 38638. Exp. Nr. 46687.

(Die Verwendung der mittelfränkischen Schuldienst-Exspektanten im Regierungsbezirke Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zahl der protestantischen Schuldienst-Exspektanten im Regierungsbezirke Oberfranken in Folge der Organisirung der irregulären Schulen daselbst für das Bedürfniß nicht ausreicht, so ergeht an alle diejenigen mittelfränkischen Schuldienst-Exspektanten, welche sich im Regierungsbezirke Oberfranken verwenden lassen wollen, hiemit die Aufforderung, solches innerhalb 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Ansbach, den 15. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

(Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinen-Dienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittels höchsten Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. September d. Js. Nro. 14414 erfolgten Bewilligung, wird mit dem Anfange des nächsten Winter-Semesters wieder eine Concursprüfung der Adspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Dienste gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Candidaten, welche die in der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungs-Blatt Nro. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 1. November 1851 bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diese Gesuche mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen, so wie mit Proben der Fähigkeit im Plan- und Maschinen-Zeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubiget sein müssen, zu belegen.

Außerdem ist zu Folge bestehender höchster Vorschrift, die Zulassung zu dem bevorstehenden Concurse für diejenigen Candidaten, welche sich dem Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu widmen gedenken, auch durch die Beibringung legaler (folglich von einem kgl. Gerichtsarzte ausgestellten) Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit, insbesondere bezüglich der Gesichts- und Gehörs-Organe, bedingt.

Digitized by Google

Der Tag selbst, an welchem die Concursprüfung zu beginnen hat, wird dem Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach Vorschrift des Artikel IV. der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839, die Aufnahme der Praktikanten für den technischen Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, je nach den Ergebnissen der periodischen Concurs-Prüfung und nach dem Erfordernisse an solchen Praktikanten erfolgen werde.

München, den 6. September 1851.

Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Schenk.

Statt des Sekretärs:

Huber.

Dienstes-Nachrichten.

In Folge Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. d. Mts. wurde die mit dem Subrektorate und der Pfarradjunktur verbundene III. und IV. Classe der Lateinschule zu Schwabach dem bisherigen Subrektor, Studienlehrer und II. Pfarrer zu Windsbach, Eduard Heinrich Engelhardt, dann die I. und II. Classe genannter Anstalt, dem Studienlehrer Johann Adam Hauser zu Dinkelsbühl in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 in der Stadt Gunzenhausen

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Saifensiedermeister Johann Leonhard Fritsche,
2) Seilermeister Christian Hetzner,
3) Conditor und Spezereihändler Ludwig Schäfer und
4) Tuchbereiter August Richter

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Rothgerbermeister Friedrich Schneider,
2) Gastwirth Christian Frosch,
3) Gastwirth Georg Barthel,
4) Schenkwirth Friedrich Hofer,
5) Schreinermeister Erhard Hagenach,
6) Rothgerbermeister Johann Thomas Hieber,
7) Gastwirth Friedrich Röschel, und
8) Knopfmachermeister Johann Leonhard Strauß

in Funktion berufen; ferner

wurden in der Stadt Lauf

als bürgerliche Magistratsräthe

a) der Büttnermeister Johann Bläsel,
b) der Uhrmachermeister Konrad Paul Prottengeyer, und
c) der Spezereihändler Johann Philipp Wulz

bestätigt, und

Digitized by Google

als Gemeindebevollmächtigte

1) Garkoch Christian Haas
2) Brauer Gottlieb Keffel,
3) Müllermeister Leonhard Schmidt,
4) Metzgermeister Johann Christoph Weikmann,
5) Melber Christoph Tauber,
6) Maurermeister Georg Schmidt,
7) Wagnermeister Albrecht Stiebel, und
8) Seilermeister Andreas Eckert,

und zwar letztere beide an die Stelle der in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten Prottengeyer und Bläsel in Funktion berufen; dann

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Gunzenhausen

1) Seilermeister Christian Hezner und
2) Kaufmann Christoph Döderlein

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 75.

Ansbach. Samstag, den 20. September 1851.

Inhalt.

Die Handhabung der Viktualien-Polizei. — Den Erdsturz bei Brannenburg. — Die Londoner Industrie-Ausstellung. — Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee um Bewilligung einer Collecte für Reparatur der dortigen Synagoge. — Die Erledigung des Physikats Simbach am Inn. — Den Todtenschein der Caroline Levy. — Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen — Dienstesnachrichten. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 46923.

An die kgl. Stadtkommissariate, die der kgl. Regierung unmittelbar untergegebenen Magistrate der Städte I. und II. Classe, die kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Handhabung der Viktualien-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die ungünstige Witterung veranlaßten Besorgnisse wegen des Ernte-Ergebnisses haben schon seit mehreren Wochen ein Steigen der Getreidpreise bewirkt, welches ungeachtet der neueren Nachrichten über die günstigeren Ernte-Erfolge in vielen und namentlich in den kornreichsten Gegenden Bayerns und anderer Länder, dann über das allgemein verbreitete Vorhandenseyn großer

Digitized by Google

Getreid-Vorräthe um deßwillen bisher nicht rückgängig geworden ist, weil die hie und da vorkommenden Anzeichen der Kartoffel-Fäulniß die weitere Verbreitung dieser Krankheit und dadurch den Entgang eines höchst wichtigen Nahrungsmittels für einen großen Theil der weniger bemittelten Bevölkerung befürchten ließen, der nicht ohne Rückwirkung auf den Bedarf der Brodfrüchte und deren Preise bleiben könnte.

Die unterfertigte Stelle hat sich daher vor Allem zur Pflicht gemacht, über die Verbreitung der Kartoffelkrankheit verläßige Erkundigungen einzuziehen, und nach den bisher eingekommenen Berichten die beruhigende Erfahrung gesammelt, daß sich jene Krankheit zwar allerdings auch an verschiedenen Orten von Mittelfranken bemerkbar gemacht hat, jedoch bei weitem nicht in jener Ausdehnung vorkommt, welche nach den Nachrichten öffentlicher Blätter anzunehmen wäre, wenn man dabei nicht zu berücksichtigen hätte, daß derartige Nachrichten weniger auf den gewöhnlichen, günstigen oder wenigst mittelmäßigen Stand des Kartoffelbaues, als auf die außergewöhnlichen Fälle der desfalls getäuschten Hoffnungen zu beziehen sind Auch liegt es wohl im Interesse derjenigen, die im Besitze größerer Vorräthe von Getreide oder andern Lebensmitteln sich befinden, die Besorgnisse wegen allenfalls zunehmender Theuerung oder sich zeigendem Mangel einzelner Gattungen von Nahrungsmitteln nicht zu zerstreuen, sondern vielmehr aus solchen Besorgnissen das Eintreten höherer Getreidpreise zu erwarten und zu ihrem Nutzen auszubeuten. Einzelne gewinnsüchtige Spekulanten mögen sich sogar aufgefordert fühlen, durch Verbreitung übertriebener oder gar falscher Nachrichten über Mißwachs oder Ausdehnung der Kartoffel-Fäulniß Besorgnisse zu erregen oder zu steigern, um die Preise der Brodfrüchte und Nahrungsmittel überhaupt dadurch in der Höhe zu halten und daraus desto größern Gewinn zu ziehen.

Wenn aber, wie aus den eingezogenen Erkundigungen hervorgeht, ein wirklicher Grund zu ernstlichen Besorgnissen zur Zeit nicht besteht, so erheischt doch die administrative Vorsicht der mit der Nahrungsmittel-Polizei betrauten Verwaltungsstelle, bei Zeiten diejenigen Maßnahmen einzuleiten, welche einestheils gegen künstliche Erzeugung einer wenn auch nur vorübergehenden Theuerung gerichtet sind, anderntheils das consumirende Publikum vor Uebervortheilung überhaupt, insbesondere aber vor der Verschlechterung der Nahrungsmittel, welche so häufig durch das Steigen der Getreidpreise und die angebliche oder befürchtete Möglichkeit eines eintretenden Mangels, wenn gleich ganz grundlos, veranlaßt zu werden pflegt, geeignet zu schützen, und dadurch der gesammten Bevölkerung zugleich die Beruhigung zu bieten, daß die Sorge für Beischaffung und Zugänglichmachung preiswürdiger Nahrungsmittel der Wachsamkeit der k. Regierung nicht entgeht. Solche Beruhigung ist aber auch schon an und für sich ein wirksames Mittel gegen übermäßige Preissteigerungen, welche immer im Gefolge unbegründeter Aengstlichkeit gehen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, ertheilt die unterzeichnete Stelle, auf dem Grunde des §. 62 Abs. 1, 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dezember 1825 den oben bezeichneten Behörden nachstehende Aufträge:

1) Der Getreidhandel unterliegt den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1813, so weit dieselben in Bezug auf den Handel ins Ausland nicht durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1819 und nach Erlaß der transitorischen Verordnungen vom 11. November 1845 und 23. Oktober 1846 durch die Verordnung vom 8. November 1848 außer Wirksamkeit gesetzt sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben die Polizeibehörden die Aufrechthaltung der Freiheit des Getreidhandels eben so sorgfältig zu überwachen, als gegen den Betrieb des Zwischenhandels durch unbefugte nicht ansäßige Personen oder durch Ausländer, gegen

Digitized by Google

Vorspiegelungen und Umtriebe, wodurch die Getreidbesitzer von dem Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten werden wollten, gegen Wegkauf des zur Schranne bestimmten Getreides auf dem Wege dahin, gegen Schließung heimlicher Käufe auf den Schrannen, gegen Ueberdictungen der Verkaufs-Angebote, gegen Verabredungen zur Vorausbestimmung oder Steigerung der Preise, gegen Angaben falscher Verkaufspreise auf den Schrannen und zum Schrannen-Protokolle überhaupt, dann gegen den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel und vor dem Ausdreschen desselben nachdrücklichst einzuschreiten.

2) Die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Märkten ist nach §. 76 der Instruktion für die Polizei-Direktionen in den Städten vom 24. September 1808 und nach Ziffer III. nr. 3 des Normativ-Reskriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse betreffend, durchaus freigegeben, und richtet sich außerdem nur nach den bestehenden Marktordnungen. Die Aufrechthaltung der Freiheit des Viktualienhandels auf den öffentlichen Märkten und die strengste Handhabung der Markt-Ordnungen ist daher gleichfalls Pflicht der Polizeibehörden.

3) Bezüglich der Viktualien-Taxen beziehen sich die Obliegenheiten der Polizeibehörden theils auf die Erhebungen über die Preise des Viehes, des Getreides, des Hopfens, welche die Grundlage der Taxregulirung bilden, theils auf die Taxregulirung der einzelnen Viktualien-Gattungen selbst. Jene Erhebungen sind mit aller Umsicht zur Ermittelung der wahren Preise und Fernhaltung aller falschen, willkürlichen oder nicht zureichend begründeten Angaben sorgfältigst zu pflegen, bezüglich der Bier- und Fleischtaxen stets rechtzeitig der unterfertigten Stelle vorzulegen, bezüglich der Brod- und Mehltaxen aber der Regulirung, welche den Distrikts-Polizeibehörden zusteht, mit genauer Beachtung der geltenden Regulative zu Grunde zu legen.

4) Die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Thätigkeit muß aber den sämmtlichen Polizeibehörden in Bezug auf die Vornahme gründlicher, sich häufig wiederholender und unvermuthet eintretender Viktualien-Visitationen zur Pflicht gemacht werden. Diese Visitationen haben sich nicht nur auf die Untersuchungen der Mehl- und Brodvorräthe bei allen betreffenden Gewerbsleuten, auf die Qualität der verschiedenen Fleisch-Gattungen bei den Metzgern, Köchen u. s. w., auf die strenge zu handhabenden Vorschriften über die Fleischbeschau, auf das Bier bei den Brauern und Wirthen, sondern auch auf das Maß und Gewicht, auf die Einhaltung der Taxen überhaupt, und auf die Viktualien-Märkte zu erstrecken. Bei den Visitationen des Brodes und Mehles ist neben der genauen Controlle über Einhaltung der Taxen ganz besonders die Qualität dieser wichtigsten Nahrungsmittel namentlich jener für die minderbemittelte Classe zu überwachen, gegen den Verkauf schlechter oder verdorbener Vorräthe, namentlich an schlecht gebackenem, mit Wasser übergossenem oder noch nicht abgekühltem Brode nachdrücklichst einzuschreiten, auf Beobachtung des Verbotes der Brod-Dareingaben und der Vorschrift wegen der Bezeichnung des Brodes mit den Kennzeichen oder Marken der Bäcker, so wie auf stete Bereithaltung entsprechender Vorräthe zur vollen Befriedigung der Nachfrage ernstlich zu dringen und gegen Zuwiderhandlungen empfindliche Ahndung vorzukehren. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind nicht nur an die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäftes zu erinnern, sondern auch in ihrer Thätigkeit durch die Polizeibehörden zu überwachen, welche sich von der frischen und gesunden Beschaffenheit des Fleisches in den Verkaufs-Lokalen, so wie von der Reinlichkeit der Schlachthäuser und Bänke durch öftere Nachsicht zu überzeugen, allenfalls entdeckte Mißbräuche des Fleisch-Verkaufes über die Taxe

Digitized by Google

und des Beiwiegens von wenig genießbaren Bestandtheilen durch nachdrücklichste Einschreitungen abzustellen haben.

Die Qualität des Bieres kann nur dann befriedigen, wenn dasselbe die Kraft und den Gehalt hat, welche es bei der Verwendung der vorgeschriebenen Quantität von Hopfen und Malz haben soll; wobei nicht übersehen werden darf, daß bei der Biersatz-Regulirung nur die Preise der bessern Qualitäten der Ingredienzien zur Berechnung gezogen werden, und daß demnach auch bei Beurtheilung des Biergehaltes nur die Verwendung der Ingredienzien von guter Qualität und in der vorgeschriebenen Quantität in Betracht gezogen werden darf, sohin das Bier jenen Gehalt haben muß, welcher der Verwendung der vorgeschriebenen Quantitäten von Hopfen und Malz in guter Qualität entspricht. Bei den alsbald vorzunehmenden, öfter und unvermuthet zu wiederholenden Bier-Visitationen ist darauf zu sehen, daß die Bierkießer nach diesem Gesichtspunkte ihre pflichtmäßige Deklaration abgeben, und, wenn die Polizeibehörde in die Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit solcher Deklarationen glaubt Zweifel setzen zu müssen, so ist die Beiziehung anderer Bierkießer, nöthigen Falls aus andern Bezirken, anzuordnen und die Ueberbürdung der deßfallsigen Kosten an die Schuldigen auszusprechen. Die Verleitgabe des Bieres, das bei solcher umsichtiger Visitation nicht als gehaltvoll erkannt wird, oder eines aus was immer für einer Ursache verdorbenen Bieres ist unnachsichtlich zu inhibiren und mit den gesetzlichen Strafen und Maßregeln vorzuschreiten, was auch um so mehr zu geschehen hat, wenn eine Beimischung fremdartiger oder gar schädlicher Bestandtheile entdeckt werden sollte. Uebrigens ist auch bei den Bier-Visitationen die Einhaltung der Taxe, so wie der Gebrauch richtiger Gemäße der geeigneten Beachtung zu unterziehen.

Für alle der Taxirung unterworfenen Viktualien ist die Controlle der gehörigen Veröffentlichung der Taxe in den Verkaufs-Lokalen erforderlich.

Auf den Viktualien-Märkten sind die dahin gebrachten Consumtibilien in Bezug auf ihre Unschädlichkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und ist der Verkauf gesundheitsschädlicher, verdorbener oder unreifer Früchte ohne weiters einzustellen. Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in solcher Beziehung dermalen die Kartoffeln, welche wegen beginnender oder befürchteter Fäulniß häufig vorzeitig aus der Erde genommen und zu Verkauf gebracht werden sollen, was durchaus nicht geduldet werden darf.

5) Die Handhabung der Viktualien-Polizei und die Vornahme der Viktualien-Visitationen ist zunächst die Aufgabe der Lokal-Polizeibehörden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben daher dieselben unverzüglich zur strengsten Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten anzuweisen, sich jedoch hiemit nicht zu begnügen, sondern die Thätigkeit derselben nach allen bezeichneten Richtungen sorgfältig zu überwachen, gegen säumige Behörden nach den bestehenden Competenz Verhältnissen entweder selbst nachdrücklich einzuschreiten, oder nach fruchtlosen Erinnerungen an die Magistrate durch die erforderliche Anzeige die Einschreitung der untersetzigten Stelle zu veranlassen, die wegen Gefahr auf Verzug dringenden Maßregeln aber sofort in Wirkung zu setzen. Insbesondere haben auch die Distrikts-Polizeibehörden öftere unmittelbare Visitationen unter Beiziehung der Ortsbehörde vorzunehmen, die Einschreitung gegen vorgefundene Mißstände anzuordnen und sich des pünktlichsten Vollzuges zu versichern. In den der königl Regierung unmittelbar untergebenen Städten haben die kgl. Stadt-Commissäre sich von der Thätigkeit der mit der Distrikts-Polizei betrauten Magistrate in Bezug auf die Viktualien-Polizei in steter Kenntniß zu erhalten, unter eigener Leitung öftere unvermuthete Visitationen der Viktualien aller Art vorzunehmen und wahr-

Digitized by Google

genommene, nach den ertheilten Erinnerungen nicht alsbald abgestellte Gebrechen ungesäumt zur geeigneten Einschreitung hieher anzuzeigen.

Die unterfertigte Stelle erwartet von allen Polizeibehörden den umsichtigsten, lebendigsten und unausgesetzten Vollzug der im Interesse und in der Sorge für das Wohl aller Verwalteten und besonders des consumirenden Publikums ertheilten Weisungen, wird aber nicht unterlassen, durch zeitweise Einforderung der Nachweise von einzelnen Polizei-Distrikten die Thätigkeit der Behörden zu controlliren und sich von dem wirklichen Vollzuge ihrer Anordnungen zu vergewissern.

Ansbach, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39435. Exp. Nr. 46922.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden Mittelfrankens.

(Den Erdsturz bei Brannenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens wird aus öffentlichen Blättern das Unglück bereits bekannt seyn, das in der ersten Hälfte des v. Mts. das Dorf Gemeind, Landgerichts Rosenheim, durch einen Erdsturz betroffen hat.

Am 9. August d. Js. begann am s. g. Schrofen, einem mit Wald bewachsenen, etwa 2500 Fuß über den Wasserspiegel des Inns erhabenen Vorberge, eine Fläche von 70—80 Tagwerk sich abzuschälen und über die Abhänge herabzustürzen. Das Senken von Steinmassen, Kies und Erdgerölle dauerte, begünstigt durch den beständig herabströmenden Regen, sechs Tage, mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2 Fuß per Minute. Die gröberen Gemengtheile, als Felsen und Baumstämme von 30—60′ Länge rutschten auf der breiartigen Lettenmasse unaufhaltsam fort, und Nichts konnte Widerstand leisten; Bäume von 1—2′ im Durchmesser wurden wie Strohhalme geknickt, Felsen und vorspringende Erdmassen abgeschält und mit fortgerissen. Am 13. August erreichte die Erdlawine die s. g. Kirchbachmühle, zerstörte dieselbe, nachdem sie zuvor ausgeräumt und der Dachstuhl abgetragen worden war. Am 15. waren weiter abwärts eine zweite Mühle und fünf Wohnhäuser mit Nebengebäuden verschüttet und überfüllt.

Erst als es nach mehrtägigen unaufhörlichen Anstrengungen gelungen war, dem durch den Erdsturz verschütteten Kirchbache — einem durch die Regenströme angeschwollenen Gebirgsbache — ein neues Bett zu graben, fing die Masse an sich fest zu lagern.

Der Verlust, den die durch dieses Elementar-Ereigniß Verunglückten an Gebäuden erlitten, beträgt über 12000 fl., ungleich höher aber ist der Schaden, welchen die aufgeschwemmten Erdmassen an den gut cultivirten Feldern und Wiesen angerichtet haben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die neuerlich Allerhöchst bewilligte Sammlung (Nro. 70 des Intell.-Blattes von Mittelfranken) auch für die durch den vorerwähnten Bergsturz Beschädigten bestimmt werden soll.

Bei der Vornahme jener Sammlung sind daher die einzelnen Geber speziell auf dieses Elemen-

Digitized by Google

tar-Ereigniß aufmerksam zu machen, und es ist vorzugsweise dahin zu wirken, daß die Ergiebigkeit der Sammlung hierdurch möglichst gefördert werde.

Ansbach, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39364. Exp. Nr. 46821.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bei dem Beginn der Londoner Industrie-Ausstellung bevollmächtigte kgl. bayer. Commissär Professor Dr. Schafhäutl seine commissionelle Thätigkeit beendigt und London verlassen hat, wurde von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten für nöthig erachtet, auch für die beim Schluß der Ausstellung vorkommenden Geschäfte einen eigenen kgl. bayer. Bevollmächtigten in der Person des dem genannten Commissär bisher als Sekretär beigegebenen B. J. Schubarth aus Regensburg aufzustellen, welcher demnach die Aufsicht auf die bayerischen Industriegegenstände während der übrigen Dauer der Ausstellung zu übernehmen und die Interessen der bayerischen Aussteller bei dem Schlusse derselben und bei der weitern Verfügung über die Ausstellungsgegenstände zu besorgen berufen ist.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. laufenden Monats werden die Aussteller des Regierungs-Bezirkes von dieser Maßregel zu dem Zweck verständigt, damit dieselben sich mit ihren dießfallsigen Wünschen und Anträgen, so weit solche im Anlasse des von der Central-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung in München ergangenen Ausschreibens vom 30. v. Mts nicht schon an diese ausgesprochen worden sein sollten, an den genannten Bevollmächtigten wenden können.

Ansbach, den 17. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 38780. Exp. Nro. 46670.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Vorstände der israelitischen Cultus-Gemeinden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee um Bewilligung einer Collecte für Reparatur der dortigen Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. August d. Js zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Rödelsee, kgl. Landgerichts Markt-Steft, die Veranstaltung einer Collekte in den Synagogen des Königreiches allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die vorgenannten Behörden und Cultusvorstände erhalten daher die Weisung, diese Sammlung vornehmen zu lassen und deren Ertrag

Digitized by Google

binnen 4 Wochen

anher einzusenden.

Ansbach, den 14. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 38751. Exp. Nro. 46749.

(Die Erledigung des Physikats Simbach am Inn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Simbach am Inn im Regierungsbezirke von Niederbayern ist erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

einzureichen.

Ansbach, den 15. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38713. Exp. Nr. 46751.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Todtenschein der Caroline Levy betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines an das kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gelangten Todtenscheines ist eine gewisse Caroline Levy, 20 Jahre alt, israelitischen Glaubensbekenntnisses, und angeblich aus Bayern gebürtig, am 30. November 1850 am Bord des Auswanderungsschiffes Arcadia auf der Fahrt nach der Dänisch-Westindischen Insel Sct. Thomas gestorben.

Indem dieser Todesfall zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, Behufs der Ermittlung der Verwandten der genannten Levy die geeigneten Nachforschungen eintreten zu lassen, deren Resultat aber

binnen 8 Wochen

anher zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 15. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6534. Exp. Nro. 8248.

(Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld, wird hiemit zur Bewerbung um dieselbe innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß wie folgt:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	125 fl. — kr.		
b) an Naturalien			
8 Schffl. 5 Metz 2 Vrlg. 2⅓ Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	80 fl. 10½ kr.		
11 Schffl. 1½ Sechz. Gerste à 7 fl. 6 kr.	78 fl. 12¾ kr.		
2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrl. ½ Sechz. Haber à 3 fl. 47 kr.	10 fl. 25 kr.		
5 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	20 fl. — kr.		
3 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.		

2) aus Stiftungskassen:

a) an baarem Gelde	21 fl. 37½ kr.		
b) an Naturalien:			
3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	12 fl. — kr.		
1 Klafter dergl. Stöcke à 1 fl. 80 kr.	1 fl. 30 kr.		
Entschädigung für einen Schleißbaum	5 fl. 10 kr.		
		358 fl. 35½ kr.	

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der Wohnung	30 fl. — kr		
In dem Pfarrhause sind mehrere Reparaturen erforderlich, welche seiner Zeit werden vorgenommen werden.			
Nutzanschlag der Grundstücke	55 fl. 43 kr.		
		85 fl. 43 kr.	

IV. Ertrag aus Rechten:

1) grundherrliche Rechte:

a) ständige Abgaben an Geld	— fl. 31½ kr.		
b) unständige Abgaben an Laudemien oder Handlöhnen	17 fl. 54½ kr.		
		18 fl. 26 kr.	

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen	181 fl. 7 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	7 fl. 30 kr.	
An freiwilligen Geschenken 3 fl.		
Summa	651 fl. 21¾ kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit	4 fl. 59 kr.	
Bleibt reiner Diensteseertrag	646 fl. 22¾ kr.	

Ansbach, am 11. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7068. Exp. Nr. 8258.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Walther auf die Pfarrei Buch am Wald erledigt worden. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Dienstertrag ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte			— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten			
1) Nutzanschlag der freien Wohnung	40 fl. — kr.		
Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden, und hat der neu ernannt werdende Pfarrer, bis dasselbe erbaut ist, einstweilen im Orte selbst seine Wohnung auszumitteln, oder wie dessen Vorfahrer, auf so lange in Rothenburg Quartier zu nehmen und von dort aus die Pfarrei Schweinsdorf zu pastoriren.			
2) Nutzanschlag der Grundstücke, nämlich:			
von 26¾ Morgen Aecker	159 fl. 8 kr.		
11 Tagw. Wiesen	112 fl. 5 kr.		
¾ „ Gärten	6 fl. — kr.		
		317 fl. 13 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben in Geld	8 fl. 53 kr.		
an Naturalien			
für 1 Fastnachtshuhn	— fl. 15 kr.		
für sogenannte Gartenhühner . . .	2 fl. 6 kr.		
b) unständige Abgaben			
an Laudemien ꝛc.	5 fl. 30 kr.		
2) an Zehnten			
vom großen Fruchtzehenten	217 fl. 15¾ kr.		
vom kleinen Zehenten	125 fl. — kr.		
vom Heuzehnten			
a) ständiges Zehentgeld	8 fl. 9 kr.		
b) unständiger Heu-Zehent in natura . .	25 fl. — kr.		
3) an Gemeinderechten	— fl. 18 kr.		
4) an Waiderechten	7 fl. 15 kr.		
		399 fl. 42¼ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		51 fl. 29½ kr.	

Digitized by Google

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . — fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 18 fl.

Summa 768 fl. 24¾ kr.
Lasten sind nicht vorhanden . . — fl. — kr.
Bleibt reiner Dienstertrag . . 768 fl. 24¾ kr.

Ansbach, am 11. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 7107. Exp. Nr. 8253.
(Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch Beförderung des Pfarrers Hanemann auf die Pfarrei Diespeck in Erledigung gekommene Pfarrei Lauben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1841, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte
1) aus Staatskassen . . . . . — fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen
a) in Geld . . . . . 312 fl. — kr.
b) an Naturalien

6	Schffl.	1	Metz.	3	Vrl.	1½	Sz. Kern
7	„	2	„	—	„	2½	„ Roggen
5	„	3	„	—	„	3	„ Dinkel (Vehsen)
—	„	4	„	2	„	2	„ Gerste
1	„	2	„	1	„	½	„ Haber
—	„	1	„	2	„	½	„ Erbsen

= 187 fl. 52 kr.

5⅓	Schober	Roggenstroh
5⅓	„	Vehsenstroh
1⅔	„	Haberstroh

= 44 fl. 32 kr.

2 Hennen . . . . . — fl. 30 kr.
6 Klafter Buchenscheitholz à 6 fl. 30 kr. . . 39 fl. — kr.
5 „ Tannenscheitholz à 3 fl. 30 kr. . . 17 fl. 30 kr.
3) aus Gemeindekassen
an baarem Gelde . . . . . 8 fl. 58 kr.

610 fl. 22 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . 4 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in dem besten baulichen Zustande befindet . . 35 fl. — kr.
desgl. der Grundstücke . . . . . 35 fl. — kr.

70 fl. — kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten	— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	46 fl.	56 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	6 fl.	— kr.
An freiwilligen Geschenken und zwar:		
a) an Kirchweihbroden und Weihnachtszelten . . 9 fl. 48 kr.		
b) an Eiern, Butter, Flachs und Fleisch ꝛc. . . 100 fl. 20 kr.		
	110 fl.	8 kr.
Summa	737 fl.	18 kr.
Lasten sind nicht vorhanden	— fl.	— kr.
Bleibt reiner Dienstertrag	737 fl.	18 kr.

Ansbach, den 12. September 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Der von der herzoglich Leuchtenberg'schen Oberadministration in München aus Spezialvollmacht und im Namen Seiner Kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Herzogs Maximilian von Leuchtenberg unter'm 6. Juli l. Js. für den Lycealprofessor Priester Dr. Andreas Edmund Kellner zu Eichstädt auf das dortige II. von Eyb'sche Benefizium ausgestellten Präsentation ist die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Berching

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Kupferschmiedmeister Johann Wöhr,

II. als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Schreinermeister Willibald Bittner,
2) der Brauer Joseph Zimmermann,
3) der Färber Joseph Schmaus,

bestätigt, und

III. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Dritttheil

1) der Metzgermeister Johann Baptist Lindner zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath gewählten Willibald Bittner,
2) der Bäckermeister Franz Weber zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath gewählten Joseph Zimmermann —

b) für das dritte Dritttheil:

1) Bäckermeister Joseph Weber,
2) Steinmetzenmeister Andreas Mändel,
3) Bäckermeister Johann Heil,
4) Bäckermeister Joseph Zimmermann,

Digitized by Google

5) Handelsmann Anton Pradarutti, und
6) Schreinermeister Anton Baumann

in Funktion berufen; ferner

wurden in Scheinfeld

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Müllermeister Caspar Müller,
2) Kaufmann Jakob Holzwarth,
3) Schmiedmeister Franz Herold,

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte

a) für das erste Dritttheil:

Gastwirth Franz Brückner zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath gewählten Caspar Müller

b) für das dritte Dritttheil:

1) Metzgermeister Joseph Kröger,
2) Drechslermeister Martin Herzog,
3) Zimmermeister Bernhard Götz,
4) Bäckermeister Johann Mangold,
5) Oekonom Joseph Stöcker,
6) Glasermeister Valentin Weigand

in Funktion berufen; dann

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Berching

1) der bürgerliche Handelsmann Franz Pitt, und
2) der Bierbrauer Wolfgang Zeller

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung daselbst, sowie

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Lauf

1) der Bierbrauer Gottlieb Kestel und
2) der Hafnermeister Gottfried Kleinauf

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst bestätigt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. September l. Js. wurde der bisherige Schullehrer an der Mittelklasse der Lorenzer Knabenschule Friedrich August Krumbacher als Schullehrer an der Mittelklasse der höhern Töchterschule zu Nürnberg, und

unter'm 12. September l. Js. der bisherige Schuldienst-Exspektant Johann Gerstner zu Waltersberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Sappenfeld befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 76.

Ansbach. Mittwoch, den 24. September 1851.

Inhalt.

Die Anschaffung der in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienenen Planiglobien von Dewald für die deutschen Schulen. — Heizgebühren. — Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde Mönchsroth pro 1849/50. — Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher. — Ordens-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 38996. Exp. Nr. 46919.

(Die Anschaffung der in der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienenen Planiglobien von Dewald für die deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist eine Wandkarte der Planiglobien nebst dazu gehörigem Texte von Dewald erschienen, welche unaufgezogen mit Text 2 fl. 24 kr., auf Schirting aufgezogen 3 fl. 54 kr. und der Text für sich 6 kr. kostet. Da diese Wandkarte zum Gebrauche in den deutschen Schulen für zweckmäßig und entsprechend erkannt wurde, so wird deren Anschaffung in denjenigen Schulen, welche nicht im Stande sind, sich den Erdglobus aus der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg zu erwerben, genehmigt und empfohlen.

Ansbach, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 26470. Exp. Nr. 25818.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Heizgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die meisten Gerichte die vorgeschriebenen Anzeigen über die Holzpreise wegen Regulirung der Heizgebühren noch nicht vorgelegt haben, so werden dieselben an die Einbeförderung dieses Rückstandes binnen 8 Tagen hiemit erinnert.

Ansbach, am 18. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell. v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 36531. Exp. Nr. 46999.

(Die Revision und Approbation der Distriktsumlagen-Rechnung der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde Mönchsroth pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung der aufgelösten kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Mönchsroth für $18\frac{49}{50}$, welche mit

378 fl. $49\frac{5}{8}$ kr. in Einnahme,
378 fl. $49\frac{5}{8}$ kr. in Ausgabe,

— fl. — kr. ohne Bestand

abschließt, wurde heute nach erfolgter Superrevision approbirt. Dieses wird in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben von den Gemeinden des nunmehr aufgelösten Distrikts

372 fl. $53\frac{1}{8}$ kr.

durch Umlagen nach dem Steuerfuß erhoben worden sind.

Ansbach, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussell.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird auf den Grund einer kgl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. Nro. 11946 zur Wissenschaft der Untergerichte des Kreises — und auch zur allgemeinen Kunde Folgendes gebracht:

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., sollen die Entwürfe derselben spätestens bei ihrer Uebergabe an die Kammern oder an die ständischen

Digitized by Google

Ausschüsse durch den Druck veröffentlichet und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Im Vollzuge dieser Bestimmung ist bereits der Entwurf des allgemeinen Theiles eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gedruckt und der Buchhandlung Christian Kaiser zu München in Verlag übergeben worden.

Dasselbe wird in nächster Zeit mit dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches und mit den weiteren Entwürfen der neuen Gesetzbücher geschehen.

Diesem wird noch beigefügt, daß die Ankaufspreise der erwähnten Entwürfe auf einen sehr geringen Betrag festgestellt wurden.

Eichstädt, den 19. September 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Junger, Sekr.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. dieses Monats den pensionirten Revierförster Johann Georg Hofmann zu Behringersdorf die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

In Folge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. d. Mts. ist der Gutsbesitzer Christian Geret von Strüth an die Stelle des auf den Grund des §. 78 lit. d. des revidirten Gemeinde-Edikts aus der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Sct. Johannis in Ansbach ausgetretenen Bierbrauereibesitzers Albrecht Störzenbach von dort als Mitglied dieser Verwaltung einberufen und bestätigt worden.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Weissenburg

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Färber Wilhelm Beyer,
2) der Kaufmann Christian Feller,
3) der Conditor Carl Sens, und
4) der Seifensieder August Staudinger

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Dritttheil

Schneider August Simader, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath gewählten Conditors Karl Sens,

b) für das dritte Dritttheil:

1) Kaufmann Friedrich Kern,
2) Bierbrauer Georg Rehklau, als Ersatz für den als bürgerlichen Magistratsrath gewählten Färber Wilhelm Beyer,
3) Knopfmacher Ferdinand Schneider,

Digitized by Google

4) Tuchmacher August Schützinger,
5) Tuchmacher Albert Schützinger,
6) Rothgerber Zacharias Wägemann, als Ersatzmann für den als bürgerlicher Magistratsrath gewählten Conrad Rupprecht,
7) Glaser Adolph Hofmann,
8) Chirurg Ludwig Stolberg

in Funktion berufen; ferner

wurden bei der dortigen ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl

a) der Zeugmachermeister Gottfried Strunz,
b) der Buchdruckereibesitzer Friedrich Meyer, und
c) der Conditor Raimund Erich

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung Weissenburg bestätigt, dann

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Scheinfeld

a) Bäckermeister Johann Albert und
b) Bierbrauer Johann Lems

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung daselbst bestätigt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		94¾
Obligationen	à 4 %	"		96¾
"	à 5 %	" Ausgabe I.	102¼	
"	à 5 %	" " II. à IV.	103⅛	
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %	96	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			680
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		118
" "	" " " "	neue		90

Augsburg, den 18. September 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 77.

Ansbach. Samstag, den 27. September 1851.

Inhalt

Den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreichs Bayern. — Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben, hier insbesondere der Forst- und Triftbetriebs- und Regiekosten pro 1851/52. — Die Forstschadens-Ersätze. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Entfernung des 11jährigen Knaben Jakob Wassermann. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Oktober 1851. — Verleihung von Stipendien für Ackerbauschüler. — Den Futterbau.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 39623. Exp. Nr. 47093.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Mittheilung der nachstehenden Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. erhalten die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten durch Kaufleute und Krämer strenge zu verbieten und gegen die Uebertreter dieses Verbotes ernstlichst einzuschreiten.

Ansbach, den 23. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck.
Nro. 9301.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Dem Fabrikant J. J. Goldberger in Berlin wurde durch Ministerial-Entschließung vom 3. Juni v. Js. der Verkauf der von ihm erfundenen galvano elektrischen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches Bayern vorläufig für die Dauer zweier Jahre gestattet, hiebei jedoch ausdrücklich bestimmt, daß der Absatz dieser Ketten nur durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen habe.

Da nun nach gemachten Wahrnehmungen die Goldberger'schen Rheumatismusketten nicht von den Apothekern, sondern durchgängig von Kaufleuten und Krämern in Verlag genommen und verkauft werden, so wird bei dem zweifelhaften Werthe dieses Heilmittels Veranlassung genommen, die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von der vorgedachten Bedingung, unter welcher dem ꝛc. Goldberger die erbetene Verkaufsbewilligung ertheilt wurde, zu dem Behufe in Kenntniß zu setzen, um die Polizeibehörden zur unverweilten Einschreitung gegen unbefugte Verkäufer dieser Ketten anzuweisen.

München, den 14. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Staatsrath v. Fischer.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath Pfeufer.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.
Betreff wie oben.

Einl. Nr. 25038. Exp. Nr. 25928.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken mit Ausschluß der Rentämter Eichstädt, Kipfenberg und Weissenburg, dann an sämmtliche kgl. Forstämter.

(Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben, hier insbesondere der Forst- und Triftbetriebs- und Regiekosten pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. v Mts. Nro. 14173 wurde vorläufig genehmigt, daß bei den Ausgaben auf Fabrikation und Verbringung des Holzes, auf die Forstkulturen, auf die Gewinnung der Forstnebennutzungen und auf die Holzversteigerungen, welche sämmtliche Ausgaben sich nicht gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilen, sondern in der Regel auf wenige Monate concentriren, die den einschlägigen äußeren Aemtern pro $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ zu eröffnenden Credite erforderlichen Falls bis zu dem ganzen Jahresbetrage der für die beiden ersten Jahre der laufenden Finanz-Periode festgesetzten Etatspositionen ausgedehnt werden dürfen, hier sohin von einer Beschränkung derselben auf die für das 1. Quartal treffenden Raten, wie es das im Kreis-Intelligenzblatt Nro. 69 d. Js. generalisirte Ausschreiben festsetzt, Umgang genommen werden könne.

Digitized by Google

Die kgl. Rentämter werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nöthigenfalls bis zu den auf obige Etats-Positionen durch Regierungs-Entschließung vom 30. September v. Js. Nro. 25,420 ausgeschriebenen Summen zur Fernhaltung von Störungen im Betriebe Zahlung zu leisten.

Ansbach, am 23. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 38073. Exp. Nr. 47367.

An die kgl. Polizeibehörden.

(Die Forstschadens-Ersätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß gegen die Bestimmungen der Forstrüge-Instruktion vom 10. April 1839 §. 42 auch die Forstschadens-Ersätze bei armen Forstfrevlern in Arreststrafe umgewandelt worden sind.

Es werden daher die Forstrüge-Behörden zur genauen Beachtung der in dem erwähnten §. insbesondere Nro. 5 desselben enthaltenen Bestimmungen angewiesen.

Ansbach, am 23. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 38280. Exp. Nr. 47302.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden eine von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unter dem 29. v. Mts. erlassene Ausschreibung zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 23. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck.

Ad Num. 32506.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach kam ein falscher halber Gulden, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1838 zum Vorschein.

Derselbe besteht aus Zinn, ist von einem ächten Stücke in einer Form abgegossen und unterscheidet sich von einem solchen außer der schlecht nachgemachten Randprägung auch noch dadurch, daß es sich leicht biegen läßt.

Digitized by Google

Unter Warnung vor Annahme solcher Münzen ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlicher Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Liser.

Maltz.

Einl. Nr. 38876. Exp. Nr. 47494.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des 11jährigen Knaben Jakob Wassermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, vom 7. d. Mts. hat sich vor einiger Zeit der eilfjährige Knabe Jakob Wassermann von Memmingen entfernt und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Derselbe hat blonde Haare, ist kleiner schmächtiger Statur, hagern, mehr blassen als gefärbten Gesichts, im Uebrigen von proportionirtem Körperbaue, und ohne alle besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine bläuliche Sommermütze, eine grautuchene Jacke, und eine alte Sommerhose.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ergeht nunmehr der Auftrag, nach dem Genannten Späße zu verfügen, und im Betretungsfalle ihn an den Stadtmagistrat Memmingen zu überliefern, das Ergebniß der Späße aber jedenfalls binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 24. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39944. Exp. Nr. 47740.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Oktober 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Oktober 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	10 kr.	2 pf.

Stadt **Rothenburg.**

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Stadt **Nürnberg.**

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

Stadt **Fürth.**

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

Stadt **Erlangen.**

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	2 pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

Stadt **Schwabach.**

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Stadt **Eichſtädt.**

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken ſind die Fleiſchtaxen, ſoweit ſie ſich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Diſtriktspolizeibehörden nach obigen Satzbeſtimmungen zu reguliren, oder da, wo dieſes Verhältniß nicht maßgebend ſein ſollte, in der Art zu normiren, daß nachſtehende für die einzelnen Taxdiſtrikte beſtimmte Maximal-Sätze nicht überſchritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Diſtrikt Ansbach.

Maſtochſenfleiſch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleiſch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleiſch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleiſch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

Digitized by Google

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12	kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12	kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 25. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Verleihung von Stipendien für Ackerbauschüler betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ist nach einer hieher gelangten Mittheilung desselben durch allergnädigste Bewilligung eines besonderen Zuschusses aus dem Culturfonde in den Stand gesetzt, einigen Söhnen von wenig vermögenden Landleuten Stipendien zur Aufnahme in den Ackerbauschulen zu Schleisheim und Triesdorf verwilligen zu können.

Indem wir bezüglich der Aufnahmsbedingnisse auf das durch Entschließung der kgl. Kreisregierung vom 30. März 1848 Extra-Beilage zu Nro. 27 des Kreis-Intelligenz-Blattes nämlichen Jahres veröffentliche Programm verweisen, nach welchem namentlich ein Alter von 16 Jahren, gute Elementarschulkenntnisse, tadelfreies Betragen, verlangt ist, wird weiter bemerkt, daß ein Jahres-Stipendium 60 fl. beträgt, wofür Unterhalt und Wohnung nebst Bett, aber nicht Kleidung, Wäsche oder Schreib- und Studier-Utensilien in Schleißheim gereicht werden; daß ferner auf jeden Regierungs-Bezirk 1 — 2 solcher Stipendien fallen, und, — nachdem das Schuljahr mit dem Monate November beginnt, die Bewerbungen mit den Zeugnissen über Alter, Schul-Entlassung, Sittlichkeit und Vermögensverhältnisse bis 20. Oktober dem General-Comite vorliegen müssen.

Dadurch ist nun auch in unserem Kreise einem oder einigen unvermögenden Jünglingen anderweite Gelegenheit zur kostenfreien Ausbildung für den künftigen landwirthschaftlichen Beruf geboten, und da gerade auf diesem Wege die Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände am sichersten erreicht wird, so ergeht an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden, sowie an die Herrn Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das dringende Ersuchen, die Verbreitung und resp. Anmeldungen möglichst zu unterstützen, und dahin zu wirken, daß Bewerbungen bis längstens

15. Oktober l. Js.

anher gelangen.

Ansbach, am 25. September 1851.

Der erste Vorstand

v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Futterbau betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In der — am jüngsten Kreislandwirthschaftsfeste zu Schwabach abgehaltenen öffentlichen Sitzung, zur Berathung unserer landwirthschaftlichen Zustände, wozu nach den neuen Statuten 12 Abgeordnete aus allen Theilen des Kreises eingeladen waren, hat unter Anderen, der aus gleichem Anlasse hiebei erschienene, als rationeller Landwirth rühmlich bekannte, fürstliche Oekonomie-Pächter Herr Helfrich in Ellingen, über Futterbau, und insbesondere über die Vortheile der Verwendung des türkischen Korns, auch Welschkorn, Kucuruz (Zea-Mays) genannt, zur Grünfütterung einen Vortrag gehalten, welcher von allen intelligentern Landwirthen mit Beifall aufgenommen wurde, und bei der unzweifelhaften Richtigkeit seiner Angaben möglichst allgemeine Verbreitung verdient.

Wir haben daher den Redner veranlaßt, seinen Vortrag noch schriftlich zu übergeben, und ermangeln nicht, solchen sofort mit dem Wunsche zu veröffentlichen, daß sich unsere Landwirthe veranlaßt sehen möchten, sich durch eigene Versuche im nächsten Jahre von den großen Vortheilen dieses Anbaues, zunächst zur Grünfütterung zu überzeugen.

Ansbach, den 26. September 1851.

Der I. Vorstand
v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Vortrag über Futterbau,

gehalten bei Veranlassung des landwirthschaftlichen Kreisfestes in Schwabach 1851.

Die Hauptinteressen unseres landwirthschaftlichen Treibens vereinigen sich unstreitig in dem Reichthum unserer Erndten, und in dem blühenden Zustande unserer Viehzucht; Beides ist jedoch gestützt auf Futterbau, auf reichen Futterbau, denn ohne Futter kein Dünger, und ohne Dünger keine reichen Erndten.

Deshalb habe ich bereits vor einigen Jahren bei Gelegenheit des landwirthschaftlichen Festes in Ellingen einen kleinen Vortrag zur Förderung eines ausgedehnteren Kleebaues gehalten, indem ich nachwies, daß auf kleefähigem Boden recht wohl jährlich der sechste Theil des Feldes oder bei der Dreifelder-Wirthschaft die halbe Brache mit Klee bestellt werden könne.

Viele Bezirke unseres Kreises entbehren jedoch den Vortheil, kleefähigen Boden zu besitzen, deshalb wollte ich heute Ihre Aufmerksamkeit auf eine Pflanze lenken, die Ihnen Allen bekannt sein wird, der jedoch leider noch viel zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Es ist dies der Mais, das Welschkorn auch türkischer Waizen oder Kukuruz genannt. In den verflossenen Jahren habe ich Versuche damit gemacht und diese fielen so überraschend vortheilhaft aus, daß ich den Anbau dieser Pflanze als Futterkraut nicht genug rühmen und empfehlen kann, und zwar auf allen Bodenarten, die nicht an Nässe im Untergrund leiden und die nicht allzu thoniger schwerer Natur sind.

Die Sorten, welche sich vornehmlich zum Futterbau empfehlen, sind die amerikanische, ungarische und schlesische, doch jedesmal die größere Sorte, dieselben werden zwar selten reif, allein das ist auch nicht der Zweck, den ich hier empfehlen will.

Der Vortheil des Anbau's dieses Welschkorn's als Futterkraut liegt hauptsächlich darin, daß wir im Stande sind, unsere Aecker im Frühjahre durch mehrmaliges Ackern von allem Unkraut rein zu machen, indem die Aussaat von Anfangs Mai bis Mitte Juni vorgenommen werden kann. Bei mir wurde z. B. von einem Acker im Anfang des Monats Mai eine Grünkornerndte gewon-

Digitized by Google

nen, bis Mitte Juni wurde Welschkorn darauf gepflanzt, und bis Mitte September bekam ich eine Futtererndte, die per Tagwerk auf 240 Centner Grünfutter oder 60 Centner Dürrfutter anzuschlagen ist.

Einen weiteren Vortheil bringt uns das Welschkorn, indem es gerade zu einer Zeit als Futter benützt werden kann, wo andere Futterkräuter oft ermangeln, vom August bis zum Beginn des Winters fehlt es häufig an Futter, man ist genöthigt zu den Heuvorräthen seine Zuflucht zu nehmen, und auch aus diesem Grunde wird den Landwirthen, welche Freunde von Stallfütterung sind, dieses Gewächs unschätzbare Vortheile bieten.

Zum Dritten bietet der Anbau des Welschkorn's als Futterkraut auch noch den Vortheil dar, daß man recht wohl zwei Futtererndten in einem Jahre gewinnen kann, wenn man nicht etwa vor hat, eine Frucht danach folgen zu lassen, welche im Herbst früh bestellt werden muß, wie z. B. der Reps, im andern Falle kann man jedoch recht wohl eine Grünkornerndte vor dem Anbau des Welschkorn's dem Acker entnehmen, oder auch nach Aberndtung des Ende April oder Anfangs Mai gepflanzten Welschkorn's eine weiße Rübenerndte bringen.

Im nördlichen Deutschland hat der Welschkornbau so sehr überhand genommen, daß viele Landwirthe den Futterertrag ihrer Wirthschaften fast völlig darauf basirt haben. Dortselbst wird es nun um die angegebene Zeit in zwei Schuh entfernten Reihen in der Art gesteckt, daß in diesen alle Schuh 2 bis 3 Körner gelegt werden, man braucht circa $\frac{1}{4}$ Metzen per Tagwerk; dann werden die Zwischenräume zwischen den Reihen einmal behaut und später wird mittelst eines Häufelpflugs gehäufelt, ich glaube auch, daß die kleinen Bisänge, wie sie in hiesiger Gegend geführt werden, recht passend zur Aufnahme solcher Reihenpflanzung sind. Sobald sich die männlichen Blüthen zeigen, ist das Welschkorn 10 — 15 Schuh hoch, dann wird es abgeschnitten und entweder gleich verfüttert, oder in Bunde gebunden und diese in Haufen aufrecht gegeneinander gestellt, wovon bis zum spätesten Herbst die tägliche Futterportion für Kühe und Ochsen, welche es begierig fressen, heimgeholt und geschnitten werden kann.

Eine kleine Schrift über den Welschkornbau ist kürzlich in Halle von Schadeberg erschienen, und wer diese lesen will, wird darinnen die Zeugnisse einer Menge von Landwirthen finden, daß es kein Futterkraut gibt, welches in so kurzer Zeit so überaus reiche Grünfutterernbten gibt, als das Welschkorn, nemlich 240—360 Zentner vom bayer. Tagwerk.

Hochzuverehrende Herren! Bei Betrachtung unserer landwirthschaftlichen Zustände kann Ihnen nicht entgangen seyn, daß das Heu fast immer zu denselben Preisen wie das Stroh verkauft wird, während im Futterwerth das letztere 4 bis 6 mal schlechter ist, ferner, daß Wiesen, welche höchstens 30—40 Zentner Dürrfutter geben, wohl drei auch viermal so hoch verkauft werden, als unsere besten Aecker, auf denen man doch wenigstens eben soviel Kleegrasfutter, aber mehr Luzerne, mehr Futterwerth an Runkelrüben, aber am meisten am grünen Welschkorn bauen kann.

Dieß sind offenbare Mißverhältnisse, die augenscheinlich bloß allein im Mangel an Futterbau zu suchen sind. Das Vieh wird statt mit saftigen Futtermitteln mit kleingeschnittenen Stroh voll gepfropft, daher auch der Mangel an Streustroh und das fortwährende Begehren nach der so theueren Waldstreu.

Lassen wir den Wäldern ihre Streu, die doch nur ungern und zu sehr hohen Preisen verkauft wird, und suchen wir uns durch größeren Anbau von Futter, sei es Kleegras, Rüben oder Welschkorn, aus eigenen Mitteln unsere Aecker in den reichsten Düngungszustand zu bringen, dann werden reiche Korn- und Stroherndten unsere Felder bedecken, und die Viehzucht wird uns mit den schönsten Erfolgen belohnen. —

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 78.

Ansbach. Mittwoch, den 1. Oktober 1851.

Inhalt.

Die Errichtung von Niederlagen. — Den Zuchthaussträfling Joseph Baader aus Garmisch. — Die Zulassung ur Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York. — Die dießjährige praktische Konkurs-Prüfung der Rechtskandidaten. — Die Regulirung des provisorischen Winterdiersatzes. — Bekanntmachung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 40086. Exp. Nr. 47735.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung von Niederlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden des mittelfränkischen Kreises wird das Ausschreiben vom 2. Dezember 1850 in nachstehendem Abdruck wiederholt zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 24. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volkß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 5936. Exp. Nro. 8482.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung einer Mehlniederlage bei dem Kaufmann W. in N... von Seite der Besitzer der Dampfmühle in G. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. November l. Js. Nro. 12926 wird den sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden von Mittelfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß, wenn auch bei Errichtung von Niederlagen die zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder des Niederlagsortes vorzugsweise berücksichtiget werden sollen, hiebei doch die Aufstellung anderer in dem Niederlagsorte ansässiger Gemeindeglieder keineswegs ausgeschlossen ist, und namentlich auch in dem Falle statthaft erscheint, wenn das zur Niederlagsführung bestimmte Individuum zur Vornahme von Verkaufsgeschäften überhaupt berechtiget und zu der in Frage stehenden insbesondere befähiget ist, und nach dem Ermessen der zuständigen Behörde überwiegende Gründe vorwalten, von der Bevorzugung Umgang zu nehmen, welche die für gleichmäßige Gegenstände concessionirten Gemeindeglieder in der Regel ansprechen können, in welch' letzterer Beziehung namentlich victualpolizeiliche Erwägungen nicht unbeachtet bleiben werden, und auch der Fall in's Auge zu fassen ist, wenn dem Niederlagsberechtigten solche Absatzbeschränkungen z. B. bei Mehlniederlagen durch Festsetzung eines entsprechenden Absatz-Minimums ꝛc. auferlegt werden können, daß durch die Niederlage die vorzugsweise zu berücksichtigenden Interessen der zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in manchen Beziehungen, namentlich wegen erleichterter Gelegenheit zum Waarenbezuge, sogar gehoben werden.

Ansbach, den 2. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39064. Exp. Nr. 47431.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Zuchthaussträfling Joseph Baader aus Garmisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zuchthaussträfling Joseph Baader aus Garmisch hat sich freiwillig in der Strafanstalt München wieder gestellt, wodurch sich das Ausschreiben vom 4. l. Mts. (Intelligenz-Blatt S. 597) erledigt.

Ansbach, den 23. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 39501. Exp. Nr. 47764.

(Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 16. d. Mts. erlassene Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 30. Dezember 1844 Intelligenzblatt 1845 S. 14 im nachstehenden Abdrucke hiemit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 25. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Nro. 6536.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1844 Nro. 29323 ist der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet worden, daß das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen den Nachweis der Gymnasial-Studien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Candidaten die Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblatt von 1840 S. 537) zuzuwenden, sondern daß dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums, und den Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium ansehen und fordern müsse.

Da jedoch aus mehreren, von Seite solcher Individuen, welche das Gymnasium entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig besucht haben, eingekommenen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schluß-Zeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst hervorgeht, daß obige Bestimmung theilweise in Vergessenheit gerathen ist, so erhält die kgl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, dieselbe neuerlich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, um auf diese Weise derlei unzulässigen Gesuchen im Voraus zu begegnen.

München, den 16. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär. Statt dessen der geheime Sekretär Frhr. von Hermann.

Einl. Nr. 40081. Exp. Nro. 47915

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 226sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 167 gezogen worden.

Digitized by Google

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu $1\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{4}$ pCt. und zwar:

Nro. 5837 mit einem Fünftheil,
Nro. 8964 und 9338 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann die
Nro. 11024 bis Nro. 13191 einschließlich, mit den ganzen Kapitalsbeträgen,
in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'388,627 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ und 5 pCt. in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird anmit auf den Grund der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 25. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40537. Exp. Nr. 48385.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Industriellen des Regierungsbezirkes eine von dem Agenten der Zollvereins-Commission H. Brour in London ergangene Aufforderung dd. 12. September l. Js. zur etwaigen Betheiligung bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Abdruck.

Ad Num. 9886.

P. P.

Nachdem die Londoner Ausstellung nur sehr unerhebliche Verkäufe zu Wege gebracht hat, weil England eifersüchtig sein Vorurtheil für die eigenen Produkte, namentlich für Manufakturen, festhält, sowie nicht weniger auch die zu große Anhäufung des Materials und die Masse der Besucher einen geschäftlichen Zweck nicht verfolgen ließen: so ist eine Fortsetzung dieser Ausstellung nach beschränktem Maaße proponirt worden, die im nächsten Frühjahr in New-York Statt haben soll, wo die Präsidentenwahl einen großen Zusammenfluß von Besuchern aus allen Theilen der vereinigten Staaten veranlassen wird. Es haben einige der ersten Häuser in New-York sich vereinigt, ein großartiges entsprechendes Ausstellungsgebäude in der Mitte der Stadt, wo der Conflux der Bevölkerung und die Stationen der Haupt-Eisenbahnen die Lage als die geeignetste bezeichnen, in Stein aufführen zu lassen, und es gleich als ein großes Waarenmagazin einzurichten.

Digitized by Google

Als leitender Gedanke ist Folgendes zu Grunde gelegt, was ich hiermit mir erlaube den Herren Interessenten zur Würdigung vorzulegen.

Die in London ausgestellten Gegenstände, soweit sie nicht bereits verkauft sein möchten, und welche zu dem Zwecke von der Commission als geeignet ausgewählt werden, sollen, wenn die Eigenthümer dazu ihre Einwilligung geben, nachdem die Einpackung besorgt worden ist, zur billigsten Fracht in Schiffen erster Classe nach Amerika, direkt in das Ausstellungsgebäude hinübergebracht und kostenfrei ausgestellt werden, wobei nur die See- und Feuer-Versicherung ratifizirt von den Betheiligten zu tragen ist, während zum Zwecke der Aufstellung der Möbeln eine Anzahl Schreiner von hier mitgenommen werden und ein Bildhauer für die Kunstwerke engagirt ist. Es werden die Gegenstände unter den betreffenden Firma's und mit den Preisen ausgestellt und gegen Baarzahlung verkauft, dabei aber dann gleich ausgeliefert. Jeder Aussteller ist sodann aufgefordert, zu erklären, ob er nachliefern will und ihm anheimgegeben, auch neue Muster zu senden, um auf diese durch die Ausstellungs-Commission Aufträge entgegen nehmen zu lassen. Um der Sache die Ausdehnung zu verschaffen, die sie wegen ihrer unbezweifelbaren Wichtigkeit und ihrer voraussichtlichen Folgen für den europäischen Continent hat, ist ein sofortiges oder späteres Umtauschen der hier schon ausgestellt gewesenen Muster-Coupons und Stücke zulässig und auch Allen, welche die Londoner Industrie-Ausstellung nicht beschickten, eine Betheiligung freigestellt und angeboten. Gute Oelgemälde sind nicht, wie es hier der Fall war, ausgeschlossen, sondern vielmehr alle Künstler zu einer Betheiligung aufgefordert. Wenn die Gegenstände nicht verkauft werden, sollen sie franko aller Spesen zurückgesandt werden. Wenngleich unser erster Zweck ist, die hier bereits ausgestellt gewesenen Gegenstände bestens und möglichst rasch zu verwerthen, wobei manche nahe liegende Uebelstände für den Aussteller überwunden werden, namentlich derjenige, welchen die Resultatlosigkeit in Betreff des Nichtverkaufs für eine große Anzahl von Ausstellern nach sich zieht, sowohl in Betracht der pekuniären Folgen als der Beurtheilung ihrer Leistungen, so ist ein zweiter Zweck noch weit prominenter, nämlich die Ausdehnung der continentalen direkten und beständigen Verbindung mit dem enormen, stets wachsenden Amerikanischen Markte.

Dieser Zweck ist deshalb auch bei dem gegenwärtigen Unternehmen nach allen Seiten im Auge gehalten, und wird die Anerkennung aller denkenden Fabrikanten des Zollvereins sicher finden. Nordamerika hat mit seiner Dampfboot-Verbindung einen unglaublich leichten Weg nach Europa angebahnt, und bietet in diesem neuen Unternehmen ein noch bequemeres Mittel, europäische Firmen und Künstlernamen in seinem großen Länder-Complex mit Nutzen bekannt und geachtet zu machen. Da die Anfangs proponirte öffentliche Versteigerung der Ausstellungs-Gegenstände durch die englischen Verhältnisse sich als unausführbar herausstellt, so haben bereits Frankreich, Italien und Oesterreich ihre Betheiligung zugesichert, wobei denn auch der Zollverein, bei seinen großen Mitteln, sich schwerlich zurückstellen wird. Die Herren Riddel, Chef-Commissär für die vereinigten Staaten und C. Buschek, Chef-Commissär für Oesterreich, haben sich an die Spitze gestellt und die Leitung des Unternehmens, Letzterer auch die nöthigen Garantien und Verrechnungen, resp Remittirungen, übernommen; man hat mir das ehrenvolle Anerbieten gemacht, die Interessen der Aussteller des Zollvereins dabei wahrzunehmen, da die Sache rein kaufmännisch und für merkantile Zwecke betrieben werden soll, und ich habe mit Freude dieses Anerbieten angenommen.

Für alle Verkäufe, welche gemacht werden, sowohl der ausgestellten Gegenstände als der ferner darauf eingehenden Bestellungen, wofür stets ein bestätigter Credit bei einem anerkannten Hause, oder Baarzahlung gegen Ablieferung verlangt wird, werden, wenn es Handels-Artikel sind, von

Digitized by Google

dem Comite 5 pCt., bei Kunstgegenständen aber 10 pCt. als in Amerika übliche Commission berechnet; die Remittirungen erfolgen stets sofort.

Ich erlaube mir nun hiermit zu einer lebhaften Betheiligung aufzufordern und anheimzustellen, die äußersten Preise für die zu bestimmenden Gegenstände zu limitiren, da nur dies wirklichen gegenseitigen Nutzen bringen kann.

Zur Bestimmung des nöthigen Raumes für die Ausstellungsgegenstände ist eine rasche Antwort durchaus nothwendig, und wird zu diesem Zwecke um eine Antwort, resp. Zustimmung, in der kürzesten Zeit, womöglich innerhalb 14 Tagen, dringend gebeten, die franko an mich, zu Händen der Commission, 43 Clarges St. Piccadilly, zu richten ist. Jede fernere Auskunft werde ich auf frankirte Anfragen gern ertheilen.

London, den 12. September 1851.

H. Brour,
Agent der Zollvereins-Commission.

Einl. Nr. 40701. Exp. Nr. 48495.

(Die dießjährige praktische Conkurs-Prüfung der Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der Ministerial-Entschließung vom 7. April 1833 (Regg.-Bl. S. 305) beginnt die dießjährige praktische Konkurs-Prüfung der Rechtskandidaten Montags den 1. Dezember.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind der unterfertigten Stelle auf Stempelpapier bis 1. November l. Js. — spätere Mittheilungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden — zu übergeben und nebst der genauen Bezeichnung des Alters, Geburtsortes und der Konfession mit nachstehenden Zeugnissen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu belegen:

1) mit dem Universitäts-Absolutorium über die vollendeten Rechts-Studien,
2) dem Sittenzeugnisse und
3) den Zeugnissen über erstandene theoretische Prüfung,
4) über vollständig zurückgelegte zweijährige Amts-Praxis und
5) über sittliches Verhalten während dieser Praxis.

Wenn ein Kandidat an der vollständigen Erstehung der zweijährigen Praxis ohne sein Verschulden gehindert wurde und deßhalb Dispensation nachsuchen will, so ist dieses Gesuch, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, gleichfalls bis 1. November l. Js. vorzulegen.

Ansbach, den 30 September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40588. Exp. Nr. 48502.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung des provisorischen Winter-Biersatzes.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 § 5 und 6, die Regulirung des Biersatzes betr., wird auf den Grund der Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste im Monat Sep-

Digitized by Google

tember l. Js. der provisorische Winter-Biersatz für das Sudjahr 1851/52 in den beiden Tax-Distrikten des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken auf

4 kr. 1 pf.

wörtlich:

Vier Kreuzer Einen Pfennig

für die Maas vom Ganter festgesetzt; demnach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maas auf 4 kr. 3 pf., weßhalb dieselben auf §. 39 Ziffer I. 2. des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850 aufmerksam zu machen sind; dagegen berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen in jenen Orten, welche zur Erhebung eines Lokal-Malz-Aufschlags berechtigt sind, auf 5 kr., welcher Betrag dort für die ganze Dauer des provisorischen Biersatzes zur Erhebung kommt.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben sogleich die entsprechenden Bekanntmachungen und Anschläge in ihrem Amtsbezirke zu verfügen und sowohl die genaue Einhaltung der festgesetzten Taxe, als auch die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere einer fortgesetzten Beaufsichtigung zu unterstellen.

Ansbach, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung wider Johann Steinmayer, ehemaligen Wirth von Bottenweiler, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, — hier die Suspendirung des königl. Advokaten Maurer zu Ansbach vom Amte auf 3 Monate betreffend, wurde von dem kgl. obersten Gerichtshofe des Reiches am 22. lauf. Mts. erkannt, daß das von unterfertigter Stelle am 18. v. Mts. gegen den Advokaten Maurer erlassene Disciplinar-Erkenntniß, sowie das weitere, den Vollzug dieses Strafurtheils anordnende Erkenntniß vom 21. v. Mts außer Wirkung zu setzen seien, und daß die unterfertigte Stelle nach vorgängiger Vernehmung des Advokaten Maurer von Neuem zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Dieses wird hiemit sämmtlichen kgl. Justizbehörden des mittelfränkischen Kreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 26. September 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Dienstes-Nachrichten.

Die wegen Versetzung des bisherigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrer Müller von Emsing nach Stopfenheim in Erledigung gekommene Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Greding, ist vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 24. September c. dem kgl. Pfarrer Franz Xaver Schönberger zu Kaldorf übertragen worden.

Digitized by Google

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Herrieden

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Maurermeister Joseph Feyla,

II. als bürgerliche Magistratsräthe

1) der Büttnermeister Joseph Schmidt,
2) der Spezereihändler Rupert Bauer,
3) der Sattlermeister Caspar Ritzer,

bestätigt, und

III. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Dritttheil

Schuhmachermeister Wilhelm Christ, zum Ersatz des als Bürgermeister gewählten Joseph Feyla,

b) für das dritte Dritttheil:

1) Schmiedmeister Richard Schmidt,
2) Schneidermeister Joseph Garj,
3) Haus- und Grundbesitzer Anton Garj,
4) Bäckermeister Ambros Limbacher,
5) Gerbermeister Franz Glezgau jun.,
6) Büttnermeister Aloys Pfahler

in Funktion berufen; ferner

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Emskirchen

1) Webermeister Johann Schletterer, und
2) Maurergeselle Michael Lehner

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung dortselbst bestätigt, dann

I. bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der katholischen Pfarrei Erlangen:

1) der Gastwirth Joseph Schlicht und
2) der Apotheker August Eircner, und

II. in der protestantischen Pfarrei Altstadt-Erlangen:

1) der Bierbrauer Christian Stahl sen.,
2) der Kaufmann Peter Schmidt, und
3) der Bierbrauer Friegrich Görl; sowie

III. in der protestantischen Pfarrei Neustadt-Erlangen:

1) der Bäckermeister Carl Kraft,
2) der Kaufmann Conrad Helm, und
3) der Bierbräuer Heinrich Henninger

als Mitglieder dortselbst bestätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 79.

Ansbach. Samstag, den 4. Oktober 1851.

Inhalt.

Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Baptist Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf. — Die Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth von Schammelsberg. - - Die Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schamelsberg. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Den Anschluß der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. — Ediktalladung wegen des — des ausgezeichneten Diebstahls angeschuldigten Dienstknechts Nikolaus Schärle von Warching. — Ordens-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 39800. Exp. Nro. 48406.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Baptist Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. v. Mts. hat sich der Knabe Johann Baptist Löcherer von Enkenried der Gemeinde Ingenried, kgl. Landgerichts Oberdorf, aus dem Hause seiner Stieseltern heimlich entfernt, und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe wurde schon früher wegen seines Hanges zum Streunen polizeilich abgewandelt.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, auf das genannte Individuum, dessen Signalement unten folgt, Spähe zu verfügen und denselben

Digitized by Google

im Betretungsfalle dem königl. Landgerichte Oberdorf direkt zu überliefern, von dem Ergebniß der Spähe aber jedenfalls

binnen 4 Wochen

Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Signalement

des Johann Baptist Löcherer von Enkenried.

Derselbe ist 14 Jahre 4 Monate alt, hat dunkelbraune Haare, etwas spitzige Nase, braune Augen, blasse Gesichtsfarbe; er trug bei seiner Entfernung einen braun und weißgestreiften, persenen Kittel, schwarzwollene Winterhosen, braune Weste, Schuhe und sogenannte Zipfelhaube.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 39153. Exp. Nr. 48407.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth von Schammelsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Ende Juli l. Js. hat sich die ledige taubstumme Margaretha Schoberth von Schammelsberg von ihrem Wohnort entfernt, ohne daß bisher über ihr Schicksal und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort irgend Etwas bekannt geworden wäre.

Es ergeht daher an die sämmtlichen Polizeibehörden der Auftrag, nach der genannten Weibsperson die geeignete Spähe zu verfügen, und sie im Falle Betretens an das kgl. Landgericht Bayreuth abliefern zu lassen.

Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist

binnen 4 Wochen

anher Anzeige zu erstatten.

Margaretha Schobert ist 20 Jahre alt, mittlerer Größe, hat ein volles, breites Gesicht, eine breite dicke Nase, braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, etwas aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körper.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie eine Jacke von braunem Bieber, dergleichen Rock, ein rothes schwarz gegittertes Kopftuch.

Es wurde angegeben, die Schoberth habe einen Tragkorb bei sich gehabt.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 39154. Exp. Nr. 48483.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schamelsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Juni l. Js. hat sich die ledige Schuhmacherstochter Anna Barbara Eckert von Schamelsberg, deren Signalement hierunten beigefügt ist, von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß bis jetzt über ihre Schicksale und ihren gegenwärtigen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Es werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, nach der genannten Weibsperson die geeignete Spähe zu verfügen, und dieselbe im Betretungsfalle an ihre Heimathsbehörde, das kgl. Landgericht Bayreuth, abliefern zu lassen. Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten.

Signalement.

Größe circa 5 Schuh
Alter: 24 Jahre.
Statur: mittlere.
Haare: braun.
Augen: braun.
Nase: etwas länglich.
Mund: proportionirt.
Kinn: spitzig.
Gesicht: länglicht.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen braunen Rock, ein brauntuchenes Goller, weißschaafwollene Beinhosen, ein braunes Kopftüchlein und war ohne Fußbekleidung.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Ersetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Digitized by Google

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes

Digitized by Google

eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 3. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Anschluß der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posteerwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mit dem 1. Oktober l. Js. anfangend auch die Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postanstalten des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen sowie das Herzogthum Nassau dem deutsch-österreichischen Postvereine beitreten, haben die Vereins-Tarbestimmungen sowie die Frankirung der Briefe mittels Marken nunmehr auch für Versendungen aus Bayern nach den vorbenannten Ländern Anwendung zu finden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet wird.

München, den 29. September 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Edikt alladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchungssache gegen den landesflüchtigen ledigen Dienstknecht Nicolaus Schärle, 37 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Warching, kgl. Landgerichts Monheim, gegen welchen nach Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 28. Februar 1851

a) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, der zugleich dem Betrage nach Verbrechen ist, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorausgegangenen verabredeten Verbindung zu Eichstädt in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 1849 zum Schaden der Handelsleute Haium Bürger aus Treuchtlingen und Joseph Bürger aus Pappenheim;

b) wegen des ausgezeichneten, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorausgegangenen verabredeten Verbindung in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1849 in Gaimersheim zum Schaden der Pfarrkirche dortselbst begangenen Diebstahls

auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt worden ist, wird obengenannter Schärle, nachdem das bisherige Ungehorsamsverfahren durch Erkenntniß des Gerichtshofes vom 27. September 1851 auf Grund des Art. 284 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des St. G. B. betr., vernichtet wurde, hiemit wiederholt aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls

Digitized by Google

gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, den 29. September 1851.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Russer, Appellationsgerichts-Rath.

Pedrazzi.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben unter'm 20. v. Mts. dem kgl. Forstmeister Carl Friedrich Wilhelm Fuchs zu Dinkelsbühl in Rücksicht auf seine während mehr als fünfzig Jahren unter doppelter Anrechnung von 4 Feldzugsjahren mit Auszeichnung geleisteten Dienste die goldene Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts d. d. Berchtesgaden den 20. September l. Js. allergnädigst genehmiget, daß die Pfarrei Pleinfeld, gleichnamigen Landgerichts, von dem Herrn Bischofe in Eichstädt dem bisherigen Pfarrer zu Theilenberg, Priester Jakob Schwab, verliehen werde; ferner geruhten

Seine Königliche Majestät unter'm 16. September l. Js. die Vorrückung des Studienlehrers der I. Classe an der Lateinschule zu Eichstädt, Postidius Nickl in das Lehramt der II. Classe zu gestatten und die hierdurch in Erledigung gekommene Lehrstelle an der I. Classe dem dermaligen Subrektor und Lehrer der IV. Classe an der Lateinschule zu Burghausen, Priester Franz Herrmanndorfer, in provisorischer Eigenschaft, sowie

unter'm 24. desselben Monats die an der polytechnischen Schule zu Nürnberg erledigte Lehrstelle der praktischen Mechanik und Optik dem bisherigen Lehrer dieser Fächer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern Gustav Irmisch aus Nürnberg allergnädigst zu verleihen; sodann wurde

unter'm 20. curr. unter Vorrückung des bisherigen zweiten Kreis-Inspektors der Landwehr von Mittelfranken Friedrich Grafen von Pückler-Limpurg auf die Stelle des ersten Kreis-Inspektors, zum zweiten Kreis-Inspektor mit dem Range eines Landwehr-Obersten der pensionirte charakterisirte kgl. Oberst Clemens Graf Berghe von Trips allergnädigst ernannt.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Pappenheim

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Zeugmachermeister Jakob Fischer,
2) Oekonom Jakob Hüttinger,
3) Glasermeister Johann Knoll, und
4) Conditor Heinrich Bergmüller

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Drittheil

Bäckermeister Wilhelm Schönbach, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath gewählten Oekonomen Jakob Hüttinger,

Digitized by Google

b) für das dritte Drittheil:

1) Schreinermeister Friedrich Wilhelm Frick,
2) Bäckermeister Carl Eichner,
3) Hafnermeister Christian Thum,
4) Hafnermeister Johann Glorkel,
5) Färbermeister Ludwig Angerer,
6) Melbermeister Adolph Unsorg,
7) Oekonom Christoph Pfister und
8) Sattlermeister Wilhelm Güthinger

dortselbst in Funktion berufen; ferner

wurden in der Stadt Uffenheim

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Conditor Friedrich Crämer,
2) Wagnermeister Christoph Gellinger,
3) Seilermeister Friedrich Deinlein und
4) Kaufmann Friedrich Jehring

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

Ziegler Friedrich Düll, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Friedrich Jehring,

b) für das dritte Drittheil:

1) Wirth und Brauer David Roth,
2) Bäckermeister Casimir Rost,
3) Gerbermeister Michael Hartung,
4) Maurermeister Ferdinand Arnet,
5) Conditor Georg Bullnheimer,
6) kgl. Advokat August Schneider,
7) Schreinermeister Friedrich Schneider, und
8) Kaufmann Karl Raff

in Funktion berufen; ebenso

wurden in Mkt. Emskirchen

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Maurermeister Michael Rögner,

II. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Posthalter Gottfried Eckart,
2) Gastgeber Georg Leonhard Berthold, und
3) Wagnermeister Andreas Gellinger

bestätigt, und

III. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

Zimmermeister Johann Post, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Andreas Gellinger,

Digitized by Google

b) für das zweite Drittheil:

1) Wagnermeister Georg Friedrich Gellinger, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Georg Leonhard Berthold,
2) Mühlbesitzer Andreas Scheller, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Gottfried Eckart,

c) für das dritte Drittheil:

1) Maurergeselle Michael Lehner,
2) Hafnermeister Christoph Vollmer,
3) Schneidermeister Johann Georg Eckart,
4) Schmiedmeister Georg Zennß,
5) Metzgermeister Leonhard Knapp, und
6) Schuhmachermeister Michael Roderus

in Funktion berufen; desgleichen

an die Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsraths, Maurermeister Joseph Meyer zu Beilngries ist der Ersatzmann, Seifensieder Joseph Aichele von dort als bürgerlicher Magistratsrath bestätigt, und sofort an des letztern Stelle der Ersatzmann, Bäckermeister Joseph Mangold als Gemeindebevollmächtigter zu Beilngries in Funktion berufen worden; sowie

in der Stadt Beilngries

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der Handelsmann Karl Knitel,
2) der Zimmermeister Johann König, und
3) der Webermeister Anton Funk

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das dritte Drittheil:

1) Müllermeister Martin Brand,
2) Bäckermeister Willibald Mangold,
3) Müllermeister Anton Brand,
4) Schreinermeister Joseph Ziegler,
5) Metzgermeister Martin Müller, und
6) Handelsmann Anton Fauner,

b) für das erste Drittheil:

Bierbrauer Joseph Walthierer, zum Ersatz des als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Webermeisters Anton Funk

in Funktion berufen wurden; endlich

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Beilngries

1) der Bäckermeister Joseph Mangold, und
2) der Müllermeister Anton Brand

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung dortselbst bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 80.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Oktober 1851.

Inhalt.

Die Einführung gleicher Maaße und Gewichte im Königreiche. — Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 40391. Exp. Nro. 810.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einführung gleicher Maaße und Gewichte im Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Beschwerde ist die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1809, die Einführung eines gleichen Maaß-, Gewichts- und Münzfußes im Königreiche Bayern betreff., (Regierungsblatt Seite 474) bezüglich der bayerischen Elle vielfach in Vergessenheit gekommen, und wird in einem großen Theile des Regierungsbezirkes nach anderen Ellen, namentlich der Nürnberger und Ansbacher Elle verkauft.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, auf das Verbot jeder andern als der bayerischen Elle durch Bekanntmachung aufmerksam zu machen, bei Visitationen in offenen Läden jede andere Elle oder auch bayerische Ellenmaße auf welchen nebenbei andere Maße eingetragen sind, zu konfisciren und gegen die Betreffenden nach Maßnahme der gesetzlichen Vorschriften geeignet einzuschreiten, und besonders auch darauf zu achten, daß die bestehenden Bestimmungen auf Messen und Märkten gehörig eingehalten werden.

Ansbach, am 6. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Anzeige gekommen, daß der Vollzug der erkannten Gefängnißstrafen von mehreren Untersuchungsgerichten auffallend verspätet, und öfters erst nach mehrmaligen Erinnerungen vollführt wird.

Deßhalb werden sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises hiemit beauftragt, von nun an — längstens binnen 14 Tagen nach dem Einlaufe der Requisition — den betreffenden Kreis- und Stadtgerichten entweder den Tag, an welchem der Strafantritt erfolgte, bekannt zu geben, oder die Hinderungsursachen anzuzeigen, welche dem Strafvollzuge entgegen stehen.

Der pünktliche Vollzug dieser Anordnung wird um so mehr gewärtiget, da die Außerachtlassung mit Strafe belegt werden müßte.

Eichstädt, den 3. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken,
v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter'm 30. v. Mts. allergnädigst geruht, den Rechnungskommissär bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Christian August Steeger auf den Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen; auf die hiedurch erledigte Rechnungskommissärsstelle bei der Kammer des Innern den bisherigen Rechnungsgehilfen bei dieser Regierungs-Kammer Heinrich Mayer zu befördern, und an dessen Stelle den Revisor im Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Rechtspraktikanten Jakob Miedl aus Trostberg zum Rechnungsgehilfen zu ernennen.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Rothenburg ajT.

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Kaufmann Sebastian Leybold,
2) Rothgerber Philipp Weth,
3) Kaufmann Gustav Gerlach und
4) Gastwirth Conrad Keitel,

und zwar letzterer im Hinblick auf Nro. XIX. Ziff. 51 Absatz 3 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikt vom 31. Oktober 1837

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Dritttheil

1) Kirschner Ernst Fritsche, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Gustav Gerlach, und

Digitized by Google

2) Bierbrauer Conrad Roth, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Konrad Keitel,

b) für das dritte Drittheil:

1) Gastwirth Leonhard Wolf,
2) Pulverfabrikant Leonhard Kübler,
3) Eisenhändler Heinrich Linder,
4) Gastwirth und Bierbrauer Gottlieb Keitel,
5) Kaufmann Johannes Ehard,
6) Bierbrauer Wilhelm Ott,
7) Zinngießer Michael Günzler, und
8) Rothgerber Ludwig Röder

dortselbst in Funktion berufen; ferner

wurden in der Stadt Eichstädt

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Privatmann Ludwig Laurer,
2) Apotheker Carl Biechele,
3) Handelsmann Anton Lanz,
4) Wachszieher Joseph Greiner,
5) Kaufmann Ignatz Baader

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

Seifensieder Joseph Steidl, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Anton Lanz,

b) für das dritte Drittheil:

1) Weingastgeber und kgl. Poststallmeister Joseph Geyer,
2) Gastgeber Helwig Schulze,
3) Weingastgeber Max Sengl,
4) Steinmetzmeister Johann Wagner,
5) Seifensieder Anton Lehner,
6) Kaminkehrermeister Joseph Cornet,
7) Kaufmann Ignaz Adam,
8) Conditor Caspar Rug,
9) Essigfabrikant Joseph Günthner, und
10) Maurermeister Joseph Steger

in Funktion berufen; desgleichen

an die Stelle des bei der heurigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Gunzenhausen als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Conditors und Spezereihändlers Ludwig Schäfer ist zur Ergänzung des zweiten Drittheils der Gemeindebevollmächtigten dortselbst der Ersatzmann, Bäckermeister Michael Dobel von dort als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden; ebenso

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Dinkelsbühl

1) Rentier Joseph Wirth,

Digitized by Google

2) Kaufmann Karl Mohr, und
3) Apotheker Alfred von Steffenelli

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung dortselbst bestätigt; sodann

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Wassertrüdingen:

1) Apotheker Eduard Prinz,
2) Schuhmachermeister Jakob Lehner, und
3) Webermeister Thomas Oberhäuser

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung dortselbst bestätigt; desgleichen

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Rothenburg ajT.

1) Handelsposamentier Gottlieb Schmidt, und
2) Kaufmann Sebastian Leybold

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Jakob dortselbst bestätigt; und

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Herrieden

1) Spezereihändler Rupert Bauer,
2) Bäckermeister Andreas Sand, und
3) Sattlermeister Caspar Ritzer,

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung dortselbst bestätigt; endlich

sind bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Fürth

I. für die katholische Kirchenverwaltung:
der Zimmermeister Jakob Riethheimer und
der Färber Johann Paulus Schulter;

II. für die protestantische Kirchenverwaltung:
der Bierbrauer Leonhard Ottmann,
der Kaufmann Christoph Adolph Winter,
der Lebkuchner Heinrich Lotter,
der Broncefabrikant Erhard Segitz,

als Mitglieder bestätigt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt	95	
Obligationen à 4 %	"		96¼
" à 5 %	" Ausgabe I.	102¼	
" à 5 %	" " II. à IV. . . .	103½	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %	95¾	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		682
" "	Promessen per Stück Agio ältere		118
" " " " " "	neue		90

Augsburg, den 2. Oktober 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 81.

Ansbach. Samstag, den 11. Oktober 1851.

Inhalt.

Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Jochsberg. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, das die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk. — Das Cursiren falscher Münzen. — Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1851. — Die Untersuchung wider Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg, wegen Preßvergehens. — Die Einsendung der Qualifikations-Tabellen für 1851. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 291. Exp. Nro. 1113.

(Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Jochsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Jochsberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

319 fl. 27½ kr.

jedoch mit einer zur Zeit noch sehr beschränkten Wohnung, ist erledigt.

Gesuche um dieselbe sind vorschriftsmäßig bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Leutershausen bis 20. künftigen Monats einzureichen, und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hierher vorzulegen.

Ansbach, am 7. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40665. Exp. Nr. 1189.

An die kgl. Bau-Inspektionen und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, das die Kunststrassen im Königreiche Bayern befahrende Fuhrwerk.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des kgl. Commissärs der obersten Baubehörde werden die kgl. Bauinspektionen angewiesen, zum sichern Vollzug des Regierungs-Ausschreibens vom 13. Mai l. Js., Kreis-Intelligenz-Blatt für Mittelfranken Nr. 40 jedem Wegmeister für seinen Distrikt und jedem Strassenwärter für seinen Arbeitsplatz einen Auszug aus dem Verzeichniß Nro. II. zu obigem Ausschreiben mit einem besondern, die speciellen Bestimmungen des Gesetzes enthaltenden Anhange einzuhändigen.

In gleicher Weise haben die Distrikts-Polizeibehörden den Distriktswegmachern solche Auszüge für ihre Bezirke zu übergeben, und diejenigen, auf deren Strassenstrecken nach Verzeichniß Ziff. I. zu dem Ausschreiben vom 13. Mai l. Js. die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 keine Anwendung finden, geeignet darüber zu belehren.

Ansbach, am 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 505. Exp. Nr. 1198.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirk Pleinfeld wurde kürzlich ein Vierundzwanzig-Kreuzer-Stück österreichischem Gepräges mit der Jahreszahl 1797 verausgabt, welches sich als falsch und mittelst Abguß eines ächten Stücks aus Zinn gefertigt erwies.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 8 Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 676. Exp. Nr. 1253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. September d. Js. Nr. 37353 (Int. Blatt Nr. 73 S. 610) be-

Digitized by Google

kannt gegeben, daß die Heimath des hierin beschriebenen Knaben bereits ermittelt und derselbe dahin abgeliefert worden ist.

Die angeordneten Nachforschungen haben deshalb nunmehr zu unterbleiben.

Ansbach, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1851 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 wurde von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz die Eröffnung der vierten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1851 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf Montag den 1. Dezember dieses Jahres festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken Joseph Schiber, und zu dessen Stellvertreter der Rath am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach Friedrich Arnold ernannt.

Eichstädt, am 6. Oktober 1851.

Das Präsidium
des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Wanderer, Kanzlist.

(Die Untersuchung wider Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 24. September 1851 versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Stöger, Waltenmair, Nürmberger, Räthe, Dr. Knappe, Staatsanwalt und Mayr, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Dr. Knappe in seinem Vortrage über die Untersuchung wider Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der wegen Verkaufs-Ankündigung der Druckschrift: „höchst interessante und merkwürdige Weissagungen der Seherin Lenormand, Prophetin Napoleons und Alexanders von Rußland über die Zukunft der Jahre 1848 bis 1860 — Leipzig bei E. Wengler 1850“ — gegen Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg, wegen Preßvergehens erwachsenen Voruntersuchungsakten und nach Einsicht dieser Druckschrift, welche in 12 Exemplaren vom kgl. Stadtkommissariate Nürnberg mit Beschlag belegt wurde;

Nach Einsicht des Erkenntnisses des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 16. vor. Mts., wodurch wegen Mangels eines strafrechtlichen Thatbestandes das Strafverfahren eingestellt wurde, und der Berufungsanmeldung des Staatsanwalts am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom nämlichen Tage aus dem Grunde, weil nicht wegen Gesetzwidrigkeit des Inhaltes, die Unterdrückung jener Schrift verfügt worden;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte Dr. Knappe unter dem 22. d. Mts. gestellten christlichen Antrages;

Digitized by Google

In Erwägung, daß

1) die bezeichnete Schrift, in welcher unter der Form der Weissagung, es werde das deutsche Volk sich abermals aufraffen, und dann nimmer ruhen, noch rasten, bis es sich die republikanische Staatsform errungen haben werde, unter welcher allein die Völker Glück und Frieden finden könnten, zum Umsturz der bestehenden Regierungsform aller deutschen Staaten, somit auch Bayerns aufgefordert wird, offenbar gegen die Artikel 10, 11, Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstößt,
2) zwar keine erheblichen Verdachtsgründe vorliegen, daß der Buchhändler Robert Hönecke wissentlich, d. h. den gesetzwidrigen Inhalt jener Druckschrift kennend, deren Veröffentlichung bezweckt habe, welche selbst durch die bloße Veröffentlichung des unverfänglichen Titels nach nicht als geschehen zu erachten ist,
3) immerhin aber wegen des gesetzwidrigen Inhaltes jener die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare gemäß Art. 2. Abs. 2. geboten ist.

Aus diesen Gründen

I. erkennt das kgl. Appellationsgericht, es seie in Ansehung jener Schrift gegen Buchhändler Robert Hönecke in Nürnberg das Strafverfahren einzustellen, und die bezeichnete Druckschrift in den mit Beschlag belegten Exemplaren zu vernichten;
II. verordnet, daß dieses Erkenntniß wegen der ausgesprochenen Vernichtung bezeichneter Druckschrift
   1) dem Buchhändler Robert Hönecke besonders notifizirt werde, gemäß Art. 3. des Preßgesetzes vom 17 März 1850, und
   2) in sämmtlichen Amtsblättern (Kreis-Intelligenzblättern) des Königreichs bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.
Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

v. Flembach. Stöger. Waltenmair. Nürmberger

Mayr.

Zur Beglaubigung
Nürnberg, den 5. Oktober 1851.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.

Furtenbach.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der Qualifikations-Tabellen für 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die Vorstände der Justizbehörden erster Instanz, welche mit der Einsendung der Qualifikations-Abänderungs-Tabellen — sowie der Zugangs- und Abgangs-Tabellen über das Richteramts-Personale, die Advokaten und geprüften Rechtspraktikanten noch im Rückstande sind, — unter Hinweisung auf die Justizministerial-Entschließung vom 11. August 1835 und auf das Ausschreiben des Gerichtshofes vom 25. November 1840 (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 96 pag. 763) hiemit

Digitized by Google

beauftragt, ihrer Obliegenheit bis Ende laufenden Monats um so gewisser nachzukommen, als sonst zur Erholung der Tabellen nach Ablauf dieses Termins Wartboten abgesendet werden müssen.

Sollte sich in Beziehung auf die Qualifikation eine Aenderung nicht ergeben, oder ein Zugang oder Abgang nicht statt gefunden haben, so wird innerhalb des gleichen Termins die Fehlanzeige gewärtiget.

Eichstädt, den 7. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Wanderer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28 v. Mts. die nachgesuchte Entlassung des Forstwarts Karl Christian Benecke zu Münchzell im Forstamte Ansbach aus dem kgl. Staatsforstdienste zu genehmigen und demselben in Anerkennung seiner langen und treuen Dienstesleistung den Titel und Rang eines kgl. Revierförsters tax- und stempelfrei zu verleihen

und unter'm 3. l. Mts. die neu zu besetzende Lehrstelle für Chemie, Technologie, Mineralogie und Botanik an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach dem dermaligen Assistenten des pharmazeutischen Attributs der kgl. Universität München Dr. Georg Wittstein aus Münden im Königreich Hannover allergnädigst zu übertragen geruht.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Eschenbach

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Maurermeister Franz Anton Rathgeber,
2) Gütler Joseph Weeger, und
3) Ziegler Joseph Böck

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Drittheil:

Schmiedmeister Jakob König, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Joseph Böck und

b) für das dritte Drittheil:

1) Sattlermeister Andreas Erath,
2) Oekonom Ferdinand Weißmann,
3) Schreinermeister Peter Stellwag,
4) Hafnermeister Thomas Kunzmann,
5) Schneidermeister Ferdinand Miltner, und
6) Handelsmann und Lebzeltner Philipp Augustin

in Funktion berufen; ebenso

wurden in der Stadt Dinkelsbühl:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Kaufmann Joseph Wörsching,
2) Rothgerbermeister Friedrich Gademann,

Digitized by Google

3) Fabrikant Wilhelm Krafft, und
4) Fabrikant Christian v. Wildeisen

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Säcklermeister Christian Schröder,
2) Kaufmann Michael Gänsler,
3) Weißgerbermeister Friedrich Grau,
4) Kaufmann Wilhelm Zinn,
5) Bierbrauer Karl Schwarz,
6) Rentier Joseph Wirth,
7) Maurermeister Christian Zimmerer, und
8) Bierbrauer Daniel Linder

in Funktion berufen; sodann

wurden in der Stadt Wassertrüdingen:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Apotheker Eduard Prinz,
2) Zeuchmacher Friedrich Walther,
3) Kaufmann Friedrich Beuschel und
4) Hafnermeister Christian Kaußler

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Dritttheil

Sportelrendant Johann Steingruber, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Christian Kaußler,

b) für das dritte Drittheil:

1) Bleichbesitzer Friedrich Würth,
2) Metzgermeister Georg Dierolf,
3) Rothgerbermeister Friedrich Müller,
4) Gastwirth Friedrich Klein,
5) Metzgermeister Thomas Kaiser,
6) Buchbinder Michael Prestel,
7) Gastwirth Carl Heß und
8) Metzgermeister Gottlieb Kolb

in Funktion berufen; desgleichen

an die Stelle des auf den Grund des Art. 11 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 und lit. c. der Ministerial-Entschließung vom 22 Februar 1828 von seiner Funktion abgetretenen Max Hauer ist der Ersatzmann, Schreinermeister Matthias Maggauer als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Windsbach zur Ergänzung des zweiten Drittheils derselben in Funktion berufen worden; ebenso wurden

in der Stadt Windsbach:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Maurermeister Johann Leonhard Sand,

Digitized by Google

2) Schreinermeister Georg Lingmann, und
3) Zimmergeselle Georg Lotter

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Drittheil:

Schlossermeister Johann Leonhard Huber, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Georg Lotter,

b) für das dritte Drittheil:

1) Metzgermeister Johann Hunger,
2) Metzgermeister Johann Jakob Leidel,
3) Gastwirth und Bierbrauer Martin Herrlein,
4) Bortenmachermeister Wolfgang Neuhäuser,
5) Rothgerbermeister Johann Gaßner, und
6) Bäckermeister Johann Adam Beißer

in Funktion berufen; ferner

sind in der Stadt Schwabach:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Kaufmann Johann Adam Kraft,
2) Brauereibesitzer Andreas Hassold,
3) Nadelfabrikant Jakob Städler, und
4) Conditor und Spezereihändler Andreas Karl Schwarz,

und zwar ad 2 auf den Grund der Ziff XIX. Nr. 51 Abs. I. in fine der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

Bäckermeister Adam Staubitzer, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Jakob Städler,

b) für das zweite Drittheil:

Brauer Michael Forster, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Andreas Karl Schwarz,

c) für das dritte Drittheil:

1) Seilermeister Conrad Schmidt,
2) Gastwirth Matthäus Buhl,
3) Seilermeister Christian Berger,
4) Bierbrauer Heinrich Weber,
5) Färbermeister Jakob Wohlwend,
6) Schmiedmeister Jakob Dargler,
7) Bierbrauer Carl Stephan Zapff, und
8) Seilermeister Wolfgang Schleich

in Funktion berufen worden; desgleichen

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Eichstädt:

1) Kürschnermeister Karl Minté, und

Digitized by Google

2) Oekonom Veit Ulrich Gerngroß

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung dortselbst; und

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Schwabach:

1) Strumpffabrikant Heinrich Haßold,
2) Kaufmann Friedrich Haas, und
3) Bierbrauereibesitzer Andreas Haßold,

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung dortselbst;

ebenso bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl ebendaselbst

1) Bräumeister Lorenz Anton Gerstner, und
2) Stadtthürmer Franz Heß

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung bestätigt; sodann

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Eichstädt:

1) Bierbrauer Valentin Götz, und
2) Kaufmann Anton Lanz

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung bei der Oberstadtpfarrei Sct. Walburg dortselbst bestätigt; endlich

sind bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in derselben Stadt

1) Kaufmann Ignatz Bader,
2) Kaufmann Anton Meier, und
3) kgl. Posthalter Joseph Geyer

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung an der Dom-Unterstadtpfarrei bestätigt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt		94¾
Obligationen à 4 %	"	97	
" à 5 %	" Ausgabe I.	102¾	
" à 5 %	" " II. à IV.	103½	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %.	95¼	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		682
" "	Promessen per Stück Agio ältere		118
" " " " " "	neue		90

Augsburg, den 9. Oktober 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 82.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Oktober 1851.

Inhalt.

Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Wernsbach. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Mkt. Ipsheim, Landgerichts Windsheim. — Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, kgl. Landgerichts Windsheim, um Bewilligung einer Collekte für Tilgung von Kirchenbaukosten. — Die Superrevision der Distrikts-Straßenbau-Rechnungen im Landgerichtsbezirk Wassertrüdingen pro 1845/49 resp. 1832/40 und 1840/45. — Die Collekten für die Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen. — Die Entfernung des elfjährigen Knaben Wassermann von Memmingen. — Ediktalladung wegen des — des ausgezeichneten Diebstahls angeschuldigten Taglöhners Christoph Egerer von Egersdorf, kgl. Landgerichts Cadolzburg, und dessen Mitschuldigen Georg Peter Hacker, verheiratheter Maurergeselle von Cadolzburg, wegen ausgezeichneten Diebstahls. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1851. — Extra-Beilage, den Mitgliederstand des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken pro 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 39368. Exp. Nr. 1574.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Wernsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Wernsbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

301 fl. 14½ kr.

wird unter dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion zu Ansbach vorschriftsmäßig zu überreichen und von diesen Behörden bis letzten desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40724. Exp. Nr. 1605.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Mkt. Ipsheim, Landgerichts Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des praktischen Arztes Dr. Hetzel ist die Stelle eines praktischen Arztes in Mkt. Ipsheim, Landgerichts Windsheim, in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 48. Exp. Nr. 1463.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, kgl. Landgerichts Windsheim, um Bewilligung einer Collekte für Tilgung von Kirchenbaukosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. d. Mts. zur vollständigen Bestreitung der Kosten des Baues der protest. Kirche in Unteraltenbernheim, Landgerichts Windsheim, dann für Anschaffung einer Kirchenuhr und Herstellung einer Umfassungsmauer bei dieser Kirche die Vornahme einer Collekte in den protest. Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen Einleitung dieser allerhöchst bewilligten Kirchencollecte von Seite des kgl. protest. Consistoriums dahier weitere Verfügung ergehen wird.

Ansbach, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 70. Exp. Nro. 1274.

(Die Superrevision der Distrikts-Straßenbau-Rechnungen im Landgerichtsbezirk Wassertrüdingen pro 1845/49 resp. 1832/40 und 1840/45 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Rechnungen über den Distriktsstraßenbau des kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, wovon

1) diejenige für die Jahre 1832 bis 1840 mit

5902 fl. 38 kr. Einnahme,
5902 fl. 38 kr. Ausgabe,

— fl. — kr. ohne Bestand;

Digitized by Google

2) die Rechnung für die Jahre 1840 bis 1845 mit
6908 fl. 54 kr. 2 pf. Einnahme,
6908 fl. 4 kr. 2 pf. Ausgaben

— fl. 50 kr. — pf. Kassebestand;

3) die Rechnung für die Jahre 1845 bis 1849 mit
5653 fl. 48 kr. Einnahme,
5631 fl. 19 kr. Ausgabe,

22 fl. 29 kr. Aktiv-Kassebestand

abschließt, nachträglich der Superrevision unterstellt, und unter dem Heutigen approbirt worden sind, so wird dieses den bestehenden Vorschriften gemäß, mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß unter den effektiven Einnahmen

ad 1. 5800 fl.
„ 2. 4997 fl. 27 kr.
„ 3. 4730 fl. 22¾ kr.

begriffen sind, welche von den concurrenzpflichtigen Gemeinden durch Umlagen nach dem Betrage der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer erhoben wurden.

Ansbach, am 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 705. Erp. Nr. 1352.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Collekten für die Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der kgl. Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen sind mehrere Polizeibehörden in Mittelfranken mit Ablieferung der Collektengelder für benannte Anstalt, insbesondere derjenigen aus den israelitischen Gemeinden pro $18\frac{50}{51}$ noch im Rückstande.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden demnach aufgefordert, die ausständigen Collektengelder sogleich einzuheben und an die kgl. Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt zu übersenden.

Ansbach, am 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 334. Erp. Nro. 1581.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des elfjährigen Knaben Wassermann von Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird mit Bezugnahme auf das

Digitized by Google

Regierungs-Ausschreiben vom 24. September d. Js. (Int. Blatt Nro. 77 S. 639) bekannt gegeben, daß der hierin bezeichnete Knabe Jakob Wassermann bereits wieder nach seiner Heimath zurückgeliefert worden ist.

Es hat hiernach die angeordnete Spähe weiters zu unterbleiben.

Ansbach, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken, hat

I. in Sache des Christoph Egerer und Mitschuldige, wegen Diebstahls, unter'm 7. Juni d. Js.

1) gegen den landesflüchtigen ledigen Taglöhner Christoph Egerer 34 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Egersdorf, kgl. Landgerichts Cadolzburg,

a) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande vorausgegangener verabredeter Verbindung in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1850 an dem Bauern Michael Krehn zu Dürnfarrnbach;

b) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande vorausgegangener verabredeter Verbindung in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar 1850 an dem Metzgermeister Johann Georg Bäuerlein zu Burgfarrnbach;

c) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande vorausgegangener verabredeter Verbindung in der Nacht vom 16. auf den 17. November 1849 an dem Spitalverwalter Johann Spahn zu Fürth.

d) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande vorausgegangener verabredeter Verbindung in der Nacht vom 16. auf den 17. September 1849 bei dem Bauern Johann Volkert zu Ballersdorf,

e) wegen Vergehens des Diebstahls unter einem besonders erschwerenden Umstande verübt zum Schaden des Bauern Georg Kohler zu Zautendorf, in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1849,

f) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande vorausgegangener verabredeter Verbindung in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1849 bei dem Bierbrauer Johann Martin Walther zu Langenzenn;

Digitized by Google

2) gegen den landesflüchtigen Georg Peter Hacker, 41 Jahre alt, verheiratheten Maurergesellen, gebürtig und wohnhaft zu Cadolzburg, dortigen Landgerichts, wegen des so eben unter d bezeichneten Verbrechens.

II. In Sache eben dieses Christoph Egerer und Mitschuldige wegen Diebstahls, unterm 2. September d. Js. wider denselben wegen Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, bei Vorliegung eines Complotts verübt unter dem besonders erschwerenden Umstande vorausgegangener verabredeter Verbindung in der Nacht vom 13. auf den 14. August 1849 im Wohnhause des Gutsbesitzers Johann Jakob von Wahler zu Sct. Johannis bei Nürnberg; auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, und die Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens verordnet.

Demnach werden Christoph Egerer und Georg Peter Hacker aufgefordert,

binnen drei Monaten

bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen der ihnen angeschuldigten Gesetzesübertretungen zu verantworten, widrigenfalls wider sie als Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren werden und die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen würde.

Ansbach, den 4. Oktober 1851.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken,

kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrath:

Arnold.

Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, auf die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg neugeschaffene Lehrstelle der Chemie, Physik, Technologie und Mineralogie unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Professors den bisherigen Privatdocenten an der Universität Leipzig Dr. Rudolph Wagner zu berufen.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. und des kgl. Landwehrkreis-Commandos vom 4. Oktober 1851 wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Oberlieutenant Friedrich Adlersberg zum Hauptmann und der bisherige Lieutenant Friedrich Bub, beide zu Ansbach, zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon daselbst befördert, sowie

durch gleichmäßigen Beschluß vom 7. und 3. Oktober 1851 der bisherige Wachtmeister Johann Andreas Beck auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge zum Cavallerie-Lieutenant im Landwehr-Bataillon Rothenburg befördert worden ist.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung in der Stadt Ellingen

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Drechslermeister Lorenz Weißhaupt,

Digitized by Google

2) Buchbindermeister Lorenz Ottmann, und
3) Kaufmann Benno Wittmann

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:
für das dritte Drittheil:

1) Hausbesitzer Franz Wittmann,
2) Metzgermeister Anton Gerngroß,
3) Färbermeister Max Lais,
4) Webermeister Mathias Rießlein,
5) Schuhmachermeister Andreas Hinterhäuser und
6) Oekonom Jakob Heller,

in Funktion berufen; ebenso

wurden in der Stadt Neustadt a/A.:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Maurermeister Michael Wellhöfer,
2) Privatmann Johann Nikolaus Ludwig Beer,
3) Seilermeister Leonhard Drittler und
4) Kupferschmiedmeister Friedrich Neuschütz

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:
für das dritte Drittheil

1) Schneidermeister Johann Friedrich Büttner,
2) Bierbrauer Paul Dosch,
3) Seifensieder Friedrich Edelmann,
4) Sattlermeister Jakob Wießner,
5) Bierbrauer Paul Sommer,
6) Färbermeister Wilhelm Seyboth,
7) Oekonom Lorenz Wunder und
8) Gastwirth Michael Seyboth

in Funktion berufen; desgleichen

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Neustadt a/A.:

1) Färbermeister Leonhard Seyboth,
2) Bierbrauer Andreas Neidhard und
3) Sattlermeister Jakob Wiesner

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst bestätigt, und nach dem Ergebniß der von den drei Geistlichen der Stadtpfarrei dortselbst nach §. 59 lit. a des revidirten Gemeinde-Edikts aus ihrer Mitte vollzogenen Wahl der III. kgl. Pfarrer Johann Daniel Kießling daselbst zum Vorstand dieser Verwaltung bestimmt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. Oktober 1851 ist der bisherige Schulgehilfe Wilhelm Wolff zu Geilsheim zum Schullehrer zu Birnthon, und

Digitized by Google

unter demselben Datum der bisherige Schullehrer zu Osterdorf, Friedrich Dürring, zum Schullehrer in Oberweißbersbuch ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1851.

Monat: vom 1. bis letzten September 1851.

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	250	21	35	20	47	20	1
Beilngries	475	21	7	19	38	17	8
Berching	190	21	59	20	24	18	43
Dinkelsbühl	381	23	49	22	41	21	3
Eichstädt	213	23	45	21	35	19	10
Erlangen	657	23	11	22	31	21	30
Feuchtwangen	2	19	—	19	—	19	—
Fürth	584	22	32	22	5	21	20
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	67	21	40	20	59	18	44
Nürnberg	3467	25	30	21	47	18	—
Roth	11	21	15	21	—	20	30
Rothenburg	213	21	25	20	53	19	26
Schwabach	264	22	7	20	45	18	22
Thalmessingen	66	19	45	18	57	18	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	60	23	12	21	27	19	7
Weissenburg	339	23	51	22	42	21	12

Kern.

Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—
320	22	18	21	54	21	15
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
34	21	52	21	22	21	12
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
564	21	38	21	7	19	47
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

Dinkel.

Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—
11	9	30	7	37	7	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
41	11	—	7	30	7	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
29	7	12	7	3	6	45
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
286	8	37	8	14	7	34
—	—	—	—	—	—	—
87	6	52	6	32	5	50
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
286	8	6	7	13	6	19

Roggen.

Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—
533	17	8	16	39	16	15
214	15	33	14	48	13	53
70	15	39	15	15	14	23
477	18	47	16	37	15	19
246	16	26	15	39	15	3
89	17	15	16	55	16	30
46	16	—	15	40	15	25
152	15	37	15	22	15	7
—	—	—	—	—	—	—
252	17	1	16	38	15	39
2999	18	—	16	13	13	9
109	14	56	14	45	14	7
478	18	30	17	24	16	45
237	15	23	14	35	13	43
93	13	30	13	6	12	30
—	—	—	—	—	—	—
107	17	27	16	—	15	38
187	16	13	15	30	14	50

Gerste.

Verkauft	Preis p. Schäffel höchster		mittlerer		niedrig	
Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—
301	14	58	14	41	14	18
277	10	53	9	47	8	35
188	11	13	10	4	8	47
222	15	59	13	26	12	23
264	11	4	9	30	8	52
—	—	—	—	—	—	—
5	12	45	12	45	12	45
190	12	40	12	31	12	12
—	—	—	—	—	—	—
61	13	15	11	52	10	30
2715	15	15	13	14	11	—
13	11	—	10	45	10	30
29	14	21	14	17	14	11
198	12	30	11	32	10	37
2	8	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—
8	11	40	11	13	10	40
444	11	39	10	57	10	27

Haber.

Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—
1141	7	29	7	4	6	24
87	7	29	6	36	5	35
74	6	22	6	—	5	32
122	6	16	6	2	5	40
146	5	44	5	19	4	52
201	7	5	6	29	6	4
14	5	42	5	42	5	42
247	7	14	7	1	6	37
—	—	—	—	—	—	—
54	7	12	6	57	6	39
1507	10	—	7	18	5	—
21	7	27	7	—	6	24
9	6	25	6	22	6	16
92	7	31	6	39	5	50
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
20	5	10	4	49	4	42
287	7	3	6	26	5	42

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1851

Nro. 82.

Bekanntmachung

(Der Mitgliederstand pro 1851 betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

sieht sich nunmehr in den Stand gesetzt, die Ergebnisse der durch eigene Erhebungen dann Mitwirkung der kgl. Distrikts-Polizeibehörden vorgenommenen und nunmehr beendeten Revision des Mitgliederstandes für 1851 mit Rücksicht auf die seit letzter Feststellung eingetretenen Veränderungen durch Todesfälle, dann Wechsel des Wohnortes, zu veröffentlichen.

Es ist diese alljährliche Feststellung und deren Kundgabe nicht nur ein für den Dienst des Kreis-Comite nothwendiges Erforderniß, sie gewährt zugleich einen periodischen Ueberblick des Vor- oder Rückschreitens der Theilnahme an dem Vereine, und leider müssen wir, wie bei den zwei vorhergehenden Jahren auch im heurigen eine nicht unbedeutende Minderung gegen den Mitgliederstand von 1850, das ist von 1263 auf 1202, somit von

61

beklagen, weil für

112 freiwillige Austritte nur
72 neue Mitglieder, als Ersatz gewonnen, und abermals
20 durch den Tod verloren wurden.

Zur Beruhigung muß es indessen gereichen, daß dieser Rückgang sich nicht auf alle Theile verbreitet, sondern mehr auf einzelne Bezirke beschränkt hat, dagegen anderwärts der Stand unverändert geblieben ist, ja selbst mehrfällig erhöht wurde.

Digitized by Google

Es ist eine bekannte Sache, daß sich der schlichte Landmann selten aus eigenem Antriebe bei Vereinen betheiligt, zumal wenn damit Kosten verbunden sind, und daß er sich insbesondere von dem ihn zunächst berührenden landwirthschaftlichen — ferne hält, so lange er dessen großen Vortheile nicht erkennt, und wo nicht Personen höheren Einflusses durch eigenes Beispiel und Belehrung ermunternd auf ihn einwirken.

Bis zum Jahre 1847 einschlüssig erhielt sich der Mitgliederstand auf einer jenen der übrigen Regierungsbezirke, mit Ausnahme des Oberbayerischen — zum Theil weit überragenden Höhe. Daß derselbe von den Ereignissen des Jahres 1848 nicht unberührt bleiben konnte, lag in der Natur der Umstände; — nachdem aber die damals in Geltung gekommenen Ansichten sich inzwischen wesentlich berichtigt haben, und mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung auch die Nothwendigkeit erkannt ist, sich wieder lediglich dem eigenen Berufe zuzuwenden, dürfte es den aufrichtigen Bemühungen und ernstlichen Bestreben der treffenden Herrn Amts-Vorstände wohl gelingen können, auch dem Rückgange der Theilnahme an dem Vereine, wo ein solcher vorgekommen, Einhalt zu thun, wie dies bereits von mehreren Seiten insbesondere auch unter löblicher Mitwirkung der neugebildeten Distrikts-Comite's geschehen ist.

Sie wenden ihre Thätigkeit nicht mehr einem privative wirkenden Vereine, sondern einem Institute zu, welches — die ersten materiellen Interessen des Vaterlandes verfolgend, sich des Allerhöchsten Königl. Protektorats erfreut, und dessen große Bedeutsamkeit von unserer die Zeitbedürfnisse richtig erkennenden und wohlwollend berücksichtigenden Staats-Regierung noch insbesondere dadurch anerkannt ist, daß die Vereinsbehörden nunmehr den kgl. Verwaltungsstellen und Behörden als berathende Organe in allen die Landwirthschaft berührenden Fragen zur Seite gesetzt, somit aus dem Privat-Verhältnisse in eine offiziöse Stellung getreten sind.

Das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten spricht deshalb in seiner Bekanntmachung vom 9. November 1850 Reggs-Blatt Nro. 55. des v. J. noch speziell die Erwartung aus, daß sämmtliche Verwaltungsstellen und Behörden, in deren Geschäftskreis die Behandlung solcher Fragen liegt, die Bestrebungen des Vereines mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt fördern, und den von den Vereins-Organen an sie gerichteten Wünschen die gebührende Würdigung und beziehungsweise volle Berücksichtigung jeder Zeit zuwenden werden, weil nur durch solch einhelliges thatkräftiges Zusammenwirken die Wirksamkeit des Vereines zum Segen des Vaterlandes auf jene Stufe gehoben werden kann, welche von der Staats-Regierung wie von den Staats-Angehörigen im gleich hohen Grade gewünscht und erstrebt werden muß.

Wir wiederholen daher auch hier die dringende Einladung an alle Landwirthe und Freunde dieses Berufes zur Theilnahme, sowie die angelegentlichste Aufforderung an die Herrn Beamten, ihren Einfluß auf die Verwalteten und namentlich die Gemeinde-Vertreter, der guten Sache zu widmen um insbesondere Gemeinden für den Verein zu gewinnen, und fernerhin zu erhalten, da dessen Wohlthaten durch den Beitritt der letzteren um so schneller zum Gemeingute werden.

Schlüßlich erlauben wir uns noch die verehrlichen Mitglieder und Behörden auf die §§. 7 und 11 der Vereinssatzungen aufmerksam zu machen, gemäs welchen der jährliche Geldbeitrag der Mitglieder voraus zu bezahlen ist, und der Austritt eines Mitgliedes nur dann giltig und wirksam sein kann, wenn er drei Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres sohin vor dem 1. Oktober eines jeden Jahrs dem Kreis-Comite schriftlich angezeigt wird, und dieselben zugleich zu ersuchen, die noch bestehenden Beitrags-Rückstände namentlich aus den Vorjahren, als-

Digitized by Google

bald an uns zu übermachen, damit wir in den Stand gesetzt sind, unsern eigenen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach dieser Vorausschickung gehen wir nun zum Zweck unserer Bekanntmachung selbst, wie folgt über:

Der Mitgliederstand pro 1850 berechnete sich nach unserer obenallegirten Bekanntmachung vom 30. September v. Js. auf

1263.

Dazu kommen

A. Durch neuen Eintritt

die Herren:

a) in der Stadt Ansbach:

Birkstümmer, Gastwirth.

b) in der Stadt Dinkelsbühl:

1. Esper, Karl, Rechtspraktikant.
2. Groß, Karl, Oekonom und Gastwirth.
3. Henschel, Samuel, Oekonom und Landwehr-Major.
4. Krafft, Carl Philipp, Fabrikant und Gutsbesitzer.
5. Lüstenröder, Friedr. Wilh., Gastwirth.
6. Raab, Oskar, rechtsk. Bürgermeister
7. von Steffenelli, Ludwig, Apotheker.
8. Soden, Graf von, Rechtspraktikant.
9. Schuster, Martin, kgl. Lottokollekteur.
10. Walther, Friedrich, Oekon. u. Gastwirth.
11. Zeter, kgl. Rentamtsdiener.

c) in der Stadt Eichstädt:

Fehlner, rechtskundiger Bürgermeister.

d) in der Stadt Erlangen:

1. Enke, Ferdinand, Buchhändler.
2. Gläser, Kaufmann.
3. Löwenich, Karl, von, Rittergutsbesitzer.
4. Löwenich, Gottschalk, von, Fabrikbesitzer.
5. Maurer, kgl. Rentbeamter.
6. Stadler, von, auf Neuenburg.
7. Weinmann, II. Bürgermeister.
8. Wollner, Dr., kgl. Landgerichtsarzt.

e) in der Stadt Nürnberg:

1. Günther, Kaufmann.
2. Reuter, Dr. medic.

f) in der Stadt Rothenburg:

1. Albrecht, Gg., Gutsbesitzer.
2. Hetzner, Gutsbesitzer und Gastwirth.
3. Kübler, Besitzer der Pulvermühle in Dettwang.
4. Münch, Posthalter und Gutsbesitzer.
5. Rattelmüller, Joh. Leonh., Mühlbesitzer und Oekonom auf der Schwabenmühle.
6. Rothenburg, Magistrat.
7. Rothenburg, Gewerbe-Verein.
8. Wolf, Gutsbesitzer und Gastgeber.

g) in dem kgl. Landgerichte Dinkelsbühl:

1. Stadler, kgl. Unteraufschläger in Mönchsroth.
2. Wieser, Gemeindevorsteher in Dietersbronn.

h) in dem Landgerichte Eichstädt:

Beck, kgl. Advokat in Eichstädt, als Besitz. ein. Oekonomiegutes in Biesenhard.

i) in dem Landgerichte Erlangen:

Haußner, Abraham, Gemeindevorsteher in Elterdorf.

k) in dem Landgerichte Mkt. Erlbach:

Albrecht, J. G., Lehrer in Mkt. Erlbach.

l) in dem Landgerichte Feuchtwangen:

Wittmann, Franz, kgl. Unteraufschläger in Feuchtwangen.

Digitized by Google

m) in dem Landgerichte Greding:

1. Hilpert, kgl. Rentbeamte in Greding.
2. Rampini, kgl. Landrichter in Greding.

n) in dem Landgerichte Gunzenhausen:

1. Cloßmann, Freiherr von, kgl. Revierförster in Lindenbühl.
2. Salfner, Lehrer in Wald.
3. Schönecker, Landwirth zu Wald.

o) in dem Landgerichte Heidenheim:

1. Auernhammer, August, Kaufmann in Treuchtlingen.
2. Ganzer, Johann Georg, Schullehrer in Hohentrüdingen.
3. Küttlinger, Georg Christian Heinrich Friedmann, kgl. Rentbeamter in Heidenheim.
4. Oberhäuser, Joh. Christ., Bierbrauer und Gastwirth in Westheim.
5. Speidel, Georg Matthäus, Schullehrer von Ostheim.

p) in dem Landgerichte Heilsbronn:

Forster, kgl. Landrichter in Heilsbronn.

q) in dem Landgerichte Leutershausen:

Held, Apotheker in Leutershausen.

r) in dem Landgerichte Nürnberg:

1. Engel, Gutsverwalter in Lichtenhof, im Vorjahr irrig abgeschrieben.
2. Sorg, Gutsverwalter in Zirndorf.

s) in dem Landgerichte Rothenburg:

1. Braun, Karl Otto, Gutsbesitzer in Obergailnau.
2. Groß, Friedrich, Pächter zu Hattershofen.

t) in dem Landgerichte Schillingsfürst:

Brehm, Andreas, Oekonom von Thiergartenhof.

u) in dem Landgerichte Schwabach:

1. Weber, Heinrich, Bierbrauer in Schwabach.
2. Ziegler, kgl. Pfarrer in Eibach.

v) in dem Landgerichte Uffenheim:

1. Bullnheimer, Johann, Bürgermeister in Uffenheim.
2. Croninger, Fabrikant in Uffenheim.
3. Geuder, Bierbrauer von da.
4. Kober, kgl. Posthalter in Uffenheim.
5. Lindner, Sebast., Oekonom von Rausch.
6 Mai, Gg., Bierbrauer und Oekonom in Herbolzheim.
7. Seufferlein, Leonhard, Oekonom in Welbhausen.
8. Scharff, kgl. Landgerichts-Assessor in Uffenheim.
9. Scherer, Thierarzt von Uffenheim.
10. Schlee, Lehrer von Auernhofen.
11. Schwarzländer, Kaufmann in Uffenheim.
12. Wucherer, kgl. Rentbeamter daselbst.

w) in dem Landgerichte Wassertrüdingen:

Bannig, kgl. Landgerichtsassessor in Wassertrüdingen.

x) in der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen:

Küttenbaum, kgl. Gerichtsaktuar in Ellingen.

y) in der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim:

Roth, Christoph, Schullehrer in Dettenheim.

z) in der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld:

Meyer, fürstlich Schwarzenberg'scher Wirthschaftsrath in Schwarzenberg.

B. Durch Uebertritt aus andern Kreisen.

a) in dem Landgerichte Dinkelsbühl:

Die Gemeinden:

Mönchsroth.
Segringen.

Digitized by Google

b) in dem Landgerichte Eichstädt:

Die Herren:

Roth, Friedrich, Herzoglich Leuchtenberg'scher Brauhaus-Verwalter in Titting, früher zu Buch in Oberbayern.

c) in dem Landgerichte Heidenheim:

Regelsberger, kgl. Landrichter in Heidenheim, früher zu Münchberg in Oberfranken.

d) in dem Landgerichte Herrieden:

Lampel, kgl. Staatsguts-Administrator in Triesdorf, früher in Waldbrunn in Unterfranken.

e) in dem Landgerichte Kipfenberg:

Harländer, kgl. Landrichter in Kipfenberg, früher zu Trostberg in Oberbayern.

Dagegen haben

II. Abgänge

stattgefunden:

A. Wegen Ueberſiedelung in andere Kreiſe.

a) in der Stadt Ansbach:

Röthlein, von, kgl. Regierungs-Direktor, durch Ueberſiedelung nach Würzburg.

b) in dem Landgerichte Greding:

Stöger, kgl. Landrichter, in Folge Ueberſiedlung nach München.

c) in dem Landgerichte Heidenheim:

Hiller, Gemeindevorſteher von Treuchtlingen, wegen Ueberſiedlung nach Augsburg.

d) in dem Landgerichte Herrieden:

Kraus, kgl. Staatsgutsadminiſtrator in Triesdorf, wegen Ueberſiedlung nach München.

e) in dem Landgerichte Hersbruck:

Rehm, kgl. Landrichter, wegen Beförderung zum Appellationsgerichts-Rath in Amberg.

f) in dem Landgerichte Kipfenberg:

Vanderomr, kgl. Landgerichtsaſſeſſor, wegen Verſetzung nach Lauingen.

g) in der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim:

Heim, kgl. Gerichtsvorſtand, wegen Beförderung zum Landrichter in Kiſſingen.

B. Wegen Ablebens.

a) in der Stadt Ansbach:

Rüffershöfer, Fabrik- und Brauereibeſitzer.

b) in der Stadt Eichstädt:

Bauer, kgl. Appellationsgerichts-Direktor.

c) in der Stadt Erlangen:

1) von Seutter, kgl. Regierungs-Vizepräſident.

2) von Sturz, Henry, Rittergutsbeſitzer.

d) in dem Landgerichte Mkt. Bibart:

Ernſt, Chriſtian, Apotheker in Einersheim.

e) in dem Landgerichte Dinkelsbühl:

1. Ammersdörfer, Gaſtwirth in Schopfloch.
2. Lauſenmeyer, kgl. Forſtwart daſelbſt.

f) in dem Landgerichte Heidenheim:

Baals, Leonhard, Hofsbeſitzer in Treuchtlingen.

g) in dem Landgerichte Hersbruck:

Lehnert, Gottlieb, kgl. Pfarrer von Eſchenbach.

h) in dem Landgerichte Nürnberg:

1. Schlerf, Georg Heinrich, Bäckermeiſter in Steinbühl.
2. Schönweis, Andreas, Schullehrer in Oberweihersbuch.

i) in dem Landgerichte Pleinfeld:

1. von Brandis, Ludw., Freiherr, Fürſtlich Wallerſtein'ſcher Forſtrath und Forſtmeiſter auf Unterernbach.

Digitized by Google

2. Graf, Johann, Bürgermeister in Roth.
3. Graser, Johann Michael, Gastwirth in Gemünd.
4. Dr. Harl, k. Landrichter in Pleinfeld.
5. Harländer, Karl, Schlossermeister in Gemünd.
6. von Welden, Freiherr, k. Kämmerer und pens. Pfleger in Abenberg.

k) in dem Landgerichte Uffenheim:

Schneider, Patrimonialrichter in Ippesheim.

l) in dem Landgerichte Windsheim:

Glaser, Adam, k. Pfarrer zu Ipsheim.

m) in der Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim:

Hüttinger, Kaspar, von Mittelmarteshof.

C. Wegen rechtzeitig erklärten Austritts.

a) in der Stadt Ansbach:

1. von Crailsheim, Ernst Freiherr, Rittergutsbesitzer.
2. Kallaus, Leopold, k. Kreiskassa-Zahlmeister.

b) in der Stadt Dinkelsbühl:

Glatterer, Heinrich, Thierarzt.

c) in der Stadt Nürnberg:

1. von Bibra, Ernst, Freiherr, Gutsbesitzer von Schwebheim.
2. Christmann, Controlleur im k. Brauhause.
3. Frobenius, Conzipient.
4. von Geuder, Johann Sigmund Karl, Freiherr, als Familien-Repräsentant.
5. von Ott, quiesc. k. Landrichter.
6. Dr. Pöhlmann, k. Kreis- und Stadtgerichtsassessor.

d) in der Stadt Rothenburg:

1. Brandl, k. Oberfaktor.
2. Wächter, Bürgermeister.

e) in dem Landgerichte Ansbach:

1. Arnold, Bierbrauer in Wernsbach.
2. Göllner, Friedrich, Gutsbesitzer in Gräfenbuch.
3. Gemeinde Birnsberg.

f) in dem Landgerichte Beilngries:

1. Felser, k. Forstwart in Erasbach.
2. Gebhard, k. Pfarrer in Plankstetten.
3. Mitterlechner, Bräumeister in Beilngries.
4. Thiermeyer, Landgerichtsschreiber in Beilngries.
5. Wachtel, k. Pfarrkurat in Levenhüll.

g) in dem Landgerichte Mkt. Bibart:

1. Eckert, Philipp, Oekonom in Possenheim.
2. Henninger, Melchior, Gastwirth daselbst.
3. von Kolb, Gerichts-Vorstand von Seehaus.
4. Mandel, Joh. Adam, Gemeindevorsteher von Hellmitzheim.
5. Dr. Porsch, k. Pfarrer in Mkt. Taschendorf.
6. Rhau, k. Pfarrer in Langenfeld.
7. Gemeinde Neundorf.

h) in dem Landgerichte Cadolzburg:

1. Bösbier, k. Revierförster in Cadolzburg.
2. Schmidt, Georg, Müller in Langenzenn.

i) in dem Landgerichte Eichstädt:

1. Baader, k. Pfarrer in Dolnstein.
2. Gemeinde Zell.

k) in dem Landgerichte Erlangen:

Gemeinde Eltersdorf.

l) in dem Landgerichte Mkt. Erlbach:

1. Geiger, Balthasar, Schuhmachermeister in Altziegenrück.
2. Hufnagel, Georg Adam, Bierbrauer in Leonrod.

Digitized by Google

3. Schuh, Thomas, Müller zur Stolzmühle.
4. Gemeinde Eschenbach.
5. Gemeinde Klausaurach.
6. Gemeinde Schauerberg.

m) in dem Landgerichte Feuchtwangen:

1) Hauselt, Friedrich, Gastwirth und Bierbrauer in Feuchtwangen.
2. Knödel, k. Forstwart in Weinberg.
3. Möbus, Joh. Georg, Gutsbesitzer in Unterasbach.
4. Weiß, Andreas, Oekonom in Kaltenbrunn.

n) in dem Landgerichte Heidenheim:

1. Leitl, Bierbrauer und Gastwirth in Berolzheim.
2. Michel, k. Pfarrer in Treuchtlingen.

o) in dem Landgerichte Heilsbronn:

1. Beck, Johann Leonh., Bürgermeister in Windsbach.
2) Goetz, Mich., Wirth und Hofbesitzer in Kehlmünz.
3. Herrlen, Joh. Georg., Kronenwirth in Wassermungenau.
4. Heuber, Ferdinand, k. Landgerichts-Assessor in Heilsbronn.
5. Leidel, Johann Leonh., Hofbesitzer zu Bocksbrunn.
6. Staubitzer, Joh. Mich. in Müncherlbach.

p) in dem Landgerichte Herrieden:

Beyler, Leonh., Gastwirth und Metzgermeister in Ornbau.

q) in dem Landgerichte Hersbruck:

1. Brunner, Johann, Gastwirth zu Happurg.
2. Friedrich, Dietrich, Hopfenhändler das.
3. Maul, Joh., Landwirth von Pollanden.
4. Mayer, Gutsbesitzer von Wettersberg.
5. Priehäuser, Joh. Gg., Oeconom in Hohenstadt.
6. Ulmer, k. Studienlehrer in Hersbruck.
7. Wild, Joh. Georg, Bierbrauer daselbst.

r) in dem Landgerichte Kipfenberg:

1. Merkl, k. Pfarrer in Denkendorf.
2. Pfahler, Xaver, Wirth und Oeconom in Böhmfeld.
3. Walthierer, k. Pfarrer daselbst.

s) in dem Landgerichte Leutershausen:

1. Ebert, Gastwirth zu Colmberg.
2. Hetzner, Mich., Bierbrauer in Frommetsfelden.
3. Keerl, Heinrich, Oeconom in Mittel-Dachstetten.
4. Schwab, Schullehrer in Buch.

t) in dem Landgerichte Neustadt a/A.

1. Ammon, k. Pfarrer in Schornweisach.
2. Haag, Joh. Melchior, Gutsbesitzer in Oberasbach.
3. Hartmann, Adam Georg, Gutsbesitzer in Eckenhof.
4. Schmidt, quiesc. Patrimonialrichter und Rentenverwalter in Neustadt.
5. Schöninger, k. Criminal-Adjunkt in Neustadt.
6. Gemeinde Abtsgreuth.

u) in dem Landgerichte Nürnberg:

1. Lebender, Mich., Oeconom in Schniegling.
2. Dr. Merz, k. Pfarrer in Mögeldorf.
3. Merz in Schübelsberg, vormal. Bürgermeister in Dinkelsbühl.

Digitized by Google

4. Pächtner, Kont., Gutsbesitzer in Wezendorf.
5. Steuert, Unteraufschläger in Zirndorf.

v) in dem Landgerichte Pleinfeld:

1. Honauer, Mühlbesitzer von der Hämmerleinsmühle.
2. Kroher, k. Revierförst. in Weingarten.
3. Lindig, k. II. Landgerichts-Assessor in Pleinfeld.
4. Schaller, k. Forstwart in Wallisau.
5. Thiem, k. Advokat in Pleinfeld.
6. Vogtherr, Papierfabrikant von der obern Mühle.

w) in dem Landgerichte Rothenburg:

1. Drechsel, k. Pfarrer in Gailnau.
2. Schmidt, k. Pfarrer in Leuzenbronn.
3. Spintler, k. Pfarrer in Steinsfeld.
4. Wolf, Christian, Oeconom in Gailnau.
5. Gemeinde Bettwar.

x) in dem Landgerichte Schillingsfürst:

Bischoff, Pfarrer in Frankenheim.

y) in dem Landgerichte Schwabach:

1. Meister, Georg, Bauer zu Haag.
2. Schierer, Schullehrer zu Kammerstein.
3. Stramer, k. Revierförster daselbst.

z) in dem Landgerichte Uffenheim:

1. Greiner, Apotheker in Uffenheim.
2. Lang, Joh. Friedr., Oeconom in Markt Ippesheim.
3. Mai, Ludwig, Gastwirth und Bierbrauer in Uffenheim.
4. Dr. Nagel, k. Pfarrer in Adelshofen.
5. Schlözer, David, Färbermeister in Uffenheim.
6. Gemeinde Seenheim.
7. Gemeinde Uttenhofen.

aa) in dem Landgerichte Wassertrüdingen:

1. Dr. Kirchner, k. Landgerichtsarzt in Wassertrüdingen.
2. Müllner, k. Rentbeamter daselbst.

bb) in dem Landgerichte Windsheim.

1. Baßler, Valentin, Kaufmann in Windsheim.
2. Blümlein, Joh. Jobst, Conditor daselbst.
3. Hagen, Gottfried, k. Pfarrer zu Ursersheim.
4. Hartmann, Joh., Gastwirth zu Rüdisbronn.
5. Keller, Joh. Andreas, Kaufmann in Windsheim.
6. Lindner, Wilhelm, Apotheker daselbst.
7. Seefried, Karl, Kaufmann daselbst.
8. Seefried, Christian, Kaufmann daselbst.
9. Streber, Andr. M., vorm. Apotheker von da.
10. Valentin, Paulus, Chirurg daselbst.
11. Gemeinde Dottenheim.
12. Gemeinde Rüdisbronn.

cc) in der Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld:

Gemeinde Prühl.

Digitized by Google

III.

Summarischer Ausweis.

Von 1850 sind übergegangen:
1263; davon kommen in Abzug
7 wegen Uebersiedlung in andere Kreise,
20 wegen Ablebens,
112 in Folge rechtzeitig erklärten Austritts,
139; somit verbleiben
1124; wogegen in Zugang zu bringen sind:
64 wegen neuen Beitritts
6 in Folge Uebertritts aus andern Kreisen,
wornach sich der effektive Stand pro 1851 auf
1194 entziffert.

IV.

An weiteren, jedoch auf diesen Stand nicht influirenden Domizilsveränderungen durch Uebersiedlung von einem Polizeibezirk in einen andern sind noch zu bemerken die Herren:

a) in der Stadt Ansbach:
Grießmeyer, k. Forstamts-Aktuar, früher in Heilsbronn, Ldg. gleichen Namens.

b) in der Stadt Erlangen:
Häckl, k. Landrichter, früher ebenfalls in Heilsbronn.

c) in der Stadt Fürth:
Dr. Wolfring, k. Stadtgerichtsarzt, früher in Pleinfeld.

d) in der Stadt Nürnberg:
Mayer, k. Stadt-Commissär, früher im Bezirk des Ldg. Nürnberg.

e) im Landgerichte Ansbach:
Ziegel, k. Pfarrer in Neunkirchen, früher in Auerbach, Ldg. Leutershausen.

f) im Landgerichte Erlangen:
Amthor, k. Landgerichts-Aktuar in Erlangen, früher in Hohlach, Ldg. Uffenheim.

g) im Landgerichte Feuchtwangen:
Lang, k. Landrichter in Feuchtwangen, früher Gerichtsvorstand in Ellingen.

h) im Landgerichte Lauf:
Hofmann, k. Revierförster in Rückersdorf, früher in Uffenheim, Ldg. gleichen Namens.

i) im Landgerichte Schwabach:
Mayer, k. Revierförster in Kammerstein, früher in Burk, Ldg. Wassertrüding.

k) im Landgerichte Uffenheim:
1. Bürger, k. Revierförster in Uffenheim, früher in Engelthal, Ldg. Altdorf.
2. Gemeinde Herbolzheim, früher zum Ldg. Mkt. Bibart gehörig.

l) im Landgerichte Windsheim:
Seiz, Georg, Pfarrer in Ipsheim, früher in Buch, Ldg. Leutershausen.

m) in der Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen:
Höllerer, k. Pfarrer in Weiboldshausen, früher in Bach, Ldg. Nürnberg.

Digitized by Google

n) in der Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld:

1. Pausch, k. Revierförster in Scheinfeld, früher in Brunn, Ldg. Altdorf.
2) Brand, fürstl. Schwarzenberg. Domanial-Sekretär und Cameralbeamter in Scheinfeld, früher in Wässerndorf, Ldg. Bibart.

V.

Mit Rücksicht auf die vorstehend ausgezeigten Veränderungen ergibt sich nunmehr folgender effektiver Mitgliederstand pro 1851.

Titl. Herren:

a. in der Stadt Ansbach:

woselbst das Kreis-Comite seinen Sitz hat, das nach dem Ergebnisse der diesjährigen Ergänzungswahl konstituirt ist, und zwar:

I. Vorstand:

1. von Voltz, k. Staatsrath im außerordentlichen Dienst und Regierungs-Präsident.

II. Vorstand:

2. von Hussell, k. Regierungs-Direktor und Consistorial-Vorstand.

I. Schriftführer:

3. Spies, k. Regierungs-Sekretär, dieser zugleich Cassier.

II. Schriftführer:

4. Mayer, quiesc. k. Regierungs- und Kreis-Forst-Rath.

Uebrige Mitglieder:

5. Deuringer, Bräuereibesitzer.
6. Schnizlein, k. Stadtpfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor.
— Stadler, Fabrikbesitzer in Bruckberg.
7. von Godin, Freiherr, k. Kreis-Forst-Commissär I. Classe.
8. von Lindenfels, Freiherr, k. Regierungsrath.
— Hanger, k. Pfarrer und ausübender Landwirth in Weihenzell.
— Leuchs, Gastwirth und Oeconom in Lichtenau.
— Wellhöfer, Kaufmann und Oeconom in Leutershausen.
— Lampel, prov. Vorstand der k. Staatsgüter-Administration und der Ackerbauschule in Triesdorf.
— Wagner, Lehrer an der Ackerbauschule in Triesdorf.

Sonstige Vereinsmitglieder in der Stadt:

9. Donner, k. Regierungsassessor und Hofgarten-Direktor.
10. Ansbach, Magistrat.
11. von Behaim, Karl Freiherr, k. Chevaurlegers-Rittmeister.
12. Brügel, Kanzleibuchdruckereibesitzer und Magistratsrath.
13. Fließen, k. Regierungsrath.
14. Greiner, k. Advokat.
15. Heinlein, Mühlbesitzer.
16. Hürner, Bräuereibesitzer.
17. Hofmann, k. Regierungs- und Fiskalrath.
18. von Krafft, k. Forstmeister.
19. von Leonrod, Freiherr, k. Staatsrath und Appellationsgerichts-Präsident.
20. Mackeldey, Kaufmann.
21. Martin, k. Forstkommissär.
22. Steinberger, Gastwirth.
23. Wießmeyer, Gg. Michael, bürgerlicher Fuhrmann und Oeconom.
24. Birkstümmer, Gastwirth zum grauen Wolf.
25. Griesmeyer, k. Forstamts-Aktuar.

Digitized by Google

Dinkelsbühl, Magistrat.

Dinkelsbühl, Stadtgemeinde.
Espер, Karl, Rechtspraktikant.
Groß, Karl, Oekonom und Gastwirth.
Haagen, Friedrich, Oekonom.
Henschel, Samuel, Oekonom und Landwehr-Major.
Klee, kgl. Unteraufschläger.
Krafft, Karl Philipp, Fabrikant und Gutsbesitzer.
Lüstenröder, Fr. Wilhelm, Gastwirth zum Kreuz.
Raab, Oskar, rechtskundiger Bürgermeister.
Seidelmann, Karl, Brauereibesitzer und Gastwirth.
Schuster, Martin, kgl. Lottokollekteur.
von Soden, Herrmann, Graf, Rechtspraktikant.
von Steffenelli, Ludwig, Apotheker.
Walther, Friedrich, Oekonom und Gastwirth.
Zeter, kgl. Rentamtsdiener.

Eichstädt, Magistrat.

Barth, Dr., kgl. Gerichtsarzt.
Brunnbauer, Privatier.
Dr. Ernst, Joseph, Domcapitular.
von Eyb, Friedrich Karl, Freiherr, kgl. Kämmerer und quiesc. Regierungs-Rath.
Fehlner, rechtskundiger Bürgermeister.
Frieß, J. M., Domcapitular.
Geyer, Magistratsrath.
Inspektion des Schullehrer-Seminars.
Kellner, Domdechant.
Nar, kgl. Landrichter und Stadtkommissär.
von Oettl, Georg, Reichsrath, kgl. geistlicher Rath und Bischof von Eichstädt.
Popp, David, Domprobst und General-Vicar.
Rumpf, kgl. Lottokollekteur.
Schuhmann, kgl. Appellationsgerichts-Assessor.

Erlangen, Magistrat.

von Ammon, kgl Decan, Professor und Distriktsschulinspektor.
Dr. Barth, Karl, kgl. Geheimerath.
von Buirette-Oehlefeld, Freiherr, kgl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
Dr. Engelhardt, kgl. Professor.
Enke, Ferdinand, Buchhändler.
Erlangen, Stadtgemeinde.
Fischer, Fabrikbesitzer.
Gläser, Kaufmann.
Häckl, quiesc. kgl. Landrichter.
von Herder, quiesc. Regierungs-Rath.
Dr. Kastner, kgl. Hofrath und Professor.
Dr. Lammers, Bürgermeister.
von Lips, kgl. Rentbeamter.
von Löwenich, Karl, Fabrikbesitzer.
von Löwenich, Gottschalk, Fabrikbesitzer.
Maurer, kgl. Rentbeamter.
Papellier, kgl. Universitäts-Sekretär.
von Scheuerl, Christoph Gottlieb Adolph, kgl. Universitäts-Professor.
Schnürer, kgl. Advokat.
von Stadler auf Neuenburg, dermalen in Erlangen.
Universitäts-Senat.
Weinmann, II. Bürgermeister in Erlangen.
Dr. Wollner, kgl. Landgerichtsarzt in Erlangen.

Fürth, Magistrat.

Förster, Georg Christoph, Bürger und Mühlbesitzer in Fürth.
Fürth, Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
Humbser, Joh. Mich., Gemeinde-Bevollmächtigter und Brauhausbesitzer.
Lechmeier, Kaufmann.
Löhe, Gastwirth.
Münch, Gastwirth.
Offenbacher, Lieppmann, Kaufmann.
Reichel, Oekonom.
Stengel, Bräuhaus- und Oekonomiebesitzer.
Weigmann, Gastwirth.
Dr. Wolfring, kgl. Stadtgerichtsarzt.

Nürnberg, Magistrat.

von Behaim, Sigmund Heinrich.
Beck, Johann Heinrich, Tabakfabrikant.
von Crailsheim, kgl. Forstmeister.
Dentler, Karl August, Kunstgärtner und Samenhändler.

Digitized by Google

von Ebner, Jak. Gottl. Wilh., Freiherr, als Repräsentant der Gesammtfamilie.
Faber, kgl. Stadtkommissär.
von Forster, Christian, Handelsgerichtsassessor und Marktvorsteher.
Fürer von Heimendorf, Christoph Carl Sigmund zu Waltersdorf, adeliger Gutsbesitzer.
Galimberti, Brauhausbesitzer.
Günther, Kaufmann.
von Haller, Christoph Joachim, Freiherr, Administrator
von Haller, Sigmund, Freiherr, kgl. pensionirter Major und Besitzer des Ritterguts Grundlach.
von Hartmann, Ingenieur und kgl. Regierungsrath.
Hilpert, Privatier und Gutsbesitzer in Weidenbach nun in Nürnberg.
von Holzschuher, Rudolph, Freiherr, kgl. Advokat.
Klein, Theodor, Samenhändler und Gartenbesitzer.
von Kreß, Freiherr, kgl. Assessor, Vorstand des Bezirks-Comite Nürnberg-Erlangen.
Mayer, kgl. Stadtkommissär.
Michaelles, kgl. I. Pfarrer bei Sct. Sebaldi.
Osterhausen, kgl. I. Pfarrer bei Sct. Lorenz.
Peller von Schoppershof, Christian Gottfried Wilhelm, kgl. Oberstlieutenant im Infanterie-Regimente König von München.
Reuter, Dr. med.
Rühl, Leonhard, Melbermeister.
Schäfer, Daniel, Kaufmann und Samenhändler.
von Scheuerl, Jakob Christoph Wilh., vorm. Stadtgerichts-Assessor zu Nürnberg auf Bora.
Schmidt, Johann Zacharias, Freiherrlich von Tucher'scher Patrimonialbeamter.
von Schwarz, Baron, Rittergutsbesitzer.
von Schwarz, Kaufmann.
von Tucher, Johann Sigmund Karl, Freiherr, kgl. bayer. Oberstlieutenant à la suite.
Dr. Weidenkeller, Friedrich, Lehrer der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
Dr. Weidenkeller, Johann Jakob, Inspektor der Kreis-Landwirthschaftsschule und des technisch-ökonomischen Erziehungs-Instituts.
Weltrich, Betriebsbeamter des kgl. Bräuhauses.
Zeltner, Johann, Kaufmann.

Stadt Rothenburg.

Albrecht, Wilhelm, geh. Regierungsrath und Vorstand des Distrikts-Comite.
Albrecht, Georg, Gutsbesitzer.
Hetzner, Leonhard, Gastwirth zum Einhorn.
Hetzner, Gutsbesitzer und Gastwirth zum Rappen.
Keil, Alexander, kgl. Rentbeamte.
Keidel, Gottlieb, Gastwirth zum Bären.
Kübler, Pulvermüller von Dittwang.
Mesmeringer, kgl. Advokat.
Münch, Posthalter und Gutsbesitzer.
von Praun, kgl. Forstmeister.
Rattelmüller, Johann Leonhard, Mühlbesitzer und Oekonom auf Schwabenmühle.
Rothenburg, Gewerbsverein.
Rothenburg, Magistrat.
Vogt, Thierarzt.
Volk, Andreas, Gastwirth und Magistratsrath.
Wolf, Gutsbesitzer und Gastwirth zum Hirschen.

Schwabach, Magistrat.

Bestelmeyer, Brauer und Oekonom.
Eckert, Georg Michael, Bierbrauer und Gemeindebevollmächtigter.
Frank, kgl. Poststallmeister und Gastwirth.
Haas, Sigmund Wilhelm, Apotheker und Magistratsrath.
Hahn, Nikolaus, Thierarzt.
Helm, Johann Mathäus, Bierbrauer und Gemeindebevollmächtigter.

Digitized by Google

Hütlinger, Sigmund Friedrich, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter.
Jakobi, Dr., kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektor.
Schwabach, Magistrat.

Altdorf, Landgericht.

Altdorf, kgl. Seminar-Inspektion.
Altdorf, Pfarrei.
Aufhammer, kgl. Revierförster in Ungelstetten.
Beck, kgl. Rentbeamte in Altdorf.
Brügel, kgl. Pfarrer in Oberferrieden.
Ehrlein, Leonh., von Dörlbach.
Engelthal, Pfarrei.
Dr. von Fabricé, kgl. Landgerichtsarzt.
Feucht, Pfarrei.
Holz genannt Westner, Landwehr-Hauptmann und Kaufmann.
Link, Georg, Bauer von Hahnhof.
Mayer, kgl. Forstwart in Weiherhaus.
Oberferrieden, Pfarrei.
Oertel, Gg., Hofbesitzer von Weiherberg.
von Paschwitz, kgl. Forstmeister in Altdorf
Perl, Gg., Gutsbesitzer in Diepersdorf.
Rasch, Pfarrei.
Reif, Landwehr-Bataillons-Commandant, Gastwirth und Bierbrauer.
Schumacher, kgl. Landrichter und Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Comite.
Strunz, Landwehr-Hauptmann und Lichter-Fabrikant in Altdorf.
Weiglein, kgl. Revierförster in Rettenbach.

Gemeinden:

Altdorf. Feucht.

Ansbach, Landgericht.

von Aufin, kgl Landrichter.
Adler, Johann Christoph, Gutsbesitzer in Hennenbach.
Behacker, Vorsteher in Flachslanden.
Braun, Vorsteher und Mühlbesitzer in Bruckberg.
Bürner, Vorsteher in Großhaslach.
Dewald, Schullehrer in Watzfelden.
Dorn, Johann Georg, Oekonom in Großhaslach.
Düll, vormaliger Patrimonialrichter in Eib.
Engerer, Gutsbesitzer und Schmiedmeister in Kleinhaslach.
Gehret, Gemeindevorsteher in Strüth.
Gehring, Gutsbesitzer zu Bruckberg.
Gran, Maurermeister in Bruckberg.
Griesmayer, Karl, Oekonom zu Hennenbach.
Haas, Georg Leonhard, Cantor zu Rügland.
Hanger, kgl. Pfarrer in Weihenzell.
Hecht, Georg Leonhard, Vorsteher in Petersdorf.
Käser, Johann Leonh., Oekonom und Bäckermeister in Bruckberg
Leidel, Georg Mich., in Ratzenwinden.
Leidel, Peter, Gutsbesitzer in Steinbach bei Bruckberg.
Leidenberger, Vorsteher in Unterhaslach.
Lösemann, Michael, Zimmermeister und Maschinenbauer in Bruckberg.
Precht, Vorsteher in Michelbach.
Reuschel, kgl. Revierförster in Weihenzell.
Schäf, Joh. Martin, Hammerschmied und Müllermeister zu Wellersdorf bei Höchstetten.
Scherzer, Heinrich, Brauer und Oekonom zu Lehrberg.
Schuster, Joh., Gutsbesitzer zu Steinbach bei Bruckberg.
Schwab, Joh., Gutsbesitzer zu Lehrberg.
Stadler, Joh. Gg., Porzellainfabrikant in Bruckberg, Vorstand des Bezirks-Comite Ansbach.
Sturm, Bauer in Obereichenbach.
Zellfelder, kgl. Pfarrer in Großhaslach.
Ziegel, Pfarrer in Neunkirchen.

Gemeinden:

Gräfenbuch. Hennenbach. Sondernohe.

Digitized by Google

Beilngries, Landgericht.

Beilngries, Magiſtrat.
Böheim, kgl. Pfarrer in Kirchbuch.
Eyberger, kgl. Pfarrer in Obermäßing.
Fürſt, kgl. Pfarrer zu Waldkirchen.
Gangauf, kgl. Wegmeiſter in Beilngries.
Gloßner, k. Pfarrer in Berching.
Heinrichmayer, k. Revierförſter in Burggriesbach.
Höber, k. Poſterpeditor in Beilngries.
Meirner, Müllermeiſter in Gößlthal.
Moſer, Bürgermeiſter in Beilngries.
Plank, Müllermeiſter in Plankſtetten.
Plazotta, Handelsmann in Berching.
Pradarutti, Bürgermeiſter in Berching.
Reber, kgl. Revierförſter in Berching.
Schuhmacher, kgl. Forſtmeiſter zu Beilngries und Vorſtand des landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Comite
Ueberle, kgl. Pfarrer in Waltersberg.
Wintrich, kgl. Stadtpfarrer und Decan in Beilngries.

Gemeinden:

Altmannsberg. Amtmannsdorf. Aſchbach. Dörndorf. Ernersdorf. Großalfalterbach. Holnſtein. Itlhofen. Kevenhüll. Köttingwörth. Oening. Paulushofen. Pollanden. Solngriesbach. Schnufenhofen. Staufersbuch. Thann. Untermäſſing. Waltersberg. Wattenberg. Wiſſing.

Bibart, Landgericht.

Böckler, Schullehrer in Oberſcheinfeld.
Corneli, fürſtl. Schwarzenberg'ſcher Rentmeiſter in Wäſſerndorf.
Huber, Gg., Cameralamtsgehilfe in Seinsheim.
Martin, Rentenverwalter in Oberſteinbach.
Merz, kgl Civiladjunkt.
Münch, Gaſtwirth in Oberſcheinfeld.
von Praun, kgl. Landrichter.
Graf von Rechtern-Limpurg, Friedr. Ludw., Erlaucht, Standesherr, erblicher Reichsrath und General-Major der Landwehr.
Sertorius, Landgerichts-Aktuar extra statum.
Strampfer, Landarzt in Sugenheim.
Stöcker, kgl. Poſterpeditor zu Langenfeld, Vorſtand des Bezirks-Comite Bibart.
Stör, Oekonom in Iphofen.

Gemeinden:

Altmannshauſen. Bibart. Dornheim. Einersheim. Etzelheim. Hellmitzheim. Herrnsheim. Hüttenheim. Iffigheim. Ingolſtadt. Iphofen. Kraffolzheim. Krautoſtheim. Krettenbach. Langenfeld. Nordheim. Poſſenheim. Seinsheim. Sugenheim. Uhlſtadt. Ziegenbach.

Cadolzburg, Landgericht.

Deinhardt, Jakob, Gaſtwirth und Oekonom in Langenzenn.
Dorn, Peter, Schmiedmeiſter und Oekonom in Cadolzburg.
Eckert, Friedr., Müllermeiſter in Kernmühle.
Eckert, Chriſtoph, Bierbrauer in Weinzierlein.
Eckert, Müllermeiſter in Großhabersdorf.
Haffner, Chriſt. Heinrich, Kaufmann in Cadolzburg.
Haffner, Wilh., Oekonom und Ziegeleibeſitzer in Cadolzburg.
Hauck, Chriſtoph, Gaſtwirth und Oekonom in Langenzenn.
Herding, Johann Wilhelm, Mühlbeſitzer in Weihersmühle.
Hofmann, Georg Franz, Oekonom in Cadolzburg.
Kupfer, Joh. Wolfg., Gaſtwirth in Cadolzburg.
Loſchge, G. W. F., k. Pfarrer in Langenzenn.
Mayer, Oekonom auf dem Plackershof.
Müller, Guſtav, Gutsbeſitzer in Buttendorf.

Plochmann, Dr., k. Pfarrer in Großhabersdorf.
Redenbacher, Mich., Müllermeister in Bronnermühle.
Staubitzer, Joh. Leonh., Wirth in Gutzberg.
Staudinger, k. Landrichter, Vorstand des Distrikts-Comite Cadolzburg.
Stiegler, Leonh., Spezereihändler und Oekonom in Langenzenn.
Volland, Müllermeister in Greinersdorf.

Gemeinden:

Ammerndorf. Bronnamberg. Buschschwabach. Cadolzburg. Deberndorf. Fernabrünst. Großhabersdorf. Großweißmannsdorf. Gutzberg. Horbach. Kirchfarrnbach. Laubendorf. Leichendorf. Rosendorf. Roßstall. Steinbach. Unterschlauersbach. Veitsbronn. Weinzierlein.

Dinkelsbühl, Landgericht.

von Bodenstaff, k. Forstwart in Weidelbach.
Freundlich, Meier Israel, Oekonom zu Wittelshofen.
Fuchs, k. Forstmeister in Dinkelsbühl.
Kropf, k. Revierförster in Weiltingen.
Rusch, Friedrich, Pfarrer zu Obermörlbach.
Prager, k. Revierförster in Dürrwangen.
Probst, Joh Adam, Gastwirth und Oekonom in Obermichelbach.
Stadler, k. Unteraufschläger in Mönchsroth.
Vogel, k. Landrichter, zugleich Distriktsvorstand.
Wieser, Gemeindevorsteher in Dinkersbronn.

Gemeinden:

Dürrwangen. Greißelbach. Illenschwang. Langensteinbach. Mönchsroth. Segringen. Schopfloch. Simbronn. Untermichelbach. Weiltingen. Wittelshofen. Wörnitzhofen.

Eichstädt, Landgericht.

Beckh, k. Advokat in Eichstädt, als Besitzer eines Oekonomieguts in Biesenhard.
Hofmühl, herzogl. Leuchtenberg'scher Administrator.
Jäger, quiesc. k. Landrichter.
Löhrmann, Gutsbesitzer in Sperberslohe.
Maurer, k. Pfarrer in Pollenfeld.
Mozart'sche Brauverwaltung in Burheim.
Rebdorf, herzogl. Leuchtenberg'sche Administration.
Roth, Friedrich, herzogl. Leuchtenberg'scher Brauhausverwalter in Titting.
Schrauth, k. Rentbeamte.
Weinberger, k. Revierförster in Breitenfurth.
Weißenkirchen, herzogl. Leuchtenberg'sche Administration.

Gemeinden:

Adelsschlag. Attendorf. Biesenhard. Breitenfurth. Buchenhill. Burheim. Dollnstein. Eberswang. Egweil. Gummersdorf. Haunsfeld. Hitzhofen. Inspring. Landershofen. Lippertshofen. Marienstein. Meilnhofen. Möggenlohe. Mörnsheim. Mühlheim. Naffenfels. Obereichstädt. Oberzell. Ochsenfeld. Ochsenhard. Pfinz. Pietenfeld. Pollenfeld. Preuth. Sappenfeld. Schermfeld. Schönau. Schönfeld. Seuversholz. Tauberfeld. Wachenzell. Wasserzell. Weiterndorf. Wellheim. Wintershof. Wolkershofen. Wolkertszell.

Erlangen, Landgericht.

Amthor, k. Landgerichtsaktuar in Erlangen.

Digitized by Google

Dietlein, k. Pfarrer in Baiersdorf.
Geiger, k. Revierförster.
Haußner, Abraham, Gemeindevorsteher von Eltersdorf.
Meinel, k. Landrichter.
Prager, k. Revierförster in Dormitz.
Schultheiß, Gemeindevorsteher in Spardorf.
Schultheiß, Ziegeleibesitzer und Wirth in Spardorf.

Gemeinden:

Almooshof. Baiersdorf. Buckenhof. Eschenau. Frauenaurach. Großgründlach. Kalchreuth. Neuhof. Tennenlohe. Uttenreuth.

Erlbach, Landgericht.

Albrecht, J. G., Lehrer in Mkt. Erlbach.
Clöter, k. Pfarrer in Emskirchen.
Herboldsheimer, Joh. Leonh., Oekonom zu Mkt. Erlbach.
Hönika, Gg. Wolfg., Müllermeister in Neuselingsbach und dessen Relikten.
Kohn, Elias, Gerbermeister in Mkt. Erlbach.
Riegel, Joh. Leonh., Oekonom zu Oberschlauersbach.
Scheiderer, Heinrich, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Neudorf.
Wunder, Herrschaftsrichter in Wilhermsdorf.

Gemeinden:

Dietenhofen. Dippoldsberg. Dürrnbach. Emskirchen. Erlbach. Herpersdorf. Hirschneuses. Katterbach. Linden. Neudorf. Oberfeldbrecht. Trautskirchen. Wilhermsdorf.

Feuchtwangen, Landgericht.

Engelbrecht, k. Landgerichtsdiener zu Feuchtwangen.
Falko, k. Landgerichtsassessor.
Dr. Gareis, k. Advokat und Landwehr-Major.
Hauselt, Balthaser, Gastwirth, Bierbrauer und Adjutant der Landwehr in Feuchtwangen.
Hofmann, k. Rentbeamte.
Jubitz-Meinel, k. Pfarrer zu Dentlein.
Lang, k. Landrichter und Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins-Comite in Feuchtwangen.
von Paschwitz, k. Gerichtsarzt.
Rummel, Müller auf der Schönmühle.
Salfner, Schullehrer und Gemeindevorsteher zu Dentlein.
Schäfer, jun., Herrmann, Posterpeditor, Gasthof- und Oekonomiebesitzer in Feuchtwangen.

Gemeinden:

Aichau. Aichenzell. Banzenweiler. Bottenweiler. Breitenau. Dentlein. Dombühl. Dorfgütingen. Elbersroth. Feuchtwangen. Hailbronn. Haundorf. Krapfenau. Larrieden. Moosbach. Oberampfrach. Oberschönbronn. Sulz. Thürnhofen. Unterampfrach. Vorderbreitenthann. Weinberg. Wisseth. Wildenholz.

Greding, Landgericht.

Alberter, Johann, Oekonom und Wirth in Mantlach.
Alberter, Georg, Oekonom in Mosbach.
Bauer, Michael, Brauer und Oekonom in Greding.
Bauernfeind, Willibald, Wirth und Oekonom in Greding.
Beer, Dr., k. Gerichtsarzt.
Bernreuther, Gg., Wirth und Oekonom zu Pyras.
Daum, Joseph, Oekonom in Erkertshofen.
Deinlein, k. Pfarrer zu Schwimmbach.
Fellermeier, Karl, Handelsmann zu Greding.

Digitized by Google

Forster, Joseph, Oekonom in Altdorf.
Geyer, Jakob, Brauer und Oekonom in Greding.
Hilpert, k. Rentbeamte in Greding und Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-Comite dortselbst.
Hundsdörfer, Georg, Bauer zu Gräfenberg.
Kirschner, Conrad, Oeconom zu Kleinhöbing.
Klinger, Johann zu Großnottersdorf.
Köppel, Senior und k. Pfarrer in Thalmässing.
Lederer, Michel, Bierbrauer und Oeconom in Offenbau.
Lederer, Paul, Oeconom und Tafernwirth in Thalmässing.
Lindner, k. Pfarrer und Camerar in Eysölden.
Mann, Joh. Bapt., Apotheker und Oeconomiebesitzer in Greding.
Dr. Mayer, Aler., prakt. Arzt in Titting.
Müller, Joh. Bapt., k. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Emsing.
Nettendorfer, Mich., Bierbrauer und Oeconom in Eysölden.
Pustett, k. Pfarrer zu Erkertshofen.
Rabel, Anton, Oeconom und Gutsbesitzer in Großhöbing.
Rampini, k. Landrichter in Greding.
Riedl, Mich., k. Landgerichtsdiener.
Schander, Administrator in Titting.
Schönberger, Franz Xav., k. Pfarrer in Mitteleschenbach.
Schmidt, Joh. Bapt., k. Pfarrer in Raitenbuch.
Schmidkunst, Oeconom in Eysölden.
Weber, k. Pfarrer in Titting.
Weidmann, k. Pfarrer in Pfraunfeld.
Wenauer, k. Pfarrer in Altdorf.
Wintrich, Joseph, k. Stadtpfarrer in Greding.
Zierer, Anton, Bierbrauer in Greding.

Gemeinden:

Alfershausen. Altdorf. Aue. Bechthal. Berchen. Biburg. Burgsallach. Direnhausen. Emsing. Eckertshofen. Esselberg. Eysölden. Görsdorf. Geyern. Gräfenberg. Greding. Großhöbing. Großnottersdorf. Hagenich. Hausen. Indernbuch. Kalldorf. Kattenbuch. Kesselberg. Kleinhöbing. Kraftsbuch. Landersdorf. Lohen. Mantlach. Mittendorf. Morsbach. Nensling. Offenbau. Petersbach. Pfraunfeld. Pyras. Raitenbuch. Reinwarzhofen. Reuth a. Wald. Ruppmannsberg. Schulzendorf. Schwimmbach. Stadelhofen. Stauf. Thalmannsfeld. Thalmässingen. Titting. Weizenhofen. Wengen.

Gunzenhausen, Landgericht.

Barth, Georg, Gastwirth in Gunzenhausen.
Beck, k. Forstmeister.
Besold, k. Rentbeamter.
Bub, k. Pfarrer zu Pflaumfeld.
von Cloßmann, Freiherr, k. Revierförster zu Lindenbühl.
Dietz, Oeconomie-Verwalter in Altenmuhr.
Eisen, k. Revierförster zu Absberg.
von Falkenhausen, Freiherr, zu Wald.
Frauenknecht, Stadtschreiber zu Gunzenhausen.
Hörnlein, Gastwirth und Brauhausbesitzer in Stadeln, Vorstand des Bezirks-Comite Gunzenhausen.
Karrer, k. Pfarrer in Unterasbach.
Klein, k. Pfarrer in Absberg.
Luger, Gastwirth in Unterwurmbach.

Digitized by Google

Müller, k. Landrichter.
Rabus, k. Revierförster in Gunzenhausen.
Salfner, Lehrer zu Wald.
Schönecker, Landwirth zu Wald.
Zeitter, k. Pfarrer in Kronheim.

Gemeinden:

Absberg. Aha. Dornheim. Gunzenhausen. Pflaumfeld. Wachstein.

Heidenheim, Landgericht.

Andrae, Ferdinand, Oeconom auf der Freihardt.
Andrae, Lehrer in Heidenheim.
Auernhammer, Jak., Fabrikant in Treuchtlingen.
Auernhammer, August, Kaufmann daselbst.
Bösenecker, Georg Leonh., Hammerschmied in Hechlingen.
Eberle, Xaver, Braumeister in Spielberg.
Ganzer, Joh. Georg, Schullehrer in Hohentrüdingen.
Holz, Patrimonialrichter in Polsingen.
Hummel, Gastwirth in Treuchtlingen.
Huß, Matthias, Brauer daselbst.
Küttlinger, Georg Christ. Heinrich Friedmann, k. Rentbeamte.
Knoll, Christoph, Gutsbesitzer auf dem Wieshof.
Löffler, Gutsbesitzer auf dem Wieshof bei Auernheim.
Meier, Müller in Hechlingen.
Osterrieder, Joh. Kasp., k. Pfarrer in Gnotzheim.
Oberhäuser, Joh. Christ., Bierbrauer und Gastwirth in Westheim.
Regelsberger, k. Landrichter in Heidenheim.
Speidel, Georg Matthäus, Schullehrer in Ostheim.
von Wöllwarth, Karl, Freiherr, in Polsingen.
Zöller, Otto, k. II. Landgerichts-Assessor in Heidenheim.
Zöller, August, k. Revierförster daselbst, Vorstand dieses Distrikts.

Gemeinden:

Auernheim. Berolzheim. Degersheim. Dittenheim. Gnotzheim. Hechlingen. Heidenheim. Hohentrüdingen. Kurzenaltheim. Meinheim. Ostheim. Polsingen. Sammenheim. Trendel. Treuchtlingen. Ursheim. Westheim. Wettelsheim. Windischhausen. Windsfeld.

Heilsbronn, Landgericht.

Alt, Georg Friedrich, k. Pfarrer in Lichtenau.
Forster, k. Landrichter in Heilsbronn, Vorstand des Distrikts-Comite dortselbst.
Gundel, Johann, Bierbrauer in Dürrenmungenau.
Heim, Wilhelm, k. Revierförster in Heilsbronn.
Herrlen, Georg Martin, Sonnenwirth in Windsbach.
Käser, Müller von der Erlenmühle.
Karl, Georg Mich., Kaufmann und Oeconomiebesitzer in Merkendorf.
Kreß von Kreßenstein, Freiherr, k. Kämmerer zu Dürrenmungenau.
Leuchs, Joh. Georg Fried. in Lichtenau.
Leuchs, Carl, Gastwirth daselbst.
Lösch, Schullehrer in Heilsbronn.
Mayer, Johann Georg, Hofbesitzer in Betzmannsdorf.
Oberseider, Joh., Oeconom und Gastwirth in Wicklesgreuth.
Pflug, k. I. Landgerichts-Assessor in Heilsbronn.

Digitized by Google

Pirner, Mich., Hofbesitzer zu Betzendorf.
Roth, Michael, Ziegler.
Rupp, Johann, Müllermeister zu Heglau.
Rupp, Matth., Müllermeister in Lichtenau.
Rupp, Joh., Müllermeister und Oeconom zu Speckheim.
Rupprecht, Friedrich, Gutsbesitzer und Gastwirth in Heilsbronn.
Schlund, k. Pfarrer zu Mittelefchenbach.
Schober, Joh. Georg, approbirter Bader und Gutsbesitzer in Petersaurach.
Schröppel, Gg. Albrecht in Heilsbronn.
Stiegler, Joh. Georg, Bierbrauer daselbst.
Warneck, Gutsbesitzer in Bonhof.
Weidner, Kaufmann und Oeconom in Lichtenau.
Weißmann, Alois in Eschenbach.
Wollshofer, Leonh., Gastwirth und Oeconom zu Barthelmeßaurach.

Gemeinden:

Dürrenmungenau. Heilsbronn. Immeldorf. Wattenbach.

Herrieden, Landgericht.

Beck, Friedr. Wilh., Bierbrauer in Sachsbach.
Blümlein, Mich., Bauernhofsbesitzer in Bammersdorf und Vorstand der Landgemeinde Großbreitenbronn.
Haugk, Oeconomie-Rendant in Triesdorf.
Herrieden, Stadtmagistrat.
Heumann, Georg Matthias in Bammersdorf.
Hübner, Hofbrunnenmeister in Triesdorf.
Dr. Keim, praktischer Arzt in Bechhofen.
Kellner, Philipp, Aufseher an der k. Ackerbauschule in Triesdorf.
Köhler, k. Forstwart in Sachsbach.
Krieger, Glasermeister und Oeconom in Weidenbach.
Landmann, k. Revierförster in Triesdorf.
Lampel, prov. Staatsgüter-Administrator in Triesdorf.
Müller, Alexander, prakt. Arzt in Triesdorf.
Peter, k. Revierförster in Aurach.
Sammeth, Joh. Georg, Oeconom und Bierbrauer in Weidenbach.
Stumpf, Gg., Gutsbesitzer daselbst.
Wagner, Lehrer an der Ackerbauschule in Triesdorf.
Wagner, Johann Leonhard, Oeconom in Weidenbach.
Ornbau, Gemeinde.

Hersbruck, Landgericht.

Adam, Theodor, Thierarzt in Hersbruck.
Alt, Christian, Kirchenpfleger und Vorstand der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Hersbruck.
Ehrlein, Matthias Christian, Landarzt daselbst.
von Ehrhardt, k. Rentbeamte daselbst.
Ertel, Joh. Georg, Gutsbesitzer in Lautenbach.
Fischer, Andreas, Kaminkehrer in Hersbruck.
Gründler, August, k. I. Landgerichts-Assessor daselbst.
Hersbruck, Magistrat.
Heuberger, Jakob, k. Pfarrer zu Heldmannsberg.
Kalb, Peter, Gutsbesitzer in Altenfittenbach.
Kublan, k. Forsteiförster zu Happurg.
Kuhn, Georg, k. Posterpeditor und Gutsbesitzer zu Hartmannshof.
Langguth, Bürgermeister und Kaufmann zu Hersbruck.
List, Peter, Gastwirth zu Thalheim.
Mayr, Ulrich, Landwirth von Denkensberg.
Mayer, Johann, Landwirth daselbst.

Digitized by Google

Mayer, Benedikt, Gastwirth zu Happurg.
Raum, Sebastian Andreas, Kaufmann in Hersbruck.
Roth, Georg, Bäckermeister und Gutsbesitzer in Ahlfeld.
Sauber, Pfarrer zu Kirchsittenbach.
Scharrer, Georg, Müllermeister in Hersbruck.
Scharrer, J. G., Bierbrauer daselbst.
Scharrer, Joh., Landwirth in Deckersbach.
Schmidt, J. Andr., Hopfenhändler in Hersbruck.
Schmidt, Joh., Gastwirth daselbst.
Sörgel, J. A., Kaufmann und Magistratsrath daselbst.
Schwarzkopf, Kaufmann und Conditor das.
Tauber, J. Georg, Bäckermeister in Velden.
Ullherr, Leonhard, Gutsbesitzer und Hopfenhändler zu Altensittenbach.
Wild, Joh. Veit, Gutsbesitzer und Hopfenhändler daselbst.
von Wrede, Fürst, auf Reichenschwand.
Zagel, Joh., Gemeindevorsteher in Oberkrummbach.

Gemeinden:

Algersdorf. Altensittenbach. Alfalter. Artelshofen. Arzlohe. Aspershofen. Ellenbach. Eschenbach. Förrenbach. Happurg. Hartmannshof. Henfenfeld. Hohenstadt. Hubmersberg. Kainsbach. Pommelsbronn. Reichenschwand. Treuf. Velden. Vorra.

Kipfenberg, Landgericht.

Batz, Joseph, Bierbrauer und Oeconom in Kipfenberg.
Bauer, Bierbrauer in Kinding.
von Berchem, k. Pfarrer in Kipfenberg.
Biedermann, Joh., Bauer von Irfersdorf.
von Blarer, k. Revierförster in Denkendorf.
Böckler, Wirth in Kinding.
Buchberger, Simpert, Metzger und Oekonom in Gungolding.
Bullinger, Papierfabrikant in Kinding.
Engelhardt, k. Pfarrer in Pfahldorf.
Geyer, k. Pfarrer in Irfersdorf.
Gutmann, Maier, in Kinding.
Hamm, Karl, herzogl. Leuchtenberg'scher Revierförster in Böhmfeld.
Harlander, k. Landrichter in Kipfenberg und Vorstand des l. Distrikts-Comite Kipfenberg.
Haßl, k. Pfarrer in Gebelfee.
Heuber, herzogl. Leuchtenbergischer Revierförster in Hofstetten.
Hiltersberger, k. Pfarrer in Walting.
Huber, k. Pfarrer in Hofstetten.
Kipfenberg, herzogl. Jagd- und Forstamt.
Kößler, k. Pfarrkurat in Irlahüll.
Kost, k. Pfarrer in Gungolding.
Lang, Georg, Glasfabrikbesitzer in Brunn.
Marggraf, k. Pfarrer in Schambach.
Nieberlein, herzogl. Leuchtenberg. Revierförster in Haunstetten.
Petermaier, k. Pfarrer daselbst.
Sayle, Johann Nepomuk, k. Posthalter in Kipfenberg.
Stiehl, Gg., herz. Braumeister in Brunn.
Straßler, Anton, Müllersohn von der Fürstenmühle bei Schambach.
Strehle, k. Pfarrer in Schelldorf.
Wiedemann, k. Landgerichtsarzt.
Wittmann, Joseph, Meierbauer von Waltung.

Gemeinden:

Arnsberg. Attenzell. Badenhausen. Biberg. Böhmfeld. Böhming. Buch. Dunsdorf. Enkering. Erlingshofen. Euerwang.

Digitized by Google

Gabelsee. Grösdorf. Gungolding. Haunstetten. Hirnstetten. Hirschberg. Hofstetten. Irlahill. Kinding. Kipfenberg. Pfahldorf. Pfailzpaint. Rapperszell. Rieshofen. Schelldorf. Walting. Zandt.

Lauf, Landgericht.

Becklein, Faktor der Foliofabrik auf dem Franzenhammer zu Schnaittach.
Braun, Joh, Oekonom zu Hermersdorf.
Dollhopf, k. Landrichter.
Gramp, Andreas, Färbermeister in Lauf.
Hofmann, k. Forstwart zu Osternohe.
Hofmann, k. Revierförster in Rückersdorf.
Kühlwein, k. Revierförster zu Schnaittach und Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts Lauf.
Lauf, Magistrat
von Lochner, Christian, Freiherr, Rittergutsbesitzer.
Müller, Andreas, Oekonom in Schönberg.
Schmid, Georg, Glasschleifermeister zu Utzmersbach.
Schnaittach, Magistrat.
von Welser, Freiherr, Rittergutsbesitzer in Reunhof.

Gemeinden:

Behrbach. Dehmberg. Günthersbühl. Haidling. Heuchling. Hüttenbach. Reunhof. Oedenberg. Ottensoos. Röthenbach. Rückersdorf. Schönberg Simonshofen. Veldershof. Weigenhofen. Wetzendorf.

Leutershausen, Landgericht.

Burger, Georg Leonhard, Schreinermeister zu Colmberg.
von Eyb, Ludwig Alexander, Freiherr auf Wiedersbach zu Rammersdorf.
Fürst, Karl, Oekonom zu Urphertshofen.
Hautum, Joh. Leonhard, Oekonom zu Unterhegenau.
Heim, k. Landrichter zu Leutershausen, zugleich Distrikts-Vorstand.
Held, Apotheker in Leutershausen.
Kleinschrodt, Jakob, zu Spielberg, Oekonom und Mitglied der Gemeindeverwaltung Mitteldachstetten.
Kretzer, Joh., Gemeindevorsteher in Klonsbach.
Leidig, H. G, Brauer in Leutershausen.
Leutershausen, Gemeindeverwaltung.
von Löffelholz, Freiherr, Revierförster in Colmberg.
Lux, Kaufmann in Leutershausen.
Münch, Daniel, Oekonom in Obernzenn.
Obernzenn, Gräflich und Freiherrlich von Seckendorff-Aberdar'sche Gutsherrschaft.
Reindler, Georg Adam, Brauer in Jochsberg.
von Seckendorff, Friedrich Carl, Freiherr auf Unternzenn.
Stadler, Georg Leonhard, Hofbesitzer in Steinbächlein.
Wellhöfer, Konrad, Kaufmann in Leutershausen.

Gemeinden:

Oberdachstetten. Obernzenn.

Neustadt, Landgericht.

Deininger, Leonhard, Müllermeister in Hambühl.
Feilitzsch, k. Forstmeister in Neustadt.
Götz, Friedrich, Gutsbesitzer in Pirkahshof.
Huscher, k. Pfarrer in Neustadt.
Krader, k. Forstwart in Neuebersbach.
Meyer, k. Forstwart in Dachsbach.
Müller, Fabrikant in Dettendorf.
Pöhlmann, k. Revierförster zu Münchsteinach.
Prinzing, k. Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer in Neustadt.

Digitized by Google

Prinzing, k. Poſtverwalter daſelbſt.
Treßel, k. Dekan in Uhlfeld.
Wibel, k. Landrichter.

Gemeinden:

Baudenbach. Birkenfeld. Dachsbach. Demantsfürth. Diespeck. Dietersheim. Frankenfeld. Neuſtadt. Oberroßbach. Rennhofen. Reinhardshofen. Rößleinsdorf. Uhlfeld.

Nürnberg, Landgericht.

Adam, Johann Nikolaus, Fabrikant in Rennweg.
Beck, Adam Georg, Gemeindevorſteher und Gaſtwirth in Steinbühl.
Beſold, Paul., Gemeindevorſteher in Höfen.
Beſold, Johann Adam, Oekonom und Gemeindevorſteher in Großreuth h. d. W.
Beſold, Andreas, Oekonom und Gemeindevorſteher zu Dombach.
von Buirette, Freiherr, k. Landrichter.
Cramer, Fabrikant in Mögeldorf.
Eckſtein, Johann Paul, Wundarzt in Mögeldorf.
Engel, k. Oekonomieverwalter in Lichtenhof.
Faber, Johann Lothar, Fabrikant in Stein.
Flintſch, Johann, Oekonom in Sündersbühl.
Förſter, Georg, Mühlbeſitzer in Schniegling.
Förſter, Konrad, Mühlbeſitzer in Bach.
Göſelt, Johann Melchior, Maurermeiſter und Oekonom in Mögeldorf.
Gutknecht, Johann Wilhelm, Fabrikant in Stein.
Haas, Peter Jakob, Oekonom in Sündersbühl.
Hartmann, Johann Jakob, Oekonom in Schweinau.
Hofmann, k. Aufſchlags-Einnehmer in Burgfarrnbach.
Hofmann, Johann, Oekonom und Gemeindevorſteher zu Kleinreuth h. d. W.
Holzmann'ſche Bierbrauerei in Bach.
Kieskalt, Konrad, Mühlbeſitzer in Eberhardshof.
Klein'ſche Bierbrauerei in Zirndorf.
von Kreß, quiesc. k. Landrichter.
Lämmermann, Joh. Andreas, Oekonom in Altenberg.
Längenfelder, gräfl. von Pückler'ſche Patrimonialbeamte in Burgfarrnbach.
von Löffelholz-Colberg, Wilh, Freihr. auf Gibitzenhof.
Mörtel, Johann, Gaſtwirth und Gemeindepfleger in Mögeldorf.
Müller, Peter, Kaminfegermeiſter und Gemeindevorſteher in Rennweg.
Pfann, Georg, Oekonom in Kleinreuth.
Rau, k. Revierförſter in Lichtenhof.
Reuthner, Bierbrauereibeſitzer in Bach.
Ruckert, Heinrich, Gaſtwirth in Mögeldorf.
Sauter, Johann, Oekonom und Gemeindevorſteher in Sündersbühl.
Schaller, Johann Leonhard, Oekonom zu Großreuth h. d. W.
Scheidemandel, k. Landgerichtsaſſeſſor.
Schmidt, Konrad, Mühlbeſitzer in Bach.
Seidel, Johann Konrad, Gutsbeſitzer in Zirndorf.
Sorg, Gutspächter in Zirndorf.
Schrodt, k. l. Landgerichtsaſſeſſor.
Späth, Johann Wilhelm, Oekonom in Dutzendteich.
von Sprunner, k. Revierförſter in Forſthof.
Staudt, Johann Georg, Gaſtwirth in Muggenhof.
Vogler, Konrad, Bäckermeiſter in Zirndorf.
Voit, Ulrich, Oekonom in Schweinau.
Volkert, Georg, Spezereihändler und Gemeindevorſteher in Stein.
Wambach, Johann Gotthelf, Wirth und Pfragner in Mögeldorf.
Weidinger, Friedr., Oekonom zu Schaafhof.
Weiersmüller, Chriſtian, Zimmermeiſter in Mögeldorf.

Digitized by Google

Gemeinden:

Dambach. Großreuth bei Schweinau. Großreuth h.d.V. Höfen. Kleinreuth h.d.V. Oberasbach. Oberweibersbuch. Poppenreuth. Schweig. Schweinau. Unterfarrnbach. Bach. Wetzendorf. Zirndorf.

Pleinfeld, Landgericht.

Dirsch, Friedrich, Stadtmüller in Spalt.
Ehardt, Dominikus, Handelsmann und Magistratsrath zu Spalt.
Held, k. Landgerichtsassessor.
Katheder, Johann Georg, Wirth und Gutsbesitzer in Untersteinbach.
Krämer, Apotheker und Magistratsrath in Pleinfeld.
Le Pair, Landwehr-Major zu Roth.
Lettow, k. Pfarrer in Georgensgemünd.
Meinel, Dr., prakt. Arzt zu Pleinfeld.
Merkel, Handelsmann zu Spalt.
Rusch, rechtsk. Bürgermeister zu Roth.
Pfahler, Bürgermeister zu Spalt.
Pise, k. Pfarrer in Pleinfeld.
Schlemmer, k. Landrichter.
Schilling, Apotheker in Spalt.
Schmidt, k. Stadtpfarrer zu Abenberg.
Schwab, k. Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor in Theilenberg
Seßler, k. Pfarrer in Stirn.
Stieber, Papierfabrikant in Gemünd.
Stieber, Fabrikbesitzer und Magistratsrath zu Roth.
Stramer, Brauereibesitzer zu Roth.
von Tröltsch, k. Revierförster in Petersgemünd.
Wechsler, Jakob, Bürger und Seilermeister in Spalt.

Gemeinden:

Abenberg. Belmbrach. Bernlohe. Eckersmühlen. Pleinfeld. Weingarten.

Rothenburg, Landgericht.

Braun, Karl Otto, Gutsbesitzer in Obergailnau.
Groß, Friedr., Pächter zu Hattershoffen.
Gundel, Wirth und Gutsbesitzer in Reichelshofen.
Haffner, Karl Sigmund, Gutsbesitzer in Gebsattel.
Mayer, k. Landrichter,
Richter, Aug. Heinrich, Pfarrer in Neusitz.
Schmidt, Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer in Hattershoffen.
Dr. Schwarz, k. Gerichtsarzt in Rothenburg.
Weiß, k. Forstwart zu Steinach.

Gemeinden:

Adelshofen. Bettenfeld. Endsee. Gailnau. Gailroth. Gattenhofen. Gebsattel. Großharbach. Habelsee. Insingen. Kirnberg. Leuzenbronn. Lohr. Neusitz. Neustetten. Nordenberg. Oberscheckenbach. Oestheim. Ohrenbach. Schweinsdorf. Steinach. Steinsfeld. Tauberscheckenbach. Wettringen. Wörnitz.

Schillingsfürst, Landgericht.

Brehm, Andreas, Oekonom vom Thiergartenhof.
Gaißler, Michael, Oekonom in Morlitzwinden, k. Landgerichts Leutershausen.
Hahn, Jakob, fürstlich hohenl. Hofgärtner.
Keitel, Joh. Mich, Bauersmann in Traisdorf.
Knall, Lorenz, Oekonom und Maurermeister in Schillingsfürst.
Tischinger, Dr., fürstl. Hofrath in Schillingsfürst.
Wieser, k. Landrichter.
Wieland, Karl, k. Revierförster in Kloster Sulz, k. Landgerichts Feuchtwangen.

Digitized by Google

Gemeinden:

Bellershausen. Bockenfeld. Diebach. Faulenberg. Gastenfelden. Schillingsfürst. Stixendorf.

Schwabach, Landgericht.

Bechmann, Philipp August, k. Pfarrer in Gustenfelden.
Bernreuther, Joh. Sebastian, Gastwirth in Rednitzfembach.
Blümlein, Paulus, Mühlbesitzer in Penzendorf.
Braun, Adam, Gutsbesitzer in Obermainbach.
Dechet, Friedrich, Gemeindevorsteher in Poppenreuth.
Dorn, Friedrich, Gastwirth in Rohr.
Fleischer, k. Revierförster in Wendelstein.
Groß, Johann, Gemeindebevollmächtigter in Albersreuth.
von Hartlieb, k. Landrichter und Vorstand des Bezirks-Comite Schwabach.
Heller, Ludwig Friedrich, k. Pfarrer in Kammerstein.
Jegel, Wilh, Steinbruchbesitzer und Oekonom in Wendelstein.
Meyer, k. Revierförster, nun in Kammerstein.
Monatsberger, Peter, Gastwirth zu Wendelstein.
Obermann, Joh. Christ., Maurermeister und Oekonom zu Wendelstein.
von Oelhafen, Karl, k. Hauptmann und Gutsbesitzer zu Wolkersdorf.
Pausch, Wolfg., k. Pfarrer zu Rohr.
Quinat, Karl Moritz, Steinbruchbesitzer und Oekonom zu Wendelstein.
Schalkhäuser, Stephan, Gastwirth zu Reichelsdorf.
von Schedel, k. Revierförster zu Eibach.
Schmidt, Paul, Wirth und Oekonom in Rednitzfembach.
Striedinger, k. Rentbeamte zu Schwabach.
Weber, Heinrich, Bierbrauer zu Schwabach.
Weidner, Joh. Georg, Mühlbesitzer zu Geretsmühle.
Weiß, Jobst, Gastwirth und Oekonomiebesitzer.
Zapf, Karl, Bierbrauer und Oekonom in Schwabach.
Ziegler, k. Pfarrer in Eibach.

Gemeinden:

Büchenbach. Deutenbach. Eibach. Gastenfelden. Großschwarzenlohe. Günzersreuth. Haag. Kammerstein. Katzwang. Kleinschwarzenlohe. Kornburg. Leerstetten. Leitelshof. Ottersdorf. Penzendorf. Prünst. Raubersrieth. Rednitzfembach. Regelsbach. Reichelsdorf. Röthenbach bei Schweinau. Röthenbach bei St. Wolfgang. Rohr. Schwand. Unterreichenbach. Unterwolfersdorf. Walpersdorf. Wendelstein. Worzeldorf.

Uffenheim, Landgericht.

Balbach, Friedrich, Magistratsrath und Gerbermeister in Uffenheim.
Beck, k. Pfarrer zu Mörlbach.
Beigel, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Ippesheim.
Berg, k. Rentbeamte.
Bullnheimer, Joh., Bürgermeister in Uffenheim.
Bürger, k. Revierförster in Uffenheim.
Crämer, Heinrich, Gastwirth zum Stern in Uffenheim.
Croninger, Fabrikant in Uffenheim.
Düll, Karl Ludwig Friedrich, k. Pfarrer in Geckenheim.
Geuder, Bierbrauer von Uffenheim.
Gärth, Karl Stephan, k. Pfarrer in Lipprichhausen.
Hahn, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Lipprichhausen.
Kober, k. Posthalter von Uffenheim.

Digitized by Google

Krämer, Joh. Georg, Gutsbesitzer in Wallmersbach.
Lindner, Sebastian, Oekonom von Reusch.
May, Georg, Bierbrauer und Oekonom in Herbolzheim.
Raffz, Kaufmann in Uffenheim.
von Pöllnitz, Freiherr, k. Kammerherr, Rittergutsbesitzer und Vorsteher des Distrikts-Comite Uffenheim.
von Praun, k. Landrichter.
Rößling, k. I. Landgerichtsassessor.
Roth, Georg Michael, Oekonom und Gemeindevorsteher in Welbhausen.
Scharff, k. II. Landgerichtsassessor in Uffenheim.
Seufferlein, Leonh., Oekonom von Welbhausen.
Scherer, Thierarzt von Uffenheim.
Schneider, k. Advokat in Uffenheim.
Schlee, Lehrer von Auernhofen.
Schott, Joh. Mich., Müllermeister in Enheim.
Schwarzländer, Kaufmann in Uffenheim.
Spieß, Friedrich, freiherrl. von Pöllnitz'scher Renten- und Oekonomieverwalter in Frankenberg.
Thorwart, Oekonom in Auernhofen.
Wucherer, k. Rentbeamte in Uffenheim.

Gemeinden:

Auernhofen. Buchheim. Enheim. Ermetzhofen. Gaislingen. Gnodstadt. Gnötzheim. Gollhofen. Gülchsheim. Herbolzheim. Ippesheim. Langensteinbach. Neuherberg. Pfaffenhoffen. Rodheim. Rudolzhofen. Simmershofen. Uffenheim. Ulzenheim. Weigenheim.

Wassertrüdingen, Landgericht.

Bannig, k. Landgerichtsassessor in Wassertrüdingen.
Eberth, Gastwirth und Brauhausbesitzer in Dennenlohe.
Fleischner, Braumeister in Unterschwaningen.
Funk, k. Landrichter und Vorstand des Bezirks-Comite Wassertrüdingen.
Heldrich, Revierförster zu Lellenfeld.
Maier, k. Pfarrer in Altentrüdingen.
Steurer, k. I. Landgerichtsassessor zu Wassertrüdingen.
von Süßkind, Freiherr, Banquier von Augsburg zu Dennenlohe.

Gemeinden:

Altentrüdingen. Ammelbruch. Birkach resp. Heinersdorf. Burk. Ehingen. Gailsheim. Gerolfingen. Großlellenfeld. Kleinlellenfeld. Königshofen. Kröthenbach. Lentersheim. Nordstetten. Oberkemmathen. Obermögersheim. Schobdach. Unterschwaningen. Wassertrüdingen.

Weißenburg, Landgericht.

Kastner, Dr., rechtsk. Bürgermeister in Weissenburg.
Sebald, Gutsbesitzer in Weißenburg.
Schmidt, k. Landrichter daselbst.
Weißenburg, Gemeinde.

Windsheim, Landgericht.

Bachhuber, Michael, Oekonom zu Mkt. Bergel.
Boß, Johann Adam, Bierbrauer zu Mkt. Ipsheim.
Boß, Leonh., Gastwirth in Mkt. Bergel.
Brügel, k. Revierförster zu Hoheneck.
Donle, Johann Baptist, k. Landrichter.
Heller, Pfarrer zu Burgbernheim.
Hetzel, Joh. Bapt., Dr. med. zu Ipsheim.
Höchstätter, k. Stadtpfarrer und Dekan in Windsheim.
Höhn, Simon, k. Posterpeditor zu Mkt. Bergel.
Kopp, Paulus, Rentamtsgehilfe in Ipsheim.
Riedel, Pankr., Schenkwirth zu Ipsheim.

Digitized by Google

Schlörke, Ernst, Bürgermeister in Windsheim und Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-Comite dortselbst.
Schneider, Johann Andreas, Werkführer zu Windsheim.
Schuster, Lorenz, Hospitalverwalter.
Seiß, Gg., k. Pfarrer in Ipsheim.
Speckner, k. Rentbeamte zu Ipsheim.
Stein, Maier, Handelsmann daselbst.
Strampfer, Gg. Leonh., Kaufmann und Magistratsrath zu Windsheim.
Weißbeck, Christian, von Oefele'scher Rentenverwalter zu Illesheim.
Windisch, Joh. Gg., k. Pfarrer zu Lenkersheim.
Zumpf, Joh. Christ., von Greifenklau'scher Rentenverwalter zu Burgbernheim.

Gemeinden:

Altheim. Bergel. Buch. Burgbernheim. Eichelberg u. Waldbachsbach. Ickelheim. Oberntief und Humprechtsau. Ottenhofen. Illesheim u. Urfersheim. Ipsheim. Kühlsheim. Lenkersheim. Oberndorf. Unteraltenbernheim. Westheim. Windsheim.

Ellingen, Gerichts- und Polizeibehörde.

Blumhofer, Xaver, Müllermeister von der Lauterbronn.
Brandt, Chr. Philipp Heinrich, k. Dekan und Pfarrer in Kattenhöchstadt.
Hausner, Alois, Gastwirth in Ellingen.
Helfrich, fürstl. Domänenpächter.
Höllerer, k. Pfarrer in Weiboldshausen.
Kaußler, Mich., Oekonom in Weiboldshausen.
Küttenbaum, Kilian, Gerichtsaktuar in Ellingen.
Linsenmeier, Leonh., Bierbrauer in Alesheim.
Müller, Ignatz, Gastwirth zu Ellingen.
Pächtner, Pfarrer in Trometzheim.
Priester, fürstl. v. Wrede'scher Rentbeamte und Vorstand des Bezirks-Comite Ellingen-Weißenburg.
Wittmann, Joh. Karl, Kaufmann in Ellingen.
Zipfel, Severin, k. Stadtpfarrer in Ellingen.

Gemeinden:

Alesheim. Ellingen. Emmetzheim. Ettenstadt. Höttingen. Oberhochstadt. Trommetzheim. Weimersheim.

Pappenheim, Gerichts- und Polizeibehörde:

Beck, Friedrich, von Büttelbronn.
Deyssinger, Gerichts-Veterinärarzt in Pappenheim.
Feldner, Bürgermeister in Pappenheim.
Greiner, k. l. Assessor.
Minderlein, Friedrich, von Dettenheim.
Mündler, k. Poststallmeister.
Seine Erlaucht der hochgeborne Herr Graf und Standesherr von Pappenheim, Karl Theodor Friedrich, k. bayer. Generallieutenant und Feldzeugmeister.
Pappenheim, Gemeinde.
Roth, Christ., Schullehrer in Dettenheim.
Schwenk, k. Registrator.

Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld.

Brand, fürstl. Schwarzenb. Domanial-Sekretär u. Kammeralbeamte in Scheinfeld.
Burckhard, Christian Alois, fürstl. Schwarzenberg. Domanial-Sekretär.
Mayer, fürstl. Schwarzenberg. Wirthschaftsrath in Schwarzenberg.
Pauthner, Joh. Mich., Oeconom und Landwehr-Major in Scheinfeld.
Pausch, k. Revierförster in Scheinfeld.
Seiß, Barthol., k. Pfarrer zu Geiselwind.

Gemeinden:

Hohesberg mit Wasserberndorf.
Scheinfeld.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht über den Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken pro 1851.

Fortl. Nro.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörd.	Stand nach dem Ausschreiben im Kreisbl. 1850	Dazu kommen in Folge			Summa.	Davon gehen ab in Folge				Summa.	Stand pro 1851.
			neuen Eintritts.	Uebertritt aus andern			Uebersiedelung in andere		Ablebens.	Austritts.		
				Kreisen.	Polizeibezirken		Kreise.	Polizeibezirke				
	I. Magistrate.											
1	Ansbach . . .	31	1	—	1	33	1	—	1	2	4	29
2	Dinkelsbühl . .	5	11	—	—	16	—	—	—	1	1	15
3	Eichstädt . . .	14	1	—	—	15	—	—	1	—	1	14
4	Erlangen . . .	16	8	—	1	25	—	—	2	—	2	23
5	Fürth	10	—	—	1	11	—	—	—	—	—	11
6	Nürnberg . . .	36	2	—	1	39	—	—	—	6	6	33
7	Rothenburg . .	10	8	—	—	18	—	—	-	2	2	16
8	Schwabach . .	9	—	—	—	9	—	—	—	—	—	9
	II. Landgerichte.											
9	Altdorf	25	—	—	—	25	—	2	—	—	2	23
10	Ansbach . . .	36	—	—	1	37	—	—	—	3	3	34
11	Beilngries . . .	43	—	—	—	43	—	—	—	5	5	38
12	Bibart	43	—	—	—	43	—	2	1	7	10	33
13	Cadolzburg . .	41	—	—	—	41	—	—	—	2	2	39
14	Dinkelsbühl . .	20	2	2	—	24	—	—	2	—	2	22
15	Eichstädt . . .	53	1	1	—	55	—	—	—	2	2	53
16	Erlangen . . .	17	1	—	1	19	—	—	—	1	1	18
17	Mkt. Erlbach . .	26	1	—	—	27	—	—	—	6	6	21
18	Feuchtwangen . .	38	1	—	1	40	—	—	—	4	4	36
19	Greding . . .	84	2	—	—	86	1	—	—	—	1	85
20	Gunzenhausen . .	21	3	—	—	24	—	—	—	—	—	24
21	Heidenheim . .	39	5	1	—	45	1	—	1	2	4	41
22	Heilsbronn . . .	40	1	—	—	41	—	2	—	6	8	33
23	Herrieden . . .	20	—	1	—	21	1	—	—	1	2	19
24	Hersbruck . . .	61	—	—	—	61	1	—	1	7	9	52
25	Kipfenberg . .	61	—	1	—	62	1	—	—	3	4	58
26	Lauf	28	—	—	1	29	—	—	—	—	—	29
	Seite	827	48	6	8	889	6	6	9	60	81	808

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörd.	Stand nach dem Ausschreiben im Kreisbl. 1850	Dazukommen in Folge: neuen Eintritts.	Uebertritt aus andern: Kreisen.	Uebertritt aus andern: Polizeibezirken	Summa.	Davon gehen ab in Folge: Uebersiedelung in andere: Kreise.	Uebersiedelung in andere: Polizeibezirke.	Ablebens.	Rücktritte.	Summa.	Stand pro 1851.
	Transport	827	48	6	8	889	6	6	9	60	81	808
27	Leutershausen . .	25	1	—	—	26	—	2	—	4	6	20
28	Neustadt a/A. . .	31	—	—	—	31	—	—	—	6	6	25
29	Nürnberg . . .	67	4	—	—	71	—	2	2	5	9	62
30	Pleinfeld . . .	41	—	—	—	41	—	1	6	6	13	28
31	Rothenburg . .	37	2	—	—	39	—	—	—	5	5	34
32	Schillingsfürst . .	15	1	—	—	16	—	—	—	1	1	15
33	Schwabach . . .	55	2	—	1	58	—	—	—	3	3	55
34	Uffenheim . . .	47	12	—	2	61	—	2	1	7	10	51
35	Wassertrüdingen .	28	1	—	—	29	—	1	—	2	3	26
36	Weissenburg . .	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
37	Windsheim . .	49	—	—	1	50	—	—	1	12	13	37
	III. Gerichts- und Polizeibehörden.											
38	Ellingen . . .	20	1	—	1	22	—	1	—	—	1	21
39	Pappenheim . .	11	1	—	—	12	1	—	1	—	2	10
40	Scheinfeld . . .	6	1	—	2	9	—	—	—	1	1	8
	Summa	1263	74	6	15	1358	7	15	20	112	154	1204

Ansbach, den 5. Oktober 1851.

Der erste Vorstand.

v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 83.

Ansbach. Samstag, den 18. Oktober 1851

Inhalt

Die Polizeivorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen. — Die Eröffnung des Lehrkurses der kgl. Baugewerksschule zu München pro 1851/52. — Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien — Die Cantonsarztstelle zu Germersheim. — Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienst absolvirenden Rechtspraktikanten für 1850/51. — Den im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffenen Vaganten Christoph Roth. — Die Feststellung des dießjährigen Mitgliederstandes bei dem landwirthschaftlichen Verein von Mittelfranken. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1338. Exp. Nr. 1717.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Polizeivorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mehrfachen Unfälle, welche in neuerer Zeit in Folge von Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen von Seite des Publikums vorgekommen sind, machen es nothwendig, sowohl im Interesse des Publikums als der Bahnsicherheit die polizeilichen Vorschriften für den Schutz der kgl. Eisenbahnen in nachstehendem Abdrucke in Erinnerung zu bringen.

Diejenigen Behörden, deren Bezirke die Eisenbahn berührt, haben diese Bekanntmachung auch in die Lokal-Intelligenzblätter einrücken zu lassen und dies alle halbe Jahre zu wiederholen.

Zugleich werden die Polizeibehörden angewiesen, gegen Uebertretungen dieser Vorschriften eben

Digitized by Google

so schleunig als energisch einzuschreiten und das Aufsichtspersonale zur sorgfältigen Ueberwachung anzuweisen.

Ansbach, den 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Provisorische Polizei-Vorschriften über den Schutz der königlichen Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1844 Nro. 22220 und vom 26. Februar 1845 Nro. 5756.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, so wie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehherden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten; und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), so wie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, so wie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächterhütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfand-Objektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche

Digitized by Google

Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der kgl. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes §§. 108, 110 und 113 lit a in Anwendung, welche also lauten:

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Rauthändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen u. s. w.

München, im Oktober 1845.

Eint. Nr. 1029. Exp. Nr. 1744.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der kgl. Baugewerksschule zu München pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Vorstande der kgl. Baugewerksschule in München erlassene Bekanntmachung d. d. München den 17. September l. Js. wird den Betheiligten in nachstehendem Abdruck zur Kenntnißnahme gebracht.

Ansbach, am 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufinger-

Digitized by Google

Strasse Nro. 8 ihren Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Josephi) ertheilt werden wird.

München, den 17. September 1851.

Der Vorstand der kgl. Baugewerks-Schule:
Reuter.

Einl. Nr. 1103. Exp. Nro. 1745

An die Handelskammer, die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe von Mittelfranken.

(Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem teutschen Zollvereine und Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wird nachstehend eine vollständige Uebersicht derjenigen Zollbegünstigungen, welche nach Art. II. der zwischen dem teutschen Zollverein und dem Königreich Sardinien am 20. Mai 1851 abgeschlossenen und bereits durch das Regierungsblatt (von 1851 Nro. 46) zur Publikation gelangten Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage (Reggs.-Bl. von 1846 Nro. 1) für die Erzeugnisse des Zollvereins eingeräumt worden sind, mit dem Beisatze veröffentlicht, daß über die Anwendung und Form der Ursprungs-Zeugnisse alsbald weitere Mittheilung erfolgen werde.

Ansbach, den 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Uebersicht

der Zollbegünstigungen, welche im Königreiche Sardinien für die Erzeugnisse der deutschen Zollvereinsstaaten durch die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 eingeräumt wurden.

Nach dem Artikel II. des zwischen Preußen und Sardinien unter dem 20. Mai 1851 abgeschlossenen Vertrages sind dem Zollverein dieselben Zollermäßigungen gewährt, welche Sardinien in den Verträgen vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 Frankreich, Belgien und Großbritannien zugestanden hat.

Außerdem ist dem Zollverein Sardinischer Seits vom 1. August 1851 ab, auch der Genuß der in der Convention littéraire vom 5. November 1850 und in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 Frankreich zu Theil gewordenen Zollermäßigungen zugesichert.

I. Der bezügliche Passus des Artikel 12 des französisch-sardinischen Vertrages vom 5. November 1850 lautet, wie folgt:

„Dagegen verpflichtet sich Seine Majestät der König von Sardinien:

A. Die verschiedenen, gegenwärtig auf zur See oder zu Land eingeführten französischen Branntweinen lastenden Zölle, und zwar für Branntwein von 22 Grad und darüber auf 30 Francs, für geringhaltigern auf 18 Francs pro Hectolitre zu ermäßigen.

Digitized by Google

B. Die Zollsätze von den französischen Weinen aller Art, welche zur See unter nationaler oder unter französischer Flagge, oder auf der Var- Rhone- und Alpengrenze nach den sardinischen Staaten eingeführt werden, folgendermassen zu ermäßigen: für mehr als 20 Francs werthe Weine auf den festen Zollsatz von 14 Francs pro Hectolitre; für Weine in Flaschen auf 30 Centimes pro Flasche; und Weine von geringerer Güte auf 10 Francs pro Hectolitre.

C. Den Eingangszoll von Modegegenständen von 20 auf 15 Francs pro Kilogramm Nettogewicht, außer dem Werthzoll von 8%/o zu ermäßigen.

D. Den Zollsatz von farbigem oder vergoldetem Porzellain von 50 auf 30 Francs, und von weißem Porzellain auf 25 Francs zu ermäßigen.

E. Einen gleichmäßigen Eingangszoll von 6 Francs pro Kopf für Maulthiere festzusetzen und hinsichtlich dieser Thiere alle Ausgangszölle aufzuheben.

F. Die gegenwärtigen Ausfuhrzölle für kleine rohe Felle, nemlich für Lammfelle pro 100 Kilogr. auf 15 Francs, für Ziegenfelle auf 30 Francs herabzusetzen.

G. Den gegenwärtigen Eingangszollsatz von Leder und zubereiteten Häuten um ein Drittel und von Sämischleder um die Hälfte zu ermäßigen, und den Ausgangszoll von roher Seide auf 1 Franc nnd 50 Centimes herabzusetzen.

H. Den Zoll auf Papier ohne Ende zum Färben auf 30 Francs, für bearbeitete Glaswaaren auf 15 Francs herabzusetzen, und den Zoll auf schwarze Litre- und Halblitre-Flaschen um die Hälfte zu ermäßigen.

I. Den Eingangszoll auf Posamentierarbeiten von reiner Seide von 20 auf 15 Francs herabzusetzen.

K. Den Zoll von dem Elixir der großen Karthause beim Eingang zu Lande aufzuheben."

In dem Artikel 6 der unter demselben Datum abgeschlossenen Convention littéraire ist verabredet, daß der Zoll für französische Bücher, Musikalien ꝛc. ꝛc. bei deren Einfuhr aus Frankreich in Sardinien für die Dauer des Vertrages folgenden Satz nicht übersteigen soll:

Bücher	weiße gebundene,	65 Fr. p. 100 Kilogr.
	gedruckte gebundene,	60 „ „ „ „
	„ brochirte,	30 „ „ „ „
Musikalien	geschriebene,	50 Fr. p. 100 Kilogr.
	gestochene,	60 „ „ „ „
Papier	mit Bildern, Ansichten bedrucktes, Kupferstiche und Lithographien	100 Fr. p. 100 Kilogr.
	mit Bildern, Ansichten bedrucktes, Holzschnitte	60 „ „ „ „

In dem Artikel 2 der am 20. Mai 1851 zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Additional-Convention endlich verpflichtet sich der König von Sardinien vom 1. Juni 1851 ab die Zölle zu ermäßigen:

1) von den aus Frankreich eingeführten Seidengeweben nach folgendem Verhältniß:

Seidengewebe von 20 Fr. auf 15 p. Kilogr.

Gewebe von Seide und Floretseide von 12 Fr. auf 8 Fr. p. Kilogr.

Digitized by Google

Seidene und Floretseidene Knöpfe von 8 Fr. auf 6 Fr. p. Kilogr.
Gemischte Knöpfe von 5 Fr. auf 3 Fr. p. Kilogr.

2) von den aus Frankreich eingeführten Büchern nach folgendem Verhältnisse:

Eingebundene Bücher von weißem Papier	von	65 Fr.	auf	35 Fr.	p.	100 Kilogr.
Eingebundene gedruckte Bücher	„	60 Fr.	„	35 Fr.	„	„ „
Brochirte gedruckte Bücher	„	30 Fr.	„	18 Fr.	„	„ „

II. Die hier einschlägigen Artikel des belgisch-sardinischen Vertrages vom 24. Januar 1851 sind folgende:

„Artikel 12. Dagegen werden folgende belgische, nach Maßgabe des Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages nach den sardinischen Staaten eingeführte Waaren bei ihrem Eingang in diese Staaten sich nachfolgender Zollermäßigungen erfreuen:

A. Zink, in Blechen, Stangen oder Blöcken, gewalztes Zink, Ermäßigung um die Hälfte der gegenwärtigen Zölle.

B. Kupfer, in Stücken, Rosetten, (Garkupfer) Branntweinböden, in Platten, verarbeitetes (et non ferré) und nicht mit Eisen beschlagenes, dieselbe Ermäßigung.

C. Eisen, einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen Fr. 8.00 anstatt Fr. 15.00 die 100 Kilogr. Gußwaaren in Verbindung mit andern Metallen Fr. 12.00 anstatt Fr. 25.00. Eisen von erster Fabrikation, Eisenbahnschienen Fr. 10.00 anstatt Fr. 16.00; von zweiter Fabrikation Fr. 15.00 anstatt Fr. 30.00; in Verbindung mit anderen Metallen Fr. 20.00 anstatt Fr. 40.00; Anker, Kanonen Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00; Werkzeuge Fr. 12.50 anstatt 25.00; Nägel aller Art, Bolzen etc. Fr. 12.50 anstatt 25.00, und Fr. 70.00; Maschinen und Maschinentheile Fr. 5.00 anstatt Fr. 10.00; Sensen, Sicheln, Schleifstähle etc. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.50; Ambosse, Keulen, Pflugschaaren Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00; Wagenfedern und dergl. Fr. 30.00 anstatt Fr. 60.00; Schrauben aller Art Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00; Eisendraht Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00 pro Kilogr.

D. Waffen, blanke aller Art, Ermäßigung um die Hälfte; Jagdgewehrläufe Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Stück; Pistolenläufe Fr. 0.35 anstatt Fr. 0.75 das Stück.

E. Glas- und Kristallwaaren, nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe, Fr. 25.00 anstatt Fr. 60.00 die 100 Kilogr.; Kristalle jeder Art, Fr. 15.00 anstatt Fr. 40.00 pro Kilogr.; Spiegel und Fensterscheiben Fr. 15.00 anstatt Fr. 25.00 pro 100 Kilogr.; verarbeitetes Glas jeder Art Fr. 15.00 anstatt Fr. 18.00 pro 100 Kilogr.; Flaschen von einem Litre und darüber, Halbeflaschen, Domijöhrs ohne Unterschied der Größe, sogenannte Fiasche, Ermäßigung der Hälfte.

F. Porzellain, farbiges oder vergoldetes Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00; weißes Fr. 25.00 pro 100 Kilogr.; gewöhnliches irdenes Geschirr Fr. 3.00 anstatt Fr. 4.00 pro 100 Kilogr.; Fayence, weiße Fr. 8.00 anstatt Fr. 12.00; gemalte, vergoldete oder farbige Fr. 12.00 anstatt Fr. 20.00.

G. Papier von farbiger Masse und weißes aller Art, Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 pro 100 Kilogr.; buntes oder mit Goldschnitt Fr. 40.00 anstatt Fr. 65.00; bedruck-

Digitized by Google

tes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten Fr. 50.00 anstatt Fr. 100; Löschpapier Fr. 20.00 anstatt Fr. 50.00; grobes zum Einschlagen Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00.

H. Bücher, roh oder brochirt Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 pro 100 Kilogr.; gebunden Fr. 60.00 anstatt Fr. 100.

I. Raffinirter Zucker aller Art 25.00 anstatt Fr. 45.00 die 100 Kilogr.

K. Leder und zubereitete Häute, Fr. 66.66 anstatt 100 Fr.; Sämischleder Fr. 75.00 anstatt Fr. 150.

L. Wollen- und Haargarne jeder Art, weiß oder roh Fr. 0.60 anstatt Fr. 1.10 das Kilogr; gefärbte Fr. 0.80 anstatt Fr. 1.60.

M. Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, zum Werthe von 10 Fr. pro Metre und darüber, und ähnliche wie Casimir etc. Fr. 3.00 das Kilogr. anstatt Fr. 3.30. unter Wegfall der 10% vom Werthe; von weniger als 10 Fr. pro Metre geschätzten Fr. 2.00 anstatt Fr. 4.50; Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Kilogr.; von jeder anderen Beschaffenheit Fr. 1.00 anstatt Fr 3.00.

N. Gebrochener oder gehechelter Flachs, Ermäßigung um die Hälfte.

O. Flachs- und Hanfgarn jeder Art; dieselbe Ermäßigung.

P. Flachs- und Hanfgarngewebe jeder Art, rohe oder gebleichte, mit Baumwolle oder Wolle vermischte, rohe, gebleichte oder mit gebleichten Garnen vermischte, diese Ermäßigung. Spitzen aller Art, dieselbe Ermäßigung.

Q. Baumwollengarn, unter Nr. 20 Fr. 0.20 anstatt Fr 0.90; von Nr. 20 bis Nr. 40 Fr 0.40 anstatt Fr 0.90; von Nr. 40 bis Nr. 60 Fr 0.60 anstatt Fr 0.75; von höherer Nummer Fr 0.75; Zwirn jeder Art Fr 0.75 anstatt Fr. 1.20; gebleichter oder gefärbter jeder Art Fr. 0.80 anstatt Fr. 1.80.

R. Baumwollengewebe, selbst gemischte mit Leinen oder Wolle, glatte, geköperte oder auf andere Art fabrizirte, rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte, bedruckte etc., Ermäßigung um die Hälfte.

S. Stockfisch, Ermäßigung von 25%."

„Artikel 14. Wenn die in den Artikeln 11 und 12 genannten Erzeugnisse auf dem Seewege von dem einen nach dem andern Lande gebracht werden, sollen denselben die bewilligten Zollermäßigungen nur unter nachstehenden Bedingungen zu Theil werden:

1) Die Erzeugnisse müssen in belgische oder sardinische Schiffe verladen werden.

2) Diese Schiffe müssen in direkter Fahrt segeln.

Die Schiffe können jedoch unter Beachtung der von den beiden Regierungen gemeinschaftlich festzusetzenden Bedingungen und Förmlichkeiten auf ihrer Fahrt einen andern Hafen anlaufen.

Die hohen vertragsschließenden Theile werden sich gegenseitig die bei ihnen geltenden Bestimmungen über das Einlaufen in Zwischenhäfen mittheilen, und sich von später etwa eintretenden Abänderungen dieser Bestimmungen in Kenntniß setzen.

Für den Salz- und Marmortransport ist der Seeweg der einzig zulässige.

Man ist übereingekommen, daß die zur See von Marseille nach einem sardinischen Hafen

Digitized by Google

und umgekehrt gehenden Erzeugnisse für diese Reise nicht an die belgische oder sardinische Flagge gebunden sind.

In Betreff der Förmlichkeiten der direkten Einfuhr zur See oder zu Lande und der Ursprungserzeugnisse werden von den beiden Regierungen im Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden."

III. In dem britisch-sardinischen Vertrage vom 27. Februar 1851 ist nur der nachstehende Artikel 11 hier zu erwähnen.

„Artikel 11. Es ist indeß ausdrücklich verabredet worden, daß die in dem Vertrage vom 24. Januar 1851 sardinischer Seits Belgien eingeräumte Zollermäßigungen, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabelle verzeichnet sind, vom 1. Juni 1851 ab in Erwiderung der Sardinien durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Vortheile auf Großbritannien ausgedehnt werden sollen." —

Einl. Nr. 1568. Exp. Nr. 2129.

(Die Cantonsarztstelle in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Cantonsarztstelle in Germersheim in der Pfalz ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 15 Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1626. Exp. Nr. 1981.

(Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten für 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Mittelfranken bei kgl. Advokaten praktizirenden Rechtskandidaten, welche der unterfertigten Stelle ihre Verwendungs-Zeugnisse für das Jahr $18\frac{5}{7}$ nicht bereits vorgelegt haben, insbesondere auch die im Dezember vorigen Jahrs geprüften Candidaten, welche für das Jahr $18\frac{5}{7}$ zum erstenmale qualifizirt werden sollen, werden aufgefordert, ihre Praxis-Zeugnisse noch im Laufe dieses Monats hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 1070. Exp. Nro. 1920.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffenen Vaganten Christoph Rath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai l. Js. wurde zu Brückenau ein legitimationsloser Vagant aufgegriffen, wel-

Digitized by Google

der sich Johann Christoph Rath nennt, von Würzburg gebürtig sein will und vorgibt, in Schleswig-Holstein'schen Kriegsdiensten bei der Artillerie gestanden zu haben.

Da sich jedoch alle diese Angaben bisher nicht bestätigt haben, und die Heimath dieses Menschen nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, deshalb entsprechende Nachforschungen anzustellen und deren Ergebniß

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Das Signalement wird zu diesem Zwecke nachstehend beigefügt.

Ansbach, am 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Signalement.

Alter: anscheinend 38 Jahre.
Größe: 5′ 6″.
Gestalt: mittlere, breitschulterig.
Haare: hellbraun.
Bart und Augenbraunen: hellbraun.
Augen: blau
Gesicht: schmal und blaß.
Nase: lang und gebogen.
Mund: proportionirt.
Besondere Kennzeichen: ohne, nur hat derselbe eine sehr rauhe schwer verständliche Stimme.

Kleidung:

Trug bei seiner Arretirung am Leibe ein Hemd, eine leinene Unterhose, blaue baumwollene Strümpfe mit weißem Rand, ein Beinkleid von blau und graugestreiften Leinerzeug, lederne Hosenträger, eine wollengestrickte blau und rothe lange Halsbinde, eine Unterjacke von grau und weißgestreiften Drill, einen abgetragenen Uniformsrock vom kgl. bayer. 2ten Artillerie-Regimente, in dessen Rückfutter die Worte: „Johann Reith 1847" schwarz eingezeichnet sind, eine Schirmkappe von dunkelblauen Tuch, ohne Abzeichen, ein rothbaumwollenes Schnupftuch mit gelber Bordüre, ein braun baumwollenes, mit braunem Rand.

Bekanntmachung.

(Die Feststellung des dießjährigen Mitgliederstandes betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In dem durch Extra-Beilage zu Nr. 82 des Kreis-Intelligenz-Blattes veröffentlichten Ausweise über den dießjährigen Mitgliederstand ist der kgl. Regierungsrath Herr Freiherr von Lerchenfeld, als aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg übergetreten, nicht vorgetragen. Mit Einrechnung desselben erhöht sich somit die Zahl der aus andern Kreisen übersiedelten Vereins-Mitglieder von summirten 6 auf 7

Digitized by Google

und der Gesammtstand pro 1851 in der Stadt Ansbach auf

30

und in dem ganzen Regierungsbezirk auf

1205,

was zur Berichtigung nachgetragen wird.

Ansbach, am 16. Oktober 1851.

Der erste Vorstand
v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. l. Mts allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Erlangen erledigte Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie dem bisherigen Rektoratsverweser und Lehrer an der gleichgenannten Anstalt zu Zweibrücken, Dr. Hugo Reinsch, unter Uebertragung des Rektorats der Anstalt, dann die erledigte Lehrstelle der gesammten Mathematik und der Physik an derselben Anstalt dem bisherigen Subrektor und Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nördlingen, Hanns Pfaff, zu verleihen, und die an der mehrgenannten Schule erledigte Stelle eines Realienlehrers dem bisherigen Verweser derselben, Religionslehrer Jonas Streicher, zu übertragen, sowie

unter'm 30. September l. Js., die katholische Pfarrkuratie an der Strafanstalt Lichtenau, kgl. Landgerichts Heilsbronn, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Max Limbacher, zu übertragen, und

unter'm 10. Oktober d. Js. den bisherigen Professor der Mathematik an der Studienanstalt zu Hof, Dr. Ludwig Christoph Schnürlein, auf sein Ansuchen und auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, unter allerhöchster Zufriedenheitsbezeugung über seine vieljährigen und ersprießlichen Dienstesleistungen vorläufig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Studienlehrer an der Lateinschule zu Rothenburg, Dr. Friedrich Roth zu ernennen.

In Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. September l. Js. Nr. 16183 wurde der bisherige kgl. Stationsgehilfe Isidor Endreß zu Schweinsdorf zum kgl. Forstwart in Münchzell, Forstamts Ansbach, befördert.

Seine Majestät der König haben Sich nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Ansbach unter'm 9. l. Mts. bewogen gefunden, für die in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

1) den Baumeister und Landwehrmajor Friedrich Kleinod,
2) den Glasermeister Christoph Schnürlein,
3) den Gasthofbesitzer Matthias Steinberger,

Digitized by Google

4) den Buchdruckereibesitzer Carl Brügel, und
5) den Kaufmann Ernst Bub

allergnädigst zu bestätigen, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:
für das dritte Dritttheil:

a) den Conditor Friedrich Bub, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Friedrich Kleinod,
b) den Tafernwirth Ludwig Hirsch,
c) den Kaufmann Georg Bösch,
d) den Schreinermeister Andreas Meyer,
e) den Baumeister Leonhard Förch,
f) den Schlossermeister und Eisenhändler Friedrich Hetzel,
g) den Seilermeister Jakob Starke,
h) den Schneidermeister Thomas Mögen,
i) den Tuchscherer Lorenz Kublan, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Christoph Schnürlein, und
k) den Metzgermeister Simon Winter

in Funktion zu berufen.

In der Stadt Fürth:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Privatmann Peter Voit,
2) Broncefarbenfabrikant Erhard Segitz,
3) Kaufmann Sebastian Engelmann,
4) Apotheker Jakob Fleischauer und
5) Privatmann Leonhard Kitzkalt

Allerhöchst zu bestätigen, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:
für das dritte Dritttheil:

1) Metallschlagermeister Michael Fuchs, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Erhard Segitz,
2) Kaufmann Johann Siebenkäs,
3) Kaufmann Salomon Berolzheimer,
4) Privatmann Martin Münch,
5) Lebkuchner Heinrich Lotter,
6) Kaufmann August Landmann,
7) Kaufmann Konrad Meyer, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Jakob Fleischauer,
8) Kaufmann Friedrich Braun,
9) Kaufmann Friedrich Schneider, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Peter Voit und
10) Brauer Johann Humbser

in Funktion zu berufen sind.

In der Stadt Windsheim wurden

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Lebkuchner und Conditor Jobst Blümlein,

Digitized by Google

2) Kupferschmiedmeister Jakob Brückner,
3) Kaufmann Friedrich Sonnenmayer,
4) Kaufmann Ludwig Krackhardt

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Dritttheil

Bäckermeister Valentin Leyh, zum Ersatz des als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Ludwig Krackhardt,

b) für das dritte Dritttheil:

1) Buchbindermeister Friedrich Mühe,
2) Metzgermeister Conrad Link,
3) Bierbrauer Christoph Döbler,
4) Oekonom Leonhard Engerer,
5) Glasermeister Michael Meyer,
6) Lebkächner Samuel Stellwag,
7) Oekonom Carl Schirmer und
8) Postexpeditor Friedrich Merklein

in Funktion berufen; endlich

wurden bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Ansbach:

I. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei

1) der Kaufmann Johann Kolb,
2) der Kaufmann Anton Graßecker,

II. für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Sct. Johannis

1) der Baumeister Friedrich Kleinod,
2) der Glasermeister Christoph Schnürlein,
3) der Kaufmann Christian Lodter,

III. für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Sct. Gumbertus

1) der Lederhändler Carl Scheuing,
2) der Baumeister Leonhard Förch,

IV. für die Verwaltung des den beiden protest. Pfarreien gemeinschaftlichen Pfarrfonds und der Singkasse

1) der Gastwirth Leonhard Bürkstemmer und
2) der Baumeister Leonhard Förch,

als Mitglieder bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 84.

Ansbach. Mittwoch, den 22. Oktober 1851.

Inhalt.

Die Eröffnung des Lehrkurses der kgl. Baugewerksschule zu München pro 1851/52. — Das Kreis-Intelligenzblatt. — Die Stiftung der verstorbenen Bräumeisterswittwe Waldburga Netter zu Eichstädt für hilfsbedürftige Bürger. — Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten. — Die Verpflegung der Sträflinge in den gerichtlichen Frohnfesten. — Förderung der Obstbaumzucht im Kreise Mittelfrankens. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1029. Exp. Nr. 1744.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der kgl. Baugewerksschule zu München pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Vorstande der kgl. Baugewerksschule in München erlassene Bekanntmachung d. d. München den 17. September l. Js. wird den Betheiligten in nachstehendem Abdruck zur Kenntnißnahme gebracht.

Ansbach, am 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolß.

Gerhardt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufinger-

Digitized by Google

Straſſe Nro. 8 ihren Lehrkurs für Baubefliſſene, Geſellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Josephi) ertheilt werden wird.

München, den 17. September 1851.

Der Vorſtand der kgl. Baugewerks-Schule:

Reuter.

Einl. Nr. 1641. Exp. Nr. 2634.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, Pfarrämter und Gemeinde-Verwaltungen von Mittelfranken.

(Das Kreis-Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich Ziffer VI der allerhöchſten Entſchließung vom 7 März 1814 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XIX S 97) iſt das Kreis-Intelligenzblatt von allen Pfarreien zu halten, jedoch ſo, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeindevorſteher des Pfarrſprengels circuliren läßt, welch' letztere ſodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben, wonach das Intelligenz-Blatt dem Pfarrer zu Aufbewahrung bei der Pfarrei, und zum ferneren Gebrauche der Pfarrei ſowohl, als der Gemeindevorſteher wieder zurückgegeben werden muß.

Die Benützung und Verbreitung der Kreis-Intelligenzblätter auf dieſem Wege hat ſich nun nach gemachter Erfahrung unzulänglich gezeigt, weshalb Seine Majeſtät der König inhaltlich einer Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 11. d. Mts. die oben angeführte Beſtimmung der allerhöchſten Entſchließung vom 7. März 1814 dahin abzuändern geruhten,

1) daß jede politiſche Gemeinde, in welcher ſich ein Pfarrſitz nicht befindet, ein Exemplar des Kreis-Intelligenzblattes auf Koſten der Gemeindekaſſe zu halten habe,
2) daß jenen politiſchen Gemeinden, in welchen ſich ein Pfarrſitz befindet, geſtattet ſei, nach ihrem Ermeſſen ein Exemplar des Kreis-Intelligenzblattes auf Koſten der Gemeindekaſſe zu halten.

Die vorgenannten Behörden haben ſich hiernach pflichtſchuldigſt zu achten, und insbeſondere haben die Diſtrikts-Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß von den unter Ziffer 1 bemerkten Gemeinden ein Exemplar des Kreis-Intelligenzblatts auf Koſten der Gemeindekaſſen auch wirklich angeſchafft, fortwährend gehalten, benutzt und gehörig aufbewahrt werde.

Ansbach, den 18. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1400. Exp. Nr. 2461.

(Die Stiftung der verſtorbenen Bräumeiſterswittwe Walburga Retter zu Eichſtädt für hilfsbedürftige Bürger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben der Stiftung der Wittwe Walburga Retter in Eichſtädt zur Unterſtützung bedrängter Bürger daſelbſt unter dem Namen „Walburga Retter'ſche Stiftung" die

Digitized by Google

Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstderselben wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin bewährten wohlgefälligen Sinnes durch das Regierungsblatt kund gegeben werde.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, diese allerhöchst ausgesprochene wohlthätige Anerkennung der bezeichneten Stiftung auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach, am 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1816. Exp. Nr. 2463.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks Mittelfrankens.

(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Erstattung der Jahresberichte über die Verwaltung der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten wird gewöhnlich der Mangel an Schulunterricht als eine vorzügliche Ursache des sittlichen Verfalls der Sträflinge und Zwangsarbeiter bezeichnet, und es findet sich in den Verzeichnissen über die in den Anstaltsschulen unterrichteten Büßer eine Anzahl von Sträflingen aufgeführt, welche nach ihrer Angabe zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit keinen, oder nur einen oft unterbrochenen Schulunterricht genossen haben.

Um nun im gegebenen Falle geeignet einschreiten zu können, hat das kgl. Staatsministerium des Innern angeordnet, daß künftig jedem Jahresberichte ein gesondertes Verzeichniß jener Büßer beigelegt werde, welche während ihrer Schulpflichtigkeit keinen, oder nur einen lückenhaften Schulunterricht genossen haben, wobei anzuführen ist, wo sich die Büßer zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit aufgehalten und welche Beschäftigung sie zur Zeit des versäumten Schulunterrichts getrieben haben.

Zum pünktlichen Vollzug dieser Anordnung ergeht nun an alle Polizeibehörden hiemit der Auftrag, von denjenigen Sträflingen, die künftig in die Straf- und Zwangsarbeitshäuser abgeliefert werden, und die in ihren Polizeibezirken heimathsberechtigt sind, den Polizeikommissariaten oder Inspektionen der betreffenden Straf- und Zwangsarbeitshäuser legale Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und den Besuch der Werk- und Sonntagsschule mitzutheilen.

Ansbach, am 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 39875. Exp. Nro. 2138.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verpflegung der Sträflinge in den gerichtlichen Frohnfesten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es ist zur Anzeige gekommen, daß den Sträflingen auf dem Transporte in die Strafanstalten

Digitized by Google

mehrfach in den Frohnfesten Bier und Branntwein verabreicht wird, so daß dieselben manchmal in betrunkenem Zustande in den Strafanstalten ankommen.

Da durch diese Ordnungswidrigkeit die Verpflegungsnormen überschritten werden, und die Sicherhaltung der Inhaftirten gefährdet ist, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden hiemit die Weisung, den Gerichtsdienern und Gefängnißwärtern die über die Verpflegung der Transportirten bestehenden Normen einzuschärfen und deren Vollzug aufs genaueste zu überwachen.

Ansbach, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Förderung der Obstbaumzucht im Kreise betr.)

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Von der kgl. Direktion der Obstbaum Plantage in Triesdorf, welche Anstalt zunächst die Aufgabe hat, den Obstbau im mittelfränkischen Regierungsbezirke zu fördern, ist ein Verzeichniß jener Sorten und Preise von Obst- und Zierbäumen, die im gegenwärtigen Herbste und nächstem Frühjahre daselbst abgegeben werden können, mitgetheilt worden, und wir ermangeln nicht, solches sofort nachfolgend zu veröffentlichen, wobei wir zugleich unser Anerbieten durch Ausschreiben vom 31. Merz wiederholen, nach welchem wir für unbemittelte Gemeinden und Privaten, in deren Gegend der Obstbau noch besonderer Unterstützung bedarf, von den zur Verpflanzung auf eigenem Grund und Boden, somit nicht zum weitern Verkauf abverlangten Obstbäumen die Verpackungskosten auf unsere Kasse übernehmen, so ferne die Nachweise hierüber der Bestellung angefügt sind, indem wir zugleich bemerken, daß in Triesdorf nicht mehr das alte Verfahren durch Aufzucht der jungen Bäume an Pfählen beobachtet wird, vielmehr das ungleich vortheilhaftere Zurückhalten des zu schnellen Wuchses mittelst angemessenen Beschneidens eingeführt ist, wodurch solche Bäume nicht bloß eine frühere Ertragsfähigkeit erlangen, sondern auch in der Folge den Stürmen leichter trotzen können.

Ansbach, am 6. Oktober 1851.

Der erste Vorstand

v. Volß.

Spies, Schriftführer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Sorten und Preiße von Obst- und Zierbäumen, welche im Herste 1851 und im Frühjahre 1852 aus der kgl. Baumplantage zu Triesdorf abgegeben werden können.

NB. Bei den mit * bezeichneten Nummern sind nicht nur Hochstämme sondern auch Zwergstämme vorhanden.

Nro.	1. Aepfel.	Nro.		Nro.	
1*	Englischer Königsapfel.	47*	Danziger Kantapfel.	94*	Großer Winterflenier.
3	New-Yorker Reinette.	53	Zehndheber.	96	Rother Borsdorfer.
4*	Karmeliter Reinette.	55*	Goldpepping.	97	Lupkenapfel.
7*	Marmorirter Sommer-Pepping.	56*	Safranreinette.	98*	Gubner Waraschke.
		58*	Pamphelias rothe Reinette	99*	Goldmehr.
8	Reinette von Orleans	59	Rothe Walze.	101*	Lothringer Rambour.
9*	Fränkischer Königsapfel.	60*	Edler Prinzessinapfel.	102	Weelers Russet
10	Gelbe Zucker-Reinette.	61*	Weißer engl. Gewürzapfel.	103*	Langer roth. Himbeerapfel.
12	Franz Edelreinette.	62	Scheibenreinette.	104	Engl. grüne Reinette.
13	Pommeranzenapfel.	63*	Englischer Kantapfel.	105*	Engl. Büschelreinette.
14	Grüner Fürstenapfel.	64*	Engl. Königsparmäne.	106*	Calvillartiger Winter-Rosenapfel.
15*	Grauer Kurzstiel.	66	Kleiner Favoritapfel.		
16	Weißer Matapfel.	68	Punktirte Reinette.	107*	Aechte graue franz. Reinette
18	Reinette von Damaçon.	70	Glanzreinette.	109	Gäedecker Reinette.
19	Stern-Calville.	71	Weiße antillische Winter-Reinette.	111*	Gelbe Zuckerreinette.
20*	Königin Louise.			116	Crudes großer Wilhelmsapfel.
21	Eggerling.	72*	Langtons Sondergleichen.		
22*	Honig-Reinette.	73*	Engl. Spitalsreinette.	117	Rother holländ. Bellefleur.
23*	Franz Goldreinette.	74	Kleine Kasseler Reinette.	118	Pappageiapfel.
25	Harlemer Reinette.	75*	Große oder doppelte Kasseler Reinette, Holländ. Goldreinette.	120	Engl. Costard.
26*	Rother Apollo.			122*	Zwiebelborsdorfer.
28*	Edler Winterborsdörfer.			123*	Loskrieger Champagner-Reinette.
30*	Englische Granatreinette.	77	Goldgelber Herbststreifling		
31	Pariser Rambour-Reinette	79*	Rother Kardinalapfel.	124	Walliser Limonenpepping.
32*	Florentiner.	80	Gestreifter böhmischer Borsdörfer.	126*	Süßer Hollart.
34*	Gelber englisch. Gulderling			127	Rother Herbst-Calville
35*	Weißer ital. Roßmarinapfel	81*	Frühe Goldparmäne.	128*	Münchhausens gestreifter Glockenapfel
36	Englische Birnreinette.	82	Kronenreinette.		
37*	Französ. Quittenreinette.	83	Kleiner rhein. Bohnapfel.	129*	Gestreifter Muskaten-Calville
38	Triumpfreinette.	86*	Rother Paradiesapfel.		
39	Herbstborsdörfer.	87*	Königl. rother Kurzstiel.	130	Parkers grauer Pepping.
41*	Weißer Sommer-Rabau.	89	Wahre weiße Herbstreinette	131	Polnischer Maronki, poln. Zimmtapfel.
42	Brauner Matapfel.	90*	Kräuterreinette.		
43*	Goldgelbe Sommerreinette	91*	Bentlober Rosenapfel.	133	Lotbringer grauer Reinette.
44	Tulpenapfel.	92	Rother Spezialapfel.	135*	Hallischer gestreifter Herrenapfel.
46	Aechter Winterstreifling.	93*	Engl. Winter-Goldparmäne		

Digitized by Google

Nro.	
137	Engl. grüner Nordreinette
138	Mayers weißer Wintertaubenapfel.
139*	Gelber Winter-Karthäuser
140*	Großer rother Sommer-Himbeerapfel.
141	Blauschwanz.
145	Weißer Sommertauben-Apfel.
146	Horsets Schlotterapfel.
147*	Gräfensteiner.
152*	Rother Backapfel.
153*	Muskaten Reinette.
155*	Großer böhmischer Sommer-Rosenapfel.
156*	Api.
158*	Rother Herbst-Anis-Calville.
160	Königl. Reinette.
162	Wahrer gelber Winter-Stettiner.
163*	Großer edler Prinzessinapfel.
164	Englischer Winter-Quittenapfel
165	Dietzer Mantelreinette.
166	Reinette von Sorgeliet.
167*	Revalischer Birnapfel.
168	Purpurrother Winter-Agatapfel.
170*	Herbstbreitling.
179*	Aechter rother Winter-Calville.
180*	Gestreifter gelber Herbst-Calville.
182	Brauner Winterapfel.
187*	Großer rother Winter-Paradiesapfel.
188	Gestreifter Backapfel.
189*	Alantapfel.
191	Langer grüner Gulderling
192*	Früher Rosen-Calville.
193	Weiße Wachsreinette.
194*	Rother Wiener Sommerapfel.
197*	Astrachanischer Sommerapfel.
198*	Braunschweiger Milchapfel.
200	Mostapfel.
202*	Edelkönig.
205	Multhaupts-Carminreinette
207	Pracht Reinette
208	Süßer Königsapfel.
210*	Gestreifter Sommer-Zimmtapfel.
212	Bonns Parmäne.
214	Rother Stettiner.
215	Königs-Reinette.
216*	Schleswiger Erdbeerapfel.
218*	Königl. Täubling.
219*	Sommerkönig.
220*	Süßer Manzhäuser.
221*	Königsapfel von Jersey.
226	Schwarze Blutreinette.
229*	Charlomowsky.
230	Kirkes schöner Rambour.
231	Gelber Willy
233	Engl. graue Reinette.
236	Amtmannsapfel.
238	Ribstons-Pepping.
239	Blutrother Winter-Kardinal.
240*	Tulpenkardinal.
242	Franz. edler Prinzessinapfel
253	Rostels gelber Weinling.
257	Drei Jahre dauernder Streifling.
262	Gestreifter Winter-Blumensüßer.
269	Kampes Pauline.
277	Large curly Hervet apple.
281	Kerrys Pepping.
282	Ital. Borsdorfer.
283*	Rothgestreifter Rosenapfel
284*	Seidenapfel.
465	Herbst-Calville.
466	Rother Stettiner.
467	Großer Süßapfel.
468	Quittenapfel.
469	Adamsapfel.
470	Weißer Stettiner.
472	Rother Sommer-Calville.
480	Borsdorfer.

II. Birnen.

1	Deutsche Mußkateller.
5*	Graue runde Winter-Bergamotte.
8*	Sparbirne.
10*	Hermannsbirne St. Germent.
11	Eiförmige Augustinerbirne.
12	Bergamotte von Souleurs.
15*	Schmalzbirne von Brest.
16	Sommer-Apothekerbirne.
17*	Lange grüne Herbstbirne.
18	Rosanne.
21	Beschasserin oder Jagdbirne.
22	Gelbe Sommer-Rousselet.
23	Herbstbirne ohne Schale.
25	Van Tertolens Herbst-Zuckerbirne.
26*	Graue Herbstbutterbirne.
27	Wahre Leipziger Rettigbirne
28*	Graue Dechantbirne.
29	Tolsdepus graue Herbst-Zuckerbirne.
30	Wahre gute Louise.
32*	Lange weiße Dechantsbirne.
33	Kleine gelbe Maukelbirne.
34*	Grüne Hoyerswerther.
35	Stuttgarter Bergamotte.
37	Runde Sommer-Pommeranzenbirne.
38	Geldgraue Rosenbirne.
39	Cassolet.
40	Wahre Winterambrette.

Digitized by Google

Nro.		Nro		Nro	
41*	Gute graue Sommerbutterbirne.	97	Kamper-Venus.	159	Kleiner grüner Jsambert.
42	Sächsische lange grüne Winterbirne.	98	Grüne Sommer-Muskatellerbirne.	161*	Preuls Colmar.
44*	Virguleuse.	99	Frankenbirne.	166*	Weiße Herbstbutterbirne.
45*	Mannabirne.	105*	Wahre Stuttgarter Geishirtenbirne.	170	Passa-Tutti.
46*	Normännische rothe Herbstbutterbirne.	106	Rousseline.	173	Köstliche von Clairneu.
49	Calbas.	108	Schellesbirne.	175	Colomas köstliche Winterbirne.
50	Sommer-Robine.	112	Wolfsbirne, Quittenbirne.	178	Langstielige Blanquette.
51	Knorps franz. Zimmtbirne	113	Du Hamels, wahre kgl Muskateller.	179	Wunderschöne Herbstbirne.
53	Gratiöse Holde.	115	Römische Schmalzbirne.	181	Lange Sommerbergamotte.
54*	Sommer-Dechantsbirne.	117	Sarasin.	182	Grabenbirne.
57	Wildling von Montigny.	121	Erzherzog Karl.	183	Große Sommerbergamotte.
59	Hardenponts Winterbutterbirne.	122	Römische Butterbirne.	188	Große Sommerprinzenbirn.
61*	Jaminette.	123	Palmißbirne.	194	Schönste Winterbirne.
62	Augustbirne.	125	Kompotbirne.	195	Kreiselförmige Dechantsbirne
63	Schneiderbirne.	126	Langstielerin, am Bodensee die Friesenbirne.	196	Sylvester dhiver.
65	Gelbe Sommer-Herrnbirne.	129	Große gelbe Weinbirne.	200	Spindelförmige Rebbirne.
67	Crasanne.	130	Rothe Herbstbutterbirne.	202*	Schöne und Gute.
68	Schweizer Bergamotte.	131	Fotellenbirne.	211*	Salisbury.
69	Kronbirne.	132	Roberts Muskatellerbirne	215	Ital. Bergamotte.
70	Große Winter-Zitronenbirne.	133	Grüne Sommer-Magdalena	225	Harderponts frühzeitige Colmar.
71	Spät-Sommerbirne.	134	Winter-Bergamotte.	236	Grüne langstielige Winter-Hirtenbirne.
74	Grumkower Winterbirne.	138*	Engl. lange grüne Winterbirne.	238	Parfimirte Augustbirne.
77	Sommer-Eierbirne.	139	Punktirte Sommerdorn.	247	Salzburger von Adlitz.
82	Rothpunktirte Liebesbirne.	141	Frühe Schweizer-Bergamotte.	253	Schöne Müllerin.
83	Bergamottartige Pommeranzenbirne.	142*	Wildling von Motto.	256	Große gelbe Herbst-Bergamotte.
84	Gömerische Birne.	143	Muskirte Schmerbirne.	264	Große rothschalige Herbstbergamotte.
85*	Diels Butterbirne.	145	Bogenäckerin.	281	Große Salzburger.
86	Gelbe Wadelbirne.	150	Perlförmige franz. Weißbirne.	283	Herbststambrette.
87	Frühe goldgelbe Pommeranzenbirne.	151	Braunrothe Sommer-Rousselet.	285	Augustin.
89	Frühe Hermannsbirne.	152	Rother Sommerdorn.	294	Goldbirne.
91	Sommerblutbirne.	153	Grüner Sommerdorn.	295*	Sommerdorn.
92	Lange gelbe Winterbirne.	154	Admiralsbirne.	299	Gelbe Herbstbergamotte.
94	Korallenrothe Pommeranzenbirne.	155	Rousselet von Rheins.	300	Herbstkönigin.
95	Knausbirne, Weinbirne.	156	Grüne Speckbirne.	301	Große Rousselet-Psalzgräfler.
96	Grüne Herbst-Zuckerbirne.	158*	Herbstbergamotte.	302	Große Wasserbirne.
				303	Bezze de la Motte.

Digitized by Google

Nro.	
304*	Eschenbacher Bergamotte.

III. Kirschen.

Nro.	
1	Lauermannskirsche.
7	Schwarze spanische Frühkirsche.
9	Doppelte Natte.
15	Ochsenherzkirsche.
20	Große schwarze Knorpelkirsche.
24	Speckkirsche.
25	Ostheimer Weichsel.
27	Spanische Frühweichsel.
35	Kleine schwarze Maikirsche
37	Große rothe Marmorkirsche
48	Frühe kgl. Amarelle.
49	Frühe Amarelle.
50	Helle Holländer-Weichsel.
51	Doppelte Weichsel.
52	Große spanische Weichsel.
53	Langstieligte Weichsel.
54	Saure oder Einmachweichsel
56	Portugiesische Weichsel.
57	Rothe Maikirsche.
58	Späte Maulbeerkirsche.
59	Weiße spanische Knorpelkirsche.
60	Steckbacher.
61	Schöne v Raçmont.
62	Cronenberger Herzkirsche.
63	Werdersche frühe schwarze Herzkirsche.
64	Perlherzkirsche.
65	Schwarze spanische Knorpelkirsche.
66	Hildesheimer ganz späte Knorpelkirche.
67	Rothe Oranienkirsche.
68	Kurzstieligte Montmorency
70	Kleparower oder polnische Weichsel.
71	September oder Oktober Süßweichsel.
72	Rothe Maiweichsel.
73	Süße Maiherzkirsche.
74	Große süße Maiherzkirsche
75	Rothe Maikirsche.

IV. Pflaumen.

Nro.	
1	Große englische Zwetschge.
2	Grüne Zwetschge.
3	Dattelzwetschge.
4	Große gelbe Eierpflaume.
5	Königspflaume
6	Königin v. Tours.
7	Rothe Aprikosenpflaume.
8	Herrnpflaume, Herzog von Orleans.
9	Königin v. Tours doppelte
10	Goldpflaume, doppelte Mirabelle.
11	Gelbe Aprikosenpflaume.
12	Gelbe Mirabelle.
13	Rothe Diapree, glühende Kohle.
14	Große Reineclode, Dauphinspflaume.
15	Katalonische Pflaume, gelber Spilling
16	Violette Kaiserpflaume.
17	Virginische, blaue.
18	Weiße Damascener.
19	Damascener von Montgerau.
20	Grüne kleine Reineklaude.
21	Violette Perdrigon
22	Frühe schwarze Pflaumen
23	Rothe Mirabelle.
24	Weiße Diapree.
25	Jerusalems-Pflaume.
26	Weiße Kaiserin.
27	Engl. Pflaumenzwetschge.
28	Reizensteiner Pflaume.
29	Waterloo Pflaume.
30	Ital. Damascene.
31	Normann'sche Perdrigon.
33	Rothe Kaiserpflaume.
34	Rothe Perdrigon.
35	Hyazinth-Pflaume.
36	Violette Diapree.
56	Große gelbe Dattelzwetschge.
59	Pflaume von Bivoucau.

Digitized by Google

Preiße:

	Hochstämme von gewöhnlich. Stärke.	Hochstämme von auserlesener Stärke.	Zwergstämme.	Bemerkungen.
	fr.	fr.	fr.	
A. Obstbäume.				
Aepfel . . .	12	15	12	Ohne Beigabe des Namens, sowie bei beträchtlicher Abnahme wird das Stück für den ermäßigten Preiß von 10 bis 12 fr. abgelassen.
Birnen . . .	12	15	12	
Kirschen . . .	10	12	10	
Pflaumen . . .	10	12	10	
Aprikosen . . .	30	30	24	
Pfirsiche . . .	—	—	24	
Weinsenker . . . (Frühsorten)	—	—	9 per Stück.	
B. Nutzholz- und Zier-Bäume.				
Pappeln				
Italienische .	6	9	—	
Carolinische .	6	9	—	
Balsampappel	4	6	—	
Kastanien				
rothblühende .	20	24	—	
weißblühende	10	12	—	
Linden . . .	18	20	—	
Ulmen . . .	10	12	—	
Träubelkirschen . .	6	9	—	
C. Ziersträucher				
zu Lauben und Hecken .	—	—	3—6 per Stück.	

Bemerkungen.

1) Alle Fruchtbäume haben bis zur Krone eine Höhe von 7—8 Fuß, gesunde und kräftige Stämme, sowie eine gute Bewurzelung. Die Aepfel-Zwerg-Stämme sind auf Johannis- und die Birnen auf Quitten-Stämme veredelt.
2) Bei Versendungen an Auswärtige oder Unbekannte wird von Fuhrleuten und Spediteuren ꝛc. der treffende Geldbetrag sogleich nachgenommen.
3) Für die nöthige Emballage der Bäume werden nur die eigenen Auslagen berechnet.
4) Mit Bestellungen wendet man sich an die Direktion der kgl. Baumplantage zu Triesdorf.

Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Erlangen unter'm 9. l. Mts. bewogen gefunden, für die in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

1) Gastwirth David Hartmann,
2) Kammfabrikant Johann Jourdan,
3) Kaufmann August Kindler,
4) Buchbinder Philipp Martin Ebner und
5) Tüncher Johann Peter Schwarz

allergnädigst zu bestätigen, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

Bierbrauer Georg Becher, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Tuchmachermeister Johann Peter Schwarz,

b) für das zweite Drittheil:

1) Kaufmann Konrad Segitz, für den verstorbenen Melbermeister Conrad Turk,
2) Advokat Dr. Friedrich Schnürer, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Philipp Martin Ebner, und
3) Gastwirth Joseph Schlicht, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten August Kindler,

c) für das dritte Drittheil:

1) Kaufmann Georg Eisfländer,
2) Schlossermeister Caspar Ganser,
3) Kaufmann Adolph Spitzbarth,
4) Schuhmachermeister David Hörmann,
5) Bäckermeister Carl Kraft,
6) Seilermeister Christian Türk,
7) Seifensieder Georg Adam Strunz, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten David Hartmann,
8) Kaufmann Christian Schwarz,
9) Kaufmann Peter Schmidt, und
10) Handschuhfabrikant Ludwig Sammhammer

in Funktion zu berufen; sodann

sind in der Stadt Hersbruck:

I. als bürgerlicher Bürgermeister:

Kaufmann Johann Georg Langguth;

II. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Hopfenhändler Albrecht Raum,
2) Seiler Paul Müller,
3) Büttner Michael Salomon und
4) Rothgerber Georg Ludwig Held

bestätigt, und

Digitized by Google

III. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

Beutler Georg Albrecht Vogel, zum Ersatz des als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Michael Salomon,

b) für das dritte Drittheil:

1) Seifensieder Johann Conrad Lauter,
2) Seiler Christoph Lutz,
3) Brauer Andreas Raum,
4) Hopfenhändler Albert Raum,
5) Buchbinder Christoph Moritz Rösel,
6) Hopfenhändler Christoph Raum,
7) Brauer Leonhard Müller und
8) Bäcker Conrad Geng,

in Funktion berufen worden; ferner

wurden in der Stadt Ipthofen:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Spenglermeister Leonhard Schüll,
2) Oekonom Georg Keller,
3) Buchbindermeister Philipp Wittmann und
4) Oekonom Andreas Bauer

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil

1) Färbermeister Joseph Breunig, zum Ersatz des ausgewanderten Schneiders Johann Schüll,
2) Büttnermeister Franz Ruß, zum Ersatz des verstorbenen Bäckermeisters Franz Kinzinger,
3) Oekonom Johann Giffing, zum Ersatz des als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Leonhard Schüll,

b) für das zweite Drittheil:

1) Bäckermeister Johann Schmidt, zum Ersatz des durch Zwischenersatzwahl vom 4. Juni 1850 zum bürgerlichen Bürgermeister gewählten Andreas Guckenberger,
2) Oekonom Martin Bausewein, zum Ersatz des als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Philipp Wittmann und
3) Oekonom Georg Albert, zum Ersatz des als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Andreas Baum, und

c) für das dritte Drittheil:

1) Oekonom Joseph Fröhlich,
2) Kaminkehrermeister Valentin Heim,
3) Oekonom Martin Bausewein (Haus Nro. 179)
4) Kupferschmiedmeister Georg Saly,
5) Musikus Friedrich Heß,
6) Oekonom Nikolaus Bäuerlein,

Digitized by Google

7) Oekonom Johann Albert und
8) Schreinermeister Michael Hofmann

in Funktion berufen; desgleichen wurden bestätigt:

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Uffenheim:

1) Gerbermeister David Vogel und
2) Büttnermeister Conrad Köbler

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst, ferner

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Windsheim:

1) Hospitalverwalter Lorenz Schuster,
2) Bankagent Friedrich Berger, und
3) Lebküchner und Spezereihändler Karl Roth

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung dortselbst, sodann

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Windsbach:

1) Bierbrauer und Gastwirth Johann Georg Spelter,
2) Bierbrauer und Gastwirth Georg Martin Herrlen und
3) Maurermeister Johann Leonhard Sand

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst; desgleichen

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Hersbruck:

1) Färbermeister Ludwig Paul Lauter,
2) Buchbindermeister Christoph Moritz Röser und
3) Weißgerbermeister Michael Schmidt

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst, ebenso

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Ellingen:

1) Seifensieder Joseph Haußner und
2) Metzgermeister Anton Gerngroß

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung daselbst, endlich

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Eschenbach:

1) Bierbrauer Anton Miltner,
2) Bierbrauer Franz Böck und
3) Metzgermeister Heinrich Stellwag

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung daselbst.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. Oktober 1851 wurde der bisherige Schuldienst-Exspektant Georg Wilhelm Oster zu Oberhochstadt zum Schullehrer und Kirchendiener zu Rednitzhembach, und

unter demselben Datum der bisherige Schullehrer Johann Jakob Eschenbacher zu Adelshofen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Oberhochstadt, sowie

unter gleichem Datum der bisherige Schullehrer Johann Michael Völler zu Rednitzhembach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Hüssingen, sodann

unter'm 15. c. der bisherige Schulverweser Christian Ernst Lederer zu Wilhelmsdorf als Schullehrer und Kirchendiener zu Forsthof ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 85.

Ansbach. Samstag, den 25 Oktober 1851.

Inhalt.

Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Unverzügliche Erledigung der Ausstände an Regierungs-, Paß- und sonstigen Tax-, dann Strafanfällen, wie der taxamtlichen Requisitionen überhaupt. — Die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen im Jahre 1851. — Ein in der Nähe der nach Linz führenden Hauptstraße bei Amstetten aufgefundenes Felleisen. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim. — Die Erledigung der Pfarrei Leutenbronn, Dekanats Rothenburg. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 2273. Exp. Nro. 2881.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII. Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zur allgemeinen Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung der Paßkarten betreffend, wird eine Zusammenstellung der gegenwärtig mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden aller derjenigen Staaten, welche außer Bayern dem Paßkartenvereine angehören, nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Bayern dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten.

Nro. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.	
		Regier.-Bezirk.	
1	Preußen.	Königsberg.	Das Polizei-Präsidium zu Königsberg i/Pr. und sämmtliche Landraths-Aemter.
		Gumbinnen.	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Danzig.	Das Polizei-Präsidium in Danzig, sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizei-Direktion in Elbing.
		Marienwerder.	Sämmtliche Landrathsämter und der Magistrat in Thorn.
		Stettin.	Die Landrathsämter, die Magistrate zu Stargard, Anclam, Schwinemünde, Gollnow, Pasewalk, Treptow a/T. Treptow a/R., Wollin, Cammin, Demmin, Garz, Altdamm, Greiffenhagen und die Polizei-Direktion in Stettin.
		Cöslin.	Sämmtliche Landrathsämter.
		Stralsund.	Sämmtliche Landrathsämter und die Polizeidirektionen in Stralsund und Greifswald.
		Potsdam.	Die Landrathsämter; die Polizeidirektion in Potsdam, und die Magistrate zu Brandenburg, Bernau, Oranienburg, Neustadt b/W., Cöpnik, Trebbin, Belzig, Treuenbrietzen, Spandau, Jüterbog, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Wittstock, Havelberg und Schwedt.
		Frankfurt.	Sämmtliche Landrathsämter und die Magistrate zu Cottbus, Landsberg a/W., Guben, Cüstrin und Frankfurt a/O.
		Breslau.	Das Polizei-Präsidium in Breslau, sämmtliche Landrathsämter und die Magistrate zu Ohlau, Brieg, Löwen, Schweidnitz, Freiburg, Canth und Neumarkt.
		Liegnitz.	Die Landrathsämter; die Magistrate zu Glogau, Görlitz, Greiffenberg, Grünberg, Goldberg, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Sagan, Schmiedeberg und Haynau.
		Oppeln.	Sämmtliche Landrathsämter; und für den Kreis Tost-Gleiwitz außerdem noch den Magistrats-Syndikus Koselnitzki zu Gleiwitz und der Bürgermeister Wicke in Ottmachau.
		Posen.	Sämmtliche Landrathsämter und das Polizei-Direktorium zu Posen.
		Bromberg.	Sämmtliche Landrathsämter.

Digitized by Google

Nro. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.	
		Regier.-Bezirk.	
	Preußen.	Magdeburg.	Sämmtliche Landrathsämter, das Polizeidirektorium in Magdeburg, der Gräflich Stolberg-Wernigerod'sche Regierungsrath Stieler zu Wernigerode, der Magistrat zu Burg und die Polizeiverwaltung in Halberstadt.
		Merseburg.	Die Landrathämter, die Gräflich Stolberg'schen Polizeiräthe Günther in Stolberg und Golde in Roßla, die Magistrate zu Alleben, Artern, Bibra, Bitterfeld, Brehna, Cönnern, Delitzsch, Düben, Eckartsberga, Eilenburg, Eisleben, Freyburg, Gräfenhamchen, Halle, Hettstedt, Jessen, Kemberg, Laucha, Löbejün, Lützen, Mansfeld, Merseburg, Nebra, Queefurt, Sangerhausen, Schkeuditz, Schweinitz, Seyda, Wettin, Wittenberg, Zahna und Zörbig.
		Erfurt.	Der Magistrat zu Erfurt und sämmtliche Landrathsämter, mit Ausnahme des Landrathsamts zu Erfurt.
		Münster.	Sämmtliche Landräthe und der Magistrat in Münster.
		Minden.	Die Landrathsämter zu Minden, Ellerburg, Herford, Werther, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.
		Arnsberg.	Sämmtliche Landrathsämter.
		Coblenz.	Sämmtliche Landrathsämter und die Polizeidirektion in Coblenz.
		Cöln.	Die Polizeidirektion in Cöln und die Landrathsämter der Kreise Sieg, Wipperfürth, Bergheim, Rheinbach, Euskirchen, Gummersbach, Waldbröl und des Landkreises Cöln.
		Düsseldorf.	Sämmtliche Landrathsämter und die Polizeidirektion zu Düsseldorf, so wie der Bürgermeister zu Barmen.
		Aachen.	Die Landrathsämter und die Polizeidirektion in Aachen.
		Trier.	Sämmtliche Landrathsämter.
		Residenzstadt Berlin.	Das Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nro. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
2	Sachsen.	Sämmtliche kgl. Landgerichte, Justizämter und Justiziariate, incl. der Gerichtsexpedition des Justizamtes Camenz, die Polizeideputation in Dresden, das Polizeiamt in Leipzig, die Fürstl. und Gräfl. Schönburgschen Justizämter, die Stadträthe, die Stadtpolizeibehörde zu Freiburg, das Rathslandgericht zu Leipzig, die Judicien zu Penig, zu Rochsburg, Remse, Wechselburg und Wildenfels, die Klostergerichte zu Marienthal und auf dem Eigen und die Patrimonialgerichte, die Stiftsgerichte des Klosters Marienstein, die Justizkanzlei zu Reibersdorf und das Kreisgericht zur Festung Königsstein.
3	Hannover.	Die Polizeidirektion zu Hannover, Göttingen, Harburg und Clausthal, die Polizeiverwaltungen zu Celle, Hildesheim und Osnabrück, die sämmtlichen kgl. Aemter und kgl. Gerichte, die Standesherrl. herzogl. Aremberg'schen Aemter Meppen, Haselünne, Hümmling und Aschendorf, die Magistrate der Städte, die Magistrate der Flecken Hoya, Bremervörde und Bentheim, das Hoheitskommissariat der Grafschaft Hohnstein und die Patrimonialgerichte.
4	Würtemberg.	Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme. Die Oberämter bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Oberamtsbezirke ihren Wohnsitz haben.
5	Kurhessen.	I. Sämmtliche kurfürstl. Verwaltungsämter; II. die Ortsvorstände, welche dermal noch mit der Ausstellung von Pässen und Paßkarten beauftragt sind: der Oberbürgermeister zu Marburg; III. die kurfürstl. Gesandten und Geschäftsträger.
6	Großherzogthum Hessen.	Die Großherzoglichen Regierungskommissionen und die Großherzogliche Ministerial-Paßexpedition.
7	Sachsen-Weimar.	1. Die Direktoren des I. und II. Verwaltungsbezirks zu Weimar, sowie des III., IV. und V. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, Dorenbach und Neustadt ajO. 2. Die Gemeindevorstände der Städte Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Allstedt, Ilmenau, Neustadt ajO. und Weida.
8	Mecklenburg-Schwerin.	Die Magistrate zu Goldberg, Rostock, Röbel, Stavenhagen, Waren, Warin, Wißmar und der übrigen vorstehend nicht benannten Städte. Die Domanialämter zu Doberan, Dargun, Lübtheen und Zarrenthin.

Digitized by Google

Nro. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
9	Mecklenburg-Strelitz.	Die Großherzogliche Regierung in Neustrelitz; die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg und die besonders dazu anzuweisenden Paßexpeditionen dieser Behörden.
10	Sachsen-Meiningen.	Die Herzogl. Verwaltungsämter und Magistrate zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pößneck.
11	Sachsen-Altenburg.	Sämmtliche zur Ausstellung von Pässen für das Ausland berechtigte Polizeibehörden, und zwar Herzogl. Landesregierung zu Altenburg; Militär-Oberkommando zu Altenburg; Herzogl. Kreisämter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünde, zu Kahla; Justizämter zu Ronneburg und Roda; Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Roda und Stadtgemeinderath zu Eisenberg; die sämmtlichen Patrimonialgerichte.
12	Sachsen-Coburg-Gotha.	Die Herzogl. Landesregierung in Coburg, der Magistrat daselbst und die Herzogl. Justizämter zu Coburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg. Die Regierungs-Paßexpedition und die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Ordruf; die Herzogl. Justizämter zu Gotha, Ordruf, Georgenthal, Tenneberg, Ichtershausen, Liebenstein, Volkenrode, Zella und Tonna; die Herzogl. Gerichtsämter zu Wangenheim, Thal und Nazza; das Herzogl. Gerichtsamt zu Herbsleben und Herzogl. Amtskommissariat zu Werninghausen.
13	Braunschweig	Die Herzogl. Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolffenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden; die Polizeidirektion in Braunschweig und das Polizeiamt Wolffenbüttel.
14	Nassau.	Die Herzogl. Kreisämter und für Militärpersonen das Herzogl. General-Kommando.
15	Anhalt-Dessau nebst Köthen.	Das Herzogl. Polizeiamt zu Köthen; die Direktion des II. und III. Kreises; der Bürgermeister Biermordt zu Rienburg; der Bürgermeister Werner zu Güßen und der Bürgermeister Eschebach zu Roßlau.
16	Anhalt-Bernburg.	Die Herzogl. Regierung zu Bernburg und die Herzogl. Kreisämter zu Gernrode, Bernburg und Coswig.
17	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Fürstlichen Landrathsämter zu Rudolstadt, Königseck und Frankenhausen.

Digitized by Google

Nro. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
18	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Fürstlichen Bezirksvorstände (Landräthe) zu Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Arnstadt und Gehren.
19	Reuß, älterer Linie.	Sämmtliche zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigte Polizeibehörden.
20	Reuß, jüngerer Linie.	Die Fürstl. Regierung zu Gera; die Fürstl. Polizeidirektion in Ebersdorf; die landesherrlichen Justizämter; die Gemeindebehörden in den Städten, und zwar die Stadträthe zu Gera, Schleiz und Lobenstein; die Gemeindevorstände zu Hirschberg, Tanna und Saalburg und für jetzt noch die sämmtlichen Patrimonialgerichte.
21	Schaumburg-Lippe.	Die Polizeidirektion zu Bückeburg.
22	Lübeck.	Die dortige Polizeidirektion.
23	Frankfurt a/M.	Das dortige Polizeiamt.
24	Bremen.	Die Polizeidirektion zu Bremen, sowie die Aemter Vegesack und Bremerhaven.
25	Hamburg	Die dortige Polizeibehörde.

Einl. Nr. 1720. Exp. Nr. 1455.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, allgemeine und besondere Rentämter.

(Unverzügliche Erledigung der Ausstände an Regierungs-, Paß- und sonstigen Tax-, dann Straf-Anfällen, wie der taxamtlichen Requisitionen überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem nunmehr erfolgten Abflusse des Rechnungsjahres $18^{50}/_{51}$ sieht sich die unterfertigte kgl. Kreisstelle veranlaßt, die obengenannten Behörden hiemit anzuweisen,

alle Rückstände an Regierungstaxen und sonstigen Gebühren, nach den vom kgl. Regierungstaxamte erhaltenen Restverzeichnissen, Taxnoten und sonstigen Requisitionen mittelst Baarsendung, oder bei absolut uneinbringlichen oder sonst außer Erhebung zu lassenden Beträgen durch Vorlage der legalen Nachweise nebst Genußscheinen, längstens binnen 14 Tagen bei Vermeidung mißliebiger Einschreitungen vollständig zu erledigen.

Digitized by Google

Zugleich werden die im Regierungsausschreiben vom 15. September 1837 Nr. 22534 (Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahres Seite 213) erlassenen Anordnungen bezüglich der Erledigung der taxamtlichen Restverzeichnisse jeden Quartals, unter Wiederholung der dort ausgesprochenen Androhung und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das Taxamt zur Remission der nicht kassenmäßigen Münzen, auf Kosten des Beamten, angewiesen sei.

Ansbach, den 22. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v Volß.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 2950. Exp. Nr. 3123.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, dann kgl. Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die ordentlichen Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen im Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Landgerichte und kgl. Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken, welche den Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. Juli und 7. August d. Js.

(Kreis-Intelligenzblatt 1851, Seite 515 und 551)

bisher nicht nachgekommen sind, werden anmit an den Vollzug derselben erinnert, mit dem Beifügen, daß die vollständige Erledigung der gegebenen Aufträge bis spätestens den

1. künftigen Monats November

zuverläßig gewärtigt werde.

Ansbach, den 23. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl Nr. 2115. Exp. Nr. 2882.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken.

(Ein in der Nähe der nach Linz führenden Hauptstrasse bei Amstetten aufgefundenes Felleisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. August l. Js. wurde in der Nähe der nach Linz führenden Hauptstrasse in der Umgegend von Amstetten im Walde ein altes Felleisen mit den Gegenständen gefunden, welche in der nachstehend abgedruckten Kundmachung der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 5. September d. Js. näher beschrieben sind.

Da alle Umstände nicht so fast auf einen zufälligen Verlust dieses Felleisens, als auf eine an dessen Eigenthümer begangene strafbare Handlung hinweisen, und da ferner über den Verlustträger, wahrscheinlich einen wandernden Schneidergesellen aus Bayern, bisher nichts Näheres bekannt geworden ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. hiemit beauftragt, wegen der Ermittlung des Eigen-

Digitized by Google

thümers des aufgefundenen Felleisens die geeigneten Anordnungen zu treffen, und das Ergebniß längstens bis

15. Dezember d. Js.

hieher zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, am 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Kundmachung.

Am 31. August l. Js. wurde in der Nähe der nach Linz führenden Reichsstrasse etwa ein und eine halbe Stunde von Amstetten entfernt, im Walde ein stark abgenützes ledernes Felleisen gefunden, worin sich ein Zwilchkittel, eine abgetragene Weste von Halbseide, verschiedene Musterschnitte, 2 Schneidermaße, eine Brochüre über den Selbstunterricht im Zuschneiden für Männerschneider in Hamburg gedruckt, ein altes Gebetbuch ohne Einband mit dem Titel „das obsiegende Glaubenswunder des ganz christlichen Churlandes Bayern" ferner verschiedene Tuch- und andere Flecke nebst Nähzeug, Schmierbüchse und 2 Stiefelbürsten befanden. Der unbekannte Eigenthümer scheint ein reisender Schneidergeselle zu sein, was auch aus einem im Felleisen vorfindigen Briefkonzepte an ein Frauenzimmer mit dem Taufnamen Wabi (Barbara) hervorgeht. Der mit Bleijeder, stellenweise auch mit Tinte und in deutscher Sprache geschriebene Aufsatz, ist mit Matthias unterzeichnet.

Es scheint, als ob die besseren Sachen aus dem Felleisen herausgenommen und bloß diese fast werthlosen Gegenstände zurückgelassen wurden. Es wird ersucht, den Verlustträger zu eruiren, und das Resultat der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Amstetten anzuzeigen.

Amstetten, den 5. September 1851.

Der kaiserlich königliche Bezirks-Hauptmann.

Stiebar, m. p.

Einl. Nr. 317. Exp. Nr. 457.

(Die Erledigung der Pfarrei Riedheim Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unter dem 6. Juli d. Js. vollzogenen Ausschreibung der Pfarrei Riedheim wird hiemit bekannt gemacht, daß unter den bei Ziffer I. 1. eingestellten 91 fl. 12½ kr. nicht ein Bezug in Geld, sondern der Geldanschlag für 13½ Klafter Holz und 1500 Wellen, welche in natura bezogen werden, zu verstehen ist.

Ansbach, den 18. Oktober 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7441. Exp. Nr. 95.

(Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt in Erledigung gekommene Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der im Jahre 1840 abgeschlossenen Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte			
1) aus Staatskassen an baarem Gelde . . .	31 fl. 52¼ kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Geld	8 fl. 56¼ kr.		
an Naturalien:			
2 Metz. 2 Vrlg. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 55 fl. .	3 fl. 47 kr.		
		44 fl. 35¾ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches für eine mittelmäßige Familie geräumig und von guter Beschaffenheit ist	35 fl. — kr.		
desgleichen der Gründe nach der bisherigen Verpachtung und zwar von			
71 Tagw. 9 Dezim. Aeckern . . .	236 fl. 8 kr.		
21 „ 84 „ Wiesen . . .	123 fl. 38 kr.		
6½ „ 20 Ruthen Wiesen . . .	33 fl. — kr.		
1 „ 88 Dezim. Gärten . . .	22 fl. — kr.		
Einen Gemeindetheil	— fl. 36 kr.		
		450 fl. 32 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Abgaben			
a) ständige Abgaben in Geld	4 fl. 13¼ kr.		
in Naturalien:			
2 Metz. 2 Vtl. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr. .	3 fl. 47 kr.		
an Küchendienste zu Geld angeschlagen . .	— fl. 27 kr.		
b) unständige Abgaben			
an Handlöhnen Mortuarien ꝛc. . . .	9 fl. 57 kr.		
2) an Zehnten:			
vom großen Fruchtzehnten	221 fl. 52¾ kre		
vom kleinen Zehnten	21 fl. 30 kr.		
vom Weinzehnten	2 fl. — kr.		
3) an Gemeinderechten	1 fl. — kr.		
4) an Weiderechten	2 fl. — kr.		
		266 fl. 47½ kr.	

Digitized by Google

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 59 fl. 41½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde — fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 10 fl.

Summa 821 fl. 26½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit . . . 72 fl. 3 kr.
bleibt reines Einkommen . . . . . 749 fl. 23½ kr.
worunter jedoch 53 fl. 27¾ kr. aus dem Königreich Württemberg begriffen sind, worüber dermalen noch Differenzien bestehen.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 92. Exp. Nr. 120.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Engelhard ist die 2te Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorat daselbst in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben mit dem Beifügen, daß nur solche Candidaten sich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachstehenden Bezügen, wobei noch bemerkt wird, daß das zu beziehende Besoldungsholz auch zur Beheitzung des Lehrzimmers der lateinischen Schule mit zu verwenden ist.

I. An ständigem Gehalte
1) aus Staatskassen
an Naturalien, 16 Klafter weiches Scheitholz . . 52 fl. 32 kr.
2) aus Stiftungskassen:
a) an baarem Gelde . . . . . 230 fl. — kr.
b) an Naturalien
8 Schffl. 5 Metz 2 Vlg. 2¾ Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr. 73 fl. 21 kr.

355 fl. 53 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:
Nutzanschlag der freien Wohnung im Caplaneihause, welches sich in gutem Zustande befindet und des kleinen Gärtchens am Hause . . . . . 50 fl. — kr.

50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten . . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 24 fl. 47½ kr.

Digitized by Google

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 6 fl. — kr.

Summa des reinen Ertrags 436 fl. 40½ kr.

Die Einnahme als Subrektor der lateinischen Schule hat bisher im Durchschnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach, den 9. Oktober 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter'm 5. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrstelle zu Döckingen, Dekanats Dettenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Mönchsdeggingen, Dekanats Ebermergen, Wilhelm Gottfried Dachauer, zu verleihen;

unter'm 10. l. Mts. den zweiten Forstkommissär Franz Martin in die erledigte Stelle eines Forstkommissärs I. Classe vorrücken zu lassen und an dessen Stelle zum Forstkommissär II. Classe den Revierförster zu Lellenfeld, im Forstamte Gunzenhausen, Georg Michael Heldrich zu befördern.

Vermöge Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Oktober l. Js. ist die erledigte Aufschlagsstation Nürnberg dem bisherigen Unteraufschläger zu Ansbach, Friedrich Weinberger, und die II. Malzaufseherstelle zu Nürnberg dem Unteraufschläger Max Hauer zu Windsbach, seiner Bitte entsprechend, übertragen worden.

Nach dem Ergebnisse der vorschriftsgemäß vollzogenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen sind im Hinblick auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 in der Stadt Langenzenn:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Seilermeister Andreas Hirschsteiner,
2) Schmiedmeister Georg Michael Huber,
3) Zimmermeister Georg Bauschinger und
4) Lebküchnermeister Leonhard Stiegler

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:
für das dritte Drittheil:

1) Büttnermeister Georg Rothmund,
2) Zimmermeister Paulus Steinlein,
3) Hafnermeister Leonhard Eckert,
4) Wundarzt Heinrich Stiefel,
5) Bierbrauer Christoph Hauck,
6) Schmiedmeister Georg Plochmann,
7) Pflasterer Georg Hünn, und
8) Metzgermeister Georg Stiegler

in Funktion berufen worden; ferner

Digitized by Google

wurden im Markte Bergel:

I. als bürgerliche Magiſtratsräthe:

1) Oekonom Michael Korbacher,
2) Chirurg Albrecht Späth und
3) Conditor, Lebkuchner und Spezereihändler Carl Boſer

beſtätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Drittheil:

Oekonom Michael Bachhuber, zum Erſatz des als bürgerlichen Magiſtratsrath beſtätigten Michael Korbacher,

b) für das dritte Drittheil:

1) Oekonom Johann Michael Wolf,
2) Maurermeiſter Georg Zapf,
3) Schuhmachermeiſter Thomas Meyer,
4) Schmiedmeiſter Balthaſar Schmidt,
5) Schneidermeiſter Johann Adam Franz und
6) Maurermeiſter Leonhard Wagner

in Funktion berufen; desgleichen wurden beſtätigt:

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Erſatzwahl in der Stadt Nürnberg:

I. für die Kirchenverwaltung der katholiſchen Pfarrei

1) der Kaufmann Anton Herrmann,
2) der Gaſtwirth Martin Kraft,

II. für die vereinigte proteſtantiſche Kirchenverwaltung

1) der Buchhändler Auguſt Friedrich Recknagel,
2) der Privatier Johann Joachim Strauß,
3) der Bierbrauereibeſitzer Georg Friedrich Schmidt,
4) der Drahtfabrikant Johann Friedrich Wurſter,
5) der Kaufmann Heinrich Memminger,

III. für die proteſtantiſche Kirchenverwaltung Sct. Johannis

1) der Wirth Michael Barth,
2) der Oekonom Joachim Hofmann,

IV. für die proteſtantiſche Kirchenverwaltung Sct. Peter

1) der Gutsbeſitzer Johann Albrecht Viehbeck zu Glockenhof,
2) der Hammerwerksbeſitzer Johann Göß,

V. für die proteſtantiſche Kirchenverwaltung der Vorſtadt Wöhrd

1) der Großpfragner Johann Georg Klein,
2) der Gärtner Wolfgang Süß,

VI. für die reformirte Kirchenverwaltung

1) der Kaufmann Johann Jakob Herzogenrath,
2) der Fabrikbeſitzer Albert Reger

als Mitglieder dortſelbſt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 86.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Oktober 1851.

Inhalt

Das Erscheinen des Mutterkorns. — Die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1850|51. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat November 1851. — Das Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Karl Albert Hauber zu Stuttgart vom 10. l. Mts. um die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern. — Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Baptist Löcherer von Enkenried der Gemeinde Ingenried. — Fälschung von Amtssiegeln. — Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25 Juli 1850. — Die an verschiedenen Orten bestehenden Unterstützungskassen und Anstalten für wandernde Gesellen und Arbeiter. — Die Anweisung und Bezahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in der bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 2330. Exp. Nro. 3419.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Erscheinen des Mutterkorns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch inhaltlich der in Folge des authographirten Ausschreibens vom 3. v. Mts. K. Nr. 44731 eingekommenen Berichte der Distriktspolizeibehörden das Mutterkorn bei dem dießjährigen Korn hie und da vorgekommen ist, so ist dieses doch nicht in Bedenken erregender Weise und nicht in größerer Menge, als auch in den früheren Jahren bei jeder Ernte, der Fall gewesen.

Dem ungeachtet hält sich gleichwohl die unterfertigte Stelle, um allen und jeglichen nachtheiligen Folgen, welche durch den Verbrauch und Genuß des Mutterkorns als eines starken Pflanzengiftes entstehen könnten, vorzubeugen zu nachstehenden allgemeinen Vorkehrungsmaßregeln für verpflichtet:

Digitized by Google

1) Sind sämmtliche Getreidehändler, sowie das ganze Getreide bauende Publikum strengstens anzuweisen, ihre Getreidevorräthe sorgfältigst und aufmerksam zu reinigen und das allenfalls darin sich zeigende Mutterkorn sorgfältig aus demselben zu entfernen, und Korn, in welchem sich diese Auswüchse vorfinden sollten, weder selbst zu kaufen, noch auch an dritte Personen zum Verkaufe anzubieten.
2) Ebenso sind sämmtliche Bäcker und Müller strengstens vor dem Ankaufe und Verbrauche solchen Korns zu verwarnen, und letzteren ist noch insbesondere gemessenst einzuschärfen, Korn, in welchem sich Mutterkorn befindet, nicht zu vermahlen, sondern dasselbe entweder denjenigen Personen, welche es zum Vermahlen auf die Mühle bringen, zum Putzen zurückzugeben, oder es selbst vor dem Vermahlen sorgfältigst zu reinigen, und bei vorkommenden größeren Quantitäten der vorgesetzten Polizeibehörde zugleich unverzüglich Anzeige zu erstatten.
3) In denjenigen Städten, Märkten und Ortschaften, in welchen besondere Schrannen bestehen, ist noch außerdem das Schrannenaufsichtspersonale zur strengsten Wachsamkeit anzuweisen, damit kein mit Mutterkorn vermischtes Korn in das Schrannenlokale gebracht oder wenigstens nicht verkauft werde, bevor es nicht sorgfältig gereinigt und vom Mutterkorn befreit ist, zu welchem Behufe der betreffenden Polizeibehörde augenblickliche Anzeige zu machen ist.

Hiernach ist ungesäumt das Weitere zu verfügen und der Vollzug der getroffenen Anordnungen strengstens, nöthigenfalls mit unnachsichtlicher Strafeinschreitung gegen allenfallsige Contraventionen zu überwachen, von letzteren aber in etwa vorkommenden Fällen der unterfertigten Stelle Anzeigebericht zu erstatten.

Ansbach, am 25. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3034. Exp. Nr. 3526.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken, welche wegen Erhebung und Ausbezahlung der Impfgebühren keine besondere Entschließung erhalten haben, werden angewiesen, die nach den vorgelegten Uebersichten richtig berechneten Kosten für die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{50}{51}$ nach Vorschrift zu erheben und auszubezahlen.

Ansbach, den 23. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 3077. Ex. Nr. 3575.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat November 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat November 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	7 kr.	pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.

Stadt Rothenburg.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf

Stadt Fürth

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	— pf.

Digitized by Google

Tüchtigkeit als Zahnarzt hinreichend nachgewiesen hat, nach Inhalt einer Ministerial-Entschließung vom 20. d. Mts. die Ermächtigung hiezu vorläufig auf die Dauer eines Jahres ertheilt worden.

Obengenannte Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Geeignete zu verfügen, daß demselben in Ausübung seiner Kunst bei seinen Besuchreisen in Bayern ein Hinderniß nicht gemacht werde.

Ansbach, am 24. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2000. Exp. Nro. 3213.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Baptist Löcherer von Enkenried der Gemeinde Ingenried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. v Mts. (Intelligenz-Blatt Nro. 79 S. 652) wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken eröffnet, daß der Aufenthaltsort des hierin bezeichneten Knaben Baptist Löcherer von Enkenried, kgl. Landgerichts Oberdorf, ermittelt ist.

Ansbach, den 23. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 770. Exp. Nr. 3104.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Fälschung von Amtssiegeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. vorigen Monats zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 22. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Fälschung von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Landgerichts Volkach ist der ledige Johann Keller von Eschern-

Digitized by Google

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaren, soweit sie sich bisher nach den Taren der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Tardistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	11 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2780. Erp. Nr. 3525.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Zahnarztes Dr med. Karl Albert Hauber zu Stuttgart vom 10. l. Mts. um die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Zahnarzte Dr. med. Karl Albert Hauber zu Stuttgart, welcher um die Erlaubniß nachgesucht hat, die Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern während seiner zeitlichen Anwesenheit selbstständig ausüben zu dürfen, ist, nachdem derselbe durch seine vorgelegten Zeugnisse seine

Digitized by Google

dorf, kgl. Landgerichts Volkach, im Besitze eines falschen Siegels des kgl. Landgerichts Kissingen betroffen werden, welches in seinem Abdrucke Aehnlichkeit mit einem schlecht gegebenen echten Siegelabdrucke hat.

Die obbenannten Behörden werden daher angewiesen, die Ausfertigungen, insbesondere Visirungen des bezeichneten kgl. Landgerichts einer genauen Prüfung bezüglich deren Echtheit zu unterstellen und bei entdeckten Fälschungen sofort entweder selbst gesetzlich einzuschreiten oder die gesetzliche Einschreitung der zuständigen Behörde hervorzurufen, an die unterfertigte kgl. Stelle aber Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr v. Podewils, kgl. Regierungs-Direktor.

Graf Seinsheim.

Einl. Nr. 3038. Exp. Nr. 3527.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 22 Abs. 2 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 sind in allen Gemeinden alljährlich in der zweiten Hälfte des Monates November die ordentlichen Wahlen zur Bildung der Einquartierungs-Commissionen vorzunehmen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden demnach beauftragt, für rechtzeitige Vornahme dieser Wahlen pro $18\frac{5}{1}$ Sorge zu tragen, die Wahl-Ergebnisse noch im Laufe des Monates November der verordnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls veranlaßte Verfügungen zu erlassen.

Die Magistrate der der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Städte haben aber das Wahl-Ergebniß unter Vorlage einer Uebersicht der Commissionsmitglieder, worin deren Eigenschaft als Gemeindebevollmächtigte oder als solche Quartierpflichtige, welche weder Grund-, Haus- noch Gewerbsbesitzer sind, genau angegeben sein muß, bis zum 10. Dezember d. Js. unfehlbar hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 23. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Eberhardt.

Einl. Nr. 2612. Exp. Nr. 3041.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die an verschiedenen Orten bestehenden Unterstützungskassen und Anstalten für wandernde Gesellen und Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Ausschreibens vom 25. Juli l. Js. gepflogenen Erhebungen haben das

Digitized by Google

erfreuliche Ergebniß geliefert, daß seit zwei Jahren in Mittelfranken in sieben von den acht größeren Städten mit Magistraten I. und II. Klasse, in neun kleinern Städten und Märkten und in zwei Landgerichtsbezirken für die Gesammtheit derselben für die Unterstützung wandernder Handwerksgesellen in der Art Vorsorge getroffen ist, daß jeder Geselle, welcher gehörig legitimirt ist, und keine Arbeit findet, eine ausreichende Unterstützung erhält, und hiedurch der diese Klasse so sehr demoralisirende, das Publikum belästigende und die öffentliche Sicherheit gefährdende Bettel gänzlich beseitigt worden ist; solche Anstalten sind ferner noch an zwei andern größern Orten im Entstehen begriffen.

Die Mittel hiezu werden durch Vereine aufgebracht, welche Beiträge von den Gewerbsmeistern und aus den Zunftläden, von Privaten und zum Theil auch aus Armenkassen und von den Vereinen für freiwillige Armenpflege erhalten.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden aufgefordert, da, wo solche Vereine noch nicht zu Stande gekommen sind, deren Entstehen nach Kräften zu betreiben, namentlich in Städten und Märkten, welche an der Landstrasse gelegen sind, und als Sitze von Gewerbsvereinen oder von Distriktspolizeibehörden häufig von Handwerksburschen besucht werden. Bei zweckmäßiger Benützung und Vereinigung der bisher schon zur Unterstützung wandernder Handwerker von den Gewerben, der Privatwohlthätigkeit und den Armenkassen verwendeten Mittel wird es leicht sein, den in so hohem Grade wünschenswerthen Zweck ohne alle neuen Opfer zu erreichen und hiemit einen Krebsschaden zu beseitigen, welcher dem Handwerkerstande während seiner Ausbildungszeit den empfindlichsten moralischen Schaden zufügte.

Ueber den Erfolg wird binnen 3 Monaten Bericht gewärtigt.

Um den Zweck der Vereine gehörig zu unterstützen, werden übrigens die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken auch angewiesen, mit unnachsichtlicher Strenge gegen Handwerksgesellen einzuschreiten, welche unerachtet der ihnen zu Theil gewordenen Fürsorge sich beim Bettel betreten lassen, denselben die erlittene Strafe stets in das Wanderbuch einzuzeichnen, und benso gegen Verzögerung der Reise und Abweichung von der vorgezeichneten Route die gebotene Ahndung eintreten zu lassen.

Ansbach, den 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Anweisung und Bezahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in der bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises auf den Grund einer königl. Justizministerial-Entschließung, welche im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und dem kgl. Kriegsministerium am 17. l. Mts. erlassen wurde, folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

„Bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichtes in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, hat der die

Digitized by Google

Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (die Entschädigung der Geschwornen und Sachverständigen in Strafsachen betreffend) zu berechnen, und gemäß Art. IX. Abs. 1. und 2. dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

Eichstädt, den 24. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

An die Stelle des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Gasthofsbesitzers Mathias Steinberger zu Ansbach ist der Ersatzmann Wirth Mathias Schuh zur Ergänzung des zweiten Drittheils, und ferner an die Stelle des am 6. d. Mts. mit Tod abgegangenen Eisenhändlers Johann Schnürlein der Ersatzmann Seilermeister Christian Heinlein zur Ergänzung des ersten Drittheils als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Ansbach in Funktion berufen worden.

Bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Dinkelsbühl wurden

1) Färber Karl Brunco,
2) Fabrikant Christian von Wildeisen und
3) Conditor und Kaufmann Karl Reinhardt

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst, ferner

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Iphofen:

1) Oekonom Konrad Willanzheimer und
2) Oekonom Paulus Seuffert

als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung daselbst, endlich

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Markt Bergel:

1) Oekonom Leonhard Goller
2) Oekonom Georg Nikolaus Strebel

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung dortselbst bestätiget.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Oktober 1851 wurde der bisherige Schulgehülfe Andreas Ehrlein zu Lauf als 2ter Elementar-Schullehrer zu Neustadt, und

unter'm 13. Oktober l. Js. der bisherige Schullehrer Johann Jakob Seiler zu Oberheumödern als Schullehrer und Kirchendiener zu Untermichelbach, sowie

unter'm 14 Oktober der bisherige Schullehrer Johann Georg Albrecht zu Erlbach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Kriegenbrunn, sodann

unter'm demselben Datum der bisherige Schullehrer Johann Konrad Fikenscher zu Altenmuhr zum Schullehrer und Kirchendiener in Feucht ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 87.

Ansbach. Samstag, den 1. November 1851.

Inhalt.

Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes in Cöln. — Die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei. — Das Verfahren bei Waarensendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien. — Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt. — Die Besetzung des Kantonsphysikats in Landau. — Einen in Schrottenhofen aufgefundenen Taubstummen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1977.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes in Cöln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Central-Ausschusses des bayerischen Vereines für den Ausbau des Domes in Cöln haben die Angelegenheiten dieses Vereines schon seit mehreren Jahren bedeutende Rückschritte gemacht, die Zahl und Größe der Beiträge, mitunter bedeutend, sich gemindert.

In jüngster Zeit aber hat es den Anschein gewonnen, als ob die Theilnahme an dem besagten Vereine gänzlich zu erlöschen drohe.

Diese Erscheinung hat die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs auf sich gezogen, und Allerhöchstdieselben haben Sich dahin auszusprechen geruht, wie es Ihr besonderer und lebhaftester Wunsch sey, daß dem löblichen Unternehmen des Cölner Dombaues, zu dessen Durchführung eine allseitige und ausdauernde Beharrlichkeit erforderlich ist, von Neuem eine nachhaltige Unterstützung in Bayern zugewendet, und daß zu diesem Ende mit allem Eifer und Ernste

Digitized by Google

eine günstige Stimmung und eine erfreuliche Betheiligung für das großartige Werk in allen Kreisen des bayerischen Volkes wieder geweckt und rege erhalten werde.

Indem das unterfertigte kgl. Regierungs-Präsidium dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, und annehmen zu dürfen glaubt, daß in diesem Allerhöchst ausgesprochenen Wunsche Seiner Majestät des Königs jeder Bayer eine dringende Aufforderung zur Bethätigung freudiger Mitwirkung für den Ausbau des großartigsten und herrlichsten Werkes deutscher Baukunst finden werde, und daß es nur dieser neuen Anregung bedurfte, um jenes lebendige, wahrhaft patriotische Zusammenwirken jedes Standes und Alters, ohne allen Unterschied der Confessionen, wieder hervorzurufen, durch welches sich das bayerische Volk in den ersten Jahren der Gründung des Vereins so rühmlich hervorgethan hat, und welches allein die Durchführung des großen Unternehmens zu sichern vermag, — ergeht hiemit an alle Einwohner des Regierungsbezirkes von Mittelfranken die Einladung zu recht zahlreicher Betheiligung an dem bezeichneten Unternehmen, welche von den Theilnehmern sowohl durch Einzeichnung in die bei den Distrikts-Polizeibehörden bereit zu haltenden Listen, als auch durch schriftliche Anzeige bei denselben geschehen kann.

Hiebei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß unabbrüchig den Vereinssatzungen vom 20. Januar 1842 (Siehe Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1842 Nro. 9), wornach nur derjenige die Eigenschaft und Rechte eines Vereins-Mitgliedes erlangt, welcher einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 fl. zeichnet, kein Beitrag, auch nicht der geringste, ausgeschlossen sey, so daß auch der Wenigbemittelte in den Stand gesetzt ist, durch ein seinen Kräften entsprechendes Schärflein seine Theilnahme für diese Sache des ganzen deutschen Vaterlandes, an deren Förderung Seine Majestät der König so lebhaftes Interesse nehmen, an den Tag zu legen.

Ansbach, den 29. Oktober 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Voltz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nro. 1887. Exp. Nro. 3876.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken und die unmittelbar unter der kgl. Kreisregierung stehenden Magistrate I. und II. Classe.

(Die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken und den unmittelbar unter der kgl. Kreisregierung stehenden Magistraten I. und II. Classe wird die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts., die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betreffend, in nachstehendem Auszuge zur genauesten Darnachachtung und weitern Verfügung mit der Weisung mitgetheilt, auf eine größere Belebung der Lokal-Polizeibehörden, auf eine ausgedehntere direkte und förderliche Unterstützung der Bau-Polizeibehörden von Seite derselben ebenso ernstlich als unausgesetzt hinzuwirken, da hiedurch die kräftige Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei hauptsächlich bedingt erscheint.

Ansbach, am 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck.
Nro. 11497.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die vielfachen und mitunter sehr verheerenden Feuersbrünste, welche in verschiedenen Theilen des Königreichs fortwährend stattfinden, haben, nach den vorliegenden Erfahrungen sehr häufig neben der vorhandenen schlechten und fehlerhaften Bauart in der Nichtbeachtung und Nichtbefolgung, sowie in der Läßigkeit des Vollzugs der bestehenden Vorschriften über Bau- und Feuer-Polizei ihre Entstehungs-Ursache.

In dieser Thatsache liegt für die Verwaltung die ernste Aufforderung, für die Verbesserung und Beseitigung der vorhandenen schlechten und mangelhaften Bauart unabläßig bemüht zu seyn, und den in den einzelnen Bezirken bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche im Allgemeinen an sich zur Erreichung ihres Endzweckes nicht ungenügend und unzureichend erscheinen, jederzeit den pünktlichsten Erfolg zu sichern.

Wenn auch der von den Kreisregierungen, K. d. J., und von den meisten äusseren Behörden in diesen Beziehungen bisher an den Tag gelegte pflichtmäßige Eifer nicht verkannt wird, so sieht sich gleichwohl das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium der betrübenden Erscheinung der Häufigkeit verheerender Brände gegenüber veranlaßt, für die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei nachstehende Direktive zu ertheilen:

1) Die Baupolizei ist in allen ihren Zweigen fortwährend genau und strenge zu handhaben, und hiebei insbesondere auf die Beseitigung der vorhandenen und auf Fernehaltung der Herstellung neuer Stroh- und Schindel-Dachungen möglichster Bedacht zu nehmen.

   Zugleich ist aber auch angelegentlichste Sorge zu tragen, daß das erforderliche Mauer- und Dachziegel-Material mandatmäßig rein und fehlerfrei erzeugt, und gut gebrannt um mäßige Preise überall von den Bauführenden erlangt werden kann. Hiebei erscheint es unerläßlich, daß der Betrieb der Ziegelbrennereien von den Polizeibehörden geeignet überwacht und namentlich von Seite der Distrikts-Polizeibehörden in denselben zeitweise Nachsicht gepflogen werde.

2) Die Lokalpolizeibehörden sind gemessenst anzuweisen, bei Vermeidung unnachsichtlicher und ergiebiger Einschreitung über jeden Neubau oder jede größere Baureparatur, welche in ihrer Gemeinde ohne baupolizeiliche Bewilligung oder gegen die ertheilte Bewilligung vorgenommen und ausgeführt werden, jederzeit sogleich der Bau-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Letztere hat daher, um die betreffende Lokalpolizeibehörde hiezu in den Stand zu setzen, diese von der Ertheilung einer solchen Baubewilligung geeignet zu verständigen.

3) Die mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführten Neubauten und Hauptreparaturen sind von den Vorständen der Distrikts-Polizeibehörden und den übrigen Distrikts-Polizei-Beamten in den einzelnen Gemeinden bei Gelegenheit der vorzunehmenden Gemeinde-Visitationen und anderer Amtsgeschäfte an Ort und Stelle zu kontrolliren.

4) Wegen Bauführungen ohne polizeiliche Bewilligung, sowie wegen willkührlicher Abweichungen von den genehmigten Bauplänen ist gegen die betheiligten Bauunternehmer, Werkmeister und Gesellen die strafpolizeiliche Einschreitung vorzukehren, und zugleich die dem genehmigten Bauplane entsprechende bauliche Abänderung des Gebäudes zu

Digitized by Google

verfügen und unnachsichtlich zu bewirken, worauf die Bauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.

5) Gegen diejenigen Lokalpolizeibehörden, welche die Feuerbeschau lässig und oberflächlich vornehmen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht sofort abstellen und zur Anzeige bringen, überhaupt den ihnen deßfalls gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten nicht in ihrem vollen Umfange nachkommen, ist mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich vorzuschreiten.

6) Wenn Gewerkmeister ohne vorliegenden genehmigten Bauplan einen Neubau oder eine Hauptreparatur beginnen, Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sich zu Schulden kommen lassen oder irgendwie begünstigen, bei der Vornahme der Feuerbeschau ihre Pflichten als beigezogene Sachverständige verletzen, so ist jederzeit neben der gegen sie vorzukehrenden polizeilichen Einschreitung auch die Frage in weitere und gründliche Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 dem betheiligten Gewerbsmeister die Concession von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich entzogen werden soll.

7) Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Feuer-Polizei sind schleunigst und strengstens abzuwandeln.

8) Die Kreisregierung hat eine zweckmäßige Zusammenstellung der hauptsächlichsten bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen anfertigen, dieselben alljährlich, und zwar erstere vor dem Eintritte der Bauzeit, letztere im Herbste in sämmtlichen Gemeinden bekannt machen, und zugleich Abdrücke davon unter die Hausväter allmählig vertheilen zu lassen.

Außerdem sind die Gemeinden bei andern, vielfach sich ergebenden passenden Gelegenheiten gehörig zum vorsichtigen Gebrauche des Lichtes und des Feuers mündlich zu ermahnen, die Gemeindevorsteher aber insbesondere über ihren Wirkungskreis bezüglich der Bau- und Feuer-Polizei bei ihrem, in Gemäßheit des §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts allvierteljährlich stattfindenden Erscheinen bei den Untergerichten geeignet zu belehren und zu unterweisen.

München, den 12. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Cyplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 3120. Exp. Nr. 4067.

(Das Verfahren bei Waarensendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird dem Handelsstande die unter dem 21. l. Mts. an die kgl. Generalzolladministration erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bezüglich der Behandlung der Ursprungszeugnisse im Vollzuge des zusätzlichen, zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien abgeschlossenen Vertrages sind Verhandlungen eingeleitet, über deren Ergebnisse die kgl. Generalzolladministration seiner Zeit in Kenntniß gesetzt werden wird. Für die Zwischenzeit wird Sardinischer Seits die Beibringung eines Begleitscheines nach bisher gebräuchlicher Art, welcher entweder von der Steuerbehörde des Fabrikortes, oder von dem Grenzzollamte des Zollvereins ausgestellt sein müsse, über das der Ausgang der Waaren stattgefunden hat, für genügend erachtet.

Die kgl. General-Zollgdministration hat dießfalls unverzüglich die äußeren Zollbehörden mit dem Auftrage zu verständigen, auch die gewerblichen Stände, welche bei diesem Verkehr betheiligt sind, in angemessener Weise hierüber in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Bever.

An die kgl. General-Zolladministration ergangen.

v. Vollmar.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 3123. Exp. Nr. 4069.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Buchhändlers Johann Leonhard Schmidt zu Fürth als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt für Fürth und Umgebung, statt des mit Tod abgegangenen bisherigen Agenten, Kaufmanns Friedrich Krenkel, gemäß Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. genehmigt worden ist.

Ansbach, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2618. Exp. Nr. 3672.

(Die Besetzung des Kantonsphysikats in Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kantonsarztstelle in Bliescastel im Regierungsbezirke der Pfalz ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 25. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 717. Exp. Nro. 4007.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen in Schrottenhofen aufgefundenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. August d. Js. wurde in der Gemeinde Schrottenhofen, im Polizeibezirke Harburg, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, ein taubstummer Bursche aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Es wird daher nachstehend eine Beschreibung dieses Burschen unter dem Auftrage veröffentlicht, wegen desselben Erkundigungen einzuziehen, und binnen 3 Wochen anzuzeigen, ob er einer Gemeinde des Amtsbezirks angehört.

Im Bejahungsfalle ist auch der Gerichts- und Polizeibehörde Harburg sogleich Mittheilung zu machen.

Personalbeschreibung: Alter 15 bis 18 Jahre, Größe: 4' 2", Haare: hellblond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Lippen: etwas aufgeworfen, Gesichtsfarbe: braungelb, Zähne: gesund.

Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses ein kleines Muttermal; an der Stirne oberhalb des Auges eine, wie es scheint, veraltete Warze.

Kleidung: Ein zerrissenes Spenserlein von grober ungebleichter Leinwand, ein abgetragenes Sommerröckchen, eine reinlich gewaschene Sommerzeugweste, roth geblümt auf weißem Grund, eine blautuchene noch gut erhaltene Hose, Unterbeinkleider von gelbgestreiftem Zeuge, ein leinwandenes Hemd und eine schwarztuchene Schildkappe. Fußbekleidung hatte der Bursche nicht.

Bei seiner Aufgreifung fand man bei ihm ein blechernes Trinkbecherlein und einen Sack mit einigen Stücken alt gebackenen Brodes, dann einen Papierstreifen, auf welchem mit Bleistift geschrieben steht: von Rain bei Donauwörth.

Ansbach, den 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Theilenberg, Landgerichts Pleinfeld, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Stöckel, Pfarrer zu Pelchenhofen, Landgerichts Neumarkt, und

unter'm gleichen Datum die katholische Pfarrei Untermässing, Landgerichts Beilngries, von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Johann Baptist Dotzer Pfarrer zu Fiegenstall, Landgerichts Hilpoltstein, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich nach Einsicht der Verhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Gemeinde Ersatzwahlen in der Stadt Nürnberg unter'm 18. Oktober 1851 allergnädigst bewogen gefunden, für die in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

1) den Kürschnermeister Johann Christoph Jahn,
2) den Privatmann Johann Jakob Schnerr,
3) den Tapetenfabrikant Ottomar Briegleb,
4) den Kaufmann Ernst Schmidtmer,

Digitized by Google

5) den Kartenfabrikant Christ. Heinrich Reuther, und
6) den Kaufmann Karl Waydelin

allerhöchst zu bestätigen, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

1) der Kupferstecher Karl Ferdinand Meyer, für den im Jahre 1850 ausgetretenen Goldarbeiter Christ. Heinrich Reuther,
2) Kaufmann Abdias Orth, für den im Jahre 1849 ausgetretenen Kaufmann C. B. Krämer,
3) Kaufmann August Scharrer, für den im Jahre 1851 ausgetretenen Kaufmann Jakob Landmann, und
4) Kaufmann Joh. Christian Heinrich Köhler, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Tapetenfabrikanten Ottomar Briegleb;

b) für das zweite Drittheil:

Zinngießer Joh. Andreas Schmidt, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Kaufmann Carl Waydelin,

c) für das dritte Drittheil:

1) Goldarbeiter Moritz Eduard Bock,
2) Lebkuchner Heinrich Gustav Häberlein,
3) Glashändler Joh. Michael Bollet,
4) Farbenfabrikant Wilhelm Puscher,
5) Lebkuchner Jakob Göß, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Kürschnermeister Joh. Christoph Jahn,
6) Bierbrauer Johann Georg Zeltner,
7) Messerschmied Nicolaus Hofmann,
8) Goldschlager Joh. Jakob Geißler,
9) Kaufmann Christian Harrer,
10) Kaufmann Konrad Müller,
11) Portefeuillefabrikant Johann Georg Kugler, und
12) Kaufmann Friedrich Valentin Schückher

in Funktion zu berufen; sodann

sind im Markte Schnaittach:

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Drechslermeister Georg Schönwald,
2) Büttnermeister Georg Schumann, und
3) Schuhmachermeister Georg Kroder

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Drittheil:

1) Müllermeister Jakob Schlicht, zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Georg Schumann, und
2) Tuchmachermeister Johann Wimplinger sen., zum Ersatz des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Georg Kroder, und

b) für das dritte Drittheil:

1) Gastwirth Joseph Kolbmann,

Digitized by Google

2) Metzgermeister Franz Schmaus,
3) Bäckermeister Konrad Ruder,
4) Gastwirth Georg Ruder,
5) Metzgermeister Paulus Kampfer und
6) Häfnermeister Konrad Stammler

in Funktion berufen worden; ferner wurde

im Markte Schweinau, Landgerichts Nürnberg, der Oekonom Ulrich Voit als Gemeindebevollmächtigter

in Funktion berufen; sodann wurden

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Langenzenn:

1) Bäckermeister Samuel Schrenk,
2) Schmiedmeister Michael Huber, und
3) Bandfabrikant Tobias Schmauck

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst, und endlich

bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl im Markte Burgbernheim:

1) Bierbrauer Johann Georg Schneider und
2) Privatmann Michael Rösch

als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst bestätigt.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 20. Oktober 1851 wurden nach erholtem Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde und des Landwehr-Regiments-Commandos der Kunsthändler und Fabrikant Johann Paul Dreykorn zum Oberlieutenant, der Kaufmann Christoph Restmann, der Kaufmann Johann Paluka und der Bürstenfabrikant Johann Zacharias Scherzer zu Lieutenants im neu organisirten Landwehr-Regiment Nürnberg ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93⅞	
Obligationen à 4 % "	97	
" à 5 % " Ausgabe I.	102	
" à 5 % " " II. à IV. . . .	103	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	95	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	684	
" " Promessen per Stück Agio ältere	120	
" " " " " " neue	91	

Augsburg, den 30. Oktober 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 88.

Ansbach. Mittwoch, den 5. November 1851.

Inhalt

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen. — Die Präsentationsrechte auf Schuldienste. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systems und Hilfs-Apparates zum Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen. — Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen. — Die Erledigung des Cantons-Physikats Frankenthal. — Die Regulirung des Fleischsatzes für den Monat November 1851. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März vorigen Jahres ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel dar.
2) Mit der Gesetzgebung folgender deutschen Bundesstaaten:
   a) des Königreiches Sachsen,
   b) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
   c) des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha,
   d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
   e) des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen,

Digitized by Google

f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,

g) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,

besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen der ersten in Art. 24 enthaltenen Uebertretung, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

3) In der Gesetzgebung des Königreichs Würtemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Art. 22 und 23, dann in dem ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet.

4) Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Art. 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.

5) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Art. 22 und 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthume Hessen nur auf deßfallsige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung, und im ersten Falle des Art. 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

6) Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 vollständig; dagegen bezüglich des Art. 24 nur für die erste Uebertretung, und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten.

7) Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämmtlicher Artikel Gegenseitigkeit, jedoch hat in dem Falle des Art. 23, dann in dem ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen.

8) Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22.

9) Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Art entsprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat.

Außerdeutsche Staaten:

1) Die Gesetzgebung des Kirchenstaates, dann des Kaiserreichs Rußland, bietet vollständige Gegenseitigkeit.

2) Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Vorstehendes wird durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 24. Oktober 1851.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. d. Pfordten. v. Zwehl. Freiherr v. Pelkoven.

Durch den Minister der geheime Sekretär,
Mayer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40202. Exp. Nr. 4010.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden in Mittelfranken.

(Die Präsentationsrechte auf Schuldienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine von dem königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unter'm 23. v. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Ansbach, den 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Anfragebericht vom 16. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erwidert, daß aus dem gutsherrlichen Präsentationsrechte auf einen Schuldienst für den Gutsherrn die Verpflichtung nicht erwachse, das Diensteseinkommen desselben auf die jeweilig festgesetzte Congrua zu ergänzen. Dagegen ist die Kreisregierung durch den Umstand, daß auf einem Schuldienste von weniger als 200 fl. Einkommen seither ein wirklicher Schullehrer angestellt war, während derselbe nach allgemeinen Verwaltungs-Normen ebensogut sich zur Besetzung durch einen Schulprovisor eignet, nicht gebunden, diesen Dienst als wirklichen Schuldienst fernerhin zu behandeln, sondern kann denselben, insoferne der Präsentationsberechtigte sich nicht zu einem der Billigkeit angemessenen Gehaltszuschusse verbindet, mit einem Schulprovisor besetzen.

München, den 23. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Statt dessen der geheime Sekretär
Frhr. von Hermann.

Einl. Nr. 2786. Exp. Nr. 3940.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 227. Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 104 gezogen worden. Dieselbe enthält 5 Zige Bankoobligationen von Nro. 96,426 bis 97,502 mit einem Capitalsbetrage von 1,037,269 fl. 23 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldenverschreibungen umgewechselt.

In Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. l. Mts. werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hievon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, am 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2267. Exp. Nro. 4541.

1) An die kgl. Inspektionen der Schullehrer-Seminarien zu Altdorf, Schwabach und Eichstädt, 2) die sämmtlichen Distriktsschul-Inspektionen und Lokal-Schulkommissionen des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systems und Hilfs-Apparates zum Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. l. Mts. Nro. 7665 zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung im Abdruck mitgetheilt.

Ansbach, den 31. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck
Nro. 7665.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der ehemalige Chorregent und Musiklehrer Benedikt Zaininger von Wasserburg hat eine neue Methode für den Unterricht im Gesange erfunden, welche sich nach dem Urtheile von Sachverständigen und gemäß der gemachten Versuche durch ihre Einfachheit, Zweckmäßigkeit und leichte Faßlichkeit in hohem Grade auszeichnet, indem gleichzeitig Melodik, Rythmik und Aussprache des Textes geübt, durch die hiebei zur Anwendung kommenden beweglichen Noten das zeitraubende Notenschreiben erspart, und die Uebung der Intervallen in den verschiedenen Tonarten erleichtert wird.

Benedikt Zaininger hat auch bereits ein Privilegium auf die Verfertigung der von ihm erfundenen Apparate zu seiner Unterrichtsmethode erhalten, welche von der C. W. Fleischmann'schen Papiermaché-Fabrik in Nürnberg bezogen werden können.

Diese Apparate bestehen in der sogenannten Lenke oder dem Notal, einer eigenthümlich konstruirten Notentafel, sammt 2 Noten-Systemen und allen Zugehörungen (Preis 8 fl.) sodann in dem Schultafelnotal, einem Systeme, das an Schultafeln angebracht werden kann, nebst allen Zugehörungen (Preis 7 fl.)

Die Anleitung zur Ausübung der neuen Unterrichtsmethode gibt die von dem Verfasser so betitelte Lenkweise (Preis 48 kr.) Derselbe ist außerdem erbötig, gegen billiges Honorar in den Schullehrer-Seminarien und vor einem Kreise von Lehrern in der Anwendung seiner Methode praktische Anweisungen zu geben.

Da diese Methode sich besonders dazu eignet, dem zu sehr vernachlässigten Gesangunterrichte nach Noten aufzuhelfen, so wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, jene Gesangunterrichtsapparate zur Anschaffung in den deutschen Schulen aus Mitteln der Lokal-Schulfonds zu empfehlen und deren Anschaffung und Gebrauch in den Schullehrer-Seminarien anzuordnen. München, den 14. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Häntein.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2936. Exp. Nr. 4540.

An die kgl. Studienrektorate und Subrektorate der Lateinschulen von Mittelfranken.

(Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zeichnungslehrer Franz Xaver Mayr zu Landau in der Pfalz hat ein Bittgesuch um Einführung der von ihm entworfenen, und in 4 Heften zu je 16 Blättern herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamenten-Zeichnen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen des Königreichs eingereicht.

Die kgl. Akademie der bildenden Künste über die Brauchbarkeit dieser Vorlagen mit ihrem Gutachten vernommen, spricht sich dahin aus, daß dieselben mit sorgfältigem und geschmackvollem Fleiße und nach einem bestimmten Systeme gearbeitet seyen, und dem beabsichtigten Zwecke, wonach sie für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen als Grundlage dienen sollen, vollkommen entsprechen.

Im Vollzuge einer Ministerialentschließung vom 20. l. Mts. werden die bemerkten Zeichnungsvorlagen des Bittstellers zur Einführung an den Lateinschulen für den besagten Zweck um so mehr empfohlen, als an Werken dieser Art noch ein sehr fühlbarer Mangel herrscht.

Ansbach, den 31. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 3045. Exp. Nro. 4603.

(Die Erledigung des Cantons-Physikats Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Cantonsphysikat Frankenthal in der Pfalz ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 31. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4108. Exp. Nr. 4475.

An die kgl. Stadtkommissariate und die Stadtmagistrate Ansbach, Erlangen, Fürth und Nürnberg.

(Die Regulirung des Fleischsatzes für den Monat November 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat nach Prüfung und in Berücksichtigung der von den Metzgern zu Ansbach und Nürnberg vorgestellten besondern Verhältnisse, wornach die Mästung der Schweine wegen der gesteigerten Preise der Cerealien in einem bedeutenden Grade gemindert, darin aber auch

Digitized by Google

die Abnahme des Schlachtviehes dieser Gattung und ein außergewöhnliches Steigen der Preise desselben begründet ist, beschlossen, daß, jedoch ohne alle Consequenz für die Zukunft, die Taxe des Schweinfleisches für den Monat November d. Js., und zwar:

in der Stadt Ansbach auf 12 kr.,

in den Städten Erlangen, Fürth und Nürnberg auf 13 kr. per Pfund

zu erhöhen ist, wornach die oben bezeichneten Behörden sich zu achten, und dafür zu sorgen haben, daß die Schweinmetzger die Anforderungen des Publikums durch Vorräthaltung der erforderlichen Vorräthe an Schweinfleisch in vollkommen guter Qualität genügend befriedigen.

Ansbach, am 1. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrn Uso v. Künßberg-Thurnau als Kirchenpatron auf die protestantische Pfarrstelle in Taschendorf, Dekanats Burghaslach, für den Pfarrer Johann Friedrich Theodor Schlegel zu Obersteinbach ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Auf den Grund der nach Vorschrift vollzogenen, ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen wurden im Hinblicke auf §. 63 Abs. 2 der Gemeindewahl Ordnung in der Stadt Roth

I. als bürgerliche Magistratsräthe

1) Flaschnermeister und Lichterzieher Carl Friedrich Hunger,
2) Bortenmachermeister Paul Kurtz,
3) kgl. Posterpeditor und Oekonom Johann Nikolaus Hechtel, und
4) Kaufmann und Sattlermeister Friedrich Zahn

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

für das dritte Drittheil:

1) Hafnermeister Jakob Conrad Stark,
2) Webermeister Johann Ruppertus Riffelmacher,
3) Zimmermeister Paul Christoph Vogelreuther,
4) Bräuer und Gastwirth Heinrich Graßer,
5) Mühlbesitzer Carl Hechtel,
6) Schuhmachermeister Johann Georg Bonhölzer,
7) Schneidermeister Georg Thomas Mühlöder, und
8) Maurermeister Johann Georg Markert

in Funktion berufen; sodann sind

im Markte Pleinfeld

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Oekonom Johann Kuhn,
2) Schmiedmeister Martin Schiegel und
3) Schneidermeister Johann Schaller

bestätiget, und

Digitized by Google

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) zur Ergänzung der in Funktion verbliebenen älteren zwei Dritttheile:

Hafnermeister Vitus Meyer, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Johann Kuhn,

b) für das dritte Dritttheil:

1) Oekonom Franz Rießlein,
2) Gütler Jakob Ehmann,
3) Schuhmachermeister Georg Bram,
4) Schuhmachermeister Martin Ottinger,
5) Oekonom Anton Börschlein, und
6) Bäckermeister Michael Stengel

in Funktion berufen worden; endlich wurden

im Markte Burgbernheim:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Apotheker Julius Steiß,
2) Bauer Johann Michael Pimmerlein, und
3) Oekonom und Bierbrauereibesitzer Johann Georg Schneider

bestätigt, und

II. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das erste Dritttheil:

Schuhmachermeister Johann Georg Mahlein, für den als bürgerlichen Magistratsrath bestätigten Johann Georg Schneider,

b) für das zweite Dritttheil:

Schneidermeister Michael Kramer, für den als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Johann Michael Pimmerlein, und

c) für das dritte Dritttheil:

1) Bauer Johann Jodokus Branz,
2) Webermeister Georg Schmiedel, für den als bürgerlichen Magistratsrath gewählten Julius Steiß,
3) Zimmermeister Johann Michael Hahn,
4) Bäckermeister Michael Emmert,
5) Bierbrauer Leonhard Pimmerlein, und
6) Wagnermeister Johann Georg Sattler

in Funktion berufen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 89.

Ansbach. Samstag, den 8. November 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die deutschkatholischen und freien Kirchen-Gemeinden. — Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Zable bei Beyruth in Syrien. — Die taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg. — Die Erledigung der Nebenschule zu Oberheumödern. — Die Einsendung der vorschriftsmäßigen Tabellen. — Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die deutschkatholischen und freien Kirchen-Gemeinden betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Da die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Oktober 1848 (Bekanntmachung vom 20. Oktober 1848 Regierungsblatt S. 1049), sowie der Ministerial-Entschließungen vom 10. November desselben Jahres und 14. September 1849 unter den Namen „deutsch-katholische und freie Kirchengemeinden" gebildeten Religionsgenossenschaften nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abgewichen sind, sondern auch nach den gemachten Erhebungen und offenkundigen Thatsachen eine Richtung genommen haben, welche dem Christenthume und selbst dem Begriffe und Wesen von Religion und Religionsgesellschaft überhaupt widerstreitet und deßhalb nothwendig zu dem Verfalle alles Glaubens und der hierauf gegründeten sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse führen muß, so haben Seine Majestät der König auf Antrag des unterfertigten Staats-Ministeriums auszusprechen geruht:

daß bei dem gänzlichen Mangel derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1848, dann die Ministerial-Entschließungen vom 10. November 1848 und 14. September 1849 erlassen wurden, nunmehr diese Entschließungen anmit außer Wirksamkeit gesetzt werden, besagte Vereinigungen daher in der Eigenschaft als

Digitized by Google

Religionsgesellschaften im Sinne der §§. 3. 32 bis 37. der II. Verfassungs-Beilage ferner nicht anzuerkennen seien.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß die bemerkten Vereine zur Ausübung jener Rechte und Vornahme jener Handlungen, welche gesetzlich nur den Religionsgesellschaften zustehen, nicht mehr befugt seien.

München, den 2. November 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Häntein.

Einl. Nr. 4705. Exp. Nr. 4964.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Zahlé bei Beyruth in Syrien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines Rescripts der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 3. d. Monats den beiden Geistlichen Moussa Makhat und Philipp Remir aus Zahlé bei Beyruth in Syrien die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen für die Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Zahlé bei wohlhabenden katholischen Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt München, sowie der größeren Städte des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar den Polizeibehörden der größeren Städte in Mittelfranken mit dem Beifügen, daß sie der Vornahme jener Sammlung kein Hinderniß in den Weg zu legen haben.

Ansbach, am 6. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4138. Exp. Nr. 4948.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. September d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 79 S. 653) wird hiemit bekannt gegeben, daß die taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg im kgl. Landgerichte Kastel aufgegriffen, und an das kgl. Landgericht Bayreuth abgeliefert worden ist.

Ansbach, am 6. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 3358. Exp. Nro. 4606.

(Die Erledigung der Nebenschule zu Oberheumödern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Oberheumödern mit 200 fl Einkommen, welche wegen geringer Schülerzahl in ein Schulprovisorat verwandelt wurde und deshalb in Zukunft nur mit einem Verweser besetzt wird, ist erledigt.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Dezember d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Heidenheim zu Dittenheim einzureichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. hieher mit gemeinschaftlichem Berichte vorzulegen.

Ansbach, den 31. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der vorschriftsmäßigen Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden diejenigen Gerichte des Kreises, welche zur Zeit mit Einsendung der Civilprozeß-, Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen noch im Rückstande sind, — beauftragt, dieselben um so zuverlässiger bis zum 30. künftigen Monats zur Vorlage zu bringen, als solche sonst durch Wartboten erholt werden würden.

Eichstädt, den 31. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obgleich die im vorstehenden Betreffe am 5. Juli l. Js. von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erlassene Entschließung sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises in dem Intelligenzblatte Stück 57 Seite 504 zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gegeben wurde, so hat sich dennoch der Fall ereignet, daß zwei Individuen, welche die zuerkannte Strafe in Kaisheim zu erstehen hatten, nach Lichtenau abgeliefert wurden.

Es wird daher die allegirte höchste Entschließung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Gerichte, welche dieselbe von nun an nicht beachten, für die Transferirungskosten verantwortlich erklärt werden.

Eichstädt, am 31. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, zu der erledigten Stelle eines Gerichtsdieners des Landgerichtes Beilngries, den bisherigen Verweser derselben Adam Brüderlein vom 1. November l. Js. an zu ernennen.

Nach dem Ergebniß der unter'm 26. September curr. vorschriftsgemäß vollzogenen Ersatzwahl ist im Hinblick auf Art. 63 Abs 2 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 der bisherige II. Landgerichts-Assessor Gottfried Scharff zu Uffenheim als rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Rothenburg a/T. bestätigt worden.

An die Stelle des wegen erwiesenen körperlichen Leidens auf den Grund des §. 77 des revidirten Gemeindeedikts seiner Funktion enthobenen Fabrikbesitzers Dr. Berger wurde der Ersatzmann Bierbrauer Georg Adam Käser als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Schwabach in Funktion berufen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½% prompt	. . . . .		93⅞
Obligationen à 4% "	. . . . .	97	
" à 5% " Ausgabe I.	. . . . .	102	
" à 5% " " II. à IV.	. . . . .	102¾	
" Grundrent.-Ablös. à 4%.	. . . . .	94½	
Bank-Aktien Div. I Sem.	. . . . .	682	
" " Promessen per Stück Agio ältere	. . . . .	120	
" " " " " neue	. . . . .	91	

Augsburg, den 6. November 1851.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 90.

Ansbach. Mittwoch, den 12 November 1851.

Inhalt

Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 1851/52. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830. — Den Bedarf an unentgeltlich abzugebenden Gesetzblättern pro 1852. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Uffenheim. — Erledigung des Physikates Königshofen. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Kattenhochstadt. — Cursiren falscher Münzen. — Die gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Würzburg. — Die Behandlung der Gesuche um Arrest-Aufschub, oder fristenweise Arresterstehung — Die entlaufene Josepha Hell von Ering. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 1851/52 betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für die Jahre $18\frac{5}{5}\frac{2}{7}$ bewilligten Steuern einstweilen, gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die letzten vier Jahre der sechsten Finanzperiode festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1 zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge, gleichfalls in dem für das letzte Jahr bestimmten Maße für $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$

Digitized by Google

zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landrathsabschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Die in §. 11 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 für Aufhebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist wird bis zur schließlichen Bestimmung hierüber im Finanzgesetze für $18\frac{5}{57}$ verlängert.

Gegeben München, den 30. Oktober 1851.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.
Frhr. v. Welkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 5301. Exp. Nr. 5278.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 haben die Sitzungen des obersten Rekrutirungs-Rathes zur Berichtigung der Conscriptions-Listen und zur Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen am 15. Januar jeden Jahres zu beginnen, in so ferne die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festsetzt.

Vorbehaltlich einer etwa noch erfolgenden anderweiten Allerhöchsten Bestimmung werden demnach zu den fraglichen Verhandlungen in Bezug auf die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 nachfolgende Termine bestimmt:

I.

Donnerstag den 15. Januar 1852:

für die Landgerichte Altdorf,
Ansbach,
Beilngries,
Bidart,
Cadolzburg,
Dinkelsbühl.

II.

Dienstag den 20. Januar 1852:

für die Landgerichte Eichstädt,
Erlangen,
Erlbach,
Feuchtwangen,
Greding,
Gunzenhausen.

III.

Freitag den 23. Januar 1852:

für die Landgerichte Heidenheim,

Digitized by Google

Heilsbronn,
Herrieden,
Hersbruck,
Kipfenberg,
Lauf,
Leutershausen.

IV.

Dienstag den 27. Januar 1852:

für die Landgerichte Neustadt a/A.,
Nürnberg,
Pleinfeld,
Rothenburg,
Schillingsfürst,
Schwabach.

V.

Freitag den 30. Januar 1852:

für die Landgerichte Uffenheim,
Wassertrüdingen,
Weissenburg,
Windsheim,
für die Gerichts- und Polizei-Bezirke
Burghaslach,
Ellingen,
Pappenheim,
Scheinfeld,
für die Städte Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstädt,

VI.

Dienstag den 3. Februar 1852:

für die Städte Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Rothenburg und
Schwabach.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden daher beauftragt, hiernach die geeigneten Bekanntmachungen in allen Gemeinden der betreffenden Bezirke mit dem Beifügen zu erlassen, daß

1) nicht rechtzeitig, d. h. während der Verhandlung des Messens bei der Conscriptions-Behörde angebrachte und innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeführte Zurückstellungsgesuche nach ausdrücklicher Bestimmung §. 31 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 68 der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 13. März 1830 nicht mehr beachtet werden dürfen, mit einziger Ausnahme jener Fälle, wo der gesetzliche Zurückstellungsgrund erst nachher eingetreten ist;

Digitized by Google

2) daß Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche von der untern Visitations-Commission für militärdienstlich erkannt worden sind, sich aber dessen ungeachtet für untauglich halten, erst im Aushebungs-Termine Gehör und Würdigung finden können, wogegen aber

3) Berufungen gegen solche Aussprüche der untern Visitations-Commission, wodurch Conscribirte für untauglich erkannt worden sind, von andern, dadurch sich beschwert erachtenden Conscribirten aber rechtzeitig bei der Conscriptions-Behörde zu Protokoll zu geben sind;

4) daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes, welche in Bezug auf die hier in Rede stehenden Verhandlungen im gewöhnlichen Sitzungs-Saale der kgl. Regierung von Mittelfranken abgehalten werden und jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, den Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern der Conscribirten, wie diesen selbst, gestattet, jedoch nicht zur Pflicht gemacht ist, und daß

5) die Termine zur Aushebung der Altersklasse 1830 selbst, welche nach §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, in so ferne von der Staats-Regierung nicht noch andere Termine festgesetzt werden, am 1. März 1852 anfangen, und wobei alle zum Aufrufe bestimmten Conscribirten unfehlbar in Person zu erscheinen haben. Die für die einzelnen Conscriptionsbezirke festzusetzenden Termine, so wie die von denselben abzustellenden Contingente werden seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Uebrigens wird von den Conscriptions-Behörden erwartet, daß sie die Conscriptions-Verhandlungen mit strengster Beachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften pflegen, die gesetzlichen, auf bestimmte Tage fixirten Termine genau einhalten und die mit erschöpfender Vollständigkeit und in größter Ordnung instruirten Akten bald möglichst, spätestens aber bis zum 5. Januar 1852 zum Einlaufe der unterfertigten Stelle bringen werden.

Ansbach, den 9 November 1851.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr 5303. Exp. Nr. 5556.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, dann unmittelbare Magistrate von Mittelfranken.

(Den Bedarf an unentgeltlich abzugebenden Gesetzblättern pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. lauf. Monats Nro. 17140 werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Verzeichnisse über den Bedarf an unentgeltlich abzugebenden Gesetzblättern für das Jahr 1852, in welchen auch die für die Landgemeinden erforderlichen Exemplare speciell vorzutragen sind, binnen 8 Tagen zuverlässig in duplo vorzulegen.

Ansbach, am 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2394. Exp. Nr. 4973.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. von Siebold nach Ipsheim ist die Stelle eines praktischen Arztes in Uffenheim erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 6. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 3701. Exp. Nro. 4972.

(Erledigung des Physikates Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Königshofen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen

Ansbach, den 6. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4264. Exp. Nr. 5088.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Bayer in Nürnberg ist die Stelle eines praktischen Arztes daselbst in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 7. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4383. Exp. Nr. 5089.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Kattenhochstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Kattenhochstadt, welche wegen der geringen Schülerzahl unter die ständigen Verweſungen gereiht worden ist, mit 200 fl Einkommen ist erlediget.

Meldungen um dieselbe sind bis 14. künftigen Monats bei der kgl. Distriktsschulinspektion

Digitized by Google

Weissenburg oder der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 28. ejusd. hieher vorzulegen.

Ansbach, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3809. Exp. Nr. 5076.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wurde im Bezirke des kgl. Landgerichts Deggendorf in neuester Zeit ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1766 ausgegeben, der ein Nachguß eines ächten Stückes aus sehr spröder Metallkomposition (Zink, Zinn, Kupfer und Blei) ist, und dem äußern Ansehen nach schon längere Zeit im Curse gewesen zu seyn scheint.

Indem vor Abnahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Ansbach, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4704. Exp. Nr. 5260.

(Die gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Beginne des laufenden Jahres erscheint unter der Redaktion des polytechnischen Vereines zu Würzburg eine Zeitschrift gewerblicher Richtung unter dem Titel „gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins." Da sowohl der Zweck, als auch die literarische Leitung dieses Blattes und dessen bisherige Leistungen einen gedeihlichen Einfluß auf die vaterländischen Gewerbs-Verhältnisse erwarten lassen, so werden in Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Oktober l. Js. die Gewerbs- und Handeltreibenden des Regierungsbezirks auf dieses Blatt aufmerksam gemacht und zur Betheiligung daran aufgefordert. Ansbach, den 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4702. Exp. Nr. 4942.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Behandlung der Gesuche um Arrest-Aufschub, oder fristenweise Arrestverstehung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, in welcher Weise Gesuche um Arrestaufschub, oder fristenweise Arrestverstehung behandelt werden sollen.

Da nun durch eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums vom 27. September 1850 ausgesprochen ist, daß derlei Gesuche im gewöhnlichen Instanzenzuge salvo recursu zu bescheiden seyen, so werden die kgl. Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, nicht nur in vorkommenden Fällen sich hienach zu achten, selbst wenn die dießfallsigen Gesuche — unabhängig von eigentlichen Begnadigungs- und Strafnachlaß-Gesuchen — an eine höhere Instanz gerichtet wären, sondern auch die untergeordneten Magistrate zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweisen.

Ansbach, den 5. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2905. Exp. Nro. 5261.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Josepha Hell, Zimmermannstochter von Ering, kgl. Landgerichts Simbach, deren Personal-Beschreibung nachstehend folgt, hat sich am 6. v. Monats heimlich vom Hause entfernt, und es konnte der bisherigen Nachforschungen ungeachtet ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden. Vermuthet wird, daß Josepha Hell etwa mit einem Landkrämer sich entfernt habe, weil gerade an dem obenbezeichneten 6. v. Mts. Markt in Ering war.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes dieses Mädchens geeignete Anordnungen zu treffen, und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgerichte Simbach gleich direkte mitzutheilen.

Ansbach, den 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Personal-Beschreibung.

Josepha Hell, 13½ Jahr alt, proportionirt gewachsen, mit Sommersprossen im etwas länglichtem vollen Gesichte, sonst ohne besondere Auszeichnung, trug bei ihrer Entfernung eine durchaus abgetragene Kleidung, nämlich einen blauen Rock und rothen Spenser von Merino, einen roth und schwarz gestöckelten Unterrock, ein blaugedrucktes Halstuch, und ein schwarzes Kopftuch. Um den Hals hatte sie eine Schnur großer, weißgrüner, steinerner Korallen. Sie spricht den niederbayerischen Dialekt, weiß sich aber auch ziemlich rein deutsch auszudrücken.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben geruht, der auf die erledigte Pfarrei Kirchrimbach, Dekanats Burghaslach, von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell, als Patronatsherren, für den Pfarramts-Candidaten Spiegel aus Kitzingen, sowie der von dem Herrn Fürsten von Wrede für den Pfarramts-Candidaten Adolph Schiller aus Rothenburg a/T. auf die Pfarrei Reichenschwand, Dekanats Hersbruck, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen; unter'm 24. Oktober d. Js. die erledigte protest. Pfarrei zu Gailnau, Dekanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Jochsberg, Dekanats Leutershausen, Samuel Christ. Carl Schulz, zu verleihen, und unter'm 26. Oktober d. Js. den Studienlehrer Gürsching zu Hersbruck zum Studienlehrer an der I. Classe der Lateinschule Sct. Anna zu Augsburg allergnädigst zu ernennen, sodann am 7. d. Mts. den temporär quiescirten Kreis-Ingenieur Anton Miller, seiner gestellten Bitte entsprechend, bei nachgewiesener gänzlicher und bleibender Funktionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 91.

Ansbach. Samstag, den 15. November 1851.

Inhalt

Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1850/51 bewilligten Etats-Position. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Cadolzburg pro 1848/49 und 1849/50. — Das Cursiren falscher Münzen. — Cursiren falscher Münzen — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4381. Erp. Nr. 5329.

(Die Vertheilung der zur Remuneration für den Unterricht der Schullehrlinge in Mittelfranken pro 1850/51 bewilligten Etats-Position betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat auf den Grund der von den kgl. Distrikts-Schulbehörden angezeigten Leistungen der Vorbereitungslehrer, mit besonderer Berücksichtigung der von ihren Schülern bei den Seminar-Aufnahmsprüfungen zu Schwabach und Eichstädt gezeigten Kenntnissen und Fertigkeiten, für das Jahr $18\frac{5}{1}$ nachfolgende Remunerationen bewilligt, als:

80 fl. an Seminarlehrer Ebensperger zu Altdorf.
20 fl. an Schullehrer Brock zu Langenzenn.
40 fl. an Schullehrer Hauser zu Leutershausen.
20 fl. an Studienlehrer Hauser zu Dinkelsbühl.
10 fl. an Schullehrer Lindinger zu Dürrwang.
20 fl. an „ Leitner zu Dollnstein.
10 fl. an „ Lutz zu Erlangen.
10 fl. an „ Autenrieth zu Oberampfrach.

Digitized by Google

20 fl. an Schulgehilfen Dannenbauer zu Wieseth.
30 fl. an Schullehrer Grötsch zu Banzenweiler.
30 fl. an Oberknabenlehrer Käppel zu Feuchtwangen.
30 fl. an Schullehrer Distel zu Eysölden.
10 fl. an Schulverweser Rögner zu Thalmässingen.
10 fl. an Schullehrer Müller zu Gräfensteinberg.
10 fl. an „ Ziegler zu Kronheim.
10 fl. an „ Eppenauer zu Arberg.
80 fl. an „ Gottschalk zu Hersbruck.
20 fl. an Schulgehilfen Kinle zu Bühl.
10 fl. an Schullehrer Strobl zu Schnaittach.
30 fl. an „ Funkler zu Mkt. Seinsheim.
10 fl. an Oberknabenlehrer Heß zu Ipthofen.
10 fl. an Obermädchenlehrer Maier zu Ipthofen.
10 fl. an Schullehrer Kolb zu Buchen.
10 fl. an „ Stengel zu Neuhof.
100 fl. an die Vorbereitungsanstalt zu Neustadt a/A.
50 fl. an Schullehrer Schmahl zu Nürnberg.
20 fl. an „ Karl Wilh. Sebald zu Nürnberg.
30 fl. an Schulverweser Tauber zu Nürnberg.
20 fl. an Schullehrer Gackstatter zu Rothenburg.
80 fl. an „ Wich zu Rothenburg.
60 fl. an „ Keeß zu Gustenfelden.
10 fl. an „ Heckl zu Theilenberg.
20 fl. an „ Müller zu Abenberg.
50 fl. an „ Karl Friedrich Berger zu Weißenburg.
30 fl. an „ Hingkeldey zu Pappenheim.
30 fl. an „ Bachmann zu Dietfurt.
10 fl. an Schulverweser Seßlen zu Pappenheim.

Hievon werden die kgl. Schulbehörden und die betheiligten Vorbereitungslehrer mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die treffenden kgl. Rentämter die Zahlungsanweisung erhalten haben.

Ansbach, am 7. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nr. 36688. Erv. Nr. 5666.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Cadolzburg pro 1848/49 und 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Cadolzburg pro $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$, von denen:

a) die Rechnung über die allgemeinen distriktiven Bedürfnisse pro $18\frac{48}{49}$ mit

1047 fl. $30\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
924 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe

123 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. Bestand

b) dieselbe Rechnung pro $18\frac{49}{50}$ mit

456 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
359 fl. $14\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe

97 fl. 22 kr. Bestand

c) die Rechnung über Umlagen zum Straßenbau pro $18\frac{48}{49}$ mit

1098 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
821 fl. 42 kr. Ausgabe

276 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Bestand

d) dieselbe Rechnung pro $18\frac{49}{50}$ mit

2210 fl. $14\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
1753 fl. $31\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe

456 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. Bestand

abschließen, wurde noch vollzogener Superrevision unterm Heutigen das Absolutorium ertheilt.

Dieses wird in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1828 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den concurrenzpflichtigen Gemeinden die Summe von 3247 fl. 30 kr. mittelst Umlage aufgebracht worden ist.

Ansbach, am 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 3810. Exp. Nro. 5557.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Zurfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate September d. Js. wurde während der Herbstdult zu Passau ein falscher bayerischer Frauenthaler von der Jahreszahl 1765 verausgabt. Derselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallkomposition und ist nach einem ächten Stücke in einer Form von Thon oder Gyps gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, den 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 4816. Exp. Nr. 5279.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vergangenen Monat wurde in Nürnberg ein falsches österreichisches Vierundzwanzigkreutzerstück mit der Jahrszahl 1848 der Polizeibehörde übergeben. Dasselbe besteht aus Zinn und ist durch Abgießen eines ächten Stücks in einer Form hergestellt.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, am 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter'm 30. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den protest. Pfarrer Joh. Melchior Günther von dem Amtsantritte der ihm unter'm 29. April d. Js. verliehenen Pfarrei Oberbüchstadt, Dekanats Uehlfeld, zu entbinden und demselben die erledigte protest. Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, zu übertragen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. November d. Js. ist dem praktischen Arzt Dr. Rudolph von Siebold zu Uffenheim die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Ipsheim übertragen worden.

An die Stelle des wegen körperlicher Unfähigkeit nach §. 77 Absatz 1 des revidirten Gemeinde-Edikts auf Ansuchen seiner Funktion enthobenen Kaufmanns Friedrich Valentin Schuckher ist der Ersatzmann Heinrich Zahn als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Nürnberg, und

an die Stelle der auf den Grund des §. 77 des revidirten Gemeinde-Edikts wegen körperlichen Gebrechens und resp. wegen zurückgelegten 60jährigen Lebensalters ihrer Funktionen enthobenen Bürstenbindermeister Wilhelm Hinterleitner und Gold- und Silberarbeiter Carl Schwarz sind die Ersatzleute, Tuchscherer Georg Busch für das erste Drittheil und Schneidermeister Friedrich Schubatsberger für das zweite Drittheil als Gemeindebevollmächtigte der Stadt Weissenburg in Funktion berufen worden.

Digitized by G

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 92.

Ansbach. Mittwoch, den 19. November 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York. — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Straffachen. — Die Abänderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs. — Die im Jahre 1850 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspaviere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ihr bisheriges Münzsystem neu regulirt und in Folge dieses Münzen in dreierlei Metall ausgeprägt, nämlich:

I. in Silber

1) Fünf-Frankenstücke,
2) Zwei-Frankenstücke,
3) Ein-Frankenstücke,
4) Einhalb Frankenstücke;

II in Billon

1) Zwanzig-Rappenstücke,
2) Zehn-Rappenstücke,
3) Fünf-Rappenstücke;

Digitized by Google

III in Kupfer
1) Zwei-Rappenstücke,
2) Ein-Rappenstücke.

Nachdem sich nun über den Werth und die Annahme der unter Ziffer II. aufgeführten Münzen nicht unerhebliche Bedenken erhoben haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Münzen, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1837 über die Scheidemünzen, zu denjenigen gehörigen, welche in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß sie sonach bei öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private zu deren Annahme nicht verpflichtet werden können; namentlich werden Letztere darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwanzig- und Zehnrappenstücke, so lange sie noch den Glanz des neuen Gepräges an sich tragen, mit den 1 und ½ Frankenstücken, mit welchen sie fast gleiche Größe haben, bei einem Mangel von Aufmerksamkeit leicht verwechselt werden können und hiedurch der absichtlichen und unabsichtlichen Benachtheiligung Spielraum geboten ist.

München, den 8. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 5516. Exp. Nr. 6220.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. September l. Js. im Kreis-Intelligenzblatte wird den Industriellen des Regierungsbezirkes eröffnet, daß, wenn sich auch nach einer neuerlichen Anzeige des kgl. bayer. Spezialkommissärs B. J. Schubarth in London die Idee einer Industrie-Ausstellung zu New-York zu verwirklichen scheint, doch H. Brour zu London, welcher in seiner Eigenschaft als Agent der Zollvereinskommission unter'm 12. September l. Js. eine Aufforderung zur Theilnahme an dieser Ausstellung erließ, nunmehr, da er der bezeichneten Funktion entkleidet ist, ferner keine Garantie bietet, welche ihn zur Vermittlung der dahin abzielenden Geschäfte empfehlungswürdig erscheinen läßt.

Ansbach, am 16. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 3684. Exp. Nro. 3284.

An sämmtliche kgl Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Rentämter und Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirten Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 14. Dezember 1849 Nr. 5894, vom 14. Januar 1850 Nr. 7110 und vom 5. Juni 1850 Nr.

Digitized by Google

16651 wird die unter'm 29. Oktober 1851 erlassene Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen nachstehend mitgetheilt und die Erwartung ausgesprochen, daß sämmtliche Anordnungen derselben, mit welchen die obenerwähnten Ausschreiben in vollkommener Uebereinstimmung stehen, die genaueste Beachtung finden werden.

Zu Ziffer 3 Absatz 3 des Reskripts wird insbesondere noch bemerkt, daß hienach Zeugen, welche wegen eines Staatsamts oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, in dem Fall, daß sie am Orte der Verhandlung übernachten müssen, außer der Entschädigung für Reisekosten soviel mal — nach Art. VII. Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung — die den anderen Zeugen nach Art. VI. Abs. 1 und Art. VII. Abs. 1 gebührende Entschädigung anzusprechen haben, als sie am Orte der Verhandlung haben übernachten müssen.

Hinsichtlich der Ziff. 4 desselben Reskripts vom 29. Oktober d. Js. wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 14. Januar 1850 Nr. 7110 wiederholt hervorgehoben, daß die Auszahlung der Gebühren bei Vermeidung der Haftungsverbindlichkeit für alle Benachtheiligungen, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen können, nur gegen Abgabe der Ladungszettel erfolgen dürfe, und es werden daher die kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg und Ansbach darauf aufmerksam gemacht, daß die Ladung der Zeugen zu den öffentlichen Sitzungen durch besondere Zettel erfolgen müsse, da es außerdem unmöglich ist, zu kontrolliren, ob ein Zeuge von dem Rentamte seines Wohnorts einen Abschlagsvorschuß bereits erhalten hat oder nicht.

Ansbach, am 15. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz und Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem sich über Anwendung der Bestimmungen unter Art. V. VI. VII. IX. und X. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend (Reggsbl. für das Jahr 1848 S. 1265) mehrfache Anstände ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung von den unterfertigten kgl. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes eröffnet:

1) Zu den nach Art. V. und VI. der Verordnung vom 23. Dezember 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil sie bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören nach der unter'm 5 Dezember 1849 sub Nro. 18794 an die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen kgl. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins in Abschrift mitgetheilten Finanz-Ministerial-Entschließung alle Staats- und öffentlichen Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen und bei einer Staats- oder öffentlichen Kasse angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte oder in einem Funktionsbezuge oder Taggelde bestehen.

Digitized by Google

Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumniß ausschließende Gehaltsbezug für noch fortdauernde wirkliche Bekleidung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes bestimmt seyn muß, der wegen früherer Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- und Quiescenz-Gehaltes, einer Präbende ꝛc. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet.

Hiernach haben Pensionisten und Quiescenten als solche alle Zeit die volle in der Verordnung vom 23. Dezember 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

2) Nach Art. V. Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädigung von 36 kr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so passirt nach demselben Artikel Absatz 2 allen Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wornach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten.

3) Im Art. VII. Abs. 1 der mehrallegirten Verordnung vom 23. Dezember 1848 ist bestimmt, daß wenn Zeugen genöthigt sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. VI. derselben Verordnung bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden soll.

Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden.

Hiernach ist aber eben so zweifellos, daß der Abs. 2 desselben Artikels VII., — der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, — nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hiefür, keineswegs aber auch für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf.

4) Zu Art IX. der Verordnung vom 23. Dezember 1848 ist in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26 Mai 1849 Nro. 7968 bemerklich gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hiernach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen und den Rentämtern eine Revisionsbefugniß nicht zustehe, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungs-Anweisungen ohnedies der kgl. Regierungsfinanzkammer, resp. dem kgl. Obersten Rechnungshofe vorbehalten bleibt.

Diese Bemerkung wird hiemit wiederholt, hiebei aber um den Rückersatz der nach Artikel X. mehrerwähnter Verordnung geleisteten Vorschüsse für Reise- und Versäumnißkosten zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß die kgl. Rentämter keinen Zeugen ohne Produktion der Ladungs-Urkunde die vorschriftsmäßig angewiesenen Beträge auszuzahlen, solche vielmehr bis zu deren Beibringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnisses des zur Vorschuß-Ertheilung berechtigten Rentamtes darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern haben.

Im Falle des Art IX Abs 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1848 liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu leisten hat.

Digitized by G

Uebrigens haben die kgl. Regierungsfinanzkammern Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung sofort in den Kreis-Intelligenzblättern abgedruckt werde.

München, den 29. Oktober 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. Gietl

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 5892. Erp. Nr. 6165.

(Die Abänderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß für die Einfuhr von Gerste längs der bayerisch österreichischen Grenzstrecke von dem Hauptzollamtsbezirke Hof bis zu jenem von Reichenhall, beide eingeschlossen, bis auf anderweitige Verfügung nur zwanzig vier Kreuzer Eingangszoll vom bayerischen Schäffel erhoben, gleichwie auch der nemliche ermäßigte Eingangszoll auf die Einfuhr des zu Wasser auf der Donau eingehenden Roggens angewandt werden soll, so werden diese erfolgten Eingangserleichterungen für beide benannte Getreidesorten hiemit in Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 15. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5957. Erp. Nr. 6212.

(Die im Jahre 1850 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehendes Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird zur Nachachtung für die im Jahre 1850 in München geprüften gegenwärtig in Mittelfranken beschäftigten Rechtspraktikanten bekannt gemacht.

Ansbach, den 15. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1850 am Sitze der unterfertigten Stelle die praktische Konkursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die Prüfungszeuge

Digitized by Google

niſſe im Präſidial-Sekretariate der unterfertigten Stelle, woſelbſt ſie gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühr erholt werden können.

München, den 9. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präſident.

Dubois, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben geruht, der auf die erledigte Pfarrei Deutenheim, Dekanats Mkt. Einersheim, von der Freiherrlich v. Seckendorff'ſchen Patronatsherrſchaft für den Pfarramts-Candidaten Joh. Chriſt. Friedrich Ottmar Martius aus Oberkotzau, ausgeſtellten Präſentation die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen; unter'm 30. v. Mts. die bisherige zweite und nunmehr vierte Pfarrſtelle in Fürth, dem bisherigen Pfarrer in Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, Dr. Guſtav Adolph Wiener, zu verleihen; unter'm 4. November l. Js. den Forſtamtsaktuar zu Hilpoltſtein, Joſeph Offinger, zum proviſoriſchen Revierförſter in Lellenfeld, Forſtamts Gunzenhauſen, zu ernennen; und unter'm 6. l. Mts. dem Subrektor an der Lateinſchule zu Burghauſen, Prieſter Hermannsdorfer, die nachgeſuchte Enthebung von der ihm verliehenen Lehrſtelle der erſten Claſſe der Lateinſchule zu Eichſtädt zu bewilligen und dieſe Stelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und Claßverweſer an der Lateinſchule zu Amberg, Prieſter Michael Wiedmann, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen.

In Folge Entſchließung des kgl Staatsminiſteriums der Finanzen vom 6. l. Monats iſt der kgl. Forſtwart Joſeph Ernſt zu Hombeer im Forſtamt Neuſtadt a/A. im Hinblick auf die nachgewieſene Dienſtesunfähigkeit in den Ruheſtand verſetzt worden.

Vermöge Entſchließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. November l. Js. wurde der bisherige Elementar-Schullehrer Konrad Wiesmath zu Windsbach zum Schullehrer an der Oberknabenſchule und 1. Kantor zu Waſſertrüdingen ernannt.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94	
Obligationen à 4 % "	96⅔	
" à 5 % " Ausgabe I.	101¼	
" à 5 % " " II. à IV.	102⅐	
" Grundrent.-Ablöſ. à 4 %.	94	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	680	
" " Promeſſen per Stück Agio ältere	120	
" " " " " neue	90	

Augsburg, den 13. November 1851.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1851.

Monat: vom 1. bis letzten Oktober 1851.

Schrannen-berechtigte Orte.	Weizen. Verkauft	Weizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf fl kr.	fl kr	fl kr	fl kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl kr	fl kr.
Altdorf	— — —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	158 23 14	21 20	19 36		252	24 42	23 58	23 7	—	— —	— —	— —
Beilngries	530 23 22	20 19	17 —		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	258 23 14	21 38	17 22		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	341 24 54	24 —	22 9		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	321 25 51	24 —	21 35		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	541 25 9	24 25	23 26		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	— — —	— —	— —		9	23 50	23 50	23 50	—	— —	— —	— —
Fürth	594 25 21	24 40	23 55		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	— — —	— —	— —		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Herrsbruck	16 24 45	24 11	23 15		—	— —	— —	— —	17	8 11	8 3	7 41
Nürnberg	3634 26 6	23 15	18 —		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	25 24 45	23 22	22 —		8	22 30	22 30	22 30	6	8 30	8 30	8 30
Rothenburg	212 22 —	20 39	19 3		591	22 56	22 23	21 30	22	8 17	7 40	7 27
Schwabach	272 24 27	23 54	21 30		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	117 23 24	21 38	20 —		—	— —	— —	— —	58	7 36	7 15	6 40
Uffenheim	— — —	— —	— —		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	99 25 28	23 12	20 —		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	317 25 56	23 53	21 14		—	— —	— —	— —	325	8 48	7 41	6 49

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf fl. kr.	fl kr.	fl kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	Schf	fl fr	fl kr	fl. kr.
Altdorf	— — —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	390 19 42	19 16	18 35		1522	16 18	15 52	15 38	1722	6 47	6 17	5 35
Beilngries	87 17 24	16 37	15 6		711	13 7	10 50	8 54	266	5 40	5 —	4 10
Berching	52 17 32	16 39	16 18		512	12 20	11 18	9 42	158	5 6	4 43	4 9
Dinkelsbühl	361 19 54	19 9	18 17		1054	15 49	15 9	13 46	230	6 12	5 50	5 22
Eichstädt	247 21 11	20 1	18 45		625	13 4	12 16	10 56	154	5 45	5 32	5 3
Erlangen	110 18 41	18 6	17 21		—	— —	— —	— —	331	7 17	6 48	6 6
Feuchtwangen	298 17 19	17 6	17 —		85	14 —	14 —	14 —	2	5 48	5 48	5 48
Fürth	64 17 10	16 56	16 47		1423	15 37	15 17	14 36	401	7 41	7 17	6 41
Gunzenhausen	— — —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Herrsbruck	230 18 52	18 28	17 50		381	15 59	13 56	12 1	194	6 31	5 58	5 8
Nürnberg	3210 19 48	18 15	16 —		4072	17 30	14 21	12 —	2184	8 24	6 24	5 —
Roth	53 17 30	17 —	16 30		17	12 37	12 22	12 7	31	6 30	6 7	6 45
Rothenburg	150 20 25	20 2	19 45		86	16 3	15 46	15 9	31	5 26	5 10	5 —
Schwabach	100 17 44	17 8	16 15		486	15 8	14 12	12 42	61	6 19	6 17	5 15
Thalmessingen	41 16 48	16 30	16 20		237	11 30	10 33	9 15	45	6 6	5 47	5 18
Uffenheim	— — —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	56 20 54	19 24	18 36		16	14 14	13 59	13 16	25	5 3	4 41	4 7
Weissenburg	174 19 29	18 50	17 57		1573	14 7	13 15	12 23	689	5 48	5 10	4 38

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 93.

Ansbach. Samstag, den 22. November 1851.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. — Die Schulpflichtverhältnisse der den deutschkatholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend. — Die Versicherungs-Gesellschaft Azienda assecuratrice in Triest. — Hebammenlehrkurs pro 1851/52. — Dienstes-Nachrichten

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere Armee wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt ist, setzen Wir die von Uns am 2. Dezember 1850 erlassene allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, (Regierungsblatt pro 1850 Stück 57 Seite 929 bis 931) hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. Lüder. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Digitized by Google

Einl. Nro. 5623. Exp. Nro. 6785.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschul-Inspektionen.

(Die Schulpflichtverhältnisse der den deutschkatholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten bezüglich der Schulpflichtverhältnisse der den deutschkatholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend unter'm 10. d. Mts. erlassene Entschließung wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung und zum sofortigen Vollzuge bekannt gegeben.

Ansbach, am 16. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 8977.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In so lange die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden zu München, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und Schweinfurt als Religionsgesellschaften betrachtet wurden, war deren schulpflichtige Jugend mit Rücksicht auf den zu erhaltenden besondern Religions-Unterricht von der Theilnahme an dem Religions-Unterrichte in den öffentlichen Schulen dispensirt; auch war ihr freigestellt, sowohl die katholische als protestantische Schule ihres Wohnortes zu besuchen, soweit in einzelnen Schulen Räumlichkeit und andere äußere Umstände kein Hinderniß in den Weg legten.

Nachdem aber zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 2. d. Mts. die genannten Genossenschaften aufgehört haben, einen religiösen Charakter zu besitzen, kann in Betracht, daß die Staats-Regierung nicht dulden darf, daß die Jugend ohne Religion aufwachse, sowie in Betracht, daß die Aufgabe der Schule ebensowohl religiössittliche als intellektuelle Bildung ist, fernerhin nicht gestattet werden, daß die Jugend dieser Genossenschaften von dem öffentlichen Religions-Unterrichte dispensirt werde.

Was die Bestimmung darüber betrifft, welchen öffentlichen konfessionellen Religions-Unterricht die schulpflichtigen Kinder der Secte empfangen sollen, so läßt sich aus der bisherigen Beschickung der protestantischen oder der katholischen Schule an den Sitzen der deutschkatholischen und freien Gemeinden mit denselben wohl im Allgemeinen annehmen, daß deren Eltern dem dort ertheilten konfessionellen Religions-Unterrichte den Vorzug vor einem andern geben; es soll jedoch damit dem Bestimmungsrechte der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden katholischen oder protestantischen Religions-Unterricht nicht vorgegriffen seyn; nur versteht es sich, wenn sie hierüber Bestimmung getroffen haben, von selbst, daß sodann behufs der Aufrechthaltung der Unterrichtsordnung die Kinder in die betreffende Confessionsschule auch überhaupt zu verweisen sind.

Wenn und in so lange daher deutschkatholische oder freigemeindliche Familien sich nicht einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft anschließen, in welchem Falle die Kinder der Religion ihrer Eltern zu folgen haben — welcher verfassungsmäßige Grundsatz bezüglich aller Kinder auch für den Fall vorläufig maßgebend seyn soll, wenn nur ein Ehetheil zu einer solchen Re-

Digitized by Google

ligions-Gesellschaft übertritt oder von einer solchen überhaupt sich nicht getrennt hatte, der andere aber außer jedem Religionsverbande verbleibt, — sind die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erklärungs-Abgabe innerhalb eines bestimmten präjudiciellen Termines darüber aufzufordern, ob sie ihren Kindern protestantischen oder katholischen Religions-Unterricht ertheilt wissen wollen? Geben die Eltern innerhalb des bemerkten Termines keine oder keine entsprechende Erklärung ab, so sind die Kinder zu jener Schule und zu jenem Religions-Unterrichte für pflichtig zu erkennen, wohin sie zugewiesen worden wären, wenn ihre Eltern nicht aus ihrem früheren Kirchenverbande ausgetreten wären.

Befinden sich an andern Orten, als den obengenannten, wo deutschkatholische und freie Gemeinden bestanden haben, einzelne schulpflichtige Kinder dieser Sekte und haben deren Eltern für ihre Kinder einen kirchlich konfessionellen Religions-Unterricht gewählt, der an der Ortsschule nicht ertheilt wird, so hat von Amtswegen die Zuweisung dieser Kinder an den betreffenden Pfarrer der gewählten oder präjudiziell bestimmten Confession behufs des Religions-Unterrichts zu geschehen.

Ueberhaupt ist den Distriktspolizeibehörden und namentlich den mit der Führung der Civilstands-Register über die fraglichen Genossenschaften beauftragten Stadtmagistraten aufzugeben, die Schulpflichtsverhältnisse der Kinder derselben genau und rechtzeitig wahrzunehmen und nach obigen Direktiven die Zuweisung derselben an die betreffenden Lokal-Schul-Inspektionen zu vollziehen. Auch sind letztere im Interesse der religiössittlichen Bildung dieser Kinder zu beauftragen, Dispensen von dem Besuche der öffentlichen Schule denselben nicht oder wenigstens nicht ohne Versicherung eines vollständig surrogirenden Religions-Unterrichtes zu ertheilen.

München, den 10. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Hänlein.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 3515. Exp. Nr. 6269.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Versicherungs-Gesellschaft Azienda assecuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem der von der Versicherungs-Gesellschaft Azienda assecuratrice in Triest als Hauptagent aufgestellte Kaufmann J. B. Ruppert zu Bamberg bereits im Schlusse des Jahres 1850 der genannten Gesellschaft die ihm ertheilte Vollmacht zurückgegeben und seine Funktionen eingestellt hat, die Aufstellung eines anderweitigen Hauptagenten von Seite der Gesellschaft aber bis jetzt nicht erfolgt ist, hat sich das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, die der genannten Versicherungsgesellschaft vom 30. November 1841 ertheilte Bewilligung zur Uebernahme von Versicherungen in Bayern vorläufig und bis zur allenfallsigen Aufstellung und Bestätigung eines anderweitigen Hauptagenten zu sistiren, nachdem diese Bewilligung an die ausdrückliche Bedingung geknüpft war, daß der von der Gesellschaft aufzustellende Hauptagent die Verpflichtung übernehme, für alle aus den Versicherungsverträgen zwischen der Gesellschaft und bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten und namentlich jenem seines Wohnortes Rede zu stehen oder im Falle der Bestellung eines bayerischen Schiedsgerichts für

Digitized by Google

die Erfüllung des schiedsrichterlichen Ausspruchs zu haften, diese Bedingung aber so lange unausführbar ist, als die Gesellschaft keinen neuen die entsprechende Gewähr bietenden Hauptagenten aufgestellt hat. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken aber werden beauftragt, die in ihren Bezirken aufgestellten Agenten der Azienda assecuratrice zu Triest geeignet von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 15. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6234. Exp. Nro. 6886.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Hebammenlehrkurs pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können ob die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses an der Schule zu Bamberg pro $18\frac{5}{2}$ erforderlich werde, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Benehmen mit den kgl. Physikaten ihren Bedarf an Hebammen innerhalb 8 Tagen anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. d. Mts. bewogen gefunden, den Rechnungs-Revisor Christian Heinrich Seidel zum Rechnungsgehülfen bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, allergnädigst zu ernennen, und unter'm 15. d. Mts. den Gerichtsarzt zu Ellingen Dr. Franz Kreitner, seiner Bitte entsprechend, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Beilngries und auf das Physikat Ellingen den dermaligen Landgerichtsarzt Dr. Adolph Maier zu Greding zu versetzen.

Seine Majestät der König haben geruht, für die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsraths Friedrich Krenkel zu Fürth zur Ergänzung der älteren Hälfte der bürgerlichen Magistratsräthe der Stadt Fürth den Ersatzmann, Kaufmann Christoph Böheim als bürgerlichen Magistratsrath allerhöchst zu bestätigen, sowie dem von den Mitgliedern des Landkapitels Spalt zum Dekan dieses Kapitels gewählten Pfarrer in Pleinfeld, Priester Jakob Schwab, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 5. November 1851 wurde auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Wehrmann Georg Schindelbauer zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Roth ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 94.

Ansbach. Mittwoch, den 26. November 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrsanstalten. — Die öffentliche Sicherheit. — Die Beförderung von Auswanderern nach Amerika. — Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Burghausen. — Das erledigte Landgerichtsphysikat Greding. — Das Cursiren falscher Kronenthaler. — Die Bitte der Gemeinde Hilders um die Bewilligung einer Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses daselbst. — Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzleipersonale. — Das Legat der Maria Anna Kiefer zu Herrieden zur dortigen Frauenkirche. — Cursiren falscher Münzen. — Die Gesuche um Verwendung bei den kgl. Verkehrsanstalten. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. haben Wir die Bildung einer General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten als Section des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, wegen der künftigen Formation dieser Stelle und zunächst der ihr untergeordneten Behörden nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

A. Formation.

1.

Bezüglich der Centralstelle selbst wollen Wir es bis auf Weiteres noch bei dem Personalstatus nach der Formation der früheren General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen belassen.

Digitized by Google

Wir bestätigen hienach das der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten zur vorläufigen Verwendung zugewiesene Personal in seiner dermaligen Stellung und behalten Uns die den Umständen entsprechenden weiteren Verfügungen vor.

2.

Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungs-Behörden werden der General-Direction untergeordnet:

I. in jedem der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahn Betrieb, nämlich:

a) für Oberbayern ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in München,
b) für Niederbayern ein Oberpostamt mit dem Sitze in Landshut,
c) für die Pfalz ein Oberpostamt mit dem Sitze in Speyer,
d) für die Oberpfalz und Regensburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Regensburg,
e) für Oberfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Bamberg,
f) für Mittelfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Nürnberg,
g) für Unterfranken und Aschaffenburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Würzburg,
h) für Schwaben und Neuburg ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Augsburg;

II. für den Telegraphen-Betrieb im Königreiche:
ein Telegraphenamt mit dem Sitze in München;

III. das kgl. Betriebsamt der Donau-Dampfschifffahrt mit dem Sitze in Regensburg;

IV. die kgl. Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit dem Sitze in Nürnberg.

Die bisherige Wagenbau-Anstalt in Nürnberg und die unmittelbare Hauptwerkstätte in Augsburg gehen als Reparatur-Werkstätten an die betreffenden Bezirksämter über.

3.

Die bereits durch die Verordnung ddl. 27. Mai 1847 ausgesprochene Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Betriebsbehörden hat, insoweit solche noch nicht besteht, sobald einzutreten, als das Interesse beider Dienstzweige solches angemessen erscheinen läßt.

Bis dahin kann in einzelnen Fällen ein gesonderter Bestand der Bezirks- und Lokalbehörden noch belassen werden.

Die genaue Ausscheidung der Etats, dann der für jeden Rentenzweig erforderlichen Buch- und Rechnungsführung ist übrigens wie bisher zu beobachten, und sind insbesondere die gemeinsamen Kosten der Bezirks-Verwaltungen auf die Post- und Eisenbahncassa nach dem in jedem Falle speciell festzusetzenden Maßstabe zu überweisen.

4.

Die den Bezirks-Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden werden nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt, wie bisher:

1) Aemter,
2) Verwaltungen,
3) Expeditionen.

Die Zahl der Aemter soll auf acht, nämlich die Post- und Bahnämter zu Hof, Nördlingen und Kempten, dann die Postämter zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Lindau und Passau beschränkt werden.

Die Zahl der Verwaltungen ist vorläufig auf zwölf festgesetzt.

Die Verwaltungen zweiter und dritter Classe sind nach und nach einzuziehen und in gewöhnliche Expeditionen umzuwandeln. Es bleibt hiebei vorbehalten, einzelne Expeditionen bei besonderer Bedeutung des Dienstes zeitweise durch einen Officialen verwalten zu lassen.

5.

Die Bezirks-Oberämter werden besetzt:
mit einem Vorstande,
mit einem Bezirkscassier, und
in soweit Eisenbahndienst damit verbunden ist
einem Betriebs-Inspektor,
einem Betriebs-Ingenieur,
einem Maschinenmeister,
den erforderlichen Specialcassieren, Officialen und dem Unterpersonale.
Die Localämter werden besetzt:
mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl Officialen und Assistenten.
Als technische Aufsichtsorgane sind die Bahn-Ingeniere, Ingenieur-Assistenten und Obermaschinisten zu exponiren.

6.

Bezüglich der Formation der centralisirten Behörden, nämlich:
a) des Telegraphenamtes,
b) des Betriebsamtes der Donau-Dampfschifffahrt,
c) der Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals,
behalten Wir Uns besondere Entschließung bevor.

7.

Die Ranges- und Gehaltsverhältnisse des Personals reguliren sich, insoweit Wir nicht jetzt schon Anderes bestimmen, nach den für die Post- und Eisenbahn-Verwaltung bisher bestandenen Normen.

Bezüglich der Dienstkleidung haben die bisher für das Post- und Eisenbahn-Personal bestandenen Vorschriften auf das gesammte Personal der kgl. Verkehrs-Anstalten gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht für einzelne Dienstes-Kategorien anderweite specielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

B. Wirkungskreis.

8.

Der Wirkungskreis der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten als Ministerial-Section ist bereits durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. festgesetzt; der Wirkungskreis als Centralstelle ist im erweiterten Maße zunächst der frühere der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen und erstreckt sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrsanstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen, umfaßt insbesondere

1) die Sorge für bestmögliche Ausbildung der einzelnen Verkehrs-Anstalten, für ausreichende Anlagen von Stationen und Verbindungs-Linien;
2) die Unterhaltung und, insoweit solche zugewiesen werden, die Führung der Bauten nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen;
3) die Anschaffung und Instandhaltung des gesammten Betriebs-Inventars;
4) die Regulirung und Ueberwachung des gesammten Fahrdienstes der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und die Sorge für ausreichende Verkehrsmittel jeder Art;

Digitized by Google

5) die Aufsicht über den ganzen Dienst der Verkehrsanstalten nach allen Abtheilungen und über das gesammte hiebei verwendete Personal;
6) die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf, oder kündbaren Dienstvertrag, insoweit dieß nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist;
7) die Aufnahme der Dienstadspiranten nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften;
8) Die Behandlung der Reclamationen nach den einschlägigen Verordnungen;
9) die Führung der Prozesse durch das eigene Fiscalat;
10) die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reiches betreffend, und der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jedem der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Verrechnungszweige nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen;
11) die Unterhaltung einer vollständigen Statistik der Verkehrsanstalten;
12) die Sorge für möglichste Steigerung der Frequenz und Rentabilität der Verkehrs-Anstalten durch geeignete Contracte in besonderen Ausnahmsfällen;
13) Urlaubs-Ertheilungen an das Personal bis zu sechs Wochen;
14) Unterstützungen und Entschädigungen innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summe.

Gegenstände, worüber jederzeit höhere Entschließung zu erholen ist, sind insbesondere:
1) alle allgemeinen Formationsbestimmungen;
2) Verhandlungen mit fremden Staaten;
3) die Festsetzung der allgemeinen Tarifs-Normen;
4) die Führung von — im Etat nicht vorgesehenen Bauten;
5) die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten;
6) die Ertheilung von Urlaub über sechs Wochen;
7) die Bewilligung von Remunerationen.

9.

Die Oberpost- und Bahnämter der acht Kreise, sowie die centralisirten Behörden für Telegraphen-, Dampfschifffahrts- und Kanalbetrieb sind als die eigentlichen Verwaltungsorgane zu betrachten, und ist denselben eine möglichst freie Bewegung innerhalb der ertheilten allgemeinen Vorschriften und genehmigten Etats zugestanden.

Auf den Grund ausgedehnter Competenz sind die Kreis- und Centralbetriebs-Behörden für den ordnungsmäßigen Gang des Dienstes zunächst verantwortlich zu machen.

Als Obliegenheiten dieser Mittelbehörden sind insbesondere zu bezeichnen:
1) der umsichtige und energische Vollzug der höheren Anordnungen;
2) die fortwährende Wahrnehmung der Interessen des Verkehrs und Veranlassung zweckdienlicher Einrichtungen;
3) die fortwährende Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars;
4) die Sorge für möglichst zweckmäßigen und ökonomischen Betrieb;

Digitized by Google

5) die Ueberwachung der Einhebung und Verrechnung der Gefälle;
6) die zweckmäßigste Verwendung des zugewiesenen Personals, dann die Aufnahme, Versetzung und Entlassung jener niederen Bediensteten, welche nicht den im Artikel II. der Verordnung dd. 11. Oktober 1848 bezeichneten Kategorien angehören und bezüglich welcher sonst höhere Bestimmung nicht erforderlich ist;
7) die unausgesetzte Ueberwachung des gesammten Dienstes und lebendige Controle durch den Vorstand, seine Nebenbeamten und bestimmten Inspicirungsorgane;
8) die Bewilligung von Urlaub bis 14 Tagen;
9) stete selbstthätige Wirksamkeit für die Zwecke der Verkehrsanstalten, wie sie durch specielle Aufträge oder allgemeine Vorschriften bezeichnet werden;
10) entsprechende Erledigung vorkommender Beschwerden auf dem kürzesten Wege.

C. Geschäftsgang.

10.

Bei der Wirksamkeit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten als Centralstelle richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen auch nach dem deßfalls im Allgemeinen für Central-Verwaltungs-Stellen geltenden Vorschriften.

Vorzugsweise soll überall auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und soweit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Vorstand bleibt für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Die Mitglieder haften für acten- und instructionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Eine periodische Ober-Inspektion sämmtlicher Verkehrsanstalten ist so oft als möglich von dem Vorstande selbst, außerdem durch die einschlägigen Referenten vorzunehmen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes tritt Stellvertretung durch den ersten Rath ein, wenn nicht anders verfügt wird.

11.

Bei den Mittelbehörden ist der Geschäftsgang durchaus bureaumäßig und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen zunächst verantwortlich, wodurch jedoch die freie Bewegung der Nebenbeamten innerhalb der speciellen Dienstesabtheilung nicht behindert, vielmehr in allen Abstufungen das richtige Verhältniß zwischen Competenz und Verantwortlichkeit eingehalten werden soll.

Ueberall soll auch hier die möglichst rasche Geschäftsführung und energische Dienstesaufsicht gewahrt, unnöthige Schreiberei aber fern gehalten werden.

Auf die Mittelbehörden hat die bezüglich der Stellvertretung des Vorstandes im §. 10 gegebene Bestimmung analoge Anwendung zu finden.

Im Sinne der vorstehend ertheilten Normen sind auch die speciellen Instruktionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

12.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt. München, den 14. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 5164. Exp. Nr. 6811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mehrung der Anzeigen über Diebstähle und Sicherheits-Störungen in Folge der Lebensmittel-Theuerung und des größern Mangels am Verdienste bei eingetretener Winterszeit giebt der unterfertigten Stelle Anlaß, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, der Handhabung der Dorf- und Nachtwachen, dann der Sicherstellung und Verwahrung des beweglichen Eigenthums nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 17. Dezember 1846 (Int. Blatt Seite 623) und vom 2. Januar 1847 (Int. Blatt Seite 21) die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die ihnen untergebenen Vollzugsorgane mit Nachdruck anzuhalten, daß sie jede wahrgenommene Uebertretung dieser Vorschriften sogleich zur Bestrafung anzeigen, und insbesondere auf dem Lande die Gendarmerie-Patrouillen von allen vorkommenden Sicherheitsstörungen ohne Säumen in Kenntniß setzen, damit die Entdeckung der Thäter erleichtert werde.

Ansbach, am 16. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6282. Exp. Nro. 6879.

(Die Beförderung von Auswanderern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem IV. Jahresberichte der deutschen Gesellschaft von New-Orleans hat in diesem Jahre die Beförderung von Auswanderern auf Fahrzeugen stattgefunden, deren endlicher Bestimmungsort nicht New-Orleans, sondern ein fremder Hafen war.

So kam der „Duc de Brabant" von Antwerpen nur bis an die Mündung des Flusses (100 Meilen unterhalb der Stadt), beförderte seine Passagiere von dort nach New-Orleans auf einem Dampfboote und setzte dann seine Reise nach Havana fort. Die Passagiere werden zwar auf diese Weise allerdings richtig nach New-Orleans geliefert, und es wird ihnen, dem Buchstaben nach, der Kontrakt gehalten; dieses Verfahren hat aber einen doppelten Uebelstand zur Folge.

Einmal nemlich wird den Passagieren durch diese Ueberladung in offener See die Gelegenheit benommen, ihre etwaigen Beschwerden gegen den Schiffskapitän, dessen Offiziere oder die Schiffseigner sogleich nach erfolgter Landung auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; dann aber werden die Auswanderer der den Passagieren gewöhnlich entweder herkömmlich oder kontraktmäßig bewilligten Vergünstigung verlustig, nach der Ankunft im Hafen 2 bis 3 Tage am Borde des Schiffes bleiben zu dürfen, was für die Auswanderer immerhin von namhaftem Vortheile ist, da sie hiedurch der Kosten des Aufenthaltes in einem Gasthause und der Hin- und Herschleppung ihrer Effekten überhoben werden.

Indem dieses in Folge Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, die betreffenden Auswanderer auf jenes Verhältniß mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, wie es in ihrem eigenen Interesse liege, bei dem Abschlusse von Ueberfahrts-

Digitized by Google

verträgen Sorge zu tragen, daß ihnen in dem Ueberfahrtsvertrage das Landen in der Stadt New-Orleans selbst mit dem Schiffe, auf welches der Kontrakt lautet, und die Gestattung eines mindestens zweitägigen Aufenthaltes am Bord nach erfolgter Ankunft im Hafen ausdrücklich zugesichert werde.

Nebstdem haben aber die Polizeibehörden den Auswanderern überhaupt noch anzuempfehlen, die Ueberfahrtskontrakte oder Kopien sorgfältig bei sich zu bewahren und sie, wenn sie in den amerikanischen Häfen Klagen zu Protokoll geben, nebst der Klage einzusenden, um sodann gegen die Schiffsexpedienten, mit welchen sie den Vertrag abgeschlossen haben, das Geeignete einleiten zu können.

Ansbach, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5236. Exp. Nr. 6619.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichtsphysikat Burghausen in Oberbayern ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 16. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6244. Exp. Nr. 6578.

(Das erledigte Landgerichts-Physikat Greding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Maier nach Ellingen ist das Landgerichts-Physikat Greding in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 17. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4298. Exp. Nr. 6784.

An die Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im kgl. Landgerichtsbezirke Weismain wurde im vorigen Monate ein falscher Kronenthaler, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1816 verausgabt.

Digitized by Google

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Buchstaben am Rande sind eigens mittelst Punzen eingeschlagen.

Die Unächtheit dieses Stückes ist durch seine poröse Oberfläche und die an den erhabenen Stellen der Gravirung durchscheinende röthliche Farbe, endlich dadurch, daß die Umschrift des Randes nicht die gewöhnliche bayerischer Kronenthaler ist, sondern nur eine Zusammensetzung unzusammenhängender undeutlicher Buchstaben enthält, leicht zu erkennen.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden von Mittelfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Ansbach, den 16. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3689. Exp. Nr. 6882.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bitte der Gemeinde Hilders um die Bewilligung einer Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. August d. Js. kam in einer Scheune zu Hilders, gleichnamigen Landgerichts, Feuer aus, welches trotz der angestrengtesten Beihülfe mit so großer Schnelligkeit sich verbreitete, daß in kurzer Zeit die dortige katholische Pfarrkirche nebst dem Thurme bis auf die Umfassungsmauern, welche selbst bedeutende Beschädigungen erlitten, dann 4 Wohnhäuser, 7 Scheunen und 8 andere Oekonomiegebäude gänzlich, außerdem aber noch 5 Wohnhäuser und unter diesen das Pfarrhaus und die Schule partiell beschädiget wurden, so daß auch letztere gegenwärtig nicht bewohnbar sind.

Dieses Brandunglück fällt insbesondere der Gemeinde Hilders höchst empfindlich, da ihr die Verpflichtung obliegt, die Pfarrkirche, das Pfarr- und Schulhaus wieder aufzubauen.

Die hiefür aus der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt verfügbaren Mittel reichen bei weitem nicht hin, die nöthigen Baukosten zu bestreiten.

Die Gemeinde, sowie die dortige Kirchenstiftung sind nicht im Stande den Abgang zu decken, wozu auch kommt, daß durch die dortige rauhe, wenig fruchtbare Rhöngegend die meisten Gemeindeglieder in ihrem Auskommen bereits sehr erschwert sind.

Seine Majestät der König haben daher in huldvoller Berücksichtigung dieser Verhältnisse zum Wiederaufbaue der abgebrannten Kirche und des Kirchthurms, dann zur Herstellung des durch dieses Brandunglück beschädigten Pfarr- und Schulhauses in Hilders eine Kollekte in den katholischen Kirchen der Kreise diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken erhalten sonach in Folge Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Oktober d. Js. hiemit die Weisung, fragliche Kollekte im Benehmen mit den in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen Pfarrämtern in Vollzug zu bringen und den Ertrag derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 6498. Exp. Nro. 7083.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Mitelfranken.

(Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzleipersonale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern nnd des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistraten zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit der Aufforderung mitgetheilt, auf alle Weise dafür mitzuwirken, daß die nicht stabil Angestellten der Gemeinden und Stiftungen, sowie des öffentlichen Dienstes überhaupt sich an dem Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzleipersonale, dessen Bestand und wohlthätige Wirksamkeit nunmehr auf sichere und nachhaltige Grundlagen gestellt ist, möglichst zahlreich betheiligen und dadurch sich und ihren Angehörigen eine sorgenfreie Zukunft bereiten.

Ansbach, am 22. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 11483.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bevollmächtigten des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personale haben bei Gelegenheit der im September l. Js. stattgehabten Generalversammlung die Bitte gestellt:

> Es möchten nunmehr, da der Verein in seiner neuen Begründung zweifellos vollständige Sicherheit gewähre, sämmtliche Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung auf die nun erreichte sichere Basis und auf die Zweckmäßigkeit des Beitrittes ihres Unterpersonals (öffentliche Diener und Funktionäre ohne pragmatische Rechte, für welche zunächst und hauptsächlich der Verein gestiftet worden sey) aufmerksam gemacht werden.

Die Bittsteller haben sich zur Begründung ihres Gesuches auf den in Vorlage gebrachten Rechenschaftsbericht und die Ergebnisse des jüngsten Rechnungsabschlusses berufen, welche im Wesentlichen Folgendes entnehmen lassen:

Die im Dezember 1845 mit allerhöchster Genehmigung ins Leben getretene und unter den schwierigsten Verhältnissen durchgeführte Neugestaltung des Vereines hat sich in allen Beziehungen als entsprechend und auf richtigen mathematischen Grundlagen beruhend bewährt.

Während nämlich nach einer Berechnung vor dem Jahre 1846 das Vermögen des Vereines an Kapitalien und Kassabestand, einschließlich dessen, was er aus den Beiträgen der Mitglieder nach dem damaligen Stande zu erwarten hatte, den Ausgaben gegenüber, welche nach der früheren ungeregelten Scala an die Wittwen und Waisen allmählig zu leisten gewesen wären, ein bedeutendes Defizit entzifferte, weist die — nach dem Stande vom 31. Dezember 1850, unter Beobachtung gleicher Grundsätze und mit einem im Wesentlichen übereinstimmenden Ergebnisse von zwei bewähr-

Digitized by Google

ten Mathematikern durchgeführte Berechnung den Gesammtbetrag des gegenwärtigen und künftigen Vereinsvermögens zu 1,922,695 fl. und jenen der Lasten zu 1,884,319 fl., sohin statt des früheren bedeutenden Defizits nunmehr einen Ueberschuß von 38,376 fl. nach.

In weiterer Folge der Neugestaltung des Vereines sind die laufenden Ausgaben des Jahres 1850 durch die laufenden Einnahmen vollständig gedeckt, weder Kapitalien noch Kapitalszinsen dabei angegriffen, vielmehr 84,000 fl. aus Mehreinnahmen admassirt worden.

Am 3. September l. Js. waren an admassirten Kapitalien vorhanden 1,265,349 fl., welche an Zinsen jährlich 50,099 fl. 33 kr. abwarfen und es hat sich während der letzten 6jährigen Periode das Vermögen des Vereines um 382,979 fl. und der Zinsenertrag um 16,531 fl. 15 kr. vermehrt.

Das Vermögen ist zu mehr als $\frac{2}{3}$ in bayerischen Staats-Papieren, der übrige Theil in Hypotheken und Ewiggeldern angelegt.

Was endlich die Rechtsstreite betrifft, womit der Verein aus Anlaß der im Jahre 1845 eingeführten Reform von mehreren Seiten bedroht wurde, so sind dieselben theils günstig für den Verein zu Ende geführt, theils so gelagert, daß ein glücklicher Ausgang zu erwarten steht, ein Grund zu ernsten Besorgnissen aber jedenfalls nicht obwaltet.

Im Hinblicke auf diese erfreulichen Ergebnisse des gesammten Rechnungs- und Finanzzustandes des Vereines und nachdem die Satzungen desselben auf eine richtige mathematische Grundlage gebaut, sowie durch die bereits Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der jüngsten General-Versammlung nunmehr in einzelnen Punkten ergänzt und vervollständigt erscheinen, ist eine Wiederkehr der früheren Erschütterungen, wenigstens in so weit als sie nicht durch die allgemeinen Creditverhältnisse bedingt werden, voraussichtlich nicht zu befürchten; vielmehr dürften der Bestand und die Wirksamkeit des seit dem Jahre 1846 neugestalteten Vereines als gesichert zu erachten seyn.

Von dieser Erwägung tragen die unterzeichneten kgl. Staatsministerien kein Bedenken, dem Eingangs erwähnten, in der jüngsten General-Versammlung gestellten Gesuche zu willfahren, und demgemäß zu gestatten, daß die Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung von jenen günstigen Verwaltungs-Ergebnissen geeignet in Kenntniß gesetzt und aufmerksam gemacht werden, daß für die nicht stabil angestellten Gemeindebediensteten in dem Beitritte zu dem genannten Vereine ein Mittel geboten sey, ihrer und ihrer Angehörigen Zukunft einigermassen zu sichern, und daß es selbst in dem Interesse der Gemeinden liege, denselben den Beitritt in jeder thunlichen Weise zu erleichtern.

Die kgl. Kreisregierung hat zu diesem Behufe das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 5876 Exp. Nr. 6917.

(Das Legat der Maria Anna Kiefer zu Herrieden zur dortigen Frauenkirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Herrieden verlebte ledige Köchin Maria Anna Kiefer hat der dortigen Frauenkirche ein Legat von 100 fl. letztwillig vermacht.

Diese den frommen Sinn der Verlebten bekundende Handlung wird hiemit zu deren ehrenden Andenken öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6173. Exp. Nr. 7023.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wurde bereits um Lichtmeß heurigen Jahrs im Markte Schönberg, kgl. Landgerichts Grafenau, ein falsches Thalerstück mit der Jahrszahl 1622 und der Umschrift:

Johann Georg Elector Taroniae ꝛc.

versehen, verausgabt.

Nach einer Aeußerung des Hauptmünzamtes ist diese falsche Münze der Abguß eines alten sächsischen Reichsthalers, aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metall-Composition verfertigt und dem Anscheine nach schon lange im Gebrauch gewesen.

Indem man vor Annahme solcher Münzen hiemit warnt, ergeht gleichzeitig an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Verwendung bei den kgl. Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den königl. Verkehrs-Anstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-, Post- oder Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstes-zweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;
2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Digitized by Google

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphen-Wärter u. s. w., den Bezirksämtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich am 14. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, das Frühmeßbenefizium zu Markt Bibart, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Johann Zirkel, Pfarrer zu Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt an der Aisch, zu übertragen.

In Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. d. Mts. Nr. 8875 ist die erledigte Lehrstelle am Realkurse der Lateinschule zu Rothenburg, dem Kandidaten der Philologie und der Mathematik, Christoph Herold bisherigen Verweser der mathematischen Professur an der Studienanstalt zu Hof, übertragen worden.

Auf den Grund der vorschriftsgemäß gepflogenen Wahlverhandlungen sind nach Artikel 63 Abs. 2 der Gemeindewahl Ordnung vom 5. August 1818 in der Stadt Spalt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister

der Handelsmann Dominikus Ehard,

II. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der Seifensieder und Handelsmann Johann Adam Butz,
2) der Kaminkehrer Michael Gaab und
3) der Spezereihändler Sebastian Hofmann

bestätigt, und

III. als Gemeindebevollmächtigte:

a) für das zweite Drittheil:

1) Bierbrauer Michael Reindel für den als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Kaminkehrer Michael Gaab, und
2) Seilermeister Joseph Ludwig für den als bürgerlicher Bürgermeister bestätigten Dominikus Ehard,

b) für das dritte Drittheil:

1) Bäckermeister Joseph Herzog für den als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Johann Anton Butz,
2) Oekonom Aloys Heckel,
3) Spezereihändler Emmeran Merkel,
4) Bäckermeister Polykarp Heckel,
5) Spenglermeister Lorenz Kranzer,
6) Schuhmachermeister Lorenz Asam

in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 95.

Ansbach. Samstag, den 29. November 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Polizeistunde. — Die Regulirung der Biertaxe. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Dezember 1851. — Falsche Amtssiegel. — Cursiren falscher Münzen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Polizeistunde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um den bestehenden Vorschriften über die Polizeistunde allenthalben einen wirksamen Vollzug zu sichern, finden Wir Uns bewogen, in näherer Erläuterung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1848 (Regierungsblatt S. 409) und auf solange Wir keine andere Bestimmung treffen, Unseren Regierungen, Kammern des Innern, die Ermächtigung zu ertheilen, für einzelne Orte, an welchen nach vorliegenden besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen.

München, den 21. November 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Eyplen.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7130. Exp. Nr. 7406.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Biertaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken werden auf das Ausschreiben vom 9. Mai d. Js. im Intelligenzblatte Seite 367 mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß die sorgfältigst zu ermittelnden Durchschnittsberechnungen der Gersten- und Hopfen-Preise für die Monate Oktober und November zur Festsetzung des definitiven Winterbiersatzes nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 spätestens bis zum 10. Dezember der unterzeichneten Stelle vorliegen müssen, und daß an alle bis dahin noch ausständigen Behörden Wartboten auf Kosten der Amtsvorstände abgesendet werden.

Ansbach, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 7349. Exp. Nro. 7553.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Dezember 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Dezember 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.			
Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.	
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.	
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.	
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.	
Stadt Dinkelsbühl.			
Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.	
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	— pf.	
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.	
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	2 pf.	
Stadt Rothenburg			
Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.	
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.	
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.	
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.	
Stadt Nürnberg.			
Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	1 pf.	
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8 kr.	— pf.	
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.	
Schweinefleisch per Pfund	13 kr.	— pf	

Digitized by Google

Stadt Fürth.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12	kr.	— pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12	kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 28. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

by Google

Einl. Nr. 6995. Erp. Nr. 7249.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Falsche Amtssiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung in Nro. 48 des Fahndungsblattes des Zürcher'schen Polizei-Corps vom 8. November 1851 sind ein gewisser Jakob Hornstein, Uhrenflicker und Barometermacher, und seine Beihälterin Magdalena Herrmann, angeblich Heimathlose, wegen Betrugs (Quacksalberei und Wahrsagerei) und wegen Fälschung öffentlicher Urkunden am 30. September d. Js. vom Bezirksgerichte Pfäffikon zu zweimonatlichem Gefängnisse verurtheilt und sodann von der Polizei-Direktion wegen Besitzes von nachgemachten Stempeln von den großherzoglich Bad. Bezirks-Aemtern Blumenfeld und Villingen, vom kgl. bayer. Stadtkommissariate Memmingen und von den kgl. Württemberg. Bürgermeisterämtern Uttenhofen und Grüningen in Untersuchung gezogen worden.

Was nun insbesondere den nachgemachten Stempel des kgl. bayer. Stadtkommissariats Memmingen betrifft, so läßt sich bei den Abdrücken desselben die Fälschung an der Form des Siegels überhaupt, dann an der Umschrift und dem Wappen — bei einiger genauer Betrachtung, unschwer erkennen.

Die obengenannten Behörden werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, bei Produzirung von Urkunden, Reise-Legitimationen ꝛc., die mit dem Siegel von einem der bezeichneten Aemter versehen sind, solches genau in Betracht zu nehmen und im Falle entdeckter Fälschung vorschriftsmäßig zu verfahren.

Ansbach, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5453. Erp. Nr. 7024.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wollte im Landgerichte Burghausen im Monate August l. Js. ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges verausgabt werden.

Dasselbe trägt die Jahrszahl 1837, ist aus leichtflüssigen Metallen (Zink, Blei, Wismuth) in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und durch seine schwärzlich graue Farbe und den Mangel der Randprägung leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle Anzeige hierüber zu erstatten und vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Ansbach, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 96.

Ansbach. Mittwoch, den 3. Dezember 1851.

Inhalt.

Die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Vollzug der Paßvorschriften. — Die Superrevision der Distrikts-Gemeindekassa-Rechnung des Landgerichts Rothenburg pro 1849/50. — Eine zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Cursiren falscher Münzen. — Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz in Lindau. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 670.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Vollzug der Paßvorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Stadtkommissariats Nürnberg vom 23. v. Mts. kommen demselben noch immer Pässe von Gaucklern, Seiltänzern, Musikanten, Drehorgel- und Marionetten-Spielern oder von andern, dergleichen unproduktive Erwerbsarten treibenden Personen in Vorlage, ohne daß dieselben das vorgeschriebene Visa zum Eintritt in das Königreich Bayern enthalten, und nicht selten wird den Inhabern solcher Pässe von den Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden ein mehrtägiger, ja oft mehrwöchentlicher Aufenthalt zu ihren angeblichen Produktionen gestattet, ohne daß von ihnen die vorgängige Regierungsbewilligung hiezu eingeholt wurde.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. November 1846 (Intelligenzblatt Seite 587) wird allen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden hiemit wiederholt untersagt, Individuen der obenbezeichneten Art, ehevor sie die vorgeschriebene Regierungsbewilligung erhalten haben, die Erlaubniß zum Aufenthalte oder zu Produktionen auf ihren Erwerbszweig zu geben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Amtsvorstände für die genaue Beobachtung und Handhabung dieses Verbots gemäß Artikel 25 der Vorschriften über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 persönlich verantwortlich sind.

Ansbach, den 1. Dezember 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volß.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 37949. Exp. Nr. 7610 b.

(Die Superrevision der Distrikts-Gemeindekassa-Rechnung des Landgerichts Rothenburg pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung der Distrikts-Gemeindekasse des kgl. Landgerichts Rothenburg für das Verwaltungsjahr $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$, welche

2158 fl. $14\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
1723 fl. 44 kr. Ausgabe

434 fl. $30\frac{1}{2}$ kr. Bestand

nachweist, wurde nach vollzogener Superrevision genehmigt und werden diese Resultate gesetzlicher Vorschrift gemäß mit dem Beifügen hiedurch veröffentlicht, daß im Jahre $18\frac{5}{5}\frac{0}{0}$ eine Distrikts-Umlage nicht erhoben worden ist, nachdem die aus dem Vorjahre übergegangenen Baarbestände eine solche nicht nothwendig gemacht haben.

Ansbach, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7230. Exp. Nr. 7632.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde zu Oberkemmathen, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, eine taubstumme, ungefähr 18—20 Jahre alte Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath aller angestellten Nachforschungen ungeachtet bisher nicht ermittelt werden konnte.

Es erhalten daher sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath der gedachten, unten näher beschriebenen Person geeignet mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgerichte Wassertrüdingen sogleich direkt mitzutheilen, über das Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen aber jedenfalls binnen 4 Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Personalbeschreibung.

Diese Person ist 5′ 3″ groß, hat braune herabhängende Haare, ovales Gesicht, gewölbte Stirne, bräunlichte, fast blond aussehende, jedoch schwache Augenbraunen, etwas angeschwollene Augendeckel, blaue Augen, breite, dicke Nase, proportionirten, nur fast unbemerkbar aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und schlanken Körper.

Sie trägt am Leibe folgende Kleidungsstücke: um den Kopf ein schwarzbraunes, mit rothen Blümchen versehenes Tüchlein, um den Hals eines kleines, braun und blau gedrucktes, abgetragenes Tüchlein, und außerdem noch ein hellbraunes, mit gelben Streifen versehenes baumwollenes Halstuch, dann einen baumwollenen Kittel von braun gedruckten Grund mit blauen Blümchen und weißen Tupfen, vorn an den Aermeln mit schwarzmanchesternen Aufstößen, eine Schürze von weißem werchenem Tuch, einen abgetragenen weiß und blau quadrillirten Rock von Baumwollenzeuch, blaugraue, wollene Strümpfe, und gewöhnliche Weiberschuhe. Am Zeigfinger der linken Hand trägt sie einen tombakenen Ring und an beiden Ohren sind anstatt der Ohrenringe leinene Faden eingezogen.

Ansbach, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6138. Exp. Nr. 7486.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern wurden im Landgerichtsbezirk Dingolfing von einem dortselbst entdeckten Münzfälscher mehrere falsche Münzen in Umlauf gesetzt, wovon 4 Stücke bisher zu Gerichtshanden gekommen sind.

Diese Münzen, worunter ein falsches Guldenstück, ein Halbguldenstück und zwei gefälschte Denkmünzen sich befinden, tragen das kgl. württembergische Gepräge, und sind nach einer Aeußerung des kgl. Hauptmünzamtes dadurch verfertiget, daß die ächten Münzen auf Blech und von da auf zugeschnittene Messingstücke abgedruckt und letztere sodann versilbert wurden.

Diese falschen Münzen unterscheiden sich von ächten Stücken durch die durchscheinende Messingfarbe, die Undeutlichkeit der Randschrift und auch noch dadurch, daß sie merklich dünner sind.

Indem man vor Annahme solcher Münzen hiemit warnt, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Ansbach, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6458. Exp. Nr. 7890.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz in Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon im Monate Februar l. Js. hat sich der Bäckerlehrling Emil Lutz von Lindau von dort entfernt, ohne daß bis jetzt trotz der sorgfältigsten Nachforschungen seines Vormundes über sein Schicksal und seinen gegenwärtigen Aufenthalt irgend Etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, nach dem Genannten, welcher unten signalisirt ist, die geeignete Recherche anzustellen, und Sachdienliches dem Magistrat der Stadt Lindau direct mitzutheilen, über das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen aber binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle zu berichten

Emil Lutz ist 16 Jahre alt, von schlankem Wuchse, mittlerer Größe, (circa 5′ 10″ bayerisch) blasser Gesichtsfarbe und hat blonde Haare.

Derselbe trug bei seiner Entfernung dunkelblaue Tuchhosen, einen dunkelgrünen Oberrock, ein Gilet von schwarzem Atlas und einen Hut.

Ansbach, den 30. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Landrichter von Gunzenhausen vom 1. Dezember l. Js. an den I. Assessor des Landgerichts Altdorf Ludwig Herrmann Richter zu ernennen, sowie der herzoglich von Leuchtenberg'schen Präsentation des Priesters Joseph Bauer, bisherigen Pfarrers zu Schönfeld, Landgerichts Eichstädt, auf die katholische Pfarrei Schambach, Landgerichts Kipfenberg, unter'm 24. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. November 1851 ist dem Doktor der Medizin Julius Knopf von Nürnberg, die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis dortselbst ertheilt worden, und unter'm 22. desselben Monats wurde der bisherige Schullehrer Johann Jakob Beck zu Uttenreuth zum Schullehrer und Kirchendiener zu Holzhausen ernannt, sodann in Folge gleichmäßiger Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. d. Mts. wurde die erledigte Malzaufschlagsstation Windsbach dem bisherigen Unteraufschläger zu Geiselwind, Johann Lauppert übertragen und zum Unteraufschläger in Geiselwind der bisherige Aufschlagspraktikant Johann Wilhelm Binz von Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 97.

Ansbach. Samstag, den 6. Dezember 1851.

Inhalt.

Das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Reschauer zu Moosburg. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Altenmuhr. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die entlaufene Josepha Hell von Ering. — Die Einlieferung des Georg Appold von Frickenhöchstadt. — Die Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. — Die Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 7099. Exp. Nr. 7772.

(Das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Reschauer zu Moosburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Gerichtsarztes Dr. Reschauer zu Moosburg in Oberbayern ist das dortige Physikat in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6919. Exp. Nr. 7774.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Altenmuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Altenmuhr mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 316 fl. 17 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß der Neubau des Schulhauses in Aussicht gestellt ist.

Meldungen sind bis 1. Januar künftigen Jahrs bei dem kgl. Landgericht Gunzenhausen oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Gunzenhausen zu Wald zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6912. Exp. Nr. 8089.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. l. Mts. stattgefundenen 228sten Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 470 gezogen worden.

Dieselbe enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu 4 pCt. Nro. 164,856 mit $\frac{1}{3}$ der Kapitals-Summe, dann

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 zu 4 pCt. und zwar

Nro. 23,684 mit $\frac{1}{2}$ des Kapitals und

Nro. 25,094 bis Nro. 28,414 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,253,953 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und nach der Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auf den Grund eines Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ansbach, den 30. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7151. Exp. Nr. 7891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die entlaufene Josepha Hell von Cring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom

Digitized by Google

8. d. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 90 S. 749) eröffnet, daß der Aufenthalt der hierin bezeichneten Josepha Hell von Ering bereits ermittelt ist. Es kann daher die verfügte Spähe aufgehoben werden. Ansbach, am 30. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7486. Exp. Nr. 8067.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Einlieferung des Georg Appold von Frickenhöchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. August d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 64 S. 553) eröffnet, daß Georg Appold von Frickenhöchstadt in seine Heimath bereits wieder zurückgeliefert worden ist. Ansbach, den 30. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8194. Exp. Nr. 8425.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut Bericht des kgl. Gendarmerie-Compagnie-Kommandos von Mittelfranken d. d. 3. d. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken, mit Ausnahme der kgl. Landgerichte Cadolzburg, Mkt. Erlbach und Herrieden, dann der Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Pappenheim, und des Stadtmagistrats Eichstädt mit Einsendung der Konsignationen über die im II. Semester $18\frac{50}{51}$ angefallenen Anzeigegebühren für die Gendarmerie-Mannschaft noch im Rückstande sich befinden, so werden dieselben unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. September 1834 (Intell.-Blatt S. 1660) und auf die lithographirte Regierungs-Entschließung vom 21. Dezember 1849 Nro. 9557 beauftragt, die betreffenden Konsignationen, welche die Gendarmerie-Brigaden übergeben haben, ohne Verzug gemäß Ziffer 3 der Ministerial-Entschließung vom 3. September 1834 zu prüfen und zu ergänzen, und dieselben sammt den treffenden Geldbeträgen längstens bis zum 31. d. Mts. an das vorgenannte Compagnie-Commando zu übersenden.

Der Vollzug ist innerhalb dieser Frist bei Vermeidung einer Mahngebühr von Einem Gulden hieher anzuzeigen, und künftig ohne weitere Mahnung jedesmal innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Semesters zu bewirken.

Ansbach, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 4868. Exp. Nro. 8174.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. Juli 1850 Nro. 32,515 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 535 u. f.) wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Kaufleute Johann Achatius Belzner zu Ansbach und Friedrich Grieninger zu Uffenheim die dort bezeichnete Auswanderungsagentur niedergelegt haben, und diesem zur Folge an deren Stelle als Unteragenten des für das Handlungshaus Chrystie-Heinrich et Comp. zu Mainz und Havre in Bayern aufgestellten Hauptagenten, Kaufmann Andreas Volk in Nürnberg, behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern aus dem mittelfränkischen Regierungsbezirke nach den vereinigten Staaten von Nordamerika:

1) Kaufmann Heinrich Decker in Ansbach, und
2) Kaufmann Karl Raffz in Uffenheim

unter'm Heutigen die nachgesuchte Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Ansbach, am 30. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. November l. Js. bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. an, zum I. Assessor des Landgerichts Altdorf den II. Assessor des Landgerichts Cadolzburg Georg Friedrich Herzog vorrücken zu lassen, und die II. Assessorstelle des Landgerichts Cadolzburg dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Gotthold Emanuel Friedrich Freiherrn von Löffelholz zu Nürnberg allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. November d. Js. ist der bisherige Schulgehilfe Matthias König zu Schwabach auf Präsentation der Freiherrlich von Tucher'schen Patronatsherrschaft zum Schullehrer und Kirchendiener in Behringersdorf, und unter'm 28. November desselben Monats der bisherige Schulverweser Georg Roth zu Eichstädt zum 2ten Elementar-Schullehrer zu Weissenburg ernannt worden.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. und des kgl. Landwehrkreis-Commandos vom 18. November 1851 wurden nach erholtem Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde und des Landwehr-Regimentskommandos der Kaufmann Gottlieb Lehner zum Quartiermeister, der praktische Arzt Dr. Melchior Lorenz Geist zum Regimentsarzte, die Wundärzte Johann Valentin Baumbach, Paul Christian Lindner und Theodor Carl Friedrich Mitzler zu Unterärzten im neuorganisirten Landwehr-Regimente Nürnberg ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 98.

Ansbach. Mittwoch, den 10. Dezember 1851.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes. — Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52. — Die Stiftung der verstorbenen Legationsraths-Wittwe Justine Edlen von Hepp in Nürnberg zur Kleidung armer katholischer Mädchen. — Die Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1844, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1844 Seite 129 ff.) einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung und allgemeine Einrichtung des Landgestütes.

§. 1.

Dem allgemeinen Landgestüte ist die Aufgabe gesetzt:

1) die Pferdezucht in den 7 Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern, und

Digitized by Google

2) veredelte Pferdeschläge in diesen einzelnen Landestheilen, wie solche den Bedürfnissen derselben entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes, und

b) durch Veredlung desselben auf Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erreichung des im §. 1 bezeichneten Zweckes hat die allgemeine Landgestütsanstalt nachfolgende Mittel anzuwenden:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen;

b) sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten;

c) genaue Beaufsichtigung und Controle des Beschälgeschäftes;

d) Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschäl-Lizenzen für die tauglichen;

e) Ertheilung von Aufmunterungspreisen.

§. 3.

Das zur Zeit auf Unseren Militärfohlenhöfen bestehende Stammgestüt bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Landgestütsanstalt, an welche es mit seinem gesammten Eigenthume bereits überwiesen ist.

Ueber dasselbe ist jedoch eine gesonderte Rechnung fortan zu führen.

§. 4.

Das Stammgestüt ist bestimmt, einen angemessenen Theil der nach §. 2 lit. a aufzustellenden Anzahl vollkommen guter Beschälhengste dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Dasselbe hat hiebei die Aufgabe, nach erfolgter sorgfältiger Musterung seines gegenwärtigen Bestandes, einen, dem gegebenen Züchtungszwecke (§. 1) vollständig entsprechenden Schlag von Pferden zu erzielen und dahin zu wirken, daß seinerzeit im Wege der Inzucht, sowie mit Benützung der übrigen obenbezeichneten Beförderungsmittel eine konstante Pferderaçe im Lande dauernd begründet werde.

§. 5.

Zur Erleichterung der Aufsicht und Ueberwachung ist das allgemeine Landgestüt an geeigneten Orten aufzustellen, von wo aus die Beschälhengste an die einzelnen Beschälstationen entsendet werden.

Die bestehenden Beschälstationen sollen übrigens nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel allmählig vermehrt und beziehungsweise weiter ausgedehnt werden.

§. 6.

Der allgemeinen Landgestütsanstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode festzusetzende Zuschuß aus der Staatskasse,

2) die Erträgnisse des einverleibten Stammgestütes,

3) der Ertrag der Sprunggelder,

4) die etwaigen Einnahmen aus der Beschäftigung der Beschäler außer der Sprungzeit,

5) der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Beschälhengste und Geräthschaften des Landgestütes,

Digitized by Google

6) ein jährlicher in Heu und Stroh, nach dem Anschlage von 48 kr. für den Zentner Heu und von 30 kr. für den Zentner Stroh zu leistender Zuschuß im Gesammtbetrage von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe.

Außerdem werden dem Stammgestüte auf den Militärfohlenhöfen die benöthigten Gebäude und sonstigen Räume, dann die freie Weide unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und ebenso das erforderliche Grünfutter unentgeltlich abgegeben.

Der bei dem Stammgestüte erzielte Dünger wird an die Militärfohlenhöfe als Vergütung für die von letzteren zu tragende Unterhaltung der Gebäude überlassen.

§. 7.

Der Fouragebedarf der Beschälhengste soll von den hiefür anzuweisenden Militär-Verpflegs- und Oekonomie-Kommissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abgegeben werden.

II. Abschnitt.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 8.

Die Zahl der jährlich auf die Beschälstationen zu vertheilenden Beschälhengste wird nach Maßgabe des Bedürfnisses und der gegebenen Mittel festgesetzt.

§. 9.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monat März an.

Wo die örtlichen Verhältnisse ein späteres Beginnen der Beschälzeit erheischen, hört dieselbe auch um so viel später auf.

§. 10.

Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgestütskasse nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nemlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Für einzelne Hengste von besonders edler Race wird das Sprunggeld von der Landgestüts-Verwaltung eigens bestimmt und sowohl der betreffende Hengst als auch der Betrag des Sprunggeldes zuvor bekannt gemacht.

Im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges wird das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt, sofern der Zahler noch im Besitze der Stute ist.

Die Erfolglosigkeit und der jeweilige Besitz ist durch gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweisen.

Dem Beschälwärterpersonal ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt, außer der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk unter was immer für einem Namen oder Vorwande anzunehmen.

§. 11.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landgestütsbeschäler nicht belegt werden.

III. Abschnitt.

Musterung und Approbation.

§. 12.

Vom Monat November jeden Jahres beginnend, hat der Vorstand der Landgestütsverwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes sowohl die Musterung der Zuchtstuten, als die der Privatbeschälhengste vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 13.

Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben dieselben an dem vom Gestütsbeamten zu bestimmenden Termine zur Musterung vorzuführen.

Von dergleichen Stuten wird gefordert, daß sie das 3. Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich sind, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Für die tauglich befundenen Stuten wird vom Gestütsbeamten und dem bei der Musterung beizuziehenden Bezirksthierarzte gemeinschaftlich ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt.

Wer bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheint, kann zwar seine Stute nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren lassen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt.

Die mit einem Preise (Abschnitt IV.) bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälung und bedürfen hiefür keines besonderen Erlaubnißscheines.

§. 14.

Keine Stute darf zur Bedeckung zugelassen werden, wenn nicht dem Beschälwärter der ausgestellte Erlaubnißschein oder der Nachweis des im vorhergehenden Jahre erhaltenen Preises vorgelegt und die über das bezahlte Sprunggeld zu lösende Quittung ausgehändigt wird.

§. 15.

Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, ist verbunden, dieselben dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem zur Stutenmusterung bestimmten Termine (§. 13.) vorzuführen, damit diese sich überzeugen können, ob dergleichen Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Bedeckzeit des laufenden Jahres giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt, auf dessen Grund er befugt ist, in dem ihm durch die Landgestütsverwaltung angewiesenen Bezirke das Privatbeschälgeschäft auszuüben.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten haben alljährlich bei Erneuerung der Approbation ein genaues Verzeichniß der von ihren Hengsten im abgelaufenen Jahre bedeckten Stuten zu übergeben.

§. 16.

Wer ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft gewerbsmäßig ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines legitimiren kann, unterliegt einer Strafe von 10 bis 50 fl.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokalarmenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Belohnung für das zur polizeilichen Beaufsichtigung des Beschälwesens dienende Unterpersonal verwendet.

Die Fälschung des Erlaubnißscheines hat, abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung, die Einziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Preiſe und deren Vertheilung.

§. 17.

Für vorzügliche Leiſtungen in der Pferdezucht und zur Aufmunterung fleißiger Züchter werden Preiſe vertheilt.

Zu dieſem Zwecke wird eine Zahl mehrerer aneinander liegender Beſchälſtationen zu einem Bezirke vereinigt.

Zahl und Umfang dieſer Bezirke richtet ſich nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniſſe.

Die Landgeſtütsverwaltung beſtimmt jährlich die Bildung der Bezirke und die Orte, an welchen in jedem Bezirke die Preisevertheilung ſtattfinden ſoll.

Sie hat durch Benehmen mit den einſchlägigen Kreisregierungen die allgemeine Bekanntmachung der deßfalls getroffenen Anordnungen zu veranlaſſen.

Die Vertheilung der Preiſe wird alljährlich in den Monaten Auguſt und September von dem Vorſtande der Landgeſtütsverwaltung mit angemeſſener Feierlichkeit öffentlich vorgenommen.

§. 18.

Die Geſammtſumme, welche etatsmäßig auf Preiſe verwendet werden kann, wird auf die einzelnen Bezirke mit Rückſicht auf deren Umfang und auf den Stand der Zucht in denſelben repartirt und von der Verwaltung für jeden Bezirk eine Maximalſumme feſtgeſtellt, welche in demſelben vertheilt werden kann.

Die Preiſe für ein Pferd dürfen nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 bayeriſche Thaler betragen.

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgeſtüts auf den Hinterſchenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Preiſe werden nur für Stuten ausgeſetzt, welche

1) von einem Landgeſtütsbeſchäler und einer approbirten Stute abſtammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsſcheines oder durch ein beſonderes amtliches Zeugniß nachzuweiſen iſt;
2) das dritte Lebensjahr vollſtändig zurückgelegt und das ſiebente Lebensjahr noch nicht überſchritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einſchließlich haben nur dann auf Preiſe Anſpruch, wenn ſie Mutterſtuten ſind und nicht nur das Fohlen bei ſich haben, ſondern auch erweislich von einem Landgeſtütsbeſchäler wieder belegt ſind.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde triftige Verhinderungsgründe oder der zufällige Verluſt des Fohlens nachgewieſen wird.

§. 20.

In jedem Bezirke können nur ſolche Stuten auf Preiſe Anſpruch machen, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden ſind.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgeſtüts gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten; wohl aber kann jeder Pferdebeſitzer mit mehreren Stuten zugleich um Preiſe concurriren.

Digitized by Google

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus.

§. 21.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Stuten und die Auswahl derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, geschieht durch ein Preisgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Polizeibeamte aus den Anwesenden, wo möglich aus verschiedenen Orten des Bezirks, zu wählen und sogleich durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber erscheinen.

Dem Gestütsbeamten bleibt es vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt oder ein offenbar unrechtes Urtheil gefällt worden ist.

§. 22.

Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der vorgeführten Pferde außer den in §. 19 aufgezählten unerläßlichen Vorbedingungen besonders zu prüfen:

1) ob die Stute ihrer Körperbeschaffenheit nach sich überhaupt vollständig zur Nachzucht eignet;
2) ob sie von Fehlern frei ist, welche sich notorisch leicht vererben;
3) ob das Thier gesund, gut genährt und wohl gepflegt ist.

Wo diese Eigenschaften fehlen, ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, überhaupt Preise zu gewähren.

Dagegen ist demselben gestattet, solchen Pferdezüchtern einen Preis zuzuerkennen, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint.

Ein solcher Preis darf die Summe von 10 bayerischen Thalern nicht übersteigen.

§. 23.

Bei Ausstellung der Zeugnisse zur Begründung der Ansprüche auf Preise haben die zuständigen Behörden mit pflichtmäßiger Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Jede Bestätigung einer unrichtigen Thatsache in solchen Zeugnissen hat die Haftung des ausstellenden Beamten für allen Schaden, welcher den Betheiligten hieraus zugeht, zur Folge, vorbehaltlich der etwa sonst noch verwirkten Einschreitungen.

Um formellen Mißgriffen hierin zu begegnen, sind geeignete Formulare bei den Behörden, in deren Bezirk Beschälstationen bestehen, zu hinterlegen.

§. 24

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt, und sind, wenn sie die erhobenen Ansprüche hinreichend begründen und die Ertheilung eines Preises zur Folge haben, dem Protokolle beizufügen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protokoll sammt den Originalzeugnissen übernimmt die Landgestütsverwaltung; ein Duplikat desselben ist in der Registratur der einschlägigen Distriktspolizeibehörde aufzubewahren.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Verwaltung des Landgestüts.

§. 25.

Die oberste Leitung des allgemeinen Landgestüts bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt behält die militärische Einrichtung bei, und das gesammte dafür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe bleibt in allen persönlichen, militärdienstlichen und Disciplinarsachen Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 26.

Die obere Führung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bleibt einer eigenen Behörde unter der Benennung: „Landgestüts-Verwaltung" mit dem Sitze in Unserer Haupt- und Residenzstadt München übertragen, diese hat zu bestehen:

1) aus einem Vorstande, und
2) aus einem Verwaltungsbeamten, welch' Letzterem im Falle des Bedürfnisses ein Gehilfe beigegeben werden kann.

§. 27.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung erhält aus der Landgestütscassa für seine Dienstverrichtungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Functionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Function eines Verwaltungsbeamten soll ein Quartiermeister Unseres Heeres berufen werden.

§. 28.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Officiere und Unterofficiere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen, und es haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat des Landgestüts überzugehen.

Die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Cassa des Landgestüts.

§. 29.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte des Landgestüts werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Landgestüts erforderlichen Officiere, Militärbeamten, Unterofficiere und Gemeinen und das etwa sonst benöthigte Personal werden von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt. Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes jederzeit den entsprechenden Bedacht zu nehmen und von jeder Veränderung im Personalstande Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald Kenntniß zu geben.

§. 30.

Dem Vorstand des Landgestüts steht die Leitung der Gesammt-Anstalt zu.

Ihm liegt ob, vor dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Etat der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für

Digitized by Google

das betreffende Jahr vorzulegen, der nach erfolgter Genehmigung für die Verwaltung als Norm zu dienen hat.

So oft eine Vermehrung oder Veränderung der Stationen nöthig oder räthlich erscheint, hat derselbe, nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisregierung, darüber an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gutachtlichen Bericht zu erstatten.

An dasselbe ist überhaupt in allen Fällen Bericht zu erstatten, wo es sich von allgemeinen Anordnungen zur Förderung des Zweckes der Anstalt handelt.

§. 31.

Der bei dem Landgestüte aufgestellte Verwaltungsbeamte steht unter der Leitung des Vorstandes und hat zunächst die Führung des Cassa- und Rechnungswesens zu besorgen.

Ueber die Führung des Cassa- und Rechnungswesens hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nähere Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, im Benehmen mit Unserem Kriegsministerium zu erlassen.

§. 32.

Die Verwaltung des Landgestüts steht zu den Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination.

§. 33.

Aufträge an die den Kreisregierungen untergebenen Behörden unmittelbar zu erlassen, steht der Verwaltung des Landgestüts nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Akkorde über die Verpflegung der Beschäler und Beschälwärter, dann in jenen Fällen zu, in welchen mit dem Aufschube wirklicher Nachtheil oder die Gefahr eines solchen verbunden ist.

Dieselbe hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von dem erlassenen Auftrage gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 34.

Die dem Landgestüte zugetheilten Officiere haben nach der Anordnung des Vorstandes der Anstalt den Dienst des Landgestüts zu leiten.

Ihnen ist das gesammte, in dem Beschälstall und auf den Beschälstationen verwendete Personal zunächst untergeordnet.

§. 35.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Stammgestütes wird einem Inspections-Officier der Landgestüts-Verwaltung unter der Oberaufsicht der letzteren übertragen und ist von demselben im Benehmen mit der betreffenden Fohlenhofs-Inspektion zu führen.

Dem Inspektions-Officier wird ein Militär-Veterinärarzt beigegeben.

Das zur Wart und Pflege der Hengste, Stuten und Fohlen des Stammgestütes erforderliche Personal ist, gleich jenem des Landgestütes, aus dem Stande der Unterofficiere, Gefreiten und Gemeinen Unseres Heeres zu entnehmen.

§. 36.

Alle Anordnungen, welche lediglich die Zucht und Wart der Pferde und Fohlen des Stammgestütes betreffen, sind von der Verwaltung des allgemeinen Landgestütes unmittelbar an den Inspections-Officier des Stammgestütes zu erlassen.

Verfügungen dagegen, welche zugleich die Verwaltung der Fohlenhöfe berühren, hat die Landgestüts-Verwaltung im geeigneten Benehmen mit der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 37.

Unsere Kreisregierungen haben die Verwaltung des Landgestüts in ihrem Wirkungskreise unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften thätig zu unterstützen.

Sämmtliche Verwaltungs-Unterbehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, sind verpflichtet, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instructionen pünctlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder bei dem Beschälwesen eintretenden Unordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, in so weit nicht auf dem kürzesten Wege im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspection die erforderliche Abhilfe getroffen werden kann.

Bei der Visitation der Beschälstationen haben die hiemit beauftragten Officiere mit den betreffenden Unterbehörden der inneren Verwaltung hierüber und über sonstige Erfordernisse sich mündlich zu benehmen.

§. 38.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der landwirthschaftliche Verein bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen, und mit Benützung aller ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unabläßig hinzuwirken.

VI. Abschnitt.

Berathungs-Comités.

§. 39.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütwesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maßregeln, dann zur Abgabe der vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allenfalls abverlangten Gutachten ist jährlich nach Beendigung der Preisevertheilung, spätestens im Laufe des Monats October, am Sitze jeder Kreisregierung ein eigenes Berathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten aus

2 oder 3 Mitgliedern des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines,
1 Veterinärarzte,
2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzugsweise vertrauten und von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher auch der betreffende Inspections-Officier beizuziehen ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 40.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten, einschließlich des Referenten im Kriegsministerium, des Vorstandes der Landgestüts-Verwaltung und der Inspections-Officiere, aus

Digitized by Google

2 oder 3 Mitgliedern des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines,
1 Mitgliede des Oberststallmeister-Stabes,
1 Veterinärarzte,
2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzüglich vertrauten und dießfalls besonders einzuladenden Oekonomen

zu bestehen hat.

§. 41.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comités haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

In jedem Jahre hat die Landgestütsverwaltung nach Beendigung sämmtlicher Musterungen und Preisevertheilungen und zwar längstens bis Mitte Novembers einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütswesens und der Pferdezucht nach allen Beziehungen derselben unter Beilegung statistischer Uebersichten an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Kriegsministerium zu erstatten.

Sie wird mit demselben alle jene Anträge verbinden, welche geeignet scheinen, das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Sie hat dabei auch über die Verwendung der dem Landgestüte zugewiesenen Geldmittel Rechenschaft abzulegen und die zweckmäßige Verwendung derselben nachzuweisen.

Die Ergebnisse werden sodann durch das Central-Berathungs-Comité (§. 40) gewürdigt werden.

§. 43.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer erschöpfenden Statistik der bayerischen Pferdezucht hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken des allgemeinen Landgestütes geeignet zu benützen.

München, den 25. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Lüder.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad. Nr. 5506. Exp. Nr. 4436.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Prüfung des Budgets der letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode durch den Landtag, resp. durch die Kammer der Abgeordneten noch nicht so weit gediehen ist, daß dasselbe in der nächst kürzesten Zeit definitiv erledigt und der allerhöchsten Sanktion unterbreitet, sofort

Digitized by Google

hierauf die Ausschreibung der betreffenden Etats realisirt werden kann, so wurde vom kgl. Staatsministerium der Finanzen durch Reskript vom 2. Dezember d. Js. Nr. 13827 zur Vermeidung von Zahlungsstockungen genehmigt, daß die im Ausschreiben vom 27. August l. Js. ad. Nr. 24547 (Kreisintelligenzblatt Nr. 69 Seite 576) ertheilte Ermächtigung zur vorschußweisen Zahlung der Ausgaben sowohl auf Rechnung des Finanz-, des Forstverwaltungs- und Staatsaufwands-Etats, als auch der Kreisfonds vorläufig auf die weitern zwei Monate Januar und Februar 1852 erstreckt werde.

Unter Bezugnahme auf das obenbemerkte Ausschreiben und auf die in demselben ausgesprochenen Zahlungs-Ermächtigungen und Beschränkungen dürfen daher zur Zahlung gelangen:

1) die verfallenden Raten aller rechnungsständigen und durch allerhöchste Reskripte begründeten und begründet werdenden Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge, dann ständige Funktionsgehalte, sowie die den kgl. Landrichtern für $18\frac{50}{51}$ etatsmäßig bewilligt gewesenen Familiengelder und Tantiemen-Surrogate;
2) die verfallenden Raten der Pensionen der Staatsdiener, der Wittwen- und Waisenalimentationen, der ständigen, resp. fundationsmäßigen und diesen gleich zu achtenden Reichnisse und Beiträge des Staats an öffentliche Institute und allgemeine Staatsanstalten, an Gemeinden, Stiftungen und Private.
3) Die unter I. Nr. 3 und 4 des Ausschreibens vom 27. August d. Js. speziell bezeichneten Ausgaben auf die Bureaubedürfnisse und übrige Regie der kgl. Stellen und Behörden ꝛc., sowie die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung, dann auf den Betrieb mit dem 12. Theile der für $18\frac{50}{51}$ in den Etat eingestellten und vorgesehenen Größen in jedem der beiden Monate Januar und Februar 1852.
4) Nach dem wirklichen Anfalle sind zu bezahlen die Umzugsgebühren, die ständigen Bauausgaben, die Kosten auf Abwendung der Epidemien und Viehseuchen, dann Verpflegung der Heimathlosen, ferner die Criminalgerichts- und Polizei-Untersuchungskosten, dann die Vagantenkosten.

Von der Zahlungsermächtigung sind und bleiben alle Kosten und Ausgaben ausgeschlossen, wie solche unter Nro. 7 und in den beiden Schlußsätzen des Ausschreibens vom 27. August d. Js. näher bezeichnet sind.

Hienach haben sich die obengenannten Kassen und Aemter genauest zu achten.

Ansbach, den 6. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 2224. Exp. Nr. 8375.

(Die Stiftung der verstorbenen Legationsraths-Wittwe Justine Edlen von Hepp in Nürnberg zur Kleidung armer katholischer Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Stiftung der Legationsraths-Wittwe Justine Edlen von Hepp in Nürnberg zur Bekleidung armer katholischer Mädchen die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstderselben wohl-

Digitized by Google

gefällige Anerkennung des von der Stifterin bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatt des Königreichs bekannt gemacht werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, diese allerhöchst ausgesprochene wohlgefällige Anerkennung der bezeichneten Stiftung auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ansbach, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6457. Exp. Nr. 8620.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der taubstumme Johann Metton, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, hat sich am 15. August d. Js. von Karlstadt, kgl. Landgerichts gleichen Namens, entfernt, und es konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, nach dem Genannten Späße zu verfügen, und im Betretungsfalle ihn an das kgl. Landgericht Karlstadt zu überliefern, das Ergebniß der verfügten Späße aber jedenfalls binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 8. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Personalbeschreibung.

Johann Metton ist 27 Jahre alt, von kleiner Statur, mit länglichtem Gesichte, braunen Augen, blonden Augenbraunen, dunklen Haaren, stumpfer Nase, aufgeworfenem Munde und breitem Kinne, und hat die besonderen Kennzeichen, daß er taubstumm und auf der linken Seite lahm ist. Bei seiner Entfernung trug er ein hellblaues Collet, eine schwarze Weste, ein schwarzes Halstuch, eine grüne Tuchhose, eine hellblaue Kappe, und war ohne Fußbekleidung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 99.

Ansbach. Samstag, den 13. Dezember 1851.

Inhalt.

Die Beschlagnahme des VII. Heftes des XIV. Bandes von Meyers Universum. — Die Vorstellung des Buchhändlers Heinrich Hübner in Leipzig um Einführung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder in den Schulen. — Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1851.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 755.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Beschlagnahme des VII. Heftes des XIV. Bandes von Meyers Universum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat laut Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (conf. Beilage zum Intelligenzblatt für Mittelfranken Nro. 97 Seite 1905) die Unterdrückung des VII. Heftes des vierzehnten Bandes der im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift unter dem Titel „Meyers Universum“ verfügt.

Die obengenannten Behörden werden hiemit unter Hinweisung auf die Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend (Intelligenzblatt vom Jahre 1850 Seite 254) Ziffer 2 beauftragt, darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit der obenerwähnten Schrift nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung des §. 8

Digitized by Google

des Preßedikts vom 4. Juni 1848, sofort der Staatsanwaltschaft zur weitern Einschreitung angezeigt werden. Ansbach, den 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 7527. Exp. Nr. 8682.

An die sämmtlichen Studienrektorate und Subrektorate der Lateinschulen in Mittelfranken.

(Die Vorstellung des Buchhändlers Heinrich Hübner in Leipzig um Einführung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gutachten der auf höchsten Auftrag einvernommenen Gymnasial-Rektorate erkennen lassen, daß die Anschaffung der von Otto Hübner zu Leipzig herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder zur Aufhängung in den Schulzimmern jener Klasse, in welchen allgemeiner Geographie-Unterricht ertheilt wird, insofern als wünschenswerth erscheint, als die Schüler hiedurch Gelegenheit erhalten, vor dem Beginne des Unterrichts ihre geographischen und statistischen Kenntnisse zu vermehren und zu befestigen, so wird im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den obengenannten Behörden die Ermächtigung ertheilt, die Anschaffung der fraglichen Tabellen für den bezeichneten Zweck, insoferne sie es für dienlich erachten, innerhalb der Grenzen ihrer Exigenz zu bewirken.

Ansbach, den 8. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 986. Exp. Nr. 944.

(Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Dr. Wiener in Erledigung gekommene Pfarrei Kurzenaltheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in nachstehenden Bezügen, wobei bemerkt wird, daß eine Minderung des Ertrags in Folge der Fixirung des Zehntens und Handlohns nach den vorliegenden Verhandlungen nicht eintreten werde.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen

a) an baarem Gelde	46 fl.	15 kr.
b) an Naturalien		
8 Schffl. 5 Mtz. — Vlg. 2,07 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	79 fl.	32¾ kr.
4 „ 5 „ 1 „ 2,77 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	18 fl.	43 kr.
5 „ 4 „ 3 „ 1,95 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	19 fl.	45½ kr.
6 Klafter Buchenschrotholz à 6 fl.	36 kr.	— kr.
4 „ Fichtenscheitholz à 4 fl. 30 kr. . . .	18 fl.	— kr.

Digitized by Google

150 buchene Wellen à 3 fl.	4 fl. 30 kr.		
100 Stück fichtene Wellen	2 fl. 15 kr.		
2) aus Stiftungskassen	1 fl. 15 kr.		
		226 fl. 16¼ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. -- kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum darbietet . .	30 fl. — kr.		
desgl. der Grundstücke und zwar von			
4⅛ Morgen Aeckern	74 fl. 45 kr.		
5⅛ Tagw. Wiesen	87 fl. — kr.		
⅛ Tagw. Garten	1 fl. — kr.		
6⅞ Morgen vertheilte Gemeindegründe . . .	16 fl. 55 kr.		
		209 fl. 40 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben			
in Geld	4 fl. 25½ kr.		
in Naturalien			
3 Schffl. 2 Mtz. — Vlg. — Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	29 fl. 56½ kr.		
6 " 4 " — " 2 " Dinkel à 3 fl. 49 kr.	25 fl. 31½ kr.		
11 " 2 " 2 " 1 " Haber à 3 fl. 24 kr.	38 fl. 52 kr.		
— " 3 " — " 3½ " Gerste a 6 fl. 10 kr.	3 fl. 18½ kr.		
— " 1 " 2 " 2½ " Erbsen a 9 fl. 14 kr.	2 fl. 32¾ kr.		
b) unständige Abgaben			
an Laudemien und Mortuarien	15 fl. — kr.		
2) an Zehnten			
vom kleinen und Obstzehnten	20 fl. 24 kr.		
		140 fl. ¾ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		32 fl. 54 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 4 fl.			
	Summa	608 fl. 51 kr.	
	Die Lasten hievon abgezogen mit	17 fl. 42 kr.	
	Bleibt reines Einkommen . . .	591 fl. 9 kr.	

Ansbach, den 24. November 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Tella, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1851.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Altdorf	vom 1. bis letzten November 1851.	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Ansbach		277 21 35	19 59	18 16		285 22 47	21 52	20 42		— — —	— —	— —	— —
Beilngries		525 22 28	19 21	15 42		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Berching		235 23 28	20 50	16 32		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		326 24 32	23 5	19 36		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Eichstädt		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Erlangen		750 24 55	24 12	22 42		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Feuchtwangen		1 23 —	23 —	23 —		11 23 30	23 30	23 30		— — —	— —	— —	— —
Fürth		368 25 8	24 22	22 56		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Gunzenhausen		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Hersbruck		156 24 30	24 —	22 58		— — —	— —	— —	— —	21 8 3	8 —	7 48	
Nürnberg		3800 26 30	22 34	17 —		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Roth		9 23 —	23 —	23 —		57 22 37	22 12	21 51		— — —	— —	— —	— —
Rothenburg		236 20 54	19 4	16 48		704 22 4	20 53	19 23		— — —	— —	— —	— —
Schwabach		305 24 58	23 16	20 31		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Thalmessingen		82 24 —	21 40	18 57		— — —	— —	— —	— —	76 8 38	8 2	7 31	
Uffenheim		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		77 24 37	23 12	20 —		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Weissenburg		463 24 23	22 46	20 3		— — —	— —	— —	— —	372 8 56	7 52	7 1	

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Altdorf	vom 1. bis letzten November 1851.	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Ansbach		418 18 44	18 22	17 59		1662 16 29	15 36	15 —		1947 6 30	6 —	5 20	
Beilngries		55 18 49	17 46	16 12		673 13 40	11 21	9 22		223 5 16	4 49	4 17	
Berching		62 19 3	18 10	16 55		512 12 58	11 45	10 15		214 5 17	4 45	3 58	
Dinkelsbühl		411 20 12	18 47	17 30		917 15 40	14 33	13 3		323 5 55	5 21	4 36	
Eichstädt		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Erlangen		127 18 49	18 30	17 59		— — —	— —	— —	— —	283 6 46	6 21	5 44	
Feuchtwangen		72 19 —	19 —	18 54		136 15 39	15 39	15 32		25 6 4	6 4	5 54	
Fürth		65 17 49	17 34	16 57		2436 17 14	16 47	15 57		320 7 1	6 49	6 29	
Gunzenhausen		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Hersbruck		290 19 45	19 13	17 55		971 17 26	16 4	12 6		158 5 55	5 22	4 56	
Nürnberg		3060 19 30	17 48	14 30		5349 17 30	15 30	11 —		3047 8 15	5 54	4 —	
Roth		71 17 30	17 10	16 51		60 14 30	13 58	13 27		39 5 56	5 40	5 25	
Rothenburg		219 19 7	18 26	17 54		— 15 8	15 —	14 52		55 5 24	5 9	4 53	
Schwabach		203 18 15	17 37	16 52		997 16 45	14 58	13 31		143 6 37	6 11	5 39	
Thalmessingen		26 19 53	19 22	18 30		314 13 —	11 56	9 41		68 5 42	5 12	4 16	
Uffenheim		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		92 18 41	18 5	17 27		160 14 48	14 15	13 15		19 4 56	4 33	4 19	
Weissenburg		218 19 22	18 51	18 21		3082 14 31	13 33	12 8		856 5 31	4 58	4 24	

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 100.

Ansbach. Mittwoch, den 17. Dezember 1851.

Inhalt.

Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze. — Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Dinkelsbühl. — Erledigung der Nebenschulstelle Kleinreuth. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Die definitive Winterbiertaxe für das Jahr 1851/52. — Cursiren falscher Sechskreuzerstücke. — Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riehl aus Sulzbürg. — Eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Untersuchung wegen einer in der Isar aufgefundenen männlichen Leiche. — Die Heimathsausmittlung einer zu Eglofstein verstorbenen unbekannten Weibsperson. — Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Jegel von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen von 30,000 fl. pro 1850/51. — Die Erledigung der Pfarrei Weibolshausen, Dekanats Weissenburg. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 7949. Exp. Nro. 8811.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 28. v. Mts. hieher ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern über die den militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze bewilligten Zulagen wird nachstehend den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Nro. 19095.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Durch die unter'm 21. Januar 1849 ad Nro. 1367 an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im übenbemerkten Betreffe ergangene und den übrigen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilte Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums ist die Verabreichung einer täglichen Zulage von 15 kr. aus dem Sicherheitsfonde an die Unteroffiziere und Soldaten der zum Forstschutze requirirten militärischen Assistenz-Commando's genehmigt worden. Im Hinblicke auf den nunmehr durch das Gesetz vom 25. Juli v. Js. Art. 2 aufgestellten Maßstab für die Truppenverpflegung und Einquartierung wird diese tägliche Zulage auf 19 kr. vom 1. Dezember l. Js. an hiemit erhöht.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. München, den 28. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 7817. Exp. Nr. 8835.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Gößwein ist das Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8070. Exp. Nr. 8908.

(Erledigung der Nebenschulstelle Kleinreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle Kleinreuth mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Nürnberg zu überreichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 20. ejusdem hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 9021. Exp. Nr. 9267.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar 1852 wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen abgehalten werden.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 30. September 1835 (Kreisblatt 1835 Nro. 82) und vom 4. Dezember 1837 (Kreis-Blatt 1837 Nro. 97) werden diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, aufgefordert, ihre Admissionsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen belegt, bis zum 1. Januar 1852 dahier einzureichen. Ansbach, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9186. Exp. Nr. 9478.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die definitive Winterbiertaxe für das Jahr 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und vom 18. Mai 1812, sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1846, wird nach vorschriftsmäßiger Erhebung der in den Monaten Oktober und November l. Js. bestandenen Gersten- und Hopfenpreise die Taxe des Winterbiers für das Sudjahr $18^{51}/_{52}$ in den beiden Taxdistrikten des Regierungsbezirks auf

5 kr. 2 pf. c. v.

fünf Kreuzer zwei Pfennig

für die Maas vom Ganter

hiermit festgesetzt.

Hiernach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maas auf 6 kr. und in jenen Orten, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlags berechtigt sind, auf 6 kr. 1 pf.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden hiebei unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. Dezember 1849 (Intelligenzblatt 1849 Seite 680), dann auf die Bestimmung des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850 §. 39 Ziff. I, 2 ermächtigt, in jenen Orten, wo der Schenkpreis auf ungerade Pfennige ausgeht, auf Ansuchen der Betheiligten die Hinaufsetzung desselben um einen Pfennig für die erste Zeithälfte, nemlich vom 22. Dezember bis 24. Februar, dagegen die Herabsetzung um einen Pfennig für die zweite Hälfte, nemlich vom 25. Februar bis 30. April künftigen Jahrs incl. zu verfügen.

Die obengenannten Behörden haben hiernach die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge in allen Gemeinden ihres Amtsbezirkes unverzüglich zu bewirken und die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere mit aller Strenge zu beaufsichtigen.

Ansbach, den 15. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7680. Exp. Nr. 8850.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden der gräflich Frohberg'schen Rentenverwaltung Gersfeld bei Zahlungen in jüngster Zeit schon öfter falsche ganz neue 6 kr. Stücke angeboten.

Dieselben sind herzoglich nassauischen Gepräges, auf dem Avers mit dem gekrönten Staatswappen, dem nach links schreitenden Löwen im blauen gefleckten Felde. Die Umschrift: Herz: Nass: Scheidemünz. Die Buchstaben sind weit größer, als auf ächten Stücken und eben dadurch gedrängter. In der Sylbe Herz: steht das R. vom vorausgehenden Buchstaben etwas entfernt und zu hoch, das letzte S. in Nass: steht etwas tief.

Auf dem Revers steht zwischen zwei rund herum gebogenen Lorbeerzweigen in 3 Zeilen: 6 Kreuzer 1826. Das Gepräge beider Seiten ist sehr hoch und eckig. Dem Rande fehlen die gewöhnlichen Randeindrücke. Die Münzen sind unbiegsam, matt glänzend, wie ganz neue, sehr weiß, zwischen den erhabenen Stellen gelblich, fügen sich beim Rollen schlecht aneinander, und scheinen dünner und ungleicher dick als ächte. Sie wiegen 42½ bis 44½ holl. Aß, während ächte durchgehends um 8 Aß schwerer sind. Beim Anfeilen ist das Korn röthlichgelb.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, den 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7092. Exp. Nr. 9232.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riehl aus Sulzbürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, verließ der 11jährige Xaver Riehl, Sohn des Schullehrers J. M. Riehl zu Sulzbürg, Schüler der II. lateinischen Schule zu Regensburg, am 6. Oktober d. Js. das elterliche Haus, um sich zur Fortsetzung des Unterrichts nach Regensburg zu begeben, woselbst derselbe jedoch nicht eingetroffen ist.

Der Vater des Rubrikaten, nach dessen Meinung sein Sohn sich dem Vagiren hingegeben hat, wozu er schon früher Hang zeigte, hat die Bitte gestellt, zur Aufgreifung desselben die geeigneten Schritte zu veranlassen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden daher hiemit unter Bezugnahme auf das nachstehende Signalement des Xaver Riehl aufgefordert, nach dessen Aufenthalt

die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen und im Betretungsfalle desselben dem kgl. Landgericht Neumarkt hierüber Mittheilung zu machen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, am 12. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Signalement.

Xaver Riehl ist von der gewöhnlichen Größe seines Alters, hat eine blasse Gesichtsfarbe und blonde Haare, welche er im Scheitel trägt und von rechter Seite zur linken streicht.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung einen dunkelblauen, ziemlich kurzen Tuchrock, eine Hose vom nemlichen Stoffe und von dergleichen Farbe, eine schwarz und blaugestreifte Weste von gewöhnlichem Zeuche, eine baumwollene Halsbinde und als Kopfbedeckung eine dunkelblaue Kappe mit kleinem Schilde.

Als Reiselegitimation dürfte er sein Klassenzeugniß gebrauchen, welches vom Rektor der Aula scholastica zu Regensburg gefertigt und vom Klassenlehrer Ellendner unterschrieben ist.

Cnl. Nr. 7619. Exp. Nr. 9507.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März d. Js. wurde die nachstehend beschriebene taubstumme Mannsperson bei dem kgl. Landgericht Ebersberg in Oberbayern eingebracht.

Da die Heimath derselben bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die vorgenannten Behörden den Auftrag, zur Erforschung der Heimath dieses Taubstummen geeignete Einleitungen zu treffen, und ein sachdienliches Ergebniß dem Landgerichte Ebersberg sogleich mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen. Ansbach, den 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Beschreibung.

Dieses Individuum steht in den ersten dreißiger Jahren, ist 5 Schuh 3 Zoll groß, von blaßgelber Gesichtsfarbe, hat dunkelbraune Haare, und braune Augen, eine große Nase und aufgeworfene Lippen, gute Zähne und einen leichten Anflug von schwarzbraunem Kinnbart und ist besonders kenntlich durch zwei ungemein große Köpfe und seine in den Knieen vorwärtshängende Stellung.

Bei Arretirung trug er am Leibe einen ganz schlechten, zerlumpten Filzhut mit einem dünnen Strick umwunden, ein schwarzes rothweiß- und grün eingefaßtes Halstuch, ein ganz zerlumptes Gilet, weiß und gelb gestreift mit messingen Knöpfen, eine schwarzgewickelte Hose, einen zerlumpten Schuh und einen Socken, welcher vorn an der Zehe eine Hand breit weiß, dann schwarz bis

Digitized by Google

über die Knöchel, sowie einen schwarzzwilchenen zerlumpten Rock mit großen weißstählernen Knöpfen, auf welche Figuren, die aber nicht mehr erkenntlich, gravirt sind.

Einl. Nr. 7997. Exp. Nr. 9481.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Untersuchung wegen einer in der Isar aufgefundenen männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. August l. Js. wurde auf einem Sandhaufen an der Isar, in der Nähe von Ismaning eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Herkunft bisher noch nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche hatte eine Länge von 5½ Fuß, das Alter derselben ließ sich nicht genau bestimmen, da die Kriterien hiefür nicht vorhanden waren; jedoch gaben die noch vorhandenen Zähne so viele Anhaltspunkte, daß man das Alter der Leiche in das gute Mannsalter setzen konnte.

Die Verwesung war bereits soweit vorgeschritten, daß nur an wenigen Theilen des Körpers die Knochen noch mit Weichgebilden bedeckt waren. Hiedurch war die Leiche gänzlich unkenntlich geworden. Von Kleidungsstücken fanden sich noch folgende vor:

1) Lange Stiefel nach städtischer Fabrikation, die jedoch schon vorgeschuht und an der Sohle mit eisernen Stiften beschlagen waren;
2) von einer schwarztuchenen langen Hose waren nur noch größere Stücke vorhanden; dieselbe hatte einen gewöhnlichen Latz und leere Taschen;
3) das Unterbeinkleid war von gewöhnlicher Leinwand;
4) um den Hals war ein schwarzseidenes Tuch geschlungen, welches vorne durch einen Knopf gebunden war. Andere Kleidungsstücke waren nicht mehr an der Leiche ersichtlich.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, in den untergebenen Gemeinden sorgfältige Nachforschung zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den dieser Beschrieb passe, und im bejahenden Falle das Weitere zu verfügen, zugleich aber Anzeige anher zu erstatten, sowie überhaupt den Erfolg der Recherche binnen 3 Wochen einzuberichten.

Ansbach, am 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 7969. Exp. Nro. 9480.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Heimaths-Ausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Sonnabend den 28. September 1850 kam eine etwa 80jährige Weibsperson zu der Wittwe Kunigunde Schüpferling in Egloffstein, kgl. Landgerichts Gräfenberg in Oberfranken, und bat dieselbe um Aufnahme in ihre Wohnung. Sie erzählte, daß sie vor 2 Jahren abgebrannt sei, dann daß das Haus von ihrer Tochter wieder aufgebaut worden wäre, daß sich diese jedoch

Digitized by Google

hiedurch sehr in Schulden gestekt habe, und sie nunmehr genöthigt sei, wegen des erlittenen Brandschadens das Mitleid fremder Leute anzusprechen.

Weiter gab sie an, ihr Mann sei ein Schuster gewesen, ihr Heimathsort sei Zirkendorf, kgl. Landgerichts Auerbach, sie vermöge indeß bis dahin nicht mehr weiter zu kommen, da sie große Schmerzen an den Knieen habe.

Schon kurze Zeit darauf verlor sie die Sprache, war unfähig sich selbstständig zu bewegen und siechte hin, bis sie am 2. Oktober 1850 verschied.

Da nun die von Seite des kgl. Landgerichts Gräfenberg mit dem kgl. Landgerichte Auerbach gepflogenen Verhandlungen ergaben, daß die fragliche Weibsperson in Zirkendorf ganz unbekannt ist, und auch weiter angestellte Nachforschungen zu keinem Resultate führten, so erübrigt nichts, als wegen der Heimathsausmittlung öffentliches Ausschreiben zu erlassen und damit den Auftrag an sämmtliche Distriktspolizeibehörden zu verbinden, die geeigneten Erkundigungen deßfalls sofort anzuordnen.

Hiefür wird noch weiter bemerkt, daß die besagte Weibsperson von kleiner Statur war, ein kleines ovales Gesicht, eine kurze Nase und schwärzliche Haare hatte, die ziemlich lang waren. Sie war früher schon öfters in der Gegend von Egloffstein gesehen worden und soll den Vornamen Kunigunda geführt haben. Sie trug einen blaulichten leinenen Unterrock, an dem sich ein Leibchen von gleicher Farbe befand, dann einen Oberrock gleichfalls von blauer Farbe, eine sehr geflickte Schürze, deren Farbe nicht mehr zu erkennen war. Auf dem Kopfe trug sie ein altes rothes Tüchlein, mit dem der ganze Kopf eingebunden war, an den Füssen weißwollene Strümpfe und Tappen. Bei sich hatte sie einen Tragkorb mit 3 Stollen.

Hiernach ist nunmehr das Weitere zu verfügen, das Ergebniß der angestellten Nachforschungen aber binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Ansbach, den 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolß.

Gerhardt.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Jegel von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken dahier hat am 29. November 1851 versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. von Haller, Präsident; Dr. Bihler, Miller und Donauer, Räthe; Böhm, Assessor; Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Sekretär Then, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten kgl. Oberstaatsanwalts in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Jegel von Nürnberg wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Erkenntnisses des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 18. November 1851 auf Einstellung

des Strafverfahrens und der Berufung des kgl. Staatsanwalts am genannten Gerichte; hiegegen vom nämlichen Tage,

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des kgl. Oberstaatsanwalts Dr. Barth vom 25. dies Monats,

In Erwägung, daß

1) bei der Bestimmung in der Verfassungsurkunde Tit. II. §. 1 Abs. 1 „die Person des Königs ist heilig", es gesetzwidrig ist, durch den Druck einer von einem Dritten in Bezug auf Seine Majestät den König sich erlaubte Bezeigung der Verachtung enthaltende mündliche Aeußerung selbst nur erzählungsweise auch zur Kenntniß Solcher zu bringen, welche hievon bis zum Lesen der Druckschrift noch nichts erfahren hatten;

2) die vom kgl. Stadtkommissär der Stadt Nürnberg mit Beschlag belegte Nro. 270 des fränkischen Kuriers (Mittelfränkische Zeitung) vom 27. September d. Js. unter der Rubrik: Tageschronik, insbesondere Gerichtsverhandlungen, Aeußerungen des am 24. September d. Js. vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg wegen Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht zum Gefängniß auf 8 Monate verurtheilten Johann Georg Frieß, geboren zu Neumarkt in der Oberpfalz, welcher mehrere Jahre Sprachlehrer in Nürnberg war, wieder gibt, von welchen die Gründe (Akt gegen Frieß Fol. 682) des Strafurtheils wörtlich anführen, daß in ihnen unzweifelhaft die Bezeigung herabwürdigender Verachtung gegen Seine Majestät den regierenden König liege;

3) jedoch genügender Anhaltspunkt dafür nicht gegeben ist, bei der Aufnahme des in Rede stehenden Berichtes über die öffentliche Gerichtsverhandlung habe, — außer dem Zwecke, die Art, wie in der Sache wider Johann Georg Frieß die Gerechtigkeit gehandhabt worden, zur Kenntniß auch solcher, welche der Gerichtssitzung nicht angewohnt haben, zu bringen, — auch die weitere Absicht obgewaltet, Seiner Majestät dem regierenden Könige Verachtung zu bezeigen;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Hinblick auf Abs. 1 des Art. 60, Abs. 1 im Art. 61, Abs. 2 des Art. 63, Ziffer 5 im Art. 49 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann auf Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. Merz 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse ergangen:

1) das Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 18. d. Mts. soweit dasselbe die Einstellung des Strafverfahrens ausspricht, seie zu bestätigen.

Jedoch ordnet das kgl. Appellationsgericht an:

2) die Vernichtung der Nro. 270 des fränkischen Kuriers (Mittelfränkische Zeitung) vom 27. September d. Js. in den von dem kgl. Commissär der Stadt Nürnberg mit Beschlag belegten Exemplaren derselben, und verordnet endlich

3) wegen der Bestimmung im Art. 3 des zuletzt angezogenen Gesetzes, daß dieses Erkenntniß bezüglich der ausgesprochenen Vernichtung der Nro. 270 des fränkischen Kuriers vom 27. September d. J.

a) dem Redakteur Ludwig Jegel zu Nürnberg besonders notifizirt, und

b) in sämmtlichen Amtsblättern (Kreisintelligenzblättern) des Königreichs bekannt gemacht werde.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

Dr. Bihler. Miller. Domauer. Böhm.

Then.

Zur Beglaubigung
Nürnberg, den 10. Dezember 1851.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.

Furtenbach.

Einl. Nr. 1242. Exp. Nr. 1236.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen von 30,000 fl. pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Dekanaten, sowie den Betheiligten wird hiemit eröffnet, daß eine volle Rate des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18\frac{50}{51}$ auf 84 fl. festgesetzt und daß heute die erforderliche Zahlungs-Anweisung an die kgl. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg erlassen worden ist.

Ansbach, den 8. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.
W. A. d. B.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 1228. Exp Nr. 1186.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiboldshausen, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Weiboldshausen, Dekanats Weissenburg, ist durch Ableben des Pfarrers Höllerer in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß für die hierin angeführten Zehenten ꝛc. bisher noch keine Verhandlungen wegen Fixirung und Ablösung gepflogen worden sind. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Cassen	— fl.	— kr.
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	5 fl.	50 kr.
3) aus Gemeindekassen: an Naturalien 1 Klafter hartes und 2 Klafter weiches Brennholz nebst den davon abfallenden Wellen und Streu	12 fl.	50 kr.
	18 fl.	40 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	— fl.	— kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten

Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und hinlänglichen Raum für eine zahlreiche Familie darbietet	45 fl. — kr.	
desgl. der Grundstücke und zwar von		
16½ Tagw. Aeckern	193 fl. 12 kr.	
½ Tagw. Garten	5 fl. — kr.	
		243 fl. 12 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten		
a. ständige Abgaben		
1) an Geld	1 fl. 55¼ kr.	
2) in Naturalien	— fl. 12 kr.	
b. unständige Abgaben an Laudemien, Handlöhnen, Relevien und Erdschätzen	4 fl. 36 kr.	
2) an Zehnten		
a) vom großen Fruchtzehnten incl. Stroh nach Abzug der Perceptionskosten von 116 fl. 14 kr. . . .	459 fl. 7¾ kr.	
b) vom Kleinzehnten	40 fl. — kr.	
c) vom Heuzehnten	100 fl. — kr.	
d) vom großen, kleinen und Heuzehnten in Rohrbach . (der Obstzehnten zu Weiboldshausen berechnet sich mit dem jetzt aufgehobenem Blutzehnten auf 12 fl.)	48 fl. — kr.	
3) an Weiderecht	2 fl. 10 kr.	
		656 fl. 1¼ kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		36 fl. 22½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
	Summa	954 fl. 15¾ kr.
Hievon die Lasten einschlüssig der Steuern mit 56 fl. 42¾ kr. abgerechnet mit		82 fl. 12¾ kr.
Bleibt reines Diensteinkommen . . .		872 fl. 3 kr.

Ansbach, den 7. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. l. Mts. an, den II. Landgerichts-Assessor Karl August Adolph Heim in Heilsbronn in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Uffenheim zu versetzen, an dessen Stelle den II. Landgerichts-Assessor in Altdorf, Karl Rehm zu berufen; zum II. Assessor des Landgerichts Altdorf den Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Christian Freiherrn von Harsdorf in Nürn-

Digitized by Google

berg und zum Aktuar des Landgerichts Heilsbronn den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Recknagel in Erlangen zu ernennen, sowie der auf die erledigte Pfarrei Gleissenberg, Dekanats Burghaslach, von der gräfl. Castell'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramtskandidaten Johann Grießbach aus Schauenstein ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

In Folge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. ist an die Stelle des mit Tod abgegangenen Hammerwerkbesitzers Johann Götz, der Ersatzmann, Wirthschaftsbesitzer Johann Wilhelm Billeiter, berufen und als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung St. Peter in Nürnberg bestätigt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen vom 4. d. Mts. wurde die erledigte Aufschlagsstation Bruckberg dem Aufschlagspraktikanten Ernst Jäger von Eichstädt übertragen.

Nach dem Ergebniß der vorschriftsgemäß vollzogenen Ersatzwahlen sind als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Altdorf

1) Oekonom Conrad Hafner,
2) Kaufmann Eduard Vollratz und
3) Maurermeister Georg Zantner

sämmtlich von Altdorf, sodann in der Stadt Roth

1) Kaufmann Karl Friedrich Wiedmann,
2) Schuhmachermeister Christian Scharrer und
3) Bierbrauer Friedrich Stramer,

sämmtlich von dort, bestätigt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt	. . . . .	92	
Obligationen à 4 %	„	. . . . .	95¾	
„ à 5 %	„	Ausgabe I.	101	
„ à 5 %	„	„ II. à IV. . . .	101¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		. . . . .	93	
Bank-Aktien Div. I. Sem.		. . . . .		676
„ „ Promessen per Stück Agio		ältere		116
„ „ „ „ „ „		neue		86

Augsburg, den 11. Dezember 1851.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 101.

Ansbach. Samstag, den 20. Dezember 1851.

Inhalt

Den definitiven Winterbiersatz pro 1851/52. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Rühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen — Die Beschwerde des Färbermeisters Bing von Rammelsdorf wegen verweigerter Licenz zum Handel mit Landesprodukten, hier den Handel der Israeliten mit Landesprodukten. — Den Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Den Hausir-Handel. — Die Erledigung der Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen. — Die Erledigung der Pfarrei Eyfölden, Dekanats Thalmessingen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 854.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bekanntmachung vom 15 d. Mts. wird der definitive Winterbiersatz gemäß der hiebei zum Grunde liegenden gesetzlichen Berechnung vom 22. d. Mts. angefangen um vier bis sechs Pfennige sich erhöhen.

Aus Veranlassung dieses Umstandes werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, den betheiligten Gewerbsberechtigten allenthalben und wo solches erforderlich sein sollte, beim Vollzuge des festgestellten Biersatzes nachdrücklichsten Schutz zu verleihen, und in allen Fällen, wo zu Einschreitungen im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai d. Js. — das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend — dann des Gesetzes vom 12. März 1850 —

Digitized by Google

die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betreffend — Veranlassung gegeben ist, von den zu Gebote stehenden Mitteln ernstlichen und unnachsichtlichen Gebrauch zu machen, damit der Vollzug und die Achtung der bestehenden Gesetze überall gewahrt und den Versuchen zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit aller Strenge begegnet werde.

Von dem gesetzlichen Sinne und der eigenen verständigen Einsicht der betheiligten Einwohnerklassen wird aber erwartet, daß sie zu dergleichen strengern Einschreitungen nirgends Veranlassung geben werden.

Ansbach, den 17. Dezember 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volß.

Wallmüller.

Einl. Nr. 9021. Exp. Nr. 9267.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar 1852 wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen abgehalten werden.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 30. September 1835 (Kreisblatt 1835 Nro. 82) und vom 4. Dezember 1837 (Kreis-Blatt 1837 Nro. 97) werden diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, aufgefordert, ihre Admissionsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen belegt, bis zum 1. Januar 1852 dahier einzureichen. Ansbach, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9505. Exp. Nr. 9711.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßige Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen, wird für das Jahr 1852 für den Regierungsbezirk Mittelfranken Montag den 8. März 1852 Morgens 8 Uhr beginnen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die Theilnehmer Tags zuvor im kgl. Kreisbau-Bureau dahier unter Vorzeigung des von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erlangten Admissionsdekretes zur Inscription anzumelden haben.

Um diesen Zulaßschein zu erlangen, haben die Gesellen bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden ihre Gesuche zu Protokoll zu geben und denselben anzufügen:

1) das Zeugniß über förmliche Erlernung des bezüglichen Bauhandwerks,
2) den Nachweis über zurückgelegte dreijährige Wanderschaft, oder eine deshalb erlangte Dispensation,

Digitized by Google

3) das nach Vorschrift des §. 113 des revidirten Gemeindeedikts ausgefertigte Sittenzeugniß.

Diejenigen Gesellen, welche schon in den Vorjahren die Zulassung zur Prüfung erlangt haben, jedoch nicht genügend befähigt befunden wurden, nun aber sich wiederholt der Prüfung unterziehen wollen, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten.

Schlüßlich wird noch zur Vermeidung vergeblicher Reisekosten bemerkt, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten sondern nur in Landgemeinden das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, außer der nöthigen Kenntniß der Baumaterialien und ihrer zweckmäßigen Verwendung die Bauconstructionslehre genügend inne haben, und im Stande sein müssen, Risse von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden zu entwerfen und gründliche Kostenanschläge zu denselben zu verfassen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die angebrachten Gesuche bis spätestens Sonntag den 22. Februar 1852 der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 15. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8751. Exp. Nro. 9616.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beschwerde des Färbermeisters Bing von Mammelsdorf wegen verweigerter Licenz zum Handel mit Landesprodukten, hier den Handel der Israeliten mit Landesprodukten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine unter'm 5. d. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern ergangene, und unter gleichem Tage anher mitgetheilte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung kund gegeben.

Ansbach, den 15. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 12 Dezember v. Js. eingesendeten Akten wird in obenstehendem Betreffe nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern, so weit dessen Ressort hiebei berührt erscheint, nachstehende Entschließung ertheilt:

Die kgl. Regierung, K. d. J. hat in ihrem an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ergangenen Ausschreiben vom 18. Dezember 1846 die Anordnung getroffen, daß der den Christen im Allgemeinen freigegebene Handel mit Landesprodukten nicht auch den Juden in gleicher Weise zugestanden werden dürfe, daß vielmehr diesen der bezeichnete Handel nur dann zu gestatten sey, wenn sie eine Concession zum Großhandel mit Landesprodukten im vorschriftsmäßigen Wege erlangt haben.

Nach §. 15 des Edikts vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-

Digitized by Google

genossen sollen die Israeliten zu allen erlaubten Erwerbsarten zugelassen werden, und es liegt diesem verordnungsmäßigen Zugeständnisse die ausgesprochene Absicht zu Grunde, die Juden von dem gemeinschädlichen Hausir-, Noth- und Schacherhandel abzubringen.

Da nun der Handel mit Landesprodukten an und für sich unter die Categorie dieser verbotswidrigen Handelsarten nicht zu zählen ist, sich vielmehr aus anerkannten staatswirthschaftlichen Principien einer vorzugsweisen Begünstigung erfreut, eine spezielle Verordnung, welche die Juden von der Theilnahme an diesem Handel ausschließt, nicht besteht, zur Zeit auch kein genügender Grund abzusehen ist, dieselben bezüglich der gedachten Erwerbsart gegenüber den Christen in eine ungünstige Ausnahmsstellung zu bringen, so kann das gedachte Regierungsausschreiben, welches die Juden lediglich in dieser Eigenschaft von dem freien Betriebe des Produktenhandels gänzlich ferne zu halten beabsichtigt, in dieser Allgemeinheit als gerechtfertiget nicht erachtet werden.

Es ist übrigens von selbst verständlich, daß in Fällen, wo der Handel mit Landesprodukten auch in seiner Eigenschaft als freie Erwerbsart von der Erlangung einer förmlichen Lizenz abhängig erscheint, diese aus besonderen polizeilichen Erwägungen dem einzelnen jüdischen Bewerber ebenso wie einem christlichen vorenthalten werden kann und muß.

Ebenso kann die im mehrgedachten Regierungsausschreiben allgemein anerkannte Zulässigkeit der Ertheilung von Concessionen zum Großhandel mit Landesprodukten die Zustimmung des unterzeichneten königl. Staatsministeriums nicht erhalten, da dieser Handel, wie bereits erwähnt, ohne Unterscheidung von Christen und Juden der freien Concurrenz anheimgestellt und durchaus kein ausreichender Anhaltspunkt gegeben ist, diesen freien Verkehr wegen der gesteigerten Ausdehnung des fraglichen Handels in koncessionelle Schranken einengen zu lassen.

Die kgl. Regierung, K. d. J. wird hienach unter Rückschluß der vorgelegten Akten angewiesen, ihr Ausschreiben vom 18. Dezember v. Js. nach diesen Direktiven zu modificiren und dieselben zur Grundlage des Verfahrens in künftigen Fällen zu nehmen.

München, den 5. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 8318. Erv. Nr. 10052.

(Den Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 2. d. Mts. wurde in Gemäsheit eines Kriegsministerial-Rescriptes vom 23. v. Monats der Ankauf einer Anzahl $3\frac{1}{2}$ jähriger Fohlen für die Militär-Fohlenhöfe im Inlande angeordnet, und sind für diesen Ankauf, welcher durch eine eigene Commission besorgt wird, als Stationen Ansbach, Thalmäßing, Weißenburg, Eichstädt, Uffenheim, Feuchtwangen, Heidenheim, Gunzenhausen, Windsbach, Neustadt ajA. und Cadolzburg bestimmt.

Die Ankaufs-Commission ist angewiesen, die Pferde von den Züchtern selbst, nicht aber von Händlern oder Unterhändlern zu kaufen, um ersteren einen entsprechenden Absatz für ihre selbst

Digitized by Google

erzogenen jungen Pferde zu eröffnen, und dieselben zugleich anzueifern, die für den Militärgebrauch geeigneten Pferde von vorzüglicher Qualität zu erziehen, und sich für die Zucht nur guter Beschäler, besonders jener des allgemeinen Landgestütes, zu bedienen.

Diese im Interesse der Pferdezüchter so wie der inländischen Pferdezucht überhaupt getroffene Anordnung wird hiedurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zeit des Ankaufes in den verschiedenen Gegenden durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, welche von der kgl. Administrations-Commission unmittelbar hierum angegangen worden sind, wird bekannt gemacht werden.

Ansbach, am 18. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 7389. Exp. Nro. 9709.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Hausir-Handel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. November l. Js. werden wegen fortgesetzter Klageführung über die Beeinträchtigungen des Gewerbe- und Handelsstandes durch den überhandnehmenden Hausirhandel die gegen diesen Handel bestehenden Prohibitiv-Bestimmungen neuerdings zum kräftigsten Vollzuge in Erinnerung gebracht und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden namentlich angewiesen, das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. März 1850 (Kreis-Intelligenzblatt S. 213) pünktlich zu befolgen und auf Verminderung des Hausir-Handels durch strenge Prüfung der zu begutachtenden Gesuche und thunlichste Beschränkung des Gutachtens auf solche Gegenstände, welche zu den freien Erwerbsarten gehören, mit Consequenz hinzuwirken.

Ansbach, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1307. Exp Nr. 1412.

(Die Erledigung der Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Günther auf die Pfarrei Sachsen erledigte Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß die Verhandlungen über die Fixirung und Ablösung der Zehenten zur Zeit noch nicht beendigt sind. Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1838 in nachstehender Weise.

1. An ständigem Gehalte:

Digitized by Google

1) aus Staats-Cassen			
a) an baarem Gelde		12 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien			
13 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr. . .		46 fl. 2½ kr.	
65 Schock Wellen à 52 kr.		56 fl. 20 kr.	
52 Klafter Stöcke à 1 fl. 30 kr.		69 fl. 20 kr.	
2) aus Stiftungskassen			
a) an baarem Geld		31 fl. 13 kr.	
3) von Privaten:			
a) an baarem Geld		12 fl. — kr.	
b) an Naturalien			
1 Schffl. 2 Vierlg. ½ Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr. . .		9 fl. 48¾ kr.	
			237 fl. 14¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. -- kr.
III. Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet.		30 fl. — kr.	
desgl. der Grundstücke von 2⅛ Morgen Aeckern, 2½ Tagw. Wiesen und ¼ Tagw. Garten		53 fl. — kr.	
			83 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an Zehnten			
a) vom großen Fruchtzehnten		149 fl. 56¾ kr.	
b) vom kleinen Zehnten		10 fl. 50 kr.	
2) an Weiderecht		3 fl. — kr.	
3) an Forstrecht		3 fl. — kr.	
			166 fl. 46¾ kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen . .			139 fl. 43½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
		Summa	626 fl. 44½ kr.
		die Lasten hievon abgezogen mit	68 fl. 47 kr.
		Bleibt reines Einkommen . . .	557 fl. 57½ kr.

Ansbach, den 11. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 929. Erv. Nr. 1406.

(Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen, ist durch Ableben des Pfarrers Lindner erledigt worden.

Digitized by Google

Dieselbe wird daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem Dienstertrag, nach der im Jahre 1838 festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalt, aus Stiftungskassen an baarem Gelde	38 fl. 42½ kr.		
		38 fl.	42½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine zahlreiche Familie geräumig genug und von guter baulicher Beschaffenheit ist		50 fl. —	kr.
desgleichen der Grundstücke und zwar von			
62 Morgen Aeckern	488 fl. 17 kr.		
10 Tagw. Wiesen	136 fl. — kr.		
1 „ Garten	23 fl. — kr.		
5 „ Waldungen	15 fl. — kr.		
		759 fl.	17 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgabe			
α. in Geld	4 fl. 38½ kr.		
β. in Naturalien			
2 Schffl. 3 Metz. — Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr.	21 fl. 7½ kr.		
2 „ 3 Vrlg. 2 „ Dinkel à 3 fl. 40 kr.	7 fl. 51¾ kr.		
4 „ 1 „ 2 „ Haber à 3 fl. 25 kr.	13 fl. 52¾ kr.		
b) unständige Abgaben an Laudemien, Erdschätzen . .	5 fl. 18 kr.		
2) an Zehnten: vom großen Frucht-, kleinen Schmalsaat- und Heuzehnten nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskassa der 4proc. Zins aus dem Ablösungs-Capital von 3028 fl. mit . .	121 fl. 7 kr.		
3) an Gemeinderechten	2 fl. 15 kr.		
4) an Forstrechten aus der Staatswaldung jährlich 10 Klafter weiches Holz à 4 fl.	40 fl. — kr.		
50 Stück Wellen à 1 fl. per Hundert . . .	— fl. 30 kr.		
		216 fl.	40½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		153 fl.	3¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. —	kr.
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 16 fl.			
	Summa	1167 fl.	43¾ kr.

Digitized by Google

Hievon die Lasten einschlüßig der Steuern von 51 fl. 31½ kr. abgezogen mit 80 fl. 27½ kr.

Bleibt reines Einkommen 1087 fl. 16½ kr.

Ansbach, den 11. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Bergho zu Poppenlauer im Forstamt Neustadt an der Saale, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das im Forstamte Sebaldi erledigte Revier Puckenhof zu versetzen.

Vermöge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember l. Js. ist die erledigte Aufschlagsstation Ansbach dem bisherigen Unteraufschläger zu Höchstadt, Peter Schuster, seiner Bitte entsprechend, übertragen worden.

Nach dem Ergebniß der vorschriftsgemäß vollzogenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen sind in der Stadt Altdorf auf den Grund des Artikel 63 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der kgl. Posterpeditor Wilhelm Prottengeier,
2) der Oekonom Friedrich Holz,
3) der Kaffetier Christoph Himpelmann, und
4) der Kaufmann Eduard Vollrath

bestätigt, und

II. als Gemeindevollmächtigte

a) für das erste Dritttheil:

der Oekonom Friedrich Recknagel an die Stelle des als bürgerlicher Magistratsrath bestätigten Wilhelm Prottengeier,

b) für das dritte Dritttheil:

1) Schneidermeister Andreas Ruß,
2) Webermeister Stephan Löffler
3) Büttnermeister Paul Vollrath,
4) Oekonom Georg Frosch,
5) Oekonom Konrad Rupprecht,
6) Zimmermeister Martin Kreisel,
7) Maurer und Oekonom Peter Blos, und
8) Maurer Conrad Buchner

in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 102.

Ansbach. Mittwoch, den 24. Dezember 1851.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse. — Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Die Schulstelle zu Uttenreuth. — Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke. — Die Auswanderungen nach dem Königreiche der Niederlande. — Die Transferirung realer und radizirter Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere. — Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste. — Das unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 — Erkenntniß wegen des — des Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode angeschuldigten Köblerssohns Georg Arneth von Neunhof, Landgerichts Lauf. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9369.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der kgl. bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. wird nachstehend gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 17. Merz v. Js. und Ziffer 1 der Vollzugsvorschriften hiezu ein Abdruck der Rathskammer-Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 1. Mai v. Js., durch welche die Vernichtung der Druckschrift, betitelt:

„Der wahrhaftige feurige Drache, Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. „Weimar in Kommission von B. F. Voigt,"

angeordnet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Polizeibehörden zum Vollzuge der erwähnten gerichtlichen Verfügung mitwirken und insbesondere darüber wachen, daß ein Verkehr

Digitized by Google

mit der verbotenen Schrift nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Bestimmungen im §. 8 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 sofort der Staatsanwaltschaft zur weitern Einschreitung angezeigt werden.

Ansbach, den 19. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Spengler, Sekr.

Abdruck.

Rathskammer-Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal, Preßvergehen betr.

Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am 1. Mai achtzehnhundert fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Dupré, Richter, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, und Weber, Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte, wegen unzüchtiger, die Sittlichkeit verletzende Darstellungen, in einer Druckschrift 1850;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom 15. v. Mts.;

Nach gepflogener Berathung; und

In Erwägung, daß in der bei den Akten befindlichen, in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt:

„Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc. ꝛc., Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. Weimar, in Kommission von B. F. Voigt," — auf Seite 82, 83, 117 und seq. namentlich durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird;

Daß jedoch der Verfasser derselben unbekannt, Verleger und Drucker Ausländer sind; daher eine weitere Untersuchung nicht platzgreiflich erscheint und in Gemäßheit der Art. 2 und 21 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. Merz 1850 die Vernichtung der benannten Druckschrift zu verordnen ist, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Aus diesen Gründen

verordnet, daß kein weiteres Verfahren stattzufinden hat, und die in Beschlag genommene Druckschrift, betitelt: Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc. ꝛc., Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. Weimar, in Kommission von B. F. Voigt — auf den Grund des allegirten Artikels 2 vernichtet werde, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Also beschlossen wie oben.

Unterschrieben Möhl, G. Dupré, Hofemann und Weber.

Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt.

Magenheimer, Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

Einl. Nr. 9740. Exp Nr. 10310.

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 14. d. Mts. bezüglich der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten erlassene Ausschreiben wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 19. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beabsichtigt nunmehr zur Vertheilung und Anweisung der Pensionsbezüge der berechtigten Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten aus dem von den Letzteren gegründeteten Pensions-Fonde pro 1851 zu schreiten.

Dieß wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß diejenigen Wittwen und unter dem 18. Lebensjahre stehenden Waisen ehemaliger Vereinsmitglieder, welche nicht schon im Jahre 1850 auf einen Bezug hieraus eingewiesen waren, sondern vielmehr erst seit der letzten Anweisung vom 2. Mai 1851 in den Wittwen- oder Waisenstand eingetreten wären, unter Beibringung der den Bezug begründenden Nachweise sich bis zum Schlusse des Monats Januar k. Js. um so gewisser bei der unterfertigten Stelle zu melden haben, als außerdem ohne Rücksichtsnahme auf sie die Vertheilung der Fondsrente pro 1851 verfügt würde.

München, den 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Betreff wie oben.

Einl. Nro. 8710. Exp. Nro. 9756.

(Die Schulstelle zu Uttenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Uttenreuth mit 361 fl. 44½ kr. fassionsmäßigem Einkommen ist erledigt.

Meldungen um dieselbe sind bis 15. Januar künftigen Jahrs bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Erlangen vorschriftsmäßig einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8502. Exp. Nr. 10330.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Orte Laudenbach, kgl. Landgerichts Miltenberg, in Unterfranken und Aschaffenburg, wurde in jüngster Zeit ein herzoglich Nassauisches falsches 6 kr. Stück ausgegeben; dasselbe trägt auf der einen Seite das herzoglich Nassauische Wappen und die Umschrift Herzogthum Nassau, auf der andern den zusammenlaufenden Eichenlaubkranz, und die Inschrift 6 Kreuzer 1844 mit lateinischen Buchstaben, läßt sich aber durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben, und ganzen Form, den ganz glatten Rand und den bläulich weißen matten Glanz leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen 6 Kreuzerstücke gewarnt wird, erhalten die kgl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Ansbach, den 20. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8769. Exp. Nr. 9880.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Auswanderungen nach dem Königreiche der Niederlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehend die bezüglich der Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger nach dem Königreiche der Niederlande erfolgte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 16624.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die aus Anlaß von Gesuchen bayerischer Staats-Angehöriger um die Bewilligung zur Auswanderung nach dem Königreiche der Niederlande mit der dortigen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Erwerbung der niederländischen Staats-Angehörigkeit in dem Grade, daß eine Zurückweisung der im Auslande Gebornen in ihre ursprüngliche Heimath nicht erfolgen könne, an die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen geknüpft ist, deren Vorhandenseyn im gegebenen Falle nur vermöge einer entsprechenden Kenntniß der dortigen Gesetz-

Digitized by Google

gebung beurtheilt werden kann.

Damit nun den bayerischen Staats-Angehörigen, welche in die genannten Staaten auswandern wollen, künftig die angemessene Vertretung ihrer Gesuche auf Grund der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen zugewendet und allenfallsigen Zurückweisungen vorgebeugt werden kann, so sind die zuständigen Polizeibehörden anzuweisen, dergleichen Gesuche, soferne sie sich nicht schon gemäß der bayerischen Gesetzgebung zur abweislichen Bescheidung eignen, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 Art. II. Ziff. 2. (Regierungsblatt 1837 S. 323) durch Vermittlung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, anher in Vorlage zu bringen, worauf bezüglich jedes einzelnen Falles, mit Rücksicht auf die jeweil etwa eintretenden Abänderungen in der niederländischen Gesetzgebung, die erforderlichen Aufschlüsse werden ertheilt werden.

München, den 7. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 3210. Exp. Nro. 9710.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Transferirung realer und radizirter Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neueren Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wiederholt der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß reale und radizirte Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere nicht transferirt werden können, weil die Realgerechtigkeiten von dem Orte ihrer ursprünglichen Ausübung resp. deren Einzünftung dem Eigenthümer an einem anderen nicht folgen, sohin bei der Veränderung des Domizils in der Person ihres Besitzers aufhören; eine solche Transferirung auch in sofern der neueren Gesetzgebung widerstreitet, als hiedurch an dem Orte, wohin transferirt werden soll, ein neues Realrecht ins Leben treten würde, — so werden die mit der erstinstanzlichen Bescheidung von Gewerbsverleihungsgesuchen beauftragten Behörden zur pünktlichsten Befolgung dieser Direktiven hiemit aufgefordert.

Ansbach, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10008. Exp. Nr. 10351.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 12 bis 15 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November l. Js., die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend (Kreis-Intelligenzblatt S. 792 u. 793) ha-

Digitized by Google

den sämmtliche Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler im Laufe des Jahres wünschen, und diejenigen, welche Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäfts halten wollen, ihre Stuten und Hengste zur Musterung durch den Vorstand der Landgestütsverwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes vorzuführen.

Zu diesem Behufe sind die nachstehenden Stationen und Termine für Mittelfranken bestimmt worden, an welchen die obenbezeichnete Musterung der Hengste und Stuten statt zu finden hat.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken werden angewiesen, dieses Ausschreiben in geeigneter Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer ihrer Bezirke zu bringen und zugleich die Bezirksthierärzte der betreffenden Bezirke aufzufordern, bei diesen Musterungs-Terminen sich einzufinden.

Ansbach, den 20. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Verzeichniß

derjenigen Stationen, an welchen im Regierungsbezirke Mittelfranken die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste vorgenommen wird.

Nro.	Stationen.	Zeit der Musterung			Bemerkungen.
		Jahr	Tag	Monat	
1	Windsheim . . .	1852	16.	Januar	
2	Uffenheim . . .	"	18.	"	
3	Neustadt a/A. . . .	"	22.	"	
4	Heidenheim . . .	"	22.	"	
5	Ellingen . . .	"	24.	"	
6	Thalmässing . . .	"	26.	"	kgl. Landgerichts Greding.
7	Eichstädt . . .	"	28.	"	
8	Kadolzburg . . .	"	8.	Februar	
9	Windsbach . . .	"	10.	"	kgl. Landgerichts Heilbronn.
10	Gunzenhausen . .	"	12.	"	
11	Wassertrüdingen . .	"	14.	"	
12	Feuchtwangen . .	"	16.	"	
13	Ansbach	"	18.	"	

München, den 11. Dezember 1851.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Alexander Graf Jenison, Rittmeister.

Einl. Nr. 9548. Exp. Nr. 10419.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in Bezug auf Verabreichung von Neujahrsgeschenken, an

Digitized by Google

die Kunden von Seite der Handelsleute und Gewerbsmeister Mißbräuche bestehen, welche den Betheiligten bedeutende Opfer auferlegen, denen sich jedoch der Einzelne ohne Zusammenwirken der Gewerbsgenossen nicht entgegenstellen kann, weil er dadurch seine Kundschaft verlieren würde.

Wenn es auch zunächst Sache der Betheiligten ist, durch übereinstimmendes Handeln solche Mißbräuche zu beseitigen, so ist doch von Seite der sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Anregung dazu zu geben und namentlich die Vermittlung der Gewerbsvereine, wo solche bestehen, hiezu in Anspruch zu nehmen.

Sollten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden jedoch die Erfahrung machen, daß ihre Bemühungen fruchtlos sind und Mißstände bestehen, deren Beseitigung durch Erlaß von Strafverboten bedingt ist, so wird gutachtlicher Antrag hierüber gewärtigt.

Ansbach, am 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der ersten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1852 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf Montag den 22. März 1852 festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellations-Gerichts von Mittelfranken Eduard von Eckartshausen, und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Friedrich Arnold ernannt.

Eichstädt, den 20. Dezember 1851.

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Wanderer, Kanzlist.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Köblerssohns Georg Arneth von Neunhof, Landgerichts Lauf, wegen Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode zu Recht, was folgt:

Georg Arneth, lediger Köblerssohn von Neuhof, ist schuldig des Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, und wird deßhalb zum Zuchthause auf die Dauer von

acht Jahren,

sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt, welche und soweit letztere nicht durch den Arbeitsverdienst des Verurtheilten am Straforte gedeckt werden, der kgl. Staatskasse zur Last fallen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunten Dezember achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei gegenwärtig waren, als

Digitized by Google

Richter: Schiber, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Freiherr von Spiegel und Culemann, Räthe, Greiner und Lukas, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier, Dr. Knappe, Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken und der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Freiherr von Truchseß als Protokollführer.

Schiber, Präsident des Schwurgerichtshofes.
Frhr. v. Spiegel. Culemann. Greiner. Lukas.

Truchseß.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift.
Ansbach, den 16. Dezember 1851.
Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.
Arnold.

Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Neuhof, Dekanats Mtt. Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Puschendorf, Dekanats Münchaurach, Friedrich Wilh. von Haas, allergnädigst zu verleihen geruht; unter'm 30. v. Mts. die erledigte protest. Pfarrstelle zu Stübach, Dekanats Neustadt a/A., dem bisherigen Pfarrer zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, Ernst Carl Alexander Roscorius zu übertragen; und unter'm 15. Dezember d. Js. 1) dem Offizianten des Stadtkommissariates Erlangen, Johann Baptist Stüber, den erbetenen Ruhestand zu bewilligen, sowie 2) zum Offizianten des Stadtskommissariats Erlangen den Funktionär der Polizei-Direktion München, Friedrich Wiellenbacher, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Dezember l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Andreas Frank zum Schullehrer an der Mittelklasse der Lorenzer Mädchenschul-Abtheilung B, sowie unterm 12. Dezember a. c. der bisherige Schulverweser Wilhelm Hammer zu Nürnberg zum Schullehrer an der Unter- oder Elementarklasse zu Tafelhof ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 103.

Ansbach. Samstag, den 27. Dezember 1851.

Inhalt

Gesuch des Kaufmanns Karl Weber, Geschäftsfirma Emil May in Ofen um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus. — Die Erledigung des Physikats Wassweiler. — Die Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Druckfehler-Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9715. Exp. Nr. 10433.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate von Mittelfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Karl Weber, Geschäftsfirma Emil May in Ofen um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Mittheilung nachstehender Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, den Vollzug dieser höchsten Anordnung auf das Pünktlichste zu überwachen.

Ansbach, am 21. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck.
Nr. 12501.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der kgl. Regierung, K. d. J., wird in Erwiederung ihres an das kgl. Staats-Ministerium des Innern erstatteten, von da zur zuständigen Verfügung anher gelangten Berichtes vom 21. v. Mts. unter Rückschluß der vorgelegten Akten eröffnet, daß dem Kaufmann Karl Weber, Geschäfts-Firma Emil May in Ofen zwar der Verkauf der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus ꝛc. ꝛc. im Königreiche Bayern auf die Dauer von drei Jahren bewilliget, diese Bewilligung jedoch von der Bedingung abhängig gemacht worden sey, daß dieser Verkauf ausschließend von gewerbsberechtigten Apothekern auszugehen habe und sich hiebei jeder Anpreisung des besagten Mittels zu enthalten sey.

Die deßfallsige Eröffnung an den ꝛc. Karl Weber in Ofen ist auf gesandtschaftlichem Wege eingeleitet worden.

München, den 5. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 9829. Exp. Nr. 10434.

(Die Erledigung des Physikats Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Cantonsphysikat Winnweiler in der Pfalz ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 21. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9872. Exp. Nr. 10500.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die mittelst Ausschreibens vom 30. Dezember v. Js. und 8. Jannar d. Js. (Int. Blatt 1851 Nro. 2 und 4 S. 10 und 36) bewilligte und resp. veranstaltete Collecte zur Deckung der Pfarrhausreparaturkosten in Burghaslach nur ein Gesammtbetrag von 545 fl. 39 1/4 kr. erzielt wurde, diese Summe aber zur Bestreitung der auf circa 1500 fl. veranschlagten Reparaturkosten bei Weitem nicht hinreicht, und die dürftigen Verhältnisse der baupflichtigen Gemeinde Burghaslach noch fortbestehen, so hat die unterfertigte Stelle die Vornahme einer erneuten Collekte in den protestantischen Kirchen von Mittelfranken zu bewilligen beschlossen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Vollzug dieser Collekte von dem kgl. protestantischen Consistorium dahier besonders angeordnet werden wird.

Ansbach, den 21. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . . .		91⅛
Obligationen	à 4 %	"	. . . . .	95½	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.	101	
"	à 5 %	"	" II. à IV. . . .		101⅛
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %	. . . . .		93
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		. . . . .	682	
" "	Promessen	per Stück	Agio ältere		116
" "	"	"	" neue		88

Augsburg, den 24. Dezember 1851.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 22. Dezember d. Js., das unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken betr. (Kreis-Intelligenzblatt S. 831) ist im 3. Absatze das Wort „sämmtlichen" vor „Distrikts-Polizeibehörden" zu streichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 104.

Ansbach. Mittwoch, den 31. Dezember 1851.

Inhalt.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten. — Die Schneezeichen an den Straßen. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Januar 1852. — Die Schweinekrankheit. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von Druckschriften. — Die Veranstaltung einer anderweiten Kirchenkollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach. — Dienstes-Nachrichten. — Extra-Beilage, die Schweinekrankheit.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29 April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 16. Februar nächsten Jahrs ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. künftigen Monats bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 24. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 9855. Exp Nr. 10913.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Advokaten Frank zu Feuchtwangen ist die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichtsbezirks Schillingsfürst in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten übertragen worden; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 12. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 9445. Exp. Nro. 10514.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Schneezeichen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei heftigem Schneefalle auf Straßen, welche keine Alleebaumpflanzungen haben, die Richtung schwer einzuhalten ist, und leicht Unfälle für die Reisenden entstehen, haben die obengenannten Behörden die bereits für Staatsstraßen bestehende Einrichtung der Aufstellung von Schneezeichen auch für die Distriktsstraßen und Verbindungswege anzuordnen.

Es sind in solchen Fällen in angemessenen Entfernungen an beiden Seiten der Straße Stangen, wozu dürre Baumäste verwendet werden können, aufzustecken und mit einem Strohwisch zu versehen. Gleiche Vorsorge ist da zu treffen, wo die Alleepflanzungen bedeutende Lücken haben, oder wo unmittelbar neben der Straße steile Böschungen, tiefe Gräben oder Abgründe sich befinden, welche bei sehr starkem Schneefall nicht wahrzunehmen sind.

Der Vollzug ist geeignet zu überwachen.

Ansbach, am 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 10752. Exp. Nro. 11050.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Januar 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Januar 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaasfleisch per Pfund .	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

Digitized by G

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	—	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	7 kr.	—	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	—	pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	2	pf.

Stadt Rothenburg.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	—	pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	—	pf.

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	1	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	8 kr.	—	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	13 kr.	—	pf.

Stadt Fürth.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	1	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	8 kr.	—	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	13 kr.	—	pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	—	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	8 kr.	—	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	13 kr.	—	pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	—	pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	—	pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	8 kr.	—	pf.
Kalbfleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.
Schweinefleisch per Pfund	13 kr.	—	pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaren, soweit sie sich bisher nach den Taren der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Tardistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2	pf.
Hammel- oder Schaafsleisch per Pfund	7 kr.	2	pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	12 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaafsfleisch per Pfund .	8 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund . . .	7 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden.

Ansbach, den 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9637. Erv. Nro 10519

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichts-Physikate von Mittelfranken.

(Die Schweinekrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 22. August d. Js. erhalten die obengenannten Behörden Mittheilung der, unter'm 14. d. Mts an sämmtliche übrige kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, erlassenen Ministerial-Entschließung, zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage, die Resultate der deßfallsigen Beobachtungen mit gemeinschaftlichem Berichte bis zum 1. September künftigen Jahres vorzulegen.

Zugleich wird der Bericht des praktischen Arztes Dr. Bergmann vom 23. Juli d. Js. in der Beilage zur möglichsten Verbreitung mitgetheilt.

Ansbach, am 22 Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 20235.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seit mehreren Jahren zeigt sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und der Oberpfalz und von Regensburg eine Krankheit, welche alljährlich zum größten Schaden der Oekonomen

Digitized by Google

eine bedeutende Zahl der dort gehaltenen Schweine hinwegrafft, ohne daß bisher eine materielle und unvermeidbare Ursache eruirt und ausfindig gemacht werden konnte.

Unterdessen hat der praktische Arzt Dr. Bergmann in Spalt den in Abdruck mitfolgenden Bericht vom 23. Juli d. Js. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erstattet, worin derselbe die Ursache der alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretenden Schweinekrankheit in einer Solanin-Vergiftung darstellt, die durch eine unzweckmäßige Fütterungsweise dieser Thiere mit den keimenden Kartoffeln verursacht werden und zugleich die Methode angiebt, wodurch diese Vergiftung verhütet werden könne. Sowohl die kgl. Central-Veterinär-Schule, als auch das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in München betrachten die Entdeckung des genannten Arztes für sehr wichtig und empfehlen dieselbe im Interesse der Oekonomie einer sorgfältigen Untersuchung.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird demgemäß angewiesen, zu veranlassen, daß, wie es in Mittelfranken bereits geschehen, auch in dem Regierungs-Bezirke von . . . das Ergebniß der Erfahrungen des Dr. Bergmann in Spalt über die alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretende Schweinkrankheit im Interesse der Landwirthschaft sowohl, wie aus allgemeinen Sanitäts-Rücksichten die möglichste Verbreitung erhalte, und daß von der kgl. Regierung mit der geeigneten Anweisung an die Distrikts-Polizeibehörden, insbesondere auch die Physikate zu beauftragen sind, durch sorgfältige Beobachtungen sichere Anhaltspunkte für die Constatirung der von dem genannten Arzte aufgefundenen Krankheitsursache, wie der angegebenen Mittel zu ihrer Beseitigung zu gewinnen.

Ueber die deßfallsigen Resultate wird bis 1. Oktober 1852 Bericht erwartet.

München, den 14. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Eppler.

Einl. Nr. 10369. Exp. Nr. 11044.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern auf ein weiteres Jahr vom 1. Januar 1852 an unter der Beschränkung allerhöchst freizugeben geruht,

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz Volete als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die allenfallsige Prüfung der Gußführung und der Qualität des Doppelbiers möglich zu machen,
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Doppelbiere Verzicht zu leisten habe.

Indem diese allerhöchste Entschließung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Distrikts Polizeibehörden in Mittelfranken den Auftrag, deren genauen Vollzug innerhalb ihrer Amtsbezirke allenthalben wahrzunehmen.

Ansbach, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10487. Exp. Nr. 11049.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Senat der kgl. Universität Erlangen hat in einem unter'm 14. Juli d. Js. an das kgl. Staats Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erstatteten Berichte angezeigt, daß die Ablieferung der der Universitäts-Bibliothek nach der Ministerial-Entschließung vom 5 Oktober 1840 gebührenden Pflicht-Exemplare häufig sehr spät erfolge, und dadurch die Benützung der erschienenen Werke höchst bedauerlich verzögert werde.

Deßgleichen beschwert sich die kgl. Hof- und Staats-Bibliothek-Direktion in einem Berichte vom 17. Juli d. Js. darüber, daß ohngeachtet der wiederholten Weisungen des kgl. Staats-Ministeriums es noch nicht gelungen sey, die inländischen Buchhandlungen zur Ordnung und pflichtmäßigen Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bringen, indem zu dem bemerkten Zeitpunkte mehr als 400 inländische Verlagswerke als abgängig bezeichnet werden, von welchen die Verzeichnisse vorgelegt worden seyen.

Die obengenannten Behörden werden demnach wiederholt auf die Ausschreibung vom 12. Oktober 1819 (Intelligenz-Blatt Seite 674) und vom 17. März 1849 (Intelligenz-Blatt S. 155) mit der Weisung aufmerksam gemacht, die mit der Ablieferung der Pflicht-Exemplare säumigen Buchhandlungen ꝛc. erforderlichen Falles durch Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Ansbach, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1555. Exp. Nr. 1829.

An sämmtliche Dekanate und Pfarrämter in Mittelfranken.

(Die Veranstaltung einer anderweiten Kirchencollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, dd. 21. des lauf. Monats, obenbezeichneten Betreffs, im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 103 werden sämmtliche protestantische Pfarrämter in Mittelfranken hierdurch beauftragt, die zu vollständiger Deckung der Kosten für bauliche Herstellung des Pfarrhauses in Burghaslach bewilligte anderweite Kirchencollecte ungesäumt zu vollziehen, dabei auf ergiebige Resultate hinzuwirken und die eingehenden Beträge durch die Distrikts-Dekanate an das Sekretariat der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, abzuliefern. Die vorschriftsmäßigen Verzeichnisse dieser Beträge sind von den kgl. Distrikts-Dekanaten dem unterfertigten Consistorium innerhalb 6 Wochen vorzulegen.

Ansbach, den 27. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. B.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter'm 7. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großbaslach, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Sachsenburg, in der kgl. preußischen Provinz Sachsen, Christian Wilhelm Adolf Redenbacher, zu verleihen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Dezember l. Js. wurde der bisherige Schulgehülfe Johann Andreas Karl Schüßler zu Röckingen als ständiger Schulverweser zu Oberheumödern ernannt.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. und des kgl. Landwehr Kreiskommandos vom 15 Dezember 1851 wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge die bisherigen Lieutenants Eduard Heinrich Gummi und Heinrich Gerner zu Oberlieutenants und der bisherige Junker Johann Wolfgang Burger zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Ansbach befördert; sowie unter'm 10 Dezember 1851 der praktische Arzt Dr. Matthäus Winzheimer zum Bataillonsarzte im Landwehr-Bataillon Mkt. Bibart ernannt wurde.

Digitized by Google

Extra-Beilage zu Nro. 104.
(Zum Regierungs-Ausschreiben vom 22. Dezember 1851, Seite 839.)

Abdruck.

Spalt, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Unterthänigste Vorstellung des praktischen
Arztes Dr. Bergmann zu Spalt.
(Die Schweinkrankheit betr.)

Dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten ist wohl bekannt, welche Aufmerksamkeit und Sorgfalt eine hohe kgl. Regierung, der seit vielen Jahren (seitdem der Kartoffelbau so weit verbreitet ist) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli wiederkehrenden Schweinkrankheit fortwährend schenkt, die Hunderte dieser Thiere hinwegrafft und mit Recht als eine große Calamität für den Landmann angesehen wird.

Seit meinem 15jährigen Aufenthalte im hiesigen Bezirke ist diese Landplage ein Gegenstand meiner fortgesetzten Beobachtung, und glaube ich, daß es mir endlich gelungen ist, das Wesen dieser Krankheit erforscht und das Mittel zu deren Beseitigung gefunden zu haben.

Die in Rede stehende Krankheit wird, meines Wissens, von manchen Gerichtsärzten für Milzbrand, von anderen für ein Erysipelas oder für was immer gehalten.

Allein die Krankheit ist nicht Milzbrand, nicht Rothlauf, weder epizootisch noch enzootisch, das Uebel ist nicht mehr und nicht weniger als eine alljährlich wiederkehrende langsame Vergiftung der Schweine mit Solanin, bewirkt durch unzweckmäßige Fütterung dieser Thiere mit den in den Kellern und Gruben im Frühjahre keimenden Kartoffeln.

Diese Behauptung will ich durch Theorie und Praxis zu begründen suchen, wo sich dann von selbst der Weg ergibt, welcher zur Beseitigung des Uebels einzuschlagen ist.

Daß die Krankheit weder Milzbrand noch Erysipelas gangr., weder epi- noch enzootisch ist, d. h. weder von kosmisch-tellur. noch örtlichen Verhältnissen abhängt, springt sogleich in die Augen, wenn man bedenkt, daß das Uebel jedes Jahr zu derselben Zeit (April bis Juni oder Juli) aller Orts auftritt und nur so lange dauert, als die Schweine mit keimenden Kartoffeln gefüttert werden.

Wäre es Epizootie-Epidemie, das Uebel würde sicherlich nicht jedes Jahr und so allgemein auftreten, da doch wohl nicht anzunehmen ist, daß die atmosphärischen Verhältnisse, i. e. der Genius morbor. epid. 30—40 Jahre lang konstant derselbe sey. Enzootie kann es auch nicht wohl seyn, weil Enzootien-Endemien sich nur auf kleinere Bezirke beschränken.

Daß es keine Seuche ist, beweist ferner der unschädliche Genuß des Fleisches aller jener Stücke, die im Beginn der Krankheit geschlachtet werden, deren Zahl sehr groß ist, weil der Oekonom in seiner Rathlosigkeit — weil bis jetzt kein Mittel geholfen — sogleich zum Messer greift, sobald er in diesen Monaten sein Schwein krank bemerkt. Gegen Milzbrand und Rothlauf sprechen ferner die Leichenbefunde, wie das gänzliche Fehlen von Beulen, Exsudat zwischen

Digitized by Google

den Muskeln und der dunklen Farbe des Fleisches. Endlich beweist noch das so sehr seltne Ueberstehen der Krankheit und die Nutzlosigkeit aller Mittel, daß man es hier mit keiner Seuche, sondern mit einer Solanin-Vergiftung zu thun hat.

Es sollen nun kurz angegeben werden:

1) die Fütterung der Schweine, wie sie geschieht;
2) Ausbruch und Verlauf der Krankheit nebst **Sections-Befund**;
3) die **Symptome** der **Solanin-Vergiftung** und die Erscheinungen in der Leiche;
4) Mittel zur Verhütung des Uebels.

Ad 1. Der Landmann, in der Meinung: „dem Schwein ist alles rein," geht bei der Fütterung dieser Thiere nicht allzusäuberlich um. Werden alle Abfälle aus Küche und Scheune dem Schweine gereicht, so geschieht dieß nicht minder mit den Abfällen aus Kellern und Gruben. Bekannt ist aber, daß die Kartoffeln in Kellern und Gruben im Monat März zu keimen beginnen, im April und Mai Keime von 4—6 Zoll Länge an den Augen der Kartoffeln ansetzen, an welchen Keimen sich nach und nach kleine Knollen (Kartoffeln) von der Größe einer Hasel- bis Wallnuß erzeugen. Täglich wird aus dem Keller zur Fütterung ein großer Hafen oder Waschkessel voll Kartoffel genommen, mit Wasser meist nur halbgargesotten, endlich Kartoffel und Sudwasser in einen Trog geschüttet, gestopft (zerhackt), zuweilen mit Mehl, Kleien, Rüben und drgl. gemischt und so dem Schweine dargereicht. Auf diese Weise wird in den allermeisten Wirthschaften die Kartoffelfütterung bis gegen Ende Juni, wo es keine mehr gibt, betrieben.

Im Frühjahre, wo der Kartoffelhaufen im Keller, einem dichten Walde gleich, ganz mit Keimen bedeckt ist, werden auch letztere sammt den daranhangenden neuen Knollen so versotten und verfüttert, sammt dem schmutzigen Sudwasser. In bessern Wirthschaften hingegen werden vor dem Sieden die Keime entfernt, und die gut gesottenen Kartoffel, ohne das Sudwasser, dem Thiere vorgesetzt. Aber gerade hierin, in der Entfernung der Keime vor dem Sieden, liegt das Geheimniß, warum einzelne Wirthschaften verschont bleiben.

Ad 2. Nachdem nun das Schwein auf diese Weise im April, Mai und Juni also gefüttert resp. langsam vergiftet wird mit dem in den Keimen und den jungen Knollen in so reichlichem Maße enthaltenen **Solanin**, das im Sudwasser aufgelöst ist, steht endlich das Thier vom Fressen ab, wird traurig, zittert an allen Gliedern, zeigt großen Schmerz und Angst, legt sich nieder, die gelähmten Hinterfüsse unter den Leib geschlagen, wird zwischen diesen erst blaß-, dann dunkelroth. Diese Röthe breitet sich später über das **Abdomen** und selbst über die Brust aus. Wird das Thier jetzt nicht geschlachtet, dann steigern sich diese Symptome und der Tod beschließt diese oft nur 6—8 Stunden, bisweilen auch 2—3 Tage dauernde Scene.

Zuweilen, aber höchst selten, erholt sich manches Stück wieder, erlangt aber nie mehr Freßlust, wird nie fett und bleibt immer an den hintern Extremitäten gelähmt (ein Hauptsymptom der Solaninvergiftung), so daß ihm das Aufstehen sehr schwer, zuweilen unmöglich ist, und nur ganz schleppend und wankend sich fortbewegt.

In dem frühzeitig geschlachteten Schweine findet man in **Cavo abdominali** etwas weniges **Serum** von gelblichter Farbe, Milz und Leber meist wenig afficirt (höchstens wo erstere am Magen anliegt), nicht entzündet und nicht gerade weich. Die Gefäße des Netzes, öfters auch der dünnen Därme, von nervösem verkohlten Blute strozend, Herz mehr oder weniger welk, die Lun-

Digitized by Google

gen nur selten von ihrer normalen Färbung und Struktur abweichend. Die Farbe des Fleisches, wenn auch nicht immer von so lebhafter Röthe, doch auch nicht dunkel und durchaus nicht ekelerregend.

Zwischen den Muskeln nie Exsudat, und die blaurothe Farbe der Bauchdecken u. s. w. nicht tiefgehend. Der Genuß dieses also frisch oder eingesalzenen Fleisches hat noch nie, in all den vielen, zu hunderten mir bekannten Fällen, nachtheilige Folgen nach sich gezogen. —

Geht hingegen das Schwein an der Krankheit zu Grunde, so finden sich die oben angegebenen Erscheinungen in der Leiche in noch höherem Grade, nie werden aber Produkte zum Vorschein kommen, wie sie an Stücken gefunden werden, die am Milzbrand oder Erysipelas zu Grunde gegangen sind. —

Ad 3. Hierüber ist zu vergleichen: Toxicologie von Sabernheim & Simon, Berlin 1838. S. 540 ff. Ocsila und andere Werke der Art.

Hält man nun die Erscheinungen, wie sie sich in der in Rede stehenden Schweinkrankheit manifestiren, mit jenen zusammen, die der Solaninvergiftung angehören, so werden sie vollständig congruiren, sich decken, d. i. sie sind identisch, so daß auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, daß die Krankheit in einer wahren Solaninvergiftung besteht

Wie könnte es aber auch wohl anders seyn, wenn man bedenkt, daß die Frucht von Solanum tuberosum (Kartoffel) im unreifen Zustande, und ganz besonders die Kartoffelkeime die größte Menge Solanin enthalten, (vergl. Winkler im pharmac. Centralblatt 1838 p. 415.) wirkt ja auch die Fütterung des Rindviehes mit Branntwein, der aus gekeimten Kartoffeln bereitet ist, ausgezeichnet lähmend auf die hintern Extremitäten (vergl. Journal für prakt. Chemie. St. I. p 58).

Daß aber dem thierischen Organismus, (dem Schweine) bei der oben angegebenen Kartoffelfütterung fortgesetzt, Wochen und Monate lang die größte Menge Solanin dadurch einverleibt wird, daß dieses giftige Alcaloid, durch das Sieden der Kartoffel sammt ihren Keimen chemisch produzirt wird und in dem Sudwasser mit enthalten ist, wer möchte es wohl bezweifeln?

Gleiche Resultate, wie sie an den Schweinen bei Fütterung mit keimenden Kartoffeln beobachtet werden, erhielt ich an Kaninchen und jungen Hunden, die mehrere Wochen lang mit einem Absude aus keimenden Kartoffeln, welche im April, Mai und Juni aus dem Keller genommen waren, genährt worden sind, wobei die Toxikations-Erscheinungen bald früher, bald später eintraten, je nachdem das Thier eine größere oder kleinere Menge dieses Giftes, mit oder ohne Schaden (Reaktion) aufzunehmen im Stande war. Denn nicht jeder Organismus reagirt auf gleiche Weise gegen die ihn treffende Schädlichkeit; eine Erscheinung, die uns bei den Schweinen wieder begegnet, indem in manchen Wirthschaften bei der angegebenen Fütterung oft alle Schweine in wenigen Tagen erkranken, öfters auch in Intervallen von etlichen Tagen, und nicht selten bleibt das eine oder andere Stück noch auf lange Zeit gesund. Die Versuche hier näher zu beschreiben, würde mich zu weit führen, und sind dieselben so leicht ausführbar, daß es überflüssig wäre, näher darauf einzugehen.

Ich glaube nun sattsam bewiesen zu haben, daß wir es, wie oben behauptet worden, bei der in Rede stehenden Schweinkrankheit, mit einer langsamen Solaninvergiftung zu thun haben. Die Beweise sind positiv genug, in Theorie und Praxi begründet. Zu allem Ueberfluß soll nun auch der negative Beweis angetreten werden.

Hier, in Spalt, gehört diese Krankheit unter den Schweinen zu den Seltenheiten, es vergehen oft Jahre, wo sich auch nicht ein Fall ereignet, zuweilen kommen einzelne Fälle vor, nie

Digitized by Google

aber in der erschreckenden Ausdehnung wie auf dem Lande. Wie das wohl kommen mag? Ganz natürlich; weil hier, außer Hopfen, nicht einmal so viele Kartoffeln produzirt werden, als der hiesigen Bevölkerung zum eigenen Genusse nur auf 2 Monate erforderlich sind. Die hier alljährlich nicht wenigen Schweine werden hingegen vom Herbste oder Spatsommer an, wo sie zur Mastung angekauft werden, und die Kartoffel-Fütterung nicht mehr getrieben wird, weil die alten aufgezehrt, und die neuen noch nicht geärndet sind, — meist mit Milch, Korn- oder Gerstenschrot, Kleien, Rüben ꝛc. gefüttert, nur in wenigen Häusern, wo viele Kartoffeln gebaut werden, mit selben gemästet und gegen Neujahr oder Lichtmeß zu, zuweilen noch etwas später, geschlachtet, jedenfalls noch zuvor, ehe die Kartoffel im Keller zu keimen beginnt.

In einer hiesigen Bräuerei, wo alljährlich viele Schweine mit Kartoffeln gemästet werden, ist noch nie ein Schwein in dieser Art erkrankt, und auf meine Frage, wie es der Besitzer mit der Kartoffelfütterung halte, erhielt ich die Antwort: „wenn einmal der April kömmt, so über„lasse ich das Kartoffelsieden für die Schweine nicht mehr den Dienstboten allein, sondern ich sorge „dafür, daß die Keime entfernt, die Kartoffel vollständig weich gesotten, und das Sudwasser weg„geschüttet werde."

Gleichen Bescheid erhielt ich auf meine Umfrage in noch anderen besseren Wirthschaften.

In einem nahegelegenen Dorfe, wo dies Jahr die Schweine in jedem Hause der Krankheit unterlagen, äußerte ich neuerlich diese meine Ansicht, und war nicht wenig erstaunt, mir beigestimmt zu hören, indem ein Bauer darauf bemerkte: jetzt ist mir klar, warum A. und B. (2 Kleinhäuslern) im Dorfe keine Schweine krepirt sind, weil eben diese beiden nur wenige Kartoffel bauten, die schon frühzeitig, lange noch vor dem März, verfüttert waren, und später nur Kleien, Milch und dgl. als Futter benützten. Aehnliche Erfahrungen machte ich nun neuerlich in Menge, und ist nach meiner vollen Ueberzeugung die Verwendung der Kartoffelkeime und der jungen daran hangenden Knöllchen nebst dem Sudwasser als Schweinfutter, die alleinige Ursache dieser alljährlich, zur bestimmten Zeit, auf bestimmte Dauer und aller Orts wo also gefüttert wird, und unter all denselben Krankheits-Erscheinungen wiederkehrenden Krankheit.

Ad 4. Nach dem eben Bemerkten ist der Weg vorgezeichnet, den wir einzuschlagen haben, um diese Landplage, wenn nicht ganz, so doch zum größten Theil für immer zu beseitigen.

Man entferne sorgfältig, so bald die Kartoffel im Keller keimt, alle an der Kartoffel haftenden Keime und junge Ansatzknollen; wasche die Kartoffel zuvor, wie dies zum Genuß für Menschen geschieht, in kaltem Wasser rein von Schmutz, siede sie dann vollständig, bis zum Aufspringen, weich, gieße das Sudwasser bis auf den letzten Tropfen ab, und diese also bereiteten, ihres Solanins durch das Weichsieden beraubten Kartoffeln können ohne Bedenken als Schweinfutter benützt werden. Gegen den Juni hin, wo die Kartoffel im Keller nicht nur vollständig keimt, in Folge dessen oft ganz verwelkt, sondern ihres Amylon-Gehaltes durch den Germinations-Prozeß größten Theils beraubt ist, sollte diese Frucht als Schweinfutter gar nicht mehr benützt werden, weil sie nicht nur höchst giftig, sondern auch wenig oder gar nicht mehr nährend sind. —

Diese meine Ansichten und Erfahrungen glaubte ich, pro bono publico, einer hohen und fürsorglichen Regierung, nur kurz zwar, unterbreiten zu müssen.

Möge es hoch derselben gefallen, die Sache einer Prüfung zu würdigen. Ich zweifle gar nicht, daß meine Ansichten jeder aufmerksame Beobachter in der Erfahrung begründet finden wird.

Aerzte, Pharmazeuten und Oekonomen, denen ich bis jetzt sie mitgetheilt habe, fanden sie begründet, und wurde ich vielseitig aufgefordert, diese Angelegenheit zur Kenntnißnahme einer hohen Königlichen Regierung zu bringen. Mich mit dem Ausspruche tröstend: in magnis voluisse sat est, verharret in tiefster Verehrung ꝛc. ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google